germ.
80 t - 3
Haupt

Ad Conservatorium angeschafft
18 22/23.

dem I & II band vid. Inv. 18 21/22 No 1247.

<36638850670017

<36638850670017

Bayer. Staatsbibliothek

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Sammlung

Königlich Preußiſcher

Geſetze, Patente, Edicte, Verordnungen,
Reglements, Inſtructionen, Reſcripte,
Entſcheidungen, officiellen Bekannt-
machungen u. ſ. w.

das

Religions-, Kirchen-, geiſtliche und
Unterrichts-Weſen

der

chriſtlichen Confeſſionen

betreffend,

in alphabetiſcher Materienfolge bearbeitet

von

Karl Gerhard Haupt,
zweitem Prediger der Nicolai-Kirche in Quedlinburg.

Dritter Band. P — Z.

Quedlinburg und Leipzig, 1823.
e f Gottfried Baſſe.

Handbuch

über die

Religions=, Kirchen=, geiſtlichen und Unterrichts=Angelegenheiten

im

Königreiche Preußen,

nach den darüber

für die

chriſtlichen Confeſſionen

erſchienenen

Geſetzen, Patenten, Edikten, Verordnungen, Reglements, Inſtructionen, Reſcripten, Entſcheidungen, officiellen Bekanntmachungen u. ſ. w.

für

Königl. Preußiſche evangeliſche und katholiſche Geiſtliche, Civil= und Militair=Prediger, ſo wie für Lehrer an höhern und niedern Bildungsanſtalten,

in alphabetiſcher Materienfolge entworfen

von

Karl Gerhard Haupt,
zweitem Prediger der Nicolai=Kirche in Quedlinburg.

Dritter Band. P — Z.

Quedlinburg und Leipzig, 1823,
bei Gottfried Baſſe.

Min. d. Inn

V o r w o r t.

Mit gegenwärtigem dritten Bande beſchließe ich mein Handbuch über die Religions-, Kirchen-, geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten im Königreiche Preußen ꝛc.

Da nach dem Drucke des zweiten, und während des Druckes des dritten Bandes noch mehrere Verordnungen, Bekanntmachungen u. ſ. w. in Beziehung auf obige Gegenſtände erſchienen; ſo habe ich ſelbige, verbunden mit einigen andern Beſtimmungen, wovon ich in Kenntniß geſetzt wurde, am Ende dieſes dritten Bandes, nachgetragen, in welchen Ergänzungen die Hinweiſungen auf die kürzlich herausgekommene: „Sammlung der für die Königl. Preußiſchen Staaten erſchienenen Geſetze und Verordnungen, von 1806

bis 27. October 1810, als Anhang zu der ſeit dem Jahre 1810 edirten Geſetzſammlung für die Königl. Preußiſchen Staaten, Berlin 1822" (unter der Abbreviatur: O. G. S. v. 1806 — 1810. in den Nachträgen angeführt) und einige darin enthaltene Verordnungen mit aufgenommen ſind.

Es iſt mir angenehm geweſen, daß mehrere achtungswerthe und ſachkundige Männer mein Werk für eine nützliche und lobenswerthe Arbeit erklärt haben, und benutze ich dieſe Gelegenheit, um dem geſchätzten Herrn Recenſenten, der im erſten Bande des neuen Archives für Paſtoralwiſſenſchaft, herausgegeben von Brescius, Muzel und Spieker, die beiden erſten Bände dieſes Buches ſehr günſtig und empfehlend beurtheilte, hierdurch meinen Dank abzuſtatten.

Geſchrieben im Februar 1823.

Der Verfaſſer.

Auf folgendes Werk, wovon in nächſter Oſter-
meſſe d. J. 1823. die erſte Abtheilung des 1.
Bandes erſcheinen wird, machen wir ſchon jetzt
die Herren Prediger und Schullehrer auf-
merkſam:

Haupt, K. S., Bibliſche Real- und Verbal-Encyklo-
pädie, in hiſtoriſcher, geographiſcher, archäologiſcher,
exegetiſcher und praktiſcher Hinſicht, oder: Handwörter-
buch über die Bibel, zur Beförderung des richtigen
Verſtehens und gründlichen Erklärens der in der heili-
gen Schrift vorkommenden Sachen, Wörter, Redens-
arten u. ſ. w.; einer deutlichen Erkenntniß der bibliſchen
Lehren und Beiſpiele; der fruchtbaren Anwendung der-
ſelben bei dem chriſtlichen Religionsunterrichte in Kir-
chen und Schulen; ſo wie überhaupt zur Erleichterung
eines zweckmäßigen Bibelleſens, für Prediger, Kateche-
ten, Schullehrer und für jeden gebildeten Chriſten be-
arbeitet. In drei Bänden.

Gedruckt bei Gottfried Baſſe.

Pabſt. Seine Verordnungen, Bullen, Breven ꝛc. müſſen vor ihrer Publikation dem Staate zur Prüfung vorgelegt werden, ſ. geiſtliche Obere. L. R. II. 11. §. 117. 118. — Die Zulaſſung der Bullen und Breven des Pabſtes beurtheilt der Oberpräſident, ſ. Dienſtinſtruct. f. d. Conſiſtorien v. 23. Oct. 1817. §. 3. Die Beſorgung der Geſuche an ihn hängt vom Oberpräſidenten ab, daſ. §. 3.

Päbſtlicher Stuhl. Katholiſche Glaubensgenoſſen können ſich an den päbſtlichen Stuhl wenden. „Des Königs Majeſtät haben Allerhöchſt Dero katholiſchen Unterthanen geſtattet, ſich in Religions- und Gewiſſensſachen, in welchen ſie der Vermittelung des päbſtlichen Stuhles zu bedürfen glauben, an dieſen zu wenden, jedoch mit der Maßgabe, daß alle an den Pabſt gerichtete Geſuche dem Herrn Biſchofe oder deſſen General-Vikariate zuvor zur Prüfung und Beſcheinigung eingereicht, und von dieſem, durch den Oberpräſidenten der Provinz, an das Miniſterium des Innern zur weitern Verſendung nach Rom befördert werden müſſen. Nur allein die, das forum poenitentiale betreffenden, an die Poenitentiaria Romana zu bringenden Gewiſſensſachen ſind von dieſer Regel ausgenommen. Unterthanen, die auf dem vorgeſchriebenen verfaſſungsmäßigen Wege dem Pabſte ihre Geſuche vortragen laſſen, können auf ſchleunige Beförderung und kräftige Unterſtützung derſelben, durch die Königliche Geſandtſchaft zu Rom, rechnen, die ſich auch ſtets dahin verwendet, daß die Koſten möglichſt ermäßigt werden. Wer ſich aber beigehen läßt, dieſer

Vorſchrift zuwider, ohne Vorbewußt der Staatsbehörde, den päbſtlichen Stuhl mit Geſuchen unmittelbar anzutreten, wird zur Verantwortung gezogen und nachdrücklich beſtraft werden. Die katholiſche Geiſtlichkeit des Großherzogthums Niederrhein wird hierdurch aufgefordert, dazu angelegentlichſt zu wirken, daß dieſer Allerhöchſten Beſtimmung von Jedermann auf das genaueſte ſchuldige Folge geleiſtet werde." Coblenz, d. 12. Mai 1817. Ober-Präſidium. — Vom Königlichen Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ſind mittelſt Verfügung vom 31. v. M. folgende Beſtimmungen in Anſehung des von den katholiſchen Glaubensgenoſſen in geiſtlichen Angelegenheiten an den päbſtlichen Stuhl zu nehmenden Rekurſus erlaſſen worden: 1) Alle dem päbſtlichen Stuhle verfaſſungsmäßig vorzutragende Geſuche geiſtlichen Inhalts, die nicht von den biſchöflichen Behörden ſelbſt ausgehen, ſind zuerſt dem Herrn Biſchofe oder Herrn General-Vikar vorzulegen, damit deren Zuläſſigkeit in geiſtlicher Hinſicht vorläufig geprüft und über die Wahrheit der angeführten Beweggründe ein bündiges Zeugniß in kanoniſcher Form ausgefertigt werde. 2) Die Herren Biſchöfe oder Herren General-Vikare überſenden alsdann die dergeſtalt beglaubigten Geſuche dem Ober-Präſidio zur weitern Beförderung. Nur in dringenden Ehedispens-Angelegenheiten iſt ihnen verſtattet, ſich unmittelbar an das oben erwähnte Königliche Miniſterium zu wenden. 3) Geſuche, deren Gegenſtand Gewiſſensangelegenheiten ſind, und welche an die Poenitentiaria Romana gerichtet werden, dürfen in hergebrachter kanoniſcher Form unmittelbar dieſer päbſtlichen Behörde zugefertigt werden, und die von dort ergehenden Reſolutionen werden der Staatsbehörde nicht vorgelegt; hingegen müſſen 4) in Anſehung aller andern, den äußerlichen Gottesdienſt, die geiſtlichen Aemter, oder ſonſtigen geiſtlichen Angelegenheiten betreffenden päbſtlichen Verfügungen, ſie mögen in Form eines Breve oder einer Bulle oder eines Dekrets, gleichviel von welcher päbſtlichen Behörde, ausgegangen ſeyn, vor ihrer Vollziehung dem Ober-Präſidio der Pro-

vinz vorgelegt werden, es wäre denn, daß ſie bereits mit der Genehmigung des erwähnten Königl. Miniſterii verſehen, den geiſtlichen Behörden zugefertigt worden wären. In Gemäßheit der Eingangs erwähnten Miniſterial-Verfügung werden dieſe Beſtimmungen für die katholiſchen Glaubensgenoſſen in der Provinz hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Danzig, d. 18. Sept. 1818. Ober-Präſidium.

Pacht. I. Von Pachtungen und Pächtern im Allgemeinen. L. R. I. 21. §. 259. „Eine Sache heißt verpachtet, wenn dieſelbe Jemanden gegen einen beſtimmten Zins, nicht nur zum Gebrauche, ſondern auch zur Nutzung überlaſſen worden.“ – L. R. I. 21. §. 267. „In wie fern bei Miethen und Pachtungen ein ſchriftlicher Contract erforderlich ſey, iſt nach dem Betrage des verabredeten Pacht- oder Miethzinſes zu beſtimmen. §. 268. Soll der Contract auch länger als Ein Jahr dauern: ſo giebt dennoch nur der Betrag einer Einjährigen Miethe den Maaßſtab zur Beſtimmung: in wie fern es eines ſchriftlichen Contractes bedürfe. §. 269. Iſt in Fällen, wo es eines ſchriftlichen Vertrages bedarf, derſelbe bloß mündlich geſchloſſen, aber durch die Uebergabe ſchon vollzogen worden: ſo iſt er nur auf Ein Jahr gültig. §. 270. Durch den Mieth- oder Pachtcontract erlangt der Miether oder Pächter nur den gemeingewöhnlichen Gebrauch, oder die gewöhnliche Nutzung der Sache. §. 271. Außerordentlicher oder ſolcher Nutzungen, welche mit einer Verminderung der Subſtanz verbunden ſind, kann ſich der Pächter nur in ſo fern anmaßen, als ihm dieſelben ausdrücklich überlaſſen worden. §. 272. Die verpachtete muß ſo, wie die vermiethete Sache, dem Pächter oder Miether im brauchbaren Stande überliefert werden. §. 273. Geſchieht dieſes nicht, ſo kann der Pächter oder Miether dem Verpächter oder Vermiether dazu, und zum Erſatze des aus der contractwidrigen Beſchaffenheit der Sache entſtandenen Nachtheils, gerichtlich anhalten; oder die Annahme verweigern, und von dem Vertrage ganz abgehen. §. 274. Hat er die Sache in brauchbaren

Stand ſetzen laſſen, ſo gebühren ihm, wegen Zurückforderung der darauf nothwendig und nützlich verwendeten Koſten, die Rechte eines ſolchen, der fremde Geſchäfte ohne Auftrag beſorgt hat (Tit. 14. §. 114 und 115. §. 114. „Erfordert die Nothwendigkeit, oder der offenbare Nutzen des Eigenthümers eine Ausnahme von dieſer Regel [§. 113. Zu Unternehmungen, die einen außerordentlichen und ungewöhnlichen Aufwand erfordern, muß der Verwalter fremder Güter die Billigung des Eigenthümers abwarten.]: ſo muß der Verwalter ſeinem Prinzipale ſogleich Anzeige davon machen und ſein Verfahren rechtfertigen. §. 115. Mißbilligt der Prinzipal den Aufwand: ſo finden, je nachdem bloß von Abwendung eines Schadens, oder Verſchaffung eines Vortheils die Rede war, die Vorſchriften der Geſetze wegen Beſorgung fremder Geſchäfte ohne Auftrag Anwendung." Tit. 13. §. 234 sq.) §. 277. Beſondere Bequemlichkeiten, oder vorhin nicht gewöhnlich geweſene Nutzungen, iſt der Vermiether oder Verpächter nur in ſo fern zu gewähren ſchuldig, als er ſich dazu ausdrücklich verpflichtet hat. §. 278. Bei ſich ereignenden Beſchädigungen an der verpachteten oder vermietheten Sache, iſt der Pächter oder Miether auch für ein mäßiges Verſehen zu haften ſchuldig. §. 279. Nur dann, wenn er die gepachtete oder gemiethete Sache zu einem andern Behufe, als wozu ſie ihm überlaſſen worden, anwendet, muß er auch ein geringes Verſehen vertreten. §. 280. Wegen Vergütung oder Zurücknahme gemachter Verbeſſerungen, findet in der Regel eben das Statt, was wegen Nießbrauch verordnet iſt (§. 124 sq. §. 124. „Wegen Verbeſſerungen der zum Nießbrauche eingeräumt geweſenen Sache können der Nießbraucher oder deſſen Erben nur in ſo fern Vergütung fordern, als dieſelben mit ausdrücklicher ſchriftlicher Genehmigung des Eigenthümers gemacht worden. §. 125. Haben die Intereſſenten wegen der zu vergütenden Summe ſich nicht im voraus geeinigt, ſo muß über die Verbeſſerungskoſten ordentlich Rechnung abgelegt werden ꝛc.") §. 281. Doch kann der Pächter oder Miether dem Verpächter oder Ver-

miether zur Einwilligung in zu machende Verbeſſerungen in keinem Falle nöthigen ꝛc. §. 283. Muß die Pacht ohne Verſchulden des Pächters, vor dem Ablaufe der bedungenen Zeit geräumt werden, ſo kann der Pächter für die, auch ohne beſondere Einwilligung des Verpächters gemachten, zur Zeit der Räumung noch wirklich vorhandenen Verbeſſerungen eine verhältnißmäßige Vergütung fordern. §. 292. Bei eigentlichen Pachtungen, die in *Pauſch* und Bogen geſchloſſen worden, trägt der Pächter *alle* von der Sache zu entrichtenden Laſten und Abgaben, die dem Verpächter nicht ausdrücklich vorbehalten ſind. §. 297. Der Pacht- und Miethzins muß, wenn nicht ein anderes verabredet iſt, vierteljährig entrichtet werden. §. 298. Der Rückſtand zweier Termine berechtigt den Verpächter oder Vermiether, dem andern Theil den Contract, noch vor Ablauf der bedungenen Zeit aufzukündigen. §. 309. Der Miether einer Sache iſt nicht befugt, den ihm eingeräumten Gebrauch der Sache einem Andern ohne Einwilligung des Vermiethers zu überlaſſen. §. 310. Inſonderheit darf der Miether einer Wohnung, ohne Conſens des Vermiethers Andere darin für Geld nicht aufnehmen. §. 313. Auch der Pächter iſt nicht befugt, ohne die Einwilliguug des Verpächters Unterpächter anzunehmen. §. 315. Hat der Miether oder Pächter einen Unterpächter oder Untermiether eigenmächtiger u. unbefugter Weiſe angenommen: ſo iſt der Vermiether oder Verpächter auf deſſen Entſetzung zu allen Zeiten anzutragen berechtigt ꝛc. §. 324. Iſt die Pacht oder Miethzeit im Vertrage beſtimmt: ſo geht dieſelbe mit dem feſtgeſetzten Termine zu Ende, ohne daß es einer beſondern Aufkündigung bedarf. §. 325. Wenn alſo gleich nach Ablauf des Termins der Pächter oder Miether noch länger im Beſitze bleibt: ſo folgt aus dieſem fortgeſetzten Beſitze noch nicht die Verlängerung des Contractes; ſo lange der Verpächter oder Vermiether ſeinen Conſens dazu ausdrücklich, oder durch Handlungen, die eine ſtillſchweigende Einwilligung nach den Geſetzen begründen können (Tit. 4. §. 58 sq.) nicht erklärt hat. §. 326. Einer ſolchen

ſtillſchweigenden Einwilligung iſt es gleich zu achten, wenn der Pächter ſeine Abſicht, die Pacht fortzuſetzen, dem Verpächter ausdrücklich erklärt, und dieſer binnen vierzehn Tagen, nachdem dergleichen Erklärung ihm zugekommen iſt, ſeinen Widerſpruch dagegen nicht geäußert hat. §. 327. Auch enthält die Annahme eines fernern Pacht- oder Miethzinſes die ſtillſchweigende Einwilligung des Verpächters oder Vermiethers in die Verlängerung des Contractes. § 328 Die ſtillſchweigend erfolgte Verlängerung wird in der Regel auf Ein Jahr verſtanden ꝛc. §. 366. Verſtirbt ein Pächter, ſo ſind ſeine Erben, wenn nicht der Vertrag auf dieſelben ausdrücklich mit gerichtet worden, die Pacht nur noch Ein Jahr lang, nach deſſen Tode fortzuſetzen verbunden. §. 367. Sie müſſen aber, wenn ſie ſich dieſer Rechtswohlthat bedienen wollen, die geſetzliche Aufkündigungszeit beobachten. §. 368. Stirbt der Pächter während des Laufes eines Wirthſchaftsjahres, ſo nimmt die Friſt, nach welcher die Erben von dem Contracte abgehen können, erſt von dem Ende deſſelben Wirthſchaftsjahres ihren Anfang. §. 369. Auch der Verpächter kann den Erben des Pächters den Contract in eben der Art aufkündigen. § 370. Doch finden alsdann, wegen der für Verbeſſerungen zu leiſtenden Vergütung die Vorſchriften des §. 283 sq. Anwendung. §. 381. Wenn in Kriegszeiten der Pächter oder Miether durch feindliche Gewalt und Uebermacht gezwungen wird, Pacht oder Miethzins an den Feind zu berichtigen, ſo iſt er nicht ſchuldig, ſelbige dem Verpächter oder Vermiether noch einmal zu bezahlen. § 382 Wegen ſolcher Termine, mit deren Entrichtung an den Verpächter oder Vermiether er ſäumig geweſen iſt, kommt ihm dergleichen von dem Feinde abgedrungene Zahlung nicht zu Statten. §. 395. Uebrigens hat der Vermiether oder Verpächter, wegen ſeines Zinſes oder anderer Forderungen, auf die von dem Miether oder Pächter eingebrachten und zur Zeit der Endigung des Contractes in dem Hauſe oder Gute noch vorhandenen Sachen und Effekten die Rechte eines Pfandgläubigers. §. 396. Dagegen hat der Pächter wegen der

ihm gebührenden Vergütungen, ein nach den Vorſchriften des zweiten Abſchnitts im vorigen Titel näher zu beſtimmendes Zurückbehaltungsrecht. §. 433. Ein jeder Pächter iſt ſchuldig, das ihm verpachtete Gut durch alle Rubriken in nutzbarem Stande zu erhalten. §. 434. Beſonders muß er darauf Acht haben, daß die Gränzen nicht verrückt, oder ſonſt das Gut und deſſen Rechte auf irgend eine Art verkürzt werden. §. 449 Der Verſtrauchung und andern durch den Maulwurf oder ſonſt veranlaßten Beſchädigungen der Wieſen, muß der Pächter ohne Zeitverluſt abzuhelfen bemüht ſeyn. §. 450. In wie fern den durch Ueberſchwemmungen verurſachten Verſandungen auf ſeine oder des Verpächters Koſten abzuhelfen ſey, muß nach den Vorſchriften des §. 441 — 444 beſtimmt werden." II. Von Pachtungen und Pächtern der Kirchengüter und Pfarräcker. ſ. Kirchenvermögen V. 10. L. R. II 11. §. 668 sq. und § 800 sq.

Pachtcontract, ſ. Pacht und Pächter. Wenn ein mit einem Gemeinſchuldner abgeſchloſſener Pachtcontract nur fortgeſetzt werden könne G. O. I. 50. §. 62. „Es kann alſo ein von dem Gemeinſchuldener geſchloſſener Pachtcontract, wenn nicht beide Theile, nämlich die Kreditoren und der Verpächter, darüber einig ſind, nicht fortgeſetzt werden; ſondern es finden für dieſen Fall eben die Vorſchriften Anwendung, welche die Geſetze auf den Fall ertheilen, wenn ein Pächter vor Ablauf der contractmäßigen Pachtzeit verſtorben iſt. (Allg. L. R. I. 21. §. 366 – 370.

Pachtcontracts=Formular über Kirchenländereien, ſ. Kirchenländereien.

Pächter, ſ. Pacht. Von den Pächtern und Pflichten derſelben, daſ. — Pächter der Kirchen= und Pfarräcker, ſ. Kirchenvermögen V. 10. L. R. II 11. §. 668 sq.

Parochial=Abgaben. Decl. der Verordn. wegen der in Schleſien zu entrichtenden Parochial=Abgaben und Zehnten. G. S. II. 28. ſ. Zehnten. Vero. v. 18. März 1812., desgl. v. 6. Febr. 1812. G. S. III. 42. daſ.

Parochial=Nexus. Von der Verbindlichkeit der

bis 27. October 1810, als Anhang zu der ſeit dem Jahre 1810 edirten Geſetzſammlung für die Königl. Preußiſchen Staaten, Berlin 1822" (unter der Abbreviatur: O. G. S. v. 1806 — 1810. in den Nachträgen angeführt) und einige darin enthaltene Verordnungen mit aufgenommen ſind.

Es iſt mir angenehm geweſen, daß mehrere achtungswerthe und ſachkundige Männer mein Werk für eine nützliche und lobenswerthe Arbeit erklärt haben, und benutze ich dieſe Gelegenheit, um dem geſchätzten Herrn Recenſenten, der im erſten Bande des neuen Archives für Paſtoralwiſſenſchaft, herausgegeben von Brescius, Muzel und Spieker, die beiden erſten Bände dieſes Buches ſehr günſtig und empfehlend beurtheilte, hierdurch meinen Dank abzuſtatten.

Geſchrieben im Februar 1823.

Der Verfaſſer.

Auf folgendes Werk, wovon in nächſter Oſter-meſſe d. J. 1823. die erſte Abtheilung des 1. Bandes erſcheinen wird, machen wir ſchon jetzt die Herren **Prediger** und **Schullehrer** auf-merkſam:

Haupt, K. G., Bibliſche Real- und Verbal-Encyklopädie, in hiſtoriſcher, geographiſcher, archäologiſcher, exegetiſcher und praktiſcher Hinſicht, oder: Handwörterbuch über die Bibel, zur Beförderung des richtigen Verſtehens und gründlichen Erklärens der in der heiligen Schrift vorkommenden Sachen, Wörter, Redensarten u. ſ. w.; einer deutlichen Erkenntniß der bibliſchen Lehren und Beiſpiele; der fruchtbaren Anwendung derſelben bei dem chriſtlichen Religionsunterrichte in Kirchen und Schulen; ſo wie überhaupt zur Erleichterung eines zweckmäßigen Bibelleſens, für Prediger, Katecheten, Schullehrer und für jeden gebildeten Chriſten bearbeitet. In drei Bänden.

Gedruckt bei Gottfried Baſſe.

Pabſt. Seine Verordnungen, Bullen, Breven ꝛc. müſſen vor ihrer Publikation dem Staate zur Prüfung vorgelegt werden, ſ. geiſtliche Obere. L. R. II. 11. §. 117. 118. — Die Zulaſſung der Bullen und Breven des Pabſtes beurtheilt der Oberpräſident, ſ. Dienſtinſtruct. f. d. Conſiſtorien v. 23. Oct. 1817. §. 3. Die Beſorgung der Geſuche an ihn hängt vom Oberpräſidenten ab, daſ. §. 3.

Päbſtlicher Stuhl. Katholiſche Glaubensgenoſſen können ſich an den päbſtlichen Stuhl wenden. „Des Königs Majeſtät haben Allerhöchſt Dero katholiſchen Unterthanen geſtattet, ſich in Religions- und Gewiſſensſachen, in welchen ſie der Vermittelung des päbſtlichen Stuhles zu bedürfen glauben, an dieſen zu wenden, jedoch mit der Maßgabe, daß alle an den Pabſt gerichtete Geſuche dem Herrn Biſchofe oder deſſen General-Vikariate zuvor zur Prüfung und Beſcheinigung eingereicht, und von dieſem, durch den Oberpräſidenten der Provinz, an das Miniſterium des Innern zur weitern Verſendung nach Rom befördert werden müſſen. Nur allein die, das forum poenitentiale betreffenden, an die Poenitentiaria Romana zu bringenden Gewiſſensſachen ſind von dieſer Regel ausgenommen. Unterthanen, die auf dem vorgeſchriebenen verfaſſungsmäßigen Wege dem Pabſte ihre Geſuche vortragen laſſen, können auf ſchleunige Beförderung und kräftige Unterſtützung derſelben, durch die Königliche Geſandtſchaft zu Rom, rechnen, die ſich auch ſtets dahin verwendet, daß die Koſten möglichſt ermäßigt werden. Wer ſich aber beigehen läßt, dieſer

Vorſchrift zuwider, ohne Vorbewußt der Staatsbehörde, den päbſtlichen Stuhl mit Geſuchen unmittelbar anzutreten, wird zur Verantwortung gezogen und nachdrücklich beſtraft werden. Die katholiſche Geiſtlichkeit des Großherzogthums Niederrhein wird hierdurch aufgefordert, dazu angelegentlichſt zu wirken, daß dieſer Allerhöchſten Beſtimmung von Jedermann auf das genaueſte ſchuldige Folge geleiſtet werde.' Coblenz, d. 12. Mai 1817. Ober-Präſidium. — Vom Königlichen Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ſind mittelſt Verfügung vom 31 v. M folgende Beſtimmungen in Anſehung des von den katholiſchen Glaubensgenoſſen in geiſtlichen Angelegenheiten an den päbſtlichen Stuhl zu nehmenden Rekurſus erlaſſen worden: 1) Alle dem päbſtlichen Stuhle verfaſſungsmäßig vorzutragende Geſuche geiſtlichen Inhalts, die nicht von den biſchöflichen Behörden ſelbſt ausgehen, ſind zuerſt dem Herrn Biſchofe oder Herrn General-Vikar vorzulegen, damit deren Zuläſſigkeit in geiſtlicher Hinſicht vorläufig geprüft und über die Wahrheit der angeführten Beweggründe ein bündiges Zeugniß in kanoniſcher Form ausgefertigt werde. 2) Die Herren Biſchöfe oder Herren General-Vikare überſenden alsdann die dergeſtalt beglaubigten Geſuche dem Ober-Präſidio zur weitern Beförderung. Nur in dringenden Ehedispens-Angelegenheiten iſt ihnen verſtattet, ſich unmittelbar an das oben erwähnte Königliche Miniſterium zu wenden. 3) Geſuche, deren Gegenſtand Gewiſſensangelegenheiten ſind, und welche an die Poenitentiaria Romana gerichtet werden, dürfen in hergebrachter kanoniſcher Form unmittelbar dieſer päbſtlichen Behörde zugefertigt werden, und die von dort ergehenden Reſolutionen werden der Staatsbehörde nicht vorgelegt; hingegen müſſen 4) in Anſehung aller andern, den äußerlichen Gottesdienſt, die geiſtlichen Aemter, oder ſonſtigen geiſtlichen Angelegenheiten betreffenden päbſtlichen Verfügungen, ſie mögen in Form eines Breve oder einer Bulle oder eines Dekrets, gleichviel von welcher päbſtlichen Behörde, ausgegangen ſeyn, vor ihrer Vollziehung dem Ober-Präſidio der Pro-

vinz vorgelegt werden, es wäre denn, daß ſie bereits mit der Genehmigung des erwähnten Königl. Miniſterii verſehen, den geiſtlichen Behörden zugefertigt worden wären. In Gemäßheit der Eingangs erwähnten Miniſterial-Verfügung werden dieſe Beſtimmungen für die katholiſchen Glaubensgenoſſen in der Provinz hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Danzig, d. 18. Sept. 1818. Ober-Präſidium.

Pacht. I. Von Pachtungen und Pächtern im Allgemeinen. L. R. I. 21. §. 259. „Eine Sache heißt verpachtet, wenn dieſelbe Jemanden gegen einen beſtimmten Zins, nicht nur zum Gebrauche, ſondern auch zur Nutzung überlaſſen worden." – L. R. I. 21. §. 267. „In wie fern bei Miethen und Pachtungen ein ſchriftlicher Contract erforderlich ſey, iſt nach dem Betrage des verabredeten Pacht- oder Miethzinſes zu beſtimmen. §. 268. Soll der Contract auch länger als Ein Jahr dauern: ſo giebt dennoch nur der Betrag einer Einjährigen Miethe den Maßſtab zur Beſtimmung: in wie fern es eines ſchriftlichen Contractes bedürfe. §. 269. Iſt in Fällen, wo es eines ſchriftlichen Vertrages bedarf, derſelbe bloß mündlich geſchloſſen, aber durch die Uebergabe ſchon vollzogen worden: ſo iſt er nur auf Ein Jahr gültig. §. 270. Durch den Mieth- oder Pachtcontract erlangt der Miether oder Pächter nur den gemeingewöhnlichen Gebrauch, oder die gewöhnliche Nutzung der Sache. §. 271. Außerordentlicher oder ſolcher Nutzungen, welche mit einer Verminderung der Subſtanz verbunden ſind, kann ſich der Pächter nur in ſo fern anmaßen, als ihm dieſelben ausdrücklich überlaſſen worden. §. 272. Die verpachtete muß ſo, wie die vermiethete Sache, dem Pächter oder Miether im brauchbaren Stande überliefert werden. §. 273. Geſchieht dieſes nicht, ſo kann der Pächter oder Miether dem Verpächter oder Vermiether dazu, und zum Erſatze des aus der contractwidrigen Beſchaffenheit der Sache entſtandenen Nachtheils, gerichtlich anhalten; oder die Annahme verweigern, und von dem Vertrage ganz abgehen. §. 274. Hat er die Sache in brauchbaren

Stand ſetzen laſſen, ſo gebühren ihm, wegen Zurückforderung der darauf nothwendig und nützlich verwendeten Koſten, die Rechte eines ſolchen, der fremde Geſchäfte ohne Auftrag beſorgt hat (Tit. 14. §. 114 und 115. §. 114. „Erfordert die Nothwendigkeit, oder der offenbare Nutzen des Eigenthümers eine Ausnahme von dieſer Regel [§. 113. Zu Unternehmungen, die einen außerordentlichen und ungewöhnlichen Aufwand erfordern, muß der Verwalter fremder Güter die Billigung des Eigenthümers abwarten.]: ſo muß der Verwalter ſeinem Prinzipale ſogleich Anzeige davon machen und ſein Verfahren rechtfertigen. §. 115. Mißbilligt der Prinzipal den Aufwand: ſo finden, je nachdem bloß von Abwendung eines Schadens, oder Verſchaffung eines Vortheils die Rede war, die Vorſchriften der Geſetze wegen Beſorgung fremder Geſchäfte ohne Auftrag Anwendung.“ Tit. 13. §. 234 sq.) §. 277. Beſondere Bequemlichkeiten, oder vorhin nicht gewöhnlich geweſene Nutzungen, iſt der Vermiether oder Verpächter nur in ſo fern zu gewähren ſchuldig, als er ſich dazu ausdrücklich verpflichtet hat. §. 278. Bei ſich ereignenden Beſchädigungen an der verpachteten oder vermietheten Sache, iſt der Pächter oder Miether auch für ein mäßiges Verſehen zu haften ſchuldig. §. 279. Nur dann, wenn er die gepachtete oder gemiethete Sache zu einem andern Behufe, als wozu ſie ihm überlaſſen worden, anwendet, muß er auch ein geringes Verſehen vertreten. §. 280. Wegen Vergütung oder Zurücknahme gemachter Verbeſſerungen, findet in der Regel eben das Statt, was wegen Nießbrauch verordnet iſt (§. 124 sq. §. 124. „Wegen Verbeſſerungen der zum Nießbrauche eingeräumt geweſenen Sache können der Nießbraucher oder deſſen Erben nur in ſo fern Vergütung fordern, als dieſelben mit ausdrücklicher ſchriftlicher Genehmigung des Eigenthümers gemacht worden. §. 125. Haben die Intereſſenten wegen der zu vergütenden Summe ſich nicht im voraus geeinigt, ſo muß über die Verbeſſerungskoſten ordentlich Rechnung abgelegt werden ꝛc.“) §. 281. Doch kann der Pächter oder Miether dem Verpächter oder Ver-

miether zur Einwilligung in zu machende Verbeſſerungen in keinem Falle nöthigen ꝛc. §. 283. Muß die Pacht ohne Verſchulden des Pächters, vor dem Ablaufe der bedungenen Zeit geräumt werden, ſo kann der Pächter für die, auch ohne beſondere Einwilligung des Verpächters gemachten, zur Zeit der Räumung noch wirklich vorhandenen Verbeſſerungen eine verhältnißmäßige Vergütung fordern. §. 292. Bei eigentlichen Pachtungen, die in Pauſch und Bogen geſchloſſen worden, trägt der Pächter alle von der Sache zu entrichtenden Laſten und Abgaben, die dem Verpächter nicht ausdrücklich vorbehalten ſind. §. 297. Der Pacht- und Miethzins muß, wenn nicht ein anderes verabredet iſt, vierteljährig entrichtet werden. §. 298. Der Rückſtand zweier Termine berechtigt den Verpächter oder Vermiether, dem andern Theil den Contract, noch vor Ablauf der bedungenen Zeit aufzukündigen. §. 309. Der Miether einer Sache iſt nicht befugt, den ihm eingeräumten Gebrauch der Sache einem Andern ohne Einwilligung des Vermiethers zu überlaſſen. §. 310. Inſonderheit darf der Miether einer Wohnung, ohne Conſens des Vermiethers Andere darin für Geld nicht aufnehmen. §. 313. Auch der Pächter iſt nicht befugt, ohne die Einwilliguug des Verpächters Unterpächter anzunehmen. §. 315. Hat der Miether oder Pächter einen Unterpächter oder Untermiether eigenmächtiger u. unbefugter Weiſe angenommen: ſo iſt der Vermiether oder Verpächter auf deſſen Entſetzung zu allen Zeiten anzutragen berechtigt ꝛc. §. 324. Iſt die Pacht oder Miethzeit im Vertrage beſtimmt: ſo geht dieſelbe mit dem feſtgeſetzten Termine zu Ende, ohne daß es einer beſondern Aufkündigung bedarf. §. 325. Wenn alſo gleich nach Ablauf des Termins der Pächter oder Miether noch länger im Beſitze bleibt: ſo folgt aus dieſem fortgeſetzten Beſitze noch nicht die Verlängerung des Contractes; ſo lange der Verpächter oder Vermiether ſeinen Conſens dazu ausdrücklich, oder durch Handlungen, die eine ſtillſchweigende Einwilligung nach den Geſetzen begründen können (Tit. 4. §. 58 sq.) nicht erklärt hat. §. 326. Einer ſolchen

ſtillſchweigenden Einwilligung iſt es gleich zu achten, wenn der Pächter ſeine Abſicht, die Pacht fortzuſetzen, dem Verpächter ausdrücklich erklärt, und dieſer binnen vierzehn Tagen, nachdem dergleichen Erklärung ihm zugekommen iſt, ſeinen Widerſpruch dagegen nicht geäußert hat. §. 327. Auch enthält die Annahme eines fernern Pacht- oder Miethzinſes die ſtillſchweigende Einwilligung des Verpächters oder Vermiethers in die Verlängerung des Contractes. § 328 Die ſtillſchweigend erfolgte Verlängerung wird in der Regel auf Ein Jahr verſtanden ꝛc. §. 366. Verſtirbt ein Pächter, ſo ſind ſeine Erben, wenn nicht der Vertrag auf dieſelben ausdrücklich mit gerichtet worden, die Pacht nur noch Ein Jahr lang, nach deſſen Tode fortzuſetzen verbunden. §. 367. Sie müſſen aber, wenn ſie ſich dieſer Rechtswohlthat bedienen wollen, die geſetzliche Aufkündigungszeit beobachten. §. 368 Stirbt der Pächter während des Laufes eines Wirthſchaftsjahres, ſo nimmt die Friſt, nach welcher die Erben von dem Contracte abgehen können, erſt von dem Ende deſſelben Wirthſchaftsjahres ihren Anfang. §. 369. Auch der Verpächter kann den Erben des Pächters den Contract in eben der Art aufkündigen. § 370. Doch finden alsdann, wegen der für Verbeſſerungen zu leiſtenden Vergütung die Vorſchriften des §. 283 sq. Anwendung. §. 381. Wenn in Kriegszeiten der Pächter oder Miether durch feindliche Gewalt und Uebermacht gezwungen wird, Pacht oder Miethzins an den Feind zu berichtigen, ſo iſt er nicht ſchuldig, ſelbige dem Verpächter oder Vermiether noch einmal zu bezahlen. § 382 Wegen ſolcher Termine, mit deren Entrichtung an den Verpächter oder Vermiether er ſäumig geweſen iſt, kommt ihm dergleichen von dem Feinde abgedrungene Zahlung nicht zu Statten. §. 395. Uebrigens hat der Vermiether oder Verpächter, wegen ſeines Zinſes oder anderer Forderungen, auf die von dem Miether oder Pächter eingebrachten und zur Zeit der Endigung des Contractes in dem Hauſe oder Gute noch vorhandenen Sachen und Effekten die Rechte eines Pfandgläubigers. §. 396. Dagegen hat der Pächter wegen der

ihm gebührenden Vergütungen, ein nach den Vorſchriften des zweiten Abſchnitts im vorigen Titel näher zu beſtimmendes Zurückbehaltungsrecht. §. 433. Ein jeder Pächter iſt ſchuldig, das ihm verpachtete Gut durch alle Rubriken in nutzbarem Stande zu erhalten. §. 434. Beſonders muß er darauf Acht haben, daß die Gränzen nicht verrückt, oder ſonſt das Gut und deſſen Rechte auf irgend eine Art verkürzt werden. §. 449 Der Verſtrauchung und andern durch den Maulwurf oder ſonſt veranlaßten Beſchädigungen der Wieſen, muß der Pächter ohne Zeitverluſt abzuhelfen bemüht ſeyn. §. 450. In wie fern den durch Ueberſchwemmungen verurſachten Verſandungen auf ſeine oder des Verpächters Koſten abzuhelfen ſey, muß nach den Vorſchriften des §. 441 — 444 beſtimmt werden." II. Von Pachtungen und Pächtern der Kirchengüter und Pfarräcker. ſ. Kirchenvermögen V. 10. L. R. II 11. §. 668 sq. und § 800 sq.

Pachtcontract, ſ. Pacht und Pächter. Wenn ein mit einem Gemeinſchuldner abgeſchloſſener Pachtcontract nur fortgeſetzt werden könne G. O. I. 50. §. 62. „Es kann alſo ein von dem Gemeinſchuldener geſchloſſener Pachtcontract, wenn nicht beide Theile, nämlich die Kreditoren und der Verpächter, darüber einig ſind, nicht fortgeſetzt werden; ſondern es finden für dieſen Fall eben die Vorſchriften Anwendung, welche die Geſetze auf den Fall ertheilen, wenn ein Pächter vor Ablauf der contractmäßigen Pachtzeit verſtorben iſt. (Allg. L. R. I. 21. §. 366 — 370.

Pachtcontracts=Formular über Kirchenländereien, ſ. Kirchenländereien.

Pächter, ſ. Pacht. Von den Pächtern und Pflichten derſelben, daſ. — Pächter der Kirchen= und Pfarräcker, ſ. Kirchenvermögen V. 10. L. R, II 11. §. 668 sq.

Parochial=Abgaben. Decl. der Verordn. wegen der in Schleſien zu entrichtenden Parochial=Abgaben und Zehnten. G. S. II. 28. ſ. Zehnten. Vero. v. 18. März 1812., desgl. v. 6. Febr. 1812. G. S. III. 42. daſ.

Parochial=Nexus. Von der Verbindlichkeit der

katholiſchen Unterthanen in Schleſien, nach aufgehobenem Parochial-Nexus den Zehent zu entrichten. N. B. VI. 73.

Parochialia onera. Die eingepfarrten Beſitzer adelicher Güter im Magdeburgiſchen ſind zur Abführung der onerum parochialium verpflichtet. N. B. VII. 238.

Parochialpflichtig. „Die auf der Schloßfreiheit in Berlin Wohnenden ſind, nach alter Obſervanz, nicht parochialpflichtig." Conſiſtorialreſcr. v. 22. Julius 1773, oder 7. Sept. 1786. — „Das Halten zum Abendmahl beſtimmt oder verändert die Parochialpflichtigkeit nicht." Conſiſtorialreſcr. v. 26. Dec. 1783 N. B. II. 418. — Die Reformirten ſind in der Regel dem lutheriſchen Pfarrer nicht parochialpflichtig. N. B. I. 85.

Parochiani. Wer dazu gehöre, ſ. Parochie Nr. 5. L. R. II. 11. § 260 sq. Von ihrer Mitwirkung beim Kirchenbaue, ſ. Kirchenvermögen V. 16. L. R. II. 11. §. 714 sq.

Parochialrechte, ſ. Parochie, Pfarrer ꝛc. der Kirchen und Capellen auf Armenanſtalten, ſ. Armenanſtalten L. R. II. 19. §. 78. 79.

Parochialverbindlichkeit Reformirter in Anſehung des Realzehents ꝛc. „Wenn die Grundſtücke reformirter Beſitzer zu denen gehören, welche zur Entrichtung des Realzehents an die lutheriſche Kirche urſprünglich und von jeher ſchuldig geweſen: ſo müſſen ſie von dieſen Grundſtücken auch alle andere Reallaſten an die Kirche und Schule tragen, welche aus der Parochialverbindlichkeit fließen." Respons. K. Friedr. Wilh. I. v. 20. März 1719, wegen Vieraden. Generalverordn. v. 9. März 1736. Reſcr. v. 21. Aug. 1747 und 17. Jul. 1775. Decisum wegen Ziesar von 1728. Die perſönlichen Leiſtungen und Abgaben aber werden derjenigen Kirche entrichtet, der man zugethan iſt. Wenn die mit Reformirten beſetzten Höfe nach und nach an Lutheraner kommen: ſo verbleiben die Reallaſten demjenigen Prediger der ſie bisher gehabt hat, die perſönlichen aber gehören von der Zeit an dem Prediger des zeitigen Beſitz-

zers. Eben ſo im umgekehrten Falle. Zu den Realabgaben gehören auch die den Schulcollegen zu entrichtenden Speiſegelder, das Jahrgeld und der Quartal-Groſchen. Reſcript v. 18. July 1740. Reſcript v. 26. Apr. 1787. Reſcr. v. 26. Jan. 1703 wegen Brandenburg. Stengel I. S. 86.

Parochie, ſ. Kirchen, Mutterkirchen, Tochterkirchen, Parochiani, vagantes ecclesiae, Simultaneum etc. L. R. II. 11. 1) Begriff. §. 237. Derjenige Diſtrikt, in welchem Glaubensverwandte einer vom Staate öffentlich aufgenommenen Religionspartei zu einer gemeinſchaftlichen Kirche angewieſen ſind, wird eine Parochie genannt. (Reformirte gehören nicht zur lutheriſchen Parochie, ausgenommen die etwa zerſtreuet wohnenden, an deren Ort kein reformirter Prediger befindlich iſt. Stengel I. S. 85. Merkel.) 2) Errichtung und Gränzen. §. 238. Neue Parochien können nur vom Staate, unter Zuziehung der geiſtlichen Obern errichtet, und die Gränzen derſelben beſtimmt werden. §. 239. Bei Veränderungen in ſchon errichteten Parochien, muß der Staat alle diejenigen, welche ein Intereſſe dabei haben, rechtlich hören, und die ihnen etwa zukommenden Entſchädigungen feſtſetzen. §. 240. Alle dergleichen Streitigkeiten, ſo wie diejenigen, welche über die Gränzen zwiſchen zwei oder mehr Parochien entſtehen, müſſen von der weltlichen Obrigkeit durch den ordentlichen Weg Rechtens entſchieden werden. §. 241. Sind die Gränzen eines Kirchſpiels in öffentlichen Urkunden deutlich beſtimmt: ſo findet dagegen die gewöhnliche Verjährung nicht Statt. (Landrecht Th. I. Tit IX. §. 660 — 663. Wenn die Gränzen einer Sache auf rechtskräftige Art klar beſtimmt ſind, ſo kann die Befugniß, ſie zu überſchreiten, nur durch 50jährige Präſcription erworben werden.) §. 242. Fehlt dergleichen deutliche Beſtimmung: ſo muß die bisherige Gewohnheit, zu welcher Kirche die Bewohner der ſtreitigen Grundſtücke ſich in den letzten zehn Jahren gleichförmig gehalten haben, den Ausſchlag geben. §. 243. Kann keine ſolche gleichförmige Obſervanz ausgemittelt werden: ſo iſt keine

der ſtreitenden Parochien zum Pfarrzwange über dergleichen Einwohner berechtiget, ſondern es finden die Vorſchriften §. 293. ff. Anwendung. 3) Von Mutter- und Tochter-, ingleichen von vereinigten Mutterkirchen. L. R. II. 11. Abſ. 4. §. 244. Zum Gebrauch einer Parochie können mehrere Kirchen errichtet, ſo wie mehrere Parochien zu Einer Kirche, oder unter Einem gemeinſchaftlichen Pfarrer zuſammengeſchlagen werden. §. 245. Wenn in einer Parochie, außer der Haupt- und urſprünglichen Pfarrkirche, mehrere Nebenkirchen in entlegenen Gegenden zur Bequemlichkeit der daſelbſt wohnhaften Eingepfarrten errichtet worden: ſo werden dieſelben Tochterkirchen genannt. §. 246. Wenn aber, nach Erforderniß der Umſtände, und um die Koſten zur Unterhaltung des öffentlichen Gottesdienſtes zu erleichtern, mehrere Parochien und deren Kirchen zuſammengeſchlagen werden: ſo heißen dieſelben vereinigte Mutterkirchen. §. 247. Von dergleichen zuſammengeſchlagenen Mutterkirchen behält jede ihre urſprüngliche Rechte, und ſie können, nach Beſchaffenheit der Umſtände, unter Genehmigung der geiſtlichen Obern wieder getrennt werden. §. 248. Es ändert darunter nichts, wenn gleich derjenigen Kirche, bei welcher der Prediger nicht wohnt, im gemeinen Sprachgebrauche der Name Tochterkirche beigelegt worden. §. 249. Eigentliche Tochterkirchen aber ſind von der Haupt- oder Mutterkirche abhängig, und können ſich von ihr ohne Einwilligung der Hauptgemeine nicht trennen. §. 250. Im zweifelhaften Falle ſtreitet die Vermuthung gegen die Eigenſchaft einer Tochterkirche. §. 251. Wenn erhellet, daß die eine Kirche aus den Mitteln der andern errichtet oder dotirt worden: ſo iſt dies zum Beweiſe, daß jene eine Tochterkirche von dieſer ſey, wenn nicht das Gegentheil aus den vorhandenen Urkunden klar erhellet, hinreichend. §. 252. In wie fern die vereinigten Kirchen zum Unterhalte des gemeinſchaftlichen Pfarrers und ſeiner Gehülfen beitragen müſſen, beruht hauptſächlich auf Verträgen und iſt in deren Ermangelung durch die hergebrachte Verfaſſung einer jeden Kirche beſtimmt. [Verordn. v. 2. Mai

1811. G. S. Nro. 15.] 4) Von auswärtigen Parochien. L. R. II. 11. Abſ. 4. §. 253. Nach eben dieſer Vorſchrift iſt auch, wenn dieſſeitige Unterthanen zu einer auswärtigen Kirche ſich halten, oder inländiſche Kirchen durch auswärtige benachbarte Pfarrer mit beſorgt werden, das Verhältniß der inländiſchen Unterthanen oder ihrer Kirche mit der auswärtigen Kirche, oder deren Pfarrer, zu beurtheilen. §. 254. In ſo fern aber die Zuläſſigkeit einer kirchlichen Handlung, oder deren rechtliche Folgen, durch bürgerliche Geſetze beſtimmt ſind, müſſen die dieſſeitigen Unterthanen lediglich nach hieſigen Geſetzen beurtheilt werden. §. 255. Weigert ſich der auswärtige Pfarrer, eine Handlung nach hieſigen Geſetzen zu vollziehen: ſo ſteht den Intereſſenten frei, bei ihrer Landesregierung den Auftrag zur Vollziehung an einen inländiſchen Geiſtlichen nachzuſuchen. §. 256. Auch die Rechte der inländiſchen mit einer auswärtigen verbundenen Kirche, werden, ſo weit ſie nicht durch Verträge oder Herkommen nach §. 252. beſtimmt ſind, nach hieſigen Geſetzen beurtheilt. §. 257. Bei Amtshandlungen, welche auswärtige Pfarrer in hieſigen Kirchen vornehmen, müſſen ſie ſchlechterdings die hieſigen Landesgeſetze befolgen, und nach den in hieſigen Landen vorgeſchriebenen Beſtimmungen wegen der Pfarrgebühren ſich richten. §. 258. Der ausländiſche Geiſtliche iſt wegen derjenigen Amtshandlungen, die er innerhalb Landes verrichtet, der Aufſicht der hieſigen geiſtlichen Obern unterworfen. §. 259. Den Befehlen derſelben muß er, auch ſo weit ſie in die Kirchen- oder allgemeine Landespolizei einſchlagen, gebührend Folge leiſten. 5) Wer zur Parochie gehöre. L. R. II. 11. Abſ. 4. §. 260. Wer innerhalb eines Kirchſpiels ſeinen ordentlichen Wohnſitz aufgeſchlagen hat, iſt zur Parochialkirche des Bezirks eingepfarrt. §. 261. Doch ſoll Niemand bei einer Parochialkirche von einer andern, als derjenigen Religionspartei, zu welcher er ſelbſt ſich bekennt, zu Laſten oder Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden; wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt, oder Grundſtücke darin be-

ſitzt. §. 262. Wer noch keinen beſtändigen Wohnſitz hat, wird als Eingepfarrter derjenigen Parochie, zu welcher ſeine Eltern gehört haben, betrachtet. §. 263. Wer den Wohnſitz ſeiner Eltern aufgegeben, und keinen andern erwählt hat, iſt nirgends eingepfarrt. §. 264. Wer einen doppelten Wohnſitz hat, iſt bei der Parochialkirche eines jeden derſelben als Eingepfarrter verpflichtet. §. 265. In Anſehung ſeiner Grundſtücke trägt er die Laſten der Parochialverbindung nur bei derjenigen Kirche, in deren Pfarrbezirke die Grundſtücke liegen. §. 266. Bei Trauungen, Taufen und andern kirchlichen Handlungen, die zu gleicher Zeit nur an Einem Orte vorgenommen werden können, hat er die Wahl, welcher von beiden Kirchenanſtalten er ſich bedienen wolle. §. 267. Hat Jemand an einem Orte, wo mehrere Parochien ſeiner Religionspartei ſind, ſeinen Wohnſitz aufgeſchlagen: ſo beſtimmt die Lage des Hauſes, in dem er wohnt, die Parochie, zu welcher er gehört. §. 268. Durch den bloßen Aufenthalt in einem Kirchſpiele, ſo lange der Vorſatz, ſeinen Wohnſitz darin aufzuſchlagen, noch nicht erhellet, wird die Einpfarrung nicht begründet. §. 269. Die Frau gehört zur Parochie des Mannes nur in ſo fern, als ſie mit ihm einerlei Glaubensbekenntniſſe zugethan iſt. §. 270. Iſt ſie von einer verſchiedenen Religionspartei: ſo gehört ſie der Regel nach in diejenige Parochie, welcher die übrigen Mitglieder ihrer eigenen Religionspartei, in dem Bezirke, wo der Mann ſeinen Wohnſitz hat, unterworfen ſind. §. 271. Sind dieſe zu keiner Parochie geſchlagen: ſo iſt auch eine ſolche Frau von dem Pfarrzwange frei. §. 272. Kinder, die noch unter der Eltern Gewalt ſtehen, gehören zur Parochie desjenigen von den Eltern, in deſſen Glaubensbekenntniſſe ſie unterrichtet worden, oder deren Religionspartei ſie gewählt haben. §. 273. Sind dergleichen Kinder von einem andern Glaubensbekenntniſſe, als beide Eltern: ſo finden die Vorſchriften §. 270. 271. Anwendung. §. 274. Wo es durch beſondre Geſetze oder wohlhergebrachte Gewohnheiten zwiſchen den verſchiedenen proteſtantiſchen Gemeinen bisher eingeführt geweſen, daß

die Parochialeigenſchaft der ſämmtlichen Mitglieder einer Familie nach der Religionspartei, zu welcher das Haupt derſelben ſich bekennt, beurtheilt worden, hat es auch ferner dabei ſein Bewenden. §. 275. Das Geſinde gehört zu der Parochie ſeiner Religionspartei an dem Orte, wo es im Dienſte der Herrſchaft ſich aufhält. Anh. §. 127. Auch beim unterthänigen Geſinde findet keine Ausnahme Statt. §. 276. Eben das gilt von Handwerksgeſellen und Lehrburſchen, in Beziehung auf den Wohnort des Meiſters. 6) Exemtionen von der Parochie. L. R. II. 11. §. 277. Aus der Befreiung von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Orts folgt noch nicht die Ausnahme von der Parochie. §. 278. Sämmtliche zum Militairſtande gehörende Perſonen ſind der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts oder Standquartiers nicht unterworfen. §. 279. Vielmehr gehören dieſelben, nach näherer Beſtimmung der Militair-Conſiſtorialordnung, zu der Parochie des Regiments oder der Garniſon, zu welcher ſie in Abſicht ihres Dienſtes gewieſen ſind. §. 280. Beſitzen ſie aber Grundſtücke: ſo müſſen von dieſen die Parochiallaſten an die Kirche ihrer Religionspartei, in deren Bezirke die Grundſtücke liegen, entrichtet werden. §. 281. Wo an einem Orte ein Feld- und ein Garniſonprediger ſich befinden, da hat Erſterer nur auf diejenigen als ſeine Eingepfarrten Anſpruch, welche zu dem Regimente oder Bataillon, bei welchem er angeſetzt iſt, gehören. §. 282. Wo aber kein beſonderer Garniſonprediger iſt, da gehören alle am Orte befindliche, unter Militairgerichtsbarkeit ſtehende Perſonen, zu der Gemeine des Feldpredigers; und unter mehrern desjenigen, welchem der Gouverneur oder Commandant die Geſchäfte des Garniſonpredigers aufgetragen hat. §. 283. Sämmliche zum Civilſtande gehörige Königliche, in wirklichen Dienſten ſtehende, oder Titularräthe und andre Bediente, ſind der Regel nach von der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts ausgenommen. §. 284. Wo jedoch dergleichen Civilbediente unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Orts ſtehen, da gilt die Vermuthung, daß ſie auch zur Parochie deſſelben ge-

hören. §. 285. Dagegen wird durch bloße Uebertragung (Delegation) der Gerichtsbarkeit von dem Ober- an die ordentliche Gerichte des Orts, die Befreiung von der Parochie nicht aufgehoben. §. 286. In ſo fern Landesunterthanen, welche einen auswärtigen Character erhalten haben, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen worden, ſind ſie auch von dem bisherigen Pfarrzwange befreit. §. 287. Sind gewiſſe innerhalb der Gränzen des Kirchſpiels gelegene Häuſer von der Parochie ausgenommen: ſo kommt dieſe Exemtion allen Bewohnern zu ſtatten. §. 288. Alle vom Pfarrzwange Ausgenommene haben in jedem einzelnen Falle die Wahl, welcher Kirchenanſtalt ſie ſich bedienen wollen. Anh §. 128. Sie können daher die geiſtlichen Handlungen auch von einem Geiſtlichen einer andern Religionspartei verrichten laſſen. §. 289. Doch müſſen ſie ſich, bei jeder ſolchen Handlung, allen Anordnungen und Abgaben derjenigen Kirchenanſtalt, deren ſie ſich bedienen, gleich den wirklich Eingepfarrten unterwerfen. §. 290. Bei den Heirathen derſelben muß das Aufgebot nothwendig in der Pfarrkirche des Wohnorts geſchehen. §. 291. In allen Fällen, wo bei einer ihrer kirchlichen Handlungen, Ausnahmen von gewiſſen die Civilperſon überhaupt bindenden Geſetzen gemacht werden ſollen, muß die Dispenſation dazu, wenn gleich die Handlung ſelbſt von einem zum Militairſtande gehörigen Geiſtlichen verrichtet wird, dennoch bei der gehörigen Civilinſtanz nachgeſucht werden. §. 292. An Orten, wo kein ordentlich eingerichteter Garniſon Gottesdienſt iſt, können auch Eximirte vom Civilſtande ſich eines Feldpredigers zu wirklichen Parochialhandlungen nicht bedienen. 7) Von vagirenden Diſtrikten und Einwohnern. L. R. II. 11. Abſ. 4. §. 293. Einzelne Einwohner des Staats, welche nach obigen Grundſätzen weder zu einer Parochie gehören, noch vom Pfarrzwange ausdrücklich eximirt ſind, müſſen eine Kirche ihrer Religionspartei wählen, zu welcher ſie ſich halten wollen. [Ein Reſcr. v. 23. Jan. 1796 betrifft die Einrichtung proteſtantiſcher Kirchſpiele im ehemal. Südpreußen. Mer-

kel.] §. 294. Auch ganze Gemeinen, welche noch zu keinem Kirchſpiele gewieſen ſind, müſſen ſich, unter Vorwiſſen und Genehmigung der geiſtlichen Obern, zu einer benachbarten Kirche ſchlagen. §. 295. Der Regel nach hängt die Beſtimmung, zu welcher Kirche ſie ſich halten wollen, von der Mehrheit der Stimmen einer ſolchen Gemeine ab. §. 296. Doch können, wenn keine Vereinigung Statt findet, die geiſtlichen Obern, nach Bewandniß der Umſtände, einen Theil der Gemeine zu dieſer, und die Uebrigen zu einer andern Kirche weiſen. §. 297. Bei der Zuſchlagung ſolcher Gemeinen zu benachbarten Kirchen müſſen die Abgaben und Beiträge derſelben, ſo wie ihre Theilnehmung an einem der Gemeine bei Beſetzung der Pfarrſtelle zukommenden Wahlrechte, unter Direction der geiſtlichen Obern, durch Verträge beſtimmt werden. §. 298. Sind damals keine Verträge geſchloſſen worden: ſo muß die fehlende Beſtimmung, in vorkommenden ſtreitigen Fällen, von den geiſtlichen Obern, nach der Billigkeit, und nach dem, was unter ähnlichen Umſtänden im Kreiſe oder in der Provinz üblich iſt, ergänzt werden. §. 299. Dergleichen Zuſchlag hat zwar nicht die Wirkung einer beſtändigen Einpfarrung; §. 300. Es können aber die zugeſchlagenen Gemeinen nur aus erheblichen Urſachen, und nur unter Approbation der geiſtlichen Obern, von der einmal gewählten Kirche wieder abgehen. §. 301. So lange der Pfarrer, welcher für dieſe zugeſchlagene Gemeine mit berufen worden, noch im Amte ſteht, kann zu ſeinem Nachtheile eine Abtrennung dieſer Gemeine nicht geſtattet werden. §. 302. Dagegen hat der Prediger, während deſſen Amtsführung die Zuſchlagung geſchehen iſt, gegen eine von den geiſtlichen Obern genehmigte Wiederabtrennung kein Recht zum Widerſpruch. 8) Verlaſſung der Parochie. L. R. II. 11. Abſ. 4. §. 303. Wer von einer Religionspartei zur andern übergeht, verläßt ſeine bisherige Parochie. §. 304. Wer ſeinen Wohnſitz außer den Gränzen ſeiner bisherigen Parochie verlegt, wird dadurch zugleich von dem Pfarrzwange derſelben frei. §. 305. Ein Gleiches geſchieht

durch Erlangung eines Standes, Amts, oder Titels, mit welchem die Befreiung von der ordinairen Parochie geſetzlich verbunden iſt. 9) Aufhebung der Parochie. L. R. II. 11. Abſ. 4. §. 306. Die unter Genehmigung des Staats einmal beſtehende Parochien, können ohne dergleichen Genehmigung nicht wieder aufgehoben werden. §. 307. Dadurch, daß aus Mangel an Eingepfarrten in einer Kirche, eine Zeit lang keine gottesdienſtliche Handlungen haben vorgenommen werden können, verliert dieſelbe noch nicht die Rechte einer Parochialkirche. §. 308. Wenn aber, aus Mangel an Eingepfarrten, die Stelle des Pfarrers länger als zehn Jahre hindurch unbeſetzt geblieben iſt: ſo kann der Landesherr, wo nicht beſondere Landesverfaſſungen oder Traktaten entgegenſtehen, über die vakante Kirche verfügen; und alsdann erlöſchen auch die etwaigen Parochialrechte derſelben. [Eine an den Fürſtbiſchof zu Breslau unterm 14. Febr. 1805 erlaſſene Cabinetsordre ſagt: „daß an Orten, wo auch weniger, als der 20ſte Theil der Einwohner Katholiken ſind, die katholiſche Kirche den Proteſtanten nicht eingeräumt werden ſoll, und daß die Katholiken lutheriſche Kirchen, wozu ſich kein Lutheraner oder Proteſtant mehr hält, ebenfalls zu erhalten hoffen dürfen, wenn ſie dergleichen benöthigt ſind." — Die Kabinetsordre v. 18. Aug 1805 in Betreff der Rabiſchauer Angelegenheit ſetzt feſt: „daß an Orten, wo gar kein Katholik mehr vorhanden, und das mit dem Patronatrechte verſehene Dominium nebſt der Gemeinde einig ſind, die katholiſchen Kirchen, deren Grundſtücke und Fonds der proteſtantiſchen Kirchenanſtalt, auch wenn ſie ſchon mit einer Kirche verſehen iſt, zufallen ſollen; jedoch die noch vorhandenen katholiſchen Kirchendiener und Schullehrer lebenslang ihre ſämmtlichen Emolumente behalten;" ferner: „daß ehe dergleichen Veränderungen vorzunehmen ſind, die proteſtantiſchen Conſiſtorien mit dem Vikaramte Rückſprache zu halten haben. ſ. Merkel II. S. 568.] 10) Vom Simultaneo. L. R. II. 11. Abſn. 4. §. 309. Wenn zwei Gemeinen verſchiedener Religionsparteien zu Einer Kirche berechtigt ſind:

ſo müſſen die Rechte einer jeden hauptſächlich nach den vorhandnen beſondern Geſetzen oder Verträgen beurtheilt werden. §. 310. Mangelt es an ſolchen Beſtimmungen: ſo wird vermuthet, daß eine jede dieſer Gemeinen mit der andern gleiche Rechte habe. §. 311. Die nähern Maßgaben wegen der Ausübung dieſer Rechte müſſen, bei entſtehendem Streite, nach dem Einverſtändniſſe der beiderſeitigen Obern, und wenn dies nicht ſtatt findet, durch unmittelbare landesherrliche Entſcheidung feſtgeſetzt werden. §. 312. Dabei iſt jedoch auf dasjenige, was bisher üblich geweſen, hauptſächlich Rückſicht zu nehmen. §. 313. Wird aber darüber geſtritten: ob eine oder die andere Gemeine zu der Kirche wirklich berechtigt ſey: ſo gehört die Entſcheidung vor den ordentlichen Richter. §. 314. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinen zu der Kirche wirklich berechtigt ſind: ſo wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am ſpäteſten gelangt iſt, denſelben nur bittweiſe, d. h. als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe. §. 315. Selbſt ein vieljähriger Mitgebrauch kann, für ſich allein, die Erwerbung eines wirklichen Rechts durch Verjährung in der Regel nicht begründen. (Th. I. Tit. 9. §. 589.) §. 316. Wenn jedoch, außer dieſem Mitgebrauche, auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinen gemeinſchaftlich beſtritten worden: ſo begründet dieſes die rechtliche Vermuthung, daß auch der ſpäter zum Mitgebrauche gekommenen Gemeine ein wirkliches Recht darauf zuſtehe. §. 317. So lange eine Gemeine den Mitgebrauch nur bittweiſe hat, muß ſie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienſtlichen Handlung die beſondere Erlaubniß der Vorſteher dazu nachſuchen. — II) In welcher Parochie das Aufgebot zu verrichten ſey, ſ. Aufgebot. L. R. II. 11. §. 139 sq. — Verordnungen. Bau des Pfarrhauſes in einer katholiſchen Parochie, ſ. Bau des Pfarrhauſes. — Der §. 275. des L. R. II. 11., wonach das Geſinde zur Parochie der Religionspartei an dem Orte gehört, wo es ſich im Dienſt der Herrſchaft aufhält, iſt auch vom unterthänigen

Geſinde zu verſtehen. — R. v. 29. Febr. 1796. N. B. 130. IX. Ueber die Parochie des Geſindes, ſ. auch Geſinde. V. v. 12. Jan. 1809 des Ober-Conſ. zu Berlin. „Hat, oder hatte der Vater, vielleicht ſelbſt Dienſtbothe, ꝛc. keinen feſten Wohnſitz, ſo beſtimmt der Geburtsort (forum originis) des Kindes die Parochie deſſelben.“ — Parochien zuſammenzuziehen und zu vertheilen, wenn Gemeinde und Patrone einwilligen, kommt der Kirchen- und Schul-Commiſſion zu, ſ. Inſtr. f. d. Regierungen §. 18. — Die Exemtionen der Civilperſonen von der Parochie ſollen aufgehoben werden, und was dieſerhalb zu berückſichtigen, ſ. Kirchenweſen, Verordn wegen Verbeſſ. deſſelben v. 7. Jan. 1817. — Ob eine minderjährige Frauensperſon nach dem Tode des Vaters beliebig die Parochie des letztern verändern könne? ſ. Minderjährige.

Parochus, ſ. Pfarrer.

Päſſe. Ertheilung von Päſſen an Studirende. Amts-Blatt. 1820. Nro. 12. Pag. 75. „In Gemäßheit getroffener Uebereinkunft mit dem Königlichen Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten ſind heute diejenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken ſich Univerſitäten befinden, angewieſen worden, hinfort an Studirende weder Päſſe noch Legitimationskarten zu ertheilen, oder durch ihre Unterbehörden ertheilen zu laſſen, wenn ſie nicht mit einem von Seiten der Univerſität ausgeſtellten, und vom Königl. Regierungsbevollmächtigten mit unterzeichneten Atteſt: daß dieſer Paß- und Legitimations-Kartenertheilung von Seiten der Univerſität nichts entgegenſtehe, verſehen ſind. In Abſicht der Päſſe und Legitimationskarten der auf der Univerſität Greifswalde Studirenden, iſt jedoch die Ausnahme gemacht worden, daß ſolche nicht von dem Regierungsbevollmächtigten, wegen deſſen zu entfernten Aufenthalts von dem Univerſitätsort, mit unterzeichnet zu ſeyn brauchen. Damit indeſſen die gegenwärtige Verordnung nicht von den Studirenden umgangen werden können, haben auch ſämmtliche Königl. Regierungen,

in deren Bezirken ſich keine Univerſitäten befinden, ihre Unterbehörden anzuweiſen, den Studirenden auf den Königl. Univerſitäten nicht anders als auf Vorzeigung des obgedachten Atteſtes, Reiſepäſſe oder Legitimationskarten zu ertheilen. Die Königl. Regierung wird daher hiermit beauftragt, dem gemäß das Nöthige an ihre Unterbehörden zu verfügen." Berlin, d. 17. Febr. 1820. Der Miniſter des Innern und der Polizei gez. v. Schuckmann. An die Königl. Regierung zu Magdeburg. — Die Matrikeln der Studenten vertreten die Stelle der Reiſepäſſe nicht, ſ. Matrikel.

Pasquille. Darunter iſt zu verſtehen, L. R. II. 20. §. 572 „Injurien, die durch ſchriftliche Aufſätze, durch Druckſchriften, durch Gemälde, Kupferſtiche oder andere ſinnliche Darſtellungen, geäußert worden, ſind Pasquille, wenn ſie der Urheber ſelbſt, oder durch Andere öffentlich aufgeſtellt oder verbreitet hat. Strafe §. 618. Pasquille, welche zwar nicht öffentlich verbreitet, aber doch durch Schuld des Verfaſſers im Publiko verbreitet worden ſind, ſind als ſchwere Injurien anzuſehen. §. 619. Pasquille, welche auf Veranſtaltung des Pasquillanten ſchon öffentlich angeſchlagen, oder verbreitet worden, ſollen als der höchſte Grad ſymboliſcher Injurien an dem Verfaſſer beſtraft werden. §. 620. Die Schmähſchrift ſelbſt ſoll der Gerichtsdiener, in Gegenwart des Verfaſſers, und dreier von dem Beleidigten erwählten Zeugen, vor dem verſammelten Gerichte zerreiſſen und mit Füßen treten. §. 621. Hat der Verfaſſer ſich nicht genannt, ſo ſoll das Pasquill, auf Verlangen des Beleidigten, durch den Henker auf öffentlichem Platze verbrannt werden ꝛc.

Paſſivſchulden der Kirchen, was bei deren Aufnehmung zu beobachten ſey, ſ. Kirchenvermögen. L. R. II. 11. §. 645 sq.

Paſtor, ſ. Prediger, Pfarrer, Geiſtliche ꝛc.

Pastor emeritus, ſ. Pfarrer und deſſen Rechte, L. R. II. 11. §. 516 sq. 523 sq. — Verordnung an die Neumärkſche Regierung und Conſiſtorium v. 3. Novemb.

1746. C. C. M. Cont. III. Nro. 24. S. 91. „Daß künftighin den emeritis pastoribus, falls ſie ſich mit ihren substitutis nicht anders vergleichen, allemahl der 3te Theil von den ſämmtlichen Pfarrrevenüen gereichet werden ſoll."

Paſtoral-Weide. Der Streit zwiſchen der Cleviſchen Cammer und dem reformirten Conſiſtorium wegen der Frachtung an der Paſtoral-Weide, die dem letztern aufgebürdet werden ſollen, gehöret zur Cognition der Regierung. J. C. v. 10. Jan. 1781. Annal. S. 272. IV.

Pathen, ſ. Gevattern.

Pathengelder der beurlaubten und entlaſſenen Soldaten u. geweſenen Landwehrmänner. — „Da von mehreren Predigern Anzeige eingegangen, daß beurlaubte und zur Kriegsreſerve entlaſſene Soldaten und geweſene Landwehrmänner ſich weigern, wenn ſie als Hausväter bei Kindtaufen mehr als drei Perſonen zu Gevattern zuziehn, dafür die geſetzlichen Gebühren, welche zur Unterſtützung von Wittwen und Waiſen beſtimmt ſind, und in dieſer Klaſſe 8 Gr. für jede über den gebetenen Gevatter, betragen, zu entrichten, jedoch nur allein der wirklich dienſtthuende Soldat davon frei iſt; ſo wird zur Hebung alles Mißverſtändniſſes hiemit zur Kenntniß gebracht: 1) wirkliche Soldaten, die aber nicht bei ihren Regimentern ſtehn, ſondern als beſtimmten Urlaub ſich in ihrer Heimath aufhalten und ſich hierüber ausweiſen — da ein unbeſtimmter Urlaub überall nicht ertheilt wird — können nicht zur Bezahlung der Gevattergelder angezogen werden, 2) ſolche, die zur Kriegsreſerve entlaſſen oder verabſchiedet ſind, müſſen als wirkliche Civilperſonen betrachtet werden, 3) wirkliche Landwehrmänner ſind, wenn ſie nicht etwa noch bei den Kadres in aktivem Dienſt ſtehen, als Civilperſonen zu betrachten und müſſen obgedachte Gevattergelder entrichten, 4) nicht waffenführende Militairperſonen, die aber doch noch wirklich als Bediente, Reitknechte, Trainſoldaten, beim Militair ſtehen, oder beim Lazareth, imgleichen beim Kommiſſariat angeſtellt ſind, genießen gleiche Befreiung von Entrichtung des Gevatter-

geldes; ſind ſie aber nicht mehr im aktiven Dienſt, ſondern entlaſſen, ſo gehören ſie zur Civilgemeinde. Die hiernach verpflichteten Perſonen dürfen daher der Erlegung des Gevattergeldes ſich nicht weigern, ſonſt die Prediger angewieſen ſind, dem vorgeſetzten Gericht darüber Anzeige zu machen und auf die Einziehung anzutragen. Stettin, d. 18. Auguſt 1817. Konſiſt. u. Schul-Kollegium von Pommern.

Patrimonialgerichtsbarkeit, L. R. II. 17. §. 23 So wird diejenige Gerichtsbarkeit genannt, welche mit gewiſſen Gütern verbunden iſt. — Worauf ſie ſich nicht erſtrecke. L. R. II. 17. §. 32. „Perſonen von Adel, Beamte des Staats und Geiſtliche, ſind der Privatgerichtsbarkeit nicht unterworfen. §. 33. Auch erſtreckt ſich die Privatgerichtsbarkeit in der Regel nicht auf adliche, Kirchen- und Pfarrgüter, und die mit dieſen gleiche Rechte haben.

Patron, ſ. Kirchenpatron und Patronatrecht. Wer ſo heiße, ſ. Kirchenpatrone. L. R. II. 11. § 568. Rechte und Pflichten des Patrons, daſ. §. 584 — 597. Von mehrern Patronen, daſ. 605 — 609. Concurrenz des Patrons bei Verwaltung des Kirchenvermögens, ſ. Kirchenvermögen, V. 3. L. R. II. 11. §. 621 sq. Von ſeiner Aufſicht über den Pfarrer wegen der Pfarrgüter und deren Nutzung, ſ. Pfarrgüter Nro. 3. L. R. II. 11. §. 779 sq. Von ſeiner Mitwirkung zum Kirchenbau, ſ. Kirchenvermögen V. Nro. 16. L. R. II. 11. §. 725 sq. Er trägt zur Unterhaltung des Kirchhofes nicht mit bei, daſ. V. 18. L. R. II. 11. §. 763. Deſſen Rechte bei Pfarrwahlen, ſ. Pfarrer und deſſen Rechte, Nro. 4. L. R. II. 11. §. 327 sq. Wenn der Patron katholiſch und die Gemeinde evangeliſch iſt, wie es dann bei Wahlen und mit der Vocation eines evangeliſchen Pfarrers zu halten, ſ. Pfarrer Nro. 3. L. R. II. 11. §. 340 sq. Was Rechtens, wenn der Patron der Gemeine mehrere Subjecte zur Pfarre vorſchlägt, ſ. Pfarrer Nro. 3. L. R. II. 11. §. 342 sq. Wie, wenn mehrere Patrone mit gleichem Rechte an Beſetzung der Pfarren Antheil nehmen, ſ. Pfar-

rer Nro. 3. L. R. II. 11. §. 344 sq. 349. Wie, wenn eine eigentliche Tochterkirche einen beſondern Patron hat, daſ. II. 11. §. 348 sq. Von Kirchen, die keinen Patron haben, was bei Wahlen der Pfarrer Rechtens ſey, ſ. Pfarrer Nro. 5. L. R. II. 11. §. 353 sq. Was der Patron bei der anzuſtellenden Auswahl eines Candidaten zum Pfarrer zu beobachten habe, ſ. Pfarrer Nro. 4. L. R. II. 11. §. 328 sq. — Verordnungen. Patron der Kirchen, Ordnung, nach welcher ſich die Patrone zu richten v. 1558. C. C. M. I. I. Nro. 4. V. v. 30. Sept. 1718. § 13. C. C. M. I. II. Nro. 158; darf ohne Vorwiſſen des Conſiſtorii die Filiale und Eingepfarrte nicht von der Mutterkirche trennen, Ordn. v. 1558. §. 15 C. C. M. I. I. p. 266. Unter Compatronen einer Kirche kann nur derjenige das Directorium und die dahin gehörende Erſtigkeit in der Unterſchrift verlangen, welcher den größten Antheil an dem gemeinſchaftlichen Patronat hat, anderergeſtalt entſcheidet das Loos. Lief. 2. p. 36. — Kraft der Stimme eines Patrons der Tochterkirche bei der Wahl eines Pfarrers, ſ. Pfarrer. Reſcr. v. 12. April 1802. Merkel ad L. R. II. 11. §. 348. u. den Artikel Wahl. — In wie fern die Patrone zur unentgeltlichen Holzlieferung bei Bauten der Kirchen und der geiſtlichen Gebäude verbunden ſind, ſ. Bauten der Kirchengebäude ꝛc. Reſcr. v. 19. Sept. 1806. — Prediger ſollen mit ihren Patronen nicht im offenbaren Streite leben. Cabinetsordre v. 6. Jan. 1744. C. C. M. Cont. II Nro. II. S. 170. „S. Königl. Maj. haben zeithero mißfällig wahrgenommen, wie hie und da verſchiedene Prediger auf dem Lande zum großen Scandal ihrer Gemeinden ſich nicht entblödet haben, mit ihren Kirchen-Patronis im offenbaren Streit zu leben, und wider ſolche weitläufige Proceſse anzufangen ꝛc. weßhalb Sie in Gnaden anbefehlen, daß kein Prediger ſich weiter unternehmen ſoll, mit ſeinem Patrono Proceſse anzufangen, woferne ſonſten die Patroni von unbeſcholtenem Wandel, und als vernünftige und friedliebende Leute bekannt, nicht aber als ſehr wunderliche und unkluge

Leute im ganzen Creyſe beruffen ſeynd. Widrigen Falls ein ſolcher Prediger ꝛc. nicht nur mit ſeiner Klage de facto abgewieſen, ſondern dem Befinden nach noch dazu suspendirt werden ſoll."

Patronat, ſ. Patron, Kirchenpatron, Patronatrecht. Cabinets-Ordre v. 3. Junius 1806 in Betreff der Concurrenz des Königl. Patronats bei katholiſchen Pfarr- und Kirchenbauten. Rabe VIII. S. 604. N. C. C. T. XII. S. 657. Nro. 11. de 1806. „Mein lieber ꝛc. Staatsminiſter, Freyherr v. Schrötter und von Maſſow. Unter Zufertigung der anliegenden Vorſtellung des Biſchofs von Kulm gebe ich Euch zu eröffnen, daß es mir genügt, daß die proteſtantiſchen Unterthanen überall vom katholiſchen Pfarrzwange und den damit verknüpften Laſten und Abgaben frei gelaſſen werden, und daß daher die Erfüllung der mir als Patron bei katholiſchen Pfarr- und Kirchenbauten obliegenden Verpflichtungen nicht weiter an die Geſtattung eines Simultanei als Bedingung geknüpft werden ſoll. Ich bin Euer ꝛc." Charlottenburg, d. 3. Jun. 1806. Friedrich Wilhelm. An die Staatsminiſter v. Schrötter und von Maſſow.

Patronatkirchen. Wahl des Pfarrers bei ſelbigen, ſ. Pfarrer Nro. 4. L. R. II. 11. §. 327.

Patronatrecht, ſ. Kirchenpatron, Patron. Erwerbung des Patronatrechts, ſ. Kirchenpatron Nro. 2. L. R. II. 11. §. 569 — 583. Wem die Ausübung eines Real-Patronatrechts zukomme, daſ. Nro. 4. §. 598 sq. 578. 604. Wie das Patronatrecht aufhöre, daſ. Nro. 6. §. 610 sq. — Ausübung dieſes Rechts vom Lehns-Curator, L. R. III. 18. §. 999. „Auch die Ausübung des Patronatrechts und anderer mit dem Lehne verbundener Ehrenrechte gehören zu dem Amte des Lehncurators." — Vorzug des Adels beim Patronatrecht, ſ. Adel, Vorrechte des Adels bei Kirchengebet ꝛc. L. R. II. 9. §. 43. 44. ſ. auch Ehrenrechte. — **Verordnungen**. „Alle diejenigen, welche Pfarr- und Schulſtellen zu beſetzen das Recht haben, ſollen im ungeſtörten Beſitz dieſes Rechts

bleiben.“ Inſtruct. f. d. General-Directorium vom 20. Mai 1748. Art. 17. — „Da das Recht zur Beſetzung einer Stelle nicht immer von gleichem Umfange iſt, und nur einige das völlige Pfarrlohn (jus patronatus), andere das Wahl- und Ernennungsrecht, andere das Recht haben zu berufen und den Berufenen höhern Orts vorzuſchlagen, ſo ſollen auch dieſe Rechte bleiben, wie ſie jeder beſeſſen.“ Konſiſtorial-Verordnung vom 1. Mai 1652. — „Wenn mehrere Patronen an einem Patronat betheiligt ſind, ſo müſſen ſie ſich wegen Beſetzung der Stelle vereinigen. Die Entſcheidung über den Berufenen beruht auf der Mehrheit der Stimmen, und ſoll, das Patronatsrecht mag auf Perſonen oder auf Gütern haften, von der Zahl derſelben ausgehen. Der Patron des Filials muß der Mutterkirche beitreten, wenn er gegen das vorgeſchlagene Subjekt keine gegründeten Einwendungen machen kann. Diejenigen, welche aus der römiſch-katholiſchen Kirche zur proteſtantiſchen übergetreten ſind, dürfen bei Verluſt des Patronatsrechts nicht zu Pfarr- und Schulſtellen berufen werden.“ Konſiſtor.-Verordn. v. 15. Nov. 1738. — „Bei Beſetzung der Pfarren ſollen die Patrone weder auf die Beibehaltung der Pfarrwittwe, oder Beförderung des Kirchen-Informators, oder eine Heirath noch andere weltlich unanſtändige und zum Theil Gott mißfällige Dinge, ihre Abſicht richten.“ Konſiſtor.-Verordn. v. 4. Dezemb. 1709. — Reſcr. des Staatsraths an die Regierung zu Poſen, v. 28. Mai 1800, betr. das Patronatrecht auf den geiſtlichen Gütern und den päbſtlichen Turnus bei Vergebung geiſtlicher Beneficien in Süd- und Neu-Oſtpreußen. Rabe VI. 134. N. Archiv B. I. S. 168. „Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, Kön. v. Pr. ꝛc. Unſern u. ſ. w. Zum Gebrauch bei dem Euch aufgetragenen Entwurf einer Conſtitution in katholiſch-geiſtlichen Sachen communiciren Wir Euch hierbei, in Abſchrift, was wegen des Patronatrechts auf den geiſtlichen Gütern und wegen des päbſtlichen Turnus bei der Vergebung geiſtlicher Beneficien an ſämmtliche Süd- und Neu-Oſt-

preußiſche Krieges- und Domainen-Kammern erlaſſen worden; und ſind ꝛc." Auf Sr. K. Maj. allergn. Specialbefehl. v. Goldbeck. v. Alvensleben. Beilage. „Nachdem nunmehro ſämmtliche von allen Süd- und Neu-Oſtpreußiſchen ꝛc. Kammern über das Patronatrecht auf den geiſtlichen Gütern bei den neuen Provinzen, und über den päbſtlichen Turnus bei der Vergebung geiſtlicher Beneficien erforderte Berichte und Gutachten eingegangen ſind, haben ſolche nachſtehende Reſultate gegeben, welche in Zukunft in Abſicht Eures Verfahrens bei der Wiederbeſetzung der Beneficiorum mixtorum et simplicium nach den beigefügten Vorſchriften den Leitfaden ausmachen werde. A. In Abſicht des Patronatrechtes auf den eingezogenen geiſtlichen Gütern. a) Das Patronatrecht auf den eingezogenen geiſtlichen Gütern iſt entweder kirchlich (ecclesiasticum) und alsdann immer dinglicher Natur, oder weltlich (laicale) und alsdann entweder dinglich oder perſönlich-kirchlich, wenn es der Kirche zuſtehet, und Namens der Kirche ausgeübt wird, es ſey von wem es wolle; weltlich-dinglich, wenn es vom Beſitze der Güter abhängt; weltlich-perſönlich, wenn es der Perſon, des Stifters und ſeiner Descendenten, ſie ſey geiſtlich oder weltlich, anklebt. b) Auf den biſchöflichen Tafelgütern findet eigentlich kein Patronatrecht, ſondern Collation von Seiten des Biſchofs allein, oder mit dem Capitel Statt, u. dieſe Collation iſt in beiden Fällen perſönlicher Natur. c) Auf den übrigen geiſtlichen Gütern kann das Patronatrecht kirchlich oder weltlich, und im letztern Falle dinglich oder perſönlich ſeyn. Seine Natur muß im einzelnen Falle nach den Stiftungsurkunden, den Statuten ꝛc. unterſucht werden. In zweifelhaften Fällen wird für das weltliche, und zwar dingliche Perſonatrecht präſumirt, ſo daß das kirchliche und perſönliche von dem, der es behauptet, erwieſen werden muß. d) Jedes dingliche Patronatrecht gehört, nach der Cabinets-Ordre v. 12. Febr. 1798, dem Fiscus, folglich theils das weltlich-dingliche, theils das kirchliche Patronatrecht, letzteres weil es nicht allein dinglicher Natur iſt, ſondern auch aus dem Königl.

Patronatrecht auf die Kirche ſelbſt fließt. Das perſönliche Patronatrecht aber iſt bei der Ausübung dem Königlichen Placet unterworfen, und wird hierdurch controllirt. B. In Abſicht des päbſtlichen Turnus. Dieſer Turnus findet nur bei der freien Collation, alſo bloß bei den biſchöflichen Tafelgütern und zwar nur in Abſicht der römiſch-katholiſchen und nicht bei der unirt-griechiſchen Geiſtlichkeit, und auch in dieſem Falle nur, in ſo fern nicht zeither der Pabſt ganz davon ausgeſchloſſen war, Statt; wobei Wir ausdrücklich bemerken, daß päbſtliche Collationes ex affectione, vel reservatione, vel praeventione, als wahre und große Mißbräuche, ferner nicht mehr Statt finden ſollen. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß in allen und jeden Fällen, in denen nicht vermöge Unſers Patronatrechts die Beſetzung der Stellen von Unſertwegen erfolgt, wie ſolches bereits vorgeſchrieben iſt, das landesherrliche Placet nachgeſucht und bewilliget ſeyn muß, ohne welches Niemand, es ſey auf Jemandes Wahl, Präſentation oder Collation, oder wie es Namen haben mag, irgend eine geiſtliche Stelle erhalten kann. Hiernach habt Ihr Euch alſo zu achten, und Wir ſind ꝛc. Auf Sr. K. Maj. allergn. Specialbefehl.“ v. Voß. v. Alvensleben. — Die Stimmfähigkeit der Wittwen, großjähriger bei der Mutter wohnender Söhne und elternloſer Waiſen betreff. R. v. 22. Febr. 1802. N. A. II. 332. — Churm. Amtsbl. 1811. S. 276. Verordn. v. 22. Novemb. „Da verſchiedentlich über die Anwendung der Vorſchriften der Städteordnung auf die Ausübung des Patronatrechts und auf die Abnahme der ſtädtiſchen Kirchen- und Stiftungs-Rechnungen Zweifel erregt worden ſind, ſo wird auf den Grund einer von dem Königl. Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht ertheilten Declaration, mit Aufhebung der in einzelnen Fällen ergangenen Verfügungen, hiermit zur Vermeidung fernerer Mißdeutungen und zur Bewirkung einer gleichförmigen Verfahrungsart bekannt gemacht, daß 1) die Städteordnung den Magiſtraturen und den erſt durch ſie conſtituirten Stadtverordneten keine

neuen Rechte in Beziehung auf die im Umfange der Stadt belegenen Kirchen, deren Güter und Verfaſſungen giebt, ſondern 2) nur da, wo der Magiſtrat ſchon vorher zufolge ſeines Patronats- oder eines andern Rechts über die im engern Sinne ſogenannten ſtädtiſchen Kirchen das Recht der Reviſion der Rechnungen und andere jura honorifica beſeſſen hat, derſelbe dieſe behält, und ſie durch die ſtädtiſchen Kirchen- und Schuldeputationen, ohne Konkurrenz der Stadtverordneten ausübt, jedoch 3) mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß er ohne höhere Genehmigung weder zu Veräußerungen der Subſtanz berechtigt, noch auch befugt iſt, in der ſtiftungs- und etatsmäßigen Verwendung des Kirchen- und Schulvermögens eine Veränderung vorzunehmen, oder auch nur die Einkünfte mit andern ſtädtiſchen Maſſen zu vereinigen. 4) In dieſer Rückſicht wird der Superintendent als Kommiſſarius der Regierung der jährlichen Rechnungsablegung beiwohnen, und darauf ſehen, daß obigen Vorſchriften nachgelebt, und bei Elocirung der Kirchencapitalien die Sicherheit derſelben ſorgfältig geprüft werden, wobei die Anordnung des allgemeinen Landrechts in Erinnerung gebracht wird, daß an die Mitglieder des Magiſtrats als Patron eben ſo wenig, als an die Stadt ſelbſt, u. noch viel weniger an den Vorſtand oder an die Glieder des Presbyteriums, ohne Genehmigung der Régierung, Kirchencapitalien verliehen werden dürfen. Unter Beobachtung dieſer Vorſchriften bedarf es fernerhin keiner Einreichung der Rechnungen zur Superreviſion von denjenigen Kirchen, bei welchen dem Magiſtrat das Patronatrecht zuſteht. — **Die Mitveräußerung des Patronatrechts ſoll bei dem Verkaufe der Domainen nicht ferner geſtattet werden.** (Zur Erläuterung des §. 16. der Verordn. v. 25. Oct. 1810.) Königlicher Befehl v. 9. Jan. 1812. G. S. Jahr 1812. Stck. 1. Nro. 69. S. 3. „Aus den Mir von Ihnen vorgetragenen Gründen, welche ſowohl in Betrachtung der kirchlichen Verfaſſung und einer guten Kirchenzucht, als in finanzieller Rückſicht, der bisher ſtattgefundenen Mitveräuße-

rung der Patronatrechte bei dem Verkauf meiner Domainen und der aufgehobenen geiſtlichen Güter, entgegenſtehen, will ich hiermit den §. 16. der Veräußerungs-Inſtruction vom 25. Oct. 1810 in dieſem Stücke aufheben, und befehle Ich, daß künftig bei Veräußerungen der Domainen und eingezogenen geiſtlichen Güter, die Patronatrechte nicht mit verkauft, ſondern dem Staate vorbehalten, die Patronatlaſten der zu veräußernden Güter aber nach ihrem jährlichen Durchſchnitte veranſchlaget, als Canon auf die Güter gelegt, und von den Erwerbern derſelben jährlich zum Kirchen- und Schulbau- und Unterhaltungs-Fonds, an die Regierung bezahlt werden ſollen. Ich autoriſire Sie, in Gemäßheit dieſer Beſtimmung, die durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen iſt, das weiter Erforderliche zu verfügen." Berlin, d. 9. Jan. 1812. Fr. Wilh. An d. Staatsk. Frh. v. Hardenberg. — Ausübung des Patronatsrechts. „Das Patronatsr. über eine chriſtliche Kirche und Schule kann, nach dem allg. Landrechte Th. II. Tit. 11. §. 582. von niemanden ausgeübt werden, der nicht zu einer im Staate geduldeten chriſtlichen Religionspartei gehört. Sollte es ſich alſo jetzt ereignen, daß Güter, mit denen das Patronatsrecht verbunden iſt, von einem, der ſich nicht zu einer in der Preußiſchen Monarchie rezipirten chriſtlichen Religionspartei bekennt, erkauft werden: ſo iſt uns von dem zuſtändigen Pfarrer hiervon ſogleich Anzeige zu machen, damit ſogleich von uns das wegen Ausübung des Patronatrechts Erforderliche verfügt werden könne." Königsberg, d. 21. Dez. 1815. Oſtpr. Reg. — Uebertragung des der Univerſität zu Breslau bei einigen Altmärkiſchen Kirchen zuſtehenden Patronatrechts auf die Königl. Regierung hieſelbſt. A. B. 1816. Nro. 15 S. 190. „Durch eine Verfügung d. Königl. Miniſteriums des Innern v. 6. Juni d. J. iſt die Ausübung des Patronatsrechts, welches bisher der Univerſität zu Breslau bei mehreren altmärkiſchen Kirchen zuſtand, der Königl. Regierung zu Magdeburg übertragen, welches den Herren Superintendenten, Predigern u. Vor-

ſtehern dieſer Kirchen hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht wird." Magdeburg, d. 27. Juni 1816. Königl. Preuß. Konſiſt. d. Prov. Sachſen. v. Bülow. — Verordn. wegen Verwaltung des Patronatrechts über chriſtliche Kirchen auf ſolchen Gütern und Grundſtücken, die ſich im Beſitzthum jüdiſcher Glaubensgenoſſen befinden, v. 30. Aug. 1816. G. S. S. 207. „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem durch Unſere Verordnung v. 11. März 1812 den Juden in den damaligen Provinzen Unſers Staats, mit dem Staats-Bürgerrechte die uneingeſchränkte Befugniß, Grundſtücke zu acquiriren, ertheilt iſt, und ſie daher auch Grundſtücke, mit denen das Patronatrecht über chriſtliche Kirchen verbunden iſt, erwerben; ſo erfordern ſolche, bei Anfertigung des allgem. Landrechts nicht vorhanden geweſene Fälle, eine anderweite Beſtimmung. Wir verordnen daher für die Provinzen, wo zu Folge des Geſetzes v. 11. März 1812 den Juden bereits die unbeſchränkte Befugniß, Grundſtücke zu erwerben, ertheilt iſt, ſo wie da, wo ihnen ſolche künftig ertheilt werden wird, folgendes und declariren dadurch die Beſtimmungen des allg. Landr. Th. II. Tit. 11. §§. 581 — 583. dahin, daß 1) das auf Gütern und Grundſtücken, die ſich im Beſitzthum jüdiſcher Glaubensgenoſſen befinden, haftende Patronatrechte über chriſtliche Kirchen, für die Beſitzzeit jüdiſcher Erwerber und deren Benutzung, ſo lange gänzlich ruhe; daß daher 2) der Pfarrer und die Kirchenbedienten, auch der Schullehrer in evangeliſchen Gemeinen von der Provinzialbehörde, und in katholiſchen von den Biſchöfen, ganz in derſelben Art beſtellt werde, als ob kein Patron vorhanden oder deſſen Recht auf ſie übergegangen ſey. 3) Eben ſo ſoll es auch mit der Aufſicht über das Kirchenvermögen und mit der Abnahme der Kirchenrechnungen gehalten werden. 4) Die Beiträge und Leiſtungen aber, zu denen der Patron verbunden iſt, müſſen in allen Fällen aus den Einkünften des Guts beſtritten werden. 5) Wo das Patronatrecht einer Kommune zuſteht,

können die jüdiſchen Mitglieder derſelben an deſſen Ausübung keinen Theil nehmen; ſie müſſen aber die damit verknüpften Reallaſten von ihren Beſitzungen gleich andern Mitgliedern der Kommune tragen, ſo wie ſie auch als anſäſſige Dorfs- oder andere Stadtgemeinde-Mitglieder von ihren Grundſtücken, gleich andern chriſtlichen Beſitzern, zur Erhaltung der Kirchenſyſteme beizutragen verpflichtet ſind, da dieſe ſonſt, wegen der Anſiedelung der jüdiſchen Staatsbürger, Gefahr laufen, einzugehen. Das zu Urkund iſt dieſe Verordnung von Uns Höchſteigenhändig vollzogen und mit Unſerm Königl. Inſiegel bedrucket worden. (L. S.) Friedr. Wilh. C. Fürſt v. Hardenberg. v. Kircheiſen. v. Schuckmann. — Das Patronatsrecht geht bei deſſen Nichtgebrauch über. „In Betreff der Frage: „Wem die Ausübung des Patronatrechts über katholiſche geiſtliche Stellen zufalle, wenn die betreffenden Kirchenpatrone daſſelbe auszuüben zur Ungebühr vernachläſſigen?" hat Ein Königl. hohes Miniſterium des Innern, auf meinen Antrag unter dem 21. Mai d. J. feſtgeſetzt: „daß wenn die Kirchenpatrone innerhalb der durch das kanoniſche Recht und die Diözeſan-Statuten beſtimmten Friſt ihr Recht auszuüben verſäumen, ſolches auf den Biſchof der Diözes, und in höherer Inſtanz auf den Erzbiſchof übergeht. Die reſp Herren Kirchenpatrone und das Publikum werden von dieſer Verfügung hierdurch in Kenntniß geſetzt, und zu ihrer Belehrung über die Präſentationsfriſt wird hinzugefügt: daß dieſe ſich auf 6 Monate von dem Tage an, wo die Erledigung der geiſtlichen Stellen dem Patron bekannt geworden iſt, beſchränke. Verfehlt der Patron in der gedachten Friſt ſein Präſentationsrecht auszuüben: ſo fällt daſſelbe nach der obigen Beſtimmung für diesmal den geiſtlichen Obern anheim." Poſen, d. 19. Dez. 1816. Ober-Präſident d. Großherzogthums Poſen. — Patronatsrecht des Staats bei Schul- und Erziehungs-Anſtalten. „Durch eine Allerhöchſte Kabinets-Ordre v. 10. u. durch ein hohes Miniſterialreſcr. v. 24. Jan. d. J. iſt verordnet worden, daß in allen Fällen, wo der Staat gegen die

Schulen die Patronats=Verpflichtungen durch ſtehende Beiträge aus ſeinen Kaſſen erfüllt, er auch an den Rechten des Patronats über alle dieſe Schulen und Erziehungsanſtalten Theil nehmen und dieſes Kompatronat zunächſt durch Commiſſarien, welche den Patronats= und Curatel=Kollegien zuzuordnen ſind, in höherer Inſtanz aber von dem unterzeichneten Conſiſtorium ſelbſt wahrgenommen werden ſoll, ohne jedoch die bisherige Mitwirkung jener Kollegien dadurch aufzuheben oder zu vermindern. Die Königl. Commiſſarien ſollen an allen, das Innere und das Aeußere einer Schul= und Erziehungsanſtalt betreffenden Verhandlungen der Patrone Theil nehmen, zu allem mitſtimmen, alle Erlaſſe, Berichte oder ſonſtige ſchriftliche Ausfertigungen mit unterzeichnen, und in wichtigen Fällen beſondere Anweiſungen von dem vorgeordneten Conſiſtorium einholen. Das hohe Miniſterium des Innern hofft, daß dieſe ganze Maßregel nicht nur dem Benehmen mancher Patrone in Anſehung ihrer Schul= oder Erziehungsanſtalten eine beſſere, für deren wahres Beſte rückſichtslos und thätig beſtrebte Richtung geben, ſondern auch andere, die noch keine Königliche Unterſtützung für ihre Schulen genießen, antreiben wird, für dieſelben das Ihrige zu thun, wenn ſie anders nicht mit Königl. Unterſtützung auch Königl. Kompatronat annehmen wollen. Alle Kön. Landräthe des Koblenzer Regierungsbezirks werden angewieſen, dieſer Allerhöchſten und hohen Verordnung gemäß in ſchon Statt findenden, oder noch vorkommenden Fällen zu verfahren und zu Königlichen Commiſſarien bei den Schul= und Erziehungsanſtalten, über welche dem Staate vermöge der Allerhöchſten Beſtimmung nur das Kompatronat zuſteht, dem unterzeichneten Conſiſtorium Männer in Vorſchlag zu bringen, welche ſich durch Geſchicklichkeit auszeichnen, und das Vertrauen der Patrone wie auch der Gemeine genießen. Ueber die in Vorſchlag gebrachten Männer wird demnächſt an das Hohe Miniſterium des Innern berichtet, und die Beſtätigung derſelben nachgeſucht werden." Koblenz, d. 25. Febr. 1817. Conſiſtorium des Großherzogth. Niederrhein. — Patro=

natsrecht bei Beſetzung von Prediger- und Schullehrer-Stellen und bei Verwaltung der Stipendien und Bibliotheken. „Der König. Regierung zu Danzig wird hierdurch rückſichts der mittelſt Bericht vom 17. v. M. u. J. nachgeſuchten Deklaration der Städteordnung eröffnet, daß: 1) die Ausübung des Patronats- und insbeſondere des Wahl- und Beſetzungs-Rechtes der Predigerſtellen, mit geſetzmäßiger Konkurrenz der Staatsbehörden, dem Magiſtrate, und wo verfaſſungsmäßig die Kirchengemeine an der Wahl ihres Pfarrers Theil zu nehmen berechtigt iſt, mit deren Zuziehung zuſtehet. 2) Die unterzeichneten Miniſterien müſſen aber auch rückſichtlich der Berufung der Schullehrer das nämliche Prinzip für begründet halten. Insbeſondere können ſie keine Oppoſition der Schul-Deputation in dem Verhältniſſe zum Magiſtrate finden. Der Magiſtrat und die Schul-Deputation deſſelben ſind eins, und keineswegen verſchiedene Korpora, und letztere kann nur in dem Sinne und nach der Majorität der Stimmen im Magiſtrate handeln, und eben ſo wenig als die ökonomiſche oder Forſt-Deputation des Magiſtrats gegen die Concluſa des letztern verfahren. So viel den unterzeichneten Miniſterien bekannt geworden iſt, hat daher weder hier in Berlin, noch ſonſt wo, ein Zweifel darüber obgewaltet, daß der Magiſtrat die Lehrer an ſeinen Stadtſchulen berufen kann. Auch iſt ſchon in der unter dem 26. Juni 1811, an die Geiſtliche- und Schul-Deputationen aller damaligen Regierungen erlaſſenen Verfügung beſtimmt worden, daß die Lehrerwahlen bei den Schulen, die ſtädtiſchen Patronats ſind, bei den Magiſträten bleiben, und nur das Gutachten der ſachverſtändigen Mitglieder der Schul-Deputation eingezogen werden müſſe. 3) Bei den Stipendien wird es zuvörderſt auf die Dispoſition der Stifter ankommen. Demnächſt, wenn dieſe ſchweigen, ſcheint zwar die Schul-Deputation mehr dazu geeignet, die Würdigkeit der zu benefizirenden Subjekte zu prüfen; allein ſie muß ſich, aus dem bei voriger Nummer angeführten, auch hierbei nach dem Concluſo des Magiſtrats verhalten, und kann

ſie auch in dieſer Beziehung nichts als eine für ſich unabhängig daſtehende Behörde gedacht werden. Der Stadtverordneten-Verſammlung kann die Kollation nicht überlaſſen werden; auch iſt dieſe Angelegenheit nicht als Armenſache anzuſehen. 4) Rückſichtlich der Verwaltung der dortigen vereinigten Gymnaſial- und Raths-Bibliothek iſt endlich das Sentiment der Königl. Regierung *) überall begründet." Miniſt. d. Innern, d. 25. Jan. 1821.

Penſionen, ſ. Erziehungs-Anſtalten. L. R. II. 12. §. 3. 4. Penſionirte Perſonen ſollen ihre Penſionen nicht außer Landes verzehren, Publik. v. 20. Aug. 1790. N. C. C. VIII. 2968. — C. die Abzüge von den Penſionsgeldern, Pat. v. 2. Febr. 1789. N. C. C. VIII. 2408. — R. wegen Nießbrauch bei Ceſſionen und Verpfändungen der Beſoldungen und Penſionen Königl. Officianten, v. 18. Nov. 1802. N. C. C. XI. 1214. ſ. Beſoldung. — Alle Civil- und Geiſtlichen Penſionen und Wartegelder, welche mehr als 300 Rthlr. jährlich betragen, ſollen in Anſehung des Ueberſchuſſes auf die Hälfte herabgeſetzt werden. C. O. v. 13. Dez. 1813. Churm. Amtsbl. IV. 211. — Die Penſionen ſollen wieder ohne Abzug gezahlt werden. C. O. v. 4. Jul. 1814. G. S. IV. 67. — Erhöhung der von der vormaligen weſtphäliſchen Regierung herabgeſetzten Civil- und Geiſtlichen-Penſionen. G. B. 1814. Nro. 37. S. 437. „Der Herr Finanzminiſter hat bei ſeiner Anweſenheit in hieſiger Stadt auf meinen Antrag genehmigt, daß die von der vormaligen weſtphäliſchen Regierung geſtrichenen, oder verminderten Civil- und Geiſtlichen Penſionen, nach eben dem Betrage, wie vor der franzöſiſchen Occupation im Jahre 1806, vom 1. Nov. v. J. an bezahlt werden ſollen. Die Landräthe und Magiſtráte ſind von mir aufgefordert, ſchleunigſt ein Verzeichniß von allen derartigen

---

*) Nach dem Sentiment der Königl. Regierung iſt die Aufſicht über dergleichen Bibliotheken, wenn ſolche nicht auf die Kommunal-Kaſſen, ſondern auf beſondere Stiftungen gegründet ſind, dem Magiſtrate ausſchließlich zu übertragen.

Penſionairs einzureichen, damit aber Niemand hiebei übergangen wird, ſo werden die betreffenden Individuen hierdurch aufgefordert, ihre Anſprüche dem betreffenden Landrathe oder Magiſtrate ungeſäumt nachzuweiſen." Halberſtadt, d. 18. Nov. 1814. Königl. Preuß. Geh. Staatsrath u. Civil-Gouv. v. Klewiz. — Den Hinterbliebenen des Penſionairs ſoll ohne Ausnahme außer dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat zu Theil werden. C. O. v. 27. Mai 1816. G. S. VI. 201. Neum. Amtsbl. VI. 310. — Empfehlung der größten Genauigkeit bei Ausſtellung der Lebensatteſte für Penſionair v. 15. Novemb. 1816. A. B. 1816. Nro. 34. S. 493. — Beſtimmung, daß Penſionen und Beſoldungen zur Hälfte in Treſorſcheinen ſollen gezahlt werden, v. 8. Mai 1817. A. B. 1817. Nro. 21. S. 262. — Beſtimmung wegen der Penſionen der Mitglieder der aufgehobenen Stifte. A. B. 1818. Nro. 2. S. 5. „Nach den Verfügungen des Königl. Finanzminiſteriums v. 3. Sept. und 27. Oct. d. J., theilen die, von dem franzöſiſchen und weſtphäl. Gouvernement bei Aufhebung von Stiftern deren Mitgliedern bewilligten, oder für dieſe ferner feſtgeſetzten oder noch feſtzuſetzenden Penſionen, die Natur aller aus dem Reichs Deputations-Hauptſchluſſe v. 25. Febr. 1803. herrührenden Penſionen, und ſind demnach nicht von der, dem gedachten Reichs-Deputations-Hauptſchluß unbekannten, Bedingung, daß der Penſionirte ſich in dem Lande des Fürſten, dem die Verpflichtung zur Penſionszahlung obliegt, aufhalten müſſe, abhängig. Es iſt daher in dieſen, ſo wie in denjenigen Fällen, wo die frühere Landesregierung den Perzipienten bereits die Beziehung ihrer ſtiftiſchen oder ſonſtigen Penſionen in das Ausland erlaubte, die ſonſt überall nachzuſuchende allerhöchſte Genehmigung, zur Verabreichung einer Penſion ins Ausland, nicht erforderlich, wohl aber müſſen diejenigen Penſionairs, welche von den bekannt gemachten Beſtimmungen Gebrauch zu machen wünſchen, ſolches der unterzeichneten Regierung anzeigen und ſich reſpect. wegen der früher erhaltenen Erlaubniß gehörig ausweiſen." Magdeburg,

d. 13. Dez. 1817. Königl. Preuß. Reg. — Fälle, in welchen Penſionen ins Ausland bezogen werden können, und in wie fern dieſes Bezug habe auf die bei Aufhebung der Stifter-Penſionirte. A. B. 1818. Nro. 9. S. 70. „Das unterm 18. Dez. v. J. erlaſſene Publikandum, welches durch das Amtsblatt Nro. 2. dieſes Jahres, zur Kenntniß des Publikums gebracht worden iſt, und welches die Beſtimmung enthält, in welchem Falle diejenigen Penſionairs, welche die ihnen bewilligte Penſion in dem Auslande verzehren wollen, deshalb der Königl. Regierung Anzeige zu machen haben, iſt in der Art mißverſtanden worden, daß auch die von dem ehemaligen weſtphäliſchen und franzöſiſchen Gouvernement bei Aufhebung der Stifte Penſionirte, u. bereits in dem Auslande vorhandene Penſionairs, ihre Befugniß dazu nachweiſen müßten. Die Beſtimmung bezieht ſich indeß lediglich auf ſolche Penſionairs, welche bisher in den Königl. Preuß. Staaten wohnten, und jetzt oder ſpäterhin ſich in das Ausland begeben wollen, und ihre Penſion dahin zu erhalten wünſchen.“ Magdeburg, d. 16. Febr. 1818. Königl. Preuß. Regier. Zweite Abtheilung.

Penſioniſten, ſ. auch Penſion. Verordn. vom 28. Febr. 1806. Die Verkümmerung der Beſoldungen und Penſionen Königl. Civil-Bedienten und Penſioniſten, desgleichen deren Befreiung vom Perſonal-Arreſt und das Verfahren gegen diejenigen derſelben, welche ihre Gläubiger durch unerlaubte Mittel zum Creditgeben verleiten. Rabe VIII. S. 482. N. C. C. T. XII. S. 59. Nro. 19. de 1806. N. Archiv B. IV. S. 305. und Mathis II. 396. „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König v. Preußen ꝛc. thun kund u. fügen hiemit zu wiſſen: Es ſind zwar bereits in den Circular-Verordn. v. 30. Dez. 1798., 19. Dez. 1799 und 3. Mai 1804, nähere Beſtimmung der Gerichts-Ordn. das executiviſche Verfahren gegen Verſchuldete, im wirklichen Civildienſt ſtehende Officianten betreffend, ertheilt

worden. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß ſolche nicht überall hinlänglich geweſen, um den dadurch beabſichtigten Zweck zu erreichen. Es kommt darauf an, auf der einen Seite unſern Dienſt vor den mit der perſönlichen Verhaftung der Officianten oder der Beſchlagnahme ihrer Beſoldung unvermeidlich verknüpften nachtheiligen Folgen ſicher zu ſtellen; imgleichen den mit Penſion entlaſſenen Staatsbeamten, ein dem Zweck derſelben angemeſſenes, zu ihrer Subſtanz hinreichendes, Auskommen zu gewähren, auf der andern Seite aber auch leichtſinnige oder gar betrügeriſche Schuldner nicht gegen die gemachten Anſprüche ihrer Gläubiger in Schutz zu nehmen, und den in den bisherigen Verordnungen nachgelaſſenen beiden Theilen in dieſem Verhältniß gleich nachtheiligen koſtbaren Prozeſſen über die Verſtattung der letztern zur Abtretung ihres Vermögens ein Ziel zu ſetzen. Zu dem Ende haben Wir für nothwendig erachtet, vorſtehend erwähnte Circular-Verordnungen aufzuheben und in deren Stelle die gegenwärtige Verordnung treten zu laſſen, weßhalb diejenigen Vorſchriften der erſtern, welche auch noch ferner Anwendung finden ſollen, in die letztern wieder aufgenommen worden ſind. Zu dem Ende befehlen und verordnen Wir folgendes: §. 1. Auf die Beſoldung und Emolumente der Königl. Civilbedienten findet eine Arreſtanlegung nur in ſo weit Statt, daß ein jeder jährlich 400 Rthlr. frei behält. Gegen diejenigen, welche nur 400 Rthlr. oder weniger Dienſteinkünfte haben, ſoll daher kein Arreſtanſchlag, desgleichen bei den übrigen der Beſchlag nur auf die Hälfte des nach Abrechnung der 400 Rthlr. bleibenden Ueberſchuſſes der Beſoldung und Emolumente geſtattet werden. §. 2. Alle im allg. Landrechte Th. 2. Tit. 10. §. 68 u. 69. gedachte Beamte, mithin auch die ſtädtiſchen, geiſtlichen und landſchaftl. Diener, werden unter den hier benannten Civilbedienten verſtanden. Auch auf diejenigen, welche aus einem unter öffentlicher Verwaltung ſtehenden Fond eine ihnen vom Staate oder der vorgeſetzten Behörde angewieſene Penſion beziehen, finden dieſe Vorſchriften, jedoch mit der

Einſchränkung, Anwendung, daß ihnen nur 200 Rthlr. ganz und von dem Ueberſchuß die Hälfte frei bleiben ſoll. §. 4. Wenn wider einen noch im Dienſt, oder auf Penſion ſtehenden Civilbeamten zur Auspfändung geſchritten wird, ſo ſollen demſelben die zur Verwaltung ſeines Dienſtes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichſte Hausgeräth, Betten, anſtändige Kleider und Wäſche, nicht genommen, auch deſſen Frau und unerzogenen Kindern nothdürftige Wäſche, Kleider und Betten gelaſſen werden. §. 6. Gegen keinen der vorgedachten, noch im Dienſt oder auf Penſion ſtehenden Civilbeamten findet wegen Schulden, ſie mögen aus einem Darlehn herrühren, oder ſonſt durch eine einſeitige Handlung oder eingegangenen Vertrag begründet werden, oder für Alimente, Geſindelohn, oder wofür es ſonſt wolle, contrahirt ſeyn, ein Perſonalarreſt Statt, und es ſoll alſo deshalb nicht erſt der Geſtattung zu dem beneficio cessionis bonorum bedürfen. §. 6. Nur allein in Hinſicht derjenigen Civilbeamten oder Penſioniſten, welche entweder in anderer Beziehung wechſelfähig ſind, oder dafür declarirt werden, behält es, in ſo fern ſie wegen Wechſelſchulden belangt werden, bei den Vorſchriften der Gerichtsordnung ſein Bewenden. §. 7. Eine Entſagung der vorſtehend feſtgeſetzten Befreiung vom Arreſtanſchlag und Perſonalarreſt iſt ohne alle rechtliche Wirkung, und jede Verpfändung und Anweiſung fixirter Beſoldungen, Emolumente und Penſionen iſt dagegen ohne alle verbindliche Kraft. §. 8. Wenn ſich aus den gegen einen Civilbedienten und Penſioniſten eingereichten Klagen, oder bei Einleitung derſelben ergiebt, daß ſelbige ihre Gläubiger durch falſche Vorſpiegelungen zum Creditgeben verleitet, ſich ſonſt betrügeriſcher Mittel zur Bewirkung dieſes Credits erlaubt haben, oder ihnen ſonſt in Hinſicht deſſelben gemeine Verbrechen zur Laſt fallen, welche ihnen die zu ihrem Amte gehörige Achtung entziehen, oder ſie nöthigen, des Vertrauens dazu oder der Penſion, welche ſie genießen, unwürdig machen: ſo iſt die gerichtliche Behörde, bei welcher der Rechtsſtreit obwaltet, verpflichtet, und zwar wenn ſolche ein Untergericht iſt, durch

das ihr vorgeſetzte Landes-Juſtiz-Collegium, dem Departement-Chef des Officianten, oder dem Chef der Caſſe, aus welcher der Penſioniſt ſeine Penſion beziehet, davon ausführliche Anzeige zu thun, ſo wie denn auch dem Gläubiger, welcher durch ſolche Mittel zum Creditgeben verleitet worden, eine ſolche Anzeige demſelben einzureichen, unbenommen bleibt. §. 9. Der Departements-Chef verfügt demnächſt die Unterſuchung durch die bei dem Departement angeſtellten Juſtizbedienten, oder reſp. demſelben untergeordnete Juſtiz-Collegien, welchen auch die Abfaſſung des Erkenntniſſes obliegt. §. 10. Wird der Beamte oder Penſioniſt dabei der §. 8. genannten Vergehungen überwieſen, ſo hat derſelbe, außer der ſonſt ihn treffenden geſetzlichen Strafe, die Caſſation und reſp. Verluſt der Penſion verwirkt. §. 11. Wenn inzwiſchen in einem ſolchen Falle unterlaſſen worden, auf Amtsentſetzung oder Verluſt der Penſion zu erkennen; ſo iſt dennoch der vorgeſetzte Departements-Chef, auch wenn der Beamte wegen eines ſolchen Vergehens gar nicht beſtraft, ſondern nur vorläufig freigeſprochen worden wäre, befugt und verpflichtet, bei Unſerer Allerhöchſten Perſon auf deſſen Verſetzung an einen andern Ort, oder in ein anderes Amt, wenn ſie auch mit Verminderung ſeines Einkommens verbunden ſeyn ſollte, oder auch auf Dienſtentlaſſung, oder reſp. Verluſt und Entziehung der Penſion anzutragen. §. 12. Wird der Antrag auf Dienſtentlaſſung oder Verluſt der Penſion genehmigt, oder auch eins oder das andere durch rechtskräftiges Erkenntniß feſtgeſetzt, ſo wird alsdann den Rechten der Gläubiger gegen den entlaſſenen, oder ſeines Amts entſetzten Officianten, oder den ſeiner Penſion verluſtig erklärten Penſioniſten, nach den Vorſchriften der allgem. Gerichtsordnung, freier Lauf gelaſſen. §. 13. Dieſe Vorſchriften finden auf alle bereits contrahirte eingeklagte, oder annoch einzuklagende, oder noch in der Klage und Einleitung begriffene Schulden ſofort ihre völlige Anwendung. §. 14. Zu dem Ende muß das Verfahren über die zu einer förmlichen prozeſſualiſchen Erörterung beim Widerſpruch der Gläubiger gediehenen noch ſchwebenden

Provocationen auf Abtretung des Vermögens ſofort ſiſtiret, die Acten reponiret, oder den wider den Officianten oder Penſioniſten etwa bereits ergangenen Erkenntniſſen keine Folge gegeben, auch der in Gefolge derſelben zum Perſonalarreſt gebrachte Officiant oder Penſioniſt ſofort deſſelben entlaſſen, dagegen aber, in ſo fern dazu hinlängliche Data vorhanden ſind, mit der §. 8. vorgeſchriebenen Anzeige verfahren wird. Schließlich befehlen Wir Jedermann, inſonderheit ſämmtlichen Gerichten, ſich nach dieſer Verordnung genau zu achten, zu welchem Ende ſolche durch den Druck bekannt gemacht werden ſoll." Gegeben Berlin, den 28. Febr. 1806. Friedrich Wilhelm. (L. S.) v. Goldbeck. — Reſcript des Juſtizminiſteriums an die Regierungsdeputation zu Hildesheim v. 26. April 1806. daß die Verordnung v. 26. Febr. 1806, betreff. die Verkümmerung der Beſoldungen und Penſionen der Königlichen Beamten und Penſioniſten, auf die nach dem Reichs-Deputationsſchluß v. 26. Febr. 1803. §. 66. von aller Arreſtanlegung befreiten Perſonen nicht Anwendung leide. Rabe VIII. S. 515. M. C. C. T. XII. S. 145. Nro. 53. de 1806. N. Arch. IV. 311. „Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Aus Eurem Berichte v. 11. d. M. haben Wir erſehen, welches Bedenken die Anwendung der Verordn. v. 28. Febr. c. betreffend die Verkümmerung der Beſoldungen und Penſionen der Königl. Beamten und Penſioniſten auf diejenigen, deren Penſionen nach dem Reichs-Deputationsſchluß v. 25. Febr. 1803 §. 66. mit Arreſt belegt werden können, bei Euch veranlaßt hat. Der Hauptſchluß der außerordentlichen Reichsdeputation v. 25. Febr. 1803 und die §. 66 deſſelben enthaltene Feſtſetzung, nach welcher die neuen Landesherrn ihren Gerichten keine Arreſtanlegung auf die, den in den neuen acquirirten Ländern zu verabſchiedenden Dienern und Perſonen zu bewilligenden Alimentionsgelder geſtatten ſollen, betrifft ſämmtliche daran theilnehmende Fürſten; auf der andern Seite aber auch nur jene ſpecielle Klaſſe der in den gedachten Ländern verabſchiedeten

Dienerſchaft und hat daher in der gedachten neuen Verordnung v. 28. Febr. c. ſo wenig aufgehoben werden ſollen, als berückſichtigt werden dürfen. In Hinſicht aller dieſer Penſioniſten hat es alſo bei dem Inhalte des §. 66., wie ſich von ſelbſt verſteht, lediglich ſein Bewenden und daraus folgt zugleich nothwendig, daß auch der §. 5. der erwähnten neuen Verordnung da, wo er die Execution oder Perſonalarreſt begründet, auf ſie nicht bezogen werden kann; vielmehr es auch in dieſer Beziehung in Hinſicht ihrer bei den bisherigen geſetzlichen Vorſchriften lediglich ſein Bewenden haben muß, welches ſich auch ſchon daraus ergeben würde, daß jene Perſonen nicht auf der einen Seite dieſes Beneficii nicht gegen ihre Gläubiger genießen können, ohne den letztern auf der andern Seite die Befugniß zu geſtatten, welche ihnen der §. 3. der Verordnung, um zu ihrer Befriedigung zu gelangen, darbietet. Dies haben Wir Euch auf Eure Anfrage zum Beſcheid hierdurch nicht verhalten wollen, um Euch danach ſowohl in dem dazu Veranlaſſung gegebenen Falle, als in künftig vorkommenden Fällen zu achten." Auf Specialbefehl. v. Goldbeck. — Reſcript des Juſtizminiſteriums v. 24. Junius 1806 an die Reg. zu Magdeburg. Mathis X. S. 240. Rabe VIII. S. 615. N. C. C. T. XII. S. 673. Nro. 83 de 1806. „Friedr. Wilh. ꝛc. Unſern ꝛc. In Beziehung ꝛc. geben Wir Euch zu erkennen, daß die Verordnung v. 28. Febr. c. allerdings auch auf die Unterſuchungskoſten, welche ein Officiant oder Penſioniſt zu entrichten hat, Anwendung findet, da nach dem deutlich angegebenen Sinne dieſer neuen Verordnung jeder Officiant oder Penſioniſt reſp. 400 Rthlr. u. 200 Rthlr. und das nothwendige Mobiliarvermögen, unter allen Umſtänden, ſo lange er Officiant oder Penſioniſt iſt, frei zu ſeiner Suſtentation behalten muß ꝛc." Berlin, d. 24. Jun. 1806. Ad Mandatum v. Goldbeck. An die Regier. zu Magdeburg. — Das executoriſche Verfahren gegen verſchuldete Penſioniſten, ſ. Civilofficianten. Reſcript vom 24. Junius 1806.

Penſionsanſtalt, was derjenige, wer ſie errichten will, zu thun habe, ſ. Schulen, höhere und niedere. A. N. 2. L. R. II. 11. §. 3.

Perſonalarreſt. Wenn ein, in königlichen Dienſten Stehender, mit Perſonalarreſt belegt werden ſoll, ſo muß deſſen Amtsbehörde davon Nachricht gegeben werden, ſ. Amtsbehörde. G. O. I. 24. §. 145. und 29. §. 75. — Perſonalarreſt findet gegen keinen Civilbeamten oder auf Penſion oder Wartegeld Stehenden Statt. G. O. I. 24. §. 142. Anh. 174. „Gegen keinen im Dienſt oder auf Penſion oder Wartegeld ſtehenden Civilbeamten findet wegen Schulden, ſie mögen aus einem Darlehn herrühren, oder ſonſt durch eine einſeitige Handlung oder eingegangenen Vertrag begründet werden, oder für Alimente, Geſindelohn, oder wofür es ſonſt wolle, kontrahirt ſeyn, ein Perſonalarreſt Statt, und jede Verzichtleiſtung auf dieſe geſetzliche Befreiung iſt ohne rechtliche Wirkung. Nur in Hinſicht derjenigen Civilbeamten oder Penſioniſten, welche entweder in anderer Beziehung wechſelfähig oder dafür erklärt worden ſind, behält es, in ſo fern ſie wegen Wechſelſchulden belangt werden, bei den geſetzlichen Vorſchriften ſein Bewenden. — Befreiung vom Perſonalarreſt Königl. Civilbedienten und Penſioniſten, ſ. Penſioniſten. Verordn. v. 28. Febr. 1806., und vom 26. April und 24. Juni 1806.

Perſonalzehnten, deſſen Abſchaffung, ſ. Zehnten Nro. 11. L. R. II. 11. §. 921 sq.

Perſonenrechte. L. R. I. §. 1. „Gründen ſich auf Eigenſchaften und Verhältniſſe des Subjects, in ſo fern ſie ſich nicht bloß auf die rechtliche Handlung oder Begebenheit beziehn, wovon eben die Rede iſt.“ — Natürliche ſind, welche aus natürlichen Eigenſchaften und Verhältniſſen entſtehen. Bürgerliche entſtehen aus den Verhältniſſen der Stände und Geſellſchaften im Staate gegen einander und gegen ihre Mitglieder. L. R. I. 1. §. 6 — 9. rc. Perſonenrecht der Geiſtlichen, ſ. L. R.

II. 11. Der Lehrer und Erzieher L. R. II. 12. Der Armen L. R. II. 19.

Perſönlichkeiten. „Die Prediger ſollen ſich in öffentlichen Vorträgen aller Perſönlichkeiten, es ſey auf der Kanzel oder bei andern gottesdienſtlichen Handlungen, bei Vermeidung willkührlicher Strafe gänzlich enthalten.“ Circul. v. 3. Febr. 1763. N. C. C. de 1763. Nro. 4. S. 193.

Peſt. Peſtverordnungen C. C. M. V. IV. II. 279. Circulare an die Inſpectores wegen der in einigen Gegenden ſich geäußerten Peſt zu nehmenden Präcautionen, v. 21. Sept. 1770. N. C. C. de 1770. Nro. 68.

Pfandbriefe. Revidirtes Oſtpr. Landſchaftsregl. v. 24. Dez. 1808. D. G. S. Nro. 61. S. 377 ꝛc. „§. 16. Was die gewiſſen Communitäten, piis corporibus und moraliſchen Perſonen zugehörigen Güter betrifft, ſo wird, wenn ſolche mit Pfandbriefen belegt werden ſollen, die Einwilligung derjenigen, ohne deren Zuthun ſie entweder nach den Landesgeſetzen oder nach der Verfaſſung nicht gültig verfändet werden können, erfordert.“

Pfandrecht, ſ. Verpfändung.

Pfarrabgaben müſſen nach jedes Ortes Gewohnheit beſtimmt werden, ſ. Pfarrgüter. Nro. 10. L. R. II. 11. §. 937 sq. — Verordnungen. Im Magdeburgiſchen ſind die Coloniſten während ihrer Freijahre auch von dieſen Pfarrabgaben befreiet. Reſcr. v. 3. Jun. 1754. N. C. C. p. 511. V. b.; auch im Halberſtädtſchen, R. v. 6. Oct. 1772. N. C. C. p. 509. V. b.

Pfarräcker, Benutzung derſelben von Seiten des Pfarrers, ſ. Pfarrgüter Nro. 6. ſ. auch Grundſteuer, Pfarrländereien.

Pfarradjunctionen. Reſcr. v. 26. Apr. 1792. an die Inſpectores der Churmark, wegen der Pfarradjunctionen auf Königlichen Patronatſtellen. Rabe II. S. 311. N. C. C. T. IX. Nro. 41. de 1792. S. 471. „Von Gottes Gnaden Friedr. Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Da das geiſtliche Departement gut

gefunden hat, nachfolgendes Reſcr. wegen der Pfarradjunctionen auf Königl. Patronatſtellen zu erlaſſen: Von Gottes Gnaden Friedr. Wilh., König ꝛc. Unſern ꝛc. Inhalts Unſerer Euch sub dato des 15. Nov. pr. zugefertigten Allerh. Inſtruction in geiſtlichen Sachen § 10. iſt, nach geſchehener Claſſification der ſämmtlichen Landpfarren in 3 Klaſſen, Unſere allergnädigſte Willensmeinung dahin gerichtet, daß angehende Kandidaten die nicht etwa ſchon 8 Jahre lang in einer Unſerer Königlichen Anſtalten gedient haben, anfänglich zu keinen andern, als Pfarrſtellen der dritten und letzten Klaſſe, von dieſen aber erſt zu einträglichen Pfarren befördert werden ſollen. Im Verfolge dieſer Vorſchrift, und damit nicht etwa bei ein oder andern ſich ereignenden Adjunctionsfällen derſelben contraveniret werde, wird hiermit des ferneren ausdrücklich verordnet und feſtgeſetzt: daß von nun an alle Pfarradjunctionen ohne Unterſchied ſich nur auf des Emeriti Lebenszeit erſtrecken, und für den Adjunct mit keiner spe succedendi begleitet ſeyn ſollen, dergeſtalt, daß beim Abſterben des Emeriti ſein bisheriger Adjunct auf eine andere Pfarrſtelle verſetzt, das vacant gewordene Pfarramt aber einem minder gut ſtehenden Civil= oder falls ſolches zur erſten Klaſſe gehöret, einem reſp. Feld= und demſelben gleichgeſetzten Prediger zu Theil werden müſſe. Wonach Wir Euch alſo, nicht nur Eures Orts Euch zu achten, ſondern auch dieſe Unſere Deciſiv=Verfügung durch die unter Euch ſtehenden Inſpectores überall, wo es nöthig, bekannt zu machen und zur Wiſſenſchaft zu bringen, gnädigſt anbefehlen, damit beſonders die Kandidaten nicht ferner, wie bisher, mit denen Emeritis nachtheilige Vergleiche einzugehen, und ſich dadurch in gute Predigerſtellen unverdienter Weiſe einzuſchleichen induciret werden. Sind ꝛc. Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigſten Specialbefehl. Wöllner. An das Churmärkiſche Ober=Conſiſtor. Als haben Wir Euch ſolches zu Eurer Nachricht und weitern Bekanntmachung an die Prediger mittheilen wollen, und ſind Euch mit Gnaden gewogen. T. P. v. d. Hagen. v. Irwing.

Pfarramt, ſ. auch Pfarrſtelle, Predigerſtelle, Pfarrer, Prediger, Geiſtliche. Zu demſelben ſoll keiner ohne confirmation des Consistorii vociret werden. Verordn. v. 3. März 1657. C. C. M. I. Nro. 24. S. 367. — Verordn., daß das consistorium die untüchtigen Candidatos Theologiae, wenn ſie zum Pfarramte praesentiret werden, nicht confirmiren ſollen, v. 28. Oct. 1679. C. C. M. I. Nro. 44. S. 402. — Circular-Verordnung, daß die Inspectores diejenigen, ſo theologiam ſtudiren, anweiſen ſollen, ihr Studium in Gottes Wort zu gründen, und welche darinnen unerfahren beim examiniren befunden werden, zum Pfarramt nicht zu admittiren, v. 30. März 1662. C. C. M. I. Nro. 27. S. 374. — Renovirte Verordnung von denen studiosis theologiae, daß ſie ſich in Gottes Wort üben ſollen u. die Untüchtigen nicht zum Pfarramte zu admittiren, v. 26. Mai 1682. C. C. M. I. Nro. 46. S. 403.

Pfarrbauern, von denſelben, ſ. Pfarrgüter. Nro. 8. L. R. II 11. §. 815 sq.

Pfarrbauten, ſ. Bauten, Kirchenbauten, Pfarrgebäude, Pfarrer, Pfarrwohnung ꝛc. — Die Aufbringung der Koſten zu den Pfarrbauten. Verordn. v. 8. Febr. 1699. Rabe I. 192. C. C. M. Th. 1. Abtheil. 1. S. 421. Nro. LXVI. „UNſerm Gruß zuvor, Ehrwürdiger und Wohlgelahrter, guter Gönner und Freund, ꝛc. Nachdem Sne. Churfürſtl. Durchlaucht zu Brandenb ꝛc. Unſer gnädigſter Herr, gnädigſt verordnet, daß wegen der Repartition derer von denen Matribus et Filiabus zum Pfarrbau aufzubringenden Koſten es bei der bisherigen Observanz, daß die Matres duas, die Filialen aber unam tertiam beitragen müſſen, allerdings verbleiben ſolle, jedoch daß ſothane Proposition nicht respectu der ganzen Gemeinde, ſondern secundum singula capita zu halten ſey, dergeſtalt daß allezeit ein Bauer in Matre duas tertias, in Filia aber jeder Bauer unam tertiam zu entrichten angehalten werden ſolle. Ratione unicarum et Vagantium aber, wie imgleichen anderer Matrum et Filiarum, die nur ad interim einer Pfarre

beigelegt werden, es dahin gerichtet, daß ein jeder Bauer und Koſſäthe in dergleichen zugelegten Dörfern Quartam partem deſſen, ſo ein Bauer in der Hauptpfarre giebt, mit beitragen, und Wir uns künftig in Sententionando demnach richten ſollen. Als haben wir Euch ſolches, umb es gehörig kund zu thun, hiermit notificiren wollen. Seynd Euch mit Freundſchaft gewogen.“ Datum Cöln an der Spree, den 8. Febr. 1699. Churfürſtl. Brandenb. zum Geiſtlichen Conſiſtorio verordneten Präſid. u. Räthe. An die Inſpectores. — Beiträge zu Pfarrbauten von Seiten des Patrons und der Gemeinde in der Churmark. Das Hofreſcr. an das Conſiſt. v. 11. Dez. 1710. beſtimmt: „daß was die Kirchen- und Pfarrgebäude anbetrifft, es bei der bisherigen Obſervanz verbleiben ſolle, daß die Patroni alle Materialien an Holz, Steinen, Kalk und dergleichen anſchaffen, die Unterthanen aber die Geſpann- und andere Hausdienſte, dazu präſtiren müſſen. Was ferner das Arbeitslohn für die Handwerker, oder was ſonſten an Gelde beizutragen ſeyn möchte, anlanget, deshalb ſoll, wenn das Kirchenvermögen dazu nicht zureichend iſt, als woraus ſonſten zu denen Kirchengebäuden, nicht aber zu denen Pfarrwohnungen der Zuſchub geſchehen muß, die Repartition zwiſchen denen Eingepfarrten dergeſtalt geſchehen, daß allezeit auf einen Ackermann zwei Koſſäthen gerechnet, und bei dem Unterſchied der Ackerleute und Koſſäthen auf die Hufen nicht reflectirt werden ſoll.“ — Nach dem Hofreſcr. an die Amtskammer v. 11. Jan. 1711. ſoll nach vorſtehendem Reſcr. auch an den Orten verfahren werden, wo dem König das jus patronatus zuſteht. ſ. Beiträge zur jur. Lit. Samml. 7. S. 343. C. C. M. I. Abth. I. Nro. 66. u. 78. — Präjud. die Verbindlichkeit des Patrons und der Gemeinde zu den Pfarrbauten und Reparaturen betr. v. 12. März 1798 u. 1799. N. B. V. p. 118. — Reſcr. die Repartition der, von den Eingepfarrten zu verſtattenden Vorſchüſſe betr. v. 12. Aug. 1799. N. B. XV. p. 155. — Daß nach Neumärkſcher Obſervanz diejenigen, welche keine con-

tribuabele Hufen beſitzen, vom Beitrage zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten frei ſind, iſt angenommen in S. der Müller Kettner und Krügers Lange zu Quartſchen v. d. Gemeinde zu Zuher ꝛc. in sententia v. 22. Dez. 1756. u. April 1759. Es folgt hieraus von ſelbſt, daß ein jeder, der in der Parochie contribuabele Hufen belegen hat, von dergl. Beiträgen nicht verſchont bleiben kann, mithin auch das Dominium, welches dergleichen Hufen unter dem Fuß hat, zu den vorfallenden Bauten und Reparaturen, zu den Kirchen-, Pfarr- und Küſtergebäuden den Beitrag verhältnißmäßig eben ſo zu leiſten ſchuldig, als die übrigen contribuabele Hufen beſitzenden Parochianen ſolches zu bewirken verbunden ſind ꝛc. ſ. Hoffmanns Repert. B. III. Fortſ. 2. S. 83. — Praescriptio immemorialis findet auch in Anſehung der Beiträge zum Pfarrbau, ungeachtet der Verordn. v. 11. Jan. 1811. Statt. Erkannt im J. 1785 in S. der Gemeine zu Görz gegen den v. Kleiſt, als von Quaſtſchen Vormunde. Stengel VI. S. 75. — Beiträge der Eingepfarrten zu den Pfarr- und Schulbauten, ſ. Beiträge ꝛc. Circ. v. 4. Apr. 1805. — Bei Veranſchlagung der Pfarrbauten ſollen die Vorſchriften des allgem. Landr. beobachtet werden. v. 18. Aug. 1815. G. S. 1815. Nro. 128. S. 1291.

Pfarrdotaten. (Eigene Dienſt- und Frohnleute, die die geiſtlichen Grundſtücke, wo es Herkommens iſt, zu bearbeiten ſchuldig ſind.) Rechte des Pfarrers in Anſehung ihrer Dienſte L. R. II. 11. §. 815 Art Pfarrgüter. — Wann die Gerichtsbarkeit dem Pfarrer darüber zukomme, daſ. §. 816. — In der Regel ſtehen Pfarrdotaten unter der ordentlichen Obrigkeit, ſ. Merſeburger A. Bl. 1816. S. 128 und Verordn. v. 4. Nov. 1817. daſ. 1817. S. 620.

Pfarreinkünfte, ſ. Pfarrgüter.

Pfarreien, katholiſche, deren Beſetzung in Schleſien, ſ. Beſetzung der ꝛc. Cabinetsordre v. 30. Septemb. 1812. — Kleine, nahe bei einander liegende Pfarreien, wann ſie zur Verbeſſerung der Prediger zu vereinigen ſind,

ſ. Circul. wegen Verbeſſerung des Kirchenweſens v. 2. Jan. 1817.

Pfarren, ſ. auch Pfarrſtellen, Pfarrämter, Pfarrhaus. Bei Vergebung derſelben ſoll auf die Feldprediger reflectirt werden. V. v. 10. Febr. 1716. C. C. M. VI. II. Nro. 93. Milit.-Conſiſt.-Regl. v. 15. Jul. 1750. C. C. M. p. 250. C. IV. ſ. Vocation; bei Königlichen ſoll der Sohn nicht dem Vater ſuccediren, R. v. 18. Jan. 1738 C. C. M. Ct. I. p. 123. — Was die Pfarrer in jhrem abziehen, oder abſterben in den Pfarren laſſen, Auch jhre Erben von den Einkommen der Pfarren ererben ſollen. Brandenburgiſche Visitations- und Consistorial-Ordn. v. 1573. „Weil nunmehr die Pfarrer Ehelich ſeyn, vnd derwegen die Statuta sinodalia: weil die one das vngleich ſeyn, nicht allenthalben gehalten werden, noch ſtatt haben können, ſoll dißfalls folgende Ordnung inn vnſerm Chu:fürſtenthume gehalten werden. Vnd zum Erſten, ſoll ein jeder Pfarrer, in ſeinem abziehen oder auff ſein abſterben ſeine Erben, auff den Pfarren, das verordente Inventarium, wie ers in ſeinem anzuge gefunden, oder durch vnſere Visitatores nachgelegenheit einer jeden Pfarren, weiter verordent würde, Auch alles was Erdt, Wiede vnd Nagelfeſte, Dozu auch allen Miſt ſo verhanden iſt, vollkömlich verloſſen. Darnach ſoll ein jeder Pfarrer, das Einkommen vnd Früchte der Pfarren zu jeder Zeit, pro rata temporis, haben vnd behalten, Nemlichen: Do ein Pfarrer auff Michaelis anziehen würde, ſo ſol er von dem vorrigen Pfarrer oder ſeinen Erben, bekommen vnd haben, die Winterſaet im Felde, wie auff den Hufen üblich vnd gebreuchlich, Würden aber die Hufen nicht beſeet, Soll der vorige Pfarrer oder ſeine Erben, dem anziehenden Pfarrer, die Winterſaet vnd koſten, dazu gehörig, verreichen. Vnd bleibet der anziehende Pfarrer das gantze Jahr vber Pfarrer, ſo gebraucht er auch alle Nutzungen vnd einheben der Pfarren. Würde aber ein Pfarrer, der auff Michaelis angezogen, noch vor Martini ſterben, oder abziehen, ſo ſollen ſein Weib vnd Erben, alle Einkommen der

accidentalien, ſo die zeit vber von Michaelis biß auff Martini gefallen haben, vnd das Pfarrecht vollendt bis auff Martini beſtellen, ſollen auch den antheil der Winter vnd Sommer Saet, Auch der Pechte, ſampt den Korn, Flachs vnd andern Zehendt pro rata temporis. Nach ſolcher Anzal ſoll es auch mit dem Hew, Stro vnd Holtze, ſo er alldo gewonnen, gehalten werden, das Hew vnd Holtz aber, ſo die Pfarrer anderswo gekauft vnd gewunnen, das ſoll den Erben, als Erbe bleiben, vnd jhnen alleine folgen. — Dagegen ſoll auch der abziehende Pfarrer oder ſeine Erben, die zukünfftige Winterſaet, auch pro rata temporis, nach der ſie von den Früchten nehmen, geben, beſtellen vnd ſeen helfen, Als do er ein oder zween viertel Jahres, weiniger oder mehr, die Früchte nimpt, So gibt vnd beſtellt er auch den vierden theil oder die Helfte, weiniger oder mehr der Saet, vnd ſo fort an, nach anzal der Früchte, ſo er bekömpt. Gleicher Geſtalt, ſoll es auch mit der Sommerſaet vnd beſtellung der Ecker, darzu gehalten werden. — Welcher Pfarrer auch die Zeit, do der Fleiſchzehendt gegeben wirdet, Pfarrer iſt, derſelbe ſoll denſelben alleine haben vnd behalten. — Deßgleichen ſollen auch die Pfarrer, die zu der Zeit, wenn das Obs reiffe iſt, Pfarrer ſein, daſſelbe alleine behalten, Hetten aber die vorigen Pfarrer, Korn, Lein, vnd anders in den Gerten vor jhrem abziehen oder abſterben geſeet, ſo folgt den Erban die Gebür pro rata temporis nicht vnbillich. — Vnd vber das ſollen die Widwen vnd jhre Kinder nach abſterben jhren Pfarrer, noch ein halb Jahr in den Pfarren ſitzen bleiben, Auch die Pfarrampte in des, durch die benachbarte Pfarrer beſtellen laſſen, vnd die Einkomen an Pechten, Früchten vnd accidentalien ſo in dem halben Jahre gefallen, einnehmen, Auch dagegen die Winter vnd Sommer Saet ſo viel jhnen gebüret davon erſtadten vnd thun laſſen. — Von Beſſerung vnd Bavung der Pfarren. Brandenb. Visitations- und Consistorial-Ordnung vom J. 1573. „Nachdem auch zum offtern fürfellet, das die Pfarrer mit den Patronen vnd Pfarrkindern vneinig, wer

die Pfarrheuſer beſſern vnd baven ſolle, darůber die Heuſer zerfallen, Weil dann die Pfarrer gemeiniglich Arm, vnd die Pfarrheuſer jhre Erbe oder Eygen nicht ſein, kann jhnen dieſelbigen zu baven, mit billigkeit nicht zugeſchoben werden, ſondern werden die Patronen, Dorffherrn vnd Gemeinden, weil ſie jhre Schmide vnd Hirten, mit Wohnungen verſehen, ſich ſolches vielmehr gegen jhren Seelſorger, daran jhnen am hőchſten gelegen, nicht beſchweren. Darumb ſollen die Collatorn, auch Rethe in Stedten vnd Flecken, mit hůlffe vnd zulage der Gemeine, die Pfarren vnd Caplaneyen, da es in Gemeinen Kaſten nicht verhanden, bawen, vnd in bawlichen wirden halten. — In Dőrffern aber ſoll es alſo damit gehalten werden, das, welche Pfarrer eine Pfarre, ſo wol gebawet, auch mit allen zugehőrigen gebewde vnd zeunen, nottůrfftig zugerichtet, beziehet, der ſoll die auch mit Dach, Fenſtern, Kachelőfen, Thůren, Schloſſern, Bencken, vnd allen andern Eingebewden weſendlich erhalten, darauf denn die Dorffherrn, Schultzen vnd Gotteshaußleute, wann die Iherliche Kirchen Rechnung geſchicht, fleiſſig ſehen vnd dem Pfarrer des verwarnen, wo das Pfarrhaus vnd die andere zugehőrige Gebewde an obberůrten ſtůcken, vnd des Dachs halben wůrde ſchaden nehmen, das Er oder ſeine Erben, auff ſein abſterben, ſolches alleine Reficiren vnd widder Bawen ſollen. — Wehre aber das Pfarrhaus, vnd die zugehőrige Gebewde vnd zeune, in anziehen des Pfarrers, vngebawet, das man viel daran flicken vnd beſſern, oder gar nidder reiſſen můſte, Sollen die Collatores, Dorffherrn vnd gantze gemeine der Heuptpfarren vnd Filial, dz Holtz, Stein, Rohr, Stro vnd andere notturfft, dauon man Bawen ſoll, ſemtlich dazu beſchaffen, vnd dann die Ackerleute die Fuhre, vnd die Coſſeten neben den Ackerleuten die Handarbeit thun, das alſo die Pfarre, ohne einichen des Pfarrers koſten, mit allen Gemechern, Cammern, Bőhnen, Thůren vnd Fenſtern zugerichtet, Auch geſtacket, gekleibet vnd zugedecket werde, Vnd wann ſolchs alſo volnbracht, darnach ſoll der Pfarrer, die Eingebewde, als Kachelőfen, Bencke vnd

anders, zu aller notturfft auf ſeinen koſten vollendt bawen vnd fertigen laſſen, vnd dann weiter, wie obſtehet, dieſelbe erbawte Pfarre, in bewlichen wirden halten, vnd wann an den Heuptgebewden ſchaden zu uermuten, ſoll es der Pfarrer den Collatorn, Dorffherrn, Schultzen vnd Gemeinden anzeigen, damit alſo die Pfarren, wider in Eſſe gebracht, vnd vnuerwüſtet bleiben mögen. — Es ſollen auch die Pfarrer, die Pfarrgerten nicht verfallen oder verwüſten laſſen, ſondern mit Baumſetzen vnd Pflantzen, ſoviel immer müglich, vnd als Haußwirten gebühret, beſſern vnd bawen." — Beſetzung der Pfarren auf Anträge der Gemeinden. Auszug der Cabinetsordre v. 27. Jul. 1798., betr. die Beſetzung der Pfarren. Rabe V. 163. Der Pommerſche Auszug enthält S. 340 folgendes: Cabinetsordre v. 27. Juli 1798 an den Miniſter v. Maſſow. „Ob es gleich bedenklich iſt, bei Beſetzung der Pfarren auf Anträge der Gemeinden zu leicht Rückſicht zu nehmen: ſo iſt es doch auf der andern Seite ſehr wünſchenswerth, die Stellen nicht bloß mit tüchtigen, ſondern auch ſolchen Subjecten zu beſetzen, die das Vertrauen der Gemeinde ſchon vorher beſitzen." — Wie es bei Prozeſſen über Gerechtſame der Pfarren wegen der aus den Kirchencaſſen zu entnehmenden Koſten zu halten ſey. Circular der Churm. Reg an ſämmtl Superint. der Churmark Rabe X 416. „Friedr. Wilh. K. v. Pr. ꝛc Unſern ꝛc. Es iſt auf den Antrag der Geiſtlichen und Schuldeputation der Churmärkſchen Regierung von der Section für den Cultus genehmigt worden, daß in allen den Fällen, wo unter Genehmigung der geiſtlichen und Schuldeputation, als der geiſtlichen Provinzialbehörde, ein die Gerechtſame einer Pfarre betreffende Klage, von dem Prediger, als zeitigem Nießbraucher der Stelle, angeſtellt oder die Einlaſſung der Pfarre auf eine wider ſie angeſtellte Klage, nachgelaſſen wird, die Koſten ſolcher Prozeſſe lediglich auf die betreffende Kirchencaſſe angewieſen werden ſollen. In allen den Fällen aber, wo es nach den Ermeſſen gedachter Deputation klar iſt, daß die Pfarre durch den Prozeß nichts

gewinnen kann, oder wo ſolches auch in einem vorzüglichen Grade nur zweifelhaft iſt, ſoll es lediglich der Willkühr des Predigers überlaſſen bleiben, ob er als zeitiger Nießbraucher die Klage auf ſeine eigenen Koſten anſtellen, oder ſich auf ſeine eigenen Koſten auf eine wider ihn u. die Pfarre eingeſtellte Klage einlaſſen will. Indem ſämmtliche Superintendenten von dieſer Beſtimmung benachrichtigt werden, erhalten ſie zugleich hierdurch die Anweiſung, den Predigern, Kirchenpatronen und Presbyterien ihrer Superintendentur ſolches bekannt zu machen, um ſich danach zu achten." Potsdam, den 20. Septemb. 1810. Geiſtliche und Schuldeputation der Churmark. — **Was Prediger oder ihre Erben beim Abziehen zurücklaſſen ſollen.** „Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Bei Gelegenheit, daß die Prediger einiger Inſpectionen, wegen vermeintlicher Dunkelheit des Titels 23. der Conſiſtorial-Ordnung, in welchem feſtgeſetzt iſt, was überhaupt die Prediger oder ihre Erben beim Abziehen von den Pfarren zurücklaſſen ſollen, um eine Erklärung oder Abänderung deſſen was in Anſehung der zurückzulaſſenden Ausſaat daſelbſt verordnet iſt, gebeten haben, ſind zwar die Gründe dieſes Geſuchs vom Ober-Conſiſtorium in gehörige Erwägung gezogen, aber dabei befunden worden, daß es in Rückſicht dieſer Verordnungen keiner Erklärung, noch weniger einer Abänderung bedürfe. Der ganze Inhalt jenes Titels zeigt offenbar, daß bei allem, was daſelbſt wegen Zurücklaſſung der Saaten verordnet iſt, der ökonomiſche allgemeine Satz zum Grunde liegt, daß der eigentliche Ertrag der Pfarr-Aecker nicht anders, als nach Abzug der Saaten geſchätzt und berechnet werden müſſe, und daß folglich auch von einer jeder gehabten Erndte allemal die künftige Ausſaat wieder beſtritten werden ſoll. In Rückſicht auf dieſen Grundſatz, verordnet denn alſo die Conſiſtorialordnung, daß wenn ein Prediger oder ſeine Erben auf Michaelis von der Pfarre abziehen, die ganze Winterſaat beſtellt von ihnen zurückgelaſſen werden müſſe, und fügt in der Folge dieſes Titels ausdrücklich hinzu, daß, es

gleichergeſtalt auch mit der künftigen Sommerſaat gehalten werden ſoll. Alles übrige, was noch weiter in dieſem Titel deswegen vorkommt, ſind bloß nothwendige Folgen jener Grundſätze. Denn wenn ein Prediger oder deſſen Erben länger als bis Michaelis auf der Pfarre bleiben, und alſo nach Verhältniß dieſer Zeit auch Antheil an die künftige Winter- und Sommererndte behalten, ſo folgt es von ſelbſt, daß ſie in demſelben Verhältniß, in dem ſie an der Erndte Theil haben, auch wieder zu der nächſten Sommer- und Winterſaat Beitrag leiſten müſſen. Dieſer Satz iſt es, den die Conſiſtorialordnung nach Verſchiedenheit der Zeit, da der Abzug von der Pfarre geſchieht, hier noch näher erläutert und feſtſetzt. Was hiernächſt von Zurücklaſſung der Pfarrinventarien in dieſem Titel vorkommt, das hat, als eine Sache für ſich, mit der Zurücklaſſung der Ausſaat nichts zu thun, und beides wird auch daſelbſt ausdrücklich von einander unterſchieden. So angemeſſen nun dieſe Verordnung der Natur der Sache, und dem Beſten der Pfarren auch iſt, ſo iſt es gleichwohl doch in der Folge geſchehen, daß hin und wieder einige Prediger die Ausſaat und Beſtellungskoſten den Erben ihrer Vorgänger ganz oder zum Theil bezahlt haben, ungeachtet in der Conſiſtorialordnung von dergleichen Vergütigung, die den Abziehenden widerfahren ſoll, kein Wort enthalten iſt. Weil aber jene urſprüngliche, zum weſentlichen Beſten der Pfarren gemachte Einrichtung nothwendig wieder hergeſtellt werden muß, und Wir doch auch dabei denen Predigern, welche die Ausſaat bezahlt, ſo viel möglich durch einige Vergütigung zu ſtatten kommen wollen: ſo befehlen Wir Euch hiermit gnädigſt, nicht allein von dieſer Verordnung denen unter Euch ſtehenden Predigern Nachricht zu geben, ſondern Euch auch anzeigen zu laſſen, welche von ihnen ihren Vorgängern, oder deren Erben, für die beſtellte Ausſaat etwas und wie viel bezahlt haben; dieſe Anzeigen aber anher einzureichen, damit wegen allmäliger Tilgung ſolcher den Pfarren zur Ungebühr aufgebürdeten Laſt das Nöthige verfügt werden

könne." Berlin, den 7. Juni 1787. Circular an alle Inſpectoren der Churmark.

Pfarrer, ſ. auch Prediger, Geiſtliche. Ueberſicht des Artik. Pfarrer nach dem Landrechte. Wer Pfarrer genannt werde, ſ. u. Nro. 1. L. R. II. 11. §. 318. Erforderniſſe deſſelben, ſ. unt. Nro. 2. §. 319 sq. Beſtellung, daſ. Nro. 3. §. 324 sq. auch Probepredigt. — Deſſen Pflichten im allgemeinen, daſ. Nro. 2. §. 319 — 322. Nro. 12. §. 413 — 417. Pflicht durch Aufſicht, Unterricht ꝛc. zur Erreichung des Zwecks der Schulanſtalten thätig mitzuwirken, ſ. Schulen, niedere und höhere. L. R. II. 12. §. 49. ſ. auch Verbrechen u. Strafe. C. §. 500 sq. Bei Aufgeboten, ſ. Aufgebot. L. R. II. 11. §. 139 sq. und Ehe L. R. II. 1. §. 17 sq. Wegen Bevormundung der Pfarrkinder, L. R. II. 13. §. 93. „Prediger, Dorfgerichte und andere, welchen die Anzeige der vorkommenden Todesfälle zur Pflicht gemacht iſt, ſind ſchuldig, wenn der Verſtorbene Perſonen, die der Bevormundung bedürfen, hinterläßt, der Obrigkeit davon Nachricht zu geben." ſ. auch Vormundſchaft. — Rechte und Einkünfte der Pfarrer, ſ. unten Pfarrer u. deſſen Rechte. Nro. 13. L. R. II. 11. §. 418 sq. Pfarrzwang, daſ. §. 418 sq. Ausnahmen, ſ. Exemtion, Eximirte u. geiſtliche Geſellſchaften. L. R. II. 11. §. 944. — Concurrenz des Pfarrers bei der Küſterwahl, ſ. Kirchendiener. Nro. 3. L. R. II. 11. §. 557. Seine Aufſicht über Küſter, daſ. §. 566. und Vorſteher, ſ. unt. Pfarrer und deſſen Rechte. L. R. II. 11. §. 321. — Concurrenz des Pfarrers bei Ablegung der Kirchenrechnungen, ſ. Kirchenverm. V. 13. §. 694. — Von ſeinen Rechten und Pflichten in Anſehung der eigentlichen Pfarrgüter, ſ. Pfarrgüter. L. R. II. 11. §. 772 sq. Verhältniß der geiſtlichen Geſellſchaften gegen die Pfarrer, ſ. geiſtliche Geſellſch. L. R. II. 11. §. 943 sq. — Von den Vergehungen der Pfarrer, ſ. Verbrechen u. Strafen. C. L. R. II. 20. §. 499 sq. und unter Pfarrer und deſſen Rechte. Nro. 19. L. R. II. 11. §. 530 sq. der katholiſchen Geiſtlichen geſtraft durch den Biſchof, ſ. geiſtl. Obere. L. R. II. 11. §. 125. —

Von Vermächtniſſen und Geſchenken zur Verbeſſerung der Einkünfte der Pfarrer, ſ. Kirchenverm. IV. 2. §. 208 sq. Was die Pfarrer bei Verwandlung einer Ehe zur linken Hand zu thun haben, ſ. Ehe zur linken Hand. L. R. II. 11. §. 914 — 917. — In wie fern die vereinigten Kirchen zum Unterhalte des gemeinſchaftlichen Pfarrers beitragen müſſen, ſ Parochie Nro. 3. L. R. II. 11. §. 252. — Auswärtige Pfarrer müſſen ſich bei Amtshandlungen nach inländiſchen Landesgeſetzen richten, eben ſo in Anſehung der Pfarrgebühren, ſ. Parochie. Nro. 4. §. 257. Sie ſind wegen der Amtshandlungen, die ſie innerhalb Landes verrichten, der Aufſicht der inländiſchen geiſtlichen Obern unterworfen, daſ. — Zum Nachtheil eines Pfarrers, der zu einer zugeſchlagenen Gemeinde berufen worden, kann keine Abtrennung dieſer Gemeinde verſtattet werden, ſ. Parochie. Nro. 7. L. R. II. 11. § 301. Er hat gegen eine von den geiſtlichen Obern genehmigte Wiederabtretung kein Recht zum Widerſpruch, ſ. daſ. §. 302. ſ. auch Begräbniß, Prediger. — Von ihrem eximirten Gerichtsſtande und ſonſtigen Pflichten, welche in der Gerichtsordnung enthalten. ſ. unten Beſtimmungen aus der Gerichtsordnung. — Pfarrer und deſſen Rechte und Obliegenheiten. Beſtimmungen d. Landrechts darüber. 1) Begriff L. R. II. 11. Abſ. 6. §. 318 Derjenige Geiſtliche, welcher zur Direction und Verwaltung des Gottesdienſtes bei einer Parochialkirche beſtellt worden, wird der Pfarrer des Kirchſpiels genannt. 2) Erforderniſſe und allgemeine Pflichten deſſelben. L R. II. 11. Abſ. 6. §. 319. Ein Pfarrer muß die von einem geſchickten und tugendhaften Geiſtlichen erforderten Eigenſchaften im vorzüglichen Grade beſitzen. §. 320 Er muß ſich den Wohlſtand der Kirche, den Unterricht der Gemeine, und die Beförderung eines guten moraliſchen Verhaltens ihrer ſämmtlichen Mitglieder, beſonders angelegen ſeyn laſſen. §. 321. Die Sorge für die Gebäude und das Vermögen der Kirche hat er mit den Vorſtehern gemein. §. 322. Wenn letztere in ihren Pflichten nachläſſig ſind, iſt er ſeiner geiſtlichen Behörde

davon Anzeige zu machen ſchuldig. §. 323. Dagegen ſind aber auch die Vorſteher verbunden, eben dieſer Behörde es anzuzeigen, wenn der Pfarrer ſeine Amtspflichten vernachläſſigt, oder in ſeinem ſittlichen Verhalten zu gegründetem Tadel und Aergerniß der Gemeinen Veranlaſſung giebt. 3) Wahl des Pfarrers überhaupt. L. R. II. 11. §. 324. Ob die Wahl des Pfarrers von dem Biſchofe, dem Conſiſtorio, einem Privatpatrone, oder den Gliedern der Gemeine abhange, wird durch die beſondern Verfaſſungen jeder Provinz und jedes Orts näher beſtimmt. §. 325. Niemals ſoll ein Subjekt, welches mit der Gemeine in Streit und Feindſchaft lebt, oder gegen deſſen Grundſätze, oder moraliſches Verhalten die Gemeine erhebliche Einwendungen hat, derſelben zum Pfarrer aufgedrungen werden. §. 326. In allen Fällen muß daher das Subjekt, welches zum Pfarrer beſtellt werden ſoll, der Gemeine zuvor bekannt gemacht werden. 4) Inſonderheit bei Patronatkirchen. II. 11. §. 327. Hat die Pfarrkirche ihren eignen Patron: ſo gebührt dieſem der Regel nach die Berufung eines neuen Pfarrers. §. 328. Auch Patronen können, bei ihrer anzuſtellenden Auswahl, nur auf ſolche Subjekte Rückſicht nehmen, die entweder ſchon in einem geiſtlichen Amte ſtehen, oder doch als Candidaten von den geiſtl. Obern ihrer Provinz, nach angeſtellter vorläufiger Prüfung, die Erlaubniß zum Predigen erhalten haben §. 329. Das von dem Patrone ausgewählte Subjekt muß der Gemeine vorgeſtellt, und zur Haltung einer Probepredigt und Catechiſation angewieſen werden. §. 330. Hat der Gewählte ſchon vorhin in einem geiſtlichen Amte geſtanden: ſo muß er dennoch, wenn die Gemeine ihn nicht ſchon hinlänglich kennt, eine Gaſtpredigt und Catechiſation halten. §. 331. Der Tag der zu haltenden Probe- oder Gaſtpredigt muß der Gemeine wenigſtens Vierzehn Tage vorher bekannt gemacht werden. §. 332. Sind Zwei oder mehrere Kirchen unter Einem Pfarrer zuſammengeſchlagen, ſo muß in jeder eine Probepredigt gehalten werden. §. 333. Ob auch in eigentlichen Filialkirchen die Haltung einer Pro-

bepredigt nöthig ſey, oder ob die Mitglieder einer ſolchen Tochtergemeine zu deren Anhörung in der Mutterkirche ſich einfinden müſſen, bleibt der hergebrachten Verfaſſung bei einem jeden Kirchenſyſteme überlaſſen. § 334. Die Gemeine muß, nach Verlauf von wenigſtens Acht Tagen, mit ihrer Erklärung über das von dem Patrone ausgewählte Subjekt vernommen werden. § 335 Iſt der Candidat aus einer andern Diözes oder Conſiſtorialdepartement: ſo kann die Gemeine eine längere Friſt, allenfalls bis Vier Wochen, zu ihrer Erklärung verlangen. §. 336. Iſt die Gemeine mit dem Patrone über die Würdigkeit des von letzterem ausgewählten Subjekts uneins: ſo müſſen die vorgeſetzten geiſtlichen Obern, ohne prozeſſualiſche Weitläuftigkeiten, über die Erheblichkeit der Einwendungen entſcheiden. §. 337. Wer rechtlich überführt wird, daß er ſich durch Beſtechungen, oder andere unerlaubte Wege in ein geiſtliches Amt einzuſchleichen geſucht habe; wird eines ſolchen Amts auf immer unfähig. §. 338. Auf den bloßen, mit keinen erheblichen Gründen unterſtützten Widerſpruch einzelner Mitglieder der Gemeine ſoll keine Rückſicht genommen werden. § 339. Wenn aber ein Subjekt wenigſtens zwei Drittheile der Stimmen ſämmtlicher Gemeinglieder gegen ſich hat, ſoll er zu der Pfarrſtelle nicht anders gelaſſen werden, als wenn ſich bei der Unterſuchung findet, daß der Widerſpruch durch bloße Verhetzungen und Aufwiegeleien veranlaßt worden. §. 340. Iſt der Patron dem römiſch-katholiſchen, die Gemeine aber dem proteſtantiſchen Glaubensbekenntniſſe zugethan, oder umgekehrt: ſo muß der Patron wenigſtens Drei Subjekte zur Probepredigt zulaſſen. §. 341. Demjenigen unter dieſen, welcher bei der Gemeine, nach der Mehrheit der Stimmen derſelben, den vorzüglichſten Beifall hat, kann er die Vocation nicht verſagen. §. 342. In dieſem ſowohl, als in allen übrigen Fällen, wo es hergebracht iſt, daß der Patron der Gemeine mehrere Subjekte zur Auswahl vorſchlage, muß die Gemeine nothwendig eins derſelben wählen, in ſo fern ſie nicht allen Dreien erhebliche Einwendungen nach Vorſchrift §.

74. 75. 76. entgegenſetzen kann. §. 343. Eben dies findet, im umgekehrten Falle, in Anſehung des Patrons ſtatt, wenn nach wohlhergebrachter Verfaſſung demſelben mehrere Subjekte zur Auswahl von der Gemeine vorgeſchlagen werden. §. 344. Nehmen mehrere Patronen mit gleichem Rechte an Beſetzung der Pfarren Theil: ſo entſcheidet, wenn ſie ſich nicht vereinigen können, die Mehrheit der Stimmen. §. 345. Iſt keine überwiegende Mehrheit der Stimmen vorhanden: ſo müſſen die geiſtlichen Obern den Patronen aufgeben, ſich binnen einer gewiſſen nach den Umſtänden zu beſtimmenden Friſt über ein vorzuſchlagendes Subjekt zu vereinigen. §. 346. Erfolgt in der beſtimmten Friſt kein Einverſtändniß: ſo fällt die Beſetzung der Stelle für diesmal den geiſtlichen Obern anheim. §. 347. Dieſe müſſen aber die Stelle in der Regel einem Dritten, welcher von keinem der uneinigen Patronen vorgeſchlagen worden, verleihen. §. 348. Hat eine eigentliche Tochterkirche einen beſondern Patron: ſo muß dieſer in der Regel dem Patrone in der Mutterkirche beitreten, wenn er nicht gegen das von letzterem ausgewählte Subjekt erhebliche Einwendungen nach §. 336. 337. zu machen vermag. [Wenn aber der Landesherr auch nur Patron der Tochterkirche iſt, ſo hat derſelbe, nach Brandenburgiſcher Obſervanz, vermöge biſchöflicher Gerechtſame, die entſcheidende Stimme, und der Patron in der Mutterkirche iſt verbunden, ſeiner Wahl zu folgen. Reſcript v. 7. April 1708. Myl. Pars. I. Nro. 73. S. 429. Stengel I. S. 85. — Paalzow.] §. 349. Wenn in dem Falle des §. 340. 342. der Gemeine von den mehrern Patronen drei Subjekte vorgeſchlagen werden ſollen: ſo finden, wenn die Patronen ſich über dieſe Auswahl nicht vereinigen können, die Vorſchriften §. 344. 347. Anwendung. §. 350. Wenn alſo die mehrern Patronen ohne ein vorhandenes Uebergewicht von Stimmen auf mehr als drei Subjekte Rückſicht nehmen: ſo müſſen die geiſtlichen Obern der Gemeine drei andere vorſchlagen. §. 351. Wenn jedoch alle oder die meiſten Patrone ſich über Ein oder Zwei Subjekte vereinigt hätten; ſo müſſen

dieſe auch von den geiſtlichen Obern mit vorgeſchlagen, u. nur ſtatt derjenigen, wegen welcher kein ſolches Einverſtändniß getroffen werden kann, andre genommen werden. §. 352. In allen Fällen, wo es auf die Stimmenmehrheit unter den Patronen ankommt, werden die Stimmen, wenn das Patronatrecht bloß perſönlich iſt, nach den Perſonen, wenn es aber auf Gütern haftet, nach den Gütern, ohne Rückſicht auf den Werth oder die Größe derſelben, gezählt; in ſo fern nicht, vermöge vorhandener Verträge, oder einer rechtsverjährten Gewohnheit, ungleiche Antheile für die mit dem Patronatrechte verſehenen Güter beſtimmt ſind. 5) Bei Kirchen, welche keinen Patron haben. L. R. II. 11. §. 353. Bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt der Regel nach die Wahl des Pfarrers der Gemeine. §. 354. In dieſem Falle müſſen die Kirchenvorſteher der Gemeine drei Subjekte vorſchlagen. §. 355. Bei dieſem Vorſchlage aber müſſen ſie nur auf ſolche Subjekte, die der Gemeine durch Probepredigten, oder ſonſt, hinlänglich bekannt ſind, Rückſicht nehmen; und beſonders ſolche, von welchen ſie Urſache haben zu glauben, daß mehrere Mitglieder der Gemeine Zuneigung und Vertrauen gegen ſie hegen, nicht übergehen. §. 356. Bei der Wahl ſelbſt hat in der Regel jedes Mitglied der Gemeine, welches nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet iſt, ein Stimmrecht. Anh. §. 129. Auch Wittwen und unverheiratheten Frauenzimmern iſt hierbei und unter der gedachten Einſchränkung, die Concurrenz durch qualificirte Stellvertreter nicht zu verſagen. §. 357. Durch Streitigkeiten über die Befugniſſe zum Stimmrechte ſoll die Wahl niemals aufgehalten werden. §. 358. Wer entweder ſelbſt ſchon in einem ähnlichen Falle ein Stimmrecht bei der Gemeine ausgeübt hat; oder wer zu einer Claſſe gehört, deren Mitglieder in vorigen ähnlichen Fällen zum Stimmen zugelaſſen worden, dem muß auch bei der gegenwärtigen Wahl die Abgebung ſeiner Stimme verſtattet werden. § 359 Ein Gleiches gilt von demjenigen, der ein Grundſtück beſitzt, deſſen vorige Innha-

der, als Glieder der Gemeine, in ähnlichen Fällen zur Wahl gelaſſen worden. §. 360. Niemand aber kann ein Stimmrecht ſich anmaßen, der zu einer andern, als derjenigen Religionspartei gehört, für welche der Pfarrer gewählt werden ſoll. §. 361. Die Feſtſetzung: wie nach dieſen Grundſätzen ein ſtreitig gewordenes Stimmrecht in dem gegenwärtigen Falle ausgeübt werden ſoll, kommt den geiſtlichen Obern zu. §. 362. Die Entſcheidung über das ſtreitige Stimmrecht ſelbſt aber gehört vor den ordentlichen weltlichen Richter. §. 363. Die nach der Feſtſezzung der geiſtlichen Obern vorgenommene Wahl (§. 361.) verliert für den gegenwärtigen Fall nichts von ihrer Gültigkeit, wenn auch hiernächſt durch richterliches Erkenntniß Jemanden das ausgeübte Stimmrecht ab-, oder wenn daſſelbe einem Ausgeſchloſſenen zugeſprochen wird. §. 364. Was vorſtehend §. 357 — 363. wegen eines über das Stimmrecht gewiſſer Gemeinglieder entſtehenden Streits verordnet iſt, gilt, jedoch mit Ausſchließung des §. 360. auch in Fällen, wo unter mehrern Patronen das Berufungsrecht ſtreitig wird. §. 365. Uebrigens findet bei der von einer Gemeine anzuſtellenden Pfarrwahl dasjenige ſtatt, was wegen Verhandlung und Entſcheidung gemeinſchaftlicher Angelegenheiten bei Gemeinen überhaupt verordnet iſt. (Landrecht Tit. VI. §. 167. 168. Die Wahl der Vorſteher und Beamten gehört zu den innern Rechten der Geſellſchaft. Sie iſt ein Gegenſtand der außerordentlichen Zuſammenkünfte, wozu ſämmtliche Mitglieder mit Anzeige des Gegenſtandes der Berathſchlagung eingeladen werden. Iſt dieſe Anzeige geſchehen, ſo faſſen die erſcheinenden Mitglieder, ohne Rückſicht auf ihre Anzahl, einen gültigen Schluß ab; iſt ſie nicht geſchehen, ſo müſſen wenigſtens zwei Drittel der Mitglieder gegenwärtig ſeyn.) §. 366. Nehmen mehrere Gemeinen an der Pfarrwahl Theil: ſo ſind, wenn nicht ein Vertrag, oder eine ſeit rechtsverjährter Zeit wohl hergebrachte Gewohnheit etwas Anderes beſtimmt, die Mitglieder der Filialgemeine ihre Stimmen unter der Hauptgemeine abzugeben befugt. §. 367. Sind mehrere Pfarrgemeinen unter

einem gemeinſchaftlichen Pfarrer vereinigt: ſo hat jede ſolche Gemeine nach der Regel ihre eigne Stimme §. 368. Entſteht durch Zählung der Stimmen dieſer vereinigten Kirchengemeinen keine überwiegende Mehrheit: ſo müſſen die einzelnen Stimmen der Mitglieder, ohne Rückſicht auf die verſchiedenen Gemeinen gezählt werden. §. 369. In allen Fällen, wo keine entſcheidende Mehrheit der Stimmen zu finden iſt, gebührt den geiſtlichen Obern die Ernennung unter den mit gleich viel Stimmen gewählten Perſonen. §. 370. Mitglieder bloß zugeſchlagener Gemeinen nehmen, wenn nicht bei der Zuſchlagung nach §. 297. ein Anderes feſtgeſetzt worden, an der Pfarrwahl keinen Theil. §. 371. Doch iſt, wenn von den übrigen Gemeinen ein Pfarrer gewählt worden, zu welchem der größere Theil der Gaſtgemeine kein Vertrauen hat, dieſes für einen erheblichen Grund, aus welchem letztere auf die Wiederabtrennung antragen kann, zu achten. §. 372. Uebrigens kommt es, auch bei Pfarrwahlen, der Gerichtsobrigkeit des Kirchſpiels in allen Fällen zu, die Wahl zu dirigiren, und auf Ruhe und Ordnung dabei zu ſehen. §. 373. Sind in dem Kirchſpiele mehrere Gerichtsobrigkeiten vorhanden: ſo gebührt die Wahldirection der Gerichtsobrigkeit des Orts, wo jede Stimmenſammlung geſchieht. 6) Vocation. L. R. II 11. Abſ. 6. §. 374. Demjenigen, welcher von dem Patron, oder der Gemeine, zu der erledigten Pfarrſtelle rechtmäßig gewählt worden, muß eine ſchriftliche Vocation zugefertiget werden. §. 375. Wo es bisher gebräuchlich geweſen, daß die Vocation erſt nach erfolgter Prüfung ertheilt worden, da muß dem gewählten eine ſchriftliche Bekanntmachung, welche die Bedingungen zur künftig zu ertheilenden Vocation enthält, geſchehen. §. 376. Die Ausfertigung der Vocation gebührt dem Patrone, und in deſſen Ermangelung den Kirchenvorſtehern. §. 377. Die Beſtimmung der Zeit, binnen welcher der Berufene ſich über die Annahme der Vocation erklären muß, iſt willkührlich; und hängt von dem Gutfinden der Wählenden ab. §. 378. Kommt binnen dieſer Friſt die Erklärung des Berufenen

nicht ein: ſo ſind der Patron, oder die Gemeine, zu einer neuen Wahl zu ſchreiten ſofort berechtigt. §. 379. Iſt keine Zeit zur Erklärung beſtimmt: ſo kann der Berufene die Vocation ſo lange annehmen, als ihm nicht ein geſchehener Widerruf derſelben bekannt gemacht worden. §. 380. Hat er ſich aber binnen Vierzehn Tagen, nach erhaltener Vocation, über die Annahme derſelben nicht erklärt; und ſind, nach Verlauf dieſer Friſt, Patron und die Gemeine zu einer neuen Wahl geſchritten: ſo hat eine ſpäter erfolgte Annahme keine rechtliche Wirkung. §. 381. Uebrigens gelten von der Annahme der Vocationen, die von der Annahme bei Verträgen überhaupt vorgeſchriebenen Geſetze (Landrecht Th. I. Tit. V. § 78. ff. Handlungen, welche die Annahme des Verſprechens vorausſetzen, werden einer ausdrücklichen Annahme gleich geachtet. Wenn das, was der eine Theil fordert oder verlangt, von dem andern bewilligt worden, ſo bedarf es von Seiten des Erſtern keiner beſondern Annahme. Die Annahme muß unbedingt und uneingeſchränkt ſeyn, wenn dadurch der Abſchluß des Vertrags erfolgen ſoll. Geſchieht die Annahme nur unter Bedingungen oder Einſchränkungen: ſo kann der Verſprechende ſeinen Antrag zurücknehmen.) §. 382. Iſt die Vocation von Mehrern ausgefertigt, ſo iſt es hinlänglich, wenn die Annahme auch nur gegen Einen derſelben erklärt worden. §. 383. Die von dem Berufenen einmal gültig angenommene Vocation kann ohne erhebliche Urſachen nicht widerrufen werden. § 384. Nur aus eben den Gründen, aus welchen ein ſchon beſtellter Pfarrer ſeines Amts entſetzt werden kann, iſt auch der Widerruf einer zu rechter Zeit angenommenen Vocation zuläſſig. §. 385. Es macht dabei keinen Unterſchied: ob dieſe Gründe ſchon vor Erlaſſung der Vocation vorhanden und bekannt geweſen, oder ob ſie erſt nachher entſtanden, oder zur Wiſſenſchaft des Patrons, oder der Gemeine gelangt ſind. 7) Präſentation. L. R. II. 11. §. 386. Sobald der Berufene die Vocation angenommen hat, muß er den geiſtlichen Obern der Diözes, oder des Departements, zur Beſtätigung präſentirt werden.

§. 387. Die Präſentation muß von dem Patrone, und wo deren mehrere ſind, von Allen geſchehen, welche zur Theilnehmung an der Wahl und Vocation berechtigt ſind. §. 388. In Ermangelung von Patronen, geſchieht die Präſentation durch die Vorſteher. §. 389. Der Präſentation muß eine Abſchrift der ertheilten oder noch zu ertheilenden Vocation, ingleichen das Protokoll über die Probe- oder Gaſtpredigt, beigelegt werden. §. 390. In allen Fällen, wo eine Wahl der Gemeine ſtatt gefunden hat, iſt auch die Beilegung des Wahlprotokolls erforderlich. §. 391. Wird von den geiſtlichen Obern der Präſentirte untauglich, oder die Wahl unregelmäßig befunden: ſo muß eine neue Wahl und Präſentation erfolgen. §. 392. Iſt der Patron, welcher ein untaugliches Subjekt vorgeſchlagen hat, ſelbſt ein Geiſtlicher: ſo verliert er für dieſen Fall ſein Präſentationsrecht, und die Beſetzung der Pfarre geſchieht durch die geiſtlichen Obern. §. 393. Die Präſentation zu einem erledigten Pfarramte muß innerhalb Sechs Monaten von Zeit der Erledigung geſchehen. §. 394. Iſt der Pfarrer auswärts verſtorben: ſo läuft die Friſt von der Zeit an, wo ſein Tod dem Patrone oder den Kirchenvorſtehern bekannt geworden. §. 395. Während der Vakanz muß der Gottesdienſt in der Pfarrkirche, auf Veranſtaltung des Erzprieſters oder Kreisinſpectors, durch dazu qualificirte Perſonen verſehen werden. §. 396. In der Regel ſind bei Pfarrkirchen, wo nur Ein Geiſtlicher angeſetzt iſt, die benachbarten Pfarrer derſelben Inſpection, nach der Anweiſung des Erzprieſters oder Inſpectors, gegen die hergebrachte Vergütung aus den Einkünften der erledigten Pfarre dazu verpflichtet. §. 397. Auch bei Kirchen, wo mehrere Geiſtliche ſind, findet eine ſolche Vertretung der vakanten Stelle ſtatt, wenn nach dem Befinden des Inſpectors die übrigen Geiſtlichen die Arbeit allein nicht beſtreiten können. 8) Devolutionsrecht. L. R. II. 11. §. 398. Kommt die Präſentation innerhalb Sechs Monaten nicht ein, und iſt auch vor Ablauf dieſer Friſt eine Verlängerung derſelben nicht geſucht, oder nicht zugeſtanden worden: ſo fällt die Beſez-

zung der Pfarre für dieſen Fall den geiſtlichen Obern anheim. §. 399. Wenn ein hiernächſt bei der Prüfung untauglich befundenes Subjekt präſentirt worden; und darüber die geſetzmäßige Friſt verlaufen iſt: ſo kommt, außer dem Falle des §. 392. dem Präſentirenden noch eine Nachfriſt von Sechs Wochen zu ſtatten. §. 400. Muß nach §. 343. die Gemeine dem Patron Subjekte zur Auswahl vorſchlagen; oder muß, nach §. 340. 342. ein ſolcher Vorſchlag der Gemeine von dem Patron geſchehen; ſo fällt nur das Recht desjenigen, welcher in ſeiner Obliegenheit ſäumig geweſen iſt, den geiſtlichen Obern anheim. §. 401. So lange die geiſtlichen Obern von ihren Anfallsrechten noch keinen Gebrauch gemacht haben, können der Patron oder die Gemeine das Verſäumte nachholen. § 402. Auch die geiſtlichen Obern müſſen, ſo oft ihnen die Ernennung des Pfarrers anheim fällt, wegen Auswahl eines tauglichen Subjekts die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften beobachten. 9) Ordination L. R. II 11. §. 404. Iſt der Präſentirte beſtätigt: ſo muß ihm die Ordination, wenn er ſelbige nicht wegen eines vorher bekleideten geiſtlichen Amts ſchon erhalten hat, verliehen werden. 10) Einweiſung. L R. II. 11. § 404 Der erwählte und beſtätigte Pfarrer muß in ſein Amt, und zu allen Verrichtungen deſſelben, ordentlich eingewieſen werden. § 405. Die Einweiſung wird der Regel nach durch den Erzprieſter oder Kreisinſpector vollzogen. §. 406. Die Koſten der Vocation, Präſentation und Einweiſung, wozu auch die Reiſekoſten der zur Einweiſung nöthigen Perſonen gehören, müſſen, wo nicht beſondere Provinzialverordnungen ein Anderes feſtſetzen, aus den Einkünften der Kirche, und in deren Ermangelung, von der Gemeine beſtritten werden. [Wenn ein Prediger bei der Kirche, an welche er berufen worden, nicht 10 Jahr bleibet, ſondern während dieſer Zeit eine andere Vocation annimmt, ſo iſt er ſchuldig, den Kirchen und Gemeinen, die für ihn bei ſeinem Anzuge bezahlten Ordinations-, Introductions-, Reiſe-, Transport- und andere Koſten wieder zu erſtatten, ohne dafür eine Vergütigung von der

Kirche, von welcher er berufen wird, fordern zu können. Circul. v. 8. Febr. 1770. N. C. C. de 1770. Nro. 7. p. 6657.] §. 407. Die Koſten der Prüfung und Ordination hingegen muß der neue Pfarrer tragen. §. 408. Auch muß der Regel nach der neue Pfarrer ſich auf ſeine eigene Koſten an den Ort ſeiner Beſtimmung hinbegeben. §. 409. Wo es aber durch Provinzialgeſetze, oder nach einem ununterbrochenen Herkommen, eingeführt iſt, daß die Reiſekoſten aus der Kämmerei= oder Gemeinecaſſe gegeben, und daß die Fuhren von den Mitgliedern der Gemeine unentgeltlich verrichtet werden: da hat es noch ferner dabei ſein Bewenden. §. 410. Doch ſoll in keinem Falle der Gemeine zugemuthet werden, einen Prediger, welchen ſie nicht ſelbſt gewählt hat, weiter, als in einer Entfernung von zwei Tagereiſen abzuholen. §. 411. An Orten, wo die Gemeine den Prediger zu holen ſchuldig iſt, muß ſie auch die zu ſeiner Familie gehörenden Perſonen, und was er an Kleidung, Wäſche, Hausrath und Büchern mitbringt, herbeiführen. [Auf die Anfrage des Inſtructionsſenats des Kammergerichts, über die Frage: ob die Gemeinde, welche die Verbindlichkeit, des anziehenden Predigers und Küſters, Sachen mit ihrem Geſpann zu holen, an ſich nicht beſtreitet, ſchuldig ſey, dieſen Transport in jeder Entfernung zu übernehmen, hat die Geſetzcommiſſion dahin entſchieden: „daß wo nicht ein anderes durch Verträge oder Obſervanz feſtſtehe, die Unterthanen den neuen Prediger und Küſter nur innerhalb der Grenze der Provinz des demſelben vorſtehenden Conſiſtorii mit ihren Sachen zu holen verbunden; es wäre denn, daß die Entfernung des außerhalb dieſer Grenzen, jedoch innerhalb der Königl. Lande wohnenden neu berufenen Predigers oder Küſters nur zehn Meilen von dem Ort der Gemeine wäre, als in welchem Fall ſie denſelben dennoch abzuholen verbunden." Berlin, d. 29. Apr. 1788. Beſtätigt auch für künftige Fälle per rescr. vom 12. Mai a. ej. Entſcheidung der Geſetzcomm. Samml. I. S. 169. — Paalzow.] 11) **Beſtellung der Feld- und Garniſonprediger.** L. R. II. 11. §. 412. Die

Berufung der Feld- oder Garniſonprediger geſchieht von dem Regimentschef oder Gouverneur: und dieſer ſteht dabei gegen die geiſtlichen Obern des Militairſtandes in eben dem Verhältniſſe, wie der Patron gegen das Conſiſtorium. 12) Amtspflichten der Pfarrer. L. R. II. 11. §. 413. Die Pfarrer müſſen ſich bei ihren Kirchen beſtändig aufhalten, und dürfen die ihnen anvertrauete Gemeine, ſelbſt bei einer drohenden Gefahr, eigenmächtig nicht verlaſſen. §. 414. Wenn ſie zu verreiſen genöthigt ſind: ſo kann es nur mit Vorwiſſen und Erlaubniß des Inſpectors oder Erzprieſters geſchehen. §. 415. Dieſer muß die Genehmigung der geiſtlichen Obern einholen, wenn die Zeit der Abweſenheit mehr, als Einen Sonntag, unter ſich begreift. §. 416. In allen Fällen muß der Pfarrer, unter Direction des Erzprieſters oder Inſpectors, ſolche Veranſtaltungen treffen, daß die Gemeine bei ſeiner Abweſenheit nicht leide. §. 417. Bei ſeiner Amtsführung muß der Pfarrer alle den Geiſtlichen überhaupt vorgeſchriebenen Pflichten ſorgfältig beobachten. 13) Vom Pfarrzwange. L. R. II. 11. §. 418. Dagegen hat er das Recht, von den Eingepfarrten zu fodern, daß ſie ſich in ihren Religionshandlungen, zu deren Vollziehung es der Mitwirkung eines Pfarrers bedarf, nur ſeines Amts bedienen ſollen. §. 419. Dieſer Verbindlichkeit können auch einzelne Eingepfarrte, ohne beſondere Erlaubniß der geiſtlichen Obern, ſich nicht entziehen. §. 420. Dergleichen Erlaubniß ſoll nur aus erheblichen Gründen, beſonders aber alsdann ertheilt werden, wenn aus den Umſtänden erhellet, daß die Amtshandlungen dieſes Pfarrers bei den Eingepfarrten den Zweck der moraliſchen Beſſerung verfehlen dürften. §. 421. Auch ſoll, wenn nicht nachgewieſen iſt, daß die Schuld davon auf der Seite des Pfarrers ſey, für die Entſchädigung deſſelben gehörig geſorgt werden. §. 422. Auch in einzelnen Fällen dürfen Eingepfarrte ihre Trauungen, Taufen und Begräbniſſe durch einen andern, als den in ihrer Parochie beſtellten Pfarrer, ohne deſſen Einwilligung nicht vornehmen laſſen. 14) Stolgebühren. L. R. II. 11. §. 423. Der

Pfarrer hat für dergleichen Handlungen die feſtgeſetzten Stolgebühren zu fordern; und der Richter muß ihm dazu nöthigenfalls, auf gebührendes Anmelden, verhelfen. §. 424. Er kann aber dieſe Gebühren niemals voraus fordern, noch deshalb die von ihm begehrte Amtshandlung verſchieben. §. 425. Das Recht, eine Taxordnung für die Stolgebühren vorzuſchreiben, ſelbige zu erhöhen, oder ſonſt zu ändern, gebührt allein dem Staate. §. 426. Kirchenbediente, welche ſich mit den ihnen angewieſenen Gebühren nicht begnügen, ſollen um den drei= bis zehnfachen Betrag des zu viel geforderten fiskaliſch beſtraft werden. §. 427. Kein Geiſtlicher darf dergleichen Handlungen, die einer andern Parochie zukommen, ohne ausdrückliche Bewilligung des gehörigen Pfarrers vornehmen. §. 428. Dieſer aber darf, gegen Empfang der ihm zukommenden Gebühren, die Einwilligung nicht verſagen. §. 429. Dieſe Einwilligung muß ſchriftlich ertheilt, und es dürfen dafür keine beſondere Gebühren gefordert werden. §. 430. Eine dergleichen Einwilligung berechtigt jeden zu dergleichen Handlungen überhaupt befugten Geiſtlichen, die Handlung vorzunehmen. §. 431. Soll aber bei einem proteſtantiſchen Eingepfarrten die Handlung von einem katholiſchen Geiſtlichen, oder umgekehrt, verrichtet werden: ſo iſt dazu die Erlaubniß des Staats erforderlich. §. 432. Soll ein Pfarrer eine an ſich ihm gebührende Handlung in dem Sprengel eines andern Pfarrers von ſeiner Religionspartei vornehmen: ſo muß dazu die Einwilligung des dieſem Sprengel vorgeſetzten Pfarrers eingeholt werden. §. 433. Dieſer letztere iſt ſchuldig, die Einwilligung gegen Empfang der halben Gebühren zu ertheilen; dem die Handlung ſelbſt vollziehenden Pfarrer aber darf deswegen an ſeinen Gebühren nichts abgezogen werden. §. 434. Ein Pfarrer, welcher, obigen Vorſchriften zuwider, eine vor einen andern Pfarrer gehörende Handlung ohne deſſen Einwilligung vornimmt, ſoll um den doppelten Betrag der erhaltenen Gebühren fiskaliſch beſtraft: der gehörige Pfarrer aber von dem Eingepfarrten entſchädigt werden. 15) **Vertretung des Pfarrers**

in ſeinem Amte. L. R. II. 11. §. 506. Ein Pfarrer, der nur bei einer einzelnen Handlung, oder nur auf kurze Zeit, ſein Amt ſelbſt zu verrichten gehindert wird, kann ſich dabei durch einen andern Geiſtlichen, welcher zu ſolchen Handlungen an und für ſich befugt iſt, vertreten laſſen. §. 507. Soll die Vertretung länger als 3 Tage dauern: ſo muß dem Erzprieſter oder dem Kreisinſpector Anzeige davon geſchehen. §. 508. Iſt die Vertretung länger als auf Vierzehn Tage erforderlich: ſo muß der Erzprieſter oder Inſpector es an das Conſiſtorium berichten, und die genommenen Maßregeln zur Genehmigung anzeigen. §. 509. Verrichtet der Stellvertreter eine Amtshandlung, die ins Kirchenbuch eingetragen werden muß: ſo iſt er ſchuldig, ſeinen eignen Namen, mit der Angabe ſeines Amts, und der Urſache der Vertretung, zu unterzeichnen. 16) Capellane. L. R. II. 11. §. 510. Ein katholiſcher Pfarrer kann, unter Approbation ſeines vorgeſetzten Conſiſtorii, einen beſtändigen Amtsgehülfen oder Capellan annehmen. §. 511. Er muß aber dazu ein Subjekt wählen, gegen deſſen Perſon, Lehre und Wandel, der Patron ſo wenig, als die Gemeine, etwas Erhebliches einwenden können. §. 512. Der Pfarrer kann einen ſolchen Capellan, wenn derſelbe die Ordination erhalten hat, alle Arten ſeiner Amtsgeſchäfte ohne Unterſchied auftragen. §. 513. Die Vertheilung der Geſchäfte ſelbſt, die Dauer der Vertretung, und die dem Capellane dafür zukommende Belohnung, wird lediglich durch den zwiſchen ihnen, unter Approbation der geiſtlichen Obern, geſchloſſenen Vertrag beſtimmt. §. 514. Ein ſolcher Capellan kann jedoch, wenn die Pfarrſtelle ſelbſt erledigt wird, auf die Nachfolge darin keinen rechtlichen Anſpruch machen. 17) Pfarrgehülfen. L. R. II. 11. §. 515. Ein proteſtantiſcher Pfarrer kann, mit Vorwiſſen des Conſiſtorii, einen Candidaten zu ſeiner Vertretung, jedoch nur bei dem Unterrichte der Gemeine, nicht aber bei andern Amtshandlungen annehmen. §. 516. Wird er durch Krankheit, Schwachheit oder Alter verhindert, ſein Amt nach deſſen ganzen Umfange ſelbſt gehörig zu verwalten,

und verlangt er daher einen beſtändigen Gehülfen zu allen ſeinen Amtsverrichtungen: ſo muß er dieſes demjenigen, welchem bei einer erfolgenden Erledigung der Pfarre das Wahlrecht zuſtehet, anzeigen. §. 517. Alsdann muß, bei der Beſtellung eines ſolchen Amtsgehülfen, alles das beobachtet werden, was bei der Wahl eines neuen Pfarrers erforderlich iſt. §. 518. Ehe jedoch zur Wahl geſchritten wird, muß dem zu beſtellenden Subſtituten ſein auskömmlicher Unterhalt aus den Einkünften der Pfarre beſtimmt werden. §. 519. Dieſer Ausſatz darf niemals in einem Antheile der einzelnen Pfarreinkünfte (pars quota) beſtehen; ſondern er muß auf einen gewiſſen Betrag an Gelde oder Naturalien, welche der Pfarrer dem Subſtituten, oder dieſer jenem abzugeben hat, beſtimmt werden. §. 520. Ein ſolcher Subſtitut tritt, wenn die Pfarre erledigt wird, ſofort an die Stelle und in alle Rechte eines wirklichen Pfarrers. §. 521. Dagegen hat ein nicht förmlich gewählter, ſondern nur von dem Pfarrer ſelbſt, mit Erlaubniß der geiſtlichen Obern, wenn auch unter Einwilligung des Patrons oder der Gemeine, angenommener Subſtitut kein Recht zur Nachfolge in die erledigte Pfarre. §. 522. Auch ohne das Geſuch des Pfarrers kann demſelben ein Subſtitut gegeben werden, wenn aus der Anzeige des Patrons, der Vorſteher, oder der Gemeine, oder auch des Kreisinſpectors, bei einer deshalb von den geiſtlichen Obern zu veranlaſſenden Unterſuchung ſich ergiebt, daß der Pfarrer, aus einem der §. 516. angeführten Gründe, ſeinem Amte vollſtändig vorzuſtehen, nicht mehr vermögend ſey. 18) Niederlegung des Amts. L R. II. 11. Abſ. 6. §. 523. Wenn ein Pfarrer ſein Amt niederlegen will: ſo muß er dem Patron und der Gemeine davon Anzeige machen, und die Genehmigung der geiſtlichen Obern nachſuchen. §. 524. Finden dieſe dabei nichts zu erinnern, ſo gebührt weder dem Patrone, noch der Gemeine, ein Recht zum Widerſpruche. §. 525. Nimmt jedoch ein Pfarrer, innerhalb Zehn Jahren von Zeit ſeiner Beſtellung, einen anderweitigen Ruf an: ſo iſt er ſchuldig, der Kirchencaſſe, und der Gemeine alle

bei ſeiner Anſetzung und ſeinem Anzuge verwendete Koſten zu erſtatten. §. 526. Auch nach erhaltener Genehmigung der geiſtlichen Obern darf der Pfarrer ſein Amt nicht eher verlaſſen, als bis ſein Nachfolger beſtellt und eingewieſen worden. §. 527. Sind erhebliche Gründe vorhanden, warum dieſes nicht abgewartet werden kann: ſo muß der Erzprieſter oder Inſpector unter beſonderer Approbation des Conſiſtorii, für die Verſehung des Amts in der Zwiſchenzeit ſorgen. § 528. Einem Pfarrer, der ſein untadelhaft geführtes Amt wegen Alters oder Krankheit niederlegen muß, gebührt ein lebenswieriger Gnadengehalt. §. 529. Bei ermangelnder Vereinigung über den Betrag und Fond deſſelben, muß das Gehalt auf ein Drittel der ſämmtlichen Pfarreinkünfte, nach einem gemäßigten Anſchlage feſtgeſetzt, und der Amtsfolger zu deſſen Entrichtung auf die §. 519. beſtimmte Art angewieſen werden.
19) Vergehungen der Pfarrer. L. R. II. 11. § 530. Geringere Amtsvergehungen der Pfarrer müſſen von den geiſtlichen Obern auf die §. 125. beſtimmte Art geahndet werden. § 531. Hat ein Pfarrer, ohne böſen Vorſatz, durch unvorſichtiges Betragen das Vertrauen ſeiner Gemeine verloren: ſo müſſen die geiſtlichen Obern ſeine Verſetzung an einen andern Ort veranſtalten. [Gegen Geiſtliche und Schulbediente ſoll nicht auf Translokation erkannt werden. ſ. Miniſterialverf. v. 10. Nov. 1809. Rabe X. 188 sq.] §. 532. Hat ein Pfarrer in ſeinem Amte grobe Exceſſe begangen: ſo müſſen die geiſtlichen Obern ihm die Führung ſeines Amts vorläufig unterſagen; wegen deſſen Wahrnehmung die erforderlichen Anſtalten treffen; die nähere Unterſuchung verhängen; und nach dem Befunde derſelben ihm die Entſetzung andeuten. §. 533. Will ſich der Pfarrer dabei nicht beruhigen, ſo ſteht ihm frei, auf förmliche gerichtliche Unterſuchung und Entſcheidung anzutragen. § 534. Er muß ſich aber binnen Vier Wochen nach angedeuteter Entſetzung melden. §. 535. Bei katholiſchen Pfarrern gebührt das Erkenntniß dem geiſtlichen Gerichte; bei proteſtantiſchen aber dem Landes-Juſtizcollegio der Provinz. §. 536. Hat ein

Pfarrer ſich bürgerlicher Verbrechen, die eine Criminaluntersuchung nach ſich ziehn, ſchuldig gemacht: ſo müſſen die geiſtlichen Obern ihn suspendiren, und die Sache der ordentlichen Obrigkeit zur weitern Verfügung anzeigen. §. 537. Es kann aber auch die bürgerliche Obrigkeit, ohne erſt die Anzeige abzuwarten, ſich des Verbrechers ſofort bemächtigen, und ihm den Prozeß machen. § 538. Doch muß ſie den geiſtlichen Obern davon Nachricht geben, damit dieſe wegen der Amtsverſetzung das Nöthige verfügen können. 20) Nebengeiſtliche. L. R. II. 11. §. 539. Die bei größern Parochialkirchen beſtellten Nebengeiſtlichen machen mit dem Pfarrer ein Collegium aus, worin dem letztern der Vorſitz und die Direction gebührt. §. 540. Die Vertheilung der Geſchäfte und Einkünfte unter ſie, ſo wie ihr Verhältniß gegen den Pfarrer und die Gemeine, iſt nach den Verfaſſungen einer jeden ſolchen Kirche beſonders beſtimmt. §. 541. Der Regel nach ſind die Nebengeiſtlichen der Aufſicht und der Anweiſung des Pfarrers in allen ihren Amtsgeſchäften unterworfen. §. 542. Weltgeiſtliche, die zur Abwartung des Gottesdienſtes bei einer Capelle oder bei einem Altar beſtellt ſind, dürfen ſich keiner Parochialverrichtung anmaßen. §. 543. Auch mehrere dergleichen bei einer Kirche beſtellte Capelläne machen dennoch unter ſich kein Collegium aus. §. 544. Uebrigens aber haben ſie die allgemeinen Rechte und Obliegenheiten der Geiſtlichen. §. 545. Weltgeiſtliche, die kein beſtimmtes geiſtliches Amt bei einer Gemeine oder Kirche haben, ſollen von den Biſchöfen nicht ohne erhebliche Urſachen beſtellt, oder in ihre Diöces aufgenommen werden. §. 546. Sie ſtehen in Anſehung ihrer geiſtlichen Functionen unter dem Biſchofe; und dieſer muß dafür ſorgen, daß ſie weder Unordnung oder Aergerniß anrichten, noch ſonſt dem Staate zur Laſt fallen. §. 547. So lange ſie bei einer Gemeine oder Kirche nicht wirklich angeſetzt ſind, haben ſie auf die äußern Vorrechte der Geiſtlichen §. 96. 97. keinen Anſpruch. 21) Schiffs- und Geſandſchaftsprediger. L. R. II. 11. §. 548. Schiffsprediger ſtehen unter den geiſtlichen Obern der

Provinz, wohin das Schiff gehört; und Geſandſchafts-prediger unter den geiſtlichen Obern derjenigen Provinz, deren Landes-Juſtizcollegio der Geſandte in ſeinen perſönlichen Angelegenheiten unterworfen iſt. § 549. Beide haben, in Anſehung der ihnen angewieſenen Kirchengeſellſchaft, die Rechte und die Glaubwürdigkeit eines wirklichen Pfarrers. — Merkels Commentar zum Landrechte. ad §. 324. Das Reſcript für Schleſien v. 27. Juli 1787 beſtimmt, in welchen Fällen das Königl. Patronatrecht durch die Kammer oder Regierung ausgeübt werden ſoll, und die Cabinetsordre v. 28 Nov. 1794 ſagt: „daß das ſchleſiſche Finanzdepartement die Feldprediger ſchleſiſcher Regimenter verſorgen muß.“ Vergleiche das Militairreglement. Nach dem Reſcr. v. 27. Juli 1787 „1) Gehört für das ſchleſiſche Cammeral-Reſſort die Collatur der evangeliſchen Stellen a) auf Unſern, desgleichen Dom-, Prinzlichen-, Stifts-, Landeshauptmanns- und Invaliden-Aemtern; b) auf allen evangeliſchen Landkirchen, wo Uns das Patronat unmittelbar zuſteht ꝛc. c) in den Immediatſtädten ſowohl, als in den Mediatſtädten, wenn nicht nur die Predigerſtelle von dem Uns zuſtehenden Patronatrechte abhängt, ſondern auch der Geiſtliche zugleich aus unſerer Kaſſe ſalarirt wird ꝛc. 2) Euch (dem Oberconſiſtorio) die Collatur aller unter Unſerm unmittelbaren Patronatrechte ſtehenden evangeliſchen Predigerſtellen in Immediat- oder Mediatſtädten, alsdann zuſtehet, wenn der Geiſtliche nicht aus einer Unſerer Kaſſen ſalarirt wird ꝛc.“ Merkel II. 570. Seit 1808 beſtimmt die Dienſtinſtruction für die Regierungen das Nähere wegen Collatur und Beſtätigung der Pfarrer. — Nach dem Reglement vom Jahre 1807 „ſollen zu allen Stellen Königl. Patronats abwechſelnd Feldprediger und verdiente Schullehrer admittirt werden.“ §. 327. §. 62. der Geſchäftsinſtruction für die Regierungen v. 26. Dez. 1804, daß auf Beſeitigung des übelen Einfluſſes das Patronatsrecht auf die Beſetzung der geiſtlichen Stellen hingearbeitet werde. §. 334. Das Aufſtellen der Subjecte, oder die Bekanntmachung an die Gemeinde iſt in der

Mark nicht üblich. §. 348. Reſcr. an das Breslauer Oberconſiſtorium v. 12. April 1802 (Archiv II. Heft 4. S. 424) „der Patron der Tochterkirche gibt durch ſeine Stimme keinen Ausſchlag, wenn die Patrone mehrerer Mutterkirchen ſich nicht vereinigen können. Vielmehr wird ſeine Stimme und die des Patrons ſeiner Mutterkirche nur für eine gezählt. ad §. 356. Gutachten der Geſetzcommiſſion v. 5. Febr. 1802 (Archiv II. Heft 3. S. 329) beſtimmt, daß auch Frauenzimmer durch qualificirte Stellvertreter das Stimmrecht ausüben können §. 406 bis 409. Cons. das Circular für Schleſien v. 8. Febr. 1770 und 1. Oct. 1772. Den neu anziehenden Predigern des Liegnitzer Fürſtenthums wurde zu Folge Verordnung v. 20 Dez. 1773 ein Offertorium bewilligt. — In Schleſien erhält der Superintendent für eine Einführung 5 Rthlr. In der Mark zahlen die Pfarrer die Vocations=, Confirmations= und Reiſekoſten; die Gemeinde aber (in den Städten die Kirchen, oder die Kämmereien) zahlen die Ordinations=, Introductions= und Transportkoſten. Bei den Reformirten trägt die Kirche bloß die Einweiſungskoſten. Merkel II. 574. §. 410 Gutachten der Geſetzcommiſſion v. 29. April 1788. „Es ſollen die Fuhren in der Regel ohne Rückſicht auf die Weite, innerhalb des Conſiſtorialdepartements, wenn auch der Berufene in einem andern Departement der Königl. Lande wohnt, auf die Weite von 10 Meilen geleiſtet werden." Sammlung I. S. 169. der Entſcheidungen. §. 412. Das Kriegsconſiſtorium ſtand ehemals unter der Aufſicht des Militair=Juſtizdepartements. Wer Feldprediger werden wollte, durfte nur dann von dem Feldprobſt examinirt werden, wenn er bei einem Regimente in der Churmark angeſtellt war. Erhielt er in Schleſien eine Stelle, ſo ſchickte er bloß ſchriftliche Arbeiten an den Feldprobſt, dieſer ließ, wenn der Kandidat ſich an einem Orte befand, wo 8 Feldprediger waren, durch dieſe examiniren, ſonſt aber requirirte er das Oberconſiſtorium (jetzt Regierung) um das Examen. Dieſes ließ den tüchtig befundenen ſogleich ordiniren, und ertheilte dem Kriegsconſiſtorio

Nachricht. Reſcript v. 30. April 1801. Jetzt gilt nur das Militair-Kirchenreglement von 1811. Hiernach ſind das Kriegsconſiſtorium, als auch die Stelle eines Feldprobſtes (in Frieden) aufgehoben. Die Militairprediger werden von der geiſtlichen Civilregierungsdeputation gewählt, und von der gewöhnlichen Examinationskommiſſion, ſo wie die Lehrer von der wiſſenſchaftlichen Deputation geprüft. §. 413. Eine Verordnung v. 10. Jan. 1780 beſtimmt, wie ſich die Prediger in Schleſien bei Viehſeuchen und in Anſehung der Kranken-Kommunionen zu verhalten haben. Siehe auch das Edikt vom 2. Oct. 1745 und vom 19. April 1769; v. 2 April 1803 und ſchleſiſche Dorfpolizeiordnung Abſ. 11. Es erſchien 1809 eine neue Verordnung. Die Verordnung von 1780 diſtinguirt in Anſehung ihres Benehmens beim Viehſterben, zwiſchen dem am Orte befindlichen, und einem außerhalb wohnenden Geiſtlichen. Erſterer muß die an auswärtigen Orten vorkommenden actus ministeriales ſeinen benachbarten Kollegen überlaſſen, welche auch die Stolgebühren dafür ziehen; letzterer muß, wenn er in das geſperrte Dorf reiſet, ſeine Pferde vor demſelben außerhalb dem Winde ſtehen laſſen, und ſich durch Räuchern mit Wacholderbeeren präkaviren. §. 417. Hieher gehört die Verordnung v 12. März 1796 wegen Erläuterung der Wichtigkeit des Eides, und der am 23. p. Tr. darüber zu haltenden Predigt. Auch ſoll nach einer Verfügung vom Mai 1803 auf die Folgen des unmäßigen Branntweintrinkens aufmerkſam gemacht werden. Nach einem Reſcr. v. 11. März 1806 iſt jede Gemeinde, ſo wie auch die Schuljugend vor dem Beſchädigen der öffentlichen Denkmähler, Meilenzeiger, Chauſſeen ꝛc. zu warnen. §. 418. Wegen des aufgehobenen Nexus parochialis zwiſchen Proteſtanten und Katholiken in Schleſien, ſiehe zu §. 872. In Berlin ſieht man die Sakramente als eine freie Sache an. §. 422. Ein Vater reformirter Religion, deſſen Frau lutheriſch war, konnte ſeine Tochter ſchon ehemals bei den Reformirten taufen laſſen und vice versa. Reſcript an die Glogauer Amtsregierung v. 21. Mai 1778. §.

423. Für Soldatenbegräbniſſe ſind keine Stolgebühren zu verlangen. Liegnitzer Amtsbl. 1811. S. 154. ſ. Anmerk. zu §. 279. — Ein Reſcr. v. Nov. 1801 ſpricht über die von Bergleuten zu nehmenden Stolgebühren. Für ſogenannte ſtille Begräbniſſe müſſen in Schleſien die Geiſtlichen und Schullehrer ein Drittel desjenigen, was ihnen ſonſt bei einem öffentlichen Begräbniſſe gezahlt werden mußte, durchaus erhalten. §. 520. Dies war ſonſt nach dem Reſcript vom 15. März 1792 verboten. §. 531. §. 221. der Kriminalordnung und §. 500. Tit. 20. Th. II. des L. R. Reſcr v. 30. Juni 1794 wegen des Verfahrens bei Vergehungen gegen das Religionsedict. Nur, wenn ein Sachverſtändiger nöthig ſeyn möchte, iſt, nach dem Reſcript v. 11. Mai 1798, bei der Unterſuchung ein geiſtlicher Kommiſſarius zuzuziehen. Stengel VI. p. 153. Urtelſprüche, worin auf Caſſation oder Translokation eines Geiſtlichen erkannt wird, waren ſchon nach älterm Rechte vor der Publikation nach Berlin zu ſenden. Reſcr. v. 22. Sept. 1762. Nach dem an die Stettiner Regierung unterm 10. Nov. 1794 ergangenen Reſcript, ſoll das Sentiment des Conſiſtorii eingeholt werden, ehe das Straferkenntniß gegen einen, wegen Injurien belangten Prediger eröffnet wird. Nach einer Cabinetsordre v. 17. Dez. 1805, ſoll das, gegen einen Geiſtlichen oder Schullehrer wegen Verbrechen, vom weltlichen Gerichte gefällte abſolutoriſche Erkenntniß, das Oberconſiſtorium unter Vorſitz des Departementschefs nicht hindern, den Inkulpaten zur Vermeidung des Aergerniſſes zu entlaſſen. Nach der in Gemäßheit der Cabinetsordre v. 10. Octob. 1809 an die vom Departement des Kultus an das Glogauer Conſiſtorium erlaſſenen Reſcripte, ſoll die Abſetzung eines Geiſtlichen oder Schullehrers, ohne Urtel und Recht, bloß der erwähnten hohen geiſtlichen Behörde (dem Miniſterio des Kultus) die Suspenſion aber auch den Provinzialconſiſtorien und geiſtlichen Oberbehörden überlaſſen ſeyn. Ein am 9. März 1810 an die Geiſtliche und Schulendeputation an die Neumärkſche Regierung von der Section des Kultus im Miniſterio des Innern erlaſ=

ſenes Reſcript beſtimmt von neuem umſtändlich, wie bei Unterſuchung gegen Geiſtliche oder Schullehrer, und bei Suspenſion derſelben zu verfahren iſt, und wenn ſie zu verfügen ſey ſ. Juriſt. Monatsſchr. April 1811. S. 290. §. 535. Nach dem Edicte v. 16. Nov. 1760 und Circul. v. 12. Jan. 1771 ſollen die Regierungen, nicht die Criminal-Collegia gegen Prediger und Lehrer erkennen. Repertorium f. pract. Juriſten IV. S. 27. 29. Ueber die Aufführung und den Wandel der katholiſchen Geiſtlichen hat das Generalvicariat-Amt die Cognition. — — Beſtimmungen aus der Gerichtsordnung über Pfarrer als Eximirte. Pfarrer und Prediger ſind ohne Unterſchied der Religionspartei eximirt. ſ. Eximirte, und perſönlicher Gerichtsſtand der Geiſtlichen. G. O. I. 2, 45. Dies findet jedoch in Anſehung proteſtantiſcher Prediger an Orten, wo den Magiſtraten Conſiſtorialrechte verliehen ſind, eine Ausnahme, ſ. perſönlicher Gerichtsſtand der Geiſtlichen. G. O. I. 2 §. 46. Deren Gerichtsſtand als Eximirte, ſ. Gerichtsſtand Nro. I. G. O. I. 2. §. 41 und 46. — Pflichten bei Eheſcheidungen, ſ. Ehe, Trennung durch richterlichen Ausſpruch und Sühne. Pflichten bei Eidesverwarnungen, ſ. Eid. — Verordnungen. Kirchenordnung v. 1540. (C. C. M. I. I. Nro. 2.) Ordnung, wonach ſich die Pfarrer in den churfürſtl. Brandenb. Dörfern in geiſtlichen Sachen zu richten, v. 1558. C. C. M. I. I. Nro. 4. Viſitations- und Conſiſtorialordn. v. 1573. Nro. 7. Verordnung, die von den Geiſtlichen zu beobachtende Moderation in Amtsſachen und außer denſelben betreffend, vom 24. Febr. 1614. Nro. 12. Anweiſung, wie die evangeliſch-lutheriſchen Prediger ihr Amt gewiſſenhaft u. zweckmäßig führen ſollen, v. 9. Apr. 1794. N. C. C. p. 2120. IX. Verordnung, wie die Vergehen und Exceſſe der Prediger unterſucht und beſtraft werden ſollen, R. v. 20. Aug. 1737. C. C. M. p. 67. C. I. Edikt v. 16. Mai 1760. N. C. C. p. 419. II. Boehm. jus. nov. c. Obs. 69. wie die Uebertretungen des Edikts v. 25. Jul. N. C. C. 1788. p. 2257. VIII., beſonders C. O. v. 12. Apr. 1794.

N. C. C. p. 2144. IX. und ſoll jede Unterſuchung bei ihrem Anfange dem geiſtlichen Departement einberichtet werden, C. O. v. 6. Aug. und R. v. 9. Aug. 1798. In wie fern es bei dergleichen Unterſuchung der Zuziehung eines geiſtlichen Commiſſarii bedarf, R. v. 12. März 1798. N. B. p. 152, N. C. C. VI. p. 1594. X. Wie bei Injurienklagen gegen ſelbige wegen Beleidigungen bei deren Amtsverwaltung zu verfahren, R. v. 10. Novemb. 1794. N. C. C. p. 1855. X. C. die Einſendung der Urtel zur Confirmation betr. v. 22. Sept. 1762. N. C. C. p. 157. III. C. v. 12. Jan. 1771. N. C. C p. 14. V. a. Die Pfarrer ſollen keinen vom öffentlichen (V. v. 6. Sept. 1731. v. 14. März 1732. C. C. M. I. I. Nro. 121. 124.) Gebrauch des Abendmahls (welches ſie ſich nicht ſelbſt reichen dürfen, V. v. 16. Mai 1697), weshalb die Unwiſſenden vorher zu unterrichten ſind, R. v. 18. Oct. 1660. C. C. M. I. I. Nro. 26. Landſchul-Regl. v. 1763. §. 26. N. C. C p. 280. III. zurückweiſen, V. v. 17. März 1748. C. C. M. p. 1247. III.; von fremden Gemeinde-Gliedern ſich das von deren Prediger ihnen ertheilte Dimissoriale produciren laſſen, V. v. 2. Febr. 1718. §. 7. C. C. M. I. II. Nro. 115. Was ſelbige bei Ertheilung der den Unterthanen und Dienſtboten darüber, daß ſie ſich ad sacra gehalten, zu ertheilenden Atteſte zu beobachten haben, C. v. 10. Nov. 1763. §. 8. N. C. C. p. 327. III.; ſollen keine Privatandachten mit den Gemeinden im Hauſe halten V. v. 9. Dez. 1742. C. C. M. p. 91. C. II.; deren Pflichten bei Aufgeboten, ſ. Proclamation, Copulation. Bei Beerdigungen, wenn ein Theil der andern Confeſſion zugethan iſt, dem reformirten oder lutheriſchen Prediger, dem die Verrichtung zugekommen wäre, davon Anzeige thun, Regl. v. 15. Juli 1777. N. C. C. p. 797. V. a. C. v. 24. Apr. 1777. N. C. C. p. 461. VI.; für Beerdigung eines todtgebornen Kindes keine Gebühren fordern, C. v. 6. Oct. 1768. N. C. C. p. 4099. IV.; bei ſchicklichen Gelegenheiten für das zu frühe Begraben todtſcheinender Menſchen warnen, R. v. 12. Dez. 1793.

N. C. C. p. 1841. IX.; zur Reviſionszeit der Cantons ein Verzeichniß der Gebornen und Geſtorbenen männli-chen Geſchlechts mit Bemerkung deren Alters in Bereit-ſchaft halten, C. v. 11. Jul. 1765. N. C. C. p. 973. III.; des Endes auch die Cantonsliſten jährlich anferti-gen, C. v. 23. Jul. 1767. N. C. C. p. 949. IV. §. 56. 57. des Canton-Reglements v. 12. Febr. 1792. N. C. C. p. 809. IX.; bei 5 Rthlr. Strafe keinen Kan-didaten, der nicht licentiam concionandi (Inſtr. für d. lutheriſche Ober-Conſiſtorium v. 1750. §. 13. C. C. M. p. 291. C. IV. B. v. 1. Oct. 1761. N. C. C. p. 1333. III. C. v. 12. März 1767. p. 795. IV.) erhal-ten, die Kanzel betreten laſſen; des Sonntags katechiſi-ren, V. v. 10. Jan. 1737. C. C. M. p. 3. C. I. und wenn mehrere Kirchen zu beſorgen ſind, ſoll ſolches an dem Orte, wo die letzte Predigt gehalten, geſchehen, E. v. 28. Oct. 1711. C. C. M. I. II. Nro. 89. p. 182; die Collectengelder prompt und gehörig einſenden, C. v. 25. Jul. 1793. N. C. C. p. 1636. IX., ſ. Collecten; An-fangs Dezember jeden Jahres die Conduitenliſten von den Küſtern und Schulmeiſtern an den Inſpector einſenden; keine in grober Unwiſſenheit aufgewachſene Perſonen zur Confirmation annehmen, C. O. v. 8. u. 26. Oct. v. 18. Dez. 1784. (allegirt in Berowski Kirchen-Regiſtratur v. 1789) ſ. Confirmation; ſowohl in den Städten als auf dem Lande ſich alles Curirens, Präparirens u. Ver-theilung aller Arzeneien, bei fiscaliſcher Strafe enthalten, E. vom 1. Febr. 1726. C. C. M. V. IV. I. Nro. 34. (Pflichten derſelben bei Copulationen, ſ. Copulation, Ehe, Eheſcheidung.) Wenn ein Pfarrer zur römiſch-katholi-ſchen Religion übertritt, ſoll ihn sub reservando reci-proco der Rückſtand ſeines gehaltenen Deputats verab-folget werden, R. vom 15. Juli 1672. C. C. M. VI. Nacht. Nro. 3; die Edikte wegen Verabfolgung der De-ſerteurs verordnetermaßen bei 5 Rthlr. Strafe (zur In-validen-Caſſe) ableſen, Reſcr. v. 22. Juni 1799; die Elbteiche, die ſchon angefertigt ſind, mit im Stande er-halten, R. v. 19. Oct. 1683. C. C. M. p. 7447. IV.;

den Feldpredigern und dieſe ihnen keine Eingriffe in ihre Functionen thun, V. v. 12. Dez. 1720. C. C. M. I. I. Nro. 108., v. 10. Jan. 1721. C. C. M. III II. Nro. 68., v. 21. März 1721. C. C. M. I. I. Nro. 110., v. 9. u. 16. Febr. 1725. Nro. 115 u. 116.; auch denſelben von allen actibus ministerialibus der bei ihnen ſich aufhaltenden Militairperſonen vierteljährig Anzeige thun, C. vom 25. Jan. 1787. N. C. C. p. 253. VIII. bei 2 Rthl. Strafe, V. v. 28. Sept. L. R. 1799 §. 20. 21.; von den geiſtlichen Gebäuden jährlich an das Conſiſtorium berichten, ob und was für ſchadhafte vorhanden ſind, V. v. 2. Jan. 1766. N. C. C. p. 51. IV.; auch ſollen die Prediger und Küſter die Geſuche wegen Reparatur ihrer Amtswohnungen, die im baulichen Stande, wenn ſie ſolche darin übernommen, gehalten werden müſſen, C. v. 25. Aug. 1737. C. C. M. p. 72. C. I., im Januar jeden Jahres bei der Churmärk. Kreis- und Domainen-Cammer anbringen, C. v. 18. Oct. 1787. N. C. C. p. 605. VIII.; ſich des Handels und bürgerlicher Nahrung enthalten, Ed. v. 1572, v. 1578, v. 11. Jun. 1607, v. 16. Oct. 1682, v. 20 Oct. 1697, v. 24. Aug. 1713. C. C. M. V. II. I. Nro. 4. 5. 6. 14. 17. 22., v. 2. Jan. 1583. C. C. M. V. II. IV. Nro. 4.; bei Hochzeiten und Kindtaufen nach der Mahlzeit ſich nach Hauſe begeben, v. 10. Jan. 1760. N. C. C. p. 1525. III.; gebühret ihnen überhaupt freies Brennholz ohne Beſtimmung einer Quantität, ſo ſoll ihnen in Oſtpreußen und Litthauen auf eine Perſon 8, für einen Küſter oder Schulmeiſter 3 Achtel jährlich gereicht werden. Forſt-Ordn. vom 3. Dez. 1775. Tit. 6. §. 19 bis 21. N. C. C. p. 319. V. e. (nach der C. v. 18. Jul. und R. v. 22. Aug. 1799 ſind ſie aber ſchuldig, da wo ihnen Torf gegeben werden kann, wenigſtens die Hälfte in Torf, und wenn ſie dies nicht wollen, in Gelde nach der Forſttaxe zu nehmen); beim Abgang des Invaliden, der im Genuß eines Gnadenthalers geſtanden, den Todtenſchein an das competente Acciſeamt einſenden, C. v. 10. Oct. 1782. N. C. C. p. 1603. VII., C. v. 23. Jun. 1791.

N. C. C. p. 1626. IX.; die Jahreslíſten an den Inſpector ſpäteſtens den 8. Jan. jeden Jahres, V. v. 28. Sept. 1799, einſenden, ſ. Liſten; auch ſolche an die Schulzen ihres Orts zur Einſendung an die Landräthe, C. v. 5. Jan. 1758. N. C. C. p. 282. II., v. 23. Jul. 1767. p. 950. IV., welchen die Prediger ſolche auch auf Erfordern prompt abgeben ſollen, V. v. 8. Februar 1753. p. 1314. III. abliefern, C. v. 5. Jan. 1758. N. C. C. p. 281. II.; Irrgläubige gütig zurecht weiſen, V. v. 7. Jan. 1692. C. C. M. I. I. Nro. 60., v. 10. Mai 1719. C. C. M. I. I. Nro. 103., v. 13. Nov. 1720. Nro. 107. Edict v. 23. Sept. 1737. C. C. M. p. 77. C. I. Deren Amtspflichten bei Inquiſitionsprozeſſen, Cr. Ordn. v. 8. Jul. 1717. C. C. M. II. III. Nro. 32. p. 69. und p. 102, bei Execution der Strafe, p. 107; den Anweiſungen des Inſpectoris gebührende Folge leiſten, C. v. 8. Nov. 1764. N. C. C. p. 1378. III.; ſich anſtändig und dergeſtalt kleiden, daß ihr Amt und geiſtliche Würde nicht leide, R. des Geiſtlichen Departements v. 20. Aug. 1794; bei ſich ereignenden epidemiſchen Krankheiten der Cammer oder dem Landrath ſchriftliche Anzeige davon thun, C. v. 18. Jan. v. 21. Febr. 1776. N. C. C. p. 19. 47. VI.; in den Königl. Amtsdörfern den Abgang der Küſter und Schulmeiſter dem Juſtizamt und Inſpector ſchriftlich anzeigen und den Termin zur Prüfung des neuen mit demſelben verabreden, C. v. 22. Mai 1783. N. C. C. p. 2123. VII.; die Koſten der Vocation, Confirmation ſollen die Berufenen ſelbſt bezahlen, C. v. 1. Oct. 1772. N. C. C. p. 489. V. e. Die Pfarrer und Schulmeiſter in der Churmark, die nicht reſp. 10 und 5 Jahr (in Oſtfriesland, die nicht reſp. 5 und 3 Jahr R. v. 7. Sept. 1775. N. C. C. p. 233. V. e.) im Amt geſtanden, müſſen die Vocations- und übrigen Koſten reſtituiren, V. v. 24. Nov. 1756. N. C. C. p. 189. II., v. 28. Dez. 1769. N. C. C. p. 6593. IV., v. 8. Febr. 1770. N. C. C. p. 6658. IV. — Iſt auch in der Neumark zur Anwendung gebracht worden; ſ. Introduction. Deren Amtspflichten bei Füh-

rung der Kirchenbücher, ſ. Kirchenbücher. S. C. über die Verbindlichkeit der Parochianen zur Abholung eines neuen Predigers und Küſters v. 29. Apr. 1788. N. C. C. p. 2070. VIII., dem Landrath vierteljährig eine Specification der verleſenen Edikte (ſ. den Geſchäftskalender für Prediger, Berlin 1792.) zuſenden, C. v. 3. Sept. 1756. N. C. C. p. 163. II., v. 11. Mai 1786. N. C. C. p. 84. VIII.; demſelben auf Erfordern eine Liſte der Gebornen, Copulirten und Geſtorbenen angeben, V. v. 8. Febr. 1753. N. C. C. p. 1313. III. ſ. Publication; die Maulbeerbaum- und Seiden-Tabellen jährlich Anfangs Dezember an den Inſpector einſenden, ſ. Seidenbau. Die Prediger und Küſter ſollen auf derjenigen Mühle mahlen, wohin das Dorf, in welchem ſie weſentlich wohnen, mahlpflichtig iſt, R. v. 20. Oct. 1756. N. C. C. p. 175. II.; dem Patron die von der Kanzel zu publicirenden Edikte (ſ. Publication) vorher communiciren und die von demſelben ihnen zugeſandten ohnweigerlich abkündigen, R. v. 1. Mai 1743. C. C. M. p. 131. C. II., v. 20. Jul. 1743. C. C. M. p. 139; mit demſelben nicht unnütze Proceſſe anfangen, C. O. v. 6. Jan. 1744., C v. 8. Febr. 1744. C. C. M. p. 169. 175. C. II.; auch ohne Vorbewußt der Behörde ſich auf Koſten der Kirche in keine Prozeſſe einlaſſen, E. v. 10. Jun. 1739. C. C. M. p. 257. C. I.; ſollen über keine politiſchen Sachen, E. v. 23. Sept. 1737. C. C. M. p. 77. C. I., auch nicht über eine Stunde predigen, E. v. 18. Dez. 1714. C. C. M. I. I. Nro. 89. V. v. 10. Apr. 1717. C. C. M. I. I. Nro. 96, und können den Catechismus zum Grunde legen, V. v. 13. Nov. 1720. C. C. M. I. I. Nro. 107; ſollen ſich überhaupt aller perſönlichen Anzüglichkeiten bei den öffentlichen Vorträgen enthalten, Ordn. v. 1558. C. C. M. I. I. Nro. 4. p. 206.; keine zwiſchen beiden Confeſſionen ſtreitige Lehren auf die Kanzel bringen, V. v. 21. Apr. 1722. C. C. M. I. II. Nro. 11.; auch nicht in Verſen predigen, V. v. 3. Febr. 1763. N. C. C. p. 193. III. Was ſie oder deren Erben beim Abziehen von den

Pfarren zurücklaſſen ſollen, verordnet die Conſiſtorial-Ordnung von 1573. C. C. M. I I. Nro. 7. p. 302. 305.; wobei es verbleibet, C. v. 7. Juni 1787. N C. C. p. 1421. VIII; auf ſolchen Pfarren aber, welche kein Saat-Inventarium haben, kann der zu Michael anziehende Prediger die beſtellte Winterſaat von dem Vorgänger nicht ohnentgeltlich verlangen, Lief. 2. p. 64., Lief. 3. p. 70. Es ſoll aber den pastoribus emeritis von den ſämmtlichen Pfarrevenüen bis zu ihrem Abſterben gewöhnlich der dritte Theil gereicht, Decl. der Conſiſt. Ordn. vom 3 Nov. 1746. C. C. M. p. 91. C III; auch ſollen die zwiſchen den Erben des verſtorbenen Predigers und dem Anziehenden zu errichtenden Vergleiche, in welchem auch das Pfarr-Inventarium mit aufzunehmen, C. v. 12. Dec. 1771. N. C C. p. 463. V. e., mit Zuziehung einer Gerichtsperſon errichtet werden, C. v. 27. Jul. 1769. N. C. C. p. 6187. IV. Pfarr-Adjunktionen, ohne Unterſchied, ſollen ſich nur auf des Emeriti Lebenszeit erſtrecken, R. v. 15. März 1792. N. C. C. p. 973 IX. Von deren Amtspflichten bei Proclamationen, ſ. Ehe, Proclamation. Pfarrer ſollen die Quittungen penſionirter Officiers ohnentgeltlich atteſtiren, R. v. 19. Aug. 1793. N C. C. p. 1645. IX. Die Prediger in der Altmark müſſen dem Salzinſpector auf deſſen Verlangen eine Liſte der Eingepfarrten einliefern, V. v. 18. Sept. 1760. N. C. C. p. 1327. III. — Sollen nicht ohne Vorbewußt des Conſiſtoriums verreiſen, V. v. 18. Juli 1733. C. C. M. I. I. Nro. 27. c. D. v. 1. Jan. 1734. Nro 129., R. v. 9. Juni 1742. C. C. M. p. 69. C. II., C. v. 18. Juni 1742. C. C. M. p. 71. C II., auf drei Tage in der Woche nicht ohne Vorwiſſen des Inſpectoris und der Patronen, C. v. 14. Sept. 1769. N. C. C. p. 6207. IV. Die Reiſen außerhalb Landes werden bei dem Departements-Miniſter nachgeſucht, R. vom 23. Juli 1751. N. C. C. p. 111. I. Sollen alle Sterbefälle in den Amtsſtädten dem Juſtizbeamten, und in den Amtsdörfern dem Schulzen, und in adelichen Dörfern und Städten dem Gerichtshalter 8

Tage nach dem Begräbniß anzeigen; in den Städten aber, woſelbſt den Magiſtråten die Gerichtsobrigkeit zuſtehet, ſollen die Küſter denſelben davon wöchentlich ein Verzeichniß einreichen, C. v. 1. Mai 1771. N. C. C. p. 3331. VI., C. v. 3. Nov. 1773. N. C. C. p. 2469. V. c., C. v. 25. Jun. 1778. N. C. C. p. 1303. VI., R. v. 1 Mai, v. 8. Mai 1783. N. C. C. p. 2109. 2114. VII., v. 10. Sept. 1784. N. C. C. p. 2957. VII.; beſonders das Abſterben eximirter Perſonen, R. v. 12. Dec. 1752. N. C C. p. 1311. III., v. 1. Juni 1748. C. C. M. p. 1249. III., und Schulbedienten mit Hinterlaſſung unmündiger oder blödſinniger Kinder ſogleich dem Pupillen-Collegium bei Strafe anzeigen, V. v. 9. Jan. 1719. C. C. M. I. I. Nro. 102., R. v. 8. Mai 1783. N. C. C. p. 2112. VII., v. 13. Jan. 1785. N. C. C. p. 3005. VII., und von dem Abgange der Küſter und Schulmeiſter dem Inſpector umſtändlich Nachricht geben, C. v. 1. Nov. 1764. p. 1378. III., v. 6. Sept. 1770. p 7387. IV., C v. 22. Mai 1783. N. C. C. p. 3123. VII., (deren beſondere Pflichten in Anſehung der Schulanſtalten, ſ. Schulen); bei Taufen dem reformirten oder lutheriſchen Prediger, dem die Verrichtung derſelben zugekommen wäre, davon Anzeige thun, Regl. v. 15. Juli 1771. N. C. C. p. 297. V. a., C. v. 25. April 1777. N. C. C. p. 461. VI., für die Taufe eines, durch vor der Copulation vollzogenen Beiſchlaf, erzielten, C. v. 15. Juni 1739. p. 259. C. C. M. C. I.; und für die Taufe eines unehelichen Kindes nicht mehr, als bei einem ehelichen nehmen, C. v. 9. Febr. 1768. N. C. C. p. 2043. IV., ſ. R. v. 24. Sept. 1748. C. C. M. p. 79. C. IV.; dahin ſehen, daß den cantonpflichtigen Knaben nicht einerlei Namen gegeben werden, R. v. 12. Febr. 1792. §. 56. N. C. C. p. 809. IX.; auch bei Ertheilung und Ausſtellung der Taufſcheine für Junge von Adel gewiſſenhaft zu Werke gehen, C. v. 1. Sept. 1798. und C. O. v. 7. u. 27. April 1799.; imgleichen R. v. 23. Mai. 1799., und ſoll die in der Cabinets-Ordre v. 7. Apr. 1799. ange-

drohete Strafe nur dann Statt finden, wenn ein Prediger in einem Atteſt eine Unwahrheit für wahr ausgegeben hat, und muß, um ſolches zu vermeiden, in jedem ungewiſſen Falle ausdrücklich bemerkt werden, daß angeblich oder nach Ausſage, dieſes oder jenen das Kind ehelich erzeugt oder nachher legitimirt worden, der Vater angeblich ein Edelmann und die Mutter von Geburt angeblich die oder die ſey, damit aus ſolchem Atteſt die Ungewißheit der Angabe entnommen und ſodann die Richtigkeit der Umſtände von den Regierungen näher geprüft werden könne, Cab. V. v. 13. Aug. 1799.; beim Viehſterben deſſen Aeußerung der Gerichtsobrigkeit anzeigen, C. v. 13. Dec. 1753. N. C. C. p. 1318. III., V. v. 3. Jan. 1765. N. C. C. p. 561. III. Die Prediger auf dem Lande ſollen den Unterthanen die Scheine über Vergütigung aus der Kreiscaſſe wegen geleiſteter Fuhren ohnentgeltlich ertheilen, R. v. 2. Sept. 1784. Nro. 100.; des Caſſenhandb, C. v. 17. Febr. 1791. N. C. C. p. 2953. VII.; wo Waiſenkinder untergebracht ſind, ſollen die Prediger den Verpflegungsliſten pflichtmäßig abgefaßte Beſcheinigungen darüber beifügen, C. v. 20. Nov. 1787. N. C. C. p. 1723. VIII., ſ. Inſtruction für die Prediger derjenigen Dörfer, wo Kinder aus dem Potsdamiſchen Waiſenhauſe untergebracht ſind, v. 5. Aug. 1788. N. C. C. p. 2397. VIII., C. v. 1790. N. C. C. p. 2921. VIII. Sollen über den Scheintod Belehrungen anſtellen, v. 31. Oct. 1794. Hoffmanns Rep. II. Anhang; dem Landrath die Specification der vorgeleſenen Edikte überſchicken, v. 7. April 1801. N. C. C. XI. 143. Wegen nachzuſuchender Erlaubniß zur Heirath, v. 16. April 1801., daſ. 146. R. wegen Einſendung der wider Pfarrer ergangenen Erkenntniſſe, wenn ſolche auch nicht unter Königl. Patronat ſtehen, v. 26. April 1802. N. C. C. XI. 875. — Was den Pfarrern an Einkommen gebührt, ſoll ihnen gegeben werden, Brandenburgiſche Visitations- und Consistorial-Ordenung vom Jahre 1753. Von den Pfarrern vnd jhren Einkommen. „Wiewol

die Pfarrer einstheils gar geringe Beſoldungen oder Einkommen haben, ſo kommen vns doch teglich viel klagen für, das ſich etliche vnterſtehen, die Pfarren mercklich zu ſchwechen, vnd dauon Hufen, Ecker, Wieſen, Höltzunge, Zehet, Pechte, Zinſe, vnd andere zugehörungen an ſich zu jhren nutz zu bringen, Auch wol einstheils mit gewalt dauon zu nehmen. Darumb wollen wir, das die Pfarrer alle Pfarrgüter vnd Einkommen, ſo von alters dazu gehörig, jres gefallens gebrauchen ſollen, Vnd wo den Pfarrherrn dauon was entzogen wehre oder würde, Seind wir geneigt nach befindung deſſelbigen, durch vnſern Fiſcal vermüge des Proceß, in folgender Consistorial Ordnung geſetzt, ſolchs dazu widder bringen zulaſſen. Vnd legen demnach den jenigen ſo den Pfarren den Kornzehet, zugeben ſchuldig, hier mit auff, das ſie nichts an Korn, oder Getreidich von den Hufen oder Eckern einführen ſollen, ſie haben dann dem Pfarrer mit jhme den Zehet, vmb die dreiſſigſte Mandel, oder wie ſolchs jedes Orths breuchlich, zu zellen angebotten, Darauff ſol auch der Pfarrer nicht verziehen, ſondern alßbald darzu bereit ſein, Vnd mag als dann der Pfarrer, am welchem Orthe oder Ende, des Stücks er wil, zuzellen anfangen, daſelbſt an dem Orthe, do der Zehet gefallen, ſoll jme derſelbe auch vnwegerlich folgen, Vnd deßhalb nicht auff ein ſonderlich ſtücke, do das Korn vielleicht nicht ſo gut, gewieſen werden, Es geſchehe dann mit des Pfarrers bewilligung. Deßgleichen wenn ſie den Pfarrern oder Küſtern getreidich oder pechte zugeben pflichtig, ſollen ſie jnen daſſelbe an reinen Korn, ſo gut es jhnen gewachſen, vnaußgeſondert, vnd mit rechter voller Maß entrichten, vnd in deme jhre Seelſorger nicht betriegen. Als auch das Einkommen der Pfarren, durch weigerung des Opfers oder Vierzeiten Pfennings mercklich geringert wirdet, Soll hinführo ein jede Perſon ſo zwölff Jahr alt iſt, ſie habe Communicirt oder nicht, alle Quartal einen Pfenning ſeinem Pfarrer geben, Vnd wo ſolchs von jemandts geweigert würde, ſollen die Rethe in Steden, oder Schultzen vnd Vorſteher der Kirchen auffn Dörf-

ſern, ſie darumb pfanden laſſen. So ſollen auch diejenigen, ſo in Möllen, Scheffereyen, Viehhöfen, Vorwercken, oder an andern örtern auſſerhalb des Dorffs wohnen, vnd keine Zehet, Pechte oder Zinſe geben, aber ſich gleichwol der Kirchen vnd Sacrament gebrauchen, Dem Pfarrer ſeinen Vierzeiten Pfenning geben, ſich auch ſonſten nach eines jeden vermügen danckbarlich gegen jme erzeigen. Vnd nachdeme Löblich herbracht, das in Hochzeiten die Breůdte, neben den Jungfrawen vnd Frawen, Deßgleichen die Kindtbetterinnen, wann ſie jhren Kirchgang halten, fein ordentlich zum Altare gehen, vnd aldo Opffern, ſoll daſſelbe nochmals alſo gehalten, vnd ſolch Opffer nicht im Kaſten, ſondern dem Pfarrern, welche das Ampt jeder zeit halten, wie vor alters gegeben werden, Alſo auch, ſollen die Breůte vnd Sechswöchnerinnen einzuleiten, wie es an einen jeden Orthe breůchlich, geben, Die reichen aber mögen ſolchs nach eines jeden vermögen vnd wohlgefallen beſſern. Was auch den Pfarrern vnd Kirchendienern in gehaltener Visitation an Accidentalien zugeordent, oder ſie ſonſten vor alters gehabt, dauon ſoll jhnen nichts entzogen, ſondern vielmehr, ſo es füglich geſchehen kann, gebeſſert werden. Vnd dieweil alles Thewre, vnd die Pfarrer mit geringen Beſoldungen verſehen, ſoll ihnen wie vor alters herbracht, in ihren Heuſern zu derſelbigen notturfft, ohne einiche Zieſe zubrawen, oder Bier einzulegen nochmals frey ſtehen, Doch ſollen ſie von den gebrawen oder eingelegten Bier nichts verkauffen, Do aber einicher Pfarrer ſolchs thun, vnd dieſer ſeiner Freiheit mißbrauchen würde, deme ſoll ferrer zubrawen oder Bier einzulegen nicht geſtattet, Er auch noch darüber in Straffe genommen werden. Wann auch die Pfarrer oder Küſter, ſo keine Pferde halten, Ecker zupflügen, vnd zubegaden haben, ſollen die Einwohner niemandts anders ſeine Ecker vmb Gelt zubeſchicken annehmen, ſie haben dann des Pfarrers vnd Küſters Ecker zuuor vmb zimliche belohnung gepflüget vnd beſehet. — **Pfarrer der Civilgemeine ſollen den Militair-Predigern die Geburten,**

Trauungen und Todesfälle bei Militair=Perſonen anzeigen. „Bei Anfertigung der Militair=Populationsliſten und Vergleichung der bei den Regimentern ertheilten Heiraths=Conſenſe hat ſich gefunden, daß an vielen Orten kirchliche Akte vorgefallen, welche den betreffenden Militairpredigern zur Eintragung in ihre Kirchenbücher nicht angezeigt worden. Mit Bezugnahme auf das Militair=Kirchenreglement bemerken wir Folgendes: In Reihe und Glied ſtehende, nur auf eine kurze Zeit beurlaubte Soldaten gehören eben ſo wenig, als ihre in der Heimath zurückgebliebene Frauen und Kinder, in das Civil=Kirchenbuch. Landwehrmänner gehören lediglich für ihre Perſon, während der Dauer ihrer Dienſtzeit beim dienſtthuenden Stamm der Landwehr, zum Militair; ihre Familien aber immer zum Civilſtande, und es ſind daher lediglich Aufgebote, Trauungen und Todesfälle der Landwehrmänner bei den Stämmen in die Militair=Kirchenbücher; die in deren Familien, wie auch bei den beurlaubten Landwehrmännern vorfallenden Taufen, Begräbniſſe u. ſ. w. hingegen, in die Civil=Kirchenbücher einzutragen. Die Gensd'armerie gehört, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche ſich am Wohnorte eines Militairpredigers befinden, ganz zur Civilgemeinde. Hiernach werden ſämmtliche Pfarrer der Provinz Weſtphalen, bei Strafe von 1 Rthlr. für jeden Unterlaſſungsfall, hiermit aufgefordert, die in ihren Pfarren im verfloſſenen Jahre vorgekommenen, in die Militair=Kirchenbücher gehörigen kirchlichen Akte den reſp. Militairpredigern, Herrn Romberg zu Münſter oder Herrn Becker zu Minden, unverzüglich anzuzeigen und die Notizen unter dem Kirchenſiegel und unter der Rubrik: „Militair=Kirchenſachen" an dieſelben einzuſenden." Münſter, den 22. Jan. 1817. Reg. — Pfarrer können ſich um eine einträglichere Stelle oder ein höheres Amt bewerben, wenn ſie ſich um das Schulweſen verdient gemacht haben. „Es iſt uns nicht unbekannt geblieben, und hat uns jedes Mal mit beſonderm Wohlgefallen erfüllt, daß mehrere

der Herren Pfarrer in unſerm Regierungsbezirke ſich des Schulweſens in den ihrer geiſtlichen Leitung anvertrauten Gemeinden auf das eifrigſte annehmen, durch öftere Schulbeſuche ſich von dem Zuſtande der Schulen in ihren Kirchſprengeln überzeugen, und den Lehrern Anweiſungen zu einer zweckmäßigern Methode des Unterrichts geben, auch durch ihre Vorſtellungen und durch ihren Einfluß auf die einzelnen Mitglieder ihrer Gemeiden eine allgemeinere Theilnahme für das Schulweſen erregt, die Anlegung mancher neuen Schule vorbereitet und beſchleunigt, und ſo ſich, außer der innern Verdienſtlichkeit der treuen Erfüllung einer ihrer wichtigſten Amtspflichten, auch von unſerer Seite die dankbare Anerkennung ihrer Bemühungen, welche wir hier öffentlich ausſprechen, erworben haben. Zugleich machen wir aber auch hiermit bekannt, daß wir es für unſere Pflicht halten, auf ſolche Männer, die ſich durch einen ſo ruhmwerthen Eifer in ihren bisherigen Amtsverhältniſſen ausgezeichnet haben, bei Beſetzungen einträglicherer Pfarrſtellen und bei Beförderungen in höhere geiſtliche Aemter ganz vorzüglich unſere Aufmerkſamkeit zu richten, um ihnen ein ſorgenfreieres Leben und einen ihrem Eifer für das Gute angemeſſenern Wirkungskreis zu verſchaffen. Zu dieſem Ende fordern wir einen jeden Pfarrer, welcher ſich um eine einträglichere Stelle oder um ein höheres geiſtliches Amt bei uns bewirbt, auf, ſich mit einem Zeugniſſe von dem Probſte der Diözeſe, zu welcher die von ihm verwaltete Pfarre gehört, über die Art und Weiſe, wie er ſich der Schulen in ſeinem Pfarrbezirke, oder des Schulweſens überhaupt, angenommen habe, bei dem erſten Geſuche zu verſehen, und dieſes Zeugniß bei uns mit einzureichen, bei wiederholten Geſuchen aber ſich auf daſſelbe zu beziehen. Auch den Kandidaten des Predigtamts machen wir es zur unerläßlichen Pflicht, bei Bewerbungen um Pfarren ſich mit Zeugniſſen von den Pfarrern, in deren Gemeinden, ſo wie von den Pröbſten, in deren Diözeſe ſie bisher gelebt und Privatunterricht ertheilt haben, nicht nur über ihren morali-

ſchen Wandel, ſondern auch über ihre Tauglichkeit und ihren Eifer im Unterricht, zu verſehen. Den Herren Pröbſten und Pfarrern aber legen wir bei den von ihnen auszufertigenden Zeugniſſen, außer der möglichſten Vollſtändigkeit, auch die gewiſſenhafteſte Treue und die pflichtmäßigſte Strenge an das Herz, und erwarten von denſelben, daß auch ſie ihrer Seits bemühet ſeyn werden, unſere gute Abſicht, nur würdige Männer in geiſtliche Aemter zu bringen und weiter zu befördern, nach Kräften zu unterſtützen." Stralſund, den 2. Aug. 1818. Reg. — Die Amtsentſetzung der Pfarrer, Jugendlehrer und anderer Staatsbeamten betr. Cabinetsordre vom 12. April 1822, ſiehe dieſe Cabinetsordre in den Ergänzungen zu dieſem Bande.

Pfarrgebäude, ſ. auch Bauten, Kirchen- und Schulgebäude, Pfarrhaus. Unterhaltung derſelben, ſ. Pfarrgüter. Nro. 4. L. R. II. 11. §. 784. sq. Was an den Pfarrgebäuden die Pfarrer und Kirchendiener aus eigenen Mitteln an Reparaturen ꝛc. beſorgen müſſen, daſ. § 784 sq. Welche innere Pertinenzſtücke von dem Nießbraucher auf eigene Koſten, ohne Rückſicht auf den Betrag, unterhalten werden müſſen, daſ. §. 787. Was der Pfarrer zu größern Reparaturen der Pfarrgebäude, ſo wie zu neuen Bauen zu geben habe, §. 787. Woher die übrigen Koſten, in Ermangelung eines eigenen beſtimmten Fonds, dazu zu nehmen, daſ. §. 788. Die Aufbringung und Vertheilung der Beiträge dazu, daſelbſt §. 790. sq. In wie fern Filialgemeinden dazu beitragen, daſ. §. 791. 792. Was den Kirchenvorſtehern wegen der zu kleinen Reparaturen verpflichteten Perſonen obliege, daſ. §. 796. Was den geiſtlichen Obern, daſ. §. 797. Erſetzung auf eigene Koſten, wenn Pfarrer und Kirchenbedienten durch Vernachläſſigung der kleinen Reparaturen oder durch ſchuldbar unterlaſſene Anzeige eines vorhandenen beträchtlichen Schadens zur Vergrößerung deſſelben Veranlaſſung gegeben, daſ. §. 798. — Die evangeliſch-reformirten Prediger und Küſter müſſen die Gebäude ihrer Amtswohnung in dem überkommenen

Stande erhalten, E. v. 25. Aug. 1737. C. C. M. C. I. p. 71. Die Beiträge zu den Pfarr- und Schulgebäuden der Eingepfarrten und Compatronen, ſ. Bauten, Holzlieferung. — Siehe übrigens Kirchen- und Schulbauten ꝛc.

Pfarrgehülfe, ſ. Pfarrer Nro. 18.

Pfarrgeiſtliche. Gehaltszulagen d. Pfarrgeiſtlichen. „Um die Pfarrgeiſtlichen wegen ihres Unterhalts ſicher zu ſtellen, ſind ſchon im verfloſſenen Jahre von dem General-Gouvernement zu Aachen und dem hieſigen General-Gouvernements-Kommiſſariate die Verträge derſelben mit den Pfarrgemeinden über die jährliche Gehaltszulage exekutoriſch erklärt worden; und in einem Schreiben vom 16. Auguſt des nämlichen Jahres haben wir die Verordnung erneuert, und die landräthlichen Behörden mit der Vollziehung beauftragt. Da aber manche Pfarrgenoſſen ſo unbillig ſind, die vertragsmäßigen Beiträge nach ehemaligen minderen Anſchlägen der Naturalien in Geld zu entrichten, während die Preiſe der Lebensbedürfniſſe ſich verdoppelt haben; andere dieſelben ohne Unterſchied des Vermögens in gleichen Maßen austheilen, und dadurch den ärmeren Klaſſen die Leiſtungen unmöglich machen; einige endlich, ihren Eigennutz mehr als fremde Noth betrachtend, auf unbeſtimmte Zeit die Ablieferung verſchieben; ſo finden die Pfarrer ſich noch in dieſer Hinſicht in einer ſchwankenden, oft ſehr bedrängten und der Würde ihres Standes unangemeſſenen Lage. Dieſe Erwägungen beſtimmen uns, in Abſicht auf die Art der Beiträge, die Vertheilungs- und Erhebungsweiſe, und dann die Zeit der Abführung Folgendes feſtzuſetzen: Künftige Verträge über Pfarrgehalts-Zuſatz ſind, in den Landgemeinden, auf Naturallieferungen abzuſchließen, indem dadurch den Beitragspflichtigen die Abgabe leichter, und den Pfarrern der Wechſel der Preiſe weniger nachtheilig wird; die wirklich beſtehenden aber erklären wir hiermit neuerdings für rechtsbeſtändig. Die bedungenen Naturalien, als Früchte und Stroh, Heu u. Holz ꝛc. müſſen jedes Jahr in der erſten Hälfte des No-

vembers, Moſt jedoch von dem Kelter, und die verabredeten Geldbeiträge vierteljährlich an die Geiſtlichen verabreicht werden. Deshalb haben vor dem Anfange des Octobers die Lokalbehörde die Erhebungslisten anzufertigen, und von den Landräthen vollzugskräftig erklären zu laſſen. Bei der Vertheilung aber, der Naturalabgaben ſowohl als der Geldbeiträge, iſt der Geſammtſteuerfuß, jedoch mit Ausnahme der Forenſen, zu Grunde zu legen; und damit der Pfarrer den verheißenen Betrag unverkürzt erhalte, ſind die Unwerthe vor der Hand zu berückſichtigen und abzuſetzen. Die Gelderhebungen beſorgen die Einnehmer nach vorgeſchriebener Weiſe; die Einſammlung hingegen der Naturalien die Ortsvorſteher, denen wir es zur beſonderen Pflicht machen, das Verzeichniß Derjenigen, welche in der erſten Hälfte des Novembers ihre Antheile abzuführen verſäumen, der Landräthlichen Behörde einzureichen, damit ohne Weiteres in der anderen Hälfte des Monats die Beitreibung der Ausſtände durch Maßregeln der Strenge erwirkt werden könne." Reg. zu Trier, den 26. Aug. 1817.

Pfarrgüter und Pfarreinkünfte. 1) Was zum Pfarrvermögen gehöre: L. R. II. 11. Abſ. 10. §. 772. Von dem Kirchenvermögen müſſen die unmittelbar zur Unterhaltung des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten beſtimmten Güter und Einkünfte unterſchieden werden. §. 773. Zu letztern gehören auch die von den Parochialverrichtungen zu erlegenden Stolgebühren. 2) Rechte deſſelben überhaupt. L. R. II. 11. Abſ. 10. §. 774. Pfarrgüter haben eben die äußern Rechte, als Kirchengüter. §. 775. Sie ſind der Regel nach von allen Präſtationen und Abgaben an die Gutsherrſchaft oder Stadtcämmerei, ſo wie von den gemeinen Laſten frei. §. 776. Zu ſolchen Ausgaben der Gemeine, wovon der Pfarrer und die Gemeine unmittelbaren Vortheil ziehen, müſſen ſie mit beitragen. §. 777. Pfarr- und Küſtergüter ſind, gleich den Kirchengütern, von der ordentlichen Realgerichtsbarkeit des Orts ausgenommen. 3) Nießbrauch des Pfarrers. L. R. II. 11. Abſ.

10. §. 778. Die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgüter gebührt dem Pfarrer. §. 779. Der Patron und die Kirchenvorſteher ſind ſchuldig und befugt, darauf zu ſehen, daß der Pfarrer die Wiedmuthsſtücke ordentlich verwalte, und wirthſchaftlich nutze. §. 780 Beſonders müſſen ſie dafür ſorgen, daß ein richtiges und vollſtändiges Wohnungs-, Wirthſchafts-, Garten- und Feldinventarium gehalten werde. §. 781. Wenn Streit entſteht, was an Grundſtücken, Gebäuden, Inventarien, Capitalien, oder jährlichen Hebungen, zur Kirche oder Pfarre gehöre: ſo muß bei deſſen Entſcheidung auf die vorhandenen Kirchenmatrikeln vorzüglich Rückſicht genommen werden. §. 782. Der Pfarrer kann ſeine Wohngebäude nur mit Einwilligung des Patrons und der Kirchenvorſteher vermiethen; dieſe aber dürfen ihm die Einwilligung ohne erhebliche Gründe nicht verſagen. § 783. Bei Aufnehmung der Fremden iſt der Pfarrer den Polizeigeſetzen, gleich jedem andern Einwohner, unterworfen. 4) Unterhaltung der Pfarrgebäude. L. R. II. 11. Abſ. 10. §. 784. Die Unterhaltung der Zäune und Gehege, ſo wie kleine Reparaturen an den Gebäuden, müſſen die Pfarrer und Kirchenbedienten aus eignen Mitteln beſorgen. §. 785. Für kleine Reparaturen ſind diejenigen zu achten, die entweder gar keine baaren Auslagen erfordern, oder wo die Koſten, von jeder einzeln genommen, für den Pfarrer nicht über Drei, und für den Kirchenbedienten nicht über Einen Thaler betragen. §. 786. Thüren, Fenſter, Oefen, Schlöſſer und andere dergleichen innere Pertinenzſtücke der Gebäude, müſſen von dem Nießbraucher, mit eignen Koſten, ohne Rückſicht auf den Betrag derſelben, unterhalten werden. §. 787. Auch zu größern Reparaturen der Pfarrgebäude, ſo wie zu neuen Bauen, muß der Pfarrer die Materialien, ſo weit als dieſelben bei der Pfarre über die Wirthſchaftsnothdurft befindlich ſind, unentgeltlich hergeben. §. 788. Woher die übrigen Koſten, in Ermangelung eines eignen dazu beſtimmten Fonds, zu nehmen ſind, iſt nach den vorhandenen verſchiedenen Provinzialgeſetzen zu beſtimmen. §.

784. Wo darüber keine beſondere geſetzliche Beſtimmung vorhanden iſt, da müſſen dieſe Koſten, gleich den Bau- und Reparaturkoſten der Kirche ſelbſt, aus dem Kirchenvermögen genommen; bei deſſen Unzulänglichkeit aber, von dem Patron und den Eingepfarrten getragen werden. §. 790. Wegen Aufbringung und Vertheilung der Beiträge finden eben die Grundſätze wie bei Kirchengebäuden ſtatt. §. 791. Doch ſind Filial- und zugeſchlagene Gemeinen von allen Beiträgen zu Pfarr- und Küſtergebäuden bei der gemeinſchaftlichen Kirche frei, wenn ſie eigne dergleichen Gebäude zu unterhalten haben. §. 792. Dagegen iſt eine ſolche Filial- und zugeſchlagene Gemeine von dem Beitrage zur Unterhaltung des Küſtergebäudes bei der gemeinſchaftlichen Kirche nicht frei, wenn ſie gleich einen eignen Schulmeiſter hat; ſobald dieſer das Küſteramt bei dem Gottesdienſte nicht zugleich mit verſieht. §. 793. Prediger-Wittwenhäuſer iſt in der Regel weder die Kirchencaſſe, noch der Patron, oder die Gemeine, zu unterhalten verbunden. §. 794. Vielmehr müſſen die Koſten aus dem von dem Erbauer dazu ausgeſetzten Fond genommen; und bei deſſen Ermangelung oder Unzulänglichkeit, von der Wittwe gegen den ihr zu gute kommenden Genuß der freien Wohnung, getragen werden. §. 795. Iſt aber das Haus von dem Patrone und der Gemeine ſelbſt errichtet; oder ſonſt mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung zur Pfarre geſchlagen worden: ſo gilt von deſſelben Unterhaltung alles, was von Unterhaltung der Pfarrgebäude verordnet iſt. §. 796. Den Kirchenvorſtehern liegt vorzüglich ob, darauf zu ſehen, daß der Pfarrer und die übrigen zu kleinen Reparaturen verpflichteten Perſonen, den Schaden nicht größer werden laſſen. §. 797. Die geiſtlichen Obern müſſen, bei Gelegenheit der Viſitationen, die Pfarrer und Kirchenbedienten zu ihrer Schuldigkeit, auch in dieſem Stücke, ernſtlich anhalten laſſen. §. 798. Hat ein Pfarrer oder Kirchenbedienter durch Vernachläſſigung der kleinen Reparaturen, oder durch ſchuldbar unterlaſſene Anzeige eines vorhandenen beträchtlichen Schadens, zur Vergrößerung deſſelben

Anlaß gegeben: ſo muß die Wiederherſtellung auf deſſelben eigne Koſten geſchehen. 5) Unterhaltung des Inventarii. L. R. II. 11. Abſ. 10. §. 799. Für die Unterhaltung des Garten-, Feld- und Wirthſchaftsinventarii muß der Pfarrer als Nießbraucher ſorgen. 6) Benuzzung der Pfarräcker. L. R. II. 11. Abſ. 10. §. 800. Pfarräcker kann der Pfarrer ohne weitere Rückfrage verpachten: ſein Amtsfolger iſt aber an den von ihm geſchloſſenen Vertrag nicht gebunden. §. 801. Doch muß der Amtsfolger, wenn die Aecker in gewiſſe Felder getheilt ſind, den Pächter ſo lange dulden, bis derſelbe mit der Nutzung wenigſtens Einmal, von Anfang der Pacht an, durch alle Felder herumgekommen iſt. §. 802. Trifft die Anſtellung des Nachfolgers in eine Zeit, da der Pächter die Benutzung der Felder nach der Reihe bereits von neuem wieder angefangen hat: ſo muß der Nachfolger ſich die Fortſetzung der Pacht ſo lange, bis die Reihe wieder herum iſt, gefallen laſſen. §. 803. Iſt der Pachtcontrakt mit Zuziehung des Patrons und der Vorſteher, und unter ausdrücklicher Beſtätigung der geiſtlichen Obern geſchloſſen worden: ſo iſt auch der Amtsfolger daran gebunden. 7) Benutzung des Pfarrwaldes. L. R. II. 11. Abſ. 10. §. 804. Gehört ein Wald zur Pfarre: ſo kann der jedesmalige Pfarrer denſelben nach den Regeln der Forſtordnung nutzen. § 805 Er iſt aber Bauholz daraus zu verkaufen nicht berechtigt. §. 806. Dergleichen Bauholz muß, ſo weit es ohne Abbruch des benöthigten Brennholzes für den Pfarrer geſchehen kann, geſchont, und zu vorkommenden Bauen und Reparaturen an den Pfarrer- und Küſtergebäuden aufbewahrt werden. §. 807. Iſt überflüſſiges Bauholz vorhanden: ſo können die Vorſteher, unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, oder in deren Ermangelung, der Gemeine, oder ihrer Repräſentanten, daſſelbe verkaufen, und das gelöſete Geld zinsbar belegen. §. 808. Dergleichen Capital gehört zum Pfarrvermögen, und muß vorzüglich zu vorkommenden Bau- und Reparaturkoſten an den Pfarr- und Küſtergebäuden verwendet werden. §. 809. So lange

es aber zu dieſem Behufe noch nicht gebraucht wird, kommen die Zinſen davon dem jedesmaligen Pfarrer zu Gute. §. 810. Auch Brennholz iſt der Pfarrer nur ſo weit zu verkaufen berechtigt, als entweder der Pfarrwald in gewiſſe Schläge eingetheilt, und ihm ſolchergeſtalt zum Nießbrauche eingeräumt, oder ihm ein gewiſſes Deputat daraus angewieſen iſt, und er von dieſem etwas erübrigen kann. §. 811. Außer dieſem Falle findet bei Brennholz, wenn etwas davon ohne Abbruch der Nothdurft des Pfarrers verkauft werden kann, eben das ſtatt, was §. 807. bis 809. wegen des Bauholzes verordnet iſt. §. 812. Iſt auf dem eigentlichen Hufenſchlage der Pfarre Holz gewachſen: ſo kann ein nachfolgender Pfarrer zwar verlangen, daß daſſelbe entweder auf Koſten desjenigen, der eine ſolche Veränderung in der urſprünglichen Beſtimmung des Grundes eigenmächtig vorgenommen hat, oder auf Koſten der Pfarr- oder Kirchencaſſe, weggeſchafft und geradet werde. §. 813. Er kann aber weder an das geſchlagene Holz, noch an das dafür gelöſete Geld Anſpruch machen; ſondern dieſes verbleibet demjenigen, welcher die Koſten der Radung getragen hat. §. 814. Die Früchte und wirthſchaftlichen Nutzungen von einzelnen auf dem Felde ſtehenden Obſt- und andern Bäumen, gehören dem Pfarrer; an die Subſtanz der Bäume hingegen hat er keinen Anſpruch. 8) Von Pfarrbauern. L. R. II. 11. Abſ. 10 §. 815 Wo gewiſſe Dienſt- oder Frohnleute zur Pfarre geſchlagen ſind, hat der Pfarrer, in Anſehung ihrer Dienſte, eben die Rechte, wie ein Gutsherr gegen ſeine Unterthanen. §. 816. Gerichtsbarkeit und andere gutsherrliche Rechte ſtehen dem Pfarrer über ſie nur alsdann zu, wenn er dergleichen Gerechtſame durch Beleihung vom Staate, oder durch Verjährung, beſonders erworben hat. §. 817. Sind dergleichen Rechte in der Matrikel mit aufgeführt: ſo ſtreitet die Vermuthung für den Pfarrer, daß dieſelben auf eine rechtsgültige Weiſe zur Pfarre erworben worden. 9) Nutzung des Kirchhofes. L. R. II. Abſ. 10. §. 818. Die Nutzung des Kirchhofs gehört, der Regel nach, nicht dem Pfarrer, ſon-

dern zu den Kircheneinkünften. §. 819. Wenn jedoch ein Pfarrer den Kirchhof mit Maulbeerbäumen bepflanzt, und für deren Abwartung und Cultur gehörig ſorgt: ſo gebührt demſelben die ganze Nutzung des Kirchhofs, ſowohl an Gras als Früchten. §. 820. Will der Pfarrer ſich mit der Anpflanzung und Cultur der Maulbeerbäume ſolchergeſtalt nicht befaſſen: ſo ſteht dieſes dem Küſter frei; welcher dagegen eben dieſelben Vortheile von dem Kirchhofe zu genießen hat. §. 821. Ob und in wie fern den Pfarrern und andern Kirchenbedienten, die Acciſe- oder Abſchoßfreiheit, das Recht zum Haustrunke, und andere dergleichen beſondere perſönliche Vorrechte zukommen, wird in den Provinzialgeſetzen näher beſtimmt. 10) Von andern Pfarrabgaben. L. R. II. 11. Abſ. 11 §. 937. Offertoria, Pröven, Oſtereyer, Wettergarben und andere dergleichen Pfarr- und Küſterabgaben, müſſen lediglich nach jedes Orts Gewohnheit beſtimmt werden. §. 938. Für dergleichen Präſtationen kann niemals Erlaß gefordert werden. — Merkels Commentar zum Landrechte. ad §. 775. Nach Kabinetsordre v. 10. Juli 1809 können Pfarrer mit Zuziehung des Patrons und der Kirchenvorſteher ein Darlehn auf alle Grundſtücke zu Beſtreitung oder Wiedererſtattung der Reallaſten des letzten Krieges aufnehmen. Die Rückzahlung erfolgt nach drei Jahren. — Wegen des Erſatzes der im letzten Kriege gehabten Kriegskoſten an Lieferungen, Kontributionen, durch Aufnahme eines Darlehns auf die Wiedemuthen. Reſcript v. 25. Oct. 1810. §. 778. Nießbrauch vom Bergbau. Stengel VI. 184. Nach dem Reſcript des Breslauer Oberkonſiſt. v. 7. Jul. 1809. und Kabinetsordre v. 10. Juni 1809. (Juriſt Monatsſch. 1809 Juli p. 305.) „dürfen die mit Wiedemuthen und Zehnten dotirten Pfarrer, Kirchen- und Schulbediente das, was ſie an extraordinairen Kriegscontributionen, Forſt- u. Reluitionsſteuern, Naturallieferungen und Geldbeiträgen (excl. der Einquartierungskoſten) nach dem Atteſt des Landraths oder der Landſchaft, erweislich an Kriegskoſten getragen haben, wenn das Quantum mit Zuziehung des Patrons

und der Kirchenvorſteher eruirt iſt, auf die Realitäten hypothekariſch aufnehmen. Die Nießbraucher und deſſen Nachfolger verzinſen das Darlehn, und 3 Jahr nachher fangen ſie an, wenigſtens den 15ten Theil abzutragen ꝛc. Wenn keine Gelegenheit zur Aufnahme eines Darlehns vorhanden iſt, ſo iſt erlaubt worden, daß, ſo viel Jahre hindurch, als ein Anno 1810 lebender Prediger früher ſterben wird, ehe 18 Jahre ſeitdem verlaufen ſeyn ſollten, ſeinen Erben dann vom Nachfolger innerhalb dieſes noch fehlenden Zeitraums jährlich ein Achtzehntel der obgedachten Kriegsſchaden cum usuris erſtattet werden ſoll.“ §. 788. 789. In Niederſchleſien iſt es Obſervanz: daß die Kirchenbedienten gar keine baaren Auslagen zahlen dürfen. Dagegen müſſen ſie nach dem Regl. v. 8. Auguſt 1750 bei Reparaturen der Dächer ein Schock Stroh geben. Die Obſervanz in der Mark, Stengel III. 244. XV. 118. In der Altmark, Kleins Annalen VI. 292. In der Neumark, Stengel I. p. 84. Kleine Reparaturen heißen in der Mark die, welche nicht über einen Thaler betragen. — Wegen des Baues eines Pfarrhauſes in einer katholiſchen Kirchfahrt, und wegen des Falles, wenn einige angeſeſſene Parochiani in der Parochie nicht wohnen und anderer Religion ſind, ſiehe das Decisum der Geſetzcommiſſion v. 17. Jul. 1787. Kleins Annalen I. 318. §. 790. Stroh darf der märkiſche Patron nicht geben, Stengel II. 34. Gegen die Verordnung vom 11. Jan. 1811. findet in der Mark praescriptio immemorialis Statt. Stengel VI. 25. §. 800. Wann ſind Pfarrhufen, die andere Perſonen als die Pfarrer beſitzen, bona censitica? Reſcript an d. Churmärkſche Conſiſt. v. 15. Dez. 1811. §. 804. Hier iſt zu merken (in Gemäßheit des §. 61. des 1ſten Anhanges zum Landrecht) 1) das Reſcr. v. 22. Aug. 1799. wonach die Freiholzdeputanten, ſtatt des Holzes aus Königl. oder Privatforſten, die Hälfte Torf oder baares Geld nach der Forſttaxe erhalten ſollen; 2) Reſcr. v. 5. Jan. 1801 und 3. Oct. 1801, nach welchem letztern den Holzberechtigten gegen obige Feſtſetzung gar kein Prozeß zu ſtatuiren iſt.

3) Das Reſcr. v. 8. Jan. 1801, wegen des durch die Kirchen und Schullehrer zu bewirkenden Anbaues des weichen Holzes auf den Dienſtländereien.

Pfarrhaus, ſ. auch Pfarre, Pfarrgebäude, Bauten. Reſcript an die Neumärkiſche Regierung und Conſiſtorium, wie es bei Erbauung des Pfarrhauſes von Matre et Filia zu halten, vom 14. Jul. 1712. Rabe I. a. S. 304. – C. C. M. T. VI. Abth. 2. S. 127. Nro. 17. „Friedrich König in Preußen ꝛc. Wir haben aus eurer allerunterthänigſten Relation vom 28. Jan. jüngſthin vernommen, was wegen Erbauung des Pfarrhauſes zu Blumberg zwiſchen der Gemeine daſelbſt an einem, und denen Patronis und Gemeinden zu Groß- und Klein-Cammin, wie auch denen Einwohnern zu Pazlo am andern Theil für Streitigkeiten entſtanden, und was bei der deshalb gehaltenen Verhör hinc inde vorgekommen. Weil nun ſothanen eurem Bericht nach, die Verordnung, Kraft welcher die Filialisten nur Tertiam zu denen Pfarr-Gebäuden beizutragen verbunden ſeynd, in der Neumark niemahl Observantiae worden, ſondern dem dortigen Herkommen nach, ſowohl Mater et Filia das ihrige nach Huffen-Zahl beitragen müſſen; ſo laſſen Wir es desfalls bei ſothanen Herkommen, und euren allerunterthänigſten Gutachten, um ſo viel mehr bewenden, da die publicirten Edicta expresse die Beibehaltung der Observanz jedes Orts in ſich begriffen, wornach ihr euch gehorſamſt zu achten und die Partheien zu beſcheiden habt. Sind euch mit Gnaden gewogen. M. B. v. Printzen." — Bau eines Pfarrhauſes in einer katholiſchen Parochie, ſ. Bau des Pfarrhauſes ꝛc. Entſcheidung der Geſetzcommiſſion deshalb.

Pfarrhufen. Reſcript. Wie der Streit über die Kirchen- und Pfarr-Huffen, ob es eigenthümliche Prieſter-Huffen oder bona censitica zu entſcheiden; de dato Cölln an der Spree, den 15. Dez. 1711. Rabe I. a. S. 302. — C. C. M. T. I. Abth. I. S. 445. Nro. LXXXI. „Friedrich Kön. in Preußen ꝛc. Es iſt noch vorhin bekannt, welchergeſtalt

Wir Unß auf allerunterthänigſte Vorſtellung ſo wohl der Stände Unſerer Churmark, als auch Unſerer allhieſigen Ambts=Kammer, die zwiſchen dem N. von Trotten und ſeinem Prediger zu Wiebenburg und Badingen, wegen der Prieſter=Huffen in Appellationis instantia obſchwebende Streitſache zur Commission veranlaſſet, und ſolche Unſern geheimbten Räthen, Hulſemann, Fuchs und Neuhauſen aufgetragen. Nachdem Unß nun dieſelben beikommenden allerunterthänigſten Bericht abgeſtattet, und Wir ihr Unß eröffnetes allerunterthänigſtes Gutachten in Rechten gegründet finden; Als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, nicht allein in Conformitaet deſſelben obgedachte zwiſchen dem N. von Trotten und ſeinem Prediger enthaltene Streit=Sache ohne Verſtattung fernerer Weitläuftigkeit, und eines nur Geld verſplitternden Appellations-Processus zu entſcheiden, und den am 22. October von Euch ertheilten Beſcheidt zu reformiren, ſondern auch inszukünftige, wann in der Matricul-Meldung der Pfarrer=Huffen geſchiehet, welche andere im Beſitze haben, u. ein gewiſſes davon geben, ohne daß die Particula, anitzo, ratione possessionis mit beigefügt iſt, und dabei nicht erwieſen werden kann, daß jemalen die Prediger dergleichen Huffen ſelbſt unterm Pfluge und ihrer eigenen Cultur gehabt, ſolchenfalls dergleichen Huffen nicht, als eigenthümliche Prieſter=Huffen, ſondern nur als bona censitica zu consideriren, und bei ſolchen Umſtänden auch dergeſtalt zu ſprechen. Wonach denn auch diejenigen unter Euch, welchen Wir die Kirchen=Visitation allergnädigſt aufgetragen, bei Unterſuchung und Anrichtung derer Matriculn allergehorſamſt ſich zu achten haben." An das Consistorium.

Pfarrinventar. Der Pfarrer muß für Unterhaltung deſſelben ſorgen, ſ. Pfarrgüter Nro. 5. — Was die Pfarrer bei ihrem Abziehen oder Sterben in der Pfarre laſſen ſollen. Viſitations= und Conſiſt. Ordnung v. 1573. ſ. Pfarre.

Pfarrkinder, Verwaltung der Güter und des Vermögens derſelben, ſ. Kirchenvermögen Nro. V. 3. sq.

Pfarrländereien, ſ. Ländereien, auch Pfarräcker, geiſtliche Grundſtücke, Pfarrgüter, Kirchenvermögen ꝛc. — Reſcr. an die ſämmtlichen Inſpectores v. 22. Jan. 1756. N. C. C. de 1756. Nro. 7. „wegen Verpachtung der Pfarrländereien und was dieſelben dieſerhalb zu beobachten haben.“ „Nachdem Wir verſchiedentlich bemerkt haben, daß durch Nachläſſigkeit der Prediger, die Pfarrländereien theils durch ſchwere und koſtbare Prozeſſe haben herbeigeſchafft werden müſſen, theils wohl gar verloren gegangen ſind: So finden Wir für nöthig und befehlen Euch hierdurch in Gnaden, bei jeder zu haltenden Visitation nachzufragen: ob 1) der Prediger die Pfarrgüter verpachtet habe, und, wenn ſolches geſchehen, ob 2) darüber ein ordentlicher Pacht-Contract auf 6 Jahr errichtet ſey, ob auch 3) in ſelbigem die ſämmtlichen zur Pfarre gehörigen Stücke benannt, und beſonders die Aecker und Wieſen nach ihrer Lage, Größe, Grenzen und Mahlen bemerkt worden, wobei 4) denen Predigern anzudeuten, daß ſie pro futuro den errichteten Pachtcontract, Euch communiciren müſſen, damit ihr nachſehen könnt, ob auch darin alles beobachtet worden; widrigenfalls und wann durch Nachläſſigkeit der Prediger dem Patrimonio der Pfarre Nachtheil erweckt, oder Anlaß gegeben werden ſollte, daß die Pfarrſtücke nicht anders als durch ſchwere Prozeſſe und Vermeſſungen wieder ausgemittelt werden können, ſie ſodann mit den Ihrigen dafür haften ſollen.“

Pfarrregiſtraturen, ſ. Superintendentur-Regiſtraturen.

Pfarrſchriften, wegen Aufbewahrung derſelben, ſ. Superintendentur-Regiſtraturen, Bekanntmachung des Conſiſt. zu Halberſt. v. 28. Junius 1814.

Pfarrſchulen, katholiſche, Beſetzung derſelben in Schleſien, ſ. Beſetzung.

Pfarrſtellen, ſ. Pfarren, Predigerſtellen, Pfarrämter, geiſtliche Aemter ꝛc. Zu ſelbigen ſind nur bereits pro ministerio geprüfte Candidaten wahlfähig, ſ. Candidatenprüfungen, Bekanntmach. d. Conſiſt. d. Provinz

Sachſen v. 11. Febr. 1816. — Bei Erledigung der Pfarr- und Schulſtellen ſollen die Einkünfte derſelben eingereicht werden. Bekanntmachung v. 13. Jun. 1816. A. B. 1816. Nro. 13. S. 166. — Beförderung der Prediger zu einträglichern Pfarrſtellen, was ſie dieſerhalb zu beobachten haben, ſ. Beförderung der Prediger v. 29. Jan. 1818. Amtsbl. Bekanntmachung der Königl. Reg. zu Magdeb. — Zu erledigten Pfarrſtellen ſollen nur Kandidaten, die pro ministerio geprüft worden, präſentirt werden. A. B. 1819. Nro. 40. p. 441. „Ungeachtet unſerer durch das Amtsblatt erlaſſenen Verfügung vom 4. Febr. 1817. iſt es nicht ſelten geſchehen, daß von Patronen, Magiſtråten, Gemeinen, und andern das Wahl- und Präſentationsrecht ausübenden Behörden, bei Beſetzung erledigter Pfarren, Kandidaten aufgeſtellt ſind, welche über ihre Wahlfähigkeit ſich nicht hatten ausweiſen können, und daß, wenn es mit der Anſtellung nicht eben Eile hatte, deren Prüfung pro ministerio nachträglich verlangt wurde, ſelbſt wenn noch gar keine Prüfung pro licentia concionandi vorangegangen, oder ſeit derſelben noch kein volles Jahr verfloſſen war. Hierdurch ſehen wir uns veranlaßt, die vorerwähnte, auf Allerhöchſte Verordnungen vom 15. u. 29. Aug 1810. gegründete und durch mehrere Erlaſſe des Kön. Miniſteriums eingeſchärfte Verfügung wieder in Erinnerung zu bringen, und nicht nur den Patronen und das Wahl- und Patronatrecht ausübenden Behörden bemerklich zu machen, daß keine Wahl und Präſentation eines nicht mit dem Wahlfähigkeitszeugniß verſehenen Kandidaten als zuläſſig angeſehen werden kann, ſondern auch die Kandidaten anzuweiſen, daß ſie ſich um keine Pfarrſtelle bewerben, bevor ſie nicht das Examen pro ministerio beſtanden haben. Insbeſondere geben wir noch Letztern auf, das Examen pro licentia concionandi nicht zu lange zu verſchieben, da in Gemäßheit der Verfügung des Königlichen Miniſteriums der Geiſtlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten v. 29. Juli d. J. auch von der Beſtimmung, nach welcher

zwiſchen beiden Prüfungen ein volles Jahr verfloſſen ſeyn muß, von jetzt an nicht weiter abgegangen und auch keine Dispenſation höhern Orts nachgeſucht werden kann." Magdeburg, d. 14. Sept. 1819. Königl. Preuß. Conſiſt. d. Prov. Sachſen. Dr. Mellin. — Beſtimmung wegen Beſcheidung auf Geſuche zu vacant gewordenen Pfarrſtellen. A. B. 1820. Nro. 20. p. 134. „Es dienet hiermit zur Nachricht, daß unſere Verfügung v. 8. Jul. 1818. (Amtsblatt Nro. 31. S. 253) nach welcher nicht auf jedes einzelne Geſuch um Verleihung einer vakant gewordenen Schullehrerſtelle Beſcheidung erfolgen kann, vielmehr die durch das Amtsblatt gegebene Notiz von der Wiederbeſetzung derſelben zur Antwort dienen ſoll, künftighin auch auf die Meldungen zu den erledigten Pfarrſtellen anzuwenden iſt." Magdeburg, d. 3. Mai 1820. Königl. Preuß. Reg. Erſte Abth.

Pfarrvermögen, was dazu gehöre, ſ. Pfarrgüter Nro. 1.

Pfarrwald, deſſen Benutzung, ſ. Pfarrgüter Nro. 7. §. 804 sq.

Pfarrwittwen und Kinder, deren Gnadenjahr, ſ. Sterbequartal. Siehe auch Wittwen, Predigerwittwen.

Pfarrwohnung, ſ. Pfarrgebäude, Pfarren, Pfarrbauten, Bauten. Von Vermiethung derſelben, ſ. Pfarrgüter L. R. II. 11. §. 782. — Pfarrwohnungen u. Küſtereien ſollen im baulichen Stande erhalten werden. — Aeltere Verordnung über die Flecken=, Dorf= und Ackerordnung v. 16. Dez. 1702. Rabe I. 1. Abth. C. C. M. 5. Abth. Capit. 1. S. 227. Nro. XXXII. §. 5. „Die Pfarrhufe und Küſtereien ſollen in baulichen Würden und Weſen erhalten werden, desgleichen ſoll ein jeder Unterthan, wenn die Pfarren und Küſtereien verfallen, und baufällig ſind, zu Aufbauung derſelben, wo es herkommens iſt, fleiſſig helfen, das Seine nach aller Gebühr willig und gerne thun, und ſich dazu nicht lange auffordern und treiben laſſen, bei Strafe des Obrigkeitlichen Gefängniſſes. Wenn nun ſolche verfertiget, ſollen ſie

nachgehends auch fleiſſige Acht darauf haben, erinnern u. anmahnen, daß dieſelbe jederzeit vermöge Viſitationsordnunge, von dem Beſitzer in Würden und gutem Eſſe gehalten werden mögen."

Pfarrzwang, ſiehe Parochie Nro. 5. L. R. II. 11. §. 286. 288. — Die, von demſelben Ausgenommenen, haben die Wahl, zu welcher Kirchenanſtalt ſie ſich halten wollen, daſ. §. 288. Unter welchen Einſchränkungen, daſ. §. 289. Bei Heirathen, daſ. §. 290. — Vom Pfarrzwange, ſ. auch Pfarrer Nro. 3. L. R. II. 11. §. 418 sq. — Wer davon befreiet wird, ſ. Parochie Nro. 8. L. R. II. 11. §. 304 sq. — Erfurtiſches A. B. 1818. Nro. 8. S. 57. v. 10. Febr. 1818. „Das Königl. Miniſterium der geiſtl. Angelegenheiten hat unterm 8. Jan. c. dahin entſchieden, daß der früherhin in einigen Gegenden der Prov. Sachſen, namentlich des Eichsfeldes beſtandene Pfarrzwang der Geiſtlichen, über nicht zu ihrer Religionspartei ſich bekennende Einwohner, gegenwärtig nicht mehr Statt finde."

Pfingſtfeſt gehört zu den großen Kirchenfeſten, an deren Vorabende Bälle und Luſtbarkeiten unterſagt ſind, ſ. Kirchenfeſte.

Pflegeältern, ſ. Pflegekinder. In der Cirkularverordnung v. 19. Dec. 1799. iſt feſtgeſetzt worden: „daß den Pflegeältern die Befugniß gebühre, die Religion zu beſtimmen, in welcher die von ihnen angenommenen Kinder bis zum zurückgelegten 14ten Jahre ihres Alters erzogen werden ſollen, wenn gleich die leiblichen Eltern des angenommenen Kindes einem andern Glaubensbekenntniß zugethan geweſen. N. C. C. de 1799. Nro. 74. p. 2709.

Pflegebefohlne und Vormünder, Ehe zwiſchen ihnen, ſ. geſetzwidrig geſchloſſene Ehen, Art. Ehe Nro. 4. L. R. II. 1. §. 977.

Pflegekinder. L. R. II. 11. §. 753. Wer ein von ſeinen Eltern verlaſſenes Kind in ſeine Pflege nimmt, erlangt über daſſelbe alle perſönlichen Rechte leiblicher Eltern. §. 754. Er iſt ſchuldig, das Kind in einer von den im Staate aufgenommenen Religionen zu erziehen,

und daſſelbe zu irgend einem nützlichen Gewerbe anzuführen. Anh. §. 104. Den Pflegeeltern gebührt die Befugniß, die Religion zu beſtimmen, in welcher die von ihnen angenommenen Kinder bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahre ihres Alters erzogen werden ſollen, wenn gleich die leiblichen Eltern des angenommenen Kindes einem andern Glaubensbekenntniſſe zugethan geweſen. §. 755. Sind die Eltern des Kindes mit dem Pflegevater von gleichem oder höhern Stande, ſo iſt letzterer ſchuldig, das Kind, wie ſeine eigenen zu verpflegen und zu erziehen. §. 756. Sind die Eltern von geringerem Stande, oder iſt der Stand derſelben ganz unbekannt, ſo hängt es lediglich von dem Pflegevater ab, welche Art des Unterhalts und der Erziehung er dem Kinde will abgedeihen laſſen. §. 757. Auch bei der Wahl der künftigen Lebensart des Kindes hat der Pflegevater alle Rechte des leiblichen Vaters. §. 758. Bei der Verheirathung der Pflegekinder iſt ſeine, und nicht der leiblichen Eltern Einwilligung erforderlich. §. 759. Hingegen erlangt der Pflegevater auf das etwanige Vermögen des Kindes gar kein Recht. §. 760. Vielmehr wird es mit dieſem Vermögen eben ſo gehalten, wie des Vermögens angenommener Kinder verordnet iſt. (§. 694 sq.) §. 761. Auch entſtehen zwiſchen Pflegeältern und Kindern keine geſetzliche Erbrechte. §. 762. Doch treten die Pflegeeltern, bei der geſetzlichen Erbfolge, in die Stelle ſolcher Verwandten des Kindes, die ſich deſſelben, da es verlaſſen war, anzunehmen wiſſentlich und vorſätzlich geweigert haben. §. 763. Auch können die Pflegeeltern die außer dem Unterhalte und der gewöhnlichen Bekleidung dem Pflegekinde gemachten Geſchenke aus dem Nachlaſſe deſſelben, ſo weit ſie darin noch vorhanden ſind, zurücknehmen. §. 764. Von Pflegekindern gemeiner oder unbekannter Herkunft können die Pflegeeltern Dienſtleiſtungen zur Entſchädigung fordern. §. 765. Das Kind muß alsdann, nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, ſo viel Jahre ohne Lohn dienen, als es vorher verpflegt worden. §. 766. Während der Dienſtzeit muß dem Kinde, außer der nothwendigen Kleidung,

ein ſolcher Lebensunterhalt gereicht werden, wie ihn andere gleiche Dienſte leiſtende Perſonen erhalten. §. 767. Die Dienſte der Pflegekinder dürfen an Fremde nicht überlaſſen werden. §. 768. Sie hören auf, wenn die Pflegeeltern mit Tode abgehen. §. 769. Zu einer Heirath des Pflegekindes können die Pflegeeltern bloß um deswillen, weil die Dienſtzeit deſſelben noch nicht geendigt iſt, ihre Einwilligung nicht verſagen. §. 770. Mißbrauchen die Pflegeeltern ihre Rechte dergeſtalt, daß Leben, Geſundheit, Ehre, Sitten, oder Gewiſſensfreiheit des Kindes darüber in Gefahr kommen; ſo iſt das Kind von fernerer Dienſtleiſtung frei zu ſprechen. §. 771. Alle perſönlichen Rechte der Pflegeeltern über das Kind gehen verloren, wenn ſie vor vollendeter Erziehung deſſelben ihren Beiſtand wieder zurücknehmen. §. 772. Wenn Jemand ein fremdes Kind, außer dem Fall der Hülfsloſigkeit, zur Verpflegung und Erziehung übernimmt, ſo müſſen ſeine Verhältniſſe gegen daſſelbe hauptſächlich nach dem Inhalte des geſchloſſenen Vertrages beurtheilt werden. §. 773. In ſo fern ſeine Rechte und Pflichten ſolchergeſtalt nicht beſtimmt ſind, erſtrecken ſie ſich nicht weiter, als es der Zweck der übernommenen Erziehung unmittelbar erfordert. — Verheirathung der Pflegekinder. ad L. R. II. 2. §. 758. Das Reſcr. vom 10. Jan. 1803. ſagt: „Wenn Kinder, welche von andern adoptirt ſind, zu einer Zeit heirathen, in welcher zwar ihre adoptirten Eltern verſtorben, die natürlichen aber noch am Leben ſind; ſo müſſen die letztern, in ſo weit letzteres überhaupt nöthig iſt und nicht die vormundſchaftliche Behörde, der die adoptirt geweſenen Kinder etwa des vererbten Vermögens wegen unterworfen ſind, über die Einwilligung in die Heirath vernommen werden. N. A. III. S. 26. Paalzow I. S. 6. — Behandlung der Pflegekinder. G. B. 1816. Nro. 180. S. 1803. „Es ſind ſeit kurzem einige Fälle vorgekommen, daß Pflegerinnen unehelicher Kinder, wegen harter, unnatürlicher Behandlung der ihnen anvertraueten Pflegekinder, zur Unterſuchung und Strafe haben gezogen werden müſſen.

Da durch ſolche Behandlung die Geſundheit und das Leben ſo vieler unglücklichen Kinder gefährdet werden kann: ſo werden ſämmtliche Polizeibehörden zur genauen Aufſicht über die Behandlung dieſer Pfleglinge hierdurch angewieſen." Halberſtadt, d. 11. Febr. 1816. Im Auftrage des Civil-Gouverneurs, die Gouvernements-Commiſſion. Richter.

Pflicht, eheliche, deren Verſagung iſt ein Grund zur Eheſcheidung, ſ. Ehe IV. B. Trennung derſ. durch richterlichen Ausſpruch. L. R. II. 1. §. 694. sq. §. 748. Ausnahmen, ſ. Eheleute, Rechte und Pflichten derſ. L. R. II. 1. §. 178 bis 180. Unvermögen dazu, ſ. Ehe IV. B. Trennung der Ehe durch richterl. Ausſpruch. L. R. II. 1. §. 696. §. 760. — Deren Leiſtung begründet keinen Verzicht auf die Eheſcheidungsklage, daſ. §. 721. 722. — **Pflichten der Eltern und der Kinder,** ſ. Eltern. L. R. II. 2. §. 58. sq. **Der Eheleute,** ſ. Eheleute. L. R. II. 1. §. 173. Pflicht der Eltern, die **Kinder gehörig zur Schule zu ſchicken,** E. v. 1. Jan. 1769., ſ. Eltern. — Rechte und Pflichten der **Familienmitglieder,** ſ. Familienmitglieder. L. R. II. 2. §. 9. — **Des Geſindes** gegen die Herrſchaft, ſ. Geſinde. L. R. 5. §. 51. Pflichten der **Pflegeeltern** und **Pflegekinder,** ſ. Pflegekinder. Pflichten der **Herrſchaft** gegen das Geſinde, ſ. Herrſchaften. — Pflichten des **Meiſters** gegen Lehrling und Geſellen, ſ. Meiſter. — Pflichten des **Finders** in Anſehung verlorener Sachen, ſ. gefundene Sachen.

Pfichttheil. In wie fern das Erbrecht der milden Stiftungen den Pflichttheil kürzt, ſ. Armenanſtalten. L. R. 19. §. 52. sq. vergl. §. 45. sq.

Pfründen, welche zur allgemeinen Verleihung des Biſchofs ſtehen, können sede vacante nicht vergeben werden, ſ. katholiſche Domſtifter. L. R. II. 11. §. 1048. Einſchränkung, §. 1049. In wie fern eine Perſon deren mehrere haben könne, ſ. weltgeiſtliche Canonici, §. 1115. Rechte der canonicorum auf ihre Pfründen. Auf ihre

Präbenden haben ſie alle mit dem Nießbrauche verbundene Rechte und Pflichten, daſ. §. 1142.

Pia causa, davon, ſiehe Armenanſtalten. L. R. II. 19. §. 1163. sq., Geſchenke und Vermächtniſſe dazu, ſind Einſchränkungen unterworfen, ſ. Kirchenvermögen. L. R. II. 11. §. 195. 216., von Mönchen und Ordensleuten. L. R. II. 11. §. 1185., Armenanſtalten. L. R. II. 19. §. 33. sq. Dieſe finden jedoch auf inländiſchen Schulen nicht Anwendung, ſ. niedere und höhere Schulen. L. R. II. 12. §. 21. §. 58. — Uebrigens ſiehe Armenanſtalten und milde Stiftungen.

Pium corpus, ſ. milde Stiftungen. — Die Ausleihung der Capitale der piorum corporum betreffend, ſ. Capitale. Regl. d. piorum corpor. in Pommern, v. 30. Januar 1742. Circ. an ſämmtl. Provincial-Conſiſt. excl. der Churmark und Pommern, v. 30. Oct. 1789. N. C. C. de 1788. Nro. 76. „daß alle Jahr Deſignation der Rechnungen der piorum corporum, welche nicht zur Oberrechenkammer einkommen, eingeſandt werden ſoll." — Reſcr. v. 1. Sept. 1806. N. C. C. XII. p. 746. Die Fähigkeit der piorum corporum zur Erwerbung von Vermächtniſſen und namentlich von unbeweglichen Sachen betreffend. — In welche Claſſe pia corpora bei Concurſen gehören, ſ. Concurs Nro. 8.

Placitum regium. Anſtellung und Beſtätigung der katholiſchen Geiſtlichkeit. „Da dem Staate in vielfältiger Beziehung daran gelegen iſt, daß zu dem wichtigen Amte der Pfarrer nicht Neulinge in der Seelſorge, oder ſolche Geiſtliche angeſtellt werden, welche die Landesſitte und Verfaſſung nicht kennen, ſo ſoll nach erlaſſener höherer Verfügung a) Fremdlingen und b) ſolchen Geiſtlichen, welche noch nicht vier Jahre lang in der Seelſorge gearbeitet haben, das placitum regium geweigert werden, wenn nicht etwa der Ausländer zum Diöceſan-Sprengel gehört, oder andere triftige Gründe eintreten. Zur Nachricht der Patronen und Kandidaten des Pfarramts wird dieſe hohe Verfügung

zur öffentlichen Kunde gebracht." Regier. zu Arnsberg, den 8. Juli 1818.

Policeygeſetze. Eximirte ſind denſelben unterworfen. L. R. II. 8. §. 59. „Adliche und Eximirte, die in Städten wohnen, müſſen ſich, gleich wirklichen Bürgern, nach der allgemeinen ſtädtiſchen Policeyeinrichtung achten; und ſind in vorkommenden Fällen den Policeyſtrafen unterworfen. §. 65. Wollen eximirte Perſonen bürgerliche Grundſtücke beſitzen, ſo müſſen ſie zugleich alle darauf haftenden bürgerlichen Laſten übernehmen. §. 68. In allen, auch perſönlichen Angelegenheiten, die ſich auf ihre Eigenſchaft als Grundbeſitzer beziehen, müſſen ſie die ſtädtiſche Gerichtsbarkeit und Geſetze anerkennen. §. 70. Die Kinder der Eximirten genießen, ſo lange ſie unter väterlicher Gewalt ſtehen, die Exemtion der Eltern.

Policeygewalt bei den Univerſitäten, ſ. academiſche Diſciplin. Regl. v. 18. Nov. 1819.

Policeyobrigkeit, deren Pflicht in Anſehung der Armen, ſ. Armenweſen. L. R. II. 19. §. 15.

Polygamie, Verbot derſelben, ſ. Ehe II. Nro. 4. L. R. II. 1. §. 16.

Populationsliſten, ſiehe auch Seelentabellen. Verordnung des Staatsraths v. 18. September 1799, wegen Einſendung der jährlichen Populationsliſten. Rabe V. 557. N. C. C. — X. 2619. Nro. 55. de 1799. „Wir, Friedrich Wilhelm, v. Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Haben für nöthig befunden, ſämmtliche über die Anfertigung und Einſendung der jährlichen Populationsliſten bisher ergangene Verordnungen zu revidiren, die ganze Angelegenheit mehr zweckmäßig einrichten, und alles, was dabei zu beobachten iſt, in eine das Ganze umfaſſende Verordnung faſſen zu laſſen. Es wird daher dem unter den verſchiedenen Departements concertirten Abkommen gemäß, mit Aufhebung aller hier nicht aufgenommenen bisherigen Vorſchriften, hiermit folgendes feſtgeſetzt: 1) Da die Richtigkeit der jährlichen Populationsliſten hauptſächlich

auf einer genauen Führung der Kirchenbücher beruhet: ſo haben die Landescollegien, welche dem Kirchenweſen vorgeſetzt ſind, dahin zu ſehen, daß dieſelben nach dem in der Verordnung v. 2. Januar 1766, ſiehe Nov. Corp. Const. pr. Brandenb. Tom. IV, pag. 15 etc. vorgeſchriebenen Schema eingerichtet und geführt werden. 2) Was außerdem die Prediger dabei zu beobachten haben, beſtimmt das allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 481. bis 305. 3) Die jährlich von den Predigern an den Inſpector oder ſonſtigen erſten Vorgeſetzten einzuſendenden Liſten werden v. 1. Januar bis zum letzten December jedes Jahres angefertigt und müſſen ſpäteſtens den 8. Januar bei dem Inſpector eingehen. Dieſer aber muß ſich ſo einrichten, daß ſämmtliche Liſten ſeines Bezirks bei dem den Kirchen vorgeſetzten Provinzial- oder andern Obercollegio den 20. Januar unfehlbar wirklich ankommen. 4) Das von dem Obercollegio anzufertigende Generalwerk ſoll ſpäteſtens den 15. Februar bei dem lutheriſch-geiſtlichen Departement zu Berlin wirklich eintreffen. 5) Damit aber die ſämmtlichen Liſten an einem Orte zuſammen kommen, ſo wird wegen derjenigen Provinzialbehörden, welche in katholiſch-geiſtlichen Sachen dem Finanzminiſterio ſubordinirt ſind, hiermit feſtgeſetzt, daß a) die Krieges- und Domainenkammern zu Anſpach, Block und Bialyſtock, welche zugleich Conſiſtoria ſind, die von den katholiſchen und reſpective griechiſchen Geiſtlichen an ſie ankommenden Liſten mit in das von den lutheriſchen anzufertigende Generalwerk aufnehmen und an den Chef des lutheriſchgeiſtlichen Departements einſenden. b) In Schleſien bleibt es bei der bisherigen Einrichtung, daß die Liſten von den katholiſchen Gemeinden an die lutheriſchen Oberconſiſtorien und von dieſem an den Chef des lutheriſchgeiſtlichen Departements gelangen. c) Ein Gleiches ſoll in Südpreußen, in Rückſicht der katholiſchen ꝛc. Kirchen durch die Krieges und Domainenkammern, welche die geiſtlich-katholiſchen Sachen bearbeiten, geſchehen. 6) Von den reformirten Predigern derjenigen Provinzen, wo ſie unmittel-

bar unter dem reformirten geiſtlichen Departement und Kirchencollegio ſtehen, ſenden die Inſpectoren nach wie vor ihre Liſten gerade, aus den Provinzen aber, wo die reformirten Kirchen zunächſt von einem Provinzialcollegio reſſortiren, durch dieſes an das reformirte geiſtl. Departement, und zwar letztern Falls vermittelſt eines von den reformirten Kirchen beſonders zu entwerfenden Generalwerks. Es müſſen aber dieſe Liſten ſpäteſtens den 8. Februar bei dem reformirten geiſtlichen Departement wirklich ankommen. 7) Das reformirte geiſtliche Departement theilt ſämmtliche bei demſelben eingegangene Verzeichniſſe nach wie vor dem lutheriſchgeiſtlichen Departement bis zum 15. Februar mit, um ſelbige in die an Uns Allerhöchſt gelangte Generalliſte von ſämmtlichen Staaten aufzunehmen. 8) Letzterwähntes Generalwerk geht gegen den 1. März mittelſt eines von den Staatsminiſtern des Generaldirectorii und beider geiſtlichen Departements gemeinſchaftlich zu vollziehenden Berichts an Unſere Allerhöchſte Perſon, und es wird eine Abſchrift der bei den Akten des lutheriſchgeiſtlichen Departements entworfenen Generalliſte zu den Akten des Generaldirectorii genommen. 9) In dieſes Generalwerk ſind auch die aus den Liſten der Feldprediger von dem Feldprobſt an das lutheriſchgeiſtliche Departement ſpäteſtens den 15. Februar jedes Jahres künftig einzuſendenden Liſten der Militairprediger aufzunehmen. 10) So wie denn auch das lutheriſchgeiſtliche Departement zu gleicher Zeit, da das Generale an Uns Allerhöchſt ſelbſt abgeht, dem Kriegesconſiſtorio eine beſonders aus den Liſten der Civilprediger, die ſelbige von den bei Militairperſonen nach §. 19. verrichteten Miniſterial-Actibus einſenden, zu entwerfende Populationsliſte zufertigt. 11) Die Geburts-, Sterbe- und andere dergleichen Liſten ſind auch von den Juden anzufertigen (ſo weit ſie auf dieſe anwendbar ſeyn können); ſie werden von den Krieges- und Domainenkammern aus den Verzeichniſſen der Judengemeinden jedes Orts, mittelſt einer Generaltabelle, ſpäteſtens gegen den 15. Februar an das lutheriſchgeiſtliche Departement zur

Aufnahme in das gemeine Tableau geſandt. 12) Religionsſekten, die ſich nicht zu einer der Hauptconfeſſionen halten, müſſen demnach ihre Geburts- und Sterbefälle und Heirathen in irgend einem unter öffentlichem Anſehen und Glauben geführten Regiſter eintragen laſſen. Die Obrigkeiten jedes Ortes haben deshalb unter Approbation der Provinzial-Landescollegien, des Kameral- und geiſtlichen Departements das Weitere zu reguliren. Sofern nun dieſe Eintragung in die gewöhnlichen Kirchenbücher geſchiehet, kommt das Nöthige davon in die Populationsliſten jeder Gemeinde; im entgegengeſetzten Falle aber werden die Liſten beſonders an die lutheriſchen Provinzialconſiſtoria oder Regierungen eingeſendet, und von dieſen in das Generalwerk der Provinz aufgenommen. 13) Sämmtliche von den Predigern ꝛc. anzufertigende Liſten werden, ohne Unterſchied der Religion und des Standes der Gemeinden, nach dem in der Beilage Nro. 1. hier angebotenen Schema, und die daraus extrahirenden Provinzialliſten, in ähnlicher Art eingerichtet. Das Schema Nro. 2. enthält die Form der aus dieſen wiederum anzufertigenden und an Uns Allerhöchſt ſelbſt gelangenden Generalnachweiſung von ſämmtlichen Staaten und Ständen. 14) Nur verſteht ſich von ſelbſt, daß die von den Feldpredigern einzuſendenden Nachweiſungen nicht wie die Civiliſten in zwei, das Militair vom Civil unterſcheidende Abſchnitte, zerfallen. Wonach ſich denn auch das dem lutheriſchgeiſtlichen Departement nach §. 9. zukommende General-Militairtableau ändert. 15) Ob und welche Liſten noch beſonders von dem Feldprobſt oder Kriegsconſiſtorio zur kürzern Ueberſicht der Militairgemeinden außerdem gerade an Unſere Allerhöchſte Perſon, wie bisher geſchehen iſt, einzuſenden ſind; dies bleibt dem Ermeſſen dieſer Militairbehörden, nach Maaßgabe der deshalb unmittelbar an ſelbige von Uns Allerhöchſt ſelbſt erlaſſenen Ordres, anheim geſtellt. 16) Bei den von Juden und andern Sekten einzuſendenden Liſten bleibt das, was ſich auf die Communicanten bezieht, allerdings unanwendbar. 17) Es werden die

Civilgeiſtlichen von Einſendung der bisherigen beſondern Populationsliſten an die Land- und Steuerräthe, oder ſonſtige Kameralbehörden dispenſirt. 18) Obgleich Kriegs- und Domainenkammern von nun an auch die bisher üblich geweſenen Jahresliſten nicht weiter an das vorgeſetzte Finanzdepartement einſenden, ſo ſollen ihnen doch zu ihrem Provinzialgebrauch die, mit dem jetzt vorgeſchriebenen Schema übereinſtimmenden Liſten von den geiſtlichen Provinzialcollegien, ſo weit als es bisher üblich geweſen, nach wie vor mitgetheilt werden. 19) In Anſehung der von Civilgeiſtlichen bei Militairperſonen verrichteten Actuum ministerialium ſind zu unterſcheiden: a) die bei den wirklich Dienſtthuenden; b) von den bei dem beurlaubten Militair vollzogenen. Denn obgleich alle in dem zweiten Abſchnitt der sub Nro. 1. anliegenden Liſte kommen, ſo bedarf es doch künftig bei den ſich auf Beurlaubte beziehenden einzelnen Handlungen nicht weiter der vom Civil an die nächſte Garniſon oder Feldprediger zu machende Anzeige. 20) Dagegen aber ſind die Civilprediger verbunden, die von ihnen bei denjenigen dienſtthuenden Militairperſonen, welche zu eines abweſenden Feldpredigers Gemeinde gehören, und in abgeſonderten Garniſonen ſtehen, verrichteten Handlungen alle Vierteljahr, und zwar vom 1. Januar ult. März, u. ſ. w. gerechnet, ſpäteſtens 8 Tage nach Ablauf des Quartals, gedachtem Feldprediger zu überſenden. 21) Jeder Uebertretungsfall dieſer Vorſchrift wird mit 2 Rthlr. Strafe an dem Prediger das erſte Mal geahndet, und es ſoll, wenn dergleichen Saumſeligkeit öfter vorkommt, auf jeden Wiederholungsfall die Strafe um 3 Rthlr. ſteigen. 22) Damit aber deſſen Befolgung gehörig controllirt werde, ſo ſollen die Prediger von den Ueberſendungsſchreiben dieſer Liſten an den Feldprediger das Concept bei ihren Pfarr-Akten behalten, und dabei die in jeder Liſte aufgeführten Fälle nach den Namen der Perſonen und Seitenzahl des Kirchenbuchs, wo ſie die Handlungen eingetragen haben, bemerken. Die Inſpectoren und ſonſtige geiſtliche Aufſeher der Prediger ſind ſchuldig

bei den Kirchenviſitationen und Reviſionen der Kirchenbücher ſich von dem Prediger die Erfüllung dieſer Amtspflicht nachweiſen zu laſſen, widrigenfalls ſie ſelbſt in 2 bis 5 Rthlr. Strafe verfallen. 23) Was die kirchlichen Handlungen betrifft, welche von Civilgeiſtlichen beim dienſtthuenden Militair ſolcher Regimenter, Bataillons, oder Compagnien und Corps, die keinen Feldprediger haben, verrichtet werden, ſo wird der Feldprobſt davon ſchon durch die Eintragung der Fälle dieſer Art in die, nach dem Schema Nro I. Abſchnitt 2. Abtheilung I. einzuſendende und nach §. 10. vom geiſtlichen Departement dem Kriegesconſiſtorio mitzutheilende Liſte unterrichtet. 24) So weit in Vorſtehendem von Militairperſonen die Rede iſt, werden darunter alle diejenigen verſtanden, die zum Militairetat gehören, mithin auch die nach neuern Verordnungen dem Militair-Gerichtsſtande unterworfen bleibenden penſionirten Officiere, dieſe letztern ſind jedoch in den Liſten in der Rubrik: Beurlaubte, mit aufzuführen. 25) Wenn das Civil-Kirchenbuch keine bei Perſonen vom Militair vollzogene Actus in dem Jahr der Liſten enthält, ſo muß der Prediger ſtatt des 2. Abſchnitts ſolches anmerken. 26) In die Liſten der Feldprediger, die zum Generalwerk an das lutheriſchgeiſtliche Departement gelangen, werden bloß die von den Feldpredigern ſelbſt bei Militairperſonen vorgenommenen Actus vorgenommen. Dagegen gehören die auf deren Dimiſſoriales von Civilpredigern verrichteten in den 2. Abſchnitt und deſſen 2. Abtheilung der Civilliſten, da ſie in das Civil-Kirchenbuch eingetragen werden. 27) Die ſeltenen Fälle, da ein Militairprediger bei Civilperſonen kirchliche Handlungen, die in der Regel einem Civilgeiſtlichen zukommen, vollzieht, gehören in den 1. Abſchnitt der Civilliſten, weil ſie auf die davon dem Civilprediger zu machende Anzeige in's Civil-Kirchenbuch eingetragen werden und bleiben aus den Liſten der Militairprediger ganz weg. 28) Was von Feldpredigern in dieſer Verordnung geſagt iſt, gilt auch von Garniſon- und andern Militairpredigern, ſie mögen beſonders beim

Militair angeſtellt ſeyn, oder neben einer Civil-Prediger-ſtelle zugleich das Amt eines Militairgeiſtlichen nicht bloß in einzelnen Fällen, ſondern vermöge dieſes ihnen zugleich übertragenen geiſtlichen Militairamts verrichten, daher denn letztere beide Eigenſchaften wohl von einander abſondern müſſen. 29) Damit nun die promte Anfertigung und Einſendung der § 13 und 20. vorgeſchriebenen Liſten durch temporelle Krankheits- und andere Verhinderung jedes Geiſtlichen nicht aufgehalten werde, ſo müſſen die den Predigern vorgeſetzten Provinzial- und ſonſtigen Oberbehörden ſolche Veranſtaltung zum Voraus treffen, daß die verhinderten Prediger, Inſpectoren ꝛc. durch beſtimmte Subſtitute vertreten werden. 30) Ein Prediger oder Inſpector, welcher ſeine Liſten nicht zur beſtimmten Zeit einſendet, erlegt die Koſten der allenfalls durch Eſtaffetten einzufordernden Rückſtände. 31) Die hier vorgeſchriebene neue Einrichtung ſoll ſchon auf die Liſten des laufenden Jahres angewendet werden. Hiernach haben ſich ſämmtliche Landescollegien, Militair- und Civilgeiſtliche auf das genaueſte zu achten. Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl. Frhr. v. Heinitz. v. Werder. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Maſſow. v. Glotz." — Circular an ſämmtliche Inſpectoren. „Die Zuſammenſtellung der Bevölkerungsliſten iſt bisher ſo vielen Schwierigkeiten unterworfen und zeitraubend geweſen, daß es uns nicht möglich war, den höhern Orts auf den 1. März jeden Jahres feſtgeſetzten Termin zur Einreichung derſelben inne zu halten; denn theils gingen die Specialliſten nicht bis zum 1. Februar, als dem ein für alle Mal höhern Orts bei 5 Rthlr. Ordnungsſtrafe feſtgeſetzten Termine, ein, theils waren mehrere derſelben, dem Zwecke überall nicht entſprechend, angefertigt, weshalb ſie entweder zur Umarbeitung remittirt oder mit bedeutendem Zeitaufwand hier berichtigt werden mußten. Um nun für die Zukunft ähnlichen Inconvenienzien vorzubeugen, haben wir es für erforderlich erachtet, durch dieſes Circular ſämmtliche Behörden, welche zur Einreichung der in Rede ſtehenden Liſten ver-

pflichtet ſind, über den Zweck und die Art der Anfertigung dieſer Liſten nochmals in Kenntniß zu ſetzen und beziehen uns dabei auf die Verfügung des Königl. Conſiſtorii der Provinz Sachſen vom 19. November 1816 beigefügt geweſene Inſtruction des Königl. ſtatiſtiſchen Bureau d. d. Berlin, den 18. Sept. 1816. Der Zweck dieſer Bevölkerungsliſten iſt ein zuverläſſiges, aus den Kirchenbüchern aller Konfeſſionen entnommenes Verzeichniß ſämmtlicher im Verlaufe des Jahres vorgefallenen Geburten, Trauungen und Todesfälle, letzterer mit Bezug auf die durch Alter, Jahreszeit und Krankheit bedingten Umſtände. Das Geſchäft zerfällt, wie bereits bekannt iſt, in die Aufnahme ſpecieller Nachrichten aus jeder Parochie, in die Zuſammenſtellung dieſer Specialien nach dem Umfange der Superintendenturen und in die Anfertigung des Generalwerks für den ganzen Regierungsbezirk. Das erſtere liegt den Herren Geiſtlichen jeder Parochie, das zweite den Herren Superintendenten und in Hinſicht der Judengemeinden den Herren Landräthen ob. Hierbei bemerken wir, daß dies Geſchäft in Anſehung der Stadt Magdeburg für die Domgemeinen von dem Dom-Miniſterio, für die ſechs Pfarrkirchen und der in der Friedrichsſtadt vom hieſigen Magiſtrate als Patron zu beſorgen iſt, und hat derſelbe zugleich in einer wagrechten Linie die Garniſongemeinde aufzuführen. Für das im hieſigen Regierungsbezirke ſtehende active Militair, Infanterie, Cavallerie und Artillerie, liegt dies Geſchäft den Herren Diviſionspredigern Hahnzog und Machner ob, welche für jedes Corps das Erforderliche in einer wagrechten Linie aufführen und die Hauptſumme auswerfen müſſen. In Anſehung der Landwehrmänner und deren Familien wird bemerkt, daß die Gebohrenen, Getrauten und Verſtorbenen in die Civilbevölkerungsliſten aufzunehmen ſind, wenn ſolche nicht zur Garniſon oder Militairgemeine gehören. Für ſämmtliche reformirte Gemeinden in unſerm Regierungsbezirke wird der Herr Conſiſtorialrath Dr. Mellin die nöthigen Liſten beſorgen. Der Fürſtl. biſchöfliche Commiſſarius Hr. Prior v. Eß

hat die fragliche Liſte für ſämmtliche Gemeinden katholiſcher Confeſſion dieſſeits der Elbe anzufertigen, ohne die zum Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg gehörenden Gemeinden darin aufzunehmen und ſich nach den unten angegebenen Beſtimmungen in Hinſicht der landräthlichen Kreiſe zu achten. Für die Brüdergemeine in Gnadau reicht der Hr. Prediger Wunderling dieſe Liſte ein. — Die Anfertigung des Generalwerks iſt Sache der Regierung, welche daſſelbe, wie bereits bemerkt iſt, ohnfehlbar den 1. März jeden Jahres höhern Orts einreichen muß, woraus die Strenge ſich rechtfertigt, womit unſerer Seits darauf gehalten werden muß, daß die Speciallisten bis zum 1. Februar jeden Jahres hier eingehen. Zur Erleichterung der Aufnahme dieſer Liſten ſind große und kleine Formulare abgedruckt; die kleinern ſind zur Aufnahme der Specialien aus den einzelnen Parochien und auf 5 Jahre eingerichtet, die großen ſind zum Gebrauch der Zwiſchenbehörden, welchen die Zuſammenſtellung der Specialien obliegt, nämlich der Superintenduren und Landräthe. Dieſe müſſen die kleinen Formulare nach gemachtem Gebrauche an die betreffenden Prediger ꝛc. zurückſenden, um ſelbige für das folgende Jahr zu benutzen. Sollte es den Herren Superintendenten ꝛc. an großen und den Herren Predigern ꝛc. an kleinen Formularen fehlen; ſo haben Erſtere uns in ſofort darüber zu berichten, um die fehlenden Formulare zu erhalten. Ueber die Beſorgung des Geſchäfts wird folgendes bemerkt: 1) Eine jede Parochie muß zwei Exemplare des kleinen Formulars beſitzen, von denen das eine zu ihrer eigenen Notiz und als Concept in ihrem Verwahrſam bleibt und das andere als Reinſchrift an die vorgeſetzte Zwiſchenbehörde, Superintendenten, einſendet, welches ſie, wie oben bemerkt, zurückerhält, um daſſelbe für die folgenden Jahre als Reinſchrift zu benutzen. 2) Wo zu einer Stadt eine oder mehrere Landgemeinden eingepfarrt ſind, erhält der Prediger, für jede Gemeinde doppelte Formulare, um ſowohl im Concept, als der Reinſchrift, die Nachrichten aus jeder Gemeinde beſonders einzutragen.

3) Derſelbe Fall tritt auch bei ſolchen Parochien ein, welche Gemeinden aus verſchiedenen landräthlichen Kreiſen umfaſſen, indem ſie die Nachrichten für jede Gemeinde abgeſondert, mit Benennung des Kreiſes, eintragen müſſen. 4) Wo einzelne Parochien durch die zwiſchen unſerm und dem Verwaltungsbezirke einer andern Regierung beſtehenden Grenzen beſtimmt werden, ſind gleichfalls die Nachrichten in verſchiedene Exemplare einzutragen und die Specialien aus der zu einem andern Regierungsbezirke gehörenden Gemeinde an die dortige dazu beſtimmte Zwiſchenbehörde abzugeben. 5) Auch die Vorſteher der jüdiſchen Synagogen finden in Anſehung der Judengemeinden alle vorſtehende und nachfolgende Feſtſetzungen gleichmäßige Anwendung und haben ſelbige die fraglichen Liſten den betreffenden Herren Landräthen, welche Jene hiernach inſtruiren werden, zur beſtimmten Zeit einzureichen. 6) Die Summe der Colonnen Nro. 28 bis incl. 68. muß genau mit der Summe a. der Rubrik 71. b. aus den Rubriken 72, 73, 74 und 75 und c. aus den Rubriken 78 bis 96. übereinſtimmen. 7) Die Todtgebornen werden unter den Geſtorbenen in den Rubriken 80 und 81. aufgeführt, desgleichen diejenigen, welche ihr Leben durch fremde Gewalt verloren; jedoch iſt die Anzahl derſelben nach den Geſchlechtern am Ende der Liſten beſonders zu bemerken. Die Colonne 82. enthält nun die Zahl der bei der Niederkunft und im Kindbette verſtorbenen Mütter, Perſonen, welche an einer in den Colonnen 76 bis 94. nicht angegebenen Krankheit geſtorben ſind, werden in den Rubriken 95 und 96. begriffen. In Anſehung der Zuſammenſtellung der größern Formulare machen wir noch beſonders auf Folgendes aufmerkſam: 1) Die Specialien einer jeden Parochie werden in einer beſondern wagrechten Linie aufgeführt und iſt in der erſten Colonne, Seite 2. des Formulars, der Name der Parochie, d. h. der Muttergemeinde, anzugeben. 2) Liegen die zu einer Diözes gehörenden Parochien in verſchiedenen landräthlichen Kreiſen, ſo müſſen die zu einem Kreiſe gehörenden Parochien nach

einander in wagrechten Linien aufgeführt und die Hauptſumme von jedem Kreiſe ausgeworfen werden. 3) Hierbei iſt noch zu bemerken, daß die Städte gleichfalls mit Rückſicht auf die landräthlichen Kreiſe, zu welchen ſie gehören, in beſondern wagrechten Linien, von den Flecken und Dörfern getrennt, aufzuführen ſind. 4) Am Ende der Formulare müſſen die außergewöhnlichen merkwürdigen Fälle, für welche in den Formularen keine beſondern Colonnen ſind, angegeben werden, als: a) die Zahl der geborenen Zwillinge, Drillinge, Vierlinge. b) Die Fälle, wo vaccinirte Perſonen an den Folgen der Vaccination geſtorben ſeyn ſollten. c) Andere Merkwürdigkeiten, z. B. ungewöhnlich hohes Alter. d) Auswanderungen in fremde Länder, mit Angabe der Perſonenzahl nach Geſchlechtern ꝛc. — Wir hoffen, daß durch vorſtehendes Circular und die oben allegirte Inſtruction die betreffenden Behörden hinlänglich von dem ganzen Geſchäfte der Aufnahme der Bevölkerungsliſten unterrichtet ſind. Sollten indeſſen noch Zweifel obwalten, ſo iſt zur Hebung derſelben bei den Mittelbehörden, welche die Unterbehörden hiernach gehörig inſtruiren werden, oder auch bei uns deshalb ſofort anzufragen. Zugleich ſetzen wir das Vertrauen in ſämmtliche betreffende Behörden, daß ſie ſowohl die angegebenen Termine inhalten, als auch die Liſten mit Sorgfalt und Pünktlichkeit anfertigen werden. Magdeb., d. 4. Oct. 1819. Königl. Preuß. Regier. I. Abtheil. — „Da bei dem unterzeichneten Departement angefragt worden iſt: ob die Trauungen, Geburten und Todesfälle in den Familien der Landwehrmänner in die Populationsliſten der Civil- oder in die der Militairperſonen aufgenommen werden ſollen; ſo wird hierdurch feſtgeſetzt, daß, da die Landwehrmänner nur temporär zum Kriegsdienſt gezogen werden, dieſelben zwar für ihre Perſon während der Dauer ihrer Dienſtzeit zum Militair, ihre Familien aber immer noch zum Civilſtande zu rechnen ſind. Hiernach müſſen die Aufgebote und Trauungen der Landwehrmänner von dem betreffenden Militairprediger verrichtet, und eben ſo, wie die Todesfälle in den

Militairkirchenbücher und Liſten aufgeführt werden. Die in den Familien der Landwehrmänner vorfallenden Taufen, Begräbniſſe und andere Actus ministeriales verbleiben dem dazu berechtigten Civilprediger, und ſind von dieſen auch in die Civilkirchenbücher und Liſten einzutragen. Die Geiſtliche und Schuldeputation der Königl. Regierung wird beauftragt, dies den Geiſtlichen ihres Departements zur Nachachtung bekannt zu machen. Berlin, den 18. Oct. 1813. Departement des Cultus ꝛc. gez. Nicolovius.

Portofreiheit. Reſcript an das Kammergericht, welchen geiſtlichen Verfügungen keine Portofreiheit gegeben werden ſoll, v. 22. December 1800. N. C. C de 1800 Nro 83. „Wir werden bewogen, die Verordnung vom 8. Febr. 1771. dahin zu erneuern, daß für alle Excitatoria und Strafbefehle, welche wegen unterlaſſener Abſtattung der erforderlichen Berichte, oder wegen unterbliebener Einſendung der, einen vorgeſchriebenen Termin habenden Nachrichten, Tabellen, Liſten und dergleichen ein- oder mehrmal ergehen, das taxmäßige Porto entrichtet werden ſoll. — Es ſoll d. poſtfreien Expeditionen bei Strafe keine Privatcorreſpondence beigeſchloſſen, R. v. 26. Jan. 1756. N. C. C. II. 23., v. 27. Febr. 1756. N. C. C. II. 41., v. 10. Juni 1767. N. C. C. IV. 911.; bei denſelben die Königl. Herrſchaftliche (nämlich Herrſchaftliche Grenz-Vaſallen, Prozeß-, vormundſchaftliche, von Gebornen, Copulirten, und Getauften, oder andere dergleichen einzuſendenden Tabellen oder Nachrichten, Juſtiz-, Kirchen-, Schul-, Hoſpital-, Armen- u. ſ. w. Collecten für Abgebrannte ꝛc.) bei Strafe, E. v. 6. Oct. u. 20. Dec. 1763. N. C. C. 291. 349. III. ausdrücklich (nöthigenfalls von den Directoren der Collegien ſelbſt, V. v. 1712. C. C. M. IV. I. III. Nro. 100., V. v. 10. Juni 1767. N. C. C. IV. 911.) und die Expeditionen des geheimen Staatsminiſteriums noch mit dem Zuſatz franco §. 4. des E. v. 28. Juli 1766. N. C. C. IV. 490.

benannt, ſolche mit einem öffentlichen Siegel bedruckt, R. v. 2. und 15. Dec. 1732. C. C. M. IV. I. III. Nro. 174., v. 21. Januar 1751. N. C. C. I. 11., v. 28. Juli 1755. N. C. C. I. 853. und in der Regel ſollen dergl. Sachen auch nur mit der fahrenden Poſt, C. v. 30. Dec. 1770. N. C. C. IV. 7431., auch Gelder nicht in zu ſtarken Poſten abgeſandt, ſondern wo möglich durch Aſſignation auf andere Caſſen bezahlt werden, R. v. 28. Apr. 1792. Nro. 105 und 140. des Caſſenhandbuchs. Die mit einer poſtfreien Rubrik verſehenen oder ſonſt verdächtigen, V. v. 8. April 1743. C. C. M. 107. ct. 2., Briefe kann das Poſtamt erbrechen, Pat. v. 7. Jan. 1715. C. C. M. IV. I. III. Nro. 112., C. v. 13. Juli 1719. Nro. 127., C. v. 7. März 1767. N. C. C. IV. 793. — Die Poſtfreiheit iſt ertheilt: den zum Armenrecht verſtatteten Prozeß führenden Partheien, C. v. 18. Jan. 1712. C. C. M. IV. I. III. Nro. 95., R. v. 12. März 1792. N. C. C. IX. 877. Es ſollen jedoch arme Partheien, wenn ſie in beſſere Umſtände kommen, zur Nachzahlung des Porto's angehalten werden, R. v. 9. Jan. 1792. N. C. C. IX. 656.; der Land-Armen- und Invaliden-Anſtalt, Regl. v. 16. Juni 1791. N. C. C. IX. 162.; ganz armen Pupillen, Inſtr. v. 28. Dec. 1779. N. C. C. VI. 1805.; auch den einzuſendenden, V. v. 27. Aug. 1704. C. C. M. I. II. Nro. 77. Halleſchen Freitiſch-Collectengeldern sub rubro: Königl. Freitiſch-Collectengelder, C. v. 24. Jan. 1788. N. C. C. VIII. 1745.; jede einzelne nicht über einen Rthlr. betragende Collecte geht portofrei, C. v. 25. Juli 1793. N. C. C. IX. 1636.; den, sub rubro: geiſtliche Rechnungsſachen an die Regierungen, Conſiſtorien und Oberrechenkammer (ſ. R., die Einſendung der Rechnungsſachen an das geiſtlich-evangeliſch-lutheriſche Depart. betr. v. 25. Juli 1788. N. C. C. VIII. 2186.), einzuſendenden Kirchenrechnungen, C. v. 16. Oct. 1788. N. C. C. VIII. 2234.; den an das Oberſchulcollegium eingehen-

den, die Amts- und Dienſtſachen betreffenden, Berichten und bei denſelben eingehenden Verordn., Inſtr. v. 22. Febr 1787. N C C. VIII. 622.; der allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anſtalt, Pat. vom 28. Dec 1755. S. 403 N. C. C. V. e. — C. O. die Mißbräuche der Portofreiheit betr., v. 6. Juni 1801. N. C. C. XI. 310. N. B. XIII. 366, in geiſtlichen Sachen R. v. 22. Dec. 1800. N. C. C X. 3254. — Die Portofreiheit findet nach dem Circular v. 4. Febr. 1804 bei Zurückſendung der Rechnungen nur für die Abſendung der Rechnungen von der Oberrechenkammer an die Conſiſtorien und Amts-Kirchen-Revenüen-Directoren Statt, und muß für die weitere Verſendung an die rechnungsführende Unterbehörde Porto bezahlt werden. Milde Stiftungsgelder genießen die Portofreiheit, wenn ſie unter öffentlichem Siegel und unter ſpecieller Rubrik resp. Mildeſtiftungsſachen abgeſandt werden. — Portofreiheit der Gelder der milden Stiftungsanſtalten, welche zur Bank geſandt werden, und was dabei zu beobachten, ſ. Bank, Grundſätze über ſelbige in der Verordn. v. 8. Mai 1804. — Portofreiheit iſt den Rechnungen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen nach der Cabinetsordre v. 12. Mai 1804., Reſcr. v. 14. Juni 1804. N. C. C. XI. 2699. (ſ. unten) den an das Ober-Schuldeparment und Ober-Curatorium der Univerſitäten eingehenden und von denſelben abzuſendenden Sachen, Reſcr. v. 7 Juni 1805., den einzuſendenden Todtenliſten, Reſcr. v. 25. Sept. 1805. N. C C. de 1805 3048., ertheilt. — Die Portofreiheit für die Formulare zu den Liſten der Confirmirten hört auf, ſ. Confirmirte, Circ. v. 10. Oct. 1805. — Die Portofreiheit genießen die Collecten für abgebrannte Kirchen und königliche Freitiſche Churmärkſch. Amtsbl. I. 564. Ferner die Kirchenangelegenheiten, Churmärkſch. Amtsbl. I. 142. — Portofreiheit der zur Bank abzuliefernden Kirchen- und milden Stiftungsgelder, ſ. Bank, Bekanntmach. v. 18. Mai 1817. — Portofreiheit der Weſtphäliſchen Staatspapiere, vom 26. Auguſt

1814. G. B. 1814. Nro. 19. S. 246. — Befolgung der Vorſchriften wegen Bemerkung der, die Portofreiheit bewirkenden Rubriken auf der Adreſſe, v. 16. Mai 1816. A. B. 1816. Nro. 7. S 89. — Portofreiheit der Collectengelder zu milden Stiftungen, v 3. Juni 1817. A. B. 1817. Nro. 25. S. 299. Siehe Collecten. — Portofreiheit der Abgaben zum Beſten der Landhebammen, v. 23. Juli 1817 A. B. 1817. Nro. 45. S. 487. — Portofreiheit für Rechnungen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen. „Wir haben allerhöchſt Selbſt, auf den Antrag des Chefs Unſeres Geiſtlichen Departements, mittelſt Kabinetsordre v. 12. v. M. feſtzuſetzen geruhet: „daß die Rechnungen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, ſowohl bei ihrer Einſendung an die Regierungen und Conſiſtorien und an die Oberrechenkammer, als auch bei ihrer Zurückſendung von der Oberrechenkammer an die Regierungen und Konſiſtorien, und an die Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, die völlige Portofreiheit genießen ſollen." Indem Wir Euch von dieſer Allerhöchſt unmittelbaren Feſtſetzung Kenntniß geben, laſſen Wir Euch zugleich belehren, daß die Befreiung vorerwähnter Rechnungen von dem Poſtporto nur dann Statt findet, wenn dieſelben mit einem öffentlichen Siegel und der gehörigen Rubrik, als z. B. herrſchaftliche Kirchenrechnungen, herrſchaftliche Schulrechnungen ꝛc. verſehen ſind; und wird derjenige, der hierunter etwas verabſäumt, das Poſtporto aus eigenen Mitteln zu erlegen haben, da fernerhin für ſolche Rechnungen kein Poſtporto weiter in Ausgabe paſſiren kann; worauf Ihr bei Abnahme der Rechnungen genau zu halten, hiermit angewieſen werdet. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 14. Juni 1804. Oberconſiſtorium." — Portofreiheit der Haus- und Kirchencollektengelder. „Ich habe auf Ihren Antrag v. 29. v. M. den von den Provinzialbehörden für Kirchen und Schulen, oder zu andern milden Zwecken ausgeſchriebenen Haus- und Kirchen-Collektengeldern die Portofreiheit zugeſtanden, und den General-Poſtmei-

ſter danach angewieſen. Kabinetsordre, d. 4. Mai 1817. An den Staatsminiſter v. Schuckmann." — Befolgung der Vorſchriften wegen Bemerkung der, die Portofreiheit bewirkenden Rubriken. „Den bekannten, mehrmals wiederholten Verordnungen zu Folge, bewirkt die allgemeine Rubrik, Herrſchaftliche Dienſtſachen, keine Portofreiheit, ſondern es muß der Gegenſtand der Sache, z. B. Domainen-, Caſſen-, Gewerbs-, Forſt-, Steuer- u ſ. w. Sache beſonders auf der Addreſſe bemerkt und ausgeſchrieben, auch die Eingabe mit einem Königl Dienſtſiegel verſchloſſen werden. Da dieſer Verordnung jedoch nicht immer Genüge geleiſtet worden iſt, ſo wird ſelbige, mit Bezug auf die im Regierungs-Amtsblatte befindliche Bekanntmachung v. 16. März v. J., den ſämmtlichen Unterbehörden des hieſigen Regierungsbezirks hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht. Mageburg, d. 15. Oct. 1817. Königl. Preußiſche Regierung." — Ueber die Portofreiheit iſt folgendes Werk zu empfehlen, welches in Berlin bei dem Geheimen-Oberhofbuchdrucker Decker zu haben iſt: Sammlung der in Portofreiheitsſachen von 1715 bis 1718. erlaſſenen und noch beſtehenden Poſtverordnungen. Berlin 1819.

Poſt, ſ. Portofreiheit. Rechte der mit der Poſt reiſenden Officianten. „Alle in Dienſtgeſchäften reiſende, mit Päſſen ihrer vorgeſetzten Behörden ſich legitimirende Subaltern-Officianten bis zu den Räthen, mit Ausſchluß derſelben, können ſich der ordinairen Poſten, ſo weit ſolche reichen, bedienen, und dürfen für ſelbige an Perſonengeld nicht mehr als 6 Groſchen für die Meile zahlen, auch ſoll ihnen zum Transport ihrer Akten und Päckereien ein Gewicht von 100 Pfund freigeſchrieben werden." Cab. Ordre v. 14. Nov. 1799. u. Circ. Verordn. v. 16. Nov. 1805. Fiſchers Repert. II. 117. — „Bei Extrapoſt-Reiſen nach Orten unter zwei Meilen in Privatangelegenheiten muß, auch wenn die Entfernung nur ¼ Meile beträgt, das Extrapoſtgeld für 2 volle Meilen bezahlt werden. Anders verhält es ſich,

wenn Staatsbeamte in Dienſtangelegenheiten mit Extrapoſt reiſen; bei ſolchen Reiſen iſt nur, wenn die Entfernung weniger als eine Meile beträgt, jederzeit für eine volle Meile zu bezahlen, bei Entfernung über eine Meile aber die Bezahlung nur nach der wirklichen Meilenzahl zu entrichten." R. v. 23. Sept. 1819 und R. v. 1. Oct. 1819. Fiſchers Repert. II. 117. — Vergl. den Artikel Reiſekoſten, Diäten ꝛc.

Poſtillen. Verordn. v. 9. Febr. 1681. C. C. M. I. Nro. 45. p. 403. „Daß diejenigen Poſtillen, aus welchen die Küſter, wenn die Prediger nicht predigen können, der Gemeinde vorleſen, welche Läſterungen wider die Reformirten enthalten, abzuſchaffen ſind."

Poſtulation des Biſchofs oder Prälaten, ſ. geiſtliche Geſellſchaften. L. R. II 11 §. 979. sq. 988. sq.

Präbende, ſ. Pfründe. Präbenden der Canonici, ſ. weltgeiſtliche Canonici. Nro. 16. L. R. II. 11. §. 1142. sq. Allerhöchſte Cabinetsordre vom 17. Sept. 1815, betreffend die Feſtſetzung: in welchem Fall die den vorigen Inhabern von Präbenden bewilligte Abfindung auch außerhalb Landes verzehrt werden dürfe. G. S. 1815. S. 198. „Der geweſenen Konventualien des aufgehobenen Kloſters zu Diesdorf bei Salzwedel, Sophie Schwarz, will ich auf ihre anliegende Vorſtellung die Erlaubniß ertheilen, die für den Verluſt ihrer vormaligen Stiftseinkünfte ihr ausgeſetzte Abfindung, in Wolfenbüttel zu verzehren. Zugleich ſetze ich im Allgemeinen hierdurch feſt: daß in allen Fällen, wo der Inhaber einer Präbende die ihm zuſtändigen Einkünfte außerhalb Landes beziehen konnte, die bei Aufhebung des Stifts in die Stelle derſelben getretene fortlaufende Abfindung ebenfalls außerhalb Landes ſoll beziehen können; indem dieſe als Surrogat der Präbende-Revenüen eingetretene Abfindung uneigentlich Penſion genannt, mit keinen läſtigern Bedingungen, als vormals, beſchwert werden kann. Ich überlaſſe Ihnen hiernach, ſowohl wegen der Supplikanten, als im Allgemeinen das

betreffende Miniſterium zu inſtruiren. Friedr. Wilhelm. An den Staatskanzler Fürſten von Hardenberg."

Prälaten, ſ. Biſchof, geiſtliche Obern, geiſtliche Geſellſchaften, Capitel, Wahl, Votiren, Alter canoniſches, Vacanz. — Gerichtsſtand der Prälaten als Eximirte, ſ. Gerichtsſtand. Nro. 1. 2. §. 45.

Präpoſiti, deren Gerichtsſtand als Eximirte, ſ. Gerichtsſtand. Nro. I. G. O. I. 2. §. 45.

Präſentation des gewählten Pfarrers, ſ. Pfarrer. Nro. 7. L. R. II. 11. §. 386. sq. Wem ſie gebühre, wie und wann ſie geſchehen müſſe, daſ. Pfarrer. Nro. 7. L. R. II. 11. §. 386. sq. Wer die Koſten der Präſentation eines Pfarrers zu tragen habe, ſ. Pfarrer. Nro. 10. L. R. II. 11. §. 406.

Präſentationsrecht, ſ. Patron, Pfarrer ꝛc. Präſentation, Kirchenpatron. — Befugniſſe der Kirchenpatrone bei Ausübung des Präſentationsrechts. G. B. 1815. Nro. 136. „Nach der bisher in den hieſigen Provinzen noch beſtandenen Weſtphäliſchen Verfaſſung, ſind die Kirchenpatrone verbunden geweſen, zu Wiederbeſetzung der von ihnen abhängenden und erledigten Predigerſtellen, jedesmal zwei Subjekte in Vorſchlag zu bringen. Zufolge einer Verfügung des Königlichen Miniſteriums des Innern vom 28. Aug. d. J., iſt denſelben jedoch geſtattet worden, von jetzt an nach den Beſtimmungen des allgemeinen Landrechts, und denen vor der Weſtphäliſchen Zeit beſtandenen Formen gemäß, das Präſentationsrecht auszuüben, jedoch mit Vorbehalt deſſen, was wegen vorzüglicher Berückſichtigung derjenigen feſtſteht, welche den Feldzug gegen Frankreich mitgemacht haben. Dieſes wird den betreffenden Behörden und Patronen zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Halberſtadt, den 10. Sept. 1815. Königl. Preuß. Geheimer Staatsrath und Civil-Gouverneur v. Klewiz."

Präſentiengelder, bei Canonicaten, ſ. weltgeiſtliche Canonici. L. R. II. 11. §. 1132.

Präſtationen, fortdauernde, in wie fern das Recht, ſie zu fordern, durch den bloßen

Nichtgebrauch verjährt werden kann. L. R. I. 9. §. 509. „Auch das Recht, jährliche Leiſtungen und Abgaben von der Perſon oder dem Grundſtücke eines andern zu fordern, kann durch den bloßen Nichtgebrauch verjährt werden. §. 510. Doch findet die Verjährung nicht Statt, wenn entweder aus einer während der Friſt geäußerten Erklärung des Berechtigten, oder aus der Beſchaffenheit der Zeiten, aus der Verfaſſung der Verpflichteten, oder aus andern Umſtänden klar erhellet, daß die Einforderung ſolcher Gefälle aus bloßer Nachſicht unterlaſſen worden." — Verordnungen. Reſcript des Großkanzlers an das Conſiſtorium zu Stettin vom 4. Sept. 1797., betr. die Sicherſtellung der Hebungen geiſtlicher und milder Stiftungen aus Kämmereien. Rabe IV. S. 242. Stengel Bd. 5. S. 123. „Auf Eure mittelſt Berichts v. 11. v. M. gethane Anfrage wegen der bei Präſtationen der Kämmereien, welche dieſe an Kirchen, Pfarren, Schulen oder andere milde Stiftungen als eine unveränderliche Abgabe jährlich zu leiſten haben, zur Sicherheit der Empfänger zu treffenden Vorkehrungen, ertheilen Wir Euch hiermit zur gnädigſten Reſolution, daß, ſobald diejenigen Kämmereigüter, von welchen dergleichen Präſtationen zu leiſten ſind, ein Folium im Hypothekenbuche haben, und alſo bei dem Hypothekenbuche veräußert oder verpfändet werden können, die davon an pia corpora zu entrichtenden Präſtationen zu deren Sicherheit darin allerdings ebenfalls eingetragen werden müſſen; und wird es dazu keines Prozeſſes bedürfen, da die Forderung eben durch die Aufführung im Kämmereietat anerkannt iſt, die Eigenſchaft einer Realforderung ihr nicht beſtritten werden kann und in ſolchen Fällen dergleichen Hypothecae tacitae et legales auf das verhaftete Grundſtück nach Vorſchrift des allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 20. §. 400 und 401. auch ohne die beſondere Einwilligung des Schuldners eingetragen werden können. v. Goldbeck." — Befolgung der Verfügung v. 22. Oct. 1816 wegen Eintragung der Präſtandorum in die Hypothekenbücher,

Bekanntmachung des Conſiſt. der Provinz Sachſen v. 25. Nov. 1816. A. B. 1816. Nro 35. S 505. „Das unterzeichnete Conſiſtorium erinnert die Herren Super-intendenten, Prediger, Kirchenvorſteher und Rendanten der Kirchen- und Schul- und ſonſtigen Kaſſen geiſtlicher Inſtitute daran, in Gemäßheit der Bekanntmachung v. 12. Oct. c. Nro. 30. des Amtsblattes, die Eintragung der Präſtandorum in die neuen Hypothekenbücher zu beſchleunigen, da mit dem 1. Jan. 1817. der beſtimmte Termin abläuft, und ſie ſich bei unterbleibender Eintragung Verantwortlichkeit ausſetzen werden.

Precarium wird beim Simultaneo vermuthet, ſ. Parochie II. 11. §. 314.

Preciſten bei Canonicaten, deren Rechte und Pflichten, ſ. weltgeiſtliche Canonici. L. R. II 11. §. 1094.

Predigen, ſ. Candidaten der Theologie, Pfarrer, Prediger, Predigt, licentia concionandi, Kanzel, Vorträge, Studirende. Verordn., „daß nicht wider Pietisten, Separisten, Labadisten gepredigt werden ſoll," v. 7. Jan. 1692. C. C. M. I. Nro. 59. I 414. — Circular-Verordnung, daß kein Prediger oder Candidate ins künfftige länger als eine Stunde zu predigen ſich unterſtehen, oder vor jedesmahl zwei Thaler der Kirche, worin Sie gepredigt, erlegen ſollen. Berlin, den 18. Dec. 1714. Rabe I. a. 405. — C. C. M. T. I. Abth. I, p. 513. Nro. LXXXIX. „Von Gottes Gnaden Friedr. Wilhelm, König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Unſern Gruß zuvor; Würdiger, Andächtiger, Lieber Getreuer: Da wir ſelbſt in höchſter Perſon an verſchiedenen Orten bemercket haben, daß viele, ſowohl der Reformirten als Lutheriſchen Prediger ihre Predigten ſo ungemein lang einrichten und halten, daß nicht alleine denen Zuhörern deshalb die nöthige Aufmerkſamkeit und ſchuldige Andacht entgehet, ſondern auch die Prediger ſelbſt durch unnöthige und verdrießliche Wiederholungen

und ſogenannte Tautologien, um nur viel ſagen zu können, ſelbige verlängern; Wir aber dergleichen langes, verdrießliches, zu nichts dienendes, ſondern vielmehr die Andacht hemmendes und folglich wenig Erbauung ſchaffendes predigen, eingeſchränkt wiſſen wollen; So befehlen wir Euch hiermit in Gnaden, Euch danach gehorſamſt zu achten, und auch denen Candidaten, welche zuweilen Eure Stelle vertreten, nachdrücklich auffzugeben, ihre Predigten dergeſtalt einzurichten, daß außer dem Geſang und Gebeth, ſelbige niemahlen länger als eine Stunde dauren. Wie dann diejenige Prediger und Candidaten, welche dieſer Unſer Verordnung zuwider handeln, und länger als eine Stunde ins künfftige zu predigen ſich unterſtehen ſollten, vor jedesmahl zwei Thaler ohnnachläſſig zu der Kirche, worinnen ſie geprediget, erlegen ſollen. Seynd Euch mit Gnaden gewogen." — In Simili iſt ſolche Verordnung unterm 22 Dec. 1714. gedruckt, mit Auslaſſung derer Worte: „und auch denen Candidaten, welche bisweilen Eure Stelle vertreten, nachdrücklich auffzugeben, ihre ꝛc. ſtatt deſſen ſtehet eure. — Erneuerte Verordn., daß nicht länger als Eine Stunde geprediget werden ſoll, v. 10. April 1717. C. C. M. I. Nro. 96. p. 527. — Im Predigen ſollen ſich die Kandidaten fleißig üben. „Wir können zwar als bekannt vorausſetzen, daß die Kandidaten des Predigtamts ſich nach ihrem Examen pro licentia im Predigen und Katechiſiren fleißig zu üben verpflichtet ſind: inzwiſchen wollen wir ihnen dieſe Verpflichtung nochmals in Erinnerung bringen, und ſie zugleich auffordern, wenigſtens alle Vierteljahr eine Predigt und den Plan einer gehaltenen Katechiſation, mit der Anzeige, wann und wo ſie ſolche gehalten, dem Superintendenten, in deſſen Diözes ſie ſich aufhalten, zur Beurtheilung einzureichen. Von den Herren Superintendenten erwarten wir, daß ſie gerne ſich der Mühe, ſolche Aufſätze zu prüfen, unterziehen, und dadurch zu der ſo nöthigen beſſern Bildung der jungen Geiſtlichen in der Provinz beitragen werden. Ueberhaupt erinnern wir dieſelben an die ihnen in Bezie-

hung auf die Aufſicht über die in ihrem Kreiſe wohnenden Kandidaten der Theologie mehrmals gegebenen Vorſchriften. In den Zeugniſſen, welche ſie denjenigen Kandidaten der Theologie, welche ſich zum Examen pro Ministerio melden, ertheilen, haben ſie ausdrücklich zu bemerken, ob und wie viel dieſelben ihnen Predigten und Pläne zu Katechiſationen eingereicht haben, und werden wir keinen zur Prüfung für die Wahlfähigkeit zum Predigtamte zulaſſen, welcher nicht von allen denen Superintendenten, in deren Sprengel er ſich während ſeiner Kandidatenzeit aufgehalten hat, dergleichen Zeugniſſe vorweiſet, und durch dieſelben bekundet, ihnen alle Vierteljahr wenigſtens eine Predigt und einen Plan zu einer Katechiſation eingereicht zu haben. Königsberg, d. 16. Juli 1814. Oſtpreuß. Regierung." — Die Licenz zum Predigen der Studioſen, Candidaten der Theologie, und unbekannter fremder Geiſtlicher betreffend. „Da die frühern geſetzlichen Beſtimmungen wegen des, den noch auf der Univerſität befindlichen Studioſen oder noch nicht pro licentia concionandi examinirten Candidaten der Theologie zu geſtattenden Predigens hin und wieder in Vergeſſenheit geſtellt worden: ſo wird auf den Grund der Königlichen Verordnung über die theologiſchen Prüfungen vom 12. Febr. 1799. hierdurch Folgendes in Erinnerung gebracht, und von neuem eingeſchärft: 1) Kein Prediger ſoll bei 5 Rthlr. Strafe einen von der Akademie bereits Abgegangenen für ſich predigen laſſen, wenn derſelbe nicht die licentiam concionandi von einem Königl. Preuß Consistorio erhalten hat, und ihm vorzeigt. Unbekannte Fremde, wenn ſie ſich gleich für ordinirte Prediger ausgeben, ſoll Niemand für ſich predigen laſſen. Außerhalb Landes erlangte Licenzen ſind erſt dann gültig, wenn ſie zuvor bei einem Königl. Preuß. Consistorio eingereicht und von demſelben beſtätiget ſind. 2) Kein Prediger darf, bei gleicher Verantwortlichkeit, einen noch auf der Akademie Studirenden für ſich predigen laſſen, wenn er ihm nicht einen ſchriftlichen Er-

laubnißſchein vorzeiget, der von dem Superintendenten der Dióces, in welcher die Predigt gehalten werden ſoll, ausgeſtellt ſeyn, und den Pfarrer, der ihn für ſich predigen laſſen will, ausdrücklich benennen muß. 3) Es iſt den Herren Superintendenten nachgelaſſen, dergleichen Erlaubnißſcheine auf den Grund der bei ihnen einzureichenden und von ihnen zu beurtheilenden Predigten zu ertheilen, jedoch müſſen dieſe Scheine nie allgemein gefaßt ſeyn; ſondern jedesmal die sub 2 angegebenen ſpeciellen Beſtimmungen enthalten. 4) Candidaten, welche die Univerſität verlaſſen haben, ſind dergleichen Erlaubnißſcheine gänzlich zu verſagen, weil es ihre Pflicht iſt, ſich unverzüglich zu der Prüfung pro licentia concionandi zu melden. 5) Junge Leute, welche noch nicht auf der Univerſität geweſen ſind, ſollen gar nicht predigen. Ew. werden nicht nur ſelbſt hiernach ſich achten, ſondern auch ſämmtliche Herren Prediger Ihrer Dióces mit dem Inhalte dieſer Verordn bekannt machen und zur genaueſten Befolgung verpflichten, bei etwanigen nicht verhofften Contraventionen aber Bericht erſtatten." Magdeburg, d. 23. Nov. 1819. Königl. Preuß. Conſiſtorium der Provinz Sachſen. Circulare. — Aehnliche Verordnungen über dieſen Gegenſtand wurden gegeben vom Königl. Conſiſt. zu Berlin unterm 12. April 1817. u. von dem Conſiſt. zu Cöln v. 8. Dec. 1819., ſ. die Regierungsamtsblätter dieſer Provinzen.

Prediger, ſ. Pfarrer, Geiſtliche ꝛc. Feld-, Militair-, Garniſonprediger. Pflicht des Predigers, die Schule mit zu beſorgen, ſ. niedere und höhere Schulen. L. R. II. 12. §. 49. — Kann bei Teſtamentsaufnahmen durch Dorfgerichte die Stelleein es Gerichtsſchreibers vertreten, ſ. Teſtamente vor Dorfgerichten. L. R. I 12. §. 93 sq. Vertritt die Stelle eines Richters bei Teſtamenten in Kriegs- und Peſtgefahr, daſ. §. 200. Pflichten der Prediger in Anſehung der vernachläſſigten Geburten, ſ. Verbrechen und Strafe. D g. L. R. II. 20. §. 714. sq. — Prediger ſind Beamte des Staats, ſ. Staatsbeamte. L. R. II. 11. §. 19. — Gerichtsſtand der Pre-

diger als Eximirte, ſ. Gerichtsſtand. Nro. 1. G. O. I. 2. §. 45. 46. — Verordn. v. 10. Mai 1719. C. C. M. I. Nro. 103. p. 534. „Daß die Prediger beider evangeliſchen Kirchen nicht wider einander predigen ſollen." — Reſcr. v. 9. Febr. 1725. C. C. M. I. Nro 115. „Daß die Stadt- und Landprediger denen Feld- und Garniſonpredigern keinen Eintrag thun, insbeſondere bei Strafe der cassation keine proclamationes und copulationes der Oberofficiere vornehmen ſollen." — Prediger ſollen nicht ohne Permiſſion verreiſen, E. v. 2. Juni und 18. Juni 1742. C. C. M. I. C. II. Nro. 15 und 16. — Circ. an die Prediger, „daß ein jeder derſelben von denen ihnen anvertrauten Kirchen auf denen Dörfern und der herumliegenden Gegenden, nebſt Benennung der matris filiarum und incorporirten Dörfer, was er a tempore reformationis für antecessores in ſeiner Pfarre gehabt, und ob auch noch was aus den katholiſchen Zeiten vorhanden ꝛc. Imgleichen was ſonſten vor Antiquitäten, Naturalien ꝛc. ſich bei ihnen finde ꝛc.," vom 10. April 1763. N. C. C. Nachtrag. Nro. 21. — Circular v. 17. Juli 1769. N. C. C. de 1769. Nro. 53. „daß in Zukunft wegen Vermeidung allerhand Mißhelligkeiten die zu errichtenden Vergleiche zwiſchen der Wittwe und Kindern des verſtorbenen Predigers mit denen anziehenden Predigern, wegen des Pfarreinkommens, mit Zuziehung eines Justitiarii oder anderer Gerichtsperſonen, errichtet werden ſollen." — Prediger bei Cadettencorps, Invaliden und militairiſchen Waiſenhäuſern, ſ. Militairkirchenregl. v. 1811. VI. 9. — Was Prediger oder ihre Erben beim Abziehen zurücklaſſen ſollen. „Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Bei Gelegenheit, daß die Prediger einiger Inſpectionen, wegen vermeintlicher Dunkelheit des Titels 23. der Conſiſtorial-Ordnung, in welchem feſtgeſetzt iſt, was überhaupt die Prediger oder ihre Erben bei Abziehen von den Pfarren zurücklaſſen ſollen, um eine Erklärung oder Abänderung deſſen, was in Anſehung der zurückzulaſſenden Ausſaat daſelbſt verordnet iſt, gebe-

ten haben, ſind zwar die Gründe dieſes Geſuchs vom Oberconſiſtorium in gehörige Erwägung gezogen, aber dabei befunden worden, daß es in Rückſicht dieſer Verordnungen keiner Erklärung, noch weniger einer Abänderung bedürfe. Der ganze Inhalt jenes Titels zeigt offenbar, daß bei allem, was daſelbſt wegen Zurücklaſſung der Saaten verordnet iſt, der ökonomiſche allgemeine Satz zum Grunde liegt, daß der eigentliche Ertrag der Pfarräcker nicht anders, als nach Abzug der Saaten geſchätzt und berechnet werden müſſe, und daß folglich auch von einer jeden gehabten Erndte allemal die künftige Ausſaat wieder beſtritten werden ſoll. In Rückſicht auf dieſen Grundſatz, verordnet denn alſo die Conſiſt. Ordn., daß, wenn ein Prediger oder ſeine Erben auf Michaelis von der Pfarre abziehen, die ganze Winterſaat beſtellt von ihnen zurückgelaſſen werden müſſe und fügt in der Folge dieſes Titels ausdrücklich hinzu, daß es gleichergeſtalt auch mit der künftigen Sommerſaat gehalten werden ſoll. Alles übrige, was noch weiter in dieſem Titel deswegen vorkommt, ſind bloß nothwendige Folgen jener Grundſätze. Denn wenn ein Prediger oder deſſen Erben länger als bis Michaelis auf der Pfarre bleiben, und alſo nach Verhältniß dieſer Zeit auch Antheil an die künftige Winter- und Sommererndte behalten, ſo folgt es von ſelbſt, daß ſie in demſelben Verhältniß, in dem ſie an der Erndte Theil haben, auch wieder zu der nächſten Sommer- und Winterſaat Beitrag leiſten müſſen. Dieſer Satz iſt es, den die Conſiſtorial-Ordnung nach Verſchiedenheit der Zeit, da der Abzug von der Pfarre geſchieht, hier noch näher erläutert und feſtſetzt. Was hiernächſt von Zurücklaſſung der Pfarrinventarien in dieſem Titel vorkommt, das hat als eine Sache für ſich mit der Zurücklaſſung der Ausſaat nichts zu thun, und beides wird auch daſelbſt ausdrücklich von einander unterſchieden. So angemeſſen nun dieſe Verordnung der Natur der Sache, und dem Beſten der Pfarren auch iſt, ſo iſt es gleichwol doch in der Folge geſchehen, daß hin und wieder einige Prediger die Ausſaat und Beſtellungskoſten den Erben

ihrer Vorgänger ganz oder zum Theil bezahlt haben, ungeachtet in der Conſiſtorial-Ordnung von dergleichen Vergütigung, die den Abziehenden widerfahren ſoll, kein Wort enthalten iſt. Weil aber jene urſprüngliche zum weſentlichen Beſten der Pfarren gemachte Einrichtung nothwendig wieder hergeſtellt werden muß, und Wir doch auch dabei denen Predigern, welche die Ausſaat bezahlt, ſo viel möglich durch einige Vergütigung zu ſtatten kommen wollen: ſo befehlen Wir Euch hiermit gnädigſt, nicht allein von dieſer Verordnung denen unter Euch ſtehenden Predigern Nachricht zu geben, ſondern Euch auch anzeigen zu laſſen, welche von ihnen ihren Vorgängern oder deren Erben, für die beſtellte Ausſaat etwas und wie viel bezahlt haben, dieſe Anzeigen aber anher einzureichen, damit wegen allmähliger Tilgung ſolcher den Pfarren zur Ungebühr aufgebürdeten Laſt das Nöthige verfügt werden könne. Berlin, den 7. Juni 1787. Cirkular an alle Inſpektoren der Churmark." — Prediger ſind gehalten, die Aufträge der Kreisdirektoren in localpoliceilichen Angelegenheiten ihrer Bezirke auszurichten. Edict wegen Errichtung der Gensd'armerie v. 30. Juli 1812. G. S. 1812. S. 150. „§. 41 Gutsbeſitzer, Magiſträte und Domainenbeamte können ſich nicht entziehen, die Aufträge der Kreisdirectoren in lokalpoliceilichen Angelegenheiten ihrer Bezirke auszurichten. §. 43 Die §. 41. beſtimmte Verpflichtung liegt auch den Predigern ob. — Circulare an ſämmtliche Inſpectores. „Daß die Prediger Wittwen und Wittwer nicht eher trauen ſollen, als bis ſelbige auch einen Trauſchein von der vormundſchaftlichen Behörde beigebracht haben, v. 17. Dec. 1789. N. C. C. de 1789 Nro. 95. — Beförderungen der Prediger zu einträglicheren Pfarrſtellen, ſ. Beförderungen, v. 29. Jan. 1818 A. B. 1818. Nro. 8. S. 160. — Prediger dürfen unbekannte Fremde, wenn ſie ſich gleich für ordinirt ausgeben, nicht für ſich predigen laſſen, ſ. Verordn. v. 23. Nov. 1819., ſ. Predigen. — Vorſchriften, das geſetzliche Verhältniß zwiſchen dem Schullehrer und dem ihm

vorgeſetzten Prediger betreffend, ſ. Schullehrer in der Verordn. der Kirchen- und Schulcommiſſion zu Magdeburg v. 28. Dec. 1820.

Predigerſtelle, ſ. Pfarramt, Pfarre, Pfarrſtelle ꝛc. Reſcr. des Juſtizminiſteriums an die Cleviſche Regierung zu Emmerich, v. 22. Febr. 1802., betr. die Stimmfähigkeit derjenigen, die nicht Hausväter ſind, bei Einziehung einer Predigerſtelle. Rabe VII. S. 59. N. Archiv Bd. 2. S. 326. Gutachten der Geſetzcommiſſion. „Bei der Einziehung einer der reformirten Predigerſtellen zu Weſel iſt von dem dortigen Magiſtrat über die Stimmfähigkeit der Gemeindeglieder, beſonders darüber angefragt worden: ob auch Wittwen und unverheirathete Frauensperſonen mitſtimmen können? Wir ſchränken uns hierauf ein, weil Ew. Königl. Majeſtät per Rescriptum clementissimum v. 7. Dec. v. J. nur hierüber Unſer Gutachten zu fordern geruhet haben. Die Hauptſache ſcheint uns bei dieſer Frage auf der bisherigen Obſervanz zu beruhen, da Wir vermuthen, wenn gleich nicht über die Aufhebung einer Stelle, doch über andere kirchliche Gegenſtände mehrmals votirt ſeyn wird, und daß beſonders die reformirte Gemeine ſich im Beſitz des Wahlrechts befinde, weil ſonſt, wenn Ew. Königl. Majeſtät das Wahlrecht zuſtände und durch den Beibehalt der nöthigen Prediger die Cura animarum nicht leiden ſollte, Höchſtdieſelben die Einwilligung der Gemeindeglieder bei der Einziehung einer überflüſſigen Stelle wohl nicht nöthig erachtet haben dürften. Sollte nun dieſe Obſervanz hier nicht entſcheiden, ſo würden wir der unvorſchreiblichen Meinung ſeyn: daß ſowohl den Wittwen, als auch den unverheiratheten Frauenzimmern, in ſo fern letztere nur nicht einem mitwählenden Familienhauſe untergeordnet ſind, die Concurrenz durch qualificirte Stellvertreter nicht zu verſagen ſey. Denn das allgemeine Landrecht ſetzt bei der einer Gemeinde zukommenden Wahl, Th. II. Tit. 2. §. 356., als Regel feſt, daß ſie jedem Mitgliede der Gemeine zuſtehe, welches keinem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet iſt. Das Wahl-

recht entſpringt alſo aus dem nexu parochiali, die Frau tritt durch die Heirath in das domicilium mariti, et sicuti, ſagt Böhmer in jure parochiali Sect. III. Cap. 2. §. 26. vidua facta, domicilium mariti retinet, ita et parochiam, nur muß ſie mit ihm nicht verſchiedener Religion geweſen ſeyn. War alſo der Ehemann Mitglied der reformirten Gemeinde, ſo iſt es deſſen Wittwe gleicher Religion auch, und aus der päbſtlichen Kirchenverfaſſung kann man ihr das Stimmrecht Unſers Ermeſſens nicht abſprechen. Eben dieſes, glauben wir, gilt von einer auswärtigen reformirten Wittwe, welche etwa nach Weſel ihr Domicilium verlegt hätte. Wir finden auch keinen Grund, unverheiratheten Frauensperſonen, welche keinem mitwählenden Familienhaupte unterworfen ſind, die Stimmfähigkeit zu verſagen, da das brocardicum, mulier taceat in ecclesia mit der proteſtantiſchen Kirchenverfaſſung nicht mehr ſtimmt und nicht abzuſehen iſt, warum eine alte Jungfer weniger, als ein alter Junggeſelle bei dem intereſſiren ſoll, was ad curam animarum gehört. Wir glauben daher Unſer unmaßgebliches Gutachten dahin abgeben zu können, daß die Wittwen, in ſo fern ihre Männer Mitglieder der reformirten Kirchengemeine zu Weſel waren, und ſie mit ihnen gleiche Religion haben, ferner auswärtige reformirte Wittwen, welche zu Weſel ihr Domicilium errichtet hätten, imgleichen unverheirathete großjährige Frauensperſonen, die keinem mitwählenden Familienhaupte unterworfen ſind, zur Stimmgebung durch qualificirte Stellvertreter zu admittiren. Den 5 Febr. 1802. Die Geſetz-Commiſſion. — Reſcript. „Friedrich Wilhelm ꝛc. Wir laſſen Euch das von der Geſetz-Commiſſion, betreffend die Stimmfähigkeit derjenigen, welche nicht als Hausväter anzuſehen ſind, bei Einziehung einer der reformirten Predigerſtellen zu Weſel unterm 5. d. erſtattete Gutachten mit Bezug auf die auf Euren Bericht v. 13. Nov. v. J. Euch vorläufig geſchehene Bekanntmachung v. 7 Dec. v. J. mit dem Beifügen in Abſchrift hierbei zufertigen, wie Wir dieſes Gutachten überall beſtätigen,

und im übrigen damit einverſtanden ſind, wie Ihr außer der von der Geſetz=Commiſſion entſchiedenen Frage, den Magiſtrat zu Weſel beſchieden habt. Sind ꝛc. Berlin, d. 22. Febr. 1802 ꝛc."

Predigerwittwen. Die zwiſchen denſelben und den Kindern des verſtorbenen Predigers mit dem anziehenden Prediger wegen des Pfarreinkommens zu errichtenden Vergleiche, in welchen auch das Pfarrinventarium mit aufzuführen iſt, C. v. 12. Dec. 1771. S. 4. 63. V. e., ſollen mit Zuziehung einer Gerichtsperſon errichtet werden, C. v. 27. Juli 1769. S. 6187. IV., ſ. Sterbequartal. — Das Gnadenjahr der Predigerwittwen betreffend, ſ. Gnadenjahr.

Prediger=Wittwencaſſe. Fundation d. evangeliſch=reformirten Prediger=Wittwencaſſe in der Churmark, v. 13. Aug. 1716. C. C. M. I. II. Nro. 108. Stiftung der zur Verpflegung der Prediger= und Schulbedienten=Wittwen aufgerichteten Societät, V. vom 2. April 1691. C. C. M. I. II. Nro. 55. Confirmation, v. 24. Oct. 1706. Nro. 83. Es ſollen dieſe Caſſenrechnungen alljährlich (Mittwoch nach Martini) abgelegt, C. v. 12. Nov. 1767. N. C. C. p. 994. IV.; und von den Predigern keine willkührlichen Veränderungen dabei gemacht, C. v. 3. Febr. 1780. p. 1865. N. C. C. VI.; auch ſollen die Prediger=Wittwencaſſen=Rechnungen nebſt deren Beilagen jährlich von den Inſpectoren an das Churmärkſche Oberconſiſtorium eingeſandt werden, C. v. 16. Febr. 1786. N. C. C. p. 41. VIII. Die Kindeskinder eines verſtorbenen Predigers participiren an die Prediger=Wittwencaſſe, R. v. 1. März 1768. N. C. C. p. 2053. IV. Emeritus ſowohl als Adjunctus muß den ganzen Beitrag zur Inſpections=Wittwencaſſe erlegen, dagegen deren Wittwen und Kinder den völligen Antheil aus derſelben genießen, C. v. 16. Dec. 1771. N. C. C. p. 463. V. e. Aus welcher Caſſe das Wittwengehalt zu nehmen, wenn in der Churmark ein Prediger, der die Pfarre in einer andern Inſpection erhält, in der Zwiſchenzeit, da er die erſtere verlaſſen, und die letztere noch nicht ange=

treten, verſtorben, R. v. 1 Dec. 1785. N. C. C. p. 3236. V I. Die aus einer Inſpection in die andere verſetzten Prediger hören auf, Mitglieder derjenigen zu ſeyn, zu welcher ſie bisher beigetragen haben, C. v. 30 Nov. 1786. N. C. C. p. 205. VIII. Decl der Minden- u. Ravensbergſchen Predigerwittwen-Conſtitution v. 1736., v. 11. Juni 1756. N. C. C. p. 109. II. — Reglement, wie den mit der Churmärkſchen reformirten Prediger-Wittwencaſſe verbundenen Predigern der Beitritt zu der Königl. allgemeinen Wittwenverpflegungs-Societät erleichtert werden ſolle, v. 9. Febr. 1789. N. C. C. Nachtrag Nro. V. Enthält 14 §§. „§. 1. Jedem mit der Churmärkſchen Wittwencaſſe in Verbindung ſtehenden Prediger ſoll es, vom 1 April 1789 an, frei ſtehen, ſeiner Frau bei der allgemeinen Wittwenverpflegungs-Geſellſchaft eine Penſion bis zu 100 Rthlr. in Golde durch erſtere Caſſe verſichern zu laſſen §. 2. Dieſe Caſſe ſoll befugt ſeyn, einen jeden derſelben zur Verſicherung einer ſolchen Wittwenpenſion für ſeine Frau, das erforderliche Antrittsgeld dergeſtalt zu leihen, daß daſſelbe durch die Wittwencaſſen-Adminiſtratoren der Caſſe der allgemeinen Wittwenverpflegungs-Societät gezahlt, erſterer das Eigenthumsrecht auf daſſelbe in dem Receptionsſcheine bemerkt, und dieſer Schein als ein Unterpfandsrecht aufbewahrt werde ꝛc. — Jeder Prediger ſoll der Churmärkſchen Prediger-Wittwencaſſe das, für ihn zur allgemeinen Wittwenſocietät gezahlte Kapital jährlich mit 3 Procent in Courant verzinſen. Auch verſtattet das reformirte Kirchendirectorium, daß die Prediger-Wittwencaſſe denſelben die Retardatzinſen unter der Bedingung vorſchießt, daß ſie ſelbige in vierteljährlichen ratis mit Vergütigung des Agio von ihren, aus den dem reformirten Kirchendirectorio untergeordneten Caſſen zu hebenden Beſoldungen nach und nach abtragen, wofür der Prediger-Wittwencaſſe keine Zinſen entrichtet werden ſollen ꝛc. Jedoch muß jeder beitretende Prediger eine von dem reformirten Kirchendirectorio abhängende Caſſe oder Stiftung, woraus er ſeine Beſoldung zieht, oder auch einen Theil ſeiner

Amtseinnahme erhebt, anzeigen, auf welche er die Zahlung eines durch Saumſeligkeit in Entrichtung der Zinſen und Beiträge entſtandenen Reſtes anweiſet ꝛc.“ — Regl. über die evangeliſch⸗reformirte Stadtſchullehrer⸗Wittwencaſſe, v. 25. Febr. 1791. N. C. C. IX. 31.

Predigerwittwen⸗Häuſer, wer ſie zu unterhalten verbunden, ſ. Pfarrgüter. Nro. 4.; woher die Koſten zu ſelbigen zu nehmen, daſ. L. R. II. 11. §. 793. sq.

Predigtamt, ſ. auch Pfarramt, geiſtliche Aemter, Pfarr⸗ und Predigerſtellen ꝛc. Edict v. 15. Nov. 1738. ſ. Rabe I. b. 126 und C. C. M. Cont. I. S. 223. „Demnach Se. Königl. Maj. ꝛc. gut finden und allergnädigſt wollen, daß niemand, ſo ehedes Römiſch Catholiſch geweſen, und zur Evangeliſch Reformirten oder Lutheriſchen Religion übergetreten, zu einem Predigt⸗ oder Schul⸗Amt befördert, und alſo dergleichen Proselyten, ob ihnen wohl ſonſt auf andere Weiſe geholfen, ſie auch mit weltlichen Bedienungen verſorget werden können, dennoch niemahlen zu öffentlichen Lehrämtern, es ſey bei der Kirche oder bei der Schule, gebrauchet werden ſollen, da man niemahls verſichert ſeyn kann, wie weit ihnen als Predigern bei einer Gemeinde, oder als Schul⸗Bedienten bei Kindern zu trauen; als befehlen ꝛc.

Predigten, wer darin und in andern öffentlichen Reden Haß und Verbitterung unter den Religionsparteien zu erregen ſucht, wie er geſtraft werde, ſ. Verbrechen u. Strafen A. 6. L. R. II. 20. §. 227 sq. — Circular v. 3. Februar 1763. N. C. C. de 1763. Nro. 4. „daß die Prediger ſich bei willkührlicher Strafe enthalten ſollen, Predigten in Verſen zu halten.“ — Die am dritten Feiertage gehaltene Predigt ſoll, wenn dafür etwas Gewiſſes ausgemacht, am zweiten gehalten werden, C. v. 5. April 1773. N. C. C. p. 553. V. e. ſ. Pfarrer. Prediger, Predigen, Kanzel⸗Vorträge.

Presbyterial⸗Ordnung, evangeliſch⸗reformirte v. 12. October 1713. I. I. Nro. 83. ſ. auch Synoden, Synodal⸗Ordnung.

Presbyterium, ſ. auch Synoden, Synodal= u. Presbyterial=Ordn., — ſoll in jedem Kirchſpiel da, wo es noch nicht Statt findet und aus welchen Perſonen gebildet werden, ſ. Kirchenweſen, Verordn. wegen Verbeſſer. deſſ. v. 7. Jan. 1817. — Presbyterien ſollen eingerichtet werden. „Sämmtlichen Herren Superintendenten und Predigern der Provinz Branvenburg tragen wir hiermit auf, die für jede Gemeine Allerhöchſt angeordneten Presbyterien, da, wo dergleichen noch nicht vorhanden ſeyn ſollten, ſofort und ohne die Eröffnung der diesjährigen erſten Kreis-Synode abzuwarten, in Gemeinſchaft mit den Patronen der Kirchen einzurichten.“ Berlin, d. 10. Juli 1817. Konſiſtorium.

Pretioſa der Kloſterperſonen, ſ. Mönche und Ordensleute. L. R. II. 11. §. 1194.

Primariarum precum jus, ſ. Bitte, erſte.

Prieſter, katholiſcher, Rechte und Pflichten deſſelben, ſ. Geiſtliche Nro. 4. L. R. II. 11. §. 66. — Wann und wo er bei Entſetzung ſeines Amtes ſeines geiſtlichen Charakters verluſtig werde, ſ. Geiſtliche Nro. 5. L. R. II. 11. §. 107.

Prior, katholiſcher, ſ. Kloſtergeſellſchaft A. Nro. 2. L. R. II. 11. §. 105 sq. — Deſſen Gerichtsſtand als Eximirter, ſ. Gerichtsſtand Nro. 1. G. O. I. 2. §. 45.

Priorinnen, deren Gerichtsſtand als Eximirte, ſ. Gerichtsſtand. Nro. I. G. O I. 2. §. 45.

Privatcollecte, Strafe wegen geſetzwidriger, ſ. Verbrechen und Strafe D. c. L. R. II. 20. §. 244.

Privatkommunion. Das Abendmahl ſoll nicht in eine Privat=Kommunion umgewandelt werden. „Da bemerkt worden iſt, daß ſeit einiger Zeit, beſonders in einigen ſtädtiſchen Gemeinden unſeres Regierungsbezirks, das heilige Abendmahl ganz gegen den Zweck ſeiner Einſetzung, ſo wie gegen die in unſerer Provinz beſtehenden und mehrfach wiederholten kirchlichen Geſetze und Landesherrlichen Verordnungen, in eine Privatkommunion verwandelt worden iſt, und nicht bloß an den Sonn= und Feiertagen, ſondern auch an den

Werkeltagen entweder in den Sakriſteien, oder wohl gar in den Häuſern der Prediger privatim gefeiert wird: ſo werden, in Einſtimmung mit dem Königl. Provinzial-Conſiſtorio und Schulkollegio von Pommern zu Stettin, die beſtehenden verfaſſungsmäßig emanirten Landesverordnungen in Hinſicht dieſes wichtigen Gegenſtandes, namentlich der Hauptkommiſſions-Rezeß v. 12. April 1681, das Regiminalmandat vom 28 Dez. 1692, die Regierungs-Reſolution v. 30. März 1703, und beſonders die Regierungs-Reſolution vom 12. Dez. 1724, welche ſich am umſtändlichſten über die Nichtzuläſſigkeit der Privatkommunion verbreitet, und auf das beſtimmteſte feſtſetzt, daß die Feier des heiligen Abendmahls in allen Kirchen dieſes Regierungsbezirks öffentlich, es müßten denn Krankheits- oder andere Nothfälle eintreten, in den verſammelten Gemeinden begangen werden, und keinem, ohne beſondere höhere Dispenſaton, der Privatgenuß des heiligen Abendmahls verſtattet werden ſolle, bei welchen Beſtimmungen es lediglich ſein Bewenden behalten muß, hiedurch von uns allgemein bekannt gemacht und erneuert, und es wird den ſämmtlichen Superintendenten und Predigern unſers Regierungsbezirks zugleich zur Pflicht gemacht, ſich in Zukunft ſtrenge nach dieſen Beſtimmungen zu richten." Stralſund, d. 29. Juli 1819. Regierung.

Privaterziehungsanſtalten, ſ. Schulen, niedere und höhere A. Nro. 2. L. R. II. 12. §. 3 sq. Was derjenige, der ſie errichten will, zu beobachten habe, daſ. §. 3. Sie ſtehen unter Aufſicht des Staats, daſ. §. 4.

Privatgerichtsbarkeit iſt, wo die Ausübung der Gerichtsbarkeit über beſtimmte Diſtrikte, Sachen, Perſonen, Familien oder Gemeinen übertragen worden. Wo ſie gewiſſen Gütern beſonders beigelegt iſt, heißt ſie Patrimonialgerichtsbarkeit. Wer und was derſelben nicht unterworfen iſt, ſ. Patrimonialgerichtsbarkeit.

Privatlehranſtalten, ſ. Privatſchulen, Privaterziehungsanſtalten. Regl. für die Privatlehranſtalten zu Berlin v. 28. Mai 1812. Churm. Amtsbl. II. 314.

Privatmeinungen in Religionsſachen, ſ. Religionsfreiheit. L. R. II. 11. §. 3.

Privatſchulen, ſ. Privatlehranſtalten.

Privatunterricht. Lehrer, welche Privatunterricht ertheilen, ſollen ihren Lehrplan einreichen. „Alle Pfarrer, Geiſtliche oder Privatlehrer, in Städten oder auf dem Lande, welche in Penſionsanſtalten oder in anderen bei ſich gehaltenen Zuſammenkünften ſich damit beſchäftigen, junge Leute für die oberen Klaſſen eines Gymnaſiums, oder für die Univerſität, oder für das biſchöfliche Seminarium vorzubereiten, ſo wie Alle, welche auch nur in einzelnen dahin einſchlagenden Fächern Privatunterricht ertheilen, eben ſo diejenigen, welche Vorleſungen über Gegenſtände halten, die für die Univerſität gehören, ſowohl in allgemeinen philoſophiſchen und philologiſchen Wiſſenſchaften, als auch in einzelnen Fächern einer beſondern Berufswiſſenſchaft, haben ſich vor Oſtern d. J. bei der Kirchen- und Schulkommiſſion der Königl. Regierung, innerhalb deren Bezirk ſie wohnen, im Regierungsbezirk von Köln aber unmittelbar bei dem unterzeichneten Königl. Conſiſtor. zu melden, ihren Wohnort und die Zahl ihrer Zöglinge genau anzugeben und einen vollſtändigen Lehrplan, nach welchem ſie unterrichten, einzureichen. Diejenigen unter ihnen, welche mit einer beſondern Konzeſſion zu dieſem Zweck verſehen ſind, haben eine von dem Bürgermeiſterei-Amte ihres Wohnorts beglaubigte Abſchrift derſelben beizulegen. Von Allen aber erwarten wir eine Erklärung, in wie weit ſie eine Fortſetzung dieſes Unterrichts beabſichtigen, in welchem Falle ſie, in ſo fern ſie dazu einer Konzeſſion bedürfen, dieſe nachzuſuchen, dabei aber ſich zu beſcheiden haben, daß wo beſtehende oder künftig zu erlaſſende allgemeine höhere Verordnungen dieſe Erlaubniß beſchränken, dieſe auch nicht unbeſchränkt ertheilt werden könne." Köln, d. 7. Febr. 1818. Konſiſtorium. — Schulen für den Privatunterricht. Churm. Amtsbl. II. 389. „Der geiſtlichen und Schuldeputation werden in Folgendem die Vorſchriften bekannt gemacht, welche das unterzeichnete Departe-

ment in Anſehung des Privatſchulweſens feſtgeſetzt hat. 1) Unter Privatſchulen werden diejenigen Lehranſtalten verſtanden, welche von Perſonen des einen oder des andern Geſchlechts auf eigene Rechnung, und ohne daß dieſelben dafür eine Remuneration von Seiten des Staats oder der Kommune empfangen, jedoch mit Erlaubniß des erſtern, eröffnet und gehalten werden. Diejenigen, welche von beſtimmten Familien als gemeinſchaftliche Lehrer ihrer Kinder angenommen worden, ſind als Hauslehrer und Hauslehrerinnen zu betrachten, und daher die Vorſchriften wegen der Privatſchulen auf ſie nicht anwendbar. 2) Diejenigen, welche Privatſchulen anlegen wollen, haben ſich zunächſt bei der ſtädtiſchen Schulkommiſſion des Orts, wo ſie ihre Schule zu halten gedenken, zu melden. Dieſe kann alsdann die Geſuche, mit ihrem Gutachten begleitet, an die geiſtliche und Schuldeputation einſenden, welcher es demnächſt frei ſteht, die Candidaten nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder ſelbſt zu prüfen, oder durch die Schulkommiſſion prüfen zu laſſen. Auf die letztere Art iſt es in der Regel mit denen, welche ſich zur Anlegung bloßer Elementarſchulen melden, zu halten. Die ſtädtiſche Schulkommiſſion kann dieſe Prüfungen durch ihre ſachkundigen Mitglieder verrichten laſſen, und hat dann nur die Zeugniſſe und etwanigen Protokolle mit dem Beſtätigungsgeſuch an die geiſtliche und Schuldeputation einzureichen. 3) Die Prüfung iſt immer nach dem Grade der Schule, die der Nachſuchende anlegen will, einzurichten. Daher muß in den Geſuchen immer beſtimmt angegeben werden, ob dieſelben auf die Errichtung bloßer Elementar= oder aber höherer Schulen gerichtet ſind. 4) Geſuche um Anlegung von gelehrten Privatſchulen ſind ganz unſtatthaft. Unverheirathete Männer haben auf Ertheilung von Konzeſſionen zu Anlegung mittlerer oder höherer Töchterſchulen keine Rechnung zu machen, wogegen Wittwen und ledige Frauensperſonen von einem gewiſſen Alter, wenn ſonſt nicht nachtheilige Umſtände eintreten, die Konzeſſion nicht wohl wird verſagt werden können. 5) Findet die geiſtliche und Schuldepu=

tation kein Bedenken, dem Geſuche zu willfahren, ſo fertigt ſie unter Berückſichtigung der in den Zeugniſſen enthaltenen Umſtände, und inſonderheit mit Bemerkung der Gattung der Schule, welche dem Bewerber oder der Bewerberin zu eröffnen geſtattet ſeyn ſoll, die Konzeſſion aus, und läßt ſolche demnächſt an die ſtädtiſche Schuldeputation gelangen. 6) Nur dann erſt, wenn die betreffenden Perſonen die Konzeſſionen durch die ſtädtiſche Schuldeputation erhalten haben, iſt es ihnen erlaubt, ihre Lehranſtalten wirklich zu eröffnen, und, daß dies geſchehen ſey, durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen. 7) Wer im Beſitz eines von den wiſſenſchaftlichen Deputationen des Departements des öffentlichen Unterrichts, in Berlin, Breslau oder Königsberg ausgefertigten Zeugniſſes ſeiner Tüchtigkeit iſt, und eine Privatſchule anlegen will, hat ſich unter Einreichung deſſelben an die geiſtliche und Schuldeputation zu wenden, von welcher das Erforderliche alsdann an die ſtädtiſche Schulkommiſſion des Orts zu erlaſſen iſt. Dieſe hat überhaupt auf jedes Geſuch um Erlaubniß zur Anlegung einer Privatſchule dann Rückſicht zu nehmen, wenn demſelben ein, ſey es von einer wiſſenſchaftlichen Deputation oder von der geiſtlichen und Schuldeputation ausgeſtelltes Zeugniß der Tüchtigkeit des Inhabers oder der Inhaberin beigefügt iſt, mögen ſie auch daſſelbe anfänglich nicht Behufs der Anlegung einer Privatſchule nachgeſucht und erhalten haben. 8) Prediger und öffentliche Lehrer ſind als ſolche noch nicht zur Anlegung von Privatſchulen befugt, ſie haben vielmehr ihre desfallſigen Geſuche ebenfalls bei der ſtädtiſchen Kommiſſion anzubringen, welche dann bei Einreichung des Geſuchs an die geiſtliche und Schuldeputation der Regierung gutachtlich berichtet. Die Entſcheidung u. Konzeſſionsertheilung ſteht wie gewöhnlich der geiſtlichen und Schuldeputation zu. 9) Sobald eine Privatſchule förmlich konzeſſionirt worden, liegt der Schulkommiſſion ob, dieſelbe der ſpeziellen Aufſicht eines geiſtlichen oder andern Sachkundigen zu übergeben, auch von ihrer Eröffnung der Orts-Polizeibehörde Nachricht zu ertheilen.

10) Dieſe Aufſicht aber braucht ſich nicht weiter zu erſtrecken, als nöthig iſt, um die Handhabung der Disziplin und den Gang des Unterrichts überhaupt zu beobachten, wogegen die ſpezielle Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Lehrbücher ꝛc. den Vorſtehern oder Vorſteherinnen, ſo lange dieſelben nämlich das in ſie geſetzte Zutrauen rechtfertigen, oder in dieſer Rückſicht nicht allgemeinere auch ſie verpflichtende Geſetze erlaſſen werden, überlaſſen bleibt, wobei aber die Spezialaufſeher durch ihren Rath mitwirken können. 11) Es ſollen ferner die Vorſteher und Vorſteherinnen der Privatlehranſtalten in größern Städten nicht auf einen beſtimmten Theil der Stadt beſchränkt, noch in Betreff der Anzahl ihrer Schüler und Schülerinnen behindert werden; ſie können und dürfen vielmehr ſo viele annehmen, als ohne Nachtheil geſchehen kann, auch ſich mit ihren Schulen in der Stadt aufhalten, wo ſie wollen; jedoch haben ſie jede Veränderung ihrer Wohnung der Schulkommiſſion unaufgefordert und ſchriftlich anzuzeigen. 12) Die unbefugte Erhebung ihrer Schulen zu einer andern Gattung, als zu welcher dieſelben konzeſſionirt ſind, bleibt ihnen ſtreng verboten, aber es ſteht ihnen frei, ſich, wenn ſie ihre Elementarſchule zu einer Mittelſchule, ſo wie dieſe zu einer höhern Bürgerſchule erweitern wollen, wegen ihrer dann nothwendigen Prüfung an die geiſtliche und Schuldeputation zu wenden. 13) Eine dem Vorſteher oder der Vorſteherin einer Privatſchule gegebene Konzeſſion hat nur ſo lange Kraft, als deren Inhaber oder Inhaberin lebt, und im Stande iſt, die damit verbundenen Obliegenheiten ſelbſt zu erfüllen. Mit dem Tode oder der eintretenden Unfähigkeit der Unternehmer hört in der Regel die Schule auf. 14) Eine ſolche Konzeſſion iſt, wie ſich von ſelbſt verſteht, nur für den gültig, auf deſſen Namen ſie lautet; der Verkauf derſelben darf bei Strafe des völligen Verluſtes für den Käufer und Verkäufer in keinem Falle ſtatt finden. 15) Vorſteher und Vorſteherinnen, welche ihre Privatlehranſtalten aufgeben wollen, haben ſolches unter Zurückgabe ihrer Konzeſſion ſchriftlich zu

melden. Wird eine Privatſchule drei Monate hindurch nicht gehalten: ſo bedarf es zu ihrer Wiedereröffnung zwar nicht einer neuen Prüfung des Unternehmers, jedoch einer neuen Genehmigung der Schulkommiſſion. 16) In Anſehung des von den konzeſſionirten Privatſchulhaltern und Schulhalterinnen zu erhebenden Schulgeldes ſoll weder von der geiſtlichen und Schuldeputation, noch von den ſtädtiſchen Schuldeputationen etwas feſtgeſetzt werden, ſondern das Maß deſſelben zu beſtimmen und abzuändern, es ganz oder zur Hälfte zu erlaſſen, gedachten Perſonen völlig frei ſtehen. Sie ſind aber verpflichtet, der Orts-Schuldeputation jedesmal auf Verlangen die beſtimmteſte Auskunft hierüber zu geben. 17) Die Wahl der Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen bleibt zwar lediglich Sache der Schulvorſteher und Schulvorſteherinnen; ſie müſſen erſtere indeſſen, ſo viel als thunlich, aus den öffentlichen oder den bewährten Privatſtundenlehrern wählen, inſonderheit auch deren Sittlichkeit zuvor genau zu erforſchen ſuchen. 18) Ob ſie von den Fortſchritten ihrer Scholaren durch öffentliche, oder bloß in Gegenwart der Eltern zu veranſtaltende Schulprüfungen Rechenſchaft ablegen wollen, oder nicht, hängt lediglich von ihnen ab; auch können die in einigen Privat-Töchterſchulen üblichen jährlichen Ausſtellungen der Beweiſe von der Kunſtfertigkeit der Schülerinnen, inſonderheit wenn deren Arbeiten zugleich auch den Stempel des Nützlichen tragen, unbehindert ſtatt finden. Der Spezialaufſeher muß aber von ihnen zu der Prüfung eingeladen werden, auch von der Zeit der erwähnten Ausſtellung Kenntniß erhalten. 19) Die in einigen Privat-Töchterſchulen bei Gelegenheit der öffentlichen Prüfungen üblichen Deklamir-Uebungen der Schülerinnen müſſen dagegen gänzlich unterbleiben. Eben ſo wenig geziemt es ſich, daß dieſelben bei erwähnten Gelegenheiten ihre im Tanzen erlangte Fertigkeit zeigen, wie denn überhaupt Kinderbälle weder bei Gelegenheit der Schulfeierlichkeiten noch ſonſt von Privatſchulen veranſtaltet werden ſollen. 20) Perſonen, welche bereits Privatſchulen eröffnet haben, aber noch nicht konzeſſionirt

ſind, müſſen ſich einer von der ſtädtiſchen Schulkommiſſion zu bewirkenden genauen Unterſuchung ihrer Lehranſtalten unterziehen, und haben hiernächſt und nach dem Ausfall der — wenn die Umſtände es räthlich machen — annoch mit ihnen vorzunehmenden Prüfung zu gewärtigen, ob ihnen die Erlaubniß zur Fortſetzung ihrer Lehranſtalten wird ertheilt werden können oder nicht. 21) Sie müſſen ſich zu dem Ende ſpäteſtens innerhalb dreier Monate nach Eingang dieſer Verfügung zur Prüfung bei der ſtädtiſchen Schulkommiſſion melden, widrigenfalls nach Ablauf dieſer Friſt ihre Schulen von der Orts-Polizeibehörde ohne Weiteres aufgelöſet werden. 22) Die ſtädtiſche Schulkommiſſion hat innerhalb der gedachten Friſt ein Verzeichniß aller unkonzeſſionirten Lehranſtalten an die geiſtliche und Schuldeputation mit der Anzeige einzureichen, welche Vorſteher und Vorſteherinnen zu einer Prüfung bei der geiſtlichen und Schuldeputation vorzuladen ſeyn möchten, welchen dagegen in Erwägung der zeitherigen Leitung ihrer Anſtalten die Prüfung erlaſſen werden könne. 23) Diejenigen, welche nach Publikation dieſer Vorſchriften unbefugter Weiſe neue Privatſchulen errichten, haben nicht allein die Auflöſung ihrer Winkelſchulen zu gewärtigen, ſondern können auch innerhalb der nächſten drei Jahre, ſelbſt, wenn ſie den anderweitigen Forderungen zu genügen Hoffnung geben, keine Privatſchule eröffnen. 24) Perſonen, welche junge Leute, um ſie zu erziehen, gegen Bezahlung in Penſion nehmen, müſſen hiezu, auch wenn ſie dieſelben durch Privatlehrer oder in andern Schulen unterrichten laſſen wollen, die Erlaubniß bei der ſtädtiſchen Schulkommiſſion nachſuchen. 25) Dieſe unterſucht theils den ſittlichen Werth ſolcher Perſonen, theils auch, ob deren Wohnung ſich zur Aufnahme von Penſionairen eignet, und ertheilt ihnen, wenn in beiderlei Rückſicht und ſonſt kein Bedenken obwaltet, die erbetene Erlaubniß, deren Beſtätigung von der geiſtlichen und Schuldeputation es übrigens nicht bedarf. 26) Sollen Penſionsanſtalten mit Privatlehranſtalten verbunden werden: ſo müſſen die Inhaber und Inhaberinnen

der letztern ſich gleichfalls einer Unterſuchung ihrer Wohnungen unterziehen, und muß demnächſt in ihrer Konzeſſion auch ausdrücklich der ihnen in Betreff der Annahme von Penſionairen ertheilten Befugniß Erwähnung geſchehen. 27) Auch die Penſionsanſtalten ſtehen unter der Aufſicht der ſtädtiſchen Schulkommiſſion und werden zu dem Ende unter die Inſpektion einiger Spezialaufſeher geſetzt, welche dieſelben von Zeit zu Zeit unterſuchen, und ſowohl auf die körperliche Behandlung, als auch auf die Erziehung der Zöglinge überhaupt ihr Augenmerk richten müſſen. 28) Näh-, Strick- und Stickſchulen und andere ähnliche Anſtalten gehören nicht zu denjenigen Privatinſtituten, von welchen hier die Rede iſt. Da dieſelben indeſſen zeither den Schulunterricht auf mannichfaltige Weiſe beeinträchtigt, auch öfters in das Gebiet der eigentlichen Schulen überzugehen ſich erlaubet haben: ſo wird hierdurch feſtgeſetzt, nicht nur, daß die Erlaubniß zur Anlegung ſolcher Anſtalten bei der polizeilichen Behörde des Orts gehörig nachgeſucht werde, ſondern auch, daß die Inhaber und Inhaberinnen derſelben, da ſie ſelbſt ſich mit dem Unterrichte der Kinder nicht befaſſen dürfen, kein Kind annehmen, welches nicht bereits den gewöhnlichen Schulunterricht genoſſen hat, oder wenigſtens denſelben noch neben der gedachten Anweiſung zu Handarbeiten genießt. Es muß ſich von nun an kein Kind in ſolchen Näh- und Strickſchulen ꝛc. aufhalten, von welchem nicht die Befugniß hiezu durch ein von dem betreffenden Prediger ausgeſtelltes und von den Inhabern ſolcher Anſtalten Behufs ihrer Legitimation zu aſſervirendes Zeugniß über den bereits genoſſenen oder noch fortdauernden Schulunterricht aufgewieſen werden kann. Zum Beſuch dieſer Anſtalten außer der Zeit des gewöhnlichen vormittägigen und nachmittägigen Schulunterrichts bedarf es keiner Erlaubniß. 29) Perſonen, welche in einzelnen Stunden u. in einzelnen Fächern Unterricht geben, dürfen hiezu nicht beſonders konzeſſionirt werden. 30) Es ſoll geſtattet ſeyn, daß weibliche Perſonen, inſonderheit die Wittwen der Elementarſchullehrer, kleinere Kinder, welche noch nicht das

ſchulfähige Alter erreicht haben, den Tag hindurch zur Beaufſichtigung annehmen. In Betreff ſolcher Perſonen liegt der ſtädtiſchen Schulkommiſſion nur ob, dahin ſehen zu laſſen, daß dieſelben von unbeſcholtenen Sitten, zur erſten Erziehung der Kinder geeignet, auch ihre Wohnungen geſund und hinlänglich geräumig ſind, imgleichen, daß ſie die Kinder nicht länger, als bis zum erreichten ſechſten Jahre behalten, übrigens aber doch in einigem Grade Tüchtigkeit genug haben, um auf die Sitten und den Verſtand zu wirken. Zur Anlegung ſolcher, demnächſt gleichfalls unter die Inſpection eines Aufſehers zu ſtellenden Warteſchulen, bedarf es bloß der Genehmigung der ſtädtiſchen Schulkommiſſion. Dieſe Vorſchriften hat die geiſtliche und Schuldeputation den ſämmtlichen ſtädtiſchen Schuldeputationen ihres Departements bekannt zu machen, und über ihre Befolgung zu halten, auch ſich ſelbſt nach ihnen zu richten." Berlin, den 30. Mai 1812. Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Miniſterio des Innern. — Nachträgliche Beſtimmung. „Die obige Verordnung über die Einrichtung des Privatſchulweſens könnte Zweifel und Mißverſtändniſſe veranlaſſen über die Grenzen, innerhalb deren ſich wegen der in Rede ſtehenden Angelegenheit die öffentlichen Behörden zu halten haben. Dem zufolge wird hiemit erklärt, daß gedachte Verordnung im Ganzen und im Einzelnen nur ſolche Perſonen betrifft, die aus der Privaterziehung oder aus dem Privatunterricht ein Gewerbe machen, indem ſie dazu Jeden ohne Unterſchied gegen Bezahlung bei ſich aufnehmen, nicht aber ſolche, die unter beſondern Umſtänden ſich aus perſönlicher Freundſchaft dann und wann entſchließen, junge Leute zur Erziehung oder zum Unterricht zu ſich in das Haus zu nehmen, u. welche die ihnen dafür zu Theil werdende Bezahlung ſich nur gefallen laſſen als eine billige Entſchädigung, nicht des Gewinns wegen. Solche Perſonen haben keine Einmiſchung öffentlicher Behörden in ihr Geſchäft zu beſorgen, und ſind der Aufſicht der Schulvorſtände in der vorgeſchriebenen Art ſo wenig unterworfen, wie Eltern und

Vormünder in Beziehung auf ihre Kinder und Mündel. Auf den Grund einer Verfügung des vorgeſetzten geiſtlichen Departements vom 23. Juli d. J. wird dieſe nachträgliche Beſtimmung zur allgemeinen Kenntniß gebracht." Königsberg in Preußen den 21. Aug. 1812. Regierung. — Privatunterrichts-Anſtalten, die einen höhern wiſſenſchaftlichen Zweck haben. „Alle Pfarrer, Geiſtliche oder Privatlehrer, in Städten oder auf dem Lande, welche in Penſionsanſtalten oder in andern bei ſich gehaltenen Zuſammenkünften ſich damit beſchäftigen, junge Leute für die obern Klaſſen eines Gymnaſiums, oder für die Univerſität, oder für das biſchöfliche Seminarium vorzubereiten, ſo wie Alle, welche auch nur in einzelnen dahin einſchlagenden Fächern Privatunterricht ertheilten, eben ſo diejenigen, welche Vorleſungen über Gegenſtände halten, die für die Univerſität gehören, ſowohl in allgemeinen philoſophiſchen und philologiſchen Wiſſenſchaften, als auch in einzelnen Fächern einer beſondern Berufswiſſenſchaft, haben ſich vor Oſtern d. J. bei der Kirchen- und Schulkommiſſion der Königl. Regierung, innerhalb deren Bezirk ſie wohnen, im Regierungsbezirk von Köln aber unmittelbar bei dem unterzeichneten Königl. Conſiſtorium zu melden, ihren Wohnort und die Zahl ihrer Zöglinge genau anzugeben, und einen vollſtändigen Lehrplan, nach welchem ſie unterrichten, einzureichen. Diejenigen unter ihnen, welche mit einer beſondern Konzeſſion zu dieſem Zwecke verſehen ſind, haben eine von dem Bürgermeiſtereiamte ihres Wohnortes beglaubigte Abſchrift derſelben beizulegen. Von Allen aber erwarten wir eine Erklärung, in wie weit ſie eine Fortſetzung dieſes Unterrichts beabſichtigen, in welchem Fall ſie, in ſo fern ſie dazu einer Konzeſſion bedürfen, dieſe nachzuſuchen, dabei aber ſich zu beſcheiden haben, daß, wo beſtehende oder künftig zu erlaſſende allgemeine höhere Verordnungen dieſe Erlaubniß beſchränken, dieſe auch nicht unbeſchränkt ertheilt werden könne." Köln, d. 7. Febr. 1818. Regier. — Die Haltung wiſſenſchaftlicher Privatſchulen betreffend. Auszug

aus einer Verordnung des Königl. Staatsminiſterii vom 31. Juli c. die Beaufſichtigung der Prüfungen der römiſch-katholiſchen Kandidaten des geiſtlichen Standes betreffend. „§. 1. Die Oberpräſidenten und Konſiſtorien haben darauf zu halten, daß Niemand wiſſenſchaftliche Privatſchulen halte, welcher nicht die Erlaubniß der Provinzial-Schulbehörden dazu erhalten hat, die in der Regel nur in Vorgang einer ordentlichen Prüfung ertheilt wird. §. 2. Darauf zu achten, daß die Stadtſchulen u. kleinern Gymnaſien, die zur Univerſität zu entlaſſen nicht befugt ſind, dieſe ihnen geſetzten Schranken nicht überſchreiten, mithin kein Abiturienten-Zeugniß für ſolche ausſtellen, welche auf einer Univerſität, oder andern höhern Lehranſtalt ſtudiren wollen. Für diejenigen, zu deren Nachachtung obiger Auszug hier bekannt gemacht wird, diene die nähere Erklärung, daß unter den in §. 1. genannten wiſſenſchaftlichen Privatſchulen alle diejenigen auf eigene Rechnung des Unternehmers eröffneten Unterrichtsanſtalten verſtanden werden, deren Zweck es iſt, den Grund allgemein wiſſenſchaftlicher Bildung bei ihren Zöglingen in dem Grade zu legen, daß ſie fähig werden, entweder zu einer Univerſität und ihr gleich ſtehenden höheren Lehtanſtalt, oder unmittelbar zu den höhern Beſchäftigungen des bürgerlichen Lebens überzugehen, wobei es weder auf die Zahl der Lehrer, noch der Zöglinge einer ſolchen Anſtalt ankommt. Nur wer ohne irgend eine Remuneration den einen oder den andern Jüngling für den gedachten Zweck vorzubereiten ſucht, bedarf dazu keiner Konzeſſion; dagegen liegt auch die innere Verantwortlichkeit, in Hinſicht der Zweckmäßigkeit und Vollſtändigkeit dieſer Vorbereitung ihm allein ob." Koblenz, den 5. Oct. 1820. Oberpräſidium.

Privaturkunden, ſ. Urkunden.

Privilegirter Gerichtsſtand, ſ. Gerichtsſtand Nro. 1. §. 43 sq. — Privilegirter Gerichtsſtand der Lehrer an gelehrten Schulen, ſ. Schulen A. Nro. 8. L. R. II. 12 § 65.

Probejahr zum Kloſterleben, ſ. Kloſtergeſellſchaf-

ten B. Nro. 2. L. R. II. 11. §. 1170. Nro. 5. L. R. II. 11. §. 1182 sq.

Probepredigt, ſ. Pfarrer Nro 4. L. R. II. 11. §. 331. 332. 333. — Zur Haltung derſelben iſt der vom Patrone zum Pfarrer der Gemeinde vorgeſtellte Candidat verpflichtet, ſ. Pfarrer Nro. 4. §. 329.

Probſt, katholiſcher, ſ. Kloſtergeſellſchaften A. Nro. 2. L R. II. 11. §. 1058 sq. — Gerichtsſtand deſſelben, ſ. Gerichtsſtand Nro I. G. O. I. 2. §. 45.

Probſtey zu Berlin. Nachricht über ſie, und Bericht über deren Einkommen, v. 1574. C. C. M. I. I. Nro. 11 p. 11.

Proclamation, ſ. Aufgebot.

Proclamationsſchein, ſ. Aufgebotſchein.

Profeſſor, ſ. Univerſitäten u. Academien, Schulen, Lehrer. Rechte der Profeſſoren auf Univerſitäten, ſ. niedere und höhere Schulen. L. R. II. 12. §. 73 sq. Deren Befreiung von Vormundſchaften, ſ. Vormundſchaften L. R. II. 19. §. 213 sq. Ihr Gerichtsſtand. G. O. I. II. §. 74. „Diejenigen, welche academiſche Würden nach vorhergegangener geſetzmäßiger Prüfung erlangt haben, Doctoren, Licentiaten, Magiſter ꝛc. ſind der Regel nach von den gewöhnlichen Gerichten ihres Wohnorts ausgenommen, und ſtehen, wenn ſie ſich auf Univerſitäten aufhalten, unter dem academiſchen, ſonſt aber unter dem Obergericht der Provinz. §. 75. Die Profeſſoren ſind als Königl. Bediente zu betrachten; bleiben aber, ſo lange ſie in wirklichen Dienſten ſtehen, dem academiſchen Gerichte unterworfen." — Verordnungen. Die Profeſſoren ſollen ſich nicht anmaßen, über die Königl. Verordnungen beim Lehrvortrag ungebührlich zu kritiſiren, E. v. 23. Sept. 1737. C. C. M. p. 78. C. I. Amtspflichten derſelben, Statuta v. 13. April 1610. C. C. M. I. II. Nro 8. Bei der theologiſchen Fakultät zu Frankfurt an der Oder, Rec. v. 26. Jul. 1653. C. C. M. VI. I. 463. Regl. wegen der von denſelben zu haltenden Disputationen v. 24. Dez. 1749. C. C. M. p. 199. C. IV.; die außerordentlich beſtellten Profeſſoren er=

halten dadurch kein Recht auf eine ordentliche Profeſſur, R. v. 6. Sept. 1756. N. C. C. II. 165. Die Profeſſoren ſollen die angekündigten Collegia gehörig beendigen, V. v. 3. Aug. 1764. N. C. C. III. 459. Für die collegia publica ſollen auch die professores theologiae ein billiges Honorar erhalten, v. 16. Nov. 1764. N. C. C. III. 507. V. an die professores theologiae zu Halle, was für beſondere collegia ſie halten ſollen, v. 21. Dez. 1764. N. C. C. de 1764. Nro. 89. — Diäten u. Reiſekoſten-Vergütung eines Profeſſors an einer Univerſität bei commiſſariſchen Geſchäften, ſ. Diäten. — Freiheiten der Profeſſoren. „Die unterzeichneten Miniſterien eröffnen dem Univerſitäts-Kuratorium zu Breslau auf den Bericht vom 6. Febr. d. J., betreffend die von den Profeſſoren der dortigen Univerſität in Anſpruch genommene Steuerfreiheit, daß durch die Allerhöchſte Kabinetsordre v. 30. Jan. 1817. annoch eine Generalverordnung über die den Geiſtlichen und Schullehrern zuzugeſtehenden Befreiungen von Kommunallaſten und ſonſtigen Steuern und die Beſtimmung, in wie fern auch die Univerſitäten an den Benefizien der Geiſtlichen Antheil haben ſollen, vorbehalten worden, welche abgewartet werden muß. Da jedoch die Lehrer der dortigen Univerſität im Jahre 1806 ſich im Beſitz dieſer Freiheit nicht befunden haben, auch bei Abfaſſung der Statuten für die Univerſität jede Zuſage von Immunitäten für die Profeſſoren zurückgehalten worden iſt, ſo ſteht nicht zu erwarten, daß ſie ihnen werden bewilligt werden, und haben ſie daher die ihnen geſetzlich zur Laſt fallenden Abgaben und Laſten ꝛc. fortdauernd zu tragen." Berlin, d. 26. April 1819. Miniſter. der geiſtl. Angel., des Innern u. der Finanzen.

Programme Churm. Amtsbl. 1811. St. 127. Bekanntmachung v. 28. Julius. „Die ſämmtlichen Herren Superintendenten werden aufgefordert, von allen Programmen, welche bei Bürger- und Landſchulen ihrer Diözeſen in der letzten Zeit herausgekommen ſind, oder künftig erſcheinen möchten, ein Exemplar der unterzeichneten Deputation einzuſenden." Geiſtliche und Schulde-

putation. — „Da es wünſchenswerth iſt, daß die hieſige Königl. Bibliothek die von den verſchiedenen Unterrichts=anſtalten und deren Lehrern in der Monarchie bekannt gemachten Programme und andern Schulſchriften mög=lichſt vollſtändig beſitze, ſo wird das Königl. Conſiſtorium hierdurch beauftragt, von ſämmtlichen innerhalb ſeines Bereichs im Laufe des Jahres ausgegebenen Program=men und Schulſchriften zwei Exemplare jährlich im Mo=nat Dezember an die hieſige Königl. Bibliothek unmittel=bar einzuſenden." Berlin, d 26 Mai 1819. Miniſter. der Geiſtlichen ꝛc. An das Königl. Conſiſtor. zu Königs=berg in Preußen. Vorſtehendes Reſcript wird hiermit zur öffentlichen Wiſſenſchaft gebracht und zugleich feſtgeſetzt, daß ſpäteſtens den 15. November alle im Laufe des Jah=res gelieferte Programme und Schulſchriften uns in Du=plo eingeſendet werden müſſen, damit wir dem Willen des Königl. Miniſteriums zur rechten Zeit Folge leiſten können. Königsberg, d. 9 Juni 1819. Conſiſtorium.

Proſelytenmacherei iſt verboten, ſ. Kirchenge=ſellſchaften. L. R. II 11 §. 43. Strafe, wenn damit Stiftung von Uneinigkeiten in Familien verbunden, ſ. Verbrechen und Strafe A VI. L. R. II 20. §. 228. — Verordn. Die von der katholiſchen zur proteſtantiſchen Religion Uebergetretenen ſollen zu Kirchen= und Schul=ämtern nicht vocirt werden, E. v. 14. Dez. 1732. C. C. M. VI. II. Nro. 234. E. v. 15. Nov. 1738. C. C. M. p. 223. C. I. § 4. und 5. des Ed. v. 9. Jul. 1788. N. C. C. VIII 2178.

Proſelytentaufe, was dabei zu beobachten ſey, ſ. Juden, Verordn. v. 4. Jan. 1820.

Proteſtant und Proteſtantiſch. Die Namen ſol=len der Geſchichte, welcher ſie angehören, überlaſſen, und dafür lieber die Ausdrücke evangeliſche Chriſten ge=braucht werden, ſ. Synode in dem Circularſchreiben an ſämmtliche Superintendenten und Prediger der Provinz Sachſen. — Proteſtanten, Veränderung dieſer Benennung. „Die Benennung: Proteſtanten, pro=teſtantiſche Religion, für die Bekenner und das

Bekenntniß der evangeliſchen Lehre, iſt Mir ſtets anſtößig geweſen; ſie gehört der Zeit an, in welcher ſie aufkam. Das evangeliſche Glaubensbekenntniß gründet ſich lediglich auf die heilige Schrift, der Name muß alſo davon ausgehen. Im gemeinen Leben läßt ſich eine alt gewordene Benennung ſchwer vertilgen, im Geſchäftsſtyl aber, bei der Cenſur von Druckſchriften und der öffentlichen Blätter ſoll darauf gehalten werden, die Benennung: evangeliſch, ſtatt proteſtantiſch — Evangeliſche, ſtatt Proteſtanten, zu gebrauchen, weil eben dadurch der alte unpaſſende Name nach und nach verſchwinden wird. Das Staatsminiſterium hat dem gemäß, jeder Departementsminiſter in ſeinen Reſſort, dieſe Anweiſung zu befolgen und befolgen zu laſſen, hauptſächlich aber die Cenſoren der Druckſchriften und der öffentlichen Blätter darnach zu inſtruiren." Berlin, den 3. April 1821. Kab. Ordre. — „Es iſt der Wille Sr. Maj. des Königs, daß die Benennungen: Proteſtant und Proteſtantiſch durch die paſſendern Namen: Evangeliſche und Evangeliſch, ſo viel wie möglich erſetzt werden ſollen. Die Königl. Regierung wird daher hierdurch angewieſen, wenn inskünftig der evangeliſchen Kirchen und Confeſſionen des Inlandes bei amtlichen Eingaben, Verfügungen und Verhandlungen Erwähnung geſchieht, die Wörter Proteſtanten und Proteſtantiſch zu vermeiden und ſtatt deren ſich die Ausdrücke: Evangeliſche und Evangeliſch zu bedienen, auch von dieſer Allerhöchſten Beſtimmung diejenigen Behörden in Kenntniß zu ſetzen, welche von der Königl. Regierung reſſortiren." Berlin, den 7. Jul. 1821. Geheimes Staatsminiſterium. Altenſtein, Kircheiſen, Bülow, Lottum, Bernstorf, Hake.

Proteſtantiſche Stifter, Klöſter, Ritterorden und deren Mitglieder. L. R. II. 11. Abſ. 20. 1) Rechte, als geiſtliche Geſellſchaften. L. R. II. 11. Abſ. 20. §. 1218. Die proteſtantiſchen Stifte u. Klöſter haben, vermöge ihres Urſprungs und ihrer Fundation, die Rechte der geiſtlichen Geſellſchaften. 2) Als Corporationen. L. R. II. 11. Abſ. 20. §. 1219. Als

Corporationen werden ſie hauptſächlich nach ihren Statuten und hergebrachten Obſervanzen; demnächſt aber nach eben den Geſetzen, wie katholiſche Stifte gleicher Art, beurtheilt. 3) Rechte des Landesherrn. L. R. II. 11. Abſ. 20. §. 1220. Der Landesherr hat, in Beziehung auf dieſelben, alle Rechte, welche den Biſchöfen, oder andern geiſtlichen Obern, auf katholiſche Stiftungen gleicher Art eingeräumt worden. §. 1221. Dagegen können proteſtantiſche Stifte, wenn ſie auch an ſich die Würde der Cathedralſtifte haben, dennoch einiger Theilnehmung an den Angelegenheiten der Kirche und der Diözes ſich nicht anmaßen. 4) Rechte der einzelnen Mitglieder. L. R. II. 11. §. 1222. Bei den einzelnen Mitgliedern der proteſtantiſchen Stifte, Klöſter und Ritterorden, werden die äußern perſönlichen Rechte und Pflichten derſelben, ſowohl in Beziehung auf den Staat, als auf die übrigen Einwohner, durch die Aufnahme in eine ſolche Geſellſchaft nicht verändert. §. 1223. Auch ſind dieſelben weder an Gelübde, noch an andre auf den Gottesdienſt ſich beziehende Regeln und Vorſchriften ähnlicher katholiſchen Stiftungen gebunden. §. 1224. Was ſie aber in dieſer Rückſicht bei einem oder dem andern Stifte beſonders zu beobachten haben, iſt lediglich nach den Statuten und Gewohnheiten deſſelben zu beſtimmen. §. 1225. Wegen der Art, zu einer Präbende oder Stelle zu gelangen, und der in Anſehung derſelben dem Präbendaten zukommenden Rechte und Pflichten, finden, der Regel nach, die bei katholiſchen Stiften von gleicher Art ertheilten Vorſchriften Anwendung. §. 1226. Bei den Erforderniſſen zur Aufnahme; wegen der Probezeit; Verbindlichkeit zur Reſidenz; und Vereinigung mehrerer Pfründen in Einer Perſon, kommt dem Landesherrn das Dispenſationsrecht in allen Fällen zu, wo nicht beſondre Geſetze oder Verträge entgegen ſtehn. 5) Von Anwartſchaften. L. R. II. 11. §. 1227. Sowohl der Landesherr, als das Capitel, können, auf Präbenden und Stellen, die künftig zu ihrer Verleihung erledigt werden, Anwartſchaften ertheilen. §. 1228. Unter mehrern Anwartern, gebührt der

Regel nach, die erſte zur Verleihung des Collators demjenigen, welcher die älteſte Anwartſchaft hat. §. 1229. Iſt in den Statuten eine Zeit beſtimmt, binnen welcher, nach Entſtehung der Vacanz, der Anwarter ſich melden muß; ſo geht durch deren Verabſäumung kein Recht für dieſen Fall verloren. §. 1230. So lange der Anwarter noch nicht immatrikulirt worden, kann die Anwartſchaft zurückgenommen werden. §. 1231. Uebrigens gilt von dem Falle, wenn mehrere Anwarter auf eine zur Verleihung deſſelben Collators erledigte Präbende Anſpruch machen, eben das, was in einem gleichen Falle bei Lehnsanwartſchaften verordnet iſt. (Landr. Th. I. Tit. XVIII. §. 458 sq.) Unter mehrern Anwartern hat derjenige den Vorzug, welcher zugleich eine Eventualbelehnung für ſich hat. — Sind ſie ſämmtlich mit Eventualbelehnungen verſehen: ſo geht der ältere dem jüngſten vor. — Sind ſie Alle nur mit perſönlichen Anwartſchaften verſehen, ſo beſtimmt die Zeit der Ertheilung derſelben den Vorzug. — Hat der jüngere die wirkliche Belehnung vor einem ältern erhalten: ſo iſt die Sache unter ihnen nach den Vorſchriften des zehnten Titels §. 18 — 25 zu beurtheilen [Von mehrern Perſonen, die ein Eigenthum einer unbeweglichen Sache erworben haben, geht derjenige vor, deſſen Titel von dem im Hypothekenbuche eingetragenen Eigenthümer herrührt. Haben alle Prätendenten ihren Titel daher, ſo gebührt demjenigen der Vorzug, der ſeinen Titel zuerſt in das Hypothekenbuch hat eintragen laſſen. Iſt noch keiner eingetragen, ſo kann derjenige die Eintragung vorzüglich fordern, deſſen Titel zuerſt entſtanden iſt. Bei beweglichen Sachen hat derjenige den Vorzug, deſſen Titel vom wahren Eigenthümer herrührt. Haben alle Prätendenten dieſen Titel, ſo entſcheidet das frühere Entſtehen dieſes Titels. Iſt aber einem unter ihnen der Beſitz der Sache eingeräumt worden, ſo ſchließt dieſer die Anſprüche der übrigen, ohne Rückſicht auf die Zeit, aus.]) §. 1232. Die Immatrikulation vertritt dabei die Stelle der Eventualbelehnung. — Merkels Commentar zum Landrecht. Von proteſtantiſchen

Stiften, Klöſtern, Ritterorden und deren Mitgliedern: Edict v. 30. October 1810, wonach auch die Kloſter-, Stifts- und Ordensgüter als Staatseigenthum eingezogen, und Penſionen zugeſichert werden. §. 1218. Seit 1810 dürfen geiſtliche Ordenszeichen an keinem andern als an einem ſchwarzen Bande getragen werden. §. 1226. Die Kabinetsordre vom 21. Febr. 1804 erweitert die bisherigen Rechte des Landesherrn, um Verdienſte der Staatsbürger zu belohnen. §. 1227. Das Edikt v. 10. Oct. 1810 annullirt die Anwartſchaften.

Pröven, ſ. Pfarrgüter. Nro. 10.

Provinzial einer Kloſtergeſellſchaft, ſ. Kloſtergeſellſchaft A. Nro. 2. L. R. II. 11. §. 1059.

Provinzialbehörden. Auszug aus der Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-Policei- und Finanzbehörden, v. 26. Dec. 1808. Als Beilage zu der Inſtruction für die Regierungen, v. 23. Oct. 1817. G. S. 1817. Nro. 15. S. 282. — Verordn. wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden, v. 30. April 1815. G. S. 1815. Nro. 9. S. 85. G. B. 1815. Nro. 122. S. 1200. „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, ꝛc. ꝛc. Bei der definitiven Beſitznahme der mit Unſerer Monarchie vereinigten Provinzen, ſind Wir zugleich darauf bedacht geweſen, den Provinzialbehörden in dem ganzen Umfange Unſerer Staaten, eine vereinfachte und verbeſſerte Einrichtung zu geben, ihre Verwaltungsbezirke zweckmäßig einzutheilen, und in dem Geſchäftsbetriebe ſelbſt, mit der kollegialiſchen Form, welche Achtung für die Verfaſſung, Gleichförmigkeit des Verfahrens, Liberalität und Unpartheilichkeit ſichert, alle Vortheile der freien Benutzung des perſönlichen Talents und eines wirkſamen Vertrauens zu verbinden. Wir haben dabei alle ältere, durch Erfahrung bewährt gefundene, Einrichtungen beſtehen laſſen, und ſind bei den hinzugefügten neuern Beſtimmungen von dem Grundſatze ausgegangen, jedem Haupt-Adminiſtrationszweige durch eine richtig abgegränzte kraftvolle Stellung der Unter-

behörden, eine größere Thätigkeit zu geben, das ſchriftliche Verfahren abzukürzen, die minderwichtigen Gegenſtände ohne zeitraubende Formen zu betreiben, dagegen aber für alle wichtigen Landesgeſchäfte eine deſto reifere und gründlichere Berathung eintreten zu laſſen, um dadurch die, in Unſerer Kabinetsordre v. 3. Juni v. J., über die neue Organiſation der Miniſterien, angedeuteten, Zwecke, durch ein harmoniſches Zuſammenwirken aller Staatsbehörden deſto gewiſſer zu erreichen. Demzufolge verordnen Wir: §. 1. 1) Der Preußiſche Staat wird in 10 Provinzen getheilt; 2) Eine oder mehr Provinzen zuſammen genommen, werden eine Militair-Abtheilung bilden, deren überhaupt 5 ſeyn ſollen. 3) Jede Provinz wird in 2 oder mehr Regierungsbezirke getheilt, deren überhaupt 25 ſeyn werden. 4) Die Eintheilung in Militair-Abtheilungen, Provinzen und Regierungsbezirke, wird dieſer Verordnung beſonders beigefügt. §. 2. In jeder Provinz wird ein Oberpräſident die Verwaltung derjenigen allgemeinen Landesangelegenheiten führen, welche zweckgemäßer der Ausführung einer Behörde anvertraut werden, deren Wirkſamkeit nicht auf einen einzelnen Regierungsbezirk beſchränkt iſt. §. 3. Zu dieſen Gegenſtänden gehören: 1) Alle ſtändiſche Angelegenheiten, ſo weit der Staat verfaſſungsmäßig darauf einwickt; 2) die Aufſicht auf die Verwaltung aller öffentlichen Inſtitute, die nicht ausſchließlich für einen einzelnen Regierungsbezirk eingerichtet und beſtimmt ſind. Die Kreditſyſteme ſind hiervon ausgenommen, da die Hauptdirectionen derſelben unmittelbar dem Miniſter des Innern untergeordnet bleiben. 3) Allgemeine Sicherheitsmaßregeln in dringenden Fällen, ſo weit ſie ſich über die Grenze eines einzelnen Regierungsbezirks hinaus erſtrecken. 4) Alle Militair-Maßregeln in außerordentlichen Fällen, in welche die Civilverwaltung geſetzlich einwirkt, ſo weit ſie die ganze Oberpräſidentur betreffen. Der Oberpräſident handelt in ſolchen Fällen gemeinſchaftlich mit dem commandirenden General der Militair-Abtheilung. 5) Die obere Leitung der Angelegenheiten des

Kultus, des öffentlichen Unterrichts und des Medizinalweſens in der Oberpräſidentur. Für dieſe wichtigen Zweige der innern Verwaltung finden Wir nöthig, am Hauptort jeder Oberpräſidentur beſondere Behörden zu bilden, in welchen der Oberpräſident den Vorſitz führen ſoll. §. 4. Die Oberpräſidenten bilden keine Mittel-Inſtanz zwiſchen den Miniſterien und den Regierungen, ſondern ſie leiten die ihnen anvertrauten Geſchäfte unter ihrer beſondern Verantwortlichkeit, als beſtändige Kommiſſarien des Miniſteriums. Eine beſondere Inſtruktion, welche die Lokalität jeder Provinz berückſichtigt, ſoll die Gegenſtände, in welche die Wirkſamkeit der Oberpräſidenten eingreift, noch näher aus einander ſetzen. §. 5. In jedem Regierungsbezirk beſteht der Regel nach ein Oberlandesgericht für die Verwaltung der Juſtiz, und eine Regierung für die Landespolizei und für die Finanz-Angelegenheiten. Einige Regierungsbezirke werden indeſſen, vorerſt vereint mit einem andern, ein Oberlandesgericht beſitzen. §. 6. Den Oberlandesgerichten verbleibt die geſammte Rechtspflege, das Vormundſchafts-, Privatlehns- und Hypothekenweſen; die Abnahme der verfaſſungsmäßig üblichen Huldigungen bei Beſitzerwerben und die Bekanntmachung der Geſetze, welche die Ergänzung und Berichtigung des Land- und Provinzialrechts und der Gerichtsordnungen betreffen, oder ſich auf den Geſchäftsbetrieb bei den gerichtlichen Behörden beziehen. §. 7. Die Oberlandesgerichte werden hiernach für einen oder zwei Bezirke eingerichtet, welche den Regierungen zugetheilt ſind, und der Juſtizminiſter ſoll dieſerhalb das Weitere unverzüglich in's Werk ſetzen. Das Kammergericht zu Berlin ſoll ſich über die Stadt Berlin und den Bezirk der Regierung zu Potsdam erſtrecken. §. 8. Wo die Lokalität es geſtattet, ſoll das Oberlandesgericht ſeinen Sitz an dem Orte haben, welcher der Regierung zum Sitz angewieſen worden. Berlin ſoll der Sitz des Kammergerichts bleiben. §. 9. Die den Regierungen zugetheilten Geſchäfte der innern Verwaltung, werden in zwei Hauptabtheilungen bearbeitet, die unter Einem Prä-

ſidenten vereinigt ſind, und nur bei Gegenſtänden, die eine gemeinſchaftliche Berathung erfordern, zuſammentreten und Eine Behörde bilden. Die Direktoren und Räthe beider Abtheilungen heißen Regierungsdirectoren und Regierungsräthe. §. 10. Die bisherigen 5 Deputationen werden aufgehoben, desgleichen die Landes-Dekonomiekollegien. §. 11. Die erſte Hauptabtheilung bearbeitet ſämmtliche von den Miniſtern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Krieges und der Polizei, in Gemäßheit der Ordre vom 3. Juni 1814 abhangende Angelegenheiten. Sie iſt daher das Organ dieſer Miniſter. §. 12. Die Disziplin und Beſetzung der Stellen reſſortirt vom Miniſter des Innern, mit Ausſchluß derjenigen Räthe, welche die zum Geſchäftskreiſe des Polizeiminiſters gehörenden Angelegenheiten bearbeiten und vom Polizeiminiſter angeſtellt werden. §. 13. Die Regierung verwaltet: 1) die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, als: Ständiſche-, Verfaſſungs-, Landes-, Grenz-, Huldigungs-, Abfahrt- und Abſchoßſachen, Cenſur, Publication der Geſetze durch das Amtsblatt. 2) Die Landespolizei, als: die Polizei der allgemeinen Sicherheit, der Lebensmittel und andern Gegenſtände; das Armenweſen, die Vorſorge zur Abwendung allgemeiner Beſchädigungen, die Beſſerungshäuſer, die milden Stiftungen und ähnliche öffentliche Anſtalten, die Aufſicht auf Kommunen und Korporationen, die keinen gewerblichen Zweck haben. 3) Die Militairſachen, bei denen die Einwirkung der Civilverwaltung Statt findet, als: Rekrutirung, Verabſchiedung, Mobilmachung, Verpflegung, Märſche, Servis, Veſtungsbau. §. 14 Ausgenommen von der Bearbeitung der Regierung ſind: 1) Die den Oberpräſidenten zugetheilten Gegenſtände; (§. 3) 2) Die den Oberlandesgerichten beigelegte Publication der Geſetze; (§. 6.) 3) Die Polizei der Gewerbe, mit Einſchluß der Aufſicht auf die Korporationen, die einen gewerblichen Zweck haben. §. 15. Für die Kirchen- und Schulſachen beſteht im Hauptort jeder Provinz ein Konſiſtorium, deſſen Präſident der Oberpräſident iſt. Dieſes übt in Rück-

ſicht auf die Proteſtanten die Konſiſtorialrechte aus; in Rückſicht auf die Römiſch-Katholiſchen hat es die landesherrlichen Rechte circa sacra zu verwalten. In Rückſicht auf alle übrigen Religionspartheien übt es diejenige Aufſicht aus, die der Staatszweck erfordert und die Gewiſſensfreiheit geſtattet. § 16. Alle Unterrichts- und Bildungsanſtalten ſtehen gleichfalls unter dieſen Konſiſtorien, mit Ausnahme der Univerſitäten, welche unmittelbar dem Miniſterium des Innern untergeordnet bleiben. Jeder Oberpräſident iſt jedoch, als beſtändiger Kommiſſarius dieſes Miniſteriums, Kurator der Univerſität die ſich in der ihm anvertrauten Provinz befindet § 17. In jedem Regierungsbezirk worin kein Konſiſtorium iſt, beſteht eine Kirchen- und Schulkommiſſion von Geiſtlichen und Schulmännern, die unter Leitung und nach Anweiſung des Konſiſtoriums diejenigen Geſchäfte deſſelben beſorgt, die einer nähern perſönlichen Einwirkung bedürfen. §. 18. Die Direktion dieſer Kommiſſion führt ein Mitglied der Regierung, welches im Regierungs-Kollegium den Vortrag derjenigen Konſiſtorial-Angelegenheiten hat, die eine Mitwirkung der Regierungen erfordern. Dieſe Direktoren müſſen wenigſtens jährlich einmal im Konſiſtorium erſcheinen, worin ſie als Räthe Sitz und Stimmen haben, und einen allgemeinen Vortrag über die beſondern Verhältniſſe der Konſiſtorial-Angelegenheiten ihres Regierungsbezirks machen. § 19. Die Regierungs-Inſtruction enthält die nähern Beſtimmungen über die Einwirkung der Regierung in die Schulſachen, und deren Verhältniſſe gegen das Konſiſtorium der Oberpräſidenten. (§. 15.) §. 20. Für die Medizinal-Polizei beſteht im Hauptort jeder Provinz ein Medizinal-Kollegium unter Leitung des Oberpräſidenten. §. 21. In jedem Regierungsbezirk, worin kein Medizinal-Kollegium iſt, beſteht eine Sanitäts-Kommiſſion von Aerzten, Chirurgen und Apothekern, die unter der Leitung und nach Anweiſung des Medizinal-Kollegiums alle Geſchäfte deſſelben beſorgt, die einer nähern perſönlichen Einwirkung bedürfen. §. 22. Die Direktion dieſer Kommiſſion führt ein Mitglied

der Regierung, welches die Medizinal-Angelegenheiten, die deren Einwirkung bedürfen, bei derſelben zugleich bearbeitet und in dieſer Eigenſchaft in regelmäßiger Beziehung mit dem Medizinal-Kollegium der Provinz ſteht. §. 23. Die Beſchäftigungen des Medizinalraths, und ſein Verhältniß gegen die Regierung, ſo wie gegen den Medizinalrath der Oberpräſidentur, wird die Regierungs-Inſtruktion ergeben. §. 24. Die zweite Hauptabtheilung der Regierung verwaltet ſämmtliche Geſchäfte, welche nach der Ordre v. 3. Juni 1814 der obern Leitung des Finanzminiſters anvertraut ſind. Sie iſt das Organ dieſes Miniſters. §. 25. Die Disziplin und Beſetzung der Stellen gehört dem Finanzminiſter. §. 26. Dieſe zweite Abtheilung der Regierung verwaltet: 1) Das geſammte Staatseinkommen ihres Bezirks, in ſo fern nicht für einzelne Zweige beſondere Behörden ausdrücklich beſtellt ſind, namentlich für die Bergwerks- und Salzangelegenheiten; alſo ſämmtliche Domainen, ſäkulariſirte Güter, Forſten, Regalien, Steuern, Acciſe und Zölle; 2) Die Gewerbepolizei in Rückſicht auf Handel, Fabriken, Handwerker und gewerbliche Korporationen; 3) Das Bauweſen, ſowohl in Rückſicht auf Land- als Waſſerbau. §. 27. Der Geſchäftsbetrieb bei den beiden Abtheilungen der Regierung iſt in allen Angelegenheiten, worin ein Anderes nicht ausdrücklich feſtgeſetzt wird, kollegialiſch, doch ſo, daß jede Abtheilung in der Regel ihre eigenen abgeſonderten Vorträge hat. §. 28. Der Präſident, unter deſſen Vorſitz die beiden Abtheilungen der Regierung vereinigt ſind, iſt das Organ des Staats-Miniſteriums, welches über ſeine Anſtellung gemeinſchaftlich an Uns berichtet. §. 29. Der Polizeiminiſter und die zweite Section des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, deren Organ die erſte Abtheilung der Regierung iſt, richten alle Verfügungen in Sachen ihres Reſſorts an den Präſidenten. §. 30. So oft der Kriegs- und der Juſtizminiſter in Sachen ihres Reſſorts an die Regierung zu verfügen nöthig haben, richten ſie ihre Verfügung an den Präſidenten. §. 31. Der Präſident

beſtimmt, wenn und zu welchem Zweck beide Hauptabtheilungen der Regierung zu gemeinſamer Berathung zuſammentreten (§. 9). §. 32. Der Präſident der Regierung an dem Hauptort der Provinz, iſt der jedesmalige Oberpräſident und führt dieſen Titel (§. 2). §. 33. Die Organe, deren ſich die erſte Abtheilung der Regierung zur Vollziehung ihrer Verfügungen bedient, ſind die Landräthe. §. 34. Jeder Kreis hat einen Landrath. §. 35. Jeder Regierungsbezirk wird in Kreiſe eingetheilt. In der Regel ſoll die ſchon Statt findende Eintheilung beibehalten werden. Wo jedoch keine Kreiseintheilung vorhanden, oder die vorhandene für eine gehörige Verwaltung unangemeſſen iſt, ſoll mit möglichſter Berückſichtigung früherer Verhältniſſe eine angemeſſene Eintheilung ſofort bewirkt werden §. 36. Alle Ortſchaften, die in den Grenzen eines Kreiſes liegen, gehören zu demſelben und ſind der landräthlichen Aufſicht untergeordnet; doch ſollen alle anſehnlichen Städte mit derjenigen Umgebung, die mit ihren ſtädtiſchen Verhältniſſen in weſentlicher Berührung ſtehen, eigene Kreiſe bilden. §. 37. Die Organiſations-Kommiſſarien müſſen die hierzu geeigneten Städte in jedem Regierungsbezirke beſtimmen, u. die Umgebung feſtſetzen. §. 38. Der Polizeidirigent in einer ſolchen Stadt vertritt die Stelle des Landraths. §. 39. Bis zu erfolgter Eintheilung der Regierungsbezirke in Kreiſe, behalten Wir Uns die Verordnung über die Organiſation der Landräthe und deren Inſtruktion vor, und ſetzen zugleich feſt, daß die bisherigen Kreisbehörden, unter welchen Namen ſie auch eingerichtet ſind., bis zur vollſtändigen Organiſation der Kreisverwaltung, in Thätigkeit bleiben. §. 40. Die Organe der zweiten Abtheilung der Regierung ſind: 1) Die Landräthe und die ihre Stelle vertretenden Polizeibehörden, Behufs der Aufſicht auf die direkte Steuererhebung und in Angelegenheiten der Gewerbepolizei; 2) die für die einzelnen Zweige der Verwaltung des öffentlichen Einkommens angeſtellten Unterbehörden und Finanzbediente; 3) Die Baubediente, Fabriken-Kommiſſarien und andere techniſche Beamte.

§. 41. Die Organe der Oberpräſidenten ſind: 1) Die Regierungen. 2) Die Konſiſtorien. 3) Die Medizinal-Kollegien. §. 42. Die Organe der Konſiſtorien ſind der Schulrath des Regierungsbezirks, und die geiſtlichen und Schulinſpektoren. §. 43. Die Organe des Medizinal-Kollegiums iſt der Medizinalrath des Regierungsbezirks, der ſich wiederum der Landräthe als ſeines Organs bedient. §. 44. In Anſehung der Disciplin und der Anſtellung iſt jede Unterbehörde von derjenigen Hauptabtheilung der Regierung abhängig, deren Organ ſie iſt. Die Landräthe reſſortiren jedoch ausſchließlich von der erſten Hauptabtheilung §. 45. Die Präſidenten, Direktoren und Räthe der Regierungen und Oberlandesgerichte haben gleichen Rang. Der Vorrang gebührt eintretenden Falls, dem Dienſtalter. Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel. Gegeben Wien, d. 30. April 1815. (L. S.) Friedrich Wilhelm. C. Fürſt von Hardenberg."

Provinzial-Conſiſtorien. Dienſtinſtruktion für ſie, ſ. Conſiſtorien, Dienſtinſtruction v. 23. Oct. 1817.

Provinzial-Geſetze. Bei Auslegung zweifelhafter Provinzial-Statuten oder Privilegien, muß das Gutachten der Provinzial-Collegien erfordert werden, ſ. Geſetze. Einleitung zum Landrechte §. 56. Mängel der Provinzialgeſetze werden durch die allgemeinen ergänzt, daſ. §. 57. Sie werden durch neuere allgemeine Geſetze nicht aufgehoben, daſ. §. 65.

Provinzial-Synode ſoll gehalten werden, ſ. Kirchenweſen. Circular wegen Verbeſſerung deſſelben v. 2. Jan. 1817.

Provinzial-Verordnungen und Statuten, ſ. Geſetz. L. R. §. 3. sq.

Prozeſſe, welche die Kirche wegen ihrer Güter zu führen hat, ſ. Kirchenvermögen. Nro. V. 7. L. R. II. 11. §. 650. sq. Beſtimmungen der Gerichtsordnung. Prozeſſe wegen Ehegelöbniſſe, ſ. Sponſalien. Nro. I. G. O. I. 40. §. 1. sq. — Prozeſſe ad supplendum consensum, ſ. Sponſalien II. G. O. I. 40.

§. 13. — Prozeſſe wegen Eheſcheidung, ſ. Sponſalien III. G. O. I. 40. §. 20. sq. — G. O. I. 3. In wie fern es moraliſche Perſonen durch Bevollmächtigte thun können. §. 10. Für Kirchen, Klöſter, Schulen, Hoſpitäler und andere Armenanſtalten und milde Stiftungen müſſen die Vorſteher und Verwalter derſelben die Inſtruction unter vorſtehenden Maßgaben perſönlich abwarten. Sind deren mehrere, ſo iſt es hinreichend, wenn zwei derſelben, oder auch nur Einer erſcheinen. I. Prozeſſe einer geiſtlichen Geſellſchaft. G. O. I. 3. §. 45. Bei Domkapiteln und Kollegiatſtiftern müſſen die Vollmachten von dem Dechanten, oder in deſſen Abweſenheit von dem Senior; bei Klöſtern hingegen von dem Prälaten, Abt, Probſt, Prior, Guardian, oder von der Aebtiſſin, Priorin ꝛc. nebſt zweien Konventualen unterſchrieben, und jederzeit des Domkapitels, Stifts, Kloſters gewöhnliches Inſiegel beigedruckt werden. §. 46. Sollten beſondere Statuten eines oder des andern Kapitels, Stifts ꝛc. zur Gültigkeit der Vollmachten ein Mehreres erfordern, ſo muß dieſem pünktlich nachgelebt werden. Zieht jedoch die unterlaſſene Beobachtung dieſer beſondern Form eine Nichtigkeit der Verhandlungen nach ſich, ſo müſſen die Ausſteller der mangelhaften Vollmacht für allen daraus entſtandenen Schaden und vergeblichen Koſtenaufwand aus eigenen Mitteln einſtehen. Einer Kirche, Schule oder milden Stiftung. G. O. I. 3. §. 47. Wenn für Kirchen, Schulen, Hoſpitäler, Waiſen- und Wittwenanſtalten oder andere pia corpora Vollmachten ausgeſtellt werden ſollen, müſſen ſelbige von den Vorſtehern oder Adminiſtratoren unterſchrieben und mit dem ihnen anvertrauten Siegel bedruckt werden. §. 48. In welchen Fällen die Vorſteher zu Prozeſſen eine beſondere Genehmigung der der Stiftung oder Anſtalt vorgeſetzten obern Behörde beibringen müſſen, iſt in den Geſetzen beſtimmt. (Allg. L. R. Th. II. Tit. XI. §. 652. sq.) Doch vertritt es die Stelle dieſer beſondern Genehmigung, wenn unter der Vollmacht von der obern Behörde atteſtirt wird, daß die Unterſchriebene zur Ausſtellung derſelben

berechtigt geweſen. II. Vom Beweiſe durch Urkunden bei Inſtruktion einer Sache zum Definitiverkenntniſſe. 1) Beweiskraft der Kirchenatteſte. G. O. I. 10. §. 128. Den gerichtlichen Atteſten (als öffentlichen außergerichtlichen Urkunden) ſind diejenigen gleich zu achten, welche aus gehörig geführten Kirchenbüchern über Taufen, Trauungen und Begräbniſſe unter dem Kirchenſiegel ertheilt ſind. Wenn die Eigenſchaft des Ausſtellers dem Gerichte, bei welchem das Zeugniß vorgelegt wird, nicht ohnehin ſchon bekannt iſt, ſo muß darunter von den Gerichten des Orts atteſtirt ſeyn: daß derſelbe zur Ertheilung von Extracten aus den Kirchenbüchern legitimirt ſey. 2) Der Privaturkunden überhaupt. G. O. I. 10. §. 159. a) Eine Privaturkunde kann nur wider den, welcher ſie ausgeſtellt hat, oder der in des Ausſtellers Rechte getreten iſt, oder den der Ausſteller durch ſeine Handlungen hat verpflichten können, zum Beweiſe einer übernommenen Verbindlichkeit gebraucht werden. Steht der Ausſteller gegen den Produkten in keinem ſolchen Verhältniſſe, ſo gelten ſeine in der Urkunde enthaltenen Angaben nur ſo viel, als ein unbeeidetes Zeugniß. Iſt jedoch der Ausſteller als ein Mann von unbeſcholtenem Rufe geſtorben; hat er von der bezeugten Thatſache hinlängliche Wiſſenſchaft beſitzen können, und iſt ſeine Hand anerkannt oder ſonſt nachgewieſen; ſo kann dergleichen Urkunde eine Vermuthung wirken, und nach Beſchaffenheit der Umſtände den Richter zur Erkennung eines nothwendigen Eides veranlaſſen. 3) Solcher Privaturkunden, die aus Archiven ꝛc. producirt werden. G. O. I. 10. §. 158. c) Wenn Privaturkunden in Archiven oder Regiſtraturen, der höhern oder niedern Landeskollegien, der Magiſtrāte oder Aemter gefunden werden; ſo wirkt dieſe Art ihrer Aufbewahrung die rechtliche Vermuthung, daß ſie wirklich von dem angegebenen Ausſteller ſind; und die Parthei, welche das Gegentheil behaupten will, muß ihre Behauptung auf andere Art, als durch den bloßen Diffeſſionseid, nachweiſen. Auch unterſtützt ein ſolcher Ort

der Aufbewahrung die Glaubwürdigkeit der aus den Archiven producirten Privaturkunden dergeſtalt, daß daraus unter dem §. 158. a. bemerkten Umſtänden, ſelbſt ein voller Beweis der darin angegebenen Thatſachen entnommen werden kann. 4) Der Urbarien, Zinsregiſter, Matrikeln ꝛc. G. O. I. 10. §. 159. Gleiche Bewandniß hat es mit den Urbarien, Zins- und Steuerregiſtern, Kirchenmatrikuln oder andern ähnlichen Verzeichniſſen, in ſo fern dieſelben nicht mit Zuziehung ſämmtlicher Intereſſenten aufgenommen ſind, und um deswillen einen vollen Beweis ausmachen. III. Aufnehmung des Beweiſes durch Zeugen. G. O. I. 10. 1) Wer zum Zeugniſſe ſchuldig iſt. G. O. I. 10. §. 179. In der Regel iſt ein jeder ohne Unterſchied des Standes ſchuldig, in einer Sache, worin ſein Zeugniß gefordert wird, ſelbiges nach ſeiner Wiſſenſchaft abzugeben; und ſoll auch Niemand unter dem Vorwande, daß ihm von der Sache nichts bekannt ſey, oder daß die ihm vorgelegte Frage zur Entſcheidung des Prozeſſes nichts beitrage, ſich der eidlichen Abhörung oder der Beantwortung ſolcher Fragen entziehen können. Ausnahme. G. O. I. 10. In wie fern Prediger durch die geiſtliche Amtsverſchwiegenheit davon ausgenommen. §. 180. Nur in folgenden Fällen findet eine Ausnahme Statt: 1) Wenn ein Prieſter oder Prediger über Umſtände, die ihm unter dem Siegel der Beichte oder der geiſtlichen Amtsverſchwiegenheit anvertraut worden, befragt wird, und keiner von den Fällen, wo er auch ſolche Thatſachen dem Richter anzeigen muß, vorhanden iſt. (Allg. L. R. Th. II. Tit. XI. §. 80. 81. 82.) 2) Wenn ein Landesherrlicher Beamter abgehört wird und die ihm vorgelegten Fragen ſolche Umſtände betreffen, deren Bekanntmachung dem Staate nachtheilig ſeyn könnte. 3) Wenn dem Zeugen angemuthet wird, ſeinen eigenen oder ſeiner nahen Anverwandten, oder ſeines Ehegatten Schaden zu bekennen; 4) Wenn wider Verhoffen, und der guten Ordnung entgegen, dem Zeugen eine ſolche Frage vorgelegt wird,

deren Beantwortung beſonders bei Weibsperſonen, die Ehrbarkeit beleidigen würde. 5) Wenn die Entdeckung eines Geheimniſſes gefordert wird, durch deſſen Bekanntwerdung der Zeuge in ſeiner Kunſt, oder in ſeinem Gewerbe einen Schaden leiden dürfte; 6) Wenn bei einer mit der ſtreitigen Thatſache offenbar nicht in Verbindung ſtehenden Frage, der Zeuge nicht ohne ſcheinbaren Grund befürchtet, daß deren Beantwortung für ſeine Perſon nachtheilige Folgen haben möchte; 7) Ueberhaupt iſt ein Zeuge nur Thatſachen, nicht aber ſeine eigenen Meinungen, Geſinnungen und Muthmaßungen zu offenbaren verbunden. 8) Auch über die Meinungen, Geſinnungen oder Urtheile einer Parthei, oder eines Dritten, welche dem Zeugen nur durch eine ſolche Privatkorreſpondenz, zu deren Edirung er nach §. 92. a. der Gerichtsordnung, nicht verbunden ſeyn würde, oder durch eine vertrauliche Privateröffnung bekannt worden ſind, kann der Zeuge zur eidlichen Angabe wider ſeinen Willen nicht angehalten werden. Hiervon ſind jedoch Kriminaluntersuchungen ausgenommen, bei welchen ein Zeuge verpflichtet iſt, auch von ſolchen Privatäußerungen, oder Urtheilen, die entweder ſelbſt ein Verbrechen ſind, oder Vorbereitung auf ein zu begehendes, oder Merkmale eines ſchon begangenen Verbrechens enthalten, ſeine Wiſſenſchaft eidlich anzugeben. In allen dieſen Fällen muß der Zeuge den Grund ſeiner Weigerung geziemend anzeigen, und nöthigen Falls beſcheinigen. — Prozeſſe wegen Gerechtſame der Pfarrer, wie es wegen der Koſten dieſerhalb aus den Kirchenkaſſen zu halten ſey, ſ. Gerechtſame der Pfarrer. Circul. v. 20 Sept. 1810. — „Geiſtliche Obere ſind befugt, Beiträge zu Kirchen u. Pfarrbauten auch ſchon während des darüber entſtandenen Prozeſſes beitreiben zu laſſen.“ R. v. 28. Febr. 1805. Fiſchers Rep. II. S. 230. — Prozeſſe, welche für Kirchen und Schulen geführt werden. „Auf Veranlaſſung des Königl. Conſiſtoriums zu Köln iſt es zweckmäßig befunden worden, für die Führung der Prozeſſe der Kirchen und Schulen beſondere Anwälde bei den Kö-

nigl. Kreisgerichten zu ernennen. Es iſt deshalb bei dem hieſigen Kreisgerichte mit den Herren Anwälden Junck und Speck, bei dem Kreisgerichte zu Crefeld mit dem Herrn Anwald Fiſcher über folgende billige Bedingungen eine Uebereinkunft getroffen: 1) Die Anwälde verzichten auf ihr Honorarium in allen Fällen, worin die Kirchen, Schulen und Armenanſtalten — welche letztere, einer hohen Miniſterialbeſtimmung zufolge, jene Vortheile mitgenießen ſollen — ganz oder theilweiſe die Prozeßkoſten tragen müſſen, erhalten aber ihre baaren Auslagen erſetzt und deshalb, wenn ſie es verlangen, Vorſchuß. 2) Bei Zwangsverkäufen verbleiben den Sachwaltern die Verkaufsgebühren, welche ihnen von dem Ankäufer, abgeſehen von dem Kaufſchillinge, direkt bezahlt werden müſſen. Auf das, durch die gerichtliche Vertheilung des Kaufwerths, ihnen zukommende Honorar verzichten ſie, aber in der Art, daß, wenn die Kirchen ꝛc. auſſer ihren Kapitalforderungen auch noch Zinſen erhalten, ſie mit ihrer Gebühr pro rata jenes Zinsbetrages concurriren. Die Kirchen- und Schulvorſtände des linken Rheinufers dieſes Regierungsdepartements können ſich demnach bei einzuleitenden Prozeſſen an die bemerkten Herren Anwälde wenden, ohne daß es ihnen jedoch unterſagt ſeyn ſoll, andere Sachwalter zu ihren rechtlichen Beiſtänden zu wählen und mit dieſen wegen der Gebühren für jeden beſondern Fall ein billiges Uebereinkommen zu treffen. Die genannten Anwälde werden übrigens dafür ſorgen, daß ſich auch die zu gebrauchenden Gerichtsvollzieher ſo billig als möglich werden finden laſſen, wodurch alſo, bei der Auswahl der erſtern, der Vortheil für das Kirchen- und Schulvermögen, der Regel nach, außer Zweifel ſeyn wird." Kleve, d. 7 Febr. 1818. Regierung.

Prüfung des zum Pfarramt Beförderten, wer die Koſten zu tragen habe, ſ. Pfarrer Nro. 10. L. R. II. 11. § 407. — Der Schulmeiſter, ſ. niedere und höhere Schulen. L. R. II. 12. §. 24. u. Edict v. 12. Jul. 1810. — Verordn. an ſämmtliche Inſpect. d. Churmark v. 14. Febr. 1765. Nro. 16. „wie es mit den Prüfungspredig-

ten und dem examine pro ministerio künftig zu halten ſey. — Prüfungen, die theologiſchen, betreffend, ſ. Conſiſtorien-Inſtruction für ſie dieſerhalb. Verordn. v. 12. Febr. 1799. — Prüfung der Kandidaten der Theologie. „Die in der lutheriſchen Landeskirche bisher ſtattgefundene Einrichtung, daß die Kandidaten des Predigtamts dann erſt pro ministerio geprüft werden, wenn ſie bereits zu einer beſtimmten Pfarrſtelle ernannt und präſentirt worden, iſt mit ſehr erheblichen Nachtheilen verbunden, indem nicht nur diejenigen Kandidaten, welche nach ihrer ſchon allgemein bekannt gewordenen Ernennung zu einer geiſtlichen Stelle, bei der mit ihnen angeſtellten Prüfung untüchtig befunden und abgewieſen worden, dadurch eine Art öffentlicher Beſchimpfung erleiden, und Gefahr laufen, daß ſolche auf immer ihre Beförderung zum Predigtamte hindere, oder ihnen doch lebenslang zum Vorwurf gereiche, ſondern auch die Rückſicht auf dieſe Folgen der Zurückweiſung eines Kandidaten manche Examinatoren leicht zu einer ſchädlichen Nachſicht und Schonung veranlaſſen kann; denen aber, welche bei der Prüfung ſtrenge und gewiſſenhaft verfahren, die Erfüllung ihrer Pflicht oft erſchweren muß. Die unterzeichnete Section hat es daher nöthig gefunden, die in der reformirten Landeskirche ſchon beſtehende beſſere Einrichtung auch in der lutheriſchen allgemein einzuführen, wonach jeder Kandidat, bevor er zu einer Pfarre deſignirt werden kann, das Examen pro ministerio beſtehen muß, und dadurch erſt präſentations- und wahlfähig wird. Bei dieſem Verfahren kann der Geprüfte, falls er noch nicht tüchtig befunden wird, ohne alles Aufſehen zurückgewieſen werden, um durch fortgeſetztes Studium die Lücken in ſeinen Kenntniſſen und Fertigkeiten auszufüllen, und ſich demnächſt zu einer anderweitigen Prüfung zu melden; auch die Examinatoren können dann bei der Prüfung jedesmal ganz unbedenklich mit der pflichtmäßigen und zur Wiederbelebung des ſo ſehr eingeſchlummerten ernſten theologiſchen Studiums unumgänglich nöthigen Strenge zu Werke gehen. Der deshalb von der Section bei des

Königs Majeſtät gemachte Antrag iſt durch die Kabinetsordre vom 15. d. M. genehmigt und Allerhöchſt feſtgeſetzt worden, daß nach Ablauf einer von der Geiſtlichen- und Schuldeputation jeder Provinz nach den Lokalverhältniſſen näher zu beſtimmenden Friſt, nur bereits pro ministerio geprüfte und tüchtig befundene Kandidaten wahl- und präſentationsfähig zu geiſtlichen Aemtern ſeyn ſollen, und daß ſowohl die Provinzialregierungen als auch die Privatpatronen keine andere als ſolche Kandidaten, welche das Examen pro ministorio bereits beſtanden haben, u. ſich darüber gehörig ausweiſen können, zu Pfarrſtellen ſollen ernennen oder präſentiren dürfen. Dem zufolge wird die geiſtliche und Schuldeputation einer Königl. Regierung hierdurch beauftragt, dieſe neue Einrichtung in ihrem Departement forderſamſt zur Kenntniß aller derer zu bringen, welche dabei intereſſirt ſind, die Kandidaten mit der erforderlichen Anweiſung zu verſehen, auf welche Weiſe ſie ſich zu dem Examen pro ministerio melden, und was ſie dabei ſonſt zu beobachten haben, auch den Termin, von welchem ab die Einrichtung gelten ſoll, daß nur bereits pro ministerio geprüfte und in dieſer Prüfung tüchtig befundene Kandidaten zu Pfarrſtellen denominirt oder präſentirt werden können, mit Rückſicht auf die dortigen Lokalverhältniſſe, jedoch ſo zu beſtimmen, daß dieſer Termin nicht vor dem 1. März und nicht nach dem 1. Jul. 1811 geſetzt werde, weil eines Theils eine Zwiſchenzeit von 6 Monaten unumgänglich erforderlich ſcheint, damit eine hinlängliche Anzahl von gehörig geprüften Kandidaten vorhanden ſey, andern Theils aber auch dazu ein Zeitraum von 10 Monaten vollkommen hinreichend ſeyn wird. Der Zweck dieſer Anordnung bringt es mit ſich, daß die Examina pro Ministerio ferner nicht bei offenen Thüren vor den Augen des Publikums gehalten werden. Dagegen iſt mit jedem zu einem Predigtamte vocirten Kandidaten, falls die Vocation nicht vor Ablauf deſſelben Jahres, in welchem er pro Ministerio geprüft worden, erfolgt, ein öffentliches Kolloquium zu halten, theils um die Ueberzeugung zu erlangen, daß er ſeit dem

Examen ſein Studium fortgeſetzt hat, theils um denjenigen im Publikum, welche ſich dafür intereſſiren, eine Probe der Tüchtigkeit des Vocirten vorzulegen. Die von der Geiſtlichen und Schuldepution Einer Königl. Regierung dieſerhalb zu erlaſſenden Bekanntmachungen hat dieſelbe nachrichtlich in Abſchrift anhero einzuſenden. Die Section hegt übrigens das feſte Vertrauen zu der Geiſtlichen- und Schuldeputation, daß ſie durch zweckmäßige und ſtrenge Prüfungen die Abſicht dieſer Einrichtung befördern, und ihre heilige Pflicht, vorzüglich auch hierdurch zur Aufnahme des theologiſchen Studiums und Veredelung des geiſtlichen Standes beizutragen, nie verkennen werde." Berlin, d. 29. Aug. 1810. Section im Miniſterio des Innern für den Kultus. — „Die Verordn. v. 19. Sept. 1810. wegen Prüfung pro ministerio der Kandidaten des Predigtamtes wird hierdurch wiederholt zur Kenntniß aller Patronen, Prediger und Kandidaten des Churmärk. Regierungsdepartements gebracht. Der Inhalt derſelben iſt folgender: Schon durch die Cabin.-Ordre v. 15. Auguſt 1810 iſt genehmigt und feſtgeſetzt, daß nur bereits pro ministerio geprüfte und tüchtig befundene Kandidaten wahl- und präſentationsfähig zu geiſtlichen Aemtern ſeyn ſollen, und daß ſowohl die Provinzialregierungen als auch die Privatpatronen keine andere als ſolche Kandidaten, welche das Examen pro ministerio bereits beſtanden haben, und ſich darüber gehörig ausweiſen können, zu Pfarrſtellen ſollen ernennen oder präſentiren dürfen. Es ſoll jedoch in der Churmark erſt v. 1. Mai 1811 an hiernach verfahren werden und wird vorbehalten, daß wenn ein Kandidat erſt nach Ablauf eines Jahres ſeit ſeinem Examen pro ministerio zu einem Predigtamt befördert wird, derſelbe bei ſeiner Anſtellung noch zu einem Colloquio ſich ſtellen müſſe, um von ſeinem fortgeſetzten Fleiße Beweiſe zu geben. Im Uebrigen behält es bei den beſtehenden Vorſchriften wegen der Kandidatenprüfungen überhaupt und wegen der erſten Prüfung oder des Examens pro licentia concionandi insbeſondere ſein Bewenden und verſteht es ſich dabei von

ſelbſt, daß nur diejenigen Kandidaten zu dem Examen pro ministerio ſich melden können, die vorher das Examen pro licentia gehörig beſtanden haben. Auch wird erwartet, daß ſich kein Kandidat zum zweiten Examen melden werde, bevor er die beim erſten Examen und in dem Examinationsprotokoll ihm gegebenen Winke gehörig befolgt hat.“ Potsdam, d. 12. Mai 1811. Regierung. — Nach mehreren ältern Verfügungen und insbeſondere der Inſtruction v. 12. Febr. 1799. „die theologiſchen Prüfungen betreffend“ ſollen die Kandidaten der Theologie, ehe ſie zu einem Examen zugelaſſen werden dürfen, Zeugniſſe ihres Wohlverhaltens, und zwar diejenigen, welche erſt von der Univerſität kommen, von der theologiſchen Fakultät, diejenigen aber, welche ſchon einige Zeit von der Univerſität zurück ſind, von den Superintendenten, in deren Diözeſe ſie ſich aufhalten, beibringen. Nach den eingegangenen Berichten vernachläſſigen es viele Kandidaten gänzlich, ihren Herren Superintendenten ſich bekannt zu machen, und in Berlin insbeſondere haben, unerachtet einer von den Herren Superintendenten in die Zeitungen eingerückten Aufforderung, mehrere Kandidaten ſich gar nicht einmal bei ihnen gemeldet. Wir bringen daher ſämmtlichen Kandidaten obige geſetzliche Vorſchriften hiermit in Erinnerung und bemerken, daß keiner derſelben zu einer Prüfung zugelaſſen wird, der nicht die Zeugniſſe ſeines Wohlverhaltens vorher beibringt. Wir erinnern dabei die Herren Superintendenten, keinem ein ſolches Zeugniß auszuſtellen, der ſich ihnen nicht gehörig bekannt gemacht hat, und wie dieſes geſchehen ſey, in dem Zeugniſſe ausdrücklich mit zu bemerken.“ Potsdam, d. 16. März 1812. Regier. — „Zufolge eines hohen Miniſterialreſcripts vom 15. Januar d. J. und auf den Grund früherer Allerhöchſten Verordnungen wird für den Umfang unſeres Conſiſtorialbereichs in Hinſicht der von den proteſtantiſchen Kandidaten der Theologie zu beſtehenden Prüfungen hierdurch folgendes feſtgeſetzt: 1) Vom 1. Octbr. d. J. ab ſollen nur die bereits pro ministerio geprüften und tüchtig befundenen Kandidaten wahl- und

präſentationsfähig zu geiſtlichen Aemtern ſeyn, weil die bisher ſtatt gefundene Einrichtung, daß die Kandidaten des Predigtamtes dann erſt pro ministerio geprüft wurden, wenn ſie ſchon zu einer beſtimmten Pfarrſtelle ernannt und präſentirt worden, mit ſehr erheblichen Nachtheilen verbunden war, indem nicht nur diejenigen Kandidaten, welche nach ihrer ſchon allgemein bekannt gewordenen Präſentation oder Ernennung zu einer geiſtlichen Stelle, bei der mit ihnen angeſtellten Prüfung untüchtig befunden und abgewieſen wurden, dadurch eine Art öffentlicher Beſchimpfung erlitten und Gefahr liefen, daß ſolche auf immer ihre Beförderung zum Predigtamte hinderte, oder ihnen doch lebenslang zum Vorwurf gereichte, ſondern auch die Rückſicht auf die Folgen der Zurückweiſung eines Kandidaten den Examinatoren, welche bei der Prüfung ſtrenge gewiſſenhaft verfahren ſollen und wollen, die Erfüllung ihrer Pflicht nothwendig erſchweren mußte. Aber bei dem v. 1. Oct. d. J. ab zu beobachtenden Verfahren kann der Geprüfte, falls er noch nicht tüchtig befunden wird, ohne alles Aufſehen zurückgewieſen werden, um durch fortgeſetzten Fleiß die Lücken in ſeiner Kenntniß und Fertigkeit auszufüllen und ſich demnächſt zu einer anderweitigen Prüfung zu melden; auch die Examinatoren können dann bei der Prüfung jedesmal ganz unbedenklich mit der pflichtmäßigen und zur Wiederbelebung des ſehr eingeſchlummerten ernſten theologiſchen Studiums unumgänglich nöthigen Strenge zu Werke gehen. 2) Mit jedem zu einem Predigtamte berufenen Kandidaten ſoll, falls die Berufung und Ernennung nicht vor Ablauf des Jahrs, in welchem er pro ministerio geprüft worden, erfolgt, ein öffentliches Colloquium in dem Sitzungszimmer des unterzeichneten Konſiſtoriums gehalten werden, theils um die Ueberzeugung zu erlangen, daß er ſeit der Prüfung ſeine Studien fortgeſetzt hat, theils um allen denen, welche an der Aufnahme des theologiſchen Studiums und an der Veredlung des geiſtlichen Standes Antheil nehmen, eine öffentliche Probe von der Tüchtigkeit des zu einem Pfarramte Berufenen abzulegen.

Der Tag, an welchem ein ſolches öffentliches Colloquium Statt findet, wird immer vier Wochen vorher durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. 3) Die frühern auf dem verfaſſungsmäßigen Wege gehaltenen Prüfungen werden zwar für das ganze Großherzogthum Niederrhein als gültig anerkannt. Da aber der Unterſchied zwiſchen der Prüfung pro licentia concionandi und zwiſchen der pro ministerio früherhin entweder gar nicht, oder doch nicht mit der nöthigen Strenge beobachtet worden; ſo muß ſich das Konſiſtorium vorbehalten, die vor Oſtern 1815 pro ministerio geprüften Kandidaten einer nochmaligen Prüfung, oder wenigſtens dem §. 2. verordneten Colloquio zu unterwerfen. Die Superintendenten haben darauf zu halten, daß jeder von der Univerſität zurückkehrende, in dem Bereich ihres Sprengels lebende Kandidat der Theologie möglichſt noch in dem erſten halben Jahre nach ſeinem Abgange von der Univerſität pro licentia concionandi geprüft werde. Zu dieſem Ende ſind die neu angekommenen Kandidaten verbunden, ſich unmittelbar nach ihrer Ankunft bei dem Superintendenten der Kreis-Synode, in deren Bezirk ſie leben, zu melden, ihm ihre Kirchen-, Schul-, Univerſitäts- und etwaige Prüfungszeugniſſe im Original oder in beglaubigter Abſchrift einzureichen, und dieſelben mit einem ausführlichen, in lateiniſcher Sprache abgefaßten vitae curriculum zu begleiten. 5) Die Prüfung pro licentia concionandi, wie auch die pro ministerio ſoll theils ſchriftlich, theils mündlich ſeyn; auch iſt der Kandidat verbunden, bei beiden Prüfungen am Sitze des Konſiſtoriums eine Predigt zu halten. Der Text zur Predigt und die Aufgaben zu den von dem Kandidaten, theils in lateiniſcher, theils in deutſcher Sprache zu liefernden ſchriftlichen Ausarbeitungen werden ihm mit der Berufung zur Prüfung durch den Superintendenten der Kreis-Synode, zu welcher er gehört, eingehändigt, und er hat ſeine ſchriftlichen Arbeiten ebenfalls durch dieſen Superintendenten 14 Tage vor der Prüfung an das Konſiſtorium einzureichen. 6) Zu der Prüfung pro licentia

concionandi ſoll ſich auch eine Prüfung in Schulkenntniſſen, und beſonders in dem Verſtändniſſe griechiſcher u. römiſcher Schriftſteller geſellen; bei der Prüfung pro ministerio, welche beſonders die ſtreng theologiſchen Wiſſenſchaften und die Anwendung derſelben auf den Kirchendienſt zu berückſichtigen hat, ſoll auch eine Prüfung in Hinſicht der für jeden Pfarrer unentbehrlichen pädagogiſchen Kenntniſſe ſtatt finden. 7) Die Prüfung pro ministerio kann nicht unmittelbar auf die pro licentia concionandi folgen, ſondern der Zeitraum von wenigſtens einem Jahr muß verfloſſen ſeyn, ehe der pro licentiá concionandi geprüfte Kandidat die Prüfung pro ministerio nachſuchen kann. Da die Wahl und Präſentationsfähigkeit zu einem geiſtlichen Amte theils durch die Prüfung pro ministerio, theils durch das kanoniſche Alter von 25 Jahren bedingt iſt, ſo muß der Kandidat in der Regel ein Alter von 24 Jahren haben, um ſich zu der Prüfung pro ministerio melden zu können; nur eine ganz vorzügliche Qualifikation kann eine Dispenſation bewirken. 8) Die Superintendenten haben ein Verzeichniß der aus ihrem Sprengel abgegangenen und in denſelben eingetretenen Kandidaten alle halbe Jahr und zwar in den Monaten Mai und November bei dem unterzeichneten Konſiſtorium einzureichen, weshalb alle abgehenden und ankommenden Kandidaten ihrem betreffenden Superintendenten die nöthige Anzeige zu machen verbunden ſind. Die angekommenen Kandidaten haben bei dieſer Anzeige die im § 4. aufgeſtellten Regeln zu beobachten. 9) Vom 1. Oct. d. J., wenn erſt alle im Großherzogthum Niederrhein befindlichen Kandidaten verfaſſungsmäßig geprüft ſind, werden dieſe Prüfungen nur halbjährlich, und zwar in den Monaten Januar und Julius Statt finden." Koblenz, d. 24. Febr. 1817. Konſiſtor. des Großherzogthums Niederrhein. „Das Konſiſtorium der Provinz Brandenburg macht hierdurch bekannt, daß, zufolge erneuerter Verfügung des Hohen Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 21. Sept. d. J. bei den Prüfungen der,

aus inländiſchen Provinzen gebürtigen, Predigtamts-Kandidaten, wie auch der Kandidaten für untere Schulanſtalten, welche auf Univerſitäten ſtudirt haben, Rückſicht auf dasjenige genommen werden ſoll, was in die akademiſchen Abgangszeugniſſe der Examinanden aus den ihnen bei ihrem Abgange von den Schulen ertheilten Prüfungszeugniſſen aufgenommen worden iſt, daß die Prüfungen mit hiernach einzurichten, und die Examinatoren ſich durch ein um ſo ſchärferes Examen überzeugen ſollen, wiefern diejenigen, welche mit einem unvortheilhaften Teſtimonio die Schule verlaſſen oder ein ſolches von einer der wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſionen erhalten haben, bemüht geweſen ſind, ſich im Laufe ihrer akademiſchen Studien zu beſſern. Die hieſige wiſſenſchaftliche Prüfungskommiſſion iſt zu gleichmäßiger Berückſichtigung in Anſehung der Kandidaten für die höheren Schulſtellen angewieſen worden. Hiernach weiſen wir nun hierdurch alle diejenigen an, welche ſich entweder bei uns unmittelbar oder bei der hieſigen wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſion zum Examen zu ſtellen haben, entweder ihr akademiſches Abgangszeugniß allein, falls in ſolchem der Grad der Tüchtigkeit, mit welchem ſie von der Schule entlaſſen wurden, oder den ihnen die wiſſenſchaftliche Prüfungskommiſſion zuerkannte, deutlich bemerkt worden iſt, oder, wenn dies nicht geſchehen ſeyn ſollte, außer dem akademiſchen Abgangszeugniſſe, auch das ihnen von der Schule ertheilte Zeugniß beſonders beizubringen, und wird forthin kein Kandidat, bevor er nicht dieſer Forderung genügt, zur Prüfung hinzugelaſſen werden." Berlin, den 29. Oct. 1818. — „Das Königl. Konſiſtor. für Schleſien ſieht ſich veranlaßt, in Beziehung auf die Prüfungen der Kandidaten des evangeliſchen Predigtamts hierdurch folgendes feſtzuſetzen: 1) Die Prüfungen pro facultate concionandi werden nur gehalten in der Woche zwiſchen dem zweiten und dritten Sonntage im Monat Januar und zwiſchen dem erſten und zweiten Sonntage nach Trinitatis; die Prüfungen pro ministerio in der Woche vor dem Sonntage Eſtomihi und in der

Woche zwiſchen dem zweiten und dritten Sonntage im Monat September. 2) Es kann aber die Prüfung zu jeder Zeit nachgeſucht werden, und muß der auf dem erforderlichen Stempelbogen abgefaßten Eingabe bei der erſten Prüfung der Taufſchein und das akademiſche Zeugniß, bei der zweiten das Testimonium morum des Königl. Superintendenten, in deſſen Sprengel der Kandidat ſich aufgehalten hat, beigelegt ſeyn. 3) Jeder Kandidat muß ſich ſpäteſtens ſechs Monat, nachdem er die Univerſität verlaſſen hat, zur erſten Prüfung, und nicht eher als ein Jahr, nachdem dieſe mit ihm gehalten worden, zu der pro Ministerio melden. 4) Das dem Candidaten zu Theil gewordene Zeugniß über jede der beiden Prüfungen hat er ſofort dem Königl. Superintendenten, zu deſſen Sprengel er gehört, vorzulegen, ſich ihm auch, ſobald es möglich iſt, perſönlich bekannt zu machen, und ſich den Anordnungen zu unterwerfen, die für die Aufſicht über die Kandidaten und für die Leitung ihrer Studien und praktiſchen Thätigkeit in der Synode beſtehen, und welche der Superintendent ihm mittheilen wird. Wir fordern die Herren Superintendenten und Geiſtlichen in Schleſien und in dem dazu gehörenden Theil der Lauſitz hierdurch auf, die in Ihren reſp. Wirkungskreiſen wohnenden Kandidaten mit dieſer Verordnung bekannt zu machen und ſie zur Befolgung derſelben anzuweiſen." Breslau, d. 2. Jan. 1818. Konſiſtorium für Schleſien. — „Auf höhere Veranlaſſung bringen wir nicht allein unſere frühere, unter dem 24 Febr. 1817. über die Prüfungen der evangeliſchen Kandidaten der Theologie erlaſſene Verordnung hiermit in Erinnerung, um jeder Verzögerung, die durch Nichtbefolgung des einen oder des andern Punktes nothwendig erfolgen muß, für die Zukunft vorzubeugen, ſondern wir machen auch zufolge einer unter dem 6. d. M. von dem Königl. Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten uns gegebenen Weiſung noch Folgendes nachträglich bekannt: 1) vom 1 Januar 1819. an wird kein Kandidat des evangeliſchen Predigtamts zur Prüfung pro ministerio zugelaſſen, der nicht

durch Zeugniſſe beweiſet, daß er drei Jahre lang auf einer Univerſität mit Erforſchung der Religionswiſſenſchaften zugebracht und ſich anſtändiger Sitten befliſſen habe; 2) das angetretene 25ſte Lebensjahr gilt für das kanoniſche Alter und iſt zur Uebernahme eines mit der cura animarum verbundenen Predigtamts, insbeſondere alſo des Pfarramtes, erforderlich. Kandidaten unter dieſem Alter können ohne vorher erhaltene Dispenſation des Königl. Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten weder als Pfarrer berufen noch auch nur auf die Wahl gebracht werden. Die Superintendenten und die übrigen evangeliſchen geiſtlichen Oberen im Großherzogthum Niederrhein haben die Kandidaten ihres Sprengels von dieſer Verordnung in Kenntniß zu ſetzen." Koblenz, d. 27. Mai 1818. Konſiſtorium des Großherzogthums Niederrhein. — „Da es nicht ſelten geſchieht, daß die evangeliſchen Kandidaten der Theologie, welche ſich zur Prüfung melden, dieſes ſo ſpät thun, daß die ihnen aufgegebenen ſchriftlichen Arbeiten, entweder nur in Eile entworfen, oder allzuſpät eingereicht werden, um ſie vor der mündlichen Prüfung noch zur Einſicht circuliren laſſen zu können; ſo ſetzen wir hierdurch folgendes feſt: 1) Jeder Kandidat iſt gehalten, ſich nur durch den ihm vorgeſetzten Superintendenten bei uns zur Prüfung zu melden. 2) Hiernächſt werden ihm ſeine ſchriftlichen Aufgaben auf demſelben Wege zugefertigt, und ein Termin beſtimmt, wann er dieſelben einzureichen hat. 3) Erſt dann, wann die Arbeiten bei uns eingegangen und beurtheilt ſind, ſoll von jetzt an den Kandidaten der Termin zur mündlichen Prüfung feſtgeſtellt werden. Wir bringen bei dieſer Gelegenheit unſere früheren Verordnungen v. 24. Dez. 1816., v. 21. Februar und 29. April 1817, wieder in Erinnerung und fordern die Herren Superintendenten und Synodal-Kommiſſarien auf, die halbjährigen Verzeichniſſe der aus ihren reſp. Bezirken abgegangenen, oder in dieſelben eingetretenen Kandidaten mit den zu ihrer Charakteriſtik erforderlichen Notizen regelmäßig einzureichen; jeden neu eintretenden Kandidaten

aber mit den die Prüfungen betreffenden Verordnungen bekannt zu machen, und ſie zugleich anzuhalten, daß ſie bei der Meldung zur erſten Prüfung außer dem curriculo vitae, die Schul-, Kirchen- und akademiſchen Abgangs- und Sittenzeugniſſe; bei der Meldung zur zweiten Prüfung aber den Taufſchein, das Zeugniß erfüllter oder erlaſſener Militairpflichtigkeit und das der beſtandenen erſten Prüfung, nebſt einem Sittenzeugniſſe des Superintendenten, unter deſſen Aufſicht der Kandidat bis dahin geſtanden hat, unfehlbar beibringen müſſen, da bei einer Unvollſtändigkeit dieſer Erforderniſſe auf ihren Antrag keine Rückſicht genommen werden kann." Köln, d. 2. Juni 1818. Konſiſtorium ꝛc. — „Mit Beziehung auf unſere Bekanntmachung v. 9. Jan. d. J. wird hiermit nachträglich bekannt gemacht, daß, nach einer von dem Königl. Konſiſtorio der Provinz Sachſen zu Magdeburg uns mitgetheilten neuerlichen Beſtimmung des Königl. Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, diejenigen Kandidaten, welche das in Sachſen vor der Territorial-Veränderung übliche Kandidaten-Examen beſtanden haben, als zu Predigerſtellen wahl- und präſentationsfähig betrachtet werden ſollen, ohne vorher das angeordnete Examen pro ministerio beſtehen zu müſſen, aber jedenfalls ſich bei ihrer wirklichen Anſtellung einer Prüfung pro loco zu unterwerfen haben. Zur genauen Ueberſicht und um ſich bei vorkommenden Wahlen berückſichtigt zu ſehen, haben alle Kandidaten hieſiger Lande, die ſich in dem hieſigen Regierungsbezirke aufhalten, in ſo fern dies noch nicht von ihnen geſchehen iſt, in beglaubigter Abſchrift ein Zeugniß ihrer vor dem Jahre 1815 in Sachſen erfolgten Prüfung pro candidatura oder des ſeitdem beſtandenen Examens pro ministerio, binnen 4 Wochen an uns einzureichen. Die Herren Prediger fordern wir auf, die in ihren Parochien lebenden Kandidaten auf dieſe Verordnung aufmerkſam zu machen." Merſeburg, den 26. Aug. 1818. Regier. — „In Hinſicht der Prüfungen der evangeliſchen Pfarramts-Kandidaten wird hiemit Folgendes theils in Erinnerung

gebracht, theils zur nähern Beſtimmung unſerer Verordnung v. 22. October 1816. feſtgeſetzt: 1) Beide Prüfungen, das examen pro licentia concionandi und das examen pro ministerio, werden jährlich zweimal hier gehalten, und zwar vom Dienſtage in der vollen Woche nach dem Pfingſtfeſte, und vom erſten Dienſtage im Monat November an. Das examen pro licentia concionandi nimmt jedesmal am Dienſtage Vormittags, und das examen pro ministerio am Mittwoch Nachmittags ſeinen Anfang. 2) Diejenigen, welche ſich zum erſten Examen bei uns anmelden, haben das Teſtimonium über ihre beſtandene Abiturienten-Prüfung und ihre akademiſchen Teſtimonia einzureichen. Diejenigen, welche ſich zum zweiten Examen anmelden, das Zeugniß über erfüllte Militairpflicht, ihr Taufzeugniß, ein testimonium morum von dem Superintendenten derjenigen Diözeſe, in welcher ſie ſich bisher aufgehalten, und, wenn ſie etwa das erſte Examen früher bei einer andern Behörde beſtanden haben möchten, auch ein Zeugniß über dieſes beſtandene erſte Examen. Diejenigen, welche das vorſchriftsmäßige akademiſche triennium nicht vollendet haben, können zum Examen nicht zugelaſſen werden, wenn ſie nicht ein Zeugniß, daß ſie auf der Univerſität von der Fakultät pro maturitate abeundi vorſchriftsmäßig geprüft worden, oder die Dispenſation a triennio academico von dem Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten beibringen. 3) Die Anmeldungen zum Examen müſſen durch den Superintendenten der Kreis-Synode, in welcher der Kandidat ſich aufhält, und zwar ſo früh geſchehen, daß die ſchriftlichen Probearbeiten, zu welchen den Kandidaten die Aufgaben von uns werden ertheilt werden, ſpäteſtens vier Wochen vor dem Termin der Prüfung hier ſeyn können. Sämmtliche Superintendenten der Kreis-Synoden werden aufgefordert, die in ihren Diözeſen ſich aufhaltenden Kandidaten durch Hinweiſung auf dieſes Stück des Amtsblatts von dieſer Verordnung in Kenntniß zu ſetzen, wie auch denjenigen Kandidaten, welche inskünftige von der Univerſität in ihre

Diözeſen kommen, zu rechter Zeit hiervon Nachricht zu geben." Münſter, d. 16. Dez. 1818. Konſiſt. — „Nach einer Beſtimmung des Königl. Miniſterii der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ſoll künftighin bei der Prüfung der evangeliſchen Kandidaten der Theologie ſowohl pro licentia concionandi, als auch pro ministerio auf Kenntniß in der hebräiſchen Sprache und in der Exegeſe des alten Teſtaments die ſorgfältigſte Rückſicht genommen, und ferner keinem Kandidaten das Zeugniß der Wahlfähigkeit eher ertheilt werden, als bis er auch in jener Hinſicht den geſetzlichen Vorſchriften Genüge geleiſtet hat. Indem wir dieſe Beſtimmung hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten bringen, weiſen wir zugleich die Herren Superintendenten der Provinz an, bei den ihrer Aufſicht und Leitung unterworfenen Kandidaten der Theologie darauf zu halten, daß ſie das in dieſer Hinſicht früher Verſäumte noch nachholen." Köln, d. 17. April 1820. Das Konſiſtorium. — „Es iſt von uns für zweckmäßig erachtet worden, zu den Prüfungen der Predigtamts Kandidaten pro ministerio ein für allemal folgende zwei Termine feſtzuſetzen, als: den einen auf den 4. Sonntag nach Oſtern, genannt Cantate, und den andern auf den erſten Sonntag nach dem Erndtefeſte. Demzufolge veranlaſſen wir die Predigtamtskandidaten, welche das examen pro ministerio abzulegen geſonnen ſind, dieſerhalb wenigſtens 8 Wochen vor einem der obigen Termine bei uns einzukommen, und dabei folgende Zeugniſſe, als: 1) das Zeugniß darüber, daß ſie ihrer militairiſchen Pflicht genügt haben, oder davon diſpenſirt ſind, 2) das Zeugniß über die beſtandene Prüfung pro licentia concionandi und 3) die Schul-, Univerſitäts- und etwanigen ſonſtigen Zeugniſſe mit einzureichen, wenn ſie Berückſichtigung ihres Antrages für den bevorſtehenden Termin gewärtigen wollen." Poſen, den 10. Auguſt 1820. Konſiſtorium des Großherzogthums Poſen. — Prüfung der katholiſchen Kandidaten. „Das Königl. Staatsminiſterium hat ſich veranlaßt gefunden, über die Bedeutung und den Umfang der den

Oberpräſidenten im §. 4. Nro. 5. der Inſtruction für die Konſiſtorien vom 23. October 1817. aufgetragenen Beaufſichtigung der Prüfungen, denen die katholiſchen Kandidaten des geiſtlichen Standes von Seiten der geiſtlichen Behörden unterworfen werden, folgende Deklaration zu erlaſſen: „Sowohl auf den Univerſitäten, als bei den übrigen zum Vortrage der Theologie und Philoſophie berechtigten höhern Lehranſtalten, dürfen in der Regel nur diejenigen in die Zahl der Studirenden aufgenommen und zu den Vorleſungen zugelaſſen werden, die ein zur Entlaſſung auf die Univerſität berechtigtes Gymnaſium beſucht, und eines der durch die Verordnung über die Abiturientenprüfungen vorgeſchriebenen Zeugniſſe erhalten haben. Wenn ſie kein ſolches Zeugniß aufweiſen können, entweder weil ſie kein derartiges Gymnaſium beſucht, oder es, ohne geprüft zu ſeyn, verlaſſen haben: ſo müſſen ſie am Sitze der Univerſität, oder der höhern philoſophiſch-theologiſchen Lehranſtalt, bei welcher ſie ſtudiren wollen, eine Prüfung beſtehen und werden, wenn ſie darin nicht genügen, ermahnt, entweder zum Gymnaſium, oder in das bürgerliche Leben zurück zu treten. Laſſen ſie ſich durch dieſe Ermahnung nicht abhalten: ſo ſollen ſie zwar an der Fortſetzung ihrer Studien nicht gehindert werden, aber auch das Placitum zu ihrer Ordination und Anſtellung als Geiſtliche nur auf beſondere Verfügung des Miniſterii der geiſtlichen Angelegenheiten, und nicht ohne neue Prüfung erhalten. Da bei den Univerſitäten bereits dergleichen Prüfungskommiſſionen beſtehen; ſo kommt es nur noch darauf an, ſolche auch für die übrigen zum Vortrage der Philoſophie und Theologie berechtigten höhern Lehranſtalten anzuordnen. So lange in den biſchöflichen Seminarien zu Trier und Köln die theoretiſche Theologie gelehrt wird, dürfen in dieſen Anſtalten nur ſolche junge Leute zugelaſſen werden, welche den oben verzeichneten Erforderniſſen genügen, und es haben die Aſpiranten ſich deshalb bei den daſelbſt beſtehenden Prüfungsbehörden auszuweiſen.“ Vorſtehende deklaratoriſche Beſtimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Aachen,

d. 12. Sept. 1820. Regierung. — Prüfungen der Kandidaten der Theologie, ergänzende Beſtimmungen dieſerhalb, ſ. Candidat. d. Theol. Bekanntmach. d. Conſiſt. d. Provinz Sachſen v. 16 Jan 1816. — Prüfung pro licentia concionandi, zu derſelben werden Kandidaten nur zugelaſſen, wenn ſie ihre Militairpflicht geleiſtet haben, ſ. Candidaten der Theologie, Bekanntmach. d. Conſiſt. d. Prov. Sachſen v. 2. Mai 1820. — „Das Königliche Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelſt hohen Erlaſſes v. 31. v. M. beſtimmt: daß die Kandidaten der Theologie ſchon vor dem erſten Examen pro facultate das Zeugniß der erfüllten Militairpflicht beibringen ſollen, welches hiermit zur genaueſten Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird. Breslau, den 10ten Februar 1820. Konſiſtorium für Schleſien. — Prüfung der Kandidaten pro licentia concionandi und pro ministerio, hat das Conſiſtorium zu beſorgen, ſ. Dienſtinſtruktion für ſie, v. 23 Oct. 1817 § 2. — Zur Prüfung pro licentia concionandi und pro schola wird nur der zugelaſſen, der durch ein Univerſitätszeugniß nachweiſet, daß er das triennium academicum abſolviret hat, ſ. Triennium academicum. — Prüfung der Studirenden pro licentia. „Das unterzeichnete Miniſterium hat auf Veranlaſſung des Berichts der theologiſchen Fakultät der hieſigen Uniſität v. 10. d. M. an ſämmtliche Conſiſtorien die Verfügung vom heutigen Tage erlaſſen, wonach die Fakultät ſich zu achten hat. Zugleich wird dieſelbe darauf aufmerkſam gemacht, daß die Beſorgniß, die Studirenden in der Beendigung ihrer Studien durch die den letztern eigentlich fremden Prüfungsarbeiten zu ſtören, es rathſam macht, dergleichen Interimsſcheine nur denjenigen Studirenden zu ertheilen, deren Vermögensverhältniſſe eine ſolche Beſchleunigung ihrer Prüfung zum dringenden Bedürfniſſe macht. Miniſt. der Geiſtlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten, d. 30. März 1818. A. d. Univerſität zu Halle, Königsberg und Breslau.“ —

„Dem Königl. Conſiſtorio wird hierneben Abſchrift eines Berichts der theologiſchen Fakultät hieſiger Univerſität vom 10. d. M., die Zulaſſung ſtudirender Theologen zur ſchriftlichen Prüfung pro licentia betreffend, zugefertigt. Es iſt zwar im Allgemeinen nicht unbedenklich zu begünſtigen, daß junge Männer während der Zeit, welche ſie den wiſſenſchaftlichen Studien ungetheilt widmen ſollten, ſich ſchon mit ſchriftlichen Prüfungsarbeiten beſchäftigen, die eigentlich auch nur das Reſultat eines ſchon vollendeten Univerſitätskurſus ſeyn können. Da aber aus Rückſicht auf die Dürftigkeit der meiſten Theologie-Studirenden dieſe Erleichterung für dieſelben einmal nachgegeben worden, ſo wird das Königl. Conſiſtorium, dem Antrage der theologiſchen Fakultät gemäß, angewieſen, bei der erſten Anmeldung der Theologie-Studirenden zum Examen, vorausgeſetzt, daß ſie nicht früher als im letzten halben Jahre des triennii academici geſchieht, ſich mit einem von dem Dekan der theologiſchen Fakultät, auf welcher der Examinandus ſtudirt, auszuſtellenden Interimsſcheine, daß der Ertheilung des Abgangszeugniſſes nach abgelaufenem Semeſter nichts im Wege ſtehe, zu begnügen. Dabei aber wird dem Königl. Conſiſtorio auf's neue eingeſchärft, keinen zur mündlichen Prüfung wirklich zu admittiren, bevor er nicht ſein Abgangs- und Sittenzeugniß beigebracht hat, auch die oben gedachte Vergünſtigung auf keinen auszudehnen, der ſich dem Schulamte an Gymnaſien widmen und dafür bei der wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Commiſſion des Conſiſtoriums examiniren laſſen will. Berlin, den 30. März 1818. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten." — Die Prüfung pro facultate docendi bei den Gelehrten-Schulen, und die Prüfung der Lehrer pro loco und pro ascensione gehört den Conſiſtorien, ſ. Dienſtinſtruction f. d. Conſiſt. v. 23. Oct. 1817. §. 9. — Prüfung der Schulamts-Candidaten v. 12. Juli 1810, ſ. Schulamts-Candidaten-Prüfung der Schullehrer bei Ascenſionen, ſ. Schulamts-Candidaten in der Verordn. vom 5. Sept. 1809.

Prüfung der Schulamts-Candidaten, ſiehe Schulamts-Candidaten in der Verordnung vom December 1821. – Prüfung der zur Univerſität abgehenden Schüler. Edict deshalb v. 25. Juni 1812. „Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben in der Abſicht, eine möglichſt ſorgfältige Bildung der Studirenden in Unſern Staaten zu befördern, und in Erwägung, daß das hierauf abzweckende Circulare vom 23. Dez. 1788. wegen Prüfung der zu den Univerſitäten übergehenden Schüler weſentlicher Abänderungen und vollſtändigerer Beſtimmungen bedürfe, nachſtehende neue Inſtruction über dieſen Gegenſtand durch Unſer Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Miniſterio des Innern anfertigen laſſen. Wir genehmigen und beſtätigen dieſelbe in allen ihren Theilen dergeſtalt, daß ſie in die Stelle des gedachten Cirkulare und der darauf gegründeten Verfügungen geſetzt wird, und befehlen Allen und Jeden, welche ſie angeht, ſich pünktlich nach ihr zu richten; wollen auch Unſere Kabinetsordre vom 13. April 1810 und das desfalſige Publikandum v. 28. ej. mens. et. a. wegen Aufhebung des Univerſitätszwanges hierdurch dahin erklären, daß diejenigen, welche auswärtige Univerſitäten beziehen wollen, von der durch die Inſtruktion vorgeſchriebenen Prüfung nicht ausgenommen ſeyn, ſondern daß, wenn ſie nachher auf einer inländiſchen Univerſität die Immatrikulation nachſuchen, und ſich nicht über jene durch ein geſetzmäßig abgefaßtes Schulprüfungs-Zeugniß ausweiſen können, ſie nicht ſofort auf die Matrikel der auswärtigen Univerſität angenommen, ſondern zur Nachholung der früher geſetzwidrig verſäumten Schulprüfung zuvor an die §. 20. der Inſtruktion angeordnete gemiſchte Prüfungskommiſſion von dem Rektor oder Prorektor der Univertät gewieſen werden ſollen. Potsdam, den 12. Oct. 1812. Inſtruktion. Der Zweck, einem nicht genugſam vorbereiteten Beſuch der Univerſität bei der ſtudirenden Jugend vorzubeugen, hat die Prüfungen der Schüler vor ihrer Entlaſſung zur Univerſität herbei geführt, welche durch das Circular vom 23. De.. 1788

angeordnet ſind. Die ſeitdem darüber geſammelten Erfahrungen und die neuerdings ertheilte Freiheit, auch ausländiſche Univerſitäten beſuchen zu dürfen, machen neue und vollſtändigere Beſtimmungen über dieſe Prüfungen nothwendig, welche durch gegenwärtige Inſtruktion gegeben werden. §. 1. Wie es ſchon bei der frühern Verordnung nicht die Abſicht war, das Abgehen eines zur Zeit noch unreifen Jünglings auf die Univerſität unbedingt zu verbieten, wenn deſſen Eltern oder Vormünder ſich dazu durch irgend einen ihrem Gewiſſen zu überlaſſenden Grund beſtimmt glauben, ſo ſoll auch fernerhin eine ſolche freie Wahl unbeſchränkt bleiben, nur daß durch zweckmäßige Prüfungen und demnächſt auszufertigende Zeugniſſe die Beſchaffenheit der jedesmal zur Univerſität übergehenden Schüler bekannt werde. §. 2. Dieſe Zeugniſſe ſollen theils den Eltern und Vormündern der Jünglinge dienen zu einer Benachrichtigung von dem Bildungszuſtande derſelben, wodurch von Seiten der Schule der letzte Rath in Anſehung ihrer ertheilt und der Uebereilung beim Uebergang zur Univerſität vorgebeugt wird; theils ſollen gedachte Zeugniſſe und die Prüfungsverhandlungen, deren Reſultate ſie enthalten, die Geiſtlichen und Schuldeputationen der Provinzial-Regierungen und ſelbſt die oberſte Unterrichtsbehörde in den Stand ſetzen, fortgehend zu beobachten, wie dem wichtigen Geſchäfte der Vorbereitung ſtudirender Jünglinge zur Univerſität von den demſelben ſich widmenden Anſtalten und Perſonen genügt wird. §. 3. Aus dieſem Grunde wird die Erforderlichkeit eines, auf die gleich näher zu beſtimmende Art erhaltenen und abgefaßten Entlaſſungszeugniſſes hiermit für alle von den Gymnaſien und Gelehrtenſchulen des Preußiſchen Staates zur Univerſität abgehenden Jünglinge allgemein gemacht, und es werden deshalb die Abiturienten-Prüfungen auch bei allen denjenigen Gelehrtenſchulen ohne Ausnahme hierdurch angeordnet, bei welchen ſie durch das Circular vom 23. Dezember 1788. noch nicht eingeführt waren. §. 4. Diejenigen Schüler, die eine Univerſität beziehen wollen, müſſen ſich in der

Regel 3 Monate vor ihrem Abgange bei dem Direktor oder Rektor ihrer Schule melden, und das zu ihrer Immatrikulation bei der Univerſität erforderliche Entlaſſungszeugniß nachſuchen. Dem Direktor oder Rektor liegt alsdann ob, falls er den Schüler zur Beziehung der Univerſität noch nicht für reif genug hält, ihm ſelbſt ſowohl als ſeinen Eltern und Vormündern und Angehörigen Vorſtellungen darüber zu machen. Fruchten dieſe nichts, ſo muß der Direktor oder Rektor gleichwohl den Schüler zu der Prüfung, in welcher der Grad ſeiner Fähigkeit und des nach Maßgabe derſelben ihm zu ertheilenden Zeugniſſes ausgemittelt werden ſoll, zulaſſen. Nur Schülern, die noch in keinem Hauptfache in der erſten Klaſſe der Gelehrtenſchule ſitzen, kann dies Zeugniß geradezu verſagt werden. Daß aber keiner zu früh in die erſte Klaſſe gelange, muß die Genauigkeit und Gewiſſenhaftigkeit der Lehrer bei den Klaſſenverſetzungen zu verhüten ſuchen, und damit weder Schüler noch Eltern ſich über Mangel offener und zeitiger Berathung beſchweren können, iſt ihnen ſchon bei den Cenſuren der zweiten Klaſſe und weiterhin um ſo beſtimmter, je näher die Zeit des muthmaßlichen Abgehens herankommt, das wohlmeinende, lediglich auf das Beſte des Schülers gerichtete Urtheil der Lehrer über ſeine Anlagen zu wiſſenſchaftlichen Studien bekannt zu machen. Dies wird die Stelle eines für größere Anſtalten zu umſtändlichen vorläufigen Tentamens vertreten. Da aber Reife des Charakters nicht minder wichtig iſt, als Reife des Geiſtes und Wiſſens, da von dem Einklang beider die Würde des auf den Univerſitäten herrſchenden Tons abhängt, und das Departement auf das angelegentlichſte wünſcht, daß die ſtudirende Preußiſche Jugend, aus welcher die künftigen Lehrer, Berather und Führer des Volks hervorgehen, ſich hierdurch auszeichne, ſo macht es, indem die Ausmittelung der Reife des Charakters kein Gegenſtand von Vorſchriften und Prüfungen ſeyn kann, den Vorſtehern der höhern Bildungsanſtalten zur heiligen Pflicht, auch auf dieſe bei den zur Entlaſſungsprüfung ſich meldenden

Schülern, vorzüglich mit zu ſehen, Eltern und Vorgeſetzten aber, die zu raſch mit ihren Pflegbefohlenen zur Univerſität eilen, die bedenklichen Folgen davon eindringlich vorzuſtellen, wenn ſie dieſelben mit Kenntniſſen vielleicht zur Nothdurft verſehen, aber mit noch ſchwankendem Charakter, nur damit ſie um ein Weniges früher zum Brodt und zu äußerer Ehre gelangen, in ein Verhältniß treiben, deſſen freiere Selbſtſtändigkeit ihr noch liebreicher Bevormundung des Vaters, des Lehrers oder Freundes bedürftiges Alter und ihr jedem Eindruck offenes Gemüth noch nicht zu ertragen fähig iſt. §. 5. Die Entlaſſungszeugniſſe ſind in drei Abſtufungen, nach der unbedigten Tüchtigkeit, der bedingten Tüchtigkeit und der Untüchtigkeit der Individuen, getheilt und zur Andeutung dieser Grade mit den Nis. I. II. oder III. bezeichnet. §. 6. Der Maßſtaß zur Ertheilung dieſer Zeugniſſe iſt folgender: 1) Zu der erſten Bezeichnung iſt erforderlich: A. In Hinſicht auf Sprachen: a) in der lateiniſchen Sprache den Cicero, Livius, Horaz und Virgil im Ganzen mit Leichtigkeit zu verſtehen, (wozu die Sicherheit in der Quantität, und bei den Dichtern die Kenntniß des Metri mitgerechnet wird.) den Tacitus aber nach geſtatteter Ueberlegungszeit richtig zu erklären; den eigenen lateiniſchen Ausdruck ohne grammatiſche Fehler und grobe Germanismen in ſeiner Gewalt zu haben, nicht allein ſchriftlich, ſondern auch über angemeſſene Gegenſtände mündlich; b) im Griechiſchen muß der Examinandus die attiſche Proſa, wozu auch der leichtere Dialag des Sophokles und Euripides zu rechnen, nebſt dem Homer, auch ohne vorhergegangene Präparation, verſtehen; einen nicht kritiſch-ſchwierigen tragiſchen Chor aber, im lexikaniſchen unterſtützt, erklären können. Auch muß er eine kurze Ueberſetzung aus dem Deutſchen ins Griechiſche, ohne Verletzung der Grammatik und der Accente, abzufaſſen im Stande ſeyn; c) im Franzöſiſchen muß ein kurzer Aufſatz fehlerlos geſchrieben, ein vorgelegter Dichter oder Proſaiſt mit Geläufigkeit überſetzt und mit richtiger Ausſprache geleſen werden können, auch Kenntniß

wenigſtens einiger der wichtigſten Schriftſteller der Nation vorhanden ſeyn; d) im Deutſchen muß der ſchriftliche Ausdruck nicht nur von grammatiſchen Fehlern, ſondern auch von Undeutlichkeit und Verwechſelung des Poetiſchen mit dem Proſaiſchen frei ſeyn. Eben ſo muß ein zuſammenhangender mündlicher Vortrag gelingen. Auch wird Bekanntſchaft mit den Haupt-Epochen in der Geſchichte der deutſchen Sprache und Literatur und den vorzüglichſten Striftſtellern der Nation verlangt. B. In Hinſicht auf Wiſſenſchaften: a) in der Geſchichte und Geographie muß der Examinandus darthun können, daß er eine deutliche und ſichere Ueberſicht des ganzen Feldes der alten, mittleren und neuern Geſchichte, ſich zu eigen gemacht habe, die wichtigſten Begebenheiten derſelben mit chronologiſcher Genauigkeit kennen und ihren Schauplatz geographiſch anzugeben im Stande ſeyn; b) in der Mathematik wird erfordert Kenntniß der Rechnungen des gemeinen Lebens nach ihren auf die Proportionslehre gegründeten Prinzipien, des Algorithmus der Buchſtaben, der erſten Lehre von den Potenzen und Wurzeln, der Gleichungen des erſten und zweiten Grades, der Logarithmen, der Elementar-Geometrie (ſo weit ſie in den ſechs erſten und dem 11. und 12. Buche des Euklides vorgetragen wird), der ebenen Trigonometrie und des Gebrauchs mathematiſcher Tafeln; c) in Naturwiſſenſchaften: I. in der Phyſik gehört zum Prädikat unbedingter Tüchtigkeit, deutliche Erkenntniß der Geſetze derjenigen Hauptphänomene der Körperwelt, ohne welche die Lehren der mathematiſchen und phyſiſchen Geographie nicht begriffen werden können; II. in der Naturbeſchreibung Kenntniß der allgemeinen Klaſſification der Naturprodukte und Einſicht in die Prinzipien, nach welchen dieſelbe anzuordnen iſt. Wer alſo in dieſen Objekten die angegebenen Fortſchritte gemacht hat, erhält das Zeugniß der unbedingten Tüchtigkeit; wobei jedoch zu bemerken, daß ein minderer Grad im Franzöſiſchen und den Naturwiſſenſchaften von demſelben nicht ausſchließt, wenn alte Sprachen, hiſtoriſche Kenntniſſe und

Mathematik in gehörigem Maße vorhanden ſind. 2) Zu dem Prädikat bedingter Tüchtigkeit eignet die Erreichung des vorgeſteckten Zieles nur in einem oder dem andern jener drei weſentlichen Stücke des höhern Schulunterrichts, mit Zurückbleiben in andern eben ſo wichtigen. 3) Wer in keinem dieſer drei Objekte etwas der Forderung Genügendes leiſtet, wird als untüchtig bezeichnet; nur ganz vorzügliche Fortſchritte in den Naturwiſſenſchaften können eine begrenzende Beſtimmung zu dieſem Prädikat hervorbringen. §. 7. Um nun den Beſitz oder Mangel der zum fruchtbaren Beſuch der Univerſität nöthigen Ausbildung zu erforſchen, wird die Prüfung angeſtellt, wobei theils die Kenntniſſe ſelbſt dargelegt, theils Uebungen vorgenommen werden müſſen, woraus ſich auf die erworbenen Fertigkeiten ſchließen läßt. §. 8. Die Veranſtaltung dieſer Prüfungen iſt das Geſchäft der bei jedem Gymnaſio befindlichen Prüfungs-Commiſſion. Dieſe beſteht aus dem Rektor oder Direktor und ſämmtlichen obern Lehrern der Anſtalt, ihren Ephoren oder Scholarchen, oder wenn ſie ein eigenes Kuratorium hat, aus einem oder zwei Mitgliedern deſſelben, zu welchen noch ein Bevollmächtigter der Landesbehörde kommt, unter welcher die Schule ſteht. Dieſem Letztern, bei deſſen Wahl vorzüglich auf die perſönliche Qualification zu ſehen iſt, kommt die Leitung des ganzen Prüfungsgeſchäfts zu. Statt eines Kommiſſarii aber zwei zu ernennen, wo es die Umſtände anrathen, wird den Geiſtlichen und Schuldeputationen der Provinzial-Regierungen überlaſſen. §. 9. Es zerfällt die Prüfung in zwei Abtheilungen: 1) eine ſchriftliche Prüfung, 2) eine mündliche. Da die erſtere zur Berichtigung und Ergänzung der andern dienen ſoll, ſo müſſen die anzufertigenden Arbeiten, deren Themata der Prüfungs-Kommiſſarius und der Rektor oder Direktor, dieſer nach genommener Rückſprache mit den Lehrern, gemeinſchaftlich beſtimmen, mehrere Tage vor der mündlichen Prüfung vollendet, ſämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommiſſion vorgelegt und von ihnen unterſucht ſeyn. Es

werden aber allen Examinanden dieſelben Aufgaben zu dieſen Arbeiten gegeben. §. 10. Die ſchriftlichen Prüfungsarbeiten beſtehen 1) in einem deutſchen Aufſatze, welcher vorzüglich die Bildung des Verſtandes und der Phantaſie beurkunden ſoll, wie auch in ſeiner Abfaſſung, die Kenntniß der deutſchen Sprache und die Gewandtheit in deren Gebrauch. Das Thema iſt daher aus einem ſolchen Gebiete zu wählen, daß die Examinanden nach Neigung dieſe oder jene Form vorziehen können, jedoch muß der Gegenſtand niemals ein bloß faktiſcher ſeyn; 2) einem lateiniſchen, 3) einem franzöſiſchen. Zu dieſen Arbeiten werden ſich, um die Anſtrengung des Verfertigers nicht zu ſehr zwiſchen Form und Materie zu theilen, hiſtoriſche Gegenſtände eignen, für den lateiniſchen aus der alten, für den franzöſiſchen aus der neuern Geſchichte. Indeſſen darf auch hier keineswegs eine trockne Hererzählung von Thatſachen das Ganze ausmachen, ſondern vielmehr die Beziehung mehrerer wichtigen Begebenheiten auf einander und die Darſtellung und Beurtheilung ganzer Zuſtände der Völker ſind es, woran die Kombinationsgabe der Jünglinge zu prüfen ſeyn wird. 4) einem mathematiſchen, wo gleichfalls beſonders die Beurtheilungskraft des Examinanden in der Anwendung des Erlernten zu erforſchen iſt, und aus welchem hervorgehen ſoll, ob er ſelbſt Fragen aufzufinden und Anſichten zu nehmen im Stande ſey, und wie weit ſich ſein Kombinationsvermögen erſtrecke; 5) zweien das Griechiſche betreffenden; a) einer deutſchen Ueberſetzung eines Stücks aus einem in der Schule nicht geleſenen, den Kräften angemeſſenen Autor, von den nöthigen Sprach- und Sacherklärungen begleitet; b) einer kurzen Ueberſetzung aus dem Deutſchen ins Griechiſche, wobei etymologiſche und ſyntaktiſche und überhaupt grammatiſche Richtigkeit in jeder Hinſicht, in Betracht kommen. Die Anfertigung aller dieſer Aufſätze geſchieht ohne andere Hülfe, als bei den das Griechiſche betreffenden eines griechiſchen Lexikons, und unter gewiſſenhafter und ununterbrochener Aufſicht eines Lehrers der Schulanſtalt. §. 11. Wie bei

dieſen ſchriftlichen Prüfungen das Augenmerk auf das Talent des Examinandi gerichtet war, ſo bezieht ſich das mündliche Examen vielmehr auf die poſitiven Kenntniſſe. Die Examinatoren werden daher auch nicht mit Durchgehung und Verbeſſerung der angefertigten Arbeiten, ſondern allein mit vorzulegenden Fragen ſich beſchäftigen. Die oben §. 10. angegebenen Gegenſtände des Schulunterrichts werden ſämmtlich vorgenommen. In den Sprachen werden gewöhnlich in der Schule geleſene Schriftſteller in denjenigen Theilen von den Examinandis erklärt, die ſchon vor geraumer Zeit ſind getrieben worden. Dieſen können jedoch, wenn Zeit und Umſtände es rathen, Stücke aus nicht geleſenen Werken hinzugefügt oder ſubſtituirt werden. In der Mathematik muß die Gründlichkeit und der Umfang ihrer Kenntniſſe von den den Examinanden vorgetragenen Theilen der Wiſſenſchaft im Allgemeinen ſowohl als im Einzelnen erforſcht werden. In der Geſchichte und Geographie werden genau an Chronologie und Länderkenntniß geknüpfte Thatſachen beliebiger Perioden der alten ſowohl als mittleren und neuen Geſchichte ihnen abgefragt. In der Naturlehre wird geprüft, ob die Schüler die Thatſachen rein aufgefaßt und die wiſſenſchaftlichen Erklärungen derſelben begriffen haben. Im Franzöſiſchen wird die Uebung, welche der Schüler ſich in der Lektüre franzöſiſcher Schrifſteller erworben, geprüft, wobei ſich auch die Sprachfertigkeit, falls dieſe in der Schule hinlänglich geübt worden, durch Fragen über die mit den Schülern geleſenen franzöſiſchen Schriftſteller erforſchen läßt. Im Deutſchen wird die Kenntniß der höhern Grammatik und der Literatur erforſcht, da zur Prüfung der Fertigkeit im mündlichen Vortrage auch andere Theile des Examens Gelegenheit geben. Zum Lateiniſchreden muß ein Theil desjenigen Examens angewendet werden, das ſich mit Erklärung der alten Autoren beſchäftigt. Dieſe mündliche Prüfung verrichten diejenigen Lehrer der obern Klaſſen, welche der Rektor oder Direktor dazu beſtimmt, in Gegenwart der ganzen Prüfungs-Kommiſſion, aber ohne Zeugen, außer

den übrigen Lehrern der Anſtalt. Es ſteht aber dem Prüfungs-Kommiſſarius frei, durch Inſtruktion der Lehrer und Beſtimmung der Gegenſtände, der Prüfung die Richtung zu erhalten, welche zu genauer und unpartheiſcher Unterſuchung der Kenntniſſe eines Jeden erforderlich iſt. Sollte zu Zeiten auf frequenten Schulen die Zahl der Examinanden groß ſeyn, ſo hat der Prüfungs-Kommiſſarius dahin zu ſehen, daß entweder dieſelbe für die mündliche Prüfung getheilt, oder eine zu gründlicher Würdigung des Kenntnißzuſtandes jedes Einzelnen in jedem vorkommenden Fache hinlängliche Zeit der Prüfung aller Examinanden zuſammen gewidmet werde. §. 12. Bei der auf die mündliche Prüfung folgenden Deliberation, worin nach dem Ausfall des ganzen Examens der Grad der Tüchtigkeit jedes Geprüften beſtimmt werden ſoll, und während welcher die Schüler das Prüfungszimmer verlaſſen, haben, wenn ſich die Prüfungskommiſſion nicht ohne einzeln zu votiren einigen kann, die Lehrer, der Rektor oder Direktor und die übrigen Mitglieder der Prüfungs-Kommiſſion gleiche Stimmen, und der Königliche Kommiſſarius giebt, wenn die Stimmen gleich ſind, den Ausſchlag. §. 13. Ueber die ganze Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches von einem der Lehrer geführt, und worin außer der Aufführung des Namens, Vaterlandes und der Zeit des Schulaufenthalts, der ganze Gang der Prüfung, wer examinirt und worüber, desgleichen, wer von den Examinanden ſich entweder als vorzüglich, oder als ſehr mittelmäßig in jedem Fache gezeigt, bemerkt, und am Ende das Reſultat der ganzen Prüfung als Beſchluß der Kommiſſion angezeigt wird. §. 14. Nach der von der Prüfungs-Kommiſſion geſchehenen Ausmittelung des Grades der Tüchtigkeit der Abiturienten, und nachdem das Prüfungsprotokoll von ſämmtlichen Mitgliedern der erwähnten Prüfungs-Kommiſſion unterzeichnet iſt, werden die Geprüften in das Zimmer zurückgerufen, und es iſt ihnen ſodann von dem die Prüfung leitenden Kommiſſarius, oder auch von dem Rektor der Schule das Urtheil zu er-

öffnen, welches über ſie gefällt worden. §. 15. Denjenigen Schülern, weche als unbedingt, oder bedingt tüchtig zu den Univerſitätsſtudien vorbereitet befunden worden ſind, wird angekündigt, daß ſie die Schulanſtalt verlaſſen, und zur Univerſität abgehen können. Denen aber, welche das Urtheil der Untüchtigkeit erhalten, wird mit Eröffnung deſſelben der Rath ertheilt, die Schule noch eine Zeitlang zu beſuchen, falls Hoffnung da iſt, daß ſie dadurch das Fehlende werden einbringen können. Im Fall ſie ſich aber von Beziehung der Univerſität nicht abrathen laſſen, ſo iſt auch ihnen das Reſultat der Prüfung in einem Zeugniß auszufertigen. §. 16. Das Zeugniß wird auf den Grund des Prüfungsprotokolls (§. 12.) ausgefertigt, von dem Rektor oder Direktor der prüfenden Gelehrten-Schule, und zwar durch Ausfüllung eines gedruckten Schema, worin folgende Rubriken aufgeführt ſind: 1) Name des Geprüften und deſſen Vaters. 2) Zeit des Schulbeſuchs. 3) Aufführung; a. gegen Mitſchüler, b. gegen Vorgeſetzte. 4) Fleiß. 5) Kenntniſſe. Ueber dieſen Rubriken iſt die dem Grade der Tüchtigkeit des Geprüften entſprechende Nummer mit römiſchen Ziffern gedruckt. Der Raum zwiſchen den Rubriken iſt ſo beträchtlich, daß die Schilderung keineswegs tabellariſch abgefaßt werden dürfe, ſondern vielmehr ſich ins Einzelne einlaſſen könne, und beſonders auch der Befund des Examens nach dem Protokolle der Prüfung nachgewieſen werde. Das Zeugniß wird unterſchrieben und unterſiegelt von dem Königlichen Kommiſſarins, imgleichen von allen Mitgliedern der Prüfungs-Kommiſſion unterſchrieben, mit beigedrucktem Siegel der Schule. Zur Erläuterung werden hierbei drei verſchiedene Ausfertigungen als Beiſpiele beigefügt sub Litt. A. B. und C. §. 17. Außer dieſem Zeugniſſe erhält der die Schule verlaſſende Examinatus eine vollſtändige Cenſur, wie ſie ihm zum Anfange des neuen Kurſus in der Schule würde ertheilt worden ſeyn, welche jedoch nicht bei der Univerſität vorzuzeigen iſt, ſondern nur den Eltern und Vormündern zur Anſicht gebührt. §. 18.

Die Zeugniſſe werden den Abgehenden in der Regel erſt bei der Entlaſſung verabfolgt, bis wohin ſie den Schulunterricht unausgeſetzt zu beſuchen haben, falls nicht irgend ein dringender Umſtand eine Dispenſation davon nöthig macht, welche nur der Königliche Prüfungs-Kommiſſarius mit Zuziehung des Rektors oder Direktors der Schule ertheilen kann. Die Entlaſſung der Abgehenden iſt aber in jedem Gymnaſio, entweder bei der öffentlichen Schulprüfung oder bei andern in den verſchiedenen Anſtalten üblichen öffentlichen Feierlichkeiten vorzunehmen, und es iſt darauf zu halten, daß kein von der Schule zur Univerſität Uebergehender dabei abweſend ſey. Hier werden alle Geprüften und die Anſtalt wirklich verlaſſenden Schüler genannt, mit Ueberreichung der ihnen ausgefertigten Zeugniſſe. Dieſe Feierlichkeit zweckmäßig einzurichten, ſo daß ſie auf die abgehenden und zurückbleibenden Schüler ſowohl, als auf das Publikum die erwünſchte Wirkung thue, und die Entlaſſung der Schüler ſelbſt nach den Graden des Zeugniſſes, welches ein Jeder erhalten hat, gehörig zu modifiziren, wird der Beurtheilung der Rektoren oder Direktoren überlaſſen. Doch iſt im Allgemeinen der Unterſchied zu beobachten, daß nur die Empfänger der beiden erſten Arten von Zeugniſſen eigentlich entlaſſen werden, von den untüchtig befundenen nur geſagt wird, daß ſie die Schule zu verlaſſen beſchloſſen haben. Die bei manchen Schulen eingeführte Sitte, ihre Dimittenden in den Einladungsſchriften ausführlich zu cenſiren, muß aber abgeſtellt werden. Es iſt gut, dieſelben in den Gelegenheitsſchriften öffentlich zu nennen, aber auch genug, einfach zu ſagen, mit welchem Grade von Zeugniß Jeder abgehe. §. 19. Kein von einer inländiſchen Schule zu einer inländiſchen Univerſität Uebergehender kann die Immatrikulation bei dieſer erlangen, wenn er nicht mit einem auf die oben beſtimmte Art erworbenen und abgefaßten — von einem bloßen testimonio morum et diligentiae wohl zu unterſcheidenden — Zeugniſſe der Schulprüfungs-Kommiſſion verſehen iſt. §. 20. Für diejenigen aber, welche aus Privatunterricht

oder nicht unmittelbar von Gelehrten-Schulen zur Univerſität gehen, und ſich nicht etwa den Prüfungen bei Gymnaſien anſchließen wollen, und in der Abſicht, bei der in den drei jetzigen Univerſitätsſtädten der Preußiſchen Monarchie zuſammen befindlichen bedeutenden Anzahl von Gymnaſien Umgehungen obiger Vorſchriften zu verhindern, wird in jeder Univerſitätsſtadt eine aus Profeſſoren der Univerſität und einigen oder allen Direktoren oder Rektoren der daſelbſt vorhandenen Gymnaſien beſtehende Prüfungs-Kommiſſion errichtet, zu welcher jetzt und künftig die Mitglieder perſönlich zu ernennen der oberſten Unterrichtsbehörde des Staats vorbehalten iſt. Die bisher bei den Univerſitäten in Königsberg und Breslau beſtandenen Prüfungs-Kommiſſionen hören dagegen auf. §. 21. Alle Inländer, die nicht ſchon auf einer Univerſität ſtudirt haben, werden, wenn ſie bei der Meldung der Immatrikulation kein Schulprüfungszeugniß vorzeigen können, von den reſp. Rektoren und Prorektoren der Königlichen Univerſitäten an dieſe gemiſchte Prüfungs-Kommiſſion gewieſen, und können nicht eher, als bis ſie ein von derſelben vollzogenes Prüfungszeugniß beibringen, immatrikulirt werden. §. 22. Für dieſe gemiſchte Prüfungs-Kommiſſion finden dieſelben Vorſchriften in Anſehung der Zulaſſung zur Prüfung, der Gegenſtände, der Abtheilungen und des Ganges derſelben, auch der Zeugniſſe Statt, welche den Schulprüfungs-Kommiſſionen im Obigen gegeben ſind, nur daß in den Zeugniſſen bei den Artikeln Fleiß und Aufführung auf das Atteſt, welches jeder von ſeinen bisherigen Lehrern hierüber mitbringen muß, verwieſen wird, u daß die Zeugniſſe gleich nach gehaltener Prüfung ausgefertigt, und den Geprüften zugeſtellt werden. §. 23. Zur Immatrikulation auf einer Preußiſchen Univerſität iſt alſo für Inländer — falls ſie nicht ſchon auf einer Univerſität ſtudirt haben — erforderlich, das Prüfungszeugniß entweder einer Schulprüfungs-Kommiſſion, oder der gemiſchten Prüfungs-Kommiſſion bei der Univerſität. In Fällen, wo ohne ein ſolches Zeugniß die Immatrikulation vollzogen worden,

ſoll nicht nur die Matrikel zurückgenommen, ſondern auch an dem Rektor oder Prorektor, welcher dieſelbe ertheilt hat, dieſe Contravention nach Befinden der Umſtände vom Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts beſonders gerügt werden. Jede Univerſität hat halbjährlich im Dezember und Junius eine Liſte der bei ihr Immatrikulirten mit Angabe der Schule, welche ſie beſucht haben, oder ob ſie durch Privatunterricht gebildet ſind, der Art des Zeugniſſes, welches ihnen entweder von einer Schulprüfungs-Kommiſſion, oder der gemiſchten Prüfungs-Kommiſſion bei der Univerſität ertheilt iſt, und des Faches, dem ſie ſich widmen, an das Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts einzuſenden. §. 24. Den Prüfungszeugniſſen, ſowohl denen, welche von den Schulprüfungs-Kommiſſionen, als von den gemiſchten Prüfungs-Kommiſſionen bei den Univerſitäten ertheilt ſind, wird die Wirkung beigelegt, daß nur die Empfänger der beiden erſten Gattungen an den öffentlichen Benefizien für Studirende, worin immer ſie beſtehen mögen, und ohne Unterſchied, ob ſie Königlich ſind, oder von Kommunen oder andern Korporationen abhangen, Theil nehmen, die mit dem Zeugniſſe unbedingter Tüchtigkeit Entlaſſenen jedoch vorzüglichen Anſpruch darauf haben, die mit dem Zeugniſſe der Untüchtigkeit zur Univerſität Abgegangenen aber davon ausgeſchloſſen ſeyn ſollen. Privat- oder Familienſtiftungen dagegen können hierdurch nicht beſchränkt werden. Da es aber oft der Fall geweſen iſt, daß die Königlichen oder anderweitigen öffentlichen Benefizien einem Jünglinge ertheilt worden, bevor er das vorſchriftsmäßige Abiturienten-Examen abgelegt hat, ſo haben zur Steuer dieſes Mißbrauchs die Regierungen und alle den Gymnaſien zunächſt vorgeſetzten Behörden mit aller Strenge dahin zu ſehen, daß die Ertheilung der Stipendii ſo lange verſchoben bleibe, bis ein ſolcher Kompetent in dem Entlaſſungs-Examen bei der Schule oder dem Receptions-Examen bei der Univerſität das zum Genuß deſſelben erforderliche Zeugniß erlangt hat. Auch haben ſämmtliche Kollatoren öffentlicher Sti-

pendien und Benefizien alljährlich ein Verzeichniß derſelben und ihrer Perzipienten mit der Bemerkung, ob letztere das erforderliche Zeugniß der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit erhalten, den reſp. Provinzial-Regierungen einzuſchicken, welche befugt ſeyn ſollen, bei illegalem Verfahren die Kollationen aufzuheben. Die Univerſitäten ſollen gleiche Verzeichniſſe der Stipendien und Benefizien, deren Kollation ihnen zuſteht, und ihrer Perzipienten, dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts jährlich einreichen. §. 25. Ferner ſoll in den Zeugniſſen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Univerſität erhalten, immer der Grad des Zeugniſſes, mit welchem ſie auf die Univerſität gekommen ſind, reſumirt werden. §. 26. Jünglingen, welche das Zeugniß der Untüchtigkeit in der angeordneten Prüfung bekommen haben, und den Wirkungen dieſes Zeugniſſes entgehen, oder ſich die Ehre eines vortheilhaften erwerben wollen, ſoll es vergönnt ſeyn, ſich nach Verlauf eines halben oder ganzen Jahres noch einmal bei derſelben oder einer andern nach obigen Vorſchriften organiſirten Prüfungs-Kommiſſion prüfen zu laſſen, und es ſoll, wenn ſie alsdann ein Zeugniß der erſten oder zweiten Gattung erhalten, die Wirkung jenes frühern für ſie aufhören. §. 27 Die Prüfungs-Kommiſſion jeder Schule hat halbjährlich die Protokolle der Dimiſſionsprüfungen, die ſie gehalten, die Prüfungsarbeiten im Original und nur einfach, und die darauf ausgefertigten Atteſte in Abſchrift, mit der Bemerkung, welche Univerſität die Geprüften bezogen, und welchem Fache ſie ſich gewidmet haben, oder ob ſie bei ungünſtigem Ausfall des Examens noch auf der Schule geblieben ſind, ihrer vorgeſetzten Geiſtlichen und Schuldeputation unverzüglich einzuſenden. Die Geiſtlichen und Schuldeputationen haben ſolche ohne Aufſchub einer der drei Abtheilungen der wiſſenſchaftlichen Deputation des Departements des öffentlichen Unterrichts, und zwar die Geiſtlichen und Schuldeputationen der Kurmärkſchen, Neumärkſchen und Pommerſchen Regierungen der in Berlin; die Geiſtlichen und Schuldeputationen der

beiden Schleſiſchen Regierungen der in Breslau; und die Oſtpreußiſche und Litthauiſche Geiſtlichen und Schuldeputationen der in Königsberg zuzufertigen. Die gemiſchten Prüfungs-Kommiſſionen bei den Univerſitäten ſchicken ganz auf dieſelbe Weiſe die Verhandlungen der von ihnen abgehaltenen Prüfungen jede an die in derſelben Univerſitätsſtadt mit ihr befindliche Abtheilung der wiſſenſchaftl. Deputation. Jede Abtheilung der wiſſenſchaftlichen Deputation hat die ihr zugeſandten Verhandlungen und Arbeiten ſorgfältig zu prüfen, und immer gegen Ende des Novembers jedes Jahres einen allgemeinen Bericht, der ihre Gutachten und Bemerkungen darüber enthält, an das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht zu erſtatten, und alle Prüfungsverhandlungen mit einzuſenden, worauf alsdann das gedachte Departement das Nöthige verfügen wird. Nach dieſer Inſtruktion haben ſich ſämmtliche Univerſitäten, Gymnaſien und Gelehrten-Schulen des Preußiſchen Staats genau zu richten, und zwar dergeſtalt, daß ſchon bei den auf Oſtern k. J. Statt habenden Entlaſſungen der Schüler und den Immatrikulationen auf den Univerſitäten nach ihr verfahren wird. Den Geiſtlichen und Schuldeputationen der Provinzial-Regierungen wird aufgetragen, ihre Vollſtreckung, ſo weit ſie dazu mitzuwirken haben, mit Nachdruck zu beſorgen, mit Ernſt auf ihre Ausführung zu halten, auch ſich ſelbſt nach ihr zu achten. Berlin, d. 25. Juni 1812. Departement f. d. Kultus u. öffentl. Unterricht im Miniſterio des Innern. Litt. A. Nro. I. Entlaſſungs-Zeugniß. Name des Geprüften und deſſen Vaters N. N. Zeit des Schulbeſuchs. 8 Jahr in allem; 3 Jahr in Prima. Aufführung. 1) gegen Mitſchüler. Der Abiturient hat durch Ernſt und Gefälligkeit allgemeine Achtung und Liebe bei ſeinen Mitſchülern erworben; 2) gegen Vorgeſetzte. Da der Fleiß und die Ordnungsliebe des Abiturienten ſeine Lehrer und Vorgeſetzte ſelten in die Lage ſetzte, etwas an ihm zu tadeln, ſo hat ſich auch faſt kein anderes Verhältniß zwiſchen dieſen und ihm bilden können, als das des

beſcheidenen Zutrauens von ſeiner und der herzlichen Zuneigung von ihrer Seite. In den wenigen Anläſſen zu Ermahnungen zeigte N. N., je nachdem er wirklich ſchuldig war, oder der Vorwurf, der ihm gemacht wurde, etwa auf einem Mißverſtande beruhte, immer theils offenherzige und gerührte Anerkennung des Fehlers, theils achtungsvolle Freimüthigkeit in der Rechtfertigung ſeiner Schritte. Fleiß. Bei einer raſchen, alles mit Eifer ergreifenden Lebendigkeit zeigte N. N. eine nicht minder lobenswerthe kräftige Beharrlichkeit und Ausdauer. Er hat daher allen Lehrgegenſtänden einen gleichen Fleiß gewidmet, und von dieſer Seite nur ſelten die beſondere Vorliebe verrathen, die einige Objekte ihm eingeflößt hatten. Die ununterbrochene Regelmäßigkeit ſeines Schulbeſuchs, und die Pünktlichkeit in Ablieferung der vorgeſchriebenen Arbeiten haben ihn durch die ganze Zeit ſeiner Schuljahre ausgezeichnet. Kenntniſſe. Alte Sprachen und Geſchichte ſind diejenigen Objekte, wozu ihn ſeine Neigung am entſchiedenſten hinzog, und er hat hier die Leſung des Plato in einigen für Schulen herausgegebenen Dialogen, imgleichen einiger Tragödien des Sophokles, bis zu einem gründlichen Verſtändniß gebracht, niemals aber ſich mit einer oberflächlichen Kenntniß begnügt. Im lateiniſchen Styl iſt er bei völliger grammatiſcher Fehlerloſigkeit bis zu einem merklichen Grade von antiker Form des Ausdrucks gelangt, und hat hiervon, wie von ſeiner Bekanntſchaft mit der römiſchen und griechiſchen auch mit der neuern Geſchichte, entſchiedene Proben abgelegt, in ſeinen Prüfungsarbeiten ſowohl, als im mündlichen Examen. Auch in der Mathematik, wobei ihn mehr ſein Pflichtgefühl, als ſeine Neigung feſthielt, hat er gute Fortſchritte in der Algebra und der ebenen Trigonometrie gemacht. Des Franzöſiſchen iſt er im Schreiben bis zur Fehlerloſigkeit mächtig, und hat ſich eine ſehr reine Ausſprache angeeignet. Im deutſchen Vortrage, ſowohl ſchriftlich als mündlich, zeigt ſich ſein den Gegenſtand erforſchendes Nachdenken und ſein lebhaftes Gefühl für das Schöne. Litt. B. Nro. II. Ent-

laſſungs-Zeuniß. Name. Zeit. 5 Jahr in allem; 3 Jahr in Prima. Aufführung. 1) gegen Mitſchüler. Der Abiturient hat nur mit wenigen ſeiner Mitſchüler in Freundſchaft, mit allen aber meiſtens in Frieden gelebt. 2) gegen Vorgeſetzte. Er hat nie die geringſte Widerſetzlichkeit oder Unehrerbietigkeit bewieſen, doch hat er mehr Gutmüthigkeit gezeigt in der Aufnahme der Vorwürfe, welche ihm ſein unordentlicher Klaſſenbeſuch zuzog, als Feſtigkeit in Vermeidung derſelben. Fleiß. In einigen Objekten hat N. N. einen ſehr rühmlichen Fleiß an den Tag gelegt, in andern hingegen es oft beſonders an der Genauigkeit fehlen laſſen, womit ſeine Arbeiten ſollten angefertigt werden. Doch waren es mehr die häuslichen, worin er nicht genügte, als Zerſtreuung und Unachtſamkeit in den Klaſſen, mit Ausnahme der Mathematik, in deren Lektionen er ſelten ſeine Pflicht gethan. Kenntniſſe. N. N. hat im Griechiſchen und Lateiniſchen einen beträchtlichen Grad von Fertigkeit erlangt, nicht allein in der Leſung der Schriftſteller, ſondern auch im Schreiben vorzüglich des Lateiniſchen, worin er es bis zu einer leichten und fehlerloſen Versification gebracht hat. Seine Geſchichtskenntniſſe dagegen ſind unzuſammenhangend und unchronologiſch, in der Mathematik iſt er ſehr zurückgeblieben. Sein deutſcher Ausdruck iſt zu wenig in der Proſe gebildet, daher er leicht in Bombaſt ausartet. Von groben Fehlern des Styls indeſſen iſt er frei. Im Franzöſiſchen iſt er nicht bis zur grammatiſchen Richtigkeit gekommen, und hat eine fehlerhafte Ausſprache. Litt. C. Nro. III. Prüfungszeugniß. Name. N. N., aus N. N. Sohn des daſelbſt vor mehreren Jahren verſtorbenen N. N., ſteht als Pupille unter der Vormundſchaft des N. N. Zeit. Er wurde Oſtern 1806 nach Secunda eingeſchrieben, und Oſtern 1807 nach Prima verſetzt, wo er bis Michaelis 1810, als 2½ Jahr geſeſſen hat. Aufführung. 1) gegen Mitſchüler. Unanſtändigkeit und Rohheit hat er ſich gegen Niemanden zu Schulden kommen laſſen. 2) gegen Vorgeſetzte. Nie iſt er durch grobe Widerſetzlichkeit und

Unbeſcheidenheit tadelhaft geworden, allein in Hinſicht des Schulbeſuchs und der regelmäßigen Anfertigung aufgegebener Arbeiten haben ſanfte und ſtrenge Mittel ſeiner Lehrer und Vorgeſetzten nichts bei ihm ausgerichtet. Fleiß. Sehr tumultuariſch und willkührlich, immer durch Launen und Neigung beſtimmt; daher höchſt unregelmäßig, ſowohl in Abfaſſung der häuslichen Arbeiten, als in der Theilnahme an den Lehrſtunden, bei denen er gegenwärtig war. Kenntniſſe. Dieſe ſind vorzüglich in Allem, wozu roher, durch Fleiß nicht gebildeter Scharfſinn gehört, daher im deutſchen Styl und Vortrag über Gegenſtände der Phantaſie, oder in der Darſtellung und Verfolgung eines einzelnen Gedanken, ausgezeichnet, auch bei der Erklärung griechiſcher und lateiniſcher Schriftſteller ſichtbar, wo es darauf ankommt aus dem Zuſammenhange etwas zu erſchließen, jedoch von aller grammatiſchen Grundlage im höchſten Grade entblößt, ſo daß er nicht nur in ſeinen lateiniſchen Aufſätzen grobe Fehler macht, ſondern ſogar im Deutſchen Orthographie und Grammatik zuweilen auf die auffallendſte Art verletzt. Frühe Uebung und Neigung haben ihm die franzöſiſche Sprache, ſowohl ſchriftlich (jedoch mit ſtarken unterlaufenden Fehlern) als mündlich, und zwar mit einer ſehr guten Ausſprache geläufig gemacht. Ausgezeichnet ſind ſeine Kenntniſſe in der Phyſik, ſofern ſie in mehreren Abſchnitten nicht mit der Mathematik, und löblich in der Geſchichte, ſo fern ſie nicht mit der Chronologie zuſammenhängt. In der Mathematik fehlt es ihm nach allen Seiten hin. Nachträgliche Erklärungen vorſtehender Inſtruction. In Beziehung auf obige Inſtruction hat das Departement für den Kultus u. öffentlichen Unterricht folgende nachträgliche Erklärungen erlaſſen. 1) Auf geſchehene Anfrage iſt unterm 26. November 1812 ſämmtlichen Geiſtlichen und Schuldeputationen und Prüfungsbehörden eröffnet worden: Auf die hebräiſche Sprache ſey in der Inſtruction deshalb nicht Rückſicht genommen, weil in dieſer nur von den Fächern, in welchen, weil ſie zu der von den Gymnaſien bezweck-

ten allgemein-wiſſenſchaftlichen Bildung gehören, jeder Dimittend geprüft werden muß, die Rede habe ſeyn können, die hebräiſche Sprache aber nicht zum Kreiſe dieſer Fächer, ſondern nur zu ſpezieller Vorbereitung künftiger Theologen gehöre. — So wenig aber das Departement geſonnen ſey, den Unterricht in der hebräiſchen Sprache für künftige Theologen von den Gymnaſien auszuſchließen, wo er vielmehr zu feſter Grundlegung in derſelben nothwendig ertheilt werden müſſe, eben ſo wenig liege der Nicht-Erwähnung dieſer Sprache die Abſicht zum Grunde, daß die Theologie-Studirenden bei ihrem Abgange von der Schule gar nicht darin geprüft werden ſollten. — Im Gegentheil hätten die Directoren der Gymnaſien hierauf zu halten, und es ſey das Maaß der Kenntniſſe jedes künftigen Theologen auch in dieſer Sprache in ſeinem Abgangszeugniſſe ausdrücklich zu erwähnen. 2) Der Geiſtlichen und Schuldeputation der Oſtpreußiſchen Regierung iſt auf ihre Anfrage unterm 19ten November 1813 eröffnet worden: Der Prüfung in Religionskenntniſſen ſey in der Inſtruction nicht gedacht worden, nicht als ob das Departement auf dieſelben ein minderes Gewicht lege, als ihnen in allen Schulen ohne Ausnahme gebühre, ſondern, weil ſie von den weltlichen Wiſſenſchaften zu verſchiedenartig wären, als daß ſie zur Begründung eines Urtheils über wiſſenſchaftliche Reife oder Unreife, auf welche allein die Entlaſſungsprüfung gerichtet ſeyn ſoll, mit jenen zuſammengeſtellt werden könnten; und wenn bei dieſer Prüfung ein Mißverhältniß zwiſchen beiden Arten von Kenntniſſen ſich zeige, wie dies wohl möglich, ja nicht ganz ſelten ſey, aus der vorgeſchriebenen Rückſicht auf Religionskenntniſſe eine faſt unauflösliche Schwierigkeit für die Fällung jenes Urtheils entſtehen würde. Das Departement habe es daher nicht wehren wollen, finde es vielmehr gut, wenn bei den Abiturienten-Prüfungen auch nach den Religionskenntniſſen gefragt werde. Aber das Urtheil über den Grad der wiſſenſchaftlichen Reife eines Jünglings könne von dieſen nicht abhängig gemacht werden. 3)

Durch eine Verfügung v. 4. Dezember 1813 an die Geiſtliche- und Schuldeputation ſämmtlicher Regierungen und die gemiſchten Prüfungskommiſſionen bei den Univerſitäten iſt zu näherer Erklärung des Ausdrucks nicht unmittelbar im §. 20. der Inſtruction feſtgeſetzt worden: Daß ein von einem Gymnaſio, ohne ſich der vorgeſchriebenen Entlaſſungs-Prüfung unterzogen zu haben, abgegangener Schüler erſt nach Verlauf eines halben Jahres ſeit ſeinem Abgange von der gemiſchten Prüfungskommiſſion bei einer Univerſität zum Examen angenommen, vor Ablauf dieſer Friſt aber geradezu abgewieſen werden dürfe. Zugleich ſind die gemiſchten Kommiſſionen angewieſen worden, in den Zeugniſſen von ihr geprüfter und ſchwach befundener Jünglinge ausdrücklich zu ſagen, daß dieſelben nicht einmal in Prima einer gelehrten Schule in irgend einem Hauptfache des Schulunterrichts zu ſitzen fähig wären, und überhaupt die Zeugniſſe ſo zu faſſen, daß die Schwäche der Geprüften ſtark darin hervortrete, indem nach §. 25. der Inſtruction der Grad des Zeugniſſes, mit welchem die jungen Leute auf die Univerſität gekommen wären, in den Zeugniſſen, welche ſie bei ihrem Abgange von derſelben erhielten, wieder aufgenommen werden ſolle, und bei der erſten Staatsprüfung auf die letztern ohnfehlbar Rückſicht genommen würde.
4) Der wiſſenſchaftlichen Deputation in Breslau iſt unterm 1. Mai 1813 auf ihre Anfrage erklärt worden: Den Zeugniſſen gänzlicher Untüchtigkeit ſey die Wirkung, daß auf dieſelben Niemand bei einer Univerſität immatrikulirt werden könne, nicht beigelegt worden, weil hierin ein zu tiefer Eingriff des Staats in die Rechte der väterlichen Gewalt würde gelegen haben, weil ferner die Erfahrung zeige, daß junge Leute, die auf Schulen vielleicht noch lange würden unreif geblieben ſeyn, durch die ganz veränderten Berührungen, worin ſie auf der Univerſität geſetzt werden, ſich bald entwickelt, und das Verſäumte nachgeholt hätten, und weil das Departement das Zeugniß der Reife auch mehr zu einem Reſultat des in den Schulen herrſchenden guten Geiſtes, und des unter Leh-

rern und Schülern belebten Ehrgefühls, als des Zwanges, habe machen wollen, welcher letztere jedoch, ſo weit er habe Statt finden können, nicht fehle. — **Prüfung der zur Univerſität übergehenden Schüler.** Churmärk. Amtsbl. 1813. S. 3. Bekanntmachung v. 24. Dez. 1812. „Durch ein am 12. Oct. d. J. ergangenes Edict iſt nicht allein eine neue Inſtruction über die Prüfung der zur Univerſität übergehenden Schüler beſtätigt, ſondern auch die Kabinetsordre vom 13. April 1810. u. das Publikandum v. 28. ejusdem wegen Aufhebung des Univerſitätszwanges dahin deklarirt worden: daß diejenigen, welche auswärtige Univerſitäten beziehen wollen, von der durch jene Inſtruction vorgeſchriebenen Prüfung nicht ausgenommen ſeyn, ſondern daß, wenn die nachher auf einer inländiſchen Univerſität die Immatrikulation nachſuchen, und ſich nicht über die Prüfung durch ein geſetzmäßig abgefaßtes Schulprüfungszeugniß ausweiſen können, ſie nicht ſofort auf die Matrikel der auswärtigen Univerſität eingenommen, ſondern zur Nachholung der früher geſetzwidrig verſäumten Schulprüfung, zuvor an die in der gedachten Inſtruction angeordnete Prüfungscommiſſion von dem Rector oder Prorector der Univerſität gewieſen werden ſollen. Indem die Beſtätigung der neuen Prüfungsinſtruction und die Deklaration der Verordnung wegen der Aufhebung des Univerſitätszwanges hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden auch diejenigen Kollegia und Korporationen, welche Stipendien zu vergeben haben, auf den 24. §. der Inſtruction beſonders aufmerkſam gemacht, welcher wörtlich lautet: §. 24. Den Prüfungszeugniſſen, ſowohl denen, welche von den Schulprüfungs-Commiſſionen, als auch von den gemeinſchaftlichen Prüfungscommiſſionen bei den Univerſitäten ertheilt ſind, wird die Wirkung beigelegt, daß nur die Empfänger der Zeugniſſe der beiden erſten Gattungen an den öffentlichen Benefizien der Studirenden, worin immer ſie beſtehen mögen, und ohne Unterſchied, ob ſie Königl. ſind oder von Kommunen, oder andern Korporationen abhangen, Theil nehmen, die mit

dem Zeugniſſe unbedingter Tüchtigkeit Entlaſſenen jedoch vorzüglichen Anſpruch darauf haben, die mit dem Zeugniſſe der Untüchtigkeit zur Univerſität Abgegangenen davon ausgeſchloſſen ſeyn ſollen. Privat- oder Familienſtiftungen dagegen können hierdurch nicht beſchränkt werden. Da es aber der Fall geweſen iſt, daß die Königlichen oder anderweitigen öffentlichen Benefizien einem Jünglinge ertheilt worden, bevor er das vorſchriftsmäßige Abiturientenexamen abgelegt hat; ſo haben zur Verhütung dieſes Mißbrauchs die Regierungen und alle den Gymnaſien zunächſt vorgeſetzten Behörden mit aller Strenge dahin zu ſehen, daß die Ertheilung des Stipendii ſo lange verſchoben bleibe, bis ein ſolcher Kompetent in dem Entlaſſungsexamen der Schule oder dem Rezeptionsexamen bei der Univerſität, das zum Genuß deſſelben erforderliche Zeugniß erlangt hat. Auch haben ſämmtliche Kollatoren öffentlicher Stipendien und Benefizien alljährlich ein Verzeichniß derſelben und ihrer Perzipienten mit der Bemerkung, ob letztere das erforderliche Zeugniß der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit erhalten haben? Den Provinzialregierungen einzuſchicken, welche befugt ſeyn ſollen, bei illegalem Verfahren die Kollation aufzuheben. Die Univerſitäten ſollen gleiche Verzeichniſſe der Stipendien und Benefizien, deren Kollation ihnen zuſteht, und ihrer Perzipienten dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts jährlich einreichen. — Bekanntmachung des Conſiſt. der Provinz Sachſen wegen der zur Univerſität abgehenden Schüler, v. 15. März 1817. A. B. 1817. Nro. 13. S. 159. „Das Königliche Miniſterium des Innern hat verordnet, daß die Prüfung der, zur Univerſität übergehenden, Schüler künftig in Gemäßheit der, durch ein Allerhöchſtes Edikt vom 12. October 1812. beſtätigten, in den ältern Provinzen bisher bereits angeordneten, Inſtruction, auch in den Landestheilen dieſſeits der Elbe geſchehen ſoll. Nach jener Inſtruction werden die, von einer inländiſchen Schule zu einer inländiſchen Univerſität Uebergehenden durch eine, bei der Schule angeordnete, beſondere Kommiſſion, dieje-

nigen aber, welche aus Privatunterricht oder nicht unmittelbar von gelehrten Schulen zur Univerſität gehen, und ſich nicht etwa den Prüfungen bei Gymnaſien anſchließen wollen, von der, am Univerſitätsorte beſtehenden, wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſion geprüft, und mit Zeugniſſen, die in drei Abſtufungen, nach der unbedingten Tüchtigkeit, der bedingten Tüchtigkeit und Untüchtigkeit der Individuen, zu ertheilen ſind, verſehen. Ein Inländer kann künftig auf einer Preuß. Univerſität die Immatrikulation nicht anders erlangen, als wenn er zuvor das Prüfungszeugniß, entweder einer Schulprüfungskommiſſion, oder der wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſion am Univerſitätsorte, erhalten hat. Diejenigen, welche auswärtige Univerſitäten beziehen, werden, wenn ſie nachher auf einer inländiſchen Univerſität die Immatrikulation nachſuchen, und ſich nicht über die beſtandene Schulprüfung durch ein vorſchriftsmäßiges Prüfungszeugniß ausweiſen können, auf die Matrikel der auswärtigen Univerſität nicht ſofort angenommen, ſondern zur Nachholung der, früher geſetzwidrig verſäumten, Schulprüfung zuvor an die Behörde gewieſen. Den Prüfungszeugniſſen iſt die Wirkung beigelegt, daß nur die Empfänger der erſten beiden der vorbemerkten drei Gattungen dieſer Zeugniſſe, an den öffentlichen Benefizien für Studirende, worin ſie immer beſtehen mögen, und ohne Unterſchied, ob ſie Königlich ſind, oder von Kommünen oder andern Korporationen abhangen, Theil nehmen, die mit dem Zeugniſſe unbedingter Tüchtigkeit Entlaſſenen jedoch vorzüglichen Anſpruch darauf haben, die mit dem Zeugniſſe der Untüchtigkeit Abgegangenen aber davon ausgeſchloſſen ſeyn ſollen. Privat- oder Familienſtiftungen ſind dagegen hierdurch nicht beſchränkt. Hiernach wird ſchon bei den, auf Michaelis ſtatt habenden Entlaſſungen der Schüler und den Immatrikulationen auf den Univerſitäten verfahren werden." Magdeburg, den 15. März 1817, Königl. Preuß. Konſiſt. der Prov. Sachſen. v. Bülow. — **Prüfung der Abiturienten in den neuen Provinzen.** „Zufolge eines unterm 19. v. M. von dem

Königl. Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten erlaſſenen Reſkripts, ſoll die Allerhöchſte Verordnung v. 12. Oct. 1812., die Prüfung der zu den Univerſitäten übergehenden Jünglinge betreffend, auch in hieſiger Provinz von jetzt an geſetzliche Kraft erhalten. Indem daher das unterzeichnete Konſiſtorium dieſelbe nebſt der dazu gehörigen miniſteriellen Inſtruction und den darauf Bezug habenden ſpätern Deklarationen zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zur weitern Ausführung dieſer Allerhöchſten Verordnung noch bemerkt: 1) Für die Schulprüfungskommiſſionen an den Gymnaſien zu Bonn, Düſſeldorf, Kleve und Köln ſind die Königl. Kommiſſarien ſchon jetzt und zwar aus der Mitte der bei den reſp. Regierungen angeſtellten geiſtlichen und Schulräthen und der in Bonn lebenden Profeſſoren ernannt, und es werden dieſe auch für die übrigen Gymnaſien der Provinz dieſe Funktionen verſehen, wenn bei ihnen auch vor ihrer völligen Organiſation der Fall eintreten ſollte, daß Zöglinge derſelben unmittelbar zur Univerſität entlaſſen werden. Dies iſt daher zeitig genug dem unterzeichneten Konſiſtorio anzuzeigen. 2) Die früher verordnete Prüfung der zur Univerſität übergehenden Schüler in der franzöſiſchen Sprache findet fortan nicht mehr Statt, indem nach einer ſpätern Beſtimmung des betreffenden Königlichen Miniſteriums von den neuern Sprachen allein die deutſche in den Kreis der den Gymnaſien des Königl. Preußiſchen Staates nothwendigen Lehrgegenſtände gehört. Dies iſt daher bei den §§. 6, 10. und 11. der Inſtruction zu berückſichtigen, und es wird an die Stelle des in §. 10. geforderten franzöſiſchen Aufſatzes, der einen Gegenſtand aus der neuern Geſchichte enthalten ſoll, ein deutſcher treten können, wenn die Kommiſſion es nicht bei einem lateiniſchen Aufſatze aus dem Felde der Geſchichte überhaupt bewenden laſſen will. 3) In die Pflichten und Befugniſſe, welche nach der obigen miniſteriellen Inſtruction, in Bezug auf die Prüfung der zur Univerſität übergehenden Schüler, den geiſtlichen und Schuldeputationen der Königlichen Regierungen zuſtehen ſollen,

ſind nach den Allerhöchſten für die Provinzialbehörden unterm 23. Oct. v. J. vollzogenen Dienſtinſtructionen die Provinzial-Konſiſtor. getreten.“ Köln, d. 2. Aug. 1818.

Pupillen. Verfügung des Juſtizminiſteriums v. 18. Febr. 1820. Die Sportelfreiheit armer Pupillen betreffend, v. Kamptz 29ſtes Heft S. 37. „Das Königliche Kammergericht erhält beigehend die Beſchwerde des Königl. Pupillencollegii zu N. N. über das Stadtgericht zu N. N. die Koſten in der N. N. Nachlaßſache betreffend d. d. 5 Febr. c. mit der Anweiſung, dieſelbe zu unterſuchen, und die geſetzlichen Verfügungen darauf zu erlaſſen. Bei der Beurtheilung dieſer Sache muß das Princip obwalten, daß von Pupillen keine Koſten gefordert werden können, inſofern die Erziehung derſelben alle Revenüen ihres Vermögens erſchöpft, und ſie, inſofern ſie nicht ganz arm ſind, die Stundung derſelben bis zur Zeit, wo ſie in zahlungsfähigen Zuſtand kommen, oder majorenn werden, verlangen können. Dieſe Grundſätze ſind von dem Königl. Kammergerichte bereits auf ſeine Anfrage v. 25. Jan. 1816, durch die Verfügung v. 10. Juli 1816 zur Befolgung in ähnlichen Fällen vorgeſchrieben.“ Berlin, d. 18. Febr. 1820. Der Juſtizminiſter v. Kircheiſen. An das Königl. Kammergericht.

Publication der Geſetze, ſ. Geſetze. Einleit. zum L. R. 14 — 17. ſ. auch Verordnungen, Edikte, Verfügungen, Publication. Publication der Verordnungen in den Kirchen, von den Kanzeln und auf den Kirchhöfen. V. v. 21. Jan. 1716. C. C. M. I. I. Nro. 94., v. 22. Febr 1724. Nro. 113., v. 3. Sept. 1756. N. C. C. p. 163. II., worüber von den Inſpectoren und Predigern eine beſondere Specification gehalten werden ſoll, E. v. 11. Mai 1786. N. C. C. p. 93. VIII., v. 4. Jul. 1793. N. C. C. p. 1633. IX., (bei Auctionen im Wege der Execution kann die Bekanntmachung nach der Allg. G. O. Th. I. Tit. 24. § 85. wo es bisher üblich geweſen, auch von der Kanzel geſche-

hen) wird durch die Regierung und Conſiſtorium verfügt, C. v. 3. Apr. 1759. N. C. C p. 89. V. betr. R. an die Pr. Regierung, die Art der Publication der Verordnungen von den Kanzeln betr., v. 3. März 1767. N. C C. p. 787. IV. Was dieſe Publication der Geſetze in den Kirchen anbetrifft, ſo ſollten folgende Geſetze: A. von den Kanzeln geleſen werden und zwar a) jährlich das Landarmen- und Invaliden-Reglement v. 16. Jun. 1791. N. C. C. p. 123. IX.; ein Extract aus dem Canton-Reglement vom 12. Febr. 1792; die Geſindeordnung v. 18. Dez. 1682. C. C. M. V. III. I. Nro. 22., laut Verordnung v. 16. Sept. 1691. Nro. 27. Nro. 29; das Edict wider den Kindermord, v. 8. Febr. 1765. N. C. C. p. 583. III.; und zwar nach dem Circular v. 21. Oct. 1773. N. C. C. p 3215. VI. am erſten Pfingſtfeiertage; die Summarien am erſten Sonntage im Januar, Julius und October sq. Rescript v. 14. April. C. vom 19. Auguſt 1794. N. C. C. p. 2141. 2392. IX., aber ſtatt derſelben eine beſondere Warnungsanzeige vierteljährlich, Publ. v. 14. Apr 1794. N. C. C. p. 2137. IX.; das Edict die Wegſchaffung der geringhaltigen Münzſorten betr. v. 10. Mai 1748. C. C. M. p. 54. C. IV., das Edict vom Erbfolgerecht der piorum corporum v. 18. Mai 1753. N. C. C. I. II. Nro. 135. (am Ende jeden Jahres); das Edict wider die Plantagenbeſchädigung v. 27. April 1745. C. C. M. p. 7. C. III.; das Edict wegen Durchtreibens unreiner Schafe v. 7. Mai 1794. N. C. C. p. 2176. IX.; das Edict gegen die Hazardſpiele v. 9 Febr 1787 N. C C p 297. VIII.; (oder vor den Kirchthüren); das Edict die Gebühren der Prediger bei Taufen unehelicher Kinder betr. v. 15. Juni 1739. C. C M. p. 260 C. I.; das Edict wider die Trauung außerhalb Landes v. 23. Jul. 1700. C. C. M. I. II. Nro. 70., v. 2. Aug. 1727. Nro. 124., v. 15. Juli 1731. C. C. M. I. II. Nro. 130. (am andern Sonntage nach Epiphanias); das Edict die Anſchaffung des Weins zum Abendmahl betr. v. 26. Sept. 1737. P. 79.

C. I. C. C. M. (am erſten Oſtertag); das Edict wider die Zigeuner und Landſtreicher v. 30. Nov. 1739. C. C. M. p. 299. C. I. b) halbjährlich die Geſindeordnung v. 11. Febr. 1769 N. C. C. p. 5335. IV.; das Edict wider das Verhehlen und Weglaufen der Unterthanen und Dienſtboten v. 10. Nov. 1763. N. C. C. p. 325. III. (in Preußen); das Edict die Schießung des Wildprets betr. v. 12. Nov. 1715. C. C. M. IV. I. II. Nro. 93. (am letzten Sonntag im Februar und erſten Sonntag nach Johannis), und ſoll den Gemeinden der Inhalt des Edicts, die Anpflanzung der Bäume betr. v. 19. März 1691. I. II. C. C. M. Nro. 114. p. 114. in Erinnerung gebracht werden, D. v. 1721. C. C. M. I. II. Nro. 120. c) Vierteljährlich das Edict die Beſtrafung der muthwilligen Bettler betr. v. 28. April 1748. C. C. M. p. 42. C. IV.; das Edict wider die Durchhelfung der Deſerteurs v. 8. Jan. 1788. N. C. C. p. 1673. VIII.; die Declaration v. 28. Jul. 1788. N. C. C. p. 2791. VIII., und ein Extract aus dem Edict v. 15. Sept. 1730, nebſt einer beſonders vorgeſchriebenen Bemerkung und zwar am Sonntage nach dem erſten Januar, April, Julius und October R. v. 22. Auguſt 1799; das Edict, die Haltung der Dorfnachtwächter betreffend v. 12 Jun. 1723. C. C. M. V. I. II. Nro. 38. (Reminiſcere, Trinitatis, Sonntag nach Crucis u. Luciä); das Edict gegen die Beſchädigung der Eichen v. 21. Mai 1739. C. C. M. p. 253. C. I., ſtatt der Summarien des Edicts gegen den Kindermord, v. 8. Febr. 1765. N. C. C. p. 583. III., nach dem Circ. v. 21. Oct. 1773. N. C. C. p. 3215. VI. eine beſondere Warnungsanzeige Publ. v. 14. Apr. 1794. N. C. C. p. 2137. IX. L. R. v. 14. Apr. 1794. N. C. C. p. 2141. IX., C. v. 19. Aug. 1794. N. C. C. p. 2392. IX.; das Edict wider das Schuldenmachen der Officiers, Unterofficiers und gemeinen Soldaten v. 2. Dez. 1266. N. C. C. p. 613. IV.; das Edict wider das gefährliche Tabackrauchen v. 28. Apr. 1723. C. C. M. V. I. II. Nro. 37.; das Edict, daß Trunkenheit die Vergehungen nicht entſchuldi-

get, v. 31. März 1718. C. C. M. II. III. Nro. 37; das Edict von verbotener Einführung fremder Waaren, v. 17. Dez. 1765. N. C. C. p. 1119 (Strafedict vom 26. März 1787. N. C. C. p. 819. VIII.); auch ſoll von den Predigern den Gemeinen das erneuerte Mandat wider die Selbſtrache, Injurien und Duelle v. 28. Juni 1713. C. C. M. II. III. Nro. 27.; das Edict, daß Niemand ſich an den Poſten vergreifen, auch denſelben bei Strafe ausgewichen werden ſoll, v. 30. Nov. 1754. N. C. C. p. 711. I., jährlich von den Kanzeln bekannt gemacht, und das General-Land-Schul-Reglement v. 12. Aug. 1763. N. C. C. p. 265. III., publicirt und öffentlich von den Kanzeln verleſen werden. B. vor den Kirchthüren und andern gewöhnlichen Orten vom Küſter vorgeleſen werden a) jährlich das Edict gegen die Verſperrung der Kinder und des Geſindes in Backöfen, v. 21. Jan. 1722. C. C. M. IV. II. Nro. 147.; das Edict wider die Bettler und Landſtreicher v. 12. Febr. 1722. C. C. M. V. V. I. Nro. 53; das Edict wegen Verhütung aller Feuersgefahr in Städten u. Dörfern v. 28. Nov. 1718. C. C. M. VI. II. Nro. 29; das Edict gegen die Röthung des Flachſes in Flüſſen oder andern friſchen Gewäſſer, u. v. 23. Febr. 1733. C. C. M. V. III. II. Nro. 44; das Edict wegen Abſchaffung des Maienſetzens v. 27. Jul. 1747. C. C. M. p. 177. C. III.; das Edict die Ausrottung der Sperlinge und Krähen betr. v. 22. Jun. 1744. C. C. M. p. 189. C. II.; das Edict gegen die Hazardſpiele v. 9. Febr. 1787. N. C. C. p. 297. VIII. (oder vor den Kirchthüren); das Edict gegen das Vorzugsrecht der den Wollarbeitern gegebenen Vorſchüſſe v. 20. Sept. 1719. C. C. M. II. II. Nro. 35. b) Halbjährlich das Edict wider die Aufkauferei vom 17. Nov. 1747. C. C. M. p. 283. C. III.; das Edict wider das Hauſiren der Juden v. 17. Nov. 1763. N. C. C. p. 331. III. (am erſten Sonntage im Mai und November); das Edict wider die Betteljuden v. 9. Sept. 1738. C. C. M. p. 213. C. I.; die Declaration des Edicts v. 12. Nov. 1739. C. C. M. p.

300. C. I.; das Edict wegen des unbefugten Schießens in den Städten und Dörfern v. 11. Jul. 1775. N. C. C p. 205. V. e.; die Inſtruction wegen des Viehſterbens v. 5. Dez. 1765. N. C. C. p. 1107. III.; Pat. wie beim Viehſterben zu verfahren v. 13. Apr. 1763. N. C. C. p. 5638. IV.; das Verbot fremder Tücher und wollener Waaren v. 1. Mai 1719. C C. M. V. II. IV. Nro. 63; das Edict gegen die Wilddiebereien v. 28. Dec. 1730. C. C. M. II. III. Nro. 63; das Edict gegen die Ausfuhr einländiſcher Wolle v. 3. Apr. 1774. N C. C. p. 271. V. d. c) vierteljährlich, jährlich viermal, d. Edict wegen verbotener Beſchädigung der Bäume v. 8. Oct. 1731. C. C. M. IV. I. II. Nro 135; wider das Tabackrauchen in Heiden (v. 1726. C. C. M IV. I. II. Nro. 127., v. 1744. C. C M p. 191 C. II.); v. 1764 N. C. C. p. 361. III.; das Salpeter-Edict v. 10. März 1746. C C. M.; C. R. an die Magdeburgiſche Regierung v. 20. Oct. 1755 N. C. C. p 882. 1; auch ſoll das Edict wegen Einführung eines egalen Haspels v. 12. Jul. 1719. C. C. M. V. II. I. Nro 30; in den vier incorporirten Neumärkſchen Creiſen jährlich zweimal, R. v. 22. Mai 1756. N. C. C. p. 90. II.; das Edict wegen verbotener Beſchädigung der Maulbeerbäume v. 15. Dez 1746. C. C. M. p. 129. C. III., oft vor den Kirchthüren, imgleichen das Edict wegen Abſchaffung der ſchädlichen Gewohnheit des Maienſetzens v. 21. Jul. 1747 C. C. M. p. 177. C. III., jährlich am erſten Sonntage im April C. v. 14. Apr. 1769. N. C. C. p. 6902. IV. verleſen; überhaupt aber ſollen die Gemeinden, wenn dergleichen Ableſung vom Küſter geſchehen ſoll, von den Predigern zur Aufmerkſamkeit darauf zuvor ermuntert, auch von den Inſpectoren (in der Churmark) bei der Viſitation der Kirchen nachgeſehen werden, ob die Edicte wirklich auf der Pfarre befindlich ſind, C. v. 4. Jul. 1793. N. C. C. p. 1603. IX. Wegen der Monate und Sonntage ſelbſt, an welchen in der Churmark die Publication der Edicte in Kirchen geſchehen ſoll, ſiehe den Geſchäftskalender für Inſpectoren und Prediger, Ber-

lin 1792. — Aufhören der Publikation der Geſetze, und Verordnungen in den Kirchen und auf den Kirchhöfen, ſ. Geſetzſammlung. Verordnung über die Erſcheinung derſelben vom 27. October 1810. und daſelbſt Verfügung des Juſtizminiſters vom 9. September 1814.

Quartale, wann ſie für den Geiſtlichen nach der Introduction beginnen, ſ. Beſoldungen, Reſcr. v. 8. Jun. 1755. — Von welcher Zeit ſie bei Beſoldungen der Geiſtlichen ꝛc. anfangen, ſ. Beſoldungen. Circ. v. 3. Mai 1774.

Quedlinburg, in welche Claſſe das Gymnaſium daſelbſt nach der Verordnung v. 12. Jul. 1810. gehöre, ſ. Schulamts-Candidaten. Bekanntmachung des Conſiſt. d. Prov. Sachſen v. 15. März 1817.

Querulanten. Beſtrafung der muthwilligen, E. v. 10. Febr. 1738. C. C. M. 127. C. I. Cab. O. v. 7 Aug. 1780. VI. 3023, nebſt Circ. v. 8. Aug. 1780. Publik v. 12. Jul. 1787. VIII. 1497. Publik. v. 14. Febr. 1810. ſ. Geſuche und Beſchwerden.

Queruliren, ſ. auch Querulanten. Strafe des muthwilligen, ſ. Strafe Il. G. O. III. 1. §. 30 sq.

Quittungen. Die Quittungen der Invaliden über den Empfang des Gnadengehaltes können die Prediger des Orts atteſtiren, Verordn. v. 3. Mai 1785. N. C. C. VII. 3033. — Circular v. 28. Jul. 1795. N. C. C. IX. 2602. wegen der Form der auszuſtellenden Quittungen über die bei der Bank belegten Kirchen- oder über Gelder der milden Stiftungen. — Welche Quittungen dem Stempel unterworfen und nicht unterworfen ſind, ſ. Stempelgeſetze.

Rache. Beſtrafung der Beſchädigung des Vermögens Anderer aus Rache, ſ. Vermögen. L. R. II. 20. §. 1488. sq.

Rang. Die Konſiſtorialräthe ſollen den Rang vor den Kommerzienräthen und den Amtskammerräthen haben, Beſcheid vom 9. März 1687. C. C. M. I. I. Nro. 57. p. 411. und Reſcr. v. 23. April 1761. N. C. C. III. p. 19. — Den geiſtlichen Inſpektoren ſoll bei Introductionen und Probepredigten der Prediger bei Königlichen Amtskirchen der Vorrang und die Direktion vor den Beamten gelaſſen werden, Reſcr. v. 25. Oct. 1783. N. C. C. VII. p. 2509. Rangverhältniß der geiſtlichen Räthe, Superintendenten, General-Superintendenten, ſ. E. wegen Verbeſſerung des Kirchenweſens (Art. Kirchenweſen) v. 2. Jan. 1817. Nro 7. Der Geiſtlichen und Pfarrer, daſ. — Der Rectoren auf Univerſitäten, ſ. Rector.

Räthe, königliche, und andere Staatsbeamte, welche mit ihnen gleichen Rang haben, ſind eine Ehe zur linken Hand zu ſchließen berechtigt, ſ. Ehe zur linken Hand. L. R. II. 1. §. 836. vergleiche mit §. 844. — Geiſtliche Räthe, ihr Rangverhältniß, ſ. Rang. — Geiſtliche Räthe ſollen nicht das Prädikat Regierungs-Räthe führen. „Bei einigen Regierungen findet noch der Uebelſtand Statt, daß mehrere geiſtliche Mitglieder derſelben, die bei der Organiſation zugleich mit den weltlichen von des Königs Majeſtät ernannt worden ſind, gleich dieſen den Titel von Regierungsräthen führen. Allerhöllſt dieſelben haben daher mittelſt Kabinetsordre v. 22 d. M. auf den Antrag des unterzeichneten Miniſteriums zu beſtimmen geruhet: daß in Zukunft allen geiſtlichen Räthen bei den Regierungen das Prädikat von Konſiſtorialräthen beigelegt werden ſoll, welcher Titel auch um ſo angemeſſener iſt, als nach der Inſtruktion v. 23. Oct. 1817 die bei den Regierungen angeſtellten geiſtlichen Räthe zugleich Mitglieder der Konſiſtorien, in der That alſo Konſiſtorialrähe ſind. Das Miniſterium macht

Ew. ꝛc. dieſe Allerhöchſte Beſtimmung mit dem Auftrage bekannt, in Gemäßheit derſelben, in ſo fern bei den Regierungen Ihres Oberpräſidialbezirks der oben bemerkte Fall Statt findet, zu verfügen, daß die geiſtlichen Räthe das Prädikat Regierungsräthe ablegen, und Konſiſtorialräthe genannt werden. Berlin, den 29. Jan. 1819. Miniſt. der Geiſtl. ꝛc. Angel. An ſämmtliche Oberpräſ."

Raſerei iſt ein Grund zur Eheſcheidung, ſ. Ehe, Trennung derſelben durch richterlichen Ausſpruch. L. R. II. 1. § 698. 759.

Raub, iſt die Beſitznehmung beweglicher Sachen, woran Jemand kein Recht hat, wegen Gewinnes, Vortheils oder Nutzens, in ſo fern ſie mit Gewalt an Menſchen verbunden iſt. L. R. II. 20. § 1187. Strafe des Raubes, ſ. Strafen, geſetzliche. Nro. 8. §. 1188. sq. Verordnungen wider die Straßenräuber und Mordbrenner. C. C. M. V. 1. Nro. I. von 1572., v. 4. Febr. 1612. N. C. C. II. III. Nro. 5., v. 5. April 1723. Nro. 47. Edict, daß alle auf öffentlicher Straße verübte Gewaltthätigkeiten mit Lebensſtrafe oder mit ewiger Feſtungsſtrafe beſtraft werden ſollen, v. 28. Sept. 1750. p. 290. C. C. M. Ct. IV., v. 17. Jan. 1751. N. C. C. I. 9., Cabinetsordre v. 6. April 1786. N. C. C. VIII. 53.

Realſchule. Urkunde, wodurch das Pädagogium der Realſchule zu Berlin zu einem Gymnaſio erhoben und ſelbiger der Name Friedrich Wilhelms Gymnaſium beigelegt wird. d. d. Berlin, den 8. Mai 1797. N. C. C. de 1797. Nro. 40.

Realzehnten über die Parochialverbindlichkeit der Reformirten, in Anſehung des Realzehnten ihrer Grundſtücke, ſ. Parochialverbindlichkeit ꝛc.

Rechnungen, ſ. Rechnungslegung, Rechnungsweſen, Kirchenrechnungen. Wem die Abnahme der Rechnungen bei Patronatkirchen gebühre, ſ. Rechnungslegung. L. R. II. 11. § 689. sq. Wo die Rechnung abzunehmen, daſ. § 689. 690. Bei Abnahme der Kirchenrechnungen zuzuziehen, daſ. §. 694. — Der Erzprieſter

und Inſpektor muß bei jeder Kirchenviſitation die letzt=vorhergehenden gelegten Rechnungen nachſehen, und einen Extrakt einſenden, daſ. §. 696. Einſendung der Rechnungen über Kirchen ꝛc. an das Konſiſtorium und an die Oberrechenkammer zur Reviſion, daſ §. 698. Verordnungen. Wie das Rechnungsweſen über alle öffentlichen Anſtalten mit mehrerer Ordnung als bisher getrieben werden ſoll, C. v. 19. Jan. 1769. N. C. C. IV. p. 5109. Den zur Oberrechenkammer, als einem für ſich beſtehenden Landeskollegio, (Inſtr. v. 13. Febr. 1770. Reſcr. v. 21. Nov 1786. Nro 26 und 115., Inſtr. v. 19. Febr. 1798. §. 2.) einzuſendenden Rechnungen aller milden Stiftungen (Inſtr., wie es mit Reviſion der Rechnungen der piorum corporum gehalten werden ſoll, v. 27. Juli 1798 N. C. C. X. 1670.) und öffentlichen Anſtalten, Regl. vom 30. Juni 1768. N C. C. IV. 3097., muß ein Atteſt über den baaren Beſtand beigelegt werden, Circ. an die Kriegs= und Domainenkammern v. 16. Nov. 1775. N. C. C. V. e. p. 267. und R. an die Conſiſtorien v. 19. Febr. 1776. Von allen Rechnungen der Königl. u. ſtädtiſchen piorum corp., die nicht zur Oberrechenkammer einkommen, ſollen ſämmtliche Conſiſtorien, excl. des Churmärkſchen und Pommerſchen, jährliche Deſignation an das geiſtliche Departement einſenden, C. v. 30. Oct. 1788. N. C. C. VIII 2274. — Inſtr. für die von dem lutheriſchen Geiſtlichen Departement reſſortirenden Behörden der lutheriſchen und katholiſchen Kirchen=, Schul=, Armen= und milden Stiftungs=Anſtalten in den Königl Preuß. Staaten excl. der fränkiſchen Fürſtenthümer, wie es künftig mit Reviſion der Rechnungen und mit den Etats gehalten werden ſoll, v. 27. Juli 1789. N C. C. de 1798. Nro. 47. — C., das geiſtl. Rechnungsweſen betr., v. 19. Sept. 1801. N. C. C. XI. p. 514., N. B. XV. p. 128., Decl. d. Inſtr. v. 1798., v. 1800. N. C. C. X. 2978. Rechnungsabnahme der Kirchenkaſſen und p. c. R. v. 2. März 1814. Churmärkſch. Amtsbl. IV. 137. — C. O., das Rechnungsweſen nach dem Kalenderjahre zu führen, v.

19. Mai 1814. G. S. IV. 39., Pommerſ. Amtsbl. 238., u. Neumärkſch. Amtsbl. 309. v. d. J. — Rechnungen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen haben die völlige Portofreiheit. Circular des Oberconſiſtoriums in Berlin an alle Inſpectoren, Magiſtrâte und Aemter der Churmark vom 14. Juni 1804. Rabe VIII. 87. N. C. C. T. XI. p. 2599. Nro. 29. de 1804. „Friedrich Wilhelm ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben Allerhöchſt ſelbſt auf den Antrag des Chefs unſers geiſtlichen Departemens mittelſt Kabinetsordre vom 12. v. M. feſtzuſetzen geruhet, daß die Rechnungen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, ſowohl bei ihrer Einſendung an die Regierungen und Conſiſtorien und an die Oberrechenkammer, als auch bei ihrer Zurückſendung von der Oberrechenkammer an die Regierungen und Conſiſtorien und an die Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, die völlige Portofreiheit genießen ſollen. Indem wir Euch von dieſer Unſerer Allerhöchſt unmittelbaren Feſtſetzung Kenntniß geben, laſſen wir Euch zugleich belehren, daß die Befreiung vorerwähnter Rechnungen von dem Poſtporto nur dann Statt findet, wenn dieſelben mit einem öffentlichen Siegel und der gehörigen Rubrik, als z. B.: herrſchaftliche Kirchenrechnungen, herrſchaftliche Schulrechnungen ꝛc. verſehen ſind; und wird derjenige, der hierin etwas verabſäumt, das Porto aus eigenen Mitteln zu erlegen haben, da fernerhin für ſolche Rechnungen kein Poſtporto weiter in Ausgabe paſſiren kann; worauf Ihr bei Abnahme der Rechnungen genau zu halten hiermit angewieſen werdet. Sind ꝛc. Berlin, den 14. Juni 1804. Königl. Preuß. Oberconſiſtorium. v. Schewe. Müller.“ — Wann erſt die Stempelpflichtigkeit der Rechnungen der Rendanten bei Kirchen und milden Stiftungskaſſen eintritt, ſ. Rendanten. — Die Abnahme der Rechnungen der Kirchen-, Schul- und Inſtitutenkaſſen gehört der Königl. Kirchen- und Schulkommiſſion, ſ. Inſtruktion für die Regierungen. §. 18.

Rechnungslegung über die Adminiſtration des Kirchenvermögens, ſ. Kirchenvermögen V. 13. §. 688. sq.;

wie ſie zu bewerkſtelligen und von wem abzunehmen ſey, daſ. §. 689. sq.

Rechnungstermin der Kirchen- und Stiftungskaſſen. Churm. Amtsbl. 1814. S. 352. Bekanntmachung vom 16. Sept. „Da durch die in der Geſetzſammlung Nro. 226. bekannt gemachte allerhöchſte Kabinetsordre v. 19. Mai d. J. der Rechnungstermin allgemein auf den Anfang und Schluß des Kalenderjahres verlegt, und daher die nächſte Jahresrechnung v. 1. Jan. bis 31. December 1815. zu führen iſt, ſo werden rückſichtlich der Kirchen- und Stiftungsrechnungen, welche bei unſerer Geiſtlichen und Schuldeputation zur Reviſion eingereicht werden, ſämmtliche rechnungsführende Behörden angewieſen, v. 1. Jun. d. J. und wo ein anderer Termin eingeführt iſt, von dieſem an bis zum 31. Dez. d. J. eine Stückrechnung anzulegen, und ſolche in der gewöhnlichen Art zur Reviſion einzureichen. Bei den Königlichen Kirchen, welche zur Societät der Amtskirchen gehören, wird in eben der Art, wie bisher, zu Trinitatis geſchehen, der nach Stückrechnung verbleibende Ueberſchuß mit einem doppelten Lieferzettel zur Hauptamts-Kirchenkaſſe eingeſandt; jedoch iſt, wenn nicht in Kurzem Einnahmen zu erwarten ſind, ein mit den laufenden Ausgaben im Verhältniß ſtehender baarer Beſtand zurück zu behalten, damit nicht der Rendant bis zum Eintritt der nächſten Hebungen in Verlegenheit gerathe. Die bisher vollzogenen Etats der Kaſſen behalten bis zum Ablauf ihre Gültigkeit, und werden ſowohl bei der Stückrechnung, als auch bei der Jahresrechnung zum Grunde gelegt. Eine Ausnahme von dem Termin des Kalenderjahres können jedoch die Synodal-Predigerwittwen-Rechnungen noch machen, welche ſtiftungsmäßig auf dem zu Martini oder Johannis angeordneten Konvent der Synodalen abgenommen werden, und den Termin des Konvents halten.

Rechnungsweſen, ſ. Rechnung, Rechnungslegung. Circ. v. 19. Jan. 1769. N. C. C. de 1769. Nro. 5. an alle Inſpektores, daß das Rechnungsweſen

über Kirchen-Armenmittel, Schulkaſſen, Waiſenhäuſer, Hoſpitäler mit mehr Hurtigkeit betrieben werden ſolle ꝛc., und daß die Kriegs- und Domainenkammern die Reviſion aller dergleichen Rechnungen, welche 500 Rthlr. und darüber betragen, übernehmen ſolle ꝛc. — Neue Münzeintheilung beim Kaſſen- u. Rechnungsweſen. A. B. 1821. S. 341. „Nach einem Reſcripte des Königl. Finanzminiſteriums vom 5. d. M. iſt im Gefolge des §. 14. des Geſetzes v. 30. Sept. d. J. von dem Königl. Staatsminiſterium beſchloſſen worden, die Rechnungsführung bei ſämmtlichen öffentlichen Kaſſen nach der Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroſchen und des Silbergroſchens in 12 Pf., ſchon mit dem 1. Jan. 1822. in der ganzen Monarchie eintreten zu laſſen, und zwar in der Rückſicht, daß, wenn gleich noch nicht überall eine hinlängliche Quantität neuer Scheidemünze verbreitet iſt, doch die Ausprägung derſelben ſo raſch fortſchreitet, daß binnen kurzem der Bedarf gedeckt ſeyn wird, es nothwendig iſt, eine ſolche Veränderung in der Rechnungsführung nicht im Laufe, ſondern mit dem Anfange des Jahres eintreten zu laſſen, auch die ältere Scheidemünze noch im Umlauf bleibt. Die ſämmtlichen Königl. Kreis-, Haupt-, Steuer- und Spezialkaſſen und Empfänger werden hiernach angewieſen, vom 1. Jan. 1822 ab die Heberegiſter und Kaſſenbücher nach der neuen Münzeintheilung einzurichten, ſo daß die letztern bei allen Kaſſenextrakten, Rechnungen, Liquidationen, Preistabellen, überhaupt in allen den Geldverkehr bei öffentlichen Behörden betreffenden Nachweiſungen beobachtet wird. Da, wo die Etats- und Heberegiſter bereits nach der ältern Münzeintheilung angelegt und den Behörden zugegangen ſind, kann es zwar bis zur nächſten Ausfertigung dabei verbleiben, jedoch muß die Kaſſen- und Rechnungsführung vom 1. Januar k. J. ab, nach der neuen Münzeintheilung geſchehen. Es wird erläuternd bemerkt: 1) daß, da die gedachte Miniſterialbeſtimmung ſich nicht allein auf die Verwaltung für das Jahr 1822, ſondern nach dem Kaſſenabſchluß des jetzigen Jahres auch auf die Reſt-

verwaltung erſtrecken muß, die angeordnete Vortragung in den Büchern pro 1822. ſich daher auch auf die durch die Etats pro 1822. reſp. zur Erhebung und Verausgabung überwieſenen und die nach dem Abſchluß des laufenden Jahres verbliebenen Einnahme- und Ausgabereſte bezieht. 2) daß die bei dieſer Reduktion ſich ergebenden Bruchpfennige, in ſo fern ſie ½ ꝛc. oder mehr betragen, für voll anzunehmen ſind, das weniger als ½ Pf. betragende aber wegzulaſſen iſt. 3) Da ein Theil der Anweiſungen über Summen, welche zu der Verwaltung des Jahres 1822. oder, nach dem Rechnungsabſchluß für das laufende Jahr, zur Reſtverwaltung bis Ende 1821. gehören, bereits vor Eintritt der neuen hierunter angeordneten Rechnungsweiſe ausgefertigt worden iſt, und daher nur nach der bisherigen Münzeintheilung feſtgeſetzte Summen enthalten können, die Zurückziehung und Umſchreibung derſelben aber mit Schwierigkeiten und Zeitverluſt verbunden iſt, ſo wird feſtgeſetzt, daß in allen denjenigen Anweiſungen, in welchen nicht der Betrag in Silbergroſchen und deren Einheiten ausdrücklich angegeben iſt, als über Summen nach der bis jetzt üblichen Münzeintheilung lautend, angeſehen werden, wobei die anweiſenden Spezialbehörden und Kaſſen für jeden hierunter von denſelben begangenen Fehler verantwortlich bleiben. 4) Von dem Zeitpunkte ab, mit welchem das Kaſſen- und Rechnungsweſen für das Jahr 1822. beginnt, d. h. wo für die Verwaltung des Jahres 1822. ſelbſt, und nach dem Abſchluß der Bücher pro 1821. auch für die Verwaltung der vorhergehenden Jahre Revenüen erhoben und Ausgaben beſtritten werden, haben ſämmtliche öffentliche Kaſſen unſers Departements a) alle eingehenden Gelder nach der neuen Münzeintheilung, den Thaler zu 30 Silbergroſchen, den Silbergroſchen zu 12 Pfennige gerechnet, zu vereinnahmen und gleichergeſtalt alle gezahlt werdende Gelder zu verausgaben; b) alle Ablieferungen an die ihnen vorgeſetzten Kaſſen nach der gedachten neuen Münzeintheilung zu deklariren; c) nur ſolche Quittungen über im Jahre 1822. zur Verrechnung

kommende Ausgaben, bei denen Groſchen und Pfennige vorkommen, anzunehmen, in welchen die Groſchen- und Pfennigebeträge nach der neuen Münzeintheilung in Silbergroſchen und deren Einheiten (12 auf 1 Silbergroſchen) ausgedrückt ſind; d) die Lieferzettel über Ablieferungen in Belägen, nach Maaßgabe des Inhalts der Quittungen, welche in Anrechnung gebracht werden, in Thalern zu 30 Silbergroſchen und den Silbergroſchen zu 12 Pfennigen anzufertigen; e) bei Ablieferung in Belägen über Revenüen, welche noch in dem gegenwärtigen Jahre zur Verrechnung kommen, nur ſolche Ausgaben in Anrechnung zu bringen, welche gleichfalls zur Verwaltung dieſes Jahres gehören, ſo wie in Anſehung der Revenüen für das Jahr 1822, welche noch vor dem Abſchluß der Bücher für das gegenwärtige Jahr erhoben und abgeliefert werden möchten, zu verfahren, deren Berichtigung daher entweder nur baar oder durch Abrechnung von Ausgaben, welche zur Verrechnung im Jahre 1822. geeignet ſind, geſchehen dürfen. — Um dieſe Ausgaben, wo ſolches zweifelhaft ſeyn ſollte, von Seiten der öffentlichen Kaſſe erkennen zu können, wird die Regierungs-Hauptkaſſe auf die betreffenden Anweiſungen, das Rechnungsjahr, zu welchem die Ausgabe gehört, bemerken. — Die Zurechnungen aller zur Zahlung angewieſenen Ausgaben des laufenden Jahres ſind ohnfehlbar ſo zu beſchleunigen, daß ſolche vor dem Abſchluß deſſelben zu Buche gebracht werden können. Wir erwarten von allen Kaſſen die genaueſte Beobachtung dieſer Vorſchriften, da deren Befolgung ein unumgänglich nothwendiges Erforderniß zur Aufrechthaltung der durch die Aehnlichkeit der verſchiedenen Münzbenennungen nöthigen Ordnung und Sicherheit im Kaſſenweſen iſt, und werden die von dieſen Beſtimmungen abweichenden Kaſſen und Empfänger mit Ordnungsſtrafe belegt werden. Schließlich haben diejenigen, welche mit der unterzeichneten Regierung in Geſchäftsberührung ſtehen, und Liquidationen, Rechnungen ꝛc. einreichen, bei Nichtbeobachtung dieſer neuen Münzeintheilung zu gewärtigen, daß ſolche nach

den Umſtänden zurückgeſchickt oder unberückſichtig bleiben werden. Magdeburg, d. 11. Dez. 1821. Königl. Preuß. Reg. Zweite Abtheilung."

Rechte überhaupt, ſie gründen ſich auf die natürliche Freiheit, ſein eigenes Wohl, ohne Kränkung der Rechte eines Andern, ſichern und befördern zu können, Einl. z. L. R. §. 93. So weit ſie durch die Geſetze unterſtützt werden, begründen ſie ein Zwangsrecht, Einl. z. L. R. §. 93. Dieſes Zwangsrecht giebt jedoch keine Befugniß zum Gebrauche eigenmächtiger Gewalt, daſ. §. 84.; doch unterſtützen die Geſetze einen jeden bei Ausführung ſolcher Handlungen, welche weder durch natürliche, noch poſitive Geſetze verboten ſind, daſ. §. 94. 95. 96. — Verluſt der Rechte durch den Tod bei juribus personalissimis, Einl. z. L. R. §. 109.; durch den Verluſt des Standes, in ſo fern ſie an den Stand gebunden waren, daſ. §. 111.; durch Entſagung und Uebertragung, daſ. §. 113.; durch Nichtgebrauch, §. 114.; durch Mißbrauch, daſ; durch Untergang der Sache oder Verluſt des Rechtes, von dem es abhängt, daſ. §. 115. Natürliche Rechte, was denſelben gemäß iſt, gehört unter die erlaubten Handlungen, ſo lange kein poſitives Gebotsgeſetz entgegenſteht, daſ. §. 90. 94 u. 95. Perſonenrechte, Stand, jura personalissima, Einl. §. 106. 109. 111. Perſönliche Rechte ſind ſolche, welche einer Perſon, ohne Rückſicht auf den Beſitz einer gewiſſen Sache, zukommen, L. R. I. 2. §. 122 ꝛc. Sachenrechte werden den Perſonenrechten entgegengeſetzt, und begreifen alle diejenigen unter ſich, welche nicht unter die Perſonalrechte gehören. Sie ſind perſönlich, wenn ſie zwar eine Sache zum Gegenſtande haben, aber die Perſon, welche das Recht ausübt, nicht vermöge des Beſitzes einer Sache, dazu berechtigt iſt, Thl. I. Tit. 2. §. 122. 129. Sie ſind dinglich, in ſo fern das Sub- oder Object derſelben bloß durch eine Sache, ohne Rückſicht auf die Perſon beſtimmt wird, §. 125. 126. — Rechte der bei Kirchengeſellſchaften angeſtellten geiſtl. Perſonen, ſ. Religionsge-

ſellſchaft. L. R. II. 11. §. 19. — Die bei geduldeten Kirchengeſellſchaften angeſtellten geiſtlichen Perſonen haben keine beſondere perſönliche Rechte, ſ. Religionsgeſellſchaften. L. R. II. 11. § 26. — Rechte der Armen- u. Verſorgungsanſtalten, ſ. Armenanſtalten II. Nro. 2. L. R. II. 19. §. 42. sq., in Anſehung ihres Vermögens, daſ. §. 43. — Rechte der Geiſtlichen und Lehrer, ſ. dieſe Artikel.

Rector, academicus, ſeine Amtspflichten, ſ. niedere und höhere Schulen. L. R. II. 12 §. 80 bis 86. — Der Kloſtergeſellſchaften, ſ. Kloſtergeſellſchaft. A. Nro. 2. L. R. II. 11. § 1058. 1066. — Verordnungen. Reſc. des Juſtizminiſteriums an die Regierung zu Stettin vom 9. Nov. 1801, betr. den Gerichtsſtand der Rectoren und gelehrten Mitglieder der Schulen kleiner Städte. Rabe VI. S. 653., N. Arch. III. S. 106., Stengel XV. S. 295. „Bei dem hieſigen Pupillencollegio iſt darüber Zweifel entſtanden: ob die Vormundſchaft der Kinder der Rectoren in kleinen Städten vor die Gerichte des Wohnorts der letztern oder vor das Provinzial-Vormundſchafts-Collegium gehöre? Die Veranlaſſung dazu hat die Vormundſchaft über die Kinder des nunmehrigen Predigers D. in B., vormaligen Rectors in der adelichen Mediatſtadt R gegeben, welche in der Rückſicht, daß die Juſtiz-Bürgermeiſterſtelle daſelbſt ſeit einiger Zeit unbeſetzt geweſen, von dem dortigen Burggericht, als der dem Magiſtrat zunächſt vorgeſetzten Behörde, vor ſich gezogen worden iſt. Das hieſige Pupillencollegium hat nun, weil ſeine obervormundſchaftliche Competenz von unſerer Jurisdictions-Competenz abhängig iſt, bei uns angefragt: ob die Rectoren in kleinen Städten Unſerer, oder aber der ordentlichen Gerichtsbarkeit ihres Wohnortes unterworfen ſeyen? Hierüber ſind auch in Unſerm Collegio Bedenken entſtanden. Einige Mitglieder behaupten, daß nach dem §. 45. Tit. 2. Thl. I. der allgemeinen Gerichtsordnung nur die Vorgeſetzten und Lehrer akademiſcher und anderer Gymnaſien und ſogenannten Gelehrten-Schulen, dem Landesjuſtiz-Collegio der

Provinz unterworfen wären, dagegen nach loco citato, Lehrer in den ſogenannten gemeinen Schulen, ſowohl in den Städten, als auch auf dem platten Lande, die Rechte der Eximirten nicht hätten. Unter Gelehrten-Schulen begreifen ſie bloß diejenigen, welche zur Akademie vorbereiten, alle übrigen Schulanſtalten rechnen ſie zu den gemeinen, und ſchließen daher die Rectoren der R...-ſchen und anderer Schulen, von wo die Zöglinge nicht unmittelbar zur Univerſität gehen, von der Zahl der Eximirten aus. Andere, und zwar die mehrſten Mitglieder unſers Collegii ſind dagegen der Meinung, daß unter Gelehrten-Schulen nicht bloß ſolche, welche zur Akademie vorbereiten, ſondern auch diejenigen verſtanden würden, deren Lehrer ſtudirt hätten, und ſehen darnach alle diejenigen Rektoren und Schullehrer als Eximirte an, welche den akademiſchen Curſus vollendet haben, von dem Provinzial-Schulcollegio geprüft ſind, und das Prädikat „Gelehrter" verdienen. Sie gründen ſich dabei auf den vorallegirten §. 47. Tit. 2. der Prozeßordnung, worin die Nichteximirten namentlich genannt, Rektoren und andere ſtudirte Lehrer nicht mit aufgeführt, auch unter den darin erwähnten gemeinen Schulen ſolche nicht zu verſtehen wären, wobei gelehrte Mitglieder arbeiten. Ferner ſtützen ſie ſich auf den §. 36. Tit. 2. Th. 4. Corporis juris Friedericiani vom Jahr 1781, wornach die Vorgeſetzten und Lehrer akademiſcher und anderer Gymnaſien und Schulen als Eximirte betrachtet worden wären. Dieſe Geſetzſtelle ſey allgemein geweſen, und erläutere wenigſtens, wenngleich dem Corpori juris Friedericiano durch die allgemeine Gerichtsordnung derogiret worden, die darin nicht ganz beſtimmte Vorſchrift der letztern. Es ſtimme hiermit auch das allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 12. §. 65. überein, indem es die Lehrer bei den Gymnaſien und andern höhern Schulen als Beamte des Staats angeſehen wiſſen, und ſie, der Regel nach, einen privilegirten Gerichtsſtand genießen laſſen wolle. Der Ausdruck: höhere Schulen, ſey aber bloß ein Gegenſatz der gemeinen, mit ſogenannten Schulmeiſtern

oder andern Ungelehrten beſetzten Schulanſtalten gebraucht. Die überwiegende Meinung unſers Collegii geht ſolchergeſtalt dahin: daß nicht nur die Rectoren, ſondern auch die übrigen gelehrten Mitglieder der Schulen in kleinen Städten nicht der Gerichtsbarkeit ihres Wohnortes, ſondern des Landesjuſtiz-Collegii unterworfen ſind. Ob indeſſen dieſe Meinung der Abſicht des Geſetzgebers angemeſſen ſey, darüber bitten wir unterthänigſt, uns mit Reſolution verſehen zu laſſen. Stettin, am 26. Oct. 1801. Die Pommerſche Regierung. Reſcript. Auf Eure Anfrage vom 6. v. M. ertheilen Wir Euch hiermit zum Beſcheid, daß in der Regel alle Schullehrer, welche ſtudirt haben, und nach vorhergegangener Prüfung der obern Landesbehörden zum wiſſenſchaftlichen Unterricht der Jugend beſtellt worden, der Gerichtsbarkeit des Landesjuſtiz-Collegii unterworfen ſind. Indeſſen bleibt Euch überlaſſen, die Gerichtsbarkeit über ſolche Schulbediente nach Bewandniß der Umſtände in einzelnen Fällen den Untergerichten zu delegiren und zu ſolcher Delegation ſcheint ſich auch die O...ſche Vomundſchaft, wodurch Eure Anfrage veranlaßt worden, unbedenklich zu qualificiren ꝛc. Auf ꝛc. Reck. Goldbeck. Thulemeier. Maſſow." — Rangverhältniß der Rectoren der Univerſitäten. „Der Senat der Univerſität wird hierdurch benachrichtigt, daß des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre v. 31. Dez. praet. den Rektoren ſämmtlicher Landes-Univerſitäten für die Dauer ihres Rektorats den Rang der Miniſterialräthe zweiter Klaſſe (nach der Königl. Verordnung vom 7. Febr. 1817., den der Geh. Obertribunals- und Geh. Oberregierungsräthe und der wirklichen Regierungspräſidenten) und mit ihm die Kourfähigkeit beizulegen allergnädigſt geruhet haben. Miniſt. der Geiſtlichen Angelegenheiten. Berlin, d. 9. April 1819.

Reformations-Jubiläum der evangeliſchen Kirche, ſ. Jubiläum und Kirchen-Reformations-Jubiläum.

Reformirte. Edict, betr. diejenigen Rechte, Privilegia und andere Wohlthaten, welche

Sne. Churfürſtl. Durchlaucht zu Brandenburg denen Evangeliſch Reformirten, Franzöſiſcher Nation, ſo ſich in Ihren Landen niederlaſſen werden, wegen der Jurisdiction und ſonſt, daſelbſt zu verſtatten, Gnädigſt entſchloſſen ſeyn, v. 29. Oct. 1685. — Rabe I. 1. Abth. 147. C. C. M. Thl. 2. Abth. 1. S. 183. Nro. LXV. Enthält 14 §. Ueber die Rechte in Religionsſachen drückt ſich der §. 11. folgendermaßen aus: „In einer jeden Stadt wollen wir gedachten Unſern Franzöſiſchen Glaubensgenoſſen einen beſondern Prediger halten, auch einen bequemen Ort anweiſen laſſen, woſelbſt das exercitium Religionis Reformatae in Franzöſiſcher Sprache, und der Gottesdienſt mit eben denen Gebräuchen und Ceremonien gehalten werden ſoll, wie es bis anhero bei Evangeliſch Reformirten Kirchen in Frankreich bräuchlich geweſen." (vergleiche Franzöſiſch Reformirte, Franzöſiſche Colonie, Réfugiés und mons pietatis). — Verordn. v. 12. April 1706. C. C. M. I. II. Nro. 84. S. 171. „Und befehlen Euch hiemit, die Verſehung zu thun, daß die Prediger in den reformirten Kirchen keine copulationes thun ſollen, wenn beide Eheleute lutheriſch ſind ꝛc. — Königliche Preußiſche Evangeliſch-Reformirte Inſpections-Presbyterial-, Classical-, Gymnasien- und Schul-Ordnung; v. 24. Oct. 1713. Ingleichen Prediger-Beſtallungs-Puncte; nebſt den drei Confeſſionen oder Glaubens-Bekenntniſſen, welche in der Churfürſtl. Brandenb. die Religion betreffenden Edictis zu beobachten befohlen worden; hierbei auch die Churfürſtliche Brandenburgiſche Edicta ſelbſt, nebſt einer Declaration. Rabe I. a. S. 321. C. C. M. T I. Abth. I. S. 447. Nro. LXXXIII. „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc.; Thun kund und bekennen hiemit; Nachdem Wir Unſerm Evangeliſchen-Reformirten-Kirchen-Directorio, in deſſen Fundation vom 10. Julii des jetzt

lauffenden 1713. Jahres, in Gnaden befohlen, eine Inspections-, Presbyterial-, Classifical-, Gymnasien- und Schul-Ordnung für die Evangeliſch-Reformirte Prediger, Gemeinden und Schulen in Unſerm Königreich, Churfürſtenthum und übrigen Provinzien und Landen, auſſer Unſerm Hertzogthum Cleve, der Grafſchaft Marck und Ravensberg, als bei deren bisherigen Verfaſſungen es nach wie vor verbleibet, aufzuſetzen, und ſolche zu Unſerer Landesherrlichen Confirmation allerunterthänigſt zu übergeben, und dann ermeldtes Unſer Kirchen-Directorium ſolchem Unſerm allergnädigſten Befehl zur allergehorſambſten folge, nachfolgende Inspections-, Presbyterial-, Classical-, Gymnasien- und Schul-Ordnungen entworfen, und Uns, wie nachfolget, allerunterthänigſt zu Unſerer allergnädigſten Confirmation eingereichet; Als nemlich Eine Inspections-Ordnung, welche alſo lautet: Erſtlich ſoll in Sr. Maj. Königreich und jeder der Provintzien, wo es noch nicht bereits geſchehen, einer oder mehrere Inspectores, erheiſchender Nothdurft nach, vom Kirchen-Directorio gewehlet, und Sr. Königl. Majeſtät zur Confirmation, allerunterthänigſt praesentiret werden, wie es denn auch alſo gehalten werden ſoll, wann ein oder ander Inspector, mit Tode, oder ſonſt abginge. Zweitens Soll Inspector vor allen Dingen darauf ſehen, daß er ſelbſt, Vermöge ſeiner Beſtallung, in Lehr und Leben untadelhafft ſey. Drittens, Soll er auf die, ſeiner Aufſicht anbefohlene Prediger, fleiſſig acht haben, daß ſie ebenfalls, krafft ihrer Beſtallung ihrem Ambt mit Predigen, Administrirung der Heil. Sacramenten, fleiſſigem, ſowohl privat als publiquen Catechisiren, Beſuchung der Kranken und anderer Nothleidenden, Verſorgung der Armen, wohl fürſtehen; Keine unnöthige und anſtößige Disputen, oder etwas aus Privat-Affecten auf die Cantzel bringen, auch in Lehr und Ceremonien, wie bei der reformirten Kirche üblich, keine Aenderung machen: In ihrem Leben und Wandel ſich chriſtlich aufführen, u. all dasjenige verrichten, was treuen Hirten und Seel-Sorgern oblieget. Vierdtens, Soll er auf die Refor-

mirte Gymnaſien und Teutſche Schulen, ſo ferne derer in ſeiner Inspection ſeyn, fleißig Acht haben, damit Rector, Praeceptores und Schul-Bediente die Jugend im Leſen, Schreiben, Rechnen und andern guten Wiſſenſchafften, für allen Dingen aber in dem, in den Reformirten Kirchen der Königlichen Landen, insbeſondere zu Berlin, recipirten Heydelbergiſchen Catechismo, nach eines jeden Begriff fleiſſig und treulich unterweiſen. Wo noch keine Schulden ſeynd, und doch eine Anzahl der Jugend ſich der Orten befindet, ſoll er mit dem Prediger, Kirchen-Vorſtehern dahin trachten, daß an jedem Orth, wo eine Reformirte Gemeinde iſt, auch Reformirte Schulen, ſo viel derer nöthig, ſich befinden, und deßwegen nebſt dem Prediger, Kirchen-Vorſtehern und Elteſten, ſeine Vorſchläge zum Kirchen-Directorio thun, wie dieſelbe anzurichten, und zu erhalten, darauf Beſcheids von demſelben zu erwarten; wie er dann auch zu ſorgen, daß der hernach folgenden Schul-Ordnung fleißig von Lehrern u. Lernenden nachgelebet werde. Fünfftens, Gleich wie keinem Candidatus Theologiae, ohne das Kirchen-Directorii Erlaubniß in den Reformirten Kirchen, öffentlich lehren darf, alſo hat der Inspector die Candidatos dahin anzuweiſen, daß, wann ſie dergeſtalt lehren wollen, ſich mit ihrem Zeugniſſen bei gedachtem Directorio melden, und auf ein Tentamen gefaßt machen. Iſt aber dergleichen Candidatus vom Kirchen-Directorio weit entfernet, ſoll er ſich bei dem Inspectore Classis deßwegen anmelden, welcher ihm in des Kirchen-Directorii Nahmen, nach vorhergegangenen Tentamine und darin ergründeten Capacität, nach Befinden die Erlaubniß zu geben, jedoch die Sache nebſt glaubhafter Abſchrift ſeiner Zeugniſſen, alſo bald an das Kirchen-Directorium zu berichten hat: wie dann ohne des Kirchen-Directorii oder des Inspectoris, vorerwehntermaßen gegebener Erlaubniß, kein Candidatus öffentlich lehren ſoll. Sechſtens, Wegen Inſtallirung neuer Prediger, Rectoren und Praeceptoren der Gymnasien in jeder Classe, wird der Inspector vom Kirchen-Directorio Verordnung erwarten;

die Teutſche Schulmeiſter aber ſetzt der Inspector entweder ſelbſt, oder durch den Pastorem loci ein; wie denn auch die Beſtellung der Cantoren, Küſter und Todtengräber bei den Reformirten Gemeinden, dergeſtalt geſchiehet, und Inspector, wie es geſchehen, zum Kirchen-Directorio zu berichten hat. Siebendes, Soll Inspector darauf mit helffen ſehen, daß das Kirchen-Gebäu der Prediger, Schul-Diener, Küſter und andere zur Reformirten Kirche gehörige Wohnungen und Gebäue, in gutem Stande erhalten, zu rechter Zeit gehörig repariret und davon nichts veräuſſert werde: Daß auch Achtens, die Kirchen-Allmoſen, und alle milde Stifftungen wohl und treulich administriret, die Rechnungen alle Jahr richtig davon abgenommen, und von ſothanen Rechnungen jedesmal ein, vom Prediger und Elteſten unterſchriebenes Exemplar, durch den Inspectorem zum Kirchen-Directorio eingeſandt werde. Neundtens, Hat Inspector nach Gutfinden eine Local-Visitation bei Predigern u. Schul-Bedienten, nun und dann, unvermerckter Dinge vorzunehmen, und ſich, bevorab wann Klagen geführet werden, ihres Betragens in ihrem Ambt, Leben und Wandel in der Stille, aber gründlich zu erkundigen, der Prediger Bibliothequen, oder Vorrath an Büchern fleißig zu beſichtigen, denen angehenden ungeübten Predigern mit gutem Rath, was ſie, nebſt fleiſſiger Leſung der Heiligen Schrift, vor nutzbare gute Autores gebrauchen ſollen: an Hand zu gehen. Zehendes Findet der Inspector bei dergleichen Local-Visitation bei dem Prediger, Schul-Bedienten, Kirchen-Elteſten, Allmoſen-Vorſtehern, oder ſonſt einige Fehler, hat er die Gradus admonitionis zur Hand zu nehmen, einen jeden zuerſt privatim freundlich zu ermahnen, und ſeiner Beſtallung und Pflicht zu erinnern; Will dieß nichts verfangen, hat er dieſe Ermahnung in Beyſein Predigers und Kirchen-Elteſten zu thun: Wo auch dieſes nicht helfen will, hat er die Sache zum Kirchen-Directorio in ihren Umbſtänden zu berichten, u. von demſelben Beſcheid zu erwarten. Eilfftens, gleichwie kein Reformirter Prediger von ſeiner Gemeind, bei wel-

cher er ſeine häußliche Wohnung hat, vor ſich und nach eigenem Gefallen wegreiſen darf, Alſo ſoll Inspector darauf halten, daß, wann dem Prediger eine Reiſe zu thun vorfällt, und er nicht auſſer der Provinz gehet, worinnen er wohnet, er es zuvor an ihn, Inspectorem, zeitlich berichte, welchergeſtalt er ſein Ambt in ſeinem Abweſen beſtellet, und daß er dann länger nicht, als acht Tage, ausbleibe. Hat er aber in andere Königl. Länder, und zwar die nächſtgelegene Provintzien zu reiſen, ſoll er es durch den Inspectorem an das Kirchen-Directorium vorhin zeitlich gelangen laſſen, und eine gewiſſe Zeit, die doch nicht über 3 bis 4 Wochen ſein kann, von demſelben Erlaubniß zu nehmen. Hat er aber in den weitentlegenen Königlichen Provintzien oder gar auſſer Land zu thun, ſo muß er durch das Kirchen-Directorium von Sr. Königl. Majeſtät ſelbſt, ſich die Erlaubnüß allerunterthänigſt ausbitten; In ſeinem Abweſen aber, ſie ſeyn in die Nähe oder in die Ferne, auf ſeinen Koſten ſorgen, daß bei ſeiner Gemeind die Sacra verrichtet, und darinnen nichts verabſäumet werde. Zwölfftens, ſollte ein Reformirter Prediger mit Tode abgehen, haben es die übrigen Prediger, wo mehr als einer iſt, oder wo nur einer, die Kirchen-Vorſteher an den Inspectorem, und dieſer an das Kirchen-Directorium ſo gleich zu berichten und zugleich Vorſchläge zu thun, weil Se. Königliche Majeſtät der abgelebten Prediger-Wittwen, insgemein das gantze Salarium vom Sterb-Jahr allergnädigſt pflegen zu verwilligen, welchergeſtalt in ſothanem Jahr der Reformirten sacra von denen entweder nechſtgelegenen Reformirten Predigern, oder ſonſt, an ſolchem Ort verrichtet, und die Reformirte Gemeind, biß zur Wiederbeſtellung curiret werden könne. Dreyzehndes, Wo auch Hospitalien und Reihen-Häuſer in einer Provinz und die Reformirte dabei interessiret ſeynd, ſoll Inspector und Prediger des Orts Sorge tragen, daß die arme, ſich mit darin befindende Reformirte, mit geiſt- und leiblichem Unterhalt, gleich andere verſorget werden. Vierzehndes und in Summa, ſoll der Inspector den Reformirten Kirchen,

Schulen und Gemeinden, ſo ſeiner Aufſicht anvertrauet ſeynd, als ein Vater vorſtehen, was zu deren Anwachs oder mehrerm Aufnehmen contribuiren kann, fleißig und reiflich überlegen, und alsdann dem Kirchen-Directorio die Anzeige davon thun, auch ſonſten vor ſie ſchreiben, ihnen rathen und helffen, ſich auch ſeines Inspections-Ambts, nicht zur Herrſchung, ſondern zur gemeinen Beſſerung, gebrauchen, auch nicht aus Gunſt, Gewinnſucht, oder andern Affecten, ſondern in allem getreulich handeln, wie er es vor Gott und Sr. Königl. Majeſtät verantworten, und derowegen Rechenſchaft zu geben gedencket. Zweitens. Eine Presbyterial-Ordnung: folgenden Inhalts: Caput I. Vön den Kirchen-Vorſtehern. §. 1. ES ſollen nebſt dem Evangeliſch-Reformirten Pastor, oder Predigern, bei einer jeden Kirche, Kirchen-Vorſtehere ſeyn, die der Evangeliſch-Reformirten Kirche zugethan, und redliche fromme Männer ſein müſſen, welche, ſambt den Predigern das Presbyterium ausmachen, wo es noch nicht würklich geſchehen, nach jeder Gemeinde Zuſtand angeordnet und beſtändig erhalten werden. §. 2. Solches Kirchen-VorſteherAmbt, ſoll nach dem Zuſtand jeder Gemeind, entweder officium perpetuum oder ambulatorium ſein. Wann jemand zu ſolchem Dienſt durch die Prediger und Kirchen-Vorſteher, oder da, wo noch kein Vorſteher ſein, von Prediger und den Hauß-Vätern, ordentlich erwehlet worden, ſoll er ſich deſſen keinesweges weigern, er habe dann hochwichtige Urſachen, die ihn davon abhalten. §. 3. In der Presbyterial-Verſammlung iſt der Prediger jedesmal Praeses: wo mehr als ein Prediger iſt und ſelbige ratione officii nicht von einander unterſchieden ſeyn, alterniren ſie im Praesidio und wer ſolches hat, der thut vor und nach den Deliberationen das Gebeth. §. 4. In ſolcher Verſammlung ſoll berathſchlagt werden, was zur Verbeſſerung der Sitten, zur Erbau- Vermehr- und Befeſtigung jeder Gemeine ins beſonder, dienlich ſeyn mag, welches der Prediger, wann die Sach der Wichtigkeit iſt, durch den Inspectorem an das Kirchen-Directorium ſoll gelangen

laſſen, und von demſelben Beſcheid erwarten. §. 5. Das Presbyterium ſoll wenigſtens alle 4 Wochen einmahl, u. zwar den erſten Sontag in jedem Monath zuſammen kommen; Da aber Sachen vorfielen, die keinen Aufſchub leiden, ſollen ſie auch auſſer der Zeit ſich verſammlen, ohne unvermeidliche Hindernüſſe, niemand von ihnen ausbleiben. §. 6. Alles was im Presbyterio vorkommet, berathſchlaget und beſchloſſen wird, ſoll in ein ordentlich Protocoll eingetragen werden, welches der Pastor oder Prediger ſelbſt, wo nicht ein beſonderer Protocollist bereits beſtellet iſt, zu halten hat; Die Conclusa aber von jeder Session, ſoll er von den Mit-Elteſten unterſchreiben laſſen. §. 7. Kirchen-Sachen, oder andere, in der Gemeinde ſich äußernde Differentien ſollen in dem verſammelten Collegio, und nicht von den Predigern, oder Vorſtehern privatim entſchieden und abgethan werden. §. 8. Was aber des Nechſten Fehler betrifft, ſo ſoll derſelbe nicht ſogleich, um geringer Urſach willen, gefordert werden, ſondern wenn ein Elteſter ein oder ander Laſter in Erfahrung gebracht, ſo hat er ſolches, wenn er es ſelbſt nicht heben, oder vermitteln kann, dem ordentlichen Lehrer, anzuzeigen. Erfolget auf dieſe Erinnerung keine Beſſerung, ſo ſoll es dem Presbyterio vorgetragen, und die Nothdurfft weiter beobachtet werden. §. 9. Im Presbyterio ſeynd vornehmlich diejenigen Verbrechen anzuzeigen, ſo in öffentliche Aergerniſſe ausgeſchlagen, als wodurch Gottes Wort, die Heil. Sacramenta und das Predigt-Ambt verachtet, der Nahme Gottes, anſtatt denſelben zu ehren und zu heiligen, gemißbrauchet und entheiliget worden. §. 10. Kirchen-Vorſtehere und Elteſten ſollen auch zu dem Ende nicht nur auf der Prediger und Zuhörer Lehr, Leben und Wandel, ſondern auch auf ſich und ihre Haußgenoſſen, gut Acht haben, damit ſie nicht ſelbſt verwerfflich werden. Und ſo ſie hierin nicht ihres Ambts warten, ſo ſeynd ſelbige der Cenſur unterworffen. §. 11. Die Vorſteher ſollen, nebſt dem Prediger, vor die Verpflegung, der zur Reformirten Gemeine des Orts, gehörigen Armen, und gute Erziehung der Wayſen in der

Reformirten Religion ſorgen. §. 12. Nechſt dem, müſſen die Vorſtehere ſich angelegen ſein laſſen, daß bei dem Gottesdienſt und in der Schule alles wohl und ordentlich zugehe, auch daß die Zuhörer, den öffentlichen Gottesdienſt fleißig und andächtig beſuchen. Wann Kirchen- und Schul-Bediente ihres Ambts, nach ihrer Beſtallung nicht wohl ſolten wahrnehmen, ſo haben ſie ſelbige deſſen freundlich und beſcheidentlich ein oder etlichmahl zu erinnern; Wo es aber nichts verfangen will, an Inspectorem, u. durch denſelben an das Kirchen-Directorium, gelangen zu laſſen. Dabei ſollen ſie auch mit Sorge tragen, daß das Kirchen- und Schul-Gebäude in gutem Stande erhalten werden, daß die Einkünfte der Kirchen wohl administriret, und wo möglich, vermehret, was einzufordern, zu rechter Zeit gemahnet, von der Kirchen Briefſchaften und Sachen ein richtig Inventarium gehalten, die Kirchen-Bücher in guter Ordnung gefunden werden, und alles ordentlich und ehrbarlich zugehen möge. §. 13. In dem Presbyterio ſoll nichts vorgetragen, gehandelt und geredet werden, als was dahin gehöret, und was berathſchlaget und geſchloſſen worden, ſoll nach Beſchaffenheit der Sachen, verſchwiegen werden. §. 14. Im Votiren ſoll keine Weitläuftigkeit gebraucht werden, ſondern ein jeder ſoll kurtz und deutlich ſeine Meinung von ſich ſagen, und keiner des andern Votum verächtlich halten, oder durch Einfällen in die Rede, ſtöhren. Wäre auch wegen des Predigers oder eines Vorſtehers etwas in Deliberation zu ziehen, und darüber zu votiren, ſo ſoll derſelbe inzwiſchen einen Abtritt nehmen. §. 15. Ob gleich auch die Vorſtehere aus Männern beſtehen, die unterſchiedener Ankunft und Würde ſeyn, ſo ſoll doch bei den Zuſammenkünfften keiner ſein Votum dem Mit-Vorſteher, unter einigem Schein des Anſehens, aufdringen: der Geringſte ſoll gehöret werden, wie der Vornehmſte, und ein jeder nach Wiſſen und Gewiſſen handeln. Auch ſoll keinem Vorſteher geſtattet ſein, ſeine Kirchen-Bedienung vor der beſtimmten Zeit, welche, wo das officium ambulatorium iſt, auf 2 oder 3 Jahre geſetzet werden

kann, aufſzugeben, es wären dann erhebliche Urſachen vorhanden; doch ſoll es auch in dieſem Falle mit Genehmhaltung des Collegii geſchehen. §. 14. Endlich ſollen die Vorſtehere ſammt und ſonders darauf bedacht ſein, daß, wo mehr als ein Lehrer in der Gemeine, ſelbige in guter Verſtändnüß und in der Liebe erhalten werden. Sie ſollen auch unter ſich ſelbſten, und mit ihren Seel-Sorgern, fried- und brüderlich leben, und davor angelegentlich ſorgen, damit das Predigt-Ambt nicht gering gemacht werde, ſondern im behörigen Anſehen, bei den Zuhörern bleibe; deswegen ſollen ſie ihre Lehrer und das Lehr-Ambt gegen alle Verächter vertheidigen; desgleichen ſollen auch die Prediger gegen ihre Elteſten und Zuhörer thun. Caput II. Von Wort-Straffe, und der Chriſtlichen Buße-Zucht. §. 1. WJe das Lehr-Ambt auch unter andern ein Straff-Ambt iſt, ſo ſollen die Paſtores und Elteſten in der Kirchen Chriſti die Vermahn- und Beſtraffungen in den gemeinen Sünden-Fällen, dermaſſen nach Gottes Wort einrichten, damit der Verbrecher überzeuget werde, in ſich ſelbſt gehe, ſein Unrecht erkenne, auch zu wahrer Bereuung ſeiner Sünden, und Beſerung ſeines Lebens bewogen werde. Zu dem Ende muß alles ohne einige fleiſchliche Affecten mit Chriſtlicher Sanfftmuth und Beſcheidenheit geſchehen, damit der Vermahnte ſpühren könne, daß ſolches zu ſeinem Beſten angeſehen ſeyn, und daß darunter anderſt nichts, als die Beförderung ſeiner zeitlichen und ewigen Wohlfahrt geſucht werde. Wann nun ſolche ernſtliche Vorſtellung Eingang findet, und der Uebertreter Beſſerung verſpricht, ſo ſoll es dabei ſein Verbleiben haben. §. 2. Da jemand ſchwerer Sünden halber öffentlich, und insgemein ſehr beſchreyet, doch derſelben nicht überwieſen werden könnte, kan zwar ſolcher Ruff ihm mit Beſcheidenheit vom Prediger in der Stille vorgeſtellet, und zu Gemüth geführet werden; Wann aber derſelbe auf ſeine Unſchuld ſich beruffen ſollte, kann und mag der Lehrer die Sache ſeinem Gewiſſen anheim geſtellet ſein laſſen. §. 3. Wann ein Zuhörer in der Gemeind, großer Laſter ſchuldig gefunden, und deshalb ſchon

privatim ernſtlich vermahnet, auch alle gradus admonitionum an ihm beobachtet worden wären, er dennoch in ſeinem gottloſen ärgerlichen Leben halßſtarrig fortführe, ſo ſoll er vor das Presbyterium gefordert, und daſelbſt zur Rede geſetzet, und mit Worten ſcharff beſtraffet werden. Will er aber vor dem Presbyterio nicht erſcheinen, ſo haben es Predigere und Vorſtehere an den Inspectorem, oder, wo kein Inspector iſt, an das Kirchen-Directorium zu berichten, womit dann der halsſtarrige Sünder auch bedrohet werden kan, daß, wofern er ſich nicht beſſern, und den Nechſten, welchen er bis daher geärgert hat, durch gottſeligen Wandel ins künftige erbauen ſollte, ſo würde man von deſſelben unbußfertigem Weſen, an das Königliche Kirchen-Directorium, Bericht abſtatten; da er dann gewärtigen müſte vom Heil. Abendmahl suspendiret, auch geſtalten Sachen nach, zur öffentlichen Kirchen-Buß, condemniret zu werden. Wäre es aber, daß ein ſo ruchloſer Menſch in einer Stadt wohnete, da mehr als eine reformirte Kirche vorhanden, u. mit Veranlaſſung derjenigen, zu welcher er gehöret, ſich zu andern wenden wolte, ſo ſollen derſelben Prediger ihn durchaus nicht annehmen, ſondern ihn zu ſeiner Gemeind und vorigen Predigern zurückweiſen §. 4. Solchen falls ſollen die Lehrer ſich dahin bearbeiten, daß der Verbrecher von der Buß wohl unterrichtet werde, damit er nicht in die ſchädliche Gedanken gerathe, als wäre die Bekehrung ein Werck, welches in weniger Zeit oder Stunden, ſich ausmachen lieſſe, und mit äußerlicher Bezeugung könne abgethan werden; ſondern daß Gott, im Nahmen Chriſti inbrünſtig angeflehet werden müſſe, damit er das Hertz ändere, und alles von innen heraus beſſere, und einen neuen Menſchen aus ihm mache. Es ſollen auch die Lehrer denen Sündern, welche öffentliche Aergerniſſe gegeben haben, ſolche Buß-Bezeigung nicht als eine Straffe und Schande, ſondern als die rechte wahre Uebung Chriſtlicher Liebe vorſtellen; Geſtaltſam der gefallene Sünder, mit reuendem Herzen öffentlich bekennet, daß er an Gott und ſeiner Gemeine ſich ſchwerlich verſündiget, und die

Schwache geärgert habe, weßwegen er nicht nur Gott um gnädige Vergebung ſeiner Miſſethaten anflehet, ſondern auch das gegebene Aergernüſſe der chriſtlichen Gemeinde, vor dem Presbyterio, abbittet, und ſich mit derſelben wiederverſöhnet; Diejenige, ſo geärgert worden, ſollen hiebei ihre Gegen-Liebe ſehen laſſen, und bezeugen, daß ſie ſich über die Buß und Bekehrung ihres Mit-Bruders hertzlich freuen, ihm auch willig und gern vergeben; Mithin ſollen ſie als Bundes-Genoſſen und Kinder Gottes ſich unter einander aufnehmen, und im Friede Chriſti u. wahrer Freundſchaft zuſammen leben. Caput III. Von den Diaconis und Allmoſen-Pflegern. I. ES ſollen hierzu nach der Kirchen Zuſtand zween oder mehrere aus der Gemeind, auf eben dieſe Weiſe wie die Elteſte §. 2. Cap. I. angenommen werden: Männer von gutem Wandel und Gerüchte, auch keiner, nach geſchehener Wahl, ohn erkannte erhebliche Urſachen ſich weigern, den Beruff anzunehmen. Der Allmoſen-Pfleger-Ambt beſtehet darinnen, daß ſie bei dem Gottesdienſt, den Klingel-Beutel herumtragen, und ſolchen allen Zuhörern vorhalten. Was darin, und in den ausgeſtellten Becken, eingeſammlet worden, ſollen ſie richtig zehlen, aufſchreiben und in die Einnahme bringen. Was von den Predigern oder Elteſten auszuſpenden angewieſen wird, ſollen ſie ohn Abbruch und Verzug treulich auszahlen, und in die Ausgabe bringen. §. 2. Die Allmoſen- und Kirchen-Rechnungen ſollen vor dem Presbyterio, nemlich, den geſambten Predigern, Vorſtehern und Elteſten abgethan und juſtificiret werden; jedoch ſoll Ein Exemplar von jeder Rechnung, vom Prediger durch den Inspectorem und in denen Kirchen, die unter keinem Inspectore ſtehen, vom Presbyterio zum Kirchen-Directorio, jedesmal, ſobald ſie abgenommen, eingeſchicket werden. §. 3. Die Allmoſen-Pfleger ſollen die Armen und Krancken in ihren Häuſern, fleißig beſuchen, und ſich ihres dürfftigen Zuſtandes erkundigen; Diejenige, ſo der Hülffe benöthiget ſein, denen Pastoribus oder ordinairen Predigern und Kirchen-Vorſtehern, gebührend anzeigen, auch wann die, ſo der All-

moſen würcklich genießen, derſelben ſich unwürdig machen, ſollen ſie es nicht verſchweigen: übrigens gegen alle Noth-leidende ſich mitleidig und gelind bezeigen, und ihnen mit gutem Rath behülflich ſeyn. §. 4. Die Allmoſen-Pfleger ſollen keine ungeziemende Handthierung treiben, mit den ihrigen einen ehrbaren und frommen Wandel führen, oder gewärtigen, daß ſie ihres Ambts erlaſſen werden. §. 5. Weiln auch Se. Königl. Majeſtät dieſelbe, wegen ihrer Mühe, und daherigen Verſäumnüſſe, von Einquartirungen, Wachten, Service, und andern dergleichen bürgerlichen oneribus, vermög Dero allergnädigſten Ordre vom 17. October 1713 an das General-Krieges-Commiſſariat, allergnädigſt, frei gemachet, ſo werden ſie in ihrem Ambt deſto fleißiger ſein, und alles getreulich adminiſtriren. Drittens. Eine Classical-Ordnung, Wie folget: §. 1. Gleich wie denen Inspectoren der Evangeliſch Reformirten Kirchen in denen Königl. Landen, kraft der Inspections-Ordnung, die Local-Visitation vorbehalten worden, ſelbige nun und denn, in einer jeden ihrer Auffſicht angewieſenen Reformirten Parochien zu verrichten; alſo ſoll alle Jahr, oder ſo oft es die Noth erfordert, in einer gedachter Reformirter Parochien und Gemeinden eine Classical-Verſammlung der Reformirten Pastoren der Inspection gehalten werden. §. 2. Der Inspector ſetzt einen gewiſſen Tag hiezu an, benennet den Ort, an welchem die Classis dießmahl ſoll zuſammen kommen, u. macht dieß allen Reformirten Pastoren ſeiner Class, zeitlich bekandt, daß ſie ſich um dieſe Zeit, nebſt einem der Elteſten von jeder Gemeind, daſelbſt einfinden mögen. Wo mehr als ein Prediger bei der Gemeind, wird unter ihnen, wie auch den Elteſten alterniret, welche bei der Class erſcheinen ſollen. §. 3. Der Prediger des Orts, an welchem Classis gehalten werden ſoll, verkündigt es des Sonntags nach der Frühe-Predigt zuvor, ſeiner Gemeind, daß Inspector und die Reformirte Prediger, und einige Elteſten dieſer Class, auf den benannten Tag, an dieſem Orth werden zuſammen kommen, um ſich mit einander zu berathſchlagen, was zum beſten der Reformirten

Kirchen, Schulen und Gemeind, und zu Abſtellung aller, etwa eingeſchlichenen Fehler und Unordnungen, dienlich ſeyn mag. Ein jeder, bevorab die Kirchen-Elteſten, Allmoſen-Vorſteher, und Schul-Bediente, mögen um dieſe Zeit ſich zu Hauß halten, und aufgegebenes Glocken-Zeichen, ſich in der Kirchen einfinden, auch Weib und Kinder zum Kirchgang ermahnen, dieweil ein jeder Kirchen-Elteſter, Hauß-Vater über obiges würde befragt werden. §. 4. Auf den beſtimmten Tag, wird zu der, vom Inspector angeſetzten Stunde ein Zeichen gegeben, worauf Inspector Pastores und Deputirte Elteſte, ſambt der Gemeind, ſich in die Kirch verfügen. §. 5. Der Actus wird angefangen mit einem, auf die Sach ſich ſchickenden Geſang; der Prediger des Orts hält über einen, vom Inspectore ihm zeitlich zugeſchickten Text, eine kurtze Predigt, welche mit Gebeth und Geſang beſchloſſen wird. Er ermahnet die Gemeind, ſie möge ſo lange bis der Segen geſprochen, in der Kirche bleiben. § 6. Nachdem dieß zu End und der Prediger von der Cantzel, tritt der Inspector vor den Tiſch, hält eine kurze Anſprach an die Gemeind, welche er beſchleußt mit einem Gebeth, und dem gewöhnlichen Seegen; Nachdem zuvor die Jugend durch Inspectorem und Pastores in den Fundamenten des Chriſtenthums in der Kirchen examiniret worden. In der Anſprach eröffnet er die Urſach der dießmahligen Classical-Zuſammenkunfft, und meldet, daß wenn die Kirchen-Elteſten, oder ein oder ander der Hauß-Väter u. Glieder der Gemeind, etwas zum Beſten der Kirchen u. Schulen des Orts wiſſe, an die Hand zu geben, oder mit Wahrheits-Grund gegen den Prediger und Schul-Bediente etwas zu klagen hätte, daß ſie ihrem Ambt, krafft ihrer Beſtallung, kein Genügen thäten, daß ſie zu der Classical-Verſammlung, die in deß Prediger Hauß ſeyn werde, kommen und ſolches vor derſelben beſcheidentlich entdecken möchten. §. 7. In dem Classical-Convent trägt der Inspector die deliberanda vor, und ſammlet die vota, der jüngſte Prediger aus der Class führet das Protocoll als Scriba, und ſitzet neben dem Inspector:

Nachdem der Praeceptor, als Praeses, das Gebeth gethan, lieſet der Scriba Classis des Predigers und Schul-Dieners Beſtallung, wie auch die Presbyterial-Ordnung klar und deutlich ab, wonach das Kirchen- und Schul-Weſen zu unterſuchen und nachzuſehen, ob demſelben nachgelebet worden oder nicht? Hiebei aber hat der Inspector der Gemeind, und auch den Kirch-Elteſten und Hauß-Vätern, die von der Class begehren gehöret zu werden, wo einzubilden, daß ſie nichts aus Privat-Affecten und Rachgier, auch keine Streitigkeiten, ſo vor die Obrigkeit gehören, müſſen vorbringen, in dem dergleichen nicht angenommen würden, ſondern Sachen, die bloß der Reformirten Kirchen des Orths Beſten, oder der Prediger und Schul-Bedienten Ambt, Lehre, Leben und Wandel betreffen. Dieſes nun hätte Inspector und Pastores Classici, ſambt den Deputirten Elteſten zu unterſuchen, die Fehler nach Möglichkeit in der Stille abzuſtellen, oder wann es nicht verfangen will, es an das Kirchen-Directorium gelangen zu laſſen. §. 8. Inspector und Pastores haben auch mit dem Pastore loci, aus ſeiner, vor dem Classical-Convent, gehaltenen Predigt zu conferiren und wan etwas quod materiam vel formam, anſtößiges von ihm ſollte fürgetragen worden ſein, ihn deſſen brüderlich zu erinnern. §. 9. Die Schulen haben Inspector, Pastores und Deputirte Elteſten auch zu visitiren, und ſich zu erkundigen, ob die Schul-Bediente ihrem Ambt ein Genüge thun, auch ſich ſonſten Chriſtlich betragen. Mit der Jugend haben ſie ein Examen in der Kirch, wie obgemeldet, und hernach auch in den Schulen vorzunehmen, und abſonderlich darauf zu ſehn, ob die Kinder in dem zu Berlin recipirten Heidelbergiſchen Catechismo fleißig unterrichtet, wie dann, um der Uniformität willen, keinem Prediger oder Schul-Diener zu geſtatten, daß er einen andern als obgeſagten Catechismum tractire. §. 10. So haben Inspector, Pastores, und Deputirte Elteſten, die Kirchen- und Allmoſen-Rechnungen durchzuſehen, die Kirchen-Gebäude, die Prediger- u. Schul-Häuſer in Augenſchein zu nehmen, des Zuſtandes

der Kirchen-Güter und Gefällen (wo einige ſeynd) und wie damit haus gehalten wird, ſich zu erkundigen. Auch hat Inspector, als Praeses Classis, bei denen Fratribus Classis und Deputirten Elteſten, nach dem Zuſtand ihrer Kirchen zu fragen, und was fürgetragen wird in Berathſchlagung zu nehmen. §. 11. Ueber alles, was in der Classical-Verſammlung vorkommt, berathſchlaget und beſchloſſen wird, ſoll Inspector durch den jüngſten Pastorem ein Protocoll laſſen halten; ſelbiges wird in duplo mundiret, von Inspectore und allen anweſenden Pastoribus eigenhändig unterſchrieben, davon ein Exemplar in des Inspectoris Verwahrung bleibet das andere aber zum Kirchen-Directorio vom Inspectore geſandt wird. §. 12. Gleichwie der Anfang der Classical-Verſammlung in des Predigers Hauß geſchiehet mit dem Gebeth, alſo wird ſie damit auch beſchloſſen. Vor dem Gebeth und Endigung der Session aber eine brüderliche Cenſur über geſambter anweſenden Inspectoris, Pastoren u. Elteſten, Lehr, Leben und Wandel vorgenommen, da denn einer nach dem andern abtritt, und die übrige auf ihr Gewiſſen befraget werden, ob gegen ſein Ambt und Wandel etwas zu erinnern. Einen jeden wird der Inspector hiebei auffgeben, daß alles, was in dieſem Convent verhandelt worden, in Verſchwiegenheit verwahret bleibe. Von den Synodis. Weil die Anzahl der Reformirten Kirchen in den Königlichen Provintzien, auſſer dem Hertzogthum Cleve, und der Grafſchaft Marck, noch nicht ſo groß, daß mehr, als eine Classis in jeder Provintz ſein kann, ſo hat es in Anſehung derſelben, wie auch ins beſondere, der Chur-Marck, bei obiger Classical-Ordnung ſeine Bewandtnüß. Findet aber das Kirchen-Directorium nöthig, einen Synodum auszuſchreiben, u. darzu aus jeder Provintz oder Class, die Inspectores u. einige Pastores zu fordern, ſo wird ermeldetes Directorium ihnen auch zugleich die deliberanda communiciren, und ſie mit nöthiger instruction verſehen. Viertens. Eine Gymnasien- und Schulordnung. Nachfolgenden Inhalts: I. Die Gymnasia und Lateiniſche Schu-

len, welche, wie das zu Berlin, Frankfurt an der Oder, und Halle, ihre Einrichtung bereits haben, ſeynd bei dieſen ihren bißherigen Ordnungen und Typis Lectionum zu laſſen, und hat das Kirchen-Directorium auf derer Handhabung zu halten. Wofern aber Fehler oder Mängel eingeſchlichen, oder inskünfftige etwas zu verbeſſern vorfällt, ſeynd jene von ermeldtem Directorio abzuſtellen, und eine Verbeſſerung von demſelben vorzunehmen. Die Gymnasia in den übrigen Städten und Provinzien ſeynd nach Anleitung obgedachter, ſo viel es thunlich, einzurichten, damit auch in dieſem Stück eine Conformität erhalten werde. II. In Lateiniſchen und Teutſchen Schulen ſoll hauptſächlich darauf geſehen werden, daß der Jugend die Furcht des Herrn als der Weißheit Anfang, werde beigebracht, daß ſie vor allen Dingen Gott lernen lieben, dem Gebeth fleiſſig abwarten, auch in den Gründen des Chriſtenthums nach Anleitung, des, zu Berlin recipirten, Heydelbergiſchen Catechismi, fleißig unterrichtet werden; wie dann in Kirchen und Schulen kein anderer, als dieſer Catechismus mit der Jugend zu treiben. In den obern Classen der Gymnasien wird das bisherige Systema Joh. Wollebii ferner tractiret. In allen Gymnasiis und Lateiniſchen Schulen müſſen einerlei Schulbücher und Praecepta gebraucht werden, damit die Jugend, wann ſie von einem Gymnasio in das andere kommt, mit neuen Büchern nicht beſchweret, und alſo im Laufe der Studien gehindert oder irre gemacht werde. Dafern Kinder, von einer andern Confession, die Reformirten Gymnasia und Schulen wollen frequentiren, ſo ſollen ſie nicht, gegen der Eltern Willen, genöthiget werden, den reformirten Catechismum zu erlernen, ſondern ſie mögen in ſolcher Stunde, den Pſalter Davids, oder geiſtliche Lieder, ſo ſie zu Hauß auswendig gelernt, herſagen. III. Den Reformirten Inspector und Pastoren lieget abſonderlich ob, die Eltern zu ermahnen, daß ſie ihre Kinder, ſo bald es altershalben geſchehen kann, zu den Reformirten Schulen ſchicken, und nicht als mit Vorwiſſen des Predigers des Orts wieder herausneh-

men, welcher ermeſſen ſoll, ob das Kind in Chriſtenthum nothdürfftig unterwieſen, und die Fundamenta der chriſtlichen Religion verſtehe, darnebſt fertig genug leſen, auch nothdürfftig ſchreiben könne. IV. Rector und übrige Docentes der Lateiniſchen, wie auch Cantores u. Schulmeiſter der Teutſchen Schulen, haben darauf zu halten, daß die Jugend fleißig den öffentlichen Gottes-Dienſt beſuche, ſich zu dem Ende an Sonn- und Feier-Tagen vor der Predigt in den Claſſen oder Schulen verſammle, u. alſo in guter Ordnung zur Kirch ein- und ausgehe. In der Kirch inſonderheit ſich ſtill und züchtig betrage, dem Geſang mit behöriger Andacht abwarte und mitſinge; in währender Predigt und Gebeth alles Geſchwätzes und Muthwillens ſich entſchlage, hingegen fleißig in all Wege aus der Predigt etwas behalte, und in der nächſten Schul-Stunde es wieder aufſage und erzähle. V. Müſſen die zur Information beſtimmten Stunden, fleißig beobachtet werden, worauf die Rectores bei den Gymnaſien und Paſtores bei den übrigen Schulen beſtändig zu halten. Sollten einem Docenten bei den Gymnaſiis unvermeidliche Hinderungen vorfallen, ſo hätte er es dem Rectori zeitlich anzuzeigen, und zu ſorgen, daß ſeine vices beſtellet, und an der Jugend nichts verſäumet werde, dafern aber dieſes verabſäumet würde, und ein oder der andere, gegen Verhoffen, in Haltung ſeiner Stunden, fahrläſſig wäre, auch ſich an des Rectoris Erinnerung nicht wollte kehren, hat es dieſer dem Inſpectori Claſſis und wann auch ſeine Correction nicht helffen will, der Inſpector dem Kirchen-Directorio zu berichten. Der Anfang der Information geſchiehet mit Ableſung eines Capitels, aus der Heiligen Schrifft, und dem Gebeth; der Schluß ebenfalls mit dem Gebeth. In den Gymnaſiis müſſen gewiſſe Stunden zu Erlernung der Vocal-Muſic, wo es noch nicht geſchehen angeordnet, und darauf fleißig gehalten werden. In den Teutſchen Schulen muß vor Anfang und Endigung der Information, vor und nach dem Gebeth, ein Pſalm aus dem Lobwaſſer, und ein geiſtlich, in den Reformirten Lied alternatim geſungen werden. Der

Prediger jedes Orts hat dem Cantori und Schulmeiſter Anweiſung zu geben, welche Pſalmen und Lieder vor die Anfänger am leichteſten, auch in der Reformirten Kirch am meiſten gebräuchlich, damit die Jugend hernach im öffentlichen Gottes-Dienſt, dem Vorſinger, deſto beſſer könne zu Hülfe kommen und mitſingen. VI. In Züchtigung der Jugend ſollen die Informatores ſich alles Polterns und unziemlicher Hefftigkeit enthalten, und dagegen alle väterliche Beſcheidenheit und Mäßigkeit gebrauchen, doch dergeſtalt, daß wegen der übermäßigen ſchädlichen Lindigkeit oder Verzärtelung der Jugend, keine Klagen fürkommen. VII Wann von dem Kirchen-Directorio ſelbſt, oder in deſſen Nahmen, die gewöhnlichen Examina in den Gymnasiis, oder in den übrigen Schulen vom Inspector oder Prediger des Orts bevorab auch in den Classical-Conventen gedachte Examina gehalten, oder Gymnasia und Schulen visitiret werden, ſollen ſich Rectores und übrige Docentes nicht weigern, von allem, ſo in ihr Ambt läuft, Rechenſchafft zu geben, und fernere Weiſung, wie es nöthig gefunden wird, anzunehmen. VIII. Rector und Docentes haben auch bei Lateiniſchen und Teutſchen Schulen wohl darauf zu ſehen, daß ſie ſelbſt durch einen ordentlichen Chriſtlichen Wandel, der Jugend ein gut Exempel geben. IX. Es kann keiner von ihnen auſſer Land oder in eine andere Provintz reiſen, ohne des Kirchen-Directorii Vorwiſſen und Conſens; Fällt ihm aber ein Geſchäfft vor in der Nähe, ſo hat er ſich vom Inspectore Classis Erlaubniß auszubitten, welcher ihm dieſelbe, wann der Rector loci nichts dabei zu erinnern, zu ertheilen. Jedoch müſſen dergleichen Reiſen anderſt nicht, als in den gewöhnlichen Ferien, vorgenommen werden; es ſeyen dann gar wichtige Urſachen, um welcher willen, auch außer den Ferien, die Erlaubnüß kann ertheilet werden. X. Dieſe Puncten, u. was ſonſten zum Beſten der Reformirten Gymnasien, Lateiniſchen und Teutſchen Schulen nöthig, wie auch fürnemlich, daß Rectores, Praeceptores, Cantores und Schul-Bediente Sr. Königl. Majeſtät, als ihrer höchſten Lan-

des=Obrigkeit ſollen treu und hold ſein, wie getreuen Unterthanen gegen ihre Obrigkeit gebühret, und wohl anſtehet, ſich allen, von Ihro oder Dero in Gott ruhenden Vorfahren publicirten und noch zu publicirenden Verordnungen und Decreten gehorſamlich unterwerffen, auch der Jugend allen, der höchſten Obrigkeit ſchuldigen Reſpect, Lieb und Furcht wohl einbilden, ſo dann daß ſie ihren Eltern, hohen Befehlshabern, Predigern, und allen Vorgeſetzten ſchuldige Ehrerbietung erweiſen ſolle, wären ihrer Beſtallung einzurücken, und daß XI. Keiner von ihnen, ſeine Bedienung verlaſſe, er habe dann bei dem Kirchen=Directorio deſſen Urlaub genommen, und ſeye von demſelben ſeiner geleiſteten Pflichten gebührlich dimittiret. Als haben wir dieſe Evangeliſch=Reformirte Inspections-Presbyterial-Classical-Gymnasien- und Schul=Ordnungen, nachdem Wir ſelbige reiflich erwegen laſſen, wohlbedächtlich confirmiret, und zu einem ewig währenden pragmatiſchen Geſetze, wornach alle Evangeliſch=Reformirt. Gemeinden und Prediger in Unſerm Königreich, Chur= und Marck=Brandenburg, auch übrigen Landen, ſich allergehorſambſt zu achten, feſtgeſetzet und confirmiret. Uhrkundlich haben Wir dieſe Ordnungen mit Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und Unſeres Kirchen=Directorii angehängten gröſſeren Inſiegel bekräfftiget. Friedrich Wilhelm (L. S.) M. L. v. Printzen. Puncten, Welche der Königl. Preußiſchen Evangeliſch=Reformirten Prediger=Beſtallungen einverleibet ſind, und worauf Sie einen eigenhändigen Revers, ausſtellen, auch in Evangel. Reformirten Kirchen=Directorio, einen Eyd zu Gott ſchweren. I. DAß Er, gedachter Reformirter Gemeind, das Wort Gottes rein und lauter, nach Inhalt des Alten und Neuen Teſtaments, ſowohl öffentlich in der Kirchen, als auch privatim, dergeſtalt, wie es in den Reformirten Kirchen üblich, mit Lehren und Predigen fürtragen, und Sich der Verkündigung deſſelben nicht aus Privat-Haß oder Rachgierigkeit, mißbrauchen, oder einem einigen lebendigen Menſchen dadurch zugefallen, ſondern daß dadurch Gottes Ehre befördert, und die

Chriſtliche Gemeind erbauet werde, ſich deswegen aller neuen falſchen Lehr, unnöthiger ſubtilen Fragen, wie auch unchriſtlichen und ärgerlichen Scheltens und Schmähens enthalten ſolle. II. Daß er die heiligen Sacramenta nach Inhalt des Göttlichen Worts, und wie es auch in den Reformirten Kirchen üblich, getreulich austheilen und administriren ſolle: Die Catechisationes und Kinder-Lehren in der Kirch und auch in ſeinem Hauß fleißig treiben, nebſt den gewöhnlichen Sonn- Feyertags- und Wochen-Predigten, auch die Beth-Stunden, wie es bei der Gemeind hergebracht und thunlich iſt, halten, und was ſonſten dieſes Ambts halben von ihm erfordert wird, als Krancke, Gefangene, Sterbende, und andere Nothleidende, bevorab Er gefordert wird, beſuchen, und ihnem aus dem Wort Gottes mit Unterricht und Troſt, nachdem es eines jeden Zuſtand erfordert, beiſtehen, imgleichen wann ihm etwa Trauungen oder Leichen-Predigten aufgetragen würden, ſolche beſten Fleiſſes und mit geziemender Andacht verrichten, in allen und jeden Ambts-Verrichtungen nach ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen ſich auch ſo aufführen ſolle, wie es einem getreuen Reformirten Hirten u. Seel-Sorger gebühret, und Er es an jenem Tage für dem ſtrengen Richter-Stuhl zu verantworten getrauet. III. Falls zwiſchen ſeinen Collegen, oder andere Reformirten Predigern und ihm, einiger Zwieſpalt in der Lehr oder Ceremonien entſtünde, oder er mit jemanden aus ſeiner Gemeind in Streitigkeit verfiele, daß Er dieſes weder directe, noch indirecte auf die Cantzel bringen, ſondern entweder die Sache in der Güthe trachten beizulegen, oder wenn es Ecclesiastica ſeyn, an das Evangeliſch-Reformirte Kirchen-Directorium bringen, und von demſelben Beſcheid erwarten ſolle. IV. Daß er auf die, ihm anbefohlene Gemeind, ein fleiſſiges und getreues Aufſehen haben ſolle, daß dieſelbe nicht mit falſcher Lehr oder böſem unchriſtlichen Leben geärgert werde: Sollte ſich aber dergleichen zu tragen, ſo ſoll Er Chriſtlich, freundlich und gebührlich unterrichten, ermahnen und beſtraffen, keineswegs aber nach Haß, Gunſt oder andern fleiſchlichen Be-

gierden handeln; ſondern ernſtlich in der Furcht Gottes ſich ſolchen Unterrichts, Ermahnung und Beſtraffung gebrauchen, und ſo dieſes bei halßſtarrigen Sündern nicht gleich anſchlagen, oder fruchten ſolte, die ferneren Gradus Correctionis, mit aller Beſcheidenheit zur Hand nehmen, wie Ihm ſolches in der Presbyterial- und Elteſten Ordnung, über welche er ſeines Orts nach ſeinem beſten Vermögen ſteif zu halten angewieſen wird. V. Daß er auch fleiſſig darauf ſehen ſolle, wie die Armen unterhalten werden, zu welchem Ende etliche ehrbare, fromme und gottesfürchtige Männer, jeder Zeit ſollen erwehlet werden, welche das Allmoſen, darzu er ſeine Zuhörer fleißig auf der Cantzel, und auch privatim ermahnen ſoll, unter oder nach der Predigt ſammlen, und darnach denen Nothdürfftigen austheilen, wobei Er wohl Acht haben ſoll, daß nicht nach Gunſt oder Affecten, ſondern nach Nothdurfft und da es angelegt, die Austheilung geſchehe, auch richtige Rechnung von denen verordneten Allmoſen-Pflegern geführet werde, und da in dieſen Stücken einiger Mangel ſich verſpühren würde, ſolches an den Inſpectorem, oder ſo es erheblich, durch denſelben an das Kirchen-Directorium ſolle gelangen laſſen, und Beſcheid erwarten. VI. Daß er die, bei ſeiner Gemeind befindliche Schulen, wöchentlich ſoll viſitiren, und alle halbe Jahr mit der Jugend ſolle Examen halten, und darauf ſehn, daß die Schul-Bediente, zu Folg ihrer Beſtallungs-Puncten, ihrem Ambt ſich gemäß betragen, die Jugend nicht nur im Leſen, Schreiben und Rechnen, ſondern auch fürnehmlich im Catechiſmo fleißig und getreulich unterrichten: daß Er auch ſolle auff Vorſinger, Organiſten und Küſter, falls dergleichen bei der Gemeind ſich befinden, gute Auffſicht haben, damit ein jeder ſeinem Ambt ein Genüge thue. VII. Daß Er auch denen, hiebevor in Anno 1614. 1662. 1664. wegen der Reformirten und Lutheriſchen ergangener Churfürſtl. Edictis, ſeines Orts ſorgfältig ſolle nachleben. VIII Wie Ihm des Predigers Hauß, Güther, und was zur Pfarr und Salario gehöre, auch Kirchen-Bücher, und Regiſter ſollen

eingeantwortet werden, ſo ſoll er daran ſein, daß nichts muthwillig verdorben, verwahrloſet, oder in abgang komme, vielweniger das davon etwas verkauft, oder verſetzet oder verpfändet werde, und wenn ihm deßhalb von jemand Eintrag oder Schaden geſchehen will, ſo ſoll Er es ſogleich an den Inspectorem, und dieſer es an das Kirchen-Directorium berichten, und Beſcheidts erwarten. IX. Daß Er alle Geiſtliche Kirchen- Schul- Religions- und andere vor das Evangeliſch-Reformirte Kirchen-Directorium gehörige Sachen, von demſelben erörtern laſſen ſolle. X. Daß Er für ſeine Perſon in ſeinem Ambt und Leben, mit Worten und Werken ſich eines ehrbaren, aufrichtigen und Gotſeeligen Weſens und Wandels ſolle befleißigen, auch ſeine Hausgenoſſen, falls Er dergleichen hat, dahin an halten, daß ſie ſich Chriſtlich und friedlich mit Jedermann betragen. XI. Daß Er, Seiner Königl. Majeſtät als ſeiner höchſten Landes-Obrigkeit, getreu und hold ſeyn, Dero und des Königreichs und übrigen Provintzien Beſtes, ſo viel an Ihm iſt, befördern, Schaden warnen und wehren, wie einem getreuen Unterthanen gegen ſeine Obrigkeit gebühret und wohl anſtehet: auch in übrigen ſich allen von Seiner Königlichen Majeſtät oder Dero in Gott ruhenden Vorfahren publicirten oder noch zu publicirenden Verordnungen und Decreten, ins beſonder der Inspections- Presbyterial- Classical- Gymnasien, und Schul-Ordnung gehorſamlich unterwerffen, und allen Fleiß anwenden, daß, ſo viel an Ihm iſt, das Volck in Fried und Einigkeit unter Dero Regiment erhalten werde, auch in nichts verwilligen, ſo dieſem zuwider iſt. XII. Daß Er, in dem Ihm anvertrauten Dienſt und Beruff obgemeldter Geſtalt bleiben ſolle und wolle, es ſei im Fried, Krieg, Peſtilentz oder andern Zeiten auch denſelben nicht verlaſſen, Er habe dann bei Dero Kirchen-Directorio ordentlichen Urlaub genommen, und ſey von demſelben ſeiner geleiſteten Pflichten gebührlich dimittiret und lediglich gezahlet. Dem alſo nach zu kommen, hat er dem Kirchen-Directorio mit Hand- gegebener Treu anzugeloben, und einen Eyd zu Gott zu

ſchwehren, auch einen ſchriftlichen Revers, unter ſeiner Hand und Siegel von ſich zu geben ꝛc. — Verordn. v. 21. Nov. 1787. N. C. C. Anh. Nro. 4. „daß die reformirten Schulen nicht vom Oberſchulcollegio, ſondern wie bisher vom Kirchendirektorio abhangen, jedoch gewiſſe Schullehrer bei erſterm künftig geprüft werden ſollen.“ — Die Reformirten ſind in der Regel den lutheriſchen Pfarren nicht parochialpflichtig. Nur die auf dem platten Lande und an denen Orten, wo kein reformirter Prediger iſt, zerſtreut wohnenden, nicht beſonders davon eximirten Reformirten, werden für parochialpflichtig geachtet.“ Circ. v. 12. März 1767. Schreiben des Kirchendirectorii v. 24. Sept. 1788. wegen Buchholz, Stengel I. 85. — Regl. vom 1. März 1790, wie es in Abſicht der Trauungen und Taufen, des Aufgebots, der Beerdigung und Armenpflege, zwiſchen den reformirten Gemeinen deutſch und franzöſiſcher Nation wechſelsweiſe gehalten werden ſoll. Rabe II. S. 19. — N. C. C. T. VIII. Nro. 16. de 1790. „Demnach zu beſſerer Ueberſicht der zwiſchen den reformirten Kirchen und Gemeinen deutſcher und franzöſiſcher Nation, wegen der Miniſterialhandlungen, Armenpflege und ſonſt vorhandenen verſchiedenen Verordnungen gut gefunden worden, ſolche in ein Reglement zu verfaſſen, auch einige Fälle näher zu beſtimmen; als iſt, nach vorgängiger Vereinigung des evangeliſch-reformirten Kirchendirektoriums und des franzöſiſchen Oberconſiſtoriums, folgendes feſtgeſetzt, und zur genauen Vorſchrift bekannt gemacht worden. I. Capitel. Allgemeine Verordnungen. 1) Wenn Perſonen ſich mit einander verheirathen, von welchen die eine zur deutſch-reformirten, die andere zur franzöſiſchen Kirche gehört, ſo wird die Trauung derſelben von dem Prediger derjenigen Kirche verrichtet, zu welcher der Bräutigam gehöret. 2) Alle aus der Ehe ſolcher Perſonen erzeugten Kinder, ſowohl Söhne als Töchter, werden von dem Prediger derjenigen Kirche getauft, zu welcher der Vater gehört. 3) Sowohl Ehefrauen und Wittwen, als auch

Kinder, ſie ſeyen Söhne oder Töchter, werden bei der Kirche begraben, zu welcher der Ehemann oder Vater derſelben gehört hat. 4) Wenn ein deutſch-reformirter Mann zur franzöſiſchen Kirche, oder ein franzöſiſcher Mann zur deutſch-reformirten Kirche übergeht, ſo höret er in Zukunft ganz auf, in einiger Verbindung mit derjenigen Kirche zu ſtehen, welche er verläßt. Trauungen, Taufhandlungen, Beerdigung und Armenpflege wird in Zukunft allein von der Kirche beſorgt und geleiſtet, zu welcher er übergegangen iſt. Jedoch ſind die nächſten 6 Wochen vor dem eintretenden Miniſterialfall ausgeſchloſſen. 5) Hat ein ſolcher Mann vor ſeinem Uebergange zu einer andern Kirche ſchon erwachſene oder auch unmündige Kinder, ſo ſtehet jenen frei, wenn ſie bereits eingeſegnet ſind, bei derjenigen Kirche zu bleiben, bei welcher ſie zum Abendmahl gehen, und nur dieſe können in der Regel ihrem Vater folgen. Findet eine Frau oder Wittwe die Veränderung der Kirche gut, ſo ändert dieſes im erſten Falle nichts, im andern bleiben die Kinder ſo lange Mitglieder der väterlichen Kirche, bis ſie zum Abendmahl gegangen ſind, von da an aber ſtehet ihnen die Wahl der Kirche frei. 6) Wenn eine Frau von ihrem Manne gerichtlich geſchieden worden iſt, ſo gehöret ſie der Regel nach, in Anſehung aller Miniſterialhandlungen, welche ſie in Zukunft begehren möchte, auch in Anſehung der Armenpflege, nicht mehr zu der Kirche ihres von ihr geſchiedenen Mannes, ſondern zu der, bei welcher ſie ſich in Anſehung des Abendmahls hält. 7) Wenn aber Kinder aus einer ſolchen geſchiedenen Ehe vorhanden ſind, ſo bleiben dieſelben, wenn auch die Mutter gerichtlich zu ihrer Alimentation verpflichtet würde, dennoch der Vorſorge derjenigen Kirche angewieſen, zu welcher der Vater gehört. 8) Wenn eine Ehefrau, in zweiter, dritter ꝛc. Ehe gerichtlich von ihrem Manne geſchieden iſt, ſo kann und darf ſie nicht als Wittwe ihres erſten Mannes betrachtet werden, oder als ſolche, wenn ſie etwa hülfsbedürftig iſt, Unterſtützung von der Kirche deſſelben erwarten, ſondern ſie muß dieſe Hülfe

bei derjenigen Kirche ſuchen, bei welcher ſie bisher zum Abendmahl gegangen, und ſolchemnach ein Mitglied derſelben Gemeine iſt. 9) Einem jeden hierher kommenden Fremden ſteht es bei ſeiner Ankunft frei, ſich zu einer Kirche zu wenden, zu welcher er will, und hat er derſelben die dazu gehörigen Zeugniſſe aus ſeinem bisherigen Wohnorte zu überreichen. 10) Wenn dergleichen Fremde in der Folge einer Unterſtützung bedürfen, ſo leiſtet dieſelbe, im Fall ſie ihre Kirche verändert haben, nicht die Kirche, zu welcher ſie vorher gehört haben, ſondern die, welche ſie gewählt haben, und welche ſie aufgenommen hat. 11) Den Geſandten fremder Höfe, Envoyés, Reſidenten, Chargés d'Affaires, und auch ſolchen Perſonen in Lande, denen Geſchäfte von auswärtigen Mächten allhier übertragen ſind, ſtehet, wenn ſie durch kein eigenes Beſitzthum oder Bedienung im Lande an dieſes gebunden ſind, frei, ſich mit ihren Familien zu einer Kirche zu halten, zu welcher ſie wollen und bei derſelben Trauungen, Taufen ꝛc. verrichten zu laſſen. Was aber diejenigen Perſonen betrifft, welche zu ihrem Hausſtande gehören, oder in ihren Dienſten ſtehen, ſo hängen dieſe hierin von derjenigen Kirche ab, bei welcher ſie zum Abendmahle gehen. Haben ſie aber noch in keiner Kirche allhier communicirt, und es kommt auf die Beſtimmung derſelben für die Zukunft an, ſo kommt die allein dem Chef der Geſandtſchaft zu. 12) Die deutſch-reformirte Wittwe eines Mannes franzöſiſcher Nation darf, wenn ſie einen Deutſchen heirathet, nur in der Kirche, wo ſie zum Abendmahl gehet, aufgeboten werden und im umgekehrten Falle wird es eben ſo gehalten, daß die franzöſiſche Wittwe eines deutſchen Mannes alsdann nur in ihrer Kirche aufgeboten wird. 13) Diejenigen, welche zu einer andern Kirche übergehen wollen, müſſen zum Beweiſe deſſen, daß ſie ihren Uebertritt bei der Kirche, welche ſie verlaſſen, angezeigt haben, ein Atteſt beibringen, welches aber auf keine Weiſe erſchwert werden kann und darf. II. Capitel. Beſondere Verordnungen. I. In Anſehung der Trauungen. 1) Wenn Perſonen von der

deutſch-reformirten und franzöſiſchen Kirche einander heirathen, ſo muß vorher das Aufgebot derſelben ſowohl in der Kirche des Bräutigams, als der Kirche der Braut geſchehen, und darf die Trauung derſelben nicht eher verrichtet werden, als bis dem Prediger, welchem ſie übertragen iſt, ein glaubwürdiges Zeugniß des Predigers von der andern Kirche, daß das Aufgebot auch in dieſer geſchehen, iſt vorgezeigt worden. Geht vor der Heirath der Bräutigam zur Kirche der Braut, oder die Braut zur Kirche des Bräutigams über, ſo muß das Aufgebot dennoch in der Kirche, von welcher ſie ſich trennen, geſchehen, wofern ſie nicht wenigſtens ſchon ein Jahr Mitglieder der andern Kirche geweſen ſind. 2) Es ſoll einem jeden Bräutigam zwar in Zukunft frei ſtehen, ſich in Anſehung der Trauung einen Prediger derjenigen Kirche zu wählen, zu welcher die Braut gehört; damit aber diejenige Kirche, deren Mitglied er iſt, und deren Prediger nach der Regel die Trauung verrichten ſollte, in ihren Rechten nicht dadurch gekränkt werde, ſo wird feſtgeſetzt, daß ein ſolcher a) dem Prediger ſeiner Kirche von ſeinem Vorhaben, ſich von dem Prediger der Kirche ſeiner Braut trauen zu laſſen, vorher Nachricht gebe. b) Sich von jenem einen Einwilligungsſchein demjenigen Prediger vorzeige und einhändige, welcher die Trauung verrichten ſoll. c) Daß der die Trauung verrichtende Prediger dieſen Einwilligungsſchein ſorgfältig aufbewahre, und ſich dadurch im erforderlichen Falle rechtfertigen könne. d) Daß die Aufzeichnung einer ſolchen Trauung in den Kirchenbüchern beider Kirchen beſorgt werde, und zwar in der Art, daß ſie in dem Kirchenbuche derjenigen Kirche, von deren Prediger ſie verrichtet wird, in forma probante, in dem Kirchenbuche der andern aber, deren Prediger ſie der Ordnung nach hätte verrichten ſollen, bloß memoria causa oder nachrichtlich aufgezeichnet werde. 3) Iſt der Bräutigam von der franzöſiſchen Kirche und verlangt von dem Prediger der deutſch-reformirten Kirche ſeiner Braut getraut zu werden, ſo zahlt er zur Almoſenkaſſe der erſteren zehen Tha-

ler und dem Küſter derſelben einen Thaler; außer Berlin aber ſo viel, als dort an Gebühren rechtlich eingeführt iſt. Eben das wird auch von dem Bräutigam, wenn er zur deutſch-reformirten Kirche gehört, dieſer Kirche entrichtet, wenn er ſich nicht von dem Prediger derſelben, ſondern von dem Prediger ſeiner zur franzöſiſchen Kirche gehörenden Braut trauen läßt. 4) Uebrigens iſt derjenige Theil, welcher eine ſeiner Sprache ganz unkundige Perſon heirathet, in dem Falle, da der Prediger, welchem die Trauung zukommt, nicht beider Sprachen hinlänglich kundig iſt, ſchuldig, den Prediger des letzten Theiles zu nehmen und kann der die Trauung abtretende Prediger in ſolchem Falle für ſich und ſeine Kirche nur die Hälfte deſſen fordern, was ſonſt bei der Kirche gewöhnlich iſt. 5) Wenn ein Deutſcher von einem andern Orte eine Braut franzöſiſcher Nation, oder ein franzöſiſcher Bräutigam eine Deutſche heirathet und die Trauung von ſeiner Braut Prediger verlangt, ſo kann dieſer ſolche verrichten, jedoch wird das an dem Orte übliche Traugebühr zwiſchen beiden Kirchen getheilt. II. In Anſehung der Taufen. 1) In der Regel (1 Cap. 2. §.) müſſen die Kinder aus ſolchen Ehen, in welcher der Mann zur deutſch-reformirten Kirche gehört, und auch vice versa, von dem Prediger derjenigen Kirche getauft werden, deren Mitglied der Mann iſt. 2) Wenn aber von dieſer Regel abgegangen wird, wie denn einem jeden frei ſtehen ſoll, ſein Kind taufen zu laſſen, in welcher Kirche und von welchem Prediger derſelben er will, ſo muß eben das beobachtet werden, was Cap. 2. §. 2. von den Trauungen, in Anſehung dieſer, in gedachtem Falle iſt feſtgeſetzt worden, (ſ. daſelbſt Litt a. b. c. d.) 3) Damit auch die Kirche, von deren Prediger die Taufe nach der Regel hätte verrichtet werden ſollen, nichts an den ihr zu entrichtenden Gebühren dadurch verliere, ſo wird verordnet, daß derſelben alsdann zwei Thaler für ihre Armen und zwölf Groſchen dem Küſter dieſer Kirche, außer Berlin aber nur das, was dort an Gebühren rechtlich eingeführt iſt, gezahlt werden ſolle. 4)

Alle außer der Ehe, es ſey von einer noch unverheiratheten oder verwittweten Frauensperſon, geborne Kinder, werden von dem Prediger der Kirche getauft, zu welcher die Mutter gehört, oder bis dahin zum Abendmahl gegangen iſt. III. In Anſehung der Begräbniſſe. 1) In der Regel gilt auch hier, was Cap. 1. §. 3. im Allgemeinen verordnet iſt, die Ehefrau und Wittwe wird bei der Kirche begraben, zu welcher ihr Gatte, das Kind bei der, zu welcher der Vater gehört oder gehört hat. 2) Dies gilt von den Kindern, ſo lange ſie noch nicht zum Abendmahl gegangen ſind, ſollten ſie auch gleich ſchon den Unterricht eines Predigers erhalten, der nicht von der Kirche iſt, zu der ihr Vater gehört oder gehört hat. Werden ſie hernach Mitglieder einer von dieſer verſchiedenen Kirche, ſo werden ſie, wenn ſie ſterben, bei der Kirche begraben, zu welcher ſie übergegangen ſind. 3) Alle außer der Ehe erzeugte Kinder gehören, in Anſehung ihres Begräbniſſes, zu der Kirche, bei welcher die Mutter bisher zum Abendmahl gegangen und deren Mitglied ſie folglich iſt. 4) Wenn in Anſehung des Begräbniſſes von der Regel abgegangen wird, wie denn einem jeden frei ſtehet, ſich, bei welcher Kirche er will, begraben zu laſſen; ſo muß eben das beobachtet werden, was Cap. 2. §. 2. in Anſehung der Taufen iſt verordnet und feſtgeſetzt worden. 5) In ſolchen Fällen aber wird ein für allemal feſtgeſetzt, daß, wenn ein Deutſch-reformirter bei der franzöſiſchen, oder ein Mitglied der franzöſiſchen Kirche bei der deutſch-reformirten beerdigt ſeyn will, er derjenigen Kirche, bei welcher das Begräbniß der Regel nach hätte geſchehen ſollen, funfzehn Thaler achtzehn Groſchen für die Armen und Gebühren der Kirchenbedinten, außer Berlin aber dasjenige, was dort an Gebühren rechtlich eingeführt iſt, bezahlt. IV. In Anſehung der Armenpflege. 1) Alle Ehefrauen und Wittwen, ſie mögen ſich durch ihre Communion zu einer Kirche halten, zu welcher ſie wollen, müſſen, wenn ſie durch Krankheit, Alter, Unglücksfälle, oder ſonſt in Noth und Armuth gerathen ſind, von derjenigen Kirche, zu welcher der reſp. Ehemann gehört,

oder gehört hat, Hülfe u. Unterſtützung erwarten u. erhalten. 2) Eben dies gilt auch von den Kindern verarmter oder verſtorbener Väter; ſo lange ſie noch nicht erwachſen ſind, ſich auch hernach durch ihre Communion zu eben derſelben Kirche halten, zu welcher der Vater gehört oder gehört hat, müſſen ſie bei dieſer Kirche Hülfe ſuchen, und von ihr allein erwarten. Das Recht auf den Beiſtand dieſer Kirche gehet aber für ſie verloren, wenn ſie ſich durch ihre Communion zu einer andern Kirche wenden, als zu welcher ihr Vater gehörte. 3) Wenn die Wittwe eines deutſch-reformirten oder franzöſiſchen Mannes nach deſſen Tode einen Mann heirathet, der von einer andern Kirche iſt, als zu welcher der verſtorbene Mann gehörte; ſo muß dieſelbe, im Fall ſie hernach, es ſey durch Unglück oder Todesfall des zweiten Gatten, in Noth und Armuth geräth, die ihr nöthige Hülfe bei der Kirche dieſes letztern ſuchen und von ihr allein erwarten. 4) Sind bei der zweiten Verheirathung einer ſolchen Wittwe Kinder aus der erſten Ehe vorhanden, welche nachher Unterſtützung bedürfen; ſo leiſtet dieſe die Kirche des verſtorbenen erſten Mannes oder des rechten Vaters derſelben. 5) Nicht die Taufe oder erſte Erziehung der Kinder beſtimmt die Hülfe derſelben nach dem Tode des Vaters, ſondern es wird dieſe Hülfe ohne Ausnahme von derjenigen Kirche geleiſtet, zu welcher ihr Vater gehört hat. 6) Hätte aber dieſer ſich vor ſeinem Tode von der deutſch-reformirten zur franzöſiſchen oder von dieſer zu jener Kirche gewendet, alsdann fallen die hinterlaſſenen unerwachſenen und hülfsbedürftigen Kinder deſſelben ohne Ausnahme derjenigen Kirche zur Verpflegung anheim, zu welcher der Vater, als er ſtarb, gehört hat. 7) Eine von ihrem Manne gerichtlich geſchiedene Frau verliert das Recht zur Hülfe bei derjenigen Kirche, zu welcher ihr Mann gehörte, durch ihre Eheſcheidung; wenn ſie nachher in Noth und Armuth geräth, muß ſie die nöthige Unterſtützung bei derjenigen Kirche ſuchen, bei welcher ſie zum Abendmahle geht. 8) Die Kinder aus einer ſolchergeſtalt gerichtlich getrennten Ehe fallen, wenn

ſie der Unterſtützung bedürfen, derjenigen Kirche zur Unterſtützung anheim, zu welcher ihr Vater, als ſeine Ehe getrennt ward, gehörte. 9) Die Verpflegung eines außer der Ehe erzeugten Kindes muß, wenn es derſelben bedarf, die Kirche, wo die Mutter zum Abendmahl gehet, übernehmen. Dies gilt ſowohl von den unehelichen Kindern unverheiratheter Perſonen, als auch der Wittwen. 10) Heirathet eine ſolche Mutter nachher, ſo muß der Mann derſelben, wenn er ihre unehelichen Kinder für die ſeinigen erkennt und durch die Heirath mit ihr folglich legimirt, auch für die Verpflegung der miterheirathenden unehelichen Kinder Sorge tragen; verarmt oder ſtirbt dieſer nachher, ſo leiſtet, wenn ein ſolches Kind nachher der Unterſtützung bedarf, diejenige Kirche, zu welcher derſelbe gehört oder gehört hat, dieſe Unterſtützung; erkennt er aber dieſe außer der Ehe gehabten Kinder ſeiner Frau nicht für die ſeinigen, ſo fällt immer noch, wie vorhin, ihre Verſorgung in Armuth der Kirche der Mutter zu. 11) Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß da, wo bisher andere Grundſätze in Abſicht der Armenverſorgung befolgt worden, dieſes Reglement erſt vom Tage der Publikation an, Kraft habe und die jetzt vorhandenen und unterſtützten Armen die Allmoſen ferner von der Kirche bekommen, zu der ſie ſich ſelbſt halten. V. In Anſehung des Religionsunterrichts der Kinder. 1) Wenn Perſonen der deutſch-reformirten und franzöſiſchen Kirche, welche ſich einander heirathen wollen, ſich verabreden und ihre Meinung erklärt haben, zu welcher von beiden Kirchen die aus ihrer Ehe erzeugten Kinder, in Anſehung des künftig zu erhaltenden Unterrichts gehören ſollen, ſo hat die von ihnen gewählte Kirche alsdann die Pflicht auf ſich, den Unterricht ſolcher Kinder in der Religion von ihren Predigern zu verlangen. 2) Im Fall aber nichts darüber von ihnen verabredet oder beſtimmt worden iſt, wird feſtgeſetzt, daß in der Regel die Söhne von dem Prediger der Kirche des Vaters, die Töchter aber von dem Prediger der Kirche der Mutter in der Religion unterrichtet werden, und ſtehet ihnen die Wahl hienächſt

nach Cap. 1. §. 5. frei. 3) Sollten indeſſen, es mag eine Verabredung und Erklärung darüber vor der Heirath hergegangen ſeyn oder nicht, die Eltern ſich nachher entſchließen und nach ihrem Gefallen die Kinder zum Unterricht eines ihnen beliebigen Predigers der einen oder der andern Kirche ſchicken wollen: ſo bleibt ihnen ſolches zwar unverweigert, allein ſie müſſen in dieſem Falle durch den von ihnen gewählten Prediger bei derjenigen Kirche davon Anzeige thun laſſen, deren Predigern nach der Regel dieſer Unterricht obgelegen hätte. Nach obigen Vorſchriften haben ſich ſämmtliche deutſch-reformirte Miniſterien u. Prediger auf's genaueſte zu achten, und ihre Gemeindeglieder in vorkommenden Fällen anzuweiſen. Königl. Preuß. Evangeliſch-reformirtes Kirchen-Directorium." — Regl. vom 25 Aug. 1796., wegen künftiger Verfaſſung der evangeliſch-reformirten Kirchenangelegenheiten in Südpreußen. Rabe III. 492. — Enthält 35 §§.

Réfugiés, ſiehe franzöſiſche Colonie und Reformirte. Von den Rechten, Freiheiten und Privilegien derſ. Patent v. 13. März 1639. C. C. M. VI Nro. 208, wegen der Freiheiten derer aus der Schweiz kommenden franzöſiſchen Réfugiés. ‚Und zwar S. Churf. Durchl. ohnedem durch die große Anzahl der Refugirten aus Frankreich, Pfalz und Piemont, und deren Unterbringung und Verpflegung in faſt unbeſchreibliche Koſten bishero geſetzet worden ꝛc.; ſo haben Sie dennoch ꝛc. ſich dahin ferner erklären wollen: 1) daß Sie gnädigſt entſchloſſen, obgedachte Franzöſiſche Refugirten aus der Schweiz unterm Canton Bern, gleichermaßen als die übrige in Dero Landen befindliche und etablirte Refugirten und andere Dero teutſche Unterthanen und Eingeſeſſene in Dero gnädigſten landesfürſtlichen Schutz und protection zu recipiren und aufzunehmen, denenſelben auch alle diejenigen privilegia, Beneficia, Immunitaeten, Recht und Gerechtigkeiten, welche die in Dero Etats und Landen etablirte Refugirte nunmehro in die 13 Jahr ungehindert genoſſen, eben ſo als wenn

dieſelbe in dieſer gnädigſten resolution von Wort zu Wort exprimiret wären, gnädigſt zu indulgiren und zu conferiren ꝛc." E. v. 29. Oct. 1685. C. C. M. II. 1. Nro. 65., v. 4. Juli 1696. Nro. 84. — Patent vom 26. März 1698. C. C. M. VI. Nro. 204. „Nachdem S. Churf. Durchl. in Gnaden resolviret haben, diejenigen evangeliſch-Reformirte und Lutheriſchen (Refugirten), welche der Religion halber anderswo nicht bleiben können, und in ihr Churfürſtenthum und andere Länder und Provinzien gehen und ihre häusliche Wohnung darinnen feſtſetzen wollen, in Dero Churfürſtl. gnädigſten Special Schutz auf- und anzunehmen, ihnen allerhand Gnaden, Privilegia und Immunitaeten wiederfahren zu laſſen. Diejenige, welche profession von studiis machen, nach Gelegenheit der facultaeten und ihrer capacitaet geſtalten Sachen nach mit Bedienungen, andere aber mit Pächten und admodiationen zu verſehen, Kauff- und Handelsleute aber durch facilitirung der Commerzien, Einführung des Wechſelrecht und ſonſten, wie S. Churfürſtl. Durchl. es an Hand gegeben werden möchte, zu beneficiren ꝛc." S. auch Franzöſiſche Colonie. — Ferner v. 13. Mai 1709, v. 29. Febr. 1720. C. C. M. VI. II. Nro. 48. Nro. 126., v. 1721. Nro. 141. Anhang des ſechſten Theiles der ältern Conſtitutions-Sammlungen. Dahin gehören alle diejenigen, welche ſich vor und nach 1685 aus Frankreich wegbegeben haben, E. v. 25. Febr. 1744. C. C. M. p. 177. Ct. II.

Regierung. Zeitpunkt, von welchem die Königl. Regierung zu Magdeburg in Wirkſamkeit treten ſoll, v. 20 März 1816. G. B. 1816. Nro. 188. S. 186. — Inſtallirung der Königl. Regierung zu Magdeburg v. 8. April 1816. — Inſtruction zur Geſchäftsführung der Regierungen in den Königl. Preuß. Staaten, v. 23. Oct. 1817. G. S. 1817. S. 248. „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preußen ꝛc. ꝛc. haben durch das Geſetz vom 30. April 1815, wegen verbeſſerter Einrichtung der Provin-

zialbehörden, nicht nur in der innern Einrichtung der Regierungen, ſondern auch durch die darin verordnete Anſtellung von Oberpräſidenten und Errichtung von Provinzial-Conſiſtorien und Medizinal-Collegien, in der Stellung und in dem Wirkungskreiſe der Regierungen ſo weſentliche Abänderungen getroffen, daß Wir es nöthig gefunden haben, die bisherige Dienſtinſtruktion vom 26. Dec. 1808 einer genauen Durchſicht und Umarbeitung unterwerfen zu laſſen, und ertheilen demnach, nach Vollendung derſelben, den Regierungen, mit Hinweiſung auf die heute von Uns vollzogenen Dienſtinſtruktionen für die Oberpräſidenten, Konſiſtorien und Medizinal-Collegien für die Zukunft folgende Anweiſung zum Dienſt. Abſchnitt I. Von dem Geſchäftskreiſe der Regierungen und ihrer Abtheilungen. §. 1. Allgemeine Beſtimmung. Der Geſchäftskreis der Regierungen erſtreckt ſich auf alle Gegenſtände der innern Landesverwaltung, welche von Unſerm Staatskanzler, den Miniſtern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der geiſtlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, des Krieges, der Polizei, der Finanzen und des Handels abhängen, in ſoweit dieſe Gegenſtände a) überhaupt von einer Territorialbehörde verwaltet werden können, und b) für ſelbige nicht beſondere Verwaltungsbehörden angeordnet, oder ſie andern Behörden ausdrücklich übertragen ſind. §. 2. Reſſort der erſten Abtheilung der Regierung. Von dieſen Gegenſtänden gehören vor die erſte Abtheilung der Regierung: 1) die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, als: Verfaſſungs-, ſtändiſche-, Landesgrenz-, Huldigungs-, Abfahrts- und Abſchoß-Sachen; Ertheilung von Päſſen zu Reiſen außerhalb Landes; Auslieferung fremder Unterthanen; ferner die Cenſurſachen; die Publikation der Geſetze und Verordnungen durch das Amtsblatt; 2) die geſammte Sicherheits- und Ordnungspolizei ꝛc. Landarmen-Anſtalten, Hospitäler und Armenweſen; und was ſonſt mit dieſen Gegenſtänden zuſammenhängt; 3) Medizinal- und Geſundheits-Angelegenheiten in polizeilicher Rückſicht ꝛc.

4) die landwirthſchaftliche Polizei ꝛc. 5) Das geſammte Kommunalweſen, in ſoweit dem Staate eine Einmiſchung darüber vorbehalten worden; ferner die Aufſicht über alle Korporationen, Geſellſchaften, Verbindungen, öffentliche Inſtitute und Anſtalten, ſofern ſelbige nicht bloß einen gewerblichen Zweck haben; folglich auch über die Brand- und andere Verſicherungs-Anſtalten und Geſellſchaften; 6) die geiſtlichen und Schulangelegenheiten, mithin auch die Aufſicht über die Kirchen, Schulen, Erziehungsanſtalten, und andere fromme und wohlthätige Stiftungen und Anſtalten, und deren fundationsmäßige, innere ſowohl, als Vermögensverwaltung; ferner über literariſche Geſellſchaften, in ſoweit die Gegenſtände der in Rede ſtehenden Kathegorie nicht zu dem Reſſort der Provinzial-Konſiſtorien gehören. In Anſehung der geiſtlichen und Schulangelegenheiten bildet die erſte Abtheilung, mit Inbegriff der bei ihr angeſtellten geiſtlichen und Schulräthe, die Kirchen- und Schulkommiſſionen der Regirung, deren Verhältniß in den §§. 18 und 31. näher beſtimmt iſt; 7) Das Mennoniſten- und Judenweſen, überhaupt die Angelegenheiten ſolcher Eingeſeſſenen in ihrer bürgerlichen Beziehung, die wegen Verſchiedenheit der Religionsmeinung nicht alle bürgerliche Rechte und Pflichten haben; 8) ſämmtliche Militairſachen, bei welchen eine Einwirkung der Civilverwaltung Statt findet ꝛc. 9) Sammlung aller ſtatiſtiſchen Nachrichten; ihr Ordnen und Zuſammenſtellen zu Generalwerken; 10) die Cenſur aller Schriften, ſoweit ſie nicht von beſondern Behörden abhängt; 11) die Aufſicht und Verwaltung über die Inſtitutskaſſe bei der Regierung; 12) das Bauweſen, in ſoweit es bei den Gegenſtänden vom Reſſort der erſten Abtheilung vorkommt. §. 3. Reſſort der zweiten Abtheilung. Zu der zweiten Abtheilung der Regierung hingegen gehören: 1) ſämmtliche Angelegenheiten, welche ſich auf das Staatseinkommen und Steuerweſen beziehen ꝛc. §. 5. Verhältniß der beiden Abtheilungen zu einander. Gemeinſchaftliche Verſammlung derſel-

ben. Reſſort des Plenums. Dieſe Sonderung der Regierungen in zwei Abtheilungen iſt von Uns bloß zur Vereinfachung, Abkürzung und Erleichterung der Geſchäfte angeordnet worden. Jede Abtheilung verfügt zwar in dem ihr angewieſenen Geſchäftskreiſe, ſobald die Sache unbezweifelt ausſchließlich dazu gehört, ohne Konkurrenz der andern; im Fall die Sache aber in das Reſſort derſelben ebenfalls eingreift, kann ſie es nur mit ihrem Vorwiſſen und Einverſtändniß thun. Die Abtheilungen bilden daher auch keine abgeſondert von einander, für ſich beſtehende Behörden, ſondern machen zuſammen Ein gemeinſchaftliches Kollegium aus. In ihrer gemeinſchaftlichen Verſammlung müſſen folgende Gegenſtände vorgetrageen und berathen werden; 1) alle Geſetzentwürfe und allgemeine neue Einrichtungen, die in Vorſchlag gebracht werden ſollen; 2) die Aufſtellung der Grundſätze, nach welchen allgemeine Auflagen und Landeskoſten ausgeſchrieben und aufgebracht werden ſollen, ſofern darüber nicht ſchon Vorſchriften vorhanden ſind; 3) alle Berichte an die Miniſterien, durch welche allgemeine Verwaltungsgrundſätze oder neue das Allgemeine angehende Einrichtungen in Vorſchlag gebracht werden, ſo wie die darauf eingehenden Entſcheidungen; 4) die zu treffenden Einleitungen und Maaßregeln wegen Ausführung neuer Geſetze, Verwaltungsgrundſätze und Normen, ſobald ſie nicht ganz ausſchließlich den Wirkungskreis Einer Abtheilung angehen; 5) Abweichungen und Ausnahmen von beſtimmten Vorſchriften, wenn dazu wegen Gefahr im Verzuge nicht mehr höhere Genehmigung eingeholt werden kann, (ſ. §. 8.); 6) alle Suspenſionen und unfreiwillige Entlaſſungen von öffentlichen Beamten; 7) alle Anſtellungen und Beförderungen von den bei beiden Abtheilungen unmittelbar angeſtellten Unterbeamten; 8) alle Gegenſtände, bei denen beide Abtheilungen intereſſirt ſind, ſofern ſie ſich darüber nicht haben vereinigen können; 9) alle Sachen, welche von dem Präſidenten oder einem der Direktoren zum Plenum geſchrieben worden; 10) alle Verfügungen der Oberpräſi-

denten, ſofern ſie die Verwaltung der Regierung, oder die Dienſtdisciplin im Allgemeinen angehen. Alle dieſe Gegenſtände gelangen, der Regel nach, jedoch erſt dann in das Plenum, wenn ſie zu einem Hauptbeſchluß reif ſind. Die Vorbereitung dazu, ſo wie die Aufſicht über die nachherige Ausführung gehört derjenigen Abtheilung an, in deren Reſſort die Sache hauptſächlich einſchlägt. Abſ. II. Von den Befugniſſen und Obliegenheiten der Regierungen u. ihrer Abtheilungen, in dem ihnen angewieſenen Geſchäftskreiſe. A. Allgemein für beide Abtheil. u. deren Plenum geltend. §. 6. Verhältniß zu den Ober-Provinzial- u. Unterbehörden. Das Dienſtverhältniß der Regierungen zu den Miniſterien, zu den Oberpräſidenten, Konſiſtorien und Medizinalkollegien der Provinz, iſt durch das Geſetz vom 30. April 1815 und die heute den Oberpräſidenten, den Provinzial Konſiſtorien und Medizinalkollegien ertheilten Inſtructionen beſtimmt, nach denen ſich die Regierungen überall gehörig zu achten haben. Sie müſſen den Verfügungen der ihnen vorgeſetzten Miniſterien und der in dieſen angeordneten Abtheilungen u. Generalverwaltungen prompte und gebührende Folge leiſten, und bleiben für die Verzögerung der Ausführung derſelben verantwortlich. Den Regierungen ſind wiederum die zu ihrem Reſſort gehörigen Beamten und Behörden ihres Verwaltungsbezirks untergeordnet, und zwar jeder Abtheilung zunächſt diejenigen, welche in ihrem beſondern Geſchäftskreiſe angeſtellt ſind. §. 7. Allgemeine Vorſchriften in Abſicht der Amtsführung der Regierungen. Den Regierungen liegt die Verpflichtung ob, Unſer landesherrliches Intereſſe, das Beſte des Staats und das Gemeinwohl Unſerer getreuen Unterthanen bei der ihnen übertragenen Verwaltung gehörig wahrzunehmen. Sie müſſen eifrigſt bedacht ſeyn, nicht allein allem vorzubeugen, und alles zu entfernen, was dem Staate und ſeinen Bürgern Gefahr oder Nachtheil bringen kann, ſondern auch das Gemeinwohl derſelben möglichſt zu befördern und zu erhöhen. Sie müſſen hiebei aber auch

ſtets das Wohl des Einzelnen nach Recht und Billigkeit beachten. Es muß daher bei allen ihren Anſichten, Vorſchlägen und Maßregeln der Grundſatz leitend ſeyn, Niemanden in dem Genuß ſeines Eigenthums, ſeiner bürgerlichen Gerechtſame und Freiheit, ſo lange er in den geſetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuſchränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nöthig iſt; einem jeden innerhalb der geſetzlichen Schranken die möglichſt freie Entwickelung und Anwendung ſeiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moraliſcher ſowohl als phyſiſcher Hinſicht zu geſtatten, und alle dagegen noch obwaltende Hinderniſſe baldmöglichſt auf eine legale Weiſe hinwegzuräumen. §. 8. Bei den einzelnen Geſchäften und Anordnungen müſſen von den Regierungen überall die beſtehenden Geſetze und Vorſchriften ſtrenge beachtet, und ſelbige nach ihrer Bekanntmachung, ohne daß es dazu einer beſondern Anweiſung bedarf, ſo weit ſie ihren Geſchäftskreis betreffen, von ihnen ſofort zur Anwendung und Ausführung gebracht werden. Es iſt auch ihre Pflicht, darauf zu ſehen und zu halten, daß den Geſetzen und Vorſchriften überall gehörig nachgelebt werde. In allen dieſen Fällen, wo klare und beſtimmte Geſetze und Vorſchriften vorhanden ſind, können die Regierungen aus eigener Macht das Nöthige verfügen und ausführen, u. es werden ihnen in dergleichen Fällen alle Anfragen ſogar ausdrücklich unterſagt. In zweifelhaften Fällen, welche dringend ſind, haben die Regierungen gleichfalls ohne Anſtand, im Geiſte und nach Analogie der Geſetze, der Verfaſſung und angenommenen Verwaltungsgrundſätze zu verfahren; darüber aber gleichzeitig höheren Orts zu berichten, und wenn die Sache nicht dringend iſt, ſolches vorher zu thun, ehe ſie handeln. Daſſelbe iſt in allen Fällen zu beobachten, wo es an beſtimmten Geſetzen und Vorſchriften ermangelt. Abweichungen und Ausnahmen von beſtehenden Vorſchriften dürfen ſich die Regierungen nur aus höchſt dringenden Veranlaſſungen und wenn Gefahr im Verzuge vorhanden iſt, erlauben; müſſen aber gleichfalls ſofort darüber berichten. Niemals

können ſie etwas verfügen, was einem ausdrücklichen Geſetze entgegenläuft. Die Beſtimmung dieſer Inſtruction §. 5 Nro 5 verſteht ſich daher auch nur von ſolchen Vorſchriften, welche nicht auf ausdrücklichen Landesgeſetzen, ſondern miniſteriellen Verfügungen beruhen. Eben ſo wenig dürfen die Regierungen neue allgemeine Einrichtungen, Anlagen und Verfaſſungen, oder Abänderungen der beſtehenden, vornehmen, ohne daß ſie vorher höhere Genehmigung dazu einholen. §. 9. Verhältniß der Regierungen zu auswärtigen Behörden Die Regierungen ſind ferner verpflichtet, auch gegen auswärtige Behörden und Unterthanen Unſer landesherrliches Intereſſe gehörig wahrzunehmen, und Unſern Unterthanen in dieſer Hinſicht den nöthigen Beiſtand zu leiſten, in ſo weit der Gegenſtand zu dem ihnen übertragenden Wirkungskreiſe gehört. Sie können in vorkommenden Fällen mit den auswärtigen Verwaltungsbehörden in Korreſpondenz treten, ihnen die nöthigen Eröffnungen machen, und ſich bei ihnen verwenden. Im Fall dieſes aber fruchtlos iſt, haben ſie die Sache dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten anzuzeigen, damit ſie auf diplomatiſchem Wege weiter verfolgt werden kann, nicht aber ſich unmittelbar an die auswärtigen Miniſterien zu wenden. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Regierungen keine Verträge mit auswärtigen Behörden ohne Authoriſation des erwähnten Departements und deſſen Genehmigung abſchließen dürfen. §. 10. Proviſoriſche Maßregeln bei Berichtserſtattungen. In allen Fällen, wo die Regierungen berichten müſſen, die Sache mag einen Gegenſtand der innern Verwaltung, oder ein Verhältniß mit auswärtigen Behörden betreffen, haben ſie gleichwohl ſo weit die nöthigen proviſoriſchen Maßregeln zu nehmen, und zu verfügen, daß bis zu Eingang des Beſcheides kein Nachtheil entſtehe. §. 11. Exekutive Gewalt der Regierungen. Verhältniß zu den Gerichtsbehörden. Die Regierungen ſind befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch geſetzliche Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben, und ſie zur Aus-

führung zu bringen, ohne daß eine Exemtion darüber zuläſſig iſt. Sie werden in dieſer Hinſicht auf diejenigen Beſtimmungen der Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial- Polizei- und Finanz-Behörden vom 26. Dezember 1808 verwieſen, welche dieſer Inſtruction im Auszuge angehängt ſind, nach welchen ſie überhaupt auch in den übrigen vorkommenden Fällen, namentlich bei Polizei-, Finanz- und Dienſtvergehungen zu verfahren haben; wobei jedoch diejenigen Regierungen, in deren Verwaltungsbezirk annoch die unter der vorigen Landesherrſchaft ſtatt gefundene Gerichtsverfaſſung beſteht, bis dahin, daß eine andere von Uns angeordnet ſeyn wird, ausgenommen werden. Allgemeine Verbote und Strafbeſtimmungen dürfen aber ſämmtliche Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung erlaſſen, es ſey denn, daß das Verbot an ſich ſchon durch ein Geſetz feſtſteht, in letzterm aber die Strafe nicht ausdrücklich beſtimmt iſt. In dieſem Falle können ſie innerhalb der Grenzen des allgemeinen Landrechts Th 2. Tit 20. §. 33. 35. und 240. die Strafe beſtimmen und bekannt machen. Auch ſteht ihnen ohne Anfrage frei, ſchon beſtehende Vorſchriften von neuem in Erinnerung zu bringen und bekannt zu machen. § 12. Verhältniß zu den Regierungs- u. Bezirksbeamten. Jede Abtheilung der Regierung hat, unter den §. 5. Nro 6. und 7. feſtgeſetzten Modifikationen, die Anſtellung, Disciplin, Beförderung, Entlaſſung und Penſionirung von den zu ihrem Reſſort gehörigen Staatsbeamten, und unter nachfolgenden Beſchränkungen: 1) die Anſtellung ſteht der betreffenden Abtheilung in Anſehung aller übrigen Beamten ihres Reſſorts zu, mit Ausnahme: a) der Mitglieder des Kollegiums; b) aller Stellen, mit welchen der Raths- oder ein ähnlicher oder höherer Charakter verbunden iſt; c) der Superintendenten und der damit in gleichem oder höherem Range ſich befindenden reformirten und katholiſchen Geiſtlichen; d) der Rectoren und Lehrer von Gymnaſien Lyceen und gelehrten Schulen, von welchen zur Univerſität entlaſſen wird, ꝛc. In dieſen ausgenommenen

Fällen muß jedesmal berichtet werden, und zwar, ſo viel die unter c. und d. gedachten Stellen betrifft, von dem Konſiſtorium der Provinz, in ſofern demſelben in ſeiner Dienſtinſtruction nicht ein Beſetzungsrecht darüber beigelegt iſt. 2) Bei den ihnen nachgelaſſenen Anſtellungen müſſen die Regierungen ſtets mit ſtrenger Prüfung und Unpartheilichkeit zu Werke gehen, mehr auf Treue, Fleiß und Geſchicklichkeit, als auf Dienſtalter ſehen, und nur bei gleicher Würdigkeit dem letztern den Vorzug geben. Ende Juni und Dezember reichen die Abtheilungen der Regierungen jedem Miniſter eine Nachweiſung der in ſeinem Reſſort von ihnen angeſtellten Beamten ein, für jede Abtheilung des Miniſteriums beſonders; 3) bei denjenigen Stellen, wo den Regierungen das Beſetzungsrecht zuſteht, können ſie auch den Abſchied ertheilen, wenn ſolcher ohne Penſion nachgeſucht wird; bei Penſionirungen müſſen ſie aber jedesmal berichten. Unfreiwillige Entlaſſungen können eben ſo wenig ohne vorhergegangene Genehmigung der Miniſterien ſtatt finden, welche hiebei die beſtehenden Vorſchriften zu beachten haben. 4) Gratifikationen und außerordentliche Belohnungen können die Regierungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Präſidenten, als welchem darüber die Entſcheidung beigelegt wird, auch nur aus erſparten Gehältern bis zur Höhe eines vierteljährigen Gehalts, und aus dem §. 16. gedachten Sportelfonds ertheilen, ſo wie Gehaltserhöhungen bei den ihrer Beſetzung überlaſſenen Stellen nur in ſo weit bewilligen, als dadurch der Etat nicht überſchritten, auch derjenigen Dienſt-Kathegorie, zu welcher die Stelle, aus deren Gehalt die Erhöhung genommen werden ſoll, gehört, im Ganzen nichts entzogen wird. 5) Veränderungen mit den Dienſtſtellen ſelbſt dürfen die Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung vornehmen, und ohne ſelbige keine Hülfsarbeiter auf Diäten oder Gehalt anſtellen, ſofern die Diäten nicht aus vakanten Gehältern beſtritten werden können. 6) Die Konduitenliſten ſind der höhern Behörde nur von denjenigen Beamten einzureichen, zu deren Anſtellung ihre Genehmigung er-

forderlich iſt. ꝛc. §. 15. Wegen der Gnadenſachen. Ueber Gnadenſachen muß von den Regierungen jedesmal berichtet werden. Dahin gehören z. B. Erlaſſe oder Milderung von rechtskräftigen Strafen; Niederſchlagung von Unterſuchungen, ſofern wider ein ausdrückliches Strafgeſetz gehandelt worden; Standeserhöhungen; Ertheilung von Titeln ꝛc. §. 16. Sporteltaxen und Sportelfonds. Es iſt eine neue, dem jetzigen Reſſort der Regierungen angemeſſene Sporteltaxe zu entwerfen. Die Sporteln ſollen zu einem Prämienfonds geſammelt, und aus demſelben ausgezeichneten Offizianten Gratificationen und extraordinaire Belohnungen gegeben werden. Der Regierungspräſident iſt berechtigt, dergleichen Belohnungen in einzelnen Fällen bis zur Summe von Funfzig Thalern zu bewilligen; über höhere Summen bedarf er aber der Genehmigung des Oberpräſidenten. Nach Ablauf des Jahres reicht der Regierungspräſident die Nachweiſung des Beſtandes von dem Prämienfonds, nebſt ſeinen Vorſchlägen zur Vertheilung deſſelben unter die würdigen Beamten, dem Oberpräſidenten zu gleichem Behuf ein. Bis zur Beſtätigung der neuen Sportelordnung behält es überall bei der bisherigen Verfaſſung in Anſehung derjenigen Fälle, wo Sporteln genommen werden können, und ihres Satzes, ſein Bewenden. B. Für die erſte Abtheilung. §. 17. Allgemeine Vorſchriften für dieſelbe u. beſondere Fälle, wo ſie zu berichten hat. In den vorſtehenden §§. ſind bereits die allgemeinen Vorſchriften größtentheils enthalten, nach welchen ſich die erſte Abtheilung bei der ihr übertragenen Verwaltung zu richten hat, und wie weit ſie darin ſelbſtſtändig, nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung, ohne höhere Genehmigung verfahren kann. Außer den daſelbſt bemerkten Fällen, imgleichen außer denjenigen, wo ſolches nachher oder durch beſondere Geſetze und Verordnungen vorgeſchrieben iſt, hat dieſelbe zu berichten und höhere Verhaltungsbefehle einzuholen ꝛc. 7) Ueber die Gründung neuer, die Erweiterung, Umänderung, Einſchränkung oder Aufhebung ſchon beſtehender, gemeinnütziger Anſtalten aller Art, im Fall es

dabei auf eine Genehmigung von Seiten des Staats ankommt; 8) über Einrichtung neuer Geſellſchaften, in ſo fern ſie die Rechte ausdrücklich vom Staate genehmigter oder privilegirter Geſellſchaften haben wollen; 9) über die Aufhebung von dergleichen bereits beſtehenden Geſellſchaften; 10) bei neuen allgemeinen Anlagen und Ausſchreibungen in dem Regierungsbezirke, oder einzelnen Theilen deſſelben, und daher auch bei Ausſchreibung außerordentlicher Gemeindebeiträge und Laſten, in ſo fern darüber nicht bereits beſtimmte Anweiſungen gegeben ſind; 11) bei Entſtehung neuer Religionsſekten über ihre Duldung und die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe ihrer Mitglieder, überhaupt in der letztern Hinſicht wegen ſämmtlicher Individuen und Geſellſchaften, welche wegen ihres Glaubensbekenntniſſes nicht die vollen ſtaatsbürgerlichen Pflichten übernehmen, folglich auch bei Ertheilung des Staatsbürgerrechts an Juden ꝛc. §. 18. Verhältniß der Kirchen- und Schulkommiſſion. Die Kirchen- u. Schulkommiſſion (§. 2. Nro. 7.) iſt, als ſolche, keine beſondere Behörde, ſondern ein integrirender Theil der erſten Abtheilung der Regierung. Ihr gebührt die Verwaltung aller geiſtlichen und Schulangelegenheiten, welche nicht dem Konſiſtorium in der demſelben heute ertheilten Inſtruction ausdrücklich übertragen worden. Unter dieſer Einſchränkung gebührt ihr daher: a) die Beſetzung ſämmtlicher, dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen, geiſtlichen und Schullehrerſtellen, ſo wie die Beſtätigung der von Privatpatronen und Gemeinden dazu erwählten Subjekte, ſofern ſie nicht außerhalb Landes her vocirt werden; imgleichen die Prüfung und Einführung derſelben, im Fall ſolche nicht dem Konſiſtorium übertragen iſt; b) die Aufſicht über deren Amts- und moraliſche Führung; die Urlaubsertheilung für ſelbige; c) die Aufrechthaltung der äußern Kirchenzucht und Ordnung; d) die Direction und Aufſicht über ſämmtliche Kirchen, öffentliche und Privatſchulen und Erziehungsanſtalten, milde und fromme Stiftungen und Inſtitute. e) die Aufſicht und Verwaltung des geſammten Elementarſchulweſens;

f) die Aufſicht und Verwaltung ſämmtlicher äußern Kirchen- und Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulirung des Stolweſens und Schulgeldes; g) die geſammte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, im Fall ſelbige nicht verfaſſungsmäßig andern Behörden oder Gemeinden, Korporationen und Privaten gebührt, und im letztern Fall, die landesherrliche Oberaufſicht über die Vermögensverwaltung. Ihr ſteht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung und Beſtätigung der hieher gehörigen Etats, ſo wie die Abnahme und Decharge der Kirchen-, Schul- und Inſtitutsrechnungen zu. Sie hat ferner: h) die Dispenſation in den in der Konſiſtorialinſtruction ihr nachgelaſſenen Fällen, und i) die polizeiliche Oberaufſicht über alle literariſche Inſtitute, Geſellſchaften und Unternehmungen, in ſo weit dieſe Aufſicht nicht ſchon andern Behörden übertragen iſt. Auch ſteht ihr ohne höhere Genehmigung frei: k) Schulſocietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortſchaften es wünſchen, oder Lokalumſtände es nöthig machen; ſo wie l) Parochien zuſammenzuziehen und zu vertheilen, wenn die Gemeine und Patrone darin willigen, imgleichen, unter dieſer Bedingung, einzelne Dorfſchaften umzupfarren. In allen dieſen Angelegenheiten kommt es, Behufs der Kompetenz der Kirchen- und Schulkommiſſion, auf die Verſchiedenheit der Religion und des Kultus nicht an. Sie wird indeſſen bei Ausübung ihrer Kompetenz den Einfluß ſtets gehörig berückſichtigen, welchen bei den römiſch-katholiſchen Kirchen- und Schulſachen dem Biſchofe geſetz- und verfaſſungsmäßig zuſteht, und in zweifelhaften Fällen darüber von dem Oberpräſidenten Inſtructionen einholen. Ihr ſind in obiger Beziehung ſämmtliche Geiſtliche und Schullehrer, die Superintendenten und mit ihnen in gleicher Kathegorie ſtehende höhere Geiſtliche anderer Konfeſſionen nicht ausgenommen, untergeordnet, und die Kommiſſion kann wider ſie nöthigenfalls die geſetzlichen Zwangs- und Strafverfügungen erlaſſen und zur Ausführung bringen. Wie es wegen ihrer Suspenſion und Entlaſſung vom Amte zu halten, iſt in

der Konſiſtorialinſtruktion beſtimmt. In ſo weit dem Konſiſtorium eine Mitwirkung bei dem, der Kirchen- u. Schulkommiſſionen angewieſenen Geſchäftskreiſe zuſteht, berichtet letztere an jenes, es müßte denn bei der Sache außerdem noch die Genehmigung des vorgeſetzten Miniſterii nöthig ſeyn. In dem letztern Falle berichtet ſie an daſſelbe, ſchickt aber den Bericht, mittelſt Umſchlages, dem Konſiſtorium zu weiterer Beförderung zu. In ſo weit aber die Sache das Konſiſtorium nicht angeht, berichtet die Kirchen- und Schulkommiſſion auf dem allgemein vorgeſchriebenen Wege an das Miniſterium. In welchen Fällen ſie, die Kommiſſion, ſofern ihr vorſtehend nicht eine ſelbſtſtändige Wirkſamkeit beigelegt iſt, die Genehmigung des vorgeſetzten Miniſterii nöthig hat, iſt nach den allgemeinen Grundſätzen der gegenwärtigen Inſtruktion zu beurtheilen. Aus der Beſtimmung des §. 8. folgt es alſo, daß ſie bei Einführung neuer oder Veränderung beſtehender Lehr- und Schulpläne berichten muß. Um der allgemeinen Jugendbildung der Nation eine feſte Richtſchnur zu geben, beabſichtigen Wir, eine allgemeine Schulordnung entwerfen zu laſſen, und auf den Grund derſelben ſollen demnächſt beſondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen entworfen, und dabei die Eigenthümlichkeiten derſelben möglichſt berückſichtigt werden. Bis dahin, daß ſolches geſchehen, hat die Kirchen- und Schulkommiſſion ſich in Anſehung des Schul- und Erziehungsweſens nach den bisherigen Vorſchriften zu achten. Es gehört endlich auch zu den verſchiedenen Pflichten der Kommiſſion, für die Erhaltung, gehörige Benutzung und Sicherſtellung des Kirchen-, Schul- und Inſtitutsvermögens, ſo wie dafür zu ſorgen, daß es nicht mit andern Fonds vermiſcht werde. Wie weit ſie darüber, und bei dem daſſelbe betreffende Etats- und Rechnungsweſen, auf ihre Verantwortlichkeit, ſelbſtſtändig handeln kann, iſt in dem folgenden §. beſtimmt. § 19. Wegen des Kaſſen- und Rechnungsweſens. Der Abtheilung ſteht die Prüfung und Beſtätigung von dem geſammten Etats-, Kaſſen- und Rechnungsweſen ſämmtlicher Kommunalfonds

und Privatſtiftungen, ferner von allen polizeilichen, gemeinnützigen oder andern wohlthätigen und frommen Anſtalten und Inſtitutionen, welche auf Kommunalbeiträgen oder Fonds, oder auf Privatſtiftungen beruhen, zu, in ſo weit bei dieſen Gegenſtänden die Einwirkung der Landesbehörde überhaupt geſetz- und verfaſſungsmäßig zuläſſig iſt, und die Anſtalten und Stiftungen von der erſten Abtheilung reſſortiren. Sie kann in dieſer Hinſicht nach den beſtehenden Geſetzen, Vorſchriften und Stiftungsurkunden ohne Anfrage verfahren. Ein Gleiches iſt ſie auch bei den auf Staatskoſten gegründeten gemeinnützigen Anſtalten und Stiftungen zu thun berechtigt, ſobald der jährliche Betrag der Staatskoſten die Summe von Fünfhundert Thalern nicht überſteigt. Iſt letzteres der Fall, ſo muß zwar der Etat und die Rechnung zur Beſtätigung und Abnahme höhern Orts eingereicht werden: innerhalb den Grenzen des beſtätigten Etats iſt aber auch alsdann die Abtheilung ohne Anfrage zu verfügen befugt.) Nur: a) bei Etatsüberſchreitungen, b) bei Veränderung in dem Zweck und in der bisherigen Verfaſſung von gleichen Anſtalten und Stiftungen, muß dieſelbe berichten. Es gehört zu den beſondern Obliegenheiten der Abtheilung, dafür zu ſorgen, daß die hieher gehörigen Fonds gehörig erhalten, ſichergeſtellt und die Einkünfte daraus beſtimmungsmäßig verwendet werden. Ihr ſteht auch frei, diejenigen Zahlungen, welche die Regierungs-Hauptkaſſe für das Reſſort der erſten Abtheilung etatsmäßig zu leiſten hat, in monatlichen Raten aus derſelben zu entnehmen und an die Inſtitutskaſſe zu ihrer weitern Beſtimmung und Verwendung zahlen zu laſſen. Es müſſen jedoch die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, damit das Rechnungsweſen der Regierungs-Hauptkaſſe nicht in Unordnung und Verwickelung gerathe; welches entweder dadurch geſchehen kann, daß die Inſtitutskaſſe nach Ablauf des Jahres über dieſe Zahlungen die nöthigen Stückrechnungen fertigt, die alsdann der Jahrrechnung der Regierungs-Hauptkaſſe beigefügt werden, oder aber, daß die erſtere Kaſſe der letztern die nöthigen Rech-

nungsbelåge ſogleich unmittelbar, wenn ſie eingehen, aus=håndigt. Die desfalls nöthigen Einleitungen werden dem Pråſidium überlaſſen. C. Für die zweite Abtheilung. §. 20. Allgemeine Vorſchriften für dieſelbe. Bei der ihr übertragenen Verwaltung der Staatseinkünfte hat die zweite Abtheilung nicht nur für deren Erhaltung, ſon=dern auch für ihre Vermehrung zu ſorgen. Letzteres muß indeſſen nicht in kleinliche rückſichtsloſe Berechnung aus=arten, und das Wohl der Unterthanen niemals finanzi=ellen Zwecken aufgeopfert werden. ꝛc. §. 21. Beſondere Fälle, wo Berichtserſtattung nöthig iſt. Außer den im vorigen §. und in dem erſten Theil dieſes Ab=ſchnitts unter A enthaltenen, ferner außer denjenigen, bei der erſten Abtheilung der Regierungen unter B. be=ſtimmten Fällen, wo der Analogie nach auch bei dem Reſſort der zweiten Abtheilung, eben ſo wie bei der er=ſten, Berichtserſtattung nöthig iſt, hat letztere annoch in folgenden Fällen vorher höhere Genehmigung einzuholen: 1) ſobald es auf eine Endbeſtimmung über die Subſtanz von Domainen und Forſt=Grundſtücken, Pertinenzien, Amtsinventarien, Regalien und Gerechtſamen, deren Ver=pfåndung, Belaſtung, Veräußerung, oder erbliche Aus=thuung ankommt, und über die Bedingungen und An=ſchläge, nach welchen ſolches ausgeführt werden ſoll; ꝛc. 7) über Freiholzbewilligungen, wozu die Berechtigungen zwar feſtſtehen, durch welche aber das jährliche Abſchäz=zungs= und Durchſchnittsquantum überſchritten wird; ꝛc. 9) bei Neubauen, welche die Summe von 5000 Rthlr. und bei Reparaturbauen, welche die von 1000 Rthlr. überſteigen. ꝛc. Abſchnitt III. Von dem Geſchäfts=gange. §. 22. Geſchäftsvertheilung. Jedem Mit=gliede des Kollegiums wird in ſeiner Abtheilung ein be=ſtimmter Wirkungskreis nach den Hauptgattungen der Geſchäfte abgegrenzt, mit möglichſter Beobachtung der Gleichheit unter den einzelnen Mitgliedern, im Fall es nicht, wie z. B. bei der Domainenverwaltung, den indi=rekten Steuern und den Kirchen= und Schulangelegen=heiten angemeſſener iſt, die Geſchäftsvertheilung nach Be=

zirken zu machen. Auch erhält jedes Mitglied einen Korreferenten zugeordnet. Für jede Abtheilung muß wenigſtens ein Juſtitiar beſtimmt und darauf geſehen werden, daß ſo viel möglich jedesmal ein Baurath den Sitzungen beiwohnt. Mit der Vertheilung der Geſchäfte iſt ſo wenig als möglich zu wechſeln. §. 23. Erbrechen und Zuſchreiben der eingehenden Sachen. Sämmtliche eingehende Sachen werden bei dem Präſidenten erbrochen, welcher ſie präſentirt, abſondert und jedem Director die zuſendet, welche ſeine Abtheilung betreffen. Zugeſchrieben werden die Sachen nur wenn ſie neu ſind, oder der Präſident oder Director dazu beſondere Gründe haben. Außer dieſem Falle ſchickt die Regiſtratur ſelbige ſowohl dem gewöhnlichen Departementsrathe und deſſen Korreferenten, oder dem im Anfange ernannten Referenten zu. Sachen des Plenums, wie auch die Reſcripte der vorgeſetzten Behörden, circuliren bei beiden Directoren. §. 24. Verhältniß des Decernenten und Korreferenten. In der Regel wird jede Sache von dem gewöhnlichen Decernenten und Korreferenten bearbeitet. Dem Präſidium ſteht die Befugniß zu, hievon Ausnahmen zu machen; doch hat daſſelbe, ſo viel als möglich, jede Sache von dem nemlichen Mitgliede bis ans Ende bearbeiten zu laſſen. An den Korreferenten gelangt die Sache zuerſt, der ſich davon unterrichtet, dies auf dem Stück bemerkt, oder ſogleich ſein Gutachten beifügt. Betrifft die Sache einen techniſchen Gegenſtand, ſo muß dieſes, der Regel nach, von dem betreffenden techniſchen Mitgliede geſchehen, und ſo viel inſonderheit Bauſachen anbetrifft, von demſelben ſofort die nöthige Reviſion der Anſchläge, Zeichnungen u. ſ. w. vorgenommen und beigefügt werden, ehe die Sache zum Vortrage gelangt. Der Juſtitiar iſt beſtändiger Korreferent in allen Sachen, wodurch Rechtsverbindlichkeiten für den Fiskus entſtehen, u. in Prozeßſachen. Schriftliche Rechtsgutachten können von demſelben nur unter Mitzeichnung eines Directors gefordert werden. Der Referent hat die eigentliche Bearbeitung der Sache, und den Vortrag darin; er berathet

ſich zuvor mit dem Korreferenten darüber. Dem Korreferenten müſſen ſämmtliche vom Referenten angegebene Decrete und Ausfertigungen, ohne Ausnahme, auch wenn ſie zu den Akten gehen, zur Mitzeichnung vorgelegt werden. Bei Verſchiedenheit der Meinung kann der Korreferent die ſeinige zwar auf dem Stück bemerken; er darf aber darin ohne Einverſtändniß mit dem Referenten nichts abändern, und iſt nur dafür verantwortlich: a) daß keine faktiſche Irrthümer bei der Sache obwalten; b) daß die Verfügung nicht den Geſetzen oder beſtehenden Vorſchriften entgegen ſey; c) daß ſie dem Beſchluß des Kollegiums gemäß abgefaßt worden, wenn ſie darin vorgetragen iſt; d) daß ſie an ſich ſchicklich, klar und beſtimmt abgefaßt und mit den nöthigen Gründen unterſtützt worden; und e) daß keine Sache ohne Vortrag abgemacht werde, welche dazu hätte gelangen ſollen; im Fall er es unterläßt, dem Director der Abtheilung oder dem Präſidenten davon Anzeige zu machen, ſobald der Referent ſich weigert, die Sache abzuändern. ꝛc. Verfügungen an die Kaſſe müſſen außerdem jedesmal dem Kaſſenrath der Abtheilung, und Holzanweiſungen jedesmal dem Oberforſtmeiſter zur Mitzeichnung vorgelegt werden. §. 25. Geſchäftsgang zwiſchen den beiden Abtheilungen. Sachen, die zum Geſchäftskreiſe beider Abtheilungen gehören, werden von dem Präſidenten mit der Nummer beider bezeichnet, und alsdann wird es in jeder Abtheilung eben ſo gehalten, als es vorſtehend vorgeſchrieben worden. Die zuletzt genannte Abtheilung erhält das Stück zuerſt, und giebt es mit ihrem Gutachten an die andere Abtheilung ab. Iſt dieſe einverſtanden, ſo giebt ſie darnach die nöthigen Verfügungen an, und läßt das Conzept den betreffenden Mitarbeitern der andern Abtheilung und ihrem Director zur Mitzeichnung vorlegen. Sind beide Abtheilungen verſchiedener Meinung, und können ſie ſich nicht vereinigen, ſo wird die Sache in das Plenum gebracht. Ein förmlicher Schriftwechſel findet zwiſchen beiden Abtheilungen nicht ſtatt. §. 26. Sachen, die ohne Vortrag abzumachen ſind. Alle bloß

einleitende und vorbereitende Verfügungen, ſo wie überhaupt alle Sachen, die ihren gewieſenen Gang, ihre Norm und Form haben, ſind die Decernenden, wenn ſie nicht erhebliche Zweifel haben, verpflichtet, ohne Vortrag anzugeben und abzumachen. Zum Vortrage kommen die Sachen alſo, der Regel nach, erſt dann, wenn es darin auf eine materielle Entſcheidung ankommt. Beruht dieſe aber auf unzweifelhaften ausdrücklichen Vorſchriften, ſo ſind die Decernenten berechtigt, ſie ebenfalls ohne Vortrag abzumachen. In allen Fällen, welche der Decernent ohne Vortrag abmacht, muß ſolches aber ausdrücklich von ihm auf dem Stück bemerkt werden. Die Referenten ſind auch verpflichtet, zur Abkürzung des Geſchäftsganges Rückfragen in eigenem Namen zu erlaſſen, und die Behörden, ihnen auf dieſem Wege Auskunft zu geben. Der Referent muß jedoch von ſolchen Erlaſſen dem Korreferenten und vorſitzenden Director Nachricht, und die Antwort nebſt dem Conzept ſeines Schreibens urſchriftlich zu den Akten geben. §. 27. Sachen, die vorgetragen werden müſſen. Folgende Gegenſtände müſſen ſtets zum Vortrag gebracht werden: 1) Alle Sachen von Wichtigkeit oder beſonderem Intereſſe für die Abtheilung, z. B. Etatsentwürfe ꝛc.; 2) alle Vorſtellungen und Beſchwerden gegen Verfügungen derſelben; 3) alle Entrepriſe- u. andere Kontrakte; 4) alle Sachen, wobei es darauf ankommt, ob Fiskus ſich auf einen Rechtsſtreit einlaſſen, oder denſelben anfangen, oder gegen Erkenntniſſe Rechtsmittel ergreifen ſoll; 5) alle Geldzahlungen u. Anweiſungen, in ſo fern ſie nicht auf klaren Vorſchriften beruhen; 6) Alle vom Präſidium ausdrücklich zum Vortrage geſchriebene Sachen; 7) Alle zur Abmachung ohne Vortrag geeignete Sachen, über welche der Korreferent mit dem Referenten, oder dieſer mit dem Director nicht einverſtanden ſind. §. 28. Stimmfähigkeit der Mitglieder und Verhalten derſelben bei dem Vortrage. Bei dem Vortrage ſowohl in dem Plenum als in den einzelnen Abtheilungen werden die Sachen nach der Mehrheit der Stimmen entſchieden, und jedes Mit-

glied hat in ſeiner Abtheilung ſo wie im Plenum eine volle Stimme. Bei deren Gleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden. Jedes Mitglied wird dem Vortrage ſeine ganze Aufmerkſamkeit widmen, und es werden während demſelben alle andere Arbeiten, ſelbſt das Unterſchreiben unterſagt. Die Zahl und Zeit der Sitzungen ordnet das Präſidium an. §. 29. Vereinfachung der Ausfertigungen und des Geſchäftsganges. Der Regel nach müſſen die Verfügungen, wo ſolches geſchehen kann, und die Arbeit nicht erſchwert wird, bloß durch Abſchriften des Dekrets, die jedoch gehörig zu vollziehen ſind, erlaſſen, und Sachen, die ſich dazu eignen, mit einem bloßen Vermerk an die Unterbehörden remittirt, überhaupt aber dafür geſorgt werden, den Geſchäftsgang ſo viel als möglich abzukürzen und zu vereinfachen. ꝛc. §. 31. Verhältniß des Plenums zu einer einzelnen Abtheilung. Beſtimmung wegen Bezeichnung der Verfügungen von jenem und dieſen, und der Kirchen- und Schulkommiſſion. Das Plenum der Regierung iſt an ſich keine beſondere Behörde, ſondern in Gemäßheit des §. 5. dieſer Inſtruction, nur dazu beſtimmt, damit die Verwaltungsgegenſtände deſto vielſeitiger berathen werden, u. um es zu vermeiden, daß nicht eine einzelne Abtheilung, ohne Vorwiſſen und Einſtimmung der andern etwas verfügt, was den, dieſer angewieſenen Wirkungskreis ebenfalls angeht. Es findet daher auch von den Abtheilungen ſo wenig ein Rekurs an das Plenum, als zwiſchen jenen und dieſem ein förmlicher Schriftwechſel ſtatt; und eben ſo wenig hat daſſelbe ein beſonderes Perſonale und eine eigene Regiſtratur, ſondern die Sachen des Plenums werden bei derjenigen Abtheilung bearbeitet und niedergelegt, welche das Hauptintereſſe dabei hat. Zur Unterſcheidung indeſſen werden ſie unter dem Kollektivnamen: „Königlich-Preußiſche Regierung“ ausgefertigt, ſtatt daß bei Sachen einzelner Abtheilungen noch die Bezeichnung der Abtheilung beigefügt wird, von welcher die Sache ausgeht. Schreiben an auswärtige Behörden

müſſen aber auch jedesmal unter dem Kollektivnamen: „Königlich-Preußiſche Regierung" ausgefertigt werden. Die Verfügungen der Kirchen- und Schulkommiſſion ergehen unter deren Namen nur an Geiſtliche u. Schullehrer, in allen übrigen Fällen aber unter dem Namen der erſten Abtheilung. Doch werden die Berichte derſelben an das vorgeſetzte Miniſterium und das Konſiſtorium gleichfalls unter ihrem Namen ausgefertigt, im Fall ſie nicht von dem Plenum der Regierung ausgehen; auch müſſen ſie, ſo wie die Verfügungen der Kirchen- u. Schulkommiſſion, ſtets von den geiſtlichen und Schulräthen unterſchrieben werden, wenn dieſe nicht abweſend ſind. §. 32. Wegen der Unterſchrift. Jedes Mitglied des Kollegiums iſt befugt, die Reinſchriften der Sachen zu unterſchreiben, welche vom Plenum, oder von der Abtheilung, worin es angeſtellt iſt, ausgehen. Die Unterſchriften dreier Mitglieder ſind zureichend. Unterzeichnet ein Mitglied des Präſidiums mit, ſo ſind zwei Unterſchriften hinlänglich. Eine Ausnahme machen die Berichte, welche alle von dem Präſidenten, dem Director, und allen anweſenden Räthen der Abtheilung, welche ſie erſtattet, unterſchrieben werden müſſen. Holzanweiſungen muß der Oberforſtmeiſter auch in der Reinſchrift unterzeichnen, wenn er anweſend iſt. Auf den Reinſchriften der Berichte müſſen die Namen des Referenten und Korreferenten genannt werden. Die Reihefolge bei der Unterſchrift beſtimmt übrigens das Dienſtalter, nach welchem überhaupt die Mitglieder des Kollegiums rangiren. §. 33. Beſondere Vorſchriften wegen der Berichte an die Miniſterien. Alle Gegenſtände gleicher Art, die ſolches geſtatten, und nicht eine beſondere Beſchleunigung erfordern, müſſen, wenn darüber eine Berichtserſtattung nöthig iſt, geſammelt und in periodiſchen Generalberichten auf einmal unter Beifügung einer motivirten und überſichtlichen Nachweiſung, an die Miniſterien gebracht werden, z. B. die Penſionsgeſuche u. ſ. w. Der Regel nach ſind dergleichen Berichte von den Oberpräſidenten mitzubringen, wenn ſelbige nach Berlin berufen

werden. In allen Fällen, wo nach der gegenwärtigen Inſtruction eine Berichtserſtattung nöthig iſt, muß dieſe, ſofern ſie nicht in einer bloß nachrichtlichen Anzeige beſteht, auch dann erſt erfolgen, wenn die Sache zu einem endlichen Beſchluſſe völlig reif iſt, übrigens aber der Bericht ſelbſt jedesmal gründlich, klar, beſtimmt und erſchöpfend, aber auch möglichſt kurz und gedrängt, ohne unnütze Weitſchweifigkeit und Wortüberfüllung, abgefaßt werden. Derſelbe wird an denjenigen Miniſter gerichtet, vor welchen die Sache nach der §. 1. erwähnten Kabinetsordre gehört, und wenn mehrere Miniſterien dabei konkurriren, an ſelbige gemeinſchaftlich. Von allen an die Regierungen oder ihre Abtheilungen von Uns ergehenden unmittelbaren Verfügungen, reichen ſie, nebſt ihren darauf erſtatteten Berichten, Abſchrift dem betreffenden Miniſter ein. Abſchnitt IV. Von den Rechten und Pflichten der Regierungsbeamten. §. 34. Allgemeine Vorſchriften: a) rückſichtlich der Verantwortlichkeit. Da der ganze Geſchäftsbetrieb in beſtimmte, feſt abgegrenzte Departements vertheilt werden, und bei Ausnahmen hiervon ein und daſſelbe Mitglied, der Regel nach, die Sache von Anfang bis zu Ende bearbeiten ſoll, auch ein jeder Departementsrath oder in einzelnen Sachen ernannter Decernent die Befugniß hat, in dem ihm angewieſenen Geſchäftskreiſe möglichſt frei u. ſelbſtſtändig zu wirken; ſo iſt derſelbe nicht allein für einen ſchnellen und ununterbrochenen Fortgang, ſondern auch für eine gründliche und vorſchriftsmäßige Bearbeitung der dazu gehörigen Gegenſtände, ſo wie für eine anſtändige und ſchickliche Faſſung der von ihm angegebenen Verfügungen, zunächſt und vollſtändig verantwortlich. Von dieſer prinzipalen Verantwortlichkeit wird auch Niemand durch den Beitritt des Kollegiums bei dem gehaltenen Vortrage, befreiet. Iſt das Mitglied von dem Kollegium abgeſtimmt worden, ſo darf es den Beſchluß nicht vertreten, wenn es ſeine abweichende Meinung in dem Dekrete kürzlich vermerkt, und ſolches darunter von dem vorſitzenden Director oder Präſidenten hat

beſcheinigen laſſen. Wohl aber haftet das Mitglied nachher vollſtändig für den weitern Betrieb der Sache, und eine zweck- und ordnungsmäßige Ausführung des Beſchluſſes. Auch kann daſſelbe zur Verantwortung und vollen Vertretung gezogen werden, wenn es ſich in der Folge ausweiſet, daß es aus Unkunde des Sachverhältniſſes, der Geſetze oder Vorſchriften, oder vielleicht gar aus bloßem Eigenſinn abweichender Meinung geweſen, oder aber durch falſche und unvollſtändige Darſtellung das Kollegium zu dem Beſchluß verleitet hat. §. 35. Bei Gegenſtänden von beſonderer Wichtigkeit, oder bei Unzulänglichkeit der Vorſchriften und Mangel an Zeit, darüber höhere Entſcheidung einzuholen, ſteht es jedem Mitgliede, wenn es die prinzipale Verantwortung nicht übernehmen will, frei, das Sachverhältniß mit ſeiner Meinung ſchriftlich aufzuſetzen. Dies wird bei dem Vortrage verleſen, berathen und entſchieden. Alsdann haftet der Decernent bloß für die vollſtändige und richtige Darſtellung des Sachverhältniſſes, und daß inſonderheit keine Umſtände und Geſichtspunkte von Erheblichkeit dabei übergangen worden, für den Beſchluß aber nicht weiter, als jedes andere Mitglied. Bei dergleichen Votis muß jedoch alle unnütze Weitläuftigkeit möglichſt vermieden, auch jedesmal der Beſchluß nur von dem vorſitzenden Director oder Präſidenten darauf geſetzt werden. § 36. Nach dem Departementsrath oder Decernenten iſt, in ſofern nicht etwa nach den obigen Beſtimmungen die Verantwortlichkeit der Korreferenten oder anderer Mitglieder, die an der Sache Antheil genommen, eintritt, das Präſidium verhaftet, und zwar aus demſelben zuvörderſt der vorſitzende Director derjenigen Abtheilung, zu welcher die Sache gehört, oder, wenn es Sache des Plenums iſt, der Präſident. Demnächſt tritt erſt die gemeinſchaftliche Vertretungsverbindlichkeit der übrigen Mitglieder des Plenums oder der einzelnen Abtheilungen ein, je nachdem die Veranlaſſung des Regreſſes ſich von jenem oder dieſen herſchreibt. §. 37. b) Wegen der Jahresberichte. Alle Jahr am Schluß deſſelben ſtattet jedes Mitglied über

den Zuſtand und die Geſchäftslage ſeines Departements, von dem, was während dem Laufe des Jahres in demſelben von Erheblichkeit geſchehen, und noch zu thun übrig bleibt, einen allgemeinen überſichtlichen und beurtheilenden Bericht ab, welcher in dem Kollegium zum Vortrag kommt, und nachdem darauf das Nöthige verfügt worden, zum Hauptverwaltungsbericht benutzt wird, den die Regierung nach Ablauf eines jeden Jahres über den Zuſtand der Verwaltung ihres Bezirks im Ganzen und die darin in dem verfloſſenen Jahre gemachten Fortſchritte an die Miniſterien zu erſtatten, und welchem ſie die einzelnen Berichte der Departementsräthe jedesmal beizufügen hat. §. 38. c) Wegen Behandlung der Beamte. Gegen Beamte, welche lau in Erfüllung ihrer Pflichten ſind, ſie vernachläſſigen oder gar abſichtlich verletzen, oder ihr Amt dazu mißbrauchen, um ihren Eigennutz oder andere Privatleidenſchaften und Nebenrückſichten zu befriedigen, muß ohne die geringſte Nachſicht, ohne den mindeſten Unterſchied, wes Standes und Ranges ſie ſind, mit aller Energie und Strenge verfahren, und eben ſo wenig müſſen Subjekte in öffentlichen Bedienungen gelitten werden, die durch ihr Privatleben Gleichgültigkeit gegen Religion und Moralität an den Tag legen, oder ſich ſonſten durch ihren Wandel verächtlich machen, wozu auch Trunkenheit und Spiel gehört. Sie entehren das Vertrauen, welches der Staat in ſie bei ihrer Wahl geſetzt hat, und ſind unwerth, der öffentlichen Sache zu dienen. Beamte, welche mit Treue, Wärme und Fleiß ihre Berufspflichten üben, müſſen aber auch mit Diskretion und Aufmunterung behandelt, dem mehr oder mindern Grade ihres Dienſteifers und ihrer Fähigkeiten nach ausgezeichnet und bei ſich ereignenden Gelegenheiten befördert und verbeſſert werden. Jeder Vorgeſetzte muß vorzüglich auf das Ehrgefühl ſeiner Untergebenen zu wirken ſuchen, es zu wecken und zu beleben wiſſen, und nur dann Strafe anwenden, wenn das erſte Mittel fruchtlos verſucht worden, oder böſer Wille klar iſt. §. 39. Beſondere Rechte und Pflichten a)

des Präſidiums. Das Regierungspräſidium iſt aus dem Präſidenten und den beiden Directoren zuſammengeſetzt, und in dieſer Verbindung ſowohl, als in ſeinen einzelnen Gliedern, der nächſte Vorgeſetzte des Kollegii. Insbeſondere hat das Präſidium folgenden Wirkungskreis: 1) Es bearbeitet ausſchließlich alles, was ſich auf Anſetzung, Disciplin und Entlaſſung der Mitglieder des Kollegii und der Referendarien, und auf die Vertheilung der Geſchäfte unter ſie, beziehet. Es fertigt ferner die Konduitenliſten von ihnen. 2) Es leitet den Vortrag, ſorgt für eine ernſte, zweckmäßige, gründliche und anſtändige Behandlung der Geſchäfte, und führt die Aufſicht über die Geſchäftsführung der Mitglieder des Kollegii u. der Subalternen. Es ordnet daher auch die nöthigen Journäle und Geſchäfts-Kontrollen, ſowohl für das Kollegium, als die verſchiedenen Unterbehörden bei demſelben an. Von ſeiner Beſtimmung hängt alles ab, was die Regelmäßigkeit, Ordnung, den ununterbrochenen Fortgang und die Kontrolle der Geſchäfte, imgleichen die Form u. Faſſung der angegebenen Verfügungen anbetrifft. Seine Aufſicht muß ſich aber nicht bloß auf den formellen Geſchäftsbetrieb beſchränken, ſondern es muß auch auf das Innere der Sachen eingehen, einzelne Sachen nach den Akten prüfen, und hinhaltende Verfügungen und Rückfragen verhüten, und dafür ſorgen, daß die Bezirksbehörden und Privatintereſſenten bei ihren Anträgen und Geſuchen überall vollſtändig, gründlich und möglich ſchnell beſchieden werden, auch die letzteren, wenn nach Lage der Sache eine endliche Beſcheidung noch nicht möglich iſt, wenigſtens ſogleich eine vorläufige Nachricht von den obwaltenden Hinderniſſen erhalten, indem eine gründliche und ſchleunige Beſcheidung ſehr weſentlich dazu beiträgt, die Achtung und das Vertrauen der öffentlichen Behörden und ſonach ihre eigene Wirkſamkeit zu vermehren. Das Präſidium iſt befugt, wegen Verletzung der Dienſtpflichten, Verzögerung, Nachläſſigkeit und Oberflächlichkeit ꝛc. Mitglieder und Unterbeamte zurecht zu weiſen, und letztere bis zu 30 Rthlr. in Ordnungsſtrafen zu nehmen, im

Wiederholungsfalle aber verpflichtet, der vorgeſetzten Behörde Anzeige davon zu machen. Von den Mitgliedern des Kollegiums ſetzen Wir es voraus, daß ſie nie Veranlaſſung geben werden, um ſie in Ordnungsſtrafen zu nehmen. Sollte dieſer Fall aber dennoch eintreten, und die Zurechtweiſungen des Präſidiums bei ihnen ohne Erfolg bleiben; ſo iſt dieſes gehalten, auf ihre beſondere Beſtrafung oder gänzliche Entfernung aus dem Dienſte anzutragen. Wir dürfen den Präſidenten vertrauen, daß ſie bei Erfüllung dieſer Pflicht, Billigkeit und Schonung mit Kraft und Energie zu vereinigen wiſſen, und eben ſo wenig den Vorwurf übertriebener Strenge als unzeitiger Nachſicht auf ſich laden werden. 3) Iſt das Präſidium mit dem Materiellen angegebener Verfügungen und gefaßter Beſchlüſſe nicht einverſtanden, ſo kann und muß es dieſelben nochmals, dem Befinden nach, im Plenum zum Vortrag bringen laſſen. Jedes einzelne Mitglied des Präſidiums hat eben dieſes Recht. Bei dem im Plenum gefaßten Beſchluſſe hat es dann zwar ſein Bewenden; doch kann das Präſidium, wenn es auch alsdann noch nicht von der Richtigkeit des Beſchluſſes überzeugt iſt, der Ausführung deſſelben auf ſeine Verantwortung Anſtand geben, und die Entſcheidung des Oberpräſidenten einholen, ſobald nicht Gefahr im Verzuge vorhanden iſt, und alle Mitglieder des Präſidiums gleicher Meinung ſind. Iſt aber weder das eine noch das andere der Fall, ſo muß der Beſchluß des Kollegiums ohne weitern Anſtand ausgeführt werden. 4) Das Präſidium iſt verpflichtet, ſämmtliche Dienſtangelegenheiten an das Kollegium gelangen und durch daſſelbe bearbeiten zu laſſen, mit Ausnahme derer, welche zu ſeinem beſondern Geſchäftskreiſe gehören, oder ihm höhern Orts beſonders übertragen ſind, oder eine ganz beſondere Eile und Geheimhaltung erfordern, oder wobei ſonſt erhebliche Gründe obwalten; doch muß zur Verhütung widerſprechender Verfügungen, dem Kollegium davon wenigſtens im Allgemeinen und wenn die Hinderungsgründe wegfallen, vollſtändig Nachricht mitgetheilt, auch müſſen alsdann, thunlichen Falls, die

Akten an daſſelbe abgegeben werden. 5) Das Präſidium hat die Oberaufſicht über die Regierungs-Hauptkaſſen. Es beobachtet die ganze Geſchäftsführung derſelben, hält auf den richtigen Eingang der Gefälle, auf beſtimmungsmäßige Verwendung der einzelnen Fonds, auf Sparſamkeit bei den Ausgaben, und Vermeidung der Etatsüberſchreitungen. 6) Es iſt befugt, den Mitgliedern und Unterbeamten des Kollegiums Urlaub zu ertheilen, jedoch zu Reiſen außerhalb Landes erſteren nur auf vier, letzteren bis auf acht Wochen. Die Urlaubsgeſuche der Bezirksbeamten gehen durch die betreffende Abtheilung, die zu deren Bewilligung im gleichen Maße ermächtigt wird. Längere Urlaubsbewilligungen können nur vom Oberpräſidenten, jedoch niemals über eine halbjährige Friſt, ertheilt werden. 7) Die beſondere Disciplin und Aufſicht über die Unterbeamten und deren Dienſtführung iſt zwar zunächſt Sache der Räthe, unter denen ſie arbeiten. Dies entbindet das Präſidium jedoch nicht von der Pflicht der Oberaufſicht und der Rüge zu ſeiner Kenntniß kommender Verletzungen der Dienſtpflicht. Das Präſidium muß ferner dafür ſorgen, daß überflüſſige Stellen, auch wenn ſie etatsmäßig ſind, nicht wieder beſetzt, und das Gehalt erſpart werde. 8) Jedes Mitglied des Präſidiums muß jährlich einen Theil des Regierungsbezirks bereiſen, nicht nur, um ſich Orts- und Perſonenkenntniß zu erwerben, ſondern auch, um die Dienſtführung der Unterbehörden und Departementsräthe an Ort und Stelle zu prüfen. Die Reiſebemerkungen und Nachricht von den vorläufig getroffenen Verfügungen, müſſen dem Kollegium mitgetheilt, und im Plenum deſſelben zum Vortrage gebracht, auch muß dem Oberpräſidenten Abſchrift davon, nebſt Anzeige von dem, was darauf verfügt iſt, eingereicht werden. 9) Die Verfaſſung des Präſidiums iſt kollegialiſch, und alle Beſchlüſſe müſſen unter gemeinſchaftlicher Mitwirkung ſämmtlicher Mitglieder nach Stimmenmehrheit gefaßt werden. Der Präſident führt darin den Vorſitz u. die Geſchäftsleitung. §. 40. b) Des Präſidenten. Der Präſident iſt der Mittelpunkt der ganzen Verwal-

tung der Regierung. Ihm liegt es vorzüglich ob, das Allgemeine derſelben im Auge zu behalten, darauf zu ſehen und hinzuwirken, daß demſelben nicht durch einſeitige Verfügungen in einzelnen Verwaltungszweigen Eintrag geſchehe; daß die Vorſchriften der gegenwärtigen Inſtruction überall gehörig beobachtet werden, und in der ganzen Geſchäftsverwaltung ein reges inneres Leben herrſche. Er ſteht zu den Directoren in demſelben Verhältniß, als dieſe zu den Mitgliedern ihrer Abtheilung. Als erſtes und vorgeſetztes Mitglied des Kollegii führt der Präſident den Vorſitz und die Leitung des Vortrages nicht nur im Plenum, ſondern auch in den einzelnen Abtheilungen, wenn er darin anweſend iſt; welches er ſo oft thun muß, als es ſeine Zeit erlaubt. Er führt die allgemeine Aufſicht über das geſammte Perſonal, ſorgt für deſſen zweckmäßige Beſchäftigung und läßt überladene Beamte durch andere periodiſch unterſtützen. Ihm ſteht, unter den §§. 12. u. 16. gedachten Einſchränkungen die Befugniß zu, Gratifikationen und außerordentliche Belohnungen zu ertheilen. Im Verhinderungsfall der Directoren bei ihrer Amtsführung ſorgt der Präſident für deren Stellvertretung, indem er ihre Geſchäfte entweder ſelbſt übernimmt, oder einem der Räthe überträgt. Er iſt innerhalb der im vorigen §. beſtimmten Grenzen ermächtiget, den Directoren Urlaub zu bewilligen, und ertheilt die Konſenſe zu den Heirathen der Regierungs- und der übrigen, der Regierung untergeordneten Beamten. Er beruft das Plenum, ſo weit nicht beſtimmte Tage dazu feſtgeſetzt ſind, und ordnet außerordentliche Sitzungen an; eilige Sachen, welche jedoch nicht wichtig genug ſind, um eine außerordentliche Verſammlung des Kollegii zu veranlaſſen, kann der Präſident ſich, in ſofern er nicht ſelbſt die ſpezielle Leitung einer Abtheilung verſieht, in Gegenwart des betreffenden Directors von dem Departementsrathe allein vortragen, und das Erforderliche darauf verfügen und abgehen laſſen. Von dem Beſchluſſe muß aber das Kollegium am nächſten Vortragstage benachrichtigt werden. Er ordnet außerordentliche Landes- und Kaſſen-Viſitationen an, und er

ernennt die Kommiſſarien zu den Lokal- und auswärtigen Geſchäften; er beſtimmt, nach Rückſprache mit den Directoren, die Gegenden des Regierungsbezirks, welche von ihnen jährlich zu bereiſen ſind, und bereiſet ſelbſt einen Theil des Bezirks. Auch liegt dem Präſidenten ob, die Sorge für die pünktliche Erſtattung der periodiſchen Berichte; für die Sammlung, Ordnung und Zuſammenſtellung zuverläſſiger und zweckmäßiger ſtatiſtiſcher Nachrichten; für gründliche und zweckmäßige Ausarbeitung der jährlichen Verwaltungsberichte; nicht weniger für Erſtattung und zweckmäßige Ausarbeitung der monatlichen Zeitungsberichte. Bei Krankheit oder Abweſenheit des Präſidenten verſieht der älteſte Director deſſen beſondere Geſchäfte, und tritt ganz in ſeine Rechte und Obliegenheiten. §. 41. c) Der Directoren. Die Directoren führen die beſondere Aufſicht über das Perſonal und den Geſchäftsgang und Betrieb bei der ihnen anvertrauten Abtheilung, worin ſie auch den Vorſitz führen, in ſofern nicht der Präſident ſelbſt anweſend iſt. Sie haben überhaupt in Beziehung auf ihre Abtheilung alle Rechte und Pflichten, welche dem Präſidenten über das Ganze zuſtehen und obliegen, und unterſtützen den Präſidenten in Hinſicht der ihm übertragenen allgemeinen Aufſicht und Fürſorge. Sie müſſen daher auch beſonders darauf achten, daß in ihrer Abtheilung keine Sachen einſeitig abgemacht werden, welche die andere Abtheilung mit angehen. Sie beſtimmen, nach Rückſprache mit dem Präſidenten, die von den Räthen ihrer Abtheilung zu machenden Reiſen und dabei abzumachenden Geſchäfte. Sie ſind verpflichtet, die ihnen vom Präſidenten bei dem Präſidium oder dem Kollegium zugeſchriebenen Sachen zu bearbeiten. §. 42. d) Sämmtlicher Räthe und Aſſeſſoren überhaupt. Die beſonderen Rechte und Pflichten der Räthe und Aſſeſſoren ergeben ſich aus dem Vorſtehenden von ſelbſt. Jeder von ihnen muß den ihm angewieſenen Geſchäftskreis mit Wärme und innerer Theilnahme auffaſſen, und mit Geiſt, Würde, Gründlichkeit und Umſicht verfolgen, fern von Leidenſchaft und

perſönlichen oder andern Nebenrückſichten. Es iſt nicht genug, wenn ſie ſich bloß auf die ihnen zugeſchriebenen Sachen beſchränken; ſie müſſen auch aus eigenen Antriebe Gegenſtände, welche ihnen nöthig und nützlich ſcheinen, zur Sprache bringen, Sachen anregen, die in Vergeſſenheit zu gerathen drohen; ſäumige Behörden erinnern; für den baldigen Abgang der von ihnen angegebenen Verfügungen ſorgen, und ſich in fortwährender Kenntniß über die örtliche Lage der ihnen zugewieſenen Verwaltungsgegenſtände, und die Art und Weiſe, wie die angegebenen Verfügungen ausgeführt werden, zu erhalten ſuchen; kurz, mit ſtets regem und treuem Eifer das Beſte des Dienſtes und das Wohl des Ganzen wahrnehmen und befördern. Zu dieſem Zwecke ſind ſie befugt, die Geſchäftsführung der unter ihnen arbeitenden Beamten zu beobachten, und die nachläſſigen zurecht zu weiſen, und nöthigenfalls unter Mitzeichnung des Directors bis zur Höhe von 5 Rthlr. in Ordnungsſtrafen zu nehmen. Jeder Rath muß jährlich einen Theil ſeines Departements, die Domainenräthe aber müſſen ihr ganzes Departement bereiſen. Sie führen auf der Reiſe ein vollſtändiges Tagebuch, welches nach ihrer Rückkehr von dem Korreferenten zum Vortrage gebracht, und wenn darauf das Erforderliche verfügt iſt, zu den Materialien des jährlichen Hauptverwaltungs-Berichts geſammelt wird. Jeder Departementsrath iſt befugt und ſchuldig, ſchon an Ort und Stelle das Erforderliche zur Abſtellung von Mängeln zu verfügen, und die Dienſtführung der Kreis- und Ortsbehörden in Sachen ſeines Depactements, ſo wie der Kreis- und Ortskaſſen, welche von der Regierung reſſortiren, zu revidiren. Letzteres iſt inſonderheit die Pflicht derjenigen Räthe, zu deren Geſchäftskreiſe die Aufſicht über die betreffende Kreis- oder Ortskaſſe gehört. Mängel, deren Rüge außer ihrem Geſchäftskreiſe liegt, müſſen ſie gleichwohl nicht unbeachtet laſſen, ſondern dem Präſidium bei eigener Vertretung anzeigen. ꝛc. §. 46. h) Der geiſtlichen und Schulräthe. Der geiſtlichen und Schulräthe beſondere Pflicht iſt es, dafür vorzüglich

zu ſorgen, daß der öffentliche Schul- und geiſtliche Unterricht und Kultus, ſowohl ſeinem Innern als Aeußern nach, den Vorſchriften gemäß, gehörig beobachtet werde. Sie können, dem Befinden nach, Vorſchläge machen, wie beides verbeſſert werden kann, um Religioſität und Moralität, Duldungsgeiſt und Annäherung zwiſchen den verſchiedenen Glaubensverwandten, Bürgerſinn und Theilnahme für die öffentliche Sache, Anhänglichkeit u. Liebe für König, Vaterland und Verfaſſung, Achtung für die Geſetze zu befördern. Sie müſſen ſich nicht begnügen, die ihnen zugetheilten Sachen ordentlich und gut zu bearbeiten, überhaupt nicht bloß durch Vorträge im Kollegium und amtliche Erlaſſe, ſondern auch durch perſönliches Beiſpiel und Wirken, warmen Eifer und lebendige Thätigkeit für Verbeſſerung des geiſtlichen und Schulunterrichts unter den Predigern und Schullehrern zu verbreiten ſuchen. Ungeachtet den geiſtlichen u. Schulräthen mit obliegt, auf den Lebenswandel und die Amtsführung der Geiſtlichen und Schullehrer Acht zu haben, Unregelmäßigkeiten zu rügen, oder nöthigenfalls amtlich zur Sprache zu bringen; ſo müſſen ſie ſich doch nicht bloß als die Aufſeher des geiſtlichen und Lehrerſtandes, ſondern mehr als ſeine Genoſſen und Vertraute betrachten, ſeine Würde zu behaupten und ſein Beſtes zu befördern befliſſen ſeyn. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, ſofern die geiſtlichen und Schulräthe als Mitglieder der Regierung handeln, ſie ſich in denjenigen Befugniſſen halten müſſen, welche den Regierungen in den geiſtlichen und Schulangelegenheiten überhaupt beigelegt ſind. Sie ſind überdies die Organe, deren ſich das Konſiſtorium für beſondere Angelegenheiten ſeines Reſſorts nach näherer Beſtimmung der demſelben ertheilten Inſtruction bedienen kann, und Mitglieder deſſelben mit Sitz und Stimme, wenn ſie bei dem Konſiſtorium anweſend ſind. §. 48. k) **Der Bauräthe.** Die Bauräthe führen die Aufſicht über das geſammte Bauweſen im Regierungsbezirke, und ſorgen für die tüchtige und zweckmäßige Ausführung der öffentlichen Baue, unter möglichſter Koſtenerſparung. ꝛc. §. 50.

m) Der Unterbeamten bei der Regierung. Die Unterbeamten der Regierung ſind dem Präſidium und deſſen Mitgliedern, wie auch den Räthen, unter welchen ſie arbeiten, als ihren Vorgeſetzten, Achtung und Folgſamkeit ſchuldig. Sie werden vom Kollegium mit Dienſtanweiſung verſehen. Nach vorſtehender Inſtruction haben ſich nun ſämmtliche Regierungen, dabei angeſtellte und untergeordnete Beamte überall pflichtmäßig zu achten. Es iſt Unſer Wille, daß der den Regierungen darnach angewieſene Wirkungskreis nicht geſchmälert werde, ſo lange Wir nicht unmittelbar ſelbigen zu ändern für nöthig finden, wenn es ſich gleich von ſelbſt verſteht, daß die Regierungen auch in den ihrer ſelbſtſtändigen Entſcheidung überlaſſenen Fällen auf Erfordern verbunden bleiben, ſich gegen die ihnen vorgeſetzten Miniſterien und Oberpräſidenten gehörig auszuweiſen. Wir haben zu den Regierungen das Vertrauen, daß ſie ihren wichtigen Beruf überall mit Umſicht, Treue, Eifer und Fleiß erfüllen werden, und werden diejenigen Beamten, welche ſich auszeichnen, gern befördern und belohnen, aber auch diejenigen ohne Nachſicht nach der Strenge der Geſetze beſtrafen laſſen, welche ihre Pflicht und das in ſie geſetzte Vertrauen verletzen und mißbrauchen." Berlin, den 23. October 1817.

Regierungsbevollmächtigte bei den Univerſitäten. Inſtruction für ſelbige, vom 18. Nov. 1819. ſ. Univerſitäten.

Reiheſchulen. Beſtimmungen in Anſehung derſelben. A. B. 1820. Nro. 29. p. 191. „In Betreff der hier und da noch beſtehenden ſogenannten Reiheſchulen, hat das Königl. Miniſterium der geiſtlichen Unterichts- und Medizinalangelegenheiten bis zur Publikation einer auch dieſen Gegenſtand näher beſtimmenden neuen Schulordnung folgende Beſtimmungen genehmigt: 1) Jede Gemeinde, die kein eigenes Schulhaus hat, und ſolches zu bauen nicht im Stande iſt, hat dafür zu ſorgen daß im Orte eine beſondere Schulſtube gemiethet, zum Schulunterrichte zweckmäßig ein-

gerichtet, auch im Winter gehörig geheizt wird; 2) dürfen die Gemeinden, nach Ablauf des mit ihrem jetzigen Reiheſchullehrer abgeſchloſſenen Kontrakts, den einmal angenommenen Reiheſchullehrer nicht weiter nach Willkühr entlaſſen, vielmehr haben ſie der unterzeichneten Behörde zuförderſt auf dem vorſchriftsmäßigen Wege davon Anzeige zu thun, damit ſolche ſodann die Gründe der gewünſchten Entlaſſung des Schullehrers zunächſt gehörig prüfen, und über ihre Zuläſſigkeit entſcheide. Endlich 3) iſt jeder Reiheſchullehrer verpflichtet, die ihm von ſeinem vorgeſetzten Superintendenten zu ſeiner größern Ausbildung angewieſene Schulmeiſterſchule, ſo wie die Konferenzen der Schullehrer, regelmäßig zu beſuchen. Indem wir ſolches zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir es den betreffenden Herren Landräthen und Superintendenten zur beſondern Pflicht, auf die pünktliche Befolgung dieſer Beſtimmungen ſtreng zu halten. Magdeburg, den 27. Juni 1820. Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Reiheſchullehrer, ſiehe den Artikel: Landſchulen, in der Beſtimmung in Anſehung ſolcher Dorfſchulen, die keinen angeſtellten Lehrer haben, v. 30. Sept. 1818; ferner den Artikel Reiheſchulen und die Artikel: Lehrer, Landſchullehrer ꝛc. — „Es iſt bei uns zur Anzeige gebracht, daß mehrere Gemeinden ihren Reiheſchullehrern nur an den wirklichen Schultagen freie Speiſe und Nachtquartier geben. Dies iſt jedoch der diesfalſigen Verfügung vom 30. Sept. 1818. Amtsbl. S. 335. wie den deshalb ſpäter erlaſſenen Verordnungen überall zuwider, und geben wir Ihnen daher hierdurch auf, alle hierher gehörenden Gemeinden Ihres Kreiſes, alles Ernſtes anzuweiſen, ihre einmal angenommenen Schulhalter das ganze Jahr hindurch täglich frei zu logiren und zu beköſtigen, ſo wie ſtreng darauf zu wachen, daß ſolches auch Seitens der Gemeinden pünktlich geſchieht. Sie werden ſich übrigens ſelbſt von der nothwendigen Erfüllung dieſer Vorſchrift überzeugen, ohne welches die meiſten Reiheſchullehrer der größten Noth ausgeſetzt und alle mögliche Unordnungen

im Schulweſen unvermeidlich ſind. Magdeburg, den 20. Oct. 1820. Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilun." — Spezialverordnung. „Wir haben mißfällig bemerkt, wie die Verordnung, wonach den Reiheſchullehrern freie Beköſtigung und Nachtlager das ganze Jahr hindurch gereicht und wenigſtens das regelmäßige Schulgeld gezahlt werden ſoll, faſt von allen betreffenden Gemeinden außer Acht gelaſſen und dadurch die an und für ſich ſchon betrübte Lage dieſer Lehrer nur noch drückender wird. Dies hat uns veranlaßt, Folgendes feſtzuſetzen: 1) Jedem Schullehrer ſoll aus der Gemeindekaſſe für jedes ſchulpflichtige Kind der Gemeinde ohne Ausnahme vierteljährlich 6 Gr. Schulgeld postnumerando durch den Schulzen entrichtet werden. 2) Der mindeſte Gehalt eines Reiheſchullehrers ſoll mindeſtens jährlich 12 Rthlr. ſeyn, wenn auch nicht 12 ſchulfähige Kinder in der Gemeinde ſind. 3) Leiſtet der Schulze nicht in den erſten Tagen des Quartals hiernach pünktliche Zahlung, ſo iſt ſolcher durch das landräthliche Officium in eine angemeſſene Ordnungsſtrafe zu nehmen, und durch Zwangsmittel zur Zahlung anzuhalten. 4) Die Gemeinde iſt gehalten, dem Reiheſchullehrer nicht allein eine beſondere im Winter gehörig geheizte Schulſtube, ſondern auch unausgeſetzt eine brauchbare Wohnung im Orte zu geben, und das ganze Jahr hindurch für ſeine Perſon freie Speiſung in einem reinlichen Hauſe zu reichen oder ihm für die Speiſung täglich 4 Gr. zu zahlen. 5) Wenn eine Gemeinde ihre Kinder in eine benachbarte Schule ſchicken will, ſo muß ſie die höhere Genehmigung dazu nachſuchen, um den daraus entſtehenden Mißbräuchen vorzubeugen. 6) Hat eine Gemeinde bis zum Michaelistage keinen brauchbaren Schullehrer zum Examen geſtellt, ſo iſt der Superintendent verpflichtet, ihr einen Lehrer zu ſenden, dem die Gemeinde eine Schulſtube beſchaffen und heizen und für Wohnung und Speiſung täglich 4 Gr. zahlen muß. Hiervon wollen Sie die betreffenden Gemeinden Ihres Kreiſes nachrichtlich in Kenntniß ſetzen und genau darauf achten, daß dieſe Vorſchrift von ihnen

überall ſtreng befolgt wird. Magdeburg, den 28. Febr. 1821. Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung. An die Landräthe der Altmark.“

Reiſekoſten, ſ. Diäten. Wer die Reiſekoſten für die zur Einweiſung eines Predigers beſtimmten Perſonenen trage, ſ. Pfarrer. Nro. 10. L. R. II. 11. §. 406. — Regulativ wegen Vergütung der Diäten und Reiſekoſten für commiſſariſche Geſchäfte in Königl. Dienſtangelegenheiten v. 22. Febr. 1816. G. S. 1816., N. B. S. 113. — Form der Liquidationen über Gebühren u. Reiſekoſten in herrſchaftlichen Aufträgen v. 9. Mai 1816. A. B. 1816. N. B. S. 90. — Vorſchriften v. 3. Oct. 1816. wegen der Form der Diäten und Fuhrkoſtenliquidationen. A. B. 1816. Nro. 28. S. 391. — Bekanntmachung der Königl. Miniſterien, der Finanzen und des Innern, enthaltend mehrere erläuternde Beſtimmungen des Regulativs v. 28. Febr. 1816. wegen Vergütigung der Diäten und Reiſekoſten für commiſſariſche Geſchäfte in Königl. Dienſtangelegenheiten, v. 31. Oct. 1816. A. B. 1817. Nro. 1. S. 1. — Beſtimmung wegen Beſcheinigung der Entfernung bei Reiſekoſten und Liquidationen, v. 30. Nov. 1816. A. B. 1816. S. 519. „Das Regulativ v. 28. Febr. d. J. beſtimmt in §. 2. „Von den Reiſekoſten.“ Um alle Weitläufigkeiten in den Berechnungen der Fuhrkoſten zu vermeiden, ſollen die zur Extrapoſt bei Dienſtreiſen berechtigten Perſonen nur eine glaubhafte Beſcheinigung der Entfernung beibringen, und darnach die Vergütung auf die ihnen zuſtehenden Pferde erhalten ꝛc. Auf die Anfrage, welche Behörde die in Rede ſtehenden Beſcheinigungen zu ertheilen verpflichtet iſt, hat das Königl. Finanzminiſterium unterm 30. v. M. dahin entſchieden, daß in der Regel dergleichen Beſcheinigungen von den Königlichen Poſtämtern erfolgen müßten, gegen deren Bereitwilligkeit, ſolche zu ertheilen, theils an ſich, theils nach den bisherigen Erfahrungen die Vorausſetzung nicht ſtreiten könne. In Fällen aber, wo die Reiſen vom Poſtenlaufe abweichen, und das betreffende Poſtamt

daher die Beſcheinigung etwa verweigern möchte, ſoll dieſelbe demnächſt von der Regierungskalkulatur ergänzt werden. Dieſe Beſtimmung wird ſämmtlichen betreffenden Behörden des hieſigen Regierungsbezirks zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht, Magdeburg, d. 30. Nov. 1816. Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung." — Erſtattung der von Königl. Beamten auf Dienſtreiſen verausgabten Chauſſee-, Fähr-, Brücken- ꝛc. Gelder, v. 28. April 1817. A. B. 1817. Nro. 21. S. 255. — Reiſekoſten der Superintendenten in Synodal-Angelegenheiten. „Des Königs Majeſtät haben auf den Vortrag des unterzeichneten Miſterii mittelſt Kabinetsordre vom 9. d. M. zu beſtimmen geruhet, daß die Koſten für die Reiſen der Superintendenten zu den, der Anordnung gemäß zu haltenden Provinzial-Synoden nach dem durch das Reglement vom 28. Febr. 1816. beſtimmten Sätzen aus den, in den Regiegierungs-Hauptkaſſen-Etats ausgeworfenen Diäten und Fuhrkoſtenfonds beſtritten werden ſollen. Die Königliche Regierung wird hiervon zur Nachachtung und reſp. weitern Bekanntmachung in Kenntniß geſetzt. Berlin, den 17. Dez. 1818. Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten." — „Reiſekoſten der Superintendenten in Viſitations-Angelegenheiten. „Auf ihren Bericht vom 15. November d. J. ſetze ich hierdurch feſt, daß die im Dienſt reiſenden Superintendenten im Bezirk der Regierungen zu Poſen und Bromberg bei Kirchen- und Schulviſitationen, die Befugniß haben, ſich der Extrapoſt zu bedienen, und ihnen, wie es bereits wegen der Reiſekoſten in Synodal-Angelegenheiten geordnet iſt, die Extrapoſtgelder nach Vorſchrift der Verordnung vom 28 Februar 1816. aus der Staatskaſſe erſtattet werden ſollen. Kabin. Ordre. Berlin, den 18. Februar 1820. An den Staatsminiſter v. Altenſtein." — Circularreſcr. des Königl. Miniſteriums des Innern und der Finanzen über die Entſchädigung an Diäten und Reiſekoſten für Verwaltungsbeamte, welche gerichtlich vorgeladen ſind, um über Dienſt- oder

Amtsverhältniſſe auszuſagen. Kamptz Heft 34. S. 302. „Aus Veranlaſſung eines Antrages der Königl. Regierung zu Aachen, auf Feſtſetzung der Entſchädigung an Diäten und Reiſekoſten für Verwaltungsbeamte, welche gerichtlichen Vorladungen zu Ausſagen über Dienſt- oder Amtsverhältniſſe, Folge leiſten müſſen, ſind die unterzeichneten Miniſterien mit dem Herrn Juſtizminiſter dahin übereingekommen, daß in der Regel kein Verwaltungsbeamter ohne Genehmigung ſeiner vorgeſetzten Behörde zur Ablegung eines Zeugniſſes über Gegenſtände ſeines Amtes, ſo wie über die daſſelbe betreffende Verwaltung, angehalten werden kann, und daß ein ſolcher, ſelbſt in eintretenden ſpeziellen Fällen, nur ſchuldig ſeyn ſoll, eine ſchriftliche Aeußerung nach Pflicht und Gewiſſen, ſo wie unter Bezugnahme auf ſeinen geleiſteten Dienſteid abzugeben. Hiernach können alſo nur noch ausnahmweiſe Fälle vorkommen, wo ein Beamter in dienſtlicher Hinſicht, vor einem auswärtigen (nicht in loco domicilii oder außerhalb ſeines Wirkungskreiſes befindlichen) Gerichte perſönlich zu erſcheinen verpflichtet iſt. Fälle dieſer Art ſind daher als eine commiſſariſche Dienſthandlung, die derſelbe nach dem Vorſtehenden nur in Gefolge Auftrags ſeiner vorgeſetzten Dienſtbehörde verrichten darf, anzuſehen, und es werden daher in dieſem Falle auch diejenigen Diäten dem Beamten gewährt werden müſſen, welche ihm die Geſetze für Dienſtreiſen und Handlungen ſolcher Art zubilligen. Die vorgeſetzten und reſp. Auftrag ertheilenden Behörden ſind aber dann auch eben ſo befugt als verpflichtet, nur diejenigen Koſten für die Staatskaſſen von jedem Dritten zu reklamiren, welche nach den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften zur Erſtattung geeignet ſind. Haben auf dieſe Weiſe die Staatskaſſen in einzelnen Fällen auch mehrere Ausgaben, ſo theilen ſie hierin doch nur das Loos eines jeden andern Privati, der, Behufs des Erſcheinens vor Gericht, einen größern Reiſeaufwand macht, als er nach den beſtehenden Vorſchriften, wieder zu fordern berechtigt iſt. Ganz nach dieſen Grundſätzen muß auch jede in crimi-

nalibus vorkommende Amtsreiſe eines Beamten beurtheilt, und ſo der Uebelſtand ausgeglichen werden, der in den dortigen Provinzen dadurch fühlbar geworden iſt, daß mit den, in gerichtlichen Angelegenheiten feſtſtehenden Diäten und reſpect. Reiſevergütungsſätzen nicht ausgereicht werden kann. Dabei kann zwiſchen den Juſtiz- und ſonſtigen Verwaltungsbeamten, nur in ſo fern ein Unterſchied Statt finden, als die ſchon beſtehenden beſondern Vorſchriften einen ſolchen machen, und für gewiſſe Dienſtgeſchäfte beſondere Vergütungsſätze feſtgeſtellt haben. Es bleibt in den ſpeciellen Fällen, wo die Königl. Kaſſe derartige Koſten tragen muß, zu beurtheilen: ob die Beſtimmung vom 28. Febr. 1816, oder für Juſtizbeamte die Sporteltaxe oder eine ſonſtige Vorſchrift über Dienſtgeſchäfte und Dienſtreiſen angewendet werden kann. Nachdem von dem Herrn Juſtizminiſter dem erſten Generaladvokaten bei dem Rheiniſchen Appellations-Gerichtshofe aufgegeben iſt, der vorſtehenden Anordnung gemäß die Staatsprocuratoren zu inſtruiren, und in vorkommenden Fällen danach zu verfahren, ſo wird auch die Königl. Regierung angewieſen, genau darauf zu halten, daß überall kein Verwaltungsbeamter ohne Genehmigung ſeiner vorgeſetzten Behörde über Gegenſtände ſeines Amts oder deſſen Verwaltung, bei den Gerichten ein Zeugniß ablege, und daß, wenn dies nöthig, daſſelbe nur ſchriftlich, und in Beziehung auf den geleiſteten Dienſteid, abgegeben werde. In den dann nur noch ausnahmsweiſe möglichen mit Koſten verknüpften Reiſen in gerichtlichen Angelgenheiten muß nach den obigen Beſtimmungen verfahren werden, und bedarf es wohl der Bemerkung nicht noch: daß auf die Fälle, wo Beamte als Zeugen oder Sachverſtändige in Privatſachen vor Gericht aufzutreten verpflichtet, die für ſolche Fälle beſtehenden beſondern geſetzlichen Vorſchriften zur Anwendung zu bringen ſind, da dieſe Verrichtungen das amtliche Verhältniß nicht betreffen. Berlin, den 9. Mai 1821. Miniſterium des Innern. v. Schuckmann. Miniſterium der Finanzen. v. Klewitz."

Reiſen, von wem die Erlaubniß der Pfarrer zu Reiſen einzuholen ſey, ſ. Pfarrer und deſſen Rechte. L. R. II. 11. § 414. — Verordnung, „daß keinem Prediger ohne permission des Conſiſtorii außer der Provinz, und ohne Königl. permission nicht außer Landes zu reiſen erlaubt ſeyn ſoll,“ v. 18. Juli 1733. C. C. M. I. Nro. 127. p. 562. und v. 1. Jan. 1734. C. C. M. I. Nro. 129. p. 562. — Circulare v. 14. Sept. 1769 N. C. C. de 1769. Nro. 61. an alle Inſpectores, „daß kein Prediger ohne Erlaubniß des Oberconſiſtorii verreiſen ſolle.“ — **Beſtimmung wegen der Erlaubnißeinhohlung der Prediger und Schullehrer zu ihren Reiſen.** A. B. Nro. 16. S. 111. „Wir ſehen uns veranlaßt, ſowohl die Herren Prediger als Schullehrer unſeres Bezirks auf die geſetzlichen Vorſchriften aufmerkſam zu machen, nach welchen erſtere von den Superintendenten der Diözes, letztere von dem ihrer Schule vorgeſetzten Prediger Erlaubniß zu ihren Reiſen nachzuſuchen verpflichtet ſind. Wenn die Zeit der Abweſenheit eines Predigers von ſeiner Gemeinde länger als einen Sonntag dauert, ſo muß durch den Superintendenten die Erlaubniß von den geiſtlichen Obern eingeholt werden, ſo wie auch zu jeder Abweſenheit eines Lehrers von ſeiner Schule, die länger als einige Tage dauert, durch den Prediger die Erlaubniß des Superintendenten oder Schulinſpectors eingeholt werden muß. Sollte die Abweſenheit eines Lehrers länger als 14 Tage dauern, ſo muß der Superintendent die Genehmigung der höhern Behörde nachſuchen. Wir erwarten überall die ſtrengſte Befolgung dieſer Vorſchriften. Magdeburg, den 23. März 1818. Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.“ — Eine Verordnung gleichen Inhalts erſchien von der Oſtpreuß. Reg. zu Königsberg unterm 31. Dez. 1812. — **Urlaubsgeſuche der Superintendenten und Rektoren.** „Die Geſuche der Superintendenten und Rektoren gelehrter Schulen um Urlaub, wenn ſie verreiſen wollen, müſſen künftig hin in jedem Falle, ſo wie ähnliche Geſuche der Prediger und übrigen Schullehrer, wenn ſie außer-

halb Landes reiſen, oder über vier Wochen von ihrem Amte ſich entfernen, beim Königl. Conſiſtorio der Provinz Brandenburg zu Berlin angebracht werden. Wenn aber Prediger und Schullehrer nur innerhalb Landes und auf kürzere Zeit verreiſen wollen, ſo müſſen ſie ihre diesfalſigen Urlaubsgeſuche bei der hieſigen Kirchen- und Schulkommiſſion anbringen. Wir machen dieſe von dem Königl. Conſiſtorio vorgeſchriebenene Norm ſämmtlichen Superintendenten, Rektoren gelehrter Schulen, wie auch den Predigern und übrigen Schullehrern zur genauen Befolgung hierdurch bekannt. Frankfurth a. d. O., 2. Mai 1816. Regierung."

Rekordationen. Abſtellung derſ. Churm. Amtsbl. 1812. S. 374. Bekanntmachung v. 18. Aug. „Es iſt ſchon längſt anſtößig gefunden worden, daß in manchen Städten und Dörfern die Schullehrer genöthigt ſind, ſich einen Theil ihrer Einkünfte durch ſogenannte Rekordationen und Umgänge auf den Straßen vor den Häuſern umherſingend zuſammenzuholen. Mehrere Gemeinen haben daher auch, um ihre Achtung gegen den Stand der Lehrer zu beweiſen, dieſe Rekordationen und Umgänge bereits abgeſchafft, und ihre Lehrer auf eine anſtändige Weiſe zu entſchädigen geſucht. Durch eine Verfügung v. 12. v. Monats hat nun das Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts verordnet, daß die Abſtellung aller ſolcher Rekordationen und Umgänge an allen Orten, wo ſie noch gebräuchlich ſind, bewirkt werden ſoll. Wir fordern daher ſämmtliche ſtädtiſche und Landſchulvorſtände hierdurch auf, dieſe Abſtellung bei ihren Ortsobrigkeiten in Antrag zu bringen, und die Ortsobrigkeiten ſich mit den Lehrern über die für den dadurch entſtehenden Verluſt zu leiſtende Entſchädigung, und mit den Stadtverordneten und Gemeindevorſtehern über die zweckmäßigſte Art einer ſolchen Entſchädigung zu einigen. Wir haben zu den Lehrern das Vertrauen, daß ſie bei der Ausſicht auf eine anſtändigere Art zu ihren Einkünften zu gelangen, in ihren Anſprüchen und Forderungen billig ſeyn werden; ſo wie wir von den

Ortsobrigkeiten, Stadtverordneten und Gemeindevorſtehern glauben und erwarten dürfen, daß ſie aus Rückſicht auf die Würde des Lehramts bemüht ſeyn werden, auch ihrer Seits durch Abſtellung jener unanſtändigen Sitte und billigen Befriedigung der Anſprüche der Lehrer von ihrer Fürſorge für die Schulen thätige Beweiſe zu geben. Die Herren Superintendenten und Schulinſpectoren werden angewieſen, nach Verlauf von 6 Monaten in einem ſummariſchen Berichte nachzuweiſen, was hierunter in ihren Diözöſen geſchehen iſt, an welchen Oertern die Rekordationen und Umgänge abgeſchafft, wie hoch die Einkünfte der Lehrer von denſelben angegeben, wie viel zur Entſcheidung bewilligt, und auf welche Weiſe dieſe Entſchädigung aufzubringen beſchloſſen worden? auch diejenigen Oerter namhaft zu machen, an welchen ſie bis dahin noch nicht zu Stande gekommen ſeyn möchten, und anzugeben, was die Urſache hiervon iſt? Das Reſultat wird demnächſt im Amtsblatte bekannt gemacht werden. Schließlich bemerken wir noch, daß die Abſtellung der Umgänge ſich nur auf diejenigen Schulen erſtrecken ſoll, bei welchen keine förmliche Singechöre befindlich ſind."

Relegation der Studenten, welche Vergehungen damit geſtraft werden, was dabei zu beobachten ſey, und von ihren Wirkungen, ſ. Schulen. L. R. II. 12. §. 89. Auch ſiehe Univerſitäten und akademiſche Disciplin.

Religion. Freiheit in Anſehung derſelben, ſ. Religionsfreiheit, L. R. II. 11. §. 1. sq. und Kirchengeſellſchaften. L. R. II. 11. §. 30. 40. sq. §. 45. 55. Kirchenvermögen. L. R. II. 11. §. 171. Schulen. L. R. II. 12. §. 10. 11. Nothwendige Einſchränkung der Kirchengeſellſchaften. L. R. II. 11. §. 14. sq. §. 73. sq. Schulen. L. R. II. 12. §. 38. Veränderung derſelben, wie ſie geſchehe und was dabei Rechtens ſey, ſ. Kirchengeſellſchaften. L. R. II. 11. §. 41. sq., ſ. Mönche u. Ordensleute. L. R. II. 11. §. 1179. In wie fern die Verſchiedenheit derſelben als ein Ehehinderniß zu betrachten ſey, ſ. Ehe. L. R. II. 1. §. 36. In wie fern deren Veränderung den Rücktritt von Ehegelöbniſſen rechtfertige,

daſ. L. R. II. 1. §. 108. In wie fern deren Veränderung ein Grund der Eheſcheidung ſey, ſ. Ehe, Trennung derſ. durch richterlichen Ausſpruch. L. R. II. 11. §. 715. In welcher Religion die Kinder zu erziehen ſind, ſ. Eltern, Rechte und Pflichten derſelben. L. R. II. 2. §. 76 — 85. Siehe Pflegekinder. L. R. II. 2. §. 754. Anh. 104. — Mißbrauch derſelben zu Gaukeleien, wie ſolches zu beſtrafen, ſ. Verbrechen und Strafe. L. R. II. 20. §. 220. — Erforderniſſe einer gültigen Ehe in Anſehung der Religion, ſiehe Ehe II. Nro. 9. §. 36. — Strafen der Verletzung der Ehrfurcht und Ehrerbietung gegen die Religion, ſ. Strafen I. L. R. II. 20. §. 217. Verordnungen. Das Edict vom 25. Juli 1788. N. C. C. p. 2275. VIII. ſoll für nichts anders als ein kirchliches Polizeigeſetz angeſehen, R. v. 19. Dez. 1788. Annalen, S. 157. IV., es ſoll jedoch darnach das Amtsverhalten der Prediger beurtheilt werden, C. O. v. 12. April 1794. N. C. C. p. 2144. IX. — Bei allen jüdiſchen Teſtamenten ſoll die mit Zuwendung eines Vortheils verbundene Bedingung: wenn der Erbe oder Legatarius bei der jüdiſchen Religion beharren, oder, wenn er zur chriſtl. Religion nicht übergehen würde, für nicht geſchrieben geachtet werden, R. v. 4. Nov. 1786. N. C. C. p. 198. VIII., vom Recht eines jüdiſchen Vaters im Teſtament dasjenige von ſeinen Kindern zu enterben, welches nicht bei der jüdiſchen Religion bleibt. B. V. 144. — Der Unterſchied der Religion hat bei Gewinnung des Bürgerrechts keinen Einfluß, ſ. Bürgerrecht. — Die Pflegetochter einer evangeliſchen Pflegemutter, deren leibliche Mutter katholiſch geweſen, iſt bis zum Discretionsjahre in der evangeliſchen Religion zu erziehen, R. vom 25. Febr. 1799. N. B. VIII. 130. Es gebühret den Pflegeeltern, die Religion zu beſtimmen, in welcher die adoptirten Kinder bis zum 14. Jahre erzogen werden ſollen. N. C. C. de 1799. p. 2910. v. 19. Dez. 1799. — Wegen des den Kindern aus Ehen zwiſchen Perſonen von verſchiedenem Glaubensbekenntniſſe zu ertheilenden Religionsunterrichts, v. 21. Nov. 1803. N. C. C. XI.

1931. N. A. III. 35., welche aber nur auf ſolche Ehen anzuwenden, die nach Publikation derſelben geſchloſſen worden, Reſcr. v. 28. Jan. 1804. — Nach der Cab. Ordre vom 26. Dez. 1808. ſoll die Verſchiedenheit des Glaubens bei den evangeliſchen und katholiſchen Unterthanen fernerhin in keiner Art berückſichtigt, vielmehr ſolche, der neuen Städteordnung gemäß, ebenfalls in jeder andern bürgerlichen Beziehung vertilgt werden. — Religion, in welcher die Kinder von Eltern verſchiedener Glaubensconfeſſion zu unterrichten ſind, v. Kamptz II. 18. „Bei der in dem Berichte v. 3. d. M. aufgeſtellten Frage: in welchem Glaubensbekenntniſſe die Kinder des verſtorbenen N. N. auf N. N. unterrichtet werden ſollen? iſt der Umſtand, daß der Sohn und die älteſte Tochter nach lutheriſchen und die beiden jüngern Töchter nach reformirten Kirchengebräuchen getauft worden, allerdings ſehr erheblich. Denn es erhellet daraus ganz klar, daß beide Eltern im Leben darüber einig geweſen ſind, daß die Kinder zu derjenigen Religion, welcher ſie ſchon durch die Taufe gewidmet worden, künftig angeleitet und erzogen werden ſollten. Von dieſem Uebereinkommen nach dem Tode des Vaters einſeitig abzuweichen, war die Mutter um ſo weniger befugt, da ſie ſelbſt, ſo lange ſie mit ihm in der Ehe lebte, zur reformirten Religion ſich bekannte, und das allgem. Landrecht II. Tit. 2. §. 80 und 82 überhaupt verordnet, daß in der Regel nach dem Tode beider, oder auch nur Eines der Eltern, der Unterricht der Kinder in dem durch das Geſetz, oder durch geſetzlich zuläſſige Vereinigung beſtimmten Glaubensbekenntniſſe ſo lange fortgeſetzt werden ſoll, bis die Kinder das im §. 84. a. a. O. bemerkte Alter, und mit demſelben die Freiheit der Wahl erlangt haben, zu welcher Religionspartei ſie ſich bekennen wollen. Die in dem §. 754. a. a. O. u. §. 104. des I. Anh. zum allgem. Landr. in Abſicht der Pflegeeltern gemachte Ausnahme, hebt die Regel nicht auf, ſondern beſtätigt dieſelbe, und findet hier überall keine Anwendung. Am wenigſten konnte, in dem gegenwär-

tigen Falle, die leibliche Mutter durch ihren, nach dem Tode des Vaters, erfolgten Uebergang zur katholiſchen Religion, das Recht ſich verſchaffen, dem Uebereinkommen zuwider zu handeln, und die Kinder gegen den vermutheten Willen des Vaters, in der katholiſchen Religion erziehen zu laſſen, da nach dem §. 81. des angeführten allgem. Landr., auch ſogar auf eine, in der letztern Krankheit geſchehene Religionsveränderung der Eltern, keine Rückſicht genommen werden darf. Die mit der Aeußerung des K. Depart. f. d. Kultus übereinſtimmende Meinung des K. Pupillencollegii, daß die Töchter des N. N. in der lutheriſchen und reſp. reformirten Religion, in welcher ſie getauft ſind, unterrichtet und erzogen werden müſſen, iſt daher vollkommen gegründet. Das Collegium hat hiernach das Erforderliche zu verfügen, und den Kurator, Juſtizcommiſſarius N. N. anzuweiſen, bei deſſen Erklärung, daß er und die Wittwe N. N. den Sohn für eine andere, als die lutheriſche Kirche nicht erziehen wollen, es übrigens das Verbleiben hat. Berlin, den 25. Nov. 1813. Der Juſtizminiſter von Kircheiſen. An das Königl. Pupillencollegium zu Breslau."
— Religion, in welcher die Kinder erzogen werden ſollen. Befugniß der Eltern dieſerh. Miniſterialverfügung des Juſtizminiſters v. 15. Mai 1819. v. Kamptz. 13. S. 248. „Aus einem an den Juſtizminiſter von dem Königl. Miniſterio der geiſtlichen Angelegenheiten abgegebenen Berichte der Königl. Regierung zu Erfurt iſt erſehen worden, daß die Ehefrau des N. N. zu N., welche früher an einen gewiſſen N. N., katholiſcher Religion, der ihr zwei Kinder hinterlaſſen hat, verheirathet war, dieſe beiden Kinder erſter Ehe in der katholiſchen Religion, zu der ſie, und ihr jetziger Ehemann ſich bekennen, zu erziehen wünſcht, daß aber das daſige Stadtgericht als vormundſchaftliche Behörde ihr ſolches unter Androhung von Geld- und Gefängnißſtrafe unterſagt, und ſie ſich dadurch bewogen gefunden hat, Beſchwerde gegen das Stadtgericht bei der oben erwähnten Regierung zu führen. Da dieſe Beſchwerde ganz un-

gehörig angebracht iſt, und nichts gegen die Verfügung des Stadtgerichts erinnert werden kann; ſo wird dem Königl. Pupillencollegio aufgegeben, die Supplicantin in Gemäßheit der Declaration v. 21. Nov. 1803 und des Reſcr. v. 25. Nov. 1813 abzuweiſen, und das ganze geſetzliche Verfahren des Stadtgerichts aufrecht zu erhalten. Berlin, den 13. Mai 1819. Der Juſtizminiſter v. Kircheiſen."

Religiöſe Handlungen, die in andern Kirchen vorgenommen wurden, was in Anſehung der Eintragung derſelben ins Kirchenbuch zu beobachten ſey, ſ. Kirchenbücher Nro. 5. §. 496.

Religions-Edict, das vom 25. Juli 1788. ſ. Religionsverfaſſung.

Religionseifer, was unter dem Vorwande deſſelben nicht geſchehen müſſe, ſ. Kirchengeſellſchaften Nro. 3. L. R. II. 11. §. 44. — Strafen deſſen, der aus übel verſtandenem Religionseifer unter Eltern u. Kinder verſchiedener Religion Mißtrauen und Uneinigkeit anrichtet, ſ. Verbrechen und Strafen. A. b. L. R. II. 20. §. 228.

Religionsfreiheit. L. R. II. 11. §. 1. Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienſt, können kein Gegenſtand von Zwanggeſetzen ſeyn. §. 2. Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewiſſensfreiheit geſtattet werden. §. 3. Niemand iſt ſchuldig, über ſeine Privatmeinungen in Religionsſachen Vorſchriften vom Staate anzunehmen. §. 4. Niemand ſoll wegen ſeiner Religionsmeinungen beunruhiget, zur Rechenſchaft gezogen, verſpottet, oder gar verfolgt werden. §. 5. Auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die Angabe: zu welcher Religionspartei ſich derſelbe bekenne, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewiſſer bürgerlichen Handlungen davon abhängt. §. 6. Aber ſelbſt in dieſem Falle können mit dem Geſtändniſſe abweichender Meinungen nur diejenigen nachtheiligen Folgen für den Geſtehenden verbunden werden, welche aus ſeiner, dadurch, vermöge der

Geſetze, begründeten Unfähigkeit zu gewiſſen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von ſelbſt fließen. [ad §. 6. Die Verſchiedenheit des Religionsbekenntniſſes bewirkt ſeit 1808 in bürgerlicher Hinſicht keinen Unterſchied mehr, als bei Anſtellung in Aemtern ꝛc. es ſey denn, daß Religionsparteien, z. B. Juden, durch ihre religiöſen Geſetze gewiſſe Pflichten zu erfüllen gehindert werden. Merkel.]

Religionsgeſellſchaften, ſ. Kirchengeſellſchaften. — Beleidigung derſelben, ſ. Verbrechen und Strafen A. z. L. R. II. 20. Verordnungen, das friedliche Verhalten verſchiedener Religionspartheien (Churf. Friedr. Wilhelms Erklärung v. 22. März 1641, daß ſowohl lutheriſche als reformirte Perſonen zu Dienſten befördert werden ſollen, C. C. M. I. I. Nro. 16.) gegen einander betr. Mandat v. 2. Jun. 1662. C. C. M. I. I. Nro. 29., E. v. 16. Sept. 1664. Nro. 31., V. v. 6. Jul. 1667. Nro. 35., v. 6. Mai 1668. Nro. 36. E. v. 21. Aug. 1662. C. C. M. I. II. Nro. 20. Evangeliſch-Reformirte Presbyterial-Ordnung v. 24. Oct. 1713. C. C. M. I. I. Nro. 83.

Religionsgrundſätze, welche im Staate nicht gelehrt werden ſollen, ſ. Kirchengeſellſchaften. L. R. II. 11. §. 14. Recht des Staats dieſerhalb, ſ. Kirchengeſellſchaften. L. R. II. 11. §. 15.

Religionshandlungen, zu deren Vollziehung es der Mitwirkung eines Pfarrers bedarf, müſſen Gemeindeglieder von ihrem Pfarrer verrichten laſſen, ſ. Pfarrer Nro. 13. L. R. II. 11. §. 418. Wenn ſie ſich derſelben nur entziehen können, daſ. §. 419 sq. — Religionshandlungen, die einer andern Parochie zukommen, darf ein Pfarrer ohne ausdrückliche Bewilligung des andern Pfarrers nicht verrichten, ſ. Pfarrer Nro. 14. L. R. II. 11. §. 427. Wann dieſer aber die Einwilligung nicht verſagen dürfe, daſ. §. 428. Wie ſie geſchehen müſſe, daſ. 429. Wozu ſolche Einwilligung berechtige, daſ. §. 430. Wie, wenn die Handlung von einem katholiſchen Geiſtlichen bei einem proteſtantiſchen Eingepfarrten, oder umgekehrt verrichtet werden ſoll, daſ. §.

431. Wie, wenn ein Pfarrer eine an ſich ihm gebührende Handlung in dem Sprengel eines andern Pfarrers von ſeiner Religionspartei vornehmen ſoll, daſ. §. 432. Was dabei der Pfarrer des eigentlichen Sprengels zu thun habe, und was ihm in Anſehung der Gebühren zukomme, daſ. §. 433. Strafe, wenn ein Pfarrer, obigen Vorſchriften zuwider, ohne des andern Pfarrers Bewilligung, die demſelben gebührenden Religionshandlungen ohne Erlaubniß vornimmt, daſ. §. 434.

Religionsmeinung, ſ. Religionsfreiheit. L. R. II. 11. §. 4.

Religionspartei. Wann der Staat die Angabe, zu welcher Religionspartei ſich Jemand bekenne, nur fordern könne, ſ. Religionsfreiheit. L. R. II. 11. §. 5. — Der Uebergang von einer Religionspartei zur andern, wodurch er geſchehen müſſe, ſ. Kirchengeſellſchaft Nro. 3. L. R. II. 11. §. 40. — Die Wahl derſelben, daſ. §. 40. — Keine ſoll die Mitglieder der andern, durch Liſt und Zwang zum Uebergange verleiten, daſ. §. 43. — Wer Erbitterungen der Religionsparteien zu erregen ſucht, wie er geſtraft werde, ſ. Kirchliche Verbrechen und Strafen A. b. L. R. II. 20. §. 227 sq. — Durch den Uebergang von einer Religionspartei zu der andern verläßt man ſeine Parochie, ſ. Parochie Nro. 8. §. 303. — In wiefern die Religionspartei der Aufſicht des Conſiſtoriums unterworfen, ſ. Dienſtinſtruct f. d. Conſiſt. vom 23. October 1817. §. 5.

Religionsübung. Land R. II. 11. Durch 1) Häuslichen Gottesdienſt. §. 7. Jeder Hausvater kann ſeinen häuslichen Gottesdienſt nach Gutfinden anordnen. §. 8. Er kann aber Mitglieder, die einer andern Religionspartei zugethan ſind, zur Beiwohnung desſelben wider ihren Willen nicht anhalten. §. 9. Heimliche Zuſammenkünfte, welche der Ordnung und Sicherheit des Staats gefährlich werden könnten, ſollen, auch unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienſtes, nicht geduldet werden. 2) Religionsübungen, welche von Religionsgeſellſchaften gehalten werden.

§. 10. Wohl aber können mehrere Einwohner des Staats, unter deſſen Genehmigung, zu Religionsübungen ſich verbinden. 3) Benennung ſolcher Religionsgeſellſchaften. §. 11. Religionsgeſellſchaften, welche ſich zur öffentlichen Feier des Gottesdienſtes verbunden haben, werden Kirchengeſellſchaften genannt. §. 12. Diejenigen, welche zu gewiſſen andern beſondern Religionsübungen vereinigt ſind, führen den Namen der geiſtlichen Geſellſchaften.

Religionsunterricht. Kinder, die in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Geſetzen des Staats erzogen werden ſollen, können dem Religionsunterrichte in derſelben beizuwohnen nicht angehalten werden, ſ. Schulen, höhere und niedere, A. Nro. 4. L. R. II. 12. §. 11. — Reſcr. des Großkanzlers an das Glogauiſche Oberconſiſtorium v. 25. Febr. 1799, betr. den Religionsunterricht einer Pflegetochter, deren leibliche Mutter katholiſch und deren Pflegemutter evangeliſch iſt. Rabe V. 329. Stengel VII. S. 126 sq. „Auf Eure Anfrage vom 4. d. M.: in welcher Religion eine Pflegetochter, deren leibliche Mutter katholiſch geweſen, deren Pflegemutter aber evangeliſch iſt, bis ad annos Discretionis zu erziehen ſei? ertheilen Wir Euch hiermit zur Reſolution, daß die Pflegemutter hierin ganz in die Stelle der leiblichen Mutter tritt, und daher in dem von Euch angezeigten Falle der katholiſche Pfarrer abſchläglich beſchieden werden muß." Auf Sr. Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl. v. Goldbeck. — Declaration v. 21. Nov. 1803, wegen des den Kindern aus Ehen zwiſchen Perſonen von verſchiedenem Glaubensbekenntniſſe zu ertheilenden Religionsunterrichts. Rabe VII. S. 524. N. Arch. Bd. 3. S. 35. N. C. C. T. XI. p. 1931. Nro. 62. de 1803. „Se. Königliche Majeſtät v. Preußen ꝛc. haben in Erwägung gezogen, daß die Vorſchrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 2. §. 76., nach welcher bei Ehen zwiſchen Perſonen verſchiedenen Glaubensbekenntniſſes die

Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntniſſe der Mutter, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre unterrichtet werden ſollen, nur dazu diene, den Religionsunterſchied in den Familien zu verewigen, und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht ſelten die Einigkeit unter den Familiengliedern zum großen Nachtheil derſelben untergraben. Höchſtdieſelben ſetzen daher hierdurch allgemein feſt: daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden ſollen, und daß zu Abweichungen von dieſer geſetzlichen Vorſchrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe. Uebrigens verbleibt es auch noch fernerhin bei der Beſtimmung des §. 28. a. a. O. des allgem. Landr., nach welcher Niemand ein Recht hat, den Eltern zu widerſprechen, ſo lange ſelbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig ſind. Se. Königl. Majeſtät befehlen ſämmtlichen Landes-Juſtizcollegien und Gerichten, insbeſondere den Conſiſtorien und vormundſchaftlichen Behörden, ſich nach dieſer Declaration gebührend zu achten, und ſolle dieſelbe gedruckt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden." Fr. Wilhelm. (L. S.) v. Goldbeck. v. Maſſow. — Religionsunterricht der Kinder aus Ehen verſchiedenen Glaubens, in Bezug auf die Deklaration v. 21. Nov. 1803. Reſcr. des Juſtizminiſteriums v. 28. Januar 1804. Rabe VIII. S 4. N. Arch. Bd. 3. S. 296. „Friedr. Wilh. K. ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Eure Anfrage v. 19. c. wegen des termini a quo der Declaration v. 21. Nov. v. J. den den Kindern aus Ehen verſchiedenen Glaubens zu ertheilenden Religions-Unterricht betreffend, beſcheiden Wir Euch, daß gedachte Declaration nur auf ſolche Ehen anzuwenden iſt, welche erſt nach Publikation derſelben geſchloſſen werden." Berlin, d. 28. Jan. 1804. Auf Sr. K. M. allergn. Spezialbefehl. v. Goldbeck. — Reſcr. des Juſtizminiſteriums an die Oberamts-Regier. zu Breslau v. 30. Juli 1804, betr. den Religionsunterricht der erſt nach dem Tode der Mutter ſchulfähig gewordenen Kinder. Rabe VIII. 128,

N. Arch. III. S. 295. Mathis II. S. 16. „Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Von der bei Euch geſchehenen Anfrage des Magiſtrats zu Reichenbach, wie es mit dem Unterricht und der Erziehung einiger erſt nach dem Tode der Mutter ſchulfähig gewordenen Töchter verſchiedener Religionsverwandten gehalten werden ſoll? haben Wir Euern Bericht v. 15. c. erhalten. Auf den davon in Unſerm Geheimen Staatsrath geſchehenen Vortrag beſcheiden Wir Euch, daß ſich dieſe Anfrage aus den §. 74 und 78. Th. II. Tit. 2. des allgem. Landr. von ſelbſt erledigt, indem darnach die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden ſoll, beſonders in Abſicht des Religionsunterrichts, dem Vater hauptſächlich zukommt, und ſo lange die Eltern einig ſind, kein Dritter ein Recht hat, ihnen zu widerſprechen. Es kann alſo auch nach dem Tode der Mutter, den katholiſchen Schullehrern durchaus nicht geſtattet werden, den Vater hierüber einzuſchränken. Ihr habt daher den Magiſtrat zu Reichenbach hiernach zu beſcheiden" Berlin, d. 30. Jul. 1804. Auf Sr. Königl. Maj. Specialbefehl. v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Maſſow. N. Arch. Bd. 3. S. 295. u. Mathis Bd. 2. S. 16. 2. Abſchnitt. — Rechte des Conſiſtoriums in Anſehung des Religionsunterrichtes, ſ. Dienſtinſtruction f. d. Conſiſt. §. 2. — **Religionsunterricht in den Schulen.** „Eine der unerfreulichſten Erſcheinungen, welche wir in den von den beiden Prüfungskommiſſionen zu Köln und Mühlheim bisher gelieferten Reſultaten zu bemerken Gelegenheit gehabt haben, iſt die bei vielen angehenden und ſelbſt bei vielen ſchon länger, wenn auch nur proviſoriſch beſtehenden Lehrern ſichtbare Vernachläſſigung einer genauen und gründlichen Kenntniß der Religionswahrheiten und ihres innern Zuſammenhangs, woraus für die eigne religiöſe Bildung dieſer Lehrer, wie für die religiöſe Erziehung der ihnen anvertrauten Jugend gleich wenig zu erwarten iſt. Wir finden uns dadurch veranlaßt, nicht allein alle Schulamts-Kandidaten darauf aufmerkſam zu machen, daß eine gründliche Kenntniß der Glaubenswahrheiten bei der Prü-

fung eben ſo unerläßlich ſey, als jeder andere Zweig des Elementarunterrichts, ja, daß ein bedeutender Mangel derſelben allein ſchon eine Zurückweiſung vom Lehramte begründen könne, ſondern auch die Herren Schulpfleger und ſämmtliche Herren Pfarrer unſers Bezirks dringend aufzufordern, daß ſie in ihren Schulen dieſem Unterrichtszweige die ihm gebührende Zeit und den ihm gebührenden Umfang, wie er ſich aus einer weiſen Abmeſſung aller in den Elementarſchulen nothwendigen Unterrichtsgegenſtände ergibt, einräumen und ſtreng darauf halten mögen, daß hierin der Schulunterricht ihren eigenen Unterricht vorbereite und frühzeitig genug der Boden bearbeitet werde, auf dem allein wahre Wohlfahrt des Menſchen gedeihen kann. Aus eben dieſem Grunde machen wir es auch allen bereits angeſtellten Elementarlehrern zur Pflicht, daß ſie zur Zeit des Religionsunterrichts, welchen die Pfarrer öffentlich ertheilen, die Kinder begleiten, um hier diejenigen Theile des Religionsunterrichts genauer kennen zu lernen, in denen ſie, nach vorher genommener Rückſprache mit ihren Pfarrern, durch weitere Ausführung und zweckmäßige Wiederholung einzugreifen und zur Erreichung des wohlthätigen Zweckes nach Kräften mitzuwirken haben. Von den Herren Schulpflegern erwarten wir jedesmal bei Einreichung ihrer Hauptberichte eine Bezeichnung derjenigen Lehrer, die ſich in dieſer Hinſicht vortheilhaft auszeichnen." Köln, d. 25. November 1817 Konſiſtorium.

Religionsunterſchied, ſ. Religion, Religions- und Gewiſſensfreiheit, Kirchengeſellſchaften, und zwar von ihrem Verhältniß gegen andere.

Religionsverfaſſung. Circulare an alle Inſpectoren der Churmark nebſt Edikt v. 9. Jul die Religionsverfaſſung in den Preußiſchen Staaten betr. d. d. Berlin, den 25. Jul 1788. N. C. C. de 1788. Nro. 49. (das bekannte Religionsedikt aus der Wöllnerſchen Periode.) „Wir Friedr. Wilh. Thun kund und fügen hiermit jedermann zu wiſſen, daß, nachdem Wir lange vor Unſerer Thronbeſteigung bereits eingeſehen

und bemerket haben, wie nöthig es dereinſt ſeyn dürfte, nach dem Exempel Unſerer Durchlauchtigſten Vorfahren, beſonders aber Unſers in Gott ruhenden Großvaters Majeſtät darauf bedacht zu ſeyn, daß in den Preußiſchen Landen die chriſtliche Religion der proteſtantiſchen Kirche, in ihrer alten urſprünglichen Reinigkeit und Aechtheit erhalten, und zum Theil wieder hergeſtellet werde, auch dem Unglauben eben ſo wie dem Aberglauben, mithin der Verfälſchung der Grundwahrheiten des Glaubens der Chriſten, und der daraus entſtehenden Zügelloſigkeit der Sitten, ſo viel an uns iſt, Einhalt geſchehe; und dadurch zugleich Unſern getreuen Unterthanen ein überzeugender Beweis gegeben werde, weſſen ſie in Abſicht ihrer wichtigſten Angelegenheit, nämlich der völligen Gewiſſensfreiheit, der ungeſtörten Ruhe und Sicherheit bei ihrer einmal angenommenen Konfeſſion und dem Glauben ihrer Väter, wie auch des Schutzes gegen alle Störer ihres Gottesdienſtes und ihrer kirchlichen Verfaſſungen, zu Uns als ihrem Landesherrn, ſich zu verſehen haben: Wir nach bisheriger Beſorgung der dringendſten Angelegenheiten des Staates und Vollendung verſchiedener nöthigen und nützlichen neuen Einrichtungen, nunmehro keinen fernern Anſtand nehmen, an dieſe Unſere anderweitige wichtige Regentenpflicht ernſtlich zu denken, und in gegenwärtigem Edikt Unſere unveränderliche Willensmeinung über dieſen Gegenſtand öffentlich bekannt zu machen. Als §. 1. befehlen, wollen, und verordnen Wir demnach, daß alle drei Hauptkonfeſſionen der chriſtlichen Religion, nämlich die Reformirte, Lutheriſche und Römiſch-Katholiſche, in ihrer bisherigen Verfaſſung, nach den von Unſern gottſeligen Vorfahren vielfältig erlaſſenen Edikten und Verordnungen, in Unſern ſämmtlichen Landen verbleiben, aufrecht erhalten, und geſchützt werden ſollen. Daneben aber §. 2. ſoll die den Preußiſchen Staaten von jeher eigenthümlich geweſene Toleranz der übrigen Sekten und Religionspartheien, ferner aufrecht erhalten, und Niemanden der mindeſte Gewiſſenszwang zu keiner Zeit angethan werden, ſo lange ein jeder ruhig als ein guter

Bürger des Staates ſeine Pflichten erfüllet, ſeine jedesmalige beſondere Meinung aber für ſich behält, und ſich ſorgfältig hütet, ſolche nicht auszubreiten oder andere dazu zu überreden, und in ihrem Glauben irre oder wankend zu machen. Denn, da jeder Menſch für ſeine eigene Seele allein zu ſorgen hat, ſo muß er hierin ganz frei handeln können; und nach Unſerm Dafürhalten, hat ein jeder chriſtlicher Regent nur dahin zu ſehen und dafür zu ſorgen, das Volk in dem wahren Chriſtenthum treu und unverfälſcht durch Lehrer und Prediger unterrichten zu laſſen, und mithin einem jeden die Gelegenheit zu verſchaffen, ſelbiges zu erlernen und anzunehmen. Ob ein Unterthan nun aber dieſe gute ihm ſo reichlich dargebotene Gelegenheit zu ſeiner Ueberzeugung nutzen u. gebrauchen will oder nicht, muß ſeinem eigenen Gewiſſen völlig frei anheim geſtellet bleiben. Die in unſern Staaten bisher öffentlich geduldeten Sekten ſind, außer der jüdiſchen Nation, die Herrenhuter, Mennoniſten und die böhmiſche Brüdergemeine, welche unter landesherrlichem Schutz ihre gottesdienſtlichen Zuſammenkünfte halten, u. dieſe dem Staate unſchädliche Freiheit ferner ungeſtört behalten ſollen. In der Folge aber ſoll Unſer geiſtliches Departement dafür ſorgen, daß nicht andere, der chriſtlichen Religion und dem Staate ſchädliche Conventicula, unter dem Namen, gottesdienſtlicher Verſammlungen, gehalten werden, durch welches Mittel, allerlei der Ruhe gefährliche Menſchen und neue Lehrer, ſich Anhänger und Proſelyten zu machen im Sinne haben möchten, wodurch aber die Toleranz ſehr gemißbraucht werden würde. Wie Wir denn überhaupt §. 3. alles und jedes Proſelytenmachen bei allen Konfeſſionen ohne Unterſchied ernſtlich verbieten, und nicht wollen, daß Geiſtliche und andere Leute von verſchiedenen Religionspartheien ſich damit abgeben ſollen, ihre eigenthümlichen Lehrſätze und beſondern Meinungen in Glaubensſachen denen, die nicht von ihrem Bekenntniß ſind, entweder aufzudringen, oder ſie auf irgend eine Weiſe zur Annehmung derſelben zu verleiten und zu überreden, und alſo die Gewiſſensfreiheit des an-

dern zu beeinträchtigen. Ganz verſchieden hievon iſt indeſſen der Fall, wenn jemand aus innerer, eigener, freier Ueberzeugung für ſeine Perſon von einer Konfeſſion zur andern übergehen will, als welches einem jedem völlig erlaubt ſeyn, und ihm darin kein Hinderniß in den Weg gelegt werden ſoll; nur iſt ein ſolcher gehalten dieſes nicht heimlich zu thun, ſondern, zur Vermeidung aller Inkonvenienzen in bürgerlichen Verhältniſſen, ſeine Religionsveränderung bei der Behörde anzuzeigen. §. 4. Da man auch dieſes Proſelytenmachen der römiſch-katholiſchen Geiſtlichkeit von jeher Schuldgegeben hat, und anjetzt von neuem verlauten will, daß verkleidete katholiſche Prieſter, Mönche und verkappte Jeſuiten in den proteſtantiſchen Ländern heimlich umher ſchleichen, die ſogenannten Ketzer zu bekehren, Wir aber dergleichen in Unſerm Reiche durchaus nicht geſtatten wollen; als verbieten Wir alles Ernſtes dieſes Proſelytenmachen nicht nur ganz beſonders der katholiſchen Geiſtlichkeit in Unſern geſammten Staaten, ſondern befehlen auch Unſern Oberkonſiſtoriis, wie nicht minder Unſern übrigen Dicaſteriis, desgleichen allen Unſern getreuen Vaſallen und Unterthanen in allen Ständen, genau Achtung zu geben, um ſolche Emiſſarien zu entdecken, und hievon dem Geiſtlichen Departement zur weitern Verfügung Nachricht zu geben. §. 5. So ſehr Uns das Proſelytenmachen bei allen Konfeſſionen zuwider iſt, indem es allerlei verdrießliche Folgen bei der Volksmenge haben kann, ſo angenehm iſt es Uns dagegen zu ſehen, daß die Geiſtlichkeit ſowohl, als Perſonen weltlichen Standes, ſie ſeyn reformirte, lutheriſche oder römiſch-katholiſche Glaubensgenoſſen, dennoch bisher verträglich und brüderlich, in Abſicht ihrer Religion, mit einander gelebt, Wir ermahnen ſie daher, dieſe gute Harmonie untereinander ferner ſorgfältig zu bewahren, und werden niemals entgegen ſeyn, wenn die verſchiedenen Konfeſſionen ſich, in Abſicht ihrer Kirchen und Bethäuſer zu Haltung des öffentlichen Gottesdienſtes, oder auf andere Weiſe, einander hülfliche Hand bieten, ſondern es wird Uns ſothane Verträglichkeit vielmehr allezeit zum beſon-

dern Wohlgefallen gereichen. §. 6. Wir verordnen zugleich, daß bei der reformirten ſowohl als lutheriſchen Kirche die alten Kirchen-Agenden und Lithurgien ferner beibehalten werden ſollen; nur wollen Wir bei beiden Konfeſſionen nachgeben, daß die damals noch nicht ausgebildete deutſche Sprache darin abgeändert und mehr nach dem Gebrauch der jezigen Zeiten eingerichtet werde; desgleichen einige alte außerweſentliche Ceremonien und Gebräuche abgeſtellet werden, als welches Unſerm geiſtlichen Departement beider proteſtantiſchen Konfeſſionen überlaſſen bleibt. Dieſes Unſer geiſtliches Departement hat aber ſorgfältig dahin zu ſehen, daß dabei in dem Weſentlichen des alten Lehrbegriffs einer jeden Konfeſſion keine weitere Abänderung geſchehe. Dieſer Befehl ſcheinet Uns um ſo nöthiger zu ſeyn, weil §. 7. Wir bereits einige Jahre vor Unſerer Thronbeſteigung mit Leidweſen bemerkt haben, daß manche Geiſtliche der proteſtantiſchen Kirche ſich ganz zügelloſe Freiheiten, in Abſicht des Lehrbegriffs ihrer Konfeſſion, erlauben; verſchiedene weſentliche Stücke und Grundwahrheiten der proteſtantiſchen Kirche und der chriſtlichen Religion überhaupt wegläugnen, und in ihrer Lehrart einen Modeton annehmen, der dem Geiſte des wahren Chriſtenthums völlig zuwider iſt, und die Grundſäulen des Glaubens der Chriſten am Ende wankend machen würde. Man entblödet ſich nicht, die elenden, längſt widerlegten Irrthümer der Socinianer, Deiſten, Naturaliſten und anderer Sekten mehr wiederum aufzuwärmen, und ſolche mit vieler Dreiſtigkeit und Unverſchämtheit durch den äußerſt gemißbrauchten Namen: Aufklärung, unter das Volk auszubreiten; das Anſehen der Bibel, als des geoffenborten Wortes Gottes, immer mehr herabzuwürdigen, und dieſe göttliche Urkunde der Wohlfahrt des Menſchengeſchlechts zu verfälſchen, zu verdrehen, oder gar wegzuwerfen; den Glauben an die Geheimniſſe der geoffenbarten Religion überhaupt, und vornämlich an das Geheimniß des Verſöhnungswerks und der Genugthuung des Welterlöſers den Leuten verdächtig oder doch überflüſſig, mithin ſie darin irre zu machen, und auf dieſe Weiſe

dem Chriſtenthum auf dem ganzen Erdboden gleichſam Hohn zu bieten. Dieſem Unweſen wollen Wir nun in Unſern Landen ſchlechterdings um ſo mehr geſteuert wiſſen, da wir es für eine der erſten Pflichten eines chriſtlichen Regenten halten, in ſeinen Staaten die chriſtliche Religion, deren Vorzug und Vortrefflichkeit längſt erwieſen und außer allen Zweifel geſetzt iſt, bei ihrer ganzen hohen Würde und in ihrer urſprünglichen Reinigkeit, ſo wie ſie in der Bibel gelehrt wird und nach der Ueberzeugung einer jeden Konfeſſion der chriſtlichen Kirche in ihren jedesmaligen ſymboliſchen Büchern einmal feſtgeſetzt iſt, gegen alle Verfälſchung zu ſchützen und aufrecht zu erhalten, damit die arme Volksmenge nicht den Vorſpiegelungen der Modelehrer Preis gegeben, und dadurch den Millionen Unſerer guten Unterthanen die Ruhe ihres Lebens und ihr Troſt auf dem Sterbebette nicht geraubet und ſie alſo unglücklich gemacht werden. § 8. Als Landesherr und als alleiniger Geſetzgeber in Unſern Staaten befehlen und ordnen Wir alſo, daß hinführo kein Geiſtlicher, Prediger oder Schullehrer der proteſtantiſchen Religion, bei unausbleiblicher Kaſſation und nach Befinden noch härterer Strafe und Ahndung, ſich der im vorigen §. 7. angezeigten oder noch mehrerer Irrthümer in ſo fern ſchuldig machen ſoll, daß er ſolche Irrthümer bei der Führung ſeines Amts oder auf andere Weiſe öffentlich oder heimlich auszubreiten ſich unterfange. Denn ſo wie Wir zur Wohlfahrt des Staates und zur Glückſeligkeit Unſerer Unterthanen die bürgerlichen Geſetze in ihrem ganzen Anſehen aufrecht erhalten müſſen, und keinem Richter oder Handhaber dieſer Geſetze erlauben können, an dem Inhalt derſelben zu klügeln, und ſelbige nach ſeinem Gefallen abzuändern; eben ſo wenig und noch viel weniger dürfen Wir zugeben, daß ein jeder Geiſtlicher in Religionsſachen nach ſeinem Kopf und Gutdünken handele, und es ihm frei ſtehen könne, die einmal in der Kirche angenommenen Grundwahrheiten des Chriſtenthums, das Volk ſo oder anders zu lehren, ſie nach bloßem Willkühr beizubehalten oder wegzuwerfen, die Glaubensartikel nach Belie=

ben in ihrem wahren Lichte vorzutragen, oder ſeine eigenen Grillen an ihre Stelle zu ſetzen. Es muß vielmehr eine allgemeine Richtſchnur, Norma und Regel unwandelbar feſt ſtehen, nach welcher die Volksmenge in Glaubensſachen von ihren Lehrern treu und redlich geführet und unterrichtet werde, und dieſe iſt in Unſern Staaten bisher die chriſtliche Religion nach den drei Hauptkonfeſſionen, nämlich der reformirten, lutheriſchen und römiſchkatholiſchen Kirche geweſen, bei der ſich die Preußiſche Monarchie ſo lange immer wohl befunden hat, und welche allgemeine Norma ſelbſt in dieſer politiſchen Rückſicht, durch jene ſogenannten Aufklärer nach ihren unzeitigen Einfällen abändern zu laſſen, Wir im mindeſten nicht gemeinet ſind. Ein jeder Lehrer des Chriſtenthums in Unſern Landen, der ſich zu einer von dieſen drei Konfeſſionen bekennet, muß und ſoll vielmehr dasjenige lehren, was der einmal beſtimmte und feſtgeſetzte Lehrbegriff ſeiner jedesmaligen Religionspartei mit ſich bringet, denn hiezu verbindet ihn ſein Amt, ſeine Pflicht, und die Bedingung, unter welcher er in ſeinem beſondern Poſten angeſtellet iſt. Lehret er etwas anders, ſo iſt er ſchon nach bürgerlichen Geſetzen ſtraffällig, und kann eigentlich ſeinen Poſten nicht länger behalten. Unſer ernſter Wille iſt daher auf die Feſthaltung dieſer unabänderlichen Ordnung gerichtet, ob Wir ſchon den Geiſtlichen in Unſern Landen gleiche Gewiſſensfreiheit mit Unſern übrigen Unterthanen gern zugeſtehen, und weit entfernt ſind, ihnen bei ihrer innern Ueberzeugung den mindeſten Zwang anzuthun. Welcher Lehrer der chriſtlichen Religion alſo eine andere Ueberzeugung in Glaubensſachen hat, als ihm der Lehrbegriff ſeiner Konfeſſion vorſchreibt, der kann dieſe Ueberzeugung auf ſeine Gefahr ſicher behalten, denn Wir wollen Uns keine Herrſchaft über ſein Gewiſſen anmaßen; allein, ſelbſt nach ſeinem Gewiſſen müßte er aufhören, ein Lehrer ſeiner Kirche zu ſeyn, er müßte ein Amt niederlegen, wozu er ſich ſelbſt aus obiger Urſache unbrauchbar und untüchtig fühlet. Denn der Lehrbegriff der Kirche muß ſich nicht nach der jedesmaligen Ueberzeugung dieſes

oder jenes Geiſtlichen richten, ſondern umgekehret, oder es kann von Rechtswegen ein ſolcher Geiſtlicher nicht mehr das ſeyn und bleiben, wofür er ſich ausgiebt. Indeſſen wollen Wir, aus großer Vorliebe zur Gewiſſensfreiheit überhaupt, anjetzt in ſo fern nachgeben, daß ſelbſt diejenigen bereits in öffentlichem Amte ſtehende Geiſtlichen, von denen es auch bekannt ſeyn möchte, daß ſie leider! von denen in §. 7. gemeldeten Irrthümern mehr oder weniger angeſteckt ſind, in ihrem Amte ruhig gelaſſen werden; nur muß die Vorſchrift des Lehrbegriffs ihnen bei dem Unterricht ihrer Gemeinden ſtets heilig und unverletzbar bleiben; wenn ſie hingegen hierin Unſerm landesherrlichen Befehl zuwider handeln, und dieſen Lehrbegriff ihrer beſondern Konfeſſion nicht treu und gründlich, ſondern wohl gar das Gegentheil davon vortragen: ſo ſoll ein ſolcher vorſetzlicher Ungehorſam gegen dieſen Unſern landesherrlichen Befehl mit unfehlbarer Kaſſation u. noch härter beſtraft werden. §. 9. Unſer geiſtliches Departement, ſowohl der reformirten als lutheriſchen Konfeſſion, erhält alſo hierdurch den gemeſſenſten Befehl, ſtets ein offenes Auge auf die geſammte Geiſtlichkeit in Unſern Landen zu haben, damit jeder Lehrer in Kirchen und Schulen ſeine Schuldigkeit thue, und dasjenige, was in vorhergehenden §. 8. geſagt worden iſt, auf das genaueſte beobachte; und müſſen bei beiden proteſtantiſchen Konfeſſionen die jedesmaligen Miniſters und Chefs dieſes Departements Uns dafür einſtehen und haften, weil wir es ihnen auf ihr Gewiſſen binden, und Uns übrigens völlig auf ſie verlaſſen, daß ſie als treue Diener des Staates über die Aufrechthaltung dieſes landesherrlichen Edikts, bei Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade, ſtets wachen werden. §. 10. Dem vorigen gemäß, befehlen wir alſo den jedesmaligen Chefs der beiden geiſtlichen Departements ſo gnädig als ernſtlich, ihre vornehmſte Sorge dahin gerichtet ſeyn zu laſſen, daß die Beſetzung der Pfarren ſowohl, als auch der Lehrſtühle der Gottesgelahrheit auf Unſern Univerſitäten, nicht minder der Schulämter durch ſolche Subjekte geſchehe, an deren in=

nern Ueberzeugung von dem, was ſie öffentlich lehren ſollen, man nicht zu zweifeln Urſach habe; alle übrige Aſpiranten und Kandidaten aber, die andere Grundſätze äußern, müſſen und ſollen davon ohne Anſtand zurück gewieſen werden, als worin Wir beſagten beiden Miniſters ſtets freie Macht und Gewalt laſſen wollen. §. 11 Nachdem aus allem dieſem ſattſam erhellet, daß es Uns ein großer Ernſt iſt, die chriſtliche Religion in Unſern Staaten aufrecht zu erhalten, und ſo viel in Unſerm Vermögen ſtehet, wahre Gottesfurcht bei dem Volke zu befördern, ſo ermahnen Wir alle Unſere getreuen Unterthanen, ſich eines ordentlichen und frommen Wandels zu befleißigen, und werden Wir bei aller Gelegenheit den Mann von Religion und Tugend zu ſchätzen wiſſen, weil ein jeder gewiſſenloſer und böſer Menſch niemals ein guter Unterthan, und noch weniger ein treuer Diener des Staates weder im Großen noch im Kleinen ſeyn kann. §. 12. Da die Feier und Heiligung der Sonn- u. Feſttage in verſchiedenen Edikten Unſerer gottſeligen Vorfahren in dem Edikt d. d. 17. Dezember 1689, und in d. Patent d. d. 24. Juni 1693, desgleichen in dem Edikt d. d. 28. October 1711, u. d. d. 10. Febr. 1715, auch in der Deklaration dieſes Edikts d. d. 18. Aug. 1718 bereits anbefohlen worden iſt: ſo ſollen ſothane Edikte im Ganzen betrachtet, keinesweges aufgehoben ſeyn; Wir behalten Uns aber vor, durch ein beſonderes Polizeigeſetz nach dem Verhältniß der gegenwärtigen Zeiten, das Nähere zu verordnen und feſtzuſetzen. §. 13. Der geiſtliche Stand ſoll von Niemand verachtet und gering geſchätzet oder gar verſpottet werden: als welches Wir jederzeit höchſt mißfällig vermerken, und dem Befinden nach nicht ungeahndet laſſen werden, weil dieſes nur gar zu oft einen unvermeidlichen Einfluß auf die Verachtung der Religion ſelbſt hat. Wir werden vielmehr auf das Wohl rechtſchaffener Lehrer und Prediger bei aller Gelegenheit beſondere Rückſicht nehmen, und um ihnen davon ſogleich einen Beweis zu geben, wollen Wir das von Unſers in Gott ruhenden Großvaters Majeſtät erlaſſene Edikt d. d.

14. October 1737 die Befreiung ihrer Kinder vom Soldatenſtande betreffend, hiemit erneuern und dahin beſtimmen, daß alle Predigerſöhne überhaupt, desgleichen die Söhne der Schulkollegen in den Städten, wo Kantons ſind, wenn ſie ſich den Wiſſenſchaften, oder auch den bildenden Künſten, desgleichen dem Kommercio widmen, darunter begriffen ſeyn ſollen. Wofern ſie hingegen Handwerke oder eine andere Lebensart erwählen, oder aber als Studirende nichts gelernt haben, und nach dem Examine abgewieſen werden, ſo ſoll jene Befreiung wegfallen, und werden Wir das Nöthige dieſerhalb an die Regimenter zu ihrer Achtung in den Kantons erlaſſen. §. 14. Schließlich befehlen Wir Unſern ſämmtlichen Dikaſteriis, desgleichen allen übrigen Obrigkeiten geiſtlichen und weltlichen Standes in Unſerm Königreiche und geſammten Staaten, ob dieſem Edikt mit aller Strenge und Aufmerkſamkeit zu halten; für die übrige Geiſtlichkeit und alle Unſere getreue Vaſallen und Unterthanen verordnen Wir, ſich in ihren jedesmaligen Verhältniſſen darnach zu achten, und geſchiehet dadurch Unſer ſo ernſtlicher als gnädiger Wille." Kab.-Ordre, Potsdam, den 9. July 1788.

Remiſſion, in wie fern ſie bei Eheſcheidungen in Betracht komme, ſ. Ehe.

Remotion, ſ. Amt, unter der Rubrik: Niederlegung, Entſetzung und Verabſchiedung vom Amte. L. R. II. 10. §. 94 sq., auch den Artikel Amtsentſetzung und die Ergänzungen.

Rendanten. Wann die Stempelpflichtigkeit der Rechnungen der Rendanten erſt eintrete ꝛc. Circular des Finanzminiſteriums vom 2ten März 1814. Bekanntmachung der Kurmärkſchen Regier. v. 29. März 1814. in deren Amtsbl. v. 1813. S. 137. v. Kamptz III. 109. „Die Stempelpflichtigkeit der in der Regel freien Rechnungen der Rendanten von Kirchen- und milden Stiftungskaſſen tritt erſt dann ein, wenn die genannten Rechnungsführer ein jährliches Einkommen von 50 Rthlr. oder mehr für die betreffende Kaſſenverwaltung beziehen.

Renten. Bezahlung derſelben für geiſtliche Inſtitute. A. B. 1816. S. 140. „Unter der vormal. Weſtphäliſchen Verwaltung ſind hin und wieder für Renten, welche geiſtliche Inſtitute, Kirchen, Prediger, Schullehrer, Gymnaſien, Hospitäler und andere milde Stiftungen aus Königl. Caſſen bezogen, nachdem ſolche zu Capital gerechnet worden, Staatsobligationen ertheilt, deren Gültigkeit, nachdem die Zahlung der Renten gegenwärtig wieder eingetreten, erloſchen iſt. Da in ſolchen Fällen die Obligationen zur Vernichtung zurückgegeben werden müſſen, dies aber noch nicht durchgängig geſchehen ſeyn möchte, ſo findet ſich das unterzeichnete Konſiſtorium veranlaßt, alle von demſelben reſſortirende Herren Prediger, Schullehrer und Vorſteher geiſtlicher Inſtitute aufzufordern, ſchleunigſt bei eigener Verantwortlichkeit anzuzeigen, ob und welche Renten von Kirchen, Inſtituten ꝛc. unter der vorigen Verfaſſung eingezogen, und welche Kapitalien dafür ſubſtituirt waren, auch ob die Rente ſeit 1814 ſchon wieder zahlbar geworden iſt. Dabei iſt außer der Benennung der die Rente beziehenden Kirchen, Inſtitute ꝛc. auch die vormalige Königl. Caſſe namhaft zu machen, aus welcher ſolche vor Errichtung des Königreichs Weſtphalen gezahlt wurden." Magdeburg, d. 21. März 1816. Königl. Preuß. Magdeb. Konſiſt. v. Vangerow. —

Reparaturen geiſtlicher Gebäude, ſ. Bauten, Pfarrbauten ꝛc. Reparaturen der Pfarrgebäude müſſen Pfarrer und Kirchenbediente aus eigenen Mitteln beſorgen, ſ. Pfarrgüter, Nro. 4. §. 785. Was zu den kleinen Reparaturen gehöre, daſ. §. 785 sq. — In wie weit der Pfarrer zu größern Reparaturen der Pfarrgebäude beitragen müſſe, daſ. §. 787. — Wohin Kirchenvorſteher und geiſtliche Obere Hinſichts der kleinen Reparaturen zu ſehen haben, ſ. Pfarrgüter Nro. 4. §. 796. — Verordn. „Aus einzelnen zugeſchlagenen und Gaſtgemeinden giebt ein jeder Bauer und Koſſäthe zu den Reparaturen der Pfarrgebäude den vierten Theil desjenigen, was ein Bauer in der Hauptgemeinde giebt. Verordn. v. 8. Febr. 1699. Myl. Part. I. Sect. I. S. 421.

Erkannt in S. v. Saldern wider die Gemeinde zu Barenthien 1780. Paalzow II. 661. — Circulare, „daß die Prediger und Küſter in Anſehung ihrer Geſuche der Reparaturen ihrer Gebäude jederzeit im Monat Januar bei der Churmärkſchen Kriegs- und Domainenkammer anbringen ſollen," v. 18. Oct. 1787. N. C. C. de 1787. Nro. 97. — Bauten und Reparaturen d. lutheriſchen Kirchen- und Pfarrgebäude. „Da die unterm 8. April 1812 an ſämmtliche Superintendenten der Provinz erlaſſene Verfügung, welche wörtlich alſo lautet: „Es iſt öfters von Predigern Königl. Patronats darauf angetragen worden, daß ſie wie ehedem nur ſolche Reparaturen an ihren Dienſtwohnungen aus eigenen Mitteln bezahlen dürfen welche unter 1 Rthlr. betragen, dahingegen die höher ſich belaufenden Reparaturkoſten aus der Kirchenkaſſe bezahlt werden können, und ihr Geſuch gegründet theils auf die allgemeine Obſervanz in Pommern, theils auf das Reſcript d. d. Berlin, den 7. April 1738, nach welchen den Predigern u. Küſtern die Reparaturen der Kirchengebäude nur dann zur Laſt fallen, wenn die Reparatur durch ihre und der Ihrigen Schuld verurſacht oder die Koſten keinen Thaler überſteigen, theils auf die Verfügung des ehemaligen Konſiſtoriums vom 5 März 1801 an ſämmtliche Pröbſte, wodurch dieſe aufgefordert werden, die Prediger zu bedeuten, daß ſie alle vorkommende kleine Reparaturen unter 1 Rthlr. an Dächern, Fenſtern und Thüren ſofort aus eigenen Mitteln veranſtalten ſollen. Obgleich nun nach dem Allgemeinen Landrecht Thl II. Tit. II. § 784. und 785. feſt ſteht, daß kleine Reparaturen, wo die Koſten, von jeder einzeln genommen, für den Pfarrer nicht über 3 und für den Kirchenbedienten nicht über 1 Rthlr. betragen, von den Bewohnern des Hauſes bezahlt werden ſollen, ſo iſt, im näheren Betracht, daß das Allgemeine Landrecht dieſe bisherige Provinzialobſervanz nicht aufhebt, die frühere Obſervanz, und die ergangenen Verfügungen und Beſtimmungen ferner aufrecht zu erhalten, beſchloſſen und feſtgeſetzt, daß es bis zur etwa erfolgenden

anderweitigen Beſtimmung des zu erwartenden Provinzial-Geſetzbuchs, bei der Konſiſtorialverfügung v. 5. März 1801 verbleibe; welches Ihnen zu Ihrer eigenen Nachricht und Achtung, ſo wie zur Inſtruktion der Prediger Ihrer Synode bekannt gemacht wird," von den Predigern bei Anfertigung der Kirchenrechnung vielfältig nicht befolgt wird, dieſes aber eine Menge unnöthiger Monita und Weitläuftigkeiten nach ſich zieht, ſo wird vorgedachte Verfügung hiedurch wieder in Erinnerung gebracht, und werden ſämmtliche Prediger und Kirchenvorſteher angewieſen, dieſelbe bei Anfertigung der Kirchenrechnungen auf das genaueſte zu befolgen, und demgemäß die Auslagen für Reparaturen an Fenſtern, Thüren, Feuerheerden und dergleichen, als das Ausweißen der Zimmer, Ausſchmieren der Oefen und überhaupt alles dasjenige, was nicht zur Erhaltung der Gebäude an Dach und Fach gehört und einzeln nicht Einen Thaler zu ſtehen kommt, nicht in den Kirchenrechnungen aufzuführen. Dagegen wird gewärtiget, daß dergleichen Reparaturen von den Predigern und übrigen Kirchen- und Schulbedienten in ihren Amtswohnungen, auf eigene Koſten und unverzüglich bewirkt werden, damit nicht durch Vernachläſſigung dergleichen anfangs unbedeutende Reparaturen in der Folge größere nöthig machen; und liegt es den Superintendenten ob, bei Gelegenheit der Kirchenviſitationen oder bei ſonſtiger Anweſenheit in den Kirchſpielen auf Befolgung dieſer Vorſchrift zu wachen." Stettin, den 6. April 1817. Konſiſtorium. — Bauten und Reparaturen an Kirchengebäuden. „Zwar ſind die Grundſätze, nach denen verfahren werden ſoll, wenn von Veranlaſſung und Ausführung des Baues oder der Reparatur kirchlicher Gebäude die Rede iſt, durch das Allg. Landrecht Th. II. Tit. IX. §. 699. f. f. ſehr ausführlich und vollſtändig feſtgeſtellt. Nichts deſto weniger müſſen wir bei mehreren Fällen dieſer Art ungern bemerken, daß nicht überall mit gleicher Genauigkeit, beſonders dann darnach verfahren wird, wenn es darauf ankommt, die Nothwendigkeit eines ſolchen Baues oder einer ſolchen

Reparatur zu prüfen, und die erſten darnach erforderlichen Maßregeln einzuleiten. In dieſer Hinſicht vorzüglich ſcheint der geſetzlich vorgeſchriebene hierarchiſche Gang der Sache von einigen der dabei konkurrirenden Behörden nicht hinlänglich gekannt und beobachtet zu ſeyn, welches zum Theil wohl daher rühren mag, daß in dem Geſetz manche beſondere Organiſationsverhältniſſe des hieſigen Regierungsbezirks nicht hat vorgeſehen werden, und dadurch hin und wieder jetzt Zweifel bei ſeiner Anwendung entſtehen können. Solchen Zweifeln zu begegnen, finden wir uns veranlaßt, die hieher gehörigen Vorſchriften des allgemeinen Landrechts mit denjenigen Erläuterungen u. Beſtimmungen, deren ihre Anwendung in unſerm Regierungsbezirk zu bedürfen ſcheint, ſämmtlichen mit Aufſicht über die Kirchengebäude und Mitwirkung zu Bau und Beſſerung derſelben beauftragten weltlichen und geiſtlichen Behörden und Beamten deſſelben, nachſtehend in Erinnerung zu bringen: 1) Kleine Kirchenreparaturen, welche zehn Thaler nicht überſteigen, und zu deren Deckung hinlänglicher Fond in den Kirchenmitteln vorhanden iſt, können vom Patron oder Kirchenkollegio, oder in deſſen Ermangelung von den Kirchenvorſtehern, mit bloßer Zuziehung des Pfarrers, ohne weitere Rückfrage veranſtaltet werden. Die Anzeige beim Landrath des Kreiſes iſt alsdann nur in ſofern erforderlich, als ſelbſt dieſe geringfügigen Koſten ganz oder zum Theil aus Kommunal-Mitteln genommen, oder auch Kommunalfuhren oder Dienſte zur Ausführung der Reparatur in Anſpruch genommen werden müßten. 2) Sobald die Reparaturkoſten über 10 Rthlr. ſteigen, und alſo der Fall des §. 702. l. c. eintritt, ſo muß die Anzeige im Proteſtantiſchen Theile des Regierungsbezirks bei dem betreffenden Superintendenten, im Katholiſchen aber, bei noch nicht geſchehener Anſtellung der im Landrecht genannten Erzprieſter, bei dem betreffenden Generalvikariat gemacht werden. 3) Das Generalvikariat ſowohl als der Superintendent verfügen, ohne weitere Rückfrage in der Sache, nach Einſicht und Umſtänden, ſobald die Koſten der vorzunehmen-

den Reparatur nicht über funfzig Thaler hinausgehen. Jedoch ſind auch ſie verbunden, mit der betreffenden Landräthlichen Behörde ſich zu benehmen, in ſofern bei der Ausführung eine Mitwirkung der Kommunen mit Geld oder Dienſt erfordert wird. 4) Wenn dieſe erforderte Mitwirkung bloß in Dienſten beſteht, und auf §. 714 ff. l. c. geſetzlich begründet iſt, oder wenn die Fonds, welche ſie in Anſpruch nimmt, innerhalb der Grenzen des laufenden Kommunalbudjets beſchafft werden können, ſo ſind die Landräthlichen Behörden ermächtigt, der Requiſition des Generalvikariats oder des Superintendenten ohne weitere Rückfrage Genüge zu leiſten. 5) Sobald die Reparaturkoſten über 50 Rthlr. betragen, muß durch das betreffende Generalvikariat oder den Superintendenten, mit Beifügung eines von Sachverſtändigen aufgenommenen gründlichen Koſtenanſchlags und mit Bemerkung, ob und in wie weit der Betrag aus Privatmitteln der Kirche zu decken ſeyn werde, an uns als diejenige Behörde, welcher es nach gegenwärtiger Verfaſſung obliegt, alle äußeren kirchlichen Angelegenheiten in erſter Oberinſtanz zu reſpiziren, Bericht erſtattet, und unſere Genehmigung erwartet werden. 6) Daſſelbe findet jedesmal Statt, ſobald von einem kirchlichen Neubau, oder auch nur von Erweiterung eines kirchlichen Gebäudes die Rede iſt. 7) In wie fern es in den ad 5 und 6 bemerkten Fällen, bei vorauszuſehender Nothwendigkeit einer Konkurrenz der Gemeinde zur Ausführung der Reparatur oder des Baues, mit Dienſt oder Geld, zur Abkürzung und gründlichern Vorbereitung der Sache dienen werde, wenn die Generalvikariate oder Superintendenten, vor der Berichtserſtattung an uns, mit der betreffenden Landräthlichen Behörde ſich über die Sache berathen, und ſie daher allenfalls gemeinſchaftlich mit derſelben den Bericht an uns erſtatten, oder aber die deshalb etwa nöthige Verfügung uns überlaſſen wollen, bleibt dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Erſteren für jeden einzelnen Fall anheimgeſtellt. Regierung zu Minden, den 31. October 1817.

Reſidenz, Verbindlichkeit dazu bei geiſtlichen Stiftern, ſ. weltgeiſtliche Canonici, L. R. II. §. 1128 sq.

Resignandi beneficium, was es wirke, ſ. weltgeiſtliche Canonici, L. R. II. 11. §. 1113.

Reſignation der Pfarrſtellen, dazu iſt die Genehmigung der geiſtlichen Obern allein hinreichend, ſ. Pfarrer und deſſen Rechte, L. R. II. 11. §. 523 sq. Ihre Wirkung, daſ. §. 525 sq. Der Präbenden, an wen ſie geſchehen könne, unter welchen Beſtimmungen, und was ſie wirke, ſ. weltgeiſtliche Canonici, L. R. II. 11. §. 1099 sq.

Restitutio in integrum. G. O. I. 16. §. 12. „Außer den Fällen, wo ein Urtel wegen einer in dem Proceſſe vorgefallenen Nullität angefochten wird, giebt es deren noch zwei, wo gegen ein an ſich gültiges und in der Rechtskraft ergangenes Urtel Restitutio in integrum geſucht werden kann, nämlich: 1) Wenn jemand in einem, während ſeiner Minderjährigkeit, durch ſeinen Vormund, oder Curator, oder unter deſſen Beiſtande geführten Prozeſſe verkürzt zu ſeyn behauptet rc. §. 14. Eben dieſe Rechtswohlthat kommt in Prozeſſen auch dem Fiskus, den Kirchen und milden Stiftungen, u. überhaupt allen denjenigen zu Statten, welchen in der Regel die Rechte der Minorennen beigelegt ſind. Sie ſind aber auch hier nur innerhalb vier Jahren, und zwar vom Tage des publicirten Urtels, oder der ergangenen Verfügung zuläſſig.“

Reviſion der Rechnungen von Kirchen, Schul- u. milden Stiftungs-Caſſen, ſ. Rechnungen, Kirchenrechnungen, milde Stiftungen, Schulen rc. — Kabinetsordre, daß alle Rechnungen über die Fonds der milden Stiftungen und anderen öffentlichen Anſtalten jährlich zur Examinirung und Reviſion der Oberrechenkammer eingeſchickt werden ſollen, v. 13. Jun. 1768. N. C. C. de 1768. Nro. 52. — Die Kirchencaſſen ſollen genau, und auch außergewöhnlich revidirt werden. R. v. 5. Mai 1785. N. C. C. VII. 2839.

Reviſionsinſtanz, von deren Zuläſſigkeit in

Conſiſtorialproceſſen, Inſtr. f. d. Neumärkſche Regierung v. 3. Nov. 1750. C. C. M. IV. 348.

Rheinprovinzen, Verordnung, wegen Annahme von Geſchenken ꝛc. an Arme, Veräußerung, Zeit- und Vererbpachtung des liegenden Vermögens der Kirchen, Wohlthätigkeitsanſtalten ꝛc., v. 28. Jul. 1820. ſ. Arme.

Richter, Dispoſition deſſelben in Eheſachen, ſ. Ehe. L. R. II. 1. §. 22. 32. 152. ſ. Dispenſation, Zuziehung des Richters bei Ehegelöbniſſen. §. 82 sq. Von der richterlichen Ergänzung des väterlichen Conſenſes in die Verheirathung der Kinder, daſ. §. 68 und Ehe zur linken Hand, L. R. II. 1. §. 845. Pflicht des Richters bei nichtigen Ehen, ſ. Ehe, Folgen geſetzwidriger, L. R. II. 1. §. 962. Pflicht des Richters bei Eheſcheidungen, ſ. Ehe, Folgen geſetzwidriger, L. R. II. 1. §. 714. 723.

Ritter, geiſtliche, ſ. Geiſtliche Ritterorden, L. R. II. 11. §. 1070 sq. 1210 sq. und proteſtantiſche Stifter, Klöſter, Ritterorden und deren Mitglieder, L. R. II. 11. §. 1218 sq. Der deutſche und Maltheſer haben die Rechte geiſtlicher Corporationen, ſ. geiſtliche Ritterorden, L. R. II. 11. § 1070; ſind aber zum gemeinſchaftlichen Kloſterleben nicht verbunden, ſ. proteſtantiſche Stifter ꝛc L. R. II. 11. §. 1220 sq. In Anſehung ihrer äußern perſönlichen Rechte, ihres Vermögens, der Grade, ihrer Commenden und Einkünfte ſind ſie den Canonicis gleich zu achten, daſ. §. 1214. 1226. Von ihren übrigen Rechten als einzelner Mitglieder und von den Anwartſchaften, daſ. §. 1222 sq. 1227 sq.

Ritteracademie, ſ. Academie. Die dabei angeſtellten Stallmeiſter und Bereiter ſind eximirt, ſ. Gerichtsſtand. G. O. I. 2. §. 73.

Rücktritt bei Ehegelöbniſſen, ſ. Ehegelöbniſſe Nro. 6 und 7. L. R. II. 1. §. 100 — 1012.

Saat. Nähere Beſtimmung über das, was der 23. Titel der Kirchenordnung von 1573

in Anſehung der zurückzulaſſenden Saaten von Seiten der abziehenden Prediger oder deren Erben ꝛc. beſagt. Circular des Oberconſiſtoriums an alle Inſpectoren der Churmark vom 7. Juni 1787, in Betreff des 23. Titels der Conſiſtorialordnung v. 1573. wegen Zurücklaſſung der Saaten ꝛc. N. C. C. de 1787. Nro. 64. p. 1422., Stengel II. 64., Paalzow Handbuch ꝛc. II. 663 ꝛc. „Bei Gelegenheit, daß die Prediger einiger Inſpectionen, wegen vermeintlicher Dunkelheit des 23. Titels der Conſiſtorialordnung von 1573., in welchem feſtgeſetzt iſt, was überhaupt die Prediger, oder ihre Erben, beim Abziehen von den Pfarren zurücklaſſen ſollen, um eine Erklärung oder Abänderung deſſen, was in Anſehung der zurückzulaſſenden Ausſaat daſelbſt verordnet iſt, gebeten haben, ſind zwar die Gründe dieſes Geſuchs vom Oberconſiſtorium in gehörige Erwägung gezogen; aber dabei befunden worden, daß es in Rückſicht dieſer Verordnungen keiner Erklärungen, noch weniger einer Abänderung bedürfe. Der ganze Inhalt jenes Titels zeigt offenbar, daß bei allem, was daſelbſt wegen Zurücklaſſung der Saaten verordnet iſt, der ökonomiſche allgemeine Satz zum Grunde liegt, daß der eigentliche Ertrag der Pfarräcker nicht anders, als nach Abzug der Saaten geſchätzt und berechnet werden müſſe, und daß folglich auch von einer jeden gehabten Erndte, allemal die künftige Ausſaat wieder beſtritten werden ſoll. In Rückſicht auf dieſen Grundſatz verordnet denn alſo die Conſiſtorialordnung, daß, wenn ein Prediger oder ſeine Erben auf Michaelis von der Pfarre abziehen, die ganze Winterſaat von ihnen beſtellt zurückgelaſſen werden müſſe, und fügt in der Folge dieſes Titels ausdrücklich hinzu, daß es gleichergeſtalt auch mit der künftigen Sommerſaat gehalten werden ſoll. Alles Uebrige, was noch weiter in dieſem Titel deswegen vorkommt, ſind bloß nothwendige Folgen nothwendiger Grundſätze; denn wenn ein Prediger oder deſſen Erben länger, als bis Michaelis auf der Pfarre bleiben, und alſo nach Verhältniß dieſer Zeit auch Antheil an der künftigen Winter- und Som-

merernbte behalten; ſo folgt es von ſelbſt, daß ſie in demſelben Verhältniß, in dem ſie an der Erndte Theil haben, auch wieder zu der nächſten Winter= und Sommerſaat Beitrag leiſten müſſen. Dieſer Satz iſt es, den die Conſiſtorialordnung nach Verſchiedenheit der Zeit, da der Abzug von der Pfarre geſchieht, hier noch näher erläutert und feſtgeſetzt. Was hiernächſt von Zurücklaſſung der Pfarrinventarien in dieſem Titel vorkommt, das hat, als eine Sache für ſich, mit der Zurücklaſſung der Ausſaat nichts zu thun, und beides wird auch ausdrücklich daſelbſt von einander unterſchieden. — So angemeſſen nun dieſe Verordnung der Natur der Sache und dem Beſten der Pfarre auch iſt, ſo iſt es gleichwohl doch in der Folge geſchehen, daß hin und wieder einige Prediger die Ausſaat und die Beſtellungskoſten den Erben ihrer Vorgänger ganz oder zum Theil bezahlt haben, ungeachtet in der Conſiſtorialordnung von dergleichen Vergütung, die dem Abziehenden widerfahren ſoll, kein Wort enthalten iſt. Weil aber jene urſprüngliche, zum weſentlichen Beſten der Pfarre gemachte Einrichtung nothwendig wieder hergeſtellt werden muß, und wir doch aber auch dabei denen Predigern, welche die Ausſaat bezahlt, ſoviel als möglich durch einige Vergütung zu Statten kommen wollen; ſo befehlen Wir Euch hiermit gnädigſt, nicht allein von dieſer Verordnung denen unter Euch ſtehenden Predigern Nachricht zu geben, ſondern Euch auch anzeigen zu laſſen, welche von ihnen ihrem Vorgänger, oder deren Erben, für die beſtellte Ausſaat, etwas, und wie viel bezahlt haben, dieſe Anzeigen aber anher einzureichen, damit wegen allmähliger Tilgung ſolcher, den Pfarren zur Ungebühr aufgebürdeten Laſten, das Nöthige verfügt werden könne. — Auf ſolchen Pfarren, welche kein Saatinventarium haben, kann der zu Michaelis anziehende Prediger die beſtellte Winterſaat von dem vorigen Prediger oder deſſen Erben nicht unentgeltlich verlangen, obgleich in der Conſiſtorialordnung von 1573 das Gegentheil feſtgeſetzt iſt. Denn dieſem legi scriptae iſt durch consuetudines contrarias, welche das

Conſiſtorium anerkannt hat, (S. Akten über das Gnadenjahr der Erben des Prediges Schulz zu Weiſſenſee von 1771 u. 1772), der Billigkeit gemäß derogirt worden. Die Erforderniſſe einer consuetudinis contra legem scriptam: „ut sint actus plures, diuturni, uniformes, voluntarii, ex opinione necessitatis suscepti et rationabiles, h. e. juri naturae non contrarii,“ (Böhmer introd. in jus D. L. I. Tit. 3.) ſind alſo vorhanden. Das zweite Erforderniß: ut scilicet talis consuetudo in judicio contradictorio confirmata esse debeat, wird dadurch erledigt, daß im Jahre 1787. in einer Uckermärkſchen Sache nämlich (in S. des Predigers Geiſſe zu Ruthenberg, wider die Erben des verſtorbenen Predigers Böckler), worin die benannten Erben, die durch Atteſte und Berichte der Inſpektoren eine gleiche in der Uckermark vorhandene contraire Obſervanz dargethan hatten, eben dieſelbige Streitfrage durch zwei gleichförmige Urtel zum Beſten der Erben des abziehenden Predigers entſchieden und judicat geworden; indem das Object die Reviſion nicht geſtattete. Es iſt alſo kein Bedenken vorhanden, wie der Vorſchrift der Viſitations- u. Conſiſtorialordnung derogirende Gemeinde Obſervanz anzunehmen. (So erkannt p. Sent. appel. reformat. vom 15. Sept. 1787. in S. der Predigerwittwe Kortum wider den Prediger Sannow in Teltow. — Hat der verſtorbene Prediger die nach Verlauf von 6 Deſervitwochen fällige Erndte beſtellt, ſo muß die Wittwe dem Nachfolger im Amte die Hälfte des Einſchnitts vergüten. Iſt aber der vorige Prediger nach der Erndte verſtorben, ſo muß ſein Nachfolger, welcher ſchon von neuem beſtellt hat, der Wittwe die Hälfte bezahlen. Wenn die Wieſenerndte nach Ablauf der 6 Deſervitwochen eintritt, ſo wird ſie auf gemeinſchaftliche Koſten beſorgt, und gerade getheilt. Gleiches gilt vom Holzfixum und von der Fiſchteichmiethe, doch daß die Wittwe die Fiſchteichmiethe allein erhält, wenn die Teiche von dem verſtorbenen Prediger beſetzt worden ſind. — Die Wittwen und Waiſen erhalten von den

ſiren Einkünften die Hälfte des nach den 6 Deſervitwochen abgelaufenen Jahres. Die Prediger, welche freiwillig abdanken, verſetzt oder entſetzt worden, und deren Erben, erhalten bloß die bis zur Quittirung der Pfarre fälligen Revenüen. Declaration der Wittwenconſtitution vom 16. Mai 1736, v. 11. Juni 1786. — Alles dies gilt auch von den Schulmeiſtern, Organiſten und dergleichen, und das Sterbequartal kommt allen Erben ohne Unterſchied zu Statten. R. a. d. Kammerger., v. 10. Oct. 1763."

Sabbat, deſſen Feier, ſ. Sonntag.

Sachſen, die Provinz. Antritt der neuen Dienſtwirkſamkeit des Hrn. Oberpräſidenten der Provinz Sachſen, v. 21. Nov. 1817. A.B. 1817. Nro. 48. S. 542. — Einrichtung des Königl. Conſiſtoriums und künftige Vertheilung der geiſtlichen und Schulverwaltung in der Provinz Sachſen, v. 27. April 1816. A.B. 1816. Nro. 4. S. 38. — Geſchäftsgang bei dem Königl. Conſiſtorio, v. 19. Juli 1816. A.B. 1816. Nro. 18. S. 241.

Sackzehent, welcher ſo genannt wird, ſ. Zehent. Nro. 12. L. R. II. 11. §. 922. Wie er zu entrichten ſey und in wie fern deshalb Remiſſion gefordert werden könne, daſ. §. 925. sq. §. 930. sq.

Sacramente, von denſelben darf kein Geiſtlicher ein Mitglied der Gemeinde ausſchließen, ſ. Geiſtliche, Nro. 4. L. R. II. 11. §. 86. — Was er thun müſſe, wenn er Bedenken trägt, Jemand zuzulaſſen, daſ. §. 87 und 88. — Unter welchen Umſtänden er wohl Jemand zurückweiſen könne, ſ. daſ. §. 89. — Zum Gebrauch der Sakramente darf kein Geiſtlicher Jemanden durch äußern Zwang anhalten, daſ. §. 91. — S. auch Abendmahl, Taufe ꝛc.

Säkulariſirte geiſtliche Güter, deren Verkauf oder Vererbpachtung, ſ. geiſtliche Güter.

Säuglinge, Pflichten gegen ſie, und Strafe für deren Vernachläſſigung. L. R. II. 20. §. 738. „Mütter und Ammen ſollen Kinder unter zwei Jahren bei Nachtzeit nicht in ihre Betten nehmen, oder bei ſich

oder andern ſchlafen laſſen. §. 739. Die ſolches thun, haben nach Bewandniß der Umſtände, und der dabei obwaltenden Gefahr, Gefängnißſtrafe, oder körperliche Züchtigung verwirkt.

Sävitien, in wie fern ſie die Eheſcheidung bewirken, ſ. Ehe, Trennung durch richterlichen Ausſpruch. L. R. II. 1. §. 699. sq. 920. sq.

Salze, Zwangsarbeitshaus zu Gr. Salze, Kirchencollecte für ſelbiges. „Die Herren Superintendenten und Prediger des Magdeburgiſchen Conſiſtorialbezirks ſind bereits unterm 2. März d. J. im Gouvernementsblatte, pag. 815. aufgefordert, die nach Vorſchrift des Reglements für die Zwangsarbeitsanſtalt zu Großen Salze v. 9. Auguſt 1804, für das Jahr 1814 in den Kirchen geſammelten Collectengelder ungeſäumt in der Art, wie ſolches bisher geſchehen, an die betreffenden Kreiskaſſen zu befördern. Dieſer Verfügung iſt indeß nicht überall nachgekommen, und wird daher hierdurch in Erinnerung gebracht; es werden aber auch beſonders ſämmtliche Herren Superintendenten veranlaßt, binnen 8 Tagen ein Jeder aus ſeiner Diözes den Betrag der in derſelben für gedachte Anſtalt aufgekommenen Collectengelder dem unterzeichneten Conſiſtorio anzuzeigen, um den Geſammtbetrag Einem Hohen Civilgouvernement, dem Verlangen deſſelben gemäß, melden zu können. Königl. Preuß. Magdeburgiſches Conſiſtorium." — „Der §. 41. der Allerhöchſten Verordnung v. 9. Aug. 1804, die Errichtung einer Zwangsarbeit zu Großen Salze betreffend, beſtimmt, daß jährlich in den Städten und Dörfern der Provinzen zur Unterhaltung des Zwangsarbeitshauſes an jedem Erndtedankfeſte eine Armenpredigt und Kirchenſammlung angeſtellt werden ſoll. Da einige der Herren Geiſtlichen in der Meinung ſtehen, daß dieſe Beſtimmung aufgehoben ſey und fernerhin keine Kirchenſammlungen mehr gehalten werden ſollen, dieſes aber nicht der Fall iſt, vielmehr die Erhaltung der Zwangsarbeitsanſtalt die Befolgung dieſer Beſtimmung erfordert, ſo werden ſämmtliche Herren Geiſtliche, die bisher die Armenpredigten

und Kirchenſammlungen unterlaſſen haben ſollten, hierdurch aufgefordert, ſolche noch nachzuholten, und die einkommenden Gelder an die nächſte Kreiskaſſe abzuliefern, damit aber alljährlich nach Vorſchrift der Allerhöchſten Verordnung fortzufahren. Halberſtadt, den 19. Sept. 1815. Königl. Preuß. Geheimer Staatsrath und Civil-Gouverneur. v. Klewiz." — „Die nach der Königl. Verordnung v. 9. Aug. 1804 für die Zwangsarbeitsanſtalt zu Großen Salze alljährlich zu veranſtaltende Kirchencollecte iſt fernerhin nicht am Erndtedankfeſte, ſondern, wie es ſchon ſonſt auf den Grund der miniſteriellen Verfügung vom 15. April 1805 geſchehen iſt, am 1. Adventsſonntage zu halten, wonach ſich die betreffenden geiſtlichen Behörden und Prediger zu achten haben. Halberſtadt, den 9. November 1815. Königl. Preuß. Staatsrath und Civil-Gouverneur. v. Klewiz." — Bekanntmachung vom 15. Oct. 1816. A. B. 1816. Nro. 31. S. 444. — Die Beiträge der Geiſtlichen zu dem Zwangsarbeitshauſe zu Gr. Salze. A. B. 1818. Nro. 42. S. 337. „Den Geiſtlichen, Schul- u. Kirchenbedienten in den vormals weſtphäliſch geweſenen Theilen unſers Regierungsbezirks wird hierdurch bekannt gemacht, daß zwar die Einziehung ihrer bisherigen Beiträge zu den Unterhaltungskoſten der Zwangsarbeitsanſtalt zu Gr. Salze nach dem Fuße der Grundſteuer ausgeſetzt iſt; da ſie aber von allen Beiträgen nicht frei bleiben können, ſondern ſolche nach den Principien, wie ſie vor dem Jahre 1806 entrichtet worden, leiſten müſſen, ſo iſt die Anlage der von ihnen zu entrichtenden Beiträge nach dieſem Fuße ausgefertigt, und wird jedem Kontribuenten der zu leiſtende Beitrag von der betreffenden Kreiskaſſe bekannt gemacht werden. Magdeburg, d. 19. Sept. 1818. Königl. Pr. Reg. Erſte Abtheilung."

Salzwedel, in welche Claſſe das daſige Gymnaſium, nach der Verordn. v. 12. Juli 1810. gehöre, ſ. Schulamts-Candidaten, Bekanntm. v. 15. März 1817.

Sandgeld der Pröbſte zu Köln an der Spree, von Entrichtung deſſelben vom Jahre 1571. C. C. M.

I. Nro. 5. p. 271. „Wie Wir dann Euch, den Pfarrern, Schultzen vnd Leuten der Dörfer in berührten sedibus hiemit auflegen und gebieten, daß ein jeder das Cathedraticum vnd Sandgeld jetze vnd jährlich hinfüro auf Martini in ſeinem sede, wie vor Alters entrichte vnd erlege, oder der Pfandung gewarte ꝛc.“

Sarg, ſ. Todte. „Die Särge ſollen nur mit wollenen und leinenen Zeugen ausgeſchlagen werden,“ V. v. 8. April 1794. N. C. C. IX. p. 217. Aufhebung dieſer Verordn. v. 28. Sept. 1810. S. dieſe Verordn. unter dem Artikel Todte.

Schade. Heißt, L. R. I. VI. 1., jede Verſchlimmerung des Zuſtandes eines Menſchen in Abſicht ſeines Körpers, ſeiner Freiheit, Ehre, oder ſeines Vermögens. — Verbot, Jemandem Schaden zuzufügen. L. R. II. 20. §. 509. „Niemand ſoll den Andern ohne Recht, an ſeiner Ehre, Geſundheit, Leib, Leben, Freiheit oder Vermögen beſchädigen oder kränken, (Thl. I. Tit. 6.) Strafbarkeit derſelben, §. 510. „Vorſätzliche Beſchädigungen ſind allemal ſtrafbar. §. 511. Auch grobe Fahrläſſigkeit, wodurch Jemand an Leib oder Leben beſchädigt worden, zieht Strafe nach ſich. — L. R. II. 20. §. 797. „Hat Jemand dem Andern ſchwere Beſchädigungen, woraus für deſſelben Geſundheit, oder Gliedmaßen ein erheblicher Nachtheil entſtehen könne, vorſätzlich zugefügt: ſo ſoll allemal verhältnißmäßige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe Statt finden. §. 798. Nach Beſchaffenheit der Verletzung ſelbſt, der Erheblichkeit des zugefügten Schadens und der erfolgenden Wiederherſtellung des Beſchädigten, ſoll die Dauer dieſer Strafe auf zwei Monat bis drei Jahr beſtimmt werden. §. 799. Hat Jemand bei einer zugefügten Verletzung die wirklich erfolgte Verſtümmelung oder Verunſtaltung des Beſchädigten zur Abſicht gehabt: ſo kann die Strafe bis auf ſechs Jahr verlängert werden. §. 800. Iſt der Beſchädigte durch dieſe Verletzung zur Verrichtung ſeiner Geſchäfte unbrauchbar geworden, ſo ſoll ſechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe eintreten. §. 820. Wer

ſich ſelbſt durch vorſätzliche Verſtümmelung ſeines Körpers, zu ſeinen Bürgerpflichten, oder zu gewiſſen, nach ſeinem Berufe ihm obliegenden Geſchäften untüchtig macht, der ſoll öffentlich körperliche Züchtigung, u. 1 bis 3jährige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe leiden."

Schätze. Von gefundenen Schätzen. Begriff, L. R. I. 9. §. 74 Unter Schätzen werden hier alle Sachen von einigem Werthe verſtanden, die über oder unter der Erde verborgen liegen, in ſo fern der Eigenthümer derſelben unbekannt iſt. §. 75. Wer einen Schatz findet, muß davon ſofort der Obrigkeit Anzeige machen. §. 76. Wegen Aufbewahrung des gefundenen Schatzes, Ausforſchung des Eigenthümers, und öffentlicher Vorladung deſſelben muß eben ſo, wie bei gefundenen Sachen verfahren werden. (S. gefundene Sachen.) §. 79. Es bedarf keines Aufgebots, wenn aus der Beſchaffenheit des entdeckten Schatzes ſelbſt ſich ergiebt, daß derſelbe ſchon ſeit einem oder mehreren Jahrhunderten verborgen geweſen ſey. — Rechte des Finders und Eigenthümers, auf deſſen Grunde ein Schatz gefunden worden. §. 81. Iſt der Eigenthümer des Schatzes nicht auszumitteln, ſo gehört der Schatz, in ſo fern derſelbe aus Sachen beſteht, die von gemeinem Verkehr nicht ausgenommen ſind, demjenigen, welcher ihn auf ſeinem eigenen Grunde gefunden hat. §. 82. Hat Jemand einen Schatz auf fremdem Grunde, jedoch ohne beſonderes Nachſuchen gefunden, ſo gebühret die eine Hälfte dem Finder, und die andere dem Eigenthümer des Grundes. §. 83. Ein Gleiches findet Statt, wenn Geſinde oder Arbeitsleute, bei ihren gewöhnlichen Verrichtungen, einen Schatz entdecken ꝛc. §. 86. Wer zur Nachſuchung von Schätzen vermeintlicher Zaubermittel, durch Geiſterbannen, Citiren der Verſtorbenen, oder anderer dergleichen Gaukeleien, es ſey aus Betrug oder Aberglauben, ſich bedient; der verliert, außer der ſonſt ſchon verwirkten Strafe, ſein Anrecht auf einen etwa zufälligerweiſe gefundenen Schatz ꝛc. — Rechtliche Folgen der Uebertretung der Geſetze in Anſehung

der Schätze. §. 102. Wer bei einem auf fremden Grunde und Boden gefundenen Schatze die Vorſchriften der Geſetze vernachläſſigt; die Anzeige binnen vier Wochen zu thun unterläßt, oder gar den Fund ableugnet; gegen den gilt alles das, was in gleichem Falle gegen den Finder verlorner Sachen verordnet iſt. (S. gefundene Sachen). §. 103. Wer aber in Anſehung eines auf eigenem Grunde und Boden gefundenen Schatzes einer gleichen Vernachläſſigung der geſetzlichen Vorſchriften ſich ſchuldig macht; der ſoll dafür, nach Verhältniß der Umſtände, der Beträchtlichkeit des Schatzes, und ſeiner ſich ergebenden unerlaubten Abſicht bei der Verheimlichung mit einer Geldſtrafe bis zur Hälfte des Werthes des daran ihm gebührenden Antheils belegt werden. §. 104. Verborgene Sachen, deren Eigenthümer nicht zweifelhaft iſt, oder leicht entdeckt werden kann, können niemals als gefundene Schätze angeſehen und behandelt werden. §. 105. Iſt aber der, welcher die Sache verborgen hatte, geſtorben, ſo kann derjenige, welcher durch ſeine Anzeige oder Entdeckung den Erben zu dem Genuſſe der Sache, den ſie ſonſt wahrſcheinlich hätten entbehren müſſen, verholfen hat, in ſo fern keine beſondere Verpflichtung zur unentgeldlichen Vorſorge für das Beſte der Erben bei ihm obwaltet, die nach §. 62. einem Finder ausgeſetzte Belohnung fordern ꝛc.

Schändung, Strafe der Erzieher, Prediger und Lehrer, welche die ihrer Erziehung anvertraute Jugend ſchänden, ſ. Verb. u. Strafe. D. i. L. R. II. 20. §. 1031 sq.

Scharlachfieber. Nach dem Merſeb. Amtsbl. 1816. S. 469. „wird es den Geiſtlichen zur Pflicht gemacht, die Anſteckung des Scharlachfiebers durch Abhalten der damit befallenen Kinder vom Beſuche öffentlicher Schulen zu verhindern zu ſuchen.“

Schatzgräber, ihre Strafe, wenn ſie das Publikum hintergehen, iſt Gefängniß und Zuchthaus. L. R. II. 20. §. 220.

Schauſpiele. Kabinetsordre v. 21. Juni 1771. N. C. C. de 1771. Nro. 38. p. 237. „Daß keine

Schauſpiele auf Univerſitäten gehalten werden ſollen, da ſich öffentliche Schauſpiele ganz und gar nicht für Städte und Oerter ſchicken, wo junge Leute zum Dienſt des Staats gebildet werden ſollen. Es geben ſolche vielmehr nur der Jugend Anlaß, Zeit und Geld unnützerweiſe zu verſchwenden ꝛc.

Schauſpieler, ſollen keine bibliſchen Geſchichten darſtellen. „Da in mehreren Gegenden der Monarchie reiſende Schauſpieler, Marionettenſpieler und andere dergleichen Gewerbetreibende einige Gegenſtände aus der Bibel, ſelbſt aus der Leidensgeſchichte, öffentlich dargeſtellt haben: ſo werden die Herren Landräthe und übrigen Polizeibehörden unſers Geſchäftsbezirks, zufolge eines Erlaſſes aus dem Königl. Polizeiminiſterium v. 8. d. M hierdurch angewieſen, dergleichen Unfug ſchlechterdings nicht zu geſtatten, ſondern auf das ſtrengſte zu unterſagen und zu verhindern, auch uns die demnach noch etwa vorfallenden Kontraventionen ſofort zur Rüge anzuzeigen. Regierung zu Frankf., den 26. Sept. 1817."

Scheidung, ſ. Eheſcheidung in Art. Ehe, Trennung derſelben durch richterlichen Ausſpruch. Scheidung von Tiſch und Bett, wann ſie Statt habe und was ſie wirke, daſ. L. R. II. 1. §. 733. sq. S. auch Separation. Scheidung von Tiſch und Bette unter Eheleuten, ſ. Conſiſtorialordnung von 1573. C. C. M. I. I. Nro. 7. Verordnung gegen die eigenmächtige, vom 5. Dez. 1676. C. C. M. I. II. Nro. 27., ſ. Eheſcheidung.

Schein, ſ. auch Atteſt, Beſcheinigung, Zeugniß, Tauf-, Trau-, Todtenſcheine. Stempelgeſetze. Circular an alle Inſpectores, daß für die zu **der allgemeinen** Wittwen-Verpflegungsanſtalt **erforderliche Tauf-, Copulations- oder Todtenſcheine** nicht mehr **als 6 Groſchen genommen werden ſollen**. De dato Berlin, den 13. März 1777. N. C. C. de 1777. Nro. 7. p. 406., ſ. Wittwencaſſen. — Welche Scheine, von Predigern ausgeſtellt, ſtempelpflichtig und ſtempelfrei ſind, ſ. Stempelgeſetz und Stempelfreiheit.

Scheintod, ſ. Lebendig begraben werden, Begräbniß. Was der Gerichts- und Stadtobrigkeit, in Anſehung der Sorge für die Rettung eines Scheintodten obliegt, iſt beſtimmt, Cr. O. I. 2. §. 151. ſq. V. über das zu frühe Begraben todtſcheinender Perſonen, worüber Prediger ihre Pfarrkinder belehren ſollen, v. 12. Dez. 1793. Ferner Tod, Inſtruktion für die Prediger, nach welcher ſie ihre Gemeindeglieder über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes belehren ſollen ꝛc. — **Rettung der Scheintodten.** L.R. II. 20. §. 785. „Wer einen Scheintodten antrifft, muß bei Vermeidung der §. 782. (ſiehe Todesgefahr, Rettung aus derſelben) angedroheten Strafe ihm ſchleunige Hülfe leiſten, und hat dafür vom Staate Vergütung der Auslagen und die in den Polizeigeſetzen beſtimmte Belohnung zu erwarten ꝛc. §. 788. Ertrunkene müſſen ſogleich aus dem Waſſer gezogen; an ſchädlichen Dämpfen Erſtickte an die freie Luft gebracht; Gehängte abgelöſ't; auch dergleichen Scheintodte in jeglichem Falle von preſſenden Kleidungsſtücken befreit werden. §. 789. Die zuletzt gedachte Vorſicht muß auch bei denen, welche in ſchädlichen Dämpfen erſtickt ſind, beobachtet, und dieſe müſſen ſogleich in die friſche Luft gebracht werden. §. 790. Es muß ſobald als möglich ein Arzt oder Wundarzt herbeigeholt, der nächſten Obrigkeit Nachricht gegeben, und übrigens mit den Scheintodten nach nähern Vorſchriften der Polizeigeſetze verfahren werden. Den Scheintodten ſoll nach dem Edict v. 15. Nov. 1775. N. C. C. de 1775. p. 250. von den Obrigkeiten ſchleunigſt Hülfe geleiſtet werden. Criminalordn. §. 152. 155. — Das Publicandum wegen ſchleuniger Rettung verunglückter Perſonen, vom 13. Jan. 1788. nebſt Unterricht für Prediger v. 31. Oct. 1794. — Bekanntmach. v. 6. Jan. 1821. A. B. 1821. Nro. 1. S. 2. enthalt. **Beſtimmungen wegen Behandlung und Rettung Scheintodter oder verunglückter Perſonen.** „In Gemäßheit des Reſc. des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten v. 20. Oct. d. J. werden hier-

durch dem Publicum nachfolgende Beſtimmungen des Edicts v. 15. Nov. 1775, Hinſichts der ſchleunigen Rettung aus Todesgefahr, zur genaueſten Befolgung bekannt gemacht. I. Ein Jeder, ohne Ausnahme des Standes, der ſolche todtſcheinende Körper antrifft, ſoll von nun an ſchuldig und gehalten ſeyn, ohne den mindeſten Verzug, und ohne daß es in dieſen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung oder Feierlichkeit bedarf, ſelbſt gleichhülfliche Hand zu leiſten, oder wenn ſolches von ihm nicht allein geſchehen kann, ſich der Hülfe anderer, auf das ſchleunigſte herbei zu rufender Menſchen, zu bedienen, und ſolchergeſtalt einen Erhenkten ſogleich loszuſchneiden und den Strick oder das Band vom Halſe abzulöſen, einen im Waſſer Ertrunkenen ſogleich heraus zu ziehen, einen auf öffentlichen Landſtraßen, andern Wegen, oder in den Waldungen angetroffenen Erfrornen ohnverweilt aufzuheben, ſodann in den nächſten Ort oder in das nächſte Haus zu ſchaffen. II. Iſt, ſobald dieſe erſte Hülfe geleiſtet worden, der Vorfall der Obrigkeit des Orts, von einer der gegenwärtigen Perſonen anzuzeigen, mit Anwendung der, in der nunmehro erſchienenen und jetzt überall vertheilten Anweiſung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung Scheintodter oder verunglückter Perſonen, vorgeſchriebenen Rettungsmittel, ohne die Ankunft der Gerichtsperſonen, oder der, des Orts befindlichen Aerzte und Wundärzte erſt zu erwarten, ſofort den Anfang zu machen, damit nach den Vorſchriften zu verfahren und zu verſuchen, ob der Verunglückte dadurch wieder zum Leben zu bringen ſeyn möchte. III. Muß eine jede Obrigkeit, welcher zuerſt die Nachricht von ſolchergeſtalt verunglückten Perſonen hinterbracht wird, es mögen ſelbige unter deren oder einer andern Obrigkeit Jurisdiktion gefunden werden, daferne es nicht inzwiſchen bereits geſchehen, bei Vermeidung ernſter Ahndung, die zur Aufnehmung oder Abnehmung derſelben, nicht minder zu Anwendung der erforderlichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wieder zum Leben zu bringen, nöthige Veranſtaltungen, alſobald, ohne irgend einen Aufſchub

vorkehren, und daß hierüber nichts verabſäumt wird, genaue Acht haben und gehörige Aufſicht führen, und ſoll ſolches der Jurisdiktion derjenigen Obrigkeit, wo der Körper gefunden und aufgehoben worden, zu keinem Nachtheil gereichen, vielweniger aber als ein Eingriff in die, einer andern Obrigkeit zuſtehende Gerichtsbarkeit angeſehen, noch als ein actus possessorius gegen ſelbige angeführt werden. IV. Diejenigen, welche dieſen Vorſchriften zuwider handeln, ſich in der darinnen anbefohlenen Hülfsleiſtung ſäumig finden laſſen, oder etwas vernachläſſigen, ſollen mit nachdrücklicher, und befundenen Umſtändeu nach mit Leibesſtrafen belegt werden, wie denn ausdrücklich hiermit feſtgeſetzt wird, daß die Rettung der oberwähntermaßen Verunglückten ſowohl, als das Abſchneiden der Erhenkten, Niemanden an ſeiner Ehre und guten Namen nirgends zum Schaden oder Nachtheil gereichen ſoll, auch derjenige, welcher denen Perſonen, die Ertrunkene aus dem Waſſer gezogen, Erfrorene oder Erſtickte aufgehoben, oder einen Erhenkten abgeſchnitten, dieſerhalb Vorwürfe zu machen, ſich unterfangen ſollte, mit empfindlicher Leibes- auch nach Befinden mit Zuchthaus- oder Feſtungsbauſtrafe, der Hauswirth und Einwohner aber, welcher die Pflichten der Menſchlichkeit, ſogar dergeſtalt vernachläſſigen dürfte, daß er in dergleichen unglücklichen Fällen denen Hülfeleiſtenden in Anſehung der Aufnahme der Verunglückten, unerhebliche Schwierigkeiten zu machen ſich erdreiſten ſollte, und ihnen wohl gar die vorräthigen Hülfsmittel, Leinenzeug, Feuerung und Lagerſtätte verſagen, mit nachdrücklicher Leibesſtrafe belegt, dahingegen aber demjenigen, ſo ſich hierunter willig finden laſſen, eine billigmäßige Vergütung deshalb werden ſoll. Ferner ſoll derjenige, welcher einen für ertrunken, erfroren, erſtickt oder erdroſſelt geachteten Menſchen zu retten ſucht, und zur weitern Hülfsleiſtung unterbringt, im Falle das Leben deſſelben gerettet wird, neben der Erſtattung der Auslagen für ſeine Bemühungen eine Gratifikation von 5 Rthlr., im Fall des Mißlingens der Rettungsverſuche aber doch von 2 Rthlr.

12 Gr., die Chirurgen aber für ihre Mühwaltung zur Wiederbelebung des Verunglückten eine Remuneration, und zwar im erſten Falle von 10 Rthlrn., im zweiten von 5 Rthlrn. zu erwarten haben, welche im Falle des Unvermögens der Verunglückten oder ihres Nachlaſſes und wo verfaſſungsmäßig die Verbindlichkeit dazu der Gemeindekaſſe nicht obliegt oder von derſelben deshalb Widerſprüche erhoben werden, vorbehaltig des Anſpruchs an dieſelbe, unverzüglich aus den Staatskaſſen bezahlt werden ſoll. Zugleich machen wir das Publikum darauf aufmerkſam, wie der Preis der auf Veranlaſſung des Königl. Miniſteriums der Medizinalangelegenheiten jetzt herausgegebenen Anweiſung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Perſonen, auf einen Groſchen Nominalmünze feſtgeſetzt iſt. Magdeburg, den 8. Dez. 1820. Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung."

Schenkungen und Vermächtniſſe an Kirchen und geiſtliche Geſellſchaften, L. R. I. 11. §. 1073. „Auch wegen der Schenkungen an Kirchen und geiſtliche Geſellſchaften hat es bei den Vorſchriften des Kirchenrechts ſein Bewenden (Thl. II 11. Abſchn. 4. 12.)" ſ. ferner Kirchenvermögen IV. Nro. 1. 2 sq. L. R. II. 11. §. 195 — 216. Schenkungen an Schulen, L R. I. 11. §. 1074 „Was von dieſen [den Kirchen und geiſtlichen Geſellſchaften, ſ. den vorher angeführten § 1073. des L. R. I. 11.] gilt auch von Schenkungen an auswärtige Schulen, Univerſitäten (und andere Erziehunganſtalten) oder milde Stiftungen § 1075. Dagegen ſind Schenkungen an inländiſche Schulen, Univerſitäten u. an andere dergleichen öffentliche Lehr- und Erziehungsanſtalten, ſo wie an inländiſche Armen- und Waiſenhäuſer, an Hospitäler, zu Stipendien und andern milden Stiftungen an und für ſich, ohne Einſchränkung auf eine gewiſſe Summe, zuläſſig (Thl. II. Tit. 19)." — Ferner ſ. Schulen II. L. R. II. 12. §. 21. 58 sq. Schenkungen an milde Stiftungen, ſ. Armenanſtalten, L. R. II. 19. §. 3. Schenkungen an Klöſter, ſ. Mönche und Or-

densleute. L. R. II. 11. §. 1185 sq. Wann die Abſicht von Schenkungen vermuthet werde. L. R. I. 11. §. 1040. Daß eine Sache als ein Geſchenk gegeben worden, wird nicht vermuthet. §. 1041. Wo eine beſondere perſönliche, ob ſchon nicht geſetzlich verbindende Pflicht zur Wohlthätigkeit vorhanden iſt, da wird vermuthet, daß das ohne Vorbehalt Gegebene in der Abſicht, ſolches zu ſchenken, gegeben worden. §. 1043 Eben ſo wird bei dem, was einem Armen zu ſeinem Unterhalte gegeben worden, die Abſicht ſolches zu ſchenken vermuthet." — Declaration, die Schenkungen und Vermächtniſſe an einländiſche Univerſitäten und Schulen, betr. v. 19. März 1787. N. C. C. de 1787. Nro. 32. Es wird darin verordnet: 1) daß dergleichen Vermächtniſſe unter den Einſchränkungen des Edikts v. 21. Jul. 1753. gleich den §. 6. ſchon ausgenommenen Stipendien, nicht begriffen ſeyn, vielmehr ſolche, wenn ſie gleich die Summe von 500 Rthlr. überſteigen, in ſofern nur ſonſt die Diſpoſition an ſich gültig, und zu recht beſtändig iſt, ganz und für voll bezahlt werden ſollen. 2) Daß, wie ſich von ſelbſt verſteht, durch dergleichen Schenkungen und Vermächtniſſe, diejenigen, denen nach den Geſetzen ein Pflichttheil zukommt, daran nicht verkürzt, vielmehr wenn ſolches dennoch geſchehen, die geſchenkte oder vermachte Summe, ſo weit als es zur Ergänzung des Pflichttheils erforderlich iſt, gleich andern Vermächtniſſen oder Schenkungen heruntergeſetzt werden müſſe. 3) Wenn durch dergleichen Schenkungen das Vermögen, oder der Nachlaß des Geſchenkgebers oder Erblaſſers dergeſtalt erſchöpft würde, daß ſolche nicht ferner zureichten, denjenigen Perſonen, welchen derſelbe nach den Geſetzen Alimente zu geben verpflichtet iſt, dieſe Alimente aus den Ueberreſt des Vermögens oder Nachlaſſes zu gewähren, ꝛc. 4) Dies ſoll jedoch nur ſo lange dauern, als die Befugniß dieſen Perſonen von dem Geſchenkgeber oder von dem Erblaſſer, wenn letzterer noch am Leben wäre, Alimente zu fordern beſteht ꝛc. Alles dies ſoll auch bei ſolchen Zuwendungen, welche zu Armen- und Waiſenhäuſern, Hoſ-

pitälern, Stipendien ꝛc. zugedacht, Statt finden ꝛc. — Reſcript des Juſtizminiſteriums und geiſtlichen Departements an die Eichsfeld-Erfurtſche Krieges- und Domainenkammer zu Heiligenſtadt v. 17. Jul. 1806, wegen der bei allen Schenkungen und Vermächtniſſen ad pias causas ohne Ausnahme erforderlichen Anfrage. Rabe VIII. S. 631. Mathis IX. S. 520. N. C. C. T. XII. S. 697. Nro. 96. de 1806.

„Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Eure in dem Berichte vom 23. Mai c. geſchehene Anfrage: ob auch, wenn einer frommen Anſtalt ein Geſchenk oder Vermächtniß über 500 Rthlr. anheim fällt, bei Unſerm geiſtlichen Departement angefragt werden müſſe? geben Wir Euch hiermit Folgendes zu erkennen: Es kommt darauf an, ob der §. 125 des Anfangs zum allgemeinen Landrechte ſich bloß auf Vermächtniſſe an Kirchen beziehe, und in dem Landrechte P I. Tit. XI §. 1075. Tit. 12. §. 21. Tit. 19. § 44. P. II. benannten frommen Anſtalten davon ausgenommen ſind? In Eurem Berichte bezweifelt ihr, daß die Abſicht des § 125. geweſen die in den allegirten Stellen des Landrechts enthaltenen Vorſchriften aufzuheben und ſetzt den Grund darin, daß im Anfang bloß auf den §. 197. und nicht auf die übrigen §§. Bezug genommen ſey. Der Zweifel wird aber dadurch ſchon gehoben, daß der §. 197. bloß von inländiſchen Kirchen redet, und da die Abänderung im Anhang §. 125. allgemein von Kirchen oder andern frommen Anſtalten disponirt, und alle übrige in den oben allegirten §§ des Landrechts vorkommende öffentliche Anſtalten, als Schulen, Waiſenhäuſer, Hospitäler ꝛc unter der allgemeinen Benennung von frommen Anſtalten begriffen ſind: ſo kann die Abänderung im Anhang nicht anders verſtanden werden, als daß dieſelbe ſich auch auf alle übrige Anſtalten, welche nach dem Landrechte den Einſchränkungen der Kirchengeſellſchaften nicht unterworfen, erſtrecken ſoll. Die Abſicht des Geſetzgebers war, die Abänderung auf alle Schenkungen ad pias causas ohne Ausnahme auszudehnen, damit das geiſtliche Departe-

ment von allem Kenntniß erhalte. Wir geben Euch daher für künftige Fälle dahin den Beſcheid: daß wegen aller Schenkungen und Vermächtniſſe ad pias causas ohne Ausnahme, angefragt werden muß, und der §. 125. im Anhang zum allgemeinen Landrechte ſich auf alle übrige in den obigen allegirten §§. benannten Anſtalten erſtrekket. Uebrigens wollen Wir die zugleich nachgeſuchte Genehmigung zur Annahme des von dem verſtorbenen Seidenwirker Frankenhauſen dem lutheriſchen Armenhauſe zu Erfurt in ſeinem Teſtamente ausgeſetzten Vermächtniſſes von 1000 Rthlr. hiermit ertheilen und ſind ꝛc." Auf Specialbefehl v. Goldbeck u. v. Maſſow. An die Eichsfeld-Erfurtſche Krieges- und Domainenkammer. — Wegen Annahme von Schenkungen, Vermächtniſſe ꝛc. an Arme ꝛc. in den Rheinprovinzen, ſ. Arme. Verordn. vom 18. Jul. 1820.

Schiffsprediger, deſſen Forum und Rechte, ſ. Pfarrer. Nro. 21. L. R. II. 11. §. 548 sq.

Schrift. Ehegelöbniſſe müſſen ſchriftlich und gerichtlich errichtet werden, ſ. Ehegelöbniſſe. L. R. II. 1. §. 82 sq. Der Ehevertrag zur linken Hand muß ſchriftlich geſchloſſen werden, ſ. Ehe zur linken Hand. L. R. II. 1. §. 846 sq.; imgleichen die Adoption, ſ. Adoption. L. R. II. 2. §. 666.

Schüler, ſ. Schulen, Univerſitäten ꝛc. Pat., daß die Schüler ſich des Degentragens enthalten ſollen, vom 18. Febr. 1708. C. C. M. V. Nro. 14. — Edikt, die Prüfung der auf die Univerſität gehenden Schüler, vom 23. Dez. 1788. N. C. C. VIII. p. 2379. — Reſcript an die Magiſtrate und Inſpectoren der Churmark, worin ihnen das in Anſehung der auf die Univerſitäten gehenden Schüler an die Univerſitäten und an das Churmärkſche Oberconſiſtorium erlaſſene Edict v. 23. Dez. 1788. wegen Prüfung derſelben, auch Collation der Stipendien und anderen Beneficien bekannt gemacht wird, v. 8. Januar 1789. N. C. C. de 1789. Nro. 2. — Prüfung der Schüler, die zur Univerſität übergehen wollen, vom 15. März 1817. A. B. Nro. 13. S. 159. ſ. Prüfung.

Schulamt, ſ. Schulen, Schullehrer ꝛc. Auch Juden können Schulämter bekleiden, ſ. Juden in dem Edict die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden betr. v. 11. März 1812. §. 8.

Schulamts-Candidaten. Edict wegen einzuführender allgemeiner Prüfung der Schulamts-Candidaten, und die zu Schulämtern vorzuſchlagenden Subjecte, d. d. Berlin, d. 12. Julius 1810. O. G. S. v. 1806 – 1810. Nro. 121. S. 717. Rabe X. 378. Mathis IX. S. 235. u. A. B. 1817. Nro. 13. S. 150. Siehe unten die Bekanntmachung des Conſiſtoriums der Provinz Sachen v. 15. März 1817, worin dieſes Edikt enthalten iſt. — Bekanntmachung des Königl. Conſiſtoriums der Provinz Sachſen v. 12. Julius 1817. A. B. 1817. Nro. 13. S. 152. enthaltend 1) das obige Edict v. 12. Jul. 1810, wegen allgemeiner Prüfung der Schulamts-Candidaten ꝛc. 2) Die Verordnung der Section des öffentlichen Unterrichts wegen der Ascenſions-Prüfungen v. 15. Sept. 1809 und 3) Auf ſpätern Feſtſetzungen beruhende Modificationen jener Verordnungen. „Höherer Anordnung zufolge, ſollen die, wegen der Schullehrerprüfungen in den ältern Provinzen der Monarchie bisher bereits beſtandenen, Vorſchriften nunmehr auch in den Landestheilen dieſſeits der Elbe zur Anwendung gebracht werden. Indem das unterzeichnete Konſiſtorium daher das, nachfolgend abgedruckte, Edikt, wegen einzuführender allgemeiner Prüfung der Schulamtskandidaten, d. d. Berlin, d. 12. Juli 1810., ſo wie die Verordn. der Section des öffentlichen Unterrichts, wegen der Ascenſionsprüfungen, vom 15. Sept. 1809., zur allgemeinen Kenntniß bringt, macht daſſelbe zugleich folgende, auf ſpäteren Feſtſetzungen beruhende, Modifikationen jener Verordnungen, zur Nachachtung derer, die es angeht, hierdurch bekannt: 1) Mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre v. 19. Dez. v. J. ſind die bisherigen wiſſenſchaftlichen Deputationen des Unterrichtsdepartements aufgehoben, u.

in wiſſenſchaftliche Prüfungskommiſſionen bei den Konſiſtorien verwandelt worden, deren Mitglieder von dem Königlichen Miniſterio des Innern alljährlich ernannt werden. Die dem Konſiſtorio der Provinz Sachſen beigeordnete wiſſenſchaftliche Prüfungskommiſſion hat in Halle ihren Sitz, und beſteht für das Jahr 1817. aus dem Herrn Kanzler Niemeyer, als Dirigenten, den Herren Profeſſoren Hofrath Schütz, Pfaff und Voigtel, als Mitgliedern. 2) Die wiſſenſchaftliche Prüfungskommiſſion verrichtet im Auftrage des Konſiſtoriums, außer andern, durch die von Königl. Miniſterium des Innern für ſie vollzogene Inſtruction, ihr übertragenen Geſchäften, die Prüfungen aller Lehrer für gelehrte Schulen, alſo die allgemeinen Prüfungen der Schulamtskandidaten, die Prüfungen pro loco, und die Aſcenſionsprüfungen. 3) Die im § 17. des Edicts vom 12. Juli 1810. gegebene Verordnung tritt für die Landestheile dieſſeits der Elbe mit dem 1. Jan. des Jahres 1818. in geſetzliche und verbindende Kraft. Bis dahin verbleibt es bei den Beſtimmungen des §. 19. a. a. O. Die Aſcenſionsprüfungen nehmen ſogleich ihren Anfang. Diejenigen angehenden Schulmänner, welche der allgemeinen Schulamtskandidaten-Prüfung für Schulen, ſo zu einer der im §. 5. des Edicts v. 12. Juli 1810. bezeichneten, beiden Klaſſen gehören, ſich unterziehen wollen, haben ſich nun deshalb forthin an das unterzeichnete Konſiſtorium zu wenden, welches ſodann ihr Examen veranlaſſen wird. Von den, im Magdeburgſchen Regierungsdepartement befindlichen, öffentlichen Unterrichtsanſtalten gehören in die erſte jener beiden Klaſſen: 1) die Domſchule zu Magdeburg, 2) das Pädagogium des Kloſters Unſrer lieben Frauen daſelbſt, 3) die Domſchule zu Halberſtadt, 4) das Gymnaſium in Aſchersleben, 5) das (ehemals ſtiftiſche) Gymnaſium in Quedlinburg, 6) das Gymnaſium zu Salzwedel, 7) die Stadtſchule zu Stendal. Zur zweiten Klaſſe ſind zu zählen: 1) die Stadtſchule in Burg, 2) das Stadtgymnaſium in Magdeburg, 3) die Stadtſchule in Calbe an der Saale. Magdeburg, d. 15. März

1817. Königl. Preuß. Konſiſtorium der Prov. Sachſen. v. Bülow. — Edict wegen einzuführender allgemeiner Prüfung der Schulamtskandidaten, de dato Berlin, den 12. Juli 1810. „Wir Friedrich Wilh., v. Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun kund: daß wir, um dem Eindringen untüchtiger Subjekte in das Erziehungs- u. Unterrichtsweſen d. Staats vorzubeugen, beſchloſſen haben, eine ähnliche allgemeine Prüfung für diejenigen, welche ſich demſelben widmen wollen, einzuführen, wie für die Kandidaten des Predigtamts ſtatt findet. Wir ſetzen demnach feſt: §. 1. Dieſe allgemeine Prüfung ſoll von den Abtheilungen der jetzt organiſirten wiſſenſchaftlichen Deputation der Section des öffentlichen Unterrichts im Miniſterium des Innern zu Berlin, Breslau und Königsberg angeſtellt werden, welche durch ihre Inſtruction ſchon dazu verpflichtet, und ſie unentgeldlich zu übernehmen verbunden ſind. §. 2. Sie iſt beſtimmt, ohne Rückſicht auf gewiſſe Lehrerſtellen, nur die Tauglichkeit der Subjekte für die verſchiedenen Arten und Grade des Unterrichts im Allgemeinen auszumitteln. §. 3. Sie ſoll in der Regel beſtehen in der Anfertigung ſchriftlicher Arbeiten, einer mündlichen Prüfung und einer Probelection. Doch ſoll es der Prüfungsbehörde in jedem einzelnen Falle anheim geſtellt bleiben, ob ſie zu vollſtändiger Beurtheilung eines Kandidaten in Hinſicht auf Kenntniſſe nicht nur, ſondern auch auf Lehrgeſchicklichkeit, ihn alle dieſe Theile der Prüfung will durchgehen, oder ob ſie einen derſelben, wenn auf das, von ihm zu erwartende, Reſultat aus den übrigen mit Gewißheit ſich ſchließen läßt, kann wegfallen laſſen. §. 4. Die Kenntniſſe, welche im Allgemeinen von den angehenden Schulmännern werden gefordert werden, und auf welche vornehmlich dieſe Prüfung Rückſicht zu nehmen hat, ſind philologiſche, hiſtoriſche und mathematiſche. Jedoch ſoll es keinem Kandidaten verwehrt ſeyn, auch in andern Fächern, denen er ſich vorzüglich gewidmet hae, ſich prüfen zu laſſen. §. 5. Dieſer allgemein-pädagogiſchen Prüfung ſich zu unterziehen, ſind gehalten und werden hierdurch angewieſen: 1)

Die künftigen Lehrer an ſolchen öffentlichen Königlichen und Patronatsſchulen und Erziehungsanſtalten, welche die Befugniß haben, Schüler zur Univerſität zu entlaſſen. 2) Die künftigen Lehrer an ſolchen öffentlichen Königl. und Patronatsſchulen und Erziehungsanſtalten, welche ihre Schüler etwa für die zweite und dritte Klaſſe der oben gedachten Schulen vorbereiten; welche Schulen zu dieſen beiden Klaſſen gehören, ſoll in jedem Regierungsdepartement durch namentliche Anzeige zur Kenntniß des Publikums gebracht werden. §. 6. Folglich ſind dieſer Prüfung nicht unterworfen: 1) diejenigen, welche allein in den Elementarkenntniſſen des Volks und niedern Bürgerſchulen, dem Leſen, Schreiben, den einfachſten Zahl- und Maßverhältniſſen und den erſten Lehren der Religion, unterrichten wollen, über deren allgemeine Prüfung noch eine beſondere Anordnung wird getroffen werden; 2) alle, die bloß in Familien- oder Privatinſtituten Unterricht übernehmen, als welche dem Urtheil der ſie wählenden Privatperſonen überlaſſen bleiben. Dieſen wird es jedoch freigeſtellt, ob ſie durch die verordnete allgemeine Prüfung bei der wiſſenſchaftlichen Deputation die gleich §. 10. näher anzugebenden Vortheile und Berechtigungen, welche aus einem günſtigen Reſultat derſelben fließen, ſich erwerben wollen. §. 7. Junge Männer demnach, welche von der Univerſität zurückkommen, und dem Schulfach ſich widmen, oder auch nur eine Zeit lang an den obgedachten öffentlichen Anſtalten unterrichten wollen, werden verpflichtet, ſich bei der angewieſenen Prüfungsbehörde zu melden, und dieſe darf keinen von ſich weiſen, welcher die oben beſtimmte Sphäre des Unterrichts zu ſeinem Ziele macht. §. 8. Von denen, welche ſich dem höhern Schulunterricht widmen, ſind aber der Verbindlichkeit, ſich der allgemeinen Prüfung bei der wiſſenſchaftlichen Deputation zu unterziehen, entledigt; 1) Diejenigen, welche nach Einreichung einer lateiniſchen Diſſertation u. nach einer förmlichen mündlichen Prüfung bei der philoſophiſchen Fakultät einer inländiſchen Univerſität die Doctor- oder Magiſterwürde erhalten haben. Dieſe bedürfen

keiner ſchriftlichen und mündlichen Prüfung bei der wiſſenſchaftlichen Deputation mehr. Sie müſſen ſich nur einer Probelection unterziehen, um ſich dadurch über ihre Lehrgeſchicklichkeit zu legitimiren. 2) Die Mitglieder der Seminarien für gelehrte Schulen, welchen die bei ihrem Eintritt in dieſe Vorbereitungsanſtalten von den Directoren derſelben mit ihnen gehaltene Prüfung, die Stelle der Prüfung bei der wiſſenſchaftlichen Deputation vertritt. §. 9. Ausgezeichnete Ausländer, die von den Unterrichtsbehörden Unſeres Staates zu Lehrſtellen an den, im §. 5. erwähnten, Schulen berufen werden, ſind, wie ſich von ſelbſt verſteht, keiner Art von pädagogiſcher Prüfung unterworfen. Wenn aber Ausländer zu einer Anſtellung im Schulfache ſich melden, ſo ſoll, nach den jedesmaligen Umſtänden, von der Section des öffentlichen Unterrichts beſtimmt werden, ob zu ihrer Aufnahme unter die Preußiſchen Schulamtskandidaten die angeordnete allgemeine Prüfung erforderlich iſt. §. 10. Jedem, vollſtändig oder auch nur theilweiſe, Geprüften wird ein, von dem Director und allen Mitgliedern der Prüfungsbehörde, welche bei ſeiner Prüfung zugegen geweſen, unterſchriebenes, Zeugniß ausgeſtellt, das beſtimmt ausſagt, in welchen von den Fächern, worin er geprüft worden, und vornehmlich, in welchen der drei, als Hauptgegenſtände der Prüfung aufgeſtellten, Fächer, Stärke oder Schwäche, und in welchem Verhältniß die Lehrgeſchicklichkeit zu den Kenntniſſen ſich gezeigt hat, das auch den Grad der geſammten Tüchtigkeit des Geprüften durch Bezeichnung der Stufe des Unterrichts an den §. 5. genannten Anſtalten, wofür er ſich eignen dürfte, möglichſt genau angiebt. §. 11. Die Wirkung eines ſolchen günſtigen Zeugniſſes iſt, daß nur der damit Verſehene unter die Schulamtskandidaten Unſers Staats gerechnet wird, daß nur ein ſolcher an öffentlichen gelehrten und höhern Bürgerſchulen und denen, ihnen gleich ſtehenden, öffentlichen Erziehungsanſtalten als außerordentlicher und Hülfslehrer unterrichten, und daß kein anderer zu einer ordentlichen Anſtellung an dieſen Anſtalten ſich melden, vorgeſchlagen und angenommen

werden darf, daher die Prüfung, wodurch daſſelbe gewonnen wird, examen pro facultate docendi genannt werden kann. §. 12. Für die im §. 8. von der allgemeinen Prüfung Ausgenommenen haben dieſelbe Wirkung 1) die Diplome und Diſſertationen, womit ſie als Doctoren oder Magiſter über ihre förmliche Promotion ſich ausweiſen, ergänzt durch ein Zeugniß der wiſſenſchaftlichen Deputation über ihre Lehrgeſchicklichkeit; 2) die Zeugniſſe, welche die Mitglieder der Seminarien für gelehrte Schulen über ihre, beim Eintritt in dieſelben beſtandene, Prüfung von ihrem Director beibringen. §. 23. Die in dieſem vorläufigen Examen Zurückgewieſenen können ſtets zu demſelben wieder zugelaſſen werden, ſobald ſie glauben, die an ihnen wahrgenommenen Mängel erſetzt zu haben. §. 14. Wenn die in ihm tüchtig befundenen und mit einem vortheilhaften Zeugniß Verſehenen zu einer ordentlichen Lehrerſtelle in Vorſchlag gebracht werden, ſo tritt die gewöhnliche Prüfung für dieſe Stelle ein, bei welcher lediglich auf die, zu derſelben erforderlichen, Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten Rückſicht genommen wird, wodurch nämlich dieſe Prüfung von der neu angeordneten allgemeinen ſich unterſcheidet. §. 15. Von den allgemeinen, ſo wie von allen, in der pädagogiſchen Laufbahn vorkommenden Prüfungen bei anderweitig bewährter Geſchicklichkeit des Subjektes zu dispenſiren, ſoll übrigens der Section des öffentlichen Unterrichts vorbehalten bleiben. § 16. Junge Männer, die der angeordneten allgemeinen Prüfung ſich entweder unterziehen wollen, oder laut dieſer Unſrer Verordnung zu unterziehen gehalten ſind, können ſich bei einer der drei Abtheilungen der wiſſenſchaftlichen Deputation, welche die Termine, wo dergleichen Geſuche am bequemſten anzubringen ſind, bekannt machen werden, ſofort melden. §. 17. Allen Patronen und Vorſtehern von Schulen aber wird hierdurch anbefohlen, zu keiner Anſtellung an den im §. 5. genannten Anſtalten andere Subjekte des Innlandes in Vorſchlag zu bringen, oder als außerordentliche und Hülfslehrer anzunehmen, als die entweder ein vortheilhaftes Zeugniß

von der allgemeinen Prüfung oder eine nach dem § 11. daſſelbe vertretende Legitimation aufzuweiſen haben. Finden ſie ſelbſt keinen dieſer Art, ſo haben ſie es den Geiſtlichen und Schuldeputationen der ihnen vorgeſetzten reſp. Provinzialregierungen anzuzeigen, welche ihnen verfaſſungsmäßig geprüfte Subjecte bekannt machen werden. §. 18. Da jedoch erſt in einigen Jahren eine hinreichende Anzahl von geprüften Schulamtskandidaten vorhanden ſeyn kann, ſo erhält die, im §. 17. gegebene, Verordnung erſt mit dem 1. Januar 1813. geſetzliche und verbindende Kraft. §. 19. Bis dahin ſoll es von jedem, welcher ſich zu einer Stelle meldet oder dazu vorgeſchlagen iſt, abhangen, ob er ſich bei der kompetenten Behörde für die beſondere Stelle, oder bei einer Abtheilung der wiſſenſchaftlichen Deputation im Allgemeinen prüfen laſſen will. Im letztern Fall ſoll die allgemeine Prüfung zugleich die beſondere erſetzen, auch der Kandidat den Vortheil gewinnen, daß wenn er zu einer Unterlehrerſtelle vorgeſchlagen iſt, aber das Tüchtigkeitszeugniß zu einer Oberlehrerſtelle erhält, er von dem durch die Section des öffentlichen Unterrichts in der Inſtruction an die Geiſtlichen- und Schuldeputationen v. 15. Sept. v. J. angeordneten, Aszenſions-Examen künftig befreiet bleibt. Nach dieſen Unſern Beſtimmungen haben alle, welche ſie angehen, ſich zu richten, und die Geiſtlichen- und Schuldeputationen der Provinzialregierungen ſowohl ſelbſt in Anſehung der unmittelbar von ihnen abhangenden Schul- und Erziehungsanſtalten ſie wahrzunehmen, als auch über ihre Befolgung mit Ernſt u. Nachdruck zu halten." Berlin, d. 12. Juli 1810. (L. S.) gez. Friedr. Wilhelm. Hardenberg. Dohna. „Es haben zeither nur Prüfungen angehender Lehrer bei ihrer erſten Anſtellung, nicht aber ſchon angeſetzter bei ihrer weitern Beförderung geſetzlich ſtatt gefunden. Dies hatte den großen Nachtheil, daß die Behörden, welchen die Beſtätigung der Lehrer zuſtand, über die Qualifikation der, zu höhern Schulämtern vorgeſchlagenen, Subjekte nicht gründlich urtheilen konnten, und ſich mehr nach allgemeinen Zeugniſſen, oder einer

unbeſtimmten guten Meinung, als nach ſichern Beweiſen richten mußten. Um dieſem Nachtheil abzuhelfen, zugleich auch um ſolcher Lehrer willen, die des äußern Antriebes zum Fleiß in ihrer Fortbildung bedürfen, hat die Section des öffentlichen Unterrichts es nöthig erachtet, auch für die zu befördernden Lehrer eine Art der Prüfung anzuordnen. Sie ſetzt nämlich hierdurch feſt: daß jeder Lehrer, der zu einer höhern, d. h. zu einer ſolchen Stelle, womit der Unterricht in einer höhern Klaſſe verbunden iſt, ſey es an derſelben, oder an einer andern Anſtalt, gewählt werden, ſich einer Unterredung mit der Prüfungsbehörde ſeiner Provinz, oder deren Kommiſſarien u. einigen, in ihrer Gegenwart zu haltenden, Probelectionen unterziehen ſoll. Die Unterredung wird mit dem Zwecke angeſtellt, theils die Fortſchritte des Gewählten in pädagogiſcher und wiſſenſchaftlicher Bildung im Allgemeinen, theils den erhöhten Grad ſeiner Einſicht in die Fächer, worin er bisher unterrichtet hat, oder künftig unterrichten ſoll, und in die Art ihrer didaktiſchen Behandlung zu erforſchen. Die Probelektionen ſollen hauptſächlich ſeine Fortſchritte in der Methode, ſeinen Takt und ſeine Gewandtheit in pſychologiſch richtiger Behandlung der Schüler ſo viel möglich an den Tag legen. Sie werden ſowohl in den untern Klaſſen, worin er bisher unterrichtet hat, als auch in den höhern, worin er künftig unterrichten ſoll, an größern Orten, auch wohl in andern Schulen gehalten, und dürfen nicht gerade immer beſonders veranſtaltet werden, ſondern können auch in mehrmaligen unerwarteten Beſuchen der ordentlichen Lehrſtunden des Kandidaten beſtehen. Von den Prüfungskommiſſarien können auch andere gebildete Männer bei denſelben zugezogen werden. Wo es nur irgend möglich, iſt bei dieſer ganzen Prüfung auf die frühere Prüfungen des Kandidaten, die dabei angefertigten Arbeiten und darüber aufgenommenen Protokolle Rückſicht zu nehmen, um ſeine Fort- oder Rückſchritte deſto genauer beſtimmen zu können. Ganz vorzügliche Sorgfalt iſt auf die Prüfung derer zu wenden, welche zu Rectoren und Directoren ge-

wählt ſind, und beſonders darauf zu ſehen, ob ſie philoſophiſche, pädagogiſche und allgemein-wiſſenſchaftliche Bildung genug beſitzen, um das Ganze einer Lehranſtalt überſehen und leiten zu können, welche Anſicht ſie haben von den Schulen als Erziehungsanſtalten, von ihrer Einwirkung auf häusliche und Volkserziehung, und von der Beziehung, worin ſie in dieſer Hinſicht geſetzt werden können, von ihrer Organiſation und Leitung in Anſehung des Unterrichts ſowohl, als der Disziplin und Polizei, wie ſie den Standpunkt eines Directors oder Rektors und ſein Verhältniß zu den Lehrern, Schülern, Eltern und dem Publikum gefaßt haben, und welche Grundſätze der Directorialklugheit ſie hegen. Es verſteht ſich indeß, daß nach Maßgabe des höhern oder niedern Grades der Schulen die Prüfung zu modifiziren iſt. Von dieſer Prüfung können nur Männer von bewährter Geſchicklichkeit und nur durch die Section des öffentlichen Unterrichts ganz entbunden, auch können ſtatt der Prüfung ſchriftliche Arbeiten, wozu aber der angegebene Zweck dieſer Prüfungen die Aufgaben beſtimmen muß, ebenfalls nur auf Genehmigung der Section des öffentlichen Unterrichts gefordert werden. Bei Einleitung dieſer Prüfungen und der Berichtserſtattung über dieſelben wird übrigens derſelbe Geſchäftsgang wie bei den bisher üblichen und geſetzlichen, beobachtet Nur auf den Ernſt der Behörden und die Geſchicklichkeit der Examinatoren wird es ankommen, dieſer Anordnung den beabſichtigten Erfolg zu verſchaffen. Die Geiſtlichen und Schuldeputationen der Regierungen, ſo wie die noch beſtehenden Konſiſtorien werden beauftragt, dieſe Inſtruction den Inſpectoren der ſtädtiſchen Schulen und den Directoren und Rektoren ſelbſt, und zwar, wenn die Schulen Königl. Patronats ſind, durch die Magiſträte bekannt zu machen, und auf die Befolgung der gegebenen Vorſchriften ſtreng zu halten." Königsberg, d. 5. Sept. 1809. Die Section des öffentlichen Unterrichts. Gez. v. Humbold. — Prüfung der Schulamtskandidaten, in Betreff der Anwendung vorſtehender Verordnung. „Indem wir

die hohe Miniſterialverordnung v. 15. Sept. 1809 über die Ascenſionsprüfung der an höheren Schulen arbeitenden Lehrer, ſowohl als auch das Allerhöchſte Edikt vom 12. Juli 1810, die allgemeine Prüfung der Schulamtskandidaten betreffend, zur Kenntniß des Publikums bringen, und insbeſondere alle Directoren und Vorſteher höherer Schulen, wie auch alle dem über das Elementariſche hinausgehenden Unterricht ſich widmenden Lehrer zur genauen Beachtung dieſer Verordnung anweiſen, bemerken wir über den Inhalt derſelben und deſſen Anwendung auf die jetzigen Zeit- und hieſigen Ortsverhältniſſe noch Folgendes: 1) Die Ascenſionsprüfungen treffen für jetzt noch alle diejenigen Lehrer, welche von einer niedern Schule an eine höhere verſetzt werden, oder aus einer dem Range nach niedern Stelle zu einer höhern hinaufrücken wollen, ſelbſt, wenn ſie in ihren frühern Verhältniſſen ſchon in den obern Klaſſen oder in den für dieſelben gehörigen Gegenſtänden unterrichtet haben ſollten. Nur die Reſultate der allgemeinen Prüfung und der Prüfung pro loco können in der Folge die Prüfungsbehörde veranlaſſen, davon eine Ausnahme zu machen. 2) Die geſetzliche Prüfungsbehörde für Lehrer an höheren Schulen wird künftig für beide rheiniſche Provinzen eine an dem Orte der rheiniſchen Univerſität zu bildende und den Konſiſtorien beigeordnete Prüfungskommiſſion ſeyn. Bis dahin, daß dieſe gebildet ſeyn wird, übernimmt das Konſiſtorium ſelbſt, jedes für ſeine Provinz, dieſes Geſchäft, an welches daher alle Meldungen zu den allgemeinen Prüfungen, zu denen pro loco und zu den Ascenſionsprüfungen gerichtet werden. 3) Die Schulen des kölniſchen Regierungsbezirks, welche zu der im § 5. der Allerhöchſten Verordnung aufgeſtellten Kategorie gehören, ſind: die beiden Gymnaſien zu Köln und Bonn, die Kollegia zu Köln und Münſtereifel, und die lateiniſchen Schulen zu Mühlheim, Wipperfürth, Siegburg und Gummersbach, ſobald dieſe eine ſolche Einrichtung erhalten haben werden, daß ſie im Stande ſind, Zöglinge für die dritte Klaſſe eines Gymnaſiums vorzubereiten. 4) Da die

Prüfungen pro facultate docendi in dieſen Provinzen erſt jetzt beginnen und daher geſetzlich geprüfte Schulamts-Kandidaten noch nicht vorhanden ſind, ſo findet für §. 17. der Allerhöchſten Verordnung noch für jetzt in vorkommenden Fällen die Beſtimmung des §. 19. eine Anwendung, nach welcher die allgemeine Prüfung zugleich die beſondere in ſich ſchließen ſoll, bis der Zeitpunkt eintreten wird, wo eine hinreichende Anzahl von geprüften Schulamts-Kandidaten in dieſen Provinzen vorhanden ſeyn kann, worüber zu ſeiner Zeit das Nähere bekannt gemacht werden wird. 5) Dieſer Umſtand hebt indeſſen die Verpflichtung des §. 7. keineswegs auf, und es kann für diejenigen jungen Männer, die zu der allgemeinen Prüfung ſich zu melden, ſchon jetzt gehalten ſind, die Unterlaſſung dieſer Pflicht für die Folge keine andere als nachtheilige Folgen haben. 6) Zu §. 19. wiederholen wir noch die ſchon oben gemachte Bemerkung, daß das Conſiſtorium allein für die ganze Provinz die kompetete Behörde für allgemeine und beſondere Prüfungen dieſer Art ſey. Köln, den 9. Febr. 1817. Conſiſtorium." — Prüfung der höhern Schulamts-Kandidaten ſoll zu beſtimmten Terminen geſchehen. „Die Aſpiranten zu Lehrerſtellen an höhern Schulen, welche innerhalb unſers Bezirkes ſich aufhalten und in Folge des Ediktes vom 12. Juli 1810, der Verordnung vom 15. Sept. 1809 und unſerer Bekanntmachung v. 9. Febr. c. der Prüfung pro licentia docendi oder der Aſcenſionsprüfung ſich unterwerfen wollen, oder derſelben ſich zu unterziehen gehalten ſind, benachrichtigen wir hierdurch, daß ein neuer Prüfungstermin vor der proviſoriſchen wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſion hieſelbſt in der Mitte des Monats Sept. feſtgeſetzt iſt, daß jedoch die Meldungen bis zur Mitte des Monats Aug. eingegangen ſeyn müſſen. Wir wiederholen zugleich die Aufforderung, daß dieſen Meldungen beigelegt werden: 1) die Schul- und akademiſchen Zeugniſſe, ſowohl im Original als in Abſchrift, welche letztere bei den Akten bleibt; 2) ein möglichſt ausführliches, den ſtufenweiſſen Fortgang der wiſſen-

ſchaftlichen Bildung des Kandidaten darſtellendes Curriculum vitae in lateiniſcher Sprache. Diejenigen Kandidaten, welche nach §. 8. des Edikts vom 12. Juli 1810 von der ſchriftlichen und mündlichen Prüfung ausgenommen und nur einer Probelection unterworfen ſind, haben der Meldung ihre Diplome, Diſſertationen und Seminarienzeugniſſe beizulegen. Um dieſe Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, haben die Herren Landräthe in größern Städten, in welchen Zeitungen und andere viel geleſene Blätter erſcheinen, dafür zu ſorgen, daß ſie in dieſelben aufgenommen werde. Köln, d. 26. Juli 1817. Konſiſtorium." — Prüfung der Schulamts-Kandidaten geſchieht vierteljährlich. Obgleich die öffentlichen Prüfungen nur alle Vierteljahre gehalten werden, ſo haben ſich dennoch ſowohl katholiſche, als evangeliſche Schulamts-Kandidaten und Schullehrer außer dieſer Zeit zu den Prüfungen angemeldet und ſind auch meiſtens deswegen geprüft worden, weil man ſie den oft ſehr weiten und beſchwerlichen Weg nicht wieder zurückſchicken wollte. Da aber hierin nicht länger nachgeſehen werden kann, indem es den Schulprüfungs-Kommiſſarien ſchwer, oft unmöglich iſt, ſich an einem und mehreren Tagen in der Woche nach Willkühr der zu Prüfenden zu verſammeln, ſo ſetzen wir hierdurch feſt, und veranlaſſen die evangeliſchen Superintendenten und katholiſchen Schulaufſeher, es zur allgemeinen Kenntniß zu bringen: 1) die vierteljährlichen öffentlichen Prüfungen für katholiſche Schulamts-Kandidaten, für Kandidaten aus dem Schulamts-Seminarium, und für alle katholiſchen Elementarſchullehrer, die noch nicht definitiv ſind, werden am erſten Montage und Dienſtage eines abgelaufenen Vierteljahres, alſo den erſten Montag und Dienſtag im April, Julius, September, Dezember gehalten; 2) für evangeliſche Schulamts-Kandidaten u. evangeliſche Elementarſchullehrer, die noch nicht definitiv beſtätigt ſind, werden dieſe öffentlichen Prüfungen an dem erſten Freitage und Samſtage eines jeden Vierteljahres im April, Julius, September, Dezem-

der gehalten. 3) Sollten in der Zwiſchenzeit zur proviſoriſchen Beſetzung einer erledigten Schullehrerſtelle oder zur proviſoriſchen Beigebung eines Gehülfen Prüfungen nothwendig ſeyn, ſo werden dieſe proviſoriſch den evangeliſchen Superintendenten für evangeliſche, und den katholiſchen Schulaufſehern für katholiſche Lehrer bis zum Eintritt der öffentlichen Prüfung überlaſſen. 4) In Anſehung der proviſoriſchen Anſtellung ſolcher Elementarlehrer, haben ſich die Superintendenten und Schulaufſeher mit den Königlichen Landräthen gemeinſchaftlich zu benehmen; eine ſolche Anſtellung gilt auf ein Vierteljahr bis zur öffentlichen Prüfung, wo ſie dann entweder von uns definitiv beſtätigt, oder das weiter Nöthige verfügt werden wird. Koblenz, den 21. Febr. 1818. Regierung." — Wiſſenſchaftliche Prüfungs-Kommiſſion, deren Einrichtung. „Ein Königl. Miniſterium des Innern hat unter dem 28. Dez. d. J. bekannt gemacht: daß in Folge der Allerhöchſten Kabinetsordre v. 19. Dez. v. J die bisher bei den Königl. Univerſitäten zu Berlin, Breslau und Königsberg beſtandenen wiſſenſchaftlichen Deputationen aufgelöſet worden ſind, und daß dagegen 6 beſondere wiſſenſchaftliche Prüfungs-Kommiſſionen zu Berlin, Breslau, Königsberg, Halle, Münſter, und an dem Sitze der für die Rheingegenden zu ſtiftenden Univerſität, an deren Stelle treten. Die Beſtimmung dieſer Kommiſſionen, ſo fern es erforderlich iſt, ſie zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, wird ſeyn: alle Lehrer für gelehrte Schulen zu prüfen; die von den Conſiſtorien an ſie eingeſandten Berichte der Abiturienten-Prüfungskommiſſionen bei den Gymnaſien zu beurtheilen, und deren vorſchriftsmäßige Anwendung zu veranlaſſen; diejenigen Jünglinge, welche zur Univerſität kommen, ohne das Abiturienten-Examen abgelegt zu haben, in Anſehung ihrer Reife zur Univerſität zu prüfen, in welcher Hinſicht ſie an die Stelle der gemiſchten Prüfungs-Kommiſſionen treten, von welchen in der Bekanntmachung wegen der Abiturienten-Prüfungen die Rede iſt; endlich die von

den Conſiſtorien ihnen vorgelegten Schuleinrichtungsplane, Lehrplane, Lehrbücher und andere, das Unterrichtsweſen in den gelehrten Schulen betreffenden Angelegenheiten zu begutachten. Es haben ſich alſo künftig an die gedachten wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſionen an ihrem Orte unmittelbar zu wenden: 1) Alle Jünglinge, welche von den gelehrten Schulen der Provinz zu den Landes-Univerſitäten abgehen, ohne auf den erſtern ſich der Abiturienten-Prüfung unterworfen zu haben: indem ſie ohne dieſes auf den Königlichen Univerſitäten nicht immatrikulirt werden können. 2) Alle diejenigen, welche nach vollendeter akademiſcher Laufbahn ſich dem Unterrichtsgeſchäft an gelehrten Schulen, ſey es für immer, oder nur verſuchsweiſe, zu widmen beſchließen, um ſich ein allgemein gültiges Zeugniß ihrer Tüchtigkeit dazu zu verſchaffen, und ſich ſo die Erreichung ihres Zweckes zu erleichtern. In allen übrigen beſondern Fällen, bei Anſtellungs- oder Beförderungsgeſuchen, ſo wie in allen andern, das Unterrichtsweſen in den gelehrten Schulen der Provinz betreffenden Angelegenheiten, haben ſich die Schulamts-Kandidaten, die Lehrer und Vorſteher gelehrter Schulen, und andere bei dem gelehrten Schulweſen Betheiligte, an das Conſiſtorium und Schulkollegium der Provinz zu wenden, welches, nach ſeinem Verhältniß zu den wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſionen, dieſe, wo es nöthig ſeyn wird, zu der in ihrer Beſtimmung bezeichneten Mitwirkung zu veranlaſſen beauftragt iſt. Poſen, den 7. Jan. 1817. Conſiſtorium und Schulkollegium des Großherzogthums Poſen." — Prüfungs-Kommiſſionen für Elementar-Schullehrer. „Nachdem für den Bezirk der Königl. Regierung zu Köln zwei Prüfungs-Kommiſſionen für die in demſelben anzuſtellenden Elementar-Schullehrer niedergeſetzt und in Thätigkeit getreten ſind und zwar 1) eine zu Köln für katholiſche Lehrer unter dem Vorſitze des geiſtlichen Rathes Herrn Poll, 2) eine zu Mühlheim für evangeliſche Lehrer unter dem Vorſitze des Conſiſtorialraths Herrn Pfarrer Reche daſelbſt: ſo werden ſämmtliche angehende und proviſoriſch

angeſtellte Elementarſchullehrer dieſes Bezirkes hierdurch aufgefordert, ſich bei dem betreffenden Schulpfleger oder Schulorganiſations Kommiſſarius ihres Kreiſes in Perſon zur Prüfung zu melden, und dieſer Meldung 1) ihr Taufzeugniß, 2) ein Schulzeugniß, oder ein Zeugniß des Lehrers, bei welchem der Kandidat für den Lehrerſtand vorbereitet worden iſt, 3) ein Zeugniß erfüllter Militairpflichtigkeit, 4) ein Zeugniß des Ortspfarrers und der Ortsbehörde über Sittlichkeit des Lebenswandels überhaupt und über Erfüllung der kirchlichen Pflichten insbeſondere und endlich 5) einen ſelbſtentworfenen ausführlichen Lebenslauf, in welchem vorzüglich auf die zur Vorbildung für den Lehrerſtand benutzten Mittel und das zum eigenen Bewußtſeyn gekommene allmählige Fortſchreiten in Allem, was zur fruchtbaren Führung des Schulamts erforderlich iſt, Rückſicht genommen werden muß, beizufügen. Von allen Zeugniſſen, welche im Originale zurück verlangt werden, iſt eine übereinſtimmende Abſchrift zugleich einzuſenden, welche von dem Schulpfleger beglaubigt wird. Der letztere hat darauf unter Beilegung ſämmtlicher Zeugniſſe und des Lebenslaufes über den Antrag des Kandidaten an uns zu berichten, und zugleich ſein Gutachten beizufügen, ob auf den Antrag Rückſicht genommen werden könne, indem die bereits gemachten Erfahrungen uns überzeugt haben, daß die Prüfungs-Kommiſſionen viel Zeit unnütz verſchwenden würden, wenn ſie Jeden, der ohne innern Beruf und hinreichende Vorbereitung nur durch äußere Rückſichten zur Ergreifung des Schulſtandes beſtimmt worden iſt, zur Prüfung laſſen wollte. Die H. H. Schulpfleger und Schulorganiſations-Kommiſſarien haben daher der Prüfungs-Kommiſſion in ſo weit vorzuarbeiten, daß ſie den Aſpiranten unter ihren Augen und ohne weitere Hülfsmittel einige leichte Fragen ſchriftlich beantworten, ein Regel-de-tri-Exempel in Brüchen berechnen und eine Seite ſowohl aus einem gedruckten, als lesbar geſchriebenen Werke mit Ausdruck leſen laſſen, die beiden erſten Proben dem Berichte beilegen, über das Reſultat der letztern

aber ſich in demſelben gutachtlich äußern. Köln, d. 31. Juli 1817." — „Mit Bezugnahme auf die obige Bekanntmachung über Konſtituirung der Prüfungs-Kommiſſionen für den kölniſchen Regierungsbezirk wird nun zum Theil auf den Grund höherer Verfügungen hiermit proviſoriſch feſtgeſetzt: 1) Niemand kann auf Anſtellung als öffentlicher Elementarlehrer und auf den Genuß der mit dieſen Stellen verbundenen Emolumente Anſpruch machen, noch weniger wirklich dazu gelaſſen werden, der nicht entweder ſchon früher von einer kompetenten Behörde geprüft, von derſelben als fähig anerkannt und wegen dieſer Anerkennung mit einer förmlichen Anſtellungsurkunde der Provinzial- oder Departementalbehörde verſehen iſt, oder im Ermangelungsfalle ſich zur Prüfung bei der oben gedachten ihn betreffenden Kommiſſion geſtellt und von derſelben ein Fähigkeitszeugniß erhalten hat. 2) Die Herren Schulpfleger haben daher von ſämmtlichen Schullehrern ihres Bezirks die Prüfungszeugniſſe und Anſtellungsurkunden ſowohl im Original als in Abſchrift einzufordern, letztere zu beglaubigen, und mit ihrem Gutachten durch den landräthlichen Kommiſſarius an uns einzureichen, über alle nicht geprüften und nicht definitiv angeſtellten Lehrer aber ein Verzeichniß in der Ordnung aufzuſtellen, wie ihre baldige Berufung zur Prüfung mehr oder weniger nothwendig wird, und dieſes auf demſelben Wege an uns gelangen zu laſſen, wo dann im Berufungsfalle der in vorſtehender Verordnung vorgeſchriebene Weg zu befolgen iſt. 3) Wenn irgendwo eine Schulſtelle erledigt wird, ſo hat der Schulvorſtand dem betreffenden Schulpfleger davon ſogleich Anzeige zu machen, der dieſelbe durch den landräthlichen Kommiſſar an uns gelangen läßt, proviſoriſch für die möglichſt ununterbrochene Haltung der Schule ſorgt, und die Ortsſchulbehörde oder den Patron zu den Vorſchlägen für die baldige Wiederbeſetzung der Stelle veranlaßt. 4) Zu dieſem Zweck verſammelt ſich, wenn keine beſondere Patronatverhältniſſe obwalten, der Schulvorſtand gemeinſchaftlich mit dem Kirchenvorſtande und denen Einſaſſen, welche

zu irgend einer Zeit zur Zufriedenheit ihrer Obern eine Stelle im Kirchen- oder Schulvorſtande bekleidet haben, um drei, wo möglich geprüfte, oder doch zur Prüfung gehörig vorbereitete Subjekte zu der erledigten Stelle in Vorſchlag zu bringen, welche Vorſchläge an den Schulpfleger und von dieſem begutachtet durch den landräthlichen Kommiſſarius, mit Empfehlung des Fähigſten und Geeignetſten unter den Vorgeſchlagenen, an uns eingehen, wo dann auf den Grund der Prüfungszeugniſſe und dieſer Empfehlungen die Ernennung erfolgen wird. 5) Die Einführung und Verpflichtung des ernannten Lehrers geſchieht durch den Schulpfleger des Bezirks im Beiſeyn des Kirchen- und Schulvorſtandes und der verſammelten Schule. Es kann jedoch dieſes Geſchäft auch von ihm dem Pfarrer und Ortsbeamten gemeinſchaftlich übertragen werden, und iſt in jedem Falle dafür zu ſorgen, daß daſſelbe mit der ihm gebührenden Feierlichkeit und Würde erfolge, worüber nähere Inſtruktionen gegeben werden ſollen. Es iſt dieſe Verordnung für beide Rheinufer gültig, und ſoll, um ſie überall in ihrem ganzen Umfange in Anwendung bringen zu können, die Ernennung der Schulpfleger eines jeden Bezirks nächſtens zur öffentlichen Kunde gebracht werden. Köln, den 31. Juli 1817. Conſiſtorium." — „Unſere Verordnungen v. 31. Juli c. ſind hie und da mißverſtanden worden, indem 1. einige der HH. Schulpfleger geglaubt haben, mit den zur Prüfung vorzuſchlagenden Kandidaten ſelbſt vorher eine förmliche Prüfung anſtellen zu müſſen, womit aber, ohne ein Mißtraun in die darauf gegründeten Berichte zu ſetzen, eine zweite Prüfung vor der Kommiſſion nicht würde beſtehen können. Die Abſicht jener Verordnung war nur, ganz untaugliche Subjecte zurückzuhalten und die Arbeiten der Prüfungskommiſſſon, die im Anfange ohnedies ſchon nur zu sehr gehäuft ſind, nicht ohne Noth zu vermehren. Auf welchem Wege die HH. Schulpfleger ſich davon überzeugen wollen, ob ein Kandidat ganz zurückzuweiſen ſey, wird ihnen ſelbſt überlaſſen; 2. die Weiſung an die Herrn Schulpfleger, Berichte, bei denen

die landräthlichen Behörden intereſſirt ſind, durch dieſe an uns gelangen zu laſſen, dahin gedeutet worden iſt, als ſollten die landräthlichen HH. Kommiſſarien ſie ohne Weiteres an uns einſenden. Es konnte vielmehr die Abſicht der Verordnung keine andere ſeyn, als wie ſie durch den in ſpeziellen Fällen dieſer Art bisher durch uns angeordneten Geſchäftsgang ſchon hinreichend angedeutet war, auf dieſem Wege die gutachtliche Aeußerung der landräthlichen Behörden zu erhalten, und den Umweg von den Schulbehörden durch das Königl. Conſiſtorium an ſie und dann wieder an dieſes zurück, zu vermeiden. Die HH. Schulpfleger werden daher angewieſen, dieſe Berichte offen an die landräthlichen HH. Kommiſſarien einzuſenden und ſie um Beifügung ihres Gutachtens zu erſuchen. Köln, den 6. Oct. 1817. Conſiſtorium" — „Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königlichen Conſiſtorii vom 31. Juli v. J. ſetzen wir feſt, daß v. 1. Oct. c. an, Niemand zu einer definitiven Anſtellung als Elementarſchullehrer in Vorſchlag gebracht werden darf, der nicht ein Fähigkeitszeugniß von einer kompetenten Behörde aufzuweiſen hat. Die Herren Schulpfleger werden hierauf die Aſpiranten zu dergleichen Lehrerſtellen in ihren reſp. Pflegbezirken aufmerkſam machen und dieſe veranlaſſen, ſich frühzeitig genug zur Prüfung zu melden wenn ſie Hoffnung haben, gegen den Eintritt jenes Termins in Vorſchlag gebracht zu werden. Was zu dieſer Meldung erforderlich iſt, wird in der oben angeführten Bekanntmachung vorgeſchrieben, und iſt auf deſſen Erfüllung ſtreng zu halten, in Hinſicht der durch die Herren Schulpfleger zu veranlaſſenden vorläufigen Prüfung aber zu berückſichtigen, was die Bekanntmachung v. 6. Oct v. J. beſtimmt. Wir werden mit der Verſicherung der Herren Schulpfleger, daß ſie ſich von der durch ein gewiſſes Maß von Talenten und einen gewiſſen Grad von Kenntniſſen und Fertigkeiten bedingten Zuläſſigkeit der Kandidaten zur Prüfung hinreichend überzeugt haben, zufrieden ſeyn. Deſto ſtrenger aber müſſen wir eine Vollſtändigkeit der verlangten Zeugniſſe ihnen zur

Pflicht machen, von denen übrigens nur die von ihnen beglaubigten Abſchriften an uns einzuſenden ſind, wenn die Originale zurückverlangt werden. Bei den Vorſchlägen zu Beſetzung vakanter Lehrſtellen, wozu der Weg in der Bekanntmachung vom 31. Juli v. J. ebenfalls vorgeſchrieben iſt, bedarf es der Einſendung des Wahlprotokolls in duplo, und wird das eine Exemplar mit unſerer Genehmigung, in ſo weit ſie erfolgt, verſehen, zur Zurückgabe an den betr. Schulvorſtand zurückgeſandt werden. Köln, d. 6. Jan. 1818. Conſiſt." — A. B. 1821. S. 339. „Bei Gelegenheit der neuen Organiſation der Schullehrer-Seminarien iſt beſchloſſen werden: daß alle diejenigen Schulamtskandidaten, welche die zu einer Anſtellung erforderlichen Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten erlangt zu haben glauben, und irgend eine Anſtellung wünſchen, zuvor ſich einer Prüfung unterwerfen müſſen, um für wahlfähig erklärt zu werden, und daß die Leitung dieſer Prüfung nicht wie bisher, von den Herren Superintendenten allein, ſondern der Allerhöchſten Inſtruktion für die Provinzial-Regierungen v. 23. Oct. 1817. gemäß, in der Regel von uns ſelbſt geſchehen ſoll. Zu dem Ende wird hierdurch feſtgeſetzt: 1) Von dem 1. April künftigen Jahres an, ſoll in der Regel keiner als Schullehrer angeſtellt werden, welcher nicht dieſe Wahlfähigkeits-Prüfung beſtanden hat, und als wahlfähig im Amtsblatt genannt iſt, er mag nun ſeine Vorbildung in einem Seminar, oder auf andere Weiſe erhalten haben, ſo daß alſo den Patronen der Schulſtellen die Auswahl nur aus ſolchen für wahlfähig erklärten Subjekten überlaſſen bleiben kann. 2) In den vier Seminarien unſers Bezirks zu Magdeburg, Halberſtadt, Gardelegen u. Genthin werden deshalb halbjährlich, um Oſtern und Michaelis, unter Aufſicht und Leitung von Mitgliedern unſerer Kirchen- u. Schulkommiſſion, worüber dieſe Seminarien nähere Anweiſung erhalten werden, ſolche Prüfungen angeſtellt werden, wohin zugleich die Prüfung derer, welche nicht im Seminar vorgebildet ſind, gelegt werden ſoll. Es haben ſich daher letztere um den Lehr-

plan und die Lehrgegenſtände in den Seminarien wohl zu bekümmern und zu habilitiren, wenn ſie in dieſer Prüfung zu beſtehen Hoffnung haben wollen. 3) Nur aus dringenden Gründen und in einzelnen Fällen, kann eine Prüfung, der nicht im Seminar gebildeten Schulamtskandidaten hier bei uns Statt haben, auch kann nachgelaſſen werden, daß ſolche Schulamtskandidaten, welche ihre Wünſche nicht über die geringeren Schulſtellen ſteigern, von dem betreffenden Herrn Superintendenten, wie bisher, geprüft werden. 4) Es haben alſo von nun an alle in und außer den Seminarien vorgebildeten Schulamtskandidaten ſofort ſich ſchriftlich bei uns zu dieſer Prüfung zu melden, Zeugniſſe über ihre Geburt, Militairpflicht, Vorbildung, ſo wie von dem betreffenden Superintendenten über ihr bisheriges ſittliches Verhalten beizulegen, und ſodann die Beſcheidung zu erwarten, wo ihre Wahlfähigkeitsprüfung geſchehen ſoll. Die Herren Superintendenten werden angewieſen, in ihren Diözeſen dieſe Anweiſung zur Kenntniß aller derer zu bringen, welche ſie angeht. Magdeburg, d. 27. Nov. 1821. Königl Preuß. Reg. Erſte Abtheilung."

Schulangelegenheiten, ſ. Schulen, Schullehrer ꝛc. Von Verwaltung der ſtädtiſchen Schulangelegenheiten, ſ. Städteordn. § 179. b. R. v. 26. Juni 1811. — Wem die Aufſicht und Verwaltung über die äußern Schulangelegenheiten zuſtehe, ſ. Inſtruction f. d. Reg. v. 23. Oct. 1817. — Reſſort der Schulangelegenheiten, ſ. Kirchenangelegenheiten. Bekanntmachung des Conſiſt. der Prov. Sachſen, v. 22. Nov. 1817.

Schulanſtalten, äußere Rechte derſelben, ſ. Schulen, B. 2. L. R. II. 12. §. 18 sq. — Pflichten der Prediger in Anſehung der Schulanſtalten, ſ. Schulen B. 10. L. R. II. 12. § 49.

Schulaufſeher, ſ. Schulen, A. Nro. 5. L. R. II. 12. §. 59. und B. Nro. 9. L. R. II. 12. §. 47. — Deren Pflichten, ſ. Schulen B. Nro. 9. L. R. II. 12. §. 47.

Schulaufſicht wird den Superintenden-

ten und Ortsgeiſtlichen zur Pflicht gemacht. Die Herren Superintendenten, Superintendenturaſſiſtenten und Schulinſpectoren werden aufgefordert, bei ihren Kirchen- und Schulviſitationen und bei jeder andern ſich darbietenden Gelegenheit ſorgfältig darauf zu achten, ob auch die Schulvorſteher mit der unterm 23. Julius d. J. erlaſſenen Inſtruction (Amtsbl. Stück 15 Nro 7.) gehörig bekannt ſeyen und den darin enthaltenen Vorſchriften in allen Punkten nachleben. Auch die Mitglieder unſers Kollegiums werden bei ihren Departementsbereiſungen hierauf ihre Aufmerkſamkeit richten und wo ſie es nöthig halten, von den Herren Superintendenten, Superintendenturaſſiſtenten und Schulinſpectoren Auskunft erfordern." Potsdam, d. 18. Sept. 1811. Regierung. — „Die frühern und beſonders ſeit dem Jahr 1814 getroffenen Einrichtungen zur Verbeſſerung des Schulweſens, haben für das Gedeihen des Unterrichts der Jugend unverkennbar wohlthätige Erfolge hervorgebracht. Dieſe Erfolge ſind deſto größer, jemehr die Herren Ortsgeiſtlichen ſich angelegen ſeyn laſſen, die Rechte und Pflichten, welche ihnen gegen die ihrer unmittelbaren Aufſicht untergebenen Schulen zuſtehen und obliegen, gewiſſenhaft wahrzunehmen und zu erfüllen. Dahin gehört häufiger Beſuch der Schule, um die Kinder zu prüfen und einzeln kennen zu lernen, die fleißigen und ordentlichen aufzumuntern, die trägen und nachläſſigen zurecht zu weiſen; ferner öftere, und wo möglich wöchentliche Beſprechungen mit den Lehrern über die Angelegenheiten der Schulen, über etwa bemerkte Mängel ihrer Unterrichtsweiſe, über die zu ihrer weitern Ausbildung geleſenen oder zu leſenden Bücher; endlich gelegentliche Unterredungen mit den Eltern der Schulkinder, um ſie für die Sache des Unterrichts zu gewinnen, daß ſie ſelbſt ihre Kinder zum regelmäßigen Beſuche der Schule anhalten, und ihnen nicht geſtatten, ſie ohne Noth zu verſäumen. Sollte hie und da die Meinung entſtanden ſeyn, als habe man bei Bildung der Schulvorſtände und Anſtellung beſonderer Schulpfleger die Abſicht gehabt, die Herren Ortsgeiſtliche von der Beauf-

ſichtigung der Schulen ihrer Kirchen ganz, oder zum Theil zu entbinden; ſo erklären wir dagegen hiedurch, daß die perſönliche Theilnahme der Herren Ortsgeiſtlichen an dem Schulweſen, und ihre ſtete Einwirkung auf Lehrer und Schulen es iſt, worauf wir bei allen bereits getroffenen und noch zu treffenden Anordnungen zur Beförderung der Jugendbildung in den Städten und auf dem Lande ganz vorzüglich rechnen; und zweifeln demnach nicht, ſie werden von nun an ſämmtlich, wie viele ſchon bisher, nichts unterlaſſen, was dienen kann, um unſer in gedachter Beziehung auf ſie geſetztes Vertrauen zu rechtfertigen, und darzuthun, daß ſie die Sorge für die ihrer unmittelbaren Aufſicht untergebenen Schulen unter die vornehmſten und theuerſten Pflichten ihres geiſtlichen Berufes zählen." Düſſeldorf, d. 15. März 1817. Regier. — „Wir haben leider vielfältig die Erfahrung machen müſſen, daß die Elementarſchulen in unſerm Departement noch ſehr weit zurück ſind, und es iſt bisher unſere angelegentliche Sorge geweſen, ihnen aufzuhelfen, oder ſo weit es erforderlich, dieſen Schulen eine angemeſſene Einrichtung zu geben. Für die Erreichung unſers Zwecks halten wir es dienlich: 1) daß die Herren Pfarrer aller Religionsparteien, wie ihnen ſolches auch ſchon früher zur Pflicht gemacht worden, die in ihren Bezirken belegenen Schulen in die genaueſte Aufſicht nehmen, und die Ertheilung eines angemeſſenen Unterrichts der Jugend nach Kräften herbeizuführen ſuchen; 2) daß diejenigen Herren Pfarrer, in deren Parochie mehrere Schulen belegen ſind, wie dies beſonders in den proteſtantiſchen Gemeinen der Fall iſt, die Schullehrer wöchentlich wenigſtens einmal gemeinſchaftlich, oder theilweiſe bei ſich verſammlen, ſich mit ihnen über den Lehrplan, den ſie befolgen, unterhalten, ſie auf etwanige Fehler in demſelben oder auf beſtehende Fehler in der Lehrart, die ſie eingeſchlagen haben, aufmerkſam machen, und ſonach ſchwachen Lehrern durch freundliches Zuſprechen die ihnen nöthige Hülfe geben; 3) daß die Herren Geiſtlichen nach Verlauf zweier Monate den ihnen vorgeſetzten Herren Dekanen und Su-

perintendenten einberichten, wie ſie den ihnen ad 1 und 2 ertheilten Vorſchriften Genüge geleiſtet haben, auch drei Wochen nach dem Verlauf eines jeden Jahres einen vollſtändigen Bericht über den Erfolg ihrer Verfügungen jenen Herren Vorgeſetzten erſtatten. 4) Daß die Herren Dekane und Superintendenten über die Ausführung dieſer Verordnung wachen, über die Reſultate der ihnen nach Maßgabe der vorſtehenden Verordnung ad 3. zu erſtattenden Berichte reſp. nach drei Monaten, und mit dem 1. Februar jeden Jahres eine Nachweiſung in tabellariſcher Form einreichen, und dieſe mit einem gutachtlichen Berichte begleiten. Die Tabelle muß nachſtehende Rubriken enthalten: a) Name des Orts, wo ſich die Schule befindet; b) Name der Ortſchaften, die den Schulverein bilden; c) Anzahl der ſchulfähigen Kinder in denſelben; d) wie dieſe die Schule beſuchen, und ob und was geſchehen iſt, die Kinder, welche nicht erſcheinen, zum Schulbeſuch anzuhalten; e) Name der Schullehrer; f) deren Qualifikation zum Lehramte, ihren Eifer für die Erfüllung ihrer Pflichten, und ihre moraliſche Führung; g) Plan, nach dem ſie unterrichten, und Gegenſtände des Unterrichts; h) ob und wann Verſammlungen der Schullehrer gehalten worden, welches die Gegenſtände der Unterhaltung in dieſer Verſammlung ſind, u. was ſich dabei für die gute Sache überall hervorgethan hat. Wir dürfen nicht zweifeln, daß die Herren Geiſtlichen aller Konfeſſionen den Eifer, den wir für dieſe Angelegenheiten hegen, mit uns theilen, und künftig dahin wirken wollen, daß die gute Sache gefördert werde." Poſen, den 12. Juni 1818. Regierung.

Schulbauten, ſ. Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, Bauten. Beiträge der Eingepfarrten und Compatronen zu ſelbigen, ſ. Beiträge. Circul. vom 14. April 1805.

Schulbediente. Von deren Vergehungen, L. R. II. 20. §. 499. „Kirchen- und Schulbediente, die ihrer Gemeine, oder ihren Untergebenen durch grobe Laſter u. Ausſchweifungen ein öffentliches Aergerniß geben, ſind

außer der, durch das Verbrechen ſelbſt verwirkten Strafe, ihres Amts, als deſſen unwürdig, zu entſetzen." Verordnung, „daß die Schulbedienten die Ingenia recht prüfen ſollen, v. 15. Dez. 1736. C. C. M. I. II. Nro. 138. S. 267.

Schulberichte über die Landſchulen. „Einige Superintendenten und Schulinſpectoren haben unaufgefordert über das, was in ihren Diözeſen ſeit der Erlaſſung der Cirkularverordnung vom 12. Nov. 1809. für die Verbeſſerung des Schulweſens gethan worden, bereits früher einen Bericht erſtattet und in demſelben eine klare und zu benutzende Ueberſicht zu geben ſich bemüht. Dieſe und alle diejenigen Herren Superintendenten und Schulinſpectoren, welche ſich nicht bloß durch Berichte Anderer, ſondern durch eigene gründliche Reviſionen bereits eine genaue Kenntniß des Zuſtandes der Schulen in ihren Diözeſen erworben haben, und ſich im Stande befinden, ein beſtimmtes und zuverläſſiges Urtheil über dieſelben zu fällen, werden aufgefordert, vor Oſtern künftigen Jahres einen allgemeinen Bericht über den Zuſtand der Schulen in ihren Diözeſen an uns zu erſtatten, dieſen Bericht, der Reichhaltigkeit unbeſchadet, in gedrängter Kürze abzufaſſen, nur wirkliche Thatſachen aufzuführen und den ganzen ſummariſchen Bericht ſo zu entwerfen, daß er bei den etwanigen Reviſionen der Schulen ihrer Diözeſe durch Mitglieder unſers Kollegiums, zum Grunde gelegt werden könne. Wir wünſchen, daß vornehmlich folgende Punkte berückſichtigt werden mögen: I. Generalia, das Schulweſen in der Diözeſe überhaupt betreffend: 1) Wie es um den Amtseifer der Lehrer ſtehe; was in dieſer Hinſicht durch die Privatunterweiſungen derſelben Seitens ihrer Herren Pfarrer, durch die Schullehrerkonferenzen, durch die Leſezirkel und durch die etwa gehaltenen Lehrkurſus gewirkt worden; und welche Bücher ſich vornehmlich in Cirkulation befinden. 2) Wie die Ortsſchulvorſtände ihr Amt verwalten. 3) Ob die Gemeinen Intereſſe für ihre Schulen beweiſen. 4) Ob auch Schulfreunde vorhanden ſeyen. Welche ſich durch thätige

Theilnahme und Fürſorge auszeichnen. 5) Wie es um die Regulirung des Schulkaſſenweſens ſtehe. (In einer beizulegenden Tabelle iſt nach umſtehendem Schema eine Ueberſicht zu geben, wie hoch ſich das Schullehrgeld an jedem Orte im letzten Jahre von Oſtern 1812 bis dahin 1813 belaufen und wieviel dieſes vor der neuen Regulirung nach der Deſignation vom Jahre 1809 betragen habe.) II. Specialia, den Zuſtand einer jeden einzelnen Schule betreffend: 1) Ob auch etwas zur Verbeſſerung des Schulhauſes, des Lehrzimmers, der Schulutenſilien gethan worden, und was? 2) Ob der Lehrapparat vollſtändig vorhanden ſey oder nicht; wie derſelbe beſchaffen ſey, und wie er ſey angeſchafft worden. 3) Wie der Schulvorſtand ſich gegen die Schule benehme, und wie insbeſondere der Pfarrer und der Patron. 4) Ob die Gemeine mehr Intereſſe für ihre Schulen beweiſe, als zuvor oder nicht. 5) Wie es um den Schulbeſuch und die Schulverſäumniſſe der Kinder ſtehe. (Die von dem Schullehrer geführte Schulbeſuchsliſte iſt hierbei nachzuſehen und zu revidiren.) 6) Ob der Schullehrer in ſeiner eigenen weitern Ausbildung Fortſchritte mache; ob er die Gelegenheit, die ihm dazu durch ſeinen Pfarrer, durch Konferenzgeſellſchaften, durch Leſezirkel und Lehrkurſus dargeboten werden, fleißig benutzt habe und noch benutze. 7) Ob die Lehrmethode verbeſſert worden, und in welchen Lehrfächern vornehmlich, und mit welchem Erfolge und bis zu welchem Punkte man hierin gekommen ſey. 8) Wie die Disziplin und der in der Schule herrſchende Ton beſchaffen ſey. 9) Welche Hauptmängel obwalten und wie denſelben zunächſt abzuhelfen ſeyn möchte. Dieſer allgemeine Bericht ſoll bloß über die Landſchulen erſtattet werden, nicht über die Schulen in den Städten, da über dieſe zu ſeiner Zeit ein beſonderer Bericht erfordert werden wird. Bei dieſer Gelegenheit wollen wir noch bemerken, daß aus einigen Diözeſen noch einzelne nach der Inſtruction v. 12. Nov. 1809 anzufertigende Schulberichte rückſtändig ſind, welchen wir eheſtens entgegen ſehen." Potsdam, d. 24. Aug. 1812. Regierung.

Schema zu der beizufügenden Tabelle: Nro. Ort der Schule und die etwa dazu gehörigen Ortſchaften. Name des Patrons. Name d. Schullehrers. Ertrag des Schulgeldes 1809. Ertrag des Schulgeldes $18\frac{1}{1}\frac{2}{3}$. Wie viel Ueberſchuß jetzt in der Schulkaſſe. — Verordnung der Königl. Regierung zu Breslau d. d. 24. Novemb. 1820. „Um den innern und äußern Zuſtand der Ortsſchulen in den Städten und auf dem Lande richtig beurtheilen, und auf die Verbeſſerung des geſammten Unterrichtsweſens für das Volk kräftig einwirken zu können, bedürfen wir einer genauern Kenntniß deſſelben, als uns bisher zu Theil geworden. Das nächſte Mittel dazu ſind die Schulberichte, die zwar eingehen, aber nicht immer aus allen Superintendenturbezirken, nicht von allen Städten, unter denen mehrere ſeit den letzten Jahren ſehr läſſig darin geworden ſind, am wenigſten jedoch in einer ſolchen Geſtalt, daß ſie unſerm Zweck dienen könnten, indem ſie bald zu viel, bald zu wenig enthalten, oder nur zu häufig als bloßer Abſchriften gedruckter Formulare, eine Nachläſſigkeit in der Faſſung verrathen, die um ſo mehr Tadel verdient, als wir die Mühe nicht ſcheuen, dieſe Aufſätze zu leſen und das Leben, das in den Schulen herrſchen ſoll, mit einem ſolchen mechaniſchen Treiben im Widerſpruch ſteht. Wir ſehen uns daher veranlaßt, über Inhalt und Form dieſer Schulberichte für unſeren Regierungsbezirk folgendes zur genaueſten Nachachtung vorzuſchreiben: I. Jeder Geiſtliche oder Schulaufſeher, dem die Leitung und Aufſicht einer oder mehrerer Schulen zuſteht, erſtattet jährlich einmal u. zwar gleich nach Oſtern darüber Bericht. II. Dieſe Berichte ſind frei nach dem jedesmaligen Zuſtande der Schulen, ohne daß der Verfaſſer ihnen ein beſtimmtes Schema unterlegt, abzufaſſen, und haben ſich über folgende Gegenſtände zu verbreiten: 1) Name des Schulorts und der Nebenorte, deren Kinder etwa die Schule beſuchen, des Schulpatrons, des Kirchorts, wozu die Gemeine gehört, des Pfarrers, der die Aufſicht führt und der Schulvorſteher. 2) Zahl der ſchulpflichtigen Kinder der ganzen Schulgemeine, mit be=

ſonderer Bemerkung, ob auch Kinder anderer Glaubensgenoſſen darunter ſind, der Schulbeſuch, wie er im Winter und wie im Sommer geweſen, Urſachen der Vernachläſſigung, und was dagegen vom Schulvorſtande, von den Ortsgerichten und von dem Geiſtlichen geſchehen, u. welchen Erfolg es gehabt. 3) Welche Anſtalten getroffen ſind, Kindern, die von den Eltern bei ihrer Wirthſchaft nicht entbehrt werden könnten, oder die ſchon in Dienſt getreten ſind, eine Nachhülfe zu geben, und welchen Erfolg es gehabt. 4) Wie viel Confirmanden in der Gemeine waren, wie lange der Pfarrer ſie unterrichtet, nach welchem Lehrbuch, wie ſie dazu in der Schule vorbereitet waren, wie ſich der Unterricht des Geiſtlichen an den der Schule angeſchloſſen, ob die Confirmanden den öffentlichen Gottesdienſt ordentlich beſucht und ob und wie die ganze Behandlung derſelben, nicht bloß auf ihr Wiſſen, ſondern auch auf ihre Geſinnung eingewirkt habe. 5) Angabe der Unterrichtsſtunden und der Lehrgegenſtände in der Schule, ihre Vertheilung nach Klaſſen, ihre methodiſche Behandlung und welche Schulbücher dabei angewendet werden, ob der Geiſtliche mit dem Lehrer darüber einverſtanden iſt, ob inſonderheit alle Kinder zum Schreiben und Rechnen angehalten werden, ob die Geſanglehre ſchon in den Unterricht aufgenommen ſey, und ob die Schule an der Leitung des Geſanges in der Kirche Theil nehmen kann. 6) Beurtheilung des Fleißes u. der Fortſchritte der Schüler; was ſich demſelben förderlich oder hinderlich zeigt, wie die öffentlichen Prüfungen ausgefallen; ob die Gemeine ſchon zur Erkenntniß der Wichtigkeit der Schule gelangt iſt, und Theilnahme dagegen beweiſt, oder ob und wie dieſelbe angeregt werden müſſe. 7) Name, Alter und Dienſtzeit des Lehrers; wo er zu ſeinem Amte vorbereitet worden, wie er daſſelbe verwaltet, womit er ſich außer demſelben beſchäftigt, wie ſein Verhalten gegen den Geiſtlichen, gegen den Schulvorſtand und gegen die Gemeine zu beurtheilen ſey, und ob er einen chriſtlichen Lebenswandel führt. 8) Ob die Schule einen Vorſtand habe, wie er ſeine übernommenen Pflich-

ten erfüllt und was er in dem letzten Schuljahr geleiſtet hat. 9) Aeußerer Zuſtand der Schule, die Wohnung des Lehrers, die Schulſtube, Schulutenſilien und Lehrapparat, Schulgarten, Dienſteinkommen des Lehrers und ob er es regelmäßig empfängt, Schulvermögen und Schulkaſſe und wie beide verwaltet und verwendet werden. 10) Bedürfniſſe und Mängel der ganzen Schulanſtalt und Vorſchläge zu ihrer möglichen Abhülfe und zu beſſern Einrichtungen. III. Die Anfertigung ſolcher freier Berichte, die ſich weder jedesmal auf die hier angegebenen Punkte allein zu beſchränken, noch die Ordnung deſſelben ängſtlich zu befolgen haben, wenn ſie nur eine richtige Ueberſicht von dem jedesmaligen Zuſtande der Schule gewähren, wird ſehr erleichtert werden, wenn jeder Lehrer ein vollſtändiges Verzeichniß ſeiner Schulkinder führt und in demſelben die fehlenden bemerkt, um Anzeige davon bei dem Schulvorſtande zu machen und bei dem Jahrsbericht die erforderliche Nachweiſung geben zu können. Was dagegen mehr den innern Zuſtand der Schule betrifft, ſo erachten wir für zweckmäßig, daß jeder Geiſtliche eine fortlaufende kurze Geſchichte der unter ſeiner Aufſicht ſtehenden Schulen entwirft, die eben ſo wohl dienen wird, ſein eigenes pädagogiſches Studium zu fördern, als ſeinem Schulbericht Wahrheit und Zweckmäßigkeit zu geben. Wir wollen daher zu beiden Geſchäften, wovon das erſte ohnehin zur Ordnung jeder wohleingerichteten Schule gehört, und das andere wohl von ſelbſt ſich als nützlich empfiehlt, auch das Nachdenken ununterbrochen auf den wichtigen Gegenſtand der Volksbildung durch die Schulen gerichtet hält, Geiſtliche und Lehrer hiermit wohlmeinend aufgefordert haben. IV. Die nach dieſer Vorſchrift und in dieſer Weiſe angefertigten Schulberichte, unterſchrieben von dem Schulvorſtande, dem Dominio oder deſſen Stellvertreter und den Ortsgerichten, ſind dem betreffenden Superintendenten einzureichen, der ſie mit einem gutachtlichen Bericht über die Fortſchritte oder Rückſchritte, die das Unterrichtsweſen in ſeinem Sprengel gemacht oder mit Bemerkungen über einzelne Schulen, wo er ſie nöthig

findet, an uns wird gelangen laſſen. Er wird hierbei Gelegenheit haben, ſich auch über verwandte Gegenſtände zu verbreiten, wie über die pädagogiſche Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit der Geiſtlichen, über die Sorgfalt, die einzelne ihren Schulen widmen; über den Sinn, der unter den Lehrern herrſcht, welche ſich unter ihnen am meiſten auszeichnen, oder am trägſten gefunden werden; ob in ſeinem Bezirke Schullehrervereine beſtehen, wer daran Theil nimmt, wer ſie leitet, und welchen Erfolg ſie zeigen; wie denn ein geiſtlicher Vorgeſetzter, der ſein Geſchäft mit Einſicht und Nachdenken verwaltet, immer etwas auffinden wird, was dieſer wichtigen Angelegenheit förderlich werden kann. V. Von den bisher bezeichneten Schulberichten unterſcheiden ſich die, welche die Superintendenten bei Gelegenheit der gewöhnlichen Kirchen- und Schulviſitationen zu erſtatten haben. Da ſich bei dieſer Veranlaſſung die Schulgemeinſchaft der ganzen Parochie in ihrem Verhältniß zur Kirchengemeinſchaft, als ein verbundenes Ganze darſtellt, ſo wird der Berichterſtatter hinreichenden Anlaß finden, ſich außer jenen Gegenſtänden, auch noch über die Sorgfalt, welche die Gemeine ihren Schulen widmet, und über den Einfluß, den dieſe auf die Sittlichkeit im Volke zeigen, über das gemeinſchaftliche Wirken der Geiſtlichen und der Lehrer, über die Verbindung zwiſchen der Kirche und Schule und zwiſchen dieſer und dem Leben und über die Vorzüge und Mängel der Schulen zu äußern, und von allen um ſo mehr eine richtige Darſtellung zu geben, als das Geſchäft der Viſitationen doch immer nur nach einem Zwiſchenraum von mehrern Jahren wiederkehrt und dadurch eine lehrreiche Vergleichung zwiſchen dem frühern und gegenwärtigen Zuſtande möglich macht. Die äußere Form dieſer Berichte überlaſſen wir dem Superintendenten. Kann der Superintendent wahrgenommene Mängel an Ort u. Stelle verbeſſern, oder zweckmäßige Einrichtungen treffen, ſo ſteht ihm dies frei, und wir werden eine Anzeige hiervon gern in ſeinen Berichten leſen. VI. In Anſehung der Schulberichte, welche von den Mittel- oder Stadt-

ſchulen — verſteht ſich mit Ausnahme der Gymnaſien — durch die ſtädtiſchen Schuldeputationen zu erſtatten ſind, bleibt es bei unſerer frühern Verfügung vom 13. Juli 1812. (Amtsbl. für 1812. S. 342 ff) die wir jedoch um ſo mehr in Erinnerung bringen müſſen, als ſie faſt in den meiſten Städten ſcheint außer Acht gekommen zu ſeyn. VII. Daß die Kreislandräthe das Schulweſen und deſſen Beförderung zu einem beſondern Gegenſtande ihrer Aufmerkſamkeit machen, und in dieſer Beziehung mit Ernſt und Nachdruck auf die Gemeine einwirken, die Superintendenten, Geiſtlichen, Lehrer und Schulvorſteher in ihrem Beruf kräftig unterſtützen, das liegt ſchon weſentlich in ihrem Beruf, und wir freuen uns, ihre Wirkſamkeit in dieſer Beziehung größtentheils rühmen zu können. Daher hegen wir zu ihnen auch das Vertrauen, daß ſie nicht nur hierin fortfahren, ſondern auch gern die Mühe übernehmen werden, uns jährlich am Schluſſe des Jahres eine ſtatiſtiſche Nachweiſung von der Anzahl aller ſchulfähigen Kinder ihres Kreiſes, wie viele hiervon die Schule beſuchen und welche Gemeinen ſich hierbei am meiſten auszeichnen oder am nachläſſigſten beweiſen, einzureichen; da wir eine ſolche Kenntniß als nothwendig zur Ueberſicht des Ganzen für uns erachten müſſen. Wir dürfen wohl nicht zweifeln, daß alle, welche dieſe Verordnung in Anſpruch nimmt, unſere wohlgemeinte Abſicht anerkennen und ihr daher auch bereitwillig entgegen kommen werden, indem die Mängel des Schulweſens ſich nur durch ein fortgeſetztes und gemeinſchaftliches Wirken aller, die daran Theil nehmen, zu beheben ſind. Und wie Superintendenten, Geiſtliche und Schullehrer, die hierin ihrer Pflicht treu nachkommen, ſich auf unſern Beiſtand hierbei und wo es möglich iſt, auch auf ihre weitere Beförderung gegründete Anſprüche erwerben, ſo wollen wir auch nicht verbergen, daß wir gegen diejenigen mit allem Ernſt verfahren werden, die ihren wichtigen Beruf für die Volksbildung verſäumen." — **Schulberichte über die Stadtſchulen.** Churm. Amtsbl. 1813. S. 546. Bekanntmachung v. 19. Dezemb. 1812.

„Nach §. 20. der unterm 1. Septbr. v. J. im 1. Stücke des Amtsbl. publicirte Inſtruktion, ſollen die ſtädtiſchen Schulkommiſſionen jährlich vor d. Jahresſchluſſe einen ausführlichen Bericht über den Zuſtand des Schulweſens ihres Orts an uns erſtatten. Da die Errichtung der Schulkommiſſionen in ſämmtlichen Städten der Provinz erſt ſeit Kurzem beendigt iſt, ſo wollen wir den erſten Jahresbericht nicht ſchon vor dem Schluſſe des gegenwärtigen Monats, ſondern in den letzten Wochen vor Oſtern künftigen Jahres erwarten. Wir fordern die ſämmtlichen Schulkommiſſionen auf, dieſen Bericht der Vollſtändigkeit unbeſchadet, in gedrängter Kürze abzufaſſen, nur wirkliche Thatſachen aufzuführen, und den ganzen ſummariſchen Bericht ſo zu entwerfen, daß er bei etwanigen Reviſionen der Stadtſchulen durch Mitglieder unſers Kollegiums zum Grunde gelegt werden könne. Wir wünſchen, daß unter andern vornehmlich auch folgende Punkte berückſichtigt werden mögen. A. Die innern Angelegenheiten des Schulweſens betreffend. 1) Das Klaſſificationsſyſtem des Schulweſens. Hier iſt der organiſche Zuſammenhang der einzelnen Abtheilungen des Schulweſens und der Lehrkurſus, welcher in jeder Schule und Schulklaſſe gemacht wird, anzugeben. 2) Das Lehrerperſonale. Wie es um die Lehrgeſchicklichkeit und den Amtseifer der Lehrer ſtehe. Ob ſie fortſtudiren. Ob ſie bei der Jugend und beim Publikum Vertrauen finden. Ob ſie zu einer Schullehrerkonferenz-Geſellſchaft oder zu einem pädagogiſchen Leſezirkel gehören. 3) Der Unterricht. Gegenſtände des Unterrichts. Lehrmethode. Erfolg des Unterrichts. In welchen Lehrfächern am meiſten geleiſtet werde. 4) Die Disciplin. Wie dieſe beſchaffen ſey. Was für ein Ton in der Schule herrſche. 5) Der Lehrapparat. Worin der Lehrapparat der Schule beſtehe. Wie derſelbe beſchaffen ſey, und wie er ſey angeſchafft worden. Insbeſondere welche Lehrbücher ſich in den Händen ſämmtlicher Schüler befinden, und welche etwa nur in den Händen weniger Schüler oder bloß des Lehrers. 6) Die Schüler.

Wie es um den Schulbeſuch und die Schulverſäumniſſe ſtehe. (Die Schulbeſuchsliſten ſind nachzuſehen und zu revidiren). Was für ein Geiſt unter den Schülern herrſche. Wie es insbeſondere mit der Erziehung der weiblichen Jugend ſtehe. 7) Die Prüfungen. Ob die Prüfungen öffentlich ſtatt haben oder nicht. Wo ſie angeſtellt werden. 8) Ob irgend ein Schulfeſt gefeiert werde und wie dieſes geſchehen. B. Die äußern Angelegenheiten des Schulweſens betreffend. 1) Das Schulvermögen. Wie es um die Regulirung des Schulkaſſenweſens ſtehe. Ob Einnahmen und Ausgaben richtig erfolgen. Ob ein Beſtand in der Kaſſe ſey. Ob die Lehrer ein Schulgeld oder ein Fixum erhalten, und wie hoch ſich dieſes belaufe. Ob die Schule eine Bibliothek habe. 2) Das Schullocale. Wie daſſelbe beſchaffen und ob es geräumig genug ſey. Ob es erforderlichen Falls hinlänglich erweitert werden könne. Ob die Lehrzimmer ordentlich und ſauber gehalten werden. Wie die Utenſilin, als Tiſche, Pulte, Sitzbänke, beſchaffen ſeyen. Ob ſeit Kurzem etwas zur Beſſerung geſchehen und was? 3 Inſpection. Auf welche Weiſe die Schulkommiſſion die Inſpection über die Schule führe. Wie oft ſie ihre Konferenzen in dieſem Jahre gehalten. Wie ſie auf die Schulen einzuwirken bemüht geweſen, und was ſie für die Verbeſſerung der Schule und der Lage der Lehrer bewirkt und zu Stande gebracht habe. 4) Theilnahme der Geiſtlichkeit. In wie fern die Geiſtlichkeit der Stadt an der Inſpection über die Schulen Theil nehme. Ob irgend welche unter den Geiſtlichen ſich durch thätige Fürſorge für die Schulen auszeichnen, und welche? 5) Intereſſe der Stadtgemeine. Ob das Publikum Intereſſe für ſeine Schulen beweiſe. Ob ſich auch Schulfreunde finden, welche Beweiſe thätiger Theilnahme geben. Ob die Schulkaſſe, oder die etwanige Schulbibliothek Geſchenke erhalten haben u. ſ. f. Schließlich haben die ſtädtiſchen Schulkommiſſionen anzugeben, welche Hauptmängel in dem Schulweſen ihres Orts obwalten, und was ſie zunächſt für die Verbeſſerung deſſelben zu thun Willens ſind? Die

Berichte ſollen durch die Herren Superintendenten, und in denjenigen Diözeſen, in welchen beſondere Schulinſpectoren angeſtellt ſind, durch dieſe mit ihren etwanigen Bemerkungen bei uns eingereicht werden."

Schulbeſuch, ſ. auch Schulen. Verordnung wegen des Schulbeſuchs vermietheter, noch ſchulpflichtiger Kinder. A. B. 1817. Nro. 33. S. 382. „Da der Schulunterricht beſonders auch dadurch geſtört wird, daß viele Eltern ihre noch ſchulpflichtigen Kinder vermiethen, ſo wird hiermit, mit Bezugnahme auf das Königliche General-Land-Schulreglement v. 12. Aug. 1763. §. 1 und 2. verordnet, daß alle Eltern und Vormünder, welche noch nicht konfirmirte Kinder vermiethen wollen, zuvor bei dem Prediger ihrer Gemeinde eine Beſcheinigung des Predigers des Ortes, wohin ſie vermiethet werden ſollen, darüber beibringen müſſen, daß der Dienſtherr das Kind regelmäßig an der Schule ſeines Ortes Theil nehmen zu laſſen ſich verpflichtet habe. Wer ohne dieſes Atteſt Kinder vermiethet oder ſein Kind auf die Anzeige des Predigers, daß der Dienſtherr daſſelbe nicht zur Schule ſchicke, nicht ſogleich aus dem Dienſte zurücknimmt, und in die Schule ſeines Orts ſchickt, wird in die Strafe genommen werden, welche das Landſchulreglement §. 10. für pflichtvergeſſene Eltern und Vormünder beſtimmt. Wir geben den Herren Predigern auf, bei eigener Verantwortlichkeit genau auf die Befolgung dieſer Verordnung zu halten und dahin zu ſehen, daß die Dienſtherren ſolche gemiethete Kinder wirklich ordentlich zur Schule ſchicken, und erſuchen die Herren Landräthe, die Gemeinden ihres Kreiſes mit allem Ernſte zur ſtrengen Nachachtung anzuhalten, und auf die Anzeige des Herrn Predigers, daß Kinder ohne obgedachtes Atteſt in Dienſt getreten ſind, ſofort aus ihrem Dienſte zurückzuweiſen. Magdeburg, d. 15. Juli 1817. Königl. Preuß. Conſiſtorium der Provinz Sachſen. v. Bülow." — Erneuerung der Vorſchriften wegen des Schulbeſuchs. A. B. 1817. Nro. 33. p. 382. „Wir ſehen uns veranlaßt, öffentlich daran zu erinnern, was das

Land- und Schulreglement vom 12. Aug. 1763. §. 10. in Hinſicht des Schulbeſuchs der Kinder verordnet. Da nun, heißt es, für den nöthigen Unterricht der Kinder beſtens geſorgt wird, ſo ſollen diejenigen Eltern, Vormünder und andere, denen die Erziehung der Kinder obliegt, welche wider dieſe heilſame Verordnung ihre Kinder nicht zur Schule ſchicken, dennoch für jedes Kind die geſetzte Zeit über, das gewöhnliche Schulgeld, (wie es §. 7. beſtimmt iſt), welches Vormünder in ſolchem Fall ihren Pflegekindern zu berechnen nicht befugt ſind, den Schulmeiſtern entrichten, und wenn ſie durch ernſtliche Vermahnung des Predigers dazu nicht zu bringen ſeyn, daß ſie die Kinder zur Schule halten, ſo ſollen ſie dazu durch eines jeden Ortes Gerichtsobrigkeit, wenn andere Mittel nicht helfen wollen, mit der Execution angeſtrengt werden. Wenn überdem bei der Schulviſitation der Viſitator in Erfahrung bringen ſollte, daß Eltern ihre Kinder in dem vergangenen Jahre nicht fleißig zur Schule gehalten, ſo ſollen ſie dahin ſehen, daß deshalb 16 Gr Strafgelder zur Schulkaſſe gegeben werden. Wir befehlen demnach hierdurch allen unſern Beamten und Gerichtsobrigkeiten ernſtlich, auf die erſte Anzeige des Schulmeiſters die Eltern, Vormünder, oder welchen die Kinder zugehören, und in deren Brodt ſie ſtehen, ſofort vorzufordern, und zu vernehmen, warum die Kinder vom Schulgehen zurückgehalten werden? Sollte ſich nun nicht finden, daß dieſelben durch Krankheiten daran gehindert werden, ſo müſſen ſie durch gehörige Zwangsmittel, wie vorgedacht, die nöthige Remedur förderſamſt verſchaffen. Wir empfehlen dieſe Königliche Verordnung von neuem der allgemeinen Nachachtung, indem wir mit aller Strenge nach derſelben verfahren werden. Magdeburg, d. 16. Juli 1817. Königl. Preuß. Conſiſtorium der Provinz Sachſen. v. Bülow." — Liſten über den Schulbeſuch, ſ. ſchulpflichtige Kinder, Verordn. des Conſiſtoriums der Provinz Sachſen, v. 5. Aug. 1817. und v. 11. Jan. 1820. — Aehnliche Verordnungen über den Schulbeſuch ergingen von der Regierung zu Gumbinnen

unterm 22. Aug. 1819. und von derſelben Regierung unterm 5. Dez. 1817. über den Schulbeſuch der Dienſt- und Waiſenkinder auf dem Lande. Schulbeſuch am Tage der Schulviſitationen. „Da bemerkt worden iſt, daß hie und da ein großer Theil der ſchulfähigen Jugend ſich den Schulviſitationen entzieht, und dadurch den Viſitatoren derſelben die richtige Beurtheilung des Zuſtandes der Schule und die Fortſchritte der Kinder nicht nur erſchwert, ſondern auch überhaupt den Zweck einer ſolchen Oberaufſicht gänzlich vereitelt, ſo wird hierdurch verordnet: daß das Verzeichniß der bei einer ſolchen Viſitation abweſenden ſchulfähigen Kinder durch den Lehrer ſogleich aufgenommen, und ſelbiges von dem Schulviſitator dem Landrath des betreffenden Kreiſes zur geſetzlichen Beſtrafung derjenigen Eltern, welche ihre Kinder aus Muthwillen oder Nachläſſigkeit von der Schule an ſolchem Tage zurückhalten, übergeben werde. Die Herren Landräthe haben gegen ſolche Eltern mit ernſtlichen Maßregeln zu verfahren, und auf genaue Befolgung obiger Vorſchrift zu halten. Potsdam, den 20. März 1813. Regierung." — „Wenn es in unſerer Verordnung vom 19. Jul. 1818. den Eltern oder deren Stellvertretern noch frei geſtellt iſt, ihre Kinder zu demjenigen Lehrer zu ſchicken, zu welchem ſie ſelbſt das meiſte Vertrauen haben, ſo iſt dabei wohl zu bemerken, 1) daß in der gedachten Verordnung ausdrücklich nur von Lehrern an öffentlichen Schulen die Rede iſt, und jene Freiheit alſo auf Winkelſchullehrer, die überall nicht geduldet werden ſollen, ſich nicht erſtrecken kann; 2) daß jedoch auch Privatſchulen, die von uns anerkannt und förmlich konzeſſionirt ſind, mit in die Wahl geſtellt werden dürfen, wie denn auch Niemanden unterſagt iſt, ſich für ſeine Kinder einen Hauslehrer zu halten; 3) daß aber da, wo die Lehrer in verſchiedenen, einander untergeordneten, Klaſſen zu unterrichten angewieſen ſind, es durchaus nicht in der Willkühr der Eltern ſteht, zu welchem Lehrer ſie ihre Kinder ſchicken wollen, ſondern hierüber nur der Schulvorſtand auf den Grund der, von den beiden bethei-

ligten Lehrern in ſeiner Gegenwart abzuhaltenden Prüfung zu entſcheiden hat. Dieſe Prüfungen am Ende jedes halben Jahres zu veranlaſſen, werden daher die Schulvorſtände an denjenigen Orten, wo Lehrer für verſchiedene Klaſſen ſich befinden, ernſtlich angewieſen, und es iſt die Liſte der in eine höhere Klaſſe zu verſetzenden Schüler jedesmal durch die Unterſchrift des Schulvorſtandes zu beglaubigen. Klagen, die ſich hierauf beziehen, gehen zunächſt an den betreffenden Schulpfleger und in zweiter Inſtanz an uns. Köln, den 20. Juli 1820. Regierung." — Fortdauer des Schulbeſuchs bis zur Confirmation. A. B. 1822. S. 89. „Es iſt ſeit einiger Zeit öfter der Fall vorgekommen, daß Eltern ihre Kinder vor der Confirmation nach vollendetem vierzehnten Jahre haben aus der Schule zurückbehalten wollen, und ſehen wir uns dadurch veranlaßt, zu erklären: daß, wenn gleich die Prediger ohne beſondere Erlaubniß kein Kind vor vollendetem vierzehnten Jahre confirmiren dürfen, doch jedes Kind bis zu ſeiner Confirmation ſchulpflichtig bleibt, und mithin diejenigen Eltern, welche ihre Kinder vor der Confirmation aus der Schule zurückbehalten, ſich ſtrafbar machen. Magdeburg, den 13. März 1822. Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung."

Schulbezirkseinrichtung. „Um ſowohl da, wo über den Beſuch der Bezirksſchulen und die Entrichtung der Schulgelder an die Lehrer derſelben bereits geſetzliche Beſtimmungen beſtehen, etwanige Mißverſtändniſſe und Irrungen zu entfernen, und auch da, wo dergleichen Beſtimmungen noch fehlen, eine der Sache und den Umſtänden angemeſſene Anordnung zu treffen, wird hiedurch Folgendes bekannt gemacht und feſtgeſetzt. Durch Abſteckung beſtimmter Schulbezirke wird beabſichtigt, an wohlgelegenen Stellen in hinreichender Anzahl Schulen zu unterhalten oder neu zu ſtiften, daß ſämmtliche ſchulfähige und ſchulpflichtige Kinder der Provinz den ihnen nöthigen Schulunterricht auf eine bequeme Art empfangen können. Aus dieſer Urſache wird vorausgeſetzt, daß

die Bezirksſchulen von den Kindern wirklich beſucht werden, denen ſie zugewieſen ſind. Dieſes iſt auch für die Lehrer zu wünſchen, indem bei Beſtimmung ihres erſten Gehaltes noch auf die Einnahme eines angemeſſenen Schulgeldes gerechnet werden muß. Da indeſſen Fälle eintreten können, wo ſchulpflichtige Kinder von der Verpflichtung, die Bezirksſchule zu beſuchen, frei zu ſprechen ſind, ſo ſind die Lehrer in der Regel nur berechtigt, für diejenigen Kinder das Schulgeld zu fordern, bei denen dieſe Ausnahme nicht geſtattet iſt, und zwar in der Art, daß für einzelne verſäumte Tage keine Abzüge Statt finden dürfen, ſondern nur in dem Falle, wenn aus gültigen Urſachen die Verſäumniß einen halben Monat gedauert hat. Was diejenigen innerhalb eines Schulbezirks wohnenden Kinder anbetrifft, welche die Bezirksſchule nicht beſuchen: ſo kommt es darauf an, ob dieſes aus annehmlichen Urſachen unterbleibt, etwa, weil ſie häuslichen Unterricht empfangen, oder eine andere öffentliche Schule beſuchen, zu welcher die Eltern derſelben mehr Vertrauen haben, oder ſonſt aus andern phyſiſchen oder moraliſchen Gründen an dem Schulbeſuch gehindert werden. Von ſolchen Kindern iſt der Lehrer der Bezirksſchule nicht berechtigt, das Schulgeld zu fordern. Damit aber der Jugendunterricht hierdurch nie leide, haben diejenigen Eltern, welche ihre Kinder der Bezirksſchule nicht anvertrauen wollen, hiervon dem Schulvorſtande Anzeige zu machen. Dieſer unterſucht dann die angeführten Urſachen, ob ſie zuläſſig ſind oder nicht, und berichtet darüber an den Schulpfleger, dem in der Regel die Entſcheidung zukommt. Nur im erſten Falle, wenn man die Ueberzeugung gewonnen, daß der Unterricht der Kinder anderweitig auf gehörige Art beſorgt wird, können die Eltern von der Pflicht, ſie in die Bezirsſchule zu ſchicken, und an den Lehrer derſelben das Schulgeld zu entrichten, entbunden werden. Sollte in einzelnen Fällen der Schulpfleger und Schulvorſtand ſich über die Entſcheidung nicht vereinigen können, oder die Eltern bei ihrer Entſcheidung ſich nicht beruhigen wollen, ſo würde die Sache

zu unſerer Kenntniß zu bringen ſeyn. Da dieſe Anordnung zum Zwecke hat, auf der einen Seite regelmäßigern Schulbeſuch zu befördern, und auf der andern jeden läſtigen Schulzwang zu entfernen, ſo verſprechen wir uns von den Betheiligten deſto gewiſſenhaftere Befolgung derſelben, und es werden alle frühern, dieſen Gegenſtand betreffenden Verfügungen, ſo fern ſie mit der gegenwärtigen ſtreiten, hierdurch ausdrücklich aufgehoben. Den Herren landräthlichen Kommiſſarien und Schulpflegern, wie den Schulvorſtänden, wird es dagegen zur beſondern Pflicht gemacht, dafür zu ſorgen, daß alle in ihren reſp. Bezirken ſchulpflichtige Kinder auch wirklich eine Schule beſuchen, oder ſonſt einen zweckmäßigen Unterricht genießen, zu welchem Zwecke auch von den Gemeinden vorzüglich das zu berückſichtigen iſt, daß den Kindern armer Eltern die Theilnahme an dem Unterricht erleichtert werde, ohne den Lehrer in der zu ſeinem Unterhalt nothwendigen Kompetenz zu beſchränken. Die Liſten der ſchulpflichtigen Kinder ſind genau zu führen und halbjährlich zu ergänzen, und die Schullehrer dazu anzuhalten, daß ſie monatliche Abweſenheitsliſten und Verzeichniſſe der rückſtändigen Schulgelder bei den Schulvorſtänden einreichen, welche auf den Grund derſelben die nöthigen Schritte zur Abſtellung der Klagen der Lehrer zu thun haben. Von den Herren Pfarrern, und übrigen Kuratgeiſtlichen unſers Regierungsbezirks dürfen wir erwarten, daß ſie ihren ganzen Einfluß auf die Eltern und Kinder ihrer Gemeinde zur Beförderung einer guten Erziehung und eines guten Unterrichts der letztern zu benutzen, und das Einſchreiten polizeilicher Maßregeln zur Erreichung dieſes Zweckes von Seiten der Ortsbehörden möglichſt zu vermeiden ſuchen werden. Köln, den 19. Juni 1818." — „Da bei der nunmehr größtentheils vollendeten Abſteckung der Schulbezirke einige Dörfer und Höfe einer ziemlich entlegenen Schule haben zugewieſen werden müſſen, ſo verordnen wir hinſichtlich der in unſerer Verfügung v. 12. April 1817. Art. 1. (ſ. Schuleinrichtung) für den Schulbeſuch feſtgeſetzten Zeit bis zur

Bekanntmachung des allgemeinen Schulgeſetzes, wie folgt: 1) In der Regel bleiben alle Kinder, die bei dem Anfange des Sommerſchuljahres am zweiten Montag nach Oſtern, oder bei dem Anfange des Winterſchuljahres, am 3. Nov. (m. vergl. Verordnung v. 11. April 1817. Art. 1 — 6.) in das ſiebente Jahr getreten ſind, zum Beſuch der Schule und deren Eltern zur Bezahlung des Schulgeldes verpflichtet. 2) Bloß und allein für diejenigen Dörfer und einzelnen Häuſer, die bei guten Wegen eine volle halbe Stunde, oder bei ſchlechten gebirgigen, von Bächen durchſchnittenen Wegen eine volle Viertelſtunde von dem Schulorte entfernt liegen, wird die Schulzeit im Winter auf das achte Jahr hinausgeſetzt, und zwar ſo, daß erſt diejenigen Kinder, die im Winterſchuljahr, alſo v. 3. November bis Mittwoch vor Oſtern, ihr achtes Jahr vollenden, die Schule vom 3. November an, und alſo auch, da dieſe Ausnahme auf die Sommerſchule ſich nicht bezieht, vom zweiten Montag nach Oſtern an zu beſuchen und ihre Eltern das Schulgeld zu entrichten haben. 3) Die Herren Landräthe werden mit Zuziehung der Herren Schulaufſeher diejenigen Dörfer und einzelnen Häuſer, auf welche die im vorigen Artikel aufgeſtellte Ausnahme anwendbar iſt, bezeichnen und den betreffenden Bürgermeiſtern namhaft machen, um hiernach ſowohl die Verſäumungsliſten führen, als das Schulgeld erheben zu laſſen. Trier, den 7. Sept. 1820. Regierung."

Schulbibliothek der Kreisſchulen, die Anlegung derſelben betreffend. „Bei der am Schluſſe des Uebungskurſus für Elementarſchullehrer unterm 1. Oct. d. J. dahier gehaltenen Verſammlung, iſt es einſtimmig für zweckmäßig erklärt worden, zur Erſparung bedeutender Koſten und um reichhaltigere Sammlungen, und eine größere Annäherung der Lehrer zu bewirken, bei den reſp. Schulpflegern eine vollſtändigere Bibliothek zur gemeinſamen Benutzung aller Lehrer des Pflegebereichs aufzuſtellen, dagegen bei jeder einzelnen Schule nur eine Sammlung guter Handbücher und zwar wenigſtens eins

für jeden Gegenſtand des Unterrichts anzuſchaffen. Wie dieſe bei jeder Schule beſtehende Handbibliothek durch ſchriftliche Auszüge aus den zirkulirenden Büchern der erſtern von den Schullehrern zu ergänzen und zu vervollſtändigen ſey, iſt in jenen Verſammlungen ebenfalls beſprochen worden, und wird eine zweckmäßige und ſtrenge Kontrolle darüber von den Herren Schulpflegern erwartet, welche darüber in ihren Jahresberichten Rechenſchaft geben werden. Dieſemnach veranlaſſen wir die Herren Schulpfleger unſers Regierungsbezirks hiermit, bei ihren weitern Vorſchlägen zu Anſchaffung von Lehrmitteln auf die Ausführung obiger Beſtimmungen Bedacht zu nehmen, und zur leichtern Ueberſicht des Ganzen dieſe Vorſchläge für alle Schulen des Pflegebereichs zu gleicher Zeit einzureichen, wobei ſich dann am beſten überſehen und beſtimmen laſſen wird, wie viel bei jeder einzelnen Bürgermeiſterei aus den disponiblen Summen für die Bibliothek des Pflegebezirks angewieſen werden kann. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die Handbücher bei der Schule, wofür ſie angeſchafft ſind, und die Kreisbibliotheken, Eigenthum der beitragenden Gemeinden verbleiben. Mit obigen Vorſchlägen, deren Einſendung möglichſt zu beſchleunigen iſt, erwarten wir zugleich eine vollſtändige Anzeige der für jede einzelne Schule aus Kommunalfonds bereits angeſchafften Hülfsmittel für die Lehrer in eben der Ordnung, wie ſie in unſerer Verfügung wegen Angabe der Lehrbücher vorgeſchrieben iſt. Regierung zu Köln, den 3. Dez. 1818."

Schulbücher, die Prüfung der im Gebrauch befindlichen; Beſtimmung derer, welche anzuſchaffen und einzuführen ſind, gehört dem Conſiſtorio, ſ. Dienſtinſtruct. f. d. Conſiſtorien, v. 23. Oct. 1817. §. 7. — Von Schulbüchern ſollen Verzeichniſſe eingereicht werden. „Die Herren Schulpfleger werden hierdurch aufgefordert, ein vollſtändiges und genaues Verzeichniß der in den Elementarſchulen ihres Bezirks eingeführten Lehr- und Leſebücher in tabellariſcher Form nach folgenden Rubriken anzufertigen: 1) Unterrichtsfach. In

dieſer Rubrik werden die Gegenſtände nach folgender Ordnung aufgeführt: a) Religionsunterricht; b) Mutterſprache; c) Formen- und Zahlenlehre; d) Natur-, Erd- und Geſchichtkunde; e) Geſangunterricht; f) Gymnaſtik; g) Induſtrieunterricht. 2) Titel der Schulbücher, welche vollſtändig mit Verlagsort und Jahreszahl aufzuführen ſind; 3) Preis derſelben. 4) Zahl der Schulen, in denen jedes der gedachten Bücher eingeführt iſt. 5) Bemerkungen über die Art ihres Gebrauchs, ihren Werth oder Unwerth, und Vorſchläge zu etwa nöthigen Abänderungen. Sollte über den einen oder den andern Gegenſtand irgendwo kein Lehrbuch zum Grunde gelegt werden, oder ſollte derſelbe hie und da gar nicht in den Unterrichtsplan aufgenommen ſeyn, ſo iſt dieſes hier zu bemerken, und die Zahl der Schulen anzugeben, in denen das Eine oder das Andere der Fall iſt. Dieſes aus obigen Rubriken beſtehende Verzeichniß iſt in doppelter Beziehung anzufertigen, indem das eine nur die Lehr- und Leſebücher enthält, welche den Kindern ſelbſt in die Hände gegeben werden, das andere die, welche der Lehrer bei dem Gange ſeines Unterrichts für ſich zum Grunde legt, ohne hierbei alle diejenigen aufzuführen, aus denen er außerdem über den einen oder den andern Gegenſtand Belehrung ſchöpft. Endlich iſt auch ein beſonderes, denſelben Gegenſtand betreffendes Verzeichniß für diejenigen öffentlichen und Privatſchulen anzufertigen, welche über das Elementariſche hinausgehen, ohne Gelehrtenſchulen zu ſeyn. In dieſem ſind die Unterrichtsgegenſtände nach dem verſchiedenen Grade und der Beſtimmung der Anſtalt zu ergänzen, übrigens dieſelben Rubriken, wie ſie oben angegeben ſind, und eine gleiche Trennung der für Lehrer und Schüler beſtimmten Schulbücher zu befolgen. Wir erwarten die Einreichung dieſer Verzeichniſſe binnen 8 Wochen, und bemerken noch, daß auch die beiden ſtädtiſchen Schulkommiſſionen in Köln und Bonn ſie für die Schulen ihres Bezirks anzufertigen haben. Köln, 19. Juni 1818."

Schulcatalogus, ſ. Schulbeſuch, Liſten darüber

— Vorſchrift des Schulcatalogus, v. 27. Juni 1765. N. C C. III. 933. Neues Formular, v. 10. Oct. 1771. N. C. C. V. c. 456. — Extract aus der Verordnung, daß in dem Schulcatalogus bemerkt werden ſoll, ob die Schulhalter im hieſigen Kirchenſeminar geweſen, vom 6. Mai 1766 N. C. C. 1766. Nro. 26.

Schulcollecte, von Einſammlung derſelben zum Beſten der Landſchulen. Regl. v. 12. Aug. 1763. §. 9. N. C. C. p. 269. III., E v. 18. Juli 1765. p. 991.

Schulcollegium, Inſtruction für das Oberſchulcollegium, vom 2. Febr. 1787. N. C. C. p. 617. VIII.; die reformirten Schulen ſollen von demſelben nicht, ſondern wie bisher, vom Kirchendirektorium abhängen, V. v. 21. Nov. 1787. N. C. C. p. 3007. VIII.; E., die eingeforderten Nachrichten von den Stadtſchulden betr., v. 8. Nov. 1787. N. C. C p. 1617. VIII.

Schulcommiſſarien. „Auf Ihren Antrag v. 26. v. M. ſetze ich hierdurch im Allgemeinen feſt, daß in allen Fällen, wo der Staat gegen die Schulen die Patronatsverpflichtungen durch ſtehende Beiträge aus ſeinen Kaſſen erfüllt, er auch an den Rechten des Patronats über alle dieſe Schulen und Erziehungsanſtalten Theil nehmen, und dieſes Kompatronat zunächſt durch Kommiſſarien, welche die Patronats- und Kuratelkollegien mit gehöriger Inſtruktion verſehen, von den Regierungen zuzuordnen, und in höherer Inſtanz aber von den Regierungen wahrgenommen werden ſoll, ohne jedoch die bisherige Mitwirkung jener Kollegien dadurch aufzuheben oder zu vermindern. Hiernach iſt namentlich dem Gymnaſium zu Frankfurth a. d. O. ein Rath der dortigen Regierung als Kommiſſarius zuzuordnen, welcher in dem Kuratorio den Vorſitz zu führen und die Geſchäfte deſſelben zu leiten hat. Berlin, d. 10. Jan. 1817. Kab. Ord. an den Staatsminiſter v. Schuckmann.“

Schulconferenzen. „Die hin und wieder eingeführten monatlichen Schulconferenzen, imgleichen die an einigen Orten Statt findende Einrichtung, wo die Geiſtlichen und Schullehrer einer Diöces bei einem der

letzteren ſich verſammlen, dem Schulunterrichte derſelben beiwohnen, und nachher über die Methode des Unterrichts, über die beſten Schulbücher, und über die gemachten Erfahrungen in der Pädagogik ſich unterreden, ſollen allgemein gemacht werden. Verordn. vom 4. Dez. 1816. Merſeb. Amtsbl. 1817. S. 10.

Schulden der Kirche, ſ. Kirchenvermögen. Nro. V. 5.

Schuldenmachen der Beamten, iſt eine Urſach der Entſetzung. L. R. II. 20. §. 363. „Beamte, die ſich durch unregelmäßige Lebensart, Spiel oder Verſchwendung in Schulden ſtürzen; oder ſich durch niederträchtige Aufführung verächtlich machen, ſollen ihres Amtes entſetzt werden.“ **Schuldenmachen der Studenten**, ſ. Schulen, niedere und höhere. L. R. II. 12. §. 99. sq. — Reſcr. an das Kammergericht, **die jura des fisci beim Schuldenmachen der Studenten** betreffend, v. 5. Jan. 1786. N. C. C. de 1786. Nro. 1. „Friedrich ꝛc. Da die Univerſität zu Halle beſchwerend angezeigt, daß in verſchiedenen Fällen, da gegen Studiosos, ſo mit Hinterlaſſung vieler Schulden heimlich von dort abgegangen, und von deren Gläubigern bei der Obrigkeit des Orts ihres Aufenthalts verklagt wurden, das Erkenntniß gegen ſelbige zwar dahin erfolgt, daß ſie von denen geklagten Schuldpoſten, das legale quantum an den fiscum academicum bezahlen ſollen, jedoch ſolches, da es nicht zur Kenntniß der Univerſität gekommen, ohne Wirkung geblieben und fiscus academicus ſolchergeſtalt verkürzt worden; als wird hierdurch feſtgeſetzt, daß wenn gegen einen geweſenen Studiosum geklagt, und dabei dem fisco academico etwas zuerkannt wird, der erkennende Richter der Univerſität, wo der Beklagte denen Studiis obgelegen, davon ex officio Nachricht geben, auch in ipsa sententia den Beklagten zur Zahlung an den fiscum academicum binnen 4 Wochen anweiſen ſolle ꝛc.“ — Siehe auch hierüber: academiſche Disciplin, Univerſitäten ꝛc. Studirende u. Studenten.

Schuldeputation, ſtädtiſche, Organiſation der-

ſelben. Neumärk. Amtsbl. I. 77. Churm. Amtsbl. 1811. S. 167. Verordnung vom 1. Sept. 1811. „Nach §. 179. Litt. b. der Städteordnung iſt die Organiſation der Behörden, welche die Verwaltung der Schulangelegenheiten in den Städten übernehmen ſollen, beſondern Beſtimmungen vorbehalten worden. Dieſe ſind jetzt durch eine Verordnung des Departements im Miniſterio des Innern für den Cultus und öffentlichen Unterricht ergangen, und werden hierdurch zur Ausführung mitgetheilt. I. Organiſation der ſtädtiſchen Schuldeputationen. §. 1. Die Schuldeputationen ſollen nach Maßgabe der Größe der Städte und des Umfanges ihres Schulweſens beſtehen, 1) aus einem bis höchſtens drei Mitgliedern des Magiſtrats, 2) aus eben ſo viel Deputirten der Stadtverordneten, 3) einer gleichen Anzahl des Schul- und Erziehungsweſens kundiger Männer und 4) aus einem beſondern Vertreter derjenigen Schulen, welche, ungeachtet ſie nicht ſtädtiſchen Patronats ſind, den Schuldeputationen werden untergeordnet werden. In der Regel werden daher in den großen Städten 9, in den mittlern Städten 6 und in den kleinern Städten 3 Perſonen und die etwanigen Vertreter derjenigen Schulen, welche nicht ſtädtiſchen Patronats ſind, die Schuldeputation bilden. Außerdem ſollen in den größern Städten die Superintendenten, in ſo fern ſie nicht ſchon zu ordentlichen Mitgliedern der Schuldeputation ernannt ſind, das Recht haben, in denſelben die Schulangelegenheiten ihrer Diöceſen, ſo weit dieſe vor die daſige Schuldeputation gehören, vorzutragen und darüber ihre Stimme abzugeben. §. 2. Bei Errichtung der Schulkommiſſion treten in den großen und mittlern Städten zuerſt die vom Magiſtrat und von den Stadtverordneten gewählten Deputirten zuſammen und wählen zu jeder mit ſachverſtändigen Mitgliedern zu beſetzenden Stelle (§. 1. Nro. 3.) drei Subjecte. Dieſe werden vom Magiſtrate der Geiſtlichen und Schuldeputation vorgeſchlagen, welche für jede Stelle eins aushebt, und nebſt den übrigen Mitgliedern der ſtädtiſchen Schuldeputation beſtätigt. In den kleinern Städten,

welche nicht über 3500 Einwohner haben, bedarf es der Wahl eines beſondern ſachkundigen Mitgliedes nicht, ſondern der jedesmalige Superintendent, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur iſt, oder ſonſt der erſte Prediger des Orts ſoll ſchon von Amts wegen, ohne weitere Wahl als ſachverſtändiges Mitglied eintreten. Sollten irgendwo Gründe vorhanden ſeyn, welche eine Abweichung hiervon nöthig machen, ſo ſind dieſe der Königl. Regierung genau und beſtimmt anzuzeigen. Die Vertreter der Schulen, welche nicht ſtädtiſchen Patronats ſind, ernennt die Regierung ohne vorhergegangene Wahl der ſtädtiſchen Behörden. §. 3. In Städten, wo es Schulen verſchiedener Confeſſion giebt, welche ſtädtiſchen Patronats ſind, iſt bei der Zuſammenſetzung der Schuldeputation hierauf Rückſicht zu nehmen, und das gehörige Verhältniß zu beobachten. §. 4. In Städten, wo es mit der Schuldeputation in Verbindung ſtehende Gelehrtenſchulen giebt, wird es zweckmäßig ſeyn, daß unter den ſachkundigen Mitgliedern immer ein Rector oder einer der erſten Lehrer bei derſelben ſich befinde. §. 5 Die mit ſachverſtändigen Mitgliedern zu beſetzenden Stellen dürfen zwar nicht ausſchließlich Geiſtlichen, ſondern können auch andern würdigen und einſichtsvollen Männern übertragen, müſſen jedoch ſo viel als möglich mit Geiſtlichen beſetzt werden. §. 6. Die ſtädtiſchen Behörden haben bei der Wahl der Mitglieder der Schuldeputationen dahin zu ſehen, daß nur rechtſchaffene, verſtändige, für die gute Sache des Schul- und Erziehungsweſens erwärmte, und von ihren Mitbürgern geachtete Männer in die Schuldeputationen geſetzt werden. §. 7. Die Verhältniſſe der Mitglieder der Schuldeputationen unter einander beſtimmen ſich nach §. 176. der Städteordnung. §. 8. Die Stellen in den Schuldeputationen werden gleich den Stellen in den übrigen ſtädtiſchen Deputationen, nach §. 187. der Städteordnung, immer auf 6 Jahre beſetzt. Nach Verlauf dieſer Zeit werden die Deputationen auf dieſelbe Art, wie zu Anfang erneuert, und es können zwar die vorigen Mitglieder wieder deputirt und gewählt,

müſſen aber ſämmtlich der Geiſtlichen und Schuldeputation der Regierung aufs neue zur Beſtätigung vorgeſchlagen werden. Es ſteht jedoch jedem Mitgliede frei, nach drei Jahren abzutreten. II. Wirkungskreis und Amtsverwaltung der ſtädtiſchen Deputationen. §. 9. Die Behörden für die innern und äußern Angelegenheiten des Schulweſens der Städte im Allgemeinen ſollen nicht abgeſondert von einander beſtehen, ſondern es ſoll die ſtädtiſche Schuldeputation, um das Ganze unter eine einfache und harmoniſche Leitung zu bringen, nur eine einzige Behörde ſowohl für die innern als für die äußern Angelegenheiten des Schulweſens ihrer Stadt bilden. §. 10. Der Wirkungskreis der ſtädtiſchen Schuldeputation dehnt ſich zunächſt auf ſämmtliche Lehr- und Erziehungsanſtalten innerhalb der Städte und deren Vorſtädte aus, welche ſtädtiſchen Patronats ſind, ohne Unterſchied der Confeſſionen und der verſchiedenen Arten und Grade der Schulen. Die ſtädtiſchen Waiſenhäuſer, Armen- und milden Stiftungsſchulen ſind mit darunter begriffen, und nur in Anſehung der Verwaltung concurrirt bei dieſen die Armendirection. Ferner werden ſämmtliche Elementarſchulen in den Städten, welche nicht ſtädtiſchen Patronats, und zwar die Königlichen ganz mit Vorbehalt der Vermögensverwaltung für die Patronen, imgleichen der Lehrerwahlen überhaupt (§. 21.) den ſtädtiſchen Schuldeputationen untergeordnet, desgleichen die Schulen der jüdiſchen Gemeinen. Schulen gemiſchten ſtädtiſchen und fremden Patronats, ohne Unterſchied ihres Grades, werden der Aufſicht der ſtädtiſchen Schuldeputationen ebenfalls übergeben, und nur ein oder zwei Deputirte von Seiten des andern Patrons nach Maßgabe der Wichtigkeit der Schulen den Deputationen zugeordnet. Ueber alle Privatſchulen und Privatinſtitute führen unter Leitung der Regierung die Schuldeputationen diejenige Aufſicht, welche der Staat in Anſehung derſelben ausübt. §. 11. Das den Schuldeputationen zugeſtandene Recht der Aufſicht erſtreckt ſich dahin, daß ſie auf genaue Befolgung der Geſetze und Anordnungen des Staats in An-

ſehung des ihnen untergebenen Schulweſens halten, auf die zweckmäßigſte und den Localverhältniſſen angemeſſenſte Art ſie auszuführen ſuchen, darauf ſehen, daß das Perſonale derer, die am Schulweſen arbeiten, ſeine Pflicht thut, und daſſelbe dazu anhalten, daß ſie das Streben zum Beſſern in demſelben anzufachen, und endlich einen regelmäßigen und ordentlichen Schulbeſuch ſämmtlicher ſchulfähigen Kinder des Orts zu bewirken und zu befördern ſuchen. Sie haben deswegen nicht nur die Befugniß, den Prüfungen und Cenſuren der Schulen beizuwohnen, ſondern ſind auch verpflichtet, dieſe von Zeit zu Zeit außerordentlich zu beſuchen und ſich aufs genaueſte in ununterbrochener Kenntniß ihres ganzen innern und äußern Zuſtandes zu erhalten. Vorzüglich liegt dieſes den ſachkundigen Mitgliedern der Schuldeputationen ob. §. 12. In Beziehung auf die Rectoren der größeren Schulen müſſen aber die Deputationen den Geſichtspunkt faſſen, daß dieſen innerhalb des durch die Geſetze und Vorſchriften des Staats zugezogenen und noch zu beſtimmenden Geſchäftskreiſes die freieſte Wirkſamkeit zu laſſen ſey, und haben ſich daher einer poſitiven Einmiſchung in deren amtlichen Wirkungskreis gänzlich zu enthalten. §. 13. Die Specialaufſicht, welche Prediger und Schulvorſteher außer den Deputationen ausüben, wird übrigens durch die Errichtung der letzteren nicht aufgehoben, ſondern nur mit der allgemeinen Oberaufſicht derſelben in Verbindung geſetzt. §. 14. Bei der Aufſicht über die Töchterſchulen werden die Schuldeputationen die verſtändigſten und achtbarſten Frauen aus den verſchiedenen Ständen zu Rathe ziehen, ihnen weſentlichen Antheil an Schulbeſuchen, Prüfung und Beurtheilung der Arbeiten, der Erziehung und Unterweiſung geben, und die Hausmütter des Orts, auf alle Weiſe für die Verbeſſerung der weiblichen Erziehung zu intereſſiren ſuchen. Sie dürfen deshalb zu den Schulbeſuchen nicht immer dieſelben Frauen einladen, ſondern können darin abwechſeln. Die Specialaufſicht über einzelne Mädchenſchulen dürfen die Frauen, welche vorzüglich Sinn und Eifer für Beförderung einer guten Erziehung

an den Tag legen, übertragen und ſie zu Mitvorſteherinnen derſelben ernennen. §. 15. Eben ſo ſehr aber, wie auf die Thätigkeit der Schuldeputationen in der Aufſicht über das Schulweſen, wird auf ihren Eifer in der Fürſorge für daſſelbe, um es in guten Zuſtand zu bringen und darin es zu erhalten gerechnet. Sie haben daher dafür zu ſorgen, daß jeder Ort die ſeiner Bevölkerung und ſeiner Bedeutſamkeit angemeſſene Anzahl und Art von Schulen erhalte, daß das Vermögen, die Gebäude und ſonſtigen Pertinenzien der Schulen ungeſchmälert in guter Verfaſſung und in Verlegenheiten ihrer Städte möglichſt geſchont bleiben, auch daß ſie nach den Bedürfniſſen vermehrt, verbeſſert, zweckmäßiger eingerichtet und verwaltet werden. Nach den Bedürfniſſen der Schulen in Anſehung des Unterrichts und ſeiner Hülfsmittel haben ſie ſich ſorgfältig zu erkundigen, und ſo oft ſie dergleichen wahrnehmen, oder ſie ihnen angezeigt werden, ihnen nach Möglichkeit entweder ſelbſt abzuhelfen, oder den competenten Behörden darüber Anträge zu machen. §. 16. Das Anſehen der Schulen und ihrer Lehrer haben ſie aufrecht zu erhalten und dahin zu ſtreben, daß dieſen durch eine ſorgenfreie Lage die zur Erfüllung der Pflichten ihres verdienſtlichen und ſchweren Berufs nöthige Heiterkeit und Muße erhalten werde. Das Intereſſe ihrer Mitbürger für das Schulweſen ſollen ſie zu beleben und daſſelbe zu einem der wichtigſten Gegenſtände ihrer Aufmerkſamkeit und Pflege zu machen ſich bemühen. §. 17. Mit der Fürſorge für die Schulen hängt zuſammen die Aufſicht über die Verwaltung ihres Vermögens, welche den Schuldeputationen in Betreff der ihnen uneingeſchränkt (§. 10.) übergebenen Schulen zuſteht. Wo ein gemeinſchaftlicher Schulfond in den Städten ſchon exiſtirt oder noch gebildet wird, da ſteht dieſer unter unmittelbarer Adminiſtration der Schuldeputationen. So wie dieſe das Maß des Schulgeldes für diejenigen Schulen, welche ihnen uneingeſchränkt anvertraut worden, nach den Localverhältniſſen der Geiſtlichen und Schuldeputation der Regierung vorſchlagen und darauf antragen können, welcher

Theil deſſelben zum allgemeinen Schulfond zu ziehen, u. welcher den Lehrern einer jeden Schule zur Vertheilung nach gewiſſen Verhältniſſen zu laſſen ſey; ſo ſorgen ſie auch anderer Seits für die pünktliche Ausführung der höhern Orts hierüber etwa ſchon getroffenen oder noch zu treffenden Feſtſetzungen. §. 18. Auch haben ſie die Einrichtung zu treffen, daß das Schulgeld nicht durch die Lehrer, ſondern durch die Vorſteher der einzelnen Schulen erhoben und der Schuldeputation nach den in jeder Stadt vorgenommenen Grundſätzen verrechnet werde. §. 19. Jede Schule behält aber ihr eigenes Vermögen, und nur die Etats ſämmtlicher Schulen werden den Deputirten jährlich vorgelegt, von ihnen revidirt und der Geiſtlichen und Schuldeputation der Regierung zur Vollziehung eingeſandt. Auch die ſämmtlichen Jahresrechnungen werden den Deputationen vorgelegt, welche ſie nach §. 183. der Städteordnung von den Stadtverordneten-Collegium dechargiren laſſen. Im Allgemeinen aber finden auch in Abſicht des von den Schuldeputationen zu verwaltenden Vermögens die §§. 2. 183. 184. und 186. der Städteordnung Anwendung. §. 20. Jährlich vor dem Jahresſchluſſe erſtatten ſie einen ausführlichen Bericht über die in dem Schulweſen vorgegangenen Veränderungen und über den gegenwärtigen innern und äußern Zuſtand deſſelben an die vorgeſetzte Geiſtliche und Schuldeputation der Regierung. §. 21. Die Lehrerwahlen bleiben bei den Schulen, die rein ſtädtiſchen Patronats ſind noch bei den Magiſträten, nur daß das Gutachten der ſachverſtändigen (§. 1. Nro. 3.) Mitglieder der Schuldeputation jedesmal eingezogen werden muß. An Schulen gemiſchten Patronats werden die Lehrer für Stellen, zu denen die Wahl bisher nichtſtädtiſchen Behörden zuſtand, ferner von dieſer gewählt, ohne Concurrenz des Magiſtrats und der Schuldeputation. §. 22. Die Mitglieder der Schuldeputation halten ihre ordentlichen Zuſammenkünfte alle 14 Tage auf dem Rathhauſe des Orts. Außerdem aber verſammeln ſie ſich, ſo oft es nöthig iſt. Es ſteht ihnen frei, Geiſtliche oder andere ſachverſtändige Männer außer den

Deputationen in vorkommenden Fällen zuzuziehen, auch bei außerordentlichen Veranlaſſungen größere Verſammlungen der Prediger, Lehrer oder Schulvorſteher eines Orts zu veranſtalten. Sämmtliche Magiſträte werden angewieſen, unvorzüglich die Organiſation der ſtädtiſchen Schuldeputationen nach vorſtehenden Beſtimmungen vorzunehmen, die Wahl der von Seiten ihrer eigenen Collegien zur Schuldeputation zu deputirenden Mitglieder zu treffen, die Stadtverordneten zur Wahl der ihrer Seits zu deputirenden Mitglieder aufzufordern, die Gewählten namentlich zur Beſtätigung zu präſentiren, und dem einzureichenden Verzeichniß eine vollſtändige Nachweiſung der in ihrem obrigkeitlichen Bezirk vorhandenen Schulen beizufügen und darin diejenigen Schulen, welche fremden Patronats ſind, mit der namentlichen Angabe der Patronen, beſonders aufzuführen. Die Berichte wollen wir, zur definitiven Errichtung und Einweiſung der Schuldeputationen, ſpäteſtens innerhalb 8 Wochen erwarten. Den Magiſträten, Stadtverordneten und allen denkenden Städtebewohnern wird es einleuchtend ſeyn, daß auch dieſe Verordnung darauf abzwecke, die heilige Angelegenheit der edleren Bildung des aufwachſenden jungen Geſchlechts zu einem Gegenſtande allgemeinerer Theilnahme zu machen, die Einſichten, Gedanken und Erfahrungen Mehrerer für die Veredlung des Unterrichts und der Erziehung in den Bildungsanſtalten zu benutzen, den immer reger werdenden Eifer für die Förderung der guten Sache zu beleben und zu ſtärken, und dem edleren Schulweſen ein feſtes Fundament in dem Herzen der Nation ſelbſt zu legen. Es bedarf daher keiner weiteren Aufforderung und keiner Ermunterung, die vorgeſchriebenen Maßregeln mit Ernſt und gewiſſenhafter Sorgfalt zu treffen. Eben ſo wenig bedarf es aber auch für die Lehrer an den Schulen und für die Vorſteher der Erziehungsanſtalten irgend einer Aufforderung oder Ermunterung, da es ihnen einleuchten muß, daß die hier erlaſſene Verordnung auch darauf abzwecke, ihnen in der allgemeinern Theilnahme eine Ermunterung zu einer freudigen Amts-

führung zu verſchaffen, die Würde und die Wirkſamkeit ihres Amtes zu erhöhen und immer mehr geltend zu machen, ihr und ihres Berufs wahres Verhältniß zum Volke und zur Jugend des Volks den Augen und dem Herzen des Publikums näher zu bringen und dadurch zwiſchen ihnen und denen, mit welchen ſie es als öffentliche Lehrer im Staate zu thun haben, ein würdevolles und erfreuliches Vernehmen zu vermitteln.

Schuldſachen. Reſcript des Juſtizdepartements an das Kammergericht v. 21. Aug. 1799., wegen Anwendung des Circularis v. 30. Decbr. 1898. auf Kirchen- und Schulbediente in deren Schuldſachen. Rabe V. 539. N. C. C. — X. 2603. Nro. 48. de 1799. Amelangs Arch. II. p. 299. Stengel IX S. 110. „Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Aus Eurem Berichte vom 21. Aug. c. iſt erſehen worden, daß das Directorium montis pietatis in Sachen des Schullehrers Friedrich wider den Vorſtellſchen Vormund, wegen der von erſterm zur Salarienkaſſe reſtirenden Koſten, die Circularverordnung vom 30. Dez. 1798 in Anwendung zu bringen angetragen hat. Ihr urtheilet indeſſen ganz richtig, daß dem Friedrich jene geſetzliche Dispoſition nicht zu ſtatten kommen kann, weil darin nur der in wirklichen Dienſten ſtehenden Königlichen Civilbedienten erwähnt wird, und darunter Kirchen- und Schulbediente nicht begriffen ſind, übrigens auch das Verbot des Circularis, wegen der Arreſtlegung auf Beſoldungen und Emolumente, die nicht über 400 Rthl. jährlich betragen, nur ſolche Forderungen betrifft, welche aus einem Darlehnsvertrage, oder aus einem ſolchen Geſchäfte entſtanden ſind, bei welchem wucherliche Abſichten verſteckt ſeyn könnten, keinesweges aber auf ſolche Verhältniſſe zu extendiren iſt, wo Jemand aus einem andern geſetzlichen Grunde an einem ſolchen Officianten Anſprüche erhalten, welches bei den Salarienkaſſenkoſten offenbar der Fall iſt. Wir genehmigen daher die von Euch getroffene Verfügung, und ſind Euch ꝛc. Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigſten Specialbefehl.“

Schulen, ſ. auch Schullehrer, Schüler, Erziehungsanſtalten, Univerſitäten, ſchulpflichtig, Landſchulreglement, Prüfungen, Landſchulen, Sommerſchulen, Winterſchulen, Gymnaſien ꝛc. I. Ueberſicht dieſes Artikels nach dem Landrechte. Was ſie für Veranſtaltungen ſind, ſ. unten die §§. des Landr. ſelbſt. A, L. R. II. 12. §. 1. Genehmigung zu ihrer Errichtung; §. 2. von öffentlichen Schulen; §. 9. deren Vermögen und Grundſtücke; §. 19. 20. von gemeinen Schulen. B. Deren Aufſicht und Direction. Nro. 1. §. 12. sq. Aeußere Rechte der Schulen. Nro. 2. §. 18. sq. Pflicht der Eltern ihre Kinder zur Schule zu ſchicken. Nro. 8. §. 43 sq. Pflichten des Predigers in Anſehung der Schulen. §. 49. Von gelehrten Schulen und Gymnaſien, C. §. 54 sq. Deren äußere Rechte, §. 54 sq. Direction derſelben, §. 56. Was in Anſehung ihrer Gebäude, Grundſtücke und ihres Vermögens gilt. §. 57. Schenkungen an ſelbige, §. 58. Beſtellung der Lehrer und Schulaufſeher, §. 59. Aufſicht über ſelbige, §. 60 sq. Zeugniſſe derer, welche von der Schule entlaſſen werden, §. 64. Privilegirter Gerichtsſtand der Lehrer an Gymnaſien u. andern höhern Schulen, §. 65. Zur Schule müſſen unwiſſende Lehrlinge von ihren Meiſtern angehalten werden, L. R. II. 8. §. 294. „Wer einen Lehrling annimmt, welcher im Leſen und Schreiben, und in der Religion den nöthigen Unterricht noch nicht erhalten hat, iſt ſchuldig, denſelben bis zur Erlangung dieſer Kenntniſſe zur Schule zu halten." — Unterſchied in Anſehung der Schulen, Univerſitäten und Erziehungsanſtalten gewidmeten Geſchenke zwiſchen auswärtigen und inländiſchen, ſ. Schenkungen an Schulen. L. R. I. 11. §. 1074. 1075. In Anſehung der ihnen ausgeſetzten Vermächtniſſe zwiſchen ihnen und den Kirchengeſellſchaften, ſ. unten L. R. II. 12. §. 21. 58. — II. Beſtimmungen des Landrechts ſelbſt. L. R. II. 12. Von niedern und höhern Schulen. A. Im Allgemeinen. 1) Begriff. L. R. II. 12. §. 1. Schulen u. Univerſitäten ſind Veranſtaltungen d. Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntniſſen

und Wiſſenſchaften zur Abſicht haben. §. 2. Dergleichen Anſtalten ſollen nur mit Vorwiſſen und Genehmigung des Staats errichtet werden. 2) Von Privaterziehungsanſtalten. L. R. II. 12. §. 3. Wer eine Privaterziehungs- oder ſogenannte Penſionsanſtalt errichten will, muß bei derjenigen Behörde, welcher die Aufſicht über das Schul- und Erziehungsweſen des Orts aufgetragen iſt, ſeine Tüchtigkeit zu dieſem Geſchäft nachweiſen, und ſeinen Plan, ſowohl in Anſehung der Erziehung, als des Unterrichts, zur Genehmigung vorlegen. §. 4. Auch ſolche Privat-, Schul- und Erziehungsanſtalten ſind der Aufſicht dieſer Behörde unterworfen, welche von der Art, wie die Kinder gehalten und verpflegt, wie die phyſiſche und moraliſche Erziehung derſelben beſorgt, und wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben werde, Kenntniß einzuziehen befugt und verpflichtet iſt. §. 5. Schädliche Unordnungen und Mißbräuche, welche ſie dabei bemerkt, muß ſie der dem Schul- und Erziehungsweſen in der Provinz vorgeſetzten Behörde zur nähern Prüfung und Abſtellung anzeigen. §. 6. Auf dem Lande und in kleinern Städten, wo öffentliche Schulanſtalten ſind, ſollen keine Neben- oder ſogenannte Winkelſchulen ohne beſondre Erlaubniß geduldet werden. 3) Von der häuslichen Erziehung. L. R. II. 12. §. 7. Eltern ſteht zwar frei, nach den im zweiten Titel enthaltenen Beſtimmungen, den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder auch in ihren Häuſern zu beſorgen. §. 8. Diejenigen aber, welche ein Gewerbe daraus machen, daß ſie Lehrſtunden in den Häuſern geben, müſſen ſich wegen ihrer Tüchtigkeit dazu, bei der §. 3. bezeichneten Behörde (welcher die Aufſicht über das Schul- und Erziehungsweſen des Orts aufgetragen iſt) ausweiſen; u. ſich von derſelben mit einem Zeugniſſe darüber verſehen laſſen. 4) Von öffentlichen Schulen. L. R. II. 12. §. 9. Alle öffentliche Schul- und Erziehungsanſtalten ſtehen unter der Aufſicht des Staats, u. müſſen ſich den Prüfungen und Viſitationen deſſelben zu allen Zeiten unterwerfen. §. 10. Niemanden ſoll, wegen Verſchiedenheit

des Glaubensbekenntniſſes, der Zutritt in öffentliche Schulen verſagt werden. §. 11. Kinder, die in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Geſetzen des Staats erzogen werden ſollen, können dem Religionsunterrichte in derſelben beizuwohnen nicht angehalten werden. B. Von gemeinen Schulen. L. R. II. 12. 1) Aufſicht und Direction derſelben. L. R. II. 12. §. 12. Gemeine Schulen, die dem erſten Unterrichte der Jugend gewidmet ſind, ſtehen unter der Direction der Gerichtsbarkeit eines jeden Orts, welche dabei die Geiſtlichkeit einer Gemeine, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muß. §. 13. Die Kirchenvorſteher einer jeden Gemeine, auf dem Lande u. in kleinen Städten, ſo wie in Ermangelung derſelben, Schulzen und Gerichte, ingleichen die Polizeimagiſträte, ſind ſchuldig, unter Direction der Obrigkeit u. der Geiſtlichen, die Aufſicht über die äußere Verfaſſung der Schulanſtalt, und über die Aufrechthaltung der dabei eingeführten Ordnung zu übernehmen. §. 14. Alle dabei bemerkten Mängel, Verſäumniſſe und Unordnungen, müſſen ſie der Obrigkeit und dem Geiſtlichen, zur nähern Unterſuchung und Abſtellung anzeigen. §. 15. Die Obrigkeit u. der Geiſtliche müſſen ſich nach den vom Staate ertheilten oder genehmigten Schulordnungen achten: und nichts, was denſelben zuwider iſt, eigenmächtig vornehmen und einführen. §. 16. Finden ſie bei der Anwendung der ergangenen allgemeinen Vorſchriften auf die ihrer Aufſicht anvertrauete Schule, Zweifel oder Bedenklichkeiten: ſo muß der geiſtliche Vorſteher der dem Schulweſen in der Provinz vorgeſetzten Behörde davon Anzeige machen. §. 17. Eben dieſer Behörde gebührt die Entſcheidung, wenn die Obrigkeit ſich mit dem geiſtlichen Schulvorſteher über eine oder die andere bei der Schule zu treffende Anſtalt oder Einrichtung ſich nicht vereinigen kann. 2) Aeußere Rechte der Schulanſtalten. L. R. II. 12. §. 18. Schulgebäude genießen eben die Vorrechte, wie die Kirchengebäude (Tit. XI. §. 170.) §. 19. Auch von den Grundſtücken und übrigem Vermögen der Schulen gilt in

der Regel alles das, was vom Kirchenvermögen verordnet iſt. (§. 193 sq. Abſ. 9) §. 20. Doch ſind Vermögen u. Grundſtücke, die zu einer gemeinen Schule gehören, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen. §. 21. Auch ſind die inländiſchen Schulen, bei Schenkungen und Vermächtniſſen, den Einſchränkungen der Kirchen und geiſtlichen Geſellſchaften nicht unterworfen. (Th. I. Tit. 11. §. 1075.) 3) Beſtellung der Schullehrer. L. R. II. 12. §. 22. Die Beſtellung der Schullehrer kommt in der Regel der Gerichtsobrigkeit zu. §. 23. Durch wen dieſe Befugniß in Anſehung der auf Domainen- oder andern Königl. Gütern zu beſtellenden Schulmeiſter ausgeübt werde, iſt nach den Verfaſſungen einer jeden Provinz beſtimmt. §. 24. Ueberall aber ſoll kein Schulmeiſter beſtellt und angenommen werden, der nicht zuvor, nach angeſtellter Prüfung, ein Zeugniß der Tüchtigkeit zu einem ſolchen Amte erhalten hat. §. 25. Es muß alſo jeder neu anzunehmende Schullehrer dem Kreisinſpector oder Erzprieſter angezeigt, und wenn er noch mit keinem Zeugniſſe ſeiner Tüchtigkeit verſehen iſt, demſelben zur Prüfung vorgeſtellt werden. 4) Rechte und Pflichten derſelben. L. R. II. 12. §. 26. Gemeine Schullehrer haben keinen privilegirten Gerichtsſtand, ſondern ſind der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des Orts unterworfen. §. 27. Dieſer gebührt, mit Zuziehung des geiſtlichen Schulvorſtehers, auch die Aufſicht über ihre Amtsführung; und ſie hat, wegen Ahndung der ſolchen gemeinen Schullehrern in ihrem Amte zur Laſt fallenden Vergehungen, eben die Rechte, welche in Anſehung der Kirchenbedienten den geiſtlichen Obern beigelegt ſind. §. 28. Dagegen finden auch in Anſehung der Schullehrer, wenn dieſelben ihres Amts entſetzt werden ſollen, die Vorſchriften des vorhergehenden Titels Anwendung. 5) Unterhalt. L. R. II. 12. §. 29. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden ſind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den ſämmtlichen Hausvätern jedes Orts, ohne Unterſchied, ob ſie Kinder haben, oder nicht, und ohne Unterſchied des Glaubensbekenntniſſes ob. §. 30. Sind

jedoch für die Einwohner verſchiedenen Glaubensbekennt-niſſes an einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet; ſo iſt jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schul-lehrers von ſeiner Religionspartei beizutragen verbunden. §. 31. Die Beiträge, ſie beſtehen nun in Gelde oder Naturalien, müſſen unter die Hausväter, nach Verhält-niß ihrer Beſitzungen und Nahrungen, billig vertheilt, u. von der Gerichtsobrigkeit ausgeſchrieben werden. §. 32. Gegen Erlegung dieſer Beiträge ſind alsdann die Kinder der Kontribuenten von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frei. §. 33. Gutsherrſchaften a. d. Lande ſind ver-pflichtet, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres ſchuldigen Beitrags ganz oder zum Theil auf eine Zeitlang unvermögend ſind, dabei nach Nothdurft zu unterſtützen. 6) Schulgebäude. L. R. II. 12. §. 34. Auch die Un-terhaltung der Schulgebäude und Schulmeiſter-Wohnun-gen muß, als gemeine Laſt, von allen zu einer ſolchen Schule gewieſenen Einwohnern, ohne Unterſchied getra-gen werden. §. 35. Doch trägt das Mitglied einer fremden, zugeſchlagenen Gemeinde zur Unterhaltung der Gebäude nur halb ſo viel bei, als ein Einwohner von gleicher Claſſe an dem Orte, wo die Schule befindlich iſt. §. 36. Bei Bauen und Reparaturen der Schulge-bäude müſſen die Magiſträte in den Städten, und die Gutsherrſchaften auf dem Lande, die auf dem Gute oder Kämmerei-Eigenthume, wo die Schule ſich befindet, ge-wachſenen oder gewonnenen Materialien, ſo weit ſelbige hinreichend vorhanden, und zum Baue nothwendig ſind, unentgeltlich verabfolgen. §. 37. Wo das Schulhaus zu-gleich die Küſterwohnung iſt, muß in der Regel die Un-terhaltung deſſelben auf eben die Art, wie bei Pfarrbauen vorgeſchrieben iſt, beſorgt werden. §. 38. Doch kann kein Mitglied der Gemeinde, wegen Verſchiedenheit des Religionsbekenntniſſes, dem Beitrage zur Unterhaltung ſolcher Gebäude ſich entziehen. 7) Pflicht der Schul-gemeinde zur Herbeiholung neuer Schulmei-ſter. L. R. II. 12. §. 39. Die Gemeinden ſind in der Regel verbunden, einen neuen Schulmeiſter herbeizuholen.

§. 40. Dieſe Verbindlichkeit erſteckt ſich auch auf die zur Familie des Schulmeiſters gehörenden Perſonen, und was derſelbe an Kleidung, Wäſche, Hausrath u. Büchern mitbringt. §. 41. Doch findet dabei, in Anſehung der Entfernung, eben die Einſchränkung auf zwei Tagereiſen, wie bei Abholung der Pfarrer durch die Kirchengemeinde Statt. §. 42. Auch findet die Vorſchrift des eilften Titels §. 525. auf Schulmeiſter ebenfalls Anwendung. 8) Pflicht der Eltern, ihre Kinder zur Schule zu halten. L. R. II. 12. §. 43. Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für ſeine Kinder in ſeinem Hauſe nicht beſorgen kann oder will; iſt ſchuldig, dieſelben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu ſchicken. §. 44. Nur unter Genehmigung der Obrigkeit, und des geiſtlichen Schulvorſtehers, kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht deſſelben wegen vorkommender Hinderniſſe, für einige Zeit ausgeſetzt werden. §. 45. Zum Beſten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geſchäfte die ordinairen Schulſtunden, zu gewiſſen, nothwendiger Arbeit gewidmeten Jahreszeiten, nicht mehr ununterbrochen beſuchen können, ſoll am Sonntage, in den Feierſtunden zwiſchen der Arbeit, und zu andern ſchicklichen Zeiten, beſonderer Unterricht gegeben werden. §. 46. Der Schulunterricht muß ſo lange fortgeſetzt werden, bis ein Kind, nach dem Befunde ſeines Seelſorgers, die einem jeden vernünftigen Menſchen ſeines Standes nothwendigen Kenntniſſe gefaßt hat. 9) Pflichten der Schulaufſeher. L. R. II. 12. §. 47. Die Schulaufſeher müſſen darauf Acht haben, daß der Schulmeiſter ſein Amt mit Treue und Fleiß abwarte. §. 48. Ihnen liegt es ob, unter Beiſtand der Obrigkeit, darauf zu ſehen, daß alle ſchulfähige Kinder nach obigen Beſtimmungen (§. 43. sq.) erforderlichen Falls durch Zwangsmittel, und Beſtrafung der nachläſſigen Eltern, zur Beſuchung der Lehrſtunden angehalten werden. 10) Pflichten des Predigers, L. R. II. 12., in Anſehung der Schulanſtalten. §. 49. Der Prediger des Orts iſt ſchuldig, nicht nur

durch Aufſicht, ſondern auch durch eignen Unterricht, des Schulmeiſteers ſowohl, als der Kinder, zur Erreichung des Zweckes der Schulanſtalten thätig mitzuwirken. 11) Schulzucht. L. R. II. 12. § 50. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Geſundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art ſchädlich werden könnten, ausgedehnt werden. §. 51. Glaubt der Schullehrer, daß durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes, oder dem überwiegenden Hange deſſelben zu Laſtern und Ausſchweifungen nicht hinlänglich geſteuert werden könne: ſo muß er der Obrigkeit und dem geiſtlichen Schulvorſteher davon Anzeige machen. §. 52. Dieſe müſſen alsdann, mit Zuziehung der Eltern oder Vormünder, die Sache näher prüfen, und zweckmäßige Beſſerungsmittel verfügen. §. 53. Aber auch dabei dürfen die der elterlichen Zucht vorgeſchriebenen Grenzen nicht überſchritten werden. C. Von gelehrten Schulen und Gymnaſien. L. R. II. 12. §. 54. Schulen und Gymnaſia, in welchen die Jugend zu höhern Wiſſenſchaften, oder auch zu Künſten und bürgerlichen Gewerben, durch Beibringung der dabei nöthigen oder nützlichen wiſſenſchaftlichen Kenntniſſe vorbereitet werden ſoll, haben die äußern Rechte der Corporationen. §. 55. Dieſe Rechte werden durch die Schulcollegia, nach der eingeführten Schulordnung jedes Orts, ausgeübt. §. 56. Dergleichen Schulen ſtehen unter der nähern Direktion der dem Schul- und Erziehungsweſen vom Staate vorgeſetzten Behörde; welche beſonders darauf ſehen muß, daß der Unterricht zweckmäßig eingerichtet, und die Schule unter beſtändiger Aufſicht gehalten werde. §. 57. Von den Gebäuden, Grundſtücken und Vermögen ſolcher Anſtalten gilt alles, was in Anſehung der Kirchen und deren Vermögen im vorigen Titel verordnet iſt. §. 58. Doch ſind Gymnaſia und Realſchulen, in Anſehung der Schenkungen und Vermächtniſſe, den Einſchränkungen der Kirchengeſellſchaften eben ſo wenig, wie die gemeinen Schulen, unterworfen. §. 59. Wo die Beſtellung der Lehrer und Schulaufſeher nicht etwa

gewiſſen Perſonen oder Korporationen, vermöge der Stiftung, oder eines beſondern Privilegii zukommt, da gebührt dieſelbe dem Staate. §. 60. Auch da, wo die unmittelbare Aufſicht über dergleichen Schulen, oder die Beſtellung der Lehrer, gewiſſen Privatperſonen oder Korporationen überlaſſen iſt, können dennoch, ohne Vorwiſſen und Genehmigung der dem Schulweſen in der Provinz vorgeſetzten Behörde, weder neue Lehrer beſtellt, noch weſentliche Veränderungen in der Einrichtung des Schulweſens, und der Art des Unterrichts vorgenommen werden. §. 61. Zu Aufſehern müſſen Leute von hinlänglichen Kenntniſſen, guten Sitten, und richtiger Beurtheilungskraft gewählt werden. §. 62. Dieſe müſſen junge Leute, welche ſich einer Lebensart, die gelehrte Kenntniſſe erfordert, widmen, und zu dem Ende die Univerſität beziehen wollen, gleichwohl aber ſich durch Geiſtesfähigkeiten und Anlagen zu einer gründlichen Gelehrſamkeit nicht auszeichnen, vom Studieren ernſtlich abmahnen, und deren Eltern oder Vormünder dahin zu vermögen ſuchen, daß ſie dergleichen mittelmäßige Subjekte zu andern nützlichen Gewerben in Zeiten anhalten. §. 63. Dagegen ſollen junge Leute, welche vorzügliche Fähigkeiten und Anlagen zeigen, zur Fortſetzung ihrer Studien aufgemuntert und unterſtützt werden. §. 64. Kein Landeseingeborner, welcher eine öffentliche Schule beſucht hat, ſoll ohne ein von den Lehrern und Schulaufſehern unterſchriebenes Zeugniß über die Beſchaffenheit der ſich erworbenen Kenntniſſe, und ſeines ſittlichen Verhaltens von der Schule entlaſſen werden. §. 65. Die Lehrer bei den Gymnaſiis und andern höhern Schulen, werden als Beamte des Staats angeſehen, und genießen der Regel nach einen privilegirten Gerichtsſtand. §. 66. Rückſtändig gebliebenes Schulgeld, ſo wie bei gemeinen Schulen, der zum Unterhalte des Schullehrers zu leiſtende Beitrag, genießen, bei einem über das Vermögen der Eltern entſtandenen Concurs, das in der Concursordnung näher beſtimmte Vorrecht. — Aus Merkels Commentar zum Landrechte, ad §. 2. 3. Edikt vom 12. Juli

1810. wegen des Examinirens der Schulamts-Kandidaten, entweder bei der allgemeinen Examinationskommiſſion, oder bei der Behörde, unter der ſie ein Amt erhalten, oder von den Univerſitätsfakultäten. §. 3. 4. Nur der, welcher öffentliche Schulen, oder Penſionsanſtalten hält, bedarf dazu einer Erlaubniß der Provinzialſchul-Deputation, ohne jedoch Gewerbeſteuer zu entrichten. G. S. Nro. 85. p. 272. Welche Schulen der ſtädtiſchen Schuldeputation unterworfen ſind, Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 229. — §. 7. Bis 1810 konnte ſich ein Vater auch zum Unterricht und zur Führung ſeiner Kinder einen Lehrer, der kein Theologe oder Pädagoge war, und überhaupt vom Staate nicht examinirt und approbirt war, halten; ſiehe jetzt §. 6. Nro. 2. des Edikts v. 12. Juli 1810. wegen Prüfung der Schulamtskandidaten. §. 10. Siehe Reſcript des geiſtl. Departements vom 5. März 1790, wegen Aufnahme der Katholiken in die lutheriſchen Schulen, wenn die Eltern es verlangen, und die katholiſche Schule ſehr entlegen wäre, und §. 5. des Regl. der Gravaminum von 1750 für Schleſien. — §. 11. Siehe das, für die niedern katholiſchen Schulen in Schleſien, v. 18. Mai 1801. emanirte Schulreglement, welches auch für den Fall Beſtimmungen enthält, wenn die Einwohner in Dörfern vermiſchter Religion ſind. Die §§. 13 — 17. ſind modifizirt durch die Inſtruktion für die ſtädtiſche Schuldeputation, Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 227. Man ſieht daraus, aus welchen Perſonen die Schuldeputation beſtehe, ihren Geſchäftskreis, das Verhältniß der Prediger zu den Schulen und der Deputation zu andern Behörden ꝛc. §. 13. Wegen der Aufſicht über die Militairſchulen, und daß das Aeußere des Schulweſens unter den Kommandeurs der Regimenter ſtehe, ſ. Militairkirchenregl. v. 1811. §. 22. Verfaſſung in der Churmark, Stengel XIII. p. 189. §. 24. 25. In dem Auszuge der Pommerſchen Regierung Heft I. p. 19. iſt ein Reſcript v. 16. Sept. 1794. wegen Prüfung der Schullehrer befindlich. In Provinzen, wo Seminarien ſind, müſſen ſie dort vorbereitet und mit

Atteſten ihrer Fähigkeit verſehen werden. Dem Konſiſtorium iſt unterm 16. Dez. 1794. eine gedruckte Anweiſung für die Schullehrer in den Land- u. niedern Stadtſchulen zur zweckmäßigen Beſorgung des Amtsunterrichts zugefertigt worden. Schullehrer ſollen in der Regel keine Nebengeſchäfte, z. B. Gerichtsſchreiberei ꝛc., treiben. In der Mitte 1811 erließ die Section des Kultus und des Schulweſens im Miniſterium des Innern an die Provinzialbehörden ein umſtändliches Reſcript, worin die neuen Anſichten, aus welchen der Zweck und die Tendenz der Erziehung und die Methoden bei dem Unterrichte aufgefaßt werden ſollten, zur Nachahmung aufgeſtellt, und wobei die neuern Erfahrungen und Fortſchritte benutzt ſind. §. 26. Ausnahme, wenn ſie ſtudirt haben. Archiv III. p. 106. §. 27. An die Stelle der Gerichtsobrigkeit tritt jetzt die Schulkommiſſion und die Regierung. §. 28. In Anſehung der katholiſchen Länder, ſ. das Regl. v. 18. Mai 1804. §. 34. Obſervanz in der Churmark, Stengel XIII. p. 189. In Niederſchleſien iſt es ſonſt ſchon Obſervanz geweſen, daß, wo keine Kirche und Parochie iſt, die Gemeinde das Schulhaus bauen, und dazu auch das erforderliche baare Geld contribuiren muß. Jetzt hängt es lediglich von der geiſtlichen Deputation jeder Regierung ab, mehrere Schulen zuſammenzuſchlagen, oder auch aus Einer mehrere Anſtalten zu machen, §. 162 der Dienſtinſtruction für die Regierungen, v. 26. Dez. 1808. §. 37 Verordnung v. 2. Mai 1811, wegen Trennung der Küſtereien der Mutter- und Tochterkirchen. Verordnung v. 2. Mai 1811, wegen Trennung der Küſtereien der Filialkirchen von denen der Mutterkirchen; ſ. dieſe Artikel §. 43 46. Nur zu Anfange eines Schulhalbjahres, nämlich 14 Tage nach Oſtern und Michaelis, nicht während des Semeſtris, ſind Kinder der Schule zuzuführen, Circular v. 30 Mai 1811. Liegnitzer Amtsbl. Nro 6 p. 44 de 1811. — Ein Reſcript v. 22. Nov. 1790. entſcheidet die Frage, ob dem Landmanne eine eigenmächtige Wahl der Schule für ſeine Kinder frei ſtehe, Repert. für pract. Juriſten

III. 177. Nach dem Reſcr. v. 16. Nov. 1794. ſoll die Jugend mit den Folgen des Kindermordes und der verheimlichten Schwangerſchaft vorſichtig bekannt gemacht werden, und nach einer im April 1803 ergangenen Verordnung ſind ihr die ſchädlichen Folgen des ſorgenloſen Tabackrauchens, wodurch Feuer entſtehen kann, als Verſäumung der Nächſtenliebe vorzuſtellen. §. 49. Nach dem Liegnitzer Amtsbl. v. 1811 muß jeder Prediger die in den Amtsblättern befindlichen Schulverordnungen den Schulvorſtehern und Lehrern publiciren, und die Publication zu den Akten bringen. §. 54. Reglement für die Breslauer Univerſität und die damit verbundenen Gymnaſien v. 16. Juli 1800. §. 58. Wegen der Aufſicht über die religiöſen und Schulſtiftungen, die Verordnung d. d. Berlin, 17. Oct. 1810. §. 59. 60. Wenn ein Lehrer aus einer niedern Klaſſe in eine höhere aſcendirt oder ſonſt zu einem Amte von größerm Wirkungskreiſe befördert wird; ſo iſt er von der Examinations-Kommiſſion auch wieder noch einmal zu examiniren. Reſcript d. Sektion des Kultus v. 7. Sept. 1809. Auch Edikt wegen Prüfung der Schulamtskandidaten, vom 12. Juli 1810. §. 19. — Zur Beſetzung der Stelle eines Schuldirektors iſt Königl. Konſens erforderlich, wie bei Profeſſoraten, ſ. Verordn. v. 27. Oct. 1810. §. 65. Nach der Wöllnerſchen Verfügung v. 2. Mai 1794. mußten die Schullehrer bei Antritt ihres Amts einen Revers wegen Vermeidung der Neologie in duplo ausfertigen; dieſes wurde jedoch durch das Reſcript vom 13. Jan. 1798 wiederum aufgehoben. Siehe auch Verordn. wegen Prüfung der Schulamtskandidaten v. 12. Juli 1810. — Verordnungen. Conſiſtorialordnung v. 1573. C. C. M. I. I. Nro. 70. p. 307., ſ. unten: erneuerte Verordn. wegen der ſtudirenden Jugend auf Schulen, v. 30. Sept. 1718. C. C. M. I. II. Nro. 118. In allen reformirten Gemeinden und Schulen ſoll, wie ältere Geſetze verordnen, (V. v. 31. März 1716., Reſcr. v. 9. Nov. 1717. C. C. M. I. I. Nro. 95. 98.) der Heidelbergiſche Katechismus bei der Unterweiſung der Jugend zum

Grunde gelegt werden, C. v. 5. Febr. 1790. N. C. C. p. 2884. VIII. Die Prediger auf dem Lande und in kleinen Städten ſollen in den Schulen ihres Wohnorts wöchentlich vier Stunden Unterricht geben, die Filial- und Dorfſchulen beſuchen, auch des Sonntags katechiſiren, V. v. 28. Oct. 1711. C. C. M. I. II. Nro. 89., v. 28. Sept. 1717. C. C. M. I. I. Nro. 97., V. v. 10. Jan. 1737. C. C. M. p. 3. I., C. v. 9. Juli 1774. N. C. C. p. 3219. VI., allgemeine Anweiſung v. 9. April 1794. N. C. C. § 7. p. 2126. IX., C. die Einführung des neuen lutheriſchen Katechismi in Schulen betr., v. 12. Juli 1792. N. C. C. p. 1061. IX., C. v. 21. März 1793. N. C. C. p. 1469. IX.; ſ. jedoch Circ. des Churm. Conſiſt. v. 20. Sept. 1798. N. C. C. p. 1758. X., C. an ſämmtliche Inſpectores v. 1. Mai 1794. N. C. C. 1794. Nro. 45. „daß in den Schulen der allgemeine Landeskatechismus eingeführt werden ſoll." C. an alle Inſpektores der Churmark, daß in allen evangeliſch-lutheriſchen Gymnaſien und gelehrten Schulen das lateiniſche Compendium des Morus und in den niedern das Lehrbuch, die chriſtliche Lehre im Zuſammenhange, im Unterricht gebraucht werden ſoll, v. 6. Nov. 1794. N. C. C. de 1794. Nro. 94. Der Jugend ſoll in den Schulen die geſetzmäßige Beſtrafung grober Verbrechen gehörig bekannt gemacht, C. v. 12. Oct. 1786. N. C. C. p. 191. VIII., auch dahin geſehen werden, daß die auf dem Lande in Verpflegung und Dienſte genommenen Kinder zur Schule angehalten werden, C. v. 15. Jan. 1788. N. C. C. p. 1737. VIII., ſ. unten allgemeines Landſchulregl. v. 12. Aug. 1763. N. C. C. p. 265. III. c. D. ad §. 14. ad §. 5. Daß die Sommerſchule von Oſtern bis Michaelis u. Winterſchule von Michaelis bis Oſtern dauern, V. v. 28. Aug. 1766. N. C. C. p. 557. IV., u. C. v. 1. Jan. 1769. N. C. C. p. 5092. IV., ſ. unten ad §. 7. wegen des Schulgeldes, R. v. 3. Dez. 1764. und C. v. 11. Jan. 1771. N. C. C. p. 447. V. e.; ad §. 8. daß die mit Gehalt verſehenen Schulmeiſter die notoriſch armen Kin-

der unentgeltlich unterrichten, v. 14. Nov. 1771. N. C. C. p. 461. V. e; ad. §. 9. die Haltung der Schulpredigt betr., v. 5. April 1773. N. C. C. p. 553. V. e., auch die Kinder auf dem Lande ſich zu derjenigen Schule halten ſollen, welche für die Gemeinde errichtet iſt; und ad §. 15. daß keine Privatinformationen zum Nachtheil der Landſchulen geſtattet werden ſollen, R. v. 22. Nov. 1790. N. C. C. p. 2985. VIII. — Den beiden Confeſſionsverwandten ſteht frei, ihre Kinder in diejenige Schule zu ſchicken, wo ſie am beſten unterrichtet werden, R. v. 21. Mai 1753. N. C. C. p. 455. I. Beſtrafung der Eltern oder Verwandten, die ihre Kinder nicht zur Schule anhalten, Pommerſch. Amtsbl. V. 66. — Das Beſuchen fremder Schulen wird verſtattet, ſ. Univerſitäten, C. O. v. 28. April 1810. Viſitations-Abſchied wegen der Schulen in Berlin und Stiftung der Schule im Kloſter, v. 1574. C. C. M. I. II. Nro. 5. Wegen des Gymnaſiums zu Joachimsthal, ſ. Joachimsthal. Die Realſchule zu Berlin iſt mit Beilegung des Namens Königl. Friedrich Wilhelms Gymnaſium; desgleichen die Schule der Alt- und Neuſtadt Brandenburg zum Gymnaſium erhoben, R. v. 8. Mai 1797. N. C. C. p. 1187. X., v. 27. Febr. 1798. N. C. C. p. 1563. X. Die Schulen zu Cüſtrin und Königsberg werden zu den höhern gelehrten Schulen gerechnet, R. des geiſtlichen Departements v. 24. April 1792.; Inſpektionsordnung für die reformirten Schulen in Schleſien, v. 16. Juli 1789. N. C. C. p. 3020. VIII. — Eintheilung der Schulen in gewiſſe Klaſſen, wonach die an ſelbigen anzuſtellenden Lehrer der allgemeinen Schulamtsprüfung ſich zu unterwerfen haben, ſ. Bekanntmachung d. Conſiſt. der Provinz Sachſen v. 15. März 1817. im Art. Schulamtskandidaten. — Angabe der Schulen im Magdeburgiſchen Regierungs-Departement, welche zu den erſten beiden Klaſſen gehören, ſ. daſ. dieſelbe Bekanntm. — Von den Schulen, Schulmeiſtern u. ihren Geſellen. Brandenburgiſche Visitations- u. Consistorial-Ordenunge

vom Jahre 1573. „Weil die Alten zu forderunge der Chriſtlichen Religion, gemeiniglich bei einer jeden Kirchen in Stedten, eine Schule verordnet vnd auffgerichtet, in welcher die Jugendt vnd Kinder, Nach deme ſie dem Herrn Chriſto durch die heilige Taufe eingeleibet, in guten Künſten vnd dem Catechismo, auch wahren Religion ſeind unterwieſen worden, Ordnen vnd wollen wir, dz die Obrigkeiten jedes Orts, die Schule ordentlich vnd nottürfftig bawn, Auch die Pfarrer vnd Prediger, öffentlich verkündigen vnd ermahnen ſollen, das ein jeder ſeine Kinder ſo balde ſie nur alters halben dazu tügtig, in die Schulen, den Gottloſen Müſſiggang zu vermeiden, ſchicken, vnd die in Gottesfurcht vnd guter Diſciplin erziehen laſſen ſollen ꝛc. Derhalben Sollen die Schulmeiſter vnd jhre Geſellen, dißfals, vnd auf die gantze Schulordnunge von dem Rathe vnd Pfarrer, in gelübte vnd pflicht genommen, vnd jhnen ſonderlich mit eingebunden werden, vnverdroſſen zu ſejn, mit den Knaben alle Tage Grammaticam vnd Sintaxin zu üben, auch mit jhnen aus allen Lectionibus zu Decliniren, Conjugiren, vnd Constructiones zu ſuchen, vnd ſie daneben fleißig gewehnen, langſam, klar, vnd vnterſcheidlich zu leſen vnd zu reden, Auch zu einer guten, gemeinen leſerlichen Schrifft, die wol diſtinguirt ſey, Vnd in Summa, ſie ſollen mit höchſtem Fleiſſe dahin gericht ſein, die Jugend zu Gottes erkandtnuß vnd furcht, Auch zugleich in guten Freien Künſten und Sitten, mit trewen fleiſſe zu erziehen, vnd zu vnterweiſen, das dadurch Gottes Ehre vermehret, Auch der Kirchen vnd Gemeine nutz geſucht werden möge. — Sie ſollen auch mit den Knaben, als Tyrannen nicht vmbgehen, Sondern mit vernunfft vnd maß, dieſelbigen mit Ruthen, ohne verwundung oder beſchedigung jhres Leibs vnd geſundheit züchtigen ꝛc. Vnd auff das die Jugend zum fleiſſe mehr anreitzung haben möge, ſollen die Schulmeiſter, ſie nach gelegenheit ihrer geſchicklichkeit in Claſſes ordentlich theilen, Vnd zu zweyen Monaten, ein jeden, nachdem er in der Lehre zu: oder abgenommen, herfürziehen oder zu-

zurückſetzen, Auch ſich allewege mit dem Pfarrer vnd Dreyen aus dem Rathe oder Gemein, die es verſtehen, was in jedem Klaſſe vor Lectiones, die den Knaben, wegen jhres Alters vnd Verſtande, nicht zu viel oder zu geringe zu leſen ſein, vergleichen, vnd darinne, auch ſonſt in Kirchen Regiment vnd Geſengen, ſollen ſie der Pfarrer Rath leben, doch das vnſerer Chriſtlichen Kirchenordnung, in deme nichts zuwidder fürgenommen werde. — Damit demſelben auch alſo nachgeſatzt, vnd die Jugendt Chriſtlich vnd wohl möge Instituirt vnd fleiſſig in den Schulen geleſen werden, Sollen die Pfarrer, neben zweyen aus der Gemeine, die Schulen alle Monath einmahl Visitiren, die Knaben Examiniren, und gute acht darauff haben, das ſie in den fürnemſten Stücken Chriſtlicher Lehre, vnd Kirchen Geſengen, doch am meiſten lateiniſch, wol geübet werden. — Auch ſoll vmb mehrers anſehens willen, alle virtel Jhar, ein Gemein Examen der Knaben oder disputatition, im Beyſein des Pfarrers, Auch des Regierendten Burgermeiſters, Stadtſchreibers, vnd zweien des Raths, vnd etzlicher aus der Gemeine, ſo es verſtehen, gehalten werden, Vnd damit die Knaben mit gröſſerm fleiſſe zu ſtudieren, anreitzung haben, vnd ſich auf dy Examen oder disputation frewen, Auch dazu rüſten mögen, ſollen etliche Groſſchen aus dem Gemeinen Kaſten genommen, vnd denen ſo am beſten im Examine respondirt, vnd ſich gebeſſert haben, muß getheilt werden rc. — Damit auch unter dem Gemeinen Man, Kirchen- vnd Schulmenern, vnterſcheid ſein, vnd einer vor dem andern erkandt werden möge, ſolln ſie ſich hinführo, aller leicht fertigen, kurtzen, zerhackten und zerſchnittenen Kleidung, auch vbermeſſigen verbrennung, derſelben enthalten. — Zu deme ſollen ſie hierin vnd ſonſt jhren discipeln kein ergerliches Exempel geben, Sondern ſich vor ſchampharen, worten und thaten, in jhrer gegenwarth, mit fleiſſe hüten, Auch ihre Leben und Sitten ſo anſtellen, vnd dahin richten, das die discipel in Gottesfürchtigkeit vnd Tugenden, von jhnen kennen anleitung haben, in Anſehung, das die Jugendt gemei-

niglich jhren praeceptorn, in jhren Wandel, Gott gebe, der ſey gut oder böſe, pfleget zu folgen, in meinung, das es jhnen allſo auch gebühre und wol anſtehe. — Von der Jungfer Schulen. „Die Jungfrawen Schulen, ſeindt ſehr nützlich, vnd wohl erdacht, darumb ſollen die Bürger jhre Töchter darinne leſen, Schreiben, Bethen, vnd Chriſtliche Geſenge lernen laſſen, vnd zu erhaltung Derſelbigen Schulen, den Verwaltern jhren Lohn trewlich vnd vnverzüglich geben. So ſollen auch die Rethe in Städten, Sie nach gelegenheit mit freyen Wohnungen vnd etlichen Holz verſehen, vnd mit keinen Schoſſen belegen, Auch ſonſt Ihnen alle mögliche Forderung widderfahren laſſen ꝛc. — Cab. O. v. 20. März 1763. N. C. C. de 1763. Nro. 14. an das geiſtl. Departement in Schleſien, wegen der Schulen: „Das evangeliſche Departement in Schleſien hat die Verordnung zu machen wegen Aufrechthaltung der Schulen im Lande ꝛc., daß zu dieſem Zweck die Superintendenten im Lande die erforderliche Unterſuchung anſtellen, und von 6 zu 6 Monaten ihre Berichte dieſerhalb erſtatten ſollen.“ — Eine gleiche Verordnung erging in Anſehung der katholiſchen Schulen an den Weihbiſchof zu Breslau. — Circulare an ſämmtliche Kammern, wie auch die Märkiſche Deputation, vom 1. Jan. 1769. N. C. C. de 1769. Nro. 1. wegen Anhaltens der Eltern ihre Kinder gehörig zur Schule zu ſchicken. „Friedrich ꝛc. Da Unſerer höchſten Perſon angezeiget worden, daß der Erfolg der neuen Schulanſtalten dadurch mit behindert werde, daß die Eltern auf dem platten Lande ihre Kinder in den Sommermonaten von den Schulen zurückhalten und zu ihrer Feldarbeit gebrauchen; ſo befehlen Wir euch hiemit allergnädigſt, ſämmtlichen Beamten gemeſſenſt aufzugeben, gedachte Eltern mit mehrerer Sorgfalt dahin anzuhalten, daß ſie ihre Kinder ſo viel möglichſt die drei Sommermonate, wöchentlich wenigſtens zweimal, die übrigen Monate aber hingegen täglich in den geſetzten Stunden zur Schule ſchicken ꝛc. — Circulare an ſämmtl. Kammern wegen der auf dem Lande in Verpflegung und Dienſt genomme-

nen zur Schule anzuhaltenden Kinder vom 15. Januar 1788. N. C. C. de 1788. Nro 4. Friedrich Wilh. ꝛc. Wir bringen in Erfahrung, daß verſchiedene Wirthe auf dem Lande (beſonders in dortiger Provinz) arme Kinder ohne Lohn und bloß mit dem Verſprechen, ſelbige zur Schule und zum Unterrichte des Predigers anzuhalten, bei ſich in Verpflegung und Dienſt nehmen, die Verbindlichkeit zum Schul- und Religionsunterricht durch den Prediger aber hiernächſt ganz in Vergeſſenheit ſtellen, die Kinder bloß zu ihrer Arbeit brauchen, und ſolche ohne allen Unterricht aufwachſen laſſen. Da dieſer Mißbrauch billig ſo viel als möglich abgeſtellet werden muß, ſo ſollt ihr ſowohl in den Städten als auf dem Lande durch die Steuer- und Landräthe, auch Magiſträte und Beamte genau darauf vigiliren und dahin ſehen zu laſſen, daß dergleichen arme Kinder, wenn ſie das achte Jahr erreicht haben, einige Tage in der Woche, wenigſtens im Herbſt, Winter und Frühjahr, zur Schule und im 13ten Jahre zum Prediger geſchickt werden, als warum ſich auch letzterer billig mit bekümmern und bei den betreffenden Hausvätern in ihren Parochien deßhalb, jedoch mit aller Glimpflichkeit, gelegentlich Erinnerung, nöthigenfalls bei den treffenden Civilbehörden deßhalb Anzeige thun müſſen ꝛc." — Allerhöchſte Kab. Ordre vom 13. April 1810., wegen des Beſuchens fremder Schulen und Univerſitäten. O. G. S. v. 1806 — 1810. Nro 114. p 691. „Mein lieber Staatsminiſter Graf v. Dohna! Ich finde Mich auf den Bericht der Unterrichts-Section vom 4. und den Eurigen vom 6. d. M. veranlaßt, das bis jetzt beſtehende Verbot des Beſuchens fremder Schulen und Univerſitäten unbedingt aufzuheben, und überlaſſe Euch deshalb die weitere Verfügung als Euer wohlaffectionirter König." Berlin, den 13. April 1810. Fr. W. An d. Staatsminiſter Grafen v Dohna. — Die Verhältniſſe der neuen Silbergroſchen ſollen in Schulen eingeübt werden. „Damit die Kenntniß der neuen vaterländiſchen Münze, die Silbergroſchen, allgemein verbreitet, und deren Anwendung auf Fälle des

bürgerlichen Verkehrs vollkommen erlernet werde, iſt es für rathſam erachtet, bei den Rechenübungen in Schulen darauf ſorgfältig Rückſicht zu nehmen. Sie werden daher beauftragt, ſämmtliche Schullehrer Ihrer Diöces dahin anzuweiſen, und da wo es Noth thut, die Verhältniſſe der neuen Scheidemünze zum Courant wie 5 zu 4, derſelben zu leichten Groſchen wie 5 zu 7, und der leichten Groſchen zum Courant wie 7 zu 4 denſelben auseinander zu ſetzen, u. ſie anzuweiſen, die Jugend in dieſen Berechnungen zu üben." Magd. 25 Juni 1821. K. Pr. Reg.

Schulferien. Verordnung der Königl. Kirchen- und Schulkommiſſion zu Düſſeldorf d d. 22. Febr. 1821. „Gemäß einer Verfügung des Königl Miniſteriums der Geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ſollen hinſichtlich der Ferien der Mittel- und Elementarſchullehrer folgende Beſtimmungen zur Anwendung kommen. Die Hauptferien fallen in den Herbſt vor dem Anfange eines neuen Schuljahres, und es werden den Stadt- u. Mittelſchulen drei, den Elementarſchulen zwei Wochen dazu geſtattet. Der Schluß des Schuljahres fällt für alle Schulen an demſelben Orte auf denſelben Tag, welchen die Schulpfleger beſtimmen werden. In dieſe Hauptferienzeit ſind alle Ausbeſſerungen an dem Schulgebäude, wie alle Arbeiten in demſelben, welche den Unterricht ſtören würden, zu verlegen, um dadurch andere Unterbrechungen der Schule zu verhüten. Außerdem haben die bezeichneten Schulen zu Oſtern vom grünen Donnerſtage bis zum Mittwoch nach Oſtern einſchließlich, u. an allen Feiertagen, auch an den drei Faſtnachtstagen, Ferien. Als kirchliche Feſttage werden außer den Sonntagen diejenigen gefeiert, welche nach den beſtehenden Kirchengeſetzen an dem Tage ſelbſt gefeiert werden müſſen; dagegen darf an den ehemaligen Feſttagen, deren Feier durch eben dieſe Geſetze auf den nächſten Sonntag verlegt iſt, der Unterricht in den Schulen nicht unterbrochen werden. An den geſetzlichen Feſttagen einer jeden Konfeſſion ſind die Kinder derſelben, wenn ſie eine Schule der andern Konfeſſion beſuchen, von der Theilnahme an dem Unter-

richte in derſelben ganz frei zu ſprechen. An den vaterländiſchen Faſttagen ſind die Nachmittage frei; an den Vormittagen des 3. Auguſts und 18. Octobers finden in den höhern Stadtſchulen Redeübungen, in den übrigen Deklamations- u. Redeübungen Statt, deren Gegenſtand hauptſächlich auf Erweckung und Belebung der Vaterlandsliebe gerichtet iſt.

Schulgebäude, ſ. auch Bauten, Gebäude, Pfarr- und Schulgebäude ꝛc. Bau und Unterhaltung der Schulgebäude, ſ. Schulen. B. 6. L. R. II. 12. §. 34. — Rechte der Schulgebäude, ſ. Schulen Nro. 2. L. R. II. 12. §. 18.

Schulgehülfen, wenn ſie zu Schullehrerſtellen gelangen können. „Es iſt zwar ſchon unterm 31. Juli v. J. bekannt gemacht worden: daß Schulamts-Adjuvanten nur dann zu ſelbſtſtändigen Schullehrerſtellen gelangen ſollen, wenn ſie eine Zeit lang als ſolche thätig geweſen ſind, und hierauf durch ein wiederholtes Examen im Schullehrerſeminario ihre Qualifikation bewieſen haben. Da jedoch hierauf bei den Präſentationen und Vokationen ſolcher Subjekte zu Schullehrerpoſten noch nicht allgemein Rückſicht genommen wird; ſo finden wir uns veranlaßt, jene Vorſchriften hierdurch nochmals in Erinnerung zu bringen, und hierbei noch beſonders zu verordnen: daß diejenigen Schul-Adjuvanten, welche ſich dieſer zweiten Prüfung, Behufs der Erlangung eines ſelbſtſtändigen Schullehrerpoſtens, unterwerfen wollen, vorher bei dem Vorſteher des Seminariums zu Oberglogau die Anberaumung eines Termins zu dieſer Prüfung nachſuchen müſſen, da die Geſchäfte deſſelben ihm nicht immer verſtatten, Examinanden, welche, ohne ſolches zu thun und ohne vorhergegangene Vorladung, zum Examen ſich geſtellen, ſofort zu prüfen.“ Oppeln, d. 29. April 1819. Regierung. — **Schulgehülfen ſollen die vorſchriftsmäßige Qualifikation beſitzen.** „Wir vermiſſen nicht nur die nöthigen Anzeigen von den Anſtellungen und Verſetzungen katholiſcher Schulgehülfen, ſondern bringen auch in Erfahrung, daß nicht ſelten er-

wachſene Knaben, ohne die vorbereitende Bildung im Schullehrerſeminario erhalten zu haben, als Gehülfen von den Schullehrern angenommen und wieder entlaſſen werden. Da nun einerſeits Niemand ohne Nachweis der vorſchriftsmäßigen Amtstüchtigkeit weder als ſelbſtſtändiger Lehrer, noch als Gehülfe zum Lehramte zugelaſſen, andererſeits aber ohne Wiſſen und Genehmigung der Staatsbehörde nicht angeſtellt, und eben ſo wenig entlaſſen werden darf; ſo bringen wir hiermit die Verordnung in Erinnerung: 1) daß zu Schulgehülfen nur ſolche Subjekte genommen werden dürfen, welche im Schullehrerſeminario die erforderliche Vorbildung erhalten haben, oder die ſonſt durch Zeugniſſe der Seminariendirection die diesfällige Amtstüchtigkeit nachzuweiſen im Stande ſind. Dieſe Maßregel iſt um ſo unerläßlicher, als dergleichen Gehülfen gewöhnlich den ganzen Unterricht in den Filialſchulen verſehen. Auch erwarten wir, 2) daß jede Berufungsurkunde eines Schullehrers, ſo wie jedes Anſtellungs- oder Verſetzungsdekret für einen Adjuvanten, nebſt dem oberwähnten Qualifikationszeugniſſe, der unterzeichneten Regierung zur Kenntniß und Prüfung durch die Herren Kreisſchulen-Inſpektoren vorgelegt werde." Reichenbach, den 16. Januar 1817. Regierung.

Schulgeld, ſ. auch Landſchulreglement, Schullehrer ꝛc. Rückſtändig gebliebenes Schulgeld, deſſen Vorrecht bei Concurſen, ſ. Schulen A. Nro. 9. L. R. II. 12. §. 66 sq. — Schulgeld iſt von Einlaſſung in Concurſe frei, ſ. Concurs. G. O. I. 50. §. 375. — Das Schulgeld für des Gemeinſchuldners Kinder aus dem letzten Jahre vor eröffnetem Concurſe wird in der zweiten Klaſſe locirt, ſ. Concurs. G. O. I. 50. §. 375. Nro. IX. — In wiefern auf dem Lande die einkommenden Klingelbeutelgelder zum Schulgelde für Kinder armer Eltern verwandt werden können, oder die Zahlung aus der Armen- oder Dorfskaſſe geſchehen ſoll. Schulregl. v. 12. Aug. 1763. §. 8. und 9. p. 269. VII. — Reſcript an das Kammergericht v. 22. Nov. 1790. N. C. C. de 1790. Nro. 69. „Wir kön-

nen nicht Umgang nehmen, euch darauf hiemit bemerklich zu machen, daß wenn nicht ſchon die Vorſchriften unſerer Edikte v. 28. Sept. 1717, und 26. Dec. 1736.: daß in Orten, wo Schulen ſind, die Kinder gegen 6 Pfennige wöchentlich Schulgeld in die Schule geſchickt, und ſelbſt, falls ſolches nicht geſchiehet, das Schulgeld dennoch bezahlt werden müſſe, ganz natürlich von der Schule des Orts, nicht aber von fremden Schulen zu verſtehen wären, gleichwohl die gute Ordnung es mit ſich bringt, daß die Kinder auf dem Lande ſich zu derjenigen Schule halten müſſen, welche für die Gemeine errichtet iſt ꝛc. Aus eben dem Grunde wird auch in dem §. 15. des Landſchulregl. v. 12. Auguſt 1763., wo wohlhabenden Eltern für ihr Haus und Kinder Privatinformationes zu halten nachgelaſſen bleibt, zugleich die Aufnahme der Kinder auf dem Lande in ein dergleichen Privatinformation unterſagt, damit nicht anderer Leute Kinder von der ordentlichen Schule, das iſt, von der Schule des Orts, wozu ſie gewidmet ſind, abgehalten werden ꝛc. Nachdem ihr euch durch Vorſtehendes überzeugt fühlen müſſet, wes Geſtallt dem gemeinen Manne auf dem Lande keine eigenmächtige Wahl der Schule für ſeine Kinder, weniger noch darüber zwiſchen Eltern oder Gemeine und dem Schullehrer ein Prozeß nachzulaſſen ſtehe, als ꝛc. — Betrag des Schulgeldes auf dem platten Lande in der Neumark. Neumärkſch. Amtsbl. Nro. I. 65. I. 126. u. 384 VI. — Schulgeld für die Kinder der Landwehrmänner. Churm. Amtsbl. 1814. S. 90. Bekanntmachung vom 17. Febr. 1814. „An denjenigen Orten, wo es keine beſondere Schulen für Soldatenkinder giebt, in welche auch die Kinder der im Felde ſtehenden Landwehrmänner geſchickt werden können, muß für die ſchulpflichtigen Kinder dieſer Landwehrmänner das Schulgeld von den Kommunen aufgebracht werden. ſ. auch Neumärk. Amtsbl. IV. 152. — Schulgelder ſollen durch die Gerichte beigetrieben werden. „Ungeachtet in dem Landſchulreglement v. 1763. §. 10. den Gerichtsobrigkeiten ausdrücklich zur Pflicht gemacht iſt, die rückſtändigen

Schulgelder von den ſäumigen Eltern auf ergangene Beſchwerde einzuziehen, welche Beſtimmung in dem Publikandum v. 2. Jan. 1813. ausdrücklich wiederholt worden, ſo muß doch mißfällig in Erfahrung gebracht werden, daß mehrere Gerichte in der Meinung ſtehen, daß dieſe Einziehung lediglich Sache der Polizeibehörde ſey. Die Gerichte werden daher wiederholentlich auf jene Beſtimmung zurückgeführt, und ihnen nochmals zur Pflicht gemacht, die exekutiviſche Einziehung der ſchuldigen Schulgelder prompt zu veranlaſſen, wenn alle vorgängige Ermahnungen der Schulvorſtände und Polizeibehörden nichts fruchten und ſie deshalb von dieſen oder dem Lehrer angegangen werden." Königsberg in der Neumark, den 30. Jan. 1815. Regierung. — Bei Erhebung des Schulgeldes ſollen die Lehrer unterſtützt werden. „In der Erhebung des Schulgeldes, welche bis jetzt den Lehrern überlaſſen worden iſt, wird eine Aenderung von uns beabſichtigt. So lange indeß die alte Verfaſſung noch beſteht, werden die Herren landräthlichen Kommiſſarien und Bürgermeiſter es ſich angelegen ſeyn laſſen, den Schullehrern dieſes unangenehme Geſchäft möglichſt zu erleichtern und ſie in ihren gerechten Forderungen kräftig zu unterſtützen, zu welchem Ende die Herren Bürgermeiſter von den Schullehrern ihrer Sammtgemeinde die Reſtantenliſten monatlich einzufordern und jedes ihnen zu Gebot ſtehende Mittel anzuwenden haben, um die Rückſtände beizutreiben. Wo entweder die Kommunalempfänger oder einzelne Mitglieder der Schulvorſtände den Schullehrern dieſe Erhebung abzunehmen freiwillig ſich erbieten, da werden wir dieſe uneigennützige Beförderung der guten Sache rühmlichſt anerkennen, und es haben die Herren landräthlichen Kommiſſarien dergleichen Fälle beſonders zu unſerer Kenntniß zu bringen." Köln, d. 27. März 1817. Regierung. — Schulgelder, welche die Gewerke zu entrichten haben. „Durch die ſtädtiſchen Schuldeputationen iſt aus mehreren Orten die Anzeige eingegangen, daß man daſelbſt in der Meinung ſteht, als wenn durch Einführung der Gewerbeſteuer die Abgaben

aufgehoben wären, welche nach den Gewerksprivilegien bis dahin die Gewerke bei Aufnahme der Jungmeiſter u. Annahme der Lehrburſchen u. ſ. w. an die Kaſſen der ſtädtiſchen Schulen, oder an die Armenkaſſe des Orts zu entrichten verpflichtet geweſen ſind. Demnach wird hierdurch erklärt, daß die Verpflichtung der gedachten Abgaben durch Einführung der Gewerbeſteuer nicht aufgehoben worden, ſondern wo und wie ſie bisher beſtanden hat, fortdauert, daher die Magiſtráte dafür zu ſorgen haben, daß dieſer Verpflichtung gemäß den Schulen von den ihnen gebührenden Einkünften nichts entzogen werde." Königsberg, den 16. April 1814. Regier. v. Oſtpreuß. — Schulgeld für arme Soldatenkinder. „Sämmtliche Magiſtráte werden hierdurch aufgefordert, von allen den Schulkindern der Militairperſonen, welche auf freien Schulunterricht Anſprüche machen können, und für welche das Schulgeld aus den Militairfonds bezahlt wird, die Liquidationen monatlich an den Gouvernements-Kriegeskommiſſair von Pommern und der Neumark, zu Stettin, einzuſenden, und werden ſie zugleich angewieſen, darauf zu halten, daß die Soldatenkinder vom Schulunterricht nicht zurückbleiben. Jedoch iſt der Militairfond nur verpflichtet, für diejenigen Soldatenkinder, deren Väter ſich noch im aktiven Militairdienſte befinden, oder die ſich noch in dem Orte aufhalten, wo die Väter früher garniſonirten, das Schulgeld zu bezahlen. Für alle übrige Soldatenkinder aber, für die ihre Eltern oder Verwandten das Schulgeld aus eigenen Mitteln zu beſtreiten außer Stande ſind, müſſen nach jedes Orts Verfaſſung von den Magiſtráten Vorkehrungen getroffen werden, daß das Schulgeld aus Kommunal- oder Kirchenfonds berichtigt wird. Magiſtráte, Schuldeputationen und Geiſtliche ſind verpflichtet, dahin zu ſehen, daß dergleichen arme Kinder den Schulunterricht gehörig beſuchen." Frankfurt a. d. O. den 25. Aug. 1815. Regier. — Schulgelder ſollen durch die Schulzen monatlich eingezogen werden. „Wir haben mit Wohlgefallen zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß unſere Verordnungen wegen beſſerer

Regulirung des Schulweſens in vielen Gemeinen bereits zur Ausführung gekommen ſind, und daß mehrere der Herren Landräthe, Superintendenten, Patronen, Prediger und der Gemeinen ſich durch Eifer, Thätigkeit und Gemeinſinn in dieſer wichtigen Angelegenheit ausgezeichnet haben, ſo wie daß oft die ärmern Gemeinden hierunter die mehreſte Bereitwilligkeit gezeigt und das reglementsmäßige Schulgeld zuerſt entrichtet haben. Da wir indeſſen auch in Erfahrung gebracht, daß in einigen Gemeinen die Schulzen ſich weigern, unſern Befehlen gemäß das Schulgeld monatlich einzuheben, ſo weiſen wir hierdurch die Herren Landräthe an, alle diejenigen Dorfſchulzen, welche das vorſchriftsmäßige Schulgeld nicht einfordern wollen, ſofort in nachdrückliche Strafe zu nehmen, auch bei fernerer Renitenz mit der Exekution gegen ſie vorzugehen. Die Herren Superintendenten und Pfarrer aber ſind verbunden, diejenigen Schulzen, welche in ihren Diözeſen unſerer Verfügung vom 30. October v. J. noch nicht nachgekommen ſind, den Herren Landräthen anzuzeigen. Bei dieſer Gelegenheit erinnern wir die Schulvorſtände daran, darüber zu wachen, daß auch im Sommer in einigen Früh- oder Mittagsſtunden in jedem Orte Schule gehalten werde, und zwar ſo, daß die Kinder vom 10. bis zum 14. Jahre wöchentlich 3 Tage einige Stunden, die jüngern Kinder aber täglich einige Stunden die Schule beſuchen, und die nachläſſigen Eltern hierunter zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten." Köslin, d. 24. April 1817. Regierung. — Schulgelderhöhung in den Berlinſchen Gymnaſien. „Dem Publiko wird bekannt gemacht, daß das in den hieſigen fünf Gymnaſien zu entrichtende Schulgeld, v. 1. Juli d. J. an, um Einen Thaler Courant vierteljährlich, erhöhet werden wird, und hat hiernach jeder Schüler, wenn ihm nicht überhaupt das Schulgeld entlaſſen worden, von jenem Termine an, falls er in einer der drei obern Klaſſen ſitzt, vierteljährlich fünf Thaler und, wenn er noch Mitglied der untern Klaſſen iſt, für denſelben Zeitraum vier Tha-

ler zu entrichten.“ Berlin, den 29. Mai 1817. Konſiſtorium.

Schulgemeine, deren Pflicht zur Herbeiholung des Schulmeiſters, ſ. Schulen B. 7. L. R. II. 12. §. 39 sq.

Schulholz. Von dem Betrage des zu liefernden Schulholzes. Neumärk. Amtsbl. VI. 643. — Sollen die Gemeinden liefern nach d. Verordn. d. Reg. zu Königsberg in d. Neumark v. 17. Sept. 1811. desgl. v. 13. Mai 1818.

Schulinſpectoren, ſ. auch Inſpectoren und Schulaufſeher, Prediger, ferner ſ. Schulen. L. R. II. 12. §. 12 sq. von der Aufſicht u. Direction der Schulen ꝛc. — Schulinſpectoren ſollen halbjährig anzeigen, wenn Jemand ſich durch thätige Fürſorge für Schulen ꝛc. ausgezeichnet hat. ſ. Superintendenten in d. Verordn. v. 1. Mai 1818.

Schuljugend. Religiöſe Bildung u. kirchliche Erziehung derſelben. „Mit Bezugnahme auf unſere Verfügung v. 15. Aug. 1817., fordern wir die Herren Pfarrer, Schulpfleger, Superintendenten u. Landdechanten hierdurch auf, darüber zu halten, daß die ihrer Fürſorge untergebene Schuljugend an Sonn- und Feſttagen regelmäßig die Kirche beſuche, und von den Lehrern beaufſichtigt werde; ferner, daß in den Schulen ſelbſt durch Gebet, Geſang, und in den evangeliſchen auch durch Leſen der Bibel, auf Weckung und Nährung der Gottſeligkeit hingewirket werde. Was in dieſen Rückſichten geſchieht, oder vermißt wird, darüber wird in den nächſten abzuſtattenden jährlichen Schulberichten Auskunft zu geben ſeyn, mit namentlicher Anführung der Lehrer, die ſich in gedachter Beziehung beſonders thätig, oder ſäumig beweiſen.“ Düſſeldorf, d. 14. Jan. 1818. Regierung.

Schulkinder, ſ. Schulen, Schüler, ſchulpflichtig. — Die Schulkinder ſollen an dem Schreib- und Rechenunterricht Theil nehmen, v. 30. Jul. 1817 A. B. 1817. Nro. 33. S. 390. — Sollen nicht zum Viehhüten gebraucht werden, Verordn. d. Reg. zu Merſeburg v. 22.

Mai 1817. — Sollen nicht an öffentlichen Tanzbeluſtigungen in den Häuſern Theil nehmen, Verordn. d. Reg. zu Merſeburg v. 22. Mai 1817. — Schulkinder ſollen der häuslichen Beaufſichtigung unterworfen ſeyn. „Es iſt zu unſerer Kenntniß gekommen, daß Eltern und Vormünder bei Unterbringung ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen am hieſigen Orte während der Zeit, wo ſie das Königl. Gymnaſium beſuchen, nicht mit der Sorgfalt, welche ihnen obliegt, zu Werke gehen. Es kommt nicht nur darauf an, für die Wohnung und den Unterhalt zu ſorgen, ſondern auch ganz beſonders darauf, die Zöglinge außer der Schule einer verſtändigen Aufſicht zu unterwerfen, und ſie vor aller ſchädlichen Gemeinſchaft mit Menſchen, die ſie durch Unſittlichkeit verderben können, zu bewahren. Dennoch iſt mancher ſich ſelbſt überlaſſen, und vereitelt die Bemühungen der Lehrer für ſeine moraliſche Bildung. Wir können Eltern und Vormündern dieſe Angelegenheit nicht genug ans Herz legen, und hoffen, daß dieſe Warnung ſie behutſam und für das Wohl der ihrigen beſorgter machen werde.“ Poſen, den 16. Aug. 1820. Konſiſt. d. Großherzogth. Poſen.

Schullectionsplan. „Um dem Schulunterrichte auch in den Landſchulen mehr innere Ordnung zu geben und dafür zu ſorgen, daß jedem Unterrichtszweige die ihm angemeſſene Zeit gewidmet werde, erſuchen wir Sie ſofort, für jede Schule Ihrer Diöces, auch für die Reiheſchulen, durch die den Schulen vorgeſetzten Herrn Prediger einen Lections- und Stundenplan entwerfen zu laſſen, in welchem dem Schullehrer genau vorgeſchrieben wird, womit er in jeder Schulſtunde die Kinder zu beſchäftigen habe. Dieſe von den Herrn Prediger entworfenen Lections- und Stundenpläne, bei denen die Perſönlichkeit der Lehrer nicht außer Acht zu laſſen iſt, haben ſie ſorgfältig zu revidiren, nöthigenfalls abzuändern und ſodann mit ihrer Namensunterſchrift an jede Schule zu remittiren, mit der ernſten Weiſung, daß jeder Schullehrer denſelben aufs ſtrengſte zu beobachten habe, worauf die Herren Prediger und Sie bei allen Schulbeſuchen zu

achten nicht unterlaſſen werden. Wir wünſchen, daß beſonders in dieſen Lectionsplänen auch beſtimmt angegeben werde, womit, während des Unterrichts der größern Schulkinder die kleinern und während der Unterweiſung der letztern, die erſtern zu beſchäftigen ſind, ſo daß nie eine Abtheilung unbeſchäftigt bleibe. Sie haben bei dieſer Gelegenheit die Herrn Prediger aufzufordern da, wo der Lehrer noch unfähig ſeyn ſollte, in dieſem oder jenem unerlaßlichen Lehrfache ſelbſt Unterricht zu ertheilen, ſelbſt thätigen Antheil an dem Schulunterrichte zu nehmen, u. ſich ſo um ihre Gemeinden verdient zu machen. Jedoch ſollen, wo die Herren Prediger ſelbſt unterrichten, die Schullehrer bei dem Unterrichte derſelben gegenwärtig ſeyn, damit ſie ſich ſelbſt mehr ausbilden, und zur eigenen Ertheilung ſolchen Unterrichts fähig machen. Wir werden zu ſeiner Zeit dieſe Lectionspläne, von denen ſie Abſchrift zu Ihrem Archiv zu nehmen haben, und in welchen ohne ihre Genehmigung nichts geändert werden darf, ſelbſt zur Einſicht einfordern, für jetzt aber haben ſie binnen 6 Wochen anzuzeigen, ob dieſer Verfügung überall genügt worden, und uns die Herren Prediger namhaft zu machen, welche an dem Unterrichte ſelbſt thätigen Antheil nehmen zu wollen, ſich bereit erklärt haben, auch die Zahl der Stunden und die Lehrfächer anzuzeigen, in welchen ſie unterrichten.“ Magdeburg, den 24. Oct. 1820. Kön. Pr. Kirchen- u. Schulkommiſſion. D. Weſtermeier.

Schullehrer. Deren Beſtellung, ſ. Schulen, niedere und höhere, B. Nro. 3. L. R. II. 12. §. 22. — Rechte und Pflichten derſelben, daſ. B. Nro. 4. L. R. II. 12. §. 21 sq. — Deren Unterhalt, daſ. §. 29. Wem er obliege, daſ. §. 29. Wie die Beiträge dazu und von wem zu tragen, daſ. 29 sq. — Wer den neuen herbeiholen müſſe, ſ. daſ. Nro. 7. §. 29 sq. Befreiung von Vormundſchaften. L. R. II. 18. §. 213. „Ordentliche Lehrer bei Schulen, Gymnaſien und Univerſitäten, ingleichen Geiſtliche, mit deren Amte eine Seelſorge verknüpft iſt, können nur über Kinder ihrer Verwandten, und Amts-

genoſſen Vormundſchaften zu übernehmen angehalten werden." ſ. auch Vormundſchaften. — In wie fern die Schullehrer eximirt ſind, und in wie fern die Gerichtsbarkeit über ſie delogirt wird, ſ. Gerichtsſtand perſönlicher. G. O. I. 2. §. 45. 46. Anh. §. 11. — Können in Ermangelung anderer qualificirten Subjecte als Gerichtsmänner zugelaſſen werden. G. O. I. 25. §. 53. „Zu ſolchen Gerichtsſchöppen müſſen in der Regel Einſaſſen des Dorfs oder Gerichtsbezirks, die bekannte vernünftige Männer von unbeſcholtenem Rufe, und des Leſens und Schreibens kundig ſind, gewählt werden. Doch können auch Wirthſchaftsbeamte und Schulmeiſter, in Ermangelung anderer Subjecte, als Gerichtsmänner zugelaſſen werden." — Verordnungen. Von den Schulmeiſtern und ihren Geſellen, ſ. Schulen, Brandenb. Viſitations- und Conſiſtorialordn. v. 1573. Die Schulmeiſter in den Amtsdörfern der Churmark ſollen aus dem Küſterſeminarium der Realſchule genommen werden, R. v. 25. Sept. 1752. N. C. C. p. 371. I. V. v. 11. Febr. 1763. N. C. C. p. 1361. III. Landſchulregl. v. 12. Aug. 1763. §. 14. N. C. C. p. 272. III; deren Stellen in der Chur- u. Neumark ſollen durch Beilegung eines Theils des Küſtergehalts bei den Mutterkirchen verbeſſert werden. V. v. 1. Nov. 1764. N. C. C. p. 1377. III, v. 17. Aug. 1765. N. C. C. p. 3125. VI. ſ. a. Reſc. die Verbeſſerung der Landſchulmeiſterſtellen betr. v. 11. Jan. 1738. C. C. M. p. 122. C. I.; in der Churmark ſoll jeder 5 Jahre nicht im Amt geſtandener Schullehrer die Vocations-, Confirmations- u. Reiſekoſten erſtatten, C. v. 28. Dec. 1769. N. C. C. p. 6593. IV. Declaration über die Verbindlichkeit der Gemeinen wegen unentgeldlicher Herbeiholung ihrer Schullehrer v. 21. Jun. 1790. N. C. C. p. 2947. VIII (ſiehe unten), findet auch in der Neumark Anwendung; wegen Abholung der Küſter, ſ. G. C. v. 1788. N. C. C. p. 2070. VIII. Die Stadtſchullehrer in der Churmark werden dem Oberkonſiſtorium präſentirt und von demſelben geprüft, C. v. 30. Oct. 1788. N. C. C.

p. 2271. VIII.; ſollen nicht ohne des Patrons oder des Inſpectoris, oder des Predigers Vorwiſſen und Erlaubniß Reiſen vornehmen, C. v. 14. Sept. 1769. N. C. C. p. 6208 IV. — Von dem den Küſtern und Schulmeiſtern gebührenden Deputatholze, ſ. Forſtordn. f. Oſtpreußen und Litthauen v. 3. Dez. 1775. N. C. C. p. 320. V. e. Edict, wie der Schullehrer Vergehen unterſucht und beſtraft werden ſollen, v. 16 Mai 1760. N. C. C. p. 419. II. R. deren dem Conſiſtorio zwar ohne Eröffnung eines förmlichen Prozeſſes, doch nach verſtattetem Gehör, überlaſſene Dienſtentſetzung wegen Untüchtigkeit betr. v. 26. Jan. 1765. N. C. C. p. 567. III.; auch müſſen die Vergehungen der Küſter (ſ. Küſter) u. Schulmeiſter auf dem Lande zur Cognition des Conſiſtoriums gebracht werden, R. v. 19. März 1789. N. C. C. p. 2431. VIII. J. C. die Beſtrafung der Schulmeiſter wegen unterlaſſener Vorleſung eines Polizeigeſetzes betr. v. 21. Febr. 1781. Annalen S. 268. VIII.; deren Beſtrafung überh., ſ. Beſtrafung R. v. 26. April 1802.; das Contrebandiren iſt denſelben bei Strafe der Caſſation unterſagt, C. v. 27. Nov. 1788. N. C. C. p. 2331. VIII. Die Amtsentſetzung der Schullehrer betreffend, ſ. C. O. vom 22. April 1822. in den Ergänzungen. Nur Leinweber, Schmiede, Rademacher, Zimmerleute und Schneider dürfen zu Küſter- u. Schulmeiſterdienſten angenommen werden, Pat. v. 10. Nov. 1722. C. C. M. I. I. Nro. 112.; wie ſelbige das Schneiderhandwerk nur treiben dürfen, Decl. v. 2. Mai 1736. C. C. M. V. II. X. Nro. 89. Handwerksſteuer dürfen ſie nicht erlegen, C. v. 9. Oct. 1788. N. C. C. p. 2233. VIII. — Daß in der Altmark und Priegnitz der Generalſuperintendent die Küſter und Schulmeiſter prüfe, v. 12. Apr. 1764. N. C. C. p. 411. III. — Von Beſtellung der Schulmeiſter auf dem Lande und Erbauung der Schullehrergebäude in der Churmark. N. B. XIII. 187. — Verordn. vom 15. Sept. 1809. wegen der Aſcenſionsprüfungen der Lehrer, ſ. Schulamtskandidaten in der Bekanntmach. des Conſiſt. d. Prov, Sachſen v. 12. Juli 1817. — „Wie die im

L. R. II. 12. §. 24. (ſ. Schulen, niedere u. höhere B. 3. §. 24.) gedachten Prüfungen der Schulmeiſter geſchehen müſſe, und welche Klaſſe der Schullehrer davon ausgenommen iſt, beſtimmen die darüber gegebenen beſondern Geſetze," Edict v. 12. Jul. 1810. Jur. Mon. IX. p. 235. — Verſetzung d. Schullehrer in Unterſuchungsſachen auf richterliches Erkenntniß, ſ. Verſetzung, R. v. 10. November 1809. — Publik. die abzuſchaffenden Umgänge der Schullehrer am Neujahr und Gregor betr. Neumärk. A. B. II. 223. — Auszahlung der Gehälter an ſelbige, v. 25. Aug. 1814. G. B. 1814. Nro. 19. P. 251. — Amtseid der Schullehrer, ſ. Eid. — Schullehrer ſind der Kirchen- und Schulkommiſſion untergeordnet, in welcher Rückſicht, ſ. Inſtruct. f. d. Regierungen §. 18. — Ausmittelung der ihnen, den Geiſtlichen und Kirchen ſeit 1806 gegen unzureichende Geldentſchädigung entzogene Naturaldeputate an Holz und Getränke, v. 29. Oct. 1816. A. B. 1816. N. 31. P. 449. — Decl. v. 21. Juni 1790. betr. die Verbindlichkeit der Gemeinden wegen Herbeiholung ihres Schullehrers. Rabe II. p. 46. N. C. C. T. VIII. p. 2247. Nro. 39. de 1790. „Wir Fr. Wilh. ꝛc. thun kund und fügen hiemit zu wiſſen: Da Uns vorgetragen worden, daß bei der Uns ſo ſehr am Herzen liegenden Verbeſſerung der Schulanſtalten es hauptſächlich darauf mit ankomme, daß aller Orten taugliche Lehrer beſtellt und angenommen werden, hiezu aber nicht immer taugliche Subjecta in der Nähe zu haben ſind, vielmehr dieſelben zum Theil aus entfernteren Gegenden, beſonders aus Seminariis, wo ſie zu dieſer ihrer Beſtimmung vorbereitet und gebildet worden, herbeigeholt werden müſſen, alsdann aber ſehr oft Zweifel und Streitigkeiten entſtehen, wie es bei dieſer Herbeiholung gehalten und von wem ſolche beſorgt werden ſolle: ſo haben Wir, um alle Schwierigkeiten und Hinderniſſe, welche von dieſer Seite her einer ſoliden Verbeſſerung der Schulanſtalten entgegengeſetzt werden möchten, aus dem Wege zu räumen, für gut gefunden, nachſtehende allgemeine Beſtimmungen darüber feſtzuſetzen: 1) Wenn

irgendwo über die Verbindlichkeit, neue Schullehrer herbeizuholen, durch beſondere Verträge oder wohl hergebrachte Gewohnheiten irgend etwas Beſtimmtes feſtgeſetzt iſt; ſo ſoll es dabei nach wie vor ſein Bewenden haben. 2) Wo es aber an dergleichen beſtimmten Feſtſetzungen ermangelt, da ſoll eine jede Gemeinde, bei welcher ein neuer Schullehrer beſtellt worden, oder wo mehrere Gemeinen zu einer Schule geſchlagen ſind, die ganze Schulſocietät den neuen Lehrer mit ſeiner Familie und Habſeligkeiten unentgeldlich herbeizuholen verbunden ſeyn. 3) Es ſoll aber eine ſolche Gemeine oder Schulſocietät nur ſchuldig ſeyn, den neuen Lehrer innerhalb der Grenzen der Diöces und des Conſiſtorialdiſtrikts, zu welchem der Ort gehöret, herbeizuführen; es wäre denn, daß die Entfernung des außerhalb dieſer Grenzen, jedoch innerhalb der Königl. Lande, wohnenden und berufenen Schullehrers nur zehn Meilen von dem Orte der Gemeine betrüge, als in welchem Fall ſo wie bei einer weitern Entfernung, die Gemeine oder Societät derſelben dennoch, jedoch immer nur auf zehn Meilen weit, abzuholen verbunden iſt. Auch ſoll ein ſolcher Schullehrer verbunden ſeyn, ſich mit einer, zwei bis höchſtens drei vierſpännigen Fuhren zu begnügen, und die Zeit der Abholung ſoll jedesmal ſo regulirt werden, daß die Saat- und Erntezeit den Gemeinen davon frei bleibe. Wir befehlen alſo hierdurch ſämmtlichen Gemeinen und Schulſocietäten, ſich nach dieſer Verordnung in Zukunft gebührend zu achten, und ſoll dieſelbe gewöhnlichermaßen publicirt, auch von den Collegiis und Gerichtsobrigkeiten über deren Befolgung pflichtmäßig gehalten werden. Auf Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl.“ v. Blumenthal. v. Cramer. v. Schulenburg. v. Heinitz. v. Mauſchwitz. — Wenn in der Kirchenmatrikel davon, daß dem Schulmeiſter von den ſchulfähigen Kindern Holz gegeben werden ſoll, nichts enthalten iſt; ſo kann, wenn gleich in dem Kirchenviſitations-Protokoll deſſen gedacht wird, dieſes doch die Stelle der Matrikel nicht vertreten, es findet wenigſtens der Beweis des Gegentheils, ſo wie gegen

jedes außergerichtliche Dokument, Statt. Ita judic. in Sachen des Conſ. Fiſkals Uhden c. die Gemeinde zu Klemtz 1802, ſ. Hoffmanns Repert. III. 118. Wo ſie ſchlecht ſtehen, ſollen die Gemeinden bei Gemeinheitstheilungen, oder bei Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältniſſe ermahnt werden, den Schullehrern Ackerland ꝛc. abzutreten. E. zur Beförderung der Landeskultur, vom 14. Sept. 1811. G. S. Jahr 1811. Nro. 53. p. 311. §. 44. „Wir verpflichten die Mitglieder jener Behörden, die Oeconomie-Commiſſarien, Schiedsrichter und Kreisverordneten, bei Gelegenheit ihrer Geſchäfte, die Grundbeſitzer über die vortheilhafte Benutzung ihrer Grundſtücke zu belehren ꝛc., wir weiſen ſie zugleich an, beſonders an den Orten, wo die Schullehrer ſchlecht dotirt ſind, die Gemeinden bei Gemeinheitstheilungen oder Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe zu ermahnen, daß ſie ſelbigen ein bequem gelegenes Stück Ackerland zu einem Garten abtreten." — Verordn. d. Reg. zu Potsdam v. 24. Juli 1811. „daß Schullehrer nicht auf bloße Prüfung der Ortsgeiſtlichen, oder Superintendenten bei Privatpatronaten, ſondern nach Prüfung der Examinationskommiſſion und nach gehöriger Beſtätigung von Seiten der Regierung angeſtellt werden ſollen." — Einſchränkung der Willkühr bei Annahme der Schullehrer, in Orten, wo kein feſtſtehender Schuldienſt iſt. A. B. 1816. Nro. 28. p. 388. „Um dem Unfuge, der mit dem Schulweſen bisher beſonders in ſolchen Orten getrieben iſt, in denen ſich weder ein Schulhaus, noch ein angeſtellter Schullehrer befindet, und die Gemeinden ſich im Winter für einige Zeit nach Willkühr irgend ein Subjekt zum Unterrichte ihrer Kinder miethen, bis die ſo höchſt nöthige Schulreform eintritt, wenigſtens in etwas zu ſteuern, wird hiermit angeordnet: 1) Es ſoll durchaus keine Gemeinde befugt ſeyn, irgend jemand den Unterricht ihrer Kinder zu übertragen, der nicht zuvor von dem Superintendenten geprüft und brauchbar

befunden iſt. 2) Es ſollen die Gemeinden mit ſolchen Lehrern vor dem Superintendenten der Diözes einen ſchriftlichen Kontrakt wenigſtens auf ein halbes Jahr ſchließen, und nicht befugt ſeyn, vor Ablauf der feſtgeſetzten Zeit den Lehrer ohne Bewilligung der obern Schulbehörde der Provinz zu entlaſſen. 3) Diejenigen, welche auf dieſe Art den Schulunterricht übernehmen, müſſen ſich verpflichten, während der Lehrſtunden ihre etwanigen Handwerksarbeiten ruhen zu laſſen, und in Gegenſtänden, die ihr Verhältniß als Schullehrer betreffen, den Vorſchriften des Superintendenten der Diözes und des Ortspredigers pünktliche Folge zu leiſten. Es wird den Herren Superintendenten aufgegeben, auf das ſtrengſte auf die pünktliche Befolgung dieſer Vorſchriften zu achten, und in iedem Uebertretungsfalle ſofort Bericht zu erſtatten." Magdeburg, d. 1. Oct. 1816. Königl. Preuß. Konſiſtorium der Provinz Sachſen. Bülow. — Sollen keine fremdartigen Aemter bekleiden. A. B. 1816. Nro. 33. 483. „Um zu verhüten, daß die Landſchullehrer durch fremdartige und ihre amtliche Wirkſamkeit hindernde Beſchäftigungen außer Stand geſetzt werden, ihrem wichtigen Berufe ganz zu leben, wird hierdurch von uns feſtgeſetzt: daß keiner derſelben befugt ſeyn ſoll, irgend ein fremdartiges Amt, z. B. eines Kreisamtsſekretairs, Lotterieeinnehmers, Steuereinnehmers ꝛc., ohne beſondere Erlaubniß von uns erhalten zu haben, zu bekleiden; und daß, wer jetzt ein ſolches übernommen hat, es auf der Stelle niederzulegen habe." Magdeburg, den 12. Nov. 1816. Königl. Preuß. Konſiſtorium der Provinz Sachſen. Bülow. — Schullehrer ſollen keine Nebenpoſten übernehmen oder Nebengewerbe betreiben. „Die Verbindlichkeiten des Schullehrers ſind vielfach und wichtig; eine vollſtändige Erfüllung derſelben läßt ſich nur von demjenigen erwarten, der ſie mit Liebe übernimmt, und mit gänzlicher Hingebung ſeinem ſchönen Berufe folgt. Aber nicht Alle fühlen die Würde ihres Amtes ſo ſehr, daß ſie ſich ausſchließlich demſelben widmeten. Manche theilen ſich in

Beſchäftigungen, die dem Schuldienſte hinderlich werden, und das Vertrauen zerſtören, wovon zum Theil der Erfolg ihrer Wirkſamkeit abhängt. Wir erklären daher, daß mit dem Amte eines Schullehrers die Stelle eines Notars, Bürgermeiſters oder ſonſtigen Lokalbeamten, es ſey an dem Orte ſeines Aufenthalts oder anderswo, durchaus unvereinbarlich ſey. Noch weniger aber können wir zugeben, daß der Schullehrer Gewerbe treibe, die der Ruhe und dem Anſtande entgegen ſind, welche ſein Amt fordert; Gaſtwirthſchaft und Krämerei ſind ihm deshalb unterſagt. Damit ſie indeſſen auch nicht durch Noth gezwungen werden, einen Nebenerwerb zu betreiben, ſo wollen wir ernſtlich dahin ſehen, daß allenthalben das Gehalt, wie es durch die Behörde, das Herkommen oder beſondere Verträge beſtimmt iſt, pünktlich an ſie entrichtet werde, und Niemand ſich erlaube, es willkührlich zu verkürzen, oder die Abführung deſſelben zu verzögern, viel weniger aber durch eigenmächtige Aufkündigung oder Abſetzung ſie zu beunruhigen. Dagegen bleibt es den Schullehrern auch verwehrt, nach Gefallen und ohne unſere Einwilligung ihre Stelle zu verlaſſen, oder gegen andere zu verwechſeln. Ueberhaupt darf nichts den Gang der öffentlichen Erziehung unterbrechen. Wenn daher Stellen erledigt oder nicht mit geſetzlich ernannten Lehrern beſetzt ſind, ſo haben die Ortsvorſtände, Pfarrer und Bürgermeiſter an die landräthlichen Behörden, und dieſe bei uns die Anzeige davon zu machen, damit wir das Nöthige desfalls verfügen können. Dabei ſind aber wegen Feſtſtellung der Schulgehalte und wegen Inſtandſetzung der Schulgebäude, wo es erforderlich iſt, die Vorkehrungen zu treffen, und darüber gleichzeitig die Berichte einzureichen. Da ferner zur Erleichterung der Gemeinden und zur Verbeſſerung der äußern Lage der Schullehrer, nach alten und neuen Geſetzen, in der Regel die Küſterſtellen mit dem Schulamte verbunden ſeyn ſollen; ſo iſt, wo es ſich thun läßt, die Vereinigung beider Dienſte zu veranſtalten, und darauf bei der Ausmittelung der Gehalte Rückſicht zu nehmen. Trier, 16. Mai

1817. Regierung." — Verordn. über derſelben Gegenſtand von der Regier. zu Köslin unterm 4. April 1820. Einkommen der evangeliſchen Schullehrer auf den alten und neuen Domainen. „Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 5. Dez. v. J. auf den Vortrag der hohen Miniſterien des Innern und der Finanzen zu genehmigen geruht, daß nunmehr auch die evangeliſchen Schullehrer beider Konfeſſionen ſowohl auf den alten als den neuen aus den ſäkulariſirten Geiſtlichen Gütern gebildeten Domainen, in Anſehung ihrer Emolumente, den katholiſchen Schullehrern, nach den Beſtimmungen des katholiſchen Schulreglements vom 18. Mai 1801, gleich geſetzt und die reglementsmäßigen Emolumente auf den Grund der, vorher durch den betreffenden Kreislandrath anzufertigenden und genehmigten Repartition vom 1. Jan. 1817 an, verabreicht erhalten ſollen. Dieſe Allerhöchſte Königl. Bewilligung wird auf den Grund des Reſcripts der Königlichen Miniſterien der Finanzen und des Innern vom 22. Dez. des vorigen und vom 24. Juli d. J. hiermit zur gehörigen Befolgung den betreffenden Intereſſenten bekannt gemacht." Regierung zu Reichenbach, den 17. Sept. 1817. — Verbot, daß ſelbige keine neuen Geräthſchaften, Lehr- und Leſebücher ohne Erlaubniß anſchaffen ſollen. A. B. 1816. Nro. 37. p. 523. „Da bemerkt worden iſt, daß in vielen Schulſtuben die an ſich ſehr zweckmäßigen Sitzpulte (Subſellien) zwar angeſchafft, aber völlig unzweckmäßig eingerichtet und geſtellt ſind, auch mehrere Lehrer ohne vorher eingeholte Bewilligung ihrer Vorgeſetzten Lehr- und Leſebücher einführen, ſo wird, damit nicht ferner oft bedeutende Summen unnütz ausgegeben, und durch verkehrte Einrichtungen die Geſchäfte des Unterrichts erſchwert werden, verordnet: daß in keiner Schule neue Geräthſchaften, als Sitzpulte u. dgl., auch Lehr- und Leſebücher ohne die Erlaubniß, oder gar gegen die Beſtimmung der Herren Superintendenten oder Schulinſpektoren angeſchafft werden ſollen; und haben die Her-

ren Schulaufſeher auf die Befolgung dieſer Vorſchrift mit allem Ernſte zu achten." Magdeburg, den 2. Dez. 1816. Königl. Preuß. Konſiſtorium der Provinz Sachſen. Bülow. — Schullehrer bei Kirchen ſollen einer ſtrengen Prüfung unterworfen werden, Verordn. d. Reg. zu Gumbinnen, v. 8. Nov. 1817. — Schullehrer an Elementarſchulen ſollen in den Kenntniſſen der Religion und kirchlichen Angelegenheiten geprüft werden, Verordn. der Reg. zu Düſſeldorf, v. 15. Aug. 1817. — Schullehrer, wiefern ſie durch einjährige Dienſtzeit im ſtehenden Heere begünſtigt werden. „Das Königl. Miniſterium des Innern hat in Uebereinſtimmung mit dem Königl. Miniſterium des Krieges, auf unſern Bericht vom 11. v. M. wegen des Eintritts der Elementarſchullehrer in das ſtehende Heer auf einjährige Dienſtzeit uns unterm 30. v. M. folgende Eröffnung gemacht: daß nach dem Sinne der Königl. Kab. Ordre vom 16. März v. J., den gedachten Schullehrern die Begünſtigung des einjährigen Dienſtes nicht im Allgemeinen, ſondern nur Bedingungsweiſe denjenigen von ihnen zugeſichert worden iſt, welche beſonders vortheilhafte Zeugniſſe für ſich haben und zu der Erwartung berechtigen, vorzügliche Elementarſchullehrer zu werden, und daß daher nur jenen vorzüglichen Subjekten dieſe Begünſtigung zugeſtanden werden kann, wobei es dieſen dann überlaſſen bleibt, entweder bei Truppentheilen des ſtehenden Heeres, oder bei Garniſon-Bataillonen auf ein Jahr einzutreten, je nachdem das Eine oder das Andere ihrer individuellen Lage zuſagt. Wir bringen dieſe hohe Miniſterial-Beſtimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Trier, d. 20. April 1819. Königlich Preuß. Regierung." — Schullehrer an gelehrten Schulen dürfen nicht ohne die gehörige Kündigungsfriſt abgehen. „Da bereits mehrere Male der Fall geweſen iſt, daß von den bei den gelehrten Schulen der Provinz Brandenburg angeſtellten Lehrern, einige, nach einer kurzen Kündigungsfriſt, die Erlaubniß zum Uebertritt in andere amtliche Verhältniſſe nachgeſucht,

und hierdurch Verlegenheit, entweder für ſich oder die gelehrte Schule herbeigeführt haben, ſo ſehen wir uns veranlaßt, nicht allein ſämmtliche bei den genannten Lehranſtalten unſerer Provinz angeſetzten Lehrer auf das aufmerkſam zu machen, was wegen Entlaſſung von Beamten überhaupt im Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 10. §. 97., ferner Th. II. Tit. 6. §. 175 u. 176. vorgeſchrieben worden iſt, ſondern wollen auch hiermit die zur Ausfertigung von Vokationen für Lehrer an gelehrten Schulen berechtigten Magiſträte angewieſen und ermächtigt haben, zu noch vollſtändigerer Erreichung des Zweckes, in die von nun an von ihnen auszufertigenden Beſtallungen als Bedingung der Anſtellung der betreffenden Lehrer einzurücken, daß ſie nur zu Oſtern u. Michaelis jeden Jahres und wenn ſie drei volle Monate vor dem Eintritte des einen oder andern Termins dem Direktor oder Rektor der gelehrten Schule ihren bevorſtehenden Abgang ſchriftlich angezeigt haben, zu andern Beſtimmungen entlaſſen werden können, es wäre denn, daß es ſich möglich erwieſe, die durch ihren Abgang erledigte Stelle früher zu beſetzen. Die erwähnten Anzeigen haben ſodann die Direktoren oder Rektoren bei Schulen Königlichen Patronats unmittelbar an uns, und bei denen magiſträtlichen Patronats an die Magiſträte gelangen zu laſſen, welche letztere dann ſofort bemühet ſeyn müſſen, einen zum Nachfolger des abgehenden Lehrers geeigneten Mann auszumitteln, und aus dem Grunde auch denſelben, falls er ſeine Prüfung bei einer der wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſionen noch nicht beſtanden haben ſollte, unverzüglich zur Nachſuchung dieſes Examens zu veranlaſſen, damit bis dahin, wo die betreffende Lehrſtelle offen wird, der neue Lehrer nicht allein geprüft, ſondern auch mit der beſtätigten Vokation verſehen ſeyn möge." Konſiſtorium zu Berlin, d. 29. Oct. 1818. — Schullehrer für gelehrte Schulen ſollen, ohne vorgängige Einreichung ihres Prüfungszeugniſſes bei dem Konſiſtorium, nicht angeſtellt werden. „Das Konſiſtorium der Provinz Branden-

burg findet ſich veranlaßt, in Betreff der Anſtellung der Lehrer bei gelehrten Schulen zur Kenntniß derjenigen Magiſtrâte, welche Patronen ſolcher Lehranſtalten ſind, hierdurch zu bringen, daß, nachdem die in Vorſchlag gebrachten Schulamts-Kandidaten ihr Examen bei der hieſigen oder einer andern wiſſenſchaftlichen Prûfungs-Kommiſſion beſtanden, jedesmal erſt unſerer Seits die Einreichung des denſelben ertheilten Prûfungszeugniſſes erwartet wird, bevor wegen ihrer Anſtellung vorgeſchritten werden kann, auch wenn, wie aber eigentlich nie geſchehen ſollte, ihre Prâſentation vor beſtandenem Examen Statt gefunden hat. Vorſchriftsmâßig aber darf kein Schulamts-Kandidat, der nicht von einer wiſſenſchaftlichen Prûfungs-Kommiſſion examinirt worden iſt, zu einer Stelle bei einer gelehrten Schule prâſentirt werden, und wenn dies, wie geſchehen muß, von den Magiſtrâten genau beobachtet wird, ſo iſt um ſo weniger ein Aufenthalt oder eine Verdunkelung des, in Betreff der nachmaligen Anſtellung ſelbſt, vorgezeichneten Geſchâftsganges zu beſorgen. Es bedarf ûbrigens der Erwâhnung nicht, daß hier nur von der Anſtellung neuer Lehrer die Rede iſt, und nicht von Aſcenſionen bei derſelben Lehranſtalt, als in welchem letztern Falle die beſondern obwaltenden Umſtânde auch eine jedesmalige beſondere Erwâgung auf vorgângige Berichtserſtattung nôthig machen." Konſiſtorium zu Berlin, den 11. Febr. 1819. — Geiſtliche Handlungen ſollen nicht von Dorfſchullehrern ûbernommen werden. „Aus den von mehrerern Superintendenten der evangeliſchen Geiſtlichkeit, bei Gelegenheit der Kirchenviſitationen uns eingeſchickten Berichten, haben wir mißfâllig erſehen, daß von den Schulmeiſtern auf den Dôrfern bei Beerdigungen Leichenpredigten und Leichenreden verleſen werden; daß von denſelben Fûrbitten und Dankſagungen in den Bethâuſern geſchehen, und ſelbſt die Kindbetterinnen ihren Kirchengang halten, ohne daß dem Prediger davon Nachricht gegeben, und demſelben die Stolgebûhren entrichtet werden. In Bezug auf die frûhern deshalb, ſo wie

auch wegen Verlegung des ſonntäglichen Predigtvorleſens vom Vormittag auf den Nachmittag, ſchon ergangenen Verordnungen, unterſagen wir hiermit ernſtlich allen evangeliſchen Schulmeiſtern auf den Dörfern alle oben erwähnten Anmaßungen zur Verrichtung kirchlicher und geiſtlicher Handlungen, wodurch die ehrwürdigſten Religionshandlungen nur herabgewürdigt, und ſtatt frommer Erbauung und Beförderung chriſtlicher Sittlichkeit, nur Nichtachtung der Religion und leichtſinniges Betragen herbeigeführt werden. Wir werden gegen die Uebertreter dieſer Verordnung mit aller Strenge verfahren, und fordern die Herren Superintendenten auf, uns dieſelben anzuzeigen." Regierung zu Poſen, den 28. Aug. 1817. — „Wir haben noch unterm 28. Aug. 1817. den evangeliſchen Schullehrern auf dem Lande im Allgemeinen das Vorleſen der Predigt am Sonntag Vormittag und eine jede anmaßende Verrichtung kirchlicher und geiſtlicher Handlungen, welche bloß dem Prediger zukommen, unterſagt, und dabei auf die Verordnung Bezug genommen, welche dieſerhalb ſchon früher und namentlich noch von dem ehemaligen Königl. Südpreuß. Konſiſtorio unterm 7. Apr. 1794 an die Kreisſenioren, behufs deren vollſtändigſten Kundmachung ergangen iſt. Deſſen ungeachtet gehen bei uns, ſowohl aus dem hieſigen, als auch aus dem Bromberger Regierungsbezirk, Anzeigen ein: daß ſich einige evangeliſche Schullehrer fortgeſetzte Eingriffe dieſer Art in das Amt der Geiſtlichen zu Schulden kommen laſſen, und daß auch Gemeinden dergleichen geſetzwidrige Handlungen von den Schullehrern durchaus verlangen. Dieſer Unfug kann nicht länger geduldet werden, und wird fortan nicht ungerügt bleiben. Damit aber Schullehrer und Gemeinden nicht etwa Unbekanntſchaft mit den beſtehenden Vorſchriften vorſchützen können, ſo werden die Beſtimmungen jener Verordnung, nachdem ſolche einige zeitgemäße Abänderungen erlitten haben, hierdurch wie folgt. zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1) Es wird hiermit das Vorleſen der Predigten von den Schullehrern, im Allgemeinen, bei allen

den evangeliſchen Gemeinden, welche unter einer halben Meile von der Kirche entfernt ſind, gänzlich unterſagt. 2) Dagegen wird es zwar denen, welche eine halbe Meile und darüber von der Kirche entfernt ſind, nachgegeben, um alten, kränklichen oder durch andere Umſtände an dem Beſuchen der Kirche gehinderten Perſonen eine, wenngleich nur unvollkommene, Stellvertretung der kirchlichen Erbauung zu verſchaffen; jedoch ſoll 3) im Allgemeinen dieſes Vorleſen bei den ebengenannten Gemeinden nur am Sonntage Nachmittags um 2 Uhr, und zwar mit Ausſchluß der erſten Feiertage der hohen Feſte, ſtatt finden, damit Niemand, welcher dem Vorleſen beiwohnen will, dadurch an dem Beſuchen der Kirche gehindert werde. 4) Ob in einzelnen Fällen, wenn der Prediger des Kirchſpiels ſelbſt, durch ſeinen Superintendenten, für eine von der Kirche vorzüglich weit entfernte Gemeinde die Erlaubniß zum vormittäglichen Vorleſen der Predigt an den gewöhnlichen Sonntagen bei uns nachſucht, ſolche ertheilt werden könne, wird nach reiflicher Erwägung der dabei obwaltenden Umſtände jedesmal beſonders beſtimmt werden. 5) Bei dem Predigt-Vorleſen müſſen alle nur in die Kirche, und für ordinirte Prediger ſich eignende Handlungen weggelaſſen werden. Ferner ertheilen wir in Anſehung des Predigt-Vorleſens nachſtehende allgemeine Vorſchriften: a) Das Vorleſen wird mit einem kurzen Liede angefangen. b) Nach deſſen Beendigung lieſt, wechſelweiſe an einem Sonntage ein Knabe das Evangelium oder die Epiſtel vor, damit die Zuhörer mit dem Inhalte der heiligen Schrift bekannter werden; am nächſtfolgenden Sonntag aber haben ſich zwei Knaben einen Theil des bei der Gemeinde eingeführten Katechismus ſo abzufragen, daß nach und nach der ganze Katechismus vom Anfang bis zum Ende durchgegangen wird, damit auch hierdurch die Hauptſtücke des Katechismus der Gemeinde in Erinnerung gebracht werden. Dabei wird es dem Schullehrer überlaſſen, die Länge des jedesmal abzufragenden Theiles zu beſtimmen. c) Dann wird ein zur Predigt paſſendes

Hauptlied geſungen, ſodann d) die Predigt vorgeleſen und e) mit einem allgemeinen Gebete, ſo wie mit dem Singen eines kurzen Liedes, oder einiger Verſe aus einem längern, das Ganze beſchloſſen 6) Die Herren Kreis-Superintendenten ſuchen ein, den Bedürfniſſen u. Begriffen des Landmanns angemeſſenes Predigtbuch aus, welches dann im ganzen Kreiſe gebraucht werden ſoll. Allenfalls wollen wir Heyms Predigten über die Evangelien für's Landvolk hierzu in Vorſchlag bringen. 7) Kollektiren, Segenſprechen, Fürbitten, Dankſagungen, Abkündigungen der Verſtorbenen und Einleitungen der Sechswöchnerinnen werden nicht nur bei jenen Vorleſungen in der Schule, ſondern auch zu jeder andern Zeit und an jedem andern Orte ausdrücklich unterſagt, da alle dieſe kirchlichen Handlungen nirgends anders als in der Kirche und von einem ordinirten Prediger verrichtet werden dürfen 8) Leichenpredigten, Sermonen oder Parentationen können von Schulmeiſtern nicht gehalten, noch Kollekten dabei abgeſungen werden, ſondern wer ſolches verlangt, muß dies von dem ordentlichen Prediger verrichten laſſen; und obgleich Niemand wider ſeinen Willen genöthigt iſt, ein Begräbniß mit dergleichen Feierlichkeiten zu haben, ſo muß doch auch jedes ſtille Begräbniß — wobei es dem Schullehrer frei ſteht, ein oder mehrere Lieder zu ſingen und ein ſtilles Gebet zu verrichten — dem ordentlichen Prediger gemeldet werden, damit dieſer es in das Kirchenbuch eintragen und wegen des Begräbniſſes ſelbſt Verfügungen treffen kann 9) Verlangt Jemand, daß bei Beerdigung ſeines Todten eine Leichenpredigt oder Rede gehalten werde, und der Prediger wird durch Umſtände gehindert, ſolches zu thun, ſo ſteht es dieſem frei, auf geziemendes Anſuchen nachzugeben, daß der Schullehrer eine dergleichen Predigt oder Rede vorleſe; jedoch muß der Prediger das Predigtbuch und die aus demſelben vorzuleſende Predigt oder Rede dem Schullehrer beſtimmen, dem letztern aber wird bei dem Vorleſen jeder eigene Zuſatz, ſo wie die eigenmächtige Wahl der Predigt oder Rede und das Vorleſen derſelben, ohne aus-

drückliche Genehmigung des Predigers, hiermit ernſtlich unterſagt. 10) Werden die Gemeinden ermahnt, die ihnen nachgelaſſene Erlaubniß des Vorleſens einer Predigt in der Schule nicht dahin zu mißbrauchen, daß diejenigen Perſonen, welche nicht durch Krankheit oder Alter vom öffentlichen Gottesdienſte in ihrem ordentlichen Gotteshauſe abgehalten werden, den öffentlichen Gottesdienſt in der Kirche vernachläſſigen, weil wir ſonſt genöthigt ſeyn würden, dieſe Erlaubniß wieder aufzuheben. Wir veranlaſſen ſowohl die Herren Superintendenten, als auch jeden evangeliſchen Prediger in unſerm Konſiſtorialbereich, nicht nur darüber ſtrenge zu wachen, daß dieſer Verordnung überall auf das genaueſte nachgelebet werde, ſondern uns auch die etwanigen Uebertreter derſelben ſofort zur Beſtrafung anzuzeigen." Regierung zu Poſen, den 30. Oct. 1820. — Ihre Gewerbeſteuer betreffend, wenn ſie eine Profeſſion betreiben und gewerbliche Gehülfen haben. A. B. 1820. Nro. 26. p. 179. „Nach einer den Polizeibehörden im v. J. bekannt gemachten Beſtimmung des Königl. Finanzminiſteriums ſollen die Schullehrer, welche eine Profeſſion betreiben, der Gewerbeſteuer nicht unterworfen ſeyn. Zur nähern Erläuterung derſelben wird bemerkt, daß dieſe Begünſtigung auf diejenigen Schullehrer, welche gewerbliche Gehülfen halten, nicht angewendet werden kann, daß bei der Normirung der Gewerbeſteuer alsdann aber auch nur auf die letztern, und nicht auf die Unternehmer, gerückſichtigt werden darf." Magdeburg, den 7. Juni 1820. Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung. — Schullehrer, welche eine Profeſſion als Nebengewerbe treiben, erhalten Freigewerbſcheine. A. B. 1819. Nro. 52. p. 543. „Nach einer Beſtimmung des Königl. Finanzminiſteriums v. 9. v. M., ſollen denjenigen Schullehrern, welche eine Profeſſion nur als Nebengewerbe betreiben, Freigewerbſcheine ertheilt werden, welches zur Nachricht für die Herren Landräthe und für die Schullehrer hierdurch bekannt gemacht wird." Magdeburg, d. 4. Dez. 1819. Königl.

Preuß. Regierung. — Schullehrer ſollen nicht in den Schenken und anderwärts zum Tanze aufſpielen. Circularverordnung an ſämmtliche Superintendenten. „Da es zur Anzeige gekommen iſt, daß hin und wieder Schullehrer ſich dazu hergeben, in den Schenken und anderswo zum Tanze aufzuſpielen; das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten unterm 1. Juni c. aber ausdrücklich angeordnet hat, daß dieſe Unſchicklichkeit, wo ſie irgend Statt finde, abgeſtellt werden ſoll: ſo wird Ihnen der Auftrag ertheilt, dieſe Verordnung, wo es erforderlich iſt, bekannt zu machen und über deren Ausführung ſtreng zu wachen. Sollte irgendwo jene Unſchicklichkeit durch dringende Noth erzeugt werden, ſo erwarten wir in den einzelnen Fällen Bericht, um zu ſehen, ob ſolchen Subjekten auf andere Weiſe ein Erſatz beſchafft werden könne." Magdeburg, den 26. Juli 1820. Königl. Preuß. Kirchen- u. Schulkommiſſion. — Vorſchriften, betreffend das geſetzliche Verhältniß zwiſchen dem Schullehrer und dem ihm vorgeſetzten Prediger. „Da die Feſtſtellung und Beachtung der geſetzlichen Verhältniſſe zwiſchen dem Schullehrer und dem ihm vorgeſetzten Prediger zur Förderung des Kirchen- und Schulweſens unerläßlich iſt: es aber keinen Zweifel leidet, daß dieſe Verhältniſſe nicht überall richtig angeſehen und gehörig berückſichtigt werden; ſo bringen wir hierdurch folgende, längſt beſtehende geſetzliche Vorſchriften in Erinnerung, und weiſen die, welche ſie betreffen, zur ſtrengſten Befolgung und Aufrechthaltung derſelben an. 1) Der Prediger iſt ſowohl in Kirchen- und Schulſachen der erſte unmittelbare Vorgeſetzte des Schullehrers, ſofern dieſer neben ſeinem Schulamte einen Kirchendienſt verwaltet, und ſeine Schule nicht etwa geſetzlich einen andern nächſten Vorgeſetzten hat. 2) Jeder Schullehrer iſt daher ſeinem Prediger als ſolchem in allen Amtsangelegenheiten pünktlichen Gehorſam ſchuldig und hat ſich in Allem, was ſeine Amtsführung betrifft, zunächſt an ihn zu wenden. 3) Sollte derſelbe glauben, daß ihm von ſeinem Prediger etwas

Ungebührliches zugemuthet werde; ſo hat derſelbe dennoch pünktliche Folge zu leiſten; kann aber demnächſt bei dem ſeiner Diözes vorgeſetzten Superintendenten davon Anzeige machen. 4) Was den Kirchendienſt betrifft, ſo kann er in demſelben ſich nie von einem Andern vertreten, oder einzelne Geſchäfte deſſelben durch Andere verrichten laſſen, wofern er nicht dazu die ausdrückliche Erlaubniß ſeines Predigers eingeholt hat; und dieſem wird es zur Pflicht gemacht, darauf zu halten, daß namentlich der Kirchendienſt beim öffentlichen Gottesdienſte gehörig von dem Schullehrer ſelbſt verwaltet werde. 5) Es ſoll der Schullehrer, der zugleich Kirchendiener iſt, beim öffentlichen Gottesdienſte nicht anders als in ſchwarzer Kleidung in der Kirche gegenwärtig ſeyn. 6) Beim Orgelſpielen ſoll er durchaus nichts ſpielen, was gegen die Würde des Gottesdienſtes ſtreitet, nie Weiſen von Volksliedern, oder gar Märſche und Tänze, wie ſolches wol bisweilen geſchehen iſt. 7) Es ſoll der Schullehrer von dem Prediger, zu der von dieſem beſtimmten Zeit, ſelbſt die Lieder holen, und ſie nicht durch Dienſtboten oder Schulkinder holen laſſen. 8) Es ſoll der Schullehrer in der Kirche beſonders die Aufſicht über die dort verſammelte Schuljugend führen; und darf derſelbe ſchon deshalb ſich während des Vortrages des Predigers nicht aus der Kirche entfernen. 9) Bei Amtshandlungen des Predigers in der Gemeinde muß der Schullehrer ihn in ſchwarzer Kleidung begleiten, und ſelbſt die vasa sacra tragen; jedoch ſollen die Prediger dahin ſehen, daß ſolche Amtshandlungen, wo irgend möglich, nicht in die Schulzeit fallen. 10) Wo der Prediger verhindert wird, den öffentlichen Gottesdienſt zu halten, ſoll ſich der Schullehrer nicht weigern dürfen, an deſſen Statt und nach deſſen Anweiſung eine gedruckte Predigt vorzuleſen, oder zu katechiſiren. 11) In keinem Falle darf aber der Schullehrer etwas Anders in der Kirche vorleſen, als was ihm vom Prediger dazu gegeben iſt. 12) Eigene Arbeiten der Schullehrer ſollen ganz beim Vorleſen im öffentlichen Gottesdienſt verboten ſeyn; es müßte denn der Prediger

dieſelben in einem beſondern Falle ausdrücklich genehmigen. 13) Bei dem Vorleſen ſowohl, als bei dem Katechiſiren, darf kein Schullehrer die Kanzel oder den Altar betreten. 14) Ohne Bewilligung des Predigers darf ſich kein Schullehrer in ſeinem Schulamte durch einen Andern vertreten laſſen. 15) Dem Prediger ſteht die Anordnung des Lectionsplans zu, den ſodann der Superintendent nach Gutbefinden zu beſtätigen hat. Der Schullehrer darf unter keinerlei Bedingung willkührlich von demſelben abweichen, oder Aenderungen vornehmen. 16) Der Schullehrer iſt verpflichtet, allen Anweiſungen des Predigers in Schulſachen Folge zu leiſten, auch die Winke deſſelben, hinſichtlich des Unterrichts, zu benutzen. 17) Neue Methoden und Lehrbücher dürfen, erſtere nicht ohne Genehmigung des Superintendenten, letztere nicht ohne Genehmigung der Provinzial-Schulbehörde eingeführt werden. 18) Jeder Schullehrer ſoll beim Unterricht jedesmal völlig angekleidet, auch nicht in Pantoffeln, ohne Halstuch, oder im Schlafrock in der Schulſtube gegenwärtig ſeyn. Das Tabackrauchen beim Unterrichte und andere Unſchicklichkeiten werden ernſtlich verboten. 19) Die Präſentienliſten müſſen bei perſönlicher Verantwortlichkeit des Schullehrers auf's genaueſte geführt, und am Schluſſe jeden Monats dem Prediger eingereicht werden; der ſodann nach Befinden der Umſtände, bei eigener Verantwortlichkeit, die pflichtvergeſſenen Eltern der Ortsobrigkeit, und, wenn das nicht von Erfolg ſeyn ſollte, der landräthlichen Behörde zur Beſtrafung anzuzeigen hat. 20) Der Unterricht ſoll täglich Vor- und Nachmittags mit Geſang und Gebet anfangen und jedesmal mit Geſang beſchloſſen werden. 21) Die Schulſtube ſoll jederzeit ordentlich und reinlich ſeyn; und in keinem Fall ſoll der Schullehrer darin Vorräthe oder Wirthſchaftsſachen aufbewahren, ſondern ſie allein für den Schulzweck benutzen; worüber zu wachen, die Prediger ausdrücklich verpflichtet werden. 22) Eben ſo wenig iſt es zuläſſig, daß, wie es hier und da geſchehen, die Schullehrer um Erſparung des Holzes willen, da, wo

eine beſondere Schulſtube iſt, ihre Familie während der Schulzeit mit in der Schulſtube haben; wodurch die Kinder nur in ihrer Aufmerkſamkeit geſtört werden. Auch ſollen da, wo beſondere Schulſtuben ſind, keine ſolche Kochöfen in denſelben geduldet werden, in welche die zu kochenden Speiſen innerhalb der Stube geſetzt werden müſſen. 23) Kein Schullehrer darf während der Schulſtunden und beim Unterrichte irgend eine andere Arbeit vornehmen; auch müſſen alle Korrekturen, ſo wie das Vorſchreiben und dergleichen, außer den Schulſtunden von ihm beſorgt werden. 24) Wo ein Schullehrer irgend ein Nebenamt, als das des Gemeindeſchreibers und dergleichen mit verwaltet, darf derſelbe nie um ſeines Nebenamtes willen auch nur eine Schulſtunde verſäumen; und ſoll auch der Prediger nicht befugt ſeyn, ihm dies zu geſtatten. 25) Zu jeder Reiſe bedarf der Schullehrer der ausdrücklichen Erlaubniß ſeines Predigers. 26) Soll die Reiſe während der Schulzeit länger als drei Tage dauern, ſo hat ſich der Schullehrer des nöthigen Urlaubs wegen in Zeiten bei ſeinem Prediger zu melden, weil erſt noch die Erlaubniß des Superintendenten der Diözes eingeholt werden muß. Jedoch kann der Superintendent dieſe Erlaubniß nur ertheilen, wenn zuvor der Urlaub bei dem Prediger nachgeſucht, und nachgewieſen iſt, wie die Schule in Abweſenheit des Lehrers verwaltet werden ſoll. 27) Der Prediger allein hat mit Genehmigung des Superintendenten die Zeit und Dauer der Schulferien zu beſtimmen. 28) Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Predigers darf keine Schulſtunde, vielweniger ein ganzer oder halber Tag den Schülern frei gegeben werden. 29) Die Herren Superintendenten haben auf's ſtrengſte auf die Befolgung obiger Vorſchriften zu halten, und bei eigener Verantwortlichkeit an uns zu berichten, und bemerken wir ausdrücklich, daß hierdurch kein Schullehrer ſich als Kirchendiener oder Schullehrer etwa von den hier nicht genannten, ihm durch Obſervanz oder Beſtallung zuſtehenden Obliegenheiten für entbunden halten ſoll, ſondern es mit dieſem Allem, wie

bisher, bleiben muß.“ Magdeburg, den 28. Dezember 1820. Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommiſſion.

Schullehrerkonferenzen. „Die Herren Superintendenten und Schulinſpektoren werden aufgefordert, über die in ihren Diözeſen errichteten Schullehrerkonferenz-Geſellſchaften Bericht zu erſtatten. Sie werden in ihren Berichten anzeigen, welchen Einfluß die Konferenzen auf die weitere Ausbildung der Lehrer gehabt — welcher Gewinn aus den Konferenzen in die Schulen ſelbſt wirklich übergegangen, — und welche Schullehrer ſich durch Eifer in der Benutzung der Konferenzen vorzüglich auszeichnen. Beizufügen iſt 1) eine deutlich geſchriebene tabellariſche Liſte, auf welcher angemerkt ſtehen: der Ort der Konferenzen – der Name der Vorſteher der Geſellſchaft, — die Anzahl und die Namen der jetzigen Mitglieder, — der Stiftungstag der Geſellſchaft, — die Anzahl der von dem Stiftungstage an bis Oſtern d. J. gehaltenen Konferenzen. 2) Ein Bericht des Vorſtehers, in welchem derſelbe aus dem Konferenzprotokollbuche eine kurze ſummariſche Nachweiſe der bisherigen Verhandlungen aufſtellt und ſeine bei der Leitung der Verhandlungen beobachtete Verfahrungsart beſchreibt. Diejenigen Herren Superintendenten und Schulinſpektoren, in deren Diözeſen noch keine Geſellſchaften dieſer Art zu Stande gekommen ſind, werden aufgefordert, die dabei obwaltenden Hinderniſſe und Schwierigkeiten anzuzeigen. Wir wollen dieſe Berichte vor dem 24. April d. J. erwarten.“ Regierung zu Potsdam, den 24. Jan. 1814. — Schullehrer-Konferenzgeſellſchaften zur Verbeſſerung des Elementarunterrichts auf dem Lande in Preußen. „Das vorgeordnete Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht wünſcht, daß, wie in der Churmark bereits geſchehen iſt, auch in unſerer Provinz ſolche Schullehrer-Konferenzgeſellſchaften eingerichtet werden möchten, die die Vorbereitung eines beſſern Elementarunterrichts und die weitere Ausbildung der ſchon angeſtellten Schullehrer zum Zweck haben. Nun hat zwar bei uns ſchon jeder Prediger, außer der allge-

meinen Verpflichtung zum fleißigen Schulbeſuch, noch die beſondere Obliegenheit, in jedem Monat eine Konferenz mit ſeinen Schullehrern zu halten, ihnen die Lectionen, die ſie treiben ſollen, vorzuſchreiben, und ihnen ſelbſt zu einer guten Unterrichtsweiſe die nöthige Anleitung zu geben. Allein da dieſe monatliche Konferenzen gewöhnlich nur einige Stunden dauern, eben deswegen in denſelben nichts Ganzes vorgenommen werden kann, und auch aus andern Urſachen, wenigſtens nicht überall, der gewünſchte Zweck durch ſie erreicht wird: ſo bleibt es immer noch wünſchenswerth, daß geſchickte, mit dem Fach der Elementarerziehung, beſonders mit dem Detail derſelben vertraute, und vom Eifer für die gute Sache beſeelte Geiſtliche die Schullehrer ihrer Parochie, oder auch aus der Nachbarſchaft auf mehrere Tage oder Wochen zu ſich einladen, mit ihnen die wichtigſten Unterrichtsfächer nach und nach durchgehen, und mit den methodologiſchen Unterweiſungen auch die ſo nöthigen Uebungen verbinden. In dieſer Abſicht hat die unterzeichnete Deputation bereits im vorigen Jahr mehrere Inſpectoren und Geiſtliche aufgefordert, über die zweckmäßige Einrichtung ſolcher Konferenzen ihr Gutachten einzureichen, und ſich zu erklären, ob ſie zur Ausführung dieſer nützlichen Anſtalt bereit ſeyn. Aus den eingegangenen Berichten haben wir mit Wohlgefallen die richtige Anſicht entnommen, welche ihre Verfaſſer von der Sache gefaßt haben, ſo wie die Bereitwilligkeit, mit der ſie unſern Wünſchen entgegen kommen. Wir haben deshalb ſchon die Verfügung an ſie erlaſſen, daß ſie mit den beabſichtigten Konferenzen noch in dieſem Sommer den Anfang machen können. Aber wir glauben vorausſetzen zu dürfen, daß außer den von uns namentlich aufgerufenen Männern noch Andere in unſerer Provinz ſind, die mit eben der Einſicht und Geſchicklichkeit eine gleiche Luſt und Kraft zum Gutem in ſich vereinigen. Dieſe fordern wir hierdurch öffentlich auf, ſich bei uns ſchriftlich zu melden, und uns ihre Vorſchläge mitzutheilen. Wir werden gern Jeden in der Einrichtung, die er der Konferenz geben will, ſeinen Gedanken,

ſo weit es ohne Nachtheil für das Ganze geſchehen kann, folgen laſſen. Jeder kann mit den Fächern anfangen, die ihm am geläufigſten ſind, oder wofür es die zweckmäßigſten Lehrbücher giebt. Wir werden aber auch gern Jeden mit unſerm Rath unterſtützen, und ihn auf die Hülfsmittel, die ihm vielleicht noch unbekannt ſind, aufmerkſam machen, ſo wie wir es mit Dank erkennen werden, wenn einige Prediger mit Ausarbeitung von Lehrſtücken für einzelne Fächer ſich beſchäftigen, und uns ihre Handſchriften zur Prüfung vorlegen. Von den Superintendenten erwarten wir, daß ſie unſere Abſicht kräftigſt befördern werden, wenn auch ihre übrigen Geſchäfte ſie hindern, ſelbſt die vorgeſchlagenen Konferenzen unmittelbar zu leiten." Königsberg, den 15. April 1814. Reg. von Oſtpreußen. — „In Gefolge der durch das Cirkulare an ſämmtliche Herren Superintendenten unterm 12. Dez. 1812. die Schullehrerkonferenzen betreffend, erlaſſenen Verfügung, und des unterm 15. Februar a. pr. an die Herren Prediger wiederholten Befehls, wöchentliche Zuſammenkünfte der Schullehrer ihrer Parochie zur größern und beſſern Bildung derſelben in doktrinellen und Disziplinargegenſtänden des Schulfaches zu halten, werden dieſelben hiemit nochmals ernſtlich angewieſen, dieſes Bildungsmittel der Lehrer beſtimmt und regelmäßig fortzuſetzen, und nach jeder gehaltenen Konferenz über die vorgetragenen und abgehandelten Gegenſtände ein Protokoll aufzunehmen und von den Lehrern unterſchreiben zu laſſen; im Unterlaſſungsfalle aber ſie zur Verantwortung gezogen und in angemeſſene Geldſtrafe werden genommen werden. Sollte ein Schullehrer dieſen Zuſammenkünften ohne einen hinreichenden Entſchuldigungsgrund nicht beiwohnen, ſo hat der Prediger es dem Superintendenten oder Schulinſpector anzuzeigen, damit derſelbe in die in dem oben angeführten Zirkulare feſtgeſetzte Strafe von 1 Thlr. genommen werde. Die Herren Superintendenten und Schulinſpectoren haben bei ihren öfters zu haltenden Schulviſitationen genau darauf zu ſehen, daß dieſer erneuerten Verordnung nachgelebt werde, und uns

von den Unterlaſſungsfällen zur Ahndung pflichtmäßige Anzeige zu machen." Reg. zu Königsb. in d. N., d. 18. Aug. 1814. — Schullehrerkonferenzen in der Provinz Weſtphalen. „Um das Elementarſchulweſen auch in ſeinem Innern zu verbeſſern, wünſchen wir eine Einrichtung, die zum Theil in den andern Provinzen des Königreichs ſtatt findet, und daſelbſt erfreuliche Reſultate liefert, auch in unſerm Regierungsbezirke zur Ausführung gebracht zu ſehen; nämlich regelmäßige Zuſammenkünfte zwiſchen den Herren Pfarrern und Lehrern, wodurch den ſchwächern Lehrern Nachhülfe, allen aber Gelegenheit gegeben werde, ihre pädagogiſchen Erfahrungen und Anſichten wechſelſeitig auszutauſchen. Wir fordern daher die Herren Pfarrer hiermit auf, die Lehrer ihres Kirchſpiels an beſtimmten Tagen bei ſich zu verſammeln, um ſie ſowohl in ihren Kenntniſſen, als auch in der Methode weiter zu führen, ihnen zweckmäßige Lehrbücher in die Hände zu geben, und ſie dieſe gebrauchen zu lehren, überhaupt ihnen den Zweck alles Unterrichts, Charakterbildung durch klare, ſichere und mit einander wohlverbundene Vorſtellungen bei Allem, was ſie treiben, gegenwärtig zu erhalten. Nur öftere und regelmäßig fortgeſetzte Zuſammenkünfte dieſer Art können von Erfolg ſeyn; eben ſo vereinigen ſich zu dieſem Zweck am leichteſten der Pfarrer und die Lehrer eines und deſſelben Kirchſpiels; da aber nicht überall wöchentlich dieſe Zuſammenkünfte werden ſtatt finden, auch Umſtände es anräthlich oder nothwendig machen können, daß ein Pfarrer nicht allein die Lehrer ſeines Kirchſpiels, ſondern auch die Lehrer benachbarter Kirchſpiele um ſich verſammele; ſo erwarten wir bis zum 1. Juli c. von denjenigen Herren Pfarrern, die bis dahin ſolche Zuſammenkünfte eröffnet haben, die Anzeige, wie oft ſie dieſelben zu veranſtalten gedenken und ob außer den Lehrern ihres Kirchſpiels auch noch Lehrer aus andern Kirchſpielen Theil daran nehmen. Dieſe ſowohl, als auch diejenigen Lehrer, welche Alters wegen oder aus andern Urſachen von dieſen Zuſammenkünften ausgeſchloſſen bleiben müßten, ſind namentlich anzuführen. Der

von mehreren Seiten uns kundgewordene rege Eifer der Herren Pfarrer und Lehrer für Verbeſſerung des Schulweſens und eigene Fortbildung, läßt uns nicht allein ein bereitwilliges und freudiges Zuſammentreten, ſondern auch eine Einrichtung dieſer Lehrergeſellſchaften hoffen, die den Zweck derſelben am beſten und ſicherſten befördern, von uns aber nicht im Einzelnen angegeben werden kann, ſondern dem eignen Urtheil und der eignen Umſicht u. Kenntniß der Herren Pfarrer überlaſſen werden muß." Arnsberg, d. 12. Mai 1817. Regier. — Aus mehrern von den Herren Pfarrern uns eingeſandten Berichten über die von ihnen auf unſre unterm 12. Mai d. J. erlaſſene Aufforderung eröffneten Lehrerkonferenzen, erſehen wir den rühmlichen Eifer, mit dem beide Theile, die Herren Pfarrer wie die Herren Lehrer, unſern Wünſchen für die Verbeſſerung des Elementarſchulweſens entgegenkommen; um ſo mehr finden wir uns aber auch veranlaßt, die aus einigen der erwähnten Berichte ſich ausſprechende Anſicht, als wären nur mit den vorzüglicheren Lehrern Konferenzen zu halten, dahin zu berichtigen, daß die ſchwächeren und ungeſchickten Lehrer gerade am mehrſten die Fortbildung durch die Herren Pfarrer bedürfen, und, wenn mit den geſchickten Lehrern freiere Vorträge und Lektüre über den Zweck und die Mittel eines erziehenden Unterrichts ſtatt finden können, den für ihren Beruf weder mit den nöthigen Kenntniſſen noch mit Methode ausgerüſteten Lehrern theils wirklicher Unterricht in den ihnen noch fehlenden Kenntniſſen und der Behandlung des Lehrſtoffs ertheilt, theils in ihrer Gegenwart von den Herren Pfarrern ſelbſt oder von den vorzüglichſten Lehrern, bald in dieſer, bald in jener Schule, Muſterlektionen gehalten werden müſſen. Ueber jede Konferenz iſt übrigens ein kurzes Protokoll zu führen, welches von dem Herrn Pfarrer und den anweſenden Lehrern unterſchrieben werden muß. Am Ende dieſes Jahrs ſind uns dieſe Protokolle in originali einzuſenden. Diejenigen Herren Pfarrer, die ihre Berichte über den Anfang und die Einrichtung ihrer Konferenzen noch nicht eingeſandt haben, werden

hiermit zugleich erinnert, unfehlbar noch im Laufe dieſes Monats uns über dieſe Angelegenheit Nachricht zu geben, damit wir um ſo eher im Stande ſind, die Anträge auf Beförderung dieſer Konferenzen durch Zuweiſung eines Fonds zu Lehrmitteln und pädagogiſchen Schriften zu würdigen und zu berückſichtigen, indem wir die hierzu erforderliche Summe nur für diejenigen Vereine nützlich zu verwenden glauben, die durch ihre Einrichtung u. den Eifer ihrer Mitglieder einen ſegensreichen Erfolg hoffen laſſen." Arnsberg, d. 7 July 1817. Regier. — Schullehrerkonferenzen in d. Provinz Poſen. „Wir haben in einzelnen Verfügungen bisweilen den Wunſch geäußert, regelmäßige Zuſammenkünfte zwiſchen den Lehrern der Elementarſchulen in kleinen Städten und auf dem platten Lande u. den ihnen vorgeſetzten Herren Geiſtlichen, nach Maßgabe der Oertlichkeit, wöchentlich oder monatlich veranſtaltet zu ſehen. Solche Zuſammenkünfte, wenn ſie von den vorſitzenden Herren Geiſtlichen mit Umſicht eingerichtet, mit Eifer geleitet, von den Lehrern ununterbrochen beſucht, und in mehreren auf einander folgenden Stunden mit Aufmerkſamkeit benutzt werden, können ſehr einflußreich für die Veredelung der Schullehrer und ſomit für die Verbeſſerung des geſammten Volksunterrichts wirkſam ſeyn. Bei dem gegenwärtigen Standpunkte unſerer Elementarlehrer würde es indeſſen für die Herren Geiſtlichen nothwendig werden, zwei Abtheilungen dieſer Lehrergeſellſchaften zu bilden, die zu verſchiedenen Zeiten ſich verſammeln müßten. Die erſte dieſer Abtheilungen könnte eine eigentliche Schulmeiſterſchule genannt werden, weil der Hauptzweck des Herrn Pfarrers ſich auf die fernere Unterweiſung und Ausbildung der ſchwächern Lehrer in den vorzüglichſten Gegenſtänden des Elementarunterrichtes beſchränken müßte. In der zweiten Abtheilung würden die kenntnißreichern und geübtern Lehrer zu verſammlen ſeyn, theils um in der Methode weiter geführt und mit zweckmäßigen Lehrbüchern bekannt gemacht zu werden, theils um durch freie Mittheilungen u. praktiſche Verſuche, die jedoch beide durch den Vorſteher auf

das beſtimmte Ziel zu leiten und in ihren Abſchweifungen einzuſchränken ſind, ſich zu deutlichern Vorſtellungen über Zweck und Gang des Unterrichtes und über die Fortſchritte in einzelnen Zweigen deſſelben zu erheben. Ueberzeugt, daß es bei der Ausführung dieſes Gedankens lediglich auf die Perſönlichkeit der Herren Geiſtlichen ankommen wird, verſagen wir uns jede beſtimmte Anordnung. Wir überlaſſen es vielmehr den regſamſten unter ihnen, die Lehrer ihrer Kirchſpiele zur Bildung dieſer Geſellſchaften auf alle mögliche Weiſe zu ermuntern, und empfehlen ihnen, einen Einrichtungsplan für dieſelben zu entwerfen, und über das, was in jeder Zuſammenkunft vorgenommen wird, ein kurzes Protokoll aufzunehmen. Alle drei Monate erwarten wir von denjenigen Herren Pfarrern, die unſern Wünſchen entgegen gekommen ſind, unter Einreichung der Protokolle einen möglichſt genauen Bericht über den Fortgang dieſer Geſellſchaften, wobei ſowohl die ausgezeichneteſten Lehrer, als diejenigen namhaft zu machen ſind, welche nachläſſig waren, oder gar die Theilnahme verweigerten. Die Herren Dekane und Superintenden fordern wir ausdrücklich auf, dies Unternehmen mit allen Kräften zu unterſtützen, was ihnen dann vorzüglich gelingen wird, wenn ſie durch eignes Beiſpiel ihren Herren Amtsbrüdern ein ſchönes Vorbild geben. Wir bemerken, daß wir den erſten Bericht derjenigen Herren Geiſtlichen, welche in der Sache gehandelt haben, ſpäteſtens den 1. Sept. d. J. erwarten.“ Bromberg, den 11. Juni 1817. Regierung. — „Die Einſendung der durch das Amtsblatt von uns unterm 7. Juli 1817. eingeforderten und unterm 2. Jan. c. in Erinnerung gebrachten Berichte und Protokolle über die unterm 12. Mai 1817. von uns anempfohlenen Schullehrerkonferenzen u. deren Fortgang und Erfolg iſt jetzt, da wir nach den letzten im Monat März eingegangenen Berichten bis zum heutigen Tage keine fernere erhalten haben, als geſchloſſen anzuſehen, und wir müſſen annehmen, daß diejenigen Herren Pfarrer, welche überhaupt noch keine Anzeige über dieſen Gegenſtand gemacht haben, keine Konferenzen

gehalten, diejenigen aber, welche im vorigen Jahre zwar dieſe Konferenzen uns angekündigt, in dieſem Jahre aber weder über den Fortgang berichtet, noch die Protokolle eingeſandt haben, dieſe Anſtalt wieder haben eingehen laſſen. Aus den uns vorliegenden Berichten ergiebt ſich nun, daß die Konferenzen an vielen Orten ſchon erfreuliche Reſultate durch engere Verbindung zwiſchen Predigern und Lehrern, durch Belebung des Erziehungsintereſſe bei Lehrern und Eltern, durch Fortſchritte der Lehrer, durch fleißigen Schulbeſuch der Kinder geliefert haben, u. wenn dieſe Konferenzen immer zweckmäßiger und mit feſter Hinſicht auf die Geſichtspunkte, die wir für dieſelben in den oben erwähnten Verfügungen v. 12. Mai u. 7. Juli 1817. aufgeſtellt haben, werden eingerichtet, und namentlich weniger mit Abhandlungen der Lehrer, als mit Unterweiſung der ſchwächern Lehrer, und mit wirklichen, in den Schulen zu haltenden Muſterlektionen der geſchicktern Lehrer in Gegenwart der ſchwächern werden ausgefüllt, dabei regelmäßig und häufig, auch weder mit einer zu großen Anzahl von Lehrern noch allein mit Einem Lehrer werden gehalten werden, welche Rückſichten wir hiermit den Herren Pfarrern und Lehrern dringend empfehlen; ſo werden dieſe Konferenzen der Jugend in unſerm Regierungsbezirk zum wahren Segen gereichen. Um ſo mehr aber müſſen wir es bedauern, daß von denjenigen Herren Pfarrern, von denen wir einen vorzüglichen Einfluß auf die Verbeſſerung des Schulweſens in ihrem Bezirke und eine erfolgreiche Abhaltung der Lehrerkonferenzen erwarten konnten, ſo viele ſich dieſem Geſchäfte entzogen haben. Wir enthalten uns, dieſelben namhaft zu machen, werden uns aber, falls wir nicht auch von ihnen Belege über ihre Mitwirkung zur Vervollkommnung des Unterrichts in den Schulen ihres Kirchſpiels erhalten, genöthigt ſehen, ſie, ſobald die Schulinſpektionen werden angeordnet ſeyn, der beſondern Aufſicht der zu ernennenden Schulinſpectoren zu empfehlen. Dagegen erkennen wir hiermit öffentlich den Fleiß und Eifer an, den diejenigen Herren Pfarrer, von denen uns Be-

richte und Protokolle eingeſandt ſind, den Lehrerkonferenzen gewidmet haben. Allen dieſen zur Beförderung der Konferenzen und zur Ermunterung der Lehrer eine Geldunterſtützung zukommen zu laſſen, ſind wir aber außer Stande. Wir haben uns daher begnügen müſſen, diejenigen, die die häufigſten und zweckmäßigſten Konferenzen gehalten haben, auszuwählen, und unter dieſe nach Maßgabe der größern oder kleinern Zahl von Lehrern (die Zahl ſteigt von 1. bis zu der unzweckmäßigen Anzahl von 42.) die an ihren Konferenzen Theil genommen haben, und mit Berückſichtigung des größern oder kleinern Bedürfniſſes, ſoviel es von uns beurtheilt werden kann die für die bisher gehaltenen Konferenzen von uns aufgeſparte Summe von 451 Rthlr. Berl. Kour. mit der Bemerkung, daß wir bei einer nächſtfolgenden Unterſtützung auch auf diejenigen Konferenzen, welche jetzt übergangen werden mußten, Rückſicht nehmen werden, folgendermaßen zu vertheilen: Den Herren Pfarrern Fejek zu Meinerzhagen, Jüngſt zu Elſoff, Lohne zu Warſtein, Pollmann zu Kaſtrop, Röingh zu Büderich, Simons zu Fiſchelbach, Teewag, gemeinſchaftlich mit Hauſemann zu Mengede, jedem 10 Rthlr. Berl. Kour. Dem Herrn Hofrath Dr. Bährens zu Schwerte, und Herrn Pfarrer Schlieper zu Plettenberg, jedem 15 Rthlr. Berl Kour Dem Herrn Pfarrer Groos zu Aarfeld, dem Herrn Inſpektor Hinzpeter zu Laasphe, Kneip zu Berleburg, (gemeinſchaftlich mit Herrn Pfarrer Vorländer zu Raumland) dem Herrn Pfarrer Lorsbach zu Feudingen, Quentel zu Erndtebruck, jedem 25 Rthlr. Berl. Kour. Dem Herrn Pfarrer Peterſen zu Weitmar, der ſchon früher 5 Rthlr. zu Anſchaffung von Lehrmitteln für den Zweck der Konferenz erhalten hat, noch 25 Rthlr. Berl Kour. Dem Herrn Pfarrer Hueck zu Ludenſcheid, 40 Rthlr. Berl. Kour. Dem Herrn Pfarrer Weltgeſfort zu Hattingen, 60 Rthlr. Berl. Kour Dem Herrn Pfarrer Hoffmann zu Unna, 101 Rthlr. Berl. Kour. Indem wir hiermit die genannten Herren Pfarrer anweiſen, dieſe

Summe von der hieſigen Königl. Inſtitutenkaſſe gegen Quittung zu erheben, fordern wir ſie zugleich auf, uns ihre Vorſchläge mitzutheilen, wie ſie dieſe Summen entweder zu Anſchaffung von pädagogiſchen und Schulſchriften, oder zu Remuneration für diejenigen Lehrer, die ſich bei den Konferenzen vorzüglich ausgezeichnet haben, oder zu einiger Entſchädigung der Aufopferungen, welche vielleicht ein und der andere Lehrer zum Beſten der Konferenz, oder um ihr beiwohnen zu können, gemacht hat, verwenden wollen. Mit dem Schluſſe dieſes Jahres erwarten wir abermals die Berichte über die in dieſem Jahre gehaltenen Konferenzen mit Beilegung der Protokolle, die aber jedesmal von den anweſenden Lehrern unterſchrieben werden müſſen, und einer kurzen tabellariſchen Ueberſicht, welche Lehrer zu der Konferenzgeſellſchaft, über welche der Bericht erſtattet wird, gehören, in welchem Orte ſie wohnen, wie hoch die Summe ihrer Einkünfte ſich beläuft, und welchen Eifer ſie bei den Konferenzen bewieſen haben. Da aber in den bisherigen Berichten mehrere Gegenſtände, namentlich äußere Mängel und Bedürfniſſe, aufgenommen ſind, die beſondere Verfügungen nothwendig machen, ſo eröffnen wir den Herren Pfarrern, daß zwar in den Konferenzen auch die äußern Bedürfniſſe des Schulweſens zur Sprache kommen mögen, dieſe aber, ſo wie alles Einzelne, wofür Abhülfe nöthig iſt, in wie fern es zu den externis gehört, zunächſt dem Ortsvorſtande und demnächſt dem landräthlichen Officio, und wenn alsdann keine Hülfe erfolgt, uns, die interna aber unmittelbar uns in beſondern Berichten angezeigt werden müſſen, weil der Geſchäftsgang und die Regiſtratur-Ordnung dieſes nothwendig macht. Sollte den Mängeln, die in den bisherigen Berichten zur Sprache gebracht ſind, noch nicht abgeholfen ſeyn, ſo ſind dieſe gleichfalls in beſondern Berichten nochmals der betreffenden Behörde anzuzeigen. Schließlich bemerken wir noch, daß durch die Lehrerkonferenzen die Pfarrkongregationen, die im Herzogthum Weſtphalen angeordnet ſind, keineswegs als aufgehoben angeſehen wer-

den müſſen, ſondern eine regelmäßige Fortſetzung derſelben von uns erwartet wird." Arnsberg, am 8. Mai 1818. Regierung.

Schullehrerſeminarien. Abfaſſung und Reviſion der Plane zur Gründung und Einrichtung der Schullehrerſeminarien, ſo wie die Aufſicht und Leitung derſelben, die Anſtellung und Disciplin der Lehrer, welche dabei angeſtellt ſind, gehört dem Conſiſtorio, ſ. Dienſtinſtruct. f. d. Conſiſt. v. 23. Oct. 1817. §. 7.

Schullehrerſtellen, ſ. auch Schullehrer ꝛc. Circulare an ſämmtliche Kammern wegen Beſetzung der Küſter- u. Schulmeiſterſtellen auf dem Lande v. 4. Nov. 1788. N. C. C. Nro. 80. „Daß das Oberſchulkollegium ſich erklärt hat, außer dem Punkte der Auswahl der anzuſtellenden Subjecte, alle übrige Geſchäfte wegen Anzeige der Vakanzen und ihres Ertrages, wegen Ausfertigung der Beſtellung und ihrer Confirmation, auf den bisherigen Fuß zu belaſſen." — Circul. an die Magiſträte der Churmark, daß die erledigten Küſter- und Schullehrerſtellen, Königl. Patronats, welche vorher von den Kammern beſetzt, künftig von dem Oberconſiſtorio beſetzt, die Vocation aber von den Aemtern ertheilt und von den Kammern beſtätigt werden ſollen, vom 30. Oct. 1788. N. C. C. de 1788. Nro. 75. — Unterm 8. März 1803. iſt das Reſcr. des Geiſtlichen Departements v. 14. Oct. 1788. wegen Beſetzung der Schullehrerſtellen dahin abgeändert, „daß den Conſiſtorien und Provinzial-Schulkollegien von jetzt an überlaſſen bleiben ſoll, nicht nur die ſämmtlichen in ihrer Provinz vacant werdenden Landſchullehrerſtellen, ſondern auch die Schullehrerſtellen in kleinen Städten, wozu nur ein unſtudirter erforderlich iſt, ſelbſt zu beſetzen, und nur über die Wiederbeſetzung ſolcher Schullehrerſtellen, zu welchen ein Literatus erforderlich iſt, mit Einſendung der Prüfungsarbeiten des vorgeſchlagenen Subjects künftig an das Oberſchulkollegium zu berichten ꝛc." — Zu keiner Königl. oder Privatpatronats Schulſtelle ſoll ein Kantoniſt vorgeſchlagen werden. Circ. v. 7. März 1798. N. C. C. X. 2262.

— Ein Verzeichniß der Einkünfte erledigter Schulſtellen ſoll eingereicht werden, v. 13 Jun. 1816. A. B. 1816. Nro. 13. S. 166. — Schullehrerſtellen vertragen ſich nicht mit den Ortseinnehmerſtellen. G. B. 1815. Nro. 30. S. 424. „Da die Vereinigung der Steuereinnehmerſtellen mit Schullehrerdienſten nicht nur in ſo fern, als dadurch der Schullehrer in ſeinen Schularbeiten nothwendig geſtört wird, ſondern auch in der Hinſicht nicht wohl zuläſſig iſt, weil derſelbe, ſobald er als Steuereinnehmer ſeine Pflichten gegen die vielleicht ſäumigen Zahler erfüllt, dadurch leicht das gute Vernehmen verändert, welches zwiſchen den Eltern und dem Lehrer ihrer Kinder ſtatt finden muß, ſo iſt in Uebereinſtimmung mit dem Königl. Conſiſtorium beſchloſſen worden, daß künftighin keinem Schullehrer das Geſchäft eines Steuereinnehmers übertragen, und wo möglich denjenigen, denen es ſchon übertragen iſt, daſſelbe wieder abgenommen werden ſoll ꝛc. — Beſtimmung wegen Antwort in Anſehung der Geſuche um Ertheilung erledigter Schullehrerſtellen. A. B. 1818. Nro. 31. S. 253. „Da es nicht möglich iſt, allen denen, welche ſich zu einer erledigten Schulſtelle bei uns melden, über den Erfolg ihres Geſuches Beſcheidung zu geben, indem dies die Geſchäfte über die Gebühr vermehren und ihnen ſelbſt nur Koſten verurſachen würde: ſo mag die Bekanntmachung von der Wiederbeſetzung der Stelle, wozu ſie ſich meldeten, in dem Amtsblatte ihnen zur Antwort dienen.“ Magdeburg, den 8. Juli 1818. Königl. Preuß. Regier. Erſte Abtheil.

Schulnachrichten S. die Einſendung derſelben betreff. v. 8. Nov. 1787. N. C. C. VIII. 1617.

Schulordnung, ſ. Schulen, Schulweſen ꝛc. Evangeliſch reformirte Schulordnung v. 24. Octob. 1713. C. C. M. I. I. Nro 8. — Schulordnung für die Friedrichsſtadt zu Magdeburg v 4. Apr. 1770. N. C. C. p. 6714. IV. — Landſchulordnung im Fürſtenth. Minden und der Grafſch. Ravensberg v. 6 Apr. 1754. N. C. C. p. 1099. I. — Die Prüfung und Berichtigung der be-

ſtehenden und der neuen Schulordnungen gehört dem Conſiſtorio, ſ. Inſtruct. für die Conſiſtor. vom 23. October 1817. §. 7.

Schulpflichtig. Verordnung wegen Führung eines Verzeichniſſes der ſchulpflichtigen Kinder jeder Gemeinde und der Liſten über den Schulbeſuch. A. B. 1817. Nro. 33. S. 384. „Um die Zahl der ſchulpflichtigen Kinder jeder Gemeinde leicht überſehen, und eine genauere Aufſicht über den Schulbeſuch der Kinder führen zu können, ſoll von jetzt an, ein Verzeichniß aller ſchulpflichtigen Kinder jeder Gemeinde, und eine Liſte über den Beſuch jeder Schule geführt werden. Das Verzeichniß der ſchulpflichtigen Kinder iſt von dem Prediger der Gemeinde ſofort aus dem Kirchenbuche nach dem beifolgenden Schema A. anzufertigen, und dann ſorgfältig fortzuführen, und die Schulbeſuchsliſten werden von den Schullehrern nach dem vom Prediger gefertigten Verzeichniſſe der ſchulpflichtigen Kinder nach dem Schema B. angefertigt, und von ihnen auf das pünktlichſte geführt. Bei dem Schluſſe der Lehrſtunden an jedem Vor- und Nachmittage bezeichnet der Lehrer jedes fehlende Kind in der für den Tag beſtimmten Spalte, für den Vormittag mit einem perpendikulairen, für den Nachmittag mit einem horizontalen Striche, und am Ende des Monats füllt er die Spalte aus, welche die Summe der verſäumten Tage angiebt. Sobald der geſetzliche Anfang der Winter- oder Sommerſchule da iſt, alſo für die Winterſchule am erſten Montage nach Michaelis, und für die Sommerſchule am erſten Montage nach Oſtern, fängt der Lehrer, auch wenn gar kein Kind zur Schule gekommen ſeyn ſollte, an, die fehlenden Kinder auf die beſchriebene Art zu notiren, und reicht am Ende jeden Monats die Liſten dem Prediger des Orts, oder dem Schulvorſtande, wo dieſer bereits eingerichtet iſt, ein, damit die nöthigen Nachfragen und Anzeigen in Hinſicht der Kinder, welche die Schule verſäumt haben, geſchehen können. Mit dem Schluſſe der Winter- und Sommerſchule werden ſämmtliche Liſten von

dem Schulhalbenjahre an den Superintendenten oder Schulinſpektor eingeſandt, damit dieſer das Nöthige zur Beſtrafung pflichtvergeſſener Eltern und Vormünder bei den betreffenden Gerichten einleite, auch wird das Konſiſtorium ſelbſt dieſe Liſten, wo es nöthig erachtet wird, einfordern. Jeder der Herren Prediger hat bei jedem Schulbeſuche die Präſentienliſte nachzuſehen, ob dieſelbe ordentlich geführt wird, und iſt dafür verantwortlich, wenn er eine etwanige Nachläſſigkeit des Schullehrers in dieſer Hinſicht nicht ſofort dem betreffenden Herrn Superintendenten oder Schulinſpektor anzeigt, und die Herren Superintendenten oder Schulinſpectoren werden ſich, ſo oft ſie einen Ort ihrer Dióces beſuchen, beide Verzeichniſſe vorlegen laſſen, und ſorgfältig prüfen, ob ſie mit gehöriger Genauigkeit geführt ſind, wie auch die Herren Schulräthe auf ihren Departementsreiſen ſtets auf die genaue Führung dieſer Liſten ihr Augenmerk richten werden." Magdeburg, den 5. Aug. 1817. Königl. Preuß. Konſiſt. d. Prov. Sachſen. v. Bülow. — Schema A. Verzeichniß der ſchulpflichtigen Kinder der Gemeinde N. N. Nro. — Name der Familie. — Stand und Gewerbe. — Name der Kinder. — Sind geboren. Jahr. Tag. — Sind alſo ſchulpflichtig von. Jahr. Zeit. — Sind ſchulpflichtig dem Alter nach. — Wurden der Schule entnommen. Jahr. Tag. Veranlaſſung wodurch. — Schema B. Liſte über den Beſuch der Schule zu N. im Monat Januar 1817. — Nro. — Namen der Schulkinder. — Verſäumten | bezeichnet einen verſäumten Vormittag. — einen verſäumten Nachmittag. — Summa der verſäumten Tage. — Angebliche Urſach der Schulverſäumniſſe.

Schulſocietäten einzurichten und zu vertheilen, kommt, wenn es die Ortſchaften wünſchen, und Lokalverhältniſſe es erheiſchen, der Kirchen- und Schulkommiſſion zu, ſ. Inſtruct. f. d. Regier. §. 18. — Kontrakte zwiſchen den Schulſocietäten u. Lehrern ſind Sportulfrei. „Die Königl. Miniſterien der Geiſtlichen Angelegenheiten, der Juſtiz und der Finanzen haben für

die zwiſchen den Schulſocietäten und Lehrern abzuſchließenden gerichtlichen Schullehrer-Dienſtkontrakte, deren Stempelfreiheit bereits durch die Deklaration v. 27. Juni 1811 feſtſteht, mittelſt Verfügung v. 20. Novemb. v. J. auch die Sportulfreiheit bewilligt. Was nun die Vereinigung der Schulſocietäten mit ihren anzunehmenden Lehrern über die Bedingungen des abzuſchließenden Schulkontrakts betrifft, ſo iſt es nach wie vor Sache der Herren Landräthe, Domainenbeamten u. Bürgermeiſter, ſelbige vorzubereiten und zu Stande zu bringen, und erſt dann, wenn ein Einverſtändniß über die Bedingungen des abzuſchließenden Dienſtkontrakts völlig zu Stande gebracht iſt, ſelbige an das Friedensgericht des Kreiſes zu befördern, damit der Vertrag in geſetzlicher Form verlautbart und ausgefertigt werde, wonächſt die urkundlichen Ausfertigungen uns zur Prüfung und Beſtätigung durch die Behörde, welcher die Einleitung und materielle Verhandlung des Kontrakts aufgetragen war, einzureichen iſt. Um die Abfaſſung dieſer Verträge möglichſt zu vereinfachen und das Geſchäft den gerichtlichen Behörden zu erleichtern, behalten wir uns vor, die Kontrakte drucken zu laſſen, und eine angemeſſene Zahl von Exemplaren den Landräthämtern zuzufertigen, ſo daß in den einzelnen Fällen nur die Namen der Kontrahenden und die Quantität der gegenſeitigen Leiſtungen und Vergütungen dieſen Formularen eingerückt werden dürfen." Bromberg, den 11. Febr. 1818. Reg.

Schulſtuben müſſen gedielt ſeyn. Churm. Amtsblatt 1811. S. 177. Verordnung v. 5. Sept. 1811. „Sehr häufig ſind die Schulſtuben auf dem platten Lande mit Lehm-, Eſtrichen oder mit Pflaſtern von Ziegeln verſehen. Die erſtern ſind aber von kurzer Dauer und die letztern der Geſundheit der Kinder nachtheilig. Es müſſen daher künftig alle Schulſtuben gedielt werden. Haben dieſelben unter ſich keinen Keller, oder eine niedrige Plinte, ſo daß der Boden mit dem Straßenpflaſter gleich, auch wohl unter demſelben liegt, ſo müſſen zur Verhütung des Stockens Luftzüge unter den Lagern angebracht, und ſel-

bige, wenn es zuläſſig iſt, in einen nahe belegenen Kamin geführt, oder, wenn dies nicht angeht, müſſen die Lager in trockene Erde, und noch beſſer in zerſtoßene Eiſenſchlacken, in keinem Falle aber in naſſe Erde oder Baumſchutt gelegt werden. Sämmtliche Bauofficianten und Prediger haben darauf zu ſehen, daß dieſe Vorſchrift bei dem Bau oder der Reparatur der Schulhäuſer überall genau befolgt werde. — Schulſtuben müſſen der friſchen Luft zugänglich ſeyn, nicht überheizt, ſtets reinlich gehalten, und nicht zu andern Zwecken benutzt werden. „Wir haben ungern und zufällig erfahren, daß man hinſichtlich der ſo nothwendigen Luftreinigung in den Schulſtuben keinesweges mit der Sorgfalt verfährt, welche nothwendig iſt. Es wird demnach hiermit den Herrn Predigern und Schullehrern in den Städten und auf dem Lande dringend ans Herz gelegt, dafür angelegentlichſt zu ſorgen, daß nicht allein die Schulſtuben täglich gekehrt und gereinigt, auch während der Dauer der kalten Jahreszeit mit Eſſigdämpfen durchräuchert, ſondern daß auch täglich die Fenſter geöffnet werden, damit die freie Luft das Zimmer durchſtreichen, und die durch die Ausdünſtungen vieler beiſammen geweſener Kinder angeſchwängerte Atmoſphäre reinigen können. Die Herren Prediger, Magiſtrate, Dominien und Dorfſchulzen müſſen darauf ſehen, daß die Reinigung der Schulſtuben in vorgedachter Art ſtets bewirkt werde, auch keine zu ſtarke Heizung dieſer Zimmer ſtatt finde, weil dieſe heilſamen Maßregeln für das Geſundheitswohl der Schullehrer und Kinder höchſt nothwendig ſind, um ſo mehr gegenwärtig, wo an mehreren Orten typhöſe Fieber herrſchen, und daher durch Vernachläſſigung der Schulſtuben und Luftreinigung, ſo wie durch Ueberheizung der Zimmer Veranlaſſung zum Erkranken der Kinder gegeben werden. An Orten, wo anſteckende Fieberkrankheiten herrſchend ſind, muß von den Ortspolizeibehörden und Schullehrern darauf gehalten werden, daß aus Familien, in welchen Perſonen an denſelben leiden, keine Kinder die Schule beſuchen, ſondern während der Dauer

der Krankheit aus derſelben zurückbleiben. Eine ähnliche Vorſicht haben auch die Herren Prediger bei ihren Katechumenen zu beobachten, damit nicht zur Verbreitung anſteckender Krankheiten Gelegenheit gegeben werde. Königsberg i. d. Neum., den 23. Dez. 1813. Regierung. — „Da wir ungerne bemerkt haben, daß es hin und wieder in den Schulſtuben, ſowohl in den Städten als auf dem platten Lande, an der nothwendigen Reinlichkeit gebricht, welche die Berückſichtigung der Geſundheit der Kinder zur Pflicht macht, ſo beſtimmen wir hierdurch, daß die Wände der Schulſtuben jährlich einmal abgeweißt, die Fußböden und Thüren ſtets reinlich, die Fenſter aber klar und dicht gehalten werden ſollen, und machen es den Magiſträten und Scholarchaten, ſo wie den Herren Landräthen, Superintendenten und Predigern zur Pflicht, die Veranſtaltungen zu treffen und darauf zu ſehen, daß dieſer Verfügung ſtrenge nachgelebt werde. Es ſind auch die Privatſchulen in den Städten dieſem Geſetze unterworfen, und wir geben den ſtädtiſchen Polizeibehörden auf, darüber zu wachen, daß die Lehrer demſelben nachkommen. Sind die Schulzimmer feucht, ſo ſind zweckmäßige Anſtalten zu treffen, daß die Luft in ihnen gereinigt werde. Den Lehrern aber gebührt es, darauf zu ſehen, daß die Tiſche, Bänke und Schulgeräthſchaften nicht beſchmutzt, bekritzelt, zerſchnitten und ſonſt beſchädigt werden, ſo wie auch ihnen, falls nicht beſondere Perſonen verfaſſungsmäßig dazu beſtellt ſind, obliegt, die Reinigung der Fußböden ꝛc. beſchaffen zu laſſen." Stralſund, den 30. Sept. 1818. Regierung. — „Es iſt mißfällig bemerkt worden, daß an vielen Orten bei weitem zu wenig für die Reinlichkeit der Schulſtuben geſorgt wird, und daß die Aufenthaltsorte der Jugend nicht ſelten das Gift der Kränklichkeit in die zarten Körper bringen. Wir halten es daher für nöthig, Folgendes theils zu erneuern, theils feſtzuſetzen: 1) jede Schulſtube muß jährlich einmal geweißt werden; 2) in jeder Schulſtube müſſen die Fenſter ſo eingerichtet ſeyn, daß ſie leicht geöffnet werden können; 3) wenn die Fußböden

und Wände ſtocken, ſo müſſen zweckmäßige Luftzüge angebracht werden. Für dieſe Punkte haben die Magiſträte und Königl. Aemter gehörig zu ſorgen, und an ſie haben ſich die Schullehrer durch die Pfarrer zu wenden, wenn nicht geſchieht, was geſchehen ſoll. Die Schulmeiſter ſelbſt aber haben auf die innere Reinlichkeit und Ordnung in der Schulſtube zu halten. Pfarrer und Schulvorſtände haben dafür zu ſorgen, daß die Schulmeiſter in dieſer wichtigen Angelegenheit ihre Pflicht nicht verſäumen. Eine Schule, die in vieler Hinſicht zu den beſſern gehört, iſt noch ſehr fehlerhaft, wenn ſie das Leben vergiftet und den Sinn für Reinlichkeit tödtet.“ Königsberg, den 2. Dez. 1818. Regierung. — „Wir haben aus mehreren amtlichen Anzeigen in Erfahrung gebracht, daß die Klaſſenzimmer in vielen Kirch- und andern Dorfſchulen, ja auch noch in einigen ſtädtiſchen Elementarſchulen, von den Lehrern zu ihren Privatzwecken benutzt werden, als wären jene ein Theil ihrer Dienſtwohnung, daß ſie daher mit allen möglichen Hausgeräthen angeſtellt und in ihnen alle mögliche häusliche Geſchäfte betrieben werden, ſo daß ſelbige mehr den Anblick ſchmutziger Wirthſchafts- und Geſindeſtuben als reinlicher Lehrzimmer für die Jugend gewähren; diejenigen Lehrer, welche einen ſolchen Mißbrauch ſich erlauben, ſcheinen noch nicht daran gedacht zu haben, daß, wie ſie ſelbſt nur der Jugend wegen angeſtellt ſind, ſo auch das Schulhaus nur des Lehrzimmers wegen erbaut, und die darin befindliche Dienſtwohnung ohne jenes ganz überflüſſig iſt, daß das Lehrzimmer, durch deſſen reinliche, zweckmäßige und freundliche Einrichtung der Sinn für Ordnung, Reinlichkeit und Anſtand in der Jugend mehr als durch wortreiche Ermahnungen geweckt und genährt, der Unterricht ſelbſt mit weit größerem Erfolge ertheilt, und die Neigung der Jugend zur Schule offenbar gepflegt wird, der Jugend eben ſo theuer und werth ſeyn muß, als die Kirche der Gemeinde der Erwachſenen, daß dies aber nur dann Statt finden wird und kann, wenn daſſelbe nur al-

lein zu ſeiner eigentlichen Beſtimmung gebraucht und von allem fremdartigen Gebrauche frei erhalten wird. Wir verordnen daher hierdurch 1) daß überall und ohne die geringſte Ausnahme, bei eigener Verantwortlichkeit derjenigen, denen die nächſte Aufſicht hierüber zuſteht, alle Schulſtuben in Kirch- und andern Dorfſchulen, ſo wie in den ſtädtiſchen Elementarſchulen, in denen ein ſolcher Mißbrauch noch etwa ſtatt findet, ſofort von allem Hausgeräth, das nicht ganz eigentlich zum Schulunterrichte erforderlich iſt, gereinigt und ſie unter keinen Umſtänden weder während der Schulzeit, noch in den Schulferien, zum Betriebe der häuslichen Wirthſchaft gemißbraucht werden. Diejenigen Lehrer, welche dagegen handeln, ſollen nach Befinden der Umſtände in eine Strafe von 4 — 10 Rthlrn. genommen werden. 2) Daß für alle Schulſtuben eine der Schülerzahl angemeſſene Menge Subſellien, für deren zweckmäßige Einrichtung und Stellung die Herren Geiſtlichen als Kirchſpiels-Schulaufſeher, und in den Städten die Herren Schulinſpektoren Sorge tragen werden, von den dazu unbedenklich verpflichteten Schulſozietäten angeſchafft werde. Bei hinreichend erwieſener Armuth der ländlichen Sozietät ſind wir zwar geneigt, einen kleinen Beitrag zur Anſchaffung derſelben aus Provinzial-Schulfonds zu geben. Bei der Beſchränktheit der letztern erwarten wir aber, daß nur in ſehr dringenden Fällen ſolche Anträge werden gemacht und ſehr vollſtändig motivirt werden. Außer dieſen Subſellien muß die Schulſtube einen Schrank zum Aufbewahren der Schulutenſilien, der zur Schule gehörigen Bücher, Tafeln, Landcharten ꝛc. haben. 3) Daß die Decke und Wände der Schulſtube jährlich einmal auf Koſten der Schulſozietäten oder der ſtädtiſchen Schulkaſſen mit Kalk übertüncht werden. Da es übrigens zur Reinlichkeit durchaus erforderlich iſt, daß der Fußboden der Schulzimmer gehörig mit Brettern belegt ſey, ſo iſt hierauf auch überall zu halten. Für die Reinigung des Fußbodens, der Subſellien und der Fenſter haben die Lehrer Sorge zu tragen. Auch müſſen die Fenſter überall mit Beſchlägen

und Windhaken verſehen ſeyn, damit ſie geöffnet werden, und die Schulſtuben ſo mit friſcher Luft verſehen werden können. Die Anſchaffung dieſer Beſchläge ꝛc. geſchieht bei allen Landſchulen durch die Sozietät. Wir erwarten, daß nach dieſen Beſtimmungen, von denen alle Lehrer und Schulvorſtände durch die Herren Geiſtlichen und ſtädtiſchen Herren Schulinſpektoren ſogleich in Kenntniß zu ſetzen ſind, die Schulſtuben an allen Orten, wo es noch nicht der Fall ſeyn ſollte, werden eingerichtet und daß alle, die mit der Verwaltung der Schulen oder ihrer Aufſicht beauftragt ſind, ſich hiernach genau richten werden, damit ſo dieſe zwar äußern, aber nach dem Urtheil jedes Sachkenners nicht unwichtigen Mittel zur Aufnahme und Verbeſſerung des Elementarſchulweſens überall in Anwendung kommen mögen." Gumbinnen, den 22. Aug. 1819. Regierung. — „Ungeachtet in vielen einzelnen Fällen dem Uebel abgeholfen iſt, ſo veranlaſſen uns doch wiederholt vorkommende Beſchwerden, Folgendes im Allgemeinen feſtzuſetzen, und als nothwendig zur öffentlichen Kunde zu bringen. 1) Jede Schulſtube muß gedielt ſeyn. Der oft feuchte, der Reinlichkeit und der Geſundheit gleich nachtheilige Lehmboden iſt in keiner Schulſtube mehr zu dulden. 2) Die Familie des Lehrers darf nirgends in der dem Schulunterrichte geweihten Stube wohnen. Die Urſachen bedürfen keiner Erörterung. Der Unterricht iſt ein heiliges Werk, das durch Säuglingsgeſchrei und Wirthſchaftstumult nicht geſtört werden darf. Wäre es bei irgend einer Königl. Stelle noch der Fall, daß für den Lehrer und ſeine Familie keine beſondere Wohnſtube vorhanden wäre, ſo muß dies ſchleunigſt angezeigt werden. Schulpatrone werden gemeſſenſt angewieſen, ſpäteſtens im nächſten Frühjahr dieſem nicht länger zu duldenden Uebelſtande abzuhelfen, und die Landrathsämter haben auf die Erfüllung dieſer Anordnungen zu halten." Königsberg, d. 26. Oct. 1820. Regierung.

Schulunterricht, Pflicht der Eltern, ihren Kindern denſelben ertheilen zu laſſen, ſ. Schulen, B. Nro.

8. L. R. II. 12. §. 43. — Mit welcher Perſonen Genehmigung ein Kind vom Schulunterrichte zurückgelaſſen, oder derſelbe einige Zeit ausgeſetzt werden kann, daſ. §. 44. Wie lange der Schulunterricht fortzuſetzen ſey, daſ. §. 46. — Schulunterricht im Rechnen und Schreiben. Vorſchrift wegen Theilnahme der Kinder an dieſem Unterrichte. A. B. 1811. Nro. 33. p. 390. „Da wir aus mehreren Schulberichten erſehen haben, daß es noch jetzt nicht nur einzelne Eltern, ſondern ſogar ganze Gemeinden giebt, die ihre Söhne und Töchter an dem ſo nöthigen Schreib- und Rechenunterricht nicht Theil nehmen laſſen wollen, ſo ſehen wir uns veranlaßt, zu verordnen: daß alle Eltern ihre Söhne und Töchter an dem Schulunterrichte im Rechnen und Schreiben, ſo wie an allen andern für die Schule beſtimmten Lehrgegenſtänden, Theil nehmen laſſen ſollen, und es von jetzt an durchaus nicht von ihrer Willkühr, ſondern allein von der Beſtimmung des der Schule vorſtehenden Predigers abhängen ſoll, wenn ein Kind anfangen ſoll, an jenem Unterrichte Theil zu nehmen. Sobald der Prediger des Orts ein Kind für fähig zu dieſem Unterrichte erklärt, ſind die Eltern verpflichtet, da, wo das reglementsmäßige Schulgeld erhoben wird, auch nach §. 7. des Schulreglements den Mehrbetrag des Schulgeldes zu zahlen. Wir veranlaſſen hiermit ſämmtliche Herren Superintendenten und Prediger ſorgfältig auf die Beobachtung dieſer Verordnung zu achten, und haben wir das Vertrauen zu den Herren Predigern, daß ſie diejenigen Schullehrer, von denen bisher gedachter Unterricht nicht ertheilt iſt, mit Rath und That unterſtützen werden." Magdeburg, den 30. Juli 1817. Königlich Preuß. Konſiſtorium der Provinz Sachſen. v. Bülow. — Religions- u. Schulunterricht der Dienſtboten und Lehrlinge. „Wir haben die traurige Erfahrung gemacht, daß manche Dienſt- und Lehrherren gegen die ihrer Leitung in frühern Jahren übergebenen Lehrburſchen ſo gewiſſenlos handeln, daß ſie dieſelben dem Schulunterrichte gänzlich entziehen und ſie in völliger

Unwiſſenheit über die Grundwahrheiten des Chriſtenthums und andere nothwendige Kenntniſſe aufwachſen laſſen; eben dadurch aber auch die chriſtliche Einſegnung derſelben, die bei einer ſolchen Unwiſſenheit nicht erfolgen kann, verhindern. Indem wir die über den regelmäßigen Schulbeſuch und die zur Einſegnung nothwendig erforderlichen Vorkenntniſſe bisher ſtatt gefundenen geſetzlichen Beſtimmungen, und namentlich das Konfirmations-Reglement vom 8. Juli 1818, hierdurch wieder in Erinnerung bringen, bemerken wir in Hinſicht auf das Verhältniß der Dienſt- und Lehrherren zu ihren Dienſtboten, noch Folgendes: 1) Dienſt- und Lehrherrn ſind verbunden, ſich davon zu unterrichten, ob diejenigen, welche ſie in ihre Dienſte aufnehmen, konfirmirt ſind oder nicht, und haben zu dem Ende ſich das §. 8. des genannten Reglements erwähnte Konfirmations-Zeugniß vorzeigen zu laſſen. 2) Junge Leute, welche über das gewöhnliche Konfirmationsalter hinaus, aber noch nicht eingeſegnet ſind, dürfen ſie entweder gar nicht in ihre Dienſte nehmen, oder verpflichten ſich durch die Annahme derſelben, daß ſie dafür Sorge tragen wollen, daß das bisher Verſäumte nachgeholt werde. Sie haben alsdann dem Ortspfarrer ungeſäumt davon Anzeige zu machen und mit ihm die Maßregeln, wie dies geſchehen kann, zu verabreden. 3) Dienſt- und Lehrherren, welche Kinder, die noch nicht eingeſegnet und noch zum Beſuch der Schule verpflichtet ſind, in ihre Dienſte aufnehmen, übernehmen dadurch zugleich die Pflicht, als nunmehrige Stellvertreter der Eltern für den regelmäßigen Beſuch der Schule zu ſorgen, und alle Zwangsmaßregeln, welche die Geſetze gegen ſäumige Eltern vorſchreiben, gehen auf ſie über. 4) Wenn durch Verwahrloſung ſolcher Dienſt- und Lehrherren Kinder über das gewöhnliche Konfirmationsalter hinaus gelangen, ohne die nöthigen Vorkenntniſſe erworben zu haben, ſo haben ſie es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn auf ihre Koſten ſolchen unglücklichen Kindern Privatunterricht zur nothdürftigen Nachholung des Verabſäumten angenommen wird,

und ſie noch andern polizeilichen Strafen unterworfen werden. Wir machen es allen Magiſtráten, Polizeibehörden und Ortsobrigkeiten zur Pflicht, ſämmtliche Hausväter ihres Ortes, und namentlich alle Dienſt- und Lehrherren, auf dieſe geſetzlichen Beſtimmungen aufmerkſam zu machen und ſorgfältig darüber zu wachen, daß ihnen gemäß gehandelt werde, alle Uebertretungsfälle aber ſogleich zur Kunde der Ortsgeiſtlichen zu bringen, damit nöthigenfalls durch dieſe die weitern Maßregeln darüber veranlaßt werden können. Durch vereinte Wachſamkeit der weltlichen und geiſtlichen Behörden wird es hoffentlich für die Zukunft gelingen, ähnlichen Verwahrloſungen unglücklicher Kinder, die ein Beweis durchaus liebloſer und durchaus unchriſtlicher Geſinnungen ſind und die Chriſtenheit ſchänden, zuvorzukommen." Stettin den 3. Nov. 1819. Königl. Konſiſtorium und Schulkollegium von Pommern.

Schulvermögen, die Verwaltung deſſelben gehört den Regierungen, ſ. Inſtruct. f. d. Conſiſt. v. 23. Oct. 1817. §. 9. — Für Erhaltung, Sicherſtellung und gehörige Benutzung hat die Kirchen- und Schulkommiſſion zu ſorgen, ſ. Inſtruct. f. d. Regierungen, §. 18.

Schulverſäumniß, ſ. Schulbeſuch, ſchulpflichtig, Schulkinder ꝛc. Der Schulverſäumniß ſoll geſteuert werden. „Die Strafe von 3 Groſchen wöchentlich für Schulverſäumniſſe ſchien hier und da ihre Wirkung zu verfehlen, weil die verſäumenden Kinder zu Hauſe mehr verdienten, als die Schulſtrafe betrug. Das Uebel wurde tief empfunden und forderte Abhülfe. Durch ein hohes Reſcript des Königl. Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ermächtigt, ſetzen wir daher Folgendes feſt: 1) Bei einer einwöchentlichen Schulverſäumniß hat es bei der bisherigen Strafe von 3 Pr. Groſchen ſein Bewenden. 2) Ein zweiwöchentliches, ohne wichtige Urſache zu Schulden gebrachtes Schulverſäumniß wird mit 12 Pr. Groſchen pro Woche, ein dreiwöchentliches mit 24 Pr. Groſchen, ein vierwöchentliches mit 48 Pr. Gr. pro Woche beſtraft. 3)

Bleibt auch dieſe Strafe ohne Erfolg, ſo kann ſie zwar zufolge des hohen Miniſterialreſcripts bis zu 1 Rthlr. erhöhet werden; doch ſoll vor Fortſetzung derſelben auf's 30fache an uns berichtet werden. 4) Dieſe Erhöhung der Wochenſtrafe findet nicht nur dann ſtatt, wenn die Wochen ununterbrochen verſäumt wurden, ſondern auch, wenn die Schule inzwiſchen zwei bis drei Wochen wieder beſucht worden war 5) Auch wenn in einer Woche drei oder mehr Tage verſäumt wurden, werden ſie aufſummirt und für volle Wochen gerechnet. 6) Dieſe Strenge ſoll jedoch nur im Winterhalbjahre, vom 1. October bis zum 1. April, ſtatt finden. 7) Verſäumniſſe vom 1. April bis zum 1 Juli werden um die Hälfte des Vorherbeſtimmten, die vom 1. Juli bis letzten September werden nicht beſtraft. 8) Wir wiederholen das früher Befohlene, daß in den längſten Tagen, wo es nur immer möglich iſt, der Schulunterricht eine Stunde früher angefangen, und die größern Kinder, die ihn beſuchen, nach zwei Stunden entlaſſen werden. Dann würden wenigſtens die am Schulorte wohnenden auch in den Arbeitsmonaten weniger zurück kommen. Kein Kind wird leicht täglich 14 Stunden in der Erndte arbeiten 9) Der Schullehrer übergiebt das Verzeichniß der Verſäumniſſe den 1. Januar, den 1 April, den 1. Juli dem Schulvorſtande, oder in deſſen Ermangelung dem Schulzenamte. Dieſes ſorgt für Eintreibung der Schulverſäumnißſtrafe, nöthigenfalls durch die weltliche Obrigkeit. Würden die Schulvorſtände oder Schulzenämter ſich ſäumig beweiſen, ſo haben ſie zu erwarten, daß ſie ſelbſt zur ernſten Strafe gezogen werden würden. 10) Den weltlichen Obrigkeiten trauen wir zu, daß ſie von ſelbſt aus Gefühl der Wichtigkeit der Sache das Ihre thun werden, und daß es keiner Zwangsmittel bedürfen werde, um ſie zu ihrer Pflicht anzuhalten. Was helfen die herrlichſten Konferenzen und die beſten Schullehrer ohne ordentlichen Schulbeſuch?" Königsberg, den 17. Febr. 1819. Regierung. — Aehnliche Verordnungen ergingen von der Regierung zu Frankfurt a. d. O.

den 11. Juni 1817.; der Reg. zu Gumbinnen, den 5. Januar 1819.; der Reg. zu Settin, d. 27. Juni 1819.

Schulverwaltung in der Provinz Sachſen, v. 27. April 1816. A. B. 1816. Nro 4. p. 94.

Schulviſitationen, Haltung derſelben, v. 26. Juli 1814. G. B. 1814. Nro. 14. p. 194.

Schulvorſtand. Inſtrukt. f. d. Schulvorſteher der Landſchulen, Neumärkſch. Amtsbl. I. 112. u. Decl. III. 31., Churm. Amtsbl. I. 119. — Inſtruktion für die Vorſteher der Landſchulen. „Zur Einführung und Handhabung einer beſtimmten Aufſicht und Ordnung auch im Landſchulweſen iſt es nothwendig, für dieſes ähnliche Schulvorſtände, wie die in den Städten, anzuordnen, und die unterzeichnete Deputation ſchreitet, nach der Verordnung des Königl. Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht v. 28 v. M., deshalb jetzt um ſo mehr zu einer allgemeinen Verfügung, als die Güte dieſer Maßregel ſich in der Kurmark bereits durch die Erfahrung bewährt hat. Der Vorſtand jeder Schule ſoll, wenn ſie nicht Königl. Patronats iſt, aus dem Patron derſelben, immer aber aus dem Prediger, und nach Verhältniß des Umfanges der Sozietät, aus 2 bis 4 Familienvätern derſelben, unter denen, wo es angeht, der Schulze des Ortes ſeyn muß, beſtehen. Iſt die Schule Königl. Patronats: ſo bedarf es in dem Vorſtande keines Vertreters deſſelben. Der Prediger ſoll vornämlich für das Innere des Schulweſens Sorge tragen, die übrigen Vorſteher für das Aeußere. Die nähern Verhältniſſe und Geſchäfte der Schulvorſtände ſind in der nachgetragenen Inſtruktion beſtimmt. Sobald der Schulvorſtand einer Sozietät organiſirt iſt, und die Schule nach der Inſtruktion revidirt hat, muß derſelbe ſowohl der Deputation unmittelbar, als dem Kreis-Superintendenten, hiervon Anzeige machen, und dieſer einen ausführlichen Bericht über den Befund der Schule mit wohlüberdachten Vorſchlägen, wie den etwa hin und wieder vorgefundenen Mängeln abzuhelfen ſeyn dürfte, beilegen. Die Herren Superintendenten und Dekane

werden zugleich angewieſen, über den Fortgang dieſer Organiſation der Schulvorſtände und deren Reſultate für die Aufrechthaltung und reſp. Verbeſſerung des Schulweſens bis auf weitere Verfügung vierteljährlich an die Deputation zu berichten, und ihr Gutachten beizufügen. Uebrigens behält es bei der in Oſtpreußen hergebrachten Verfaſſung, daß der Pfarrer des Kirchſpiels in der Regel die Schulkaſſe verwaltet, und die Schüler bei der jährlichen Kirchenviſitation den Herren Superintendenten ꝛc. in der Kirche vorgeſtellt und von ihnen geprüft werden, der angeordneten Prüfungen im Schulhauſe ungeachtet, vor der Hand ſein Bewenden. Königberg, d. 17. Nov. 1812. Oſtpreuß. Regierung. Inſtruktion: Dem Schulvorſtande, deſſen Mitglied bei Patronatsſchulen jedesmal die Gutsherrſchaft oder ein Repräſentant des Magiſtrats als Patron ſeyn ſoll, liegt es ob, für die gehörige Handhabung der äußern Ordnung, und für die genaue Befolgung der Schulverordnungen zu ſorgen. Er empfängt ſeine Aufträge von dem Superintendenten oder Schulinſpektor, an welchen er auch über das ſeiner Aufſicht anvertrauete Schulweſen zu berichten hat. Von dieſem erhält er nicht nur die Lektionsverzeichniſſe, und Anweiſung der Schulbücher, ſondern bekömmt durch ihn auch alle die Schule und ihre Verhältniſſe betreffenden Verordnungen und Verfügungen der höhern Behörden. Die Schulvorſteher verſammeln ſich monatlich einmal, und zwar am erſten Mittwoch eines jeden Monats Nachmittags, entweder in dem Schulzimmer, oder in dem Hauſe des Präſes. Fällt auf den Mittwoch ein Feſttag: ſo verſammeln ſie ſich an dem zunächſt folgenden Mittwoche. Der Gutsherr, oder das Magiſtratsmitglied haben bei dieſen Verſammlungen, wenn ſie perſönlich zugegen ſind, den Vorſitz. Die Schullehrer, wenn ſie dieſer Auszeichnung würdig ſind, und die Umſtände es zuträglich machen, zu Zeiten mit bei dieſen Verſammlungen zuzuziehen, bleibt den Schulvorſtänden überlaſſen. Was die Schulzimmer betrifft: ſo müſſen ſie insbeſondere darauf achten, ob auch die vorgeſchriebene Ordnung,

Pünktlichkeit und Reinlichkeit in denſelben herrſche, ob auch alles darin gehörig an ſeinem Orte ſtehe, hänge und liege; ob Boden, Wände, Fenſter, Tiſche, Bänke ꝛc. ſauber gehalten werden; ob die Schüler nach ihren Abtheilungen ihren rechten Platz einnehmen; ob auch von den Schülern das Schulgeräthe, der Lehrapparat und die Schulzimmer beſchädigt werden. Auch müſſen ſie darauf aufmerkſam ſeyn, ob Lehrer und Schüler ſelbſt reinlich u. ordentlich in der Schule erſcheinen; ob irgend eins von den Kindern in der Schule eine anſteckende Krankheit oder ekelhafte körperliche Schäden an ſich habe? Bemerken ſie ein ſolches, ſo müſſen ſie es ſofort entfernen, und den Eltern deſſelben darüber die nöthige Weiſung geben. Der Schulvorſtand muß bei ſeinen Schulviſitationen darauf achten, ob der Lektions- und Lehrplan vorſchriftsmäßig befolgt werde, im Fall der Vernachläſſigung den Schullehrer privatim daran erinnern, und, wenn mehrmalige Erinnerungen fruchtlos bleiben ſollten, dem Schulinſpektor darüber Anzeige thun. Dieſe Sorge liegt jedoch vornämlich dem Prediger ob, welcher deshalb auch wöchentlich wenigſtens einmal unvermuthet die Schule beſuchen und darin dem Unterrichte beiwohnen muß. Von Zeit zu Zeit muß auch der ganze Schulvorſtand die Schule beſuchen, und davon in dem anzulegenden Schulprotokollbuche Meldung thun. Der Schulvorſtand muß über die ganze Amtsführung und Aufführung des Schullehrers Aufſicht führen, und darauf ſehen, daß ſein Lebenswandel weder der Gemeinde, noch den Schülern, noch dem Prediger anſtößig werde. Eben ſo hat er aber auch darauf zu halten, daß die ſämmtlichen Gemeindeglieder ihre Pflichten gegen den Schullehrer gebührlichſt erfüllen. Dem Schulvorſtande ſoll der Schullehrer monatlich die Schulbeſuchsliſten einhändigen, damit derſelbe den Schulbeſuch der Kinder, die Benutzung oder Vernachläſſigung der Schule von Seiten der Eltern daraus erſehen, und deshalb die erforderliche Nachfrage und Anzeige thun könne. Die ſämmtlichen Liſten werden am Schluſſe eines jeden Jahres an den Schulinſpektor ein-

geſandt; denſelben wird ein Bericht beigefügt, worin der Schulvorſtand ſeine etwanigen Bemerkungen, Wünſche, Klagen und Vorſchläge vorträgt, von den in der Schule vorgegangenen Veränderungen Meldung thut, und zugleich diejenigen Eltern namhaft macht, welche, aller Erinnerungen ungeachtet, ihre Kinder gar nicht, oder zu ſaumſelig zur Schule ſchicken, und deshalb vor die Obrigkeit gezogen zu werden verdienen. Die Schullehrer dürfen keinen ganzen Tag die Schule ausſetzen, auch bei der gegründeteſten Urſache, ohne dem Prediger, oder in Abweſenheit oder zu großer Entfernung deſſelben, einem der Schulvorſteher davon Anzeige zu thun. Der Schulvorſtand ordnet das jährliche öffentliche Schulexamen an, läßt die Eltern und Schulfreunde, wo es das Schullokal erlaubt, durch den Prediger von der Kanzel des Sonntags zuvor dazu einzuladen, iſt ſelbſt bei dem Examen gegenwärtig, führt dabei die Aufſicht, ſorgt für die äußere Ordnung, und protokollirt darüber im Schulprotokollbuche bei der nächſten Verſammlung. Der Schulvorſtand muß ſich ſorgfältig nach jeder Gelegenheit umſehen, die ſich darbietet, um das Schulvermögen und die Einkünfte der Lehrer zu verbeſſern. Insbeſondere muß er bei etwanigen Gemeinheitstheilungen darauf halten, daß auch der Schule, nach der deshalb gegebenen Vorſchrift, ein gutes Parzel zugetheilt werde. Wenn eine Schulſtelle vakant geworden: ſo muß der Schulvorſtand es dem Schulinſpektor anzeigen, damit dieſer die Wiederbeſetzung einleite. Der Vokation, welche der neuerwählte Schullehrer erhält, müſſen die Schulvorſteher eine genaue, von ihnen ſelbſt unterſiegelte Spezifikation der mit der Stelle verbundenen Einkünfte beifügen. Die Einführung eines neuen Schullehrers ſoll entweder durch den Schulinſpektor, oder auch nach deſſen Auftrag durch den Ortsprediger, in Gegenwart der Schulvorſteher, der Gemeinde und der Gemeindejugend geſchehen. Der Prediger hat bei den monatlichen Verſammlungen in Abweſenheit des Patrons den Vorſitz, führt immer dabei das Protokoll, beſorgt die etwanige Korreſpondenz, berichtet im Namen

des Schulvorſtandes an den Schulinſpektor. Vorzüglich aber ſoll er auf das Innere des Schulweſens, auf die Unterweiſung, Lehrmethode, Schulzucht, Befolgung des Lehrplans, weitere Ausbildung des Lehrers, kurz auf alles, was auf die innere Verbeſſerung der Schule Einfluß hat, ſeine Aufmerkſamkeit und ſeine Bemühungen richten. Der Rendant hat insbeſondere noch für die etatsmäßige Verwaltung des Schulvermögens zu ſorgen. Zu dieſem Behuf muß demſelben ein ordentliches Lagerbuch, nebſt einem Etat übergeben werden. Auch muß er das ſtehende Gehalt des Schullehrers und die Schulgelder erheben, und am feſtzuſetzenden Termin das zu beſtimmende Quantum an den Schullehrer gegen Quittung auszahlen. Er legt ſeine Rechnung vor den übrigen Schulvorſtehern und dem Präſes ab, und der ganze Vorſtand iſt mit ihm für die Verwaltung verantwortlich. Die abgenommene Rechnung wird an den Schulinſpektor zur Reviſion geſchickt. Die Amtsführung der Schulvorſteher ſoll 6 Jahre dauern, mit Ausnahme des Patrons und des Ortspredigers. Letzterer behält ſeine Geſchäfte beim Schulvorſtande ſo lange, als er Prediger der Gemeinde bleibt, und kein Grund vorhanden iſt, daſſelbe einem Andern zu übertragen. Es ſollen aber nicht die ſämmtlichen Schulvorſteher zugleich abgehen, ſondern jedesmal nur zwei, an deren Stelle die bleibenden Vorſteher mit dem Präſes zwei andere beim Schulinſpektorium in Vorſchlag bringen. Da nur ſolche Männer als Schulvorſteher angeordnet werden ſollen, welche für den Flor der Schule intereſſirt ſind, vernünftige Einſichten haben, in einem guten Rufe und bei der Gemeinde nicht in Mißkredit ſtehen: ſo iſt mit Grunde zu erwarten, daß ſie das ihnen anvertraute ehrenvolle und wichtige Amt mit gewiſſenhafter Treue verwalten, und mit Freudigkeit allen Eifer und alle Mühe aufbieten werden, um das ihrer Aufſicht übergebene Schulweſen zum Segen der Gemeinde zu einem immer höhern Grade der Vollkommenheit zu erheben. Schema zur Schulbeſuchsliſte. 1) In den beiden erſten Rubriken trägt der Pre-

diger die Namen der ſchulpflichtigen Kinder ein. 2) In der dritten bemerkt er zugleich den Zeitpunkt, da das Kind aufhört, ſchulpflichtig zu ſeyn. (Bei dieſer Einrichtung ſind die ſchulpflichtigen Kinder der Gemeinde leicht zu überſehen, und das Verzeichniß derſelben iſt ohne große Mühe aus den Kirchenbüchern anzufertigen.) 3) Unter der vierten Rubrik merkt der Schullehrer an, wie oft ein jedes Kind die Schule verſäumt habe. Die unter dem Namen der Monate ſtehenden Ziffern 1 2 3 4 bezeichnen die 4 Wochen des Monats. Das Zeichen des Punkts (.) bedeutet, daß das Kind einen halben Tag, und das Zeichen eines Striches (—), das es einen ganzen Tag aus der Schule geblieben. (Die Namen der Monate müſſen von dem Anfange des Schuljahres an aufgeführt werden.) 4) In der fünften Rubrik werden die Tage, an welchem das Kind aus der Schule geblieben, zuſammengerechnet. 5) In der ſechſten Rubrik kann der Schullehrer unter der Aufſicht des Predigers anmerken, ob das Kind fleißig ſey, ſich gut aufführe oder nicht. Wenn auch der Rendant ſich dieſer Liſte bedienen will: ſo kann er darin anmerken, von wem er das Schulgeld erhoben habe oder nicht. Für die Schullehrer erhielte alſo dieſe Rubrik die Ueberſchrift: Anmerkungen, und für den Rendanten die Ueberſchrift: Schulgeld.

Nro	I. Namen der Schüler.	II. Eltern.	III. Ende der Schulzeit.	IV. Januar. 1	2	3	4	Februar. 1	2	3	4	März. 1	2	3	4	April. 1	2	3	4	V. Summa der Tage.	VI. Anmerkungen.
1.	J. Heinr.	Pet. Walther	1812. 26. Aug.		—	..	— — — —	.	. —	...	— —				.	.	.. —	.		16	Saumſelig, unordentlich — aber ſehr gutmüthig, theilnehmend, beſcheiden.
2.	Th. Chriſtian	Chr. Müller	1812. 3. Mai.																	—	Fleißig, pünktlich, reinlich, macht vorzügliche Fortſchritte — oft zu reizbar und zu heftig.

Nro. 1. Würde alſo in der 4ten Rubrik heißen: Johann Heinrich Walther iſt aus der Schule geblieben, im Januar 6 ganze und 2 halbe Tage; im Februar 3 ganze Tage und 5 halbe; im März 1 halben Tag; im April 1 ganzen und 4 halbe Tage. Im Ganzen alſo in dieſen Monaten 16 Tage.

Nro. 2. Iſt kein einziges Mal aus der Schule geblieben.

Nähere Erklärung obiger Inſtruktion. Da viele Landgemeinden in dem irrigen Wahne zu ſtehen ſcheinen, daß die Anordnung der Schulvorſtände auf dem platten Lande nicht in einer allgemeinen Verfügung ihren Grund haben, ſondern lediglich das Werk der Geiſtlichen und Schullehrer ſey, dieſer Wahn aber einen nachtheiligen Einfluß auf die Geſchäftsführung der Schulvorſteher haben kann; ſo halten wir es für nöthig, dasjenige, was früher in dieſer Sache an die Superintendenten und ſämmtliche Geiſtliche verfügt worden iſt, im Auszuge zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Es iſt nämlich in Gemäßheit der Vorſchrift des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 12. §. 12. sq. u. 47. 48. beſtimmt worden, daß in jeder Gemeinde ein Schulvorſtand aus 2 bis 4 der verſtändigſten und geachtetſten Gemeindeglieder durch den Ortsprediger, mit Zuziehung des Kirchenpatrons oder deſſen Stellvertreters, gewählt, und demſelben die Beſorgung der äußern Schulangelegenheiten des Orts, unter der Leitung des Predigers, übertragen werden ſoll. Dieſer Schulvorſtand genießt folgende Rechte: 1) Er bildet eine eigene, auf den Antrag eines oder mehrerer Mitglieder ſich unter dem Vorſitz des Predigers verſammelnde Behörde, welche in allen Ortsſchulangelegenheiten mit den vorgeſetzten Behörden zu unterhandeln befugt iſt. 2) Bei allen Gemeindeverſammlungen, ſowohl in als außer der Kirche, gebührt ihm neben den übrigen Gemeindevorſtehern ein Ehrenplatz. 3) Die einzelnen Glieder deſſelben können nur mit unſerer ausdrücklichen Genehmigung, ihres Amtes entſetzt werden. 4) Er ſchlichtet durch Vermittelung die zwiſchen dem Schullehrer und Familienvätern in Schulſachen entſtandenen Streitigkeiten. 5) Ihm kömmt es zu, Unvermögenden die freie Schule ganz oder zum Theil zu bewilligen, ſo wie darüber zu entſcheiden, ob 6) der jedesmalige Schullehrer das ganze einkommende Schulgeld, oder nur einen Theil deſſelben zu genießen habe. Im letztern Falle muß jedoch an den Superintendenten berichtet und deſſen Genehmigung eingeholt werden. Die Pflichten des Schulvorſtan-

des beſtehen, außer der allgemeinen Sorgfalt für das Beſte des Ortsſchulweſens, vorzüglich in Folgendem: 1) Er verwaltet unter Aufſicht und Leitung des Patrons und Predigers die Ortsſchulkaſſe, und führt Rechnung über Einnahme und Ausgabe. Aus ſeinen Händen empfängt der Schullehrer ſein Gehalt an baarem Gelde, mithin hört die Einforderung des Schulgeldes durch den Schullehrer gänzlich auf; daher iſt der Schulvorſtand 2) verbunden, das Schulgeld vierteljährlich, monatlich oder wöchentlich von den Familienvätern einzufordern, und die ſäumigen Bezahler durch obrigkeitliche Hülfe zu ihrer Pflicht anzuhalten; 3) für den ununterbrochenen Fortgang des Unterrichts im Laufe des ganzen Jahres Sorge zu tragen, und in den Monaten der dringendſten Feld- und Gartenarbeit, entweder einige Früh-, Mittags- oder Abendſtunden feſtzuſetzen, in welchen der Unterricht ertheilt wird; 4) Lehrer und Lernende durch öftern Schulbeſuch zu ermuntern und der alljährlich in der Kirche zu haltenden feierlichen Schulprüfung beizuwohnen. In Anſehung des Schulgeldes ſteht feſt, 1) daß daſſelbe in der Regel für alle ſchulfähige Kinder vom zurückgelegten 6. bis 14. Jahre, wie ſchon die allgemeine Schulordnung vom 12. Auguſt 1763 feſtſetzt, ohne Rückſicht, ob ſie die Schule beſuchen oder nicht, das ganze Jahr hindurch erhoben wird. 2) Daß aber bei deſſen Erhebung nicht die in gedachter Schulordnung nach der Verſchiedenheit der Lehrgegenſtände verſchiedentlich beſtimmten Schulgeldſätze zum Grunde zu legen ſind, ſondern einer und derſelbe Satz für alle ſchulfähige Kinder, ohne Unterſchied, welcher monatlich nicht unter 2 Gr. 3. Pf. $\frac{1}{36}$ betragen darf, anzunehmen iſt. Eine Ausnahme von dieſer letztern Regel findet nur da ſtatt, wo durch die Matrikel oder andere rechtsgültige Verträge ein anderes beſtimmt iſt; eine Ausnahme von der erſteren können nur Unvermögen und Armuth begründen, worüber, wie oben bemerkt worden iſt, der Schulvorſtand mit ſtrenger Unpartheilichkeit und Gewiſſenhaftigkeit zu entſcheiden hat. Wir machen ſämmtliche Kreislandräthe, Dominia, Domainenbeamte und

überhaupt alle obrigkeitliche Behörden auf obige Beſtimmungen aufmerkſam und empfehlen ihnen, nicht nur im Allgemeinen darüber zu halten, ſondern auch die Schulvorſteher in der Verwaltung ihres Amtes mit Nachdruck zu unterſtützen. Königsberg in der Neumark, den 1. Juli 1811. Regierungs-, Geiſtliche- und Schuldeputation von der Neumark. Nähere Beſtimmungen für die Schulvorſtände. Zur nähern Deklaration und genaueren Beſtimmung der für den Schulvorſtand unterm 14. Sept. 1811 erlaſſenen Inſtruktion, werden folgende Erläuterungen auf Verfügung Eines Hochlöbl. Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht, hiermit zur Folgeleiſtung bekannt gemacht: 1) Die Mitglieder des Schulvorſtandes wählt der Patron und Pfarrer, und nur ſolche Subjekte dürfen gewählt werden, welche die allgemeine Achtung der Gemeinde genießen, und welchen Sinn und Fähigkeit das Intereſſe des Jugendunterrichts zu befördern eigen iſt. 2) Da der beabſichtigte Zweck des Schulvorſtandes nur dann erreicht werden kann, wenn aus freier Neigung jedes Mitglied ſich den Pflichten ſeines Amtes unterzieht, ſo ſoll keiner zur Uebernahme deſſelben gezwungen werden. Da, wo alſo aus Mangel wahlfähiger und für das Wohl der Jugend intereſſirter Männer, der Schulvorſtand nicht mit der Anzahl Mitglieder beſetzt werden kann, müſſen die vakanten Stellen ſo lange unbeſetzt bleiben, bis würdige Mitglieder ſie auszufüllen vorhanden ſind. Der Patron und Prediger werden dann mit deſto regerm Eifer ſich des Wohls ihrer Schule annehmen, und letztere müſſen dahin zu wirken ſuchen, durch zweckmäßige Belehrung und Aufmunterung die Hinderniſſe zu heben, die der Beſetzung der vakanten Stellen entgegen ſtehen. 3) In der Regel ſoll der Schulze beſtändiges Mitglied des Schulvorſtandes ſeyn, und ihm auch, wenn er es nicht iſt, die Pflicht obliegen, das Schulgeld von den verpflichteten Mitgliedern der Gemeinde zu erheben. Zu dem Zweck wird er ein Verzeichniß ſämmtlicher ſchulfähiger Kinder, d. h. ſolcher, die in einem Alter von

6 bis 14 Jahren ſtehen, von dem Prediger angefertigt und vom Patron mit unterzeichnet, erhalten, in welchem der monatliche Betrag des Schulgeldes jedes verpflichteten Familienvaters aufgeführt iſt. Dies Verzeichniß wird alle drei Monate revidirt und nach den etwa eingetretenen Veränderungen rektifizirt. An einem beſtimmten Tage jedes Monats wird das Schulgeld an den Schulzen in ſeiner Wohnung gezahlt, der es dann binnen drei Tagen an den Schullehrer gegen Quittung auszahlt. Die Rückſtändigen werden dem Schulvorſtand ebenfalls monatlich angezeigt, welcher mit der Bedrohung der Exekution den Rückſtand beizutreiben und Bezahlung zu bewirken ſucht. Die Exekution ſoll, wenn ein dreimonatlicher Reſt aufgelaufen iſt, ſofort bei dem Gerichte nachgeſucht werden, u. dieſes iſt verpflichtet, dem Antrage gemäß damit ſogleich zu verfahren. Ueberzeugt ſich aber der Schulvorſtand, daß wirkliche Zahlungsunfähigkeit Urſache der Rückſtände iſt, ſo ſoll das Schulgeld, ſo lange die Zahlungsunfähigkeit des Debenten dauert, nach Vorſchrift des §. 8. des Allgem. Schulregl. v. 12. Aug. 1763. gedeckt und ebenfalls an den Schulzen gezahlt werden. Alle drei Monat wird der Schulvorſtand dem Superintendenten bei der Berichtsabſtattung über den Zuſtand der Schule anzeigen, wie viel und für welche Gemeindeglieder das Schulgeld auf dieſe Art berichtigt iſt, deren Totalbetrag von jeder Schule der Diözes, der Superintendent in ſeinen jährlichen, an die Königl. Regierung abzuſtattenden Generalbericht aufnimmt. Wenn die Gerichte nicht binnen ſpäteſtens einem Monat nach erhaltener Deſignation die reſtirenden Schulgelder durch die ihnen zu Gebote ſtehenden Zwangsmittel beigetrieben haben, ſo hat der Schulvorſtand der Königl. Regierung hiervon Anzeige zu machen, die alsdann das Erforderliche verfügen wird. 4) Schullehrer, welche durch Vernachläſſigung ihrer Amtspflicht und einen moraliſch ſchlechten Wandel ſich ſtrafbar machen, läßt der Schulvorſtand durch den Prediger zur Verantwortung ziehen, u. durch Zurechtweiſung zu ſeiner Pflicht zurückzuführen. Wird hierdurch der Zweck verfehlt, ſo iſt der Patron be-

fugt, ihn vor ſich fordern zu laſſen, ihm ſein ſtrafbares Benehmen zu verweiſen, mit der Bedrohung, im Fall auch dieſe Zurechtweiſungen nicht frommen, ihn der Geiſtlichen- u. Schuldeputation anzuzeigen, die alsdann wenn ſie ſich von dem Grade der Strafbarkeit des Schullehrers überzeugt hat, nach der Strenge des Geſetzes gegen ihn verfahren wird. Aber mit gleicher Strenge wird der Schulvorſtand und namentlich der Patron auch darauf halten, daß die Gemeindeglieder die Pflichten und die Achtung nicht verletzen, die ſie dem Lehrer ihrer Jugend ſchuldig ſind, und vorzüglich nie es dulden, daß irgend ein Gemeindeglied ſich anmaße, in die von dem Schulvorſtand genehmigte Schulordnung ſich zu miſchen, und wohl gar über Gegenſtände eines zu gebenden Unterrichts, dem Lehrer Vorſchriften und Zurechtweiſungen zu geben. Anmaßungen der Art, welche den Lehrer in ſeinem Amte mißmuthig und es ihm unmöglich machen, auch bei dem regſten Eifer ſeinen Unterricht zu vervollkommnen, wird der Patron durch alle ihm zu Gebote ſtehenden Mittel, und nöthigenfalls durch Aufforderung der Gerichte ahnden. Glauben Eltern ſich über den Lehrer beklagen zu müſſen, ſo iſt der Schulvorſtand die Behörde, an die ſie ſich zu wenden haben, und wollen ſie ſich bei deren Entſcheidung nicht beruhigen, ſo ſteht ihnen der Weg zur Regierung offen, die über ihre Beſchwerden entſcheiden wird, wenn ſie der Klageſchrift den von dem Schulvorſtand erhaltenen ſchriftlichen Beſcheid beifügen. 5) Vorzüglich muß der Schulvorſtand darauf ſtrenge halten, daß die Eltern ihre Kinder vom ſechſten Jahre an, regelmäßig in die Schule ſchicken. Der Lehrer iſt verpflichtet, jeden Sonntag ein Verzeichniß der Kinder, welche die Schulſtunden in der verfloßnen Woche verſäumt haben, dem Schulvorſtand einzureichen. Dieſer fordert dieſe Eltern vor ſich, um die Urſache der Verſäumniß anzugeben. Sind dieſe von der Art, daß ſie keine Berückſichtigung verdienen, ſo ermahnet er ſie zum erſtenmale unter Androhung geſetzlicher Strafen, ihrer Pflicht zu genügen. Verfehlen dieſe ihren Zweck, ſo zeigt er die Schuldigen dem Gerichte an, wel-

ches ſie nach §. 9. des Schulreglements von 1763. beſtrafen wird. Dringend wird hier dem Schulvorſtand und namentlich dem Patron empfohlen, die Hinderniſſe des Schulbeſuchs der Jugend zu beſeitigen, welche in den ökonomiſchen Verhältniſſen der Eltern gegründet ſind. Ihrer Einſicht muß es überlaſſen werden, Ort und Zeit angemeſſene Maßregeln dagegen zu treffen. Vorzüglich wird hier auf den einſichtsvollen Eifer des Patrons gerechnet, in deſſen Händen das Wohl der Schule hauptſächlich liegt. Mehrere achtungswürdige Männer haben in dieſem Wirkungskreiſe ſich ſchon weſentliche Verdienſte um die Menſchheit erworben und genießen das beſeligende Bewußtſein, mitgewirkt zu haben zu einer beglückenden Zukunft, die nur durch Veredlung der Menſchheit in der werdenden Generation herbeigeführt werden kann. Der Schulvorſtand muß in ſeinem vierteljährigen, an den Superintendenten abzuſtattenden Schulberichte, die Hinderniſſe des Schulbeſuchs aufführen, die er und vorzüglich der Patron beſeitigt hat, und durch welche Mittel, ſo wie mit welchem Erfolg es geſchehen iſt. In dem General-Schulbericht wird der Superintendent die in dieſer Hinſicht errungenen Verdienſte, deren er ſich durch eigene Einſicht würdig gemacht hat, der Königl. Regierung vortragen, welche dann in den Amtsblättern dieſem Wohlthäter der Menſchheit die öffentliche Achtung zollen wird. 6) Wird feſtgeſetzt, daß die Gemeindeglieder, welche Mitglieder des Schulvorſtands ſind, dieſelben Ehrenrechte genießen ſollen, welche bis jetzt die Kirchenvorſteher genießen. Den Herren Superintendenten machen wir es zur dringendſten Pflicht, darauf zu wachen, daß im Geiſte dieſer Vorſchriften der Schulvorſtand überall in ihren Diözeſen ſich bilde, und vorzüglich empfehlen wir Ihnen, durch Ihren alljährlich abzuſtattenden General-Schulbericht die Königl. Regierung in den Stand zu ſetzen, die Männer genau kennen zu lernen, welche um das Schulweſen ſich bleibende Verdienſte erworben haben, um ſie in ihrem Bemühen zu unterſtützen, damit ſie deſto ſicherer das Ziel ihrer edlen Beſtrebungen und dadurch den Lohn erringen,

nach welchem ſolche Männer allein nur in der Beförderung des allgemeinen Beſtens ſtreben." Königsberg i. d. Neum. d. 2. Jan. 1813. Reg. — Die Schulvorſtände ſind nicht befugt, für ſich neue Schulbücher einzuführen, oder alte abzuſchaffen, Reſcr. v. 23. Jan. 1811. Neumärkſch. Amtsbl. II. 91. — Verordn. der Königl. Reg. zu Breslau d. d. 26. Mai 1821. „Obgleich wir bereits durch den Erlaß v. 18. Jan. 1813. die Einrichtung der Schulvorſtände für Landſchulen durch die Herren Kreislandräthe, Superintendenten und Schulinſpectoren eingeleitet haben, und ſolche ſeitdem faſt allenthalben beſtehen; ſo ſind wir doch theils durch die Störungen, die der Krieg herbeiführte, theils durch die Veränderungen, die ſpäterhin die Begränzung unſers Regierungsbezirks erfuhr, gehindert worden, die noch erforderliche Anweiſung für die Ortsſchulbehörden zu ertheilen. Eine ſolche iſt nun zwar in den Kreiſen vorhanden, die ſonſt zu andern Regierungsgebieten gehörten, um aber die erforderliche Uebereinſtimmung zu bewirken, und da ohnehin mehrere Kreiſe eine veränderte Abgrenzung erfahren haben, ſo wollen wir es auch nicht länger an der allgemeinen Vorſchrift fehlen laſſen, die in dieſer Beziehung von jetzt an beſtehen ſoll. Demnach verordnen wir, wie folgt: 1) Für jeden Schulverband, er beſchränke ſich auf einen einzelnen Ort, oder ſey aus mehrern Ortſchaften vereinigt, beſteht ein Schulvorſtand, deſſen Mitglieder dem Umfange des Schulverbandes, ſo wie der Zahl der Schulen in demſelben und der ſie beſuchenden Kinder, angemeſſen ſeyn muß, damit ſie die ihnen obliegenden Geſchäfte ohne Beläſtigung des Einzelnen gehörig unter ſich vertheilen können. 2) Dieſer Schulvorſtand beſteht aus bleibenden und wechſelnden Mitgliedern; zu jenen gehört der Schulpatron, oder der von ihm ernannte Stellvertreter, der Pfarrer und der Schulz; zu dieſen etwa zwei, vier oder ſechs Familienväter, die ſowohl aus dem Schulorte ſelbſt, als auch aus den übrigen zu dem Schulverbande gehörenden Ortſchaften zu wählen ſind. Iſt die Schule Königl. Patronats, ſo bedarf es in dem Vorſtande keines Stellvertreters, in-

dem der Ortsgeiſtliche unter der Leitung des Superintendenten oder Schulinſpectors als ſolcher anzuſehen iſt. 3) Die wechſelnden Mitglieder werden unter der Leitung des Schulpatrons und Pfarrers aus ſämmtlichen anſäſſigen Familienvätern des Schulverbandes auf 6 Jahre gewählt, nach deren Ablauf ſie auf die ganze Wahl ganz oder zum Theil beizubehalten, oder zu erneuern ſind. Wo Schulen verſchiedener Confeſſionen an demſelben Orte beſtehen, wird auch der Schulvorſtand, der jedoch nur in jedem Fall als Einer angeſehen werden ſoll, aus katholiſchen und evangeliſchen Mitgliedern, wie aus den beiderſeitigen Pfarrern zu bilden ſeyn; was aber die Wahl der Mitglieder betrifft, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſie nur auf ſolche Familienväter fallen kann, die ihrem eigenen Hauſe wohl vorſtehen, Achtung und Zutrauen in der Gemeine genießen, mit einem frommen Lebenswandel Liebe zur Tugend verbinden, und an dem Gedeihen der Schulanſtalt gern Theil nehmen. Sollte ſich etwa ein Mitglied eines offenkundigen gemeinen Verbrechens ſchuldig machen, ſo ſcheidet es vom Schulvorſtande aus, und wird durch ein anderes erſetzt. 4) Solche Ortſchaften, die nahe bei Städten gelegen, in dieſe ihre Kinder zur Schule ſchicken, bedürfen keines eigenen Schulvorſtandes, weil für das dieſen obliegende Geſchäft die ſtädtiſchen Schulkommiſſionen angeordnet ſind; jedoch ſollen die Schulzen jener Orte, in allen, was die Theilnahme ihrer Kinder an den Stadtſchulen betrifft, ſich an die gedachten Commiſſionen zu wenden, berechtiget, und dieſe verpflichtet ſeyn, darauf zu achten. 5) Die Obliegenheiten eines Schulvorſtandes umfaſſen alles, was das Gedeihen der Schulen innerlich und äußerlich befördern oder eine darin merkbar gewordene Stärung entfernen kann. Vorzüglich aber ſollen folgende Gegenſtände dazu gerechnet werden: a) die Aufſicht über den regelmäßigen Schulbeſuch nach dem Inhalte unſerer Verfügung vom 23. Nov. v. J. Amtsbl. Stück 50., (ſ. Wochenbl. 1821. S. 45. Nro. 3.) weshalb die Mitglieder des Vorſtandes abwechſelnd die Schulen wöchentlich beſuchen werden. Dahin rechnen wir auch die

Fürſorge, daß die erwachſenen Kinder evangeliſcher Confeſſion, zur rechten Zeit in den confirmirenden Unterricht eintreten, die Kirche beſuchen und ſich nicht den ſonntäglichen Catechiſationen entziehen, welches bei Kindern katholiſcher Confeſſion auch in Abſicht der Wiederholungsſtunden gilt; ferner b) daß die Kinder mit einerlei Schulbüchern verſehen ſind, und für die ärmern ſolche aus der Schulbüchſe, den etwa vorhandenen Stiftungen, oder aus der Ortskaſſe angeſchafft werden, wie ſolches in dem allgemeinen Schulreglement v. 12. Aug. 1763. vorgeſchrieben iſt; c) daß die Schule zur rechten Zeit anfange, der Wechſel der Klaſſen nach der Zeit des Unterrichts beobachtet, die Schule nicht unnöthiger Weiſe ausgeſetzt und nicht über die geſetzte Ferienzeit ausgedehnt werde; d) daß die Kinder reinlich zur Schule kommen und in derſelben auch Reinlichkeit und Ordnung herrſche, beſonders aber, daß kranke und möglicherweiſe eine Anſteckung verbreitende Kinder zu Hauſe bleiben. e) Da dem Schulvorſtande auch die Aufſicht über das Schulhaus zuſteht, ſo wird er für den Bauſtand deſſelben Sorge tragen, was dazu erforderlich iſt, zur rechten Zeit dem Schulpatrone und der Gemeine anzeigen, über Bau und Reparaturen die Aufſicht führen, auch dahin ſehn, daß der Schulgarten gehörig eingezäunt ſey, beſonders aber, daß es in den Schulzimmern nicht an dem nothwendigſten Schulgeräth und den Lehrmitteln fehle. f) Das gilt auch von den ökonomiſchen Angelegenheiten der Schule, von der Verwaltung der Schulanlagen, wie fern es durch die Fundationsurkunden nicht anders feſtgeſetzt, und von der Schulbüchſe. Daher hat der Schulvorſtand darauf zu ſehen, daß der Schullehrer das ihm feſtgeſetzte Einkommen regelmäßig erhalte, das Schulgeld ordentlich gezahlt und er in dem Genuß aller ſeiner Rechte geſichert werde, weshalb ſich auch der Lehrer in allen dieſen Dingen an ihn zu wenden hat. g) Wenn eine Stelle erledigt wird, ſo hat der Schulvorſtand ſolches dem Superintendenten oder Schulinſpector gleich anzuzeigen und bei dem Schulpatron die Wiederbeſetzung in Antrag zu bringen. Daß die Schul-

vorſteher dann bei der Einführung des neuen Lehrers zugegen ſind, verſteht ſich von ſelbſt. h) Endlich werden ſie auch die öffentlichen Verfügungen anordnen, dabei zugegen ſeyn und den jährlichen Schulbericht mit entwerfen und unterzeichnen, wie in unſerer Verfügung v. 24. Nov. 1820. Amtsbl. St. 50. vorgeſchrieben iſt. 6) Um die hier angegebenen Geſchäfte in einer ſich immer gleich bleibenden Ordnung zum Beſten der Schulen verwalten zu können, werden ſich die Schulvorſtände zu beſtimmten Zeiten zur Conferenz, entweder bei dem Schulpatron oder in der Wohnung des Pfarrers verſammeln, bei kleinen Schulen vierteljährig, bei größern aber alle 8 Wochen. Iſt der Schulpatron perſönlich zugegen, ſo gebührt ihm der Vorſitz, ſonſt aber dem Pfarrer, in jedem Falle hat dieſer Geiſtliche, und wo ein katholiſcher und evangeliſcher beiſammen ſind, abwechſelnd ein Jahr ums andere, jener oder dieſer den Vortrag. Die Mitglieder werden jedesmal dazu eingeladen, und die Verhandlung hat zum Gegenſtande alles, was das Wohl der Schulen betrifft, den Lehrplan, die Disciplin, den Schulbeſuch, die Durchſicht der Liſten, welche darüber geführt werden, die Thätigkeit der Schullehrer, ihren Lebenswandel und ihr Verhältniß zur Schulgemeine, gegenſeitige Beſchwerden, die ohne weiteres Zuthun ausgeglichen werden können, und überhaupt, was die Störungen des Unterrichtweſens verhüten und alles was den Zuſtand der Schulen verbeſſern und ihre Wirkſamkeit befördern kann. Die Beſchlüſſe und Ergebniſſe dieſer Conferenzen ſind von dem vortragenden Geiſtlichen in gedrängter Kürze in das Protokollbuch fortlaufend einzutragen. 7) Was noch beſonders das Verhältniß der Schullehrer zu den Schulvorſtänden betrifft; ſo führen dieſe allerdings die Aufſicht über die Amtsführung und den Lebenswandel des erſtern, jedoch ſo, daß mit Ausnahme des Schulpatrons und des Geiſtlichen ein einzelnes anderes Mitglied keine Befugniß hat, ſich über wahrgenommene Abweichungen von der Pflicht, ſey es inner- oder außerhalb der Schule, gegen den Lehrer auszulaſſen, ſondern nur dem Schulvorſtande durch den Geiſt-

lichen davon Anzeige zu machen. Eben ſo iſt auch der Schullehrer verpflichtet, ſich mit allem, was er wünſcht, oder bedarf, zunächſt an den Ortsvorſtand, und durch dieſen an den Superintendenten oder Kreisſchulinſpector zu wenden, die, wo es erforderlich ſeyn ſollte, das Weitere veranlaſſen werden. 8) Das Amt eines Schulvorſtehers iſt ein Ehrenamt und dem eines Kirchenvorſtehers gleich zu achten, weshalb auch beide nur Ehrenrechte genießen ſollen. Dieſer Verordnung haben wir nur noch den dringenden Wunſch beizufügen, daß die ſämmtlichen Einſaſſen unſers Regierungsbezirks ſie in ihrem Sinn u. in ihrer Abzweckung auffaſſen, annehmen und befolgen mögen, wohlbedenkend, daß wir dadurch ihr eigenes Wohl und das Beſte der Nachkommenſchaft beabſichtigen. Wir hoffen, daß die Herren Kreislandräthe, Kreisſchulen-Inſpectoren, Superintendenten und Geiſtlichen ſich mit uns vereinigen werden, den gemeinſamen Zweck der Jugendbildung auch hierdurch kräftig befördern zu helfen.

Schulweſen, ſ. Schulen und die darauf folgenden Schulartikel. — Verordnung über das Schulweſen in d. Neum. v. 26. Dez. 1736. C. C. M VI. Nachtr. Nro. 30. — Die Berichte über das Schulweſen ſollen von denen über das Kirchenweſen getrennt werden, v. 20. Mai 1816. A. B. 1816. Nro. 8. p. 94.

Schulzeugniſſe der Schüler, welche die Schule verlaſſen, ſ. Schulen A. Nro. 7. L. R. II. 12. §. 6 sq. und die Verordn. über die Abiturientenprüfungen v. 22. Jun. 1812. unter dem Artik. Prüfung. — Bekanntmachung des Königl. Conſiſt. zu Münſter d. d. 7. Febr. 1821. „Da die Zeugniſſe, mit welchen einzelne Lehrer ſowohl als Schulen (ohne Abiturientenprüfung) ihre Schüler entlaſſen, meiſtentheils zu allgemein abgefaßt ſind, folgendes darüber zur Nachachtung feſtzuſetzen: Ein ſolches Zeugniß muß nicht nur den Grad der Kenntniſſe des Schülers in den einzelnen Unterrichtszweigen, und bei Schulen, die Klaſſe, aus welcher derſelbe abgegangen, ſondern auch das Urtheil über ſeine ſittliche Bildung mit individueller Genauigkeit und Beſtimmtheit enthalten.

Ferner muß das Siegel der Schule beigedruckt, oder, wenn ein ſolches nicht vorhanden, wie auch bei allen Zeugnißen von Privatlehrern, die Unterſchrift durch die Ortsbehörde beglaubigt werden. Zeugniſſe, bei welchen das Obige nicht beobachtet iſt, werden bei der Prüfungsbehörde nicht angenommen werden. —

Schulzucht, wie ſie auszuüben ſey, ſ. Schulen B. 11. L. R. II. 12. § 50.

Schutzblattern, ſ. auch Blattern. Circul. an alle Inſpectoren der Churmark, die Beförderung der Kuhpocken- od. Schutzblattern-Impfung nebſt dazu gehöriger Aufforderung an den Landmann v. 4 Juli 1805. N. C. C. de 1805 Nro. 40. „Friedr. Wilh. ꝛc. Die Entdeckung der Kuhpocken oder Schutzblattern iſt eine für das menſchliche Geſchlecht ſo wohlthätige Erfindung, daß ſie ſich auch in Unſern Landen mit den wohlthätigſten Folgen bereits bewährt gezeigt hat. Wir bemerken indeſſen, daß ſelbige auf dem platten Lande, theils noch nicht überall bekannt iſt, theils daſelbſt noch hin und wieder Vorurtheile findet. Um die Schutzblattern-Impfung jedoch mehr unter dem gemeinen Manne zu verbreiten, haben Wir eine Aufforderung entworfen, und abdrucken laſſen, damit ſolche an den Kirchenthüren und Dorfſchenken angeheftet werde, und Wir laſſen Euch davon zu dem erſten Behufe Exemplare zufertigen, mit dem Befehl, zugleich die Prediger Eurer Inſpection anzuweiſen, daß ſie in ihren Predigten und bei jeder andern ſchicklichen Gelegenheit das Nützliche dieſer Einrichtung ihren Gemeindegliedern empfehlen und ihnen ſolche ſelbſt als eine Gewiſſensſache ans Herz legen ꝛc." Anhang Aufforderung an die Einwohner des Preuß. Staats, beſonders an den Landmann, betreffend die Impfung d. Schutzblattern. — Seit vielen Jahrhunderten haben ſich die Menſchenpocken oder Blattern faſt überall verbreitet. Es iſt nicht nöthig, dies Uebel anſchaulich zu machen, da ſchwerlich niemand ſeyn wird, der es nicht als eins der fürchterlichſten aus Erfahrung kennen ſollte. Gleichwohl

liegt es nicht im Plan der göttlichen Vorſehung, dieſer verderblichen Krankheit den Lauf zu laſſen, vielmehr iſt es eine der größten Pflichten der Menſchheit, derſelben eben ſo als der Peſt und andern anſteckenden Krankheiten Einhalt zu thun. Dazu iſt nun ein ſicheres Mittel in neuerer Zeit — wir meinen die Kuhpocken — welche jetzt durch unzählige Beiſpiele bewährt, den Namen Schutzblattern allgemein erhalten haben, entdeckt worden. Ueberzeugt von dem Werth dieſes, weder mit gefährlichen Folgen verbundenen, noch ſonſt ſchmerzhaften Schutzmittels, hat Unſer erhabene Monarch nicht nur ſeine Königl. Kinder mit dem Stoff dieſer Schutzblattern impfen, ſondern auch in Berlin, Königsberg, Magdeburg und Poſen zum Wohl ſeiner getreuen Unterthanen, und zur Aufrechterhaltung der wahren Schutzblattern, die wirkſamſten Anſtalten treffen laſſen. Alle Phyſiker, Aerzte u. Chirurgen ſind angewieſen, auf Verlangen allen Perſonen, ohne Unterſchied des Geſchlechts und Alters, welche die Menſchenpocken noch nicht gehabt haben, oder es nicht gewiß wiſſen, die Schutzblattern einzuimpfen; die Medizinalkollegia dirigiren das Impfungsgeſchäft im Ganzen, und ſelbſt die Prediger, Pächter und dergleichen Perſonen, welche aus edelem Herzen ſich mit der Impfung befaſſen, ſind von der Impfung nicht frei. Bei dieſer guten Einrichtung iſt es gewiß eine der erſten Pflichten der Väter, Mütter, Vormünder, Erzieher, Lehrherrn und aller Behörden, denen das Leben der Kinder anvertrauet iſt, dieſe Kinder und Zöglinge des obigen Schutzmittels ſobald als möglich theilhaftig zu machen. Die Unterlaſſung dieſer Pflicht muß ſonſt ihr Gewiſſen beunruhigen, wenn entweder dieſe unglücklichen Kinder, die ſie ſo leicht ſchützen konnten, durch die Menſchenpocken weggerafft, oder ſie doch durch dieſe abſcheuliche Krankheit entſtellt, oder wohl gar an ihren Gliedmaßen und Sinnen beſchädigt werden. Wir haben den Bürger und Landmann bei gefährlichen Krankheiten oft gewarnt und belehrt, willig folgten ſie, und wir werden uns belohnt ſehen, wenn auch der jetzige Aufruf Gehör findet. Berlin, den 25. April 1805. Kö-

nigl. Preuß. Ober-Collegium medicum et Sanitatis. — Aufforderung zur Einimpfung der Schutzblattern. G. B. 1814. Nro. 232. „Bei den gegenwärtig in mehreren Orten, ſowohl des hieſigen Gouvernementsbezirks, als des benachbarten Auslandes, erfolgten Wiederausbruche der natürlichen Blattern, werden die Einwohner der dieſſeitigen Provinzen hierdurch dringend aufgefordert, zur Verhinderung des Fortſchreitens dieſes verheerenden Uebels dadurch mitzuwirken, daß ein jeder, die mit der Pockenkrankheit noch nicht behaftet geweſenen, auch nicht vaccinirten, Mitglieder ſeiner Familie, durch das leichte und bewährte Mittel der Schutzblattern-Impfung gegen die Gefahr der Anſteckung ſichere. Die Herren Phyſici, Aerzte und Wundärzte werden ſich gewiß beeifern, dieſe heilſame Maßregel thätigſt zu befördern, indem ſie insbeſondere die Impfung der Unvermögenden unentgeldlich übernehmen, und ſich desfalls wegen der Zeit- und Ortbeſtimmungen mit den Lokalpolizeibehörden vereinigen, welche ihrerſeits für die gehörige Bekanntmachung zu ſorgen haben. Auch die Herren Geiſtlichen und Schullehrer werden eingeladen, die Gelegenheit, welche ſich ihnen bei ihren Religionsvorträgen und beim Unterrichte darbietet, zu benutzen, die Ueberzeugung ihrer Zuhörer für eine Maßregel zu gewinnen, die, allgemein befolgt, eins der größten phyſiſchen Uebel, denen die Menſchheit unterworfen iſt, längſt gänzlich von der Erde vertilgt haben würde.“ Halberſtadt, den 18. Dez. 1814. Königlich Preuß. Geheimer Staatsr. u. Civilgouverneur v. Klewiz. — Geiſtliche ſollen für die Verbreitung der Einimpfung der Schutzblatten mitwirken, u. iſt es ihnen geſtattet, Kinder in ihrer Gemeinde ſelbſt zu vacciniren, wenn ſie mit den Zeichen der echten Schutzblattern und mit dem Verlauf der Krankheit hinlänglich bekannt ſind, den Impfſtoff von einer der Impfungsanſtalten zu Berlin, Magdeburg, Poſen und Königsberg, wo er ihnen unentgeldlich mitgetheilt

wird, nehmen, u. im Uebrigen die Sache nicht zu einem Brodterwerb machen. Verordn. v. 8. Jan. 1816. Merſeburger Gouvernem.-Bl. p. 1237. — Bewilligung eines Prämienfonds zur Beförderung der Schutzpocken-Impfung. A. B. 1816. Nro. 156. p. 324. „Nach einer hohen Miniſterialverfügung iſt zur Beförderung der Schutzpockenimpfung auch für das hieſige Regierungsdepartement ein Prämienfond bewilligt worden. Aus dieſem Fonds ſollen für das verfloſſene Jahr diejenigen von den Herren Aerzten und Chirurgen, welche v. 1. Aug. 1815. bis Ende Juli d. J. die meiſten oder auch beſchwerlichſten Impfungen, beſonders armer Kinder auf dem Lande, in der Art vorgenommen, daß ſie die Impflinge nach acht Tagen gehörig revidirt und ſich die völlige Ueberzeugung verſchafft haben, daß die Impfung gelungen und ächt ſey, zu ihrer Aufmunterung Prämien von resp. 25, 50 und 100 Thlr erhalten. Daß die Reviſion zwiſchen dem achten und eilften Tage wirklich geſchehen, muß entweder von dem Geiſtlichen des Kirchſprengels, oder in Städten von der Ortspolizeibehörde unter dem einzuſendenden Tableau atteſtirt werden. Dieſe Anordnung wird hiermit zur Kenntniß der Herren Aerzte und Chirurgen des Departements gebracht, und dabei denſelben, ſo wie auch ſämmtlichen Polizeibehörden, die eifrige Beförderung der Schutzpockenimpfung zur Pflicht gemacht.“ Magdeburg, d. 29. Aug. 1816. Königl Preußiſche Regierung. — Aufforderung an die Geiſtlichen zur Impfung der Schutzblattern ꝛc. mitzuwirken. A. B. 1817. Nro. 35. p. 406. „Es iſt zu unſerer Kenntniß gekommen, daß das Impfungsgeſchäft der Schutzblattern nicht überall in dem hieſigen Regierungsbezirk, beſonders aber nicht auf dem platten Lande einen gleichmäßigen Fortgang gewinnt, und daß unter den Landbewohnern ſo wie unter der ärmern Klaſſe der Stadtbewohner noch immer das Vorurtheil herrſcht, als ob durch Einimpfung der Kuhpocken der göttlichen Fügung vorgegriffen oder der Geſundheit ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen geſchadet werde

ſes Vorurtheil ſteht der ſo wohlthätigen Verbreitung der Kuhpocken im Wege. Zur Ausrottung deſſelben können die Herren Prediger durch zweckmäßige Belehrung ihrer Gemeindeglieder das Mehrſte beitragen, und werden daher die Herren Superintendenten und biſchöflichen Kommiſſarien, imgleichen ſämmtliche Herren Prediger hierdurch veranlaßt, ihre Gemeindeglieder hierunter bei ſchicklichen Gelegenheiten zu belehren und zur Beförderung dieſes wohlthätigen Sicherungsmittels gegen die verderbliche Seuche der Kinderblattern eifrigſt mitzuwirken." Magdeburg, den 13. Aug. 1817. Königl. Oberpräſidium und Konſiſtorium der Provinz Sachſen. v. Bülow. — Eine ähnliche Verordn. erging von der Regier. zu Bromberg unterm 19. Jul. 1817. — Ueber die Schutzkraft der Kuhpocken gegen die Anſteckung der Menſchenblattern. „Die Schutzkraft der Kuhpocken gegen die Anſteckung der Menſchenblattern, iſt neuerdings vielfach bezweifelt und in Anſpruch genommen worden. Die aus Großbrittannien mitgetheilten Nachrichten, nach welchen in dieſem Vaterlande der Vaccine die Beiſpiele, daß durch die Impfung der ächten Kuhpocken, keine vollkommene Tilgung der Rezeptivität für das Blatternkontagium bewirkt worden ſey, zu Hunderten gezählt würden, hat dem Mißtrauen gegen die wohlthätige Entdekkung Jenners neue Nahrung gegeben. Mehrere Erfahrungen gleicher Art, welche auf dem Kontinente gemacht worden ſind, haben die Zweifel über dieſen Gegenſtand noch vermehrt. Von den Gegnern der Vaccination ſind ſie als Beweiſe der Unſicherheit der Schutzkraft der Kuhpocken gegen Menſchenblatternanſteckung aufgeſtellt, und in öffentlichen Blättern aufgenommen worden, wodurch das Vertrauen zu dieſem Schutzmittel nicht anders als ſinken konnte. Wenn man jedoch mit ruhiger Ueberlegung dem Zuſammenhange dieſer Erfahrungen nachforſcht, und die gegen die ſchützende Eigenſchaft der Kuhpocken ſcheinbar ſprechenden Thatſachen, einer umfaſſenden und ſtrengen Prüfung unterwirft ſo findet man keine Veranlaſſung, dadurch die Meinung in Hinſicht der Schutz-

kraft der Vaccine zu ändern, und dieſe Entdeckung minder als bisher für wohlthätig zu halten. Die in England ſowohl als an andern Orten beobachteten Fälle, wo vaccinirte Perſonen ſpäterhin dennoch von Menſchenblattern befallen worden ſind, mögen vollkommen richtig ſeyn. Weit entfernt, dieſes bezweifeln oder läugnen zu wollen, kann es vielmehr nur Verwunderung erregen, daß bei der Lage der Sache dieſe Beiſpiele nicht viel häufiger vorkommen, und unbezweifelt müſſen ſie ſo lange vorkommen, als mit der Impfung der Schutzblattern ſo leicht und unvorſichtig verfahren wird, wie es in Großbrittannien der Fall iſt. Dort ſtehet ſie unter keiner Aufſicht der Staatsbehörden, wird von einer Menge unberufener Laien verrichtet, welchen eine hinlängliche Kenntniß von dem Verlaufe der ächten Schutzblattern und von dem Zeitpunkte mangelt, wo der Impfſtoff aus den Puſteln zu entnehmen iſt, wenn die ſchützende Krankheitsform dadurch fortgepflanzt werden ſoll, und denen die Umſtände unbekannt ſind, welche den ächten Kuhpocken während ihres Verlaufs die Schutzkraft zu berechnen vermögen. Ueberall, wo auf eine ähnliche Weiſe mit dem Impfgeſchäft verfahren wird, kann auch ein gleicher Erfolg nicht ausbleiben, und dieſes erklärt es hinlänglich, weshalb viele daſelbſt, und einige überall durch die Vaccination für geſchützt erklärte Menſchen es in der That nicht ſind, und ſpäterhin von den Menſchenblattern nicht verſchont bleiben. Von hoher Wichtigkeit und die Sache aufklärend, iſt aber die neuere ſich überall beſtätigende Erfahrung, daß ächte Schutzblattern ihre ſchützende Kraft verlieren, wenn die Impfpuſteln ſämmtlich in ihrem Verlaufe geſtört werden und ihre vollſtändige pathologiſche Ausbildung bis zur völligen Abtrocknung nicht erreichen. Wiederholte Beobachtungen und eigends in dieſer Abſicht angeſtellte Verſuche haben es nämlich außer Zweifel geſetzt, daß wenn die Impfpuſteln, es ſey durch Abkratzen, Abreiben von groben Hemden oder Oeffnen derſelben zur Entnehmung des Impfſtoffs ſämmtlich verletzt und in ihrem normalen Verlaufe geſtört werden,

die Vaccination ihre zuverläſſige Eigenſchaft, die Geimpften gegen die Anſteckung der Menſchenblattern zu ſichern, verliert. In Großbrittannien gibt es aber Aerzte, welche ſtets nur einen Impfſtich machen, und nur eine einzige Impfpuſtel bewirken. Wird dieſe zur Fortpflanzung dieſer Krankheit geöffnet, ſo bleibt der Impfling der Anſteckung der Menſchenblattern ausgeſetzt, andere Aerzte daſelbſt beurkunden in ihren gedruckten Bekanntmachungen: daß ſie jede Schutzpocke öffnen, erſchöpfen, und dabei in Stücken ſchneiden. Bedarf es wohl mehr zur Erklärung der vielen Vorfälle, wo mit ächtem Schutzpockenſtoff geimpfte Perſonen in England ſpäterhin dennoch von Menſchenpocken angeſteckt worden ſind? Sind nicht die auf dem Kontinente gemachten gleichen Erfahrungen wahrſcheinlich auf eine ähnliche Weiſe entſtanden? Was aber einer vorzüglichen und wie es ſcheint nicht genug gewürdigten Beachtung bedarf, iſt die Vorſicht, welche die Impfärzte bei der Auswahl des Stoffs zur Verbreitung der Schutzblattern anzuwenden haben. Daß mit dieſem andere Krankheitskeime mitgetheilt werden können, leidet keinen Zweifel. Neuerdings ſind mehrere Dorfſchafſchaften in den Rheingegenden von veneriſchen Uebeln befallen geweſen, welche lediglich von der Mittheilung der, von einem infizirten Kinde, durch einen unvorſichtigen Landwundarzt entnommen unreinen Lymphe entſtanden waren. Die Seuche wurde von den geimpften Säuglingen auf die ſtillenden Mütter, von dieſen auf ihre Ehemänner, u. ſ. w. verbreitet. Solche Erfahrungen müſſen die Regierungen überall veranlaſſen, das Impfgeſchäft der Schutzblattern, welches anfänglich zur Beförderung der guten Sache und als eine leichte und gefahrloſe Operation, jedem, der ſich damit beſchäftigen wollte, überlaſſen wurde, ausſchließend wiſſenſchaftlich gebildeten, vorſichtigen und gewiſſenhaften Aerzten und Wundärzten anzuvertrauen. Von der Preußiſchen Regierung wird dieſem Gegenſtande die größte Aufmerkſamkeit gewidmet. Das Impfgeſchäft wird durch die Behörden genau kontrollirt, und die Maßregeln werden, ſo viel es die Loka-

litäten nur geſtatten, immer mehr und mehr verbeſſert, wodurch dieſe dem Menſchengeſchlecht ſo erſprießliche Angelegenheit eben ſo ſehr an Vertrauen als an Ruhm gewinnen muß.“ In Gemäßheit einer an mich ergangenen Verfügung des Königlichen Miniſteriums der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 6. d. M., wird der vorſtehende Aufſatz hiermit bekannt gemacht. Magdeburg, d. 25. Oct. 1819. Geh. Staatsrath und Oberpräſident der Prov. Sachſen. Bülow.

Schwäger und Schwägerinnen, Dispenſation wegen der Ehe zwiſchen beiden. G. B. 1814. 1. Ergänzungsblatt S. 5. „Seine Königl. Majeſtät haben geruhet, die, nach dem Geſetz der vormaligen weſtphäl. Regierung vom 11. Auguſt 1808., dem Landesherrn zuſtehende Befugniß, von dem Verbot der Ehe zwiſchen Schwägern und Schwägerinnen zu dispenſiren, mittelſt allerhöchſter Kabinetsordre d. d. Hauptquartier Frankfurt a. M., d. 17. d. M., dem unterzeichneten Militairgouvernement in den Königl. Provinzen zwiſchen der Elbe u. Weſer zu übertragen. Es ſind daher die diesfälligen Geſuche durch die Procuratoren des Königs bei dem Königl. Militairgouvernement künftig einzureichen. Wonach man ſich zu achten hat.“ Gegeben Halberſtadt, d. 24. Dez. 1813. Königl. Preuß. Militairgouvernement f. d. Pr. Prov. zwiſchen der Elbe u. Weſer. v. Ebra. v. Klewiz.

Schwägerſchaft, heißt die Verbindung, welche durch Heirath zwiſchen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des andern entſteht, L. R. I. 1. §. 43. Welche Arten der Schwägerſchaft die Ehe hindern, ſ. Ehe, Erforderniſſe einer gültigen, L. R. II. 1. §. 5 — 7.

Schwängerer, ſ. Stuprator. Ob er die Begräbnißkoſten ſeines unehelichen Kindes zu tragen habe, ſ. uneheliches Kind.

Schwangere, ſ. auch Geſchwängerte. Verhalten gegen ſie, und Strafe der Vergehungen gegen ſelbige, L. R. II. 20. §. 733. „Niemand ſoll gegen eine Perſon, deren Schwangerſchaft ſichtbar, oder ihm bekannt iſt, oder auch wiſſentlich in deren Gegenwart, Handlun-

gen vornehmen, wodurch heftige Gemüthsbewegungen erregt zu werden pflegen. §. 734. Iſt dergleichen Handlung an ſich ſchon ſtrafbar, ſo findet in einem ſolchen Falle Schärfung der Strafe ſtatt. §. 735. Iſt auf die Handlung an ſich keine Strafe verordnet: ſo ſoll, je nachdem ſie aus Vorſatz, Muthwillen, oder grober Unvorſichtigkeit begangen worden, willkührliche Geld- oder Gefängnißſtrafe, oder körperliche Züchtigung verhängt werden. §. 736. Auch diejenigen, denen ſonſt das Recht der mäßigen Züchtigung zukommt, dürfen ſich deſſen gegen dergleichen ſchwangere Perſonen, bei willkührlicher Gefängniß- oder Geldſtrafe, ſo lange die Schwangerſchaft dauert, nicht bedienen. §. 737. Perſonen, die während ihrer Schwangerſchaft, und vor der Entbindung geſtorben ſind, dürfen nicht eher beerdigt werden, als bis wegen Rettung des im Mutterleibe befindlichen Kindes die erforderlichen Anſtalten mit der nöthigen Vorſicht getroffen worden." — Rechte der unehelich geſchwängerten Perſonen, ſ. Kindermord. L. R. II. 20. §. 888 sq. und unehelich Geſchwängerte. Pflichten d. unehelich Geſchwängerten, u. Vergehungen bei unehel. Schwangerſchaft, ſ. Strafen Nro. 6. L. R. II. 20. §. 901 sq.

Schwangerſchaft. Von deren Verheimlichung und Strafe dafür. L. R. II. 20. §. 933. „Eine Geſchwächte, welche die Entdeckung der Schwangerſchaft an die Eltern, Vormünder, Dienſtherrſchaften, Hebammen, oder Obrigkeit, länger als vierzehn Tage, nachdem ſie dieſelbe zuerſt wahrgenommen hatte, verſchiebt, macht ſich einer ſtrafbaren Verheimlichung der Schwangerſchaft ſchuldig: und wegen aller daraus entſtehenden nachtheiligen Folgen verantwortlich. §. 934. Sobald die Leibesfrucht das Alter von dreißig Wochen erfüllt hat, kann der Vorwand, daß die Geſchwächte ihre Schwangerſchaft noch nicht wahrgenommen habe, oder die zu deren Anzeige beſtimmte Friſt noch nicht abgelaufen ſey, ferner nicht Statt finden. §. 935. Wird eine Geſchwächte, die ihre Schwangerſchaft nicht vorſchriftsmäßig angezeigt hat, von einer unzeitigen Leibesfrucht entbun-

den, ſo begründet dieſes wider ſie eine Anzeige (Indicium), daß ſie die Frucht vorſätzlich abgetrieben habe (§ 986 sq.). § 936. Wird dieſer Verdacht durch die darauf gerichtete Unterſuchung nicht beſtätigt: ſo wird ſie wegen verheimlichter Schwangerſchaft nach den folgenden Vorſchriften beſtraft ꝛc." ſ. wegen dieſer Strafen, und wegen anderer auf Verheimlichung der Schwangerſchaft ſich beziehenden Punkte den Artikel Kindermord.

Schwarzes Regiſter. Was das ſchwarze Regiſter ſey, und welche Perſonen darin aufgeführt werden. G. O. I. 23. §. 52. Nro. 5. „Wer ſich des frevelhaften Läugnens, oder vorſätzlicher Unwahrheiten, im Gerichte einmal ſchuldig gemacht hat, ſoll ſowohl in dieſem als auch in allen übrigen Prozeſſen, unfähig ſeyn, zur Ableiſtung eines nothwendigen Eides, ſo weit als derſelbe zu ſeinem Vortheile gereichen würde, verſtattet zu werden. Das Gericht muß daher das Erkenntniß, worin dieſe Unfähigkeit einer ſolchen Partei zu einem nothwendigen Eide erklärt wird, ſämmtlichen bei ihm angeſetzten Juſtizkommiſſairen vorlegen laſſen; auch wenn die Partei bei einem andern Gerichte ihren ordentlichen Gerichtsſtand hat, dieſem von dem Erkenntniſſe beſonders Nachricht geben. — Ueberdies ſoll ein jedes Gericht ein Verzeichniß von dergleichen Parteien nach alphabetiſcher Ordnung, unter der Benennung des ſchwarzen Regiſters, halten, und darin den Namen einer jeden Partei, welche ſolchergeſtalt zur Ableiſtung eines nothwendigen Eides unfähig iſt, nach rechtskräftig gewordenem Urtel, mit beſtimmter Allegirung deſſelben eintragen laſſen; auch davon demjenigen Gerichte, welches in den Rechtsangelegenheiten einer ſolchen Partei, nach dem gewöhnlichen Zuge, in den höhern Inſtanzen zu erkennen hat, Anzeige machen."

Sclaverey. L. R. II. 5. §. 196. „Sclaverey ſoll in den Königl. Staaten nicht geduldet werden. §. 197. Kein Königl. Unterthan kann und darf ſich zur Sclaverei verpflichten.

Scrutinium electionis, davon ſ. geiſtliche Geſellſchaften, L. R. II. 11. §. 983 sq.

Sechswöchnerin, wie es beim Kirchgang derſelben, wenn ſie ſich des Opferganges weigern, in Anſehung der jurium stolae zu halten, R. v. 16. Sept. 1757. N. C. C. p. 267. II.

Sectenſtiftung, Beſtrafung derſelben, ſ. Verbrechen und Strafen A. Nro. 5. L. R. II. 20. §. 223 sq.

Segenſprechen. Verordn. wegen des abergläubiſchen Segenſprechens einiger Weiber, daß ſelbige Kirchenbuße thun ſollen dieſerhalb, v. 28. März 1643. C. C. M. I. II. Nro. X. p. 50.

Seelentabellen, ſ. auch Populationsliſten. V. v. 16. Novemb. 1764. N. C. C. III. 507., wohin auch Todtgeborne gehören, C. v. 15. Apr. 1779. N. C. C. VI. 1526., werden nach einer mit den Kirchenbüchern übereinſtimmenden Form angefertigt, V. vom 2. Januar 1766. N. C. C. IV. 15., von den Predigern ſpäteſtens den 8. Jan. jeden Jahres an die Inſpectoren bei Strafe, V. v. 8. Nov. 1751. N. C. C. III. 1309., C. v. 2. März 1753. N. C. C. III. 1313., C. v. 29. Mai 1763. N. C. C. III. 233., v. 2. Jan., v. 27. Febr. 1766. IV. 15. u. 154., C. v. 19. Nov. 1767. N. C. C. IV. 995., ſolche von den Inſpectoren mit Beifügung der Liſten der erſtern, Inſtr. v. 16. Nov. 1764. N. C. C. III. 512., v. 25. Apr. 1779. N. C. C. VI. 1525. an die Provinzial-Obercollegia gegen den 20. Januar eingeſandt, von welchen die Generalliſte, C. v. 7. März 1751. N. C. C. I. 53., V. v. 18. Sept. 1799. c. R. d. v. 19. Oct., v. 21. Dez. 1799., gegen den 15. Februar jedes Jahres an das geiſtliche Departement eingeſandt wird. — Wie dieſe Liſten einzurichten, wenn von den Predigern Actus bei Leuten geſchehen, die eigentlich nicht zur Gemeinde derſelben gehören. Verordn. v. 13. Mai 1756. N. C. C. III. 1319., v. 27. Febr. 1766. N. C. C. IV. 153. Es ſollen dieſe Tabellen mit mehrerer Genauigkeit angefertigt werden, C. v. 16. Febr. 1770. N. C. C. IV. 6679., und an Orten, wo keine Garniſon-

prediger befindlich, die Civilprediger beſondere Liſten von den Gebornen der Militairperſonen einſenden, C. v. 18. Febr. 1790. N. C. C. VIII. 2890. — Die neuern Verordnungen über die Seelenliſten ſ. unter dem Artikel Populationsliſten.

Seelſorge der Gefangenen. Cr. O. I. I. 32. 33. „Jeder Gefangene kann von dem Geiſtlichen ſeiner Religionspartei im Beiſeyn einer Gerichtsperſon beſucht werden. Auch kann der Richter, wenn kein Bedenken vorhanden iſt, dem Geiſtlichen geſtatten, ſich allein mit dem Gefangenen zu unterreden. §. 33. Wo die Umſtände es geſtatten, da muß für die Gefangenen jeder Religionspartei von Zeit zu Zeit Religionsübung durch einen Geiſtlichen gehalten werden.“ — Seelſorge der Landwehrmänner und entlaſſenen freiwilligen Jäger. G. B. 1815. Nro. 66 S. 725. ſ. Landwehrmänner. — Der Civil- und Militairprediger, ſ. Prediger, Civilprediger, Feld- und Militairprediger.

Selbſtbeſchädigung, Strafe deshalb. L. R. II. 20. §. 802. „Wer ſich ſelbſt, durch vorſätzliche Verſtümmelung ſeines Körpers, zu ſeinen Bürgerpflichten, oder zu gewiſſen, nach ſeinem Berufe ihm obliegenden Geſchäften, untüchtig macht, der ſoll öffentliche körperliche Züchtigung, und ein- bis dreijährige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe leiden.

Selbſthülfe iſt verboten, L. R. Einleitung §. 76. „Jeder Einwohner des Staats iſt den Schutz deſſelben (des Staats) für ſeine Perſon und für ſein Vermögen zu fordern berechtigt. §. 77. Dagegen iſt Niemand ſich durch eigene Gewalt Recht zu ſchaffen befugt. §. 78. Wann ſie nur entſchuldigt werden kann. §. 79. Die Selbſthülfe kann nur in dem Falle entſchuldigt werden, wenn die Hülfe des Staats zur Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens zu ſpät kommen würde.“ — Unter gleicher Bedingung findet ſie auch zum Schutz des Beſitzes ſtatt, L. R. I. 7. §. 142. — Beſtrafung der unerlaubten Selbſthülfe. L. R. II. 20. §. 157. „Wer, mit Vorbeigehung der Obrig-

keit, ſich ſelbſt, ohne beſondere Zulaſſung der Geſetze, Recht zu verſchaffen ſucht, ſoll, wenn es ohne Gewalt an Perſonen oder Sachen geſchieht, mit Geldbuße oder bürgerlichem Arreſte geſtraft; ſonſt aber nach Verhältniß der ausgeübten Gewalt, mit 2 bis 6monatlicher Gefängniß-, Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe belegt werden. § 159. Iſt bei Ausübung der Selbſthülfe ein anderes Verbrechen, welches ſchwerere Strafe nach ſich zieht, begangen worden, ſo wird dieſe wegen der hinzutretenden Beleidigung des Staats allemal geſchärft."

Selbſtmörder, ſ. auch Selbſtmord. L. R. II. 20. §. 803. „Selbſtmörder ſollen zwar nach ihrem Tode nicht beſchimpft werden; aber doch alles deſſen, womit ſonſt das Abſterben und Andenken anderer Leute von ihrem Stande oder Range geehrt zu werden pflegt, verluſtig ſeyn. §. 804. Leute, die ſich ſelbſt das Leben nehmen, um einer durch grobe Verbrechen verwirkten infamirenden Strafe ſich zu entziehen, ſollen nach Befinden des den Prozeß dirigenden Gerichts, auf dem Richtplatze verſcharrt werden. § 805. Iſt bereits ein Strafurtheil über ſie ergangen: ſo ſoll daſſelbe an dem todten Körper, ſo weit es möglich anſtändig und zur Abſchreckung Anderer dienlich iſt, vollzogen werden." — Was in Anſehung der Beerdigung der Selbſtmörder zu beobachten, ſ. Tod. E. O. I. 2. §. 149. 150. Verordnungen. Die ehrliche ſtille Beerdigung wird verordnet, Verordn. v. 7. März 1747. C. C M. III. 147. R. v 6. Dez. 1751. III. 1203. — Declaration a. d. Pommerſ. Reg. v. 28. Oct. 1752. N. C. C. de 1752. Nro. 72. p. 39., die Beerdigung der Selbſtmörder betr. „Friedr. ꝛc. Auf Eure ꝛc. ertheilen Wir Euch zur Reſolution: die Beerdigung betreffend, daß, da nach dem Reſcr. v. 6. Dez. p. a. dergleichen Körper ehrlich ſollen begraben werden, es ſich von ſelbſt verſteht, daß die Verwandten verlangen können, daß es auf dem Kirchhofe, nur aber in der Stille geſchehen müſſe. — Anbelangend die Träger, müſſen ſolche allerdings, die Verwandten, beſorgen ꝛc. allenfalls aber muß der Magiſtrat beſorgen, wenn die

Verwandten keine bekommen können, daß der Körper auf der Angehörigen billig zu determinirenden Koſten, nach dem Kirchhofe getragen oder gefahren werde ꝛc."

Selbſtmord, ſ. Selbſtmörder. — In Anſehung des verſuchten Selbſtmordes findet keine Strafe ſtatt, Annalen VII. 79., R. v. 5. Oct. 1798. N. B. VII. (I.) p. 210.

Seminarien, ſ. auch Schulſeminarien. Seminarium theologicum des Joachimsthalſchen Gymnaſiums, Inſtruktion f. d. Inſpektoren v. 16 Juli 1731. C. C. M. I. II. Nro. 131. p. 257. Die Aufſicht über die geiſtlichen Seminarien und die Anſtellung der Lehrer dabei, hat das Konſiſtorium, ſ. Dienſtinſtruktion für die Konſiſtorien, v. 23 Oct. 1817. § 2.

Separation unter Eheleuten, ſ. auch Eheſcheidung, Trennung der Ehe durch richterlichen Ausſpruch ꝛc. Konſiſtorialordnung von 1573 C. C. M. I. I. Nro 7. V., daß ſolche nicht eigenmächtig geſchehen ſoll, vom 5. Dez. 1676. C. C. M I. II. Nro. 27., Eheſcheidungsedikt v. 17. Nov. 1782. §. 34. ꝛc. C. C. M. p. 1627. VII., R., die Separation von Tiſch u. Bette unter katholiſchen Glaubensgenoſſen (deren Scheidungsprozeſſe der geiſtlichen katholiſchen Gerichtsbarkeit, Inſtr. f. d. Weſtpr. Reg. v. 21. Sept. 1773. N. C. C. p. 2136. V. e., jedoch nur in Provinzen, wo katholiſche geiſtliche Gerichte exiſtiren, R. v. 22. Jan. 1790. N. C. C. p. 2855. VIII. überlaſſen bleiben) betr., vom 26. Oct. 1786. N. C. C. p. 193. VIII. Wirkung einer separatio a thoro et mensa, von einem katholiſchen Konſiſtorio erkannt, Reſcr. v. 29. März 1800. — Die Wirkung einer Scheidung von Tiſch und Bett unter katholiſchen Eheleuten iſt nach eingegangenem Gutachten der Geſetzkommiſſion dahin entſchieden, „daß in Fällen, wo unter katholiſchen Glaubensgenoſſen, nach den Grundſätzen der kanoniſchen Rechte, ſtatt einer Eheſcheidung auf eine beſtändige Separation von Tiſch und Bette und ein Ehegatte für den ſchuldigen Theil erkannt wird, eben die Grundſätze quoad effectus civiles anzunehmen, welche

das Edikt v. 17. Nov. 1782. auf den Fall einer gänzlichen Eheſcheidung feſtgeſetzt hat, daß hingegen, wo nur auf separationem a thoro et mensa temporaneam erkannt wird, wenn auch ein Theil Schuld daran hat, demnach jene Vorſchriften keine Anwendung finden." Paalzow. — Separation der Gemeinheiten, der Streit wegen geſchehener Separation der Kirchen- und Pfarräcker von Vorwerksacker zu Biſchofsſee wird der Regierung überlaſſen. J. E. v. 24. Aug. 1762. p. 146. ſ. Gemeinheit.

Siegel, ſ. auch Kirchenſiegel, öffentliches, wie deſſen Mißbrauch beſtraft werde. L. R. II. 15. §. 169. „Wer ein öffentliches Siegel in ſeinen Privatangelegenheiten zur Verſteckung von Reſtkontraventionen mißbraucht, hat willkührliche Geld- oder Leibesſtrafe verwirkt." — Verordnete Verwahrung der öffentlichen Siegel. C. O. v. 19. Juli 1786. N. C. C. VIII. 125.

Simonie, deren Beſtrafung, ſ. Verbrechen und Strafe B. 1. L. R. II. 20. §. 326. sq. und Pfarrer u. deſſen Rechte. L. R. II. 11. §. 337. — Verordnungen. Ordnung, wonach ſich die Patronen und Pfarrer ꝛc. zu richten haben, v. 1558. C. C. M. I. I. Nro. 4. p. 269., Verordn. v. 30. Sept. 1718. C. C. M. I. II. Nro. 118. p. 233. — Es gehört zur Simonie, wenn ein Kandidat, der das 25ſte Jahr ſeines Alters noch nicht zurückgelegt, und alſo aetatem canonicam noch nicht erreicht hat, überführt wird, daß er wiſſentlich eines falſchen Taufſcheins ſich bedient habe, um damit zu erweiſen, daß er jenes ſchon erreicht habe, welcher nicht nur aller geiſtlichen Würden für unfähig zu erklären, ſondern auch noch mit einer andern willkührlichen Geld- oder Gefängnißſtrafe zu belegen. Judic. in causa des Fiskals K. fisci nomine, wegen den Kandidat der Theologie H., der, um die Pfarre zu —, wozu er vocirt worden war, zu erhalten, ſagte, daß er ſchon im Jahre — geboren worden ſey, da er doch wirklich erſt 4 Jahre ſpäter geboren war, 1769. u. iſt zur Begründung des Erkenntniſſes C. 7. X. de crimine false aus dem jure cano-

nico angeführt, nach welchem Geiſtliche, die ſich ein falsum zu Schulden kommen laſſen, auf beſtändig aller geiſtlichen beneficiorum verluſtig, ihres geiſtlichen Amtes entſetzt und überdem noch mit der gewöhnlichen poena falsi belegt werden ſollen. Hoffmanns Repert. IV. 115.

Simultaneum, ſ. Parochie. Nro. 10. Wann es vorhanden ſey, daſ. § 309. Ausmittelung der Rechte derſelben, daſ. 309. sq.; vor wem die Entſcheidung der Streitigkeiten über ſelbiges gehöre, daſ. §. 313. sq. Von der Gemeinde, welche am ſpäteſten zum Mitgebrauche gelangt iſt, wird vermuthet, daß ſie ihn precario erlangt habe, daſ. §. 314; ſ. auch Geläute.

Singen. Verordn. vom 27. Sept. 1736. Nro. 135. P. P. 566. „Friedrich Wilhelm ꝛc. Weilen auch übrigens Unſere allergnädigſte und ernſtlichſte Intention und Wille iſt, daß in denen Städten ſowohl, als auf dem Lande das Abſingen der Gebethe und des Seegens, wie auch der Worte der Einſetzung des heiligen Abendmahls ein vor allemahl abgeſtellet, hingegen zu mehrerer Erbauung derer Gemeinden, die Gebethe, die Worte der Einſetzung des heil. Abendmahls und der Seegen öffentlich und deutlich abgeleſen werden ſollen, ſo habt ihr dieſerhalb das Nöthige zu veranſtalten." — Circulare an alle Regierungen und Konſiſtorien, vom 12. Oct. 1746. C. C. M. Cont. III. Nro. 23. p. 91. „Friedrich ꝛc. Weil über den Verfall der Singekunſt und die Nachläſſigkeit, womit ſolche in den Gymnasiis und Schulen Unſerer Lande getrieben wird, Klage eingekommen; ſo ergeht Unſer Allergnädigſter Befehl an Euch, Eures Ortes die Verfügung zu machen, daß in denen Gymnasiis oder Schulen die Jugend mit mehrern Fleiß, als bisher gehörig geſchehen, in dem Singen geübt und zu ſolchem Ende in der Wochen drey Mahl Singeſtunden gehalten werden ſoll." — Geſang in den evangeliſchen Kirchen. „Zu den Umſtänden, welche den ſehr bemerklich gewordenen Verfall des Gemeindegeſanges in den evangeliſchen Kirchen herbeigeführt haben, gehört, außer der Vernachläſſigung des Geſangunterrichts in den Schulen, vornehmlich

auch der Mangel an einem in den Kirchen der Provinz allgemein eingeführten guten Choralbuche. — In den mehrſten Kirchen bedienen ſich die Organiſten und Vorſänger bald eines willkührlich gewählten oder ihnen zufällig in die Hände gekommenen Choralbuchs, bald vorgefundener handſchriftlichen Melodieenbücher, welche nicht ſelten von Fehlern gegen die Melodie und gegen den reinen Satz voll ſind. — Hierdurch und durch eine ungebührliche Nachgiebigkeit gegen die Fehler, welche die Gemeinden im Singen der Kirchenmelodien ſehr häufig und faſt überall begehen, hat ſich nicht allein in dem Gemeindegeſang eine große Anzahl von Varianten oder Abweichungen von der richtigen urſprünglichen Leſeart der Melodieen, ſondern auch in das Choralſpielen der Minderkundigen unter den Organiſten ſehr häufig viel Fehlerhaftigkeit in Hinſicht der grammatikaliſchen Richtigkeit der Harmonie eingeſchlichen. — Es iſt daher zur Wiederherſtellung und Verbeſſerung des Kirchengeſangs ein dringendes Bedürfniß, in alle Kirchen ein gutes Choralbuch zu bringen, und zwar ein ſolches, in welchem nicht allein die gebräuchlichen Kirchenmelodieen richtig angegeben, ſondern auch die begleitenden Stimmen richtig ausgeſetzt ſind, damit die Gemeinden wieder mit den wahren Melodieen bekannt gemacht und die Minderkundigen unter den Organiſten in den Stand geſetzt werden, den Choral harmoniſch-richtig zu ſpielen. Als ein ſolches Choralbuch erſcheint die vor Kurzem herausgekommene neue Ausgabe des Kühnauſchen, welche den Titel führt: „Alte und neue Choral-Geſänge, vierſtimmig ausgeſetzt von J. C. Kühnau. Zweite Auflage, herausgegeben von J. F. W. Kühnau." Berlin, im Verlage des Herausgebers 1817. Seiten XII und 216 in Querquart. Dieſes enthält aus den beiden Theilen der erſten Ausgabe 334 Choräle in einem Bande. — Die Vorſteher der evangeliſchen Kirchen in der Provinz Weſtphalen werden mit Genehmigung des Miniſteriums des Innern hiermit ermächtigt, da, wo noch kein anderes gutes Choralbuch vorhanden iſt, ein Exemplar dieſes Kühnau-

ſchen Choralbuchs auf Koſten der Kirchenkaſſen für ihre Kirchen anzuſchaffen. — Unſere Meinung hierbei geht aber keineswegs dahin, daß die darin enthaltenen Melodien anſtatt anderer in der Provinz und in einzelnen Diözeſen derſelben gebräuchlichen Melodien zwangsweiſe eingeführt werden ſollen. Hiervon kann um ſo weniger die Rede ſeyn, da faſt alle in dieſem Choralbuche aufgeſtellten Melodien die in den evangeliſchen Kirchen allgemein gebräuchlichen ſind. Vielmehr wünſchen wir, daß auch alle diejenigen Melodien, welche den Gemeinden in unſrer Provinz eigenthümlich und bei ihnen beliebt ſind, beibehalten und in die Choralbücher aufgenommen werden, wenn ſie ſonſt nur in Hinſicht der Kunſt und ihres innern Werthes beibehalten zu werden verdienen. Auch ſoll es noch in nähere Berathung genommen werden, ob es nicht rathſam ſeyn dürfte, ein eigenes Choralbuch für die Kirchen hieſiger Gegenden zu bearbeiten. Einſtweilen ſoll das Kühnauſche Choralbuch dazu dienen, daß die Organiſten und die Muſikkundigen unter den Pfarrern beim Gebrauche deſſelben, theils die in ihren Gemeinden beim Singen der Melodien ſtattfindenden Varianten, mit Hinweiſung auf die Melodie in dem Choralbuche, aufzeichnen, theils diejenigen Melodien, welche von ihren Gemeinden entweder nach der Tradition oder nach dem mit Melodien verſehenen Pſalmen- und Geſangbuche der reformirten Gemeinden, nach dem ebenfalls mit Melodien verſehenen neuen Bergiſchen Geſangbuche und andern geſungen werden, und in dieſem Buche nicht ſtehen, wie auch ſonſtige ihnen bekannte gute Kirchenmelodien, mit Unterlegung der Baßſtimme, aufſchreiben, und das Aufgezeichnete demnächſt als Beiträge entweder zur Vervollſtändigung des Kühnauſchen oder zur Bearbeitung eines eigenen Provinzial Choralbuchs den Kreisſynoden übergeben, damit es ſodann einer aus Sachkundigen beſtehenden Reviſions-Kommiſſion zur Prüfung und weitern Bearbeitung vorgelegt werden könne. — Dieſe Kommiſſion werden wir zu ſeiner Zeit mit weiterer Inſtruktion verſehen." Konſiſtorium. Münſter, den

4. Aug. 1817. — **Geſangunterricht in den Schulen, und beſonders der Unterricht im richtigen Geſange der Kirchenmelodien.** „Zu den allgemein gefühlten kirchlichen Bedürfniſſen gehört auch die Wiederbelebung des Kirchengeſanges, welcher beſonders ſeit drei bis vier Jahrzehenden faſt in allen, ſowohl Stadt= als Landgemeinden unſers Regierungsbezirks unverantwortlich vernachläſſigt worden iſt, ſo daß die meiſten Mitglieder der Gemeinden mit den etwas ſeltenern Kirchenmelodieen, oft den ſchönſten, völlig unbekannt ſind, und ſelbſt die bekanntern nicht richtig zu ſingen verſtehen, ſo daß man ſtatt eines ſchönen, richtigen und erbaulichen Kirchengeſanges nicht ſelten ein unangenehmes, unmelodiſches und auf mancherlei Weiſe die Andacht ſtörendes Schreien und Kreiſchen hört. Da nun ein ſchöner, richtiger und reiner Kirchengeſang von anerkannt wohlthätigem Einfluſſe auf die würdige Feier des Gottesdienſtes, und auf die Beförderung der Andacht iſt, und die Gemeinden nur dadurch zum richtigen Geſange der kirchlichen Lieder wieder geführt werden können, daß der Geſangunterricht, und beſonders der geiſtliche, in den Schulen wieder eifrig und mit Ernſt getrieben wird, ſo werden wir auch dieſen Theil des Schulunterrichts, welcher auch ſchon hie und da, beſonders an einigen Orten auf Rügen, wie wir wiſſen, nicht ohne Nutzen und zu großer Erbauung der betreffenden dortigen Gemeinden geübt wird, uns beſonders mit angelegen ſeyn, und die Lehrer und Prediger, welche ſich durch die Beförderung dieſes Unterrichts auszeichnen, nicht unbemerkt laſſen. Vorläufig machen wir es allen denjenigen Behörden und Individuen, welche Küſter=, Vorſänger=, Kantoren= und Organiſtenſtellen zu beſetzen haben, zur unerlaßlichen Pflicht, ſtrenger, als bisher geſchehen iſt, darauf zu ſehen, daß die von ihnen zu den fraglichen Aemtern gewählten Perſonen auch genügende Proben von ihrer Fertigkeit im reinen und richtigen Kirchengeſange abgelegt haben, ſo wie wir den Scholarchaten und Magiſtratsbehörden in allen Städten dieſes Regierungsbezirks

hiermit aufgegeben, den bisher aus der Acht gelaſſenen Unterricht im Geſange, und beſonders im Kirchengeſange, in den Schulen wieder eifrig treiben zu laſſen, die einzelnen genaueren Beſtimmungen hierüber uns vorbehaltend. Für die Zurückführung des Kirchengeſanges zu ſeiner urſprünglichen Richtigkeit, Reinheit, Kraft u. Würde empfehlen wir bei dieſer Gelegenheit die, auch für die Geſchichte der Kirchenmelodieen lehrreichen, Alten und neuen Choralgeſänge, vierſtimmig ausgeſetzt von Johann Christoph Kühnau, geweſenem Kantor und Muſikdirektor bei der Dreifaltigkeitskirche. Zweite Auflage. Herausgegeben von Johann Friedrich Wilhelm Kühnau. Berlin 1817. 2 Th. 6 Gr. Preuß. Kour. Der Verfaſſer ſagt in der Vorrede p. V.: „Es iſt den Kantoren und Organiſten, vermöge ihres Berufs, obliegende Pflicht, auf eine der Heiligkeit des Orts geziemende Richtigkeit und Schönheit des Geſanges zu halten. — Bei jetziger Beſchaffenheit der Umſtände iſt nur noch ein Mittel übrig, den reinen Geſang wieder einzuführen. Der Anfang muß in Schulen gemacht werden. Die Lehrer und Alle, die ſich der Schule widmen wollen, müſſen ihn kennen lernen. Dazu aber iſt ein für Alle brauchbares Choralbuch nöthig. Die Kantoren und Organiſten müſſen in den Kirchen auf die Anweiſung, die daſſelbe giebt, halten, und ſo wird man wenigſtens mit der Zeit zur richtigen Melodie kommen. Als methodologiſche Hülfsmittel zum muſikaliſchen Elementarunterricht nennen wir: Natorps Anleitung zur Unterweiſung im Singen, 3. Auflage; und eben deſſelben Lehrbüchlein der Singekunſt für die Jugend in Volksſchulen. 1r Kurſus. 2. Ausgabe. 1816." Stralſund, 8. Mai 1818. Regierung. — Geſangunterricht in den Volksſchulen. „Der für die Veredelung des Kirchengeſangs und für die Bildung der Jugend gleich wichtige Unterricht im Singen iſt in den Schulen unſers Konſiſtorialbezirks bisher noch nicht mit der gehörigen Sorgfalt beachtet und betrieben worden. Zwar iſt der Geſang ſchon ſeit einer langen Reihe von Jahren in den methodologiſchen Lehr-

kurſen der hieſigen Normalſchule nach der Vorſchrift des Münſterſchen Schulreglements §. 8. ein Gegenſtand der Unterweiſung geweſen, und nach der Anleitung des in derſelben eingeführten Lehrbuchs (Th. II. Unterricht 2, 4. Regel, die Schulzucht betreffend) jedesmal gelehrt und anempfohlen worden; auch hat man in den Schulſeminarien zu Soeſt und zu Petershagen, ſo wie in der für die Tecklenburg-Lingenſche Diözeſe errichteten Schullehrerkonferenz, den Schullehrern und Schulamtspräparanden Gelegenheit dargeboten, ſich mit der Methode der Unterweiſung bekannt zu machen: aber bis jetzt haben ſich nur erſt in wenigen einzelnen Volksſchulen bemerkenswerthe Fortſchritte in dieſem wichtigen Lehrfache gezeigt. Dieſes giebt uns Veranlaſſung, ſämmtliche Schullehrer, Pfarrer und Schulaufſeher aufzufordern, ſich die allgemeinere Einführung und methodologiſche Betreibung dieſes Unterrichtszweiges ernſtlich angelegen ſeyn zu laſſen. Bei den vielen methodologiſchen Hülfsmitteln, welche beſonders in dem letzten Jahrzehend für den Geſangunterricht erſchienen ſind, kann es keinem, der Muſik nur einigermaßen kundigen, Schullehrer ſchwer werden, ſich eine gute Methode der Unterweiſung anzueignen, und wir können allen denen, welche mit Beſonnenheit und Eifer Verſuche darin machen, verſichern, daß bei verſtändiger Anwendung einer guten Methode, der Erfolg in kurzem ihre Erwartungen übertreffen werde. Wir müſſen nur in Hinſicht der Einführung dieſes Unterrichts Folgendes bemerklich machen, und zu beachten geben: 1) Es darf einem Schullehrer nicht eher geſtattet werden, dieſen muſikaliſchen Unterricht zu ertheilen, bis er der anzuwendenden Lehrmethode gehörig kundig iſt, und man von ihm zuverſichtlich erwarten kann, daß er den Unterricht mit gutem Erfolge ertheilen werde. 2) Bei der Ertheilung dieſes Unterrichts und bei den anzuſtellenden Uebungen iſt beſtändig der Hauptzweck im Auge zu behalten, daß dadurch der Kirchengeſang veredelt werden ſoll. 3) Wo die Schuljugend über die Anfangsgründe der Singekunſt hinausgekommen und ſo weit gebracht worden

iſt, daß ſie ſchon Kirchengeſangſtücke einüben kann, da müſſen die einzuübenden Geſänge von dem Pfarrer ausgewählt und vorgeſchrieben werden. Eben ſo liegt es auch 4) den Pfarrern ob, zu beſtimmen, auf welche Weiſe die Schuljugend an der Leitung des Geſanges in den Kirchen theilnehmen ſolle. Was insbeſondere den Geſang in den evangeliſchen Kirchen betrifft, ſo iſt 5) dafür zu ſorgen, daß die Schuljugend mit den in den Kirchen eingeführten Choralmelodieen gehörig bekannt gemacht, und im deutlichen beſtimmten, wohltönenden und ausdrucksvollen Singen derſelben bis zur größten Geläufigkeit eingeübt werde. Erſt dann, wenn ſie hierin die erforderliche Fertigkeit ſich erworben hat, darf ſie 6) in der Kirche dazu aufgeſtellt werden, um durch ihr Singen der Melodie den Geſang der Gemeinde zu leiten. Die Pfarrer werden in dieſer Hinſicht wohl thun, diejenigen Melodieen, welche ſie des Sonntags in der Kirche wollen ſingen laſſen, in der Woche vorher in der Schule einüben zu laſſen, und zwar nach der Vorſchrift des Choralbuchs. Es verſteht ſich hierbei von ſelbſt, daß die Schuljugend den uniſonen Geſang der Gemeinde auch nur uniſono mitſingen muß, und denſelben nicht mehrſtimmig begleiten darf, indem ſonſt der Gemeindegeſang verwirrt und ſeiner einfachen Würde beraubt werden würde. 7) Mehrſtimmige muſikaliſche Aufführungen dürfen nur da geſtattet werden, wo ein ordentlicher Sängerchor gebildet worden, welcher Geſchicklichkeit genug beſitzt, religiöſe Chorgeſänge auf eine der Würde der Kirche angemeſſene Weiſe vorzutragen; und bei der Wahl dieſer Chorgeſänge iſt ſorgfältig dahin zu ſehen, daß ihre Muſik nicht über die Grenzen des Kirchenſtyls hinausgehe. 8) Wo die Schuljugend in der Singekunſt ſo weit gekommen iſt, daß aus ihr ein Sängerchor für die Kirche gebildet werden kann, da haben die Kirchenvorſteher davon Anzeige bei uns zu thun und ihre Vorſchläge einzureichen, um ſolche Sängerchöre durch beſtimmte Statuten mit den übrigen kirchlichen Anordnungen in Verbindung zu ſetzen. Ueber den Fortgang und Erfolg des

in den Schulen einzuführenden Geſangunterrichts und über die hierunter von den Schullehrern und Pfarrern angewendeten Bemühungen behalten wir uns vor, zu ſeiner Zeit beſondere Nachfrage zu thun.“ Münſter, d. 13. Dez. 1817. Konſiſtorium.

Societät der Wiſſenſchaften zu Berlin. Diploma, wegen Fundation der Societät der Wiſſenſchaften zu Berlin den 11. Julius 1700. Sammt derſelben General Instruction von eodem dato. Rabe I. 1. Abth. S. 147. — C. C M. Th. 6. Abth. 1. S. 9. Nro. IV. Inwiefern bei deren Stiftung auch religiöſe und Unterrichts-Angelegenheiten in ihrem Wirkungskreiſe mit liegen, darüber drückt ſich das Diploma ſo aus: „Wir Friedrich III. v. Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg ꝛc. und Kurfürſten. Für uns, unſere Erben und Nachkommen, Markgrafen und Kurfürſten zu Brandenburg thun kund und geben hier mit männiglich, denen es zu wiſſen nöthig, in Gnaden zu vernehmen, was Geſtalt Wir nach erhaltenem allgemeinen Frieden Unſere Sorgfalt zu Beförderung der Ehre Gottes, Ausbreitung deſſen Wahrheit und Cultivirung allerhand Tugenden und dem gemeinen Weſen nützlichen Uebungen, eine ſichere Societaet der Wiſſenſchaften fundiret und geſtiftet haben. Thun ſolches auch fundiren und ſtiften ſothane Wiſſenſchaft hiemit u. Kraft dieſes, und wollen daß dieſelbe ſich angelegen ſeyn laſſen und dahin trachten ſolle, daß vermittelſt Betrachtung der Werke und Wunder Gottes in der Natur, auch Anmerkung, Beſchreib- und Ausübung derer Erfindungen, Kunſt-Werke, Geſchäfte und Lehren, nützliche Studia, Wiſſenſchaften und Künſte, auch dienliche Nachrichten, wie die Nahmen haben können, excoliret, gebeſſert, wohlgefaſſet und recht gebrauchet, und dadurch der Schatz der bisher vorhandenen aber zerſtreu-ten menſchlichen Erkäntniß nicht allein mehr und mehr in Ordnung und in die Enge gebracht, ſondern auch gemehret und wohl angewendet werde ꝛc. — Und weilen die verſchiedene Arten der Wiſſenſchaften dergeſtalt mit einander verbunden ſeynd,

daß ſie nicht wohl gänzlich getrennt werden können; So wollen Wir, Daß insgemein was zu dieſen und andern nützlichen Studien oder löblichen Künſten und Tugend-Uebungen in ſo weit ſie von denen Studien herfließen, und deren Erfindung, Erlern und Erleichterung, auch richtiger Anweiſung dazu, ſowohl bey der Jugend, als auch bey andern Leuthen und Liebhabern theils durch Schrifften und das Bücher-Weſen, theils auch durch andere nützliche Anſtalten dienen mag, nicht vergeſſen, ſondern die unterſchiedene Objecta doctrinae nach ihrer Zuſammenhängung zu gewiſſen Zeiten und durch bequeme Perſonen bey unſerer Societaet in Augenmerk genommen werden ſoll. Nachdem auch die Erfahrung giebet, daß der rechte Glaube, die chriſtliche Tugenden und das wahre Chriſtenthum, ſowohl in der Chriſtenheit, als bey entlegenen noch unbekehrten Nationen nächſt Gottes Seegen, denen ordentlichen Mitteln nach, nicht beſſer, als durch ſolche Perſonen zu befördern, die nebſt einen unſträfflichen Wandel mit Verſtand und Erkäntniß ausgerüſtet ſeynd; So wollen Wir, daß Unſere Societaet der Wiſſenſchaften ſich auch die Fortpflanzung des wahren Glaubens und deren chriſtlichen Tugenden unter Unſerer Protection angelegen ſeyn laſſen ſolle, jedoch bleibet derſelben unbenommen, Leute von andern Nationen und Religionen, wie wohl jedesmahl mit Unſerm Vorbewuſt und gnädigſten Genehmhaltung, einzunehmen und zu gebrauchen. ꝛc."

Sodomiterey, deren Strafe, L. R. II. 20. §. 1069. „Sodomiterey und andere dergleichen unnatürliche Sünden, welche wegen ihrer Abſcheulichkeit hier nicht genannt werden können, erfordern eine gänzliche Vertilgung des Andenkens. §. 1070. Es ſoll daher ein ſolcher Verbrecher, nachdem er ein- oder mehrjährige Zuchthausſtrafe mit Willkommen und Abſchied ausgeſtanden hat, aus dem Orte ſeines Aufenthaltes, wo ſein Laſter bekannt geworden iſt, auf immer verbannt, und das etwa gemißbrauchte Thier getödtet, oder heimlich aus der Gegend entfernt werden. §. 1071. Wer jemanden zu dergleichen unnatürlichen Laſtern verführt und mißbraucht, der iſt

doppelter Strafe ſchuldig. §. 1072. Machen ſich Eltern, Vormünder, Lehrer und Erzieher dieſes Verbrechens ſchuldig; ſo ſoll gegen dieſelben vier= bis achtjährige Zuchthausſtrafe mit Willkommen und Abſchied Statt finden.

Söhne. Unterſtützung dürftiger Eltern, welche ſieben oder mehr Söhne zu erziehen haben. „Nachſtehendes, von des Herrn Staatskanzler Fürſten von Hardenberg Durchlaucht unterm 6. d. M. erlaſſene, Reſcript: „Seine Majeſtät der König haben zu erklären geruhet, daß der Gebrauch in einigen mit der Monarchie nun vereinigten Provinzen, nach welchem der Vater von ſieben ehelichen Söhnen, die von einer Mutter in ununterbrochener Folge geboren worden, dem ſiebenten Sohne in der Taufe den Namen des Landesherrn beilegen darf, u. der Täufling ein Gnadengeſchenk erhält, beibehalten, und auf ſämmtliche Provinzen der Monarchie erſtreckt werden ſoll. Außerdem iſt es aber der Wille Sr. Majeſtät, die öffentliche Unterſtützung ſolcher dürftigen Eltern eintreten zu laſſen, welche ſieben oder mehr lebende Söhne, gleichviel, ob ſie in einer oder mehreren Ehen, ununterbrochener Folge, oder mit Dazwiſchenkunft von Töchtern geboren worden ſind, zu erziehen haben. Die Regierungen der Provinzen müſſen die Hülfsbedürftigkeit der Eltern ermeſſen, und die zur Erziehung der Söhne zu leiſtende Unterſtützung beſtimmen." wird den ſämmtlichen Landräthen und Magiſtraten der Immediatſtädte hieſigen Regierungsdepartements, mit der Aufforderung, zur Anzeige der im vorſtehenden Reſcripte aufgeſtellten Fälle, und zur Abgabe der Vorſchläge für die Unterſtützung aus öffentlichen Kaſſen, welche in ſolchen Fällen eintreten ſoll, hierdurch bekannt gemacht." Magdeburg, d. 12. Juni 1816. K. Preuß. Regier. Voigtel. — A. B. 1816. Nro. 30. S. 241. „Der in dem Amtsblatte Jahrgang 1816. S. 150. unterm 12. Juni 1816. bekannt gemachten Allerhöchſten Beſtimmung zufolge, ſoll außer der Prämie von 50 Thalern, welche den Vätern von ſieben, in einer Ehe in ununterbrochener Folge, und ohne Dazwiſchenkunft einer Tochter erzeugten Söhnen verheißen iſt, auch den=

jenigen hülfsbedürftigen Eltern eine Unterſtützung bewilligt werden, welche ſieben oder mehr Söhne zu erziehen haben, es mögen nun ſolche untermiſcht mit Töchtern oder in mehreren Ehen geboren ſeyn. Dieſe Unterſtützung ſoll in Gemäßheit einer neuerlichen Beſtimmung auch alsdann erfolgen, wenn nicht alle ſieben Söhne mehr am Leben ſind, oder ſich nicht mehr ſämmtlich in der elterlichen Pflege befinden. Dies wird dem dabei intereſſirten Publikum zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht." Magdeburg, d. 29. Aug. 1818. Kön. Pr. Reg. Erſte Abth. — Nähere Beſtimmung wegen dieſer Unterſtützungsgelder. A. B. 1819 Nro. 22. S. 266. „In Verfolg und mit Bezug auf die ſchon früher zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Beſtimmungen, wegen der nähern Ausmittelung der Anſprüche auf die von des Königs Majeſtät Allerhöchſt bewilligten Erziehungsunterrichts-Unterſtützungsgelder an dürftige Eltern von 7 und mehreren Söhnen, machen wir im Gefolge höherer Verfügung hiemit Folgendes zur Beachtung bekannt: Die Erziehungsunterſtützungsgelder ſollen, wie auch ſchon ihre Benennung ergiebt, dem Allerhöchſten Willen Seiner Majeſtät gemäß, nur dazu dienen, dürftigen Familienvätern von 7 und mehrern Söhnen, die Erziehung derſelben, welche ohne ſelbige nicht zu bewirken ſtände, möglich zu machen. Daher können ſie nur ſolchen Eltern, die in ſo dürftiger Lage leben, daß ſie ihren noch unerzogenen Söhnen die erforderliche Erziehung nach Maßgabe ihrer Lebensverhältniſſe ſonſt nicht geben könnten, zugeſtanden, und müſſen auch zu keinem andern, als dem ihnen gegebenen Zwecke verwendet werden. Daß dies geſchehe, haben die Ortsobrigkeiten zu kontrolliren, auch eben ſo dahin zu ſehen, daß, wenn die erſte Bedingung des Anſpruchs auf dieſe Wohlthat, Bedürftigkeit der Eltern, abnimmt, oder ganz aufhört, auch die Behörde gleich zur Verfügung der Verminderung oder der Einziehung der Unterſtützung davon in Kenntniß geſetzt wird. Außer den bereits bekannt gemachten Bedingungen, unter welchen nur eine dergleichen Erziehungsunterſtützung

zugeſtanden werden kann, dienen folgende Beſtimmungen als Norm bei den deshalb bei uns zu machenden Anträgen: 1) Eltern, welche 7 oder mehrere Söhne aus verſchiedenen Ehen in der Art haben, daß dieſe Söhne nicht Stiefgeſchwiſter, ſondern zuſammengebrachte Kinder ſind, haben auf die Erziehungsunterſtützung keine Anſprüche. 2) Auch Ausländer, die 7 oder mehreee Söhne haben, ſind, wenn ſie nur einen feſten Wohnſitz innerhalb Landes genommen haben, bei dem Zutreffen der übrigen Erforderniſſe, ebenfalls zu dieſer Unterſtützung berechtigt. 3) Außerehelich geborne Söhne, werden ſowohl bei den Bewilligungen der Erziehungsunterſtützung als des Königl. Pathengeſchenkes für den in ununterbrochener Reihefolge und in einer Ehe erzeugten 7ten Sohn, den übrigen ehelichen Söhnen gleich geachtet, wenn ſie durch nachfolgende Ehelichung der Mutter derſelben, die Rechte ehelicher Kinder erworben haben. 4) Das gedachte Königl. Pathengeſchenk wird auch für den nach des Vaters Tode gebornen 7ten Sohn bei ſonſtiger erfüllter Requiſiten bewilligt werden. 5) Es kann auf das Pathengeſchenk auch für den ſonſt qualifizirten zunächſt nach Erſcheinung der Kön. Kabinetsordre vom 26. April 1816. getauften 8ten, 9ten, 10ten ꝛc. Sohn angetragen werden, wenn die 7 Geburten der Söhne von dem zu beſchenkenden Sohn aufwärts gerechnet, von einem Vater, und einer Mutter und ohne Zwiſchengeburten von Töchtern erfolyt ſind. 6) Bei der Zahl der 7 Söhne, aus welcher der Anſpruch auf das Königl. Pathengeſchenk hergeleitet wird, können auch die todtgebornen Söhne in Anrechnung gebracht werden. Nach dieſen Beſtimmungen iſt nunmehr überall, bei den deshalb bei uns zu machenden Anträgen ſowohl, als auch bei der nöthigen Aufſicht auf die Verwendung der Erziehungsunterſtützungsgelder von den Herren Landräthen u. den einzelnen Ortsobrigkeiten zu verfahren.“ Magdeburg, den 2. Mai 1819. Königl. Preuß. Regier. — Dieſe Unterſtützungsgelder ſollen nur auf ein Atteſt des Predigers, daß die 7 Söhne noch leben, ertheilt werden. A. B. 1819. Nro. 47. S. 494. „Wir

ſinden uns zu der Bekanntmachung veranlaßt, daß die Unterſtützungsgelder, welche zur Erziehung der Kinder hülfsbedürftiger Eltern von 7 oder mehreren Söhnen bewilligt worden ſind, nicht anders, als gegen Atteſte der Prediger, darüber, daß die Kinder, für welche die Unterſtützungsgelder bewilligt worden, noch wirklich am Leben ſind, gezahlt werden können. Die Herren Prediger werden hierdurch aufgefordert, bei Ausſtellung der in Rede ſtehenden Atteſte mit der möglichſten Genauigkeit zu verfahren; wobei bemerkt wird, daß nicht für jedes Kind ein beſonderes Atteſt nöthig, jedes derſelben aber, mit allen Taufnahmen, in dem Atteſte, was dem Familien-Vater oder Mutter, Behufs der Erhebung dieſer Gelder, gegeben wird, aufgeführt ſeyn muß." Magdeburg, d. 5. Nov. 1819. Königl Preuß. Regier. Erſte Abtheil. — A. B. 1820. Nro. 2. S. 6. „In Verfolg der Bekanntmachung v. 2. Mai d. J. im 22. Stück des diesjährigen Amtsbl., wegen der dürftigen Eltern von 7 und mehreren ehelichen Söhnen zu bewilligenden Erziehungs-Unterſtützungsgelder, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der Beſtimmung des Königl. Finanzminiſteriums v. 10. d. M. dieſe Unterſtützungsgelder für diejenigen Kinder, welche während der Unterſtützungsperiode mit Tode abgehen, den Eltern derſelben außer für den Sterbemonat auch noch für den nächſtfolgenden als Gnadenmonat, gleich den Penſionen, gezahlt werden ſoll." Magdeburg, den 18. Dez. 1819. Königl. Preuß. Reg. Erſte Abtheil. — Fernere Beſtimmungen dieſerhalb, und Aufforderung an die Herren Prediger, dieſe Beſtimmungen bei Einholung der Taufſcheine zu dieſem Behufe den Eltern bekannt zu machen. A. B. 1820. Nro. 21. S. 142. „Des Königs Majeſtät haben in Betracht, daß die Unterſtützung der dürftigen Eltern von 7 Söhnen der Staatskaſſe jährlich eine ſehr bedeutende Ausgabe verurſacht, welche, bei der Nothwendigkeit einer Erſparniß in allen Zweigen der Staatsverwaltung, gleichfalls eine Beſchränkung erfordert, mittelſt allerhöchſter Kabinetsordre v. 29.

Febr. d. J. zu beſtimmen geruht: daß von nun an nur diejenigen dürftigen Eltern von ſieben Söhnen unterſtützt werden ſollen, welche dieſe Zahl oder mehr noch wirklich in ihrer Erziehung und Pflege haben, ſo daß jedoch den Eltern, welchen die Erziehungsbeiträge gegenwärtig bereits für eine niedere Zahl bewilligt ſind, ſelbige verbleiben, auch denjenigen Eltern von 7 und mehr Söhnen, welche von jetzt an einen Beitrag empfangen, in den Fällen, wenn ein Sohn ſtirbt, oder aus der elterlichen Koſt und Pflege kömmt, die Erziehungsbeiträge für die andern Söhne, auf welche ſie gegeben ſind, nicht entzogen werden ſollen. Dieſe allerhöchſte Beſtimmung bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und fordern insbeſondere die Herren Prediger auf, denen Eltern von ſieben und mehreren Söhnen, welche Geburtsatteſte nachſuchen, um darauf ihre Anſprüche auf Erziehungsunterſtützungen zu begründen, die Lage der Sache gehörig auseinander zu ſetzen und ihnen zu eröffnen, daß wir alle Anträge, welche nicht von einem Atteſte begleitet ſind, welches bekundet, daß ſämmtliche ſieben und mehrere Söhne, ſo der Extrakt aus den Kirchenbuche benennt, ſich noch in elterlicher Koſt und Pflege befinden, ohne Weiteres zurückgegeben werden. Die Herren Landräthe, ſo wie die Magiſträte verweiſen wir auf unſere Verfügung v. 14. März d. J." Magdeburg, d. 10. Mai 1820. Königl. Preuß. Regier.

Soldat, ſ. Militairperſon, Officier ꝛc. Soldaten, die im Frieden als Augmentations-Mannſchaft oder als Trümper ins Canton entlaſſen ſind, gehören zur Civilgemeinde ihres Orts, ſ. Militairkirchenregl v. 1811. IV. 5.

Soldatenkinder. Circul an ſämmtl. Inſpectores, daß bei Abweſenheit der Armee der Unterricht armer Soldatenkinder in den Dörfern und kleinen Städten unentgeltlich geſchehen ſoll, v. 16. Jul. 1790. N. C. C. de 1790. Nro. 44. ſ. auch Schulen und Schullehrer. — Aufnahme verwaiſeter Soldatenkinder in das große Potsdamſche Militairwaiſenhaus. ſ. A. B. 1817. S. 366. „Von dem Directorio des Potsdam-

ſchen großen Militairwaiſenhauſes zu Berlin ſind unterm 10 hujus, rückſichtlich der Qualifikation und der Erforderniſſe zur Aufnahme verwaiſeter Soldatenkinder in die gedachte Anſtalt oder zu deren Unterſtützung aus dem Fond derſelben, folgende grundſätzliche Beſtimmungen mitgetheilt worden, welche hierdurch beſonders den Magiſträten und Landräthen zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht werden. Zur Aufnahme in das Militairwaiſenhaus ſind nach Maßgabe des allerhöchſt vollzogenen Regulativs v. 20. März 1792. nur ganz elternloſe Soldatenkinder beiderlei Geſchlechts von 6 bis incl. 12 Jahr, welche vollkommen geſund und ohne alle Gebrechen ſeyn müſſen, geeignet. So lange der Raum der Anſtalt und deren Fonds es geſtatten, werden aber auch halbwaiſe u. unter dieſen vorzugsweiſe ſolche Kinder berückſichtigt, deren Väter in den letzten Kriegen geblieben, oder in einem Feldlazareth verſtorben ſind. Die Rezeption geſchiehet in 4 Terminen, nämlich am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres. Es muß daher der Antrag, um Aufnahme zwei Monate oder wenigſtens 6 Wochen vor dem nächſten Rezeptionstermine beim Directorio gemacht und mit folgenden Atteſten juſtifizirt werden, als: 1) mit dem Todtenſchein des Vaters, oder auch der Mutter, wenn dieſe ebenfalls nicht mehr am Leben ſeyn ſollte; 2) mit einem Dürftigkeitsatteſt; 3) mit dem Taufſchein der Kinder; und 4) mit einem, von einem approbirten Arzte ausgefertigten, Geſundheitsſcheine, in welchem jedoch ausdrücklich zu bemerken iſt: ob jedes Kind vollkommen geſund und ohne alle körperliche Gebrechen ſey, oder nicht; ob es ſchon die natürlichen oder die Schutzblattern gehabt habe, oder nicht. Hiernächſt werden, wie wohl auch nur, in ſo weit die Kräfte und die Fonds des Inſtituts es geſtatten, auf verwaiſete Soldatenkinder nach den Umſtänden entweder bis zum rezeptionsfähigen Alter von 6 Jahren, oder bis zum zurückgelegten 13ten Jahre Pflegegelder oder Unterſtützungen außer dem Hauſe gezahlt. Dieſes Benefizium genießen ſolche Kinder, denen vollkommene Anſprüche auf Rezeption zuſtehen, und deren Vor-

münder, weil ſie zu ihrer Erziehung anderweitige Gelegenheit haben, die Geldunterſtützung vorziehen, ſo wie auch diejenigen, welche theils wegen ihres Alters, theils wegen körperlichen, und theils wegen ermangelnden Abgangs in der Anſtalt entweder gar nicht, oder doch nicht in den nächſten Rezeptionsterminen aufgenommen werden können. Die Pflegegelder oder Unterſtützungen, welche nach Maßgabe des Bedürfniſſes und mit Rückſicht auf die vorhandenen Mittel nach verſchiedenen Sätzen angewieſen werden, ſind jedoch ihrer Natur nach, nur für das laufende Bedürfniß beſtimmt, und es können ſolche daher auf eine bereits verfloſſene Zeit nicht gezahlt werden. Auch iſt es Bedingung, daß dergleichen Kindern die Schutzblattern eingeimpft werden, wenn ſie nicht bereits die natürlichen überſtanden haben, oder ſchon früher vaccinirt worden ſind. Die Anträge auf Pflegegelder müſſen alſo: 1) mit dem Todtenſchein des Vaters oder auch der Mutter; 2) mit einem Dürftigkeitsatteſt; 3) mit dem Taufſchein der Kinder; 4) mit einer ärztlichen Beſcheinigung, daß die Kinder entweder die natürlichen oder die Schutzblattern bereits gehabt haben, begründet werden. Uebrigens ſind nur die Anträge wegen Rezeption und Bewilligung der Geldunterſtützungen bei dem bemeldeten Directorio in Berlin zu machen, die weitern Korreſpondenzen in Betreff der Auszahlung der von erſterm ſchon bewilligten Pflegegelder aber mit der Adminiſtration des Militairwaiſenhauſes zu führen." Berlin, den 10. Juni 1817. Directorium des Potsdamſchen großen Militairwaiſenhauſes. v. Lottum. Weſtphal.

Sommerſchule, ſ. Schulen und Landſchulregl. v. 1763. — Daß die Sommerſchule von Oſtern bis Michaelis dauern ſolle, ſ. Schulen, V. v. 28. Aug. 1766. — Verordnung, daß die Catalogi von der Sommerſchule, die jährlich um Weihachten eingeſchickt werden, nur die Anzeige von der Schule von Oſtern bis Michaelis; und die Catalogi von der Winterſchule die jährlich um Johannis eingeſchickt werden, nur die Anzeige von der Schule von Michaelis bis Oſtern enthalten, v. 18. Aug.

1766. N. C. C. de 1766. Nro. 73. — Publik. wegen Haltung der Sommerſchulen. A. B. I. 43. v. 11. März 1817. A. B. 1817. Nro. 12. S. 135. — „Um etwanigen Mißverſtändniſſen und zugleich weitern Anfragen zuvorzukommen, wird im Betreff der Sommerſchulen, folgendes hiermit verordnet: 1) Die Schullehrer ſind verpflichtet, eben ſowohl im Sommer, als im Winter Schule zu halten. 2) Damit aber insbeſondere die erwachſenen Kinder ihren Eltern bei ihren häuslichen und landwirthſchaftlichen Geſchäften behülflich ſeyn können, haben die Schulvorſteher jedes Orts, mit Berückſichtigung der Ortsverhältniſſe feſtzuſetzen, auf welche Tagesſtunden der Schulunterricht zur Sommerzeit am füglichſten zu verlegen ſey. 3) Auch ſoll es den Schulvorſtehern jedes Orts frei ſtehen, die Veranſtaltung zu treffen, daß zur Sommerzeit, nämlich von Oſtern bis Michaelis, die erwachſenen und zur Arbeit erforderlichen Kinder, die Hälfte der täglichen Schulſtunden, und die kleinern Kinder die andere Hälfte dieſer Schulſtunden beſuchen. 4) In Betreff der Zeit u. Dauer der Ferien, haben ebenfalls die Schullehrer unter Konkurrenz der Herren Superintendenten, mit Berückſichtigung der Ortsbedürfniſſe, das Erforderliche u. Dienliche zu beſtimmen. 5) Das eingeführte Schulgeld muß ohne Unterſchied der Sommer- u. Winterzeit zur Schulkaſſe gezahlt werden. Welchen Eltern das Schulgeld aus Rückſicht auf ihre Vermögensumſtände, auf die Zahl ihrer zur Schule zu ſchickenden Kinder, ganz, oder zur Hälfte, oder zum vierten Theil zu erlaſſen ſey, müſſen die Schulvorſteher nach gewiſſenhafter Erwägung feſtſetzen.“ Reg. zu Potsdam, d. 20. Mai 1810. — „Da in vielen Landſchulen unſers Bezirks bisher nur während des Winters Unterricht ertheilt wurde: ſo ſehen wir uns veranlaßt, dieſe nachtheilige Beſchränkung des Unterrichts für die Zukunft aufzuheben und vorläufig Folgendes feſtzuſetzen: 1) Jeder öffentliche Lehrer iſt verpflichtet, eben ſowohl im Sommer als im Winter Schule zu halten, u. keiner derſelben kann auf eine fixe Beſoldung aus Staats- oder Gemeindemitteln, weder im Winter noch im Som-

mer, Anſpruch machen, der nicht dieſe Verpflichtung pünktlich erfüllt hat; daher hat jeder Lehrer bei Hebung ſeines Gehalts ein von dem Pfarrer und Burgemeiſter des Orts ausgeſtelltes Zeugniß einzureichen, in welchem das richtige Halten der Sommerſchule beſcheinigt iſt. 2) Damit aber insbeſondere die erwachſenen Kinder ihren Eltern bei ihren häuslichen und landwirthſchaftlichen Geſchäften behülflich ſeyn können, ſo haben die Ortspfarrer ſich mit den Burgemeiſtern, Ortsvorſtänden und einigen Familienvätern darüber zu berathen, auf welche Tagesſtunden der Schulunterricht zur Sommerzeit nach den Ortsverhältniſſen am füglichſten zu verlegen ſey. 3) Es ſoll nachgelaſſen werden, daß von Oſtern bis Michaelis nur in den Vormittagsſtunden Schule gehalten werde, u. daß die erwachſeneren und zur Arbeit erforderlichen Kinder nur die Hälfte der täglichen Schulſtunden und die kleineren Kinder die andere Hälfte beſuchen. 4) Das in den einzelnen Orten feſtgeſetzte Schulgeld muß, ohne Unterſchied der Sommer- und Winterzeit, gezahlt werden, und die Schulverſäumniß der Kinder kann die Eltern nicht von der Verbindlichkeit, das Schulgeld zu zahlen, befreien. 5) Wo bisher die Sommerſchule wie die Winterſchule Vor- und Nachmittags gehalten iſt, bleibt es bei der beſtehenden löblichen Einrichtung. Indem wir dieſe Vorſchriften hierdurch bekannt machen, fordern wir die Herren Landräthe und Pfarrer, ſo wie die Burgemeiſter und Ortsbehörden auf, mit allem Ernſte auf die Befolgung derſelben zu achten, und alles anzuwenden, daß die Eltern zur Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieſer Maßregel gelangen. Sollten ſich wider Erwarten Lehrer oder Gemeinden finden, welche ſich in der Befolgung der obigen Vorſchriften nachläſſig oder widerſpenſtig bezeigten: ſo ſind ſolche den Herren Landräthen ſofort anzuzeigen, welche entweder ſelbſt das Geeignete verfügen oder darüber an uns berichten werden." Koblenz, d. 20 April 1817. Konſiſtorium. — „Um den Schulbeſuch auf dem Lande auch während der Sommermonate in gehöriger Ordnung zu erhalten und zugleich

den Eltern ſchulfähiger Kinder die billige Benutzung derſelben bei ihren wirthſchaftlichen Verrichtungen zu erleichtern, wird hierdurch folgendes feſtgeſetzt und verordnet: 1) Es ſoll der Schulunterricht zwar auch in den Sommermonaten regelmäßig ertheilt werden; jedoch iſt 2) nachgelaſſen, daß von Oſtern bis Michaelis oder wo Orts- u. Zeitverhältniſſe es wünſchenswerth machen, von Pfingſten bis Martini, die ſchulfähigen Kinder den Unterricht bloß Vormittags erhalten können. 3) Hierbei ſind dieſelben, nach ihrem Alter und ihren Kenntniſſen, an allen Orten in zwei Klaſſen zu theilen, u. die größeren in den drei früheſten Morgenſtunden, die kleineren in den zwei oder drei darauf folgenden, täglich zu unterrichten. 4) Wenn einzelne Gemeinden von der unter Nro. 2. gegebenen Erlaubniß für ſich entweder gar nicht, oder doch nur in beſchränkterem Maße Gebrauch machen wollen, ſo wird dies der Königl. Regierung zu beſonderem Wohlgefallen gereichen, und es ſind ſolche Gemeinden derſelben von den Superintendenten zu der unten beſtimmten Zeit namentlich bekannt zu machen. 5) Während der Erntezeit ſind 6 Wochen Schulferien geſtattet, von welchen 4 Wochen in die Zeit der Getraideernte, und 2 Wochen in die der Herbſt- oder Fruchternte zu verlegen ſind. 6) Es bleibt einzelnen Gemeinden, wie unter Nro. 4., überlaſſen, dieſe Ferien auf 4 Wochen im Ganzen zu beſchränken, und den örtlichen Verhältniſſen gemäß zu vertheilen. Hingegen können andere Ferien nicht länger als zu Weihnachten vom 24. Dez. bis Neujahr, zu Oſtern von der Mitte der Charwoche bis zum Donnerſtag nach dem Feſte, und zu Pfingſten vom Vorabende des Feſtes bis zum Donnerſtag nach demſelben, zugelaſſen werden. 7) Das Schulgeld iſt während des ganzen Jahres ununterbrochen nach den früher beſtimmten oder neuerdings erhöheten Sätzen, auch ſo lange die Ferien dauern, zu entrichten. 8) Die Kinder ſind zum Beſuche der Schulen, im Sommer wie im Winter, nach obigen Beſtimmungen mit gleicher Sorgfalt und Strenge anzuhalten. Es bleiben daher die über die Schulverſäumniſſe und deren monat-

liche Anzeige und nach Befinden Beſtrafung ergangenen Verordnungen in Kraft, und die Schullehrer, Schulgeld-einnehmer, Ortsobrigkeiten und Prediger, werden an die genaue Befolgung ihrer diesfallſigen Obliegenheiten hierdurch nochmals ernſtlich erinnert. 9) Die Ortsprediger haben als Lokalinſpectoren der Schulen, unter Aufſicht der Superintendenten und mit Zuziehung der Gemeindevorſteher eines jeden Ortes, auch reſp. der Herren Kirchenpatrone, die Zeit und Dauer der Sommerſchulen überhaupt ſowohl als der täglichen Lehrſtunden, ingleichen den Anfang und die Einrichtung der Ernteferien, nach örtlichen Verhältniſſen zu reguliren. Sie erſtatten darüber Bericht an die Landräthe ihres Kreiſes und die reſp. Superintendenten, welche vereint die Kirchen- u. Schul-inſpection bilden, und die getroffene Einrichtung nach Befinden beſtätigen oder abändern. Die Superintendenten aber berichten über dieſe Angelegenheit von Seiten der Schulinſpection an die Königl. Regierung alljährlich, bei Einſendung der Nachrichten über die in jedem Jahre gehaltenen Schulviſitationen." Merſeburg, d. 18. April 1817. Regierung. — „Es iſt nach vielfältig eingegangenen Anzeigen von der im Jahr 1817 rückſichtlich der Sommerſchulen und Ernteferien auf dem Lande nachgelaſſenen Einrichtung an vielen Orten mehr Gebrauch gemacht worden, als den Umſtänden nach nöthig war, u. ohne weſentlichen Nachtheil für den Unterricht überhaupt geſchehen konnte. Wir beauftragen daher die Herren Superintendenten unſers Bezirkes mittelſt der Lokal-Inſpectionen ihrer Diözeſen dafür zu ſorgen, daß die Dauer der Sommerſchulen und Ernteferien, dem Sinne vorerwähnter Verordnung gemäß, überall auf den Grad des örtlichen Bedürfniſſes beſchränkt, die Ferien zweckmäßig getheilt und angeordnet und die Lehrpläne für die Sommermonate ſo eingerichtet werden, daß weder die Lehrer durch einen zu langen ohne Unterbrechung fortdauernden Unterricht ſich erſchöpfen, noch auch diejenigen Schulkinder, welche die gewöhnliche Zahl der täglichen Lehrſtunden abwarten können, durch deren zu Gunſten der Ar-

mern nachgelaſſene Beſchränkung zu viel verlieren. Zugleich bringen wir in Erinnerung, was in obiger Verordnung unter Nro. 7. und 8. wegen des Schulbeſuchs bemerkt worden iſt. Wir verſehen uns insbeſondere zu den weltlichen Schulaufſehern und den Ortsobrigkeiten, daß ſie in beiderlei Hinſicht zu Erhaltung der guten Ordnung, welche ohne Benutzung der ihnen zu Gebote ſtehenden Mittel nicht bewirkt werden kann, mit Pünktlichkeit und Strenge beizutragen nicht ablaſſen werden." Merſeburg, den 13. März 1819. Regierung. — „Da der Schulunterricht, beſchränkt auf wenige Wintermonate, wo der kurze, trübe, kalte Tag den Uebungen verſagt, und die Theilnahme daran durch die Schwierigkeiten des Zu- und Abgehens oft gehindert wird, auf die Bildung der Jugend wenig Einfluß haben kann, und das Angelernte in der übrigen längern Jahrszeit unter fremdartigen Beſchäftigungen großentheils wieder verfliegt, oder die Wirkungen der Schule durch Verwilderung im Müßiggange gänzlich zerſtört werden; ſo haben wir ſchon im vorigen Jahre die Fortſetzung der Schulübungen während des Sommers verfügt, und mit Zufriedenheit erkennen wir an, daß durch die Vermittelung der Herren Landräthe in vielen Landgemeinen ihres Kreiſes unſerer Verordnung Folge geleiſtet wurde. Aber die eingetretene allgemeine Noth machte damals noch Ausnahmen räthlich, die jetzt, bei veränderten Zeitumſtänden, aufhören müſſen, damit die Volkserziehung ohne Unterbrechung allenthalben gleichmäßig vorſchreite, und nicht durch die bloß nachgeſehene Läſſigkeit einzelner Gemeinden der löblich bewieſene Eifer der Mehrzahl erkalte. Die Herren Landräthe wollen daher die gedachte Verordnung für die kommende Jahrshälfte unnachſichtlich in Vollzug ſetzen, und, um allenfallſigen Einſprüchen oder Vorwänden nicht Raum zu geben, mit Zuziehung der Schulaufſeher und Lokalbehörden, nach gehöriger Erwägung der Oertlichkeiten, und eintreffenden Feldarbeiten, wobei den Eltern die Beihülfe ihrer Kinder unentbehrlich ſeyn mag, die Schulſtunden des Tages feſtſetzen, dann aber beiden Beamten die Wei-

ſung ertheilen, auf den Schulbeſuch der Pflichtigen mit Strenge zu halten, und gegen die Saumſeligen die geſetzlich beſtimmte Beſtrafung eintreten zu laſſen; wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß die Schullehrer im Verhältniſſe ihrer Bemühungen die Emolumente zu beziehen haben, welche ihnen für die Winterzeit beſtimmt ſind, ſo daß denjenigen, welche verordnungsmäßig täglich 6 Stunden Schule halten, das ganze Schulgehalt wie im Winter, denjenigen aber, welche nur 3 Stunden zu halten verpflichtet ſind, die Hälfte deſſelben zu zahlen iſt." Trier, d. 23. März 1818. Regier. — „In einigen Dörfern unſers Regierungsbezirks werden zwar die Schulen das ganze Jahr hindurch regelmäßig und ohne große Unterbrechung gehalten; aber leider! iſt doch noch in den meiſten der öffentliche Unterricht bloß auf die Wintermonate beſchränkt, und die Schule während des Sommers wenig oder gar nicht beſucht. Damit nun die Kinder bei einem ſo unordentlichen Schulbeſuche im Sommer nicht wieder vergeſſen, was ſie im Winter mit Mühe gelernt haben, und um zugleich den Eltern, die ihrer Kinder zur Feldarbeit nicht entbehren können, zu Hülfe zu kommen; ſo werden in Gemäßheit der §§. 4. 5. und 10. der Landſchulordnung vom 12. Aug. 1763 und ſpäterer Verordnungen — folgende geſetzliche Beſtimmungen über den Schulbeſuch während des Sommers wieder in Erinnerung gebracht: 1) Die Sommerſchule dauert 6 Monate und nicht länger; nämlich, nach den örtlichen Umſtänden, entweder vom 1. Mai bis 31. October, oder vom 1. April bis 30. September. Jede Gemeinde hat ſich durch ihren Schulvorſtand beſtimmt zu erklären, welchen von beiden Zeiträumen ſie wünſche und dann muß auf die Ausführung unabänderlich gehalten werden. 2) Der öffentlichen Schulſtunden ſind in jeder Woche achtzehn. Die feſtgeſetzte Stundenzahl darf unter keinerlei Vorwande vermindert werden. 3) Wo die Schule im Sommer, wie im Winter, ſowohl Vormittags als Nachmittags, regelmäßig gehalten wird, da ſoll dieſe löbliche Einrichtung beibehalten werden. 4) Verlangt eine

Gemeinde mehr als achtzehn wöchentliche Schulſtunden, ſo wird der Schulvorſtand dieſem Verlangen gern genügen, und für eine billige Entſchädigung des Schullehrers Sorge tragen. 5) Es wird dem Schulvorſtande überlaſſen, nach getroffener Verabredung mit der Gemeinde vor dem Anfange der Sommerſchule zu beſtimmen, in welchen Stunden des Tages die Schule gehalten werden ſoll. 6) Beſteht eine Schule aus mehr als 20 Kindern: ſo ſollen dieſe nach Alter und Kenntniſſen, wenigſtens in zwei Klaſſen getheilt werden. Jede Klaſſe kann entweder allein oder mit der andern zuſammen die Schule beſuchen. 7) Da die Größern von den Eltern zur Feld- u. Gartenarbeit am meiſten gebraucht werden; ſo können ſie in der Woche entweder ſechs Stunden allein, oder zwölf Stunden mit den Anfängern zuſammen unterrichtet werden. Doch dürfen ſie auf keinen Fall weniger als ſechs wöchentliche Lehrſtunden erhalten. 8) Im erſtern Falle erhalten die Anfänger in jeder Woche für ſich allein zwölf, im zweiten nur ſechs, und in Verbindung mit den Größeren noch zwölf Lehrſtunden. — Doch ſoll es jedem Hausvater unbenommen bleiben, ſein Kind an allen 18 Lehrſtunden Theil nehmen zu laſſen, in welchem Falle der Schullehrer dafür zu ſorgen hat, daß er durch Selbſtbeſchäftigung einer Abtheilung Zeit gewinne, um ſich der andern vorzugsweiſe annehmen zu können. 9) In der Zeit, wo die ſtrengſte Feldarbeit eintritt, wird vier Wochen hindurch gar keine Schule gehalten. 10) Es ſteht dem Schulvorſtande frei, dieſe ſchulfreien Wochen zu vertheilen, wie er es der Beſchaffenheit der Gegend und der Witterung, und der Art des Feld- oder Gartenbaues am angemeſſenſten findet. 11) Das Schulgeld für den ganzen Sommer beträgt zwei Drittel von dem, was in jedem Orte für die Winterſchule herkömmlich oder ſchon geſetzlich eingeführt iſt, und muß bezahlt werden, die Kinder mögen zur Schule kommen oder nicht. 12) Die Schulverſämniſſe ſind im Sommer von dem Lehrer eben ſo genau in dem Schultagebuche zu bemerken, und von den vorgeſetzten Behörden eben ſo ſtreng zu beſtrafen, als im Win-

ter. 13) Zu dem Ende ſoll der Lehrer die Verſäumnißliſte am letzten Tage des Monats bei dem Ortsſchulvorſtande einreichen, der bei einer Strafe von 1 Rthlr. für jede Nachläſſigkeit, die Eltern über die Urſache der Verſäumniß zu vernehmen hat. 14) Nachläſſige Eltern, deren Kinder die Schule ohne dringende Noth verſäumt haben, ſollen von dem Ortsſchulzen monatlich ohne Weiteres der landräthlichen Behörde oder dem Amte zur Beſtrafung angezeigt werden. Sie ſind — nöthigenfalls durch gehörige Zwangsmittel — anzuhalten, Sechszehn Groſchen Strafgelder an die Ortsſchulkaſſe zu entrichten, welche unter Aufſicht des Predigers von dem Schulvorſtande verwaltet wird. Von dieſen Strafgeldern, die nach den Umſtänden um das Doppelte erhöht werden können, werden, nach dem Vorſchlage des Pfarrers, die nothwendigen Lehrmittel für die Schule angeſchafft. 15) Damit die Kinder nicht durch das Viehhüten von der Schule abgehalten werden: ſo haben die betreffenden landräthlichen Behörden und Aemter auf genaue Befolgung der im Publikando vom 24. Dez. 1818 ertheilten Vorſchrift: die Annahme gemeinſchaftlicher Hirten betreffend, zu halten. 16) Wenn ſchulpflichtige Kinder für den Sommer vermiethet ſind, ſo haben die Miethsherren die Verbindlichkeit, ſie bis zur vorgeſchriebenen Stundenzahl in die Schule zu ſchicken, und die angegebenen Strafen gehen auf dieſe über. 17) An dem Tage, an welchem der Schullehrer, in Folge der Konſiſtorialverordnung v. 20. Sept. v. J. der wöchentlichen Lehrerverſammlung in dem Pfarrdorfe beiwohnt, muß die Schule in den Frühſtunden gehalten werden. 18) Nimmt der Lehrer, mit Genehmigung ſeiner Vorgeſetzten, auf mehrere Tage oder Wochen an einer allgemeineren Lehrerverſammlung Theil: ſo fällt während dieſer Zeit die Schule ganz aus, wenn nicht auf andere Weiſe dafür geſorgt werden kann. Das Schulgeld muß jedoch für dieſe Zeit regelmäßig bezahlt werden. 19) Die obigen Beſtimmungen gelten im Allgemeinen auch von der Sommerſchule in den kleinen Städten; jedoch mit der Einſchränkung, daß jeder Leh-

rer ſeiner Klaſſe täglich wenigſtens drei Stunden Unterricht zu ertheilen hat, und daß den Magiſträten die Beſtrafung der ſäumigen Eltern obligt. In ſo fern jedoch die Gemeinde bereit iſt, ihre Kinder in hinreichender Zahl an mehrern Stunden Theil nehmen zu laſſen, darf der Lehrer die Abhaltung derſelben bis zur vollen Zahl der gewöhnlichen Lehrſtunden nicht verweigern. Die landräthlichen Kreisbehörden, die Aemter und die Magiſträte werden hiermit angewieſen, den betreffenden Gemeinden den Inhalt dieſer Verordnung bekannt zu machen, auf die Befolgung derſelben ſtreng zu halten u. den muthwilligen Schulverſäumniſſen mit Ernſt u. Nachdruck zu ſteuern. Die Herren Pfarrer werden jede Gelegenheit gern benutzen, die Eltern zu ermahnen, jenen auf das wahre Beſte ihrer Kinder abzweckenden Vorſchriften willig zu gehorchen; damit ſie nicht länger vergeſſen, daß, wenn dem Boden ſein Recht geſchieht, auch den Kindern von Gottes und Rechtswegen werden muß, was ihre höhere Beſtimmung als Chriſten fordert." Stettin, d. 21. März 1819. Regierung.

Sonn- und Feſttage, ſ. auch Feſttage. An Sonn- und Feſttagen müſſen in der Regel von Seiten des Gerichts keine Inſinuationen geſchehen. G. O. I. 7. §. 23. „Die Inſinuationen müſſen der Regel nach an Werkeltagen, und nicht an Sonn- und Feſttagen geſchehen. Wenn aus Verſehen dieſes geſchehen. G. O. I. 8. §. 5. „Wenn in einer Vorladung aus Verſehen ein Termin auf einen Sonn- und Feſttag angeſetzt worden, ſo iſt darunter jederzeit der Montag, oder der auf das Feſt folgende Tag zu verſtehen; außer wenn der Vorgeladene ſich vor verſammeltem Gerichte ſtellen ſoll, welchenfalls dieſes an dem auf den genannten Sonn- oder Feſttag zunächſt folgenden Gerichtstage geſchehen muß. Sind durch ein ſolches Verſehen einer Partei vergebliche Reiſe- oder Zehrungskoſten verurſacht worden, ſo müſſen dieſelben von demjenigen, welcher den unrichtigen Termin beſtimmt hat, erſtattet werden." Ausnahme. Anh. §. 62. „Von dieſer Vor-

ſchrift findet auch in Wechſel-, Alimenten- und Arreſt-ſachen keine Ausnahme Statt. Nur wenn von einem ſchleunigen und dringenden Arreſte die Rede iſt, deſſen Anlegung u. Rechtfertigung ohne die höchſte Gefahr nicht ausgeſetzt werden kann, iſt es erlaubt, das Geſchäft auch an einem Sonn- und Feſttage vorzunehmen. Jedoch muß alsdann aller öffentliche Anſtoß und jede Störung des Gottesdienſtes mit möglichſter Vorſicht vermieden werden." — Keine Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ſollen ohne Noth, und nie Auctionen an denſelben vorgenommen werden. G. O. II. 2. § 11. „Auch die Zeit, wo eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen worden iſt, hat auf die Gültigkeit derſelben keinen Einfluß. Doch ſollen die Gerichte dergleichen Aktus an Sonn- u. Feſttagen, beſonders während des Gottesdienſtes, nicht ohne Noth vornehmen, und wenn es die Umſtände gleichwohl erfordern, allen öffentlichen Anſtoß oder Störungen mit möglichſter Vorſicht vermeiden. Anh. §. 420. In keinem Falle ſoll an einem Sonn- oder Feſttage eine gerichtliche Auction geſtattet werden." — Verordnungen. Verordnungen, die Feier des Sonntags betr. Reſcr. an den Magiſtrat zu Stendal v. 10. Jul. 1649. VI. C. C. M. I. Nro. 112., v. 13. Jan. 1661. C. C. M. IV. I. V. Nro. 51. E. v. 22. Febr. 1672. C. C. M. I. II. Nro. 26. (ſ. unten) Erneuertes E. v. 1. März 1683. Nro. 31. IV. C. C. M. p. 90. E. v. 17. Dez. 1689. C. C. M. I. II. Nro. 49., v. 4. Oct. 1690. daſ. Nro. 53., v. 24. Juni 1693. daſ. Nro. 57., v. 18. Jan. 1703. daſ. Nro. 75. Nro. 81. 89. 117. E. die Feier der Feſttage (ſind die drei hohen Feſttage, das auf den Sonntag nach Michaelis fallende Ernte-Dankfeſt; der auf den Mittwoch nach Jubilate fallende Bußtag und die unbenannten) überhaupt v. 12. März 1754. N. C. C. p. 647. I., wobei das ſogenannte Beyern verboten iſt, E. v. 5. März 1789. N. C. C. p. 2424. VIII., in Weſtpreußen, Publ. v. 4. März 1775. N. C. C. p. 68. V. e., beſonders die Feier des Charfreitages, v. 13. März,

v. 22. Dez. 1696. C. C. M. I. II. Nro. 62. 64., v. 26. Jan. 1697. Nro. 65., des Himmelfahrtstages, C. v. 19. März 1789. N. C. C. p. 2429. VIII. an welchem über das vorgeſchriebene Evangelium gepredigt werden ſoll, R. v. 13. Mai 1793. N. C. C. p. 1577 IX. — Sonn- Buß- u. Feſttage, an denſelben ſollen keine gerichtliche Handlungen vorgenommen werden, ſ. Gerichtliche Handl. Verordn. v. 5. März 1820. — Sonn- u. Feſttage; deren Feier v. 21. Mai 1814. (ſ. unten) G. B. 1814. Nro. 4. p. 26. — Ferner v 15. März 1815. G. B. 1815. Nro. 79. p. 835. — Sonn- u. Feſttage, deren würdige Feier v. 28. Dez. 1816. A. B. 1817. Nro. 3. p. 29. (ſ. unten) — Edict v. d. Sonntagsfeier v. 22. Febr. 1672. C. C. M. I. II. Nro. 26. p. 86. „Friedr. Wilhelm. Sonderlich wir dann verbothen haben wollen, die Hochzeiten am Sonntage anzuſtellen, ſo wie daß keine Kraam-Buden an dieſem Tage geöffnet, auch daſelbſt alle Schencken, Bier- und Weinhäuſer geſchloſſen gehalten, alſo daß den ganzen Tag über keine Gäſte geſetzet werden u. ſ. w. Auch ſoll niemand an Sonntagen, anders nicht, als nach verrichtetem Gottesdienſte und gehaltenen allen Predigten, Luſt-Reiſen zu thun oder ſpatzieren zu gehen aus den Thoren, geſtattet werden, worüber die Officirre bei den Wachten zu halten ſchuldig ſeyn ſollen." — Daß der Sonntag gehörig gefeiert und die Kirche fleißig beſucht werden ſoll; ſ. die ältere Flecken-, Dorf- und Ackerordnung vom 16. Dezemb. 1702. Rabe I. 238. C. C. M. 5. Abth. Cap. 1. p. 227. Nro. XXXII. §. 1. „WEilen ein jeder vor allen Dingen die Gottesfurcht vor Augen haben muß, wofern er ſich einiges Göttlichen Seegens und gedeyens zu ſeinem Thun vnd Laſſen getröſten will, ſo iſt nöthig, daß ein Hauß-Vater ſambt ſeinen Kindern und Geſinde ſich derſelben und der Frömmigkeit befleiſſige, und die ſeinige dazu ſtets anmahne, und ihnen mit guten Exempeln vorgehe. Der Verſamlung der Gemeinde, welche am Tage des Herrn, oder ſonſt an Feſt-, Buß- und andern Tagen

geſchieht, muß ein jeder fleiſſig beywohnen, und ſelbige ohne ſonderliche Noth nicht verſäumen, der Predigt mit Aufmunterung zuhören, und zu dem Tiſche des Herrn ſich öfter und würdiglich einfinden. Die aber ſolches nicht thun, ſondern ein ruchloſes Leben führen, worauf der Prediger ſamt den Richter und Schulzen jedes Orts gute Acht haben muß; ſolche ſind zuerſt von itztgedachten mit Glimpf und in Güte in ihren Häuſern zu vermahnen, davon abzuſtehen, und ſich eines beſſern Wandels zu befleiſſigen, und falls ſolches nichts verfangen wollte, kann die Beſtraffung öffentlich und unter Bedrohung, daß bey beharrender Nachläſſigkeit ihnen was Aergeres überkommen würde, geſchehen, und die Gemeine gewarnet werden, ſich aller vertraulichen Freundſchaft mit ſo einem faulen Gliede, welches ihnen nur Fluch mit zuziehen würde, zu enthalten. Da aber auch dieſes nichts hülfe, ſoll davon dem Königl. Konſiſtorio ausführlich berichtet werden, welches ſodann dem Befinden nach Verordnung ergehen laſſen wird rc." — Dorfordnung für das Fürſtenthum Münden, Grafſchaft Ravensberg, Tecklenburg und Aachen, v. 7. Febr. 1755.; ſiehe Rabe I. b. 388. und N. C. C. „§. 1. Der Sabbath ſoll gefeiert und die Kirche fleiſſig beſucht werden. § 2. Ein jeglicher ſoll ſich des Fluchens enthalten. §. 3. Niemand ſoll den andern ſchmähen noch ſchlagen. §. 4. Unterthanen ſollen Kirchen und Kirchhöfe beſſern helfen. §. 5. Pfarr-, Küſter- u. Schulhäuſer ſollen in baulichen Würden und Weſen gehalten werden rc." — Feier des Sonntags, in und außer den Kirchen. „Der in mehrern hieſigen Kirchen bei dem öffentlichen Gottesdienſt ſtatt gefundene Mangel an der zur Andacht erforderlichen Ruhe und Stille iſt auch von des Königs Majeſtät mißfällig bemerkt, und dem zufolge des Herrn Miniſters des Innern, Grafen zu Dohna, Excellenz, die Abſtellung dieſer Störung unterm 25. d. M. mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre aufgegeben worden. Zur Erreichung der Allerhöchſten Abſicht Sr. Majeſtät ſind folgende Vorkehrungen für zweckmäßig und nöthig befunden:

1) Die Thüren der Kirchen ſollen mit dem letzten Vers des Liedes, welches unmittelbar vor der Predigt geſungen wird, geſchloſſen, und erſt mit dem Anfange des nach der Predigt zu ſingenden Liedes wieder geöffnet werden, ſo daß während der Predigt Niemanden weder der Eintritt in die Kirche, noch der Ausgang aus derſelben geſtattet wird, außer in Krankheits- und andern dringenden Nothfällen, für welche in jeder Kirche an einer Kirchthüre ein Thürhüter zu beſtellen ſeyn wird, welcher das Oeffnen und Verſchließen der Thüre mit möglichſter Vermeidung alles Geräuſches, zu beſorgen hat. Dazu muß in jeder Kirche diejenige Thür gewählt werden, welche am wenigſten im Angeſicht der verſammelten Gemeinde, und dem Altare und der Sakriſtei am nächſten liegt, damit durch dieſelbe auch die Kinder, welche zur Taufe gebracht werden, und die Brautpaare, welche zur Kopulation kommen, wenn ſolches während der Predigt geſchieht, unbemerkt eintreten und ſich in die Sakriſtei oder an den Altar verfügen können. In denjenigen Kirchen aber, wo die Sakriſtei einen beſondern Ausgang nach der Straße zu hat, ſoll der Eintritt der zuletzt erwähnten Perſonen nur durch dieſen geſchehen. 2) Im Innern der Kirche müſſen die Kirchenoffizianten, Küſter, Kirchendiener u. ſ. w. mit mehr Achtſamkeit, als bisher geſchehen, auf Ruhe und Ordnung halten, während des letzten Liedes vor der Predigt die unbeſetzt gebliebenen Logen und Stühle öffnen, damit die in den Gängen ſtehenden Zuhörer ordentlich Platz nehmen können, auch wenn ſie bemerken, daß Perſonen während des Geſanges oder der Predigt in der Kirche umhergehen, um die Gemälde, Grabmäler u. dgl. zu beſehen, ſolche mit Beſcheidenheit erinnern und nur, wenn dieſe Erinnerung fruchtlos bleibt, polizeilichen Beiſtand ſuchen. 3) Damit dieſer nöthigenfalls erfolgen könne, wird wenigſtens in jeder Kirche bei dem öffentlichen Gottesdienſte ein Polizeiofficiant zugegen ſeyn müſſen, der jedoch nicht früher, als bis er von dem Kirchendiener dazu aufgefordert wird, ſein Offizium auszuüben hat, es ſey denn, daß auffal-

lende Störungen von ihm ſelbſt früher, als von dem Kirchendiener bemerkt würden, denen er dann unverzüglich abzuhelfen hätte. An denjenigen Tagen, wo die Kirchen ungewöhnlich zahlreich beſucht werden, an den hohen Feſttagen, bei Predigereinführungen, Leichenpredigten und ähnlichen Feierlichkeiten, wird die Mitwirkung der Polizei zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung beim Gottesdienſt vorzüglich eintreten müſſen. 4) Auf den Kirchhöfen und an den Kirchthüren außerhalb ſind ebenfalls Polizeiofficianten anzuſtellen, welche hindern, daß während des Gottesdienſtes in der Nähe der Kirche keine Verſammlungen und Spiel und Geſchrei von Burſchen und Kindern, oder ſonſt ein ſtörendes Geräuſch ſtatt finde, daß keine Schlitten mit Schellengeläute und Geklatſch, kein Bier- und Mehlwagen in der Nähe der Kirche vorüberfahre; daß die Wagen, welche die in der Kirche Anweſenden abholen, oder zu taufende Kinder oder zu kopulirende Brautpaare zur Kirche bringen, nicht dicht an die Kirche fahren, ſondern in einiger Entfernung halten müſſen; auch keinen kleinen und aufſichtsloſen Kindern, Handwerksburſchen und andern Herumtreibern, wenn ſich ſolche auf eine unanſtändige Weiſe in die Kirche begeben wollen, der Eingang geſtattet werde. 5) Während der Stunden des öffentlichen Gottesdienſtes, ſowohl Vormittags als Nachmittags, muß aller öffentliche bürgerliche Verkehr ſtrenge unterſagt ſeyn, namentlich das Ausrufen und Verkaufen von Waaren auf den Straßen, in den Buden und Häuſern, das Fahren der Bier- und Mehlwagen auf den Straßen, auch alles mit Geräuſch verbundene oder ſonſt auffallende Arbeiten der Handwerker in ihren Werkſtätten, oder an andern Orten, z. B. von Schmieden, Zimmerleuten, Maurern, Steinſetzern u. dgl. Alle Laden und Gewölbe der Kaufleute, Italiener, Zucker- und Kuchenbäcker, Höker, Juden, die Boutiken der Obſthändler u. Trödler, die Kaffeehäuſer, Wein-, Bier- und Branntweinſtuben müſſen geſchloſſen ſeyn, und keine Gäſte geſetzt werden. Die Apotheker dürfen während des öffentlichen Gottesdienſtes nur Arzneien verab-

folgen laſſen. Die geiſtliche und Schuldeputation der Königl. Reg. wird beauftragt, ad 1 und 2. die erforderlichen Befehle an die Magiſtrate und an die Superintendenten zu erlaſſen, auch durch letztere die Prediger anzuweiſen, am nächſten Sonntage von der Kanzel den Gemeinden die getroffenen Vorkehrungen, als von allen Andacht und Erbauung liebenden Gemeindegenoſſen längſt gewünſcht und gehofft, und als einen neuen Beweis der treuen Fürſorge des Königs und der obern Staatsbehörden für die Aufnahme der Religioſität und des öffentlichen Gottesdienſtes, anzuzeigen, und ihre Zuhörer ſanft und liebreich zu ermahnen, in die nothwendige Ordnung des Erſcheinens zu rechter Zeit in der Kirche, ſich um ſo williger zu fügen, da die öffentliche Gottesverehrung ein zuſammenhängendes Ganze, auch die Theilnahme an dem gemeinſchaftlichen Geſange ein weſentlicher Theil deſſelben ſey, und den Segen, welchen ein Jeder von dem fleißigen Kirchenbeſuche erwarten dürfe, unfehlbar vermehren werde. Ad 3 — 5 aber wird die geiſtliche Deputation der Königl. Regierung ſofort den Polizeidirektorien die nöthigen Vorſchriften ertheilen, auch veranlaſſen, daß eine Bekanntmachung, ganz ähnlichen Inhalts wie die von der Kanzel anzukündigende, und mit möglichſter Schonung der an den vorgefallenen Störungen größtentheils unſchuldigen und ſelbſt ſchmerzlich dadurch gekränkten Kirchengemeinden abgefaßt, den öffentlichen Blättern einverleibt werde. Es wird der Regierung dringend zur Pflicht gemacht, daß dies alles ganz unverzüglich, und noch in gegenwärtiger Woche, vor Eintritt des nächſten Sonntags, geſchehe" Berlin, d. 30. Jan. 1810. Section im Miniſterio des Innern für den Kultus. — Verordnung, die Feier der Sonn- u. Feſttage betreffend. G. B. 1814. Nro. 4. S. 76. „Die wegen der würdigen Feier der Sonn- und Feſttage und wegen Verhütung der Störung des öffentlichen Gottesdienſtes ergangenen ältern Verordnungen ſcheinen hier und da in Vergeſſenheit gekommen zu ſeyn; deshalb wird daran erinnert und beſonders verordnet: 1) An Sonn-

und Feſttagen dürfen von den öffentlichen Behörden und Beamten in der Regel keine Verhandlungen und Geſchäfte betrieben werden. Sollte bei dringenden Veranlaſſungen eine Ausnahme nöthig ſeyn, ſo müſſen doch nur die Stunden außer dem gewöhnlichen Gottesdienſt dazu gewählt werden. 2) Insbeſondere wird die Abhaltung der Kantonrevisionen und ſolcher Geſchäfte, wodurch ganze Gemeinden und mehrere Einwohner von dem Beſuch der öffentlichen Gottesverehrung abgezogen werden, an den Sonn- und Feiertagen unterſagt. 3) Domainenbeamte, Gutsherrſchaften und deren Stellvertreter, Bauunternehmer und Rechnungsführer müſſen die Handwerker und Tagelöhner wo möglich nicht an den Sonntagen, ſondern am Sonnabend, auf jeden Fall aber nicht an den gottesdienſtlichen Stunden ablohnen. 4) An Sonn- und Feiertagen ſoll Niemand zu Hofedienſten, noch weniger zu Treibjagden von den Gutsherrſchaften angehalten werden. Eben ſo wenig dürfen 5) öffentliche Aufzüge der Gewerke, Schützengilden oder anderer Geſellſchaften während der Zeit des Gottesdienſtes ſtatt finden. 6) Während des Gottesdienſtes, ſowohl Vor- als Nachmittags, muß aller öffentliche bürgerliche Verkehr, ſoweit nicht außerordentliche Truppenmärſche dringend eine Ausnahme gebieten, ruhen. Daher bleiben während jener Zeit die Kaufläden der Handelsleute, Bäcker, Schlächter ꝛc., Gewölbe und Boutiken geſchloſſen; in den Kaffeehäuſern, Wein-, Bier- und Branntweinſchenken dürfen keine Getränke gereicht oder Gäſte geſetzt, auch keine Spiele geſpielt werden; das Fahren der Bier- und Mehlwagen auf den Straßen, alle mit Geräuſch verbundene oder ſonſt auffallende Arbeiten in den Werkſtätten und vor den Häuſern bleiben ausgeſetzt. Nur allein die Apotheker dürfen während des Gottesdienſtes Arzeneien verkaufen. 7) Die Magiſtrāte und Polizeiobrigkeiten jedes Orts, ſowohl in den Städten als auf dem Lande, haben die gewöhnlichen Stunden, an welchen Vor- und Nachmittags die kirchlichen Verſammlungen als anfangend und endigend zu betrachten ſind, öf-

fentlich bekannt zu machen und darauf zu halten, daß während dieſer feſtgeſetzten Zeit die vorſtehenden Vorſchriften befolgt werden. 8) Mit dem letzten Verſe des Liedes, welches unmittelbar vor der Predigt geſungen wird, ſollen die Thüren der Kirchen von dem Küſter geſchloſſen und nur erſt mit dem Anfange des nach der Predigt zu ſingenden Liedes wieder geöffnet werden. Während der Predigt wird von dem an der einen Kirchthür zu beſtellenden Thürhüter der Aus= und Eingang nur in dringenden Fällen geſtattet. 9) Alles Umhergehen in der Kirche während der Predigt, ſo wie überhaupt jede Störung der Andacht, wird verboten. Es müſſen daher auch die kleinen Kinder, welche der kirchlichen Erbauung noch nicht fähig ſind, zurückgewieſen werden. 10) Uebertretungen dieſer Vorſchriften werden in jedem einzelnen Falle mit willkührlicher Geld= oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe geahndet. Die Ortspolizeiobrigkeiten, ſo wie die kirchlichen Obern haben darauf zu ſehen, daß den hier wiederholten Vorſchriften überall nachgelebet werde.“ Halberſtadt, d. 21. Mai 1814. Königl. Preuß. Geheimer Staatsrath u. Civilgouverneur. (gez.) v. Klewiz. — Erinnerung an die würdige Feier derſelben. A. B. 1817. Nro. 3. p. 29. „Da die Vorſchriften wegen der würdigen Feier der Sonn= und Feſttage, und die wegen Verhütung der Störung des öffentlichen Gottesdienſtes ergangenen ältern Verordnungen, welche bereits das ehemalige Königl. Civil=Gouvernement zwiſchen der Elbe und Weſer durch eine Bekanntmachung vom 21. Mai 1814. in Erinnerung gebracht hat, dennoch fortwährend häufig vernachläſſigt werden, ſo wird, damit ſich Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, Folgendes hierdurch wiederholt feſtgeſetzt: 1) An Sonn u. Feſttagen dürfen von den öffentlichen Behörden u. Beamten in der Regel keine Verhandlungen und Geſchäfte betrieben werden. Sollte bei dringenden Veranlaſſungen eine Ausnahme nöthig ſeyn, ſo müſſen doch nur die Stunden außer dem gewöhnlichen Gottesdienſte dazu gewählt werden. 2) Insbeſondere wird die Abhaltung

der Kantonreviſionen und ſolcher Geſchäfte, wodurch ganze Gemeinden und mehrere Einwohner von dem Beſuch der öffentlichen Gottesverehrung abgezogen werden, an den Sonn- und Feiertagen unterſagt. 3) Domainenbeamte, Gutsherrſchaften und deren Stellvertreter, Bauunternehmer und Rechnungsführer müſſen die Handwerker und Tagelöhner, wo möglich nicht an den Sonntagen, ſondern am Sonnabend, auf jeden Fall aber nicht an den gottesdienſtlichen Stunden, ablohnen. 4) An Sonn- und Feiertagen ſoll Niemand zu Hofedienſten, noch weniger zu Treibjagden von den Gutsherrſchaften angehalten werden. Eben ſo wenig dürfen 5) öffentliche Aufzüge der Gewerke, Schützengilden oder anderer Geſellſchaften während der Zeit des Gottesdienſtes ſtatt finden. 6) Während des Gottesdienſtes, ſowohl Vor- als Nachmittags, muß aller öffentliche bürgerliche Verkehr, ſo weit nicht außerordentliche Truppenmärſche dringend eine Ausnahme gebieten, ruhen. Daher bleiben während der Zeit die Kaufläden der Handelsleute, Bäcker, Schlächter ꝛc., die Gewölbe und Boutiken geſchloſſen; in den Kaffeehäuſern, Wein-, Bier- und Branntweinſchenken dürfen keine Getränke gereicht oder Gäſte geſetzt, auch keine Spiele geſpielt werden; das Fahren der Bier- und Mehlwagen auf den Straßen, alle mit Geräuſch verbundene oder ſonſt auffallende Arbeiten in den Werkſtätten und vor den Häuſern bleiben ausgeſetzt. Nur allein die Apotheker dürfen während des Gottesdienſtes Arzeneien verkaufen. 7) Die Magiſträte und Polizeiobrigkeiten jedes Ortes, ſowohl in den Städten, als auf dem Lande, haben die gewöhnlichen Stunden, an welchen Vor- und Nachmittags die kirchlichen Verſammlungen als anfangend und endigend zu betrachtend ſind, öffentlich bekannt zu machen, und darauf zu halten, daß während dieſer feſtgeſetzten Zeit die vorſtehenden Vorſchriften befolgt werden. 8) Mit dem letzten Verſe des Liedes, welches unmittelbar vor der Predigt geſungen wird, ſollen die Thüren der Kirchen von dem Küſter geſchloſſen und nur erſt mit dem Anfange des nach der Predigt zu ſingenden

Liedes wieder geöffnet werden. Während der Predigt wird von dem, an der einen Kirchthür zu beſtellenden, Thürhüter der Aus- und Eingang nur in dringenden Fällen geſtattet. 9) Alles Umhergehen in der Kirche während der Predigt, ſo wie überhaupt jede Störung der Andacht, wird verboten. Es müſſen daher auch die kleinen Kinder, welche der kirchlichen Erbauung noch nicht fähig ſind, zurückgewieſen werden. 10) Uebertretungen dieſer Vorſchriften werden in jedem einzelnen Falle mit willkührlicher Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe geahndet. Sämmtliche Polizeibehörden des hieſigen Regierungsbezirks werden angewieſen, darauf zu ſehen und zu halten, daß dieſen Vorſchriften überall auf das genaueſte nachgelebt werde. Die Geiſtlichen werden ihrerſeits dazu gleichfalls mitwirken." Magdeburg, den 28. Dez. 1816. Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung. — Verordnungen über die Feier der Sonn- und Feſttage gleichen Inhalts erſchienen: von der Reg. zu Potsdam unterm 22. Juni 1812; von der Reg. zu Merſeburg unterm 10. Juli 1818; von der Reg. zu Stettin unterm 31. Mai 1820; von der Reg. zu Königsberg unterm 19. Apr. 1817; von d. Reg. zu Merſeburg unterm 25. Febr. 1819; von der Reg. zu Potsdam unterm 6. Aug. 1816. — Feier der Sonn- u. Feſttage zur Zeit der Erndte. „Se. Hochwürden Hochwohlgeboren, der Herr Biſchof von Siemienski, Adminiſtrator des Erzbisthums Gneſen, haben, wie es für die Poſener Diözes, Seitens des Herrn Biſchofs Grafen von Gorzenski Excellenz geſchehen iſt, auf meine Vorſtellungen, an die Geiſtlichkeit der erzbiſchöflichen Diözes eine Belehrung über die Feldarbeiten in Feiertagen zur Zeit der Erndte erlaſſen. Ich bringe auch dieſe Belehrung hiermit, in der wiederholt ausgeſprochenen Ueberzeugung zur öffentlichen Kenntniß, daß die Herren Gutsbeſitzer ihren Wirthſchaftsbeamten nie geſtatten werden, von den dienſtpflichtigen Bauern an den Sonn- und Feſttagen Arbeiten zu fordern, wenn die letztern nicht durch die Unbeſtändigkeit der Witterung unumgänglich nöthig gemacht

werden. Poſen, den 10. Juni 1819. Oberpräſidium des Großherzogthums Poſen. Martin Siemienski, von Gnaden Gottes und des Apoſtoliſchen Stuhls Biſchof von Cyrene, Prälat, Metropolitan, Kuſtos und Generalverweſer der Erzbiſchöflichen Diözes Gneſen. Der mit der Seelſorge beſchäftigten Geiſtlichkeit Gnade und Friede von Gott. Wenn auch im Allgemeinen die Gott gewidmeten Tage als Beweiſe ſchuldiger Verehrung und Demuth, nicht nur aus chriſtlicher Frömmigkeit, ſondern auch nach ſtrengſtem Gebote der göttlichen und kirchlichen Geſetze, mit der größten Feier unter Gottesdienſt und nachdenkend über die göttlichen Wohlthaten begangen werden ſollen; ſo giebt es doch Fälle, wo die heilige Kirche, als eine um ihre Kinder beſorgte Mutter, in dringenden Fällen, welche ſelbſt das jetzige irdiſche Leben betreffen, die ſtrenge Beobachtung der Feiertage mildert und unumgänglich nöthige Arbeiten nachgiebt. Ausdrücklich heißt es in dieſer Hinſicht in dem Kanoniſchen Rechte, Buch II. Tit. de Feriis Cap. 2. Licet tamen veteris, quam novi testamenti pagina etc. und im Katechismus des Tridentiſchen Konzilii wegen Beibehaltung der Feſttage: Non vetantur ea opera, quae ad divinum cultum attinent, etiamsi servilia sint. — Sed neque earum rerum opera hac lege prohiberi existimandum est, quarum cum jactura facienda sit, si die festo praetermittantur. Deſſen ungeachtet ereignet es ſich, beſonders zur Zeit der Erndte, daß von der einen Seite, wegen häufigen Regenwetters, Arbeiten zur Gewinnung der Feldfrüchte an Feiertagen gefordert, und von der andern dagegen, auf Grund des Gebots, wonach die Feiertage gefeiert, und an denſelben keine Arbeiten verrichtet werden ſollen, verweigert werden. Um daher Streitigkeiten dieſer Art künftig zu begegnen, und allen hieraus entſtehenden Unruhen und Aergerniſſen vorzubeugen, geben wir, veranlaßt durch einen Erlaß des Herrn Oberpräſidenten der Provinz vom 16. d. M. den Verwaltern der Parochialkirchen und allen übrigen in der Parochie fungirenden Geiſtlichen hierdurch auf: in ihren

kirchlichen Vorträgen und ſonſt geſprächsweiſe, die ihrer Seelſorge anvertrauten Kirchkinder zu belehren, daß das Gebot wegen der Feier der Feſttage, wenn wirkliche Nothwendigkeit vorhanden iſt, ſeine Ausnahme hat, deren die Theologen Erwähnung thun, und daß es an Feſttagen zur Zeit der Erndte, wenn die Witterung unbeſtändig iſt und häufiges Regenwetter die Erndte ſtört, zur Vermeidung eines Schadens nachgelaſſen iſt, bemüht zu ſeyn, das Getreide, es ſey für ſich oder für diejenigen, denen dergleichen Dienſtleiſtungen ſchuldig ſind, zu ſammeln und einzubringen. So wie nun aber hierdurch dem Gebote wegen der Feier der Feſttage kein Abbruch geſchieht, ſondern nur deklarirt wird, daß nur, im Fall es unumgänglich nöthig iſt, Diſpenſation eintritt; ſo muß zugleich auch darauf Acht gegeben werden, daß die Arbeiten erſt nach vollendetem Parochial-Gottesdienſt, den Bedingungen der auf den Antrag des Erzbiſchofs von Gneſen, J. von Laski auf ähnliche Veranlaſſung im Jahre 1815 ergangenen Provinzialbulle des Pabſtes Leon X. gemäß: „Sacro-sanctae Universalis Ecclesiae de hominibus ruralibus propter timorem conscientiae in hoc dubio existentibus, in festis solemnibus propter celebritatem ac damna in fructibus ruralibus evitanda, labores et opera servilia exercendi; Cultu tamen Religionis noncontempto“ beginnen. Daſſelbe iſt auch von dem Pabſt Benedikt XIV. berühmten Andenkens in ſeinen Briefen an den Herrn Biſchof von Poſen im Jahre 1745 und an den Herrn Biſchof von Wilna im Jahre 1743 ausgeſprochen worden. Nicht minder iſt darauf zu ſehen, daß dienſtpflichtigen Bauern an ſolchen Tagen nicht Arbeiten aufgebürdet werden, die ohne bedeutenden Nachtheil aufgeſchoben werden können. Die Herren Dekane haben dieſe Belehrung auf gewöhnlichem Wege in ihren reſp. Dekanaten in Umlauf zu ſetzen.“ Gneſen, d. 27. Mai 1819. v. Sæmienski.

Sonntagsſchulen, ſ. auch Schulen, Prediger, Schullehrer. Zu welcher Zeit ſie gehalten werden ſollen, ſ. Schulen. B. Nro. 8. L. R. II. 12. §. 45.

Speiſung eines Predigers, wenn er auf Filiale in Amtsgeſchäften reiſen muß. „Unter dem Begriff der Speiſung eines Predigers, wenn derſelbe über Land nach entfernten Filialen, Amtsverrichtungen halber reiſen muß, und die (Boehmeri Jur. parochiale Sect. VII. Cap. II. §. 22.) eine gewöhnliche Schuldigkeit der Parochianen, welche zu den Stolgebühren gezählt wird, iſt auch die Speiſung des Knechtes mit dem gewöhnlichen Geſindeeſſen und gewöhnliches Pferdefutter verbunden, deſſen ausdrückliche Feſtſetzung in der Matrikel es nicht bedarf." Ita jud. in causa Neom. in Sachen der Pfarrer zu Klausdorf u. Belitz w. Amtsrath Jäkel und die von Selchow in appel. et revis. 1773. 1778; imgleichen in c. Prediger Licht c. Gemeinde zu Altcarbe 1775. — Hoffmanns Rep. II. 1 Fortſ S. 149.

Spiele. L.R. II. 20. § 1298. „Hazardſpiele ſind unerlaubt, ſobald aus der Beſchaffenheit der ſpielenden Perſonen, des Einſatzes und der übrigen Umſtände erhellet, daß ſelbige aus Gewinnſucht geſpielt werden. §. 1300 Wer bei dergleichen Spielen die ſogenannte Bank macht, hat nach Beſchaffenheit des Spiels, der Höhe des Einſatzes, und der Größe des geſuchten unerlaubten Gewinns fiskaliſche Strafe von hundert bis tauſend Dukaten verwirkt. §. 1301. Jeder Mitſpieler, ſowohl bei dem Faraon, als allen übrigen Hazardſpielen, wie ſolche Namen haben mögen, ſoll nach gleichem Verhältniß um funfzig bis dreihundert Dukaten fiskaliſch beſtraft werden ꝛc. §. 1307. Officianten, welche von Hazardſpielen ein Gewerbe machen, ſollen ihres Amtes entſetzt werden." — Falſches Spiel wird beſtraft. L.R. II. 20. §. 1399. „Betrug im Spiele, der nur ein oder anderes Mal begangen worden, wird als ordinairer Betrug geahndet. §. 1400. Wer aber von falſchen Spielen ein Gewerbe macht, ſoll als ein liſtiger Dieb geſtraft und nach ausgeſtandener Strafe über die Gränze verwieſen werden ꝛc."

Spion, Strafe deſſelben. L.R. II. 20. §. 111.

„Wer ſich als Kundſchafter von dem Feinde brauchen läßt, oder demſelben Operationsplane, Feſtungsriſſe, oder andere dergleichen Nachrichten und Urkunden mittheilt, durch welche derſelbe in Stand geſetzt wird, dem Staate zu ſchaden, wird mit dem Galgen beſtraft ꝛc."

Sponſalien, ſ. Ehegelöbniſſe. Verfahren bei Klagen in Sponſalien und Ehegelöbniſſen. G. O. I. 40. I. Klagen aus Ehegelöbniſſen. §. 1. Wer wegen eines Eheverlöbniſſes, es ſey auf die Vollziehung oder Aufhebung deſſelben, klagen will, muß ſich demjenigen Gerichte, vor welches dergleichen Sachen, nach allgemeiner geſetzlichen Vorſchrift, oder nach der beſondern Verfaſſung der Provinz gehören, gewöhnlichermaßen melden. §. 2. Das Gericht muß ihn ſofort vorläufig zum Protokolle vernehmen laſſen; und ſeine Erkundigung vornehmlich darauf richten: ob ein wirkliches mit geſetzmäßigen Erforderniſſen verſehenes Eheverſprechen vorhanden ſey, und worin die Urſachen, warum der Kläger, oder deſſen Gegentheil davon abgehen will, eigentlich beſtehen. (Allgem. L. R. Th. II. Tit. I. §. 75 — 135. §. 3. Aus dieſem Protokolle ergiebt ſich entweder: daß bei der Sache Gefahr im Verzuge obwalte; z. E. wenn einer oder der andere Theil ſich mit einer andern Perſon wirklich zu verheirathen im Begriffe ſteht, und der Gegner in die Proklamation und Vollziehung der Copulation Einſpruch gethan hat; oder: daß dergleichen Gefahr bei dem Verzuge nicht obwalte. §. 4. Iſt keine Gefahr im Verzuge vorhanden, ſo muß die Sache gleich jedem andern ordentlichen Prozeſſe eingeleitet und inſtruirt, und dabei müſſen jedesmal, wenn ein oder anderer Theil annoch unter Eltern oder Vormündern ſteht, dieſe bei der Inſtruktion mit zugezogen werden. §. 5. Um jedoch einen doppelten Prozeß ſo viel als möglich zu vermeiden, muß der Richter, wenn beſonders aus den Umſtänden ſich wahrſcheinlich ergiebt, daß die Vollziehung des Eheverlöbniſſes nicht ſtatt finden werde, die Inſtruktion mit darauf richten: wie hoch allenfalls das Intereſſe, und die Abfindung oder Entſchädigung des unſchuldigen Theils,

nach dem Stande, Vermögen, und übrigen Verhältniſſen des Gegners, oder nach dem Inhalte des ſchriftlichen Eheverlöbniſſes zu beſtimmen ſeyn würde; wie denn auch die in ſolchen Fällen mit beſonderm Fleiße vorzunehmende Sühnshandlung auf ein über dies Intereſſe zu ſtiftendes gütliches Abkommen zugleich gerichtet werden muß. Beſonders bei gethanem Einſpruche. G. O. I. 40. §. 6. Ergiebt ſich hingegen aus der §. 63. geordneten vorläufigen Vernehmung des Imploranten, daß wirklich Gefahr bei dem Verzuge obwalte; ſo muß der Richter, wenn nicht etwa bei dem zum Grunde liegenden Eheverlöbniſſe ein Mangel der weſentlichen geſetzlichen Erforderniſſe, und alſo eine offenbare Nullität vorhanden iſt, ſofort die nöthige Verfügung erlaſſen, daß bis zur erfolgenden nähern Erörterung alles im vorigen Stande, und die fernere Proklamation, oder die Copulation ausgeſetzt bleibe. §. 7. Doch muß in dieſem Falle dem implorantiſchen Theile, wenn derſelbe mit keinem rechtskundigen Aſſiſtenten oder Bevollmächtigten verſehen iſt, die Vorſchrift der Geſetze, wegen Beſtrafung ungegründeter Einſprüche, ausdrücklich bekannt gemacht werwerden. (Allgem. L. R. loco cit. §. 161.) §. 8. Zugleich muß der Richter den beklagten Theil, und wenn derſelbe noch unter Eltern oder Vormündern ſteht, zugleich auch dieſe, auf einen nahen Termin, zur vorläufigen nähern Vernehmung in Perſon, vorladen; allenfalls auch, und nach Bewandniß der Umſtände, dieſe Vernehmung, einem in der Nähe befindlichen Commiſſario übertragen. (Allg. L. R. loco cit. §. 117.) §. 9. Die Abſicht bei dieſem Termine iſt hauptſächlich ein Verſuch der Sühne, und allenfalls die Regulirung eines Interimiſtici. Der Deputirte oder Kommiſſarius muß daher vor allen Dingen den die Vollziehung des Ehegelöbniſſes weigernden Theil näher vernehmen: ob dieſe Weigerung ſein freier, ernſtlicher und überlegter Wille ſey, und die Hauptſache gütlich beizulegen trachten. Iſt aber hiebei ſeine Bemühung fruchtlos, ſo muß er den Gegentheil näher befragen: worin ſein Intereſſe bei der Sache eigentlich

beſtehe; und wenigſtens dadurch ein gütliches Abkommen zu bewirken, ſich angelegen ſeyn laſſen. §. 10. Wenn der die Vollziehung des Ehegelöbniſſes weigernde Theil bei dieſer ſeiner Weigerung beharret, und auch der Verſuch einer gütlichen Regulirung des Intereſſe für den Gegner vergeblich iſt; ſo muß der Richter, wegen der Aufhebung, oder fernern Fortdauer der nach §. 6. ergangenen Inhibition das Erforderliche den Rechten nach verfügen. §. 11. Bei der Inſtruktion der Hauptſache wird die Vorſchrift §. 4 und 5. beobachtet. Dieſe Inſtruktion kann entweder, wenn die Sache nicht weitläufig und verwickelt iſt, in dem nach Maßgabe §. 8. zur Regulirung des Interimiſtici anberaumten Termine zugleich geſchehen; oder es muß, wenn eine umſtändliche Erörterung nöthig wäre, in eben dem Dekrete, worin das Interimiſticum feſtgeſetzt wird, ein neuer Termin dazu anberaumt werden. §. 12. Wenn mit der ein Eheverlöbniß betreffenden Klage zugleich ein Geſuch wegen Entſchädigung für die Entjunferung, oder wegen der Alimentirung des außer der Ehe erzeugten Kindes angebracht wird; ſo muß die in den vorſtehenden Paragraphen beſchriebene Inſtruktion der Sache auch auf dieſe Nebenpunkte mit gerichtet, und dabei der dem Kinde anzuordnende Kurator zugezogen werden. II. **Bei Klagen ad supplendum consensum.** Geſetz-Ordnung I. 40. §. 13. Wenn Eltern ihre Einwilligung zu der Heirath eines Kindes verſagen, und auf deren Ergänzung geklagt werden ſoll, ſo muß zwar die Klage auch von demjenigen allein, der die unter den weigernden Eltern ſtehende Perſon heirathen will, angenommen werden. (Allg. L. R. Thl. II. Tit. I. §. 68.) Dieſer muß aber, außer den übrigen zur Begründung einer ſolchen Klage erforderlichen Umſtänden, zugleich beſcheinigen: daß er mit dem Kinde über die unter ihnen zu ſchließende Heirath wirklich einverſtanden ſey. §. 14. Alsdann müſſen die weigernden Eltern, nebſt dem Kinde, vor einem Deputirten oder Commiſſarius des Gerichts in Perſon vorgefordert, die angebrachte Klage ihnen vorgehalten, u.

ſie mit ihrer Erklärung darüber vernommen werden. §. 15. Beſonders muß der Deputirte oder Commiſſarius die Perſon, auf deren Ehelichung geklagt worden, allein und ohne Beiſeyn der Eltern vernehmen: ob ſie der Klage beiträte, oder die Weigerung der Eltern ſich gefallen laſſe. Der Deputirte oder Commiſſarius muß dabei mit aller Sorgfalt und Vorſicht zu Werke gehen, damit eine ganz freie, und nicht bloß durch Furcht oder Schaam bewirkte Erklärung abgegeben werde. §. 16. Läßt das Kind die Weigerung der Eltern ſich gefallen, ſo hat es dabei lediglich ſein Bewenden, und der Kläger wird durch ein bloßes Dekret mit der angeſtellten Klage abgewieſen. §. 17. Iſt aber das Kind mit dem Kläger einverſtanden, ſo muß der Deputirte oder Commiſſarius die Eltern wieder herbeirufen, und ſie durch dienſame den Umſtänden angemeſſene Vorſtellungen zur Ertheilung ihres Conſenſes zu vermögen ſuchen. § 18. Sind dieſe Bemühungen fruchtlos, ſo muß der Prozeß im Namen beider Theile, die einander heirathen wollen, fortgeſetzt werden, und findet dabei das ordentliche und gewöhnliche Verfahren ſtatt. §. 19. Während des Prozeſſes dürfen die Eltern über die Perſon des Kindes keine ſolche Verfügung treffen, wodurch die Rechte des Klägers vereitelt, ihm deren Ausführung erſchweret, oder ein die Freiheit des Willens beſchränkender Einfluß über das Kind ausgeübt werden könnte. Werden von dem Kläger Beſorgniſſe dieſer Art angeführt und beſcheinigt, ſo muß der Richter das Erforderliche zu ſeiner Sicherſtellung, nach Vorſchrift der Geſetze verfügen. (Allg. L. R. Thl. I. Tit. XIV. §. 107. 108.) III. Bei Eheſcheidungen. G. O. I. 40. §. 20. Bei wirklichen Eheſcheidungsprozeſſen finden zwar an ſich die allgemeinen Vorſchriften der Prozeßordnung ſtatt: doch müſſen ſowohl bei der erſten Einleitung, als bei der fernern Verhandlung der Sache, nachfolgende nähere Beſtimmungen beobachtet werden. Anh. §. 287. In allen Fällen, wo ſich katholiſche Eheleute mit Eheſcheidungsklagen bei den Gerichten melden, muß ihnen gleich bei Einleitung des Prozeſſes bekannt gemacht werden: daß

zwar ihre Klagen bloß nach den Vorſchriften der allgemeinen Landesgeſetze geprüft werden würden, und wenn ſie hiernach begründet gefunden werden ſollten, alsdann die Trennung der Ehe mit allen bürgerlichen Wirkungen erfolgen werde, auch es lediglich ihrem Gewiſſen überlaſſen bleibe, in wie fern ſie davon bei Vollziehung einer zweiten Ehe Gebrauch machen wollten, daß aber, wenn bei erfolgter Wiederverheirathung die katholiſchen Geiſtlichen aus den Grundſätzen ihrer Religion Veranlaſſung nehmen ſollten, ihnen die Sakramente zu verſagen, ſolche zu deren Verabreichung nicht angehalten werden könnten, ſo wie denſelben auch nicht zugemuthet werden könnte, eine von ihnen einzugehende zweite Ehe durch die Trauung zu vollziehen. Einleitung der Sache. §. 21. Was die Erſte Einleitung betrifft, ſo kommt es darauf an: ob der ordentliche perſönliche Richter des Ehemanns zugleich das competente Ehegericht ſey, oder nicht. 1) Bei Untergerichten. G. O. I. 40. §. 22. Iſt der ordentliche perſönliche Richter des Ehemanns nicht zugleich das competente Ehegericht, ſo muß der klagende Theil bei dem erſtern ſich melden, und demſelben ſein Vorhaben anzeigen. Anh. §. 288 Alle Sponſalien und Eheſachen gehören vor diejenigen Gerichte, welchen der Beklagte oder der Ehemann perſönlich unterworfen iſt. Hiernach werden alle auf den Gerichtsſtand in dieſen Sachen Bezug habenden Vorſchriften dieſes Titels von ſelbſt abgeändert. §. 23. Dieſer Richter muß den Kläger über die Gründe der geſuchten Scheidung vorläufig befragen; und wenn er ſie gleich bei dem erſten Anblicke unerheblich findet, denſelben zur vernünftigen und friedlichen Fortſetzung der Ehe ernſtlich anmahnen. Sühnsverſuch. G. O. I. 40. §. 24. Beſteht aber der klagende Theil auf ſeinem Vorſatze, ſo muß der Richter, mit Zuziehung des gewöhnlichen Seelſorgers, oder eines andern Predigers, auch nach Befinden der Eltern, oder nächſten Freunde, die Sühne unter den Eheleuten alles Ernſtes verſuchen, und das gute Vernehmen unter ihnen wieder herzuſtellen bemüht ſeyn. §. 25. Zu dieſem Sühnsverſuche muß ſich

der Kläger ſowohl, als der Beklagte, ſchlechterdings perſönlich einfinden, und dazu nöthigen Falls durch Strafbefehle, oder Realcitation, angehalten werden. §. 26. Auch ſteht es dem Richter frei, nach Bewandniß der Umſtände, den Sühnsverſuch dem Seelſorger der Partheien in ſeiner Behauſung aufzutragen und die Partheien an ihn zu verweiſen. Bringt der Prediger die Ausſühnung zu Stande, ſo hat es dabei ſein Bewenden, u. der Richter nimmt, ſo lange nicht ein oder der andere Theil ſich wiederum bei ihm meldet, von der Sache weiter keine Kenntniß von Amtswegen. Iſt aber die Bemühung des Predigers fruchtlos, ſo muß dieſer dem Richter davon Anzeige machen; damit derſelbe ſeines Orts den Verſuch der Sühne, allenfalls ohne weitere Zuziehung des Predigers, anſtellen könne. Anh. §. 289. Den Gerichten bleibt es auch unbenommen, falls ſie es den Umſtänden angemeſſen finden, den klagenden Ehegatten anzuweiſen, ſich wegen des Sühneverſuchs an den Geiſtlichen ſeiner Konfeſſion zu wenden. Alsdann kann die Einleitung des Prozeſſes erſt verfügt werden, wenn der Kläger ein Atteſt des Geiſtlichen über den fruchlos angeſtellten Sühneverſuch eingereicht hat. §. 27. Sind beide Eheleute, oder doch der klagende Theil, einer Religionsparthei zugethan, von welcher kein Geiſtlicher ſich am Orte, oder in der Nähe befindet, ſo muß dennoch der Sühnsverſuch auch ohne Zuziehung eines Geiſtlichen angeſtellt werden. §. 28. Dagegen fällt der vorläufige Sühnverſuch weg, wenn es nach den Umſtänden nicht möglich iſt, beide Theile perſönlich zu einander zu bringen. §. 29. Bei dem, der Regel nach, von dem ordentlichen Richter des Ehemanns anzuſtellenden Sühnsverſuche, muß derſelbe, doch ohne ſich auf eine förmliche Prozeßinſtruction einzulaſſen, den wahren Grund der entſtandenen Mißhelligkeiten zu erforſchen ſuchen, und demſelben durch zweckmäßige Vorſtellungen und Ermahnungen, allenfalls auch durch Anwendung des obrigkeitlichen Amts, nach den Vorſchriften der Geſetze, aus dem Wege zu räumen ſich angelegen ſeyn laſſen. (Allg. L. R. l. c. §. 675. 685. 709. 712. 714.)

§. 30. Wenn er bei dieſer Gelegenheit wahrnimmt, daß Leute vorhanden ſind, welche durch Verhetzung, Zwiſchenträgereien, oder andere unerlaubte Kunſtgriffe, die Gemüther der Eheleute gegen einander aufbringen: ſo muß er nicht nur den fernern Einwirkungen ſolcher Eheſtörer nachdrückliche Schranken ſetzen, ſondern auch dieſelben der gehörigen Inſtanz, zur fernern fiskaliſchen Unterſuchung, und ernſtlichen Beſtrafung anzeigen. Verweiſung zum Prozeſſe. G. O. I. 40. §. 31. Iſt der Verſuch der Sühne fruchtlos, ſo muß alsdann dem klagenden Theile frei gelaſſen werden, ſeine Klage bei dem competenten Ehegerichte förmlich anzuſtellen. Der Unterrichter muß aber zugleich die über den Sühnsverſuch bei ihm verhandelten Akten dieſem Ehegerichte von Amtswegen einſenden. Bevormundung der Kinder. G. O. I. 40. §. 32. Zu gleicher Zeit muß er aber, auch von Amtswegen, dafür ſorgen, daß den etwa vorhandenen Kindern von derjenigen Behörde, welcher die Bevormundung derſelben, wenn der Vater geſtorben wäre, zukommen würde, ein Curator beſtellt werde; welcher nicht nur bei dem Prozeſſe ihre Rechte und ihr Intereſſe wahrnehme, ſondern auch während der Zeit auf den Unterhalt und die Erziehung derſelben Acht habe, und der etwa zu beſorgenden Durchbringung, oder Verdunkelung des Vermögens der Eltern vorzubeugen bedacht ſey. Von der deshalb getroffenen Verfügung muß dem Ehegerichte Anzeige gemacht werden. Verfügung des Ober- oder Ehegerichts. G. O. I. 40. § 33. Wenn nun der auf die Scheidung antragende Theil ſich bei dem Ehegerichte meldet, ſo muß dieſes nach den Akten des Unterrichters das Verfahren deſſelben bei dem Verſuche der Sühne ſorgfältig prüfen; und wenn dabei nicht die gehörige Mühe angewendet, oder etwas, ſo zur Hebung der Mißhelligkeiten dienen, und die Fortſetzung der Ehe befördern können, vernachläſſigt worden, die Nachholung deſſelben vor allen Dingen verfügen. §. 34. Ergiebt ſich, daß es dem Kläger an einem geſetzmäßigen Grunde zur Scheidung offenbar ermangele, ſo muß ein ſolcher Kläger, gleich

jedem andern, der ſich ohne allen rechtlichen Grund zur Klage angiebt, durch ein Dekret ab, und zur vernünftigen Fortſetzung der Ehe nachdrücklich angewieſen werden. §. 35. Iſt hingegen ein ſcheinbarer Grund zur Scheidung vorhanden, ſo muß die Klage gehörig aufgenommen, die Vorladung des verklagten Theils verordnet, und mit der weitern Inſtruktion der Sache verfahren werden. 2) Bei Ober- oder Ehegerichten. G. O. I. 40. §. 36. Wenn in dem zweiten §. 21. geſetzten Falle, das competente Ehegericht zugleich der ordentliche perſönliche Richter des Mannes iſt, ſo muß die Klage ſofort ordentlich aufgenommen, und darauf, wenn ſich der Ungrund derſelben nicht augenſcheinlich ergiebt (23. 24.), ein Commiſſarius zur Anſtellung des vorläufigen Sühnsverſuchs ernannt werden. §. 37. Dieſen Auftrag muß der Vorgeſetzte des Gerichts, ſo viel als möglich, auf eine ſolche Perſon, in oder außer dem Collegio, in der Nachbarſchaft, oder unter den gemeinſchaftlichen Freunden beider Eheleute richten, von deren Vermittelung ſich, wegen ihrer bekannten Gabe, Verſöhnungen zu ſtiften, oder wegen des von den Partheien in ſie geſetzten Vertrauens, oder wegen anderer beſonderen Verhältniſſe, ein guter Erfolg am wahrſcheinlichſten hoffen läßt. §. 38. Wegen des Sühnverſuchs ſelbſt muß der Commiſſarius die Vorſchriften §. 23. — 30. beobachten, und in Fällen, wo es dabei einer Unterſtützung durch das richterliche Amt bedarf, muß auf ſeine pflichtmäßige Anzeige das Nöthige verfügt werden. §. 39. Iſt der Sühnsverſuch fruchtlos, ſo muß der Commiſſarius dem Gerichte, unter Einreichung der darüber aufgenommenen Verhandlungen Anzeige machen. §. 40. Sollte ſich aus dieſen Verhandlungen mit hinlänglicher rechtlicher Gewißheit ergeben, daß wirklich geſetzmäßige Gründe zur Scheidung vorhanden; und beide Theile ſowohl darüber, als wegen der Nebenpunkte, in Anſehung der Eheſcheidungsſtrafen, und ſonſt, einig ſind: ſo kann, wenn beſonders von einer kinderloſen Ehe die Rede wäre, die Trennung derſelben ſofort, und ohne weitere Inſtruction erkannt werden. Verordnung auf die Klage.

G. O. I. 40. §. 41. In der Regel aber wird, auf den Bericht des Commiſſarii die Vorladung des beklagten Theils zur Beantwortung der Klage, und weitern Inſtruction der Sache, gewöhnlichermaßen, und unter der gewöhnlichen Warnung für den nachtheiligen Folgen des ungehorſamen Ausbleibens verfügt. Zugleich wird nach Vorſchrift §. 32. wegen Beſtellung eines Curators für die etwa vorhandenen Kinder, das Erforderliche veranlaßt. §. 42. Dieſer Curator muß bei der ganzen fernern Inſtruction zugezogen werden; damit er den Richter in ſeinen Bemühungen zum Vergleiche unterſtützen, bei Unterſuchung der Scheidungsurſachen die Rechte und das Intereſſe der Kinder wahrnehmen, und wenn die Trennung wirklich erkannt werden ſollte, wegen des Unterhalts und der Erziehung derſelben, auch richtiger Ausmittelung des ihnen etwa zukommenden Vermögens oder Pflichttheils das Nöthige an die Hand geben könne. Inſtruction. G. O. I. 40. §. 43. Bei der Inſtruction ſelbſt müſſen zwar die Inſtruenten, ſo wie durchgehends, auf eine deutliche und vollſtändige Auseinanderſetzung der zum Grunde der Klage oder des Einwands liegenden Thatſachen dringen; ſie müſſen aber dabei mit beſonderer Vorſicht zu Werke gehen, und nicht ohne Noth, viel weniger aus bloßer unſchicklicher Neugier, den Partheien die Angebung ſolcher ihre Perſonen oder Familienverhältniſſe angehenden Umſtände, deren öffentliche Bekanntwerdung ihrer Ehre, guten Namen, oder Credit nachtheilig ſeyn könnte, anmuthen. Wenn daher von dem klagenden Theile eine geſetzmäßige Urſache zur Scheidung angegeben worden, ſo iſt der Inſtruent nicht befugt, weiter darnach zu fragen: ob etwa noch andere oder mehrere Urſachen vorhanden ſind. Anh. §. 291. Die Eheleute müſſen befragt werden, ob ſie bei der allgemeinen Wittwenkaſſe aſſociirt ſind, oder nicht. Im erſtern Falle iſt das Intereſſe derſelben über dieſen Punkt nach Anleitung des §. 26. lit. a. des Reglements für die allgemeine Wittwenverpflegungsanſtalt v. 28. Dez. 1775. bei erfolgender Trennung der Ehe zu reguliren, und ſobald das Eheſcheidungserkenntniß die

Rechtskraft beſchritten hat, die Generaldirection gedachter allgemeinen Wittwenverpflegungsanſtalt von Amtswegen davon zu benachrichtigen. §. Anh. 292. Bei Eheſcheidungsprozeſſen unter Katholiken müſſen die Gerichte zur Vermeidung alles Anſtoßes für andere katholiſche Glaubensgenoſſen die Termine entweder in ganz abgeſonderten Zimmern am Orte des Gerichts oder in Privatwohnungen abhalten. §. 44. Nach regulirtem Statu causae et controversiae muß zwar der gewöhnliche Sühnsverſuch nochmals angeſtellt werden; es bedarf aber dabei nicht der Zuziehung eines Geiſtlichen. Erkenntniß. G. O. I. 40. §. 45. Wenn die Scheidung nur aus minder wichtigen Urſachen geſucht wird, (Allg. L. R. l. c. §. 675. 676. 702. 703. 708.) und der Richter bei der Inſtruction gefunden hat, daß noch nicht alle Hoffnung zur Ausſöhnung verloren ſey; der Curator auch, wegen des mit eintretenden Intereſſe der Kinder, darauf anträgt, ſo ſoll das Erkenntniß nach bewandten Umſtänden, jedoch niemals über Ein Jahr vom Inſtructionstermine an gerechnet, ausgeſetzt, und den Eheleuten geſtattet werden, daß ſie dieſe Zeit hindurch von einander getrennt leben mögen. §. 46. Es muß jedoch alsdann durch eine vorläufige Reſolution beſtimmt werden: wie es inzwiſchen mit dem der Ehegattin zureichenden Unterhalte, mit Verpflegung und Erziehung der Kinder, allenfalls auch mit einſtweiliger Conſervation des Vermögens, gehalten werden ſolle. §. 47. Nach Ablauf der beſtimmten Friſt ſteht beiden Theilen frei, die Publikation des Erkenntniſſes zu ſuchen. §. 48. Sobald dies geſchieht, muß das Gericht einen nochmaligen Sühnsverſuch anſtellen, und wenn auch dieſer fruchtlos iſt, das Urtel ohne weitern Anſtand publiziren. §. 49. Wenn jedoch der klagende Theil bei dieſer Sühnshandlung neue Scheidungsurſachen, die in der Zwiſchenzeit entweder entſtanden, oder erſt zu ſeiner Wiſſenſchaft gelangt ſind, anführt; und das Gericht findet die Trennung der Ehe durch die bisherige Inſtruction, noch nicht hinlänglich begründet: ſo muß, um die Vervielfältigung der Prozeſſe zu vermeiden, der ange-

gebene neue Grund förderſamſt noch inſtruirt, und darüber gleich mit erkannt werden. §. 50. Wenn nach Ablauf der Friſt keiner von beiden Theilen ſich meldet, ſo muß die ordentliche Obrigkeit von Amtswegen darauf ſehen, daß die nur einſtweilen zugelaſſene Abſonderung der Eheleute nicht willkührlich verlängert, und dadurch zu öffentlichem Aergerniſſe Anlaß gegeben werde. §. 51. Wenn durch ein Erkenntniß die Ehe getrennt wird, ſo muß darin auch das Erforderliche, wegen der geſetzlichen Strafe des ſchuldigen Theiles, in ſo fern dergleichen auf den vorliegenden Fall, in den Rechten verordnet ſind, u. wegen Erziehung der Kinder feſtgeſetzt werden. Es müſſen daher die Inſtruenten, bei der Inſtruction der Hauptſache, zugleich auf dieſe beiden Nebenpunkte mit Rückſicht nehmen. Anh. §. 293. Die allgemeine Beſtimmung in dem Erkenntniſſe, daß der eine oder der andere Theil die Eheſcheidungsſtrafe zu entrichten ſchuldig, iſt nicht hinreichend, vielmehr muß zur Vermeidung neuer Streitigkeiten näher ausgedrückt werden, was als Eheſcheidungsſtrafe zu entrichten iſt. §. 52. Hingegen ſoll die Auseinanderſetzung der geweſenen Eheleute wegen ihres Vermögens, in der Regel, mit dem Eheſcheidungsprozeſſe nicht vermengt werden; doch muß der Inſtruent, wenn er beſonders nach der entwickelten Lage der Sache vorausſieht, daß auf die Trennung der Ehe wirklich erkannt werden dürfte, vor Beſchluß der Sache noch einen Verſuch machen, die Partheien über den Punkt des Vermögens gütlich aus einander zu ſetzen, und ſolchergeſtalt einen zweiten Prozeß, wo möglich, zu verhüten. Von den bei Eheſcheidungsprozeſſen vorkommenden Incidentpunkten. §. 53. Bei Gelegenheit der Eheſcheidungsgeſuche pflegen verſchiedene Nebenumſtände vorzukommen, welche einer interemiſtiſchen Regulirung bedürfen, worunter hauptſächlich die Fragen: wie es während dem Prozeſſe a) wegen des Aufenthalts der Partheien, beſonders wenn über Sävitien geklagt worden; b) wegen der der Ehegattin von dem Manne zureichenden Alimente; c) wegen Sicherſtellung des Vermögens; d) wegen Er-

ziehung der Kinder gehalten werden ſolle? zu rechnen ſind. Die Regulirung dieſes Interimiſtici muß mit der Inſtruction der Hauptſache niemals vermiſcht, noch eine durch die andere aufgehalten werden. §. 54 Die Inſtruenten müſſen daher zwar die an ſie gewieſenen Partheien über dieſe Punkte, und ob deshalb etwas interimiſtiſch zu reguliren ſey, gehörig vernehmen, ſie müſſen aber, wenn dergleichen wirklich vorkommt, ein Separatprotokoll darüber aufnehmen, und ſelbiges mittelſt einer beſondern Anzeige dem Collegio einreichen. §. 55. Der Richter in der Eheſcheidungsſache iſt entweder zugleich der unmittelbar perſönliche Gerichtsſtand der Partheien, oder dieſe ſind für ihre Perſonen einem andern ordentlichen Richter unterworfen. §. 56. Iſt der Richter in der Eheſcheidungsſache zugleich der unmittelbare perſönliche Gerichtsſtand der Partheien, ſo muß er ſich der Regulirung des zu einem ſolchen Separatprotokolle angetragenen Interimiſtici ſelbſt unterziehen; ſolchemnach entweder gleich zu Anfange des Inſtructionstermins, oder wenn dieſer bewandten Umſtänden nach weiter hinausgeſetzt werden müßte, in einem des Endes beſonders zu beſtimmenden nähern Termine, ein gütliches Einverſtändniß über das Interimiſtikum unter den Partheien zu bewirken ſuchen; allenfalls aber die Data zur Beſtimmung ſeines diesfallſigen rechtlichen Ermeſſens, ſo viel in der Kürze, und ohne förmliche weitläuftige Inſtruction geſchehen kann, ins Licht zu ſetzen, bemüht ſeyn. Nach dieſen von dem Inſtruenten aufgenommenen Datis muß hiernächſt auf den Vortrag des Decernenten, das Interimiſtikum ſelbſt, jedoch nur durch ein bloßes Dekret, gegen welches alſo auch keine Appllation ſtatt findet, feſtgeſetzt werden. Anh. §. 294. Dieſes Interimiſtikum behält, wenn die Eheſcheidung auch durch das folgende Erkenntniß für unſtatthaft erklärt wird, bis zur rechtskräftigen Entſcheidung des Prozeſſes ſeine Kraft. §. 57. Iſt der Richter in der Eheſcheidungsſache nicht zugleich der unmittelbare perſönliche Gerichtsſtand der Partheien, ſo muß er nach den obwaltenden Umſtänden erwägen: ob die Regulirung des

Interimiſtici am füglichſten, und mit dem wenigſten Zeit- und Koſtenaufwande vor ihm, oder vor dem ordentlichen Unterrichter werde geſchehen können. Letzteren Falles muß er das §. 56. erwähnte Separatprotokoll dem ordentlichen Gerichte zufertigen; demſelben von der Lage der Hauptſache, ſo weit ſie auf die Beurtheilung des feſtzuſetzenden Interimiſtici Einfluß haben kann, Nachricht ertheilen; die Fortſetzung ſelbſt aber ihm lediglich überlaſſen. Der competente perſönliche Richter muß übrigens dabei eben ſo verfahren, wie dem Richter in der Eheſcheidungsſache §. 56. vorgeſchrieben iſt. **Von Eheſcheidungsklagen ex capite malitiosae desertionis.** G. O. I 40. § 58 Unter welchen Umſtänden eine Eheſcheidungsklage wegen böslicher Verlaſſung angeſtellt werden könne, iſt in den Geſetzen beſtimmt. (Allg. L. R. I. c. §. 689 – 693.) § 59. Wenn alſo ein Ehegatte aus dieſem Grunde die Scheidung nachſucht, und um öffentliche Vorladung des andern bittet, ſo muß er vor allen Dingen das Daſeyn dieſer geſetzlichen Erforderniſſe gehörig nachweiſen, und ſich zur Ableiſtung des Diligenzeides (§. 61.) erbieten. § 60. Hierauf wird die Ediktalcitation des Abweſenden, mit einem Termine von drei Monaten, unter Beobachtung der Vorſchriften des ſiebenten Titels veranlaßt. §. 61. Meldet ſich der Vorgeladene weder vor noch in dem anſtehenden Termine, ſo muß der klagende Theil ſchwören: „daß er ſeit der in der Klage angegebenen Zeit, ſo wenig vor, als nach Erlaſſung der Citation, von dem Aufenthalte des Vorgeladenen Nachricht erhalten habe.“ §. 62. Nach Ableiſtung dieſes Eides, und wenn zugleich in Anſehung der Citation die vorgeſchriebenen Legalitäten beobachtet ſind, wird die Ehe durch ein Erkenntniß getrennt; dieſes dem klagenden Theile gewöhnlichermaßen publicirt; ſtatt der Publikation an den Beklagten aber, entweder bei dem erkennenden Gerichte, oder bei demjenigen, unter welchem er zuletzt innerhalb Landes gewohnt hat, öffentlich angeſchlagen. §. 63. Wenn ein Ehegatte wegen eines ſolchen Verbrechens, das an ſich einen geſetzmäßigen Grund zur

Eheſcheidung enthält (Allg. L. R. I. c. §. 704. 706.), zu einer Criminalſtrafe wirklich verurtheilt worden, und ſich dieſer Strafe durch die Flucht entzogen hat, ſo bedarf es, wenn der unſchuldige Ehegatte auf die Scheidung klagt, keiner Ediktalcitation; ſondern es iſt hinreichend, wenn die ordentliche Citation an gewöhnlicher Gerichtsſtelle des Orts, wo er zuletzt innerhalb Landes gewohnt hat, angeſchlagen, und zweimal in die Zeitungen der Provinz eingerückt wird. §. 64. Will aber in ſolchem Falle der unſchuldige Ehegatte zugleich die Eheſcheidungsſtrafen fordern, ſo muß die förmliche Ediktalcitation erlaſſen, und nach Vorſchrift §. 60. 61. 62. verfahren werden.

Sportelfreiheit, können Kirchen nicht prätendiren, R. v. 31. März 1752. N. C. C. I. 295. Die Sportelfreiheit vor Gericht iſt ertheilt der Akademie der Wiſſenſchaften, Circular v. 21. Nov. 1765. N. C. C. III. 1101.; der Landarmen- u. Invalidenanſtalt, Regl. v. 16. Junius 1791. N. C. C. IX. 162; dem die Armen-Anſtalten reſpicirenden franz. Conſiſt. zu Berlin, Reſcr. v. 2. Juni 1774. N. C. C. V. 326.; dem Armendirectorio daſ. Reſcr. v. 3. Febr. 1772. N. C. C. V. b. p. 95.; der allg. Wittwenverpflegungs-Anſtalt, Pat. vom 28. Dez. 1775. N. C. C. V. e. 403.; den Cantonſachen, nach dem Regl. v. 1792. §. 117. N. C. C. IX. 824; als in welchen Sachen gar keine Gebühren genommen werden ſollen, R. v. 7. Mai 1797. N. C. C. IX. 1186; den Prüfungsverhandlungen der zur Univerſität abgehenden Kantoniſten, Inſtr. v. 24. Mai 1793. N. C. C. IX. 1590. — Sportelfreiheit der Univerſitäten Berlin, Königsberg u. Breslau. G. B. 1814. „Da die Unterhaltungsfonds der Königl. Preuß. Univerſitäten zu Berlin Königsberg und Breslau reſp. ganz und größtentheils aus den Staatskaſſen gezahlt und die Ausfälle aus dieſen Caſſen gedeckt werden müſſen, ſo wird auf den, mir von des Herrn Juſtizminiſters Excellenz communicirten, Antrag des Departements des Cultus und öffentlichen Unterrichts im Königl. Miniſterium des In-

nern hierdurch feſtgeſetzt: daß in dem ganzen Umfange des mir anvertrauten Gouvernements die durch den §. 1. Nro. 7. des weſtphäliſchen Decrets v. 11. Nov. 1810, welches die Sportultaxe für die Gerichtshöfe und Tribunäle enthält, dem Staate für ſeine ſämmtlichen Verwaltungsbehörden, den Krondomainen, mit Einſchluß der Capitalien und der Verwaltung der geiſtlichen Güter bewilligte Gebühren und Sportulfreiheit auch auf die oben gedachten drei Univerſitäten für alle von jetzt an von denſelben oder gegen dieſelben anzuſtellende Prozeſſe und andere gerichtliche Angelegenheiten ausgedehnt ſeyn ſoll. Es haben ſich daher die betreffenden Behörden und Alle, welche es ſonſt angeht, genau danach zu achten." Halberſtadt, den 24. März 1814. Königl. Preuß. Geheimer Staatsrath und Civilgouverneur. v. Klewiz.

Sporteltaxe, für das Konſiſtorium in der Churmark, v. 20. Aug. 1738. C. C. M p. 199. C. I., v. 4. Oct. 1750. C. C. M. p. 295. C. IV., in der Neumark v. 20. Aug. 1738. C. C. M. p. 199. C. I., v. 15. Apr. 1751. N. C. C. I. p. 937., für das Oſtpreuß. Konſiſtorium v. 30. Juli 1774. N C. C. p. 615. V. d. c. R., wegen der aufgehobenen Haustaufsgebühren v. 14. März 1776. N. C. C. VI. p. 69. R., wegen der Gebühren der Prediger in Eheſcheidungsſachen betr. v. 6. März 1783. N. C. C. VII. 3311., wofür ein Prediger 1 bis 2 Rthlr. erhält, R. v. 9. Oct. 1797., N. B. V. 345. und X. 1438. Was für die, den bei der allgem. Wittwenkaſſe intereſſirten Wittwen zu ertheilende Atteſte zu entrichten, R. vom 17. April 1784. N. C. C. VII. 2825., ſ. Wittwenkaſſen.

Staat. Rechte des Landesherrn im Staate. 1) Majeſtätsrechte. a. Dahin gehört das Recht, Geſetze zu geben. L. R. II. 13. §. 6. „Das Recht, Geſetze und allgemeine Polizeiverordnungen zu geben, dieſelben wieder aufzuheben, und Erklärungen darüber mit geſetzlicher Kraft zu ertheilen, iſt ein Majeſtätsrecht. 2) Das Recht §. 7. Privilegien als Ausnahmen von dergleichen Geſetzen zu bewilligen, Standeserhöhun=

gen, Staatsämter und Würden zu verleihen, gebühret nur dem Oberhaupte des Staats. 3) Oberſtes Polizeirecht. A. Zur innerlichen Sicherheit. Dahin gehört beſonders die Aufſicht über die im Staate befindlichen Geſellſchaften. a. Ueber die Kirchengeſellſchaften. α) Sein Verhältniß gegen dieſelben überhaupt, ſ. Kirchengeſellſchaften. L. R. II. 11. §. 27. sq. Pfarrer und deſſen Rechte. L. R. II. 11. §. 443 sq; beſonders in Anſehung der Form u. Feier d. Gottesdienſtes, ſ. Kirchengeſellſchaften. L. R. II. 11. §. 32. sq. 47. sq.; wegen der Kirchengebräuche, daſ. §. 113; wegen der Kirchenzucht, daſ. §. 52 sq. §. 125. sq.; wegen Anlegung neuer Parochien und Veränderung in ſchon errichteten, daſ. ſ. Parochie §. 238.; wegen des Parochialzwanges, ſ. Kirchengeſellſchaften. L. R. II. 11. §. 111. sq. Seine Einwilligung iſt nöthig, wenn ein proteſtantiſcher Geiſtlicher eine katholiſche und ein katholiſcher eine proteſtantiſche Religionshandlung verrichten ſoll, ſ. Pfarrer L. R. II. 11. §. 431. Sein Verhältniß gegen die Kirchengeſellſchaften wegen des Kirchenvermögens, ſ. Kirchenvermögen. L. R. II. 11. §. 161. sq. 169. 195. sq., wegen Beſtimmungen der Stolgebühren, ſ. Pfarrer. L. R. II. 11. §. 425., wegen des Einfluſſes auswärtiger Geiſtlichen, ſ. Kirchenobere. L. R. §. 117 — 119. 135. Parochie, L. R. II. 11. §. 235. Pfarrer, L. R. II. 11. §. 443. sq, wegen der Synoden, ſ. Kirchenobere. L. R. II 11. §. 141. sq. — β) Rechte des Staats gegen geiſtliche Geſellſchaften aa) Ueberhaupt, über ihr Vermögen, ſ. geiſtliche Geſellſchaften. L. R. II. 11. §. 948. sq. §. 960 961., deſſen Concurrenz bei Veränderung der Grundverfaſſung derſelben, daſ. §. 959., bei der Wahl des Vorſtehers eines Kapitels, daſ. §. 982. 1009 — 1014. bb) Beſonders gegen die Klöſter, ſ. Kloſtergeſellſchaften. L. R. II. 11. §. 1068. sq., ſ. Mönche und Ordensleute, L. R. II. 11. §. 1160. cc) Gegen die geiſtlichen Ritter, ſ. geiſtliche Ritterorden. L. R. II. 11. §. 1213. sq. dd) Gegen die proteſtantiſchen Stifter, Klöſter und Ritter=

orden, ſ. dieſe. L. R. II. 11. §. 1220. sq. — B. Zur Beförderung des Wohlſtandes und der Ordn. Hieher gehört 1) Aufſicht über das Erziehungs- u. Studienweſen. a) Bei Erziehungsanſtalten, ſ. Schulen. L. R. II. 12. §. 3. b) Bei Univerſitäten u. Schulen, ſ. Schulen. L. R. II. 12. §. 2. 59. sq. c) In Anſehung der Armenverſorgung, ſ. Armenanſtalten. L. R. II. 19. §. 1 — 8.

Staatsbeamte ſind Prediger, ſ. Beamte des Staats. L. R. II. 11. §. 19.

Staatsdiener, ſ. Officianten, Beamte des Staats.

Staatsgut, welches in den Provinzen am linken Rheinufer verheimlichet und entdeckt worden, ſoll den Kirchen des Orts überlaſſen werden. „Nach den vorhin unter der franzöſiſchen Regierung ergangenen Verordnungen in den Provinzen am linken Rheinufer, ſoll das verheimlichte Staatsgut, worunter insbeſondere auch die verheimlichten Beſitzungen u. Renten eingezogener geiſtlicher Korporationen und anderer Stiftungen gehören, wenn daſſelbe zur Entdeckung kommt, den Hospizen und Wohlthätigkeitsanſtalten überwieſen werden. Da dieſe Verordnungen kein wirkliches Recht für die gedachten Anſtalten begründen, auch zu deren Vortheil bis jetzt nur wenig Erfolg gehabt haben, ſo ſetze Ich, beſonders in Erwägung des Zuſtandes der Kirche in jenen Provinzen und ihres dringenden Bedürfniſſes, nach eingeholtem Gutachten des Staatsraths, Nachſtehendes feſt: 1) alles verheimlichte Staatsgut, das in den Provinzen am linken Rheinufer entdeckt werden möchte, ſoll der Kirche des Orts, wo es gelegen iſt, überlaſſen werden. In gleicher Art iſt auch der Kirche des Orts, wo es gelegen iſt, alles zur Entdeckung kommende Gut der eingezogenen geiſtlichen Korporationen und anderer Stiftungen überlaſſen. 2) Was noch beſtehenden Kirchen, Lehr- und Wohlthätigkeitsanſtalten innerhalb der Grenzen des Staats ſonſt gehörte, ſoll, ſobald es entdeck wird, in deren Beſitz zurückkehren. 3) Wenn

eine Entdeckung nur unter gewiſſen Bedingungen, welche ſich auf eine andere Beſtimmung des verheimlichten Guts, auf den Erlaß der Rückſtände bei Renten, oder auf eine andere Modifikation beziehen, angeboten wird, ſo behalte Ich Mir in jedem einzelnen Falle die beſondere Genehmigung vor. 4) Die Verordnungen der vorigen franzöſiſchen Regierung zum Beſten der Hoſpizien und Wohlthätigkeitsanſtalten, treten mit der Publikation dieſer Verfügung, durch die Amtsblätter der rheiniſchen Regierungen, außer Kraft." Kabinetsordre Berlin, den 23. Mai 1818.

Staatsobligationen u. Papiere. Aufforderung zur Einreichung der den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen gehörenden weſtphäliſchen Staatspapiere, v. 7. Juli 1814. G. B. 1814. Nro. 13. S. 183. Zurücknahme der von Kaſſel zurückgekommenen, den milden Stiftungen, Kirchen ꝛc. gehörenden Staatspapiere v. 24. Febr. 1815 G. B. 1815. Nro. 74. S. 750., v. 3. April 1815. G. B. 1815. Nro. 89. S. 906. Umſchreibung der den geiſtlichen Inſtituten zugehörigen weſtphäliſchen Staatsobligationen, vom 19. September 1816. A. B. 1816. Nro. 27. S. 377.; ſ. auch Staatsſchuldſcheine.

Staatsrath. Veränderung in demſelben für die Abtheilung des Cultus; ſ. auch Cultus und Biſchof. Allerhöchſte Kabinetsordre vom 13. Nov. 1817., **betreffend die Veränderung und reſp. Beſtätigung der Abtheilungen des Staatsraths.** G. S. 1817. S 303. „Nach den §. 9 der Verordnung wegen Einführung des Staatsraths habe Ich Mir vorbehalten, zu Anfang eines jeden Jahres die Abtheilungen deſſelben zu verändern, oder zu beſtätigen. Das Abſterben des Biſchofs Sack und die Anſtellung des Freiherrn von Altenſtein und des Staatsminiſters von Klewiz zu beſondern Miniſterien, veranlaſſen Mich, bei der Abtheilung für den Cultus und Erziehung ſtatt des erſtern den Hofprediger Eylert in Potsdam, ſtatt der beiden letztern aber in der Abtheilung für die innern An-

gelegenheiten, und in der für den Handel, den Staatsminiſter von Brockhauſen zu ernennen ꝛc."

Staatsſchuldſcheine. Preußiſche, die Obligationen darüber, welche Pfarren, Kirchen, Schulen und Wittthümer beſitzen, ſollen eingeſandt werden, vom 28. April 1816. A. B. 1816. Nro. 10. S. 113., ſ. auch Staatsobligationen. — Zinsbare Capitalien von milden Stiftungen können zum Ankauf derſelben verwendet werden, ſ. Stiftungen. C. O. v. 3. Mai 1821.

Staatsverbrechen, iſt die freiwillige Handlung eines Unterthans, wodurch der Staat oder deſſen Oberhaupt unmittelbar beleidigt wird. L. R. II. 20. §. 91. Arten derſelben. 1) Hochverrath, daſ. §. 91. ſ. Hochverrath. 2) Landesverrätherei, daſ. §. 100. ſ. Landesverrätherei. 3) Verhinderte Publikation der Geſetze. L. R. II. 20. §. 150. „Wer die Bekanntmachung eines Geſetzes oder eine landesherrliche Polizeiverordn., durch Abreißung oder Verdunkelung derſelben oder auf andere Art gefliſſentlich zu verhindern trachtet, der ſoll Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe auf drei bis achtzehn Monate leiden." 4) Erregung des Mißvergnügens gegen die Regierung, daſ. §. 151. „Wer durch frechen, unehrerbietigen Tadel oder Verſpottung der Landesſetze und Anordnungen im Staate Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, der hat Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe auf ſechs Monate bis zwei Jahr verwirkt." 5) Unerlaubte Selbſthülfe, ſ. Selbſthülfe. 6) Erbrechung der Gefängniſſe. L. R. II. 20. §. 160. b. „Wer gefänglich eingezogene Perſonen der Obrigkeit mit Liſt entzieht, oder ihnen zur Flucht beförderlich iſt, ſoll mit vierwöchentlichem bis ſechsmonatlichem Gefängniſſe beſtraft werden. §. 161. Wer einen Gefangenen mit Gewalt in Freiheit ſetzt, hat nach Verhältniß der Schwere des von dem Entledigten begangenen Verbrechens, und der angewendeten Gewalt, außer der wegen des angerichteten Schadens verdienten Ahndung, eine ein bis ſechsjährige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe verwirkt. §. 163. Wer die Befreiung eine gefan-

genen Hoch- oder Landesverräthers der Erſten Klaſſe ſolchergeſtalt (§ 160. b. §. 161.) unternimmt, der hat die Strafe des Schwerdtes, und in dem Falle des §. 160 a. ſechs- bis zehnjährige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe verwirkt ꝛc." 7) Widerſtand gegen die Obrigkeit, daſ. §. 166. „Wer ſich ſeiner Obrigkeit in ihrer Amtsführung, oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle, thätlich widerſetzt, der ſoll, nach Beſchaffenheit des Widerſtandes und der dabei gebrauchten Gewalt, mit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe auf zwei Monate bis zwei Jahr belegt werden." 8) Aufruhr. L. R. II. 20. § 167. sq. im Artikel Aufruhr. 9) Verbrechen der beleidigten Majeſtät. L. R. II. 20. §. 196. „Wer das Oberhaupt des Staats, in ſeiner Würde perſönlich beleidigt ohne daß dabei eine hoch- oder landesverrätheriſche Abſicht erhellet, der begeht das Verbrechen der beleidigten Majeſtät. §. 197. Thätliche Beleidigungen dieſer Art, wenn ſie auch dem Leben oder der Freiheit des Regenten nicht gefährlich geweſen wären, ziehen dennoch die Strafe des Schwerdtes nach ſich. §. 199. Wer ſich des Verbrechens der beleidigten Majeſtät durch ehrenrührige Schmähungen des Oberhaupts im Staate, mit Worten, Schriften oder andern ſinnlichen Darſtellungen ſchuldig macht, der hat zwei- bis vierjährige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe verwirkt. §. 200. Auch ſchon andere dergleichen boshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende Aeußerungen, über die Perſon und Handlungen derſelben ſollen mit Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe auf ſechs Monate bis zu einem Jahre geahndet werden." 10) Beleidigungen der Religionsgeſellſchaften. L. R. II. 20. §. 214. im Artikel Verbrechen und Strafe Nro. 2. 11. Anmaßungen und Beeinträchtigungen der vorbehaltenen Rechte des Staats, als a. Eingriffe und Beeinträchtigungen des Beſteuerungsrechts. L. R. II. 20. §. 244. sq. b. Münzverbrechen, daſ. 252. c. Stempelkontraventionen, daſ. §. 270. sq. d. Acciſe- und Zollverbrechen, daſ. §. 277. sq. e. Jagdkontraventionen, daſ. §. 315. sq.

Städteordnung. Ordnung für ſämmtliche Städte der Preuß. Monarchie, vom 29. Nov. 1808. Nebſt Inſtruktionen Behufs der Geſchäftsführung der Stadtverordneten bei ihren ordnungsmäßigen Verſammlungen. Auszüge aus derſelben mit beſonderer Beziehung auf Religions-, geiſtliche-, Schul- u. Armen- und milden Stiftungsangelegenheiten. O. G. S. von 1806 bis 1810. Nro. 57. S. 324 ꝛc. Rabe IX. S. 321. sq. §. 9. Sämmtliche Städte ſollen, nach der Zahl ihrer Einwohner, in der Zukunft in große, mittlere nnd kleine eingetheilt werden. §. 10. Es werden unter den großen Städten diejenigen, welche mit Ausſchluß des Militairs, zehntauſend Seelen und darüber haben; unter mittleren Städten diejenigen, welche ohne Militair dreitauſend fünfhundert Seelen enthalten, und unter kleinen Städten diejenigen verſtanden, welche, das Militair ungerechnet, noch nicht dreitauſend fünfhundert Seelen zählen. §. 14. Ein Bürger oder Mitglied einer Stadtgemeinde iſt der, welcher in einer Stadt das Bürgerrecht beſitzt. §. 15. Das Bürgerrecht beſteht in der Befugniß, ſtädtiſche Gewerbe zu treiben und Grundſtücke in ſtädtiſchem Polizeibezirk der Stadt zu beſitzen. Wenn der Bürger ſtimmfähig iſt, erhält er zugleich das Recht, an der Wahl der Stadtverordneten Theil zu nehmen, zu öffentlichen Stadtämtern wahlfähig zu ſeyn, und in deren Beſitze die, damit verbundene Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung, nebſt Ehrenrechten zu genießen. §. 19. Stand, Geburt, Religion und überhaupt perſönliche Verhältniſſe machen bei Gewinnung des Bürgerrechts keinen Unterſchied. Kantoniſten, Soldaten, Minderjährigen und Juden kann das Bürgerrecht aber nur unter den vorſchriftsmäßigen Bedingungen zugeſtanden werden. Dieſelben, imgleichen die Mennoniten, ſind auch nach Erlangung deſſelben in Abſicht des Erwerbes von Grundſtücken und des Betriebs von Gewerben den Einſchränkungen noch unterworfen, welche durch Landesgeſetze und Ortsverfaſſungen

beſtimmt ſind. §. 47. Der Magiſtrat des Orts iſt der Vorſteher der Stadt, deſſen Befehlen die Stadtgemeinde unterworfen iſt. Seine Mitglieder und die Subjekte zu den öffentlichen Stadtämtern wählt und präſentirt die Bürgerſchaft. §. 48. Die Bürgerſchaft ſelbſt wird in allen Angelegenheiten des Gemeinweſens durch Stadtverordnete vertreten. Sie iſt befugt, dieſelben aus ihrer Mitte zu wählen. §. 55. Die zu gemeinſamen u. öffentlichen Zwecken beſtimmten, der Stadt zugehörigen Anſtalten u. Stiftungen ſtehen mit ihrem Vermögen unter der Aufſicht der Stadtgemeinde. §. 58. So wenig als nach dem §. 32. sq. im III. Titel Befreiungen von allgemeinen perſönlichen Laſten der Stadt künftig hin unter irgend einem Vorwande ſtatt finden ſollen, eben ſo wenig iſt auch die Stadtgemeine befugt, Privatgrundſtücke von irgend einer Gemeindelaſt zu befreien, möge ſolche in Abgaben oder andern Leiſtungen und Duldungen beſtehen. Privatgrundſtücke, welche nicht bereits bei Publikation dieſer Ordnung dergleichen Befreiung rechtsgültig erworben und beſeſſen haben, können ſolche überhaupt auf keine Art mehr verlangen. §. 179. Zur Geſchäftsverwaltung in Deputationen und Kommiſſionen ſind geeignet: a) Die kirchlichen Angelegenheiten. Jede Kirche erhält einen Obervorſteher aus dem Magiſtrate u. zwei Kirchenvorſteher aus der Gemeinde, welche die Externa beſorgen. b) Schulſachen. Die Organiſation der Behörde zur Beſorgung der innern Angelegenheiten wird beſondern Beſtimmungen vorbehalten. Die äußern Angelegenheiten beſorgt ein Magiſtratsmitglied als Obervorſteher mit den nöthigen Vorſtehern aus der Bürgerſchaft. In großen und mittlern Städten, wo gelehrte Schulen beſtehen, erhalten dieſe ihr beſonderes Vorſteheramt und die übrigen Schulen nach abgemeſſenen Abtheilungen ebenfalls dergleichen. c) Das Armenweſen wird von einer Deputation geleitet. In kleinen Städten ſoll ſie aus dem Burgemeiſter nebſt Stadtverordneten und Bürgern aus verſchiedenen Gegenden der Stadt beſtehen. In gro-

ßen und mittleren Städten tritt außerdem wenigſtens der Syndikus und nöthigenfalls noch ein anderes Magiſtratsmitglied mit hinzu. Auch werden Geiſtliche und Aerzte in die Deputation mit aufzunehmen ſeyn ꝛc. — Dieſe Stadtverordneten und Bürger ſind ſchuldig, in ihren Bezirken die Armen auszumitteln und ihren Zuſtand zu unterſuchen. Ihnen insgeſammt liegt aber in Abſicht ſämmtlicher Armen der Stadt die Sorge für Unterhalt, Krankenpflege, Beſchäftigung und Erziehung nebſt Unterricht ob ꝛc. In großen und mittlern Städten theilen ſie ſich nach dieſen 4 Hauptzweigen in beſondere Abtheilungen. Auch werden jeder mit dem Armenweſen in Verbindung ſtehenden Anſtalt, als: Hoſpitäler, Armen-, Kranken-, Peſthäuſern, milden Stiftungen ꝛc. einzelne oder mehrere Mitglieder der Kommiſſion vorgeſetzt, welche die Verwaltungen beſorgen und controlliren, jedoch die Diſpoſition des Stifters bei den Stiftungen nicht ändern dürfen. §. 191. Jeder Bürger iſt ſchuldig, öffentliche Stadtämter zu übernehmen, und ſolche, womit kein Dienſteinkommen verbunden iſt, unentgeltlich zu verrichten. §. 200 Außerdem können Staatsdiener, Geiſtliche, Profeſſoren, Schullehrer und andere Officianten öffentlicher Anſtalten, imgleichen prakticirende Aerzte mit Einſchluß der Geburtshelfer und Chirurgen, ſo wie auch andere zur Rettung und ſchleunigen Hülfe der nothleidenden Menſchheit beſonders berufene Perſonen, öffentliche Stadtämter auch alsdann ablehnen, wenn deren Verwaltung neben ihren Amts- und Berufsgeſchäften nicht beſorgt werden kann. — Königl. Beſtimmung v. 2. Juni 1820. wegen der Frage: ob in den neuen u. wiedereroberten Provinzen mit dem allgemeinen Landrechte und den abändernden, ergänzenden und erläuternden Beſtimmungen deſſelben, auch die allgemeine Städteordnung für publicirt zu achten. von Kamptz 30. Heft S. 249. „Ich beſtimme auf Ihren Bericht v. 25. v. M., daß die Städteordnung v. 19. Nov. 1808 in den neuen und wiedereroberten Provinzen,

der Publikation des allgemeinen Landrechts und der daſſelbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Verordnungen ungeachtet, als eingeführt nicht betrachtet, und daher bei Beurtheilung der rechtlichen Verhältniſſe der Stadtcommunen nicht auf dieſes Geſetz, ſondern nur auf die bei Einführung des allgem. Landrechts in jeder Provinz beſtandene Geſetzgebung und Verfaſſung Rückſicht genommen werden ſoll. Stargard, den 2. Juni 1820. Friedrich Wilhelm. An den Staatsminiſter v. Kircheiſen und v. Schuckmann.

Stand, die Ungleichheit deſſelben bewirkt ein Eheverbot, ſ. Ehe. II. Nro. 7. L. R. II. 1. §. 30. sq. Welche Perſonen dahin gehören. §. 31. sq.

Statüen, ſ. Denkmähler.

Statuten. Statuten u. Provinzialverordnungen erhalten nur durch landesherrliche Beſtätigung geſetzliche Kraft, ſ. Geſetz, Einleit. zum L. R. §. 2. Verfahren bei Auslegung der Statuten, daſ. §. 56. Sie ſind aus den allgemeinen Geſetzen zu suppliren, daſ. §. 57. Die Aufhebung geſchieht nicht durch neuere Geſetze, daſ. 65.

Stempelbogen, ſ. Stempelpapier und Stempelgeſetze.

Stempelcontraventionen, Beſtrafung derſelben. L. R. II. 20. §. 270. „Der unterlaſſene Gebrauch des vorgeſchriebenen Stempelpapiers in Gnadenſachen, bei Kauf-, Pacht- u. Miethkontrakten u. Grundſtücken, bei letztwilligen Verhandlungen, Verordnungen u. Eheſtiftungen, ſoll außer dem Erſatze der dem Staate entzogenen Abgaben, mit Verurtheilung in den doppelten Betrag derſelben fiskaliſch geahndet werden ꝛc. §. 273. Wer bei Geſuchen und Verhandlungen vor Gerichten u. andern Obrigkeiten und öffentlichen Behörden, ingleichen bei allen Kontrakten, außer dem Kauf, Pacht u. Miethe unbeweglicher Güter, ſich des vorgeſchriebenen Stempelbogens nicht bedient, muß ſelbige noch beibringen, und einen Thaler Strafe für jeden Uebertretungsfall entrichten ꝛc.; ſ. auch Stempelgeſetze. Edikt v. 20. Nov. 1810. v. 27. Juni 1811. und 12. März 1822.

Stempelfreiheit, ſ. Stempelgeſetze. In wie fern Pachtkontrakte, öffentliche Verhandlungen, Eingaben, Separationsſachen, Quittungen ſtempelfrei ſind, ſ. Stempelgeſetze, das Stempelgeſetz v. 20. Nov. 1810. Art. 10. u. v. 12. März 1822. Alle Angelegenheiten der Kirchen ſind ſtempelfrei; ſie müſſen aber, wenn ſie mit Privatperſonen contrahiren, dieſe verpflichten, die Berichtigung des Stempels welche nach Maßgabe der Objekte erforderlich iſt, zu übernehmen, Hoffmanns Rep. III. 55. — Beſtimmung wegen Stempelfreiheit der Klöſter, v. 21. Aug. 1816. A. B. 1816. Nro. 22. S. 306. Stempelfreiheit der Todtenſcheine verſtorbener Gewerbetreibende, v. 27. Mai 1819. A. B. 1819. Nro. 24. S. 287. ſ. Todtenſcheine. — Stempelfreiheit d. Confirmations-, Proklamationsatteſte u. Dimiſſorialen der Taufſcheine für Kantoniſten u. der Lebensatteſte für Penſionaire, ſ. das Circ. v. 12. Sept. 1813. im Art. Stempelgeſetze.

Stempelgeſetze, ſ. auch Stempelcontraventionen L. R. II. 20. §. 270. und Stempelpapier. Stempelgeſetz für die ganze Monarchie, v. 20. Nov. 1810. G. B. 1814. Nro. 27. S. 336. „Art. 4. Alle Privat- u. öffentliche Verhandlungen die zum Gebrauch vor Gericht, oder vor einer andern Behörde dienen können, und von irgend einer öffentlichen Behörde oder Perſon erlaſſen, oder bei ihr angebracht werden, ſie mögen einer Schätzung in Gelde fähig ſeyn oder nicht, ſind in der Regel dem Stempel unterworfen. Es giebt hierin keine weitere Ausnahme, als die, welche in dieſem Geſetz Art. 10. namhaft gemacht ſind. — Die Verhandlungen müſſen auf Stempelpapier ſelbſt geſchrieben ſeyn, und das Umſchlagen eines Stempelbogens iſt unſtatthaft; außer bei Vorſtellungen die Preiſe des gewöhnlichen Stempelpapiers und des Stempels in oben gedachtem Falle ſind für den Bogen 2 gute Groſchen und acht gute Groſchen. 1) Der 2 Gr. Bogen iſt erforderlich (ſ. unten das Reſcr. vom 9. Juni 1821, die veränderten Stempelſätze betr.) zu allen Vorſtellungen, Bittſchriften, Geſuchen und Eingaben, welche bei Uns, Unſern Staatskanzler, Miniſtern,

den verſchiedenen Abtheilungen der Miniſterien, Landeskollegien, Gerichten, überhaupt einer öffentlichen Behörde, ſie haben Namen, wie ſie wollen, Magiſtråte und einzelne Beamte nicht ausgenommen, eingereicht werden, ſelbſt dann, wenn die Briefform gewählt ſeyn ſollte, die Abſicht aber iſt eine Verfügung zu bewirken. 2) Der 8 Gr. Bogen dient a) zu allen Ausfertigungen und Verhandlungen der Miniſterien und ihrer verſchiedenen Abtheilungen der Landeskollegien, der Ortspolizei- u. Juſtizbehörden, kurz aller Verwaltungsbehörden, die Magiſtråte nicht ausgenommen, ſo wie einzelner Kommiſſarien, ohne Rückſicht des Gegenſtandes (in ſo fern dieſer anders nach Art. 11. ſtempelpflichtig iſt) z. B. zu Atteſten, Berichten, Beſtallungen ꝛc., gerichtlichen Aufträgen ꝛc., Protokollen, Requiſitorialien, Reſolutionen, ſie mögen ausgefertigt, oder durch Abſchrift des Decrets ertheilt werden, vidimirten Abſchriften (mit Ausnahme der Art. 11. befreiten) Zeugniſſen und Extrakten aus den Kirchenbüchern. — 3) Die Hauptexemplare von Pacht- und Miethkontrakten, Kaufkontrakte über bewegliche Sachen ꝛc. (ſiehe unten das Reſcr. v. 9. Juni 1821., die veränderten Stempelſätze betreffend) müſſen, wenn der jährliche Betrag oder der Kaufpreis 50 oder 100 Rthlr. einſchließlich beträgt, auf einen 4 Gr. Stempelbogen geſchrieben werden. Der bei Ausfertigung zu brauchende Stempel ſteigt von 100 zu 100 mit 4 Gr. und zwar bei Mieth- u. Pachtkontrakten auf jedes Jahr. Ob auf kürzere Zeit als ein Jahr Pacht- oder Miethkontrakte kontrahirt worden, macht keinen Unterſchied. Das Hauptexemplar der Kontrakte muß jedesmal in den Händen des Käufers und Miethers ſeyn. Werden mehrere Exemplare ausgefertigt, ſo muß bei Gegenſtänden von 50 incl. bis 200 Thalern excl. ein 2 Groſchen, bei größern Objekten allemal ein 8 Gr. Bogen dazu genommen werden. — Schriftliche Verlängerungen ſind, ohne Unterſchied der Zeit, neuen Kontrakten gleich zu achten ꝛc. 5) Der Rechnungsſtempel. Zu allen Rechnungen über 50 Rthlr. iſt ein beſonderes Stempelpapier

erforderlich. Es ſteigt in folgender Art: bei Rechnunnungen von 50 Rthlr. incl. bis 100 Rthlr. excl. 2 Gr. Bei Rechnungen von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. excl. 4 Gr. ꝛc. mit 2 Gr. von jedem Hundert. 6) Quittungsſtempel. Er iſt dem vorhergehenden gleich, und tritt bei allen Quittungen über Zahlungen ohne Unterſchied ein. Wird unter der Rechnung quittirt, ſo iſt kein beſonderer Stempel nöthig. Jene Sätze gelten auch für die Quittungen über Beſoldungen. (Siehe die Beſtimmung, welche dieſe Punkte Nro. 5. 6. abändert, unten in der Decl. v. 27. Juni 1811. Ausnahme von dem Gebrauche Artik. 10. 1) Alle Gegenſtände unter 50 Rthlr. ausſchließlich, ſie mögen ſeyn, welche ſie wollen, ſind von dem gewöhnlichen und Werthſtempel ausgenommen ꝛc. 3) Alle Verhandlungen öffentlicher Behörden, die ſich bloß auf das Gemeindewohl oder die Verwaltung des Staats und ſeine Einkünfte beziehen, ſo wie die Eingabe der Privatperſonen über dergleichen Gegenſtände, in ſo fern ihr Privatintereſſe nicht zugleich damit in Verbindung ſteht. 4) Alle Separationsſachen, mit Ausnahme der Prozeſſe, welche dem gewöhnlichen Stempel unterworfen ſind. 6) Die Quittungen der Staatskaſſen unter einander, ſo wie alle Quittungen über bezahlte Staats- oder Kommunalgelder. 7) Alle Quittungen über Armengelder, Remiſſionen und Unterſtützungen bei beſondern Unglücksfällen und die dahin gehörigen Verhandlungen. 8) Alle Interimsquittungen, welche bis zur Ausſtellung der Jahresquittung über Beſoldung gegeben werden. Hört das Recht zur Hebung im Laufe des Jahres auf, ſo wird der Stempel nach Verhältniß der Zeit erhoben. 9) Alle Armenatteſte, ſo wie die Verhandlungen über ſolche Perſonen, die das Armenrecht erlangt haben. (Siehe die Nachträge unten in der Decl. vom 27. Juni 1811. §. 4.) — Artik. 11. Strafen. Der Mangel eines Stempels in den Fällen, wo ihn das Geſetz vorſchreibt, hat die Folge, daß keine Klage darauf gegründet und kein Beweis daraus hergenommen werden kann [ſ. die abändernden Beſtimmungen,

unten in der Decl. v. 27. Junius 1811. §. 5.], es ſey denn, daß dadurch ein anderer, als der Berechtigte ſelbſt, ohne deſſen Verſchulden der vorſchriftsmäßige Gebrauch des Stempels unterblieben iſt, an ſeinen Rechten leiden würde ꝛc. Die Geldſtrafe für den Nichtgebrauch des Stempelpapiers iſt, wenn der vierfache Betrag des nicht gebrauchten Stempels weniger als 1 Rthlr. beträgt, 1 Rthlr. mit Ausſchluß des nachzubringenden Stempels. Eben dieſe Strafe findet Statt, wenn ſtempelpflichtige Summen getheilt werden, um ſie ſtempelfrei zu machen, und dadurch den Stempel zu defraudiren. Iſt ein geringerer Stempel genommen, als vorgeſchrieben iſt, ſo muß der fehlende Stempel erſetzt und das Vierfache desjenigen, was ergänzt worden, als Strafe erlegt werden. Dieſes zu verfügen, iſt eine jede Behörde verpflichtet, welcher ein ſolcher Fall kund wird. — Alle Militair- und Civilbehörden und Beamten werden angewieſen, ſich nach dieſem Stempeledikt zu achten, und auf deſſen pünktliche Befolgung mit Nachdruck zu halten, in allen Fällen, wo der geſetzliche Stempel fehlt, die Stempelſtrafe einzuziehen, und nicht eher ſonſt etwas zu verfügen, bis dem Mangel abgeholfen worden. Beobachten ſie hierunter nicht die gehörige Aufmerkſamkeit, ſo treffen ſie die, auf Verſehen in den Amtspflichten, geſetzten Strafen (L. R. II. 20. § 335. 336.). Wenn ſie aber bei den Amtsverhandlungen ſelbſt den Stempelgebrauch in den vorgeſchriebenen Fällen unterlaſſen, die auf den Nichtgebrauch geſetzten Strafen." Potsdam, d. 20. Nov. 1810. Fr. Wilh. v. Hardenberg. Kircheiſen. — Deklaration v. 27. Jun. 1811. über das Stempeledikt v. 20. Nov. 1810. „Friedr. Wilh. ꝛc. Verſchiedene Zweifel u. Anfragen, welche über das Stempelgeſetz v. 20 Nov. v. J. vorgetragen worden ſind, haben Uns veranlaßt, nach Vernehmung des Gutachtens der berufenen Deputirten, darüber folgende Beſtimmungen zu ertheilen: I. b) Die Steigerung der für die Rechnungen und Quittungen zu zahlenden Stempel geht nur bis zu 2 Thlr. ꝛc. Der Ausſteller der Rechnungen und Quittungen trägt den

Stempel (Art. 7. Nro. 5. 6. 7.) Stempelfrei ſind §. 4. außer den im 10 Artik. benannten Gegenſtänden: 1) Vorſtellungen, welche die Staatsgläubiger, von welcher Art ſie ſeyn mögen, an die Behörden richten, und ihre Befriedigung nachſuchen. 2) Alle Angelegenheiten der Kirchen, Armen-Anſtalten, Waiſenhäuſer, milden Stiftungen, Schulen, Univerſitäten, desgleichen der Straf- und Beſſerungsanſtalten ꝛc. §. 5. Der Nichtgebrauch des vorgeſchriebenen Stempelpapiers ſoll nicht mit Nullität der Verträge ꝛc., ſondern mit dem Erſatze des fehlenden Stempels und der Einzahlung des vierfachen Betrages beſtraft werden. Dieſe Beſtimmung gilt auch für die frühern Fälle." Berlin, d. 27. Jun. 1811. Fr. Wilh.. v. Hardenberg. v. Kircheiſen. — Circul. v. 12. Sept. 1813. Kamptz III. 116. Die Concurrenz der Geiſtlichen bei den Stempelangelegenheiten betreffend. — „Die Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Miniſterio des Innern und für die Staatseinkünfte im Miniſterio der Finanzen haben wegen mehrerer von Geiſtlichen erhobene Zweifel über die Stempelpflichtigkeit kirchlicher Atteſte und über die Verantwortlichkeit der Prediger in Anſehung der Nichtbefolgung der Stempelgeſetze nachſtehende geſetzliche Beſtimmungen hierüber zuſammengeſtellt: Nach dem Stempelgeſetze für die ganze Monarchie v. 20. Novemb. 1810. ſind alle Privat- und öffentliche Verhandlungen, welche zum Gebrauch vor Gericht oder nur einer andern öffentlichen Behörde dienen können, ſie mögen einer Schätzung an Gelde fähig ſeyn, oder nicht, in der Regel ſtempelpflichtig. Atteſte, Zeugniſſe und Extracte aus den Kirchenbüchern, z. B. Tauf-, Todten- und Copulationsſcheine ſind nach ausdrücklicher Vorſchrift des Geſetzes, Art. 6. Nro. 2. und der Allerhöchſt vollzogenen Inſtruction v. 5. Sept. 1811. §. 4. Nro. 7. dem gewöhnlichen Stempel zu 8 Groſchen, in der Regel unterworfen. Die Ausfertigungen müſſen auf dem

Stempelpapier ſelbſt geſchrieben werden, und das Umſchlagen und Nachbringen des erforderlichen Stempelpapiers findet Ausnahmsweiſe, in den Städten, binnen längſtens 8, und auf dem Lande binnen längſtens 14 Tagen, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, nur für ſolche ungewöhnliche Fälle Statt, wo daſſelbe nicht zeitig genug zu haben iſt. Die Prediger ſind für die Beobachtung der Vorſchriften der Stempelgeſetze bei Ausſtellung der kirchlichen Atteſte oder Zeugniſſe, eben ſo, wie alle übrige Beamte nach den Beſtimmungen am Schluſſe des Stempelgeſetzes v. 26. Novemb. 1810. verantwortlich, und alſo auch verpflichtet, zu jedem Atteſte oder Zeugniſſe den vorſchriftsmäßigen Stempelbogen in der Regel zu gebrauchen, wogegen ihnen überlaſſen bleibt, ſich den erforderlichen Stempelbogen von den betreffenden Intereſſenten liefern, oder den Geldbetrag dafür von denſelben Vorſchußweiſe zahlen zu laſſen. Das Geſetz hat von der Stempelpflichtigkeit ausgenommen: alle einer Schätzung fähige Gegenſtände, deren Werth unter 50 Thlr. beträgt; alle Verhandlungen öffentlicher Behörden, die ſich bloß auf das Gemeinwohl oder die Verwaltung des Staats und ſeiner Einkünfte beziehen, ſo wie die Eingaben von Privatperſonen über dergleichen Gegenſtände, in ſo fern ihr Privatintereſſe nicht zugleich damit in Verbindung ſteht, ingleichen alle Armenatteſte, ſo wie die Verhandlungen über ſolche Perſonen, die das Armenrecht erlangt haben. Dieſe Ausnahmen finden auch auf kirchliche Zeugniſſe Anwendung. Außerdem ſind ſtempelfrei: die den Confirmanden Behufs ihrer Zulaſſung zur Confirmation nöthigen Altersbeſcheinigungen, Proclamationsatteſte und Dimiſſorialien als Beſcheinigungen über bezahlte Koſten, und dadurch erlangte Freiheit, außer der Parochie getrauet zu werden, Taufſcheine, welche bei den Cantonreviſionen von den Cantoniſten beigebracht werden, und Lebensatteſte, womit Penſionsquittungen zu begleiten ſind. In Fällen, wo kirchliche Atteſte auf ungeſtem-

peltem Papier ausgeſtellt werden, muß aber in, oder auf demſelben jedesmal angegeben werden, zu welchem Grunde ſie verlangt worden ſind. Wird bei Ausſtellung eines kirchlichen Atteſtes ein Stempelbogen durch Zufall, oder Verſehen verdorben, ſo kann derſelbe bei der Regierungs-Abgaben-Deputation der Provinz eingereicht werden, worauf baare Vergütung des Stempelbetrags erfolgt." — Siehe Liegnitzer Amtsbl. 1813. Nro. 29. S. 305. Pommerſches 1813. Nro. 39. S. 104. ꝛc. — Publikation der vom 1. Jan. 1815 an in den dieſſeitigen Provinzen zur Anwendung kommenden Preuß. Stempelgeſetze, v. 2. Oct. 1814. G. B. 1814. Nro. 27. 28. u. 30. S. 336.; vom 18. Febr. 1815. G. B. 1815. Nro. 72. S. 765.; vom 2. Sept. 1815. G. B. 1815. Nro. 133. S. 1360. — Anwendung des Stempels auf Pacht- und Miethcontracte, v. 30. Jul. 1815.; v. 5. Junius 1816. A. B. 1816. Nro. 10. S. 126.; v. 3. Sept. 1816. A. B. 1816. Nro. 24. S. 346.; v. 15. Oct. 1816. A. B. 1816. Nro. 29. S. 413. — Veränderte Stempelſätze. A. B. 1821. Nro. 25. S. 163. Nach dem Reſcripte eines Königl. Finanzminiſteriums v. 9. Mai 1821. haben des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre v. 7. dieſes M. anzuordnen geruhet, daß vom 1. Julius a. c. an 1) die Stempel von Bittſchriften und Geſuchen an Staats- und Communalbehörden, welche ein Privatintereſſe zum Gegenſtande haben, ohne Rückſicht, ob daſſelbe groß oder gering iſt, 2 Groſchen 6 Pfennige betragen ſoll. 2) Der Stempel von Pacht- und Miethkontracten ꝛc. beträgt ein Drittel Prozent der jährl. Pacht oder Miethe ꝛc. — Geſetz wegen der Stempelſteuer v. 7. März 1822. — Geſetzſamml. 1822. Nro. 5. S. 57. „§. 1. Alle bisher im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausnahme des Fürſtenthums Neuſchatel, beſtandene Stempelgebühren ſind hiermit abgeſchafft ꝛc. Alle Geſetze und Verordnungen, welche ſich auf die hiernach abgeſchafften Abgaben beziehen, ſind aufgehoben, und es ſoll auch bei Auslegung des gegenwärtigen Geſetzes nie-

mals darauf zurückgegangen werden ꝛc. §. 2. Dagegen ſind von jetzt an überall diejenigen Stempelabgaben zu erheben, welche den anliegenden, von uns vollzogenen Tarif beſtimmt. §. 3. Von Entrichtung des tarifmäßigen Stempels finden nur nachſtehende Befreiungen Statt: a) Verhandlungen und Geſuche über Gegenſtände, deren Werth nach Gelde geſchätzt werden kann, ſind ſtempelfrei, wenn dieſer Werth funfzig Thaler Silbergeld nicht erreicht. b) Gerichtliche Verhandlungen, wofür die Sportelfreiheit armuthshalber bewilligt worden, ſind ſchon deshalb auch ſtempelfrei ꝛc. §. 8. Der Quittungsſtempel von Beſoldungen, Wartegeldern, Penſionen und andern periodiſchen Hebungen aus öffentlichen Caſſen wird in der Regel nach dem jährlichen Betrage der Zahlungen berechnet. §. 21. Iſt das tarifmäßige Stempelpapier nach den Vorſchriften des gegenwärtigen Geſetzes nicht gebraucht oder beigebracht worden, ſo iſt daſſelbe nicht allein ſofort nachzubringen, ſondern es tritt auch außerdem die ordentliche Stempelſtrafe ein, welche in Entrichtung des vierfachen Betrages des nachzubringenden Stempels beſteht. Wo zwar ein Stempel, jedoch nur ein geringerer als der tarifmäßige gebraucht oder beigebracht worden, da iſt der fehlende Stempelbetrag zu ergänzen und auch nur von dieſem die Strafe des Vierfachen zu entrichten ꝛc. §. 23. Sind ſtempelpflichtige Geſuche und Bittſchriften auf den tarifmäßigen Stempelbogen von fünf Silbergroſchen nicht geſchrieben; ſo ſoll die Nachbringung deſſelben nicht verlangt, auch die ordentliche Stempelſtrafe deshalb nicht eingezogen, ſondern dies Verſehen nur dadurch beahndet werden, daß der tarifmäßige Stempel des Beſcheides auf ein ſolches Geſuch um funfzehn Silbergroſchen erhöhet, oder wenn die Beſcheidung außerdem ſtempelfrei geweſen wäre, ein Stempelbogen von funfzehn Silbergroſchen dazu verbraucht wird. Kann nicht ſogleich Beſcheid erfolgen, ſo iſt dem Bittſteller ein ſolcher Stempelbogen kaſſirt ſtatt Strafdekrets zu überſenden, und der Betrag von ihm einzuziehen. — Stempeltarif. Abſchiede der Oberofficiere und beſoldeten Militair-, Civil-, geiſtlichen

und Communal-Beamten, 15 Silbergroſchen. Abſchriften, beglaubigte, 15 Silbergr. Iſt jedoch zu der ſtempelpflichtigen Verhandlung ſelbſt nur ein geringerer Stempel nöthig geweſen, ſo bedarf es deſſen auch nur zu der beglaubigten Abſchrift. Atteſte, amtliche, in Privatſachen, 15 Silbergr. Zeugniſſe, welche, von wem es auch ſey, nur allein zu dem Zwecke ausgeſtellt werden, um auf den Grund derſelben ein amtliches Atteſt ausfertigen zu laſſen, ſind keineswegs ſtempelpflichtig. — Alle amtlichen Atteſte, welche nur deshalb ausgefertigt werden, damit der Inhaber ſeine Berechtigung zum Genuſſe von Wohlthaten, Stiftungen und andern Diſpoſitionen für Dürftige dadurch nachweiſen könne, ſind ſtempelfrei. — Alle Atteſte, welche die Pfarrer von Amtswegen in Bezug auf kirchliche Handlungen, mit alleiniger Ausnahme der Geburts- oder Tauf-, Trauungs- und Todten-, oder Beerdigungsſcheine, bedürfen keines Stempels. Auszüge aus den Acten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Regiſtern und Rechnungen, wenn ſie von Privatperſonen auf ihr Anſuchen ausgefertigt werden, 15 Silbergroſchen. Berichte, welche von gerichtlichen und Verwaltungsbehörden an ihre Vorgeſetzten erſtattet werden, ſind auch dann, wenn ſie Privatangelegenheiten betreffen, von Stempelgebühren frei. Beſtallungen beſoldeter Beamten, 15 Silbergr. Examinationsprotokolle ſind ſtempelfrei. Geſuche, Beſchwerdeſchriften, Bittſchriften, Eingaben, welche ein Privatintereſſe zum Gegenſtande haben, und bei ſolchen Staats- und Communalbehörden oder Beamten eingereicht werden, welchen die Ausübung einer richterlichen oder polizeilichen Gewalt übertragen iſt, oder welchen die Verwaltung öffentlicher allgemeinen Abgaben obliegt, 5 Silbergroſchen. — Heirathsconſenſe für Be mte frei. Päſſe zum Transport von Leichen, wegen deren Beerdigung außer dem Kirchſprengel, worin der Todesfall ſich ereignet hat, 2 Rthlr. Protokolle, wenn ſie die Stelle einer Beſchwerdeſchrift, Eingabe oder eines Geſuchs vertreten, 5 Silbergroſchen. Quittungen über geleiſtete Zahlungen,

ſo fern dieſelbe zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen, ein Zwölftel Procent des Betrages, worüber quittirt wird. Es bedarf keines Quittungsſtempels über folgende Gegenſtände: a) Rückzahlung der von öffentlichen Kaſſen irrthümlich erhobenen Gelder. b) Rückzahlung der für öffentliche Anſtalten gemachten baaren Auslagen, ſofern dafür keine Zinſen oder andere Vortheile angerechnet werden. c) Reiſekoſten in Dienſtangelegenheiten und unfixirte Diäten aus öffentlichen Kaſſen. d) Gehalt und Dienſteinkommen der im Felde ſtehenden, oder Dienſtes wegen im Auslande befindlichen Angeſtellten. e) Armengelder, Remiſſionen und Unterſtützungen aus öffentlichen Mitteln. Rechnungen bedürfen an ſich keines Stempels; wird jedoch zur Decharge ein Stempelbogen erfordert: ſo muß derſelbe zum Titelblatte des Hauptexemplars der Rechnung verwendet werden. Quittirte Rechnungen ſind in ſo fern als Quittungen zu beſteuern, als ſie die Stelle ſtempelpflichtiger Quittungen vertreten. Vocationen der Geiſtlichen und Schullehrer, wie Beſtallungen. Vorſtellungen wie Geſuche. Zeugniſſe wie Atteſte. Tauf-, Copulations- und Todtenſcheine wie Atteſte 15 Silbergroſchen.

Stempelpapier, ſ. Stempelgeſetz, Stempelpflichtigkeit, Stempelfreiheit. — Dekl. der nähern Anweiſung v. 17. Sept. 1802. für die Landescollegien über die Anwendung des Stempelpapiers, ſo weit dieſelben Angelegenheiten der Kirchen, Schulen, Univerſitäten, Armen- und andere milde Stiftungen betrifft, v. 27. Mai 1806. N. C. C. de 1806. Nro. 68.

Stempelpflichtigkeit, ſ. Stempelgeſetz, Stempelpapier. — Stempelpflichtigkeit der Geſuche, Eingaben und Vorſtellungen, v. 2. Oct. 1816. A. B. 1816. Nro. 29. S. 409. — Stempelpflichtigkeit des Protocolles über die Auseinanderſetzung eines neuen Predigers mit ſeinem Vorgänger oder deſſen Erben, v. 20. Febr. 1818. A. B. 1818. Nro. 10. S. 80. ſ. Auseinanderſetzungsprotokoll. — Stempelpflichtigkeit der Geſuche und Ein-

gaben der Candidaten und Studioſen der Theologie. A. B. 1820. Nro. 4. S. 15. „Die Candidaten und Studioſen der Theologie werden, der häufig vorgekommenen Unterlaſſungen wegen, hierdurch erinnert, daß nicht nur bei den Meldungen zu der theologiſchen Prüfung, ſondern auch bei den nachherigen Eingaben, mittelſt welcher unter Beibringung der Atteſte und vorgeſchriebenen Prüfungsarbeiten die Anberaumung eines Prüfungstermins nachgeſucht wird, der geſetzliche Stempel von zwei Groſchen adhibirt werden muß, bei Vermeidung der geſetzlichen Stempelſtrafe." Magdeburg, den 4. Januar 1820. Königl. Preuß. Konſiſt. d. Prov. Sachſen. Dr. Mellin.

Stendal, in welche Klaſſe die daſige Stadtſchule gehöre, ſ. Schulen, Bekanntmachung v. 15. März 1817.

Sterbekaſſe, Strafe deſſen, der ſie ohne Erlaubniß des Staats errichtet, ſ. Verbrechen und Strafe, D. d. L. R. II. 20. §. 250.

Sterbefall, ſ. auch Verſtorbene, Todte, Leichen. Die Sterbefälle in den Amtsſtädten ſollen den Juſtizbeamten, in den Amtsdörfern den Schulzen, und in den adlichen Städten und Dörfern den Gerichtshaltern von den Predigern angezeiget, und in Städten, wo den Magiſträten die Gerichtsbarkeit zuſtehet, dieſen von den Küſtern ein Verzeichniß derſelben eingereicht werden, E. v. 1. Mai 1771. N. C. C. p. 3331. VI. E. v. 3. Nov. 1773. N. C. C. p. 2469. V. c. C.; vom 25. Juni 1775. N. C. C. p. 1303. V. R. v. 1. und 8. Mai 1783. N. C. C. p. 2109. 2114. VII.; vom 10. Sept. 1784. N. C. C. p. 2957.; beſonders ſoll das Abſterben eximirter Perſonen, R. v. 12. Dez. 1752. N. C. C. p. 1311. III., v. 1. Jun. 1748. C. C. M. p. 1249. III. und Schulbediente mit Hinterlaſſung unmündiger oder blödſinniger Kinder dem Pupillenkollegium, bei Strafe angezeigt werden, V. v. 9. Jan. 1719. C. C. M. I. I. Nro. 102. R. v. 8. Mai 1783. N. C. C. p. 2113. VII.; v. 13. Jan. 1785. N. C. C. p. 3005. VII. — Die neuere Verordnung und Bekanntmachung über Ster-

befälle; deren Anmeldung ꝛc. ſiehe in den Artikeln Verſtorbene, Todte, Liſten, Todtenliſten ꝛc.

Sterbemonat für die Erben der Geiſtlichen. „Die Königl. Miniſterien der Finanzen und des Innern haben mittelſt Reſcr. v. 25. v. M. nachgegeben, daß den Erben der Geiſtlichen der Genuß des Gehalts für den vollen Monat, in welchem der Todesfall ſich ereignet, gewährt werde, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.“ Regierung zu Aachen, den 21. Aug. 1817.

Sterbende, die Reichung des Abendmahls an ſelbige, ſ. Kranke.

Sterbequartal und Gnadenjahr. L. R. II. 11. 1) Sterbequartal. §. 833. Das Sterbequartal kommt der Wittwe und den Kindern des im Amte geſtorbenen Pfarrers zu gute. §. 834. Doch müſſen dieſelben davon die Begräbnißkoſten, ſo weit die Einkünfte dazu hinreichen, beſtreiten. §. 835. Zum Nachtheile der Gläubiger des verſtorbenen Pfarrers, können auch ſeine Wittwe und Kinder auf das Sterbequartal keinen Anſpruch machen. §. 836. Dagegen kann ihnen der Mann und Vater dieſen Genuß, durch letztwillige Verordnung, zu Gunſten andrer Erben, nicht entziehn. §. 837. Sowohl das Amtsjahr, als das Sterbequartal, werden von dem erſten Tage desjenigen Monats, in welchem der Pfarrer eingewieſen worden, berechnet. 2) Gnadenjahr. L. R. II. 11. Abſ. 10. §. 838. Das Gnadenjahr, oder die Gnadenzeit, findet nur bei den proteſtantiſchen Pfarrern, und nur an Orten ſtatt, wo es durch Provinzial-Kirchenordnungen eingeführt, oder durch Gewohnheit hergebracht iſt. §. 839. Es gebührt nur der hinterlaſſenen Wittwe, und ſolchen Kindern des Pfarrers, die ſich bei ſeinem Abſterben noch in ſeiner väterlichen Gewalt befunden haben. §. 840. Enkel und bloß angenommene Kinder des verſtorbenen Pfarrers können darauf nur in ſo fern Anſpruch machen, als ſie ſich zur Zeit ſeines Ablebens in ſeinem Hauſe und in ſeiner Verpflegung befunden haben. §. 841. Wittwen, welche nach der Verfaſ-

ſung des Orts einen Wittwengehalt empfangen, können in der Regel kein Gnadenjahr fordern. §. 842. Den Wittwen und den Kindern eines Pfarrers, der ſein Amt gänzlich niedergelegt, und nur noch ein Gnadengehalt davon genoſſen hat, gebührt kein Gnadenjahr. §. 843. War aber der Pfarrer noch im Amte geblieben, und war ihm nur ein Subſtitut zugeordnet worden: ſo genießen ſeine Wittwe und Kinder die ihm vorbehaltnen Einkünfte während der Gnadenzeit. §. 844. Die Dauer der Gnadenzeit iſt nach jedes Orts Gewohnheit beſtimmt. §. 845. Das Sterbequartal wird in die Gnadenzeit nicht mit eingerechnet. §. 846. Das Gnadenjahr bleibt der Wittwe und den Kindern, wenn ſie auch ihres Mannes und Vaters Erben nicht geworden ſind. §. 847. Doch können rechtmäßig enterbte Kinder keinen Anſpruch darauf machen. §. 848. Iſt eine Wittwe vorhanden, ſo gebührt derſelben allein das Gnadenjahr: ſie muß aber dagegen für den Unterhalt der Kinder unentgeltlich ſorgen. §. 849. Stirbt die Wittwe während des Gnadenjahrs, ſo wird der Genuß von den nach §. 839. 840. dazu berechtigten Kindern des Pfarrers fortgeſetzt. §. 850. Genießen nur Kinder das Gnadenjahr, und ſtirbt während des Genuſſes eins derſelben: ſo wächſt deſſen Portion den übrigen zu. §. 851. Andre als die §. 839. 840. benannte Wittwen und Kinder des verſtorbenen Pfarrers, können auf eine Gnadenzeit niemals Anſpruch machen. §. 852. Was von den Einkünften der Pfarre während der Vakanz, nach Abzug der Vertretungskoſten, übrig bleibt, wächſt, wo kein Gnadenjahr ſtatt findet, dem Pfarrvermögen zu. §. 853. Die Stolgebühren gehören der Regel nach weder zum Gnadenjahre, noch zum Pfarrvermögen; ſondern ſie kommen demjenigen zu, der die Handlung, wofür ſie erlegt werden müſſen, verrichtet hat. §. 854. Wo es hergebracht iſt, daß auch die Stolgebühren zum Gnadenjahr gehören, da müſſen die im Genuſſe des Letztern befindliche Wittwe und Kinder diejenigen, welche die Handlung verrichtet haben, für die dabei vorgefallenen Reiſe- und Zehrungskoſten ſchadlos halten. §. 855. Sowohl im

Sterbequartale, als im Gnadenjahre, müſſen diejenigen, welche die Pfarreinkünfte genießen, denjenigen, welche den Gottesdienſt verſehen, die in der Provinz oder im Kreiſe gewöhnliche Entſchädigung, ſo weit ſie nicht durch die Stolgebühren erfolgt, gewähren. §. 836. Kommt das Sterbequartal und Gnadenjahr verſchiednen Perſonen zu: ſo müſſen die Nutzungen unter ſie nach Verhältniß der Zeit getheilt werden. — Merkels Commentar zum Landrechte. §. 838. Wegen des Gnadenjahrs in der Churmark. Stengel XI. 140. Für Schleſien gilt die Verordn. v. 1. Apr. 1746. Schullehrerwittwen bekommen in Schleſien das Gnadenjahr nicht; wohl aber in der Mark. §. 842. Bei den Reformirten iſt dieſer §. nicht in Obſervanz. Verordnungen. Vom Sterbequartale und Gnadenjahr (während deſſelben die Prediger der Inſpection gegen die ihnen gebührende Bewirthung die Amtsgeſchäfte des Verſtorbenen nach der Reihe verrichten müſſen, V. v. 30. Oct. 1763. N. C. C. p. 296. III.) der Predigerwittwen und Kinder (ohne Unterſchied, ob ſie ſich noch in väterlicher Gewalt befinden oder nicht), ob die hinterlaſſenen Descendenten des verſtorbenen Predigers deſſen Kinder erſten oder eines entfernten Grades ſind oder nicht; in der Churmark, Conſ. Ordnung von 1573. C. C. M. I. I. Nro. 7. p. 302., Rs. v. 1. Mai 1652. C. C. M. VI. I. p. 402., Landtags-Rezeß von 1653. p. 431. Wo ein völliges (wie im Croſſen- und Zillichauſchen Kreiſe der Neumark, Revers v. 12. Jun. 1611. VI. I. C. C. M. p. 239. wo das Gnadenjahr ein ganzes Jahr dauert) nicht hergebracht, genießen die Wittwe und Kinder nur das Sterbequartal und nach deſſen Ablauf ein halbes Jahr die Intraden der Pfarre, R. v. 6. Oct. 1704. C. C. M. I. II. Nro. 79., v. 20. Nov. 1704. (ſ. unten) Nro. 81., vom 9. Mai 1708. Nro. 86.; in der Neumark, Revers v. 12. Jun. 1611. C. C. M. VI. I. Nro. 72. p. 239., und ſollen die Wittwen und Kinder das Gnadenjahr nicht nur von den Filiabus, ſondern auch von den Vagantibus genießen, R. vom 20. Jun. 1739. C. C. M. p. 262. C. I.

Das Sterbequartal, nicht aber das Gnadenjahr, R. vom 1. Mai 1652. C. C. M. VI. I. Nro. 115. §. 6., Receß v. 26. Jul. 1653. §. 6. Nro. 118. p. 431. gebühret, wenn keine Wittwe und Kinder vorhanden ſind, auch andern Erben der Prediger als Deſervit, R. v. 20. Oct. 1783. N. C. C. p. 295., Rabe I. b. 579.; die Wittwen und Kinder der Küſter aber können außer dem Sterbequartal kein Gnadenjahr prätendiren. Was die Wittwen der reformirten Prediger und deren Kinder nach beendigtem Gnadenjahr erhalten, ſ. Fundation der Prediger-Wittwenkaſſe v. 13. Aug. C. C. M. 1716. I. II. Nro. 108. p. 210. — Auch die Wittwen und Kinder eines Emeriti, welcher einen Adjunctum gehabt, bekommen die von dem Verſtorbenen noch zu genießende ihm ausgemachte Proviſion, N. B. p. 85. I. Confirmation des Gnadenjahrs der Prediger zu Frankfurt vom 12. April 1643. C. C. M. I. II. Nro. 11. — Reſcr. v. 20. Nov. 1704. betr. das Sterbequartal und Gnadenjahr der Predigerwittwen und Kinder. Rabe I. a. p. 756. C. C. M. T. I. Abth. 2. S. 150. Nro. 80. „Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Euch iſt erinnerlich, was geſtalt Wir unterm 6. Oct. jüngſthin wegen der Inspectorum Wittwen und Kinder verordnet, daß an den Orten, wo ein gantzes und völliges Gnadenjahr herkommens und gebräuchlich iſt, es dabei verbleiben, an denen Orten aber, wo ſolches nicht hergebracht iſt, die Wittwe oder Kinder das Quartal, in welchem der Inspector geſtorben, als ein Deservitum, und nach deſſen Verfließung noch ein halbes Jahr des Inspectorats und der Pfarr-Intraden zu genießen haben ſollen. Wann Wir nun allergnädigſt gut befunden, ſolches auf alle und jede Pfarren in Unſerer Churmarck Brandenburg, an denen Oertern, wo kein gantzes Gnadenjahr hergebracht, zu extendiren und es dergeſtalt beobachten zu laſſen; Als habt Ihr Euch darnach zu achten. Seynd Euch mit Gnaden gewogen." Cölln an der Spree. ꝛc. — Anſprüche des Gläubi-

gers eines Staatsdieners an deſſen Sterbegehalt. ad G. O. I. 52. §. 20. v. Kamptz IX. 204. „Dem Königl. Oberlandesgerichte zu Marienwerder wird die abſchriftlich beiliegende Beſchwerde des ꝛc. mit der Eröffnung mitgetheilt, daß nach der Analogie deſſen, was über die Sterbequartale und das Gnadenjahr der Geiſtlichen im L. R. II. 11. §. 835. und 846. geſetzlich beſtimmt iſt, die Gläubiger eines verſtorbenen Beamten nur auf das Gehalt bis zum Ablauf des Sterbequartals, Anſpruch machen können, derjenige Theil des Gehalts aber, welcher für die, das Sterbequartal überſteigenden Monate, nach der Cabinetsordre v. 27. April 1816. den Hinterbliebenen des Beamten gezahlt wird, als ein Gnadengeſchenk dem Anſpruche der Gläubiger nicht unterworfen iſt ꝛc. — Das Sterbequartal der Staatsbeamten und Penſionaire und die Rechte der Gläubiger darauf. Königl. Kabinetsordre v. 15. Novemb. 1819. v. Kamptz 14. S. 211. „Auf den Bericht des Staatsminiſterii vom 3. d. M. ſetze ich zur Deklaration meiner Kabinetsordre vom 27. April 1816 hierdurch feſt, daß nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten, der bemerkten Kabinetsordre gemäß, an Beſoldung außer dem Sterbequartal erhalten, für dieſelbe Gnadenbewilligung iſt — daß auf letztere kein Gläubiger des Verſtorbenen Anſpruch hat, — daß ſolche, der Regel nach, nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln des Verſtorbenen, ohne Rückſicht, ob ſie deſſen Erben ſind oder nicht, zuſteht — daß aber den Miniſtern als Departementschefs freigelaſſen iſt, im Falle der Erblaſſer der Ernährer armer Eltern, Geſchwiſter, Geſchwiſterkinder, oder Pflegekinder geweſen iſt, ausnahmsweiſe denſelben das Gnadengehalt anzuweiſen, und die Miniſter jedes Falls befugt ſeyn ſollen, die Vertheilung deſſelben unter die Hinterbliebenen zu reguliren, und deſſen Verwendung zu beſtimmen. Zugleich genehmige ich, daß dieſe Beſtimmungen wegen des Gnadenmonats, welcher den Hinterbliebenen der Penſionairs außer dem Sterbemonat bewilligt iſt, angewendet werden." Berlin, d. 15. Nov. 1819. Fr.

Wilh. An das Staatsminiſterium. — Sterbequartal für die Geiſtlichen und Schullehrer. „Auf den Bericht der Königl. Regierung zu Kleve vom 4. v. Monats genehmigen wir, daß die Beſtimmung des allgemeinen Landrechts im §. 833. Tit. II. Th. II. wegen des Sterbequartals in Anſehung der im Amte verſtorbenen Pfarrer auch auf die Schullehrer, welche aus einer öffentlichen oder Kommunalkaſſe Gehalt beziehen, und zwar für die linke ſowohl als die rechte Rheinſeite, Anwendung finde; auch daß die Sterbequartale nach dem Etatsjahre vom 1. Jan. an berechnet werden.“ Berlin, den 12. Sept. 1817. Miniſter. der Finanzen und des Innern.

Steuerfreiheit, ſ. Abgabefreiheit, Grundſteuer, Immunitäten, Befreiung ꝛc. — Reſcr. an die Inſpectores der Churmark, wegen Steuerfreiheit der geiſtlichen Güter, vom 18. Jan. 1791. N. C. C. de 1791. Es heißt darin: „in regula ſind die geiſtlichen Güter von den Steuern frei. Das Acciſereglement nimmt nur diejenigen Kirchen-, Pfarr- und Hoſpitaläcker aus, wenn ſie jure perpetuae coloniae gegen einen jährlichen Canon an Bürger in Städten überlaſſen ſind.“ — Steuerfreiheit der milden Stiftungen und Kirchengüter, v. 9. Juli 1818. A. B. 1818. Nro. 30. p. 240. „Zufolge eines R. des Königl. Finanzminiſter. v. 30. Mai d. J. ſollen bis zum Erlaß einer allgemeinen geſetzlichen Beſtimmung, Kirchen, milde Stiftungen und Wohlthätigkeitsanſtalten der Grundſteuer nicht unterworfen ſeyn, dieſe Inſtitute vielmehr überall nach dem Steuerfuß v. Jahre 1806. behandelt, und daher nur mit denjenigen Objekten zur Steuer herangezogen werden, die zu der Zeit derſelben unterworfen geweſen ſind. Dieſe Beſtimmungen bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.“ Magdeburg, den 9. Juli 1818. Königl. Preuß. Regierung. — Siehe die weitern Verfügungen hierüber unter Grundſteuer.

Stiefeltern, dürfen ihre Stiefkinder nicht heirathen, ſ. L.R. II. 1. §. 6. Strafe, wenn ſie ihre Stief-

kinder verführen. L. R. II. 20. §. 1033. Stiefeltern, welche ihre Stiefkinder noch während des Lebens des andern Ehegatten zur Unzucht verführen, ſollen gleiche Strafe leiden, (Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe), §. 1034. Iſt dieſes (§. 1033.) nach dem Tode des andern Ehegatten geſchehen: ſo findet nur die Hälfte der §. 1032. beſtimmten Strafe ſtatt, §. 1035. Wenn Stiefkinder mit Stiefeltern Unzucht treiben, ſo wird in der Regel angenommen, daß erſtere von letztern dazu verführt worden, und die Stiefkinder ſind ſodann mit aller Strafe zu verſchonen, §. 1036. Iſt aber das Gegentheil klar, ſo ſollen ſowohl die Stiefeltern, als die Stiefkinder, im Falle des §. 1033. mit ein- bis zweijähriger, im Fall des §. 1034. aber mit ſechs- bis zwölfmonatlicher Zuchthausſtrafe belegt werden.

Stiefkinder, dürfen ihre Stiefeltern nicht heirathen, ſ. Ehe II. 1. §. 6. Strafe, wenn ſie mit ihren Stiefeltern Unzucht treiben, ſ. Stiefeltern. L. R. II. 20. §. 1033. 1035. 1036. — Die Ehe zwiſchen den Stiefkindern und den Verwandten der Stiefmutter, ſ. Ehe, Verordn. v. 25. Sept. 1795.

Stiefverbindungen. L. R. I. 1. §. 44. „Stiefverbindungen beſtehen im Sinne des Geſetzes, nur zwiſchen einem Ehegatten und den aus einer ſonſtigen Ehe erzeugten Kindern des Andern.“

Stifter, 1) katholiſche, ſ. katholiſche Stifter, Domſtifter, Kollegiatſtifter, Kloſtergeſellſchaften, Ritterorden, geiſtliche Geſellſchaften, Canonici. 2) Proteſtantiſche, ſ. proteſtantiſche Stifter, ſie haben die Rechte der geiſtlichen Geſellſchaften, daſ. L. R. II. 11. §. 1218. Wie ſie als Korporationen zu beurtheilen, §. 1219. Rechte des Landesherrn gegen ſie, §. 1220. Rechte der einzelnen Mitglieder, daſ. §. 1222. Von Anwartſchaften, §. 1227. sq. — Verordnungen. Von Stiftern und Klöſtern, Conſiſt. Ordn. v. 1573. I. I. Nro. 7. C. C. M. p. 311., von der wegen nicht gehaltenen ſtatutenmäßigen Reſidenz, V. v. 9. April 1744. C. C. M. p. 183. C. II. u. pro dispensatione bei den Stif-

tern zu erlegenden Geldern ſoll an das Potsdamſche Waiſenhaus-Directorium jährliche Nachweiſung eingeſandt werden, C. v. 14. Jan. 1762. N. C. C. p. 121. III. Nro. 2. 3) Kein Ausländer, noch außer Landes wohnendes Landeskind, wenn ſie auch inmatriculiret, können aſcendiren, Reſcr. vom 30. Nov. 1755. N. C. C. p. 911. I.; fürs künftige aber ſollen keine Ausländer aufgenommen werden, C. v. 7. April 1785. N. C. C. p. 2107. VI. — Vom Domkapitel zu Halberſtadt, C. IV. 40. — Das Brandenburgiſche Domkapitel hat jura ecclesiae, Lief. 2. p. 35. — „Wenn Aecker an hundert, oder mehr Jahre bei einem Hofe geweſen, und die Beſitzer ſolche genutzet, ſo ſoll kein zeitliches Stift noch Kloſter befugt ſeyn, Anſpruch daran zu machen, um dieſelben davon abzureißen, ſondern es ſoll ſchlechterdings, und ohne Verſtattung weitläufigen Prozeſſes, pro possessore erkannt, und das klagende Stift oder Kloſter, mit ſeiner Action abgewieſen werden.“ C. an alle Regierungen und Juſtiz-Collegia vom 1. Sept. 1748. Mylius Cont. IV. Nro. 24. p. 73. Paalzow II. 622. — Sämmtliche geiſtliche Stifter ꝛc. in der Monarchie ſollen aufgehoben werden, Edikt v. 30. Oct. 1810. G. S. I. Jahr 1810. Nro. 2. S. 32. „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, in Erwägung, daß a) die Zwecke, wozu geiſtliche Stifter, Klöſter bisher errichtet wurden, theils mit den Anſichten und Bedürfniſſen der Zeit nicht vereinbar ſind, theils auf veränderte Weiſe beſſer erreicht werden können; b) daß alle benachbarte Staaten die gleichen Maßregeln ergriffen haben; c) daß die pünktliche Abzahlung der Contribution an Frankreich nur dadurch möglich wird; d) daß Wir dadurch die ohnedies ſehr großen Anforderungen an das Privatvermögen unſerer getreuen Unterthanen ermäßigen, verordnen Wir, wie folgt: §. 1. Alle Klöſter, Dom- und andere Stifter, Balleien und Kommenden, ſie mögen zur katholiſchen oder proteſtantiſchen Religion gehören, werden von jetzt an als Staatsgüter betrach-

tet. §. 2. Alle Klöſter, Dom- und andere Stifter, Balleien und Kommenden ſollen nach und nach eingezogen und für Entſchädigung der Benutzer und Berechtigten ſoll geſorgt werden. §. 3. Vom Tage dieſes Edikts an dürfen a) keine Anwarthſchaften ertheilt, keine Novizen aufgenommen und Niemand in den Beſitz einer Stelle geſetzt werden; b) ohne unſere Genehmigung keine Veränderung der Subſtanz vorgenommen werden; c) keine Kapitalien eingezogen, keine Schulden contrahirt, oder die Inventarien veräußert werden; d) keine neue Pachtkontrakte ohne unſere Genehmigung geſchloſſen, keine ältere verlängert werden. Alle gegen dieſe Vorſchrift unternommene Handlungen ſind nichtig. §. 4. Wir werden für hinreichende Belohnung der oberſten geiſtlichen Behörden und mit dem Rathe derſelben für reiche Dotirung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen und ſelbſt derjenigen Klöſter ſorgen, welche ſich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beſchäftigen und welche durch obige Vorſchriften entweder an ihren bisherigen Einnahmen leiden oder deren durchaus neue Fundirung nöthig ſcheinen dürfte.“ Gegeben Berlin, d. 30. Oct. 1810. Friedrich Wilhelm. v. Hardenberg.

Stiftungen, ſ. Stifter. I. Familienſtiftungen, ſ. Familienſtiftungen. Nachträgliche Verordnungen und Beſtimmungen zu dieſem Artik. L. R. II. 4. §. 21. „Unter Familienſtiftungen werden hier Anordnungen verſtanden, wodurch jemand gewiſſe Hebungen von beſtimmten Grundſtücken oder Kapitalen für eine Familie ausſetzt und anweiſet. §. 22. Auch iſt es für eine Familienſtiftung zu halten, wenn Jemand die Ausübung gewiſſer Vorrechte und Befugniſſe einer Familie verſchafft und zueignet. §. 27. Familienſtiftungen zu machen, iſt jeder Einwohner des Staats in ſo weit berechtigt, als er überhaupt über ſein Vermögen ſchalten kann. §. 28. Dergleichen Familienſtiftungen können durch Verträge, durch einſeitige Verfügungen unter Lebendigen und durch letzte Willensordnungen errichtet werden. §. 29. Dieſe Stiftungsurkunden ſollen künftig allemal vor dem ordent-

lichen perſönlichen Richter des Stifters verlautbart und demſelben zur Beſtätigung vorgelegt werden. §. 30. Dieſe Verlautbarung muß, wenn ſie der Stifter nicht ſelbſt ſchon bei ſeiner Lebenszeit bewirkt, durch den Vorſteher der zum Genuſſe der Stiftung berufenen Familie beſorgt werden ꝛc. §. 34. Die wegen einer ſolchen Stiftung den Familiengliedern zukommenden Rechte und Pflichten ſind lediglich nach dem Inhalte der Stiftungsurkunde zu beſtimmen. ꝛc. §. 36. Hat der Stifter eine gewiſſe, namentlich bezeichnete Familie zum Genuſſe der Stiftung berufen, ſo ſind diejenigen, welche den Familiennamen nicht führen, wenn ſie gleich ſonſt zur Verwandtſchaft gehören dennoch für ausgeſchloſſen zu achten. §. 37. Hat aber der Stifter in allgemeinen Ausdrücken zum Beſten ſeiner Verwandten, Nachkommen u. ſ. w. verordnet: ſo nehmen auch Verwandte weiblichen Geſchlechts und die durch ſelbige zu der Familie gehören, an der Stiftung Theil. §. 38. Die Sorge für die Beobachtung der Stiftungsurkunde und für die Aufrechterhaltung der daraus der Familie zukommenden Rechte, liegt, wenn der Stifter nicht beſonders darüber feſtgeſetzt hat, dem Vorſteher der Familie hauptſächlich ob. — Verordnungen. Auszug aus dem Reſcr. an d. Oſtpreuß. Staatsminiſterium, v. 6. Aug. 1798., betr. die Oberaufſicht des Staats über Familienſtiftungen. Rabe V. S. 177. Der Pommerſche Auszug theilt S. 342. Folgendes mit: „Die Vorſchriften des Landrechts Th. II Tit. 4. §. 21. bis 46. werden dahin näher beſtimmt, daß dieſe allerdings nothwendige Oberaufſicht nicht ganz nach der bei Vormundſchaften, oder auch bei öffentlichen Armenanſtalten vorgeſchriebenen Form zu behandeln, ſondern in der Regel auf die von der Fundation genommene Kenntniß ſich einſchränke, wobei es genug iſt, wenn eine Familienſtiftung dem Staate angezeigt, ſeine Beſtätigung darüber nachgeſucht, und dabei, geprüft wird, ob gegen die Beſtimmungen des Stifters nach den Geſetzen oder ex rationibus salutis publicae etwas zu erinnern ſey. Dies gilt ſo lange, bis entweder

Beſchwerden über die Executoren, Kuratoren ꝛc. nähere Unterſuchung erfordern, oder die unten beſtimmten Fälle einer Ausnahme von dieſer Regel eintreten. Uebrigens iſt es einerlei, ob der Stifter die Stiftung dem beſondern Schutz des Staats empfohlen, oder von deſſen Aufſicht ausdrücklich ausgeſchloſſen hat. Der Inhalt der Stiftung ändert alſo nur jene Regel, ſo weit a) der Stifter eine weitere Einmiſchung in die Ausführung und Verwaltung gewünſcht und gebeten hat; b) oder wenn die Stiftungsexecutoren, Curatoren ꝛc. ſich ausdrücklich einer weitergehenden Oberaufſicht unterwerfen. In beiden Fällen ſchränkt ſich ſelbige jedoch nur auf den Inhalt der Stiftung oder Erklärung der Curatoren ꝛc. und auf das der Natur der Sache damit unzertrennlich Verbundene ein. c. Machen ſich endlich die der Regel folgenden Curatoren ꝛc. ſolcher Unordnungen ſchuldig, daß ſie das vom Stifter in ſie geſetzte Vertrauen nicht verdienen, und wird dabei die Erfüllung ſeines Willens gefährdet, ſo iſt der Staat, auf davon erhaltene glaubhafte Kenntniß befugt und verbunden, dies näher zu unterſuchen und für Sicherheit des Inſtituts zu ſorgen. Es ſind dann nach Analogie des Landrechts Th. II. Tit. 18. §. 691. bei der Vermögens-Adminiſtration die in der Regel bei Vormundſchaften geltenden Grundſätze der Oberaufſicht ſo lange anzuwenden, als der Curator ꝛc., der dieſe erweiterte Aufſicht veranlaßt hat, ſein Amt verwaltet. Unter Beobachtung vorſtehender Principien iſt die Oberaufſichtsbehörde ihren hiernach entlaſſenen Verfügungen ohne förmlichen mit dem Curator ꝛc. deshalb zu führenden Prozeß ſo weit, wie jedes Vormundſchafts Collegium, den erforderlichen Nachdruck zu geben bemächtigt. Demjenigen, der ſich dadurch in ſeinen Rechten gekränkt glaubt, bleibt der Recurs an das Juſtizminiſterium und geiſtliche Departement offen, welches darüber das Nöthige beſtimmt oder allenfalls die Sache zur richterlichen Entſcheidung verweiſet ꝛc." — Decl. des IX. §. d. E. v. 9. Oct. 1807. Die Familien- u. Fideikommißſtiftungen betreffend. „Wir Fr. W. ꝛc., d. d. 19. Febr.

1812. G. S. 1812. Nr. 76. S. 13. Finden uns veranlaßt, zur nähern Beſtimmung des §. IX. des Edikts vom 9. October 1807. hierdurch feſtzuſetzen, daß die daſelbſt gegebene Vorſchrift, nach welcher jede Familien- und jede Fideikommißſtiftung durch einen Familienſchluß beliebig abgeändert, oder gänzlich aufgehoben werden kann, auf diejenigen fideikommiſſariſchen Subſtitutionen, die bei der erſten Generation ſtehen bleiben, den Rechten der Subſtituirten entgegen, nicht angewendet, jede andere fideikommiſſariſche Subſtitution hingegen, welche über die erſte Geſchlechtsfolge hinausgeht, der Aufhebung durch Familienſchlüſſe ohne alle Rückſicht unterworfen ſeyn ſoll. Wir befehlen dieſe Unſere Allerhöchſte Deklaration durch die Geſetzſammlung zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt zu machen. Urkundlich haben Wir gegenwärtige Deklaration höchſteigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königl Inſiegel bedrucken laſſen. Gegeben Berlin, den 19. Febr. 1812. Friedrich Wilhelm. Hardenberg. Kircheiſen." (L. S.) — Die Oberaufſicht des Staats betreffend, wenn die fundationsmäßigen Curatoren derſelben nicht mehr vorhanden ſind. Verfügung des Juſtizminiſteriums vom 11. Sept. 1816. v. Kamptz VII. 12. „Wenn die Königl. Oberlandesgerichts-Commiſſion die Direktoren der N. Nſchen Stiftung ꝛc. deßhalb nicht mehr die fundationsmäßigen Berechtigungen zugeſtehen, ſondern ſie als eingeſchränkte Vormünder behandeln will: weil ſie nicht mehr aus den Officianten des Domkapitels gewählt werden können; ſo geht ſie in der Erklärung und Anwendung der Fundationsurkunde wohl offenbar zu weit ꝛc. Es iſt zwar nöthig, daß dieſe Urkunde die Direktion an die Stelle des reſp. Domjuſtitiarii und Secretarii knüpft, weil ſie die ganze Stiftung unter den Schutz des Domkapitels ſtellt; hieraus kann aber noch nicht folgen, daß, wenn gedachte Domkapitels-Officianten gar nicht mehr exiſtiren, die Direktoren der Stiftung aufhören ſollen, das zu ſeyn, was die Fundation verordnet ꝛc. Bei Familienſtiftungen iſt der Wille des Fundators die Regel

und die Sorge für die Beobachtung der Stiftungsurkunde liegt in der Regel, und wenn nicht ein anderes beſtimmt worden, dem Vorſteher der Familie ob. (Allg. L. R. Th. II. Tit. 4. §. 30.) Das Gericht kann daher nur die Rechte exerciren, die ihm in der Fundation beigelegt ſind. Sind ihm keine beigelegt, wie im casu; ſo kann daſſelbe nur auf die Rechte der Oberaufſicht Anſpruch machen, die dem Staate bei öffentlichen Anſtalten u. Stiftungen nach A. L. R. II. Tit. 19. § 38. sq. competiren, und, in dieſer Geſellſchaft bezeichnet ſind. Im beſondern Bezug auf die Direktoren hat die Königl. Oberlandesgerichts-Kommiſſion bloß darauf zu ſehen, daß in Ermangelung der Officianten des Domkapitels, andere rechts und ſachverſtändige Männer gewählt werden, zu denen die Familie eben das Zutrauen haben kann, als zu den vorgedachten, nicht mehr exiſtirenden, Officianten des Domkapitels, und es verſteht ſich alsdann von ſelbſt, daß dieſe Directoren dieſelben Rechte haben müſſen ꝛc." Berlin, den 11. Sept. 1816. Der Juſtizminiſter v. Kircheiſen. An die Königl. Oberlandesgerichts-Kommiſſion zu Halberſtadt. — Die Wahl der Direktoren derſelben betreffend. Reſolution des Königl. Juſtizminiſteriums auf die Anfrage in dem Berichte des Königl. Pupillen-Kollegiums zu Magdeburg, v. 24. Juli 1818, die Wahl der Directoren von Familienſtiftungen betreffend, v. Kamptz 13. S. 16. „Auf die Anfrage in dem Bericht ꝛc. wird dem Königl. Pupillen Kollegio eröffnet, daß daſſelbe in jedem Falle zu beurtheilen hat, ob es der Ernennung anderer Exekutoren oder Kuratoren der Familienſtiftungen, an die Stelle der, von dem Stifter beſtimmten Beamten aufgehobener Stifter, bedarf, wobei es darauf ankommt, ob außerdem von dem Stifter noch Familienglieder oder Andere zu Kuratoren oder Exekutoren ernannt ſind, und ob dieſe die Stiftung allein verwalten können. Wenn in dem Collegio hierüber Zweifel entſtehen, oder das Collegium es ſonſt zweckmäßig findet: ſo ſind die bekannten Intereſſenten aus der Familie zuzuziehen, und die Sache zu

einem Beſchluſſe zu leiten. Bei Stiftungen von großem Intereſſe kann auch eine öffentliche Aufforderung der Intereſſenten unter der Verwahrung erlaſſen werden, daß die Nichterſcheinenden für beitretend zu den Beſchlüſſen der Erſchienenen würden geachtet werden." Berlin, den 9. Aug. 1819. Der Juſtizminiſter von Kircheiſen. — II. Milde Stiftungen, Beſtimmungen d. allg. Landrechts, ſ. Armenanſtalten. Sie ſtehen unter beſonderer Aufſicht des Staats, ſ. Armenanſtalten. L. R. II. 19. §. 32. 38. sq. Beſtimmungen, wenn ſie von neuem errichtet werden, daſ. §. 33. 34. Befugniſſe des Stifters ſolcher Anſtalten, §. 35. 36. Wozu der Staat in Anſehung der milden Stiftungen berechtigt ſey, daſ. §. 39. sq. Worauf derſelbe zu ſehen habe, §. 40. sq. — Welche das Recht moraliſcher Perſonen genießen, daſ. §. 43. — Sie haben die Rechte der Kirchengüter, §. 43. — Die Vermächtniſſe an ſelbige betreffend, daſ. §. 44. sq. — Ein vorzügliches Recht kommt den unvermögenden Verwandten derer, welche milde Stiftungen errichtet haben, auf den Genuß derſelben zu. L. R. II. 12. §. 49. — Geſetzliches Erbrecht auf den Nachlaß derer, welche in ſolchen Anſtalten geſtorben ſind, haben milde Stiftungen, ſ. Armenanſtalten. L. R. II. 12. §. 50. sq. Nähere Beſtimmungen dieſerhalb. §. 51. sq. Ueber die Vorſteher und Verwalter ſolcher milden Stiftungen, daſ. §. 80. sq. Was die darin aufgenommenen Perſonen zu beobachten haben, ſ. daſ. §. 84. sq. — L. R. I. 12. §. 239. „Von allen Teſtamenten, worin einer Kirche oder andern milden Stiftung eine Erbſchaft, oder ein Vermächtniß angewieſen wird, müſſen die ſolches publicirenden Untergerichte dem Landesjuſtiz-Collegio der Provinz eine Abſchrift einreichen." — Succeſſionsrecht milder Stiftungen auf den erblichen Nachlaß der von ihnen verpflegten Perſonen. L. R. II. 16. §. 22. „Milden Stiftungen bleibt ihr Succeſſionsrecht auf den erblichen Nachlaß der darin erzogenen, oder bloß bis an ihren Tod verpflegten Perſonen gegen den Fiskus auch alsdann, wenn dem

Verſtorbenen die vorgeſchriebene Bedeutung nicht geſchehen iſt." — Parochialrechte milder Stiftungen, ſ. Armenanſtalten. L. II. 119. §. 78. sq. — Beſtimmungen der allgemeinen Gerichtsordnung. Die Vorſteher der milden Stiftungen müſſen in ihrem Namen vor Gericht erſcheinen; ſ. Vorſteher an Kirchen, Schulen ꝛc. G. O. I. 3. §. 10. An welche auch ein Eidesantrag zu richten iſt, ſ. Eid A. IX. G. O. I. 10. §. 267. Die, um einen de ignorantia zugeſchobenen Eid zurückſchieben zu können, die ausdrückliche Genehmigung ihrer Behörde nachweiſen müſſen, ſ. Eid. A. IX. G. O. I. 10. §. 267. Milde Stiftungen können gleich den Minderjährigen Reſtitution nachſuchen, ſ. restitutio in integrum. G. O. I. 16. §. 12 und 14. Sind von der Cautionsbeſtellung wegen der Prozeßkoſten frei, ſ. Caution. G. O. I. 21. §. 12. Wie es mit der Execution zu halten, wenn Jemand als Vorſteher milder Stiftungen verurtheilt wird, ſ. Executionsgeſuch. G. O. I. 24. §. 12. Unvermögende milde Stiftungen ſind von der Cautionsbeſtellung in ſchleunigen Arreſtfällen frei, ſ. Arreſtgeſuch. G. O. I. 29. §. 34. Sie werden mit ihren Forderungen an den Gemeinſchuldner aus der denſelben überlaſſen geweſenen Verwaltung oder Aufbewahrung ihrer Gelder oder anderer Vermögensſtücke, in der vierten, ſ. Concurs, G. O. I. 50. §. 405., und mit denen ex contractu in Ermangelung beſſerer Sicherheit in der fünften Klaſſe angeſetzt, ſ. Concurs. G. O. I. 50. §. 444. — Verordungen. Die Kammern ſollen über die pia corpora die Mitaufſicht behalten, Reſcr. v. 8. Juli 1754. N. C. C. I. p. 675. § 31. Das Regl. v. 19. Juni 1749. C. C. M. IV. p. 170. Von Beerbung derjenigen Perſonen, die ex piis corporibus u. Armenkaſſen-Wohlthaten genoſſen, Reſcr. v. 27. Jan., v. 9. März 1716. C. C. M. I. II. Nro. 100. 102.; Edikt v. 18. Sept. 1726. Nro. 123.; Erneuertes vom 18. Mai 1735. Nro. 135., weshalb jedoch das Vermögen der Almoſenempfänger bei Lebzeiten derſelben nicht zu unterſuchen iſt, R. v. 5. April 1718. Nro. 116. Die-

ſes Geſetz (ſ. R. an die Pommerſche Regierung wegen deſſen Anwendung auf die dortigen Armenanſtalten, v. 12. April 1756. N. C. C. II. p. 67) ſoll jährlich von den Kanzeln abgeleſen, und denen, welche Almoſen empfangen, oder in Hoſpitälern, Armen- und Waiſenhäuſern unentgeltlich aufgenommen werden, bekannt gmacht, C. v. 3. Jan. 1782. N. C. C. VII. p. 669., v. 14. März 1782. p. 883., den Waiſenkindern aber, bei deren Aufnahme ein Vormund beſtellt, und die über deſſen vorſchriftsmäßige Bedeutung aufgenommene Regiſtratur von demſelben mit unterſchrieben werden. N. C. C. VIII. p. 67., v. 12. April 1786. — Circular an alle Inſpektores, worin die recherche erneuert und näher beſtimmt wird, welche bei milden Stiftungen zu beobachten, v. 7. Juli 1768. N. C. C. de 1768. Nro. 55. — Reſcript des Juſtizminiſteriums an die Weſtpreußiſche Regierung, v. 1. Aug. 1796. betr., die landesherrliche Beſtätigung der Legate an milde Stiftungen. Rabe III. S. 458., N. C. C., T. X. p. 573. Nro. 79. de 1796. „Friedr. Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Wir wollen Euch auf Eure mittelſt Berichts v. 22. Juli, bei Gelegenheit einer von dem Pauliner-Kloſter zu Topolno gegen die von Dworzoniskoſchen Erben wegen eines Legati von 100 Rthlr. angeſtellten Klage gethane Anfrage zu Eurer Direktion hiermit beſcheiden, daß die Confirmation des Staats bei allen dergleichen Schenkungen und Vermächtniſſen, ohne Unterſchied des Quanti nothwendig ſey, wie ſolches ex §pho 214. 215. des von Euch allegirten Titels des allgemeinen Landrechts deutlich erhellet. Dieſe Confirmation kann indeſſen nicht verſagt werden, wenn das Quantum nur 500 Rthlr. oder weniger beträgt. Die Sache kommt alſo ſo zu ſtehen: Wenn einer Kirche oder anderer piae cauſae ein Geſchenk oder Vermächtniß deferirt wird, ſo ſind die Vorſteher in allen Fällen ſchuldig, davon der Regierung Anzeige zu machen. Beträgt das Quantum nur 500 Rthlr. oder weniger, oder iſt ein dergleichen minderes Quantum zu Seelenmeſſen, nach §.

206. 207 beſtimmt, ſo muß die Regierung die Confirmation und Genehmigung darüber ſofort und ohne weitere Rückfrage ausfertigen. Außer dieſen Fällen aber muß die Regierung entweder die Confirmation nur auf Höhe von 500 Rthlr. ertheilen, oder wenn ſie glaubt, daß erhebliche Gründe, eine höhere Zuwendung zu genehmigen, vorhanden ſind, darüber berichten. Uebrigens kann eine Klage auf ein ſolches Geſchenk oder Vermächtniß von mindern Summen, wenn auch die Confirmation noch nicht erfolgt iſt, zwar angenommen, die Kläger aber müſſen zugleich angewieſen werden, die Confirmation, als zu ihrer Legitimation gehörig, vorderſamſt nachzuſuchen, nnd ad acta processus nachzubringen. Ueberſteigt hingegen das Quantum die Summe von 500 Rthlrn., ſo muß die klagende pia causa per decretum ab- und angewieſen werden, zuvor noch die Confirmation gebührend nachzuſuchen. Schließlich wollen Wir Euch in Anſehung der Geſchenke und Vermächtniſſe an Klöſter auf die ſpeciellen Vorſchriften des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 11. §. 1188. 1189. 1190. hierdurch aufmerkſam machen." Sind ꝛc. Ad mandatum v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier. — Reſſort der Oberaufſicht der milden Stiftungen. Circularreſcr. des Juſtizminiſteriums an das Kammergericht und ſämmtliche Oberlandesgerichte. Rabe X. S. 138. Mathis VIII. S. 321. „Wir Friedr. Wilh. ꝛc. Unſern ꝛc. Ueber das Reſſort in Rückſicht der Oberaufſicht der Familien- und milden Stiftungen iſt feſtgeſetzt worden: daß die Oberaufſicht und auch die Verwaltung, in ſo fern bei letzterer überhaupt eine öffentliche Behörde concurrirt, der bloßen Familienſtiftungen, das heißt ſolcher, welche keine öffentlichen Zwecke haben, ſondern ihre Beſtimmung in den Familiengliedern oder beſtimmt genannten Perſonen begränzen, auch ferner den Juſtiz- u. reſp. vormundſchaftlichen Behörden gebühret, weil die Geſetze überall, wo von einer Curatel über Privatvermögen die Rede iſt, dieſe den Juſtizbehörden auflegen, und die Oberaufſicht über bloße Familienſtiftungen mit der Cura-

tel des Vermögens der Minderjährigen und noch mehr der Abweſenden die höchſte Analogie hat. Alle Stiftungen zu öffentlichen Zwecken dagegen, als Armenſtiftungen, Erziehungs- und Wittwenanſtalten, gehören unter die Aufſicht der Regierungen, unter der oberſten Leitung des Miniſteriums des Innern, oder der Section deſſelben für allgemeinen Polizeicultus u. öffentlichen Unterricht. ꝛc." Königsberg, den 26. Aug. 1809. Ad Mandatum. Beyme. — Reſcr. des geiſtlichen Departements an das Glogauiſche Oberconſiſtorium v. 17. Dez. 1804. betr. die Beſtätigung der Vermächtniſſe an milde Stiftungen. Rabe VIII. 227. Mathis IV. S. 347. „Der allhier verſtorbene Dekan des hieſigen Collegii medici et sanitatis, Doctor Joh. Gotthard Cloß, hat in einer hinterlaſſenen Dispoſition, datirt v 3. Dez. 1792. und publizirt d. 15. Juni d. J. nach mehrerem Inhalte des hier beigefügten abſchriftlichen Extracts, a) der hieſigen evangeliſch-lutheriſchen Kirche 400 Rthlr. zu einer jährlichen, am Johannistage zu haltenden Gedächtnißpredigt; b) der hieſigen evangeliſch-lutheriſchen Schule 4000 Rthl., wovon die Zinſen zur Verbeſſerung des geringen Salarii der Lehrer angewendet werden ſollen, c) eben derſelben 1200 Rthl. zu einem Stipendio für Studioſen, d) eben derſelben 1000 Rthlr. für arme Schul- und Arzt-Wittwen. f) Den zu Executoren ernannten Kirchenvorſtehern außer 200 Rthlr. für ſie ſelbſt, noch 100 Rthlr. zur Vertheilung an die Armen vermacht. Es wollen aber ſeine Erben dieſe Vermächtniſſe aus dem Grunde nicht erfüllen, weil bei jener Dispoſition weder Zeugen zugezogen, noch ſolche gerichtlich deponirt worden und nun allenfalls dafür im Wege des Vergleichs überhaupt 400 Rthlr. zum Beſten der Kirche oder Schule zahlen. Wir ſind jedoch nicht gemeint, die Kirchen- und Schulvorſteher zur Annahme dieſer ganz unverhältnißmäßigen Offerte zu autoriſiren und vielmehr entſchloſſen, ſie zur Klage auf völlige Erfüllung der Legate wenigſtens zum 20ſten Theil des in 42459 Rthl. 10 Gr. 9 Pf. beſtehenden Nachlaſſes anzuweiſen. Denn nach den

Grundſätzen des kanoniſchen Rechts, worauf hier, weil jene Dispoſition vor Emanirung des neuen allgemeinen Landrechts getroffen worden, zurückzugehen iſt, werden zu testamentis ad pias causas nur überhaupt zwei Zeugen und auch dieſe nicht solennitatis, ſondern bloß probationis causa erfordert, weshalb bewährte Rechtslehrer, z. B. Boehmer in jure Dig. L. 29. Tit. 1. § 24; Berger in oeconomia juris L. 2. Tit. 4. §. 9. der Meinung ſind, daß, wenn die Gewißheit des Willens ſonſt unzweifelhaft iſt, dergleichen Teſtamente oder Verfügungen auch ohne alle Zeugen für gültig und rechtsbeſtändig anzuſehen ſind. Jenes iſt hier der Fall, indem der Teſtator die erwähnte Dispoſition nicht nur ſelbſt verfaßt und geſchrieben, ſondern auch durch ſeine nochmalige Unterſchrift und Namensbeiſetzung bekräftiget hat. Auf den ſchlimmſten Fall ſcheint es uns, daß jene Legate nach der Verordn. des §. 161. Tit. 12. Th. 1. des allgem. Landr., wenigſtens zum 20ſten Theil des Nachlaſſes zu erfüllen ſind, weil nach dem §. IX. des Publikationspatents vom 5. Febr. 1794 bei zweifelhaften ältern Fällen derjenigen Meinung und Entſcheidung, welche mit den Vorſchriften des Landrechts übereinſtimmt, oder ihr am nächſten kommt, der Vorzug gegeben werden ſoll. Wir finden uns indeſſen durch den §. 125. des Anhangs zum allgemeinen L. R. veranlaßt, hierüber Ew. Königl. Majeſtät zuvörderſt zu berichten und Allerhöchſtdieſelben Behufs der Subſtantiirung jener Klage, um Beſtätigung der obgedachten, die Summe von 500 Rthlr. überſteigenden Vermächtniſſe auf den Fall zu bitten, daß ſolche im Wege des Prozeſſes, oder eines etwa noch zu treffenden Vergleichs, ganz oder zum Theil evincirt werden ſollten, für welche zu verhoffende Beſtätigung, in Anſehung der einzelnen Legate sub b. c. d. e. wir nur nach den §. 1075. Tit. 11. Th. 1. des allgem. Landr. ſubmiſſeſt anführen wollen." Glogau, d. 3. Dez. 1304. Das Oberconſiſt. Reſcript. „Friedrich Wilh, König ꝛc. Unſern ꝛc. Ihr habt in Euren unterthänigſten Bericht vom 3. d. M. auf Confirmation der von dem verſtorbenen Decan des dortigen Collegii me-

dici et sanitatis, Doctor, Johann Gotthard Cloß, der dortigen evangeliſchen Schule u. ſ. w. vermachten Legate angetragen. Da, wie ihr ganz richtig bemerkt, die Legate sub b. c. d. e. nach Vorſchrift des allgemeinen Landrechts Th. 1. T. 11. §. 1075. keine Confirmation in der Art, als Legate an Kirchen bedürfen, das Legat sub f. eben ſo wenig dahin gehört, das Legat sub a. aber die Summe von 500 Rthlr. nicht überſteigt: ſo bedarf es auch von Seiten Unſers geiſtl. Departements keiner Concurrenz zu der intendirten und dazu hinlänglich motivirten Klage. Sind ꝛc." An das Oberconſiſt. zu Glogau. — Annahme der den milden Stiftungen zu machenden Schenkungen, unter den Lebendigen oder durch Teſtamente, v. 25. Oct. 1814 A. B. 1814. Nro. 33. S. 417. ſ. Schenkungen. Erbſchafts-Stempelfreiheit des einen pro corpori zuſtehenden Nießbrauchs, ſ. Erbſchafts-Stempelfreiheit, Verordn. v. 1. Dez. 1814. — Beſtimmungen wegen der Steuerfreiheit der milden Stiftungen, ſ. Steuerfreiheit. — Einreichung und Nachweiſung der von den milden Stiftungen bei der vormal. weſtphäliſchen Amortiſationskaſſe belegten Depoſitengelder, v. 17. Jul. 1814. A. B. 1814. Nro. 13. S. 180., u. vo. 4. Aug. 1814. Nro. 16. S. 215. — „Zinsbar ausſtehende oder unterzubringende Capitalien der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und aller andern öffentlichen Anſtalten, können zum Ankauf von Staatsſchuldſcheinen verwendet werden." Fiſchers Rep. II. S. 174.

Stimmenſammlung, ſ. Votiren.

Stimmfähigkeit bei Einziehung einer Predigerſtelle, ſ. Predigerſtelle. Reſcr. v. 22. Febr. 1802.

Stipendium. Verordnung, wie in Anſehung d. Stipendien, ſowohl von den Collatoren derſelben, als den Profeſſoren der Univerſitäten verfahren, und daß keine Anwartſchaften darauf ertheilt werden ſollen, Conſ. Ordn. v. 1573. C. C. M. I. I. Nro. 7. p. 298. Pat. v. 5. Febr. 1734. C. C. M. I. II. Nro. 132. Ed. vom 23. Dez. 1749. C. C. M. p. 197. C. IV. und Circul. vom 30. März u. 8. Mai 1756. N. C. C. p. 55. 85. II.

Edict, die Prüfung der auf Univerſitäten gehenden Schüler betr., vom 3. Dez. 1788. N. C. C. p. 2377. VIII. E. v. 12. März 1789. N. C. C. p. 2425. (ſ. unten); auch ſollen die Collatoren der Stipendien den Univerſitäten jährlich anzeigen, welche Stipendiaten die Univerſität bezogen haben, V. v. 18. Aug. 1755. N. C. C. p. 557. I., v. 18. Sept. 1755. N. C. C. p. 1319. III., V. v. 20. Oct. 1763. N. C. C. p. 295. III. und vorallegirtes Edict. Letztere ſollen, wenn das Stipendium jährlich 40 Rthlr. beträgt, disputiren, V. vom 14. Mai 1735. C. C. M. I. II. Nro. 134. E. v. 23. Dezemb. 1749. C. C. M. p. 197. C. IV., die Collegia examinatoria beſuchen, R. v. 10. Nov. 1771. N. C. C. p. 359. V. a. (ſ. unten) und allen Aufwand vermeiden, R. v. 13. Febr. 1766. N. C. C. p. 18. IV. Von Beſchaffenheit der Familienſtipendien C. VII. 68. Patent, daß nur denen, welche auf Univerſitäten wirklich ſtudiren, Stipendia gegeben werden ſollen, v. 5. Febr. 1734. C. C. M. I. II. Nro. 132. S. 262. — Anweiſung zur prompten Einſendung des Stipendien-Verleihungs-Etats an den Herrn Staatskanzler Fürſt von Hardenberg Durchl. v. 9. April 1815. G. B. 1815. Nro. 88. S. 890. — Einreichung eines Verzeichniſſes von den vorhandenen Stipendien v. 4. Aug. 1819. A. B. 1819. Nro. 7. S. 156. — Reſcr. an d. Kammergericht, kurmärkſche Landſchaft und reformirte Kirchendirectorium v. 10. November 1771. „Es ſoll ſchlechterdings kein Termin eines Stipendii ausgezahlt werden an einen Stipendiaten, wenn er ſich nicht durch ein ſchriftlich Zeugniß der Facultaet legitimiret, daß er denen auf Universitaeten eingeführten Collegiis examinatoriis beigewohnt, und darinnen gut und ordentlich geantwortet." N. C. C. de 1771. Nro. 71. — Circulare an d. Inſpectores der Churmark wegen der öffentlichen Stipendien und Stipendientabellen v. 12. März 1789. N. C. C. de 1789. Nro. 14. „Es wird feſtgeſetzt 1) daß nur diejenigen Jünglinge ein öffentliches Stipendium erhalten können, welche bei der angeſtellten Prüfung ein Zeugniß der

Reife erhalten haben; 2) daß in den künftigen Stipendientabellen noch die Rubrik hinzuzuſetzen, ob der Stipendiat vor Abgang auf die Univerſität bei der angeſtellten Prüfung das Zeugniß der Reife erhalten habe? und dieſes Zeugniß abſchriftlich beigelegt werden müſſe ꝛc." — Verfügung wegen Collation der zu Frankfurt an der Oder zeither genoſſenen Stipendien. Churm. Amtsbl. 1811. S. 184. Verordn. v. 12. Sept. 1811. „Da in Betreff der auf der Univerſität Frankfurt a. d. O. bisher genoſſenen Stipendien, in dem §. 24. des Allerhöchſt beſtätigten Vereinigungsplans dieſer Univerſität mit der zu Breslau feſtgeſetzt worden: 1) daß diejenigen Stipendien, deren Kollation Staatsbehörden zuſtehet, in jedem einzelnen Falle von denſelben nach der Univerſität, wohin es die Stiftungen erlauben, vergeben; 2) daß diejenigen, welche bisher die Univerſität Frankfurt allein, entweder durch ihren Senat, oder durch einzelne Fakultäten vergeben hat, fernerhin von dem Senate oder einzelnen Fakultäten der vereinigten Univerſität in Breslau auf der letzten ſtiftungsmäßig conferirt; 3) daß diejenigen, deren alleinige Kollatoren Magiſtráte, Gemeinden, Presbyterien oder Privati ſind, von derſelben nach denjenigen Landesuniverſitäten, wohin ſie ſtiftungsmäßig conferirt werden dürfen, verliehen; 4) daß diejenigen, bei deren Verleihung die Univerſität Frankfurt bisher mit andern Kollatoren concurrirt hat, fernerhin unter Concurrenz der vereinigten Univerſität in Breslau, den Stiftungen gemäß vergeben werden, und die letztere auch die gemeinſchaftliche Mitaufſicht über das Forkadiſche Fideikommiß mit dem Kuratorio der Friedrichsſchule in Frankfurt behalten ſolle; ſo werden dieſe Beſtimmungen ſämmtlichen Herren Superintendenten, Predigern, Magiſtráten und Korporationen in der Churmark, welche Stipendien zu vergeben haben, zur Achtung bekannt gemacht. — Auszahlung der von dem großen Churfürſten für die Altmark geſtifteten Stipendien. A. B. 1816. Nro. 30. „Ueber unſern Antrag bei dem Königl. Miniſterium des Innern, auf die Reſtitution der von

dem großen Churfürſten für die Altmark geſtifteten beiden Stipendien, ſind wir von des Herrn Miniſters des Innern Exzellenz dahin beſchieden, daß zwar bis zum Jahre 1819 über die Churmärkſchen Stipendien, wovon jene einen Theil ausmachen, disponirt ſey, aber von da an zweien Studirenden aus der Altemark der Genuß dieſer Unterſtützung vorbehalten bleiben ſolle. Dieſe Verfügung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß." Magdeburg, den 26. Nov. 1816. Königl. Preuß. Konſiſtor. d. Prov. Sachſen. Bülow.

Stipendientabellen. Circ., die Einrichtung derſelben betr., v. 30. März 1750. N. C. C. p. 55. II., v. 8. Mai 1756. N. C. C. p. 85. III. Schema derſelben, R. v. 17. April 1765. N. C. C. p. 679. III., C. v. 12. März 1789. p. 24. 25. VIII.; bei welchen zugleich bemerkt werden ſoll, ob die Capitalien mit Conſens des Conſiſtoriums ausgeliehen werden, R. v. 23. Juni 1785. N. C. C. p. 3143 VIII.; denen die Zeugniſſe der Reife der Stipendiaten, als welche öffentliche Stipendia nur genießen können, C. v. 23. Dez. 1788. N. C. C. §. 10. p. 2383. VIII. beigefüget, und welche gegen die Mitte des Aprils an das Oberkonſiſtorium von den Inſpektoren eingeſandt werden müſſen, Circ. v. 13. Febr. 1777. N. C. C. p. 403. VI., R. VI. vom 23. Juni 1785. N. C. C. p. 3143. VIII. — Einreichung eines Verzeichniſſes von den vorhandenen Stipendien. A. B. 1819. Nro. 113. „Sämmtliche Landräthe und Superintendenten, ſo wie auch die biſchöflichen Kommiſſarien unſers Regierungsbezirks werden hierdurch angewieſe ı, ſchleunigſt und ſpäteſtens binnen vier Wochen ein Verzeichniß von den in ihren reſpectiven Berzirken vorhandenen Stipendien und Stiftungen nach folgenden Rubriken, als: 1) Ort. 2) Name des Stifters. 3) Was er geweſen und wo er gelebt. 4) Zeit der Stiftung. 5) Betrag der Stiftung. 6) Jährlich zu vertheilendes Stipendium. 7) Wer es vergiebt. 8) Wer kollationsfähig iſt. 9) Bemerkungen. uns einzureichen. Wo dergleichen Stiftungen nicht vorhanden ſind, iſt bin-

nen gleicher Friſt eine Vakatanzeige zu erſtatten." Magdeburg, den 4. Aug. 1819. Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung. — Eine ähnliche Verordnung wegen Stipendienverzeichniſſe erging v. d. Reg. zu Merſeburg unterm 26. März 1820.

Stipendienteſtimonia, ſ. auch Stipendien, ſollen gratis ertheilt werden, R. vom 9. Juli 1755. N. C. C. p 837 I.; auch ſollen dieſelben von allen Stempelgebühren frei bleiben, E. v. 21. Juli 1766. N. C. C. p. 510. IV.

Stolgebühren, ſ. auch Gebühren, auch Pfarrer. Nro. 14. L R. II. 11. §. 423. Der Pfarrer kann ſie für Amtshandlungen fordern, daſ. §. 423. Darf ſie nicht vorausfordern, daſ. §. 424. Darf deshalb die begehrte Amtshandlung nicht verſchieben, daſ. §. 424. Wem die Taxordnung für die Stolgebühren zukomme, daſ. §. 424. — Strafe der Kirchendiener, die ſich mit den angewieſenen Gebühren nicht begnügen, daſ. § 426 ꝛc. Stolgebühren, die für die Begräbnißplätze entrichtet werden, gehören zum Kirchenvermögen, ſ. Kirchenvermögen, V. 9. L. R. II. 11. § 667. — **Verordnungen**. Vom Einkommen der Pfarrer, ſ. Ordnung von 1558. §. 18. C. C. M. I. I. p. 267.; Verordn., die Theilung des Beichtgeldes, der Copulations- u. anderer Gebühren betr., v. 18. Oct. 1660. C. C M. I. I. Nro. 26., v. 18. Nov. 1661. Nro. 27; V., die Entrichtung der Leichengebühren betr., wenn ſolche beigeſetzt oder weggefahren werden, v. 28. Aug. 1661. C. C M. I. I. Nro. 39.; Reſcr. v. 9. März 1716. N. C. C. I. Nachtr. Nro, 22., mit Communication eines Entwurfs, wie die Accidenzien der Prediger auf dem Lande auf einen generalen Fuß einzurichten. Die Pfarrer ſollen für die Taufe eines durch frühzeitigen vor der Copulation geſchehenen Beiſchlaf erzielten, E. v. 15. Juni 1739 C. C. M. p. 259. C. I. und für die Taufe eines unehelichen Kindes nicht mehr, als bei einem ehelichen nehmen, E. v. 9. Febr. 1768. N. C.C p. 2043. IV., ſ. R v. 24. Sept. 1748. C. C. M. p. 79. C. IV. — Reſcr. an

die Pommerſche Regierung wegen des Opferganges der Sechswöchnerinnen, v. 16. Sept. 1757. N. C. C. p. 267. II. Auch die katholiſchen Geiſtlichen ſollen nur von ihren Glaubensgenoſſen die jura stolae erheben, R. v. 4. Jan. 1773. p. 2136. V. e.; Inſtr. für die Weſtpreuß. Regierung, v. 21 Sept. 1773. p. 2125. V e, iſt auch auf die Mennoniſten zu extendiren, N. B. S. 82. VI; Regl., wie es mit Einrichtung derſelben bei Taufen und Beerdigungen der Kinder von Eltern verſchiedener Confeſſion gehalten werden ſoll, v. 15. Juli 1771. (ſiehe unten) p. 297. N. C. C. V. a.; E v. 24. April 1777. (ſiehe unten) p. 461. N. C. C. VI — Kirchenordnung für die beiden Pfarr-Kirchen St. Nicolai und Marien zu Berlin, v. 3. Nov. 1649. C. C. M. I. II. Nro. 13.; Regl., wie es wegen der Leichengebühren zu Berlin zu halten, vom 3. Jan. 1748. C. C. M. p. 3. C. IV., ſ Begräbniß. — Von Beſtimmung der Stolgebühren der Proteſtanten an katholiſche Geiſtliche in Weſtpreußen. C VII. 316. V. des Oberkreiskollegii, v. 29. Nov. 1788. N. B. XI. S. 259. „Daß die ein Gewerbe treibenden Soldaten den Predigern, Küſtern u. Schulmeiſtern die fixirten Abgaben, auch das Schulgeld für ihre Kinder zu entrichten verbunden ſind.“ — Reſcr. an die ſchleſiſchen Oberkonſiſtoria wegen der für die Leichenbeſtattung der Berg- und Hüttenleute zu bezahlenden Stolgebühren, v. 22. Nov. 1801. N. C. C. de 1801. Nro. 54. — Stolgebühren für die Copulatoren eines Militairs betragen für Prediger und Küſter 1 Rthlr. 14 Gr., Militairkirchenregl. v. 1811. V. 31. Soviel erhält auch nur der Civilprediger, der eine ſolche Trauung verrichtet. — Für Leichenreden, wozu der Militairprediger nicht aufgefordert worden, erhält er keine Gebühren, daſ. 38. — Bei Trauungen der Militairperſonen von Civilpredigern haben letztere nur die Proklamationsgebühren zu fordern, ſ. Militairkirchenregl. v. 1811. V. 30. — Stolgebühren müſſen für Proklamation und Trauung dem Militairprediger von Beurlaubten entrichtet werden, ſie mögen beim Regimente ge-

traut werden oder nicht, ſiehe Militair-Kirchenreglement IV. 4. — Stolgebühren erhalten Civilprediger, wenn ſie Militairprediger bei Soldatenbegräbniſſen vertreten, nicht, ſ. Begräbniß der Soldaten. — Auch ſollen für die Beerdigung todtgeborener Kinder keine Stolgebühren genommen werden, ſ. Beerdigung todtgeborener Kinder. — Juden geben keine Stolgebühren, ſ. Juden. — Reſcript an das Konſiſtorium, wegen Theilung des Beichtgeldes, Copulations und andern Gebühren, item wegen derer Leichenpredigten, und unterſchiedenen puncten, ſo wegen des Beichtſtuhls zu beobachten, v. 8. Oct. 1660. C. C. M. I. Nro. 26. p. 370. „Friedrich Wilhelm ꝛc. Marggraff zu Brandenburg ꝛc. Als ergehet Unſer gnädigſter Befehl hiemit an Euch, daß ihr dieſes Werck zuförderſt in beiden Residentien, und hiernächſt in allen unſern Städten, dieſſeits der Oder und jenſeits der Elbe, alſo wie oberwähnet, einführet und deshalb in unſerm Namen nöthige Verordnungen ergehen laſſet, daß hinfüro und ſo lange dieſe Art zu beichten beybehalten bleibet, das Beichtgeld, ſo vom Beichtſtuhl fället, es werde gleich in der Kirchen gegeben oder ins Haus geſchicket, man beichte gleich zu gewöhnlichen Stunden, oder außer der Ordnung, wie auch, was vor die Trauungen, vor das Tauffen, und vor das Einleiten der Sechswöchnerinnen, denen Diaconis jeden Orts ordentlich gefället, wöchentlich unter ſie gleich getheilt werde, und einer davon ſo viel als der andere participire, dabei man dann aller Orten auf die füglichſte Mittel zu dencken hat, wie die Arbeit ſonderlich im Beichtſitzen, Unterrichtung der Beichtkinder und Beſuchung der Kranken auch ſo viel möglich gleich getheilt werde. Was die Leichpredigten angehet, dieſelben und was deswegen nach eines jeden guten Willen gegeben wird, verbleiben dahingegen den Pfarrern und Inspectoren allein, Geſtalt dann ohne deſſen belieben, und da es derſelbe nicht aus erheblichen Urſachen den Diaconis ſelbſt aufträget, ſelbigen keine Leichpredigt zu thun gebühret. Wann aber der Pfarrer einem Diacono eine

Leichpredigt zu verrichten committiret, ſo ſoll er doch dasjenige, was dafür entrichtet wird, mit demſelben theilen, Geſtalt denn auch an denen Orten, da es gebreuchlich, daß die Pfarrer mit Beichte ſitzen, auch billich das Beichtgeld mit dem Diacono theilen ꝛc." — Wiederholte Verordnung wegen Theilung der Beichtpfennige, v. 18. Nov. 1661. C. C. M. I. Nro. 27. p. 374. „Friedrich Wilhelm, Churfürſt ꝛc. Dieſemnach ſo befehlen wir Euch nochmahls gnädigſt und meinen es eigentlich ꝛc. Ihr alſo ſofort dieſelbe Anſtalt nachdrücklich verfüget, damit derſelben ohnfehlbar nachgelebet und alle und jede Beichtpfennige unter alle die Beicht ſitzende Prediger gleich getheilet werden und darbey keiner vor dem andern den geringſten Vorzug habe ꝛc." Ad Consistorium. — Regl. v. 15. Juli 1771., wie es mit Entrichtung der Stolgebühren bei Taufen und Beerdigungen der Kinder, deren Eltern von verſchiedener Confeſſion ſind, gehalten werden ſoll. N. C. C. de 1771. Nro. 53. p. 298. „§. 1. Zuvörderſt bleibt in allen Ehen, die aus beyderley Confeſſionsverwandten beſtehen, denen Eltern, nach wie vor frey, ein jedes Kind durch einen Prediger, von welcher Confeſſion ſie wollen, taufen zu laſſen. §. 2. Wenn aber in einer ſolchen Ehe der Vater lutheriſch iſt, ſo müſſen die Taufgebühren von den Söhnen, und iſt die Mutter lutheriſch, die Taufgebühren von den Töchtern, dem lutheriſchen Parocho allemal entrichtet werden, wenn auch gleich den Eltern, Verabredung gemäß, dieſe Kinder von einem reformirten Prediger getauft werden ſollten. Jedoch ſind die Eximirten davon ausgenommen, welche die Freiheit haben, die Taufe verrichten zu laſſen, von welchem parocho ſie wollen, ohne nöthig zu haben, dem ordentlichen parocho die Gebühren dafür zu entrichten. §. 3. Gleichergeſtalt ſoll es mit den Leichengebühren gehalten werden, welche bei Begräbniſſen der Kinder männlichen Geſchlechts, wenn der Vater lutheriſch iſt, und weiblichen Geſchlechts, wenn die Mutter ſolcher Confeſſion zugethan iſt, dem ordentlichen lutheriſchen parocho ohne Unter-

ſchied, ob die Eltern zu den Eximirten gehören oder nicht, auch ob die Kinder reformirt oder lutheriſch getauft ſind, entrichtet werden müſſen. §. 4. Sind aber die Söhne von einem reformirten Vater, oder die Töchter von einer reformirten Mutter, ſo darf weder bei deren Taufe noch Beerdigung etwas an den lutheriſchen parochum erleget werden, wenn auch gleich an dem Orte kein reformirter Prediger befindlich ſeyn ſollte. Jedoch verſtehet es ſich von ſelbſt, daß hiervon diejenigen Oerter ausgenommen ſind, wo der Obſervanz nach bereits feſte ſtehet, daß die reformirten Einwohner dem lutheriſchen Prediger die Parochial-Pflichten und Stolgebühren ſchuldig ſind. — Die Eintragung der Taufen und Beerdigung geſchiehet in das Kirchenbuch derjenigen Kirche, bei welcher der Prediger ſtehet, der die Taufhandlung verrichtet hat, oder wo die Leiche begraben worden iſt. §. 5. Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß dasjenige, was hier wegen Entrichtung der Leichengebühren verordnet iſt, nur ſo lange ſeine Anwendung finden kann, als dergleichen Kinder ſich nicht hernach etwa ſelbſt zu einer oder der andern Confeſſion bekannt haben ꝛc." — Circulare an alle Inſpektores v. 24. April 1777. N. C. C. de 1777. Nro. XV. p. 462. mit Bezug auf das Reglement vom 15. July 1771 wegen der Stolgebühren, welche bei Ehen aus gemiſchter Confeſſion vorfallen, „daß die Anzeige davon, wenn ein lutheriſcher Prediger eine Miniſterialhandlung verrichtet, dem reformirten Prediger, dem die Handlung zu verrichten ordentlicherweiſe zugekommen wäre, geſchehen ſolle, damit den reformirten Predigern, Kirchen- und Schulbedienten, oder Kirchen- und Armenkaſſe nichts entgehe, ſolches auch von dem reformirten Prediger dergeſtalt gehalten werden ſoll." — Reſcript des Juſtizminiſteriums an die Weſtpreuß. Regierung, v. 18 Febr. 1799., betr. die Entrichtung der Stolgebühren von Katholiken in proteſtantiſchen Kirchſprengeln für Miniſterialhandlungen, welche ſie von benachbarten katholiſchen Geiſtlichen verrichten laſſen. Nabe

V. 317. Amelangs Archiv 2. Bd. S. 133. „Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unſern ꝛc Wir finden zwar Euren ad instantiam des Probſt Ruchniewitz, wegen Abſchaffung der von katholiſchen Glaubensgenoſſen an proteſtantiſche Geiſtliche bisher entrichteten jurium stolae, unterm 29 v. M. gemachten Antrag völlig gegründet; nur würde bei der nahe bevorſtehenden Vollendung des Provinzial-Geſetzbuchs es nicht zweckmäßig ſeyn, in Rückſicht des Danziger Werders jetzt beſondere geſetzliche Beſtimmungen zu erlaſſen; zumal da Unſere Höchſte Perſon die Vervielfältigung der Edikte ſo viel wie möglich vermieden haben will. Ihr habt daher die nöthige Einleitung zu treffen, daß das Erforderliche dem Provinzial-Geſetzbuche inſerirt werde, wohin auch die in der hierbei zurückgehenden Eingabe des ꝛc. Ruchniewitz enthaltene Bitte nur gerichtet iſt. Soviel den Marienwerder und Rieſenburger Kreis betrifft, wird es keiner weitern Verfügung bedürfen, da der vorgeſchlagene Grundſatz im Oſtpreußiſchen Provinzialrecht, nach dem ſchon fertigen Entwurfe, als Regel angenommen worden." Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Spezialbefehl. Reck. Goldbeck. Thulemeier. Maſſow. Arnim. — Stolgebühren für geiſtliche Verrichtungen in Neuvorpommern. „Wir haben uns veranlaßt gefunden, den 4. Artikel in der der hieſigen katholiſchen Gemeinde ertheilten Regiminal-Reſolution v. 19. Juli 1779, folgendermaßen abzuändern und genauer zu beſtimmen: 1) Für die Taufen von Kindern, deren Eltern verſchiedener Confeſſion ſind, erhält derjenige Prediger, welcher die Taufhandlung verrichtet, mag es nun ein evangeliſcher oder der katholiſche ſeyn, allein die Gebühr; ſo wie für die Taufe von Kindern, deren Eltern beiderſeits katholiſch ſind, der evangeliſche Geiſtliche, in deſſen Sprengel ſie wohnen, nichts zu fordern hat. Sollte es ſich indeß treffen, daß außerhalb Stralſund ein evangeliſcher Geiſtlicher die Taufe bei Kindern, deren Eltern beiderſeits katholiſch ſind, verrichtete, ſo kommt demſelben auch die Taufgebühr zu. 2) Von Brautleu-

ten, welche Beide katholiſch ſind, erhält der, wie ſich von ſelbſt verſteht, kopulirende katholiſche Paſtor ſowohl die Kopulationsgebühr, als das Opfer ganz allein; die Proklamationsgebühr aber theilt er, und zwar ſo, daß er die Hälfte erhält, mit denjenigen evangeliſchen Predigern, in deren Sprengeln die Brautleute wohnen, indem es dabei verbleibt, daß auch ganz katholiſche Brautpaare, ſo wie die von verſchiedener Konfeſſion, in denjenigen evangeliſchen Kirchen, in deren Sprengeln ſie anſäſſig ſind, proklamirt werden müſſen, und der katholiſche Paſtor nicht eher zur Kopulation ſchreiten darf, als bevor er die Beſcheinigung von der in der evangeliſchen Kirche geſchehenen Proklamation durch den betreffenden Parochialpaſtor erhalten hat. 3) Sind die Brautleute von verſchiedener Konfeſſion, ſo bleibt es ferner dabei, daß es lediglich von ihrer eigenen Beſtimmung abhängt, ob der evangeliſche oder der katholiſche Pfarrer die Trauung verrichten ſoll, und haben beiderſeits Geiſtliche ſich aller Ueberredungen bei demjenigen Theile, welcher ihrer Confeſſion iſt, zu enthalten. Die alsdann, ſo wie in jedem Falle nur einfach zu zahlende Gebühr, ſowohl für die Proklamation, als für die Kopulation geht zu gleichen Theilen; das ſogenannte Opfer aber erhält derjenige Geiſtliche, welcher die Kopulation verrichtet hat. 4) Nimmt ein evangeliſcher Geiſtlicher an der Gebühr Theil, ſo wird ſie nach der an jedem Orte oder in jedem Sprengel ſtatt findenden Norm entrichtet. 5) Erhält die katholiſche Gemeinde die ihr in der Regiminal-Reſolution v. 13. März 1776. bewilligte eigene Ruheſtätte für ihre Todten, ſo tritt der katholiſche Geiſtliche bei denjenigen Leichen, welche daſelbſt beerdigt werden, mit den hieſigen evangeliſchen Predigern in Hinſicht der Begräbnißgebühren in daſſelbige Verhältniß, in welchem die letztern unter einander ſtehen. Bis dahin bleibt es aber bei der bisher beſtehenden Ordnung. Stirbt ein Mitglied der katholiſchen Miſſion außerhalb Stralſund, ſo erhält derjenige evangeliſche Prediger die Gebühr, in deſſen Sprengel die Leiche beerdigt wird. 6) Die gemachten

Beſtimmungen gelten auch in Hinſicht der Küſtergebühren. 7) Der evangeliſchen Schule wird nach wie vor, ſowohl bei Hochzeiten, als bei Sterbefällen, auch von Katholiken die beſtehende Gebühr entrichtet. So wie wir nun bei dieſen Abänderungen und genauern Beſtimmungen in Hinſicht der Stolgebühren des hieſigen katholiſchen Geiſtlichen uns nur von dem unſerer Zeit geziemenden Sinne der Liberalität und der Duldung haben leiten laſſen, ſo leben wir auch der ſichern Hoffnung und Ueberzeugung, daß wir nur den Sinn und die Wünſche der geſammten Geiſtlichkeit dieſer Provinz ausgeſprochen haben, und nunmehr alles ſchwinden wird, was in dieſer Beziehung den Frieden und die Eintracht zwiſchen unſern evangelichen uud katholiſchen Mitbürgern ſtören könnte." Stralſund, den 9 Mai 1818. Regierung. — **Stolgebühren und pfarrämtliche Verrichtungen bei nicht eingepfarrten Ortseinwohnern.** „Da, vermöge einer Allerhöchſten Kabinetsordre vom 24. Mai 1809, Stolgebühren, welche von katholiſchen Glaubensgenoſſen an evangeliſche Civilpfarrer entrichtet werden mußten, gänzlich aufgehoben ſind, und nach dieſer Beſtimmung in allen ähnlichen Fällen verfahren werden ſoll, und da, gemäß einer Verfügung des Königl. Miniſterii der geiſtlichen 2c. Angelegenheiten, gedachte Allerhöchſte Kabinetsordre auch in hieſiger Provinz ihre Anwendung erhält, ſo wird hierdurch Folgendes feſtgeſetzt: § 1. Glaubensgenoſſen (evangeliſche oder katholiſche), welche ſchon bei einer Pfarrei ihrer Konfeſſion eingepfarrt ſind, haben nur dem Pfarrer und den Kirchendienern ihrer Konfeſſion die herkömmlichen Stolgebühren für die von ihnen verrichteten pfarramtlichen Handlungen abzutragen. §. 2. Einzelne Glaubensgenoſſen und Familien, welche in ihrem Wohnorte oder dem Kirchſpiele, worin ſie leben, keinen Pfarrer oder Geiſtlichen ihrer Konfeſſion haben, ſind berechtigt, ſich zu ihren privatpfarramtlichen Handlungen, als da ſind: Taufen, Verlobungen, Trauungen, Krankenbeſuche, Kommunionen und Begräbniſſe, eines benachbarten Geiſtlichen oder Pfarrers ihrer Kon-

feſſion, ſowohl in ihrem eigenen als deſſen Wohnorte zu bedienen. — Dieſer Geiſtliche wird forthin ſo lange als ihr Pfarrer betrachtet, bis höhern Orts eine andere Einrichtung der Pfarreien beſtimmt ſeyn wird. §. 3. Mehrere, auf gleiche Weiſe an einem Orte lebende, uneingepfarrte Glaubensgenoſſen halten ſich für obenbenannte pfarramtliche Handlungen, nach getroffener wechſelſeitiger Uebereinkunft, gemeinſchaftlich zu dem nächſten Pfarrer oder Geiſtlichen ihrer Konfeſſion, der nur ſo lange ihr Pfarrer bleibt, bis die höhere Behörde eine Abänderung genehmigt, oder die Löſung dieſes Pfarr-Verbandes bei einer neuen Kirchen-Organiſation verfügt haben wird. §. 4. Gedachter Pfarrer oder Geiſtlicher, der nach §. 2 und 3. mit Glaubensgenoſſen ſeiner Konfeſſion, welche außerhalb ſeiner Parochie leben, in eine Pfarr-Verbindung getreten iſt, hat davon, mit Bezeichnung des Namens und des Wohnortes ſolcher Glaubensgenoſſen, die Anzeige bei uns zu machen und unſere Genehmigung für jene Pfarr-Verbindung einzuholen, welche dann auch für den Nachfolger jenes Pfarrers bis zu anderweitiger höherer Entſcheidung beſtehen bleibt. §. 5. Kein Pfarrer oder Geiſtlicher darf die in Nro. 2. 3 und 4. ausgeſprochene Freiheit fremder, in ſeiner Parochie lebender Glaubensgenoſſen, die nicht ſeiner Konfeſſion ſind, ſtören, oder ihnen ferner für ihre pfarramtlichen Handlungen Stolgebühren abfordern. Dieſe werden nur demjenigen Pfarrer, der ſolche verrichtet hat, nach freier, wechſelſeitiger Uebereinkunft vergütet. §. 6. An Orten, wo die Civilſtands-Regiſter nicht von dem Bürgermeiſter geführt werden, ſind alle jene Glaubensgenoſſen, welche ſich aus dem in §. 2. angeführten Grunde, eines benachbarten Seelſorgers bedienen, bei einer Polizeiſtrafe von 1 bis 5 Rthlr. verpflichtet, die Geburten, Taufen, Trauungen und Sterbefälle der Ihrigen, dem Pfarrer ihres Wohnorts oder Kirchſpiels, welcher die Pfarregiſter führt, ſo anzuzeigen, wie es in unſerm Amtsblatte von 1816, Nro. 8 u. 9, Seite 73 u. 77. vorgeſchrieben iſt. §. 7. Diejenigen Pfarrer oder Geiſtlichen, welche bei den in

Frage ſtehenden uneingepfarrten Glaubensgenoſſen, die vorgedachten pfarramtlichen Handlungen verrichten, ſind verpflichtet, ſolche nicht nur ſelbſt auf die im vorigen §. vorgeſchriebene Weiſe in ihre Pfarregiſter einzutragen, ſondern davon auch unentgeltlich ein ordnungsmäßiges Zeugniß zum Behuf der Eintragung in die betreffenden amtlichen Pfarregiſter zu ertheilen. §. 8. Eben ſo iſt derjenige Geiſtliche, welcher in ſeinem Wohnorte oder Kirchſpiele die amtlichen Pfarregiſter führet, verpflichtet, die ihm durch jene Zeugniſſe beglaubigten pfarramtlichen Handlungen ſorgfältig einzutragen und gedachte Zeugniſſe in ſeinem Archive zu bewahren. §. 9. Für die Eintragung eines Akts in die Pfarregiſter, werden demjenigen Pfarrer, welcher keine Stolgebühren mehr für eine ſolche amtliche Handlung empfängt, 3 Ggr. geſtattet. §. 10. In Abſicht des Militairs wird durch obengedachte Allerhöchſte Kabinetsordre und demnach durch dieſe Verordnung, bei der Verfaſſung und den Befugniſſen der angeſtellten Diviſionsprediger nichts abgeändert. §. 11. Wir erwarten eine genaue Befolgung dieſer Verordnung und insbeſondere wechſelſeitige chriſtliche Duldung und freundliches Entgegenkommen, wovon, nach Befinden, das Gegentheil ſtrenge geahndet werden wird. Die betreffenden geiſtlichen Obern und die Königl. Landräthe werden vorkommende Uebertretungsfälle alsbald zur Anzeige bringen." Koblenz, den 31. März 1819. Regierung. — Gebühren, welche die Freileute dem Geiſtlichen entrichten. „Viele Matrikeln enthalten die Beſtimmung, daß die Freileute dem Geiſtlichen die Gebühren doppelt entrichten ſollen. Um nun dem etwa entſtehenden Zweifel zu begegnen, als ſey jetzt, nachdem durch das Edikt vom 9. Oct. 1807. die Erbünterthänigkeit allgemein aufgehoben worden, ein jeder Landbewohner zur Entrichtung des doppelten Gebührenſatzes verpflichtet, wird den Superintendenten und Predigern hiermit eröffnet: daß die Aufhebung der Erbunterthänigkeit von gar keinem Einfluß auf den zu entrichtenden Gebührenſatz iſt, und die doppelten Gebühren nur von der

Klaſſe der Landbewohner gefordert werden können, welche ſolche bisher hat zahlen müſſen." Regierung zu Königsberg i. d. Neum., den 9. Juli 1811. — Ueber das gerichtliche Verfahren bei Einziehung der Stolgebühren der Prediger, v. 24. Aug. 1820. v. Kamptz 31. Heft. a) „Ew. Excellenz überreichen wir ganz gehorſamſt das, bei Uns eingegangene Schreiben der Regierung zu Potsdam, vom 17. März c., im Original, nebſt deſſen Beilagen mit der Bitte um geneigte Rückgabe und Belehrung über die Auslegung des §. 423. Th. II. Tit. 11. des allgemeinen Landrechts. In dieſer Geſetzſtelle iſt verordnet: der Pfarrer hat für dergleichen Handlungen (Trauungen, Taufen, Begräbniſſe) die feſtgeſetzten Stolgebühren zu fordern, und der Richter muß ihm nöthigenfalls dazu, auf gebührendes Anmelden, verhelfen. Ein Theil der Mitglieder Unſers Collegii hält mit dem Juſtitiarii N. N., deſſen Verfügung vom 11. Oct. pr. zu dem Schreiben der Regierung Veranlaſſung gegeben hat, dafür, daß in dem allegirten §. keine Abweichung von dem ſonſtigen, dem Richter vorgeſchriebenen, gewöhnlichen Verfahren angeordnet ſey, die Einforderungen von Stolgebühren nur auf dem Wege des Prozeſſes geſchehen, und der Debent nach gehörter Sache durch Urtel und Recht zur Zahlung condemnirt werden müſſe. Es ſey um ſo nothwendiger, daß der Debent mit ſeinen Einwendungen gegen die Forderungen der Stolgebühren gehört werde, als es auf eine Ausmittelung in facto ankomme, ob die Amtshandlungen, für welche die Stolgebühren gefordert werden, wirklich geleiſtet worden, und ob ſie von der Art beſchaffen geweſen, daß gerade die geforderten Gebühren als angemeſſen erſcheinen, da bekanntlich die größere oder geringere Feierlichkeit, die bei einem Begräbniſſe, einer Taufe, einer Trauung ſtatt gehabt, den Satz der Stolgebühren beſtimmen. Der andere Theil unſers Collegii iſt der Meinung, daß ſchon die Faſſung des Paragraphen 423. loco cit. von einem — „Verhelfen" — zu den Stolgebühren die Rede ſey, dafür ſpreche, daß nicht der förmliche Rechtsgang, ſon-

dern ein bloßes Mandatum solutionis, und bei deſſen Fruchtloſigkeit die ſofortige Execution gegen den Debenten eintreten müſſe. Dieſe Mitglieder berufen ſich darauf, daß die Stolgebühren durch beſtimmte Taxen oder die Matrikul jedes Pfarrers ein für allemal feſtgeſetzt ſeyen, daß der Pfarrer als Staatsdiener, die Vermuthung für ſich habe, daß er nicht mehr fordern werde, als ihm taxmäßig wirklich zukomme, und daß hier ganz nach der Analogie der Vorſchriften bei Einziehung der Gebühren der Juſtizkommiſſarien verfahren werden könne und müſſe. Bei dieſer Verſchiedenheit der Meinungen bitten Ew. Excellenz wir gehorſamſt, uns zu belehren, ob bei Einziehung der Stolgebühren durch den Richter das gewöhnliche prozeſſualiſche Verfahren eintreten, oder ein Mandatum solutionis erlaſſen, und bei deſſen Fruchtloſigkeit die Execution gegen den Debenten vollſtreckt werden müſſe?" Berlin, 24. Aug. 1820. Kön. Kammerg. — b. Aus dem von dem Königl. Kammergericht unterm 24. Aug. c. erſtatteten Berichte, deſſen Anlagen hierbei zurück erfolgen, ſind die in dem Collegio entſtandenen verſchiedenen Meinungen über die Auslegung des §. 423. Thl. II. Tit. 11. des allgem. Landr., wegen Einziehung der Stolgebühren der Prediger, erſehen worden. Der Juſtizminiſter kann hingegen keiner von beiden vorgetragenen Meinungen unbedingt beitreten. Zuvörderſt leidet es kein Bedenken, daß nach Vorſchrift der oben allegirten Geſetzſtelle ein förmliches Rechtsverfahren, wobei die Execution erſt nach rechtskräftiger Entſcheidung ſtatt findet, für die Regel wenigſtens ausgeſchloſſen ſeyn muß; denn ſonſt würde es der Geſetzgeber bei der erſten Hälfte des §. 423. Tit. 11. Thl. II. des allgem. Landr. „der Pfarrer hat für dergleichen Handlungen (Trauungen, Taufen, Begräbniſſe) die feſtgeſetzten Stolgebühren zu fordern" haben bewenden laſſen. Die zweite Hälfte deſſelben Paragraphen „und der Richter muß ihm dazu, nöthigenfalls auf gebührendes Anmelden, verhelfen," würde ganz überflüſſig ſeyn, da es ſich von ſelbſt verſtehet, daß der Richter jedem, der eine ihm zuſtehende Forderung einklagt, we-

nigſtens im Wege des förmlichen Prozeſſes zu dem Seinigen verhelfen muß. So wenig im allgem. Landr. feſtgeſetzt iſt, daß der Richter denen, die aus einem Kauf-, Pacht-, Mandats-Contracte eine Forderung haben, zu derſelben verhelfen müſſe, eben ſo wenig iſt eine Veranlaſſung zu der in Rede ſtehenden Beſtimmung geweſen. Die zweite Hälfte des §. 423 kann daher keinen andern Sinn haben, als daß der Richter auf gebührendes Anmelden des Pfarrers, demſelben, ohne einen förmlichen Prozeß zuzulaſſen, die in Anſpruch genommene Rechtshülfe gewähren muß Auch die Materialien des allgem. Landrechts, welche zu dieſem Zwecke eingeſehen werden, unterſtützen dieſe Interpretation des §. 423. Im erſten, den Mitgliedern der Geſetzkommiſſion kommunicirten, nicht gedruckten Entwurf, hat der §. 423. zwei Paragraphen gebildet, nämlich den §. 387 und 390. Der erſte hat gelautet: „für die einem Pfarrer zukommenden Handlungen der Taufe und Trauung, müſſen demſelben die feſtgeſetzten Stolgebühren entrichtet werden. Der §. 390. hat folgende Faſſung gehabt: „der Pfarrer hat auf die Einforderung der Stolgebühren ein Zwangsrecht, u. der Richter muß ihm nöthigenfalls auf gebührendes Anmelden dazu verhelfen." Obgleich nun von den Mitgliedern der Geſetzkommiſſion keine Erinnerungen gegen dieſe Paragraphen gemacht worden, ſo hat der Großkanzler v. Carmer bei dem 1. §. das Marginale hinzugefügt: Statt der Worte: müſſen entrichtet werden, ſey zu ſubſtituiren „Er kann ſolche fordern." Bei dem 2. §. hat der Geheime Rath Suarez bemerkt, „die erſte Hälfte des §. bleibt weg;" und ſo iſt bei der Umarbeitung des erſten Entwurfs aus beiden Paragraphen unter Beachtung der angeführten Erinnerungen ein §. gebildet worden, welcher der §. 324. Thl. I. Abth. 2. Tit. 6. des gedruckten Entwurfs §. 425. iſt und der mit dem §. 423. Tit. 11. Thl. II. des allgemeinen Landr. wörtlich übereinſtimmt. Hieraus geht noch unzweifelhafter hervor: daß die ſtets unverändert beibehaltenen Worte im §. 390. des erſten Entwurfs „der Richter muß ihm nöthigenfalls auf ge-

bührendes Anmelden dazu verhelfen," etwas anderes bedeuten müſſe als bloß: daß er ein Zwangs- oder Klage-Recht haben ſolle; da dies ſchon im erſten Theile des gedachten §. 390. durch die Worte, daß der Pfarrer auf die Einforderung der Stolgebühren ein Zwangsrecht haben ſolle, ausdrücklich ausgeſprochen war. Der Präciſion wegen, iſt indeſſen auch dieſe ausdrückliche Beſtimmung bei der folgenden Umarbeitung, bei der es ſein Bewenden behalten, weggelaſſen worden; da jenes Zwangsrecht ſchon durch die Vorſchrift: daß der Pfarrer die Gebühren zu fordern habe, feſtgeſtellt war. Dieſe Interpretation des §. 423. Tit. 11. Thl. II. des allgem. Landr. iſt ebenfalls, wie die Vertheidiger der zweiten Meinung in dem Berichte angeführt haben, der Analogie des Verfahrens bei der, den Juſtizkommiſſarien wegen ihrer Gebühren zu gewährenden Rechtshülfe gemäß. Schon der Codex Fridericianus ſetzet P. I. Tit. 14. §. 41. feſt, daß den Advokaten zu ihren Gebühren unentgeltlich durch Execution verholfen werden ſoll. Die neuere Geſetzgebung hat dies zwar nicht ausdrücklich erneuert, indem die §§. 25. sq. Tit. 23. Thl. I. der allgem. Gerichtsordn., ſich bloß auf das Verhältniß der Partheien unter einander beziehen, und der §. 116. Thl. 7. III. Tit. 7. der allgem. Gerichtsordn. über den Modus der Beitreibung ſchweigt, der Gerichtsgebrauch hat aber jenes, in dem ältern Geſetz vorgeſchriebene Verfahren beibehalten, und auf alle ähnliche Fälle, z. B. auf die Gebühren des Phyſikus, der Zeugen, der Feldmeſſer, ausgedehnt. Dagegen muß auch der zweiten im Bericht vorgetragenen Meinung eine Modification hinzugefügt werden; denn nicht auf das bloße einſeitige Anmelden der Pfarrer darf der Richter das Zahlungsmandat, und dann die Execution wegen der Stolgebühren verfügen, ſondern der Geiſtliche muß bei dem Richter, deſſen Hülfe er in Anſpruch nimmt, ein Feſtſetzungs-Decret der geiſtlichen Obern einreichen. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß durch dieſes Verfahren bloß die Regel feſtgeſetzt wird. So fern der angebliche Schuldner aus beſondern Gründen auf rechtliches

Gehör provocirt, z. B. wenn er die geſchehene Zahlung, Erlaß oder Verjährung vorſchützt, ſo muß dem Richter überlaſſen bleiben, in den geeigneten Fällen die Execution auszuſetzen, und die Sache zur gerichtlichen Entſcheidung zu verweiſen." Berlin, den 11. Septemb. 1820. Der Juſtizminiſter v. Kircheiſen. An das Königl. Kammergericht.

Strafen, geſetzliche, welche auf verſchiedene Vergehungen verordnet ſind. ſ. auch Verbrechen. I. **Aus dem Landrechte.** Strafe derer, welche die Ehegeſetze übertreten, ſ. Ehe VI. 9. L. R. II. 1. §. 1008 sq. Des unrechtmäßigen Rücktritts bei Ehegelöbniſſen, ſ. Ehegelöbniſſe. Nro. 7. S. 387. L. R. II. 1 — 1119. — Der Unterthanen, die ſich ohne herrſchaftliche Erlaubniß verheirathen, L. R. II. 7. §. 169. „Ehen, die ohne herrſchaftliche Erlaubniß geſchloſſen werden, ſind zwar gültig, die Uebertreter aber mögen mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe, oder Strafarbeit, von drei Tagen bis vier Wochen belegt werden ꝛc." — Strafe der Herrſchaft, welche dem Geſinde falſche Zeugniſſe geben, L. R. II. 5. §. 19. „Wenn ſie (Herrſchaften) untaugliches oder untreues Geſinde wider beſſer Wiſſen als brauchbar empfehlen: ſo müſſen ſie für den durch dergleichen Geſinde verurſachten Schaden ſelbſt haften. §. 20. Außerdem müſſen ſie nach Vorſchrift §. 17. ernſtlich beſtraft, und dieſe Strafe, bei ihrem Unvermögen zum Schadenerſatz, allenfalls bis zum Doppelten geſchärft werden ꝛc." — Strafe derer, welche etwas an auswärtige Kirchen ohne Erlaubniß des Landesherrn verabfolgen laſſen, ſ. Kirchenvermögen. L. R. II. 11. §. 195. — Strafe der Kirchenvorſteher, welche unbeſtätigte Schenkungen und Vermächtniſſe annehmen, ſ. Kirchenvermögen. L. R. II. 11. §. 214 sq. — Strafe der Klöſter und Kloſterverwalter, welche verbotene Brautſchätze und Schenkungen annehmen, ſ. Mönche und Ordensleute. L. R. II. 11. §. 1195 sq. — Strafe des Pfarrers, der bei Aufgebot und Trauung ſeine Pflicht vernachläſſigt, ſ. Ehe, Vollziehung einer gültigen. L. R. II. 1. §. 149. 155 — 157 sq. —

Strafe überſchrittener taxa stolae, ſ. Pfarrer. L. R. II. 11. §. 426. — Strafe wegen zu jung aufgenommener Mönche und Nonnen, ſ. Mönche und Nonnen. L. R. II. 11. §. 1164 sq. — Strafe der Studenten, ſ. Univerſitäten. L. R. II. 12. §. 87 sq. — Wegen auswärtiger geſetzwidriger Trauungen, ſ. Ehe, Vollziehung derſ. L. R. II. 1. §. 170 sq. — Einer Wittwe, welche Schwangerſchaft und Niederkunft verheimlicht, ſ. Kinder, eheliche. L. R. II. 2. §. 39. — (Aus mehrern §§. zuſammengezogen.) 1) Verletzung der Ehrfurcht und Ehrerbietung gegen Gott und gegen die Religion. L. R. II. 20. §. 217. Wer durch grobe Gotteslåſterungen ein gemeines Aergerniß giebt, der ſoll im Gefångniß über ſeine Pflichten und die Größe ſeines Verbrechens belehrt, auch zu öffentlicher Abbitte an die, welche von ihm geårgert worden, angehalten werden. §. 220. Wer die Religion oder Religionsgebråuche und Handlungen zu vermeintlichen Zaubereien, Geiſterbannen, Schåtzegraben u. andern dergleichen abergläubiſchen Gaukeleien mißbraucht, oder §. 223 sq. durch Stiftung einer Sekte ſchådliche Irrthümer unter dem Volke verbreitet, der ſoll entweder als ein Schwårmer in Verwahrung gebracht, und darin ſo lange, bis er eines beſſern belehrt iſt, behalten, oder als ein Betrüger an den Pranger geſtellt, und mit Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe belegt werden. 2) Falſcher Eid und Meineid. L. R. II. 20. §. 1407. Wer vor Gerichten, als Parthei oder Zeuge, etwas, wovon er weiß, daß es nicht wahr ſey, als wahr eidlich verſichert; §. 1429. imgleichen der, welcher etwas, wovon er weiß, daß es wahr ſey, eidlich ablåugnet, der begehet einen Meineid. §. 1405. Ein Meineidiger wird auf immer aller Aemter, Würden, bürgerlicher Ehren und Gewerbe verluſtig und unfähig, wird am Pranger ſchimpflich ausgeſtellt, und außerdem mit mehrjähriger Feſtungsarbeit beſtraft. §. 1412. Hat Jemand durch falſches eidliches Zeugniß dazu beigetragen, daß ein Unſchuldiger mit ſchwerer Leibes- oder Lebensſtrafe belegt worden, ſo findet wider ihn Staupenſchlag und lebenswierige Feſtungsarbeit,

oder gar Todesſtrafe ſtatt. §. 1414. Wer durch Beſtechungen oder andere Mittel Jemand zu einem Meineide verleitet, muß nicht nur den Vortheil, den er geſucht hat, vierfach zur Strafe entrichten, ſondern auch mit dem Meineidigen gleiche körperliche Strafen leiden. §. 1419. Auch ſchon der hat Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe verwirkt, welcher leichtſinniger Weiſe, und ohne ſich um die Wahrheit oder Falſchheit deſſen, worüber er ſchwören ſoll, zu bekümmern, einen falſchen Eid leiſtet. §. 1411. Er kann eine Milderung der verdienten Strafe bloß dadurch erlangen, wenn er ſeinen Irrthum, ſobald er deſſen inne wird, von ſelbſt u. freiwillig anzeigt. §. 1423 u. 1424. Wer in Prozeſſen Unwahrheiten gerichtlich, obſchon nicht eidlich, behauptet, oder die Wahrheit dem Richter vorſätzlich verhehlet, der verliert in dem ganzen Fortgange des Prozeſſes, bei ſeinen Angaben und Einwendungen, alle Glaubwürdigkeit, und wird überdem mit einer nachdrücklichen Geldbuße belegt. 3) Intoleranz in Anſehung des Religionsbekenntniſſes. L. R. II. 11. §. 37 sq. 20. §. 227 sq. Wer den Andern um des Unterſchiedes der Religion willen haſſet, ſchmähet, drücket oder verfolget, iſt nach Befinden der Sache mehr oder weniger ſtraffällig. §. 214. L. R. II. 20. Wer die im Staate aufgenommenen Religionsgeſellſchaften durch Läſterungen in öffentlichen Reden oder Schriften, oder durch entehrende Handlungen und Geberden beleidigt, ſoll mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe von vier Wochen bis ſechs Monaten belegt werden. 4) Störung des Gottesdienſtes. L. R. II. 20. §. 215 sq. Wer den öffentlichen Gottesdienſt ſtört, oder die in deſſen Feier begriffene Gemeine, oder deren mit ſolchen Amtshandlungen beſchäftigten Lehrer, mit Worten oder Thätlichkeiten angreift; die gottesdienſtlichen Gebräuche ſeiner eigenen oder auch fremder Religionsverwandten, öffentlich verſpottet, oder ſonſt muthwillig unterbricht und beunruhigt, der hat für dieſen ſeinen Muthwillen Gefängniß-, Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe zu erwarten. 5) Vergehungen gegen das Leben und die Geſundheit

des Nächſten. L. R. II. 20. Abſ. 11. §. 797 sq. Wer einem Andern ſchwere Beſchädigung an ſeiner Geſundheit oder an ſeinen Gliedmaßen vorſätzlich zufügt, hat Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe auf mehrere Jahre verwirkt. Wer durch dergleichen vorſätzliche lebensgefährliche Beſchädigungen einem Andern das Leben wirklich nimmt, wird mit dem Schwerdte hingerichtet, wenn er auch den Vorſatz, zu tödten, nicht gehabt hätte. Wer aber mit dem Vorſatz, einem Andern das Leben zu nehmen, denſelben wirklich tödtet, der iſt ein Mörder, und hat die Strafe des Rades verwirkt. Wer einen Mord befiehlt, einem Andern denſelben aufträgt, oder ihn dazu dingt, der wird eben ſo, wie der wirkliche Mörder beſtraft. — Wenn mehrere ſich zur Verübung des Mordes verbunden haben, ſo werden der Rädelsführer und der wirkliche Thäter mit der Strafe des Rades, die übrigen mit Staupenſchlag u. langwieriger Feſtungsſtrafe belegt. Beſonders wird nicht nur der an neugebornen Kindern von ihren Müttern verübte Mord, ſondern auch jede Vernachläſſigung der Leibesfrucht mit den ſtrengſten Strafen geahndet, als: öffentliche Hinrichtung mit dem Schwerdt, Staupenſchlag, lebenswierige oder vieljährige Zuchthausſtrafe. — Wer ohne eigene erhebliche Gefahr einen Menſchen aus den Händen der Räuber oder Mörder, aus Waſſers- oder Feuersnoth, oder aus einer andern drohenden Lebensgefahr retten könnte, und es nicht thut, ſoll wegen ſeiner Liebloſigkeit öffentlich beſchämt, und nach Befinden beſtraft werden. — Ueberhaupt, wer einen Andern am Leib oder an der Geſundheit beſchädigt, muß allen Schaden erſetzen, und hat nach Befinden der Sache Gefängniß-, Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe zu gewarten. Auch geringere Thätlichkeiten, die keinen erheblichen Schaden anrichten, ſondern nur auf die Beſchimpfung des Andern abzielen, z. E. Ohrfeigen, Stock- oder Peitſchenſchläge, werden mit Strafarbeit, oder Gefängniß bei Waſſer und Brod geahndet. 6) **Vergehungen bei unehelicher Schwangerſchaft.** L. R. II. 20. Abſ. 11. §. 901 sq. Eine Frauensperſon, die ſich eines zu vertrauten Umgangs mit

einer Mannsperſon bewußt iſt, muß auf ihre körperliche Beſchaffenheit genau Acht geben, und ſobald ſie das allergeringſte Ungewöhnliche wahrnimmt, nicht allein demjenigen, der ſie in dieſe Umſtände wahrſcheinlich verſetzt hat, ſondern auch ihren Eltern, oder ihrem Vormunde, oder einer Hebamme, einem Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, welche ſelbſt Kinder gehabt hat, davon Nachricht geben; und ſich ſowohl während der Schwangerſchaft, als bei der Geburt, nach der Anweiſung dieſer Perſonen zur Erhaltung ihrer Leibesfrucht aufs genaueſte achten. Thut ſie dies nicht, und es widerfährt dem Kinde durch Thun oder Laſſen, auch nur aus Mangel der nöthigen Hülfe, irgend ein Leid, ſo hat die Mutter, je nachdem es vorſätzlich, oder nur durch Schuld, in der Angſt und aus Mangel der Beſinnung geſchehen iſt, das Kind aber beim Leben bleibt oder nicht, öffentliche Hinrichtung mit dem Schwerdte, Staupenſchlag, lebenswierige oder vieljährige Zuchthausſtrafe zu erwarten. Bringt ſie ein lebendiges Kind zur Welt, und erhält deſſen Leben durch ihre mütterliche Pflege: ſo wird ſie von aller Strafe frei. Iſt aber die Frucht unzeitig oder todt zur Welt gekommen, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verſtorben: ſo darf die Mutter, bei ſchwerer Ahndung, das Kind nicht wegſchaffen oder verheimlichen, ſondern ſie muß dafür ſorgen, daß ſelbiges der Obrigkeit auf Erfordern vorgezeigt werden könne. Auch das Abtreiben der noch ungebornen Leibesfrucht wird an der Thäterin und denen, welche ihr dabei behülflich ſind, mit vieljähriger bis lebenswieriger Feſtungs- und Zuchthausſtrafe geahndet. — Jede Mannsperſon, die ſich eines unerlaubten Umgangs mit einer Frauensperſon bewußt iſt, muß auf die Folgen deſſelben aufmerkſam ſeyn. Sobald der Schwängerer eine Schwangerſchaft vermuthet, muß er die Geſchwächte zu der vorgeſchriebenen Entdeckung vermögen, und wenn es von ihr nicht geſchieht, dieſe Entdeckung bei Vermeidung nachdrücklicher Feſtungs- oder Gefängnißſtrafe bewirken. Hat er die Geſchwächte zum Kindermorde angereizt: ſo wird er mit dem Tode beſtraft. — Eltern, beſonders die

Mutter, oder die an deren Stelle treten; die Dienſtherrſchaften, die Hausbedienten, welche über das weibliche Geſinde die Aufſicht haben; imgleichen die Haus- u. Stubenwirthinnen, bei welchen ledige Weibsperſonen ſich aufhalten, müſſen auf die einer Schwangerſchaft verdächtige Perſon genau Acht haben, und ſobald ihr Verdacht zunimmt, die Geſchwächte durch gütliche Vermahnungen zum Geſtändniß bringen; auch wenn dies geſchehen iſt, entweder ſelbſt die nöthigen Anſtalten zu ihrer Entbindung und zur Erhaltung des Kindes vorkehren, oder doch ſich hinreichend verſichern, daß dieſes von der Geſchwächten geſchehe. Wenn aber die Geſchwächte ihre Schwangerſchaft beharrlich läugnet, oder keine hinreichenden Anſtalten zu ihrer künftigen Entbindung nachweiſen kann; ſo muß die Sache der Obrigkeit zur weitern Verfügung angezeigt werden. Wer dies unterläßt, hat nachdrückliche Gefängniß-, Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe zu erwarten. — Wer ſonſt eine Perſon zum Kindermord, oder zur Verheimlichung der Schwangerſchaft oder Geburt anreizt, oder eins oder das andere befördert oder begünſtiget, wird im erſtern Fall mit dem Schwerdte hingerichtet, und im letztern mit empfindlicher Leibesſtrafe belegt. — Auch ſolchen Perſonen, welche ſonſt mit der Geſchwächten in keiner nähern Verbindung ſtehen, liegt ob, dieſelbe, wenn ſie ihnen ihre Schwangerſchaft anvertraut oder eingeſteht, zur Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften anzumahnen. Nehmen ſie wahr, daß die Geſchwächte ihre Schwangerſchaft auf eine geſetzwidrige Weiſe zu verheimlichen Willens ſey: ſo müſſen ſie ſolches ihren Eltern, Vormündern oder Andern, unter deren nähern Aufſicht ſie ſteht, oder auch der Obrigkeit ungeſäumt anzeigen. Die Unterlaſſung deſſen ſoll mit einer dem Vergehen angemeſſenen Gefängnißſtrafe geahndet werden. — Die Dorfgerichte auf dem Lande ſind ſchuldig, wenn ihnen eine ſolche Anzeige geſchieht, oder wenn ſie ſelbſt inne werden, daß eine unverheirathete Weibsperſon am Orte ihre Schwangerſchaft zu verbergen ſucht, ſolches dem Gerichtshalter, oder der Gerichtsobrigkeit ſelbſt, bei ſchwerer Verantwortung,

ſofort zu melden, damit die Sache näher unterſucht, und zur Verhütung alles Unglücks die nöthigen Anſtalten getroffen werden. 7) Verletzung der Ehre des Nächſten. L. R. II. 20. Abſ. 19. §. 584 sq. Wer einen Andern vorſätzlich beſchimpft, oder ſeine Ehre und guten Namen kränkt, der muß demſelben öffentliche Abbitte leiſten, oder von dem Richter einen öffentlichen Verweis über ſeinen Unfug in Gegenwart des Beleidigten u. einiger ſeiner Standesgenoſſen annehmen. Auch ſchon der, welcher nicht vorſätzlich, ſondern nur aus Unbeſonnenheit und Unvorſichtigkeit, etwas geſagt oder gethan hat, wodurch die Ehre und der gute Name eines Andern gekränkt werden konnte, muß demſelben nach richterlicher Anweiſung eine feierliche Ehrenerklärung leiſten. Wer durch Geberden, Worte, oder in Schriften einen Andern geſchmäht oder beleidigt hat, wird dafür mit Gefängniß- oder Strafarbeit belegt. Niemand darf ſich für vermeintlich erlittene Beleidigung eigenmächtig Genugthuung nehmen. Wenn der, welcher ſich für beleidigt hält, den Andern mit Schieß- oder Seitengewehr angreift, oder ihn zum Zweikampf herausfordert, oder eine Ausforderung annimmt, ſo wird dergleichen Handlung als ein mörderiſches Unternehmen angeſehen und beſtraft. Wenn ſich dergleichen Leute auf den Stock oder andere minder gefährliche Inſtrumente herausfordern oder ſchlagen, ſo wird die ohnehin ſchon verwirkte Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe in der Dauer verdoppelt. 8) Vergehungen gegen das Eigenthum des Nächſten. L. R. II. 20. Abſ. 14. §. 1181 sq. Wer um ſeines Gewinnes, Vortheils oder Genuſſes willen eine bewegliche Sache aus dem Beſitze eines Andern ohne deſſen Vorbewußt und Einwilligung entwendet, der begeht einen Diebſtahl. Auch der wird als ein Dieb angeſehen und beſtraft, welcher Gelder oder Sachen, die ihm von einem Andern zu einem gewiſſen Gebrauche anvertrauet worden, nicht dazu, ſondern zu ſeinem eigenen Vortheil oder Genuſſe verwendet, z. E. Dienſtboten, die das von der Herrſchaft ihnen anvertraute Geld unterſchlagen, oder auf den Namen der

Herrſchaft Schulden machen; ferner Handwerksgeſellen, Lehrlinge ꝛc., welche Gelder oder Sachen veruntreuen, oder in ihren eigenen Nutzen verwenden. — Der gemeine Diebſtahl wird allemal mit Strafarbeit oder Zuchthausſtrafe belegt. Die Art und Dauer der Strafe wird nach den verſchiedenen Graden der Bosheit bei dem Diebe und nach dem Werthe der geſtohlenen Sachen von dem Richter beſtimmt. Vornehmlich aber wird der Diebſtahl mit doppelt ſchwerer Strafe belegt, wenn der Dieb Gewalt dabei gebraucht, Thüren und Fenſter erbrochen, ſich der Leitern zum Einſteigen, oder der Dietriche, Nachſchlüſſel und anderer dergleichen Werkzeuge zum Erbrechen und Aufſprengen verſchloſſener Behältniſſe bedienet hat. — Wenn der Dieb zugleich Gewalt gegen Perſonen verübt, ſo wird er als ein Räuber angeſehen und beſtraft. §. 1188 sq. Auch ſchon der iſt ein Räuber, der den Diebſtahl ohne wirkliche Gewalt, jedoch unter gefährlichen Drohungen, ausübet. L. R. II. 20. §. 1197 sq. Wer einen Raub auf öffentlichen Fahr- oder Fußwegen, Straßen oder Plätzen begehet, iſt ein Straßenräuber. Schon der niedrigſte Grad des Raubens wird mit zehnjähriger Feſtungsarbeit nebſt nachdrücklichen Peitſchenſchlägen beſtraft. Sind wirklich Menſchen gemißhandelt, und an ihren Gliedmaßen oder an ihrer Geſundheit erheblich beſchädigt worden, ſo findet Staupenſchlag und lebenswierige Karrenſtrafe ſtatt. Der Räuber wird am Leben geſtraft, ſobald er tödtliche Mißhandlungen an dem Beraubten verübt hat. Hat er gemordet, um zu rauben, oder ſeinen Raub zu verheimlichen, ſo wird er mit der ſchmerzhafteſten Todesſtrafe des Rades hingerichtet. — Ueberhaupt werden mit obigen Strafen des Diebſtahls u. Raubes nicht bloß diejenigen belegt, welche die That unmittelbar begangen, ſondern auch die, welche auf andere Art daran Theil genommen haben. — Selbſt diejenigen haben ſchwere Gefängniß-, Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe verwirkt, welche nur auf eine entfernte Art die Diebereien Anderer befördern oder begünſtigen. Dahin gehören beſonders die Diebshehler, welche den Dieben nach ver-

übter That behülflich ſind, die geſtohlenen Sachen zu verbergen, fortzuſchaffen, zu verkaufen, oder ſonſt an Mann zu bringen. Ferner diejenigen, welche gefliſſentlich geſtohlene Sachen kaufen, oder zum Pfand annehmen. — Aber nicht bloß der Dieb und Räuber, ſondern auch der iſt ſtrafbar, welcher durch Betrug und Argliſt einen Andern übervortheilt und in Schaden verſetzt. Die geringſte Strafe des Betrugs iſt eine Geldbuße, welche noch einmal ſo viel als der Vortheil beträgt, den ſich der Betrüger durch ſeine Betrügereien hat verſchaffen wollen. Kann die Geldſtrafe nicht erlegt werden, ſo muß der Betrüger in einer öffentlichen Anſtalt ſo lange arbeiten, bis die Strafe aus ſeinem Verdienſte herbeigeſchafft iſt. — Nicht bloß der Dieb und Betrüger, ſondern auch der wird beſtraft, welcher aus Muthwillen, Bosheit oder Rache einem Andern an ſeinem Eigenthum oder Vermömögen Schaden zugefügt, mit körperlicher Züchtigung, Strafarbeit, Zuchthaus- oder Feſtungsarbeit. — Mordbrennerei, wenn nämlich Feuer angelegt worden, um unter Begünſtigung deſſelben Mord, Raub, oder andere dergleichen Verbrechen zu verüben, zieht allemal die Strafe des Feuers nach ſich. Aber nicht bloß der vorſätzliche Brandſtifter, ſondern auch diejenigen, welche durch Sorgloſigkeit und Unvorſichtigkeit eine Feuersbrunſt veranlaſſen, ſind ſtrafbar. Wer das ausgebrochene Feuer zu verheimlichen und in der Stille zu dämpfen unternimmt, wird ſchon deshalb mit Geld- und Gefängnißſtrafe, und wenn ein erheblicher Schade entſtanden iſt, mit der Strafe der unvorſichtigen Brandſtiftung belegt. Wiederherſtellung des zugefügten Schadens am Eigenthum. Wer einem Andern an ſeinem Eigenthum oder Vermögen Schaden zugefügt, muß denſelben allemal erſetzen. Je größer die Bosheit und Unvorſichtigkeit iſt, durch welche der Schade verurſachet worden, deſto größer iſt der Erſatz, den der Beſchädiger leiden muß. Auch ſchon der, welcher eine beſondere Pflicht hatte, den Schaden von einem Andern abzuwenden, muß denſelben erſetzen, wenn er dieſe Pflicht vorſätzlich, oder aus grober

Nachläſſigkeit verabſäumt hat. Es müſſen alſo Geſinde, Hausbediente, Wirthſchaftsbeamte, Wächter und Wachen, Vormünder und andere Verwalter fremder Güter auch für einen ſolchen Schaden haften, den ſie bei gehöriger Beobachtung ihrer Pflichten hätten verhindern können u. ſollen. Auch derjenige, welcher der Einfalt, der Unerfahrenheit, Unwiſſenheit oder Uebereilung des Andern ſich betrüglicher Weiſe zu Nutze machet, um ihn zu übervortheilen, und in Schaden zu ſetzen, der muß dafür vollſtändige Vergütung leiſten. Ueberdies wird ohnehin jede boshafte oder muthwillige Beeinträchtigung fremden Eigenthums nach den Geſetzen beſtraft. — Auch Beſchädigungen aus bloßer Fahrläſſigkeit ziehen Geld- und Gefängnißſtrafe nach ſich, ſobald der Beſchädiger dabei wider eines der Geſetze, welche zur Verhütung eines ſolchen Schadens ergangen ſind, gehandelt hat. 9) Verletzung der Bürgertreue und Vaterlandsliebe. L. R. II. 20. Abſ. III. §. 100 sq. Wer ſich in Verſtändniß mit den Feinden des Vaterlandes einläßt; ihnen mit Rath oder That beiſteht; ihre Unternehmungen befördert und begünſtigt; ſie mit Kriegs- und Lebensbedürfniſſen freiwillig unterſtützt; oder den Königl. Truppen auf irgend eine Art Schaden zugefügt; oder ihnen bei ihren Unternehmungen Hinderniſſe in den Weg legt, der iſt ein Landesverräther, und hat die ſchwerſte Todesſtrafe zu gewärtigen. Beſonders hat der, welcher ſich als Spion von dem Feinde gebrauchen läßt, ihm Nachrichten von dem Zuſtande der Armeen, Feſtungen und Magazine mittheilt, oder ihm als Führer und Wegweiſer dient, die Strafe des Galgens verwirkt. Auch ſchon der macht ſich ſchwerer Strafen ſchuldig, der von dergleichen verrätheriſchen Anſchlägen Nachricht erhält, und ſolches nicht unverzüglich der Obrigkeit anzeigt. Jeder Einwohner muß, beſonders in Kriegszeiten, alle Behutſamkeit brauchen, damit er nicht in den Verdacht der Landesverrätherei gerathe. Er muß ſich mit Niemanden von feindlicher Seite in Vertraulichkeit oder heimliches Vernehmen einlaſſen; noch weniger fremde, unbekannte oder gar verdächtige

Perſonen bei ſich aufnehmen oder verſtecken. Wer durch ſolches oder anders dergleichen unvorſichtiges Betragen, z. E. eines heimlichen, nicht auf dem Weg der öffentlichen Poſten geführten Briefwechſels in feindliche Lande, zum Verdacht wider ſich Anlaß giebt, der iſt ſelbſt Schuld daran, wenn er ſo lange, bis er ſeine Unſchuld vollſtändig dargethan hat, in gefänglichem Verhaft behalten werden muß. 10) Vergehungen gegen die Pflichten der Unterthanen. L. R. II. 20. Abſ. 2. 3. 4. u. 5. Treue und Gehorſam gegen den König und das Vaterland iſt die erſte Pflicht eines jeden Unterthanen. Ein jeder iſt ſchuldig, den Königl. Geſetzen und Verordnungen zu gehorchen; das gemeine Beſte nach ſeinen Kräften zu befördern; Schaden und Nachtheil aber, ſo viel er vermag, abzuwenden. Auch um ſeines Privatnutzens u. Vortheils willen darf Niemand ſeine Pflichten gegen den König und das Vaterland verletzen. Vielmehr iſt jeder ſchuldig, ſeine beſondern Rechte und Vortheile dem gemeinen Beſten im Nothfalle aufzuopfern; wofür er jedoch vom Staate billige Entſchädigung zu erwarten hat. — Wer Meuterei (Zuſammenrottirungen) und Verſchwörungen gegen das Vaterland und deſſen Regimentsverfaſſungen, gegen die Perſon, das Leben, oder die Freiheit des Königes anſtiftet, oder daran auf irgend eine Art Theil nimmt, der iſt ein Hochverräther. Hochverrath iſt das ſchrecklichſte Verbrechen. Es wird mit dem Verluſte des Vermögens und der Ehre, und mit der ſchmählichſten u. ſchmerzhafteſten Todesſtrafe geahndet. Die fürchterlichen Folgen dieſes Verbrechens erſtrecken ſich auch auf die Kinder des Hochverräthers; denen, wenn ſie auch an dem Verbrechen des Vaters keinen Theil genommen haben, dennoch, um der Sicherheit des Staats willen, der freie Aufenthalt im Lande nicht geſtattet werden kann. Jeder Einwohner des Staats, ohne die geringſte Ausnahme, iſt ſchuldig, alles, was er von hochverrätheriſchen Anſchlägen oder Unternehmungen auf irgend eine Art erfährt, der Obrigkeit ſchleunigſt anzuzeigen. Verabſäumung oder Vernachläſſigung dieſer Pflicht zieht ſchon allein vieljäh-

rige, ja lebenswierige Feſtungsſtrafe nach ſich. Wer auch ohne hochverrätheriſche Abſicht, den König, oder Perſonen des Königl Hauſes, wörtlich oder thätig beleidigt, der macht ſich des ſchweren Verbrechens der beleidigten Majeſtät ſchuldig, und hat, nach Beſchaffenheit der Umſtände und Schwere der Beleidigungen, Lebensſtrafe, oder mehrjährige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe verwirkt. Alle Obrigkeiten und andere Beamten im Lande ſind unmittelbar oder mittelbar vom Könige beſtellt, und üben ihr Amt in ſeinem Namen aus. Wer ſich alſo an ihnen, bei der Ausübung dieſes ihres Amtes, mit Worten oder thätlichen Beſchimpfungen vergreift, der verletzt dadurch zugleich die Ehrfurcht gegen den König, und wird dafür mit Gefängniß, Strafarbeit, oder Zuchthaus- u. Feſtungsſtrafe belegt. — Frecher Tadel und Spott der Landesregierung, ihrer Geſetze und Anordnungen, zieht allemal empfindliche Geld- oder Leibesſtrafe nach ſich. — Auch der handelt ſtrafbar, welcher Patente, Verordnungen, u. andere auf Befehl der Obrigkeit öffentlich bekannt gemachte Anſchläge und Aushänge abreißt oder beſudelt; imgleichen der, welcher öffentliche Denkmähler, Statüen, Meilenzeiger, Warnungstafeln, oder andere zum allgemeinen Gebrauch beſtimmte Werke und Gebäude verunſtaltet oder beſchädigt. — Die Obrigkeiten müſſen einen jeden, welcher Klagen und Beſchwerden bei ihnen anzubringen hat, mit Glimpf und Geduld anhören; ſeine Sache genau und unpartheiiſch unterſuchen; wenn die Beſchwerden nach den Geſetzen gegründet ſind, denenſelben unverzüglich abhelfen; ſonſt aber ihn ſeines Unrechts gehörig bedeuten. Wenn jemand Urſache zu haben glaubt, mit den Verfügungen oder Entſcheidungen ſeiner unmittelbaren Obrigkeit nicht zufrieden zu ſeyn, ſo ſteht es ihm frei, ſolches den derſelben vorgeſetzten höhern Behörden zur nochmaligen Prüfung anzuzeigen. Wenn aber auch dieſe ſeine Beſchwerde ungegründet finden, ſo muß er ſich den obrigkeitlichen Verfügungen unterwerfen, und ihren Befehlen pünktlich Folge leiſten. — Wer ſich der Obrigkeit, ihren Abgeordneten, Bedienten oder Wachen,

in ihrem Amte, oder bei Vollziehung ihrer Befehle, widerſetzt, hat nachdrückliche Gefängniß-, Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe zu erwarten. — Noch ſchwerere Leibes- oder Lebensſtrafe hat der verwirkt, welcher Tumult und Aufruhr erregt, um ſich der Obrigkeit und ihren Befehlen zu widerſetzen. Wer die Aufrührer mit Gewehr oder andern Werkzeugen ihres Unfugs verſieht, ihnen ſonſt mit Rath oder That beiſteht, oder ſie in ihrem Frevel beſtärkt, aufmuntert, oder auf irgend eine Art begünſtigt, der hat mehrjährige Gefängniß-, Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe verwirkt. Jeder gute Bürger iſt ſchuldig, der Obrigkeit zu Beilegung ſolcher Unruhen, und Verhütung alles Schadens, auf Erfordern, hülfreiche Hand zu leiſten. Auch ſchon diejenigen, welche an ungewöhnlichen Zeiten und Orten, beſonders zur Nachtzeit, unordentlich zuſammen laufen, und durch Geſchrei, Lärmen, oder anderes ungebührliches Betragen, die Ruhe ihrer Mitbürger ſtören, ſind ſtrafbar; und werden, wenn ſie ſich von der Obrigkeit nicht weiſen laſſen, mit Geldbuße, Arreſt, oder körperlicher Züchtigung belegt. — Die Gefälle und Abgaben, zu deren Entrichtung ein jeder, nach Beſchaffenheit ſeines Standes, ſeines Gewerbes, und ſeiner Beſitzthümer, angewieſen iſt, ſind zur Beſtreitung der Ausgaben, welche die Vertheidigung des Landes, und die Erhaltung der innern Ruhe und Ordnung erfordern, unentbehrlich. Wer alſo dieſelben dem Staate vorenthält oder unterſchlägt, der begeht ein ſtrafbares Verbrechen. 11) Gegen das unerlaubte Auswandern und Durchhelfen der Deſerteurs. L. R. II 20. Abſ. 8. Cantoniſten dürfen ſich ohne Vorwiſſen des Landraths oder des Magiſtrats, aus ihrer Heimath, und ohne Vorwiſſen der Kammer aus ihrer Provinz nicht entfernen. Haben ſie es dennoch gethan, und können ſie erforderlichen Falls auch von ihren Eltern oder Vormündern nicht geſtellt oder nachgewieſen werden; ſo werden ſie als vorſätzlich Ausgetretene angeſehen und behandelt. Ausgetretene Cantoniſten verlieren ihr ganzes zurückgelaſſenes Vermögen, und alles, was ihnen auch nachher an Erbſchaften, Ver-

mächtniſſen, Geſchenken, oder ſonſt zufällt. Wer einem ausgetretenen Cantoniſten Schulden bezahlt, Gelder oder andere Sachen zuſchickt, oder ihm ſonſt etwas zuwendet, der muß doppelt ſo viel als Strafe entrichten. Wer ſich ſelbſt verſtümmelt, um ſich zu Kriegsdienſten untauglich zu machen, wird öffentlich geſtäupt, und mit mehrjähriger Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe belegt. Cantoniſten, die bereits ausgehoben ſind, imgleichen alle diejenigen, die wirklich ſchon zur Fahne geſchworen haben, werden, wenn ſie entweichen, als Deſerteurs nach den Kriegsartikeln beſtraft. Ihr Vermögen, ſo wie ihre künftigen Anfälle werden eben ſo, wie bei den Cantoniſten, zu der Invalidenkaſſe eingezogen. Wer einem Deſerteur durchhilft, der wird mit Feſtungs- oder Zuchthaus-, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände und der gefährlichen Folgen der Deſertion, wohl gar mit der Todesſtrafe belegt. Auch ſchon der hat Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe verwirkt, der von einer vorhabenden Deſertion weiß, und dieſelbe weder hindert, noch in Zeiten anzeigt. — II. Aus der Gerichtsordnung. Strafen deſſen, der vor Gericht vorſätzlich eine Sache verſchleppen oder die Wahrheit verdunkeln will. G. O. I. 10. §. 11. „Sollte auch das Gericht wahrnehmen, daß ein oder der andere Theil wiſſentlich oder vorſätzlich die Sache zu verſchleppen, die Wahrheit zu verdunkeln, etwas zu erſchleichen oder den Gegner zu übereden und in Verlegenheit zu ſetzen, mit Anführung gewiſſer Umſtände, oder mit der Angabe von Beweismitteln zurückgehalten hätte, und damit erſt im Inſtructionstermin ſelbſt zum Vorſchein käme, oder daß eine Partei auf irgend eine Art aus Eigenſinn oder Chikane, aller dagegen gemachten Remonſtrationen ungeachtet den Abſchluß der Inſtruktion zur Ungebühr verzögert hatte: ſo ſoll eine ſolche Partei in dem erfolgten Urtel, außer dem Schaden und Koſtenerſatze an den Gegentheil, auch noch in 20, 57 bis 100 Rthlr. Geldbuße, oder bei ihrem Unvermögen, in verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe, ohne Nachſicht oder Anſehen der Perſon verurtheilt werden.“

Strafen deſſen, der ein Dokument diffitirt, deſſen Richtigkeit durch Zeugenausſage vollſtändig erwieſen iſt. G. O. I. 10. §. 148. „Wenn übrigens in dem Haupterkenntniſſe befunden wird, daß die Richtigkeit des Inſtruments durch die Ausſagen der Zeugen vollſtändig erwieſen worden; ſo muß zugleich, beſonders wenn von einem eigenen Dokumente des Produkten die Rede iſt, derſelbe wegen des verſuchten Meineides, mit einer willkührlichen, doch nachdrücklichen Geldbuße, im Unvermögungsfalle mit einer proportionirlichen Gefängniß- oder andern empfindlichen Leibesſtrafe belegt, und außerdem mit den unten im 23. Titel beſtimmten Strafen des muthwilligen Läugnens wider ihn verfahren werden. Strafen des Zeugen, der ſich vor Gericht zu ſtellen, oder Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen ohne Grund verweigert. G. O. I. 10. §. 183. „Wer ohne geſetzmäßigen Grund zur Ablegung ſeines erforderten Zeugniſſes vor Gericht zu erſcheinen verweigert, ſoll, wenn er eine Perſon geringen Standes iſt, durch den Exekutor abgeholt, ſonſt aber durch nachdrückliche Geldſtrafen zum Gehorſam gegen die richterlichen Befehle angehalten werden. §. 184. Eben ſo iſt ein Zeuge, welcher zwar erſcheint, aber ſeine Wiſſenſchaft anzuzeigen, und die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten aus bloßem Eigenſinn, oder ſonſt ohne geſetzmäßigen Grund beharrlich verweigert, nach Beſchaffenheit der Perſonen und Umſtände, durch Gefängniß- oder Geldſtrafe zur Erfüllung dieſer Bürgerpflicht anzuhalten." Strafe des muthwilligen Läugnens, der Verdrehung oder Zurückhaltung der Wahrheit, ſ. ſchwarzes Regiſter. G. O. I. 7. §. 23. Strafe der Verletzung gerichtlicher Siegel. G. O. II. 5. §. 38. „Wer ſich unterfängt, ohne Verfügung des competenten Gerichts, die aufgedrückten Siegel abzureißen, ſoll, wenn auch die Verlaſſenſchaft unberührt geblieben wäre, nach Bewandniß der Umſtände, mit 10 bis 50 Rthlr. fiskaliſcher Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe belegt werden. Iſt die Verlaſſenſchaft ſogar berührt und eröff-

net worden, ſo muß er außer der Strafe, den Erben allen Verluſt, den ſie durch das Juramentum in litem erhärten können, vergüten. Hat er aus dem Nachlaſſe etwas entwendet, ſo finden die Vorſchriften der Kriminalgeſetze wider ihn Anwendung." Strafen der Beſtechung. G. O. III. I. §. 27. „Wer durch Geſchenke und Beſtechungen bei den Gerichten eine ungerechte Verfügung oder Erkenntniß erſchlichen hat; ingleichen der, wer ſich auf irgend eine Art als Unterhändler hat gebrauchen laſſen, ſoll zur Inquiſition gezogen, und wenn er der Beſchuldigungen überführt wird, ihm nicht allein in allen ſeinen künftigen gerichtlichen Verhandlungen alle Glaubwürdigkeit und alle Fähigkeit zur Ableiſtung eines nothwendigen, oder Zeugeneides abgeſprochen, ſondern er ſoll auch noch über alles dieſes am Leibe und Gütern, nach Vorſchrift der Kriminalgeſetze (Allg. L. R. II. 20. §. 370.) empfindlich geſtraft werden." Strafen des unbefugten Querulirens. G. O. III. I. §. 30. „Diejenigen Parteien, welche ſich der vorgeſchriebenen Ordnung nicht unterwerfen, ſondern entweder die Collegien und deren Vorgeſetzte, mit offenbar grundloſen und widerrechtlichen Beſchwerden gegen beſſere Wiſſenſchaft u. Ueberzeugung beläſtigen, oder nachdem ſie ihres Unrechts gehörig bedeutet worden, mit ihren Klagen dennoch fortfahren, und durch wiederholtes ungeſtümes Suppliciren, etwas, ſo gegen Recht und Ordnung iſt, durchzuſetzen und zu erzwingen ſuchen; oder die endlich gar das Juſtizminiſterium oder Sr. Königl. Majeſtät Allerhöchſte Perſon mit falſchen und unrichtigen Darſtellungen ihrer Angelegenheiten, oder mit unwahren und erdichteten Beſchuldigungen und Verunglimpfungen der Collegien und Gerichte zu behelligen ſich unterfangen, ſollen als muthwillige oder boshafte Querulanten angeſehen, ihnen der Prozeß gemacht, und über ihre Beſtrafung rechtlich erkannt werden. § 31. Gegen einen ſolchen unbefugten Querulanten ſoll, nach Beſchaffenheit der Umſtände des mehr oder minder offenbaren Ungrundes ſeiner Beſchwerden, und des dabei erwieſenen Grades von Bosheit und

Hartnäckigkeit, Gefängniß-, Feſtungs- oder Zuchthaus-ſtrafe von 14 Tagen bis zu 6 Monat ſtatt finden. §. 15. Wer entweder die hierin vorgeſchriebene Ordnung in Anbringung ſeiner Beſchwerden nicht beobachtet, ſondern mit Uebergehung des vorgeſetzten Landescollegii, das Juſtizdepartement, oder mit Uebergehung des letztern, Se. Königl. Majeſtät unmittelbar behelliget (§. 13.), oder wer ſeiner Vorſtellung die von der vorhergehenden Behörde erhaltene letzte Vorbeſcheidung nicht beifügt, und ſolchergeſtalt eine günſtigere Reſolution zu erſchleichen ſucht (§. 14.), der hat zu gewärtigen, daß er ohne weitere Verfügung ſofort wird abgewieſen werden. Anh. §. 442. Wer mit Uebergehung einer Behörde, oder mit Unterlaſſung der beſtimmten Form Beſchwerden und Geſuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß ihm ſeine Vorſtellung ohne Verfügung zurückgegeben wird. Wer ſich dadurch nicht bedeuten läßt, und ſein unförmliches Geſuch wiederholt; desgleichen, wer einmal beſchieden worden, und ſein Geſuch ohne weitern Grund wiederholt, ſoll zur Strafe auf 14 Tage bis 4 Wochen in ein Gefängniß-, Arbeits- oder Beſſerungshaus gebracht werden. Im Wiederholungsfalle wird die ausgeſtandene Strafe verdoppelt, und bei jeder fernern Wiederholung wird die vorher ausgeſtandene Strafe wieder mit 14 Tagen bis 4 Wochen erhöhet. Bei Vermögenden wird eine verhältnißmäßige Geldſtrafe feſtgeſetzt. Dieſe Strafen werden von dem betreffenden Miniſterium unmittelbar oder von der Behörde durch ein bloßes Dekret feſtgeſetzt, ſobald die verbotene Wiederholung des Geſuchs durch Vernehmung des Beſchwerdeführers oder auf andere Weiſe feſtgeſtellt worden, und es werden ſolche durch die Behörde zum Vollzug gebracht, welcher deshalb Auftrag geſchieht. Anh. §. 443. Diejenigen, welche Se. Königl. Majeſtät oder das Miniſterium mit perſönlichen Suppliciren beläſtigen, und ſich nicht bedeuten laſſen, in ihre Heimath zurückzukehren, und daſelbſt die Reſolution abzuwarten, werden dahin durch die Polizeibehörden zurückgebracht. Wenn ſie dennoch ſich wieder einfinden, und

das Suppliciren fortſetzen; ſo werden ſie nach den in §. 442. des Anhangs enthaltenen Beſtimmungen beſtraft u. behandelt. Gemeinden und Gemeindedeputirte, die ihren Wohnort verlaſſen, um bei Sr. Königl. Majeſtät oder dem Miniſterio Vorſtellungen ſelbſt zu überreichen und perſönlich zu suppliciren, ſollen von den Gerichts- und Polizeibehörden, deren Bezirk ſie paſſiren, angehalten u. in ihre Heimath zurück geſchafft werden, nachdem zuvörderſt die Vorſtellung, die ſie eingeben wollen, ihnen abgenommen, ſie nach Befinden über den Inhalt derſelben näher zu Protokolle vernommen, und ſolche zur Poſt gegeben worden. Wenn ſie dennoch ſich perſönlich einfinden, um zu suppliciren; ſo werden ſie mit dem vorerwähnten Gefängniß oder Geldſtrafe belegt." Strafe derer, welche bei der Sühnverſuchung in Eheſcheidungsſachen die Gemüther der Eheleute gegen einander aufbringen. G. O. I. 40. §. 30. „Wenn er (der Richter) bei dieſer Gelegenheit (des Sühnverſuchs) wahrnimmt, daß Leute vorhanden ſind, welche durch Verhetzung, Zwiſchenträgereien, oder andere unerlaubte Kunſtgriffe, die Gemüther der Eheleute gegen einander aufbringen; ſo muß er nicht nur den fernern Einwirkungen ſolcher Eheſtörer nachdrückliche Schranken ſetzen, ſondern auch dieſelben der gehörigen Inſtanz, zur ferneren fiskaliſchen Unterſuchung und Beſtrafung anzeigen." — Die Strafen anderer, hier nicht genannten Vergehungen, ſiehe unter dem Artikel Verbrechen, und in den beſondern Artikeln, welche dieſe Vergehungen einzeln benamen und abhandeln.

Straferkenntniſſe. Vollziehung der Straferkenntniſſe gegen Studirende, ſ. Studirende, Verf. v. 9. Jan. 1813.

Strafgelder, welche keine beſondere Beſtimmung haben, ſind zur Verpflegung der Armen gewidmet, ſ. Armenanſtalten. L. R. II. 19. §. 18.

Straßenbettelei, ſ. Armenanſtalten. I. Nro. 3. L. R. II. 19. §. 20. sq.

Straßenraub, worin er beſtehe, ſ. Strafe I.

Nro. 8. L. R. II. 20. §. 1197. sq. Wie derſelbe zu beſtrafen ſey, daſ.

Streitigkeiten, welche über Parochien entſtehen, wie ſie zu entſcheiden, ſ. Parochie Nro. 2. L. R. II. 11. §. 241.

Studenten, ſ. auch Studirende und Univerſitäten. Deren Aufnahme und Prüfung, ſ. Univerſitäten. L. R. II. 12. §. 74. und Anh. §. 132 — 134. Deren Rechte, daſ. §. 97. sq. Deren Schulden, daſ. §. 99. sq. und Anh. §. 141 — 145. Deren Beſtrafung, daſ. §. 82. sq. §. 84 sq. und Anh. §. 135 — 140. Die, auch auf die Studenten-Duelle anwendbaren (ſ. Univerſitäten. L. R. II. 12. §. 84. Anh. 136.) Geſetze und Strafen, ſ. Zweikampf und Duell. — Die Relegation der Studenten betreffend, ſ. Univerſitäten. L. R. II. 12. §. 89. sq. — Gerichtsſtand der Studenten, ſ. Gerichtsſtand Nro. I. G. O. I. 2. §. 70. — **Verordnungen.** Regl., wie die Studenten auf den Königl. Univerſitäten ſich betragen ſollen, v. 9. März 1750. C. C. M. Cont. IV. Nro. 98., V. v. 23. Juli 1798. N. C. C. X. 1663. Der Dekan jeder Univerſität ſoll von Aufführung der Studenten, imgleichen halbjährig berichten, ob die angekündigten Collegia zu Stande gekommen ſind, C. vom 21. Juli 1753. N. C. C. I. 540., V. v. 3. Aug. 1754. N. C. C. 459. Nro. 52. 53. III., V., betr. das angeſetzte Adminiſtrations-Collegium zur Verhütung des Schuldenmachens der Studenten, v. 18. Febr. 1787. N. C. C. VIII. 305. — V., daß die Verordnung wegen des Studirens auf auswärtigen Schulen und Univerſitäten ihnen bekannt gemacht werden ſoll, v. 24. Aug. 1758. N. C. C. II. 309. — Wegen des Creditgebens an ſelbige, ſ. Creditgeben. — **Auszug aus der Verordnung** v. 22. Dez. 1798, **betr. mehrere, die Studenten angehende Gegenſtände.** Rabe V. 259. Paalzow führt in ſeinem Handbuche Bd. 3. S. 390. Folgendes an: Wegen der Studenten iſt am 22. Dez. 1798. folgende unmittelbare Verordnung erfolgt. „1) Das für Straf- und Gerichtskoſten bisher

bezahlte Pauſchquantum von 16 Fl. 15 Kr. ſoll wegfallen, und ſollen vielmehr die taxmäßigen Sporteln genommen werden. 2) Frauensperſonen, welche ſich von einem Studenten ſchwängern laſſen, ohne daß er ſie zu dem Beiſchlafe unter dem Verſprechen der Ehe verleitet hat, und nicht unter die Zahl der §. 1037 — 1039. bezeichneten Weibsperſonen gehören, müſſen ſich an der §. 1028 — 1030. beſchriebenen Art der Entſchädigung begnügen laſſen, und ſind ein Mehreres zu ihrer Anfindung zu fordern nicht berechtigt. Aber auch dieſe Entſchädigung kann nach dem §. 1040. von ſolchen Frauensperſonen, welche den Studenten zum Beiſchlaf verleitet haben, nur alsdann gefordert werden, wenn ſie die Koſten der Niederkunft, Taufe und Wochen ganz oder zum Theil aus eigenen Mitteln zu beſtreiten nicht vermögend ſind. Diejenigen Studenten aber, die eine unbeſcholtene Frauensperſon unter dem Verſprechen der Ehe zum Beiſchlaf verleitet haben, müſſen derſelben alles dasjenige leiſten, was deshalb im Landrechte feſtgeſetzt iſt. Jedoch in Anſehung minderjähriger Studenten kann auch das an ſich ungültige Verſprechen der Ehe dieſe höhere Abfindung nicht begründen. 3) Auch eine bereits deflorirt geweſene Weibsperſon kann Entbindungs- und Taufkoſten nebſt Unterhalt in den Wochen verlangen. 4) Zur Alimentation des Kindes iſt der Vater in jedem Falle, in Gemäßheit Tit. 2. §. 613. verpflichtet. Die Beſtimmung der Verpflegungsſumme bleibt dem Ermeſſen des Richters mit Beziehung auf die Vorſchrift an dem angeführten Orte §. 626 und 627. überlaſſen. 5) Wenn ein Student bereits die Akademie verlaſſen hat und der Prozeß nicht etwa ſchon bei der Akademie angegangen iſt, ſo muß die Geſchwächte denſelben in ſeinem Foro belangen. 6) Auch gegen unvermögende Studenten, welche wenigſtens zur Zeit kein eigenthümliches Vermögen beſitzen, iſt auf wider ſie erhobene Klage der Geſchwächten das Erkenntniß abzufaſſen und abzuwarten, ob letztere oder der Kurator des Kindes einen Executionsgegenſtand anzuzeigen wiſſen werden.“

Studentenorden. Reſcr. des Staatsraths an den akademiſchen Senat zu Erlangen, v. 1. Sept. 1795, wegen der Studentenorden. Rabe III. S. 131. N. C. C. I. IX. p. 2615. Nro. 51. de 1795. „Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König v. Preußen ꝛc. Ihr wiſſet, welchergeſtalt die ſogenannten Studentenorden ſchon längſtens von Unſern Vorgängern in der Regierung und Uns auf Unſern Univerſitäten als etwas, was für die akademiſche Diſciplin und für die Moralität, den Fleiß und die Oekonomie der Studirenden höchſt ſchädlich iſt, und nur Zeit- u. Sittenverderb, Schuldenmachen, Schlägereien, Unfleiß im Studiren und allerhand Ausſchweifungen und Thorheiten nach ſich zieht, verboten geweſen, und was für wiederholte und geſchärfte Verfügungen dieſerhalb ergangen ſind. Wir wollen auch auf dieſe Verfügungen ferner mit genauem Ernſte und mit ſtrengem Nachdruck um ſo mehr gehalten wiſſen, als Wir zur allgemeinen Steurung ſothaner Studentenorden Uns mit ſämmtlichen des Deutſchen Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen bei der fürwährenden Reichsverſammlung dahin vereinigt haben, daß: 1) Alle und jede Studentenorden auf allen Univerſitäten in Deutſchland ſchlechterdings verboten werden ſollen. 2) Jeder Studirende, welcher nach Bekanntmachung des Verbots doch noch in einem Studentenorden geblieben, oder gar ſolchem erſt beigetreten iſt, allenthalben, unnachſichtlich und gleichförmig, ſofort mit der Strafe der Relegation belegt, auch 3) auf keiner andern Univerſität in Deutſchland aufgenommen werden, und 4) dieſe Relegation den Landescollegien in dem Vaterlande des Relegati und den andern Univerſitäten Deutſchlands bekannt gemacht; übrigens 5) dieſes allenthalben den Univerſitätsgeſetzen namentlich einverleibt und einem jeden Studirenden bei der Immatrikulirung durch den jedesmaligen Rektor und Prorektor mit warnendem Nachdruck eingeſchärft werden ſoll." Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl. v. Wöllner. v. Hardenberg.

Studien, ſ. auch Studirende und Univerſitäten. Circular des Ober-Schuldepartements an ſämmtliche Univerſitäten v. 27 Nov. 1804, wegen Dauer der Studien der theologiſchen Kandidaten. Rabe VIII. 222. N. C. C. T. XI S. 279. Nro 64. de 1804. „Friedr Wilhelm ꝛc. Unſern ꝛc. Die kurze Dauer, auf welche ſeit einiger Zeit das Studium auf den Univerſitäten eingeſchränkt zu werden pflegt, hat nicht allein einen nachtheiligen Einfluß auf die Kultur einer ſoliden Gelehrſamkeit überhaupt gehabt, ſondern iſt auch zum Theil die Urſach geweſen, daß viele Studirende ſich eine nur oberflächliche Bildung mit Vernachläſſigung der philoſophiſchen, mathematiſchen, hiſtoriſchen und übrigen zur allgemeinen Bildung ſo nöthigen Fundamental- und Hülfs-, Sach- und Sprachkenntniſſe, bloß in Rückſicht auf ihre künftige Haupt-Berufswiſſenſchaft, erworben haben, und daher in der bei ihrer nachmaligen Anſtellung mit ihnen vorgenommenen Prüfung, oder doch bei ihrer Amtsverwaltung untüchtig oder nicht gehörig vorbereitet befunden worden ſind. Selbſt die fähigern Köpfe unter den ſtudirenden Jünglingen haben ſich bei der, den akademiſchen Studien gewidmeten, oft auf anderthalb oder zwei Jahre beſchränkte Zeit, genöthigt geſehen, ihren Fleiß nur auf die Vorleſungen, der Amtswiſſenſchaften zu richten, und ſind eben daher wenigſtens von dem Grade der Ausbildung entfernt geblieben, den ſie nach ihren Fähigkeiten hätten erreichen können und ſollen. Um nun dieſem frühzeitigen Eilen von der Univerſität, woraus ſowohl für die einzelnen Subjecte, als auch für den Staat ſelbſt, bedeutende Nachtheile erwachſen, nach Möglichkeit zu ſteuern, ſo haben Wir in einem unter dem 7ten April d. J. an den Chef Unſers geiſtlichen Univerſitäts- und Ober-Schuldepartements, bei Gelegenheit der neuen, für die Univerſität zu Halle gemachten Einrichtung, erlaſſenen Kabinetsordre, deſſen Vorſchlag gemäß, die Dauer des Univerſitätsſtudii forthin für jeden ſtudirenden In- oder Ausländer, der in unſern Staaten künftig ein öffentliches Amt, zu welchem Univerſitätsſtudien erfordert werden, verwalten will, auf

drei Jahre feſtzuſetzen geruhet. Es ſind von Seiten Unſers Staatsminiſterii die Collegia und andere öffentliche Behörden dahin inſtruirt worden, keine Kandidaten weder zur Prüfung zuzulaſſen, noch auch zur praktiſchen Bildung aufzunehmen, welche dieſer Vorſchrift nicht entweder nachgekommen ſind, oder dagegen ein akademiſches Zeugniß einer frühern erlangten Tüchtigkeit aufweiſen können Wir machen Euch daher dieſes bekannt, und ſetzen zugleich hierdurch feſt, daß alle diejenigen Studirenden, welche vor Ablauf des Triennii academici die Univerſität verlaſſen wollen, ſich vor eine zu dieſem Behuf zu ernennende akademiſche Prüfungskommiſſion ſtellen, und durch ein bei ihrer nachmaligen Anſetzung den Behörden neben den, nach bisherigen Vorſchriften erforderlichen Atteſten vorzuzeigendes, von der gedachten Commiſſion ausgefertigtes Zeugniß darthun ſollen, daß ſie ſich in kürzerer Zeit diejenigen Kenntniſſe und Fertigkeiten zu eigen gemacht haben, welche zur glücklichen Erfüllung der ihnen zunächſt aufzuerlegenden Pflichten unumgänglich erforderlich ſind. Von der Verbindlichkeit, ſich dem akademiſchen Abiturientenexamen ſolchenfalls zu unterwerfen, nehmen Wir jedoch die künftigen katholiſchen Prediger und die katholiſchen Gymnaſien- und Schullehrer aus, da dieſe zum Theil beſondere Studien- und Bildungsanſtalten haben, letztere jedoch nur in ſo fern, als ſie ſich auf den Unterricht in der Religion ihrer Kirche einzuſchränken geſonnen ſind; wollen ſie aber auch in andern Wiſſenſchaften und Sprachen öffentlichen Unterricht ertheilen ſo müſſen ſie gleichfalls den öffentlichen Vorſchriften genügt haben. Wir geben Euch auf, dieſe Unſere Allerhöchſte Verfügung nicht allein allen ſich gegenwärtig auf Eurer Univerſität aufhaltenden Studirenden, ſondern auch jedesmal den Ankommenden bei ihrer Immatriculation zur Nachricht und Achtung gehörig bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß die Verbindlichkeit, drei Jahre auf Univerſitäten ſtudirt zu haben, ſich auch auf alle bei Eingang dieſer Verordnung auf Unſern Akademien ſich befindende Studirende erſtrecken ſoll. Zu gleicher Zeit über-

ſenden Wir Euch — Exemplare des von unſerm Groß-kanzler unterm 12. Oct. c. an ſämmtliche Landes-Juſtiz-Collegia erlaſſenen, die Qualification der zu Auscultatoren zuzulaſſenden Rechtskandidaten und die Prüfung der Referendarien und Auscultatoren betreffenden Circulars, in der Abſicht, daß Ihr den Inhalt deſſelben den bei Euch ſich der Rechtswiſſenſchaft widmenden jungen Leuten ſogleich bekannt macht und von Zeit zu Zeit in Erinnerung bringt. Was beſonders unterm heutigen Dato von Seiten Unſers Lutheriſch-Geiſtlichen- und Unſers Ober-Schul-departements an ſämmtliche Conſiſtoria und Provinzial-Schulcollegia in Betreff der ſich dem geiſtlichen oder Schulſtande widmenden Subjecte erlaſſen worden, werdet ihr das mehrere aus deſſen hier angeſchloſſenen Inhalt erſehen. Im übrigen erwarten Wir von Euch förderſamſt zweckdienliche Vorſchläge, wie am beſten auf Eurer Univerſität die Commiſſionen einzurichten ſeyn dürfen, welche diejenigen Studirenden, welche vor Ablauf des Triennii academici die Akademie verlaſſen wollen, prüfen ſollen. Da Euch nunmehr durch dieſe neue Einrichtung die ſtudirenden Jünglinge auf eine längere Zeit zur Bildung überlaſſen ſind, durch ein in kurzem zu publicirendes Regulativ für die Schulen auch dem nachtheiligen frühzeitigen Eilen auf die Univerſität noch mehr geſteuert werden wird: ſo halten Wir uns zu hoffen berechtigt, daß Ihr dem Vaterlande eine immer größere Anzahl wohl vorbereiteter Subjecte bilden und dadurch auch an Eurem Theile zur allgemeinen Wohlfahrt beitragen werdet. Sind ꝛc. Auf Königl. Pr. Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl." v. Maſſow. Cirkular an die Univerſitäten Duisburg, Erfurt, Erlangen, Frankfurt a. d. Oder, Halle, Königsberg und Münſter. — Zu ihren Studien zurückkehrende Freiwillige. Churm. A. B. 1814. S. 326. Bekanntmachung vom 29. Aug. 1814. „Da die aus freiwilligem Kriegsdienſt unmittelbar zur Univerſität gehenden Jünglinge die Zeit, welche ſie auf die Vollendung ihrer wiſſenſchaftlichen Vorbereitung hätten wenden können, dem Dienſt des Vaterlandes gewid-

met haben, und dadurch vielleicht verhindert worden ſind, ſich in der Prüfung mehr als das Zeugniß des dritten Grades zu erwerben; ſo erfordert es die Billigkeit, in Anſehung ihrer beſondern Rückſichten gelten, und in Beziehung auf die im Amtsbl. vom Jahr 1813. p 3 und 4. bekannt gemachte Beſtimmung des §. 24. der Prüfungsinſtruction v. 25. Juni 1812, wonach die mit dem Zeugniß Nro. III., verſehenen an öffentlichen Benefizien keinen Theil haben ſollen, das, was ihnen an Reife abgeht, durch ihre dem Vaterlande geleiſteten Dienſte kompenſiren zu laſſen. Es iſt daher durch das Miniſterialreſcript v. 10. d. M. feſtgeſetzt worden: daß die gedachte Beſtimmung auf junge Leute, welche unmittelbar aus freiwilligem Kriegsdienſte in dem nunmehr beendigten Kriege zur Univerſität übergehen und in der Prüfung nur das Zeugniß Nr. III. erhalten, nicht angewendet werden ſoll, vorausgeſetzt, daß ſie nicht wegen mangelnder Fähigkeiten ganz untüchtig zum Studiren ſind, als worauf mit zu ſehen, und danach in den ſolchen jungen Leuten zu ertheilenden Zeugniſſen das Nöthige zu bemerken, den gemiſchten Prüfungscommiſſarien aufgetragen worden iſt, welches hiermit zur Kenntniß derjenigen gebracht wird, welche öffentliche Stipendien zu vergeben haben.

Studiencurſus auf den Landesuniverſitäten. Churmärk. Amtsbl. 1812. S. 308. Bekanntmachung vom 6. Juli 1812. „Es iſt höhern Orts feſtgeſetzt worden, daß der Studiencurſus auf den drei Landesuniverſitäten zu Berlin, Königsberg und Breslau immer mit Michaelis jeden Jahres angefangen wird, um die propädeutiſchen Collegia in allen Fakultäten auf das Winterhalbjahr zu fixiren. So wie die Gymnaſien in der Provinz bereits angewieſen ſind, den jährlichen Schulcurſus um Michaelis zu beendigen und die öffentlichen Hauptexamina in der Mitte des Septembers zu halten, damit die feierliche Erlaſſung der Abiturienten mit derſelben verbunden werden kann, ſo wird dieſe Einrichtung auch jetzt den Eltern u. Vormündern, welche ihre Söhne oder Pflegebefohlene der Univerſität anvertrauen wollen,

hiermit bekannt gemacht. Es iſt übrigens aber auch zu wünſchen, daß die Eltern, denen eine gründliche wiſſenſchaftliche Bildung ihrer Söhne am Herzen liegt, mit der Dimiſſion derſelben nicht ohne Noth eilen mögen, weil zu den Univerſitätsſtudien, außer gründlichen Vorkenntniſſen auch eine gewiſſe Reife der Beurtheilungskraft, des Charakters und des Geſchmacks erforderlich iſt, worauf auch bei den vom Staat angeordneten Abiturientenprüfungen mit aller Strenge Bedacht genommen werden wird." — Die dreijährige Dauer der Studien der Candidaten der Theologie auf Univerſitäten, ſ. Candidaten d. Theol., Circ. v. 27 Nov. 1804.

Studiren, ſ. Schulen, Studien, Studenten, Univerſitäten; dazu ſoll der Sohn nicht gezwungen werden. L. R. II. 2. §. 115 Doch ſoll der Sohn wider ſeinen Willen zum Studiren niemals angehalten; noch der Vater die Koſten des Studirens für den Sohn herzugeben wider ſeinen Willen jemals genöthigt werden. — Welche junge Leute davon abzuhalten ſind, ſ. Schulen. L. R. II. 12. § 62. sq. § 77. sq; welche dazu aufzumuntern, daſ. §. 63. — Pflicht des vormundſchaftlichen Gerichts dabei. L. R. II. 18. §. 334. „Wenn der Pflegbefohlene zum Studiren gewidmet werden ſoll, ſo muß das vormundſchaftliche Gericht die Vorſchriften des 12. Tit. §. 62. 63 64. (ſ. Schulen, wo dieſe §§. angeführt ſind), genau beobachten." — In wie fern Erlaubniß der Gutsherrſchaft wegen Studiren der Kinder der Unterthanen erforderlich ſey. L. R. II 7. §. 172. „Ohne ausdrückliche Erlaubniß der Gutsherrſchaft können ſie zur Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes, oder zum Studiren nicht gelaſſen werden. §. 176 Wenn ein Kind nach dem Befunde ſachkundiger Männer, zu einer Kunſt oder Wiſſenſchaft vorzügliche Talente und die erforderlichen Hülfsmittel zu deren Erlernung beſitzt; ſo darf ihm auch dazu die Erlaubniß nicht verweigert werden." — Verordnungen. Verbote des Studirens auf auswärtigen Schulen und Univerſitäten, ſ. Schulen u. Univerſitäten. — Verordn. v. 25. Aug. 1708. C. C. M. I.

II. Nro. 87. p. 174. „Daß die, ſo da ſtudiren wollen, und untüchtig ſind, nicht zugelaſſen werden ſollen." V. vom 21. Aug. 1622. „Daß keiner von den Landeskindern, ſo theologiam und philosophiam ſtudirt, und nach Wittenberg ziehet, Beförderung zu erwarten haben ſoll." Renovirt den 4. März 1690. C C M I. II. Nro. 41. p. 110. und den 8 Mai 1726. C. C. M. I. II Nro. 122. p 243.

Studirende, ſ. Studenten, Univerſitäten, Schulen ꝛc Deren Aufnahme auf Univerſitäten, ſ. Univerſitäten. L. R II 12. § 74 Aufſicht über ihre Studien und Lebensart, daſ. §. 81. sq. In wie fern ſie die Geſetze des Staats zu beobachten ſchuldig ſind, ſiehe Univerſitäten. L R. II. 12. §. 84. Anh. §. 156 Sie müſſen den allgemeinen Polizeigeſetzen des Landes und Ortes ſowohl, als den beſondern, die akademiſche Zucht betreffenden Vorſchriften und Anordnungen die genaueſte Folge leiſten, daſ. §. 84. Was dazu gehöre und welcher Sitten ſie ſich zu befleißigen haben, daſ. § 85 sq. und Anh §. 137. sq Wann und wie Gefängnißſtrafe an ihnen nur zu vollziehen, daſ. §. 87. sq. Was in Anſehung der Relegation der Studirenden zu beobachten ſey, daſ. §. 90. §. 91. §. 95. sq. — Wo ein Relegirter nicht zu dulden ſey, daſ. §. 92. 93. Was bei einem consilio abeundi zu beobachten ſey, daſ. L. R. II. 12. § 90. Anh. §. 139. — Was Studirenden zu unterlaſſen haben, und Strafe wegen gewiſſer Vergehungen, ſ. Univerſitäten. L R. II. 12. §. 85. und beſonders Anh. §. 137. — Rechte der Studirenden, in ihren Privatangelegenheiten, daſ. § 97. 98., beſonders in Anſehung des Schuldenmachens, daſ § 99 sq. — Zeugniſſe der Studirenden, die ſie ſich zu verſchaffen ſuchen müſſen, daſ. §. 127. sq — Verordnungen. Ed. wegen der ſtudirenden Jugend auf Univerſitäten, v. 25. Aug. 1708. C. C. M. I. II. Nro. 87, v. 30. Sept. 1718. Nro. 118. — Verord. v. 23. Juli 1798 wegen Verhütung der die Ruhe ſtörenden Exceſſe der Studirenden, ſ. Exceſſe. — Circulare an die Inſpectoren der Churmark v.

20. Dez. 1804. N. C. C. de 1804. Nro. 4. „Daß die Studirenden drei Jahre den Studien auf Universitäten widmen ſollen." — Beſtimmung der Verjährungsfriſt bei dem Creditgeben an ſelbige, ſ. Creditgeben ꝛc., Reſcr. v. 10 März 1806; desgleichen Reſcr. v. 8. Oct. 1806. — Die Zahlungen der Stipendien an ſolche Studirende, welche ſich zum Militairdienſt gewidmet haben, Pommerſches Amtsbl. IV. 376., ſ. Public. v. 24. Nov 1814. Neumärk. Amtsbl. IV. 539. — Wegen des Creditgebens an Studirende, ſ. Creditgeben. — Ertheilung von Päſſen an ſelbige, ſ. Päſſe und Matrikel. — Anweiſung an die Kollatoren von Beneficien für Studirende, die zu bewilligenden Unterſtützungen dem Königl. außerordentlichen Bevollmächtigten auf der betreffenden Univerſität anzuzeigen, v. 19. Jan. 1820. A. B. Nro. 6. S. 32. — Circulare an alle Inſpectores und Magiſträte: daß die Studirenden die Sprachen, inſonderheit die lateiniſche, auf Schulen gründlich erlernen ſollen, v. 23. Febr. 1797. N. C. C. de 1797. Nro. 6. „Friedrich Wilhelm ꝛc. Es iſt zeither häufig bemerkt worden, daß die zur Univerſität gehenden jungen Leute noch immer ſehr mangelhafte Vorbereitungskenntniſſe, vornehmlich in Sprachen, beſonders in der Latinität, beſitzen, ohngeachtet durch mehrere Verordnungen Unſers Ober-Schulcollegii das Studium der Sprachkenntniſſe ſehr dringend empfohlen, und die lateiniſche Sprache von jeher als die Grundlage aller gelehrten Bildung betrachtet, und ſowohl für den Juriſten als Theologen zur gründlichen Erlernung ihrer Studien für unentbehrlich gehalten werden ꝛc. Es iſt daher Unſer gnädigſter Wille, daß ꝛc. ihr es euch zur angelegentlichſten Pflicht machen ſollt, das Studium der ächten Latinität, bei der ſtudirenden Jugend auf alle mögliche Art zu befördern ꝛc. Uebrigens aber ſämmtlichen gelehrten Schulen die Uebungen im lateiniſchen Styl und im Lateinſprechen in den erſten Klaſſen ernſtlich empfehlen, u. die Einrichtung treffen, daß auch bei den öffentlichen Schulprüfungen Proben von dem in dieſer Rückſicht vermehrten Fleiß gege-

ben werden ꝛc." — Verordnung v. 8. Jan. 1802. in Anſehung der Studirenden auf den Königl. Preuß. Univerſitäten. Rabe VII. S. 5. Stengels Beiträge Bd. 16. S. 128 N. C. C. XI. p. 637. Nro. II de 1802. „Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Vorſchriften des allgemeinen Landrechts P. 2. Tit. 12. §. 100 bis 102. wegen des Creditirens an Studirende auf unſern Univerſitäten und die im § 103. l. c bestimmte Friſt zur Einklagung dergleichen Schriften, dem beabſichtigten Zwecke nicht völlig entſprechen: ſo haben wir für nöthig befunden, darüber Nachfolgendes zur Richtſchnur für die Zukunft feſtzuſetzen. Zuförderſt bleibt es bei der Regel, daß kein Studirender, ſo lange er auf Univerſitäten iſt, ohne Vorwiſſen und Conſens des akademiſchen Gerichts gültig Schulden contrahiren, oder Bürgſchaften übernehmen kann. Da indeſſen doch oft Fälle vorkommen, wo der Studirende, ohne ſeine Schuld, in die Nothwendigkeit verſetzt wird, zu ſeiner Subſiſtenz Schulden zu machen; ſo müſſen die deshalb zu treffenden Maßregeln auch ſo beſchaffen ſeyn, daß ſowohl den Studirenden, als den Gläubigern die erforderliche Zeit verſtattet werde, binnen welcher jene die Schuld bezahlen, und dieſe ſie bei ausbleibender Zahlung gerichtlich ausklagen können. Solchemnach verordnen Wir hiermit, daß: §. 1. die Honoraria für die Collegia zur Hälfte von den Studirenden vorausbezahlt, die andere Hälfte aber in der Mitte des halben Jahres, zu Johannis und Neujahr, entrichtet werden ſollen. In Fällen, wo Lehrer bei dem durch ein gerichtliches Atteſt von der Obrigkeit des Geburtsortes beſcheinigten Unvermögen, eines Studirenden genöthigt ſind, ihm die Honoraria für die Collegia ſo lange zu ſtunden, bis er durch Beförderung zu einem öffentlichen Amte oder durch ſonſtige Verbeſſerung ſeiner Vermögensumſtände in den Stand gekommen, dieſelben zu bezahlen, verbleibt ihnen bis dahin ihr Anſpruch an ſolchen ungekränkt. Sie müſſen aber dafür beſorgt ſeyn, daß beim Abgange des Studi-

renden der Betrag der Schuld, gleich andern, von dem akademiſchen Gericht regiſtrirt und zugleich in dem akamiſchen Zeugniſſe notirt wird. Im übrigen findet wegen gerichtlicher Einziehung dergleichen Schulden eben das Anwendung, was im § 30. dieſer Verordnung wegen anderer Schulden daſelbſt feſtgeſetzt iſt. § 2 Repetenten, welche die von andern gehaltenen Vorleſungen in dem Zeitraume, in welchem ſie gehört worden, mit den Studirenden wiederholen, haben in Anſehung des Honorarii mit den akademiſchen Lehrern gleiche Rechte: wegen andern Privatſtunden aber ſind ſie den Sprach- u Exercitienmeiſtern gleich zu achten. § 3. Der bisher geſtattete Credit von 25. Rthlrn. bei Kaufleuten, welche Materialien zur Kleidung liefern, wird wegen des Mißbrauchs, daß dieſe Materialien häufig ſogleich verkauft, oder verſetzt werden, ganz aufgehoben; dagegen den Schneidern in dem Betracht, daß ein angemeſſenes fertig gemachtes Kleid weniger Gelegenheit zum Mißbrauch giebt, bis auf 25 Rthlr. incl. der Materialien zu creditiren nachgelaſſen. Buchhändler, Schuhmacher, Aufwärter und Aufwärterinnen können nur auf 10 Rthlr. Credit geben; Buchbinder nur auf 3 Rthlr., und zwar nicht über ein Vierteljahr. §. 4. Koſtgeld, Waſchgeld, Friſeur- und Barbierlohn, Stubenmiethe, Bettzins, Aufwartung, Arzneien und Arztlohn, auch was für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen zu bezahlen iſt, ſoll ebenfalls nicht über ein Vierteljahr geborgt werden. §. 5. Alle dieſe nach Anleitung der §§ 1 bis 4. gültige Schulden behalten das Vorrecht geſetzlicher Schulden nur, wenn ſie nach dem Ablauf des Vierteljahres, in welchem ſie contrahirt ſind, in dem unmittelbar darauf folgenden Vierteljahre eingeklagt werden. §. 6. Wenn alſo ein ſolcher privilegirter Gläubiger binnen dieſer im § 5 feſtgeſetzten Zeit die Schuld bei dem akademiſchen Gericht nicht anhängig macht; ſo kann er damit nicht weiter gehört werden. §. 7. Sollten die wegen des letztern Viertljahres, welches der Studirende ſich auf der Univerſität aufhält, in Gemäßheit der §§. 1 bis 4. contra-

hirten Schulden wegen Abganges des Studirenden binnen der im §. 5. beſtimmten Friſt nicht eingeklagt werden; ſo muß der Gläubiger dafür ſorgen, daß ſelbige von dem akademiſchen Gericht regiſtrirt werden. §. 8. Zu dem Ende ſtehet es dem Gläubiger frei, die Perſon oder Sachen eines abgehenden Studirenden ſo lange mit Arreſt zu belegen, bis die Schuld regiſtrirt worden iſt. §. 9. Wenn jedoch der Gläubiger und der Schuldner über die Richtigkeit oder die Summe der Schuldforderung ſich nicht einigen können; ſo iſt es genug, wenn der Gläubiger ſolche beſtimmt angiebt, und der Schuldner ſich beſtimmt darüber erklärt, und ſoll die Abreiſe durch ausführliche Inſtruction ſolcher Schuldſachen nicht aufgehalten werden. §. 10. Alle andere Privatſchulden eines Studirenden ſind nichtig, und begründen keine Klagen. §. 11. Auch die Verträge, wodurch Sicherheit oder Bürgſchaft dafür beſtellt worden, ſind unkräftig. §. 12. Die dafür eingelegten Pfänder müſſen unentgeltlich zurückgegeben werden. §. 13. Iſt auf eine ſolche ungültige Schuld von dem Studenten etwas bezahlt worden; ſo können die Eltern und Vormünder daſſelbe unter fiskaliſcher Aſſiſtenz deſſelben zurückfordern. §. 14. Hat Jemand einem Studenten Geld- oder Geldeswerth zu unnützen Ausgaben oder gar zur Ueppigkeit oder Schwelgerei geliehen, oder ſonſt creditirt: ſo ſoll er außer dem Verluſte der Schuld, auch noch um den ganzen Betrag derſelben fiskaliſch beſtraft werden. §. 15. Hat der Schuldner ein ſolches Darlehn ganz oder zum Theil bezahlt; ſo iſt der Fiskus, außer der Strafe, auch das Gezahlte von dem Gläubiger beizutreten berechtigt. §. 16 Wenn aber ein Studirender durch das Ausbleiben der ihm zu ſeinem Unterhalte ausgeſetzten Gelder, oder durch andere für ihn unvermeidliche Zufälle, in die Nothwendigkeit, ein Darlehn zu ſeiner Subſiſtenz aufzunehmen, geſetzt iſt; ſo muß er ſich mit ſeinem Gläubiger bei dem akademiſchen Gericht melden, und deſſen Einwilligung nachſuchen. §. 17. Das Gericht muß die angebliche Nothwendigkeit und Bedürfniß des Schuldners, ſo wie die übrigen Umſtände der

Sache, genau prüfen, und wenn ſich nichts dabei zu erinnern findet, den Conſens unter das auszuſtellende Inſtrument verzeichnen. §. 18. Beſonders muß darauf geſehen werden, daß die Summe des aufzunehmenden Darlehns das wirkliche gegenwärtige Bedürfniß des Schuldners nicht überſteige. §. 19. Der Regel nach darf das akademiſche Gericht für einen Studirenden nicht mehr an Schulden conſentiren, als der vierte Theil der ihm zu ſeinem jährlichen Unterhalte beſtimmten Summe beträgt. §. 20. Wenn alſo ein Studirender dergleichen Conſens ſucht, muß er zuförderſt glaubhaft angeben, wie viel ihm zu ſeinem Uuterhalt auf der Akademie beſtimmt worden. §. 21. Findet ſich das akademiſche Gericht durch beſondere Umſtände veranlaßt, den Credit des Studirenden auf ein höheres Quantum zu erſtrecken; ſo muß dieſes, und die Gründe davon, in dem Conſenſe ausdrücklich bemerkt werden. §. 22. Gleich nach dem ertheilten Conſenſe muß das Gericht den Eltern oder Vormündern des Schuldners davon Nachricht ertheilen. §. 23. Der Conſens ſelbſt muß allemal auf eine gewiſſe Zeit, und zwar nur auf ſo lange gegeben werden, als nöthig iſt, um den Eltern oder Vormündern zur Treffung der nöthigen Zahlungsanſtalten Raum zu laſſen. §. 24. Mit dem Ablaufe dieſer Friſt muß der Gläubiger, wenn er inzwiſchen nicht befriedigt worden, es dem akademiſchen Gericht, bei Verluſt ſeines Rechts, anzeigen. §. 25. Das Gericht muß alsdann die den Eltern oder Vormündern des Schuldners vorgeſetzte Obrigkeit, mit Zufertigung des Inſtruments, requiriren, dieſe zur Abtragung der Schuld allenfalls executiviſch anzuhalten. §. 26. Alle Gerichte in Unſern Königl. Landen ſollen gehalten ſeyn, dergleichen Requiſitionen, wegen Beitreibung einer geſetzmäßigen conſentirten Schuld, ohne Geſtattung prozeſſualiſcher Weitläufigkeiten, Folge zu leiſten. §. 27. Glauben die Eltern oder Vormünder erhebliche Einwendungen gegen die Schuld zu haben; ſo müſſen ſie den Betrag bei dem requirirten Gericht niederlegen, und die Einwendungen gegen den Gläubiger vor dem akademi-

ſchen Gerichte ausführen. §. 28. Gegen dieſe, den conſentirten Gläubiger zu verſchaffende prompte Rechtshülfe, dürfen ſie den Schuldner ſelbſt, während des Laufs ſeiner Studien, mit Execution nicht beunruhigen. §. 29. Steht der Studirende nicht mehr unter Eltern oder Vormündern, ſo kann der Gläubiger ſich auf die Perſon und das Vermögen des Schuldners ſelbſt der geſetzmäßigen Executionsmittel bedienen. §. 30. Hat der Schuldner die Univerſität ohne Befriedigung ſeiner nach §. 1 bis 4. privilegirten, oder von dem akademiſchen Gericht conſentirten Gläubiger verlaſſen, ſo bleibt zwar dieſen der Weg des Rechtens gegen ihren Schuldner unverſchränkt, falls ſie aber aus ſeinem Vermögen ihre Befriedigung nicht erhalten könnten, kann gegen ihn zum Perſonalarreſt nicht geſchritten werden, ſondern die Gläubiger müſſen mit der Zahlung ſo lange in Geduld ſtehen, bis der Schuldner durch Vermögensanfälle oder Verſorgung zu beſſerm Vermögen gekommen, und in zahlbaren Stand geſetzt worden. Damit nun dieſe Verordnung ſowohl den Studirenden, als den gewerbetreibenden Bürgern und übrigen Einwohnern auf Unſern Univerſitäten gehörig bekannt werde, muß jedem neu ankommenden Studirenden, bei Einhändigung der akademiſchen Geſetze, Ein Exemplar davon zugeſtellt, ſolche jährlich wenigſtens einmal an das ſchwarze Brett angeſchlagen, und in die Zeitungen und Wochenblätter jeder Provinz jährlich einmal inſerirt werden.“ Gegeben Berlin und Anſpach. Friedr. Wilhelm. v. Goldbeck. Freih. v. Hardenberg. v. Maſſow. — „Wenn es heißt I. Anh. z. L. R. §. 141., daß die in obiger Verordn. v. 8. Januar 1802 erwähnten Schulden der Studirenden das Vorrecht geſetzlicher Schulden nur behalten, wenn ſie nach dem Ablauf des Vierteljahrs, in welchem ſie contrahirt ſind, in dem unmittelbar darauf folgenden Vierteljahre eingeklagt werden ſollen, und nach dem Ablauf dieſes Vierteljahres keine Klage weiter Statt finde; ſo ſind unter dem Ausdruck: „Vierteljahr“ diejenigen Vierteljahre genannt, welche mit dem erſten Oſtertage, 24. Junius, 29. September und 25. Dez. anfan-

gen, daher z. B. derjenige, der in dem Zeitraume vom 29. Sept. bis 25 Dezemb. Credit gegeben hat, vor dem darauf folgenden Ostertage, wo die dreimonatliche Friſt verlaufen iſt, klagen muß." R v. 10 März 1806. Fiſchers Rep II. 178. — Vollziehung der Straferkenntniſſe gegen Studirende in Berlin. v. Kamptz I. 31. „Auf Veranlaſſung einer Requiſition des Departements im Miniſterio des Innern für den Cultus und den öffentlichen Unterricht, wird das Königl. Kammergericht hierdurch angewieſen, in den Fällen, wo ein wegen gemeiner Vergehungen zur Criminaluntersuchung gezogener Studirender zu einer nicht höhern Gefängnißſtrafe verurtheilt wird, als der academiſche Senat nach dem Jurisdictionsreglement v 28. Dez. 1810 erkennen darf, die Vollſtreckung der Strafe dem Senat zu überlaſſen, dergeſtalt daß der Verurtheilte ſeine Strafe auf dem Carcer abbüßen kann" Berlin, den 9 Jan. 1813. Der Juſtizminiſter v. Kircheiſen. An das Königl. Kammergericht zu Berlin. — Zulaſſung der Theologie Studirenden zum Predigen. A. B. 1819 S 520. „Nach den ſeit langer Zeit beſtehenden, und in der Königl. Verordnung über die theologiſchen Prüfungen vom 12 Febr. 1799. §. 19. erneuerten, geſetzlichen Beſtimmungen: darf kein Prediger einen Studioſus der Theologie, ſo lange er ſich noch auf der Univerſität befindet, für ſich predigen laſſen, wenn er ihm nicht einen, von dem Superintendenten der Diözes ausgeſtellten, und auf jeden einzelnen Fall ausdrücklich lautenden, ſchriftlichen Erlaubnißſchein vorzeigt; ſolchen aber, welche die Akademie bereits verlaſſen haben, iſt das Predigen gar nicht zu verſtatten, bevor ſie nicht von einem Königl Preuß. Konſiſtorium pro licentia concionandi geprüft ſind, u. durch Darlegung des darüber ausgefertigten Zeugniſſes ſich legitimiren können. Gleichwohl iſt dieſe Verordnung hin und wieder in Vergeſſenheit geſtellt worden, und wird daher allen denen, welche Kenntniß davon zu nehmen haben, namentlich auch den Privatpatronen und Wahlbehörden, hinſichts der Vakanz- und Wahlpredigten, von

neuem zur genaueſten Befolgung eingeſchärft.“ Magdeburg, den 23. Nov. 1819. Königl. Preuß. Konſiſt. der Prov. Sachſen. Dr. Mellin.

Stuprator, ſ. auch Beiſchlaf, Geſchwängerte, Schwängerer. Wozu er gegen die Geſchwächte verpflichtet ſey. Er muß die Geſchwächte entſchädigen und das Kind verſorgen, ſ. Beiſchlaf. L. R. II. 1. § 1015. Betrag derſelben wird dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen, daſ. Anh. §. 83. Betrag für Militairperſonen, daſelbſt Anh. 83. Was jede Geſchwächte in der Regel von ihrem Schwängerer fordern könne, daſ. §. 1016 sq. Der Schwängerer iſt gehalten, einer unbeſcholtenen ledigen Weibsperſon, die er außer der Ehe geſchwängert hat, vollſtändige Genugthuung zu verſchaffen, ſ. Geſchwängerte. L. R. II. 1. §. 1032 sq. Hat der Schwängerer unter dem Verſprechen der Ehe die Geſchwächte geſchwängert, ſo muß er, wenn keine Ehehinderniſſe obwalten, aufgefordert u. angemahnt werden, ſie zu ehelichen, ſ. Geſchwängerte. L. R. II. 1. §. 1035 sq. Wie wenn er ſich deſſen weigert, daſ. §. 1036 sq. — Seine Pflicht, darauf zu dringen, daß die Geſchwächte den geſetzlichen Vorſchriften nachkomme, L. R. II. 20. § 914. Jede Mannsperſon, die ſich eines außer der Ehe gepflogenen Beiſchlafs bewußt iſt, muß auf die Folgen, welche dieſe Handlung bei der Geſchwächten hervorbringen kann, aufmerkſam ſeyn. §. 915. Sobald er durch die Entdeckung der Geſchwächten, oder ſonſt die vorhandene Schwangerſchaft vermuthen kann, muß er darauf dringen, daß die Geſchwächte den geſetzlichen Vorſchriften §. 901 — 913. gehörig nachkomme. §. 916. Verſäumt er dieſe Pflicht (§ 915.), ſo macht er ſich in allen Fällen, wo die Geſchwächte zur Strafe gezogen werden muß, einer zwei bis viermonatlichen Gefängnißſtrafe ſchuldig. — Strafe, wenn der Schwängerer zum Kindermorde mit behülflich geweſen. L. R. II. 20. §. 973. Der Schwängerer und die Eltern, welche zur Verübung eines Kindermordes angereizt haben, oder dazu behülflich geweſen ſind, werden, wenn die That wirklich ausgeführt worden, mit dem Schwerdte hingerichtet. §. 974. Hat

aber Jemand von ihnen, ohne Zuthun der Mutter, den Mord ſelbſt verübt, ſo trifft ihn allemal die § 826. beſtimmte Strafe des Mordes. § 975. Sobald der Schwängerer wahrnimmt, daß die Geſchwächte ihre Schwangerſchaft oder Niederkunft zu verheimlichen vorhabe, muß er den Eltern, Dienſtherrſchaften, oder andern Perſonen, bei denen die Geſchwängerte ſich aufhält, oder der öffentlichen Hebamme des Orts, oder der Obrigkeit ſelbſt davon Nachricht geben. §. 976. Unterläßt er dieſes und das Kind verunglückt: ſo hat ein ſolcher Schwängerer die Hälfte der Strafe, welche nach Unterſchied der Fälle, die Geſchwängerte leiden muß, verwirkt. §. 978. Hat der Schwängerer die Geſchwächte zur Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft ſelbſt aufgemuntert, verleitet, oder ihr dabei thätigen Beiſtand geleiſtet, ſo ſoll er mit der Geſchwächten gleiche Strafe leiden. — Seine Pflichten und Rechte als Vater, ſ. uneheliche Kinder. L. R. II. 2. §. 612 sq.

Subalternofficiere, deren Verheirathung und Legitimation unehelicher Kinder, ſ. Officiere. Cabinetsordre v. 4. Sept. 1798.

Subdiaconatsweihe gehört zu Sitz u. Stimme in den katholiſchen Capiteln, ſ. weltgeiſtliche Canonici. L. R. II. 11. §. 1084.

Subjecte zu geiſtlichen und Schulämtern landesherrlichen Patronats, ernennt die Kirchen- und Schulkommiſſion, ſ. Inſtruction f. die Regierungen §. 18; beſtätigt die von Privatpatronen und Gemeinen ernannten; prüft und führt die zu geiſtlichen und Schulämtern ernannten Subjecte und führt ſie ein, daſ.; hat die Aufſicht über ihre moraliſche und Amtsführung ꝛc. daſ.

Subordination, Vergehungen dawider, ſ. Verbrechen der Diener des Staats Nro. 3. L. R. II. 20. §. 352 sq.

Subſtitution bei Amtshandlungen, ſ. Amtshandlungen L. R. I. 13. § 41.

Succeſſionsrecht in dem Nachlaß der von den

Armenanſtalten verpflegten Perſonen, ſ. Armenanſtalten, II. Nro. 8. L. R. II. 19. §. 50 sq.

Sühne. Sühnsverſuch bei Eheſcheidungen, und Zuziehung der Geiſtlichen zu dieſem Geſchäfte, ſ. Sponſalien III. 1. G. O. I. 40. §. 24 sq. — Verfahren des Richters bei Sühnsverſuchungen, ſ. Sponſalien III. 1. G. O. I. 40. §. 22. — Strafen deſſen, der bei Sühnen in Eheſcheidungsſachen die Gemüther der Eheleute gegen einander aufbringt, ſ. Strafen II. G. O. I. 40. §. 30. — Verordnungen. Nur in zweifelhaften Fällen ſollen die Sühnsverſuche Statt finden, C. v. 20. Sept. 1783. N. C. C. VII. S. 2457. — Reſcript an das Oſtpreußiſche Hofgericht zu Inſterburg v. 1. Febr. 1790. N. C. C. de 1790. Nro. 7. wegen Zuziehung der Geiſtlichen bei gerichtlichen Sühnverſuchen. „Die Zuziehung der Geiſtlichen bei den gerichtlichen Sühnsverſuchen kann allerdings nicht ganz aufgehoben werden. Doch iſt dem Antrage des Konſiſtoriums in ſo weit nachzugeben, daß der Richter, welchem die erſte Einleitung der Sache oblieget, die Partheien anweiſe, ſich zuvörderſt bei dem Prediger zur Anſtellung eines Privat-Sühnsverſuchs zu melden, und daß wenn der Prediger beſtimmt und apodictiſch atteſtirt, daß gar keine Hoffnung zur Wiederherſtellung des ehelichen Vernehmens vorhanden ſey, derſelbe von Beiwohnung des gerichtlichen Sühnsverſuchs diſpenſirt werden könne; wohingegen, ſobald nur noch irgend einige Hoffnung zur Verſühnung übrig bleibet, der Prediger der Einladung des Richters zum Sühnsverſuch allerdings nachkommen muß. rc." — Verfügung des Juſtizminiſteriums in Betreff des Sühnsverſuchs der Prediger in Eheſcheidungsprozeſſen. „Daß davon mehr Erfolg zu erwarten, wenn ſelbiger von dem Prediger nicht in dem Geräuſche der Gerichtsſtube, ſondern in des Predigers oder der Partheien Privatwohnung vorgenommen würde, v. 25. Febr. 1812. Kamptz I. 1. S. 37. ad G. O. I. 40. §. 26. „Der Archidiaconus Gubalke an der Hauptkirche zu Brieg hat bei dem

Chef der Juſtiz einen, auch in den ſchleſiſchen Provinzialblättern abgedruckten, Aufſatz, über den Sühnverſuch bei Eheſcheidungsproceſſen, eingereicht, worin derſelbe es ſich angelegen ſeyn läßt, zu beweiſen, daß von dem Sühnverſuch zwiſchen Eheleuten mehr Erfolg zu erwarten wäre, wenn derſelbe vor dem Prediger, nicht vor Gericht und in dem Geräuſche der Gerichtsſtuben, ſondern in ſeiner oder der Partheien Privatwohnung, vorgenommen würde, wo der Geiſtliche eindrücklicher, den individuellen Verhältniſſen angemeſſener, reden, und als Verſöhner wirken kann. Da dieſe Anſicht der Sache ganz richtig iſt, dieſe Verfahrungsart auch durch die Prozeßordnung nicht ausgeſchloſſen wird, es bisher ſchon in mehrern Fällen geſchehen iſt, daß die Gerichte den klagenden Ehegatten angewieſen haben, ſich wegen des Sühnverſuchs an ſeinen Beichtvater zu wenden, und daß die Einleitung des Prozeſſes erſt verfügt wird, wenn der Kläger ein Atteſt des Predigers über den fruchtlos angeſtellten Sühneverſuch eingereicht hat, ſo wird von der Abhandlung des Archidiaconus Gubalk Veranlaſſung genommen, das Königl. Oberlandesgericht zu ꝛc. hiermit anzuweiſen, in vorkommenden Fällen, wenn daſſelbe es angemeſſen findet, in ähnlicher Art zu verfahren." Berlin, den 25. Febr. 1812. Der Juſtizminiſter von Kircheiſen. An das Königl. Oberlandesgericht von Oberſchleſien zu Brieg et in simili an das Königl. Oberlandesgericht zu Breslau. — Gebühren, welche der Prediger für dergleichen verſuchte Sühnen liqidiren könne. R. v. 6. März 1783. N. C. C. VII. S. 334. „für dergleichen in Eheſcheidungsprozeſſen verſuchte Sühnen erhält der Prediger 1 bis 2 Rthlr." — Reſcript des Juſtizminiſteriums an das Stadtgericht v. 9. October 1797. wegen der von den Predigern für die verſuchte Sühne zwiſchen Eheleuten liquidirten Gebühren. Rabe IV. 301. N. C. C. — X. S. 1437. Nro. 80. de 1797. „Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben erſehen, was ihr in Euerm Berichte vom 25. m. pr. im Betreff der von dem Auguſtin liquidirten Gebühren à 2 Rthlr. für

einen Termin wegen verſuchter Sühne zwiſchen den Schiffmannſchen Eheleuten, an Uns habt gelangen laſſen. Wir finden gegen die Beibehaltung der bisherigen Obſervanz, wornach die Gebühren quaest. mit Rückſicht auf den Stand und die Vermögensumſtände beider Partheien auf 1 und 2 Rthlr. feſtgeſetzt werden, nichts zu erinnern und wollen Wir ſelbige hiemit gnädigſt genehmigen. Sind ꝛc." Ad mandatum. v. Reck. v. Wöllner. v. Thulemeier. v. Goldbeck. — „Für Vermahnung eines Ehepaars bei Sühne, kann der Geiſtliche einen Gulden bis zwei Thaler nach Verſchiedenheit des Ranges und des Vermögens der Partheien fordern." Gebühren-Taxe v. J. 1815.

Sünden, unnatürliche, Strafe der Eltern, Vormünder und Erzieher, wenn ſie ſich derſelben zu Schulden kommen laſſen, ſ. Verbrechen und Strafen D. i. L. R. II. 20. §. 1072.

Superintendent, ſ. auch Inſpector, Erzprieſter. Von ihnen überhaupt, ſ. geiſtliche Obern. Nro. 6. Superintendent iſt ein, von den Conſiſtorien unter Genehmigung des Staats gewählter und beſtellter, untergeordneter Aufſeher einzelner Diözeſe und Kreiſe, ſ. geiſtliche Obern. Nro. 6 L. R. II. 11. §. 150. — Unter welcher Direktion ſie ſtehen, und wer ſie wähle und beſtelle unter Genehmigung des Staats, daſ. §. 151. Worin ihr Amt eigentlich nur beſtehe, daſ. §. 152. 153. Sie müſſen die Kirchenviſitationen ordentlich vornehmen, über das Kirchenvermögen, über den Bauſtand der Kirchen und Schulgebäude die Aufſicht führen und darüber an ihre Obern berichten, daſ. §. 154. Wozu ſie ohne beſondern Auftrag ihrer Obern nicht befugt ſind, daſ. §. 155. Ihr Geſchäft bei Vakanz des Pfarrers, ſ. Pfarrer. L. R. II. 11. §. 395; bei deſſen Einweiſung, daſ. §. 505. sq.; wenn der Pfarrer zu verreiſen genöthigt iſt, daſ. §. 414 sq.; oder in ſeinem Amte vertreten werden ſoll, daſ. §. 508. sq. Ihre Concurrenz bei Verwaltung des Kirchenvermögens, ſ. Kirchenvermögen. L. R. II. 11. §. 631. sq. 696. sq. und bei vorfallenden Kirchenbauten, daſ. §. 700. sq. — Ihr Gerichtsſtand als

Eximirte, ſ. Gerichtsſtand. Nro. I. G. O. I. 2. §. 45. — Verordnungen. Die Inſpectoren heißen jetzt Superintendenten, zu Folge Verordn. v. 27. April 1806., ſ. Inſpectoren. — Unter ihnen ſtehen jetzt auch die Feldprediger in ihrer Diözes, ſ. Militairkirchenregl. v. 1811. Nro. I. 9. — Unter ihnen ſtehen die Militairprediger in allen eigentlichen Amtshandlungen, ſ. Militairkirchenregl. von 1811. III. 6. — Sie müſſen von den unter ihnen ſtehenden Militairpredigern jährlich eine Conduitenliſte einreichen, daſ. 7. Befördern die von den Feldpredigern ihnen überreichten Populationstabellen an die Behörde, daſ. 8. — Sie haben bei den ihnen untergeordneten Feldpredigern jährlich Kirchenviſitationen zu halten, und was dabei zu beobachten, daſ. III. 12. und IV. 12. — Unter ihrer Aufſicht bleiben ſowohl im Kriege als Frieden die Garniſon- und Feſtungsprediger, daſ. I. 11. Wann ſie einen Feldprediger einzuführen, und was ſie bei Einführungen nachzuſehen haben, daſ. Nro. II. 11. — Die Gemeinden ſollen die Fuhren der Superintendenten übernehmen, Pommerſches Amtsbl. II. 65., Neumärkſches, II. 91., Churmärkſches, II. 360. — Den Vorſchlag zu den anzuſtellenden und die Einführung derſelben hat das Conſiſtorium, ſ. Dienſtinſtruct. f. d. Conſiſtorien, v. 23. Oct. 1817. §. 2. — Superintendenten ſind der Kirchen- und Schulcommiſſion untergeordnet, in welcher Rückſicht, ſ. Inſtruct. f. d. Regierungen. §. 18. — Ihre Vergütung an Diäten und Reiſekoſten bei commiſſariſchen Geſchäften, ſ. Diäten. — Ohne ihre Bewilligung ſollen in den Kirchen keine Denkzeichen aufgehangen werden, ſ. Denkzeichen. — Sie können denen auf Akademien Studirenden Erlaubnißſcheine zum Predigen in ihrer Diözes ertheilen und was ſie dieſerhalb zu beobachten haben, ſ. Predigen, Bekanntmach. v. 23. Nov. 1819. Wann ſie zu verſagen ſind, daſ. — Bei ihnen ſollen ſich die Candidaten melden, wenn letztere in der Diözes der erſtern ihren Wohnort nehmen ꝛc., ſ. Candidaten der Theol., Bekanntmachung d. Conſiſt. d. Prov. Sachſen, v. 18. April 1820. — Sie ſollen bei ihren Berichten

die Kirchen- und Schulſachen trennen, ſ. Berichte, Bekanntmachung d. Königl. Preuß. Kirchen- u. Schulcommiſſion zu Magdeburg, v. 15. Oct. 1820. — Ihre Aufſicht über diejenigen Candidaten d. Theol., welche Lehrer an gelehrten und ſtädtiſchen Schulen ſind, ſ. Candidaten der Theologie, Bekanntmachung des Conſiſt. der Prov. Sachſen, v. 23. Jan. 1821. — Sie ertheilen Dispenſation Behufs der Haustrauung u. der Zuſammenziehung des 2ten und 3ten Aufgebots, V. v. 12. März 1822, ſ. Ergänzungen. — Welche Perſonen zu Superintendenten beſtellt werden ſollen. Die Brandenburgiſche Viſitations- und Conſiſtorialordn. v. Jahre 1573. drückt ſich darüber folgendermaßen aus: „Von den Superintendenten, was vor Perſonen dazu zu erwehlen ſein, und von jhrem Ampte. Nachdeme die hohe Not erfordert, das alle wege Geiſtliche Heupter, Superintendenten, vnd fleiſſige Auffſeher, in Religionsſachen verordnet vnd geſatzt werden, Wollen wir, das nicht junge vngeſchickte, vngelehrte vnd in der heiligen Schrift vnerfahrne perſonen, dazu aus gunſt vnd Fürbitte angenommen noch eingedrungen, Sondern Wolbetagte, Erfahrene, Gelarte, Wolgeübte, Beſtendige, Gotsfürchtige, Auffrichtige vnd Redliche leute zu Superintendenten beruffen, erfordert vnd beſtallt werden. Denn weil ein Superintendent andern Pfarrern, Kirchendienern vnd Geiſtlichen fürſtehen, ſie vnterweiſen, ſtraffen, annehmen vnd entſetzen helffen muß, wird hoch von nöten ſejn, das er bey den andern ein anſehen vnd ſchew habe, vnd nicht ſeiner vngeſchicklichkeit, leichtfertigkeit vnd ergerlichen Lebens, oder ander vrſachen halben, die ſeinem Ampte zuwidder ſein, verachtet werde ꝛc." — A. B. 1818. Nro. 24. S. 169., vom 1. Mai 1818. „Die Herren Superintendenten und Schul-Inſpectoren werden angewieſen, halbjährig und zwar zu Johannis und gegen Ende des Jahres Anzeige zu machen, wenn irgend ein Kirchen- und Schulvorſtand, Patron, Prediger, Gemeinde oder ſonſt ein Kirchen- oder Schulfreund in der Diözes ſich durch thätige Fürſorge für Kirche und Schule, als

durch Geſchenke oder auf irgend eine andere Art bemerkenswerth ausgezeichnet hat. Auch wird, wenn kein Fall dieſer Art Statt gefunden, eine Vacatanzeige eingereicht." — Entſchädigung derſelben für die verbrauchten Schreibmaterialien aus den Kirchenkaſſen. A. B. 1817. Nro. 20. S. 230. „In Gemäßheit zweier Verfügungen aus dem Königl. Miniſterium des Innern v. 17. Febr. und 11. April d. J. wird hiermit angeordnet: daß den Herren Superintendenten für die mancherlei Mühewaltungen in ihrem Amte, und namentlich zur Entſchädigung für die verbrauchten Schreibmaterialien, nach abgelegter Jahresrechnung der Kirchenkaſſen, ſowohl Königl. als Privatpatronats, von dem für ein Jahr verbliebenen Beſtande, und zwar von 1 Rthlr. bis 5 Rthlr. — 8 gGr.; von 5 Rthlr. bis 10 Rthlr. — 16 gGr. von 10. bis 20 Rthlr. — 1 Rthlr.; und wenn über 20 Rthlr. im Beſtande verblieben, jährlich zwei Rthlr. gezahlt werden ſollen. Eine Kirche, die weniger als 1 Rthlr. Beſtand bei Ablegung der Jahresrechnung hat, iſt von dieſer Abgabe für das Rechnungsjahr freizuſprechen. Wo in Gemäßheit früherer Verordnungen ein Kirchenbeitrag zur Vergütigung der Schreibmaterialien bereits fixirt iſt da ſoll es den Herren Superintendenten frei ſtehen, ob ſie es dabei bewenden oder vorſtehende Anordnung eintreten laſſen wollen." Magdeburg, den 1. Mai 1817. Königl. Preuß. Konſiſtorium der Provinz Sachſen. Aehnliche Verordnungen ergingen von der Regierung zu Köslin, den 28. Mai 1817; vom Conſiſtorium zu Weſtpreußen, den 9. Oct. 1817 ꝛc. — Reiſekoſten der Superintendenten in Synodalangelegenheiten, ſ. Reiſekoſten. A. B. 1818. Nro. 2. S. 9. „Das unterzeichnete Konſiſtorium fordert ſämmtliche Herren Superintendenten auf, ein Verzeichniß derjenigen in ihrem Sprengel ſich aufhaltenden Kandidaten, welche das Examen pro Ministerio bereits beſtanden haben, oder, falls dergleichen ſich nicht vorfinden ſollten, eine Vakattabelle binnen acht Tagen einzu-

reichen.“ Magdeburg, den 23. Dez. 1817. Königl. Preuß. Konſiſtorium der Provinz Sachſen. v. Bülow.

Superintendentur-Regiſtraturen u. Pfarrarchive betreffend. In Gemäßheit der Anweiſung Eines hohen Civilgouvernements, wegen gehöriger Aufbewahrung der Pfarrſchriften, Edikte, Verordnungen und Einrichtung der Superintendenturregiſtraturen, werden ſämmtliche Herren Superintendenten aufgefordert, auf dieſen wichtigen Gegenſtand ihre beſondere Aufmerkſamkeit zu richten, und die unter ihnen ſtehenden Geiſtlichen zu erinnern, ihre Pfarrarchive in Ordnung zu halten, über die vorhandenen Scripturen und Verordnungen ein Repertorium, da, wo ſich dergleichen noch nicht finden ſollte, anlegen zu laſſen, und beſonders die Formirung einzelner Actenbände, ſo wie das fortdauernde Anheften der neu hinzukommenden Stücke zu empfehlen; ſie auch zu ihrer nähern Inſtruktion auf den Aufſatz in dem Journal für Prediger, Bd. 58. Stck. 1. S. 40 — 54. über die nothwendige und beſte Aufbewahrung der Pfarrſchriften, imgleichen auf die Anleitung zur Einrichtung und Führung der Superintendenturregiſtraturen von dem Regiſtraturvorſteher Vogel zu Potsdam zu verweiſen.“ Halberſtadt, den 28. Juni 1814. Königl. Preuß. Konſiſtorium. — Anleitung zur Einrichtung und Führung der Superintendenturregiſtraturen. Aus Auftrag der Regierung entworfen von Vogel, Regiſtraturvorſteher bei der Königl. Churmärkſ. Regierung. Potsdam, 1814. Dieſe Schrift, welche, außer einer allgemeinen Ueberſicht der Regiſtraturgrundſätze, zugleich zur Einrichtung der Pfarrregiſtraturen benutzt und als dem Zwecke empfohlen werden kann, iſt bei dem Verfaſſer für 8 Gr. zu haben.

Suſpenſion vom Pfarramte, wenn ſie Statt finde, und was deshalb dem Pfarrer frei ſtehe, ſ. Pfarrer. L. R. II. 11. §. 532. sq. Vergl. Amtsentſetzung. Wie gegen Geiſtliche und Schullehrer wegen unſittlichen Betragens verfahren werden ſoll. „Der Geiſtlichen- und Schuldeputation der Königl. Kurmärkſchen Regierung gereicht auf den Bericht vom 2.

Jan. d. J., die Suſpenſion unmoraliſcher Geiſtlichen und Schullehrer und deren Entlaſſung vom Amte betreffend hierdurch zur Richtſchnur und zur Beſcheidung: daß, wenn künftig ein Geiſtlicher oder Schulmann wegen Uebelverhaltens ihr angezeigt oder ſonſt übel berüchtigt wird, ſie deſſen Betragen entweder durch den geiſtlichen Vorgeſetzten deſſelben, den Superintendenten, oder durch ein Mitglied der Deputation ſummariſch unterſuchen laſſen müſſe. Iſt der Superintendent aber nicht der Mann, dem ein ſolches Geſchäft mit gutem Erfolg anvertraut werden kann, ſo kann ihm ein weltlicher Lokalbeamter, wie etwa ein OrtsRichter ꝛc. beigeordnet werden. Der Zweck dieſer Unterſuchung muß ſeyn, ſich von der Wahrheit oder Falſchheit der dem Geiſtleichen oder Schullehrer gemachten Beſchuldigungen, ſo viel ohne Anwendung der dem Richter allein zu Gebote ſtehenden Erforſchungsmittel geſchehen kann, zu überzeugen, vorzüglich aber eine möglichſt vollſtändige und wohl ſubſtanziirte Denunziationsakte hervorzubringen, worauf demnächſt die gerichtliche Unterſuchung, wenn es dazu kommen ſollte, baſirt werden kann. Zeugen dürfen und müſſen hier abgehört, nach allem, wovon ihr geſetzlicher und moraliſcher Glaube abhängt, befragt, und daß ſie ihre Ausſage einſt dem Befinden nach eidlich zu wiederholen haben würden, bekundet, nicht aber wirklich vereidet werden. Iſt die ſummariſche Unterſuchung beendigt, ſo erwägt die Deputation, ob nach Lage der Verhandlungen die Suſpenſion, und zwar ſofort zu verfügen, oder ob mit dieſer Maßregel noch Anſtand genommen werden kann. Iſt ſie darüber zweifelhaft, ſo muß ſie unter Beiſchluß der Akten den Fall der Sektion anzeigen und auf Einleitung einer förmlichen gerichtlichen Unterſuchung, oder auf Entlaſſung vom Amte antragen. Denn in derſelben Sitzung, worin über die Suſpenſion entſchieden wird, muß auch die Frage vom ferneren Verfahren, und dem dieſerhalb an die Sektion zu machenden Vortrag in Berathung genommen werden. Iſt die Schlechtigkeit des Inkulpaten offenkundig, und durch die ſummariſche Unterſuchung

bis zu dem Grade moraliſcher Gewißheit ans Licht gebracht, daß darüber kein vernünftiger Zweifel Statt finden kann; ſind ſeine Vergehungen von ſolcher Beſchaffenheit, daß ſie zu einer eigentlich gerichtlichen Unterſuchung ſich nicht füglich ſchicken, wie z. B. alles, was nicht geradezu Uebertretung eines Pönalgeſetzes, aber an ſich doch ſchlecht, und für einen Geiſtlichen höchſt unanſtändig iſt: ſo iſt der Antrag auf Entlaſſung vom Amte ohne weitere Förmlichkeit, ſonſt aber auf Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu richten. Die Sektion wird jedesmal entſcheiden, welche von beiden Maßregeln eintreten ſoll. Ihr ſind aber die Akten mit vorzulegen, und wenn der Angeſchuldigte beim Schluſſe der ſummariſchen Unterſuchung auf gerichtliches Gehör ausdrücklich provozirt hat, ſo iſt dieſes in dem Berichte der Deputation beſonders zu bemerken. Der ſuspendirte Prediger oder Schullehrer behält ſeine Amtswohnung und zum wenigſten die Hälfte ſeines Einkommens. Die andere Hälfte wird ſequeſtrirt, um davon die Ausgabe für die Zwiſchenverwaltung ſeines Dienſtes und die Prozeßkoſten zu beſtreiten. Iſt ein Prediger ſuspendirt worden, ſo muß der Superintendent den ernannten Stellvertreter der Gemeinde vorſtellen, und dieſe von der Verfügung der geiſtlichen Obern, die den bisherigen Pfarrer einſtweilen außer Wirkſamkeit geſetzt, auf eine ſchickliche Art unterrichten; ſollte gar ein Superintendent ſuspendirt ſeyn, ſo verrichtet dieſe Handlung ein Mitglied der Geiſtlichen- u. Schuldepution der Regierung." Berlin, den 10. März 1810.

Syndikus eines Domcapitels wird vom Domcapitel ohne Zuziehung des Biſchofs beſtellt, ſ. katholiſche Domſtifter und Capitel. L. R. II. 11. §. 1029.

Synodalordnung. Entwurf der Synodalordnung für den Kirchenverein beider evangeliſchen Confeſſionen im Preuß. Staate. (Den Synoden im Jahre 1817. zur Berathung mitgetheilt.) Vorbemerkungen. §. 1. Die Synoden des evangeliſchen Kirchenvereins ſind zunächſt dazu angeordnet, daß durch dieſelben die Kirche, nach ihren verſchiedenen Abtheilun-

gen, als ein Ganzes ſich darſtelle und erweiſe, als Eine Gemeine des Herrn, in der alles feſt zuſammenhängt, und ſich, mittelſt ihrer Lehrer und Seelſorger, mit ſich ſelbſt über ihre wichtigſten Angelegenheiten, unter der Aufſicht und Leitung der geiſtlichen Staatsbehörden, berathe. §. 2. Es iſt für die Geiſtlichen, die, als Diener Chriſti, berufen ſind, Sein Wort zu verkündigen, auszulegen, zu Lehre, Troſt, Erweckung und Befeſtigung anzuwenden, und die von ihm eingeſetzten heiligen Sakramente zu verwalten, von großer Wichtigkeit, ein lebendiges Bewußtſeyn ihrer Vereinigung im Geiſt zu unterhalten, ſich für den höchſten Zweck feſt und immer feſter an einander anzuſchließen, und ſich unter einander zu lehren, zu ermuntern und zu ſtärken. Die Synoden werden ihnen Gelegenheit geben, ihren Bruderſinn zu nähren, das Einsſeyn im Glauben und in der Liebe, worauf ſie bei andern hinwirken ſollen, zuerſt bei ſich ſelbſt zu befördern, ſich für ihr hohes Amt zu begeiſtern, und ſich gegenſeitig, ſo wie dem, der ſie gerufen hat, unverbrüchliche Treue in der Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben. §. 3. Die wiſſenſchaftliche Fortbildung der Geiſtlichen gehört nicht zu den nächſten Zwecken des Synodalweſens, kann aber mit demſelben auf mehr als Eine Weiſe in Verbindung treten, und wird gewiß da, wo es nicht an Geiſtlichen fehlt, in denen der lebendige Geiſt wohnt, aus demſelben reichen Gewinn ziehen. Insbeſondere hofft das Miniſterium, daß die Synoden nähere Verbindungen unter den Geiſtlichen auch für dieſe hochwichtige Angelegenheit veranlaſſen werden. §. 4. Aller geſegnete Erfolg, den man ſich von der Einführung oder beſſern Geſtaltung der Synoden verſprechen darf, hängt hauptſächlich von dem Sinne ab, mit welchem die Geiſtlichen zuerſt zuſammen treten; daß ſie die hohe Wichtigkeit des ihnen anvertrauten Amtes, die Würde, welche ihnen dieſes Amt und ihre Stellung zu der Kirche im Synodalvereine verleiht, lebendig fühlen, daß der Geiſt des Evangeliums in ihnen lebe und es ihnen heiliger Ernſt ſey, für die Sache ihres Herrn aus allen Kräften

und mit jeder Aufopferung zu wirken. Möge dies von allen bei dem Anfang der neuen Ordnung ſorgfältig erwogen werden! §. 5. Der folgende Entwurf will nur die allgemeinen Regeln feſtſtellen, nach welchen die Synoden ſich ſelbſt organiſiren ſollen. Das erſte Geſchäft der Synoden wird ſeyn, denſelben in Berathung zu nehmen. Sie werden ihre Vorſchläge über angemeſſen ſcheinende Abänderungen, nähere Beſtimmungen, weitere Entwickelung und Anwendung auf die Bedürfniſſe der Provinz und das dort geraume Zeit im Segen Beſtehende dem Conſiſtorio einreichen, damit ſolche durch dieſes an die Provinzialſynode, und, nach erfolgter Berathung, die Reſultate wiederum durch das Conſiſtorium an das Miniſterium gelangen, und von letzterm der Generalſynode vorgelegt werden. Auf dieſe Weiſe wird ſich das Bleibende im Einzelnen, wie im Ganzen, aus der Kirche herausbilden. §. 6. Die Abtheilungen des großen kirchlichen Vereins, die hiebei zum Grunde gelegt werden, ſind 1) die Ortsgemeinde; 2) der kirchliche Kreis oder die Kreisgemeinde; 3) die kirchliche Provinz oder die Provinzialgemeinde. I. Abſ. Von der Ortsgemeinde und dem Presbyterio. §. 7. Die Ortsgemeinde beſteht aus den Eingepfarrten Einer Kirche. §. 8. Jede Ortsgemeinde hat ein Presbyterium, beſtehend aus einigen Aelteſten, Armenpflegern und Einem oder Zweien Rendanten. Die Aelteſten führen mit dem Geiſtlichen die Spezialaufſicht über die innern Angelegenheiten der Gemeinde; die Armenpfleger theilen mit denſelben die Fürſorge für die Nothleidenden und die Verwendung der der Gemeinde zuſtehenden Mittel zur Unterſtützung der Dürftigen; die Rendanten haben außer der Specialverwaltung des Kirchenvermögens die Aufſicht über die kirchlichen Gebäude, doch ſo, daß alle dieſe Dinge zur gemeinſamen Berathung des ganzen Presbyteriums kommen. §. 9. Armenpfleger (Diakonen) ſind auch da erforderlich, wo beſoldete Säckelträger die Einſammlung und Ausgabe der Allmoſen auf Anweiſung beſorgen, da dieſe letztern dem Presbyterio untergeordnet ſind. Bei

einem beſoldeten, für Lebenszeit angeſtellten Rendanten, der an das Presbyterium zu berichten und daſſelbe von allem in Kenntniß zu ſetzen hätte, ohne ihm untergeordnet zu ſeyn, auch zu den Berathungen gezogen werden könnte, würde es nicht nöthig ſeyn, in dieſer Qualität ein beſonderes Mitglied des Presbyteriums anzuordnen. §. 10. Der Patron iſt als angeſehenes Gemeindeglied, jedesmal Mitglied des Presbyteriums. §. 11. Es wird, wo ſich dazu Gelegenheit findet, von Nutzen ſeyn, auch einen Rechtsverſtändigen als zweites beſtändiges Mitglied in das Presbyterium aufzunehmen. §. 12. Den Vorſitz im Presbyterium führt der Prediger — wo mehrere ſind, der Erſte unter ihnen, wenn nicht irgendwo der Gebrauch des Wechſels beſteht, bei welchem es daſelbſt verbleiben kann. §. 13. Die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums richtet ſich nach der Größe der Gemeinde. §. 14. Die Mitglieder werden, mit Ausnahme der Prediger, des Patrons und des beſoldeten Rendanten, wenn ein ſolcher zum Presbyterio zugezogen worden iſt, auf 4 Jahre erwählt, — wo noch kein Presbyterium geweſen iſt, das erſte Mal von allen ſtimmfähigen Mitgliedern der Gemeinde — nachher von den abgehenden und bleibenden Mitgliedern des Presbyteriums. Alle zwei Jahr geht die Hälfte dieſer gewählten Mitglieder ab, doch können die Abgehenden ohne Einſchränkung, wenn ſie ſich dazu qualificiren, von neuem gewählt werden. Die Prediger und Superintendenten werden darüber wachen, daß nicht einzelne Familien auf dieſe Weiſe ſich dieſer Ehrenämter bemächtigen. §. 15. Es dürfen nur ſolche Männer zu Mitgliedern des Presbyteriums erwählt werden, die einen völlig undeſcholtenen Ruf haben. Ueberdies ſind ſolche vorzuziehen, die durch ihr würdiges Familienleben, durch einen wahrhaft chriſtlichen Sinn, durch fleißige Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienſte und an dem Genuſſe des heiligen Abendmahls ſich auszeichnen, und in ihrem Wandel der Gemeinde Vorbilder ſeyn können. Wer ſich nur ſelten oder gar nicht beim öffentlichen Gottesdienſte einfindet, den Genuß des heiligen Abendmahls

Jahre lang meidet, eignet ſich nicht, Mitglied des Presbyteriums zu ſeyn oder zu bleiben. Dies iſt bei der erſten Wahl den Mitgliedern der Gemeinde auf eine ſchickliche Art bekannt zu machen. §. 16. Die Namen der erwählten Mitglieder werden den Sonntag nach der Wahl der Gemeinde von der Kanzel bekannt gemacht. §. 17. Das Presbyterium verſammelt ſich in der Regel jeden Monat ein Mal, indeſſen kann der Präſes daſſelbe auch, wo es erforderlich iſt, außer der Zeit zuſammen berufen. §. 18. Ueber die Verhandlungen wird ein genaues Protokoll geführt. In dieſes Protokoll werden auch alle Ereigniſſe der Gemeinde, die eine kirchliche Wichtigkeit haben, und beſonders ſolche, aus denen ſich auf den Zuſtand des religiöſen Lebens der Gemeinde ſchließen läßt — z. B. die Zahl der Communikanten, Vermehrung oder Verminderung des Kirchenbeſuchs, ob gewiſſe Laſter überhand genommen ꝛc. ꝛc. eingetragen. Das Protokoll wird von allen Mitgliedern unterzeichnet, und dem Superintendenten bei der Kirchenviſitation vorgelegt. §. 19. Prediger, denen es mit ihrem Amte ein heiliger Ernſt iſt, werden ſich vielleicht noch außerdem ein Journal halten, in welches ſie das Wichtigſte aus ihrer Amtsführung niederlegen, um daſſelbe im Auszuge dem Superintendenten zur Relation auf der Synode mitzutheilen. Es kann hierin auch derjenigen Predigten Erwähnung geſchehen, durch welche der Geiſtliche einen beſondern Eindruck gemacht, — oder einem beſondern Bedürfniſſe entſprochen zu haben glaubt. §. 20. Die Akten des Presbyteriums werden ſorgfältig aufbewahrt. §. 21. Das Nähere über die innere Organiſation der Gemeinde, die Verhältniſſe und Pflichten des Presbyteriums, wird der Entwurf der Kirchenordnung enthalten. Hier kam es nur darauf an, dasjenige zu berühren, was in das Synodalweſen eingreift. II. Abſ. Von der Kreisgemeinde, dem Superintendenten und der Kreisſynode. §. 22. Die Gemeinden, welche einen gemeinſchaftlichen Superintendenten haben, ſtehen in näherer Verbindung mit einander; ſie bilden eine größere Ge-

meinde, die Kreisgemeinde, oder den kirchlichen Kreis. Die Synoden werden es ſich angelegen ſeyn laſſen, dieſe Vereinigung immer feſter und wirkſamer zu machen. §. 23. Das Presbyterium dieſer größeren Gemeinde beſteht aus den ſämmtlichen Predigern des Kreiſes, und jeder neu Eintretende wird auf der nächſten Synode, nachdem er ſich gehörig legitimirt, u. ſich verpflichtet hat, den Geſetzen des Vereins, u. ſeinen, von den Behörden genehmigten, Beſchlüſſen zu gehorchen, auch den hochwichtigen Zweck deſſelben aus allen Kräften zu befördern, feierlich zu einem Mitgliede des Kreispresbyteriums, nach einer kurzen Anrede d. Superintendenten, welche die Wichtigkeit u. Würde dieſes neuen Verhältniſſes kräftig ausſpricht, angenommen. §. 24. An der Spitze dieſes Kreispresbyteriums ſteht der Superintendent, welcher auf Lebenszeit auf den Antrag des Conſiſtoriums vom Miniſterio des Innern Sr. Majeſtät dem Könige vorgeſchlagen, und von dieſem ernannt wird. §. 25. Dem Superintendenten wird ein Subſtitut oder Aſſeſſor beigegeben, welcher, wo der Superintendent abgehalten iſt, an deſſen Stelle tritt, auch ſonſt demſelben die erforderliche Aſſiſtenz leiſtet. Dieſen wählt das Kreispresbyterium auf 5 Jahre; das Conſiſtorium hat die Beſtätigung. §. 26 Aus den jüngern Geiſtlichen wird Einer auf 5 Jahre zum Secretair oder Scriba des Kreispresbyteriums gewählt. §. 27. Superintendent, Aſſeſſor und Scriba bilden das Moderamen des Kreispresbyteriums. §. 28. Der Superintendent iſt zu betrachten 1) als Organ des Kreispresbyteriums; 2) als Organ der höhern Behörde. §. 29 In der erſten Qualität iſt er primus inter pares, er verrichtet ſein Geſchäft im Namen des Kreispresbyteriums, als deſſen beſtändiger Beauftragter. In dieſer Hinſicht gebührt ihm 1) die Aufſicht über die Sitten und die Amtsthätigkeit der Geiſtlichen. Das Presbyterium der Ortsgemeinde iſt verbunden, wenn der Prediger ſein Amt verſäumt, oder ſich Ausſchweifungen zu Schulden kommen läßt, denſelben erſt freundlich zu erinnern, und, wenn dies fruchtlos bleibt, dem Superintendenten davon Anzeige zu machen.

Desgleichen iſt jeder Prediger, der von Einem ſeiner Amtsbrüder Nachtheiliges erfährt, verpflichtet, denſelben erſt privatim, darnach mit Zuziehung einiger andern zu ermahnen, wenn dies von keiner Wirkung iſt, die Sache dem Superintendenten zu eröffnen. Sollten auch deſſen Bemühungen ohne Erfolg ſeyn, ſo geht die Sache zur Kreisſynode, darauf zur Provinzialſynode und von dieſer zum Conſiſtorio. Wo eine Angelegenheit der Art keinen Aufſchub leidet, während die Synode noch entfernt iſt, berichtet der Superintendent an den Generalſuperintendenten; und dieſer, nach Befinden, an das Conſiſtorium. 2) Die Aufſicht über die Sitten und den Lebenswandel der Candidaten und Schullehrer. Jeder pro licentia geprüfte Candidat der Theologie hat ſich bei dem Superintendenten des Kreiſes, in welchem er ſich aufhält, mit Einreichung des ihm vom Conſiſt. ertheilten Zeugniſſes zu melden. Dieſes Zeugniß wird von dem Superintendenten der Synode vorgelegt, nach ſeinem Hauptinhalte mit wenigen Worten in das Synodalprotokoll aufgenommen, und dabei bemerkt, daß der Candidat als Candidat der Kreisgemeine anerkannt ſey. Wo der Ort, an dem die Synode gehalten wird, nicht weit entfernt iſt, erſcheint der Candidat ſelbſt vor der Synode, um von derſelben angenommen zu werden. 3) die Kirchenviſitationen, die er zugleich in der zweiten Qualität hält. 4) Die Leitung der Geſchäfte auf den Synoden (wovon unten § 32. folgl. und §. 37. folgl.). §. 30. In der zweiten Qualität, als Organ der höheren Behörde, hat er 1) alles das zu beobachten, wozu ſeine Inſtruction ihn anweiſt. Die Verordnungen des Conſiſtoriums und der Regierung, ſo weit ſie die Amtsführung des Geiſtlichen betreffen, gelangen allein durch ihn an die Prediger ſeines Kreiſes, u. durch ihn gehen die Geſuche der Prediger oder Gemeinen zur höheren Behörde. Das Conſiſtorium und die Regierung committirn ihn in einzelnen Fällen. Wenn das Conſiſtorium eine Unterſuchung gegen einen Prediger nöthig findet: wird damit zuerſt die Synode, oder, in dringenden Fällen, der Superintendent und Generalſuperintendent

beauftragt. 2) Er führt eine gewiſſe Aufſicht über das Fortſtudiren der Candidaten, und ſetzt ſich dazu mit den ausgezeichneteſten Geiſtlichen des Kreiſes in Verbindung. Es werden den Candidaten wiſſenſchaftliche und praktiſche Ausarbeitungen in beiden Sprachen, desgleichen mündliche Relationen aus wichtigen Schriften, und Gegenſtände ex tempore zu beſprechen, aufgegeben. Die Ausarbeitungen können, wo mehrere Candidaten vorhanden ſind, erſt bei dieſen zur gegenſeitigen Beurtheilung circuliren, darauf an die verbundenen Geiſtlichen zur Prüfung vertheilt werden. Der Superintendent berichtet jährlich an den Generalſuperintendenten über den Wandel, den Fleiß, die Fortſchritte der Candidaten ſeines Kreiſes, ſo wie darüber, ob Einer ſich mehr zum Predigt= oder zum Schulamte — und im erſtern Falle zu einem ſolchen in der Stadt oder auf dem Lande eigne, damit dieſer das Conſiſtorium davon in Kenntniß ſetzen, auch bei erledigten Stellen demſelben angemeſſene Vorſchläge thun könne. 3) In der Regel wird der Superintendent auch Schulinſpector ſeyn, und als ſolcher die Inſtruction, die er von ſeiner Behörde empfängt, genau befolgen, und unmittelbar an die betreffende Behörde berichten. §. 31. Wenn irgendwo die beiden evangel. Confeſſionen ſich zu Einem Kreispresbyterio vereinigen können: ſo wird dieſes erfreulich ſeyn, doch darf dabei kein Zwang ſtatt finden. Wo die Vereinigung ſich nicht von ſelbſt macht, erhält die Kreisgemeine jeder Confeſſion ihren eigenen Superintendenten. §. 32. Der Superintendent hält alle Jahr oder alle 2 Jahre, wie das Conſiſtorium es für den Kreis oder die Provinz angemeſſen finden wird, Kirchenviſitation. Wird er durch Krankheit gehindert: ſo beauftragt er mit dieſem Geſchäft den Aſſeſſor. Auch kann er, wo der Kreis groß, und er mit Geſchäften ſehr beladen iſt, die Viſitation einzelner, dieſem nahe wohnenden Gemeinen, dem Aſſeſſor übertragen. §. 33. Die Viſitation geſchieht gewöhnlich an einem Wochentage, die jedesmalige dritte oder vierte an demſelben Orte aber an einem Sonntage auf eine mehr feierliche Art — wobei nicht alle Gemeinen an

daſſelbe Jahr gewieſen werden, ſondern eine ſchickliche Vertheilung zu treffen iſt. §. 34. Die Viſitation wird vor der Synode gehalten, und am Sonntage vorher von der Kanzel bekannt gemacht. §. 35. Zu dieſer Handlung verſammelt ſich das Presbyterium mit dem Prediger. Der Superintendent eröffnet dieſelbe mit Gebet und einer kurzen, kräftigen Anrede. Der Prediger tritt ab, und der Superintendent befragt das Presbyterium, ob es etwas gegen denſelben vorzubringen habe. Daſſelbe geſchieht darauf in Anſehung des Presbyteriums. Nun werden diejenigen Glieder der Gemeine, die ſich mit Anliegen oder Beſchwerden eingefunden haben, vorgelaſſen und gehört. Der Superintendent verſucht bei Mißhelligkeiten die Ausgleichung. Freundliche Erinnerungen, die er für nöthig hält, ertheilt er privatim, als Beauftragter des Kreispresbyteriums. Was ſich nicht ſchlichten läßt, bringt er zur Synode. Er läßt ſich die kirchlichen Regiſter, Inventarien, Utenſilien, desgleichen das Protokollbuch des Presbyteriums vorlegen, überzeugt ſich, daß die Acten ſorgfältig aufbewahrt werden. Er beſucht die Schule, um von dem Zuſtande derſelben auf der Synode Bericht erſtatten zu können. Der Prediger legt ihm ſein Journal vor, und überreicht ihm einen Auszug aus dieſem und dem Protokoll des Presbyteriums, welches das Wichtigſte enthält, was ſich auf den kirchlichen Zuſtand bezieht. Aus den geſammelten Auszügen bildet der Superintendent eine Ueberſicht des kirchlichen Zuſtandes in ſeinem Kreiſe, deſſen Rück- oder Fortſchritte, um dieſelbe der Synode mitzutheilen. §. 36. Bis zum Schluſſe des 5ten Jahres ſeiner Amtsführung, wenn nicht das Conſiſtorium für gut findet, ein andres zu beſtimmen, iſt jeder Prediger verbunden, dem Superintendenten bei der Viſitation ein Verzeichniß der in dem abgelaufenen Jahre von ihm gehaltenen Predigten mit Angabe des Textes, des Thema's und der Haupttheile vorzulegen, — und deſſen freundſchaftliche Bemerkungen zu hören, wo derſelbe etwas dem Zwecke der Erbauung nicht genug Angemeſſenes finden ſollte. §. 37. Das Kreispresbyterium verſammelt ſich

jährlich Einmal zur Zeit der längſten Tage. Es kann dies an dem Wohnorte des Superintendenten geſchehen, aber auch an einem andern Orte, wenn dieſer mehr Bequemlichkeit darbietet, und die unten §. 43. zu erwähnende Vereinigung der beiden Confeſſionen dadurch erleichtert wird. Ob Ein Tag hinlänglich ſey oder zwei Tage erfordert werden, darüber muß die geringere oder größere Menge der Geſchäfte entſcheiden. §. 38. Der Anfang wird gemacht mit einem feierlichen Gottesdienſte. Nach Beendigung deſſelben eröffnet der Superintendent die Verhandlungen mit einem Gebete. Er beſchließt ſie mit einer kurzen Entlaſſungsrede und einem Gebete. Bei dem allen iſt dahin zu ſehen, daß das Wort voll Geiſt, Kraft und Salbung ſey, durchdrungen von wahrhaft chriſtlichem Leben, und fähig dieſes Leben zu ſtärken und Eifer in treuer Amtsführung zu wecken und zu vermehren. In allem, was geſchieht, ſpreche die ſtille Würde und der heilige Ernſt ſich aus, in allem zeige ſich die Liebe und die Demuth, woran man den ächten Diener des Herrn erkennen ſoll. §. 39. Das Kreispresbyterium erwählt auf der Synode denjenigen Geiſtlichen, der auf der nächſten Synode predigen ſoll. Eine Reihefolge, wie ſie in manchen Gegenden üblich iſt, findet ferner nicht ſtatt. Auch der Superintendent kann dazu erwählt werden, aber nicht öfter, als alle ſechs oder acht Jahre. Das erſte Mal hat er per se die Predigt zu halten. Es iſt dahin zu ſehen, daß ein Geiſtlicher erwählt werde, der durch die Achtung, worin er bei den übrigen ſteht und durch den Geiſt chriſtlicher Salbung vorzüglich fähig iſt, die Gemeine (denn als eine ſolche iſt hier das Kreispresbyterium zu betrachten) nach ihrem Bedürfniſſe wahrhaft zu erbauen. Der Text und das Thema müſſen hierzu geeignet ſeyn. Solche Gegenſtände, die ſich beſſer beſprechen oder in Abhandlungen vortragen laſſen, wie ſie leider häufig genug bei ſolchen Gelegenheiten auf die Kanzel gebracht werden, ſind zu vermeiden. §. 40. Ob mit dem Gottesdienſte der Kreisſynode auch die Feier des heiligen Abendmahls zu verbinden ſey, wird ſich aus dem darüber zu gebenden

Gutachten der einzelnen Kreispresbyterien bei ihrer erſten Zuſammenkunft beurtheilen laſſen. §. 41. Die Gegenſtände der Verhandlungen betreffen I. rein-kirchliche Angelegenheiten. 1) Die Geiſtlichen geloben einander: gewiſſenhaftes Forſchen in der Schrift, Verkündigung der lautern evangeliſchen Wahrheit, wie ſie in der Schrift enthalten iſt, nach beſter Ueberzeugung, Treue in der Führung ihres hochwichtigen Amtes, herzliche Bruderliebe, halten auf Ernſt, Würde und Ordnung bei den Verhandlungen. 2) Aus dem vorjährigen Protokoll u. dem Protokoll der letzten Provinzialſynode wird das Wichtigſte verleſen und beſprochen. 3) Der Superintendent berichtet über die gehaltenen Viſitationen, macht die erforderlichen Anzeigen von dem, was er dabei nicht in der Ordnung gefunden, desgleichen von dem, was ihm ſonſt von der Amtsführung und dem Wandel eines Geiſtlichen Nachtheiliges bekannt geworden, und was von ihm in der Sache geſchehen ſey, wo dieſes nämlich nach §. 29. 1. vor die Synode gehört. 4) Der Superintendent berichtet von den vorgefallenen Amtsveränderungen, und legt die oben §. 35. erwähnte Ueberſicht des kirchlichen Zuſtandes vor, welche zu den Akten, und mit dieſen an die Provinzialſynode u. ſ. w. geht, auch nachher bei allen Predigern mit den Akten circulirt. 5) Der Entwurf der Synodal- und der der Kirchenordnung, ſo wie künftig die Synodal- und Kirchenordnung ſelbſt, wird beſprochen, um Vorſchläge zur weitern Ausführung und Anwendung auf die Lokalbedürfniſſe, auch zu Abänderungen, wo ſie zweckmäßig ſcheinen, und die Gedanken der Synode darüber, wie von dieſer Seite her dem kirchlichen Leben aufzuhelfen ſey, an die Provinzialſynode gelangen zu laſſen. Der bald nachfolgende Entwurf der Kirchenordnung wird auf diejenigen Punkte, die hier vorzüglich zu berückſichtigen ſind, aufmerkſam machen. 6) Es wird verhandelt, über andere Hinderniſſe und Beförderungsmittel des kirchlichen Lebens, um daraus Vorſchläge an die Behörde durch die Provinzialſynode zu bilden. II. Die ſpecielle Amtsführung der Prediger als Sache der brüderlichen

Berathung. 1) Die Verordnungen der geiſtlichen Behörde, welche ſich auf die Amtsführung der Prediger beziehen, werden nach Sinn Geiſt und Abzweckung in Erwägung gezogen. 2) Die Geiſtlichen tragen wichtige Amtserfahrungen, die ihnen zu Theil geworden ſind, vor, — und berathen ſich mit ihren Amtsbrüdern über Caſualfälle. 3) Jeder nennt, mit Angabe des Inhaltes, die vorzüglichſten theologiſchen Schriften, beſonders diejenigen, welche auf die Führung des geiſtlichen Amtes Bezug haben, die ihm ſeit der letzten Synode bekannt geworden ſind. Auch wird ſich hier mannichfaltiger Stoff zur lehrreichen Unterhaltung darbieten. Zu wünſchen wäre, daß ſich die Synodalen zu einem theologiſchen Leſekreiſe vereinigen möchten. III. Das Bürgerliche macht den Beſchluß; dahin gehört Relation der Verordnungen, welche, nicht das Rein-Kirchliche betreffend, von der Regierung durch den Superintendenten an die Geiſtlichen gelangt ſind, und die Angelegenheiten der Prediger Wittwenkaſſen. §. 42. Die Akten werden von dem Superintendenten an den Generalſuperintendenten geſandt, und müſſen ſpäteſtens 14 Tage nach gehaltener Synode in den Händen des letztern ſeyn. Der Superintendent und jeder Prediger verwahrt Abſchrift derſelben und der oben erwähnten Ueberſicht in ſeinem Archiv. §. 43. Wenn die beiden evangeliſchen Confeſſionen ſich noch nicht ganz zu Einem Kreispresbyterium vereinigen können: ſo wird vielleicht folgender Vorſchlag überall Eingang finden, und die völlige Vereinigung vorbereiten: beide Kreispresbyterien verſammeln ſich an Einem Tage und an Einem Orte. Sie haben gemeinſchaftlichen Gottesdienſt und gemeinſchaftliche Verhandlungen in allem, wo ſie ihr Intereſſe für ein gemeinſames erkennen. Die Predigt wird das Eine Jahr von einem Prediger der Einen, das andere, oder bei einer Minderzahl der Geiſtlichen unter dem Viertheil, das dritte Jahr von einem Prediger der andern Confeſſion gehalten. In gleichem Verhältniß wechſelt die Leitung der Geſchäfte. Der Superintendent, der die Leitung der Geſchäfte hat, eröffnet, — der andere beſchließt die Verhand-

lungen. III. Abſ. Von der Provinzialgemeine, dem Generalſuperintendenten und der Provinzialſynode. §. 44. Die Gemeinen, welche einen gemeinſchaftlichen Generalſuperintendenten haben, bilden Eine Provinzialgemeine, eine kirchliche Provinz. Auch hier wird das Beſtreben der Synoden dahin gehen, ſich immer kräftiger in dieſer Einheit darzuſtellen. §. 45. Das Presbyterium der Provinzialgemeine beſteht aus den ſämmtlichen Superintendenten der Provinz, auf welche das anzuwenden iſt, was der zweite Abſchnitt §. 23. in Anſehung der Prediger, die das Kreispresbyterium ausmachen, beſtimmt. §. 46. Desgleichen gilt von dem Generalſuperintendenten in ſeinem Verhältniß, was §. 24. 25. 26. 27. von den Superintendenten geſagt iſt. §. 47. Das Amt des Generalſuperintendenten umſchließt Folgendes: 1) Er hat die generelle Aufſicht über das geſammte Kirchenweſen der Provinz, vornehmlich über die Amtsthätigkeit und den Lebenswandel der Prediger, Candidaten und Lehrer an den niedern Schulen. Auf welchem Wege vorfallende Ungebührlichkeiten zu ihm gelangen, ſagt Abſ. II. §. 29. 1.; doch iſt er auch verpflichtet, bei Unordnungen, die er auf anderm Wege erfährt, und auf Beſchwerden, die bei ihm geführt werden, den Specialſuperintendenten zur Unterſuchung der Sache zu veranlaſſen. 2) Er hat die ſpecielle Aufſicht über die Superintendenten der Provinz, und bei ihm werden die Klagen, die etwa Gemeinen oder Geiſtliche gegen den Superintendenten, oder die Ein Superintendent gegen den andern haben möchte, angebracht. Er verſucht die Sache zu ſchlichten, und trägt ſie, wenn ihm das nicht gelingt, auf der Provinzialſynode vor. Das Miniſterium hat zu den Superintendenten das Vertrauen, daß ſie durch Beſcheidenheit, Humanität und Amtstreue Klagen wider ſich werden zu verhüten wiſſen. 3) Seine nächſte Behörde iſt das Conſiſtorium. Er hat, wo er nicht ordentliches Mitglied deſſelben iſt, als Ehrenmitglied das Recht, den Seſſionen des Conſiſtoriums ſtimmfähig beizuwohnen. 4) In der Regel iſt er bei dem Examen pro

Ministerio gegenwärtig. Die Conſiſtorien werden zu dieſem Examen halb- oder vierteljährig ſtehende Termine anſetzen, an welchen ſich der Generalſuperintendent dorthin verfügen kann. Die Candidaten melden ſich zu dieſer Prüfung bei dem Conſiſtorio durch den Generalſuperintendenten. 5) Aus den, Abſchnitt II. §. 30. 2. erwähnten Berichten formirt der Generalſuperintendent einen jährlichen Generalbericht an das Conſiſtorium. 6) Die Erledigung einer Predigerſtelle wird ihm durch den Superintendenten angezeigt; er zeigt dieſelbe weiter dem Conſiſtorio an, und nennt, bei Königl. Patronatſtellen, demſelben denjenigen Candidaten oder Prediger, welche ſich ihm, nach der Bekanntſchaft, die er ſowohl mit dieſen, als auch mit dem Bedürfniß der vacanten Gemeine beſitzt, am meiſten für dieſelbe zu eignen ſcheinen. Das Conſiſtorium ſetzt hiervon die Regierung, durch welche die Stelle beſetzt wird, in Kenntniß. 7) Er verrichtet alle Ordinationen an ſeinem Wohnorte, und zwar mit Zuziehung der übrigen Mitglieder des Kirchenminiſteriums, wo aber dergleichen nicht vorhanden ſind, — zweier Superintendenten oder anderer hochgeachteten Geiſtlichen. Mit der Abhaltung der Predigerwahl, wo die Gemeine zu derſelben berechtigt iſt, und der Einführung des Predigers beauftragt er den Superintendenten. 8) Die Einführung des Superintendenten gebührt dem Generalſuperintendenten. 9) Alle Berichte der Superintendenten an das Conſiſtorium gelangen durch ihn an die Behörde, u. alle Verfügungen des Conſiſtoriums, welche Generalia betreffen, gehen durch ihn zu den Superintendenten. In Sachen aber, die zu Reſſort der Regierungen gehören, berichten die Superintendenten unmittelbar an dieſelben, u. erhalten auch unmittelbar Beſcheidung. Hieraus ergiebt ſich das Verhältniß des Generalſuperintendenten zum Schulweſen der Provinz von ſelbſt. 10) Der Generalſuperintendent hält die Kirchenviſitation in der Gemeine des Superintendenten; alle zwei Jahre eine gewöhnliche, alle ſechs Jahre eine feierliche — im Uebrigen wie Abſ. II. §. 35. 11) Er leitet die Geſchäfte auf der Provin-

zialſynode. §. 48. Das Provinzialpresbyterium (die Superintendenten und der Generalſuperintendent) verſammeln ſich alle 2 oder 3 Jahre am Wohnorte des Generalſuperintendenten, wenn nicht ein anderer dazu ſchicklicher gefunden wird, zu einer vom Conſiſtorio Einmal für immer zu beſtimmenden Zeit, die aber wenigſtens 6 Wochen nach der Kreisſynode anzuſetzen iſt, damit das auf dieſer Verhandelte noch zur Sprache kommen kann; zum erſten Male im Jahre 1818. Wenn die, die Synodal- und Kirchenordnung betreffenden Arbeiten, welche bis zur Landesſynode beendigt ſeyn müſſen, dies erfordern, ſo kann die Provinzialſynode bis dahin jährlich ſtatt finden. Die Geſchäfte werden wohl 2, wo nicht 3 Tage verlangen. §. 49. Den Anfang machen Gebet und Rede des Generalſuperintendenten — darauf beginnen die Geſchäfte. Nachdem die Arbeiten des erſten Tages geendigt ſind, wird eine kurze Vorbereitungsandacht zur Abendmahlsfeier gehalten. Am zweiten Tage iſt Vormittags feierlicher Gottesdienſt und Communion. Die Synode wird mit einer Entlaſſungsrede und einem Gebete geſchloſſen. §. 50. Mit der Wahl der Prediger iſt es zu halten, wie Abſchnitt II. §. 39. bei der Kreisſynode. §. 51. Die Geſchäfte der Provinzialſynode betreffen I. das Rein-Kirchliche. 1) Das Gelübde, wie bei der Kreisſynode §. 41. I. 1. 2) Das Protokoll der letzten Provinzialſynode — die Protokolle von andern Provinzialſynoden, welche etwa eingegangen ſind, desgleichen die Protokolle der Kreisſynoden, (die letztern, ſo weit ſie nicht auf §. 41. I. 5. und 6. Bezug haben) werden nach ihrem wichtigſten Inhalt vorgeleſen und beſprochen. 3) Der Generalſuperintendent ſtattet von den gehaltenen Kirchenviſitationen Bericht ab, wie bei §. 41. I. 3. 4) Bericht von Ordinationen und Amtsveränderungen. Der Generalſuperintendent legt eine allgemeine Ueberſicht des kirchlichen Zuſtandes der Provinz vor, gebildet aus den Ueberſichten der einzelnen Superintendenten, welche den Akten beigefügt, und mit dieſen bei allen Geiſtlichen der Provinz durch die Superintendenten in Cirkulation geſetzt wird.

5) Wie oben § 41. I. 5; nur daß dabei die Verhandlungen der Kreisſynoden aus den Akten zum Grunde gelegt werden. 6) Wie oben §. 41. I. 6. ebenfalls auf den Grund der Kreisſynodal-Verhandlungen, jedoch auch nach eigenen Anregungen. II. Die ſpecielle Amtsführung, als Geiſtlichen und Superintendenten, ſo weit ſie Angelegenheit der brüderlichen Berathung iſt. Hier iſt das oben §. 41. II. 1. 2. 3. Geſagte anzuwenden. III. Was das Bürgerliche betrifft: ſo referiren die Superintendenten von allem, was von der Regierung an ſie gelangt und von ihnen der Regierung berichtet worden. Die Generalſynode nimmt von dem Zuſtande der verſchiedenen Wittwenkaſſen Notiz, nachdem das Protokoll über das, auf der Kreisſynode in dieſer Angelegenheit Verhandelte durch den Superintendenten an die Regierung geſendet worden. §. 52. Die Akten der Provinzialſynode, mit der Ueberſicht des kirchlichen Zuſtandes und dem Intereſſanteſten aus den auswärtigen Akten, cirkuliren bei allen Predigern der Provinz, die ſich von dem Wichtigſten des Inhalts Abſchrift nehmen, und dieſelbe bei ihrem Archiv aufbewahren. §. 53. Dieſe Akten mit denſelben Beilagen und den Akten der Kreisſynoden werden ſofort an das Conſiſtorium geſendet, von dieſem aber ſpäteſtens 10 Wochen nach der Provinzialſynode an das Miniſterium des Innern befördert. Die Akten der Kreisſynoden gehen an das Conſiſtorium zurück, und bleiben bei deſſen Archiv. Das Uebrige kommt zum Archiv des Miniſterii, daher die Conſiſtorien Abſchrift davon aufzubewahren haben. §. 54. Was Abſchn. II. §. 43. zur Vereinigung der beiden evangeliſchen Confeſſionen geſagt worden, findet hier völlige Anwendung. Was endlich die Landesgemeine u. Generalſynode angeht: ſo werden die Conſiſtorien darüber zu ſeiner Zeit die nähern Eröffnungen erhalten. — Verfügung die Vollziehung des Entwurfs der Synodalordnung für den Kirchenverein beider evangeliſchen Confeſſionen im preußiſchen Staate. A. B. 1817. Nro. 33. S. 39. „Nachdem in dem auf Sr. Majeſtät des Königs Allerhöchſt eigenen

Beſchluß von dem Königl. Miniſterium des Innern unter dem 10. Mai d. J. erlaſſenen, unter dem 14. v. M. zur ſchleunigen Vollziehung aufgeſtellten Entwurf der Synodalordnung für den Kirchenverein beider evangeliſchen Confeſſionen im preußiſchen Staate, Hinſichts der zu bildenden Ortspresbyterien oder Kirchenvorſtände, Nachfolgendes feſtgeſetzt worden iſt: §. 7. Die Ortsgemeinde beſteht aus den Eingepfarrten einer Kirche. §. 8. Jede Ortsgemeinde hat ein Presbyterium, beſtehend aus einigen Aelteſten, Armenpflegern und einem oder zweien Rendanten. Die Aelteſten führen mit den Geiſtlichen die Specialaufſicht über die innern Angelegenheiten der Gemeine; die Armenpfleger theilen mit denſelben die Fürſorge für die Nothleidenden und die Verwendung der der Gemeinde zuſtehenden Mittel zur Unterſtützung der Dürftigen; die Rendanten haben außer der Specialverwaltung des Kirchenvermögens die Aufſicht über die kirchlichen Gebäude, doch ſo, daß alle dieſe Dinge zur gemeinſamen Berathung des ganzen Presbyteriums kommen. §. 9. Armenpfleger (Diakonen) ſind auch da erforderlich, wo beſoldete Säckelträger die Einſammlung und Ausgabe der Almoſen auf Anweiſung beſorgen, da dieſe letztern dem Presbyterio untergeordnet ſind. Bei einem beſoldeten, auf Lebenszeit angeſtellten Rendanten, der an das Presbyterium zu berichten und daſſelbe von allem in Kenntniß zu ſetzen hätte, ohne ihm untergeordnet zu ſeyn, auch zu den Berathungen zugezogen werden könnte, würde es nicht nöthig ſeyn, in dieſer Qualität ein beſonderes Mitglied des Presbyteriums anzuordnen. §. 10. Der Patron iſt, als angeſehenes Gemeineglied, jedesmal Mitglied des Presbyteriums. §. 11. Es wird, wo ſich dazu Gelegenheit findet, von Nutzen ſeyn, auch einen Rechtsverſtändigen als zweites beſtändiges Mitglied in das Presbyterium aufzunehmen. §. 12. Den Vorſitz im Presbyterium führt der Prediger — wo mehrere ſind, der erſte unter ihnen, wenn nicht irgendwo der Gebrauch des Wechſels beſteht, bei welchem es daſelbſt verbleiben kann. §. 13. Die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums richtet ſich

nach der Größe der Gemeine. §. 14. Die Mitglieder werden, mit Ausnahme der Prediger, des Patrons und des beſoldeten Rendanten, wenn ein ſolcher zum Presbyterio zugezogen worden iſt, auf 4 Jahre erwählt — wo noch kein Presbyterium geweſen iſt, das erſte Mal von allen ſtimmfähigen Mitgliedern der Gemeine — nachher von den abgehenden und bleibenden Mitgliedern des Presbyteriums. Alle zwei Jahr geht die Hälfte dieſer gewählten Mitglieder ab, doch können die abgehenden ohne Einſchränkung, wenn ſie ſich dazu qualifiziren, von neuem erwählt werden. Die Prediger u. Superintendenten werden darüber wachen, daß nicht einzelne Familien auf dieſe Weiſe ſich dieſer Ehrenämter bemächtigen. §. 15. Es dürfen nur ſolche Männer zu Mitgliedern des Presbyteriums erwählt werden, die einen völlig unbeſcholtenen Ruf haben. Ueberdies ſind ſolche vorzuziehen, die durch ihr würdiges Familienleben, durch einen wahrhaft chriſtlichen Sinn, durch fleißige Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienſte und an dem Genuſſe des heil. Abendmahls ſich auszeichnen, und in ihrem Wandel der Gemeine Vorbilder ſeyn können. Wer ſich nur ſelten oder gar nicht beim öffentlichen Gottesdienſte einfindet, den Genuß des heil. Abendmahls Jahre lang meidet, eignet ſich nicht, Mitglied des Presbyteriums zu ſeyn oder zu bleiben. Dies iſt bei der erſten Wahl den Mitgliedern der Gemeine auf eine ſchickliche Art bekannt zu machen. §. 16. Die Namen der erwählten Mitglieder werden den Sonntag nach der Wahl der Gemeine von der Kanzel bekannt gemacht. §. 17. Das Presbyterium verſammelt ſich in der Regel jeden Monat ein Mal; indeſſen kann der Präſes daſſelbe auch, wo es erforderlich iſt, außer der Zeit zuſammen berufen. §. 18. Ueber die Verhandlungen wird ein genaues Protokoll geführt. In dieſes Protokoll werden auch alle Ereigniſſe der Gemeine, die eine kirchliche Wichtigkeit haben, und beſonders ſolche, aus denen ſich auf den Zuſtand des religiöſen Lebens der Gemeine ſchließen läßt — z. B. Zahl der Kommunikanten, Vermehrung oder Verminderung des Kirchenbeſuchs, ob

gewiſſe Laſter überhand genommen ꝛc. eingetragen. Das Protokoll wird von allen Mitgliedern unterzeichnet, und dem Superintendenten bei der Kirchenviſitation vorgelegt; ſo bringt das unterzeichnete Konſiſtorium ſolches hiermit zur Kenntniß aller derer, welche es angeht, und macht zugleich bekannt, daß zu der Wahl der Mitglieder dieſer Presbyterien in allen Gemeinen der Provinz Sachſen in der vorgeſchriebenen Art ſo fortgeſchritten werden ſoll. Den Herren Superintendenten wird unter dem heutigen dato in einer beſondern Verfügung nähere Inſtruktion ertheilt, in Folge welcher dieſelben an die ihnen untergebenen Geiſtlichen das Weitere erlaſſen werden. Den Gemeinen dient zur vorläufigen Wiſſenſchaft, daß die Herren Prediger ihnen den Tag der Wahl Sonntags vorher von den Kanzeln anzeigen, und über den Zweck der Presbyterien, über die Zahl der zu wählenden Mitglieder, über das dabei zu beobachtende Verfahren ꝛc. nähere Nachricht geben werden." Magdeburg, den 12 Aug. 1817. Königl. Preuß. Konſiſt. der Prov. Sachſen. v. Bülow. — Anwendung des Entwurfes der Synodalordnung. A. B. 1817. Nro. 43. S. 475. „Bei Abhaltung der Synoden ſind hin und wieder darüber Zweifel entſtanden, ob der Entwurf der Synodalordnung für die evangeliſchen Kirchenvereine im Preußiſchen Staate, ſeinem ganzen Inhalte nach, ſchon jetzt zur Anwendung kommen ſolle, und als feſtſtehendes Geſetz zu betrachten ſey. Dieſem zu begegnen, machen wir hiermit bekannt, und darauf aufmerkſam; daß der §. 5. der Vorbemerkungen in dem gedachten Entwurfe die vorerſtige Beſtimmung des Letztern deutlich enthält; und daß zwar nach den Verfügungen des Königl. Hochpreißlichen Miniſteriums des Innern v. 14. Juli und 8. Auguſt d. J. der gedachte Entwurf der Synodalordnung, ſo weit derſelbe bei der Einrichtung der Presbyterien, und bei der Organiſation der Kreisſynoden Anwendung findet, vorläufig überall zum Grunde zu legen iſt, indem, wenn aus den Berathungen der Synoden Beſſeres hervorgehet, nachher, wie durchaus die Abſicht iſt, die gewünſchten Abänderungen getroffen werden kön-

nen; daß jedoch über die innere Organiſation der Gemeinde und die Verhältniſſe und Pflichten des Presbyteriums, ſo wie über dasjenige, was die Landesgemeinde oder Provinzialſynode u. die Generalſynode angehet, noch nähere Vorſchriften erfolgen werden.“ Magdeburg, d. 7. Oct. 1817. Königl. Preuß. Conſiſtorium der Provinz Sachſen, v. Bülow.

Synoden, ſ. geiſtliche Obern, Nro. 3. Concurrenz des Staats dabei, daſ. L. R. II. 11. §. 141. 142. — Dazu darf die Geiſtlichkeit ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Staats nicht gerufen werden, daſ. §. 141. Die Beſchlüſſe der Synoden haben ohne Genehmigung des Staats keine Kraft, daſ. §. 141. — Den Einladungen zu auswärtigen Kirchenverſammlungen dürfen inländiſche Geiſtliche ohne Erlaubniß des Staats nicht Folge leiſten, daſ. §. 142. — Verordnungen. Synoden ſollen ſich bilden, Beſchaffenheit und Beſtimmung derſelben ꝛc., ſ. Kirchenweſen, Verordnung wegen Verbeſſerung deſſelben, vom 2. Jan. 1817. — Das Conſiſtorium hat die Sorge für Einrichtung und Aufſicht der Synoden der evangeliſchen Geiſtlichkeit ꝛc., ſ. Dienſtinſtruktion für die Conſiſtorien, vom 23. Oct. 1817. §. 2. — Erſtattung des Berichts über die Art und Verfaſſung der Kreisſynoden, v. 7. März 1817. A. B. 1817. Nro. 11. S. 122. — Circularſchreiben an ſämmtliche Herren Superintendenten und Prediger der Provinz Sachſen. „Das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat in Betreff der Synoden unter dem 11. v. M. Folgendes erlaſſen: „Was die diesjährigen Synoden betrifft, ſo muß der Provinzialſynode, welche etwa im Monat September gehalten werden kann, noch eine Kreisſynode vorangehen. Auf dieſer iſt zuerſt der Entwurf der Synodalordnung nochmals vorzunehmen, u. was bei der vorjährigen Berathung noch unerledigt geblieben, zu erledigen. Die Reſultate dieſer Berathung, wo ſie dies erfordern, ſind einer neuen Prüfung zu unterwerfen, wozu das Königl. Conſiſtorium den Synoden die erforderliche Anleitung geben

wird. Ferner iſt die Unionsangelegenheit für die Provinzialſynode weiter vorzubereiten, und ſodann ſind auch die im Entwurf der Synodalordnung §. 41. angegebenen Artikel zu beſprechen. Endlich haben die Synoden, wenn der Entwurf der Kirchenordnung noch zeitig genug eintrifft, dieſen, ſo weit es die Zeit geſtattet, in Berathung zu nehmen, auf jeden Fall aber die Katechismus-, Geſangbuchs- und liturgiſchen Angelegenheiten in Erwägung zu ziehen." Die Herren Superintendenten und Prediger der Provinz Sachſen werden hieraus erſehen, daß zur Anberaumung und Abhaltung der Kreisſynoden ohne Zeitverluſt geſchritten werden muß. Auf die vorjährigen, zum Theil ſehr ſpät und noch immer nicht vollſtändig eingegangenen, Synodalprotokolle hat bisher keine Beſcheidung erfolgen können, da ſelbige nach §. 5. des Entwurfs der Synodalordnung zuvor auf der Provinzialſynode zur Berathung kommen müſſen. Um deſto weniger fürchten wir, daß in dieſem Jahre bereits, ohne vorhergegangene Anfrage, Synodalzuſammenkünfte gehalten ſeyn werden. Sollten aber deſſen ungeachtet hin und wieder dergleichen Statt gefunden haben: ſo können die Verhandlungen derſelben, wenn ſie, wie ſich mit Gewißheit vorausſetzen läßt, nicht alle nachſtehend verzeichnete Gegenſtände umfaßt haben, nicht für gültig angeſehen werden; vielmehr iſt ſofort und ohne alle Gegenvorſtellung eine zweite gültige Synode auszuſchreiben, damit das Angeordnete überall gehörig beſprochen, und aus jedem Synodalkreiſe ein gleichmäßiges und vollſtändiges Reſultat für die Provinzialſynode vorbereitet werde. Zu dem Ende, und auf den Grund der vorerwähnten Verordnung, ſetzen wir, als Regulativ für die diesjährigen Kreisſynoden, Folgendes feſt, und erwarten die pünktlichſte, jede willkührliche Deutung u. Abänderung oder Unterlaſſung ausſchließende, Beachtung: 1) Die äußere Form bleibt die im §. 38. des Entwurfs der Synodalordn. vorgeſchriebene, im verfloſſenen Jahre bereits beobachtete. 2) Der erſte Gegenſtand der Berathung iſt abermals der Entwurf der Synodalordnung, und zwar ſeinem

ganzen Umfange nach; nicht aber, wie im vorigen Jahre faſt überall geſchehen, mittelſt Aushebung einzelner Abſchnitte und Paragraphen. Es müſſen die Synoden das Ganze ihrer Prüfung unterwerfen, und, ohne Auslaſſung irgend eines Punkts, ihre Stimmen darüber abgeben. Es iſt daher der Entwurf der Synodalordnung §. vor §. vorzuleſen und zu prüfen, und die Billigung, oder die gewünſchte Abänderung, in dem Protokolle kurz, aber ausdrücklich zu bemerken. 3) Demnächſt iſt die Unionsangelegenheit zu beſprechen, und, der Verordnung gemäß, für die Provinzialſynode vorzubereiten. Um einem ziemlich allgemeinen Mißverſtändniſſe vorzubeugen, wird hier bemerkt, daß nicht bloß da, wo Reformirte und Lutheraner gemiſcht ſind, ſondern in jeder einzelnen lutheriſchen u. reformirten Gemeinde — gleichviel, ob Mitglieder der andern Confeſſion in ihrer Mitte leben, oder nicht — von der evangeliſchen Vereinigung die Rede ſeyn kann und muß, da es hauptſächlich auf die Erklärung ankommt: ob man den evangeliſchen Ritus annehmen wolle oder nicht? Es muß alſo beſprochen werden: a) Ob etwas, und was, bisher in der Sache an jedem Orte geſchehen ſey? b) Welche Gründe dafür, oder welche Bedenken dagegen, obwalten? c) Wie die von des Königs Majeſtät Allerhöchſt Selbſt in Anregung gebrachte und gewünſchte Vereinigung auf eine der Gewiſſensfreiheit, und der Freiheit der evangeliſchen Kirche angemeſſene Weiſe, am Zweckmäßigſten und Wirkſamſten gefördert werden könne? Das Reſultat der Berathung iſt in das Protokoll aufzunehmen. 3) Hierauf ſind die Katechismus-, Geſangbuchs- und liturgiſchen Angelegenheiten vorzunehmen. Das Königl. Miniſterium hat zwar über keinen dieſer Punkte ſich näher erklärt und deutlich ausgeſprochen; inzwiſchen ſcheint es hauptſächlich auf die Fragen anzukommen: a) Ob und welche verſchiedene Katechismen, Geſangbücher und liturgiſche Formen im Gebrauch ſind? b) Ob daraus Nachtheile hervorgehen; welche Veränderungen gewünſcht werden; ob und in wie fern es zweckmäßig ſey, überall die-

ſelben Religionslehr- und Erbauungsbücher und liturgiſche Formen einzuführen u. ſ. w. c) Was, und welcher modus procedendi in dieſer Abſicht vorgeſchlagen werde. Auch hierüber iſt das Erforderliche zu protokolliren. 4) Nach Beendigung dieſer ſchlechterdings unerläßlichen Verhandlungen ſind auch die in dem §. 41. des Entwurfs der Synodalordnung angegebenen ſtehenden, in jeder Synodalverſammlung zu berührenden Artikel zur Sprache zu bringen, und iſt das Wichtigſte im Protokoll zu vermerken. 5) Endlich iſt auch noch der verſprochene Entwurf der Kirchenordnung, wenn er den Synoden zeitig genug zugefertigt werden kann, ſo weit es die Zeit geſtattet, in Ueberlegung zu nehmen. 6) Hinſichts der Koſten iſt höhern Orts noch nichts weiter entſchieden worden, und kommt daher unſere Verfügung vom 12. Aug. v. J. auch in dieſem Jahre wieder in Anwendung. Es hat uns nicht entgehen können, daß die Einrichtung der Synoden die lebhafteſte Theilnahme gefunden, und im Allgemeinen die Geiſtlichkeit nicht nur zu einem regern Eifer für die Sache der Religion und des Kirchenweſens geweckt, ſondern auch durch die nähere Bekanntſchaft der Synodalen unter einander ein engeres Band der Liebe und Einmüthigkeit geknüpft, und das von Sr. Majeſtät beabſichtigte gemeinſchaftliche Hinſtreben zum Beſſern u. Vollkommnern ſichtbar befördert hat. Mögen auch die diesjährigen Verſammlungen dieſe erfreuliche Erfahrung beſtätigen, und durch den Geiſt des Ernſtes und der Liebe, womit ihre Zwecke aufgefaßt und verfolgt werden, zu immer ſchönern Hoffnungen berechtigen! Das unterzeichnete Conſiſtorium fordert die Herren Superintendenten auf, Angeſichts dieſes ihren Diözeſanen von dem Gegenſtande, dem Zwecke und dem Gange der diesjährigen Synodalverhandlungen vorläufig genaue Kenntniß zu geben und die Synoden ſchleunigſt zuſammen zu berufen, bei Abhaltung derſelben aber ſich genau und ohne Abweichung, und mit Beſeitigung aller für jetzt fremdartigen Gegenſtände — weil ſie ſpäterhin bei der Berathung über den Entwurf der Kirchen-

ordnung von ſelbſt zur Sprache kommen werden, oder bis zur definitiven Organiſation füglich Anſtand haben können — an die vorſtehenden Vorſchriften zu binden, die Protokolle über die Verhandlungen nach der angegebenen Reihefolge bündig abzufaſſen, und unfehlbar vor Ausgang Auguſts bei uns einzureichen, damit die angeordnete Provinzialſynode noch zu rechter Zeit und vor Einbruch des Winters gehalten werden könne. Wo die Superintendenturen erledigt ſind, da haben die ernannten Superintendentur-Reſpicienten in Gemeinſchaft mit den erwählten Aſſeſſoren das Nöthige zu beſorgen. Gott gebe glückliches Gedeihen und höhern Segen zu Allem, was in ſeinem Namen unternommen, und nach ſeinem Willen gewirkt werden wird!" Magdeburg, den 7. Juli 1818. Königl. Preuß. Conſiſtorium der Provinz Sachſen. Bülow.

T a b a c k r a u c h e n. Nach einer Verordnung im April 1803 „ſollen Prediger und Schullehrer die ſchädlichen Folgen des ſorgenloſen Tabackrauchens, wodurch Feuer entſtehen kann, als Verſäumung der Nächſtenliebe darſtellen," Paalzow II. 417.

T a g. L. R. II. 3. §. 45. „Bei geſetzlichen Zeitbeſtimmungen wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet."

T a n t e, zu deren Heirath mit dem Neffen iſt Dispenſation erforderlich, wenn ſie älter iſt als er, ſ. Ehe II. 1. a. L. R. II. 1. §. 8.

T a n z b e l u ſ t i g u n g e n. Bekanntmachung v. 22. Mai 1817., Merſeb. Amtsbl. 1817. S. 304. „Kindern ſoll nicht erſtattet werden, an den öffentlichen Tanzbeluſtigungen in den Wirthshäuſern Theil zu nehmen."

T a u f e. L. R. II. 11. Abſ. 6. 1) W e l c h e m P f a r r e r ſ i e g e b ü h r e. a) B e i e h e l i c h e n K i n d e r n. §. 446. Die Taufe ehelicher Kinder gebührt in der Re-

gel dem Pfarrer des Vaters. b) Wenn die Eltern von verſchiedener Religionspartei ſind. §. 447. Sind die Eltern von verſchiedener Religionspartei: ſo gebührt die Taufe, bei Söhnen, der Regel nach dem Pfarrer des Vaters; ſo wie bei Töchtern dem Pfarrer der Mutter. c) Bei unehelichen Kindern. §. 448. Die Taufe der unehelichen Kinder kommt dem Pfarrer der Mutter zu. d) Wenn der Vater unter Militair-Gerichtsbarkeit ſteht. §. 449. Steht in beiden Fällen der Vater unter Militair-Gerichtsbarkeit: ſo muß die Taufe von dem Feld- oder Garniſonprediger, ohne Unterſchied der Religionspartei des Vaters, verrichtet werden. e) Wenn die Niederkunft nicht an dem Orte des ordentlichen Pfarrers erfolgte. §. 450. Iſt die Niederkunft nicht an dem Orte geſchehen, wo der gehörige Pfarrer ſich aufhält: ſo kann auch der Pfarrer des Orts der Niederkunft die Taufe ohne weitere Rückfrage verrichten. 2) Nothtaufe. §. 451. Hat eine Nothtaufe geſchehen müſſen: ſo muß dem ordentlichen Pfarrer davon unverzüglich Anzeige gemacht werden. Zeit, binnen welcher die Kinder zu taufen ſind. Anh. §. 131. Kinder chriſtlicher Eltern ſollen längſtens ſechs Wochen nach der Geburt getauft werden. §. 452. Für die Handlungen oder Gebräuche, welche hienächſt, nach Verſchiedenheit der Religionsparteien bei einem ſolchen am Leben bleibenden Kinde vorgenommen werden, hat der Pfarrer eben die Gebühren, wie für eine Taufe zu fordern. — Eintragung der geſchehenen Taufe ins Kirchenbuch, ſ. Kirchenbücher. Nro. I. b. L. R. II. 11. §. 485. — Wer einen doppelten Wohnſitz hat, dem ſteht die Wahl frei, von welcher von beiden Kirchenanſtalten er die Taufe verrichten laſſen will, ſ. Parochie Nro. 5. L. R. II. 11. §. 266. — Strafe für doppelte Taufe, ſ. Verbrechen und Strafe. D. I. L. R. II. 20. §. 1435. Merkels Commentar zum Landrechte. ad §. 447. Siehe die Decl. v. 24. Nov. 1803, wonach alle Kinder bis zum 15. Jahre in der Religion des Vaters zu erziehen ſind. Arch. II. S. 312. Eltern, von

denen ein Theil lutheriſch, der andere reformirt iſt, können den reformirten oder den lutheriſchen Pfarrer taufen laſſen, und zahlen, wenn ſie Eximirte ſind, dem lutheriſchen Geiſtlichen, dem die Handlung gebührt hätte, nichts. §. 449. Siehe das Militairkirchenregl. v. 1811, wonach ſich eine katholiſche oder reformirte Militairperſon von einem Geiſtlichen ihrer Confeſſion, ohne dem Militairprediger etwas zu zahlen, trauen und bei ihm taufen laſſen kann, nur daß die Handlung ins Militairkirchenbuch einzutragen iſt. — Verordnugen. Die Taufe geſchieht der Regel nach in der Kirche, Sporteltaxe für das Neumärkſche Conſiſtorium von 1751. N. C. C. p. 938. I., Kirchenordnung vom 3. Nov. 1649. C. C. M. I. II. p. 64., R. v. 14 März 1776. p. 69. VI. N. C. C. — E., die Weglaſſung des Exorcismi betr. v. 18 Juli 1624. C. C. M. VI. I. Nro. 97. Die Prediger ſollen bei Taufen (Kirchenordnung von 1540. C. C. M. I. I. Nro. 2. p. 184) dem reformirten oder lutheriſchen Prediger, dem deren Verrichtung zugekommen wäre, Anzeige davon thun, R. v. 15. Juli 1771. N. C. C. p. 267. V. a., E. v. 24. April 1777. N. C. C. p. 461. VI.; auch für die Taufe eines durch frühzeitigen vor der Copulation vollzogenen Beiſchlaf erzielten, E. v. 15. Juni 1739. C. C. M. p. 259. C. I. u. für die Taufe eines unehelichen Kindes nicht mehr, als bei einem ehelichen nehmen, E. v. 9. Febr. 1768. N. C. C. p. 2043. IV. u. R. v. 24. Sept. 1748. C. C. M. p. 79. (ſiehe unten beide Reſcripte) IV.; Regl., wie es in Abſicht der Taufen zwiſchen den deutſchen und franzöſiſchen Gemeinden gehalten werden ſoll, vom 8. Juni 1775 N. C. C. p. 1493. X.; vom 1. März 1790. N. C. C. p. 2893. VIII., zwiſchen dieſen lutheriſchen Gemeinden, E. v. 17. Juni 1790. N. C. C. p. 2943 VIII., ſ. Reſcr. v. 15. Juli 1771. N. C. C. p. 297. V. a.; R., die Haustaufen in Oſtpreußen betr., v. 14. März 1776. N. C. C. p. 70. VI.; von der Wiedertaufe der Apoſtaten, ſiehe Annalen S. 341. XVII. — Wie es wegen der Taufen zwiſchen den deutſch- und franzöſiſch-reformirten Gemein-

den zu halten ſey, ſ. Reformirte, Regl. vom 1. März 1790. — Taufen der Kinder von Militairperſonen, wann ſie von Civilpredigern verrichtet werden können, ſ. Militairkirchenregl. von 1811. V. 16. Wer ſie in andern Garniſonen in der Regel verrichte, daſelbſt V. 17. — Taufe eines unehelichen Soldatenkindes kommt dann nur dem Militairprediger zu, wenn die Mutter des Kindes eine Soldatentochter iſt, die ſich noch in dem Hauſe der Eltern, die zur Gemeinde des Militairpredigers gehören, aufhält, ſ. Militairkirchenregl. v. 1811. V. 19. — Erinnerung an die geſetzlichen Vorſchriften über die Anmeldung der Geburten und Verzögerung der Taufe chriſtlicher Kinder, ſ. Anmeldung, Bekanntmach. v. 29. Nov. 1817. — Von jeder Taufe ſoll für die Landhebammen 1 Gr. 6. Pf. gegeben werden, ſ. Hebammen in d. Verordn. v. 17. März 1817. Die Portofreiheit dieſer Gelder betr., ſ. Hebammen. — Erinnerung an die Vorſchriften des L. R. II. 11. §. 446. Anh. §. 131. „daß die Taufe neugeborener Kinder nicht über ſechs Wochen hinaus verſchoben werden ſoll, v. 7. Juli 1818. A. B. 1818. Nro. 32. S. 261. (Siehe unten das Circ. v. 23. Febr. 1802.) — Was die Geiſtlichen bei Taufen, wo ihnen weder die Eltern des Kindes, noch die Taufzeugen, oder bei einer Trauung, wo ihnen die Brautleute gar nicht bekannt ſind, zu beobachten haben, Neum. Amtsbl. VI. 519. — Reſcr. an d. Conſiſt. in Berlin, vom 24. Sept. 1748. C. C. M. Cont. IV. Nro. 27. p. 79. „Nachdem Uns angezeigt worden, daß die Prediger für die Taufe eines unehelichen Kindes Einen Thaler, alſo mehr als an andern Orten gebräuchlich, bezahlen laſſen, als befehlen wir, daß kein Prediger ſich unterſtehen ſoll, für die Taufe eines unehelichen Kindes mehr zu nehmen, als in hieſiger Gegend gebräuchlich iſt ꝛc.“ — Circular an alle Inſpektores, daß für die Taufe unehelicher Kinder nicht mehr Gebühren, als für die ehelichen genommen werden ſoll, v. 9. Febr. 1768. N. C. C. de 1768. Nro. 8. p. 2043. „Friedrich ꝛc. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß

einige Prediger für die Taufe unehelicher Kinder ſich höhere Gebühren, als für die Taufe ſolcher Kinder, die ehelich gebohren, bezahlen laſſen. Weil wir aber bereits höchſt ſelbſt, vermöge Kabinetsordre v. 21. Sept. 1748. und darauf erlaſſene Verfügung vom 24. deſſelben Monats dieſen Mißbrauch in der Altemark abzuſtellen allergnädigſt befohlen haben, und in dem Edikt wegen des Kindermordes vom 9. Febr. 1765. überhaupt alle Strafen der unehelich geſchwängerten Perſonen aufgehoben worden; ſo befehlen Wir euch hierdurch allergnädigſt, ſämmtlichen Predigern eurer Inſpection ſofort bekannt zu machen, daß ſie ſich bei Vermeidung ernſtlicher Beſtrafung, nicht zu unterſtehen haben, weder für die Taufen unehelicher Kinder mehr Gebühren zu nehmen, als bei ehelichen Kindern ihres Orts gewöhnlich iſt, noch, auch unter welchem Vorwand es wolle, das übliche Taufgebühr eigenmächtig zu erhöhen. Ihr habt darauf, daß dieſer Verordnung nachgelebet werde, genau Acht zu geben und Wir ſind Euch mit Gnaden gewogen ꝛc." Berlin, den 9. Febr. 1768. v. Hagen. v. Irwing. — „Die Taufe bei Kindern aus einer Ehe, davon der eine zur deutſch-lutheriſchen, der andere zur franzöſiſch-reformirten Kirche gehört, gebührt durchgängig dem Prediger des Vaters." Regl. vom 8. Juni 1775. Paalzow II. 642. — Auf die Anfrage der Südpreuß. Regierung zu Poſen, v. 14. Jan. 1799: ob es einem vom Pfarrzwange ſeines Wohnorts eximirten Vater frei ſtehe, die Taufe ſeines Kindes von einem Geiſtlichen einer andern chriſtlichen Religionspartei verrichten zu laſſen? hat das Juſtizdepartement am 4. Febr. 1799. zur Reſolution ertheilt: daß allerdings der §. 288. Th. II. Tit. 11. des allgem. L. R. auf den vorgetragenen Fall angewendet werden muß, da den, vom Pfarrzwange ausgenommenen, jede Kirchenanſtalt offen gelaſſen worden, ohne die verſchiedenen chriſtlichen Religionsparteien zu unterſcheiden, und der §. 431. I. all. Eingepfarrte vorausſetzt. Stengel. VIII. S. 124. Circ. des geiſtlichen Departements an ſämmtliche Conſiſtorien,

vom 23. Juli 1802. daß die Kinder chriſtlicher Eltern wenigſtens 6 Wochen nach der Geburt zu taufen ſind. Rabe VII. 63. Stengels Beitr. Bd. 15. S. 272. N. C. C. T. XI. p. 769. Nro. 915. de 1802. „Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben Höchſtſelbſt mündlich gegen den unterzeichneten Chef des geiſtlichen Departements und auch demnächſt in der unterm heutigen Dato an denſelben erlaſſenen Cabinetsordre Unſer gerechtes Mißfallen über einige Beiſpiele von Verabſäumung der Kindertaufe zu erkennen gegeben u. in gedachter Ordre befohlen, die Conſiſtorien auf die Vernachläſſigung dieſes religiöſen Gebrauchs und auf den Verfall der Religioſität überhaupt aufmerkſam zu machen. Wir eröffnen Euch daher hiermit das Nähere unſerer Allerhöchſten Willensmeinung über dieſen wichtigen Punkt mit den eigenen Worten gedachter Cabinetsordre folgendermaßen: „Es iſt der uralte religiöſe Gebrauch der chriſtlichen Kirche, die Kinder zu taufen, mit der bürgerlichen Verfaſſung ſchon ſo innig verwebt, daß die Ausübung bürgerlicher Rechte und mehrere wichtige Verhältniſſe im Staate, wenigſtens in Anſehung der Beglaubigung davon abhangen. Für dieſe, wenn gleich nur noch ſeltene Neuerung, läßt ſich auch nicht einmal ein ſcheinbarer Grund anführen, vielmehr gebieten die wichtigſten Rückſichten, jetzt feſter, als jemals, auf die Beibehaltung der alten löblichen Einrichtungen zu beſtehen. Ich will daher dieſe unüberlegte Neuerung hiermit gänzlich aufheben und feſtſetzen: daß die Kinder chriſtlicher Eltern längſtens ſechs Wochen nach der Geburt zu taufen ſind. Es kann hierbei überhaupt von keinem religiöſen Zwange die Rede ſeyn, den Ich, ſo lieb mir meine Religion iſt, deren Geiſt er widerſtreitet, hoffe, weil nicht die Heiligkeit der Taufhandlung ſelbſt, ſondern nur die Zeit, zu welcher ſolche vorzunehmen iſt, bezweifelt worden. Aber vernünftige Vorſtellungen des Pfarrers werden in den wenigen einzelnen Fällen, wo ein Vater, durch irgend einen Irrthum verleitet, dieſe heilige Handlung nicht zur beſtimm-

ten Zeit beobachten will, um ſo wirkſamer ſeyn, als ſie ſich nur bei ſolchen Eltern ereignen können die ſich vor Andern als Aufgeklärte auszeichnen wollen, und daher leicht zu überzeugen ſeyn werden, daß ihren Kindern durch frühzeitige Taufe kein denkbarer Nachtheil entſtehen könne, dieſelben im Gegentheil durch Unterlaſſung derſelben nachtheiligen Folgen unwiderbringlich ausgeſetzt werden. Sollten dergleichen Vorſtellungen aber fruchtlos bleiben, ſo würden dergleichen Eltern, wenn ſie ſich nicht von der Kirche mit Verzichtleiſtung auf alle davon abhängende bürgerliche Verhältniſſe ganz trennen und bloß geduldet ſeyn wollen, gleichſam als Wahnſinnige betrachtet, ihren Kindern Vormünder beſtellt, und durch dieſe dafür geſorgt werden müſſen, daß die Unvernunft der Eltern den Kindern nicht nachtheilig werde. Es iſt daher Mein Wille, daß Ihr, ſowohl in den ſchon vorgekommenen, als künftigen Fällen der unterlaſſenen Kindertaufe, hiernach verfahren laſſen ſollet. Außerdem befehle ich Euch, ſo wohlwollend als ernſtlich, mit wahrem Ernſte und Wärme auf die Erhaltung und Beförderung der Achtung für religiöſe Gebräuche, die für die Religiöſität ſelbſt von der größten Wichtigkeit ſind, bedacht zu ſeyn. Religions-Edikte und landesherrliche Befehle, welche geradehin auf Befolgung äußerer Religionsübungen gehen, haben immer und werden immer bloß Heuchler machen, und alſo ihren eigentlichen Zweck verfehlen. Es müſſen daher ganz andere Wege eingeſchlagen werden und dazu können vorzüglich die Geiſtlichen und die Conſiſtorien durch ein angemeſſenes Benehmen wirkſam ſeyn, ſo wie im Gegentheil der Indifferentismus derſelben, wenn er einreißen ſollte, von den nachtheiligſten Folgen ſeyn muß.“ In Verfolg der vorſtehenden wörtlichen Anweiſung obgedachter Kabinetsordre, befehlen Wir Euch hiermit, ſo gnädig als ernſtlich, dieſes den ſämmtlichen Geiſtlichen durch die Inſpektoren mit der Anweiſung bekannt zu machen, daß ſie in jedem Falle einer über 6 Wochen verzögerten Kindertaufe, die Eltern und Vormünder durch Ermahnung und Auseinanderſetzung

der für die Erfüllung ihrer, dem Kinde ſchuldigen Pflichten ſtreitenden Bewegungsgründe, ſo wie auch der Unterlaſſungs-Folgen, zurecht weiſen; falls aber dies ohne Wirkung bleiben ſollte, den Fall Euch anzeigen, damit Ihr, mit Bezug auf das Circulare, welches zu dieſem Behuf Unſerm Großkanzler von Seiten des geiſtlichen Departements mitgetheilt worden iſt, die obervormundſchaftliche Behörde davon benachrichtigen könnet. Euch ſelbſt aber machen Wir es zur angelegentlichſten Pflicht, ſowohl in Anſehung der Kindertaufe, als in Rückſicht der Aufmerkſamkeit auf wahre Religioſität und auf die damit zuſammenhängenden religiöſen Ritus, Euch, ſo weit es immer nur ohne Glaubenszwang geſchehen kann, in Eurer Amtsverwaltung und Aufſicht auf die Geiſtlichen thätig zu beweiſen, daß Euch und den Geiſtlichen das Sinken der Achtung und Werthſchätzung der äußern Gottesverehrung nicht gleichgültig ſey; ſondern als doppelte Amts- und Gewiſſenpflicht es Euch am Herzen liege, durch alle erlaubte und zweckmäßige Mittel wahre innere und äußere Religiöſität zu befördern." Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl. Maſſow. — Reſcript des Juſtizminiſteriums an das Oberconſiſtorium zu Breslau v. 21. Oct. 1814 darüber: in welcher Kirche verſchiedene Glaubensgenoſſen getauft werden müſſen. Rabe VIII. 188. N. Arch. III. S. 312. „Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 19. Sept. c., in welcher Kirche Kinder von Eltern verſchiedenen Glaubensbekenntniſſes getauft werden müſſen? beſcheiden wir Euch, daß nach dem §. 447. Tit. 11. Th. II. des allgemeinen Landrechts, dem Pfarrer des Vaters in der Regel die Taufe bei Söhnen, ſo wie bei Töchtern dem Pfarrer der Mutter gebühren ſoll, dieſe Dispoſition aber aus einer natürlichen Folge des §. 76. Tit. 2. Th. II. des allgemeinen Landrechts entſpringt, dabei kein Zweifel obwalten kann, daß, nachdem der §. 76. durch die Declaration vom 21. November vorigen Jahres abgeändert worden, danach auch die im §. 447. vorgeſchriebene Regel eine Abände-

rung erleidet." Berlin, den 12. October 1804. — Actus miniſteriales bei beurlaubten Soldaten. Churm. Amtsbl. 1812. S. 209. Bekanntmachung vom 23. Mai 1812. „Nach höhern Beſtimmungen (Reſc. v. 24. Apr. 1812) bedarf es bei Taufen der Kinder beurlaubter Soldaten, welche der Civilprediger ihres Aufenthaltes verrichtet, der Anzeige an den betreffenden Militairprediger nicht, ſondern ſie ſollen nur, ſo wie auch die Todesfälle der Frauen und Kinder jener Soldaten, in das Civil-Kirchenbuch und in die Civil-Populationsliſte eingetragen werden. Die Copulation eines Beurlaubten hingegen, welche nur nach geſchehener Proklamation beim Stabe des Corps und auf ein Dimiſſoriale des Feldpredigers geſchehen kann, iſt als ein demſelben zuſtehender Akt zu betrachten und daher nicht in der Civil-, ſondern in der Militair-Populationsliſte aufzuführen, mithin auch jedesmal dem betreffenden Militairprediger zu melden. Dieſe Meldung wird durch das bei dem Stabe geſchehene Aufgebot der Beurlaubten nicht entbehrlich, da aus dieſem nicht folgt, daß die Copulation wirklich geſchehen ſey, indem ſolche an dem Aufenthaltsorde der Beurlaubten u. von Seiten der Braut, Hinderniſſe gefunden haben kann. Sämmtliche Geiſtliche in der Provinz werden angewieſen, dieſe Beſtimmung genau zu beobachten und zu befolgen. — Taufe der Juden, ſ. Juden. Nachtrag zu dem Artikel Judentaufe, daſ. Taufen der Juden ſollen nicht ohne Genehmigung der Regierung geſchehen. „Um allen hin und wieder bemerkten Mißbrauch bei den Judentaufen möglichſt zu verhüten, halten Wir nicht nur für nothwendig, daß ferner wie bisher kein Prediger einen Juden oder eine Jüdin taufen dürfe, ohne dazu die Erlaubniß der geiſtlichen Deputation der Regierung, zu deren Reſſort der Geiſtliche gehört, erhalten zu haben; ſondern indem Wir dieſes aufs neue anbefehlen, ſetzen Wir zugleich feſt: daß die geiſtliche Regierungsdeputation, ehe ſie die Erlaubniß ertheilt, zuvörderſt von der Polizeibehörde des Orts, wo ſich der Proſelyt aufhält, über die Qualität deſſelben, über deſſen Lebenswan-

del, und über deſſen Abſichten in Anſehung ſeines künftigen Broderwerbes, umſtändliche Nachrichten einziehen, und in der Regel, wenn der Proſelyt nicht an dem Orte, wo er ſich taufen laſſen will, geboren iſt, ihn in ſeinen Geburtsort zurückweiſen laſſe, und nur in den Fällen, wo nach Einziehung dieſer Nachrichten kein Bedenken ſtatt findet, die Erlaubniß zur Taufe ertheile, wornach Ihr Euch in Zukunft gehorſamſt zu achten habt. Sind ꝛc." Berlin, den 25. Sept. 1810.

Taufgebühren, ſ. Taufe, Stolgebühren — Eines Militairpredigers, ſ. Militairkirchenregl. von 1811. V. 11. 12. Militairprediger erhalten keine, wenn reformirte oder katholiſche Militairs ihr Kind von einem Prediger ihrer Konfeſſion taufen laſſen wollen, daſ. 12.

Taufkoſten. Nach dem Reſcript des Kammergerichts v. 4. Jan. 1799. „gehören Tauf- und Entbindungskoſten nicht zu den Alimenten, zu deren ſubſidiariſchen Tragung der Vater des Schwängerers angehalten werden kann." Allgem. jur. Monatsſchr. I. S. 333.

Taufnamen. Welche Vornamen einem Kinde bei der Taufe nur beigelegt werden können. A. B. 1816. Nro. 33. S. 483. „Inhalts einer Verfügung des Königl. Miniſteriums des Innern v. 28. October d. J. ſoll bei der Taufe eines Kindes nur die Beilegung ſolcher Namen geſtattet werden, welche entweder zu den bisher unter den Chriſten üblichen Taufnamen gehören, oder falls ſie neu gebildet worden, doch theils an ſich einen Sinn, theils in ihrer Bedeutung nichts Anſtößiges haben; daher Namen entgegengeſetzter Art von den Pfarrern zurückgewieſen werden müſſen, wenn wirklich der Fall eintreten ſollte, daß die Beilegung derſelben von unverſtändigen oder leichtfertigen Eltern verlangt würde. Auch Familienzunamen, welche nicht zugleich ſchon übliche Taufnamen ſind, dürfen als ſolche den Täuflingen nicht beigelegt werden. Hiernach hat die Geiſtlichkeit in der Provinz Sachſen ſich aufs genaueſte zu achten." Magdeburg, den 12. Nov. 1816. Königl. Preuß. Konſiſtorium der Provinz Sachſen. Bülow. —

Aehnliche Bekanntmach. über dieſen Gegenſtand. Neum. Amtsbl. VI. 623. und Bekanntm. d. Konſiſt. zu Berlin v. 21. Nov. 1816 ꝛc.

Taufſchein, ſ. Zeugniß, Schein. — Taufſcheine aus den Kirchenbüchern ertheilt, ſind documenta publica extrajudicialia, ſ. Atteſt. G. O. I. 10. §. 127. — Wenn Eltern aus dem Alter ihrer angeblich noch unmündigen Kinder Vortheil ſuchen, muß daſſelbe durch Beibringung des Taufſcheins beſcheiniget werden, R. v. 1. Febr. 1770. N. C. C. p. 6647. IV., v. 25. März 1773. N. C. C. p. 63. V. c. Keinem cantonpflichtigen Handwerksburſchen ſoll ohne Erlaubniß der Obrigkeit ein Taufſchein ausgefertiget werden, R. v. 12. Febr. 1792. §. 56. p. 777. IX. N. C. C.; auch ſollen die Prediger bei Ertheilung und Ausſtellung der Taufſcheine für Junge von Adel gewiſſenhaft zu Werke gehen, V. v. 1. Sept. 1798. N. C. C. p. 1705. X. (ſ. unten) u. C. R. vom 7. und 27. Apr. 1799. R. v. 23. Mai 1799. und C. V. wegen der im Unterlaſſungsfall angedrohten Strafe der Caſſation v. 13. Aug. 1799. — Falſcher Taufſchein von einem Candidaten, des canoniſchen Alters wegen vorgelegt, gehört zur Simonie, ſ. Simonie. Stempelpflichtigkeit der Taufſcheine, ſo wie diejenigen, welche ſtempelfrei gefertigt werden, ſ. Stempelgeſetze. — Für einen Taufſchein, Behufs der allgemeinen Wittwenkaſſe, ſollen an Gebühren nur 6 Gr. genommen werden, ſ. Scheine. — Circ. des Oberconſiſtoriums zu Berlin v. 25. April 1799, wegen pflichtmäßiger Ausſtellung der Taufſcheine junger Edelleute bei ihrer Anſtellung in der Armee. Rabe V. 432. N. C. C. — X. S. 2297. Nro. 18. de 1799. Kabinetsordre. „Seine Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc. haben nöthig erachtet, den Regiments- und Bataillonschefs der Armee, wie auch den Directoren ſämmtlicher Cadetteninſtitute aufgeben zu laſſen, keine jungen Leute als Junker oder Cadetten anzunehmen, ohne ſich zuvor von der Aechtheit ihres Adels überzeugt und den Taufſchein derſelben eingeſehen zu haben. Damit dieſer Taufſchein dem beabſichtigten Zwecke

entſpreche, befehlen Allerhöchſtdieſelben hiermit Dero geiſtlichem Departement, alle Prediger im Lande gemeſſenſt dahin anzuweiſen, daß ſie jederzeit bei Ausſtellung der Tauſſcheine junger Edelleute nach Pflicht und Gewiſſen zu Werke gehen, auch in denſelben ſtets anführen: ob der junge Menſch wirklich in der Ehe erzeugt worden, oder ob, im entgegengeſetzten Falle, deſſen Legitimation erfolget ſey? Auch muß ein ſolcher Tauſſchein die Herkunft und Namen der Mutter enthalten. Das Departement hat den Predigern dabei zu erkennen zu geben, daß jede etwa ſich auf ſolchen Tauſſchein ergebende Unwahrheit ohne Gnade mit Entſetzung vom Amte beſtraft werden würde." Friedrich Wilhelm. An das geiſtliche Departement. — Circ. an die Inſpectoren der Churmark wegen näherer Deklaration der Verordn. wegen Ausfertigung der Tauſſcheine junger Edelleute ꝛc. V. vom 5. Sept. 1799. N. C. C. de 1799. Nro. 53. „Daß es nicht der Sinn der Cabinetsordre ſey, (welche davon handelt) von den Predigern bei Ausſtellung der Tauſſcheine junger Edelleute die Bezeugung der Richtigkeit des Adels ausdrücklich zu verlangen, ſondern ſie ſollen im Gegentheil nur verpflichtet ſeyn, überall, wo ihnen die Umſtände nicht ganz ausführlich bekannt ſind, anzudeuten, was ihnen davon wiſſend ſey. Die Strafe der Caſſation ſoll dann auch nur darauf haften, wenn ein Prediger in ſeinem Atteſte eine Unwahrheit für wahr ausgegeben hat. Um dieſes zu vermeiden, muß in jedem ungewiſſen Falle ausdrücklich mit bemerkt werden, daß angeblich oder nach Ausſage dieſes oder jenen das Kind ehelich gezeugt, oder nachher legitimirt worden, der Vater angeblich ein Edelmann oder die Mutter angeblich die und die ſey, damit aus ſolchem Atteſte die Ungewißheit der Angabe entnommen und ſodann die Richtigkeit der Umſtände von den Regierungen näher geprüft werden könne. — Tauſſcheine Behufs der allgem. Wittwenkaſſe ſind ſtempelfrei, ſ. Wittwenkaſſe. — Beſtimmung darüber, wie die Taufzeugniſſe außerehelich geborner, aber durch eine nachfolgende Ehe le-

gitimirter Kinder einzurichten ſind. Amtsblatt 1819. Nro. 40. S. 437. Nachſtehende Miniſterialbeſtimmung: „Bei dem unterzeichneten Miniſterio iſt darüber angefragt worden, ob es den Pfarrern frei ſtehe, in den Taufzeugniſſen für außereheliche geborne, aber durch eine nachfolgende Ehe der Eltern legitimirte Kinder, die uneheliche Geburt derſelben mit Stillſchweigen zu übergehen, und wie überhaupt in ſolchen Fällen zu verfahren ſey. Das Miniſterium hat darauf in Uebereinkunft mit dem Königl. Juſtizminiſterium feſtgeſetzt, daß: 1) wofern zur Zeit der Geburt des außerehelichen Kindes auf ausdrückliches Verlangen des außerehelichen Vaters deſſen Vaterſchaft in das Taufbuch eingetragen worden, der Pfarrer das Taufzeugniß nach dem hier beigefügten Formular ausſtellen kann, ſobald entweder das eigene Kopulationsbuch des Pfarrers die nachmalige Ehe der Eltern beweiſt, oder ein gerichtlich beglaubigtes Zeugniß über die Kopulation beigebracht wird; daß 2) wenn zur Zeit der Geburt des Kindes die Eintragung der Vaterſchaft in das Taufbuch von dem außerehelichen Vater nicht verlangt worden, und deshalb den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften gemäß nicht erfolgt iſt, entweder der Pfarrer den Vater über das Anerkenntniß der Vaterſchaft zu Protokoll vernehmen, oder aber die Beibringung eines gerichtlichen Anerkenntniſſes über die Vaterſchaft verlangen muß, und jenes Protokoll oder das gerichtliche Anerkenntniß zu den Belägen des Kirchenbuchs zu bringen hat, demnächſt aber auf den Grund dieſer Verhandlungen und der nachgewieſenen Kopulation, den Taufſchein nach dem beigefügten Schema ausſtellen kann; daß 3) wofern die Vaterſchaft auf die ad 2. erwähnte Art nicht nachgewieſen werden kann, der Pfarrer ſich auf die Ausſtellung eines Taufzeugniſſes nach Lage des Kirchenbuchs beſchränken, und den Intereſſenten überlaſſen muß, ſich über das Familienverhältniß da, wo ein ſolcher Beweis von ihnen verlangt wird, näher auszuweiſen. Nach dem beiliegenden Formular werden auch die Taufzeugniſſe für die getauften Kinder jüdiſcher Eltern ausgeſtellt werden können. Die

Königl. Regierung hat hiernach die Geiſtlichen durch das Amtsblatt anzuweiſen.“ Berlin, den 23. Auguſt 1819. Miniſterium der Geiſtlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. (gez.) v. Altenſtein. An die Königliche Reg. zu Magdeburg. 9014. deren genaueſte Befolgung wir ſämmtlichen Geiſtlichen zur Pflicht machen, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeb., den 19. Sept. 1819. Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommiſſion. Formular zum Taufſchein für ein Kind, welches außerehelich geboren, durch die nachherige Ehe der Eltern aber legitimirt iſt. Der (Die am — geboren, Sohn (Tochter) des (Vatersnamen) und ſeiner Ehefrau (Mutternamen), iſt nach Ausſage des Taufbuchs der — Kirche am (Datum) durch die heilige Taufe in die Gemeinſchaft der chriſtlichen Kirche aufgenommen, und hat die Namen — (Taufnamen) — empfangen. Taufzeugen waren u. ſ. w. Dieſes wird hierdurch ordnungsmäßig u. gewiſſenhaft beſcheinigt. (Ort u. Datum.) (L. S.) (Unterſchrift.) — Taufſcheine, Todtenſcheine &c. müſſen in der Regel auf einem 8 Groſchen Stempelbogen ausgefertigt werden. „Den Herren Pfarrern werden die Vorſchriften des Stempelgeſetzes v. 20. Nov. 1810. nochmals in Erinnerung gebracht, wonach Taufſcheine, Todtenſcheine, Zeugniſſe und Auszüge aus den Kirchenbüchern auf 8 Groſchen Stempelbogen geſchrieben werden müſſen, und nur bei erwieſener Armuth, und bei den zu den militairiſchen Stammliſten erforderlichen Taufſcheinen eine Ausnahme Statt findet, welche alsdann auf den dieſerhalb auf ungeſtempelten Papier ausgeſtellten Atteſten jedesmal bemerkt werden muß, um Mißbräuche zu verhüten. Möchten ſich bei den Viſitationen der Gerichts-, landräthlichen- und Bürgermeiſterei-Regiſtraturen dergleichen Atteſte vorfinden, die gegen die geſetzliche Vorſchrift auf ungeſtempeltes Papier geſchrieben ſind, ſo werden die Ausſteller es ſich ſelbſt beizumeſſen haben, daß ſie die geſetzliche Strafe, nämlich den vierfachen Betrag des nicht gebrauchten und den Erſatz des fehlenden Stempels bezahlen müſſen.“ Münſter, den 29

Juli 1817. Regierung. — Taufſcheine für Militairpflichtige ſind ſtempel- und gebührenfrei. „Ein vorgekommener Fall veranlaßt uns, ſämmtlichen Superintendenten und Ortspredigern unſers Verwaltungsbezirks, erſteren mit Bezug auf die frühere Cirkularverfügung v. 16. Sept. 1817. wiederholt bemerklich zu machen, daß die Erhebung von Gebühren für die Ausſtellung von Tauf- oder Geburtsſcheinen, Behufs der Cantonreviſion, durchaus unſtatthaft iſt, da es auf der einen Seite die Billigkeit erfordert, daß den Cantoniſten, welche nicht ihres eigenen Intereſſes wegen, ſondern in Gemäßheit der allgemeinen geſetzlichen Vorſchrift, angehalten werden, ihr Atter, Behufs der Eintragung in die Stammrollen, genau nachzuweiſen, dadurch keine beſondern Koſten verurſacht werden, und anderntheils die, höhern Orts erlaſſene Inſtruction wegen Aushebung der Erſatzmannſchaften, es den Geiſtlichen zur Pflicht macht, jährliche Extraete aus den Kirchenbüchern, als Grundlage bei Aufnahme der Stammrollen anzufertigen, die Altersbeſcheinigungen für einzelne außerhalb ihres Geburtsorts wohnende Cantoniſten aber nur als ein Theil dieſer den Geiſtlichen auferlegten Verpflichtung zur Nachweiſung der in ihrem Kirchſpiel jährlich gebornen Militairpflichtigen zu betrachten ſind. Sollten, dieſes erneuerten Verbots ungeachtet, noch ferner für ſolche Altersbeſcheinigungen von den Cantoniſten Gebühren gefordert und erhoben werden, ſo haben die Uebertreter ohne weitere Nachſicht, die ſtrengſte Ahndung zu gewärtigen. Damit jedoch die in Rede ſtehenden Beſcheinigungen nicht mißbrauchsweiſe zu andern als bloß militairiſchen Zwecken benutzt, und den Geiſtlichen nicht ſolchergeſtalt ihnen rechtlich zuſtehende Gebühren entzogen werden: ſo wird denſelben überlaſſen, die zu dem erwähnten Militairzweck geforderten Notizen nicht in der Form wirklicher Taufſcheine mit dem Kirchenſiegel auszufertigen, ſondern in der zu ertheilenden Beſcheinigung bloß zu bemerken, in welchem Jahre und an welchem Tage das in Rede ſtehende namentlich aufzuführende Individuum geboren ſey; welches für den Gebrauch bei Auf-

nahme der Stammrollen vollkommen genügt, und wo denn auch Niemand ſolche Beſcheinigungen zum Nachtheil der Geiſtlichen als förmliche Taufſcheine benutzen kann." Köslin, den 29. Sept 1820. Regier. — Taufſcheine für hülfsbedürftige Eltern von ſieben Söhnen ſind ſtempel- und gebührenfrei. „Es iſt wahrgenommen worden, daß von einigen der Herren Pfarrer für Ausfertigung derjenigen Taufzeugniſſe, deren hülfsbedürftige Eltern von ſieben und mehr Söhnen, bei ihren Unterſtützungsgeſuchen zur Begründung des Alters der Söhne bedürfen, Gebühren gefordert werden. Da die Ertheilung ſolcher Atteſte aber als Armenſache zu betrachten und ſtempelfrei iſt: ſo muß ſie auch unentgeltlich erfolgen, welches zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird." Oppeln, d. 29. März 1820. Regier.

Taufzeugen. Das Geſetz der Magdeburgſchen Kirchenordnung wegen der Anzahl der Taufzeugen, ſoll auch in den Jerichowſchen Kreiſen Anwendung finden. A. B. 1816. Nro. 35. S. 505. „Da man an manchen Orten ungewiß iſt, ob das Geſetz der Magdeburgſchen Kirchenordnung Kap. 3. §. 8., die Anzahl der Taufzeugen betreffend, auch für die Jerichowſchen Kreiſe gelte, ſo wird hiermit feſtgeſetzt, daß allerdings auch für dieſe Kreiſe das allegirte Geſetz vor der Hand und bis auf eine abändernde höhere Beſtimmung dieſerhalb in Kraft bleibe, und darnach entweder nur drei Taufzeugen genommen werden dürfen, oder für jeden Taufzeugen über dieſe Anzahl 6 Groſchen Diſpenſationsgebühren an die zu dieſer Einnahme berechtigte Inſtitute bezahlt werden müſſen." Magdeburg, den 19. November 1816. Kön. Preuß. Konſiſt. der Prov. Sachſen. Bülow. — Verordnung des Königl. Konſiſtoriums der Provinz Sachſen. Magdeburg, den 24. Apr. 1821. „Es iſt bisher öfter der Fall vorgekommen, daß Kinder, welche noch nicht confirmirt waren, zu Taufzeugen gebeten, auch hin und wieder als ſolche wirklich zugelaſſen ſind. Da dies durchaus nicht geduldet werden kann, ſo weiſen wir hierdurch ſämmtliche Herren Superintendenten

und Prediger unſers Bezirks an, ſtreng darauf zu halten, daß nur ſchon confirmirte Chriſten als Zeugen bei der heiligen Taufe genommen werden.

Taufzeugniß, ſ. Taufſchein.

Tempus clausum. Beſtimmung der Magdeburgſchen Kirchenordnung hierüber. Amtsbl. 1819. Nro. 4. S. 126. „Um den hin und wieder entſtandenen, und dem unterzeichneten Konſiſtorium vorgetragenen, Zweifel über das tempus clausum zu begegnen, werden ſämmtliche Herren Superintendenten und Prediger auf die Beſtimmungen der Magdeburgſchen Kirchenordnung Kap. XI. §. 24. welche die erforderliche Auskunft enthalten, hiermit verwieſen.“ Magdeburg, d. 5. Jan. 1819. Königl. Preuß. Konſiſtorium der Provinz Sachſen. v. Bülow.

Teſtament, ſ. Vermächtniß und Legat. Teſtamente vor Dorfgerichten. L. R. I. 12. §. 93. Dorfgerichte, die aus einem Schulzen und zwei vereideten Schöppen beſtehen, können unter Zuziehung eines vereideten Gerichtsſchreibers, Teſtamente und Codicille gültig an= und aufnehmen, wenn dergeſtalt Gefahr im Verzuge vorhanden iſt, daß die Herbeikunft des ordentlichen Gerichtshalters nicht abgewartet werden kann. §. 94. Der Mangel eines ordentlichen Gerichtsſchreibers kann in einem ſolchen Falle auch durch einen Juſtizcommiſſarius, oder auch durch einen bloßen Notarius, oder durch den Prediger, erſetzt werden. §. 95. Dergleichen Teſtament oder Codicill müſſen jedoch die Dorfgerichte dem Gerichtshalter ohne Zeitverluſt einhändigen, welcher ſie über den eigentlichen Hergang der Sache, auf ihre Pflicht, umſtändlich vernehmen, und das Protokoll darüber, nebſt der Dispoſition ſelbſt, in dem geiſtlichen Depoſito verwahren muß. §. 96. Iſt der Teſtator alsdann noch am Leben, und zu einer gültigen Willensäußerung noch fähig: ſo muß der Gerichtshalter ihm das mit den Gerichten über den Hergang der Sache aufgenommene Protokoll vorlegen, und die Richtigkeit des darin enthaltenen Hergangs der Sache von ihm genehmigen laſſen. §. 97.

Die unterlaſſene Beobachtung dieſer Vorſchrift (§. 96.) bewirkt jedoch für ſich allein noch keine Nichtigkeit der letztwilligen Verordnung ſelbſt; ſondern macht nur den Gerichtshalter, welcher ſie aus grobem oder mäßigem Verſehen verabſäumt hat, wegen der Koſten eines daraus entſtehenden Prozeſſes verantwortlich. (158 sq.) §. 98. Außer dem Nothfalle (§. 93.) müſſen auch Teſtamente u. Codicille gemeiner Landleute durch den Gerichtshalter mit Zuziehung des vereideten Protokollführers oder zweier vereideten Schöppen, an- und aufgenommen werden. §. 99. Was vorſtehend von Teſtamenten vor Dorfgerichten verordnet iſt (§. 93 — 98.) gilt auch von Teſtamenten, welche in kleinen Städten, wo nur Eine zur Verwaltung des Richteramts beſtehende Perſon vorhanden iſt, in Abweſenheit derſelben von dem Polizei-Magiſtrate, mit Zuziehung des Stadtſecretarii, oder einer der §. 94. benannten Perſonen, aufgenommen werden. — Von andern privilegirten Teſtamenten. L. R. I. 12. §. 198. Das Privilegium, militairiſch zu teſtiren (ohne vorgeſchriebene Förmlichkeiten) wird auch auf Perſonen des Civilſtandes ausgedehnt, in ſo fern ſie, wegen anſteckender Krankheiten oder Kriegsgefahr, ſich des richterlichen Amts zu bedienen verhindert werden. §. 199. Dies Privilegium nimmt von der Zeit ſeinen Anfang, da der Ort, oder die Gegend, wegen der ausgebrochenen Krankheiten geſperrt, oder wegen der obwaltenden Kriegsgefahr die Gerichte des Orts geſchloſſen worden. §. 200. Die Stelle des Richters oder Officiers kann ſolchen Falls eine einzelne auch nicht deputirte Gerichtsperſon, imgleichen der Prediger oder Caplan, oder der Arzt des Orts, wo der Teſtator ſich befindet, oder auch ein Juſtizcommiſſarius oder Notarius vertreten. §. 201. Dergleichen Teſtamente gelten auf Ein Jahr nach wieder aufgehobener Sperre, oder nach wieder hergeſtelltem ordentlichen Gange der gerichtlichen Geſchäfte. — Von Teſtamenten, worin Kirchen und milde Stiftungen bedacht ſind. L. R. I. 12. §. 239. Von allen Teſtamenten, worin eine Kirche oder andere milde Stiftung, eine Erbſchaft

oder ein Vermächtniß angewieſen wird, müſſen die ſolches publicirende Untergerichte dem Landes-Juſtizcollegio der Provinz eine Abſchrift einreichen. — Teſtamente der canonicorum, ſ. weltgeiſtliche Canonici. L. R. II. 11. §. 1148. — Der geiſtlichen Ritter, ſ. geiſtliche Ritterorden. L. R. II. 11. §. 1214 — 1217. Der Kloſtergeiſtlichen, ſ. Mönche und Ordensleute. L. R. II. 11. §. 1182 sq. 1199 sq. Von den Fähigkeiten der Mönche und Ordensleute etwas aus einem Teſtamente zu erhalten, ſ. Mönche und Ordensleute. L. R. II. 11. §. 1199 sq. — Verordnungen. Bei Publikation der Teſtamente ſoll, ob legata, ob pias causas darin vorhanden, attendiret, und vom Conſiſtorium, welches davon zu benachrichtigen, R. v. 19. Mai 1761. N. C. C. III. S. 23. für Präſtirung derſelben geſorgt werden, C. v. 16. Apr. 1761. N. C. C. III. S. 17., v. 13. Februar 1777. N. C. C. VI. S. 6405. — Die aus ſeculariſirten Klöſtern entlaſſenen Ordensgeiſtlichen ſind befugt, über ihr Vermögen letztwillig zu disponiren, Cabinetsordre v. 10. April 1806. Juriſt. Lit. IV. 249.

Theilnehmung an geſetzwidrigen Handlungen und Verbrechen, Beſtrafung dieſerhalb. L. R. II. 20. §. 64. „Haben mehrere an Ausführung eines Verbrechens unmittelbar Theil genommen, ſo trifft jeden von ihnen als Urheber, die im Geſetz beſtimmte Strafe. §. 65. Hat einer ſich als Haupturheber ausgezeichnet, und die Uebrigen zum Verbrechen verleitet: ſo wird die ordentliche Strafe gegen ihn geſchärft. §. 66. Verbrechen, zu deren Begehung ſich mehrere verbunden haben, müſſen ſchärfer beſtraft werden, als eben dieſe Verbrechen, wenn ſie nur von einzelnen Perſonen begangen worden ꝛc.“

Thier. L. R. I. 9 §. 18. „Ein krankes Thier, welches der bisherige Beſitzer von ſich geſtoßen, und hülflos ſich ſelbſt überlaſſen hat, wird das Eigenthum desjenigen, welcher für deſſen Pflege und Wiederherſtellung ſorgt.“

Trennung der Ehe durch den Tod, ſ. Ehe. IV.

A. L. R. II. 1. §. 434. durch richterlichen Ausſpruch, daſ. B. L. R. II. 1. §. 669.

Texte, die Beſtimmung der Texte bei außerordentlichen kirchlichen Feſten hängt vom Conſiſtorio ab, ſ. Dienſtinſtr. f. d. Conſiſt. v. 13. Oct. 1817. §. 2.

Tochter. L. R. II. 2. §. 258. „Wenn eine Tochter unter ertheilter oder von dem Richter ergänzter Einwilligung des Vaters heirathet, ſo hört die väterliche Gewalt über ſie auf.“

Tochterkirche, ſ. auch Filial, Patron, Bauten, Wahlen. Welche Kirche ſo heiße, ſ. Parochie Nro. 3. L. R. II. 11. §. 245. Von ihren Verhältniſſen gegen die Mutterkirche, daſ. §. 244. sq. Von ihrer Concurrenz bei der Pfarrwahl, ſ. Pfarrer. Ob darin eine Probepredigt zu halten ſey, daſ. L. R. II. 11. §. 333. Der Patron der Tochterkirche muß bei Pfarrwahlen dem der Mutterkirche in der Regel beitreten, daſ. §. 348. — In wie fern Mitglieder der Tochterkirche bei Pfarrwahlen ihre Stimme abzugeben haben, daſ. §. 366. — Mitwirkung der Tochterkirche zum Kirchenbau, ſ. Kirchenvermögen. L. R. II. 11. §. 725. sq. Von ihrer Mitwirkung bei Pfarrgebäuden, ſ. Pfarrgüter. L. R. II. 11. §. 791. sq.

Tod, ſ. auch Todesfälle, Todeserklärung, Scheintod, Beerdigung. Beweis des Todes. L. R. I. 1. §. 34. „Wer einmal gelebt hat, deſſen Tod muß bewieſen werden, wenn über ſchon erworbene Sachen u. Rechte deſſelben, als eines Verſtorbenen verfügt werden ſoll. §. 35. Zum Beweiſe des Todes iſt hinreichend, wenn Jemand im Kriege eine ſchwere Wunde erhalten, und innerhalb eines Jahres nach geſchloſſenem Frieden von ſeinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht eingegangen iſt. Anh. §. 4. Wenn ein Soldat im Kriege eine ſchwere Wunde erhalten hat, und innerhalb eines Jahres nach geſchloſſenem Frieden, von ſeinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht eingegangen iſt, ſo ſollen die Kriegsgerichte einen ſolchen Menſchen für keinen Deſerteur annehmen, vielmehr denſelben von der Anklage der

Deſertion freiſprechen, und ohne Ertheilung eines beſondern Todtenſcheins die weitere Verfügung, in Anſehung ſeines Vermögens, den Civilgerichten überlaſſen. §. 36. Ein gleiches findet Statt, wenn das Schiff, auf welchem ein Menſch ſich befand, untergegangen iſt, und drei Jahr nachher verfloſſen ſind, ohne daß etwas von ſeinem Leben und Aufenthalte bekannt geworden wäre. §. 37. Außer dieſen Fällen kann ein Menſch, der einmal gelebt hat, und deſſen Tod nicht erwieſen werden kann, nur nach Ablauf der im Geſetze näher beſtimmten Friſten, durch richterlichen Ausſpruch für todt erklärt werden. (Th. 2. Tit. 18. Abſch. 8.); ſ. Todeserklärung. — Was der Tod eines Pächters, Miethers, Verpächters oder Vermiethers wirke, ſ. Pacht. L. R. II. 21. §. 366. — Beerdigung eines Menſchen, deſſen Tod gewaltſamer Weiſe erfolgt iſt. C. O. I. 2. §. 149. „Der Körper eines Menſchen, deſſen Tod nicht unter den Augen ſeiner Hausgenoſſen, oder anderer unbeſcholtener Perſonen, natürlicherweiſe erfolgt, ſondern durch Gewalt, Zufall, Selbſtmord, oder eine bis dahin unbekannte Urſach bewirkt iſt, darf niemals eigenmächtig beerdigt, ſondern es muß ein ſolcher Vorfall von denjenigen, die ihn entdecken, ſogleich, und zwar auf den Dörfern der Gerichtsobrigkeit, oder denjenigen, welche ihre Stelle vertreten, in den Städten aber der Stadtobrigkeit gemeldet werden. §. 150. Eben dieſe Anzeige muß beſonders alsdann geſchehen, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verſtorben, und bei der Entbindung weder eine Hebamme, noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig geweſen.“ — C. O. I. 2. 56. „Ergiebt ſich bei dieſer vorläufigen Unterſuchung [der Gerichts- oder Stadtobrigkeit bei Perſonen, deren Tod gewaltſamerweiſe erfolgt iſt], daß der Tod durch einen Selbſtmord erfolgt ſey, ſo muß jederzeit mit der Aufſchneidung des Leichnams vorſchriftsmäßig verfahren werden. Wird aber glaubwürdig nachgewieſen, daß die Tödtung nicht durch Selbſtmord, ſondern durch irgend einen Zufall, oder durch irgend eine

Begebenheit bewirkt iſt, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt; ſo bedarf es einer bloßen äußern Beſichtigung. Der Juſtizbediente kann übrigens in dem einen oder andern Falle die Beerdigung des Körpers, u. zwar bei Selbſtmördern, unter Beobachtung der Vorſchrift der Strafgeſetze, verſtatten ꝛc." — C. O. IX. §. 606. „Die Koſten, welche dazu angewendet werden, um einen todt gefundenen Körper aufzunehmen, in Verwahrung zu bringen, wo möglich wieder ins Leben zu rufen, und wenn dies nicht geſchehen kann, ihn zu beerdigen, müſſen aus dem Vermögen des todt gefundenen genommen werden." — Verordnungen. Vom Erweis des Todes eines Soldaten, V. III. 42., R., die Anwendung des Edikts von 1775. in Südpreußen betr., vom 1. März 1794. N. C. C. IX. 1988.; V. v. 26. Mai 1795. N. C. C. IX. 1511. — Circular an alle Inſpectores der Churmark, wodurch ihnen Exemplarien von den durch das Ober-Collegium sanitatis verfaßten Anweiſung für Prediger, d. d. Berlin, den 31. Oct. 1794., zugefertigt werden, nach welcher ſie die Glieder ihrer Gemeinde über die Kennzeichen des Todes belehren können, v. 30. Dez. 1794. N. C. C. de 1794. Nro. 107. (ſ. Scheintod.) Inſtruktion für die Prediger, v. 31. Oct. 1794. nach welcher ſie die Glieder ihrer Gemeinde über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes zu belehren haben, damit kein lebender Menſch begraben werde; nebſt einigen Vorſchlägen, wie in jeder Landgemeinde das unumgänglich nöthige längere Aufbewahren der Leichen möglich zu machen iſt. Und wenn auch unter Tauſenden nur Einer gerettet würde! Alle Zeichen, woraus man gewöhnlich den Tod eines Menſchen ſchließt, beziehen ſich entweder auf das Aufhören des Blutumlaufs oder Athemholens, oder auf das Aufhören der Wirkung ſolcher Muskeln, welche im Leben faſt beſtändig thätig oder zuſammengezogen ſind. Daher behauptet man gemeiniglich, ein Menſch ſey todt:

1) Wenn kein Pulsſchlag zu ſpüren iſt; 2) Wenn er eiskalt wird, weil die durch das Blut verbreitete Lebenswärme mit dem Blutumlauf aufhört; 3) wenn er todtenbleich ausſieht, denn die Fleiſchfarbe überhaupt und die ſtärkere Röthe einiger Theile, deren Haut dünner iſt, z. B. die Röthe der Lippen, entſteht durch das Eindringen des bewegten Blutes in die äußerſten kleinen Blutgefäße der Haut; 4) wenn keine Ausdünſtung am Umfange des Körpers mehr erfolgt, denn ihre Abſonderung kann auch nicht ohne Blutbewegung geſchehen. Um dieſes genau zu erforſchen, kann man einen Spiegel gegen die äußere Haut legen; wird er nicht im geringſten feucht, ſo geſchieht keine Ausdünſtung mehr 5) Wenn er nicht mehr athmet. Um ſich völlig zu überzeugen, daß das Athemholen aufgehört habe, kann man folgende zwei Verſuche machen: a) man hält die Flamme eines brennenden Lichtes oder eine Pflaumfeder vor den offenen Mund oder vor die Naſe des anſcheinenden Todten; bewegen ſich dieſe Dinge nicht im geringſten, ſo findet kein Athem mehr Statt; b) man hält einen Spiegel in eben dieſer Gegend, wird er nicht im geringſten feucht, ſo iſt das Aufhören des Athems noch beſtimmter erwieſen. 6) Wenn die Theile des Körpers, auf welchen er liegt, blaue Flecken zeigen; denn dieſe entſtehen von aufgelöſetem und aus ſeinen Gefäßen herausdringenden Blute. 7) Wenn der Unterkinnbacken herabhängt; denn im geſunden Zuſtande drücken die Kaumuskeln die Kinnbacken immer zuſammen, wenn nicht, wie z. B. beim Eſſen und Reden, nach der freien Willkühr des Menſchen der Mund geöffnet wird. 8) Wenn die Oeffnung des Afters offen ſteht; denn die Schließmuskeln des Maſtdarms ſchließen außer der Zeit der Darmausleerung denſelben immer zu, ſo lange der Menſch im geſunden Zuſtande lebt. Mehrere Erfahrungen haben indeſſen gelehrt, daß ein ſolcher Menſch in dem eben beſchriebenen leichenähnlichen Zuſtande, welchen man alsdann Scheintod oder todtenähnliche Ohnmacht nennt, ſich befinden, und daß er dennoch hernach, ſelbſt nach Verlauf mehrerer Tage,

wiederum ins Leben zurückkehren kann, und daher können die eben angeführten 8 Zeichen noch nicht als hinreichende Beweiſe des gewiß erfolgten Todes oder des Aufhörens der Wirkung der Lebenskraft angeſehen werden. Aus dieſer Urſach macht man jetzt, um ſich völlig von deſſen Tode zu überzeugen, noch verſchiedene Verſuche, um dadurch die in ihm etwa noch verborgene Lebenskraft zu entdecken, und vorzüglich zielen dieſe Verſuche dahin ab, daß ſich die Lebenskraft durch Zeichen der Empfindlichkeit und Reizbarkeit äußern ſoll. Deshalb reizt und kitzelt man die empfindlichſten und reizbarſten Gegenden des äußern und innern Körpers der anſcheinenden Leiche. Man reibt mit Tüchern und Bürſten die Fußſohlen, die weichen Seitentheile des Unterleibes, die Herzgrube, und die untere und vordere Gegend des Oberleibes oder der Bruſt an der linken Seite, unter welcher das Herz liegt; die weichen Brüſte und die Seitentheile des Halſes. Man kitzelt mit einer Feder im Munde und Halſe. Man ſprützt Pfeffer- oder Salzauflöſung in den Mund. Man bläſet, Mund auf Mund gelegt, bei zugehaltener Naſe, Luft langſam in die Lungen des anſcheinenden Todten. Man giebt ihm Klyſtire von Kochſalz, oder Tabacksauflöſungen. Man ſchlägt kaltes Waſſer um deſſen Geburtsglieder, oder man badet auch wohl den Körper in warmem Wein, Bier, Eſſig und Waſſer, Branntwein und Waſſer, Salz und Waſſer oder Lauge, und reibt ihn darin. Zu den allerwirkſamſten und allenthalben zu habenden Reizungsmitteln gehören folgende zwei Verſuche: Man tröpfelt erſtens kaltes Waſſer, ſo hoch als es angeht, langſam auf die entblößte Herzgrube, Unterleib, Oberarm und Lenden, um zu ſehen, ob darnach irgend eine Bewegung erfolgt; und zweitens tröpfelt man kochendes Waſſer auf eben dieſe Theile, um zu ſehen, ob darnach Blaſen auflaufen. Geſetzt, es erfolgt weder das eine noch das andere, und es zeigt ſich überhaupt bei allen dieſen Verſuchen, wenn ſie mehrere Stunden fortgeſetzt ſind, nicht die kleinſte Bewegung an irgend einem Theile des Körpers; ſo hat man ſchon mehr Grund, den

erfolgten Tod des Menſchen zu behaupten. Da indeſſen die Erfahrung ebenfalls gelehrt hat, daß Reizungsmittel, welche die feinern Sinne unmittelbar angreifen, noch weit thätiger ſind, als diejenigen, welche bloß vorzüglich auf das Gefühl der äußern Haut und ihrer innern Fortſätze und auf den Geſchmack wirken; ſo iſt es rathſam, nachfolgende drei ſich darauf beziehende Verſuche zu machen. Erſtens läßt man reizende Ausdünſtungen in die Naſe des Scheintodten hinaufſteigen, wozu, wenn kein Salmiakgeiſt oder flüchtiger Eſſig vorhanden iſt, eine gebrannte Feder benutzt werden kann. Zweitens hält man in einem dunkeln Zimmer die Flamme eines Lichtes in der Entfernung einiger Zoll vor die geöffneten Augen des Scheintodten, und ſieht genau zu, ob nicht etwa eine kleine Bewegung des Regenbogens oder farbigen Ringes im Auge (Iris) erfolgt, und drittens redet man mit allmählich verſtärkter Stimme in das Ohr der anſcheinenden Leiche, und zwar vorzüglich von Gegenſtänden, welche dieſem Menſchen im Leben die bekannteſten waren. Zu eben dem Zwecke, nämlich zur Reizung des Gehörs, hat man auch vorgeſchlagen, kriechende Inſekten in eine Papiertute einzuſchließen und dieſe unter das Ohr des anſcheinenden Leichnams zu legen. Auf dieſe Reizung des Gehörs muß vorzüglich vor allem Rückſicht genommen werden, weil die eigenen Erzählungen erwachter Scheintodten und der Erfolg der Reizungsmittel es oft bewieſen haben, daß die Lebenskraft unter allen Sinnen am längſten auf das Gehör thätig bleibt. Entſteht nach dieſen wiederholt angewandten Reizungsmitteln der feinern Sinne ebenfalls nicht die geringſte Bewegung, ſo wird der Tod immer wahrſcheinlicher, aber doch noch nicht völlig gewiß. Denn ſeltene Beiſpiele haben es bewieſen, daß dennoch ein Scheintodter ins Leben zurückkehren kann, obgleich die mehreſten dieſer Verſuche lange Zeit fruchtlos bei ihm angeſtellt waren. Vor Anwendung aller abgehandelten Reizungsmittel iſt in allen Fällen, wo ein plötzlicher Todesfall von einem heftigen Andrange des Bluts gegen das Gehirn erfolgte, zuvor einige Blut-

ausleerung nothwendig. Geſchieht dieſe nicht zuvor, ſo müſſen alle Reizungsmittel vielmehr ſchaden, und können ſogar das ſchwache Leben völlig unterdrücken, indem ſie den Druck des Blutes auf das Gehirn vermehren. Solche Fälle ſind vorzüglich anſcheinender Tod nach Schlagflüſſen, nach dem Genuß betäubender Gifte, nach heftigen Anfällen von Nervenkrankheiten und nach Erſtickung, dieſe letztere ſey geſchehen, auf welche Art ſie wolle; wobei auch insbeſondere auf die öfters vorkommende Erſtickung vollblütiger Kinder in der Geburt Rückſicht zu nehmen iſt, es mag dieſelbe entweder vom ſchweren Durchgange des Kopfes in der Geburt, oder vom Umſchlingen der Nabelſchnur um den Hals entſtanden ſeyn. Beſſer als durch Aderlaſſen ſelbſt, wozu auf dem Lande nicht allemal Gelegenheit iſt, kann die Entleerung der Blutgefäße des Hirns durch Blutigel geſchehen, wenn man dieſe Thiere hinter den Ohren, an der Seite des Halſes und unter dem innern Augenwinkel an der Naſe anſaugen läßt. Bei einem erwachſenen Menſchen können 8 bis 10 Blutigel angewendet werden; bei Kindern nach Verhältniß ihres Alters weniger, z. B. bei einem 10jährigen Kinde etwa drei, und bei neugeborenen Kindern kann man einen halben bis ganzen Theelöffel Blut aus der Nabelſchnur laufen laſſen, ehe ſie unterbunden wird. Die grünlich-braunen, mit gelben Streifen verſehenen Blutigel ſind die beſten, und man findet ſie häufig in Pfützen. Jeder Prediger oder Dorfſchulze kann wohl leicht einen Vorrath davon durch die Dorfkinder ſammeln laſſen und zur Noth aufbewahren. Da alſo alle bisher abgehandelte Zeichen des Todes zuweilen trüglich ſeyn können; ſo bleibt kein einziges zuverläſſiges Zeichen deſſelben übrig, als wirkliche und allgemeine Fäulniß. Beides, wirkliche und allgemeine Fäulniß, wird mit Fleiß zuſammengenommen, denn fäulichte Beſchaffenheit des Bluts und wirkliche Fäulniß einzelner Theile können auch ſchon im lebenden Zuſtande bei kranken Menſchen Statt finden. Die Zeichen der wirklichen und allgemeinen Fäulniß ſind nun: 1) der wahre Leichengeruch; 2) das Zuſammen-

fallen der Hornhaut oder des durchſichtigen vordern Theiles des Auges; 3) das Herausfließen faulender Säfte aus allen größern Oeffnungen des Körpers; 4) das grünliche oder grün-ſchwärzliche Anlaufen des Unterleibes, und 5) das Abgehen des Oberhäutchens an mehreren Stellen des Körpers, nebſt dem matſchigen Anfühlen der Haut und übrigen feſten Theile. Das fünfte hier angeführte Zeichen der wirklichen allgemeinen Fäulniß erſcheint am ſpäteſten, und es wird nicht nöthig ſeyn, dasſelbe abzuwarten, wenn die vier erſtern zuſammen verbunden vorhanden ſind. Um alſo das Lebendigbegraben zu verhüten, und die Rückkehr zum Leben bei Scheintodten zu befördern, muß kein Geſtorbener, wenn auch gleich die zuerſt angeführten 8 Zeichen des Todes bei ihm wahrgenommen werden, ſogleich entkleidet, in kalten Zimmern hingelegt werden, ſondern man muß ihn im Sommer, Frühjahr und Herbſt wenigſtens ein bis zwei, und im Winter drei bis vier Tage in mäßig warmer Luft bekleidet liegen laſſen. In dieſer Zeit nun müſſen unter den Verſuchen zur Wiederbelebung, wenn auch zu andern Verſuchen keine Gelegenheit wäre, wenigſtens das Auftröpfeln des kalten Waſſers auf die Herzgrube, ſo hoch als es angeht, das Auftröpfeln des kochenden Waſſers auf dieſe Gegend, das Vorhalten des brennenden Lichtes vor die Augen, das Abbrennen einer Feder unter der Naſe, und das ſtarke Einreden in die Ohren des anſcheinenden Todten, öfters veranſtaltet werden, und vorzüglich muß man bei anſcheinend todt gebornen Kindern außer dem Reiben, Bürſten, Baden, das Einblaſen der Luft in ſeine Lungen ſogleich nach der Geburt nicht verabſäumen. Sollte ſich aber bei allen dieſen Verſuchen kein Zeichen des Lebens zeigen; ſo iſt dann der Körper als Leiche, gewaſchen und bekleidet, in einem offenen Sarge, unter gehöriger Aufſicht von Wächtern, in kühler Luft hinzuſtellen, und dann muß man ihn im Frühjahr, Sommer und Herbſt etwa noch einen oder zwei, und im Winter noch zwei oder drei Tage bis zum Begraben liegen laſſen, wo ſich denn in dieſer Zeit die

vier erſtern Zeichen der wirklichen und allgemeinen Fäulniß bei wirklichen Todten zeigen, und die Gewißheit des Todes geben werden. Am nöthigſten indeſſen iſt dieſe genaue Vorſicht vorzüglich bei Menſchen, welche plötzlich, oder auch nach einer Krankheit von einigen Tagen anſcheinend geſtorben ſind, da ſie doch vorher ganz geſund waren. Dahin gehören insbeſondere folgende Todesarten: Erſtens diejenigen, welche in heftigen Anfällen von Nervenkrankheiten, als im Schlagfluß, Starrſucht, fallender Sucht, oder in andern Convulſionen, in hypochondriſchen und hyſteriſchen Krämpfen, im Magenkrampf, nach heftigen Leidenſchaften, nach Berauſchung durch hitzige Getränke, nach heftigen Schlägen auf weiche, ſehr empfindliche Theile, insbeſondere die Hoden, und nach einem Falle oder Schlage auf den Kopf, plötzlich erfolgten. Zweitens diejenigen, welche vom Genuß oder anderer Anwendung betäubender Gifte oder Nahrungsmittel veranlaßt wurden. Die Anwendung des Mohns und Saffrans in Speiſen und das Räuchern mit Saamen des Bilſenkrauts bei Zahnſchmerzen, kann auf dem Lande dazu Gelegenheit geben. Drittens diejenigen, welche nach ſtarker Verblutung oder nach andern ſtarken Ausleerungen erfolgen. Auf dieſe Art ſterben zuweilen alte Männer im Beiſchlaf. Viertens diejenigen, welche von großen Schmerzen veranlaßt wurden. Fünftens diejenigen, welche nach ſchweren Geburten erfolgten. Hier kann der Todesfall entweder Mutter oder Kind, oder Beide zugleich betreffen. Sechſtens derjenige, welcher nach erlittenem Hunger erfolgte, beſonders wenn die Kräfte des Körpers ſtark angeſtrengt wurden. Siebentens diejenigen, welche nach übermäßigem Eſſen und Trinken, und achtens diejenigen, welche durch Erſtickung erfolgten. Die Erſtickung kann von äußerer Gewalt, Erhängen, Ertrinken, oder ſie kann auch von erſtickenden Dünſten herrühren. Dergleichen Dunſt iſt im Kohlendampf, in tiefen Brunnen oder Kellern, auch ſteigt er aus gährenden Dingen, vorzüglich aus Bier- oder Weinmoſt hervor, und außerdem findet er ſich auch in dem

Duft ſtark riechender Blumen. Solche Menſchen, welche an langwierigen und beſonders abzehrenden Krankheiten ſterben, oder auch an hitzigen Ausſchlags- oder andern Fiebern, welche ſieben Tage oder darüber dauerten, darf man nur etwa die Hälfte der oben feſtgeſetzten Zeit auf die obige Art behandeln. Es iſt alſo nur nöthig, ſie im Winter fünf und im Sommer drei Tage bis zum Begraben liegen zu laſſen, und man kann ſie ſchon am zweiten Tage in den offenen Sarg legen. Bei Menſchen endlich, welche an faulen Fiebern, Ruhren, bösartigen Pocken und ähnlichen Krankheiten, wo Anſteckung zu beſorgen iſt, ſtarben, iſt es hinreichend, den Verſuch des Auftröpfelns des kalten Waſſers in die Herzgrube oder ebenfalls noch am nächſtfolgenden Tage einigemal zu machen. Man darf den Todten ſchon am Todestage in einen offenen Sarg legen und ihn im Sommer am Ende des dritten Tages, oder nach etwa 60 Stunden, vom erfolgten Tode an gerechnet, im Winter aber am Ende des vierten Tages, oder etwa nach 80 vom Tode an verlaufenen Stunden, begraben. Leichen dieſer Art müſſen, ſo lange ſie über der Erde ſind, in einem von der Wohnung der übrigen Menſchen ſo viel möglich entlegenen und mit Zugluft verſehenen Ort aufbewahrt werden. Das zum Verhüten des Lebendigbegrabens nothwendige längere Aufbewahren der Leiche geſchiehet am beſten in einem beſondern Zimmer des Hauſes, worin der Menſch ſtarb, unter Aufſicht eines oder zweier furchtloſer Wächter, welche die Leiche oft genau beobachten. Da aber in Städten, und noch mehr auf dem Lande, viele Bürger keine beſondere Zimmer zur Aufbewahrung der Leichen ihrer Angehörigen hergeben, und die Koſten der Wächter beſtreiten können; ſo ſind zu dieſem Zweck öffentliche Leichenhäuſer vorgeſchlagen, und auch in verſchiedenen Städten, z. B. Weimar, Braunſchweig und Berlin, wirklich errichtet worden. Da aber eine allgemeine Einrichtung der Leichenhäuſer auf dem platten Lande vor der Hand wenigſtens unausführbar zu ſeyn ſcheint; ſo iſt ſtatt derſelben auf dem platten Lande ein transportables

Leichenzelt und ein leichtbeweglicher Sargdeckel in Vorſchlag gebracht worden. Im Sommer, Frühjahr und Herbſt könnten die Leichen unter einem ſolchen Zelte in einem Garten, Hofe, oder auch, wenn eine Kirche im Dorfe wäre, in der Kirche ſelbſt, ſchon vom dritten Tage bis zur Beerdigung hin, beigeſetzt und zuweilen von dazu beſtellten Perſonen beobachtet werden. Bei Leichen ſolcher Perſonen, die an anſteckenden Krankheiten ſtarben, könnte dieſes Beiſetzen ſchon den zweiten Tag geſchehen. Noch beſſer würde es aber ſeyn, wenn in jedem Dorfe eine Kammer eines entlegenen Hauſes zur gemeinſchaftlichen Aufbewahrung der Leichen, und etwa der Nachtwächter zugleich zum Leichenwächter beſtimmt werden könnte. Im Winter wird wohl der einzige auf dem Lande allgemein ausführbare Vorſchlag dieſer ſeyn: daß man einen Abſchlag eines gut zugemachten Kuhſtalles, oder Pferdeſtalles, zu dem dieſe Thiere zwar nicht kommen, aber ihm doch Wärme mittheilen können, zum Aufbewahren der Leichen anwende. Hier kann man ſie denn unter Aufſicht eines Wächters, in einem offenen Sarge hinſtellen und mit Kleidungsſtücken locker bedecken, ſo daß weder Mäuſe, noch andere im Stalle befindliche kleine Thiere ſchaden können, und zugleich der etwa erwachende Scheintodte auch keinem Erſticken ausgeſetzt iſt. Das Leichenzelt kann auch in jedem Stalle aufgeſchlagen, und der bewegliche Sargdeckel dorten ebenfalls bei Ermangelung eines Wächters angewendet werden." Berlin, den 31. Oct. 1794. Königl. Preuß. Ober-Collegium Sanitatis.

Todesarten, gewaltſame, ſo wie deren bei Beſichtigung der Leiche ſich ergebenden Vermuthungen, muß der Prediger der Obrigkeit anzeigen, ſ. Begräbniß. Nro. 7. §. 477.

Todeserklärung des Abweſenden. Nach welcher Zeit der Antrag darauf geſchehen kann. L. R. II. 18. §. 823. „Sind aber binnen zehn Jahren von dem Leben oder Tode des Abweſenden keine Nachrichten eingegangen: ſo kann auf ſeine Todeserklärung ange-

tragen werden." — Wie dieſer Zeitraum zu berechnen, daſ. § 828. „Der zehnjährige Zeitraum iſt von dem Tage, da die letzte Nachricht eingegangen, oder wenn gar keine Nachricht eingekommen, von der Zeit an, da der Abweſende ſich entfernt hat, oder vermißt worden iſt, zu rechnen. §. 829. Iſt der Abweſende vor erreichter Großjährigkeit verſchollen, ſo wird der zehnjährige Zeitraum erſt von dem Tage, wo er majorenn geworden iſt, angerechnet. §. 830. Iſt er erſt in oder nach dem fünf und ſechzigſten Jahre ſeines Alters verſchollen: ſo kann er nach Verlauf von fünf Jahren für todt erklärt werden." — Von der Todeserklärung des Ehegatten; wenn darauf angetragen werden könne und was ſie wirke, ſ. Ehe B., Trennung derſelben durch richterlichen Ausſpruch. II. 2. L. R. II. 1. §. 692 sq. — daſ. §. 665. „Wird ein Ehegatte durch Urtel und Recht für todt erklärt, ſo findet die Erbfolge in ſein Vermögen eben ſo Statt, als wenn er am Tage des publizirten Urtels wirklich geſtorben wäre. §. 666. Dem andern Ehegatten ſteht es alsdann frei, ſich wieder zu verheirathen, und dieſe Ehe beſteht, wenn auch der Verſchollene wieder zurückkehrt. §. 667. Wenn aber die anderweite Verheirathung nicht geſchehen iſt, ſo wird bei erfolgender Rückkehr des Verſchollenen die vorige Ehe als fortdauernd angeſehen." — Verordnungen. „Die Todeserklärung eines abweſenden Ehegatten zieht die Trennung der Ehe nach ſich." — V. v. 6. Jan. 1774. N. C. C. V d. S. 15. In wiefern bei Verheirathung eines geſchiedenen Katholiken dergleichen anwendbar ſey, R. v. 25. Nov. 1777 N. C. C. VI. S. 1051. v. 20. Jun. 1786. N. C. C. VIII. S. 113. Wenn der Todestag der Abweſenden auf den Tag deren abgelaufenen 70ſten Jahres zu beſtimmen? G. E. v. 11. Sept. 1787. Annalen I. 338. VI. 267. — Todeserklärung verſchiedener bei gewiſſen kriegeriſchen Operationen verſchollener Militairperſonen. Allerhöchſte C. O. wegen der Todeserklärung vermißter Militairperſonen, v. 23. Sept. 1810. O. G. S. Nro. 132. S. 731. und Reſcript des Juſtizminiſteriums an

das Kammergericht und ſämmtliche Oberlandesgerichte. Rabe X. 420. Mathis IX. S. 326. betreffend die Cabinetsordre des Königs über dieſen Gegenſtand. „Mein lieber Staats- und Juſtizminiſter von Kircheiſen. Ich approbire die in Eurem Bericht v. 19. d. M. gemachten Anträge, und ſetze dem gemäß feſt: 1) Werden Militairperſonen, Kriegsbeamte, Knechte u. überhaupt Perſonen, welche dem Lager und der Armee folgen müſſen, nach einer Schlacht, einem Gefechte, Scharmützel oder Rückzuge, ingleichen nach einem ausgeführten, oder fehlgeſchlagenen Sturm auf eine Feſtung, Scharze, Batterie, Lager oder ſonſtigen Platz vermißt, und haben ſie nicht innerhalb einem Jahre nach geſchloſſenem Frieden, und nach Zurückgabe der Gefangenen, von ihrem Leben und Aufenthalte Nachricht gegeben, ſo tritt nach fruchtlos erfolgter öffentlicher Vorladung die Vermuthung ihres erfolgten Todes ein. 2) Schanz- und andere Arbeiter, ingleichen das Geſinde des Militairs und überhaupt alle andere Perſonen, die zur Zeit des Sturms oder der Action gegenwärtig ſind, werden nach denſelben Grundſätzen beurtheilt. 3) Der zurückgebliebenen Ehefrau und den Verwandten der Vermißten, wird in den vorgedachten Fällen nachgelaſſen, auf die Todeserklärung anzutragen, ohne den im Geſetz beſtimmten zehnjährigen Zeitraum abzuwarten. 4) Die Todeserklärung ſelbſt wird nach den darunter geſetzlichen Vorſchriften veranlaßt; jedoch ſoll es hinreichend ſeyn, wenn der Termin nur auf drei Monat hinausgeſetzt wird ꝛc." Potsdam, den 23. Sept. 1810. Friedrich Wilhelm. — Geſetz, betreffend die Todeserklärung der aus den Kriegen von 1806 bis 1815 nicht zurückgekehrten Militairperſonen, v. 22. Mai 1822. G. S. v. 1822. Nro 723. S. 148. „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König v. Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen: Um den nachtheiligen Folgen der Ungewißheit über das Schickſal vieler aus den letzten Kriegen nicht zurückgekehrten Militairperſonen, in Bezug auf ihre hinterlaſſene Angehörigen möglichſt vorzubeugen, haben Wir

bereits in Unſerer Kabinetsordre v. 23. Sept. 1810. u. in der Verordn. v. 13. Jan. 1817. mehrere, die Todeserklärung ſolcher Militairperſonen u. die Trennung ihrer vorher geſchloſſenen Ehen, betreffende Beſtimmung ergehen laſſen. Auf Unſere Veranlaſſung ſind demnächſt über das Leben und den Tod derjenigen aus Unſern Staaten gebürtigen Perſonen, welche den Feldzug in Rußland v. Jahre 1812 mitgemacht haben, oder ſonſt in Ruſſiſche Gefangenſchaft gerathen ſind, durch den jetzt in Unſern Zivildienſten ſtehenden ehemaligen Königl. Hannöverſchen Lieutenant Meyer ſorgfältige Erkundigungen eingezogen worden, und Wir finden es zu deſto beſſerer Einrichtung des dabei beabſichtigten Zwecks nunmehro für nöthig, die Kabinetsordre v. 23. Sept. 1810. und die Verordnung v. 13. Jan. 1817. hierdurch außer Kraft zu ſetzen und dagegen in Bezug auf die in den Jahren 1806 bis 1815 geführten Kriege, und die daraus nicht zurückgekehrten zu Unſern oder andern Heeren gehörig geweſenen Militairperſonen für diejenigen Provinzen und Landestheile Unſerer Monarchie, in denen das Allgem. Landr. und die Allgem. Gerichtsordn. eingeführt iſt, jedoch mit der §. 6. beſtimmten Ausdehnung auch für die übrigen Provinzen und Landestheile, nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsrathes, Folgendes feſtzuſetzen: §. 1. Den von dem ehemal. Königl. Hannöv. Lieut. Meyer eingeſammelten Nachrichten über die aus dem Feldzuge vom Jahr 1812 im Ruſſiſchen Reiche zurückgebliebenen oder ſonſt in Ruſſiſche Gefangenſchaft gerathenen Militairperſonen, und den von ihm daraus angefertigten Liſten, von welchen die Urſchrift bei Unſerm Miniſterium des Innern verwahrt wird, und getreue Abſchrift bei ſämmtlichen Oberlandesgerichten, bei mehrern in den Provinzial-Amtsblättern bekannt zu machenden Untergerichten und bei den Landgerichten des Großherzogthums Poſen und den Rheinprovinzen jeden Betheiligten zur Einſicht offen liegen, wird die Kraft eines vollſtändigen Beweiſes beigelegt, dergeſtalt, daß der darin bezeugte Tod eines Vermißten für erwieſen zu erachten iſt, und es Behufs der Todeserklä-

rung keines weitern Verfahrens, ſondern nur der Ertheilung eines Todesſcheins Seitens des Gerichts, bei denen die Meyerſchen Liſten niedergelegt ſind, bedarf. §. 2. Iſt in dieſen Liſten nicht der Tag des Todes, ſondern das Jahr allein nur angegeben, ſo iſt der 31. Dez. des angegebenen Jahrs als Todestag anzunehmen; iſt außer dem Jahr auch der Monat angegeben, ſo gilt der letzte Tag dieſes Monats für den Todestag. Geht aber daraus gar keine Zeit des Todes hervor, ſo ſoll der 31. Dezember 1814 als Todestag angenommen werden. Es iſt jedoch hierbei überall die in Rußland übliche Zeitrechnung zu verſtehen, und darnach der Todestag zu berechnen, da ſolche in den Meyerſchen Nachrichten zum Grunde gelegt worden. §. 3. Iſt anderweitig aber der wirklich erfolgte Tod einer aus den erwähnten Kriegen nicht zurückgekehrten Militairperſon durch einen über alle Einwendungen erhabenen Zeugen auf den Grund eigener Wahrnehmung bekundet, ſo ſoll der Beweis dieſes Todes für vollſtändig geführt erachtet werden, wenn derjenige, welcher bei der Beweisführung das nächſte Intereſſe hat, dieſe Beſcheinigung noch durch einen Eid dahin: „daß er von dem Abweſenden und deſſen Leben und Aufenthalt, ſeit deſſen Verſchwinden, oder wenigſtens ſeit dem 20. November 1815, keine Nachrichten erhalten habe,“ beſtätigt. In dieſem Falle, wie in dem Falle des, wie ſich von ſelbſt verſteht, der erfolgten Aufhebung der Verordnung v. 13. Jan. 1817. ungeachtet, in Kraft bleibenden §. 35. Thl. 1. Tit. 1. des Allgem. Landr., bedarf es ebenfalls keines Verfahrens Behufs der Todeserklärung, ſondern nur der Ertheilung eines Todtenſcheins Seitens des Gerichts auf den Grund des aufgenommenen Beweiſes. § 4. Wenn weder der Tod noch eine ſchwere Verwundung erwieſen iſt, und es über das Leben des Vermißten ſeit dem beendigten Kriege gänzlich an Nachrichten fehlt, ſo ſoll den Angehörigen einer ſolchen nicht zurückgekehrten Militairperſon gleich nach der Verkündung dieſes Geſetzes frei ſtehen, auf eine Ediktalvorladung und To-

deserklärung derſelben nach Vorſchrift der Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 37. §. 3. f. anzutragen. §. 5. Was vorſtehend §. 1 — 4. von Militairperſonen überhaupt verordnet iſt, das gilt nicht nur von Ober- und Unteroffizieren und gemeinen Soldaten, ſondern auch von Kriegsbeamten, Knechten, Schanz- und andern Arbeitern, imgleichen von dem Geſinde des Militairs und von allen ſolchen Perſonen, welche dem Lager und der Armee folgen müſſen. §. 6. Die Beſtimmung §§. 1. u. 2. des gegenwärtigen Geſetzes, imgleichen der §. 5. deſſelben, in ſo weit er ſich auf die §§. 1. u. 2. bezieht, ſollen übrigens in ſämmtlichen Provinzen und Landestheilen Unſerer Monarchie, ohne Ausnahme zur Anwendung kommen. Urkundlich iſt dieſes Geſetz von Uns Höchſteigenhändig vollzogen und mit Unſerm Königl. Inſiegel bedruckt worden.“ Friedr. Wilh. C. Fürſt v. Hardenberg. v. Altenſtein. Beglaubigt: Frieſe.

Todesfall, ſ. Tod, Verſtorbene. Anzeige deſſelben. Jeder, auch von exemtis muß dem Pfarrer des Kirchſpiels, in welchem der Tod erfolgte, angezeigt werden, ſ. Begräbniß, Nro. 6. L. R. II. 11. §. 469. Auch von todtgebornen Kindern, daſ. 471. Wem die Anzeige des Todes obliege, daſ. §. 473. — Welche Perſonen zur Anzeige von Todesfällen, Behufs der Bevormundung verpflichtet ſind, L. R. II. 18. §. 93. „Prediger, Dorfgerichte und andere, welchen die Anzeige der vorkommenden Todesfälle zur Pflicht gemacht iſt, ſind ſchuldig, wenn der Verſtorbene Perſonen, die der Bevormundung bedürfen, hinterläßt, der Obrigkeit davon Nachricht zu geben.“ — Pflicht des Pfarrers, wenn ihm Todesfälle angezeigt werden, L. R. II. 11. §. 422 sq. Der Pfarrer muß ſich nach der Todesart erkundigen, daſ. §. 474. und was er dem Todtengräber aufzugeben habe, daſ. 474. Was nicht verſtattet werden müſſe, ſo lange es noch zweifelhaft iſt, ob die angebliche Leiche wirklich todt ſey, daſ. §. 475. sq. — Eintragung der Todesfälle in die Kirchenbücher, ſ. Kirchenbücher I. c. L. R. II. 11.

§. 492 sq. — Verordnung. C. v. 8. Oct. 1778. N. C. C. de 1778. Nro. 37. „Daß künftig allemal die Inſpectores die Todesfälle der Predigerfrauen dem Pupillencollegio anzeigen ſollen.“ — Anzeige der Todesfälle von Perſonen, welche Kinder oder andere Erben hinterlaſſen, die der Bevormundung bedürfen, v. 16. Febr. 1815. G. S. 1815. Anzeige der Todesfälle eximirter Perſonen, v. 25. Mai 1815. G. S. 1815. Nro. 102. S. 1012. — Aufforderung an die Prediger in Betreff der Anzeige von Todesfällen ſolcher Perſonen, welche zu bevormundende Erben hinterlaſſen. A. B. 1817. Nro. 42. S. 466. „Nach Vorſchrift des allgem. Landr. Thl. 1. Tit. 11. §. 478 sq. u. Tit. 18. §. 93 sq. ſind die Herren Prediger verpflichtet, dem Gerichte von dem Ableben ſolcher Perſonen, welche minderjährige, wahn- oder blödſinnige Kinder, oder andere Erben hinterlaſſen, ſofort Anzeige zu machen, damit ſolche bevormundet werden können. Dieſe Vorſchrift wird nach den bei uns eingegangenen Anzeigen nicht überall beachtet, und es werden daher ſämmtliche Herren Prediger evangeliſcher und katholiſcher Konfeſſion auf die vorgedachten geſetzlichen Vorſchriften wiederholt aufmerkſam gemacht und angewieſen, bei jedem in ihrem Kirchſpiele vorkommenden Todesfalle, in ſo fern der Verſtorbene minderjährige, wahn- oder blödſinnige, oder aus andern Gründen unter Vormundſchaft zu ſetzende Erben hinterläßt, eine Nachweiſung nach folgendem Schema: Verzeichniß der am — bis zum — verſtorbenen und in der Pfarre zu — begrabene Perſonen. — Namen und Stand oder Gewerbe des Verſtorbenen. — Alter. Todestag deſſelben. — Minderjährige, blödſinnige und verſchollene Erben. — Wittwer, Wittwen, od. nächſte Verwandte. — zu fertigen und daſſelbe wöchentlich, und wenn eine Verſiegelung erforderlich iſt, ſofort bei dem betreffenden Gerichte, unter welchem der Verſtorbene ſeinen perſönlichen Gerichtsſtand hatte, einzureichen. Die Nichtbefolgung dieſer Vorſchrift zieht zufolge des Allgem. Landrechts Thl. 2. Tit. 18. §. 105. nach Bewandniß der Um-

ſtände, und nach Verhältniß des daraus entſtandenen Schadens eine fiskaliſche Strafe von 5 bis 50 Rthlr. nach ſich. Es haben ſich daher ſämmtliche Herren Prediger nach obigen Vorſchriften überall genau zu achten und dieſe Anzeige bei vorkommenden Fällen nie zu unterlaſſen." Magdeburg, den 30. Sept. 1817. Königliches Oberpräſ. und Konſiſt. d. Prov. Sachſen. v. Bülow.

Todesgefahr, Rettung daraus iſt Bürgerpflicht, ſ. Verbrechen u. Strafen. L. R. II. 20. §. 782 sq. Wie die Vernachläſſigung derſelben zu beſtrafen ſey, daſ. ſ. auch Scheintodte.

Todte, ſ. auch Verſtorbene, Tod, Begräbniß, Beerdigung, Scheintod, Todesfall ꝛc. Bekleidung der Todten. Verordn. v. 8. April 1794. „Daß das Bekleiden der Todten und Ausſchlagen von Särgen von jetzt an nicht anders, als mit wollenen und leinenen Waaren geſchehen ſoll. Rabe II. 612. N. C. C. T. IX. Nro. 36. de 1794. S. 2117. — Wegen Bekleidung der Todten und Ausſchlagung der Särge. Allerhöchſte Cabinetsordre Sr. Maj. des Königs an den Staatsmin. Grafen zu Dohna und von Kircheiſen. D. G. S. v. 1806 bis 1810. Nro. 133. S. 732. Rabe X. 434. und Mathis IX. S. 426. „Ich will zwar erwarten, daß in Folge der Verordnung v. 8. April 1794, und zur Beförderung der inländiſchen Induſtrie, die Bemittelten fernerhin vorzugsweiſe ſich der wollenen und leinenen Zeuge zur Bekleidung der Todten und Ausſchlagung der Särge bedienen werden, finde Mich jedoch durch Euern Bericht v. 8. d. M. veranlaßt, insbeſondere zum Beſten der Unbemittelten hierin allen Zwang aufzuheben, und es ſoll deshalb auch die, nach dem Inhalte jener Verordnung, auf Verwendung anderer Zeuge zu dieſem Zwecke feſtgeſetzte Strafe künftig nicht mehr eingegangen werden ꝛc." Berlin, den 28. September 1810. Friedrich Wilhelm. — Verordn. des Juſtizminiſteriums v. 26. Mai 1795., nach welcher künftig die Obrigkeiten verfahren ſollen, wenn todte

Menſchenkörper in ihrem Gerichtsbezirk aufgefunden werden. Rabe III. S. 59. N. C. C. T. IX. S. 2511. Nro. XXII. de 1795. „Seine Königl. Maj. von Preußen ꝛc. unſer allergnädigſter Herr, haben für nöthig erachtet, Dero getreue Unterthanen, und beſonders die Gerichtsobrigkeiten mit nachſtehender Anweiſung, wie ſich dieſelben zu verhalten haben, wenn in ihrem Gerichtsbezirke der Körper eines todten Menſchen gefunden wird, verſehen zu laſſen: 1) der Körper eines Menſchen, deſſen Tod nicht unter den Augen ſeines Hausgenoſſen oder anderer unbeſcholtenen Perſonen natürlicherweiſe erfolgt, ſondern durch Gewalt, Zufall, Selbſtmord oder bis dahin unbekannte Urſach bewirkt iſt, darf niemals eigenmächtig beerdigt, ſondern es muß ein ſolcher Vorfall von denjenigen, die ihn entdecken, ſogleich, und zwar auf den Dörfern der Gerichtsobrigkeit oder denjenigen, welche ihre Stelle vertreten, in den Städten aber der Stadtobrigkeit gemeldet werden. §. 2. Eben dieſe Anzeige muß beſonders alsdann geſchehen, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen, oder 24 Stunden nach der Geburt verſtorben, und bei der Entbindung weder eine Hebamme, noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig geweſen iſt. §. 8. Wird bei dieſer ſummariſchen Unterſuchung glaubwürdig nachgewieſen, daß der Tod durch einen Selbſtmord, durch einen Zufall oder durch irgend eine Begebenheit bewirkt iſt, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht concurrirt, ſo bedarf es weiter keiner Beſichtigung der Obduction; der Juſtizbediente kann die Beerdigung des Körpers, und zwar bei Selbſtmördern unter der Beobachtung der Vorſchrift des allgem. Landr. Thl. II. Tit. XX. §. 803. verſtatten; er muß, falls die Perſon des Verſtorbenen unbekannt iſt, deſſen Auffindung, mit umſtändlicher Beſchreibung deſſelben, durch die Intelligenzblätter, der Provinz bekannt machen; hiernächſt aber die von ihm aufgenommenen Acten dem ihm vorgeſetzten Landesjuſtizcollegio zu ſeiner Vorbeſcheidung einreichen. §. 14. Was endlich die bei ſolcher Gelegenheit auflaufenden

Koſten betrifft, ſo wird hierdurch feſtgeſetzt: a) Daß diejenigen Koſten, welche dazu verwendet werden, um den gefundenen Körper aufzunehmen, in Verwahrung zu bringen, und wo möglich wieder ins Leben zu rufen, und wenn dies nicht geſchehen kann, ihn zu beerdigen, aus dem Vermögen des Todtgefundenen zu nehmen; b) daß wegen der übrigen Koſten, wohin auch diejenigen gehören, welche durch Herbeiholung der Gerichtsperſonen und der Obducenten, ſo wie durch die Beſichtigung, Obduction u. Unterſuchung ſelbſt entſtehen, ein Gleiches ſtatt finde, wenn hinlänglich ausgemittelt iſt, daß der Tod durch Selbſtmord, ſchuldbare Unvorſichtigkeit oder Völlerei des Verſtorbenen, oder auch nur durch einen bloßen, in ſeiner Perſon ſich ereigneten Zufall verurſacht worden; c) daß wenn ein anderer abſichtlich, oder auch nur durch ſchuldbare Unvorſichtigkeit den Tod veranlaßt hat, dieſer für die sub b bemerkten Koſten principaliter haften, u. auch für die sub a. den Erben oder Creditoribus gerechnet werden müſſe; d) daß alſo die Gerichtsobrigkeit des Bezirks, auf welchem der Körper gefunden worden, für die Koſten nur in subsidium, und außerdem nur alsdann hafte, wenn die eigentliche Urſach und Veranlaſſung des Todes nicht ſo weit hinreichend ausgemittelt werden kann, daß entweder der Nachlaß des Verſtorbenen, oder ein Dritter für die Koſten, nach obigen Grundſätzen in Anſpruch genommen werden könnte. Es hat ſich alſo ein Jeder, beſonders aber ſämmtliche Magiſtrate und Gerichtsobrigkeiten, nach dieſer Verordnung gebührend zu achten. Auf Sr. Königl. Maj. allergn. Specialbefehl." Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier. — Beerdigung der Leichen in den Kirchen ſoll nicht ſtatt finden. „Obgleich bereits vierzig Jahre verſtrichen ſind, ſeitdem zur Verhütung der Nachtheile, welche die Beerdigung der Todten in den Kirchen unausbleiblich zur Folge hat, mittelſt Patents v. 29. Mai 1778 mehrere Vorkehrungen getroffen, auch die Hoffnung, welche die Regierung damals geäußert, daß die Städte außerhalb ihrer Ringmauern Kirchhöfe anlegen, und, wo es bereits geſchehen, ſolche

nöthigenfalls erweitern würden, größtentheils in Erfüllung gegangen iſt, ſo haben doch die Beerdigungen in den ſtädtiſchen Kirchen noch keinesweges überall aufgehört. Wir finden uns dadurch veranlaßt, dieſe für die Geſundheit der Einwohner der Städte ſo wichtige Angelegenheit aufs Neue in Erinnerung zu bringen, und diejenigen Kommunen, welche jene wohlthätigen Abſichten entweder überall nicht, oder doch nur zum Theil befördert haben, alles Ernſtes zu ermahnen, ohne weiteren Verzug ſolche Vorkehrungen zu treffen, daß die Kirchen ihrer eigenen Beſtimmung ganz zurückgegeben und nicht weiter zu Begräbnißplätzen benutzt werden. Zugleich werden ſämmtliche Magiſtrāte und Proviſorate, wo noch das Begraben in den Kirchen Statt findet, bei eigener perſönlicher Verantwortlichkeit angewieſen, dafür zu ſorgen, daß bis zur gänzlichen Aufhebung der Kirchen-Beerdigungen den Vorſchriften des oberwähnten Patents vom 29. Mai 1778. Nro. 5 bis 9. folgenden wörtlichen Inhalts: „So ſind auch 5) alle in den Stadtkirchen befindliche Begräbniſſe, Kapellen und Gewölbe, es mögen ſelbige den Kirchen ſelbſt oder privatis zuſtändig ſeyn, worin noch zur Zeit keine Zuglöcher nach der äußern Seite der Kirchen anzutreffen, damit ohne Anſtand, und binnen 3 Monat von Zeit der Publikation dieſer Verordnung, ſchlechthin auf Koſten der Eigenthümer zu verſehen, und haben Proviſores derſelben ſothane Anſtalt, bei unausbleiblicher Verantwortung, binnen der geſetzten Zeit zu verfügen, allenfalls aber den von dem Eigenthümer hinwiederum exekutive beizutreibenden Vorſchuß aus Kirchenmitteln zu thun. Nach einer jeden Beerdigung ſoll auch die inwendige Oeffnung eines ſolchen Begräbniſſes hinwiederum vermauert, und die Fugen mit Kalk verſtrichen werden. 6) Alle Beerdigungen der Leichen unter den Kirchengeſtühlen ſollen hinfüro gänzlich, außer in dem Falle unterſagt ſeyn, wenn die etwa allda befindlichen Erbbegräbniſſe mit Leichenſteinen ſehr gut verwahrt werden können. In dieſem Falle aber ſind dergleichen Begräbniſſe, ſo wie alle und jede andere überhaupt, mit Leichen nicht höher anzufüllen, denn

daß die Särge wenigſtens mit zwei Fuß Erde, überdem aber mit einem Leichenſtein bedecket, auch dieſer bei ausgemauerten Begräbniſſen, die nicht mit Erde zu füllen, wohl angepaſſet, und die Fugen mit Kalk verſehen werden. 7) Muß bei einer jeden Stadtkirche ein beſonderer, dazu geſchickter Ort eingerichtet, und darin die Leichen, wenn ſie zur Kirche gebracht, geſetzet, auch ſolche wohl bedecket werden. 8) Sobald das Leichengefolge die Kirche verlaſſen, und nicht früher, muß bei verſchloſſenen Kirchenthüren die Grube geöffnet, und bloß in Gegenwart einiger, ſolches etwa verlangenden, Verwandten die Leiche eingeſenket, und die Grube alſofort in der Nacht wiederum zugeworfen, bei Tage aber gar nicht geſtattet werden, daß eine Grube offen ſey; auch müſſen einige zur Oeffnung einzurichtende Fenſter der Kirchen 3 bis 4 Tage nach einer jeden Beerdigung, zuſammt den Kirchenthüren, offen gehalten werden. 9) Muß alle aus denen Gruben etwa übrig bleibende Erde ſofort aus der Kirche geſchaffet, und außerhalb derſelben an einem beſondern Ort aufbehalten werden." die pünktlichſte Folge geleiſtet werde. Wir behalten uns vor, uns davon die Ueberzeugung zu verſchaffen, in wie weit dieſe Verfügungen zur Ausführung gebracht werden." Regier. zu Stralſund, d. 20 Sept. 1818. — Beerdigung der Leichen auf dem Lande ſoll unter Aufſicht geſchehen. „Da es in vielen Dörfern gewöhnlich iſt, daß die Plätze zu den Beerdigungen der Todten von den Verwandten der Verſtorbenen ſelbſt ausgeſucht werden, dadurch aber der oft nur beſchränkte Raum auf den Begräbnißplätzen nicht genug geſchont wird, zuweilen auch Plätze ausgeſucht werden, wo die allda begrabenen Leichen noch nicht völlig verweſet ſind; dieſe Unordnung aber nicht weiter geduldet werden kann, ſo wird hiermit verordnet, daß Niemand ſich unterfange, auf einem Begräbnißplatze ein Grab zu machen, bevor er nicht den Platz dazu von dem Küſter angewieſen erhalten hat. Die Küſter aber werden hiermit angewieſen, darauf zu ſehen, daß die Grabſtellen ſo viel als möglich reihenweiſe, und immer eine neben der andern,

gegraben, ſo daß der Raum möglichſt geſchont, und das Aufgraben nicht völlig verweſeter Leichen verhindert werde. Auch haben ſie darauf zu ſehen, daß die Gräber die geſetzmäßige Tiefe erhalten. Die Herrn Superintendenten und Prediger werden zugleich dafür verantwortlich gemacht, daß dieſe Verfügung genau befolgt werde, und haben ſie uns Anzeige zu machen, wenn irgendwo derſelben ſollte entgegen gehandelt werden wollen." Regier. zu Königsberg i. d. Neumark, den 18. Jan. 1815.

Todtenfeier, ſ. Gedächtnißfeier der Verſtorbenen. — Todtenfeier, zum Andenken der gebliebenen Vaterlandsvertheidiger. A. B. 1816. Nr. 10. S. 116. „Nach einer Verfügung des Königl. Hochpreißlichen Miniſterii des Innern v. 21. v. M., haben Se. Königl. Maj. durch die Allerhöchſte Kabinetsordre v. 24 April d. J., die Verordn. v. 5. Mai 1813, im Betreff des feierlichen Andenkens an die gebliebenen Vaterlandsvertheidiger, dahin näher zu beſtimmen geruhet, daß die Errichtung der Gedächtnißtafeln mit der kirchlichen Todtenfeier nicht in Verbindung zu ſetzen iſt, ſondern die gedachten Tafeln nach und nach, wie es ſich thun läßt, in den Kirchen aufgeſtellt werden müſſen. Die Todtenfeyer ſoll am Vierten Julius, als dem Tage, an welchem, gleich nach dem letzten entſcheidenden Gefecht, der Waffenſtillſtand und die Capitulation von Paris im vorigen Jahre geſchloſſen wurde, gehalten, und ſowohl am Vorabend, als in der Frühe des Tages der Feier ſelbſt, durch Läutung mit allen Glocken jedes Orts angekündigt werden. Wo die Aerarien der Kirchen die Ausgabe geſtatten, oder die Gemeinden ſolche übernehmen wollen, wird es ſchicklich ſeyn, den Altar — nicht die Kanzel — ſchwarz zu behängen, und Wachskerzen auf ſelbigem anzuzünden. Die Schulkinder können in Proceſſion, auch unter Abſingung eines paſſenden Liedes, zur Kirche geführt, und denjenigen Gemeindegliedern, welche mit Trauerkleidern verſehen ſind, kann es empfohlen werden, in ſolchen bei dem Gottesdienſte zu erſcheinen; dagegen iſt bei der Feier alles unangemeſſe und namentlich

alles mit der Würde des chriſtlichen Gottesdienſtes unverträgliche, die wahre Andacht und Erbauung ſtörende, Gepränge gänzlich zu vermeiden. Die Predigt iſt über die Worte der Schrift: 1. Makkab. 9, 10. Iſt unſere Zeit gekommen: ſo wollen wir ritterlich ſterben um unſerer Brüder willen, und unſere Ehre nicht laſſen zu Schanden werden; verbunden mit Jacobi, 5. 11. Siehe, wir preiſen ſelig, welche erduldet haben. zu halten, und werden die Prediger, nach geſchehener Erwähnung des Anlaſſes der Feier im Allgemeinen, und der in Beziehung auf die aus jeder einzelnen Gemeine im Kampfe für das Vaterland gefallenen Krieger anzuführenden beſondern Umſtände, den zum Grunde gelegten Text tröſtend und ermahnend benutzen, um den Sinn der Hingebung, für das allgemeine Beſte, womit die Söhne des Vaterlandes in den heiligen Kampf zogen, und ihn beſtanden, als ächt chriſtlich, den Tod fürs Vaterland, den Viele von ihnen ſtarben, in ſeiner hohen Würde und Verdienſtlichkeit darzuſtellen, u. dabei auf die chriſtliche Hoffnung unvergänglicher Fortdauer und Vergeltung hinzuweiſen; damit dieſe vaterländiſche Feier nicht ſowohl ſchmerzliche Gefühle von neuem anrege und nähre, als vielmehr ermuthigend und erhebend auf die Erhaltung und Belebung des wahrhaft religiöſen Patriotismus, welcher auch das Leben für die Brüder zu laſſen freudig bereit iſt, hinwirke. Indem wir dieſe allerhöchſte Willensmeinung hiermit zur Kenntniß bringen, fordern wir ſämmtliche Herren Prediger auf, dieſe Todtenfeier an dem benannten Tage, und auf die vorgeſchriebene Weiſe zu veranſtalten, und haben das Vertrauen zu ihnen, daß ſie nichts verabſäumen werden, was zur möglichſt vollſtändigen Erreichung der Abſicht dieſer Feier dienen kann, wie denn auch die Herren Superintendenten, an welche wegen der Liturgie und des zu haltenden Kirchengebets noch beſonders verfügt werden ſoll, die eifrigſte Mitwirkung von ihrer Seite ſich zur Pflicht machen werden." Magdeburg, d. 4. Juni 1816. Kön. Konſiſtor. d. Prov. Sachſen. Bülow.

Todtengräber. Er muß bei Einlegung der Leiche in den Sarg und bei deſſen Zuſchlagung gegenwärtig ſeyn, ſ. Begräbniß, L. R. II. 11. 474. — Strafe, wenn er eine Leiche entwendet, ſ. Verbrechen u. Strafe D. k. ß. L. R. II. 20. §. 1153. — Gerichtsſtand deſſelben, ſ. Gerichtsſtand Nro. 1. G. L. I. 2. §. 47. — **Gewerbſteuerfreiheit der Todtengräber.** A. B. 1817. Nro. 46. S. 496. „Nach einer Verfügung des Herrn Finanzminiſters Exzellenz vom 10. d. M. ſollen die Todtengräber, da ſolche auch in Berlin zur Gewerbeſteuer nicht angezogen werden, der Gleichheit wegen, und weil der Gegenſtand ohnehin unbedeutend iſt, von dieſer Steuer frei ſeyn. Sämmtlichen Polizeibehörden wird dieſe Beſtimmung mit der Anweiſung hierdurch bekannt gemacht, ſich nach derſelben bei der Aufnahme der Gewerbeſteuerrollen für die künftigen Jahre zu achten.“ Magdeburg, d. 29. Oct. 1817. Königl. Preuß. Reg. Zweite Abtheil.

Todtenliſten, ſ. auch Liſten, Verſtorbene ꝛc. Circulare an die Inſpectoren der Churmark v. 28. Junius 1804. N. C. C. de 1804. Nro. 33. „Daß die Prediger die Todtenliſten vor der Hand nur den Gerichten in Gemäßheit der ältern Verordnungen zuſchicken ſollen.“ — Circular an ſämmtliche Inſpectoren der Churmark die Vorſchrift in Hinſicht auf die Einſendung der Todtenliſten betreffend v. 28. März 1805. N. C. C. de 1805. Nro. 24. (Schema der Todtenliſten enthaltend) — „Alle Prediger ſollen in den erſten Tagen der Quartale März, Junius, September und Dezember eine vollſtändige, von ihnen atteſtirte Todtenliſte, welche der vollſtändigen Controllirung der vorgeſchriebenen Löſung des Werthſtempels von Erbſchaften, Vermächtniſſen und Schenkungen von Todes wegen zur Baſis dienen, aller in dem verfloſſenen Quartale geſtorbenen Perſonen, bei den Gerichten ihres Wohnorts, oder ihrer Parochie, bei 10 Rthlr. Strafe einreichen, oder daß kein Todesfall vorgekommen, ſchriftlich anzeigen. — Die Section im Miniſterio des Innern für den Cultus und öffentlichen Unterricht iſt Geiſtliche u. öffentliche Lehrer, die ſich ſolche Vergehungen zu Schul-

den kommen laſſen, daß ihnen ihr Amt nicht länger anvertrauet werden kann, ſogleich ab officio zu ſuspendiren berechtigt, Reſcr. v. 24. Now. 1809. Jur. Lit. X. 290. — Einreichung derſelben von Seiten der Prediger in gewiſſen Terminen. G. B. 1815. Nro. 57. S. 629. „Von Seiten der unterzeichneten Oberlandesgerichts-Commiſſion, wird allen Predigern, ohne Unterſchied der Religion, ſowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, ſo wie auch den Juden-Aelteſten in dem Bezirke der hieſigen Oberlandesgerichts-Commiſſion, zu Folge der frühern Bekanntmachung der jetzt in Kraft getretenen Stempelgeſetze (Gouvernementsblatt Nro. 30.), zur Nachachtung bekannt gemacht: daß die im §. 28. der Inſtruction v. 5. Sept. 1811 ihnen zur Pflicht gemachte Einreichung einer vollſtändigen Todtenliſte, nicht in den daſelbſt angegebenen Terminen für die Zukunft geſchehen kann; ſondern daß dieſe Liſten, wegen des als Etatsjahr nunmehro angenommenen Kalenderjahres, in folgenden Terminen bei den competenten Gerichten eingereicht werden müſſen, als Anfangs April, Julius, October und Januar eines jeden Jahres. Desgleichen iſt in Gemäßheit der ſchon vorher angeführten Inſtruktion v. 5. Sept. 1811. §. 34. ein jedes Untergericht in dem Bezirke der hieſigen Oberlandesgerichts-Commiſſion verbunden, eine Reinſchrift ſeiner Erbſchafts-Stempeltabellen, nicht in den daſelbſt angegebenen Terminen; ſondern für die Quartale: a) vom 1. Januar bis letzten März — mit Ausgangs September, b) vom 1. April bis letzten Junius — mit Ausgangs December, c) vom 1. Juli bis letzten September — mit Ausgangs März, und d) vom 1. October bis letzten December — mit Ausgangs Junius, an die hieſige Oberlandesgerichtskommiſſion zu ſenden." Halberſtadt, d. 7. Jan. 1815. Kön. Preuß. Oberlandesgerichtskommiſſion. v. Biederſee. Todtenliſten, Behufs der Erbſchaftstabellen. G. B. 1815. Nro. 73. S. 773. „Da die Wiederherſtellung des allgemeinen Preuß. Landrechts in die von den Königl. Preuß. Staaten getrennt geweſenen, jetzt

mit denſelben wieder vereinigten Provinzen auch die Wiederherſtellung des Vormundſchaftsweſens, nach den Vorſchriften deſſelben, zur wohlthätigen Folge gehabt hat, u. es daher nöthig iſt, daß die Gerichte von dem Ableben ſolcher Perſonen, welche Kinder oder andere Erben verlaſſen, die der Bevormundung bedürfen, zeitig Kenntniß erhalten; ſo werden ſämmtliche, dem Conſiſtorio untergeordnete Herren Prediger, mit Bezug auf die bereits unterm 29. Dez. 1801 erlaſſene Verordnung, auf die Vorſchriften des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. XI. §. 478 bis 480, und Tit. XVIII. §. 93 sq. wiederholt aufmerkſam gemacht, und angewieſen, von jedem in ihrem Kirchſpiele vorkommenden Todesfalle, wobei Minderjährige, wahn- oder blödſinnige, oder aus andern Gründen unter Vormundſchaft zu ſetzende Erben konkurriren, ein Verzeichniß nach folgendem Schema: Verzeichniß der am — bis zum — verſtorbenen und in der Pfarre zu — verſtorbenen Perſonen. — Namen und Stand oder Gewerbe des Verſtorbenen. — Alter — Todestag deſſelben. — Minderjährige, blödſinnige und verſchollene Erben. — Wittwer, Wittwen oder nächſte Verwandten. — zu fertigen, und daſſelbe wöchentlich, und wenn eine Verſiegelung erforderlich iſt, ſofort bei dem Gerichte, unter welchem der Verſtorbene ſeinen perſönl. Gerichtsſtand hatte, einzureichen. Die Nichtbefolgung dieſer Vorſchrift, wird nach dem allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. XVIII. §. 105, nach Bewandniß der Umſtände und nach Verhältniß des daraus entſtandenen Schadens, mit einer fiskaliſchen Strafe von 5 bis 50 Rthlr. geahndet. Es haben ſich daher ſämmtliche Herren Superintendenten u. Prediger nach obigen Vorſchriften überall genau zu achten, und dieſe Anzeige bei vorkommenden Fällen nie zu unterlaſſen." Magdeburg, d. 16. Febr. 1815. Königl. Preuß. Magdeburgiſches Conſiſtorium. v. Vangerow. — Prompte Einreichung der wöchentlichen und viermonatlichen Todtenliſten, v. 14. März 1816. A. B. 1816. Nro. 188. S. 1870. „Es iſt darüber Beſchwerde geführt, daß mehrere Prediger den betreffen-

den Gerichten, zu deren Jurisdictionsbezirk ſie gehören, die verdienten wöchentlichen und viermonatlichen Todtenliſten entweder gar nicht, oder doch nicht ordnungs- und regelmäßig einreichen. Da nun dergleichen Verabſäumungen geſetzlicher Vorſchriften, ſowohl dem Intereſſe des Erbſchaftsſtempelweſens, als den von den Verſtorbenen hinterlaſſenen minderjährigen Kindern, nachtheilig werden können, ſo werden ſämmtliche Herren Prediger des hieſigen Conſiſtorialbezirks hiermit angewieſen, gedachte Liſten jedesmal zur beſtimmten Zeit vollſtändig, und den ergangenen Vorſchriften gemäß, bei Vermeidung der, widrigenfalls verwirkten und ohne fernere Nachſicht einzuziehenden Strafe, an die betreffenden Gerichtsbehörden einzuſenden. Die Herren Superintendenten werden pflichtmäßig dahin ſehen, daß dieſer Anweiſung von ihren Diözeſanen ununterbrochen ein Genüge geſchehe, und ſich auf ihren Inſpectionsreiſen den Abgang der verordneten Liſten von den Herren Predigern, durch Vorlegung der darüber zu haltenden Annotationen, nachweiſen laſſen." Halberſtadt, d. 14. März 1816. Königl. Preuß. Conſiſtorium.

Todtenſcheine, ſ. auch Scheine, Zeugniſſe. Todtenſcheine aus Kirchenbüchern gefertigt, ſind documenta publica extrajudicialia, ſ. Atteſt, G. O. I. 10. §. 123. In wie fern ſie auf Stempelbogen zu ſchreiben ſind und in wie fern ſie ſtempelfrei gefertigt werden, ſ. Stempelgeſetze, Stempelpflichtigkeit ꝛc. — Todtenſcheine Behufs der allgemeinen Wittwenkaſſe, dafür ſoll nur 6 Groſchen genommen werden, ſ. Wittwenkaſſen und Scheine. Todtenſcheine für Invaliden (ſ. Invaliden). Für Invaliden ſind ſelbige koſten- und ſtempelfrei auszufertigen. A. B. 1819. Nro. 15. S. 213. „Wir finden uns veranlaßt, ſämmtlichen Herren Predigern unſers Regierungsbezirks, die in der Königl. Inſtruktion vom 8. Mai 1810., die zu zahlenden Gnadengehälter betreffend, sub Nro. 10. enthaltene Beſtimmung, wonach die Todtenſcheine für Invaliden unter Amtsſiegel ganz ſtempel- und koſtenfrei ausgeſtellt werden ſollen, überall zur genaueſten Befolgung hierdurch in Erinne-

rung zu bringen." Magdeburg, den 24. März 1819. Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung. Stempelfreiheit der Todtenſcheine verſtorbener Gewerbetreibenden. A. B. 1819. Nro. 24. S. 287. „Da nicht ſelten der Fall vorkommt, daß zu den Todtenſcheinen verſtorbener Gewerbetreibender, die zu dem Zwecke eingereicht werden, um bei nicht fortgeſetztem Gewerbe einen Theil der Gewerbſteuer erlaſſen zu erhalten, Stempelpapier adhibirt wird; ſo wird hierdurch zu allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es zu dergleichen Todtenſcheinen keines Stempels bedarf." Magdeburg, den 27. Mai 1819. Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung. —

Todtgeborne Kinder, oder vor der Taufe verſtorbene, davon muß die Anzeige dem Pfarrer geſchehen, ſ. Begräbniß Nro. 6. L. R. II. 11. §. 471. Solche Kinder dürfen ohne Erlaubniß des Pfarrers nicht außerhalb dem öffentlichen Kirchhofe begraben werden, daſ. §. 472. „Wegen eines todtgebornen Kindes ſollen keine Beerdigungsgebühren genommen werden von dem Prediger." Circ. v. 6. Oct. 1768. N. C. C. de 1768. Nro. 2043. Nro. 5000.; ſ. auch den Art. Beerdigung todtgeborener Kinder.

Todtſchlag, ſ. Mord.

Todtſchläger, ſ. Mord. Pflicht des Todtſchlägers, die Hinterlaſſenen des Gemordeten zu entſchädigen. L. R. I. VI. §. 98. „Wer widerrechtlich einen Menſchen ums Leben bringt, muß in allen Fällen der hinterlaſſen Frau und den Kindern des Entleibten die Koſten der etwanigen Kur, ingleichen die Begräbniß- u. Trauerkoſten erſetzen. §. 99. Außerdem iſt, wenn die Entleibung aus Vorſatz, oder grobem Verſehen erfolgt, der Beſchädiger verbunden, der Wittwe und den Kindern des Entleibten den ſtandesmäßigen Unterhalt, auch den letztern dergleichen Erziehung und Ausſtattung, als ſie von dem Vater nach deſſen Stand und Vermögen erwarten konnten, zu gewähren. §. 101. Dieſe Verbindlichkeit des Beſchädigers dauert ſo lange, als die Familie des

Entleibten eine ſolche Verpflegung und Unterſtützung von demſelben, wenn er noch am Leben wäre, fordern könnte ꝛc. §. 103. Iſt die Entleibung nur durch ein mäßiges Verſehen verurſacht worden, ſo muß der Beſchädiger für eine nach Verhältniß des Standes nothdürftige Verpflegung der Wittwe und Kinder des Entleibten, und für eine dergleichen Erziehung der letztern in ſo weit ſorgen, als die Koſten dazu aus den Einkünften des hinterlaſſenen Vermögens und den Beiträgen des Staats oder eines Dritten nicht aufgebracht werden können ꝛc. §. 104. Auch muß er den noch unverſorgten Kindern, bei Ermangelung eines eigenen dazu hinreichenden Vermögens, eine ſolche Ausſtattung gewähren, als dieſelben von dem Entleibten nach den Geſetzen zu fordern berechtigt wären. §. 105. Die Verbindlichkeit zur Erziehung und Verpflegung der Kinder dauert in der Regel ſo lange, bis entweder dieſelben die Volljährigkeit erreicht haben, oder der Fall des §. 102. (§. 102. Treten aber Umſtände ein, unter welchen die Pflicht des Entleibten, ſeine Angehörigen aus eigenen Mitteln zu ernähren, aufgehört haben würde, ſo wird auch der Beſchädiger von ſeiner Verbindlichkeit frei.) noch vorher eintritt ꝛc. §. 110. Iſt die Entleibung nur aus geringem Verſehen erfolgt, ſo muß die Familie des Entleibten mit der §. 98. beſtimmten Entſchädigung ſich begnügen ꝛc. Verordnungen. E. wegen des Todtſchlages, v. 12. März 1718. C. C. M. II. III. Nro. 36. C. O., die Beſtrafung deſſelben, v. 6. April 1786. N. C. C. VIII. p. 533.

Tonſur, die erſte muß der Canonicus haben, ſ. weltgeiſtliche Canonici. L. R. II. 11. §. 1083.

Torf. C. O. v. 18. Juli 1799 und R. v. 29. Juli 1799. Hoffmanns Repert. S. 185. „Es ſollen künftig alle und jede Freiholzdeputanten, beſonders auch die Prediger und Schullehrer, welche Brennholz aus Königl. oder Particuliers-Holzungen zu erhalten berechtigt ſind, da, wo ihnen Torf gegeben werden kann, ſchuldig ſeyn, wenigſtens die Hälfte in Torf, und wenn ſie dies nicht wollen, in Gelde nach der Forſttaxe zu nehmen.“

Tracht, die ſogenannte altdeutſche wird für öffentliche Staatsbeamte, inſonderheit für akademiſche Lehrer und Lehrer an Schulen zu tragen unterſagt. C. O. v. 9. März 1820, v. Kamptz Heft 29. S. 28. „Ich habe mißfällig bemerkt, daß hin und wieder meine jüngern Staatsdiener, ſelbſt in ihren Amtsfunktionen, in der ſogenannten altdeutſchen Tracht erſcheinen, und beauftrage Sie daher zu verfügen, daß ſämmtliche öffentliche Beamten dieſer unſchicklichen Tracht ſich gänzlich enthalten. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die akademiſchen und Schullehrer in dieſer Beſtimmung mit begriffen ſind.“ Berlin, den 9. März 1820. Friedrich Wilhelm. An den Staatskanzler Fürſten von Hardenberg. — Circular des Conſiſt. d. Provinz Sachſen, v. 6. April 1820, an die Superintendenten und Prediger. „Des Königs Majeſtät haben, mittelſt Allerhöchſter Cabinetsordre vom 9. März c., die Anordnung befohlen, daß ſämmtliche öffentliche Beamte ſich der ſogenannten altdeutſchen Tracht enthalten ſollen. Nach des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Mezinalangelegenheiten erlaſſenen Verfügung werden Sie hiervon zur Nachachtung in Kenntniß geſetzt, und angewieſen, ſämmtlichen Schullehrern Ihrer Diözes zu deren Nachachtung ebenfalls dieſe Allerhöchſte Verordnung bekannt zu machen und über deren Befolgung zu halten.“ Magdeburg, den 6. April 1820. Königl. Preuß. Conſiſtorium der Provinz Sachſen.

Translocation der Pfarrer, wenn ſie Statt habe, ſ. Pfarrer. L. R. II. 11. §. 531. — Gegen Geiſtliche und Schulbediente ſoll nicht auf Translocation erkannt werden. ad L. R. II. 26. §. 499. Miniſterial-Verfügung v. 10 Nov. 1809. Mathis VIII. S. 497., v. Kamptz V. S. 25. ſ. Verſetzung.

Trauer über verſtorbene Ehegatten, ſ. Ehe IV. Trennung der Ehe durch den Tod. Nro. 2. L. R. II 1. §. 436 sq. Wodurch ſie beendigt werde, daſ. §. 437. Siehe Kirchentrauer.

Trauer-Edikte, v. 25. Aug. 1716. C. C. M. V. I. I. Nro. 18., v. 27. Juli 1720. Nro. 19., v.

20. Mai 1734. (ſiehe unten), v. 24 Juni 1747. c. D., v. 8. April 1754. N. C. C. I. 659.; Trauerordnung im Fürſtenthum Oſtfriesland, v. 19. Aug. 1772. N. C. C. V. b. 377. Neues Trauerregl. v. 7. Oct. 1797; (ſ. unten). — Erneuertes Edikt, wie es in den Königl. Landen wegen der Trauer gehalten werden ſoll, v. 20. März 1734. Rabe I. b. S. 80. C. C. M. V. p. 119. Darnach ſollen Eltern ihre Kinder, die über 12 Jahre ſind, 3 Monat, Kinder unter 12 Jahren aber gar nicht betrauern; Kinder ihre Eltern, Großeltern 6 Monate, eine Wittwe ihren Ehemann nicht länger als 1 Jahr, der Ehemann ſeine Frau 6 Monate; Geſchwiſter, Schweſtermann und Schwiegerin 3 Monat, über Schwiegereltern 6 Monat, über alle übrigen Verwandten ſoll nur 30 Tage getrauert werden ꝛc. — Neues Trauerreglement v. 7. Oct. 1797 Rabe IV. S. 291. N. C. C. X. p. 1413. Nro. 78. de 1797. „Se. Königl. Majeſtät von Preußen haben in der wohlthätigen Abſicht, den unnützen Aufwand bei Tauerfällen noch mehr einzuſchränken, als ſolches durch die Edikte von 1716, 1720, 1734, bereits geſchehen iſt, die Trauer ſowohl an Allerhöchſtdero Hofe, als in den Familien Ihrer Vaſallen und Unterthanen folgendermaßen näher zu beſtimmen nöthig gefunden: I. Bei dem Ableben des Königs und der Königin von Preußen trauern der Hof und die Collegia 6 Wochen lang; die erſten 3 Wochen der Adel wie bisher mit Pleureuſen, und bürgerlichen Standes, ohne dieſelben, mit tiefer Trauer; die übrigen 3 Wochen mit gewöhnlichen ſchwarzen Kleidern, ſilbernen Degen und Schnallen. Die Subalternen der Collegia trauern bloß mit einem Flor um den Arm. Die Muſik und die Schauſpiele werden 8 Tage lang eingeſtellt. Alles Drapiren der Wagen und Zimmer, ſo wie die ſchwarze Kleidung der Hausofficianten und Livree, imgleichen das Behängen der Kanzeln und Kirchſtühle mit ſchwarzem Tuche wird gänzlich verboten. Die Glocken werden bei obgedachten 3 Sterbefällen Mittags von 12 bis 1 Uhr 14 Tage lang geläutet. In den Kanzeleien

wird 6 Wochen ſchwarz geſiegelt; dagegen hört der Gebrauch des auf dem Rande u. Schnitte ſchwarz gefärbten Papiers völlig auf. II. Wenn ein Kronprinz oder eine Kronprinzeſſin von Preußen ſtirbt, legt bloß der Hof auf 4 Wochen Trauer an; 14 Tage mit Pleureuſen, die übrige Zeit mit ſilbernen Degen und Schnallen. Die Glocken werden Mittags von 12 bis 1 Uhr, 8 Tage lang geläutet. III. Alle übrigen Prinzen und Prinzeſſinnen des Königl. Hauſes werden, wenn ſie das 12. Jahr zurückgelegt, 14 Tage lang bloß bei Hofe mit gewöhnlichen ſchwarzen Kleidern, ſilbernen Degen und Schnallen betrauert. Um jüngere Prinzen und Prinzeſſinnen wird gar keine Trauer angelegt. IV. Die um fremde Souverains und fremde Fürſtliche Perſonen anzulegende Hoftrauer wird jedesmal beſonders beſtimmt werden. V. In Abſicht der Familientrauer der Königl. Vaſallen und Unterthanen, ohne Unterſchied des Ranges und des Standes, wird hierdurch Folgendes feſtgeſetzt: 1) die Trauer der Kinder um ihre Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, imgleichen der Wittwer um Wittwen dauert 6 Wochen lang; die erſten 14 Tage bei Adelichen mit Pleureuſen, bei Bürgerlichen mit der bisher üblich geweſenen tiefen Trauer; die übrigen 4 Wochen mit gewöhnlicher ſchwarzer Kleidung. Kinder, welche das 12. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ſollen nicht in Trauer geſetzt werden. 2) Univerſalerben und Legatarien haben die Freiheit, erſtere 6 Wochen, letztere 8 Tage lang, Trauerkleider anzulegen. 3) Kinder, Stiefeltern, Oheime, Tanten, Geſchwiſter und Schwäger werden gar nicht mit ſchwarzen Kleidern, ſondern von den Mannsperſonen bloß mit einem ſchwarzen Flor um den Arm, und von den Frauensperſonen mit einem ſchwarzen Bande auf dem Kopfe, 3 Wochen lang betrauert. 4) Um Perſonen von entfernterer Verwandtſchaft, und um Kinder, die vor zurückgelegtem 12. Jahre ſterben, wird überall keine Trauer angelegt. 5) Das Drapiren der Zimmer und Wagen, die ſchwarze Kleidung der Hausofficianten, der Livree und übrigen Domeſtiken beiderlei Geſchlechts wird gänzlich

unterſagt. Auch wird hierdurch das ſchon in dem Edikt vom 20. Mai 1734 enthaltene Verbot ausdrücklich erneuert: daß den Domeſtiken zur Trauer kein Geld, noch ſonſt etwas, gegeben werden ſoll. VI. Die Zeit der Trauer wird in allen Fällen von dem Sterbetage an gerechtet. VII. Die Uebertreter dieſes Reglements ſollen nach Befinden der Umſtände zu einer Strafe von 5 bis 50 Rthlr. verurtheilt werden. Seine Königl. Majeſtät befehlen Ihren ſämmtlichen Landescollegiis, fiskaliſchen Bedienten, Land- und Steuerräthen, Magiſträten, Beamten und andern Obrigkeiten hierdurch ſo gnädig als ernſtlich, über die genaue Beobachtung dieſes Reglements zu halten, und diejenigen, welche dagegen handeln, zur Unterſuchung und Strafe zu ziehen." Urkundlich unter Seiner Königl. Majeſtät eigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Inſiegel. Fr. Wilhelm. Finkenſtein. Blumenthal. Heinitz. Reck. Goldbeck. Alvensleben. Struenſee. Thulemeier. Haugwitz. Schroetter.

Trauerzeit, ſ. Trauer, Trauer-Edikte. Trauerzeit iſt bei den Wittwen drei Vierteljahr, bei Wittwern 6 Wochen, E. v. 27. Juli 1747. C. C. M. p. 179. C. III., V. v. 8. Nov. 1752. N. C. C. p. 393. I., wovon vom Conſiſtorium, R. v. 22. Juni 1759. N. C. C. p. 357. II., keine Dispenſation ertheilt werden ſoll, R. v. 3. Febr. 1738. C. C. M. 127. C. I., v. 26. Juli 1763. N. C. C. p. 253. III., v. 25. Juni 1765. N. C. C. p. 931., erſtere müßte denn nach des Mannes Tode niedergekommen ſeyn, R. vom 9. Dez. 1767. N. C. C. p. 999. IV.

Trauſchein, ſ. Scheine, Atteſte, Zeugniſſe, Stempelgeſetz. Trauſcheine, aus Kirchenbüchern gefertigt, ſind documenta publica extrajudicialia, ſ. Atteſt, G. O. I. 10. §. 123. Für einen Trauſchein, Behufs der allgemeinen Wittwencaſſe gefertigt, ſollen nur 6 Groſchen genommen werden, ſ. Scheine. Was in Anſehung der zu Trauſcheinen zu nehmenden Stempelbogen zu beobachten iſt, ſ. Stempelgeſetze.

Trauung, ſ. auch Ehe, Heirath, Verheirathung.

Aufgebot, Hochzeit ꝛc. Ueberſicht des Artikels Trauung nach dem Landrechte. Was dabei überhaupt Rechtens ſey, ſ. Ehe III. 4. L. R. II. 1. §. 167 sq. Privatperſonen können dabei durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden, daſ. §. 167. Unter welchen Umſtänden die Beſchleunigung der Trauung vor Beendigung des gehörigen Aufgebots oder Einholung der Diſpenſation, wohl ohne Strafe Statt finden könne, ſ. Aufgebot L. R. II. 1. §. 156. 157. Welchem Prediger ſie in der Regel gebühre, ſ. unten L. R. II. 11. §. 435. Bei Perſonen, wovon ein Theil zur deutſch-reformirten, der andere zur franzöſiſch-reformirten Kirche gehören, daſ. §. 436.; wenn der Bräutigam zur Militair-Gerichtsbarkeit gehört, daſ. §. 437.; wenn der Bräutigam zum Civil-, die Braut aber zum Militairſtande gehört, daſ. §. 438. 439. — Der Pfarrer muß bei jeder Trauung die geſetzlichen Vorſchriften beobachten, daſ. §. 441. Art der Verantwortlichkeit bei Ehehinderniſſen für einen andern Prediger, der mit Erlaubniß des ordentlichen Pfarrers die Trauung verrichtet, daſ. §. 441. Was Rechtens ſey, wenn ein katholiſcher Pfarrer einer nach den Landesgeſetzen erlaubten Ehe die Trauung verſagt, daſ. §. 442. 443. Anh. §. 130. Befugniß der katholiſchen Pfarrer, in Anſehung der von ihren geiſtlichen Obern erhaltenen Diſpenſation, daſ. §. 444. Was bei Aufgebot und Trauung fremder Officiere zu beobachten ſey, daſ. §. 445. — Wahl deſſen, in Anſehung der Trauung, der einen doppelten Wohnſitz hat, ſ. Parochie Nro. 5. L. R. II. 11. §. 266. — Eintragung der Trauungen in das Kirchenbuch, ſ. Kirchenbücher I. d. L. R. II. 11. §. 483 sq. Die Trauung muß bei Verwandlung einer Ehe zur linken Hand in eine vollgültige hinzukommen, wenn ſie nicht ſchon bei Vollziehung jener geſchehen iſt, ſ. Ehe zur linken Hand. L. R. II. 1. §. 859. 860. 914. — Strafe eines Pfarrers, welcher der ihm bekannten Ehehinderniſſe ungeachtet die Trauung vollzieht, ſ. Verbrechen und Strafe. C. L. R. II. 20. §. 503 sq. — Beſtimmungen des Landrechts ſelbſt. L. R. II. 11. §. 435. Die Trauung

gebührt der Regel nach dem Pfarrer der Braut. §. 436. Wenn ein Theil der Verlobten zur deutſch-reformirten und der andere zur franzöſiſch-reformirten Kirche gehört: ſo kommt die Trauung dem Pfarrer des Bräutigams zu. §. 437. Gehört der Bräutigam zur Militairgerichtsbarkeit: ſo muß die Trauung von dem Feld- oder Garniſonprediger geſchehen, und zwar ohne Unterſchied, zu welcher Religionsparthei der Bräutigam ſich bekenne. §. 438. Gehört der Bräutigam zum Civil-, die Braut aber zum Militairſtande: ſo gebührt die Trauung dem Pfarrer des Orts, zu deſſen Kirchſprengel der Bräutigam gehört. §. 439. Soll jedoch die Trauung an einem andern Orte, als wo der Pfarrer des Bräutigams wohnt, geſchehen: ſo iſt auch in dieſem Falle der Pfarrer der Braut dazu berechtigt. §. 440. Jeder Pfarrer, welcher ein Aufgebot oder eine Trauung verrichten ſoll, muß die darüber vorhandenen geſetzlichen Vorſchriften genau beobachten, und ſorgfältig Erkundigung einziehen, ob die rechtlichen Erforderniſſe einer gültigen Ehe vorhanden, oder ob Ehehinderniſſe im Wege ſind. (Tit. I. Abſ. 1. 2.) §. 441. Wenn mit Erlaubniß des ordentlichen Pfarrers die Trauung durch einen andern Geiſtlichen verrichtet, und dieſem der gehörige Aufgebotsſchein vorgelegt worden, ſo wird der trauende Pfarrer nur wegen ſolcher Mängel und Ehehinderniſſe verantwortlich, von denen er überführt werden kann, daß ſie ihm wirklich bekannt geweſen ſind. §. 442. Wenn ein katholiſcher Pfarrer Anſtand nimmt, eine Ehe, welche nach den Landesgeſetzen erlaubt iſt, um deswillen, weil die Diſpenſation der geiſtlichen Obern nicht nachgeſucht, oder verſagt worden, durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen: ſo muß er ſich gefallen laſſen, daß dieſe von einem andern Pfarrer verrichtet werden. §. 443. Das Landes-Juſtizkollegium iſt in einem ſolchen Falle, ſo wie auch alsdann ſchon, wenn der katholiſche Pfarrer das Aufgebot aus einem ſolchen Grunde verſagt, wohl befugt, beides einem andern Pfarrer, allenfalls auch von einer andern Religionspartei, aufzutragen. Anh. §. 130. Es macht keinen Un-

terſchied, ob nur einer oder beide Theile der katholiſchen Religion zugethan ſind. §. 444 Uebrigens ſind die katholiſchen Pfarrer bei fiskaliſcher Ahndung verbunden, die von ihren geiſtlichen Obern ihnen zukommenden Dispenſationen, ehe ſie davon Gebrauch machen, dem Landes-Juſtizkollegio der Provinz vorzulegen. §. 445. Kein Pfarrer darf, ohne beſondere Erlaubniß des geiſtlichen Departements, fremde Officiere, die in den hieſigen Landen heirathen wollen, aufbieten oder trauen. — Merkels Commentar zum Landrechte. Ad §. 435. In der Altmark und in Potsdam gebührt dem Pfarrer des Bräutigams die Trauung. Aufbieten und Trauungen der Emigrirten, Stengel II. 418. — Iſt ein Theil reformirt, der andere lutheriſch, ſo trauet der Pfarrer des Orts, wo die Hochzeit erfolgt, Stengel Repert. II. S. 69. — Nach einem Reſcript v. 22. Mai 1765. an die Glogauer Oberamtsregierung, für Schleſien wird beſtimmt: daß in dem Falle, wenn die Braut lutheriſch iſt, bloß ein Dimissoriale ihres Predigers, keine Dispenſation des Conſiſtorii für den reformirten Geiſtlichen erforderlich iſt. Auch zu Haustrauungen und Haustaufen, bedarf der reformirte Prediger keiner Konzeſſion. §. 436. Es iſt einerlei, ob ein Theil zur deutſch-reformirten oder deutſch-lutheriſchen Kirche gehört, Stengel Repert. III. S. 79. Regl. v. 8. Juni 1775. §. 437. 438. In Schleſien mußte ſonſt die Braut aus dem Civilſtande, auch wohl ihrem Parocho ſeine jura zahlen. Durch ein Reſcript an die Breslauer Oberamtsregierung v. 20. Oct. 1797 ſind dieſe doppelten Kopulationsgebühren aufgehoben. Für jetzt gilt das Militair-Kirchenregl. v. 1811, wonach eine katholiſche oder reformirte Militairperſon jetzt bei dem Prediger ihrer Konfeſſion, der entweder am Orte iſt, oder den ſie herbeiholen läßt, trauen oder taufen laſſen kann, ohne dem Militairprediger etwas zu zahlen, nur muß der Act im Militairkirchenbuche notirt werden. §. 440. Reſcr. des geiſtl. Departements v. 5. Mai 1803., wonach Potsdamſche Waiſenknaben, die zur Erziehung auf die Dörfer gegeben werden, ohne Pro-

duction eines Abſchiedes vom Waiſenhauſe, nicht getrauet werden ſollen. §. 442. 443. Wo möglich, muß der zu ſubſtituirende Pfarrer evangeliſcher Religion, der das Aufgebot verrichten ſoll, an demſelben Orte ſeyn, wo der katholiſche amtiret. Stengel V. S. 278. — Verordnungen. V. v. 25. Jan. 1687. C. C. M. I. II. Nro. 45. „Daß niemand ohne dreimalige proclamation, auch keine Verwandte ohne dispensation, noch Fremde copulirt werden ſollen." — Die Trauung geſchiehet in der Regel in der Kirche, und 14 Tage vor Weihnachten und vor Oſtern nicht ohne Erlaubniß des Conſiſtorii, ſ. L. R. v. 1749. I. II. III. §. 27. Conſiſt. Ordn. v. 1573. C. C. M. I. I. p. 315. Verordn. wider die Trauungen außerhalb Landes, Conſiſt. Ordn. v. 1573. C. C. M. I. I. Nro. 7. p. 315. E. v. 23. Jul. 1700. C. C. M. I. II. Nro. 70. v. 2. Aug. 1727. Nro. 124. v. 15. Jul. 1731. Nro. 130.; ob dergleichen Verehelichung auch ungültig ſey. B. IV. 35., nach Schleſiſchen Geſetzen, R. v. 14. Aug. 1797. nebſt Entſcheidung der Geſetzcommiſſ. v. 25. Juli 1797. N. B. p. 413. IV. und Annal. S. 330. XVI. D. die Copulation der Patronen von Adel im Hauſe betr. v. 27. Nov. 1685. C. C. M. I. II. Nro. 39. und deren Proclamation, L. R. v. 1749. I. II. III. §. 21. 27. V. wegen der Copulationen in Häuſern v. 7. Oct. 1684. C. C. M. I. II. Nro. 35. Rabe I. 1. 125. „daß ohne Special-Concession Copulationes oder Vertrauungen nicht in den Häuſern, ſondern in der Kirche verrichtet werden ſollen." Circ. des Churm. Conſ. v. 14. Sept. 1794. N. C. C. p. 1348. X., der franzöſ. Refugirten v. 29. Jan. 1700. C. C. M. Nro. 68. V. die Proclamation und Copulation der in fremden Dienſten ſtehenden Officiers betr. v. 15. Nov. 1751. p. 175. N. C. C. I. v. 25. Nov. 1751. N. C. C. p. 1309. III. Mandat an die katholiſchen Patres zu Berlin, die ihnen nur nachgelaſſene Copulation vornehmer Leute und Taufen deren Kinder betr. v. 10. Apr. 1751. N. C. C. p. 67. I. V. v. 9. Novemb. 1751. N. C. C. p. 171. I. Kein katholiſcher Prediger darf einen der Königl. Unter-

thanen ohne Königl. Erlaubniß copuliren, L. R. v. 1749. I. II. III. §. 29. auch darf keiner dieſer Confeſſion, wenn beide Verlobte proteſtantiſcher Religion; und kein proteſt. Prediger, wenn ſie der kathol. Religion zugethan ſind, die Copulation verrichten, Inſtruct. für die Weſtpr. Reg. v. 21. Sept. 1773. N. C. C. p. 2135. sub c. V. e. Inſtruction für die Oſtpreußiſche Regierung v. 30. Juli 1774. N. C. C. p. 342. V. d. — Enrollirte, welchen die Päſſe abgenommen, ſollen nur gegen Atteſte der Gerichts-Obrigkeit, R. v. 31. Dez. 1740. C. C. M. p. 431. C. t. eines mit zu Felde gegangenen Mannes Ehefrau, bevor deſſen Tod glaubwürdig beſcheinigt, nicht copulirt, V. v. 7. Jun. 1759. N. C. C. p. 1323. III. und keines Unterthanen Kinder ohne der Gerichtsobrigkeit (A. L. R. II. III. 161 — 170) Conſens aufgeboten und copulirt werden, C. v. 10. Sept. 1756. N. C. C. p. 167. II. und muß, wenn ein ſolcher auch zur zweiten Ehe ſchreitet, der Conſens der Gerichtsobrigkeit, worunter er ſtehet, beigebracht werden. C. v. 14. März 1732. N. C. C. p. 886. VII. Zur Copulation der nicht in Reihe und Glieder ſtehenden Cantoniſten, C. v. 15. März 1764. p. 1363. N. C. C. III. und von den Regimentern in die Cantons entlaſſene Soldaten bedarf es des Conſenſes des Commandeurs nicht, C. v. 10. März 1763. N. C. C. p. 201. III. ſ. Cantonregl. v. 12. Febr. 1792. N. C. C. p. 809. IX. ohne welchen Conſens ſonſt kein Soldat bei Strafe copulirt werden darf. — Die, der Cantoniſten ſoll nicht eher geſchehen, bis der Landrath den Proklamationsſchein unterſchrieben, C. v. 17. Mai 1764. N. C. C. p. 419. III. und derjenigen in den Städten, bis ſolches von den Steuerräthen geſchehen. C. v. 27. Sept. 1764. N. C. C. p. 491. III. Der Militairperſonen, ſ. Militair-Conſ.-Reglem. v. 1750. p. 238. C. IV. ſ. Proclamation. Wittwen und Wittwer dürfen nur gegen ein Atteſt, daß mit den Kindern erſter Ehe Richtigkeit getroffen, copulirt werden, R. v. 3. Nov. 1683. C. C. M. I. II. Nro. 33. C. v. 28. März 1714. Nro. 95. Vormundſchaftsordn. v. 23. Sept. 1718. §. 72. II. II. Nro.

32. p. 81. — Verordn. die Copulation in den Faſt- und Adventswochen betreffend, Conſ. Ordn. v. 1573. C. C. M. I. I. p. 314. Verordn. v. 15. Dez. 1688. C. C. M. I. I. Nro. 48. v. 21. November 1730. Nro. 129. v. 19. Jan. 1769. N. C. C. p. 5109. IV. — Welcher Prediger in der Churmark die Copulation verrichtet, V. vom 6. Dez. 1770. N. C. C. p. 7433. IV. ſoll durch eine Conſiſtorialverordnung v. 9. Febr. 1795. deklarirt ſeyn, ſ. Kegels Auszüge aus dem Oberkonſiſtorial-Geſetz v. 1794. S. 56. Wenn ein Theil der Brautleute zur teutſch- und der andere zur franzöſiſch-reformirten Gemeinde gehört, oder ein Theil der evangeliſch-lutheriſchen und der andere der evangeliſch-reformirten Confeſſion zugethan iſt, gebührt die Trauung dem Prediger des Bräutigams, Regl. v. 8. Jun. 1775. V. vom 21. März 1716 C. C. M. I. II. Nro. 105. V. vom 11. Mai 1753. N. C. C. p. 451. f. v. 7. Aug. 1760. N. C. C. p. 1327. III., v. 12. März 1761. N. C. C. p. 1329., V. v. 19. Nov. 1783. N. C. C. p. 2515 VII. Reglem. vom 1. März 1790. N. C. C. p. 2893. VIII., v. 17. Jun. 1790. N. C. C. p. 2943. VIII. c. R. daß bei unbefugten Eingriffen in fremde Parochialrechte nicht der contravenirende Geiſtliche, ſondern der Eingepfarrte Entſchädigung zu leiſten verbunden, vom 5. Febr. 1798. N. C. C. p. 1538. X. Die Copulation der aus fremden Landen angekommenen Coloniſten, R. v. 21. Jan. 1765. N. C. C. p. 565. III., imgleichen der auf Reiſen geweſenen ſich hiernächſt anſäſſig gemachten Perſonen, R. v. 26. Nov. 1789. N. C. C. p. 2749. VIII. geſchiehet nach vorheriger Ableiſtung des juramenti coelibatus, R. v. 21. Jan. 1765. N. C. C. p. 565. III. ſ. R. die Copulation der Fremden betr. v. 11. Mai 1651. C. C. M. I. II. Nro. 30. und V. v. 25. Jan. 1687. Nro. 45. Emigrirte können ſich aufbieten und copuliren laſſen, wo ſie wollen, R. V. p. 418. II. Wenn die Brautleute katholiſch, wird ihnen die Wahl des Predigers zur Trauung überlaſſen. — Rechtskräftig geſchiedene Eheleute, die ſich wieder heirathen wollen, müſſen

von neuem aufgeboten und copulirt werden, Rs. v. 31. Oct. 1758. N. C. C. p. 315. II., Rs. v. 3. Dezemb. 1762. N. C. C. p. 169. III., G. E. über Rechtmäßigkeit einer durch prieſterliche Copulation vollzogenen anderweiten Ehe einer von ihrem erſten Ehemanne ſeit zehn Jahren böslich verlaſſenen, von demſelben aber nicht geſchiedenen Ehefrau, v. 21. Febr. 1776. Annal. S. 227. I. — Zur Trauung ſollen Civilofficianten nur dann zugelaſſen werden, wenn ſie von ihren Chefs einen Erlaubnißſchein wegen der Wittwenpenſionen erhalten haben, ſ. Civilofficianten. Circul. v. 11. Dez. 1800. — Trauungen der Ausländer, ſ. Ausländer, Reſcr. v. 17. Nov. 1800. — Die Copulation muß in der Regel von dem Sonntage des letzten Aufgebots an innerhalb 6 Wochen geſchehen, wenn das letztere nicht für unkräftig geachtet werden ſoll. Verordn. v. 14. Febr. 1804. — Die nach Auflöſung ihrer Regimenter nicht im Dienſt angeſtellten Unterofficiere und Gemeinen bedürfen keiner Erlaubniß zur Copulation, nach Cab. Ordre v. 31. Aug. 1808. Juriſt. Lit. X. 8. — Trauung beim Militair kommt dem Prediger des Bräutigams zu, ſ. Militairkirchenregl. v. 1811. V. 23 u. 24. — Trauungen von Militairperſonen, in wie fern ſie Civilgeiſtliche verrichten können, ſ. Militairkirchenregl. v. 1811. V. 16. — Trauung bei dienſtthuenden Militairperſonen in andern Garniſonen, vollzieht der Civilprediger, und hat dafür nur die Proklamationsgebühren zu fordern, ſ. Militairkirchenregl. v. 1811. V. 30. — Trauung beim Militair kann nur bei Officieren nach vorher erlangtem Conſenſe des Königs, und bei Unterofficieren und Gemeinen auf den Conſens des Commandeurs des Regiments oder Bataillons geſchehen, ſ. Militairkirchenregl. v. 1811. V. 21. — Trauung katholiſcher Glaubensgenoſſen, ſ. Aufgebot, und katholiſche Glaubensgenoſſen, Reſcr. des Juſtizminiſt. v. 27. Nov. 1813. — Trauung Minderjähriger, Anweiſung an d. Geiſtlichen, die Vorſchriften d. A. L. R. Thl. 2. Tit. 11. §. 18. dieſerhalb zu beobachten, v. 19. Dez. 1816. A. B. 1817. Nro. 2. S. 18. ſ. Minderjährige. — Competenz

der Pfarrer zu Trauungen nach Anwendung der Vorſchrift des A. L. v. 3. Jan. 1817. A. B. 1817. Nro. 23. S. 281. — Von jeder Trauung ſoll für die Landhebammen 3 Gr. gegeben werden, ſ. Hebammen in der Verordn. v. 17. März 1817. — Die Portofreiheit dieſer Gelder betr. ſ. Hebammen. — Trauungen ſollen nicht während der Advents- u. Faſtenzeit verrichtet werden, v. 23. Dez. 1817. A. B. 1818. Nro. 1. S. 3. — Trauung dürfen Militairperſonen, ohne Bewilligung ihres Compagniechefs nicht vollziehen. Strafe, wenn es geſchehen, ſ. Kriegsartikel. — Trauung geſchwängerter Perſonen, ſ. Geſchwängerte. — Trauung der Gensd'armen, ſ. Gensd'armen. — Trauung einer Jüdin, die Chriſtin geworden, dann wieder zur jüdiſchen Religion übertrat, dann wieder Chriſtin wurde, ſ. Jüdin. — Stolgebühren für d. Trauung einer gemeinen Militairperſon, vom Militair- oder Civilprediger verrichtet, betragen für Prediger und Küſter nur 1 Rthlr. 14 Gr. für Proklamation u. Trauung. Was bei höhern Militairperſonen Statt findet, Militairkirchenregl. v. 1811. V. A. 32. — Edikt v. 13. Nov. 1686. C. C. M. I. II. Nro. 42. S. 102. „Als befehlen Wir Euch hiermit allen unter Eurer Inspection ſtehenden Predigern anzudeuten, niemanden ſo ſich anderwärts verlobet, sub poena remotionis ab officio, zu copuliren, er habe ihnen dann ſeinen Scheidebrief in originali, unter des Consistorii Siegel und Unterſchrifft, vorgezeiget.“ An die Inſpectores. — Edikt v. 5. März 1685. C. C. M. I. II. Nro. 37. S. 95. „Fr. Wilh. ꝛc. Als befehlen, ſetzen und ordnen Wir ꝛc. daß hinfort ein jeder Unterthan und Einwohner in den kleinen Städten und Flecken, ſonderlich aber auf den Dörfern ꝛc. hinter ſeinem Wohnhauſe, wenn er die Gelegenheit dazu findet, ihm einen gewiſſen Platz abgehen, ſolchen in zwei Theile theilen, und den einen Theil zu Pflanzung allerhand fruchttragenden Obſtbäumen, den andern aber zu einen Eichel-Kamp und Zeugung Maſt-tragender Eichenbäume gebrauchen ſoll ꝛc. Es ſoll auch allen Pfarrern in allen unſern Aemptern und andern Domainen hiermit ernſtlich

und bei Vermeidung ſchwerer Verantwortungen anbefohlen ſeyn, daß ſie hinfort und von Dato an, kein Ehepaar vertrauen ſollen, es habe dann der Bräutigam, er ſey vorhin ein junger Geſell oder Wittwer geweſen, von ſeiner Ampts-Obrigkeit einen beglaubigten Schein und ſchriftliches Zeugniß produciret, daß er zum wenigſten 6 Obſtbäume gepfropfet, und 6 junge Eichen an einen Ort gepflanzet habe." Renovirt unterm 19. März 1691. C. C. M. I. II. Nro. 54. S. 110. Item v. 14. März 1714. C. C. M. I. II. Nro. 104. S. 202. — Verordn. v. 23. Jul. 1700. C. C. M. I. II. Nro. 70. S. 131. „Als verordnen Se. Churf. Durchl. hiemit u. Kraft dieſes, daß wann jemand in Dero Chur- u. Mark Brandenburg in anderer Herrn Lande ſich begeben, und allda trauen laſſen möchte, alsdann die in ſelbigen enthaltene Strafe ſofort exequiret, und wider die Contravenienten mit der Landesverweiſung verfahren werden ſolle." — C. Verordn. v. 12. März 1761. N. C. C. I. Nachtr. Nro. 66. „Daß, wenn kein Prediger von der Confeſſion der Braut, an denen Orten, wo dieſelbe wohnhaft iſt, ſich befindet, der Pfarrer des Orts ſich nicht entbrechen könne und müſſe, dem Brautpaare auf Verlangen und gegen Erlegung der gewöhnlichen Copulationsgebühren, einen Erlaßſchein nebſt gehörigen testimonio proclamationis zu ertheilen, damit die Braut nach Gefallen den Prediger ihrer Konfeſſion zu ſich kommen, oder nach den Ort ſeines Aufenthalts ſich begeben und von ihm ſich kopuliren laſſen könne ꝛc. — Circul. v. 19. Jan. 1769. N. C. C. de 1769. Nro. 4. „Da Wir mißfällig erfahren, daß verſchiedene Prediger ſich kein Bedenken machen, in der erſten Faſten- und Adventswoche, ohne darüber erhaltene Concession Trauungen vorzunehmen, und ſolche nicht allein der Conſiſtorialordnung zuwider, ſondern auch ſchon in der Circularverordn. vom 21. Mai 1730 ausdrücklich verboten iſt, ſo befehlen Wir euch allergnädigſt, denen Predigern eurer Inſpection von neuem einzuſchärfen, daß ſie weder in der erſten, noch in den übrigen Faſten und Adventswochen, ohne

des Oberconſiſtorii Concession keine Trauung verrichten müſſen, die etwa dawider handelnden Prediger aber anzuzeigen. — Nach der Pommerſchen Bauernordnung v. 30. Dez. 1764. N. C. C. III. 531 dürfen keines Unterthanen Kinder ohne Conſens der Gerichtsobrigkeit aufgeboten und copulirt werden. Declarat. v. 30. Mai und 1. Juni 1766. N. C. C. de 1766. 471. Reſcr. v. 3 u. 25. Jan. 1767. N. C. C. IV. 673. Die wegen Copulation fremder Coloniſten ergangenen Verordnungen vom 21. Jan. 1765., 4. Juni 1766., 28. Mai 1766. N. C. C. III. 505. reden bloß von den aus auswärtigen Landen kommenden Coloniſten, Reſcr. v 17. Nov. 1800. N. B. XII. 203. — Eine Verordn. v. 6. Dez. 1770. beſtimmte: daß demjenigen Prediger, in deſſen Orte oder Parochie die Hochzeit geſchehe, die Trauung und die Gebühr dafür zukommen ſolle. Geſchieht die Hochzeit weder an dem Orte des Bräutigams oder der Braut, ſo ſoll der Prediger dieſes Orts zwar trauen können, aber einen Revers von dem Prediger der Parochie der Braut oder des Bräutigams, wegen Entrichtung der Gebühren erhalten. N. C. C. 1720. Nro. 85. — Circularreſcr. an ſämmtl. evangel. reform. Miniſterien und Inſpect. v. 19. Nov. 1783. N. C. C. de 1783. Nro. 54. wie es zu halten ſey mit den Trauungen in den Fällen, wenn ein Theil zur deutſch-, der andere zur franzöſiſch-reformirten Kirche gehört, daß 1) in der Regel, und nach wie vor, die Trauung jedesmal dem Prediger der Kirche des Bräutigams zukomme, und von ihm zu verrichten ſey, dagegen 2) wenn es Braut und Bräutigam verlangen, es ſey um welcher Urſach es wolle, daß der Prediger der Kirche, zu welcher die Braut gehört, die Trauung verrichte, dies von dem andern Prediger zu erlauben ſey, unter der Bedingung, daß der Bräutigam vor dem dritten und letzten Aufgebote bei ſeinem Prediger um die Erlaubniß dazu geziemend und mit Anzeige der Urſachen Anſuchung thue, für die Gebühren und Armen der Kirche aber, bei welcher die Trauung der Regel nach hätte ge-

ſchehen ſollen, von ihm in jedem Falle vorher 10 Rthlr. auszuzahlen ſeyen. Hiernächſt, daß 3) das Dimissoriale dann nicht zu verweigern ſey, und der Bräutigam ſich dann mit dieſem und der Quittung über beſagte 10 Thlr. bei dem Prediger, der die Trauung verrichten ſoll, melden müſſe. Hingegen 4) dieſer letztere, wenn er die Trauung, ohne vorher das Dimissoriale und die Quittung erhalten zu haben, annimmt, oder gar verrichtet, verantwortlich bleibe und zu gewärtigen habe, daß die 10 Rthlr. von ihm aus eigenen Mitteln beigetrieben werden ſollen." — „Wenn beide Brautleute katholiſch ſind, oder die Braut iſt es auch nur: ſo wird ihnen die Wahl des Predigers zur Trauung überlaſſen." Conſiſtorialreſcr. v. 10. Januar 1788. an Gerloff in Schwedt. Stengel II. S. 418. Paalzow. II. 636. — Trauung der Coloniſten, vergl. Coloniſten. — Circulare des Oberconſiſt. zu Berlin an alle Inſpectoren der Churmark vom 14. Sept. 1797. wegen des unbefugten Trauens der Prediger im Hauſe ohne Conceſſion des Oberconſiſtorii. Rabe IV. S. 247. N. C. C. — X. S. 1347. Nro. 70. de 1797. „Friedr. Wilh. ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt neuerlich bemerkt worden, daß einige Prediger ſich anmaßen, Trauungen im Hauſe zu verrichten, ohne die den Geſetzen nach erforderliche Conceſſion Unſers Oberconſiſtor. nachzuſuchen. Wir befehlen Euch daher, ſämmtl. Predigern Eurer Inſpection die diesfälligen Verordnungen v. 7. Oct. 1684. in C. C. M. Thl. I. Abth. II. Nro. 35., 15. Dez. 1688. in C. C. M. Thl. I. Abth. II. Nro. 48., 22. Nov. 1730. in C. C. M. Thl I. Abth. II. Nro. 129. und v. 4. Oct. 1750. in Cont. IV. Nro. 106., wo bei der Sportulordnung die Taxe mit beigefügt iſt, in Erinnerung zu bringen, mit dem Bedeuten, daß diejenigen Prediger, welche dieſen Vorſchriften zuwider handeln, oder auch ſich ermächtigen ſollten, in der Advents- und Faſtenzeit Trauungen ohne vorgängigen Ober-Conſiſtorialconſens zu verrichten, unfehlbar in Strafe genommen werden ſollen. Sind ꝛc." v. Schewe. v. Irwing. — Reſcr. des geiſtl. Departements an das Ober-

conſiſt. zu Berlin v. 17. Nov. 1800. betr. das Aufgebot und die Trauung der Ausländer. Rabe VI. 348. Stengel XII. S. 199 — 203. „Durch ein Reſcript v. 4. Juni 1766 iſt, um den Schwierigkeiten, welche ſich in den Fällen ereignen, wenn Ausländer beiderlei Geſchlechts, die in Ew. Königl. Majeſtät Landen ihr Etabliſſement nehmen und als unverehelichte Perſonen bei der Geiſtlichkeit die Proclamation und Copulation nachſuchen, ihren unverehelichten Stand nicht ſattſam beſcheinigen können, vorzubeugen, feſtgeſetzt: daß zur Beförderung der Coloniſten-Ehen bei einwandernden Fremden eine bloß eidliche Beſtärkung, daß ſie anderwärts noch nicht verheirathet ſind, hinlänglich ſeyn ſoll; und die Prediger hieſiger Inſpectionen haben ſich, ohne Unterſchied bei allen einwandernden und einpaſſirten Fremden hiernach größtentheils geachtet. Da jedoch das allgemeine Landrecht Thl. II. Tit. 1. §. 143 sq. neuere hiervon abweichende Vorſchriften ertheilt; ſo ſind wir der Meinung, daß durch dieſe letztere Verordnungen jenes ältere Reſcript vom 4. Juni 1766 aufgehoben worden, indem, wenn gleich die drei erſten Titel des zweiten Theils des Allg. Landr. unſers Wiſſens nach ſuspendirt ſind, dieſes nach dem Publikationspatent v. 8. Febr. 1794. §. VII. doch nur in Anſehung der Familien- und Succeſſionsrechte und der Abweichungen von einzelnen Vorſchriften der bisherigen ſubſidiariſchen Rechte gilt, nicht aber die übrigen hierin enthaltenen geſetzlichen Beſtimmungen betrifft. Um jedoch alle Zweifel zu heben, erbitten wir hierüber Ew. Königl. Maj. allergnädigſte Vorbeſcheidung, auch: ob die Suspenſion vorerwähnter drei erſten Titel noch, und wie lange fortdauern werde." Berlin, den 30. Oct. 1800. Das Churmärk. Oberkonſiſt. — Beilage. Da in Erfolg der von Uns zur Bevölkerung Unſerer Staaten angewandten Bemühungen öfters ſich ereignet, daß Ausländer beiderlei Geſchlechts, die in Unſern Landen ihr Etabliſſement nehmen, wenn ſie als unverehelichte Perſonen ihre Proclamation und Copulation bei der Geiſtlichkeit ſuchen, ihren unverehelichten Stand nicht ſattſam beſcheinigen können,

theils wegen allzuweiter Entfernung ihres vorigen Domicilii, theils weil ihnen die Ertheilung der benöthigten Atteſte, von den Gerichten, worunter ſie vorhin ſeßhaft geweſen, wo nicht verweigert, doch ſehr ſchwer gemacht wird, und ſie daher das Aufgebot und die prieſterliche Einſegnung nicht ohne Mühe und Koſten erlangen können; ſo iſt von Uns Allerhöchſt, in Erwägung der für dergleichen Leute militirenden Umſtände, und da Wir ſelbige auf alle Weiſe in ihrem Vorhaben, ſich häuslich in Unſern Provinzen niederzulaſſen unterſtützt und beſonders wiſſen wollen, verordnet worden, an die Geiſtlichkeit gemeſſene Ordre zu ſtellen: daß in vorgedachten Fällen und wenn der Prediger gegen die Angabe des um die Proclamation und Copulation ſich anmeldenden Ausländers nicht ſonſt aus beſondern ihm bewußten Umſtänden einen gegründeten Verdacht hat, als welchen Falls der Prediger mit allen Umſtänden davon an das ihm vorgeſetzte geiſtliche Collegium, ſo wie dieſes anhero berichten muß, derſelbe einen dergleichen Ausländer durch dienliche Remonſtration, wie eines Theils, wenn der Betrug über kurz oder lang entdeckt würde, er einer empfindlichen Beſtrafung nicht entgehen möge, andern Theils, wenn er erhebliche Urſachen habe, die Trennung von ſeinem etwa zurückgelaſſenen Ehegatten zu wünſchen, er durch erlaubte Mittel dazu gelangen könne, zu einer aufrichtigen Anzeige anmahnen, falls er aber dabei bleibt, ſich für ehelos auszugeben, ihm in continenti folgenden Eid: „Ich N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich anderwärts nicht verheirathet bin, ſo wahr mir Gott helfe durch Jeſum Chriſtum ꝛc.“ abnehmen, darüber ein kurzes Protokoll abhalten, daſſelbe von dem Ausländer mit unterſchreiben laſſen, und dem Kirchenbuche beifügen, hiernächſt aber ohne weitern Anſtand praevia proclamatione consueta ſonſt zuläſſigermaßen copuliren ſoll. Ihr habt alſo nach dieſer unſerer allergnädigſten Willensmeinung ſämmtliche unter Euch ſtehende Geiſtliche zu inſtruiren, und dieſelben zugleich ernſtlich anzuweiſen, dergleichen Ausländern wegen dieſer Unterſuchung ihres ehe-

loſen Standes einige mehrere Unkoſten in mindeſten nicht anzumuthen, als welches von Euch gleichmäßig alſo geſchehen muß." Gegeben Berlin, d. 4. Juni 1766. Auf Sr. K. Maj. ꝛc. v. Jariges. Fürſt. Münchhauſen. v. Dorville. An das Churmärkſche Ober-Conſiſt. — „Reſcript. Euren Bericht v. 20. v. M. die Erleichterung der Heirathen der ſich allhier etablirten Fremden betreffend, haben Wir erhalten, und Wir wollen Euch hierauf zu Eurer Vorbeſcheidung nicht verhalten: daß die Circularien v. 21. Jan. 1765. u. 4. Juni 1766. bloß von Koloniſten, welche aus auswärtigen Landen dahero kommen, reden, und ſolche Behufs der Beförderung des Etabliſſements, in Gemäßheit der Kabinetsordre vom 28. Mai 1766., ſtatt des ſonſt erforderlichen Proclamationsſcheins aus ihrem Geburtsort, zu dem Eide, daß ſie nicht anderwärts verheirathet ſind, verſtatten, dabei muß es auch bleiben, weil das allg. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 143 u. 144. nur von ſolchen Fremden zu verſtehen iſt, von denen es ungewiß iſt, ob ſie ſich in dieſſeitigen Staaten etabliren werden. Ueberhaupt erſchwert das allgem. Landrecht die Ehen ſo wenig, daß es vielmehr ſtatt des Circul. v. 16. Juli 1768., welches nur diejenigen, welche drei Jahre vor ihrer Verheirathung ſich beſtändig an einem Orte aufgehalten, von dem Aufgebot in ihrem Geburtsorte diſpenſiret, dazu nur ein Jahr erfordert. Uebrigens hängt die Frage, wie lange noch die Suspenſion der drei erſten Titel des 2. Theils des allg. L. R. dauern werde, von den Fortſchritten der Provinzialgeſetzgebung in den Märkiſchen Provinzen ab." Auf Sr. K. Maj. ꝛc. v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Maſſow. — Circul. an die Inſpectoren der Churmark, daß die Königl. Officianten nicht eher zum Aufgebot und zur Trauung zugelaſſen werden ſollen, bis ſie die zu ihrer Verheirathung, wegen der Civilpenſionen, erforderliche Erlaubniß des ihnen vorgeſetzten Chefs erhalten haben, vom 11. Dez. 1800. (ſ. neue Ediktenſamml. v. Jahre 1800.) „Von Gottes Gnaden Friedr. Wilh. Kön. v. Preußen ꝛc.

Nach der Verfügung Unſers geiſtlichen Departements v. 22. d. M. iſt auf Veranlaſſung einer, wegen der Civilpenſionen erlaſſenen Cabinetsordre v. 21. Oct. feſtgeſetzt worden, daß königl. Civilofficianten in Zukunft nicht zum Aufgebot, noch weniger zur Trauung zugelaſſen werden, bis ſie nachgewieſen, daß ſie die, zur Verheirathung erforderliche Erlaubniß des ihnen vorgeſetzten Chefs erhalten haben. Wir machen Euch dieſe Unſere Willensmeinung hiemit bekannt, mit allergnädigſten Befehl, Euch zu vorkommenden Falle danach zu richten. — Circulare an die Inſpectoren der Churmark v. 16. April 1801. N. C. C. de 1801. Nro. 22. „Daß kein Prediger und Schullehrer in großen Städten, gleich den übrigen Civilofficianten, eher zum Aufgebot, noch weniger zur Trauung verſtattet werden ſollen, als bis ſie die Erlaubniß dazu von ihren vorgeſetzten Chefs erhalten haben.“ — **Zeitraum, binnen welchem, von dem Sonntage des letzten Aufgebots verlobter Perſonen angerechnet, die Trauung derſelben erfolgen ſoll.** Königl. Verordnung v. 21. Febr. 1804. Rabe VIII. S. 14. N. Arch. III. 292. N. C. C. T. XI. Nro. III. de 1804. „Wir Friedr. Wilh. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen: da es bisher an einer beſtimmten Vorſchrift ermangelt hat, binnen welcher Zeit von dem Sonntage des letzten Aufgebots verlobter Perſonen angerechnet, die Trauung durch den Prediger geſchehen ſoll, und darüber bei mehrern geiſtlichen Behörden Zweifel entſtanden ſind; ſo ſetzen Wir für die Zukunft hiermit allgemein feſt: daß von dem Sonntage des letzten Aufgebots an, die Trauung innerhalb eines Zeitraums von ſechs Wochen geſchehen ſoll. Nach Verlauf dieſer Zeit ſoll das Aufgebot für unkräftig geachtet werden, und von neuem geſchehen. Sollten jedoch Krankheiten oder andere unvorherzuſehende Hinderniſſe und Zufälle einen längern Aufſchub der Trauung nothwendig machen, ſo muß von den aufgebotenen Perſonen eine verhältnißmäßige Nachfriſt bei dem Provinzial-Conſiſtorio nachgeſucht werden. Wir befehlen hierdurch Jedermann, beſonders allen Conſiſtorien, ſich hiernach

gebührend zu achten, und die Prediger durch die Inſpectores gehörig anweiſen zu laſſen; auch ſoll dieſe Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden." Gegeben Berlin, d. 22. Febr. 1804. Fr. Wilh. v. Goldbeck. v. Maſſow. — Allerhöchſte Cabinetsordre vom 31. Aug. 1808. wegen Copulation der Soldaten. N. G. S. v. 1806 — 1810. Nro. 47. S. 287. „Mein lieber Kanzler Freiherr v. Schrötter ꝛc. Eben ſo trete ich auch der Meinung bei, daß die Vorſchrift, nach welcher Soldaten nicht anders als mit Erlaubniß des Regiments getrauet werden dürfen, in Abſicht derjenigen Unterofficiere und Gemeinen, die gegenwärtig nach der Auflöſung ihrer Regimenter nicht angeſtellt ſind, aufgehoben werden kann, und habe ich den Feldmarſchällen, Grafen v. Kalckreuth und v. Courbiere aufgetragen, die Aufhebung gedachter Vorſchrift in den Kantons bekannt machen zu laſſen." Königsberg, d. 31. Aug. 1808. Fr. Wilh. An den Kanzler Freih. v. Schrötter. — Churm. A. B. 1811. S. 176. Verordn. v. 3. Sept. 1811. „Es iſt feſtgeſetzt worden, daß die bei der lutheriſchen Confeſſion in der Churmark (mit Ausſchluß der Stadt Berlin, und des ehemal. Magdeb. Antheils) beſtehende Anordnung, nach welcher in den Advents- u. Faſtenwochen keine Copulationen ohne beſondere Conceſſion verrichtet werden dürfen, auf die nächſten 8 Tage vor Weihnachten, und 14 Tage vor dem Oſterfeſte eingeſchränkt ſeyn ſoll. Dies wird den betreffenden Herren Superintendenten und Predigern bekannt gemacht. — Trauungen ſind während der Faſten- und Adventszeit unterſagt. A. B. 1818. Nro. 1. S. 3. „Wir ſehen uns veranlaßt, die Herren Prediger von neuem darauf aufmerkſam zu machen, daß während der Faſten- u. Adventzeit durchaus keine Trauung ohne von dem Konſiſt. der Provinz eingeholte Dispenſation geſchehen darf, und daß zu jedem zweimaligen Aufgebote, ſo wie zur Haustrauung die Dispenſation von der Königl. Kirchen- und Schulkommiſſion erforderlich iſt. Die Herren Superintendenten werden hierdurch aufgefordert, ſtreng über die Beobachtung dieſer geſetzlichen Vorſchriften zu

wachen, und jeden Uebertretungsfall ſofort zu berichten." Magdeburg, d. 23. Dez. 1817. K. Pr. Konſiſt. d. Prov. Sachſen. v. Bülow. — „Nach Vorſchrift des allg. L. R. Thl. 2. Tit. 11. §. 440. ſoll jeder Pfarrer, welcher ein Aufgebot oder eine Trauung verrichten ſoll, die darüber vorhandenen geſetzlichen Vorſchriften genau beobachten, u. ſorgfältige Erkundigung einziehen, ob die rechtlichen Erforderniſſe einer gültigen Ehe vorhanden, oder ob Ehehinderniſſe im Wege ſind; und nur in dem Falle, wenn mit Erlaubniß des ordentlichen Pfarrers die Trauung durch einen andern Geiſtlichen verrichtet u. dieſem der gehörige Aufgebotsſchein vorgelegt wird, bleibt nach §. 414. a. O. der trauende Pfarrer nur wegen ſolcher Mängel und Ehehinderniſſe verantwortlich, von denen er überführt werden kann, daß ſie ihm wirklich bekannt geweſen ſind. Die Erfahrung lehrt aber, daß für die zur Copulation berechtigten Pfarrer, die in Rede ſtehende ſorgfältige Erkundigung in allen den Fällen ſchwierig und unſicher iſt, wo wegen Verſchiedenheit des Wohnorts und der gewöhnlichen Parochie der Braut und des Bräutigams, das Aufgebot noch von einem andern Pfarrer geſchehen muß, in ſo fern von dem letztern nicht die, in Anſehung des bisher zu ſeiner Parochie gehörig geweſenen Theils des Brautpaares, etwa obwaltenden Ehehinderniſſe, ſorgfältig erforſcht und deshalb in dem Aufgebotsſcheine alles zu wiſſen Nöthige bemerkt worden. Um daher den kopulirenden Predigern die nöthige Ausmittelung etwaniger Ehehinderniſſe in den in Rede ſtehenden Fällen zu erleichtern, wird hiermit für ſämmtliche Pfarrer der Provinz feſtgeſetzt, daß in jedem, zur Vorlegung bei einem andern zur Kopulation berechtigten Prediger beſtimmten, Aufgebotsſcheine, die auf die Zuläſſigkeit der Ehe Einfluß habenden perſönlichen Verhältniſſe des, zur dortigen Parochie gehörigen Aufgebotenen, z. B. ob er minorenn ſey, künftighin ausdrücklich bemerkt und dieſem hinzugefügt werden muß, ob und wie ſich der proklamirende Prediger überzeugt habe, daß wegen dieſer Verhältniſſe ein bleibendes oder nur zeitiges Ehehinderniß vorhanden ſey." Konſiſt. d. Prov. Bran-

denburg. Berlin, d. 31. Jan. 1818. — Aufgebot der Koloniſten, nähere Erklärung, was unter letztern zu verſtehen. „Ueber die Fortdauer der Gültigkeit der ſächſiſchen Verordn. über kirchliche Dispenſation in den vormals ſächſiſchen Landestheilen, kann das Königl. Konſiſt. der Prov. Brandenburg auf den Bericht v. 2. v. M. noch nicht beſchieden werden, da das unterzeichnete Miniſterium hierüber noch mit dem Königl. Juſtizminiſterio zu korreſpondiren für nöthig erachtet hat. Dagegen kann dem Königl. Konſiſt. über die Auslegung des §. 68. des Anh. zum allg. L. R. ſchon jetzt eröffnet werden, daß es unrichtig iſt, wenn daſſelbe unter Koloniſten alle Ausländer verſteht, welche in hieſigen Landen ein förmliches Domicilium konſtituiren. Vielmehr iſt das Königl. Juſtizminiſterium darüber einverſtanden, daß der gedachte §. 68. unter dem Ausdruck, Koloniſten, nur diejenigen Ausländer verſteht, welche durch Uebernahme ſogenannter Koloniſten-Etabliſſements ihr dieſſeitiges Forum begründen. Was ferner die Anſicht des Königl. Konſiſt. betrifft, daß der im §. 68. des Anh. bemerkte Eid nicht hinlänglich ſey, um die Trauung zu vollziehen, ſobald der Koloniſt angiebt, daß er noch Eltern oder Großeltern habe, oder wegen Minderjährigkeit unter Vormundſchaft ſtehe, ſo wird der Fall, wo der vaterloſe minderjährige Koloniſt nach §. 49. sq. Tit. I. Thl. 2. allg. L. R. den Konſens der Mutter, Großeltern oder Vormünder beibringen müßte, nicht füglich vorkommen, da Minderjährige überall ſich kein eignes Forum konſtituiren können; geſteht dagegen der Koloniſt ein, noch einen Vater zu haben, ſo iſt, nach der Anſicht des Königl. Juſtizminiſterii, der in §. 68. bemerkte Eid nicht hinreichend, ſondern die Erledigung des vorhandenen möglichen Ehehinderniſſes in der anderweitig geſetzlich vorgeſchriebenen Art nothwendig." Berlin, den 14. Januar 1819. Miniſterium d. Geiſtl., Unterr.- u. Medizinal-Angel. — (Der Prediger läßt den Koloniſten nach Bekanntmachung der Folgen des Meineides folgenden Eid ſchwören: „Ich (Vor- u. Zuname) ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden, einen leiblichen Eid, daß

ich anderwärts nicht verheirathet bin, mir auch kein ſonſtiges Ehehinderniß bekannt iſt, ſo wahr mir Gott helfe zur Seligkeit, durch ſeinen Sohn Jeſum Chriſtum, Amen." Bei dem der Katholiken iſt der Schluß: ſo Gott, die Jungfrau und Mutter Gottes, Maria, ſammt ihren lieben Heiligen helfe. Darüber wird auf ein 8 Gr. Stempel ein Protokoll aufgenommen, und von dem Schwörenden unterſchrieben.) — In Bezug auf L. R. II. 11. §. 443. Verfügung des Juſtizminiſteriums. Kamptz II. I. 2. S. 17. „Auf Veranlaſſung eines Schreibens des Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Miniſterio des Innern v. 18. d. M. wird das Königl. Oberlandesgericht hierdurch angewieſen, die Verfügung in den Fällen, wo nach dem A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 443. Aufgebote und Trauungen katholiſcher Glaubensgenoſſen einem Geiſtlichen einer andern Confeſſion zu übertragen ſind, der geiſtlichen und Schuldeputation der Regierung zu überlaſſen, wie ſolches in Abſicht der Beſtätigung der katholiſchen Ehedispenſationen bereits durch die Verfügung v. 5. Oct. 1811. verordnet iſt." Berlin, d. 27. Nov. 1813. Der Juſtizmin. v. Kircheiſen. An die Königl. Oberlandesgerichte zu Breslau, Liegnitz u. Brieg. — Kompetenz der Pfarrer bei denſelben. Anwendung der Vorſchriften des allg. L. R. dieſerhalb. A. B. 1817. Nr. 2. S. 19. „Das Kön. Miniſterium des Innern hat unterm 2. v. M. u. J. verordnet, daß, mit Beſeitigung der, wegen der Kompetenz des Pfarrers bei Trauungen, früherhin beſtandenen, beſondern Obſervanzen, nunmehr die Vorſchriften des allg. Preuß. L. R. über dieſen Gegenſtand in dem ganzen Umfange des hieſigen Konſiſtorialbezirks in Anwendung kommen und zur allgemeinen Norm dienen ſollen. Die Pfarrer ſämmtlicher Konfeſſionen in dem Bezirke des unterzeichneten Konſiſt. haben ſich nach dieſer Beſtimmung gemeſſenſt zu achten, und die Diözeſen-Vorgeſetzten darauf zu halten, daß ſelbige genau befolgt werde." Magdeb. d. 3. Jan. 1816. Königl. Preuß. Konſiſt. der Provinz Sachſen. Bülow. — „Es ſind bei mehrern Predigern

darüber Zweifel entſtanden: 1) ob ein Kopulationsakt durch die Proklamation ſchon für angefangen zu achten, und der Prediger, der zu der Zeit, als die Proklamation geſchah, der Parochus der Braut war, auch zur Kopulation berechtiget ſey, wenn gleich die Braut ſich nach der Proklamation aus ihrer Parochie fortbegeben, und ſogar wirklich einen förmlichen Wohnſitz in einer andern Parochie aufgeſchlagen hat. 2) Ob eine minderjährige Frauensperſon, wenn ſie auch durch den Tod des Vaters der väterlichen Gewalt entlaſſen iſt, beliebig ein eigenes Domicilium aufſchlagen, und mithin alſo auch die Parochie ihres verſtorbenen Vaters verändern kann. 3) Ob angenommen werden kann, daß eine unverheirathete, großjährige und minderjährige, Frauensperſon, bloß dadurch, daß ſie vor der Trauung ſich in eine fremde Parochie, ſey es nun zu ihrem Bräutigam oder ſonſt wohin, begiebt, vor der Trauung einen eigenen Wohnſitz für ſich zu bilden anfange, wenn ſie gleich kein eigenes Gewerbe treibt und keine eigene Wirthſchaft hat. Um jene Zweifel für die Folge zu beſeitigen, werden ſämmtlichen Predigern folgende, von dem Königl. Hohen Miniſterium des Innern genehmigte, Grundſätze, hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht: ad 1) das Geſetz verordnet nirgends, daß Aufgebot und Trauung als Ein Akt angeſehen, und von einem und demſelben Prediger verrichtet werden ſoll, und es kann daher auch die natürliche Freiheit darunter nicht beſchränkt werden, während oder unmittelbar nach dem Aufgebote, Domicilium und Parochie zu verändern, und in der zuletzt konſtituirten Parochie ſich trauen zu laſſen. Wer daher zwiſchen dem Aufgebote u. der Trauung ſeinen Wohnſitz verändert, der iſt nicht verpflichtet, ſich in der Parochie ſeines vorigen Wohnorts trauen zu laſſen, oder dem Prediger derſelben Trauungsgebühren zu entrichten. Uebrigens ſoll hierdurch dasjenige, was für Berlin, mit Rückſicht auf die Oertlichkeit wegen des Wegziehens aus einer Parochie in die andere, feſtgeſetzt, und als Obſervanz angenommen iſt, nicht geändert werden, ſondern es, rückſichtlich der hieſigen Reſi-

denz, bei der beſondern Obſervanz verbleiben. aa 2) die allgem. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 2. §. 9 sq. enthält die Grundſätze, nach welchen beurtheilt werden muß, ob jemand in einem beſtimmten Orte ſeinen eigenen beſtändigen Wohnſitz aufgeſchlagen hat. Derjenige, welcher nach eigener Willkühr einen beſtimmten Wohnſitz nimmt, muß ſelbſtſtändig ſeyn; eine minorenne, der väterlichen Gewalt noch nicht entlaſſene Perſon, iſt nicht ſelbſtſtändig, und ſie darf ohne Einwilligung des Vaters, oder, wenn dieſer verſtorben iſt, ihres Vormundes und der vormundſchaftlichen Behörde, über ihre Lebensart, ihr Gewerbe, nichts beſtimmen, keine eigene Wirthſchaft anfangen, und mithin auch ohne jene Einwilligungen keinen eigenen Wohnſitz wählen. Sie bleibt daher auch, ſo lange ſie einen eigenen Wohnſitz zu nehmen nicht berechtigt iſt, u. ſolchen wirklich nicht genommen hat, nach §. 262. 272. Tit. 11. Thl. 1. des A. L. R., in Verbindung mit §. 18. 20. Tit. 2. der Allg. G. O., der Parochie des Vaters unterworfen, und findet davon nur in Abſicht der Dienſtbothen, während ihrer Dienſtzeit, nach §. 275 l. c. des Allg. L. R., eine Ausnahme Statt. ad 3) erlediget ſich in Abſicht der minorennen Bräute die Frage von ſelbſt auf eine verneinende Weiſe, aus dem ad 2. Bemerkten. Die majorennen Bräute, deren Väter bereits verſtorbene, oder die von den noch lebenden Vätern der väterlichen Gewalt ausdrücklich entlaſſen worden, (A. L. R. Thl. 2. Tit. 2. §. 228. bis 230. 270.) ſind berechtigt, zu jeder Zeit ihren väterlichen Wohnſitz zu verändern, und einen eigenen zu konſtituiren. Wenn ſie auch in dem Orte ihres neuen Wohnſitzes kein eignes Gewerbe treiben, und keine eigene Wirthſchaft haben, ſo iſt ſchon die ausdrücklich oder ſtillſchweigend erklärte Abſicht, in jenem Orte für beſtändig bleiben zu wollen, genügend. (Allg. G. O. Thl. 1. Tit. 2. §. 18.) Sind aber die Bräute noch der väterlichen Gewalt unterworfen, ſo können ſie auch erſt mit der Verheirathung ſelbſt, d. h. vom Tage der Kopulation an, den Wohnſitz des Vaters verändern, und bleiben, ſo wie dem Gerichtsſtande, ſo auch

der Parochie des Vaters, unterworfen. (A. L. R. Thl. 2. Tit. 2. §. 228 sq. Tit. 11. §. 272. A. G. O. Tit. 2. §. 18.) Uebrigens muß im Allgemeinen, bei Parochialſtreitigkeiten in zweifelhaften Fällen der bemerkten Art, diejenige Meinung vorzüglich berückſichtiget werden, welche den Intereſſenten, die der geiſtlichen Hülfe bedürfen, am wenigſten läſtig iſt.“ Konſiſt. der Provinz Brandenburg. Berlin, d. 23. Nov. 1816. — Erfurtiſches A. B. 1819. Nro. 26. S. 226. v. 19. Jun. 1819. „Nach einer der Hochl. Regier. gemachten Mittheilung des Herzogl. Ober-Conſiſtorii zu Gotha, hat daſſelbe unterm 17. Mai d. J. eine Verordnung erlaſſen, nach welcher unter Aufhebung der bisherigen Beſtimmungen vom 1. Juli a. c. an, bei vorkommenden Trauungen, ſowohl im Inlande, als auch in Beziehung auf das Ausland, der Pfarrer der Braut als der competente Pfarrer beſtimmt worden iſt, wobei die, in Hinſicht der zur Hof- und Militairparochie gehörenden Perſonen Statt findenden Ausnahmen nur auf das Inland, und nicht auf das Ausland ſich erſtrecken.“ — Bekanntmachung des Landrechts die Trauungen der weiblichen Dienſtboten betreffend, v. 3. Nov. 1819. A. B. S. 474. „Da Zweifel über die richtige Anwendung des §. 435. Tit. 11. Thl. II. des allg. L. R., beſonders Hinſichts der Trauungen der weiblichen Dienſtboten, wenn dieſe kurz vor der Trauung den Dienſt und ihren bisherigen Aufenthaltsort verlaſſen haben, entſtanden ſind, ſo hat das Königl. Miniſter. der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangel. in Uebereinſtimmung mit dem Königl. Juſtizminiſterium feſtgeſetzt: daß bei der Beſtimmung, welcher Pfarrer als der Pfarrer der Braut und deshalb als derjenige, welchem die Trauung gebührt, anzuſehen ſey, auf den §. 260. l. c. und §. 9 bis 11. Tit. 2. Thl. 1. der allg. Ger. O. zurückgezogen werden muß, zugleich aber auch in Erwägung zu ziehen iſt, daß §. 435. ſchon durch die Worte „der Regel nach“ auf die ihm zum Grunde liegende Vorausſetzung hinweiſet, daß die Hochzeit, wie dies in der Regel iſt, in dem Aufenthaltsorte der Braut vollzogen wird. Hieraus er-

folgt nun, daß wenn die Braut vor der Trauung ihr bisheriges Dienſtverhältniß aufgiebt, ſie dadurch allein noch nicht aus der bisherigen Parochie ausſcheidet, daß aber, falls ſie zugleich ihren bisherigen Aufenthaltsort verläßt, eben dadurch ihre bisherige Parochie aufhört und ihr bisheriger Parochus keinen Anſpruch auf die Trauung hat, daß vielmehr die Braut, wenn ſie ſchon vor der Hochzeit ſich an den Ort begiebt, wo ſie künftig als Ehefrau leben wird, eben dadurch ſchon vor der Trauung ihren Wohnſitz im rechtlichen Sinne, mithin auch ihre Parochie begründet, folglich der Pfarrer dieſes ihres neuen Wohnſitzes allein zur Trauung berechtigt iſt. Auf gleiche Weiſe iſt, wenn die Braut nach aufgehobenem Dienſtverhältniß noch vor ihrer Verheirathung in den Aufenthaltsort ihrer Eltern oder Verwandten zurückkehrt und dort die Hochzeit ſtatt findet, der daſige Pfarrer als der zur Trauung berechtigte anzuſehen. Nach dieſen Beſtimmungen haben ſich ſämmtliche Geiſtliche Unſers Verwaltungsbezirks aufs genaueſte zu achten.“ Königl. Preuß. Reg. Erſte Abth. — **Ueber das Zeugniß der Rechtskraft eines Scheidungsurtheils zum Zweck der Wiederverheirathung.** Kamptz 34. Hft. S. 253. „Es iſt der Fall vorgekommen, daß ein Ehemann, deſſen Ehe durch das erſte Erkenntniß getrennt worden, ſich vor beſchrittener Rechtskraft deſſelben, zur weitern Verheirathung bei dem Geiſtlichen des Orts gemeldet, und von dieſem in dem Glauben, das Erkenntniß ſey rechtskräftig, auch öffentlich aufgeboten und getrauet worden iſt, wiewohl die Ehefrau gegen das Erkenntniß die Appellation eingewendet hat. Zur Vermeidung ſolcher widerrechtlichen Handlungen, erhalten ſämmtliche Königl. Gerichtsbehörden hierdurch die Anweiſung bei der Eröffnung eines Eheſcheidungserkenntniſſes nicht allein die vollſtändige Belehrung in Anſehung der dagegen zuläſſigen Rechtsmittel demſelben ſchriftlich beizufügen, ſondern ſie auch den Partheien mit Sorgfalt bekannt zu machen, und ihnen die Anweiſung zu ertheilen, nach beſchrittener Rechtskraft die Ausfertigungen der Erkenntniſſe wieder einzureichen, damit

das darüber erforderliche Atteſt jedesmal dem Urtheil beigefügt, und ſo den Partheien zurückgegeben werde. Nur auf den Grund ſolcher mit dem Atteſte der Rechtskraft verſehener Erkenntniſſe, kann geſchiedenen Perſonen eine neue Verehelichung bei dem Geiſtlichen in Antrag gebracht und von dieſem das Aufgebot und die Trauung veranlaßt werden. Durch eine von dem Königl. Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten erlaſſene Verfügung ſind die Pfarrer hiernach ebenfalls angewieſen worden." Berlin, d. 6. Jan. 1821. Der Juſtizminiſter v. Kircheiſen. An ſämmtliche Königl. Gerichtsbehörden. — Beſtimmung wegen Zuläſſigkeit der Trauung auf d. Grund von Eheſcheidungserkenntniſſe in erſter Inſtanz. (Verfügung des Miniſteriums der geiſtlichen Angelegenheiten über den vorigen Gegenſtand) A. B. 1821. Nro. 4. S. 17. „Es hat ſich der Fall ereignet, daß ein im Eheſcheidungsprozeſſe begriffener Ehegatte auf Vorzeigung des Eheſcheidungserkenntniſſes erſter Inſtanz — obwohl daſſelbe noch nicht rechtskräftig geweſen — anderweitig getraut worden iſt. Damit nun dergleichen Fälle in der Folge nicht wieder vorkommen, hat das Königl. Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten unterm 14. Dez. pr. verordnet, daß die vorgezeigten Eheſcheidungserkenntniſſe die Auflöſung des frühern Ehebandes nur dann als nachgewieſen erachtet und die Trauung einer anderweiten Ehe vorgenommen werden ſoll, wenn das Erkenntniß entweder von der letzten Inſtanz abgefaßt, oder von dem Gerichte mit dem Zeugniſſe erlaugter Rechtskraft verſehen iſt. Den Herren Geiſtlichen unſers Departements wird ſolches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht." Magdeburg, d. 10. Jan. 1821. Königl. Pr. Kirchen- u. Schulkommiſſion. — Trauungen geſchiedener Perſonen, die aus den Provinzen des Staats, wo noch das Franzöſiſche Recht zur Anwendung kommt, gebürtig ſind. A. B. 1821. Nro. 99. „In Gemäßheit der nachfolgenden Beſtimmung des Königl. Juſtizminiſteriums v. 25. Juni d. J., betr. die Art und Weiſe, wonach in denjenigen Provinzen des

Staats, wo noch jetzt das franzöſiſche Recht zur Anwendung kommt, nach erfolgtem Eheſcheidungsurtheil verfahren werden muß, wird ſämmtlichen Predigern unſeres Verwaltungsbezirks hiermit bekannt gemacht, daß Einwohner der gedachten Provinzen, deren Ehe daſelbſt zufolge richterlichen Ausſpruchs getrennt worden, auch außerhalb jener Provinzen für eine zweite Ehe nur dann getrauet werden dürfen, wenn ſie eine von dem Präſidenten des Landgerichts vollzogene Ausfertigung der erfolgten Eintragung der Eheſcheidungsakte in die dazu beſtimmten Regiſter vorgelegt haben, und falls die wieder heirathende Perſon ihr Domizil noch in den gedachten Provinzen haben ſollte, nur dann, wenn zugleich die Beſcheinigung über die durch den Artikel 63. des Code civil vorgeſchriebene zweimalige Bekanntmachung der beabſichtigten neuen Verbindung durch die Civilſtandsbeamten nachgewieſen wird." Magdeburg, d. 22. Aug 1821. Königl. Preußiſche Regier. Erſte Abth. — Um die geſetzwidrige Abſchließung anderweiter Ehen zwiſchen noch nicht rechtskräftig geſchiedenen Perſonen möglichſt zu verhüten, iſt es nöthig gefunden, die Verhandlungen und Unterſuchungen, welche in Eheſcheidungsſachen nach erfolgtem Scheidungsurtheil, der von den Civilbeamten auszuſprechenden und zu vollziehenden definitiven Scheidung in Gemäßheit der Artikel 264 und 265. des Civilgeſetzbuchs vorhergehen müſſen, künftig durch den Präſidenten des betreffenden Landgerichts geſchehen zu laſſen. Dem zufolge wird auf Veranlaſſung einer unter dem 20. Nov. v. J. ergangenen allerhöchſten Kabinetsordre und in Einverſtändniß mit dem Königl. Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten hierdurch feſtgeſtellt: 1) Der die Scheidung verfolgende Theil hat innerhalb der in Artikel 264. des Civilgeſetzbuchs beſtimmten und nach 265. l. c. zu berechnenden zweimonatlichen Friſt, die Rechtskraft des die definitive Scheidung autoriſirenden Urtheils bei dem Präſidenten des betreffenden Landgerichtes nachzuweiſen. 2) Innerhalb derſelben Friſt und von derſelben Präſidialbehörde hat der requirirende Theil zugleich den Gegentheil zur Vorbeugung

ſeiner etwanigen, gegen die ſchließliche Vollziehung der Scheidung noch habenden Einreden auf einen von dem Präſidenten vorher zu beſtimmenden Tag vorladen zu laſſen. 3) Sobald die Rechtskraft des Scheidungsurtheils nachgewieſen und von dem gehörig vorgeladenen Gegentheil entweder gar keine oder durchaus unerhebliche und unzuläſſige Einreden gemacht ſind, ertheilt der Präſident innerhalb 24 Stunden nach Ablauf des ad 2. beſtimmten Termins ein Atteſt, daß der definitiven Vollziehung der Eheſcheidung nichts weiter entgegen ſtehe, u. beſtimmt in dieſem Atteſte zugleich die Zeit, innerhalb welcher daſſelbe nach Vorſchrift der eben allegirten Artikel des Civilgeſetzbuchs, welche hierunter keine Abänderung erleiden, bei den Civilſtandsbeamten eingereicht werden muß. 4) Auf den Grund dieſes Atteſtes wird ſodann von dieſem letzteren Beamten die ſchriftliche Scheidung ohne weiteren Förmlichkeiten und Unterſuchung ausgeſprochen u. in das dafür beſtimmte Regiſter eingetragen, auch beiden Theilen eine Ausfertigung dieſer Eintragung ertheilt, um ſich dadurch bei etwaniger Eingehung einer zweiten Ehe zu legitimiren. 5) Die Vorſchriften des Art. 294. des Civilgeſetzbuchs in Betreff der Scheidung auf den Grund wechſelſeitiger Einwilligung leiden durch gegenwärtige Verordnung keine Abänderung, ſondern behalten ihre fortwährende unveränderte Anwendung u. Vollziehung." Berlin, d. 25. Jun. 1821. Der Juſtizm. v. Kircheiſen. — Trauung der Gensd'armen; ſie können ohne Dimiſſoriale des Feldpredigers aufgeboten u. getraut werden, ſ. daſ. — Trauung der Gensd'armen. „Die bürgerliche Trauung eines Königl. Gensd'armen darf nicht vollzogen werden, bevor er dazu die Erlaubniß des Oberbrigadiers der Königl. Gensd'armerie beigebracht hat." Köln, den 5. Dez. 1817. Immed. Juſtiz-Kommiſſ. — Trauung der beurlaubten Soldaten. „Beurlaubte Soldaten, die ſich an ihrem Wohn- oder Geburtsorte aufhalten und ſich daſelbſt trauen laſſen, müſſen ihren Feldpredigern die Stolgebühren bezahlen und darüber eine Beſcheinigung beibringen. Kein Civilprediger darf daher

einen Beurlaubten auf den Regimentstrauſchein kopuliren, wenn derſelbe nicht von dem berechtigten Militairprediger mit dem erforderlichen Dimiſſoriale verſehen iſt.“ Potsd. Reg., den 3. Juli 1812. Siehe oben Militair-Kirchenregl. §. 4. §. 12. §. 16. §. 32. — Trauungen der Militairperſonen in den Rheinprovinzen. „Ich ſetze auf Ihren Bericht vom 28. Juli d. J. hierdurch feſt, daß in den Rheinprovinzen, in denen noch das frühere Recht gilt, bei den Ehen der Militairperſonen zum Zweck der Aufnahme der Heirathsakten von Seiten des Civilſtandsbeamten nicht mehr der Nachweis eines ſechsmonatlichen ununterbrochenen Aufenthalts des Bräutigams an dem nämlichen Orte gefordert werden ſoll. Es ſoll vielmehr, ſobald das Aufgebot gehörig geſchehen iſt, hinreichend ſeyn, wenn der Bräutigam nachweiſet, daß er ſich ſeit ſechs Monaten ununterbrochen beim Corps, Regiment oder Bataillon befunden habe, und wenn außerdem ein Atteſt der competenten Militairbehörde darüber beigebracht wird, daß der Ehe von Seiten des Bräutigams kein bekanntes Hinderniß im Wege ſtehe. Hiernach haben Sie, ein jeder ſeinem Geſchäftskreiſe, das Erforderliche zu verfügen.“ Kabinets-Ordre. Teplitz, den 28. Aug. 1820. An den Juſtiz- u. Krigsminiſter. — Trauung, welche nachträglich geſchehen ſoll. „Da die Ermahnung zur Nachholung der kirchlichen Einſegnung der während der Fremdherrſchaft bloß nach der Civilform abgeſchloſſenen Ehen hier und da ohne Erfolg geblieben, ſo iſt durch eine Verordnung des Königlichen Miniſteriums des Innern feſtgeſetzt worden: 1) daß in dieſen Fällen für die Vollziehung der nachträglichen Trauung keine Gebühren entrichtet werden ſollen; 2) daß dieſe Trauung, welcher, wie ſich von ſelbſt verſteht, keine Proklamationen vorangehen, wenn den Leuten daran liegt, in der Wohnung des Pfarrers ohne weitere Zeugen vorgenommen werden darf, und 3) daß diejenigen, welche nach dieſen Milderungen die kirchliche Einſegnung ihrer Ehe dennoch nachzuholen unterlaſſen, nach dem Ermeſſen der geiſt-

lichen Oberbehörde von der Gemeinſchaft der Kirche ausgeſchloſſen werden können. Dieſe Verordnungen machen wir hierdurch öffentlich bekannt. Diejenigen evangeliſchen Pfarrer, in deren Gemeinden der erwähnte Fall noch ſtatt finden möchte, haben den Leuten, welche dieſe Verordnung betrifft, davon Kenntniß zu geben, und, wenn ſie die Vollziehung ihrer nach der Civilform abgeſchloſſenen Ehe durch kirchliche Trauung nachzuholen ferner unterlaſſen, nach gehöriger Vernehmung derſelben über die Gründe ihrer Weigerung vollſtändig an uns zu berichten." Münſter, den 11. Oct. 1817. Konſiſt. — Trauſcheine der Bergleute. „Das Miniſterium des Innern hat unterm 15. April d. J. auf Veranlaſſung eines Schreibens der Königl. General-Verwaltung des Salz-, Berg- und Hüttenweſens feſtgeſetzt, daß nach einer in den alten Provinzen ſchon früher beſtandenen Verordnung bei fünf Thaler Strafe kein Bergmann ohne einen Trauſchein von dem Bergamte getraut werden dürfe, welches wir hierdurch zur Kenntniß der H. H. Pfarrer und Civilſtands-Beamten bringen, um ſich danach in vorkommenden Fällen zu achten." Köln, den 8. Mai 1817.

Triennium academicum, davon wird keine Diſpenſation mehr ertheilt. A. B. 1819. Nro. 18. S. 235. „Das Königl. Miniſterium der geiſtlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat in einem unterm 19. März d. J. erlaſſenen Reſcripte verordnet: daß künftig gar keine Diſpenſation von dem triennio academico mehr ertheilt werden ſoll. Das unterzeichnete Konſiſtorium bringt dieſe Beſtimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß und bemerkt dabei, daß in Folge derſelben künftighin Niemand zu dem examen pro licentia concionandi oder zur Prüfung pro schola gelaſſen werden darf, der nicht durch ein Univerſitätszeugniß nachweiſet, daß er das triennium academicum abſolvirt habe." Magdeburg, d. 15. Apr. 1819. Kön. Preuß. Konſiſt. d. Prov. Sachſen. v. Bülow.

Trunkenheit, in wie fern deshalb Eheſcheidung Statt finde, ſ. Ehe, Scheidung durch richterlichen Ausſpruch, L. R. II. 1. §. 708. Trunkenheit entſchuldigt begangene Verbrechen nicht, E. v. 31. März 1718. C. C. M. II. III. Nro. 37. ſ. a. Kriegsartikel v. 1749. Art. 32. C. C. M. p. 159. C. IV.

Tumult, ſ. Aufruhr. L. R. II. 20. §. 197. — Verhütung der Tumulte, und Beſtrafung der Theilnehmer. Circular-Verordnung vom 30. Dez. 1798. wegen genauerer Beſtimmung verſchiedener im allgemeinen Landrechte und der Gerichts-Ordnung enthaltenen Vorſchriften. Rabe V. 261. N. C. C. X. p. 1851. Nro. 95. de 1798. „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König v. Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Bei mehrern Gelegenheiten haben Wir bereits zu erkennen gegeben, wie feſt und beſtimmt Unſer Wille ſey, daß die Rechtspflege in Unſern Staaten zwar gut u. gründlich, aber auch zugleich kurz u. einfach ſein ſolle. Da nun ſeit Einführung des allgem. Landrechts und der Gerichtsordnung die Erfahrung bewieſen hat, daß bei verſchiedenen Vorſchriften derſelben dieſe Abſicht in der Anwendung nicht völlig erreicht iſt, ſo werden Wir darüber das Erforderliche nächſtens verordnen, vorläufig aber haben Wir nachſtehende genauere Beſtimmungen zur Richtſchnur vorſchreiben wollen. I. Abſchnitt. Von Verhütung der Tumulte und Beſtrafung der Urheber und Theilnehmer. Es iſt von Uns bemerkt worden, daß die bisherigen Geſetze keine hinreichende Vorſchriften enthalten, um einen entſtehenden Tumult gleich im Anfange zu unterdrücken, da doch nach der Erfahrung dergleichen Volksaufläufe oft wider den Willen derjenigen, welche ſie veranlaßt, das größte Unheil ſtiften können. Nach Unſerer landesväterlichen Fürſorge für die allgemeine Erhaltung der Ruhe und Sicherheit Unſerer Unterthanen finden Wir daher nöthig, über dieſen Gegenſtand folgende Vorſchriften zu ertheilen: §. 1. Bei entſtehendem Tumulte iſt jeder Hauswirth, oder derjenige, der ſeine Stelle

verſieht, ſobald er von dem Auflaufe Nachricht erhält, verpflichtet, ſein Haus zu verſchließen und ſo lange der Auflauf nicht geſtillet iſt, ſolchen im Hauſe befindlichen Perſonen den Ausgang zu verwehren, von welchen zu beſorgen iſt, daß ſie aus Neugier oder böſer Abſicht den verſammelten Volkshaufen vermehren könnten. Sämmtliche Bewohner des Hauſes ſind ſchuldig, durch Befolgung der in den nachſtehenden §§. 2. 3. enthaltenen Vorſchriften dem Hauswirthe hierin zu aſſiſtiren und ihn in den Stand zu ſetzen, dieſer Obliegenheit zu genügen, wobei jederzeit dafür geſorgt werden muß, daß den nach Hauſe zurückkehrenden der Eingang nicht verwehrt werde. §. 2. Gleichmäßig ſind Eltern, Schullehrer und Herrſchaften verbunden, ihre Kinder, Zöglinge und Geſinde zurückzuhalten und ihnen unter keinerlei Vorwand zu geſtatten, die Volksmenge durch ihr Hinzutreten zu vergrößern. §. 3. Die Entrepreneurs von Fabriken, die Gewerksmeiſter, insbeſondere diejenigen, welche Spinnereien halten, ſind ſchuldig, ſolche Vorkehrungen zu treffen, daß ihre Arbeiter, Geſellen, Lehrlinge und Tagelöhner verhindert werden, ſich aus den Werkſtätten und Wohnungen zu entfernen. §. 4. Sollten ſich Miethsleute, Geſellen, Lehrlinge und Dienſtboten den Anordnungen der Hauswirthe, Meiſter oder Herrſchaften widerſetzen, und des Verbots ungeachtet, ſich zur Zeit eines Tumults von ihren Wohnungen oder Werkſtätten, ohne rechtliche Veranlaſſung entfernen; ſo ſollen ſie deshalb auf erfolgende Anzeigen von der Obrigkeit gebührend beſtraft werden, ſo wie denn auch diejenigen, welche die nach §. 1 — 3. zu treffenden Vorkehrungen unterlaſſen, deshalb zur Verantwortlichkeit gezogen werden ſollen, wenn der Auflauf durch ſolche Perſonen vergrößert worden, welche ſie hätten abhalten können und ſollen. §. 5. Alle diejenigen, welche Wein, Branntwein, Liqueurs, Bier oder andere Getränke feil haben, ferner diejenigen, welche Tanzböden halten ꝛc., müſſen bei entſtehendem Tumulte ihre Läden, Keller und Wohnungen ſogleich verſchließen und ſie nicht eher wieder öffnen, bis der Auf-

lauf ganz gedämpft iſt. In der Nähe des Tumults dürfen dergleichen Getränke unter keinerlei Vorwande an irgend Jemanden gereicht werden, und ſelbſt in den vom Tumulte entfernteren Gegenden dürfen während der Dauer deſſelben nur an ſolche Perſonen Getränke überlaſſen werden, von welchen man gewiß überzeugt iſt, daß ſie an dem Tumulte keinen Theil nehmen. Wer dieſe Vorſchrift übertritt, hat nachdrückliche Geld- oder Leibesſtrafe zu gewärtigen. §. 6. Bei jedem entſtehenden Auflaufe müſſen die in der Nähe befindlichen Polizeibeamte ohne Zeitverluſt hinzueilen, die Veranlaſſung deſſelben unterſuchen, den etwanigen Ruheſtörer feſthalten, und dem verſammelten Haufen ernſtlich andeuten, ſogleich ruhig aus einander zu gehen. Bleibt dieſes ohne Wirkung, ſo müſſen ſie bei der nächſten Wache die nöthige Hülfe ſuchen, und zugleich beſorgen, daß ſowohl der Gouverneur, als andere Militairchefs der Stadt, als auch der Polizeidirector von dem Vorfall ſchleunig benachrichtigt werden. Sie vereinigen ſich inzwiſchen mit der Wache, um allem Unfug vorzubeugen, und den Auflauf zu unterdrücken; ſie treffen auch die nöthige Veranſtaltung, daß diejenigen, welche aus Neugier oder andern Abſichten den unruhigen Haufen vergrößern wollen, gewarnt und durch Beſetzung aller Zugänge zurückgehalten werden. §. 7. Die Militairbehörden ſind durch eine beſondere Inſtruction angewieſen, wie ſie ſich bei ſolchen Vorfällen zu verhalten haben. Sie werden jedesmal der Polizei zur Unterdrückung entſtehender Tumulte ſchleunigen und kräftigen Beiſtand leiſten, allenfalls die Wachen verdoppeln, ſie mit ſcharfen Patronen verſehen und wenn gelindere Mittel nicht wirkſam ſeyn ſollten, Gewalt brauchen. Es iſt auch verfügt, daß diejenigen, welche bei entſtehendem Tumulte in der Gegend deſſelben auf den Straßen angetroffen werden, und nach der an ſie ergehenden Warnung ſich nicht ſogleich ruhig hinwegbegeben, aufgegriffen und zum Arreſt gebracht werden ſollen. Werden dieſe nachher auch keiner ſtrafbaren Abſicht überführt, ſo haben ſie doch für ihren Ungehorſam verhältnißmäßige Geld-

oder Leibesſtrafe verwirkt. §. 8. Der commandirende Officier oder Unteroffitier des zur Dämpfung des Tumults abgeordneten Commandos ſoll jedesmal den verſammelten Haufen mit lauter Stimme auffordern, ruhig zu ſeyn und ſogleich aus einander zu gehen. Dieſer Zuruf muß zweimal wiederholt werden. Sollte der verſammelte Volkshaufe ſo zahlreich ſeyn, daß der Zuruf nicht auf eine vernehmliche Art geſchehen könnte, ſo ſoll durch Trommelſchlag oder Trompetenſchall das Zeichen der Entfernung gegeben werden. Ein Jeder, der dieſer Aufforderung nicht augenblickliche Folge leiſtet, und ſich ſogleich hinwegbegiebt, hat die Vermuthung ſtrafbarer Abſichten gegen ſich, und ſoll, wenn er ſeine Unſchuld nicht darthun kann, als ein Aufrührer, dem Befinden nach mit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe belegt werden. §. 9. Iſt bei einem Tumulte Gewalt verübt und Jemand an ſeinem Leibe oder an ſeinen Gütern beſchädigt worden, ſo ſollen diejenigen, welche den Tumult veranlaſſet, ſo wie auch diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten verübt haben, mit harter Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe belegt, auch letztere durch körperliche Züchtigungen geſchärft werden. §. 10. Den obrigkeitlichen Perſonen und Wachen, welche zur Stillung eines Tumults herbeieilen, muß ein Jeder Folge leiſten, und ſich aller Verunglimpfung derſelben bei harter Leibesſtrafe enthalten. Sollten Widerſetzlichkeiten, thätliche Behandlungen oder Verwundungen erfolgen, ſo müſſen die im vorigen §. geordneten Strafen verdoppelt und, dem Befinden nach, bis zur Lebensſtrafe erhöhet werden. §. 11. Die Anſtifter eines Auflaufs, der auch nur aus bloßem Leichtſinn erregt worden, haben wegen der Gefahr, worin ihre Mitbürger geſetzt worden ſind, jedesmal verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe verwirkt, welche nach Beſchaffenheit der Umſtände, beſonders der größern oder geringern Gefahr, vom Richter zu beſtimmen iſt. §. 12. Muthwillige Buben, welche auf den Straßen oder ſonſt Unruhe erregen, oder grobe Unſittlichkeiten verüben, die einen Zuſammenlauf des Volks

veranlaſſen könnten, haben verhältnißmäßiges Gefängniß, körperliche Züchtigung oder Zuchthausſtrafe zu erwarten. §. 13. Der Polizeibehörde des Orts übertragen Wir die erſte vorläufige Unterſuchung gegen die Anſtifter eines Tumults, ohne Unterſchied des Standes, oder ſonſtigen Exemtion; nur allein die Militairperſonen ausgenommen. Dieſe Polizeibehörde ſoll auch befugt ſeyn, das Erkenntniß abzufaſſen und zu vollſtrecken, wenn nur eine polizeimäßige Strafe von 14tägigem oder geringerem Gefängſtatt findet und in ſolchen Fällen gebührt die etwanige Entſcheidung in zweiter Inſtanz demjenigen Richter, welcher dieſer Polizeibehörde unmittelbar vorgeſetzt iſt. §. 14. Ergiebt ſich bei der vorläufigen Unterſuchung, daß gegen den einen oder andern der Angeſchuldigten eine härtere Strafe ſtatt finden werde, ſo gehört in Abſicht derſelben die Fortſetzung der Unterſuchung und die Abfaſſung des Erkenntniſſes dem Landes-Juſtizcollegio der Provinz, und dieſem muß die Polizeibehörde ohne Zeitverluſt alle erforderlichen Nachrichten mittheilen. Wir machen Unſern Landes-Juſtizcollegiis hiermit zur beſondern Pflicht, genau dahin zu ſehen, daß in ſolchen Fällen die Unterſuchung möglichſt beſchleunigt, und durch Friſtgeſuche zur Einbringung der Defenſionen nicht aufgehalten, ſondern diejenigen, welche die Vertheidigungsſchriften anfertigen ſollen, mit Strenge angehalten werden, Arbeiten dieſer Art unverzüglich vorzunehmen. Hiernächſt muß auch das Erkenntniß ſonder Zeitverluſt abgefaſſet, und in jedem Falle bei Unſerm Juſtizdepartement, auch durch dieſes bei Unſerer Höchſten Perſon zur Beſtätigung eingereicht werden, welches gleichfalls geſchehen muß, wenn in zweiter Inſtanz auf Milderung der Strafe angetragen wird. §. 15. In den Straferkenntniſſen muß vorzüglich auf die mehrere oder mindere Beharrlichkeit im Ungehorſam gegen obrigkeitliche Verfügungen, und hauptſächlich auf die größere oder geringere Gefahr geſehen werden, welche durch den Tumult entſtanden iſt, oder leicht hätte entſtehen können. Dem richterlichen Ermeſſen bleibt daher überlaſſen, nach Befinden auch auf außerordentliche Stra-

ſen zu erkennen, von welchen ſich nach den Zeitumſtänden der wirkſamſte Eindruck erwarten läßt."

Turnplätze. Einſtweilige Schließung derſelben. A. B. 1819. Nro. 15. S. 214. „Des Königs Majeſtät haben Allerhöchſt befohlen, daß zur diesjährigen Eröffnung der Turnplätze nicht eher Anſtalten und Einleitungen getroffen werden ſollen, bis die nähern Beſtimmungen erfolgt ſeyn werden, wodurch dieſe Uebungen dem geſammten Unterrichtsweſen gehörig untergeordnet und damit in eine richtigere Verbindung gebracht werden. Wir machen ſolches hierdurch ſämmtlichen Vorſtehern der in unſerm Regierungsbezirk befindlichen Turnanſtalten zur Nachricht und Achtung bekannt." Magdeburg, den 24. März 1819. Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Uebergang zu einer andern Kirche. „Wer zu einer andern Kirche übergeht, geht zugleich mit ſeiner ganzen Familie über; doch ſteht es den bereits konfirmirten Kindern frei, bei ihrer bisherigen Kirche zu bleiben. Geſchieht dieſer Uebergang von einer Wittwe, ſo bleiben ihre Kinder ſo lange Mitglieder der väterlichen Kirche, bis ſie zum Abendmahl gegangen ſind. Von dieſer Zeit an können ſie nach eigener Wahl zu einer von beiden Kirchen ſich halten." Oberconſiſt., den 17. Juni 1790.

Umgänge der Schullehrer. Gehalt der Schullehrer ſoll nicht durch Umgänge eingeſammelt werden. „Es herrſcht noch in mehreren Städten die für das Lehramt und die Schuljugend höchſt nachtheilige Gewohnheit, daß die Lehrer in Begleitung von Singſchülern zwei Mal des Jahres, Neujahr und Gregor, einen Theil ihres Gehaltes vor den Thüren der Eltern, deren Stelle ſie als Erzieher vertreten, ſich erbitten müſſen. Wir wollen die Schuldeputationen nicht

erſt aufmerkſam machen, auf das Anſtößige eines ſolchen Umganges für Männer, deren Amt, um des Zwecks willen, den ſie erreichen ſollen, vorzüglich durch öffentliche Achtung unterſtützt werden muß. Nur auf den Nachtheil wollen wir ſie hinweiſen, der für die Jugend daraus entſteht, daß dieſe mehrere Tage von dem Beſuch der Lehrſtunden abgehalten und zu einem Geſchäft in den Wintertagen, oft mit Gefahr für ihre Geſundheit gezwungen wird, das ſeinen ehemaligen Nebenzweck, Beförderung religiöſer Gefühle, durchaus verfehlt. Wir haben den Händen der Schuldeputationen das Wohl der Jugend anvertraut, in der feſten Erwartung, daß ſie mit regem Eifer und aus Intereſſe für das Glück ihrer Kinder alle Hinderniſſe aus dem Wege räumen werden, welche dem Streben der Regierung, den Bürgerſtand, durch Erziehung, der Würde und Selbſtſtändigkeit, zu welcher er jetzt durch die Städteverfaſſung berufen iſt, empfänglicher zu machen, entgegen wirken, und wir können mehreren Schuldeputationen das ruhmvolle Zeugniß geben, daß ſie ungeachtet des Dranges der Gegenwart, unſern Erwartungen entſprochen haben. Selbſt die gerügten Umgänge ſind ſchon an einigen Orten ohne Nachtheil des ohnehin ſchon geringen Einkommens der Lehrer, durch ihrer Bemühungen abgeſchafft worden. Dringend fordern wir ſie hierdurch ſämmtlich auf, allen ihren Einfluß aufzubieten, dieſen ſchädlichen Gebrauch, Lehrer zu zwingen, ſich durch Allmoſen zu unterhalten, in der Art aufzuheben, daß den Lehrern auf andern Wegen und aus andern ſchicklichen Quellen das Einkommen bleibe, welches ſie bis dahin im Durchſchnitt von ſechs Jahren aus dieſen Umgängen erhalten haben. Wir ſind von dem wackern Sinn der Stadtverordneten überzeugt, daß ſie ſich gern mit den Magiſtråten gemeinſchaftlich die Hand bieten werden, um dieſer Aufforderung zu genügen. Bis zum 1. Aug. dieſes Jahres werden ſämmtliche Deputationen an uns berichten, ob und in welcher Art ſie dieſer unſerer Erwartung entſprochen haben. Wir wollen alsdann im Amtsblatt diejenigen Städte, welche

vorzüglich ihr Intereſſe für das Wohl ihrer Kinder, durch die Erfüllung unſers Wunſches offenbart haben, als Muſter ihrer Zeitgenöſſen und der Nachwelt bekannt machen zu laſſen." Regierung zu Königsberg i. d. Neum., den 9. Mai 1812. — „Schon längſt iſt es unſere Abſicht geweſen, die unanſtändige Sitte abgeſchafft zu ſehen, nach welcher die Lehrer in Begleitung einiger Singſchüler ſich einen Theil ihres Gehalts zu gewiſſen Jahreszeiten einſammeln müſſen. Wir haben daher den Magiſträten durch eine Verfügung vom Jahre 1812. sub Nro. 167. aufgegeben, die Lehrer für die aufzuhebenden Umgänge, oder das ſogenannte Rekordiren auf andere Weiſe zu entſchädigen. Der Magiſtrat zu Woldenberg hat dieſe Idee willig aufgegriffen und ſolche realiſirt, indem er die Lehrer zu ihrer Zufriedenheit entſchädigt und jene Umgänge aufgehoben hat. Derſelbe hat hierdurch ein thätiges Intereſſe für die Verbeſſerung des Schulweſens gezeigt und dadurch einen Beweis an den Tag gelegt, wie gern und willig er dasjenige befördere, was mit Menſchenbildung und beſonders mit der Bildung der ihm anvertrauten Jugend nur in irgend einige Berührung kommt. Indem wir dieſe nützliche Veranſtaltung bekannt machen, geben wir zugleich dem Magiſtrat unſere Zufriedenheit und Beifall hierüber zu erkennen, und fordern ſämmtliche Magiſtrate hierdurch nochmals auf, dieſen Gegenſtand zu berückſichtigen, und an dem Magiſtrat zu Woldenberg ein Muſter zu nehmen, für das Beſte des Schulweſens thätig zu ſorgen. Bei den nunmehr eingetretenen glücklichern Zeitumſtänden können ihre dieſerhalb den Einwohnern zu machenden Vorſtellungen einen günſtigen Eingang zu finden nicht verfehlen." Regierung zu Königsberg in der Neumark, den 26. Dez. 1814. — Verordnung der Königl. Regierung zu Breslau d. d. 26. Febr. 1821. „Die Nachtheile, welche die noch an den meiſten Orten üblichen Umgänge der Geiſtlichen und Schullehrer zur unvermeidlichen Folge haben, macht es immer nothwendig, daß ſie durch eine angemeſſenere Einrichtung erſetzt werden. Was in ſeinem Entſtehen eine

Erweiſung der Liebe und des Zutrauens war, iſt vielen jetzt ein unwillkommener Beſuch, der eben ſo ungern gegeben als angenommen wird. Dazu kommt, daß dieſe Umgänge den würdigen Mann an ſeinem Ehrgefühl kränken, und den unwürdigen verleiten, in ſeinem Beruf diejenigen, deren freie Gaben größer ſind, denen vorzuziehen, die es jenen nicht gleich thun können, und ſo die amtliche Wirkſamkeit, und den Eifer im Lehren nach der Freigebigkeit der Gemeindeglieder abzumeſſen, und endlich, daß beſonders der Schullehrer oft mehrere Tage den Unterricht ausſetzen muß, worunter doch immer die Jugend leidet, und die Schulordnung geſtört wird. Mehrere Gemeinden haben dies auch ſchon eingeſehen, und theils ganz freiwillig, theils auf unſere Aufforderung, die Umgänge ihrer Seelſorger und der Lehrer ihrer Kinder, in ein beſtimmtes Einkommen verwandelt, indem ſie ſich dadurch keine neue Laſt auflegen, ſondern nur dem, was ihnen ohnehin obliegt, eine würdigere Geſtalt geben. Was daher von Mehreren geſchehen iſt, wird auch bei Allen möglich ſeyn, weshalb wir den Gemeinden unſers Geſchäftsbezirks, die noch dieſe Umgänge halten laſſen, den wohlgemeinten Wunſch eröffnen, ſie, wie von andern geſchehen iſt, abzuſchaffen. Wir hoffen, die Gemeinden werden, wie wir dies ſchon von ihnen erfahren haben, auch hierin unſern, auf die Verbeſſerung des Kirchen- und Schulweſens gerichteten Bemühungen bereitwillig entgegen kommen, und werden wir die Erfolge dieſer Bekanntmachung zur öffentlichen Mittheilung bringen." —

Umgehen. Conſiſt. Verordn. v. 17. Dez. 1686. C. G. M. I. II. Nro. 43. p. 102. „Daß das ſogenannte Umgehen des heiligen Chriſts abgeſchafft ſeyn ſoll."

Undank, in wie fern deshalb eine Schenkung widerrufen werden könne. L. R. I. 1. §. 1151. „Wegen groben Undanks des Beſchenkten kann der Geber nicht allein die Vollziehung des Geſchenks verſagen, ſondern auch das bereits Gegebene zurückfordern. §. 1152. Für einen groben Undank iſt es anzuſehen, wenn

der Empfänger den Geber vorſätzlich oder aus grobem Verſehen getödtet, verwundet, geſchlagen, oder ſonſt deſſen Leben und Geſundheit in Gefahr gebracht hat. §. 1153. Eine dem Schenkenden von dem Geſchenknehmer zugefügte Ehrenkränkung, welche nach geſetzlicher Beſtimmung für eine grobe oder ſchwere Injurie zu achten, begründet ebenfalls, ſie mag übrigens zu den unmittelbaren oder nur zu den mittelbaren Injurien gehören, den Widerruf wegen Undanks. §. 1154. Ein Gleiches findet Statt bei Beſchädigungen an Vermögen, die der Beſchenkte aus Bosheit oder unerlaubtem Eigennutze dem Geſchenkgeber zugefügt hat.“

Unehelich. Uneheliche Kinder, ſ. Kinder uneheliche, Beiſchlaf unehelicher, Geſchwängerte, Schwängerer ꝛc., Verheirathung, Name, Taufe, Kirchenbuch — Schwangerſchaft, Kindermord. Reſcr. an das Kammergericht, v. 12. Oct. 1789. N. C. C. de 1789. Nro. 64. „daß uneheliche Kinder von chriſtlichen Vätern und jüdiſchen Müttern, oder umgekehrt, in der chriſtlichen Religion erzogen werden ſollen. Ob ein Schwängerer die Begräbnißkoſten ſeines unehelichen Kindes zu tragen habe, ſ. Begräbnißkoſten, Gutachten der Geſetze, v. 15. Sept. 1801. — Uneheliche Geburt. Auf die Vorſtellung der Pommerſchen Regierung v. 15. Mai 1799. daß den Pfarrern aufgegeben werden möchte, eine jede außereheliche Geburt den Gerichten anzuzeigen, und daß einer jeden ein Vormund beſtellt werden müßte; ertheilte das Juſtizdepartement am 29. Juni 1799. zur Reſolution: daß die geſetzlichen Vorſchriften wegen der ex officio zu bewirkenden Bevormundung unehelicher Kinder nicht extensive zu erklären ſind, vielmehr die genaue Befolgung des Publicandums v. 14. Aug. 1794. von überwiegender Nothwendigkeit ſey, Stengel IX. S. 262.

Unerlaubt, wer auf unerlaubten Wegen in ein geiſtliches Amt ſich eingeſchlichen hat, und rechtlich überführt worden, wird deſſen unfähig, ſ. Pfarrer. Nro. 4.

Ungeborene Kinder, deren Rechte und Pflichten gegen ſie. L. R. I. 1. §. 10. „Die all-

gemeinen Rechte der Menſchheit gebühren auch den noch ungeborenen Kindern ſchon von der Zeit ihrer Empfängniß. §. 11. Wer ſchon für geborne Kinder zu ſorgen ſchuldig iſt, der hat gleiche Pflichten in Anſehung der noch im Mutterleibe befindlichen. §. 12. Bürgerliche Rechte, welche einem noch ungeborenen Kinde zukommen würden, wenn es zur Zeit der Empfängniß ſchon wirklich geboren wäre, bleiben demſelben auf den Fall, daß es lebendig zur Welt kommt, vorbehalten. §. 13. Daß ein Kind lebendig zur Welt gekommen ſey, iſt in dieſer Beziehung ſchon für ausgemittelt anzunehmen, wenn unverdächtige bei der Geburt gegenwärtig geweſene Zeugen, die Stimme deſſelben deutlich vernommen haben."

Ungetaufte katholiſche Kinder, die Beerdigung derſelben betreffend. Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Poſen, v. 13. März 1822. „Es iſt der Fall vorgekommen, daß ein katholiſcher Geiſtlicher die Beerdigung eines ungetauft mit Tode abgegangenen Kindes katholiſcher Eltern auf dem Kirchhofe verweigert hat; dies iſt dem Königl. Oberpräſidio der Provinz Veranlaſſung geworden, dieſerhalb mit der geiſtlichen Behörde in Communication zu treten. Der Herr Erzbiſchof, Graf von Gorzenski hieſelbſt, hat hierauf für die geſammte Erzbiſchöfliche Diözes Gneſen und Poſen die Anordnung ergehen laſſen: daß von jetzt an in allen Parochien ungetauft verſtorbene Kinder katholiſcher Eltern auf den Parochial-Kirchhöfen, jedoch auf einem beſondern dazu eigends abgetheilten Orte, ohne alle Liturgie beerdigt werden ſollen.

Ungleichheit des Standes, Eheverbot deshalb, ſ. Ehe. Nro. II. 7. L. R. II. 1. §. 30 sq.

Ungültige Ehen, ſ. Ehe VI. 3, geſetzwidrig geſchloſſene, L. R. II. 1. §. 968.

Union, ſ. Vereinigung.

Univerſität, ſ. auch Akademie, akademiſche Disciplin, akademiſche Gerichtsbarkeit, akademiſche Lehrer, akademiſche Künſtler, Studirende, Studiren, Studenten, Creditiren, Prüfungen, triennium academicum ꝛc. L. R. II. 12. §. 67. Verfaſſung. Univerſitäten haben alle

Rechte privilegirter Korporationen. §. 68. Die innere Verfaſſung derſelben, die Rechte des akademiſchen Senats und ſeines jedesmaligen Vorſtehers, in Beſorgung und Verwaltung der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten, ſind durch Privilegien, und die vom Staate genehmigte Statuten einer jeden Univerſität beſtimmt. Gerichtsbarkeit. §. 69. Zur nachdrücklichen Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung auf Akademien, iſt dem akademiſchen Senate die Gerichtsbarkeit über alle ſowohl lehrende als lernende Mitglieder verliehen. §. 70. Dieſe Gerichtsbarkeit erſtreckt ſich auch auf die Officianten der Univerſität, ſo wie auf die Familien und das Geſinde aller derer, die für ihre Perſonen derſelben unterworfen ſind. §. 71. Sie iſt aber nur eine perſönliche Gerichtsbarkeit, und kann auf Grundſtücke, welche dieſe Perſonen beſitzen, in der Regel nicht ausgedehnt werden. §. 72. Soll ſie auch auf die Grundſtücke ſich erſtrecken, oder ſollen noch andere, als die vorbenannten Perſonen derſelben unterworfen ſeyn: ſo muß dergleichen Ausdehnung durch ausdrückliche Privilegia, oder aus andern Rechtsgründen, beſonders nachgewieſen werden. Rechte der Lehrer. §. 73. Alle, ſowohl ordentliche als außerordentliche Profeſſores, Lehrer und Officianten auf Univerſitäten, genießen, außer was den Gerichtsſtand betrifft, die Rechte der Königl. Beamten. (Tit. 10. §. 104 sq.) Aufnahme der Studirenden. §. 74. Die Aufnahme der Studirenden unter die Mitglieder der Univerſität, geſchieht durch das Einſchreiben in die Matrikel. §. 75. Wer einmal eingeſchrieben worden, bleibt ein Mitglied der Univerſität, ſo lange er ſich am Sitze derſelben aufhält, und daſelbſt keinen beſondern Stand oder Lebensart, die ihn einer andern Gerichtsbarkeit unterwerfen, ergriffen hat. §. 76. Wer ſich Studirens halber auf eine Univerſität begiebt, iſt ſchuldig, bei dem Vorſteher des akademiſchen Senats ſich zur Einſchreibung zu melden. Anh. §. 132. Sobald Jemand an dem Orte, wo die Univerſität ihren Sitz hat, Studirens wegen eintrifft, iſt er verpflichtet, ſich inmatriculiren zu laſſen. Wer dies über acht Tage verſchiebt, muß die Ge-

bühren doppelt entrichten. Auch ſollen die Vergehungen derer, welche noch nicht eingeſchrieben ſind, eben ſo, wie die der andern Studirenden, von den akademiſchen Gerichten geahndet werden. Auch die Führer und Begleiter der Studirenden, wie auch ihre Bedienten, müſſen als Perſonen, welche unter akademiſchem Gerichtszwange ſtehen, immatrikulirt werden. Wer von derſelben oder von einer andern Univerſität relegirt worden, kann ohne vorgängige Genehmigung der den Univerſitäten vorgeſetzten Behörden nicht unter die Studirenden aufgenommen werden. §. 77. Der Einzuſchreibende muß ſein mitgebrachtes Schulzeugniß (§. 64.) vorlegen. §. 78. Wenn er dergleichen, weil er Privatunterricht genoſſen, nicht mitgebracht hat: iſt der Rector denſelben, an die zur Prüfung ſolcher neuen Ankömmlinge verordnete Commiſſion anzuweiſen ſchuldig. Anh. §. 133. Inländer müſſen entweder ein auf ein vorgängiges Examen ſich gründendes Zeugniß, in Rückſicht auf ihre Reife zu den akademiſchen Studien, von der von ihnen beſuchten öffentlichen Schule mitbringen, oder falls ſie durch Privatunterricht zur Univerſität vorbereitet worden, oder auch auf der von ihnen bisher beſuchten Schule wegen beſonderer Umſtände nicht geprüft worden, (worüber alsdann eine Beſcheinigung beizubringen iſt, ohne welche ſie die Matrikel nicht erhalten können) auf der Univerſität ſelbſt von der dazu verordneten Commiſſion binnen der erſten Woche nach ihrer Ankunft noch vor der Immatrikulation geprüft werden. Wer mit dem Zeugniſſe die Univerſität bezieht, kann auf keine Benefizien machen. Ausländer ſind von dieſer Prüfung ausgenommen. §. 79. Wer bei dieſer Prüfung noch nicht reif genug, in Anſehung ſeiner Vorkenntniſſe, befunden wird, muß entweder zurückgewieſen, oder mit der nöthigen Anleitung zur Ergänzung des ihm noch fehlenden verſehen werden. Anh. §. 134. Ob der Student bei der vorgeſchriebenen Prüfung reif oder unreif zu den akademiſchen Studien befunden worden, muß in dem bei dem Abgange von der Univerſität einzuholenden Fakultätszeugniſſe bemerkt werden. Doch ſteht es dem Abgehenden, der ehe-

dem für unreif erklärt worden, frei, auf eine Prüfung der Fakultät, zu welcher er gehört, anzutragen, als in welchem Falle nur allein der Ausfall dieſer letzten Prüfung in dem Fakultätszeugniſſe bemerkt wird. §. 80. Der Rector muß einem jeden ankommenden Studenten die akademiſchen und Polizeigeſetze des Orts bekannt machen, und ihn zu deren gehörigen Beobachtung anweiſen. Aufſicht über ihre Studien und Lebensart §. 81. Nach geſchehener Immatrikulation muß der Student ſeine Matrikel dem Dekanus der Univerſität vorlegen. §. 82. Bemerkt der Decanus an einem zu ſeiner Univerſität gehörenden Studenten Unfleiß oder unordentliche Lebensart, ſo muß der Dekan dem Senate Anzeige machen. §. 83. Dieſer muß den Studirenden durch nachdrückliche Ermahnungen zu beſſern ſuchen, und wenn dieſelben fruchtlos ſind, ſeinen Eltern oder Vormündern, ſo wie denjenigen, von welchen ſie Stipendia genießen, davon Nachricht geben. Anh. 135. Wer unter dem Namen eines Studenten allein ſeinen Vergnügungen nachgeht, und weder die Collegia beſucht, noch ſonſt gelehrte oder doch dem Zwecke der Univerſität angemeſſene Geſchäfte treibt; ſoll auf der Univerſität nicht gelitten werden. Akademiſche Disciplin. §. 84. Alle Studirende müſſen den allgemeinen Polizeigeſetzen des Landes und des Orts ſowohl, als den beſondern die akademiſche Zucht betreffenden Vorſchriften und Anordnungen die genaueſte Folge leiſten. Anh. §. 136. So weit die akademiſchen Vorrechte und Geſetze keine Ausnahme machen, ſind die Studenten auf den Königl. Univerſitäten, gleich andern Unterthanen, alle Geſetze des Staats zu beobachten ſchuldig: doch werden ſie in Abſicht auf die aus allgemeinen geſellſchaftlichen oder aus Familienverhältniſſen entſpringenden perſönlichen Rechte, beſonders in Anſehung der Großjährigkeit u. wegen des Erbrechts auf ihren Nachlaß, nach den Geſetzen ihrer Heimath beurtheilt, wofern ſie nicht den Vorſatz, auf der Akademie ihren beſtändigen Wohnſitz zu nehmen, ausdrücklich oder ſtillſchweigend erklärt haben. Auch bei Criminalfällen, beſonders in Anſehung der Duelle, ſind

die Studenten den allgemeinen Landesgeſetzen unterworfen, und es wird deshalb ausdrücklich auf das allg. Landrecht verwieſen; doch ſoll kein Arzt oder Wundarzt verpflichtet ſeyn, der Obrigkeit von einem vorgefallenen, zum Behuf der Cur, zu ſeiner Kenntniß gekommenen Duell, Kenntniß zu geben, vielmehr in ſolchem Falle ein gewiſſenhaftes Stillſchweigen beobachten, bis daß die Obrigkeit, wenn ſie durch andere Mittel die That entdeckt, deren Vernehmung darüber veranlaßt. §. 85. Beſonders müſſen Schlägereien, Schwelgereien und andere zum öffentlichen Aergerniſſe, oder zur Störung der gemeinen Ruhe und Sicherheit gehörende Exceſſe, der Studenten nachdrücklich geahndet werden. Anh. §. 137. 1) Studirende müſſen ſich in jeder Hinſicht anſtändiger Sitten befleißigen. Sittenloſigkeit und Unanſtändigkeiten, beſonders auch in Anſehung der Kleidung, werden das erſtemal mit ernſtlichem Verweiſe, im Wiederholungsfalle mit Karzer und Verluſt der bisher genoſſenen Wohlthaten, und, wenn auch dadurch die Beſſerung nicht bewirkt wird, mit Entfernung von der Univerſität beſtraft. 2) Das Baden u. Schwimmen darf bei Vermeidung einer achttägigen Karzerſtrafe nicht anders als an den dazu von der Polizei ſicher befundenen Orten geſchehen. 3) Wer das Hausrecht verletzt, oder ſich in Oerter oder Verſammlungen, welche nur für gewiſſe Perſonen beſtimmt ſind, namentlich bei Hochzeiten eindrängt, hat dreitägige Karzerſtrafe, und, im Fall dabei begangener Ausſchweifungen, noch härtere Ahndung zu erwarten. Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche bei Schulprüfungen des Orts Lärm erregen, und ſie durch Unfug ſtören. 4) Wer auf öffentlichen Plätzen u. Straßen in Maske oder ſonſt verkleidet erſcheint, hat eine dreitägige Karzerſtrafe verwirkt, und werden hiermit alle Schlittenfahrten in Maske bei gleicher Strafe ernſtlich verboten. 5) Noch härtere Strafe trifft den, welcher liederliche Häuſer beſucht, oder ſich eines verdächtigen Umgangs mit liederlichen Weibsbildern ſchuldig macht. 6) Außer dem Falle einer Reiſe, wohin bloße Spazierfahrten und Spazierritte nicht zu rechnen ſind, ſollen Studenten

keine Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge bei ſich tragen. 7) Gefährliche Rappiere, beſonders die nicht mit Leder überzogenen Haurappiere, ſollen nicht gelitten, ſondern da, wo ſie ſich befinden, weggenommen, und diejenigen, welche ſie bei ſich haben, und ſonſt davon Gebrauch machen, mit achttägiger Karzerſtrafe belegt werden. 8) Die Studirenden müſſen die Accife- und Zoll-, wie auch die Polizeigeſetze des Orts, bei Vermeidung der darin beſtimmten Strafe, genau beobachten, beſonders müſſen ſie ſich des ſchnellen Fahrens und Reitens in den Städten, auf den Brücken, oder wo ſonſt ein Schade zu beſorgen iſt, enthalten. Auch müſſen ſie zur Verhütung des Feuerſchadens die vorgeſchriebene Vorſicht gebrauchen; beſonders durch Vermeidung des Schießens, der Feuerwerke u. des Tabackrauchens an Orten, wo leicht Schaden zu beſorgen iſt, z. B. in der Nähe von Gebäuden und andern leicht entzündbaren Gegenſtänden, vornehmlich auf den Straßen, es ſey in Städten oder Dörfern und Wäldern, wie auch innerhalb der Gebäude in der Nähe der Betten, auf Böden oder in Ställen. 9) Studenten, welche ſich zur Zeit eines Tumults oder in größerer Zahl nach Mitternacht auf der Straße finden laſſen, haben die Vermuthung böſer Abſicht, oder eines liederlichen Lebenswandels wider ſich; auch muß Niemand nach zehn Uhr Abends ſich in einem Wirthshauſe antreffen laſſen. 10. Wer Andere zum Tumultuiren oder zu anderm Unfug auffordert, oder anreizt, oder ſich bei einem Tumulte als Anführer brauchen läßt, wird, wofern nicht durch den Tumult eine noch härtere Strafe verwirkt worden, wenigſtens mit der Relegation beſtraft. Alle Theilnehmer an einem Tumulte haben nach dem Verhältniſſe, wie ſie dabei mitgewirkt, entweder Relegation, oder das Consilium abeundi, oder angemeſſene Karzerſtrafe zu erwarten. 11) Oeffentliche Aufzüge mit oder ohne Muſik zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuß, dürfen von Studenten, ohne beſondere Erlaubniß der akademiſchen Obrigkeit, bei Vermeidung dreitägiger Karzerſtrafe, nicht unternommen werden. Gleiche Bewandtniß hat es mit den Verſammlungen auf

öffentlichen Plätzen und Straßen, wenn ſie nicht nach vorgängiger Warnung der akademiſchen Obrigkeit und ihrer Diener, oder der Wache, wieder aus einander gehen. Auch das Einholen neuer Ankömmlinge, und die Abnöthigung eines Schmauſes und anderer unnöthiger Ausgaben, wird aufs ernſtlichſte verboten, und jede Beſchimpfung und Kränkung derſelben verſchuldet nachdrückliche Beſtrafung. 12) Dauernde Geſellſchaften und Verbindungen zu einem beſtimmten Zwecke können nicht ohne Vorwiſſen der akademiſchen Obrigkeit errichtet werden, u. haben, ohne deren Erlaubniß, die Vermuthung einer geſetzwidrigen Abſicht wieder ſich. Sobald aber eine mit Vorwiſſen der Obrigkeit beſtehende Geſellſchaft auf irgend eine Art Andre zum Eintritt, oder zum Beharren in ihr nöthigen wollte, ſoll die Geſellſchaft nicht länger geduldet werden. Auch ſind alle diejenigen ſtrafbar, welche Andere zu Collecten nöthigen, beſonders werden alle Orden und Landsmannſchaften bei Strafe einer immerwährenden Relegation von allen Univerſitäten in den Königlichen Landen hiermit ernſtlich unterſagt; wie denn auch durch neuerliche Reichstagsſchlüſſe die Veranſtaltung getroffen worden, daß diejenigen, welche deswegen relegirt werden, auf keiner Univerſität in Deutſchland wieder aufgenommen werden. 13) Hohe und alle Hazardſpiele ſind unerlaubt. Welches Spiel für hoch zu achten, bleibt der Beurtheilung der akademiſchen Gerichte vorbehalten. Wer das erſtemal eines zu hohen Spiels ſchuldig befunden wird, muß ernſtlich gewarnt, im Wiederholungsfall mit dreitägiger Karzerſtrafe belegt werden. Gleiche Strafe hat der zu erwarten, welcher, obſchon das erſtemal, ſich auf Hazardſpiele einläßt. Wer Bank macht, hat vierzehntägige Karzerſtrafe verwirkt. Verdoppelung der Strafe tritt im Wiederholungsfalle ein. Wer aus dem Spiele ein Gewerbe macht, erhält das Consilium abeundi und hat, wenn er des Betrugs überführt wird, ſchimpfliche Relegation zu erwarten. Aller Gewinn aus unerlaubtem Spiel fällt der Armenkaſſe zu. Auch aus unerlaubtem Spiele, und wegen deſſen, was dazu geliehen worden, findet keine

Klage Statt. Hat ein Student dem Andern zu Hazardſpielen Geld geliehen: ſo wird er wie ein Spieler beſtraft. 14) Des lauten Geſanges, des Knallens mit Peitſchen, und des die Ruhe und gute Ordnung ſtörenden Getöſes müſſen ſich die Studenten zu jeder Zeit, beſonders in der Nacht, und zur Zeit des Gottesdienſtes enthalten, oder vier und zwanzigſtündige bis dreitägige Karzerſtrafe gewärtigen. Wer den öffentlichen Gottesdienſt auf irgend eine Art ſtört, wird nach den Landesgeſetzen beſtraft. 15) Beleidigungen der zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe u. Ordnung beſtimmten Perſonen, beſonders der Pedelle, wie auch der militairiſchen, Bürger- und Schaarwache und der Nachtwächter, ziehen langwierige Karzer- und nach Bewandtniß der Umſtände, ſelbſt Feſtungsſtrafe nach ſich. 16) Wer die akademiſche Obrigkeit ſelbſt, oder einzelne öffentliche Lehrer gröblich beleidigt, wird nach ausgeſtandener Gefängnißſtrafe relegirt, oder hat, nach Beſchaffenheit der Umſtände, noch härtere Strafe, dem peinlichen Rechte gemäß, zu erwarten. Wer in einem Collegio oder bei einer öffentlichen Rede, Disputation oder Promotion durch unanſtändiges Pochen, Scharren, Lachen, oder auf andere Weiſe abſichtlich Unruhen erregt, ſoll, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit Karzer, oder wohl gar mit Relegation beſtraft werden. 17) Wenn Studirende etwas bei der akademiſchen Obrigkeit nachſuchen: ſo muß dies mit Beſcheidenheit und nicht Haufenweiſe geſchehen. Verletzung dieſes Geſetzes zieht verhältnißmäßige Karzerſtrafe, und im Falle eines dabei gebrauchten Ungeſtüms, Relegation nach ſich. 18) Wer den ihm auferlegten weitern Arreſt bricht, wird ſofort ins Gefängniß gebracht; und wer dies ohne Erlaubniß der akademiſchen Obrigkeit verläßt, hat eine vierzehntägige Karzerſtrafe verwirkt. §. 86. Der Rector oder Prorector iſt vorzüglich, und nach ihm der akademiſche Senat, für alle entſtandenen Unordnungen, welche durch genauere Aufmerkſamkeit und Sorgfalt hätten vermieden werden können, dem Staate verantwortlich. §. 87. Gefängnißſtrafe muß an Studirenden nur zu ſolchen Zeiten und Stunden, wo ſie dadurch an Beſuchung

der Collegien nicht verhindert ſind, vollzogen werden. Anh. §. 108. Hier findet eine Ausnahme dann Statt: 1) wenn die Karzerſtrafe bekanntlich unfleißige Studenten trifft; 2) wenn der Student ohnedies ſchon während der Unterſuchung im Gefängniſſe geſeſſen, oder aus Furcht vor der Verhaftnehmung ſich während der Zeit, da die Vorleſungen gehalten werden, in oder außer dem Bezirke der Univerſität verborgen gehalten hat; 3) wenn auf längere als vierwöchentliche Karzerſtrafe erkannt worden. §. 88. Sie muß mit gänzlicher Entfernung aller Geſellſchaft, u. Entziehung der gewöhnlichen Bequemlichkeiten des Lebens verbunden ſeyn. §. 89. Wiederholte grobe Exceſſe, Widerſetzlichkeit gegen den akademiſchen Senat, und deſſen zur Ausübung der akademiſchen Zucht verordnete Bediente; Aufwiegeleien, Rottenſtiftungen und Verführung Anderer müſſen mit Relegation beſtraft werden. §. 90 Von der erkannten Relegation muß den Eltern oder Vormündern des Straffälligen ſofort Nachricht gegeben; er ſelbſt aber ſo lange in gefänglicher Haft behalten werden, bis dieſelben ſeinetwegen weitere Verfügungen treffen. Anh. §. 139. Bei jedem Consilio abeundi muß ein Gleiches geſchehen; auch muß von der Relegation jeder andern Königl. Pr. Univerſität Nachricht gegeben werden. §. 91. Von jeder erkannten Relegation muß dem der Univerſität vorgeſetzten Departement, mit Beilegung des Erkenntniſſes Anzeige geſchehen, damit dieſes nach Beſchaffenheit der Umſtände die übrigen Univerſitäten gegen die Aufnahme eines ſolchen Subjects, vor hinlänglich nachgewieſener Beſſerung warnen, auch dem Departement, von welchem der Relegirte, nach der Fakultät, zu welcher er gehört, eine künftige Beförderung zu erwarten hat, davon Nachricht geben könne. §. 92. Ein Relegirter ſoll weder am Orte, noch in der Nachbarſchaft, unter irgend einem Vorwande geduldet werden. §. 93. Jede angrenzende Gerichtsobrigkeit iſt ſchuldig, ihn auf Requiſition des akademiſchen Senats aus ihrer Bothmäßigkeit fortzuſchaffen. §. 94. Grobe Exceſſe, wenn ſie ſich auch noch nicht zur Relegation qualifiliren, ſollen dennoch mit Gefängniß, niemals aber mit

bloßer Geldſtrafe geahndet werden. Anh. §. 140. Grobe u. wiederholte Ausſchweifungen oder anhaltender Unfleiß eines Beneficiaten ſollen den Collatoren zur Entziehung der genoſſenen Vortheile angezeigt werden. §. 95. So wenig die Relegation, als eine nach den Geſetzen verwirkte Gefängnißſtrafe kann mit Gelde abgekauft werden. §. 96. In Anſehung wirklicher Verbrechen der Studirenden hat es bei der Vorſchrift der Criminalgeſetze ſein Bewenden. Rechte der Studirenden in ihren Privatangelegenheiten. §. 97. In ihren Privatangelegenheiten bleiben Studirende der Regel nach den Geſetzen ihres Geburtsorts oder ihrer Heimath unterworfen. §. 98. So lange Studirende noch unter Eltern oder Vormündern ſtehen, bleibt es wegen ihrer Unfähigkeit, für ſich allein verbindliche Verträge zu ſchließen, bei den allgemein geſetzlichen Vorſchriften. Beſonders in Anſehung des Schuldenmachens. §. 99. Kein Studirender, er mag der väterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt noch unterworfen ſeyn, oder nicht, kann, ſo lange er auf Univerſitäten iſt, ohne Vorwiſſen und Conſens des akademiſchen Gerichts, gültig Schulden contrahiren, oder Bürgſchaften übernehmen. §. 100. Koſtgeld, Waſchgeld, Perückenmacher- und Barbierlohn ſoll nicht über einen Monat, Stubenmiethe, Bettzins und Aufwartung nicht über ein Vierteljahr; Arzeneien und Ärztlohn nicht über ein halbes Jahr; und das Honorar für die Collegia höchſtens nur bis zum Ende des Collegii geborgt werden. §. 101. Schneider und Schuſter können nur auf zehn, ſo wie Buchbinder nur auf drei Thaler Credit geben, und müſſen dieſen Credit auf länger als einen Monat nicht ausdehnen. §. 102. Das Honorar für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen darf nicht über drei Monate creditirt werden. §. 103. Alle vorſtehend (§. 100. 101. 102.) benannte Gläubiger müſſen, wenn die Zahlung mit Ablauf der beſtimmten Friſt nicht erfolgt, ihre Forderungen längſtens binnen acht Tagen, bei Verluſt derſelben, gerichtlich einklagen. Anh. §. 141. 1) Die Honoraria für die Collegia müſſen zur Hälfte von den Studirenden

vorausbezahlt, die andere Hälfte aber in der Mitte des halben Jahres zu Johannis und Neujahr entrichtet werden. In Fällen, wo Lehrer bei dem, durch ein gerichtliches Atteſt von der Obrigkeit des Geburtsorts beſcheinigten, Unvermögen eines Studirenden genöthigt ſind, ihm die Honoraria für die Collegia ſo lange zu ſtunden, bis er durch Beförderung zu einem öffentlichen Amte, oder durch ſonſtige Verbeſſerung ſeiner Vermögensumſtände in den Stand gekommen, dieſelben zu bezahlen, verbleibt ihnen bis dahin ihr Anſpruch an ſolchen ungekränkt. Sie müſſen aber dafür beſorgt ſeyn, daß beim Abgange des Studirenden der Betrag der Schuld, gleich andern, von dem akademiſchen Gericht regiſtrirt, und zugleich in dem akademiſchen Zeugniſſe notirt wird. 2) Repetenten, welche die von Andern gehaltenen Vorleſungen in dem Zeitraume, in welchem ſie gehört worden, mit den Studirenden wiederholen, haben in Anſehung des Honorars mit den akademiſchen Lehrern gleiche Rechte, wegen anderer Privatſtunden aber, ſind ſie den Sprach- und Exercitienmeiſtern gleich zu achten. 3) Der bisher geſtattete Credit von 25 Thalern bei Kaufleuten, welche Materialien zur Kleidung liefern, wird wegen des Mißbrauchs, daß dieſe Materialien häufig verkauft oder verſetzt werden, ganz aufgehoben, dagegen den Schneidern in dem Betracht, daß ein angemeſſenes fertig gemachtes Kleid weniger Gelegenheit zum Mißbrauche giebt, bis auf 25 Thaler incl. der Materialien zu creditiren nachgelaſſen. Buchhändler, Schuhmacher, Aufwärter und Aufwärterinnen können nur auf 10 Thaler, Buchbinder nur auf drei Thaler Credit geben, und zwar nicht über ein Vierteljahr. 4) Koſtgeld, Waſchgeld, Friſeur- und Barbierlohn, Stubenmiethe, Bettzins, Aufwartung, Arzeneien und Arztlohn, auch was für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen zu bezahlen iſt, ſollen ebenfalls nicht über ein Vierteljahr geborgt werden. 5) Alle dieſe von 1. — 4. gültige Schulden behalten das Vorrecht geſetzlicher Schulden nur, wenn ſie nach dem Ablaufe des Vierteljahres, in welchem ſie contrahirt ſind, in dem unmittelbar darauf folgenden

Vierteljahre eingeklagt werden. 6) Wenn alſo ein ſolcher privilegirter Gläubiger binnen dieſer feſtgeſetzten Friſt die Schuld bei dem akademiſchen Gerichte nicht anhängig macht: ſo kann er damit nicht weiter gehört werden. 7) Sollten die während des letzten Vierteljahres, welches der Studirende ſich auf der Univerſität aufhält, in Gemäßheit der von 1 — 4. contrahirten Schulden, wegen Abgangs des Studirenden, binnen der in Nro. 5. beſtimmten Friſt nicht eingeklagt worden: ſo muß der Gläubiger dafür ſorgen, daß ſelbige von dem akademiſchen Gericht regiſtrirt werden. 8) Zu dem Ende ſteht es dem Gläubiger frei, die Perſon oder Sachen eines abgehenden Studirenden ſo lange mit Arreſt zu belegen, bis die Schuld regiſtrirt worden iſt. 9) Wenn jedoch der Gläubiger mit dem Schuldner über die Richtigkeit oder die Summe der Schuldforderung ſich nicht einigen können: ſo iſt es genug, wenn der Gläubiger ſolche beſtimmt angiebt, und der Schuldner ſich darüber erklärt, und ſoll die Abreiſe durch ausführliche Inſtruction ſolcher Schuldſachen nicht aufgehalten werden. §. 104. Alle andere Privatſchulden ſind nichtig, und begründen keine Klage. §. 105. Auch die Verträge, wodurch Sicherheit oder Bürgſchaft dafür beſtellt worden, ſind unkräftig. §. 106. Die dafür eingelegten Pfänder müſſen unentgeltlich zurückgegeben werden. Anh. §. 142. Die Pfänder müſſen auf jeden Fall zurückgegeben werden, ſie mögen von den Studirenden ſelbſt, oder von einem Dritten, oder auch unter dem Scheine des Verkaufs den Gläubigern eingehändigt worden ſeyn. Wegen Betten, Wäſche, Kleidungsſtücke und Bücher ſoll die Entſchuldigung des Pfandgläubigers oder Käufers, wie er nicht gewußt habe, daß ſie einem Studirenden gehören, niemals Statt finden. §. 107. Iſt auf eine ſolche ungültige Schuld von dem Studenten etwas bezahlt worden: ſo können die Eltern oder Vormünder daſſelbe unter fiskaliſcher Aſſiſtenz zurückfordern. §. 108. Hat Jemand einem Studirenden Geld oder Geldeswerth zu unnützen Ausgaben, oder gar zur Ueppigkeit oder Schwelgerei geliehen, oder ſonſt creditirt: ſo ſoll er, außer

dem Verluſte der Schuld, auch noch um den ganzen Betrag derſelben fiskaliſch beſtraft werden. § 109. Hat der Schuldner ein ſolches Darlehn ganz oder zum Theil bezahlt: ſo iſt der Fiskus außer der Strafe, auch das Gezahlte von dem Gläubiger beizutreiben berechtigt. Anh. §. 143. Wer auf Pfänder, Wechſel oder Handſchriften den Studirenden Geld leihet, oder Kaufmannswaaren ſtatt baaren Geldes auf Credit giebt, und ihnen auf dieſe Weiſe das Verſchwenden und Schuldenmachen erleichtert, hat zu gewärtigen, daß, wenn auch ſolche Schulden von den Studirenden bezahlt werden, doch das Bezahlte entweder auf Anſuchen der Eltern und Vormünder, und wenn dieſe ſich nicht melden, von dem akademiſchen Fiskus wieder eingezogen werden wird. §. 110. Wenn aber ein Studirender durch das Außenbleiben der ihm zu ſeinem Unterhalt ausgeſetzten Gelder, oder durch andere für ihn unvermeidliche Zufälle, in die Nothwendigkeit, ein Darlehn zu ſeiner Subſiſtenz aufzunehmen, geſetzt iſt: ſo muß er ſich mit ſeinem Gläubiger bei dem akademiſchen Gerichte melden, und deſſen Einwilligung nachſuchen. §. 111. Das Gericht muß die angebliche Nothwendigkeit u. Bedürfniß des Schuldners, ſo wie die übrigen Umſtände der Sache, genau prüfen; und wenn ſich nichts dabei zu erinnern findet, den Conſens unter das auszuſtellende Inſtrument verzeichnen. Beſonders muß darauf geſehen werden, daß die Summe des aufzunehmenden Darlehns die wirkliche gegenwärtige Bedürfniß des Schuldners nicht überſteige. §. 113. Der Regel nach darf das akademiſche Gericht für einen Studirenden nicht mehr an Schulden conſentiren, als der vierte Theil der ihm zu ſeinem jährlichen Unterhalte beſtimmten Summe beträgt. §. 114. Wenn alſo ein Studirender dergleichen Conſens ſucht, muß er zuvörderſt glaubhaft angeben, wie viel ihm zu ſeinem Unterhalte auf der Akademie beſtimmt worden. §. 115. Findet ſich das akademiſche Gericht durch beſondere Umſtände veranlaßt, den Credit des Studirenden auf ein höheres Quantum zu erſtrecken, ſo muß dieſes und die Gründe davon, in dem Conſenſe ausdrücklich bemerkt

werden. §. 116. Gleich nach ertheiltem Conſenſe muß das Gericht den Eltern oder Vormündern des Schuldners davon Nachricht geben. §. 117. Der Conſens ſelbſt muß allemal auf eine gewiſſe Zeit und zwar nur auf ſo lange gegeben werden, als nöthig iſt, um den Eltern oder Vormündern zur Treffung der nöthigen Zahlungsanſtalten Raum zu laſſen. §. 118 Mit dem Ablaufe dieſer Friſt muß der Gläubiger, wenn er inzwiſchen nicht befriedigt worden, es dem akademiſchen Gerichte, bei Verluſt ſeines Rechts anzeigen. §. 119. Das Gericht muß alsdann die den Eltern oder Vormündern des Schuldners vorgeſetzte Obrigkeit, mit Zufertigung des Inſtruments requiriren, dieſe zu Abtragung der Schuld allenfalls executiviſch anzuhalten. §. 120. Alle Gerichte in Königlichen Landen ſollen gehalten ſeyn, dergleichen Requiſitionen, wegen Beitreibung einer geſetzmäßig conſentirten Schuld, ohne Geſtattung prozeſſualiſcher Weitläuftigkeit Folge zu leiſten. §. 121. Glauben die Eltern oder Vormünder, erhebliche Einwendungen gegen die Schuld zu haben: ſo müſſen ſie den Betrag bei dem requirirten Gerichte niederlegen, und die Einwendungen gegen den Gläubiger vor dem akademiſchen Gerichte ausführen. §. 122. Gegen dieſe den conſentirten Gläubigern zu verſchaffende prompte Rechtshülfe, dürfen ſie den Schuldner ſelbſt, während des Laufes ſeiner Studien, mit Executionen nicht beunruhigen. §. 123. Steht der Studirende nicht mehr unter Eltern oder Vormündern: ſo kann der Gläubiger ſich auf die Perſon und das Vermögen des Schuldners ſelbſt, der geſetzmäßigen Executionsmittel bedienen. §. 124. Hat ein ſolcher Schuldner die Univerſität ohne Befriedigung ſeiner conſentirten Gläubiger verlaſſen: ſo ſteht dieſen frei, ihn überall, wo er ſich treffen läßt, mit Perſonalarreſt zu verfolgen. Anh. §. 144. Hat der Schuldner die Univerſität ohne Befriedigung der nach 1 — 4. (§. 100 — 103) privilegirten, oder von dem academiſchen Gerichte conſentirten Gläubiger verlaſſen: ſo bleibt dieſen zwar der Weg Rechtens gegen ihren Schuldner unverſchränkt; falls ſie aber aus ſeinem Vermögen ihre Befriedigung nicht erhal-

ten könnten, kann gegen ihn zum Perſonalarreſt nicht geſchritten werden, ſondern die Gläubiger müſſen mit der Zahlung ſo lange in Geduld ſtehen, bis der Schuldner durch Vermögensanfälle, oder Verſorgung zu beſſerm Vermögen gekommen, und in zahlbaren Stand geſetzt worden. §. 125. Für die dem akademiſchen Gerichte in dergleichen Angelegenheiten zufallenden Bemühungen, ſoll demſelben eine billige Belohnung in der ihm vorzuſchreibenden Sportultaxe beſtimmt werden. §. 126. Dagegen ſoll aber auch das akademiſche Gericht, wenn es pflichtwidriger Weiſe in unnütze und übermäßige Schulden gewilligt, oder ſonſt durch Colluſion mit einem Studirenden, Jemand zum Borgen an denſelben verleitet hat, einem ſolchen Gläubiger für ſeine Forderung ſelbſt achten. Anh. §. 145. 1) Wenn ein Studirender eine Wohnung, Stallung oder anderes Gelaß miethet, und kein ſchriftlicher Vertrag geſchloſſen worden, oder der ſchriftliche Vertrag die Miethzeit nicht näher beſtimmt: ſo iſt anzunehmen, daß der Miethvertrag von Oſtern bis Michaelis, oder von Michaelis bis Oſtern geſchloſſen worden. 2) Sollte der Miethvertrag im Johannis- oder Weihnachtstermine ſeinen Anfang nehmen: ſo gilt derſelbe bis zum nächſtfolgenden Michaelis- oder Oſtertermine. 3) Die Aufkündigung der Wohnung muß ſpäteſtens in den drei erſten Tagen des letzten Vierteljahrs geſchehen. 4) Die Wohnung muß beim Ablaufe der Miethzeit innerhalb dreier Tage, nach Ablauf des Termins wieder geräumt werden. Akademiſche Zeugniſſe. §. 127. Jeder Studirende muß, wenn er die Univerſität verlaſſen will, bei ſeinen Lehrern Zeugniſſe ſeines Fleißes und Ordnung in Abwartung der Lehrſtunden nachſuchen, und ſelbige dem Vorſteher des akademiſchen Senats zuſtellen. §. 128. Dieſer muß die Richtigkeit derſelben unter dem Siegel der Univerſität bekräftigen, und zugleich bemerken, ob gegen das ſittliche Betragen des Abgehenden, während ſeines Aufenthalts auf der Akademie etwas Nachtheiliges bekannt geworden ſey. §. 129. Jeder Landeseingeborne, welcher ſich zur Uebernehmung eines Amtes, oder ſonſt

zur Ausübung ſeiner Wiſſenſchaft qualificirrn will, muß dergleichen Zeugniß von einer inländiſchen Akademie vorlegen. — Merkels Commentar zum Landrecht. ad §. 67. Mit Michaelis 1811 iſt die Frankfurter Univerſität nach Breslau verlegt. §. 68 Am 21. Oct. 1811 erfolgte die Vereinigung der Frankfurter mit der Breslauer katholiſchen Leopoldiniſchen Univerſität. Eine Verordnung v. 7. Sept. 1811. beſtimmt das Nöthige wegen fernerer Collation der zur Univerſität Frankfurt gehörigen Stipendien, ſ. Liegnitzer A. B. 1811. S. 174. Ein Liegnitzer Regierungscirk. v. 15. Sept. 1811 verordnet: daß die Collecten für die Freitiſche, welche in Schleſien zu ſammeln ſind, künftig der Breslauer Univerſität zu ſtatten kommen. Liegnitzer A. B. 1811. S. 174. — Ein Reſcr. des Juſtizminiſteriums v. 21. Dec. 1811 beſtimmt, daß wenn Collegien mit der Univerſität zu Breslau in Geſchäfte kommen, ſie ſich an den Rector Magnificus und an den akademiſchen Senat wenden müſſen. Das Bürgerrecht kann keine Akademie mehr ertheilen. §. 124. der Städteordnung v. 19. Nov. 1808. §. 69. Siehe das Reſcr. v. 17. Nov. 1794. wegen Führung der Prozeſſe bei den Univerſitätsgerichten zu Halle. Beſonders aber das neue Reglement wegen Einrichtung der akademiſchen Gerichtsbarkeit bei den Preuß. Univerſitäten v. 28. Dec. 1810. §. 70. 71. Siehe das Regl. vom 28. Dec. 1810. §. 73. Siehe das Reglem. v. 28. Decemb. 1810. §. 82. Reſcr. v. 1. Jan. u. 7. Febr. 1797. wegen beſſerer Erlernung der lateiniſchen Sprache und des Naturrechts. Stengel III. 357. Reſcr. v. 12. Mai 1801. Daß bei der jur. Fakultät über latein. Compendien geleſen werden ſoll. Stengel XIII. p. 219. Reſcr. vom 8. Juli 1795. wegen beſſerer Erlernung der Grundſprachen der heiligen Schrift von Seiten der Theologen. §. 84. Behandlung der Disciplinarſachen in Halle durch den Prorector und Rector. Annalen XV. p. 356. XIX. p. 246. — Regl. wegen Einrichtung der akadem. Gerichtsbarkeit v. 18. Nov. 1810. §. 85. Verordn. v. 27. Juli 1798. wegen Verhütung und Beſtrafung der akademiſchen

Exceſſe. Stengel VI. S. 372. Durch ein Reſcr. v. 12. Juli 1805 iſt das Winkelfechten auf Böden, Remiſen, Scheuren, den Studenten bei Karzerſtrafe, und den Bürgern das Einräumen eines Gelaſſes dazu bei 5 bis 10 Thaler Strafe verboten. Allg. jur. Monatsſchrift, Nov. 1805. p. 390. N. C. C. de 1805. S. 2948. §. 89. Siehe in Betreff der Relegation, das Reglement wegen Einrichtung der akademiſchen Gerichtsbarkeit auf den Pr. Univerſitäten v. 28. Dec. 1810. §. 99. bis 101. Neue Geſetze für alle Königl. Preuß. Univerſitäten v. 23. Febr. 1796. Verordn. v. 8. Jan. 1802. wegen der Schulden der Studenten. Verordnung v. 18. Juni 1802. wegen Etablirung einer Schuldencommiſſion in Halle, welche ſeit 1803 auch in Frankfurt exiſtirte. Reſcr. v. 14. April 1795 wegen des Honorars der Docenten. Seit 1811 werden in Berlin und Frankfurt die Honorare an den Quäſtor der Univerſität bezahlt. Reſcr. v. 4. Aug. 1804. Wenn ein Referendar eine Bedienung erhält: ſo iſt von dem ihm vereidenden Juſtizcollegio mittelbar nach ſeiner Vereidigung die Anzeige: wie viel er den Lehrern auf Preuß. Akademien noch an Honorar ſchuldig ſey, auf ſeinen Amtseid zu erfordern und die Anzeige der Schuld der Univerſität mitzutheilen. Jur. Monatsſchrift 1810. Mai S. 247. §. 103. Siehe das Regl. vom 28. Dez. 1810. wegen Einrichtung der akademiſchen Gerichtsbarkeit. Der §. 141. Nro. 5. des erſten Anhanges zum Landrecht iſt im Septemberſtück 1810, S. 462. der jur. Monatsſchrift durch ein autentiſches Hofreſcr. erläutert. §. 104. Gültigkeit der, außer dem Orte der Akademie und einer beträchtlichen Entfernung von derſelben, kontrahirten Studentenſchulden eines Majorennen, sui juris, welche nicht in fraudem legis kontrahirt werden. Decisum der Geſetzkommiſſion vom 13. Mai 1790. Annalen VI. p. 325. §. 110. Siehe das Reglem. v. 28. Dez. 1810. §. 124. Dieſer §. iſt durch die Verordn. v. 8. Januar 1802. aufgehoben, vergl. §. 144. des Anh. zum Landr. §. 127. Durch ein Examen bei der philoſophiſchen Fakultät, verbunden mit einer latein. Diſſertation, habilitirt

ſich Jemand zum Schulamte, wozu er dann in der Provinz bloß durch eine Probelection ſich legitimiren darf. Verordn. vom 12. Juli 1810. wegen Examinirung der Schulamtskandidaten. §. 129. Nach dem Reſcr. v. Juli 1801. durften Einländer nur mit Königl. Erlaubniß ausländiſche Univerſitäten beſuchen, um dort die Stipendien zu genießen, welche für ihre Landsleute beſtimmt ſind. Ein Edict vom 22. März 1756. verbot das Studiren außer Landes. Nach der K. O. v. 13. April 1810. iſt das Beſuchen fremder Univerſitäten u. Schulen nicht mehr unterſagt, ſondern frei, A. jur. M. S. 1810. Jan. p. 46. — Verordnungen. Edikt wegen der ſtudirenden Jugend auf Univerſitäten, v. 25. Aug. 1708. C. C. M. I. II. Nro. 87., v. 30. Sept. 1718. C. C. M. Nro. 118. C. daß die Studirenden ſich das Studium der Sprachkenntniſſe angelegen ſeyn laſſen ſollen, v. 23. Febr. 1797. N. C. C. p. 943. X.; Regl., wie ſich die Studenten betragen ſollen, v. 9. Mai 1750. C. C. M. p. 2310. C. IV., V. v. 23. Juli 1798. N. C. C. p. 1663. X.; der Decan jeder Univerſität ſoll von Aufführung der Studenten, imgleichen halbjährlich berichten, ob die angekündigten Collegien zu Stande gekommen ſind, C. v. 21. Juli 1753. N. C. C. p. 540. I., V. v. 3. Aug. 1754. N. C. C. p. 459. Nro. 52. 53. III. In den den abgehenden Candidaten der Theologie zu ertheilenden akademiſchen Zeugniſſen ſoll ausdrücklich bemerkt werden, ob ſie das Honorar der Profeſſoren abgetragen haben oder ſchuldig geblieben ſind, V. vom Nov. 1764. N. C. C. p. 507. III. Zur Verhütung des Schuldenmachens der Studenten iſt ein Adminiſtrations-Collegium niedergeſetzt, V. v. 18. Febr. 1787. N. C. C. p. 305. VIII.; V., die Prüfung der auf Univerſitäten gehenden Schüler betreffend, E. v. 25. Aug. 1708. C. C. M. I. II. Nro. 87., v. 23. Dez. 1788. N. C. C. p. 2377. VIII., v. 27. Juni 1812. ſiehe Prüfungen. — Cantoniſten ſollen nur angenommen werden, wenn ſie vom Regiment und der Krieges- und Domainenkammer ausdrückliche Erlaubniß erhalten haben, C. O. vom 31.

Oct. u. V. v. 1. Dez. 1791. N. C. C. p. 246. Inſtr. die Prüfung der Fähigkeiten cantonpflichtiger junger Leute betr., v. 24. Mai 1793. N. C. C. p. 1584. IX. Vom Verbot des Studirens auf auswärtigen Schulen und Univerſitäten, V. v. 1. Nov. 1564. C. C. M. I. II. Nro. 2., v. 1590. Nro. 6., v. 1610. C. C. M. VI. I. Nro. 69., v. 16. Sept. 1723. C. C. M. II. I. Nro. 218., v. 1. Nov. 1727. C. C. M. I. I. Nro. 125. „Daß keiner zum Pfarramte beſtellet werden ſoll, der nicht auf einer inländiſchen Univerſität ſtudiret,“ vom 9. Januar 1736. Nro. 137.; Edikt vom 14. Oct. 1749. C. C. M. p. 191. C. IV. Daß Landeskinder auf inländiſchen Univerſitäten ſtudiren, widrigenfalls ſie in Sr. Majeſtät Landen keine Anſtellung zu hoffen haben, v. 2. Mai 1750. C. C. M. p. 229. C. IV., v. 19. Juni 1751. N. C. C. p. 97. I., R. v. 24. Aug. 1758. N. C. C. p. 309. II., v. 24. Oct. 1783. N. C. C. p. 2507. VII., welches den Studenten bekannt gemacht werden ſoll, R. v. 24. Aug. 1758. N. C. C. p. 309. I. u. auch bei den Kindern der Herrenhuter Anwendung findet, R. v. 4. Juni 1757. N. C. C. p. 255. II., iſt die Univerſität zu erlangen, R. v. 14. Febr. 1791. N. C. C. p. 22. IX., imgleichen die Schöningſche Schule im Braunſchweigſchen ausgenommen, R. v. 1. Dez. 1752. N. C. C. p. 401. I. — Circular-Reſcr. an ſämmtliche Regierungen, exclusive Schleſien, daß auf die genaueſte Befolgung der unterm 14. Oct. 1749. und 2. Mai 1750. ergangenen Edikte gegen das Studiren Königl. Unterthanen auf auswärtigen Univerſitäten und Schulen gehalten und auf die Uebertreter ein wachſames Auge gehabt werden ſoll. N. C. C. de 1783. Nro. 50. — Das beſtandene Verbot des Beſuchens fremder Schulen u. Univerſitäten, iſt aufgehoben durch die C. O. v. 13. April 1810, ſiehe Schulen, wo die Cabinetsordre befindlich iſt. — Verbot, die Univerſität Jena zu beſuchen, ſ. Jena. — Schauſpiele ſollen auf Univerſitäten nicht geſtattet werden, C. O. v. 21. Juni 1777. N. C. C. V. a. p. 247. — Reſcr. v. 17. April 1765.

N. C. C. de 1765. Nro 36. an die Univerſitäten Königsberg, Frankfurt, Halle und Duisburg, die neue Einrichtung der Stipendientabellen betreffend. — Wegen des Creditgebens an Studirende auf Univerſitäten, ſ. Creditgeben. — Die Dauer der Univerſitätsjahre wird auf 3 Jahre feſtgeſetzt, V. v. 27. Nov. 1804. N. C. C. de 1804. p. 2791. Jedoch, R. v. 6. Sept. 1809., wegen Dispenſation von dieſem Zeitraume, Juriſt. Lit. VIII. 352. R. v. 19. März 1819, „daß künftig gar keine Dispenſation mehr von dem triennio academico ertheilt werden ſoll," ſ. triennium academicum. — V. wegen Wiederherſtellung der alten Verfaſſung in Anſehung des Obercuratorii der Univerſitäten, v. 5. Jan. 1802, ſ. unten. — Die Univerſitäten ſind vom Miniſterio der geiſtlichen Angelegenheiten abhängig, ſ. Dienſtinſtruct. für die Conſiſtorien, v. 23. Oct. 1817. §. 6. — Ueber die Univerſitätsdisciplin, ſ. Annalen IX. 247. Regl. über die akademiſche Disciplin und Polizeigewalt auf den Univerſitäten, ſ. akademiſche Disciplin v. 18. Nov. 1819. — Ueber die Sportelfreiheit der Univerſitäten Berlin, Königsberg u. Breslau, ſ. Sportelfreiheit. — Inſtruction für die außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigkeiten bei den Univerſitäten, v. 18. Nov. 1819. ſ. unten. — C. O. v. 7. Juli 1821. wegen der Verbindungen und Umtriebe auf Univerſitäten, ſ. unten. — Univerſität zu Frankfurt an d. Oder, ſ. Frankfurt. Nachträge zu dieſem Artikel. Außer der Meßzeit ſollen daſ. die Schauſpiele eingeſtellt werden, V. v. 9. März 1765. N. C. C. III. 607. Regl. für die akademiſche Zahlungskommiſſion zu Frankfurt, v. 10. Sept. 1803. N. C. C. XI. 1870., v. 22. März 1804. N. C. C. de 1804. p. 2134. Vereinigung der Univerſität Frankfurt mit der zu Breslau, ſ. oben Merkel ad L. R. II. 12. §. 67. 68. und Reſcr. v. 6. Sept. 1811. über dieſen Gegenſtand, ſ. Neum. Amtsbl. I. 156. Wegen der auf denſelben bisher genoſſenen Stipendien, Neum. Amtsbl. I. 157., Pommerſ. Amtsbl. I. 147., Churm.

Amtsbl. I. 184. — Univerſität Halle, ſ. Halle. — Univerſität zu Königsberg, ſ. Königsberg u. über die Sportelfreiheit dieſer Univerſität, ſ. Sportelfreiheit. — Univerſität zu Breslau, deren Sportelfreiheit, ſ. Sportelfreiheit. Die Frankf. Univerſität wird mit ihr vereinigt, ſ. Frankfurt oben. — Univerſität Berlin. Die Sportelfreiheit derſelben, ſ. Sportelfreiheit. Vollziehung der Straferkenntniſſe gegen Studirende, daſ. ſ. Studirende, V. vom 9. Jan. 1813. — Allgemeine Geſetze für alle Preuß. Univerſitäten, v. 23. Febr. 1796. Rabe III. S. 280., Kleins Annalen Bd. 25. S. 336. Den Inhalt dieſer Verordnung machen die vorher angegebenen §§. des L. R. II. 12. §. 74. sq. aus, weßhalb ſie hier nicht wiederholt werden. — Bekanntm. des Staatsminiſters v. Maſſow vom 5. Jan. 1802. an den Juſtizminiſter wegen Wiederherſtellung der ältern Verfaſſung in Anſehung des Ober Curatorii der Univerſitäten. Rabe VII. 14. N. C. C. — T. XI. S 749 Nro 7. de 1801. „Da des Königs Majeſtät Höchſtſelbſt aus eigener Bewegung in der an mich unterm 31. Dez. v. J. erlaſſenen Kabinetsordre zu befehlen geruhet haben, daß die bisherige Subordination derjenigen Univerſitäten, welche bisher unter dem Ober-Schulcollegio geſtanden, unter dieſes Collegium, aufhören, und die ältere Verfaſſung wieder hergeſtellt werden ſoll, nach welcher gedachte Univerſitäten, nämlich die zu Duisburg, Frankfurt an der Oder, Halle, Königsberg, von mir als Obercurator derſelben allein reſſortiren; ſo habe ich nicht ermangeln wollen, Euer Excellenz hierdurch ganz ergebenſt zu benachrichtigen." Berlin, d. 5. Jan. 1802. Maſſow. — Inſtruction für die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Univerſitäten, v. 18. Nov. 1819. G. S. 1819. „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König v. Pr. ꝛc. wollen in Gemäßheit des Beſchluſſes Art. 2. §. 1. im Protokoll der deutſchen Bundesverſammlung v. 20 Sept. d. J. deſſen Anwendung Wir hiermit auch auf die Univerſität Königsberg ausdehnen, und Unſerer derſelben auf-

nehmenden Verordnung v. 18. Oct. d. J. über die Obliegenheiten und Verhältniſſe der für Unſere Univerſitäten ernannten außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten, Nachfolgendes anordnen und feſtſetzen: I. Da gedachtem Beſchluſſe zufolge der Regierungsbevollmächtigten erſte Beſtimmung iſt, über die ſtrengſte Vollziehung der beſtehenden Geſetze und Disziplinarvorſchriften zu wachen, ſo wird ihnen 1) die ſorgfältigſte Aufmerkſamkeit auf die Befolgung dieſer Geſetze und Vorſchriften, darunter beſonders, mit Beziehung auf Art. 2. §. 3. des erwähnten Beſchluſſes, der Geſetze gegen geheime oder nicht autoriſirte Verbindungen auf den Univerſitäten zur Pflicht gemacht. 2) Um ſie in den Stand zu ſetzen, dieſer Pflicht zu genügen, ſollen ihnen nicht nur alle zur Kunde der Rectoren und Senate, oder der Univerſitätsgerichte gelangten Disziplinarereigniſſe ohne Ausnahme von dieſen Behörden bekannt gemacht werden, ſondern es ſind auch die Polizeibehörden verpflichtet, jeden zu ihrer Kenntniß gekommenen, das Betragen des akademiſchen Perſonals überhaupt betreffenden Falls, den Regierungsbevollmächtigten anzuzeigen, unabhängig von der Anzeige, die ſie über Sachen der Art den Univerſitätsgerichten und andern competenten Behörden, zu erſtatten haben. Ueberdem müſſen die Regierungsbevollmächtigten ſelbſt alles anwenden, ſich in einer ſo genauen und vollſtändigen Kenntniß des ganzen Lebens und Treibens der Univerſitäten zu erhalten, daß ſie im Stande ſind, ſowohl zweckmäßig und treffend, wenn es nöthig iſt, darauf einzuwirken, als auch jederzeit befriedigende Rechenſchaft darüber zu geben. 3) Sie ſind verpflichtet, auf alle zu ihrer Kenntniß gelangten und den akademiſchen Behörden entgangenen oder von dieſen nicht genugſam beachteten Falle, dieſelben aufmerkſam zu machen und zu ihrer Unterſuchung aufzufordern. 4) Der Univerſitätsrichter iſt ihnen allein untergeordnet, u. ihnen ſteht in Fällen der akademiſchen Disziplin und Rechtspflege in Disziplinarſachen, wo zwiſchen jenem und dem Rector oder Senate Verſchiedenheit der Meinungen obwaltet und das Reglement für die Verwaltung der aka-

demiſchen Gerichtsbarkeit auf ihre Entſcheidung verweiſet, die Entſcheidung zu. Gleichfalls entſcheiden ſie, wenn in polizeilichen, die Univerſität betreffenden Fällen, die akademiſche Behörde und die Ortspolizei nicht übereinſtimmen. 5) Sie erhalten das Recht, ſowohl ſämmtlichen von den Univerſitätsbehörden vorzunehmenden Jurisdictions- und Disziplinarverhandlungen, als auch den Senatsverſammlungen beizuwohnen, und wo ſie eine Berichtigung oder Vervollſtändigung des Verfahrens für nöthig halten, dieſe zu veranlaſſen. Auch ſind ſie befugt, außerordentliche Senatsverſammlungen durch die Rectoren zu veranſtalten. 6) Die Entſcheidung der akademiſchen Gerichte in Disziplinarſachen ſoll ihnen vor deren Vollziehung vorgelegt werden, und ſie haben durch Beiſchrift ihres Namens ihre Zuſtimmung zu demſelben zu bezeugen. Ihnen wird das Recht beigelegt, in Fällen, wo ſie gegen die Meinung der gedachten Behörden eine ernſtlichere Ahndung für nöthig erachten, auf dieſe bei dem vorgeordneten Miniſterio anzutragen. 7) Sie werden berechtigt, wenn die Univerſitätsbehörden ihren Aufforderungen zu Unterſuchung gewiſſer Fälle nicht gleich nachkommen, oder läſſig dabei verfahren, und ihrem Anmahnen nicht Folge leiſten, ſogleich dazu einen Commiſſarius aus den Ortsgerichten zu requiriren, welcher ſich der Sache mit Beobachtung der akademiſchen Vorſchriften zu unterziehen hat. Ueber Fälle der Art müſſen ſie ſogleich an das vorgeordnete Miniſterium berichten und dieſes muß die Univerſitätsbehörden zur Verantwortung ziehen. 8) Sie werden berechtigt, erforderlichen Falls, gemiſchte Unterſuchungscommiſſionen aus den akademiſchen Behörden und der Polizei unter ihrem Vorſitz zu ernennen. 9) Alle Rekurſe gegen Urtheile der akademiſchen Behörden gehen durch ſie und mit ihrem Gutachten begleitet an das vorgeordnete Miniſterium. 10) Sie kontrolliren die Vollziehung der Strafen und müſſen namentlich darauf ſehen, daß Relegirte durch die Polizei gleich aus der Stadt entfernt werden, und ſich in einem vier Meilen von derſelben abſtehenden Umkreiſe nicht aufhalten. 11) Bei allen Gelegenheiten,

wo erhebliche Unordnungen der Studirenden zu beſorgen ſind, und wovon ſie im voraus Nachricht erhalten, ſind ſie berechtigt, den Univerſitätsbehörden und der Polizei die Anweiſungen, welche ſie für erforderlich halten, zu geben und dieſe ſind ihnen in Allem, was die Univerſität angeht, zu folgen verbunden. Mit den Militairbehörden treffen ſie nöthigenfalls die erforderlichen Verabredungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung. 12) Bei Tumulten und andern öffentlichen Exzeſſen der Studirenden haben ſie ſowohl die Univerſitätsbehörden, als auch die Polizei, ſo weit ſie einzugreifen für erforderlich halten, mit Anweiſung zu verſehen, und nöthigenfalls das Militair zu requiriren. 13) Ueber Diszíplinarfälle, welche die akademiſchen Lehrer ſelbſt betreffen, müſſen ſie dem vorgeordneten Miniſterio ungeſäumt Anzeige und Anträge machen und von ihm Inſtruction einholen. II. Die Regierungsbevollmächtigten ſind ferner, dem Beſchluſſe des Bundestages zufolge, beſtimmt, den Geiſt, in welchem die akademiſchen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privatvorträgen verfahren, ſorgfältig zu beobachten und demſelben, jedoch ohne unmittelbare Einmiſchung in das Wiſſenſchaftliche und die Lehrmethode, eine heilſame, auf die künftige Beſtimmung berechnete Richtung zu geben. Um dieſer Beſtimmung nachzukommen, müſſen ſie ſich 1) von der Beſchaffenheit der Vorträge der Dozenten und ihrem Geiſte die erforderliche Ueberzeugung verſchaffen. 2) Den Dozenten die nöthigen Bemerkungen ſowohl ſchriftlich als mündlich mittheilen; 3) die halbjährigen Lectionskataloge und die Verzeichniſſe der halbjährig gehaltenen Vorleſungen, mit ihrem Gutachten begleitet, dem vorgeordneten Miniſterio einreichen. 4) Ueber jede Zulaſſung eines Privatdozenten, ſo wie über jede Anſtellung und Beförderung eines Profeſſors, ſollen ſie ihr Gutachten abgeben. 5) Die akademiſchen Inſtitute müſſen ſie beaufſichtigen und dafür ſorgen, daß ſie in einer der künftigen Beſtimmung der Studirenden zuſagenden Verfaſſung bleiben. 6) Um über dies alles mit den Fakultäten Rückſprache nehmen und ihnen die erforderlichen Mittheilungen machen zu

können, ſind ſie befugt, nicht allein den Sitzungen jeder Fakultät beizuwohnen, ſondern auch außerordentliche Verſammlungen der Fakultäten durch deren Decane zu veranlaſſen. III. Weiter ſollen ſie Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußern Anſtandes unter den Studirenden dienen kann, ihre unausgeſetzte Aufmerkſamkeit widmen und müſſen deswegen 1) den herrſchenden Geiſt und Ton der Studirenden fortwährend beobachten und ſelbſt Einfluß darauf zu gewinnen ſuchen. 2) Solche Studirende, die ſich durch unanſtändige Tracht und durch ein unanſtändiges oder anſtößiges Betragen nachtheilig auszeichnen, müſſen ſie durch die Rectoren erinnern laſſen, und nöthigenfalls ſorgen, daß ſie durch angemeſſene Disziplinarmittel zur Aenderung ihres Betragens veranlaßt werden. 3) Auf die Entfernung derer, welche auf die Sitten und den Geiſt der übrigen einen nachtheiligen Einfluß haben, müſſen ſie bei dem vorgeordneten Miniſterio antragen, ſind aber berechtigt, in dringenden Fällen die Entfernung ſolcher Individuen, unter Vorbehalt der Verantwortung ſelbſt anzuordnen. 4) An der Verleihung der Freitiſche und übrigen akademiſchen Benefizien ſollen ſie den Antheil nehmen, daß alle Kollationsdecrete ihnen vorgelegt werden, und ſie durch Beiſetzung ihrer Namen ihre Zuſtimmung bezeugen. Sie haben darauf zu ſehen, daß nur Würdige dergleichen Wohlthaten erhalten und genießen. Deswegen ſoll auch von dem vorgeſetzten Miniſterio keinem Studirenden eine Unterſtützung bewilligt werden, dem nicht ſeine Würdigkeit dazu von dem Regierungsbevollmächtigten bezeugt iſt. 5) Alle den Studirenden von den Rectoren und den Fakultäten zu ertheilenden Zeugniſſe müſſen ſie mitzeichnen. 6) Sie ſollen darauf ſehen, daß völlig genaue Ab- und Zugangsliſten der Studirenden gehalten und ihnen fortlaufend vorgelegt werden. Hierbei müſſen ſie darauf Acht haben, daß keine von andern Univerſitäten Relegirte, auch keine von einer andern Univerſität kommenden und nicht mit einem von deren Regierungsbevollmächtigten mit unterſchriebenen Zeugniß verſehenen Studenten aufgenommen

werden. 7) Sie haben regelmäßig monatlich Bericht über die Disziplinarereigniſſe, den herrſchenden Geiſt und die Beſchaffenheit der Sitten auf der Univerſität an das vorgeſetzte Miniſterium zu erſtatten, erhebliche Vorfälle aber demſelben außerordentlich ohne Verzug anzuzeigen. IV. Da es den Oberpräſidenten in den Provinzen wegen ihrer übrigen ausgedehnten Geſchäfte und häufigen Abweſenheit nicht wohl möglich ſeyn würde, den an die Regierungsbevollmächtigten zu machenden, ſehr ins Einzelne gehenden Forderungen vollkommen zu entſprechen, ſo wollen Wir die Beſtimmung im §. 16. der Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815, wonach jeder Oberpräſident Kurator in der ihm anvertrauten Provinz befindlichen Univerſität ſeyn ſoll, und die beſtehenden Kuratorien der Univerſitäten überhaupt, auf ſo lange, als die gegenwärtige Maßregel dauert, hiermit aufheben. Es werden demnach 1) die Regierungsbevollmächtigten an den Univerſitäten, welche Kuratoren haben, ſo lange an die Stelle der letztern treten, und auf dieſelben gehen daher auch alle den Kuratoren in der ihnen bereits ertheilten Inſtructionen gegebenen Obliegenheiten und Befugniſſe in den übrigen Univerſitätsangelegenheiten über. 2) Dieſelben Obliegenheiten u. Befugniſſe werden hiermit auch dem Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Halle zugeſprochen, welchen das Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hiernach noch mit weiterer Inſtruction verſehen wird. 3) Gedachtem Miniſterio bleibt es vorbehalten, da von ihm unmittelbar die Kuratorialgeſchäfte der hieſigen Univerſität wahrgenommen werden, dieſe auf den Regierungsbevollmächtigten ſo weit zu übertragen, daß er gehörig zum Wohl der Univerſität einwirken und ſeine Beſtimmung ganz erfüllen könne. 4) Die Univerſität in Greifswald bleibt bis zu ihrer beendigten neuen Organiſation in ihrem bisherigen Verhältniß zu ihrem Kanzler, welcher jedoch die den Regierungsbevollmächtigten gegebene Beſtimmung nach der ihm von Unſerm Miniſterio für den öffentlichen Unterricht zugehenden Inſtruction im All-

gemeinen wahrzunehmen hat. Den Oberpräſidenten bleibt übrigens die Verpflichtung, ſo viel als nur immer möglich, zum Beſten der Univerſitäten und zur Erreichung des Zweckes bei der Anſtellung der Regierungskommiſſarien mitzuwirken. Wir erwarten, daß ſie allen Einfluß ihrer Stellung dazu aufbieten und die Regierungskommiſſarien mit allen ihnen zu Gebote ſtehenden Mitteln kräftigſt unterſtützen werden. V. Die Regierungsbevollmächtigten ſtehen im Allgemeinen in denſelben Verhältniſſen, wie die Kuratoren der Univerſitäten. Sie ſind demnach 1) in Beziehung auf dieſelben als die Stellvertreter des ihnen vorgeſetzten Miniſterii zu betrachten, und es muß ihnen deswegen von den akademiſchen Behörden und Perſonen willige Folge geleiſtet, auch müſſen ihnen alle Berichte gedachter Behörden, imgleichen die Berichte der Directoren und Vorſteher der akademiſchen Inſtitute, Sammlung u. Apparate vorgelegt werden, wobei es ihnen freiſteht, ſelbige unter bloßer Beiſchrift ihres Namens weiter zu befördern, oder auch mittelſt beſonderer Berichte zu überreichen. 2) Sie ſind dem Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten unmittelbar untergeordnet, erſtatten an dieſes allein alle ihre Berichte, indem demſelben überlaſſen bleibt, in vorkommenden Fällen mit andern dabei intereſſirten Miniſterien zu verhandeln. Eben ſo erhalten ſie auch nur von dem erſtgedachten Miniſterio alle Aufträge und Reſolutionen, und werden hiemit angewieſen, den Verfügungen dieſer Behörde in allen Stücken pünktlich und ohne Aufſchub nachzukommen. 3) Sie ſollen in Stand geſetzt werden, das für ihre Geſchäfte nöthige Dienſtperſonal zu halten, doch ſollen ihnen auch erforderlichen Falls alle Subalternen der Univerſitäten zu Gebote ſtehen. Nach dieſen Feſtſetzungen haben ſowohl die Regierungsbevollmächtigten ſelbſt, die Univerſitäten und ihre Behörden, als auch die in vorkommenden Fällen mitzuwirken angewieſenen polizeilichen, richterlichen und militairiſchen Behörden, ſich ſtreng zu achten. Letztere ſind hierzu von den ihnen vorgeſetzten Miniſterien anzuhalten, das Miniſterium der geiſtlichen,

Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten aber hat im Allgemeinen, wie in Hinſicht auf die Regierungsbevollmächtigten und die Univerſitäten inſonderheit darüber zu halten, daß obige Vorſchriften genau befolgt werden.“ Friedrich Wilhelm. (L. S.) C. Fürſt v. Hardenberg. — Königliche Bekanntmachung vom 8. Oct. 1819. die Bundestagsbeſchlüſſe über die Univerſitäten betreffend v. 20. Sept. d. J. G. S. 1819. S. 220. II. Proviſoriſcher Beſchluß über die in Anſehung der Univerſitäten zu ergreifenden Maßregeln. §. 1. Es ſoll bei jeder Univerſität ein, mit zweckmäßigen Inſtructionen und ausgedehnten Befugniſſen verſehener, am Orte der Univerſität reſidirender, außerordentlicher Landesherrlicher Bevollmächtigter, entweder in der Perſon des bisherigen Kurators, oder eines andern, von der Regierung dazu tüchtig befundenen Mannes angeſtellt werden. Das Amt dieſes Bevollmächtigten ſoll ſeyn, über die ſtrengſte Vollziehung der beſtehenden Geſetze und Disziplinarvorſchriften zu wachen, den Geiſt, in welchem die akademiſchen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privatvorträgen verfahren, ſorgfältig zu beobachten, und demſelben, jedoch ohne unmittelbare Einmiſchung in das Wiſſenſchaftliche und die Lehrmethoden eine heilſame, auf die künftige Beſtimmung der ſtudirenden Jugend berechnete Richtung zu geben; endlich Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußern Anſtandes unter den Studirenden dienen kann, ſeine unausgeſetzte Aufmerkſamkeit zu widmen. Das Verhältniß dieſer außerordentlichen Bevollmächtigten zu den akademiſchen Senaten ſoll, ſo wie Alles, was auf die nähere Beſtimmung ihres Wirkungskreiſes und ihrer Geſchäftsführung Bezug hat, in den ihnen von ihrer oberſten Staatsbehörde zu ertheilenden Inſtructionen, mit Rückſicht auf die Umſtände, durch welche die Ernennung dieſer Bevollmächtigten veranlaßt worden iſt, ſo genau als möglich feſtgeſetzt werden. §. 2. Die Bundesregierungen verpflichten ſich gegen einander, Univerſitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberſchrei-

tung der Gränzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einfluſſes auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindſeliger, oder die Grundlagen der beſtehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Univerſitäten und ſonſtigen Lehranſtalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, ſo lange der gegenwärtige Beſchluß in Wirkſamkeit bleibt, und bis über dieſen Punkt definitive Anordnungen ausgeſprochen ſeyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege ſtehen könne. Jedoch ſoll eine Maßregel dieſer Art nie anders, als auf den vollſtändig motivirten Antrag des der Univerſität vorgeſetzten Regierungsbevollmächtigten, oder von demſelben vorher eingeforderten Bericht beſchloſſen werden. Ein auf ſolche Weiſe ausgeſchloſſener Lehrer darf in keinem andern Bundesſtaate bei irgend einem öffentlichen Lehrinſtitute wieder angeſtellt werden. §. 3. Die ſeit langer Zeit beſtehenden Geſetze gegen geheime oder nicht authoriſirte Verbindungen auf den Univerſitäten, ſollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten und insbeſondere auf den ſeit einigen Jahren geſtifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burſchenſchaft bekannten Verein und um ſo beſtimmter ausgedehnt werden, als dieſem Verein die ſchlechterdings unzuläſſige Vorausſetzung einer fortdauernden Gemeinſchaft und Korreſpondenz zwiſchen den verſchiedenen Univerſitäten zum Grunde liegt. Den Regierungsbevollmächtigten ſoll in Anſehung dieſes Punktes eine vorzügliche Wachſamkeit zur Pflicht gemacht werden. Die Regierungen vereinigen ſich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beſchluſſes erweislich in geheimen oder nicht authoriſirten Verbindungen geblieben, oder in ſolche getreten ſind, bei keinem öffentlichen Amte zugelaſſen werden ſollen. §. 4. Kein Studirender, der durch einen von dem Regierungsbevollmächtigten beſtätigten, oder auf deſſen Antrag erfolgten Beſchluß eines akademiſchen Senats von einer Univerſität

verwieſen worden iſt, oder der, um einem ſolchen Beſchluſſe zu entgehen, ſich von der Univerſität entfernt hat, ſoll auf einer andern Univerſität zugelaſſen, auch überhaupt kein Studirender, ohne ein befriedigendes Zeugniß ſeines Wohlverhaltens auf der von ihm verlaſſenen Univerſität, von irgend einer andern Univerſität aufgenommen werden." — Allerhöchſte Cabinetsordre an Se. Durchlaucht den Staatskanzler Fürſten von Hardenberg wegen der Verbindungen und Umtriebe auf den Univerſitäten v. 7. Jul. 1821. „Da ſeit einiger Zeit auf mehreren Univerſitäten Spuren von Verbindungen und andern Umtrieben unter den Studirenden ſich abermals gezeigt haben, die Unterſuchung derſelben aber darüber die juriſtiſchen Beweiſe nicht immer zu ermitteln vermag: ſo will Ich, daß von nun an die bei meinen Univerſitäten angeſtellten außerordentlichen Bevollmächtigten gehalten u. befugt ſeyn ſollen, diejenigen Studenten, welche nach ihrer Ueberzeugung verdächtig ſind, auf der Univerſität förmliche oder formloſe Verbindungen zu ſtiften, einzuleiten oder zu befördern, oder welche in ſolchen Verbindungen auf andern Univerſitäten ſtehen, ſo wie diejenigen, welche Verbindungen zwiſchen den verſchiedenen Univerſitäten unterhalten oder irgend einer Gattung von darauf gerichteten oder andern Umtrieben ſich ſchuldig machen, ohne weitere gerichtliche Unterſuchung und ohne Mitwirkung des Univerſitätsrichters oder des akademiſchen Senats, ſofort von der Univerſität zu entfernen, und nach ihrem Ermeſſen dies Meinen übrigen Regierungsbevollmächtigten bekannt zu machen, damit ſie auch auf den, denſelben untergeordneten Univerſitäten nicht angenommen werden. Es verſteht ſich hierbei von ſelbſt, daß in den nach dem Urtheile des Regierungsbevollmächtigten dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Unterſuchung und Beſtrafung dennoch vor ſich gehen muß, und mache ich dabei allen Behörden, beſonders den Univerſitätsrichtern, zur unabläſſigen Pflicht, hierbei mit allem Ernſte, und mit geſetzlicher Strenge zu verfahren. Ich beauftrage Sie,

hiernach das Weitere zu veranlaſſen.“ Spa, d. 7. Juli 1821. Fr. Wilh.

Unmündige, ſind die, welche das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben. L. R. I. 1. §. 25.

Unnatürliche Laſter, ſcheiden gleich dem Ehebruche. L. R. II. 1. §. 672. — Strafen derſelben, ſ. Sodomiterei.

Unordentliche Lebensart, der Beamten des Staats, ſ. Verbrechen und Strafe. B. Nro. 5. L. R. II. 20. §. 363 sq.

Unterhaltung des Predigers. Die Vorſchriften des Allg. L. R. II. 12. §. 29. 30. 31. ſprechen zwar nur von Schullehrern, ſind aber analogiſch auch auf die Unterhaltung des Predigers anzuwenden. So erkannt per 3 conf. in Sachen des Müller Päsler wider die Gemeinde zu Lankow, 1813, 15, 16. ſ. Hoffmanns Repert. V. S. 87. — Dienſtwohnungen u. Ländereien der Geiſtlichen, Kirchen- und Schulbedienten, ſollen wirthſchaftlich unterhalten werden. „Den Geiſtlichen und Kirchen- und Schulbedienten wird hiemit in Erinnerung gebracht: 1) daß nach Vorſchrift des allg. L. R. II. 11. §. 778. 784. 787. Oſtpr. Provinzialrecht Zuſatz 200. die ihnen bewilligte Verwaltung und Nießbrauch der zum Dienſt gehörigen Häuſer und Ländereien, die wirthſchaftliche Unterhaltung derſelben, ſo wie des Feld- u. Wirthſchaftsinventariums mit ſich bringt, daß ſie beſonders in Hinſicht der Gebäude 1) alle kleine Reparaturen an den Wohngebäuden aus eigenen Mitteln beſorgen müſſen. 2) Für kleine Reparaturen ſind diejenigen zu achten, die entweder gar keine baaren Auslagen erfordern, oder wo die Koſten, von jeder Reparatur einzeln genommen, für den Pfarrer nicht über 3, und für den Kirchenbedienten nicht über 1 Thaler betragen. 3) Inſonderheit muß das Ausbeſſern der Thüren, Fenſter, Oefen, Schlöſſer, das Ausweißen der Stuben, das Ausbeſſern der Strohdächer mit dem auf dem Dienſtlande erbauten, über die Wirthſchaftsnothdurft befindlichen Stroh, auch die Unterhaltung anderer dergleichen innern Perti-

nenzienſtücke der Wohnungen und Gebäude, welche ihnen nach einem Inventarium übergeben ſind, vom Pfarrer u. Kirchenbedienten mit eignen Koſten, ohne Rückſicht auf den Betrag derſelben, geſchehen, wenn Wohnungen und Gebäude ihnen bei Antritt ihres Dienſtes fertig und im tüchtigen Stande überliefert worden ſind. 4) Auch zu größeren Reparaturen der Pfarrgebäude, ſo wie zu neuen Bauten, muß der Pfarrer die Materialien, ſo weit als dieſelben bei der Pfarre über die Wirthſchaftsnothdurft befindlich ſind, unentgeltlich hergeben. 5) Bei lutheriſchen Gemeinden müſſen zu den Wirthſchaftsgebäuden der Pfarrer und Küſter die Eingepfarrten, außer den Hand- und Spanndienſten, auch das Stroh zu den Neubauten und Reparaturen liefern, wenn ſolches nicht nach der Beſtimmung zu 4. von den Predigern und übrigen mit Dienſtländereien verſehenen Kirchenbedienten nach ihrer Wirthſchaftsnothdurft aufgebracht werden kann. Eben dieſes findet bei den Reformirten in Anſehung der Landgemeinden ſtatt, in den Städlen aber wird alles vom Patron und der Kirche, wie bei den Kirchenbauten beſorgt. 6) Die Zäune werden von den Eingepfarrten unterhalten, oder ſie entrichten an Orten, wo es hergebracht iſt, deshalb ein beſonderes Zaungeld. Dagegen müſſen 7) die Pfarrer für die Unterhaltung des Garten-, Feld- und Wirthſchafts-Inventariums als Nießbraucher ſorgen. Es iſt die beſondere Pflicht des Patrons und der Kirchenvorſteher, darauf zu halten, daß der Pfatrer und die Kirchenbedienten die zur Stelle gehörenden Stücke wirthſchaftlich nützen, und daß ein richtiges und vollſtändiges Wohnungs-, Wirthſchafts-, Garten- und Feldinventarium gehalten werde, wie ſolches im allgem. L. R. a. O. §. 779. 780. vorgeſchrieben iſt. Insbeſondere erfordert es die Sicherheit des Pfarrers und der Kirchenbedienten, bei Antritt des Amts für die Aufnahme einer beglaubten Beſchreibung des Zuſtandes der Gebäude und übrigen Nutzungsſtücke zu ſorgen, weil, wenn dies unterlaſſen iſt, vermuthet wird, daß ihnen das Gebäude in einem guten Bauſtande und alles im Zuſtande vollſtändiger Nutzbar-

keit übergeben worden iſt; andernfalls aber die Beſchreibung zur Richtſchnur bei der Abgabe des Dienſtes angewendet wird. (A. L. R. I. 21. §. 48. 112. 119.) Die Kommiſſarien bei Einführungen und Auseinanderſetzungen abgehender Pfarrer, Kirchen- und Schulbedienten und deren Erben mit dem anziehenden, haben die Inventarien bei dem Dienſtantritt der erſten mit dem gegenwärtigen Zuſtande Dinge zu vergleichen, und dabei den Abgehenden die ihnen zur Laſt fallenden Defekte zu ziehen, und ſie aufzufordern, entweder die Mängel ergänzen, oder ſie erſetzen zu laſſen, von dem Zuſtande der dem neu anziehenden Pfarrer übergegebenen Nießbrauchſtücke aber Verzeichniſſe den Rezeſſen beizulegen. 2) Ueber die Benutzung der Pfarrwälder enthält das A. L. R. II. 11. §. 804. bis 814. folgende Einſchränkungen: Bauholz iſt der Pfarrer daraus zu verkaufen nicht berechtigt; nur das über den Bedarf zu Bauten und Reparaturen an Pfarr- und Küſtergebäuden überflüſſig vorhandene Bauholz können die Vorſteher unter höherer Genehmigung verkaufen, müſſen aber die baare Löſung zinsbar belegen, und dem Pfarrer kommen die Zinſen davon nur ſo lange zu, als das Kapital zu jenen Bauten nicht verwendet wird. Auch Brennholz iſt der Pfarrer nur ſo weit zu verkaufen berechtiget, als entweder der Pfarrwald in gewiſſe Schläge eingetheilt, und ihm ſolchergeſtalt zur Nutzung eingeräumt, oder ihm ein gewiſſes Deputat daraus angewieſen iſt, und er von dieſem etwas erübrigen kann. Außer dieſem Falle darf ein Verkauf nur unter den Maßgaben, wie bei dem Bauholze, ſtatt finden. Bei den Uebergaben des Dienſtes iſt auch auf die Beſchaffenheit der Pfarrwälder, u. wie fern dabei eine forſtmäßige Einrichtung ſtatt findet, zu ſehen." Regierung zu Königsberg, d. 8. Sept. 1813.

Unterlaſſung. L. R. II. 20. §. 8. „Auch durch freie Unterlaſſung deſſen, was die Geſetze von Jemand fordern, begehet derſelbe ein Verbrechen."

Unterrichts-Departement. Die bisherigen wiſſenſchaftlichen Deputationen des Unterrichtsdepartements ſind aufgehoben durch C. O. v. 19. Dez. 1816, und in

wiſſenſchaftl. Prüfungscommiſſionen bei den Conſiſtorien verwandelt, ſ. Schulamtskandidaten in d. Bekanntm. des Conſiſt. der Provinz Sachſen v. 15. März 1817. Wo dieſe Prüfungskommiſſion ihren Sitz hat, u. welche Perſonen dazu gehören, ſ. daſ.

Unterrichts- und Erziehungsweſen, auf welche Gegenſtände in dieſen Angelegenheiten ſich die Wirkſamkeit der Conſiſtorien erſtrecke, ſ. Dienſtinſtruct. f. d. Conſiſt. v. 23. Oct. 1817. §. 7.

Unterſuchung. „Wenn darin ein geiſtlicher oder weltlicher Diener kommt, und ſich ergiebt, daß er ein Verbrechen begangen habe, wie dann von Seiten des Richters gegen ihn zu verfahren, ſ. Verhaftung. Cr. O. II. 2. §. 18 sq. — Bei den Unterſuchungen gegen Prediger bedarf es in der Regel keiner Zuziehung eines geiſtlichen Commiſſarius, ſondern dieſer iſt nur dann erforderlich, wenn überhaupt nach Vorſchrift der Gerichtsordnung, ein Sachverſtändiger zugezogen werden muß. Hofreſcript vom 11. März 1798. Stengel 6. Nro. 152. ſ. die C. O. v 12. April 1822., das Verfahren bei Amtsentſetzungen der Geiſtlichen und Schullehrer ꝛc. in d. Ergänzungen.

Unterſuchungskoſten. Entrichtung rückſtändiger v. Officianten und Penſioniſten, ſ. Officianten, Reſc. v. 24. Jun. 1806.

Unterthanen, Pflichten derſelben, und Beſtrafung der Vergehungen gegen dieſe Pflichten, ſ. Strafen Nro. 10. L. R. II. 20. Abſ. 2, 3, 4 u. 5.

Unwiſſenheit der Geſetze, wenn ſie bei Strafgeſetzen nicht entſchuldigt werden kann ꝛc. ſ. Verbrechen. L. R. II. 20. §. 10. 11.

Unzucht, Eltern und Erzieher müſſen ihre Kinder und Zöglinge dieſerhalb warnen, ſ. Verbrechen u. Strafe, D. i. L. R. II. 20. §. 992. Strafe der Eltern, Vormünder und Erzieher, welche ihre Untergebenen dazu reizen, oder ihren Hang zu Ausſchweifungen begünſtigen, ſ. Verbrechen und Strafen, D. i. L. R. II. 20. §. 993.

Urkunden. Geſetzliche Folgen der Mängel

der Urkunden. G. O. I. 10. §. 116. „Sind bei einer Art von Urkunden gewiſſe Erforderniſſe bei Strafe der Nichtigkeit, geſetzlich vorgeſchrieben: ſo wirkt jeder dabei entdeckte Mangel, daß einer vorgelegten Urkunde die Eigenſchaft nicht beigelegt werden kann, zu deren Begründung gedachte Erforderniſſe gehören. §. 117. Widerſprüche im Inhalte. Wenn in einem Dokumente in Anſehung der dadurch ins Licht zu ſetzenden Thatſache, oder im Eingange, oder am Schluſſe ein Widerſpruch obwaltet; ſo kann daſſelbe nichts beweiſen; doch kann, wenn der Widerſpruch am Eingang und Schluſſe aus einem einleuchtenden oder nachzuweiſenden Irrthume herrührt, der Urkunde bloß dadurch die Beweiskraft nicht benommen werden. Unverſtändlichkeit. „Dagegen fällt dieſe Beweiskraft ganz hinweg, wenn ein Dokument in Stellen, die auf den Streitpunkt unmittelbare Beziehung haben, ſo undeutlich gefaßt iſt, daß ſich deſſen Sinn nicht entnehmen läßt; oder wenn ſolche Ausdrücke gebraucht worden ſind, denen offenbar, und ohne Zwang, ein doppelter Sinn beigelegt werden kann. Korrecturen, Raſuren ꝛc. §. 118. Wird bei Vorlegung einer Urkunde bemerkt, daß darin etwas von einer verſchiedenen Hand, oder mit anderer Tinte, oder zwiſchen den Zeilen, oder am Rande geſchrieben: oder daß darin etwas durchſtrichen, oder korrigirt, oder ausgekratzt, einzelne Blätter ganz oder zum Theil abgeriſſen, oder durch Schmutz oder auf andere Art unleſerlich geworden: ſo iſt zuvörderſt nachzuforſchen, woher dieſe Veränderungen entſtanden ſind. Kann dieſes ins Licht geſetzt werden, ſo iſt aus den ausgemittelten Umſtänden zu beſtimmen: ob und in wie fern die Beweiskraft des Dokuments dadurch vermindert werde; bleibt hingegen die Veranlaſſung der bemerkten Veränderung ungewiß, und ſie findet ſich bei der eigentlichen Beweisſtelle, oder im Eingange, oder am Schluſſe des Dokuments: ſo wird deſſen Glaubwürdigkeit dadurch geſchwächt. Wird aber die Veränderung nur bei einer andern minder wichtigen Stelle bemerkt, ſo bleibt es der Beurtheilung des Richters überlaſſen: ob und in wie fern

das Dokument dennoch für eine untadelhafte Urkunde gelten könne.“ Zerriſſene oder zerſchnittene Urkunden. §. 119. „Zerriſſene oder zerſchnittene Dokumente verdienen keinen Glauben; es wäre denn, daß nachgewieſen werden könnte, daß ſie durch einen bloßen Zufall, oder von dem Gegner, oder einem Dritten, zur Verdunkelung der Wahrheit, in dieſen Zuſtand verſetzt worden. In beiden Fällen erweiſet der Inhalt des zerriſſenen oder zerſchnittenen Dokuments, ſo weit er daraus noch entnommen werden kann. Iſt von einer Urkunde nur anhängendes oder aufgedrucktes Siegel abgeriſſen oder abgeſprungen, ſo kann, wenn ſonſt kein Verdacht einer Verfälſchung obwaltet, dieſer Umſtand allein der Glaubwürdigkeit des Dokuments nichts benehmen. Verfälſchung der Urkunden. §. 121. Uebrigens wird die Verfälſchung einer Urkunde nie vermuthet, und muß daher ein jedes Dokument ſo lange für richtig angenommen werden, bis deſſen Verfälſchung nachgewieſen iſt. Iſt hingegen ein Dokument in Anſehung eines Umſtandes verfälſcht befunden worden, ſo wird dadurch deſſen Glaubwürdigkeit überhaupt geſchwächt. Die Partei, welche ein Dokument, deſſen Verfälſchung ihr bekannt war, dem Gerichte als glaubwürdig vorlegt, ſoll dafür nach Vorſchrift der Kriminalgeſetze beſtraft werden, (L. R. I. 5. §. 169. 170). Verſchiedene Arten der Urkunden. §. 123. Oeffentliche Urkunden heißen diejenigen, welchen eine vorzügliche Glaubwürdigkeit um deßwillen beigelegt wird, weil die Ausſteller derſelben im Staate dazu beſtellt worden ſind, dergleichen Urkunden aufzunehmen, oder zu bekräftigen. Iſt dieſen Perſonen der gerichtliche Glaube beigelegt, und die Urkunde vor ihnen mit den im Geſetze vorgeſchriebenen Erforderniſſen vollzogen worden, ſo heißt ſie eine gerichtliche Urkunde. — Falſche Urkunden zu Collecten, Strafe deshalb, ſ. Verbrechen und Strafe, D. I. L. R. II. 20. §. 1391. — Beſtrafung der Verfälſchung der Urkunden. L. R. II. 20. §. 1380. „Wer zur Ausübung eines Betruges falſche ſchriftliche Urkunden verfertigt, oder richtige verfälſcht, der ſoll, außer

der ordinairen Ahndung des qualificirten Betruges zugleich verhältnißmäßige Leibes- und Ehrenſtrafen leiden. — V. v. 29. Jan. 1801. N. A. IV. 297. — Strafe der Entwendung und Unterſchlagung von Urkunden. L. R. II. 20. §. 1398. „Wer Urkunden entwendet oder unterſchlägt, iſt gleich dem, welcher ſie verfälſcht, zu beſtrafen."

Urlaub der Schullehrer, Rectoren, Prediger und Superintendenten zu ihren Reiſen, ſ. Reiſen.

Vacant, ſ. Pfarr-, Lehrer-, Küſterſtellen, deren Beſetzung, Wiederbeſetzung, Pfarren ꝛc. auch Vacanz. — Vakante Kirche, wann der Landesherr darüber verfügen könne, und wann die etwanigen Parochialrechte derſelben erlöſchen, ſ. Parochie Nro. 9. L. R. II. 11. §. 308. — Verordnung v. 18. Juni 1801. N. C. C. de 1801. Nro. 34. „Daß alle Jahr eine Nachweiſung von allen vakant gewordenen und wieder beſetzten Subalternen, Kirchen- u. Schulbedientenſtellen ohne Rückſicht auf ihre Wichtigkeit immediate eingereicht werden ſolle."

Vacanz, ſ. vacant, Pfarr-, Lehrer-, Küſterſtellen, deren Beſetzung ꝛc. Vacanz des Bißthums oder einer andern Prälatenſtelle, Rechte des Capitels während derſelben, ſ. geiſtliche Geſellſchaften, L. R. II. 11. §. 974 sq., katholiſche Domſtifter, L. R. II. 11. §. 1041 sq. Vacanz der Pfarre, wie während derſelben der Gottesdienſt zu verſehen ſey, ſ. Pfarrer, L. R. II. 11. §. 395 sq. — Circul. an alle Inſpectores, von d. Küſter- u. Schulmeiſter-Vacanzen die Berichte an das Oberkonſiſtorium einzuſenden, v. 6. Sept. N. C. C. de 1770. Nro. 64. — Circulare an ſämmtliche Inſpectores, bei Vacanzen der Küſter- u. Schullehrerſtellen auf die Betreibung des Seidenbaues Rückſicht zu nehmen, v. 9. Dez. 1790. N. C. C. de 1790. Nro. 76. — Beſtimmungen in Anſe-

hung der Berichterſtattung bei eintretenden Vacanzen der Prediger und Schullehrer. A.B. 1818. Nro. 10. P. 80. „Mehrere Fälle, wo die Anzeige von entſtandenen Prediger- und Schullehrervacanzen zur höchſten Ungebühr verſpätet worden, veranlaſſen uns zu verordnen: 1) daß jeder der Herren Superintendenten künftighin unfehlbar bei dem Abſterben eines Predigers ſeiner Diözes den Todesfall, oder bei einer anderen Erledigung die entſtehende Vakanz, binnen acht Tagen an uns berichte, und ſeinem Berichte das Verzeichniß der Einkünfte der erledigten Stelle, und die Anzeige beifüge, ob der Verſtorbene eine Wittwe oder minorenne Kinder hinterlaſſe, wer Patron der Stelle ſey, und ob außer dem Patron noch Jemand, und auf welche Weiſe jeder bei der Wiederbeſetzung der Stelle konkurrire. 2) Daß, bei entſtehenden Schullehrervakanzen, der Prediger, dem die Aufſicht über die vakant werdende Schulſtelle obliegt, unfehlbar binnen acht Tagen, mit eben denſelben Beifügungen, welche bei Pfarrervakanzen gefordert ſind, an den Superintendenten oder den Schulinſpector ſeiner Diözes, wo ein ſolcher neben dem Superintendenten angeſtellt iſt, berichte, der Superintendent oder Schulinſpector aber in den nächſten acht Tagen den Bericht des Predigers an uns mit dem Bemerken einſende, ob die über die Einkünfte und die Art der Wiederbeſetzung der Stelle ertheilten Nachrichten mit den Nachrichten ſeines Archivs übereinſtimmen; und erwarten wir die ſtrengſte Befolgung dieſer Vorſchriften." Magdeburg, d. 12. Febr. 1818. K. Pr. Kirchen- u. Schulkommiſſion.

Vagantes ecclesiae, müſſen zu einer benachbarten Kirche geſchlagen werden, ſ. Parochie, L. R. II. 11. §. 293 sq., doch werden ſie dadurch nicht beſtändig eingepfarrt, daſ. §. 299; wann ſie von der gewählten Kirche wieder abgehen können, daſ. §. 300. — S. auch Gaſtgemeinen.

Vagirende Diſtricte und Einwohner, ſ. Parochie Nro. 7.

Vater, ſ. Eltern, Kinder ꝛc. — Ehelicher, wer

dafür zu halten, ſ. Kinder, eheliche, L. R. II. 2. §. 1. Von deſſen Rechten und Pflichten gegen Mutter u. Kind, ſ. Eltern §. 65. beſonders im Falle einer Eheſcheidung, daſ. § 92. Von der Nothwendigkeit der Einwilligung in die Ehe ſeiner Kinder, ſ. Ehe II. 9 b. L. R. II. 1. §. 45 — 48. 57 — 59 74. Ehegelöbniſſe, L. R. II 1. §. 111. II. Unehelicher Von deſſen Rechten und Pflichten in Anſehung des Unterhalts und der Erziehung unehelicher Kinder, ſ. Kinder, uneheliche, L. R. II. 2. §. 612 sq — Umfang der Pflicht der Geſchwängerten, den Vater eines Kindes zu nennen, ſ. Geſchwängerte. — Anerkennung eines unehelichen Kindes von Seiten des Vaters, ſ. Kinder, uneheliche und Kirchenbücher. III. Angenommener Kinder, ſ. Adoption, Annahme an Kindes Statt, adoptirende Eltern ꝛc.

Väterliche Gewalt, unter derſelben ſtehen die Kinder. ſ. Eltern, L. R. II. 2. §. 62.

Vaterländiſche Feſttage, Feier derſelben, ſ. Feſttage.

Vaterlandsliebe, Strafe der Verletzung derſelben, ſ. Strafe Nro. 9. L. R. II. 20. Abſ. III.

Vaterlandsverräther. Cabinetsordre, die Vaterlandsverräther betr. v. 17. März 1813. G. S. III. 34.

Veräußerung der Grundſtücke, Koſtbarkeiten u. Rechte der geiſtlichen Geſellſchaften, ſ. geiſtliche Geſellſch. L. R. II. 11. § 960.; der Grundſtücke, Koſtbarkeiten u. Rechte des Bißthums oder Stifts, ſ. katholiſche Domſtifter, L. R. II. 11. §. 1032.; der kirchlichen Grundſtücke und Gerechtigkeiten, ſ. Kirchenvermögen, L. R. II. 11. §. 219 sq.; der Kirchengeräthſchaften, daſ. § 180 sq.; des Kirchenvermögens, ſ. Kirchenvermögen VI. 1. und 2. L. R. II. 11. § 193 sq.

Verbeſſerung der Prediger. „Vnd ſonderlich, wo ſie in der Viſitation nach gehaltener Rechnung befunden, das ſich das vermögen des Kaſten dahin erſtreckt, das den Dienern Göttlichs worts die Beſoldung (do die ettwas zugeringe) füglich gebeſſert werden können, ſollen ſie ſolches ſo viel müglich vnd jedes Orts notturfſt iſt,

thun, vnd nicht vnterlaſſen, Auff das ſich deſſen Gelerter Leute, in vnſer Lund vnd Städte zu begeben, auch wegen der geringen Beſoldunge nicht vrſach haben, von danne zu ziehen, Sondern viel mehr in vnſerm Churfürſtenthumb bleiben, ſich darinne ſetzen, vnd dadurch vnſere Lande, beide in Geiſtlichen vnd Weltlichen Regimenten zunemen mögen.“ Brandenburgiſche Visitations- und Consistorial-Ordnung vom Jahre 1573. — Siehe auch Kirchenweſen, Circ. v. 2. Jan. 1817. — Verbeſſerung der Lehrer, wo ſie ſchlecht ſtehen, ſ. Schullehrer, ihre Verbeſſerung. — Verbeſſerung des evangeliſchen Kirchenweſens, ſ. Kirchenweſen, Circ. v. 2. Jan. 1817.

Verbitterung der Religionsparteien gegen einander, Strafe deſſen, der ſie zu erregen ſucht, ſ. Verbrechen und Strafen, Nr. 6. L. R. II. 20. §. 227 sq.

Verbrechen. Begriff. L. R. II. 20. §. 7. „Wer durch eine freie Handlung Jemanden widerrechtlich Schaden zufügt, der begeht ein Verbrechen, und macht ſich dadurch nicht nur dem Beleidigten, ſondern auch dem Staate, deſſen Schutz derſelbe genießt, verantwortlich. §. 8. Auch durch freie Unterlaſſung deſſen, was die Geſetze von Jemanden fordern, begeht derſelbe ein Verbrechen. §. 26. Wer abſichtlich etwas thut oder unterläßt, wodurch Jemand gegen die Vorſchrift eines Strafgeſetzes beleidigt wird, der begeht ein vorſätzliches Verbrechen. §. 28. Wer bei Uebertretung des Strafgeſetzes zwar die geſetzwidrige Folge ſeiner Handlung nicht wirklich vorausgeſehen hat; doch aber bei gehöriger Aufmerkſamkeit und Ueberlegung hätte vorausſehen können; der hat ſich eines Verbrechens aus Fahrläſſigkeit ſchuldig gemacht. — Wann der Geiſtliche die Anzeige eines ihm entdeckten Verbrechens der Obrigkeit zu thun habe, ſ. Geiſtliche Nro. 4. L. R. II. 11. §. 82. A. Von kirchlichen Verbrechen und Strafen. 1) Von ſolchen Verbrechen überhaupt. L. R. II. 20. §. 1. Eine jede Obrigkeit und jeder Vorgeſetzte im Volke, muß Laſter u. Verbrechen bei ſeinen Untergebenen zu verhüten ernſtlich befliſſen ſeyn. §. 2. Eltern u. Erzieher, Schul- u. Volks-

lehrer, ſind beſonders verantwortlich, wenn ſie die ihnen obliegenden Pflichten, in Anſehung der ihrer Aufſicht anvertrauten Perſonen vernachläſſigen. §. 3. Oeffentliche Verachtung der Religion, und Verführung der Unſchuld ſollen geſetzmäßig und nachdrücklich geahndet werden. (L. R. Tit. XX. Abſ. VI. XII.) 2) Von Beleidigungen der Religionsgeſellſchaften. L. R. II. Tit. 20. Abſ. 6. Grundſatz. §. 214. Wer die im Staate aufgenommenen Religionsgeſellſchaften, durch Läſterungen in öffentlichen Reden oder Schriften, oder durch entehrende Handlungen und Geberden beleidiget, ſoll mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe, von 4 Wochen bis zu 6 Monaten belegt werden. 3) Störung des öffentlichen Gottesdienſtes. L. R. II. 20. §. 215. Wer den öffentlichen Gottesdienſt ſtört, oder die in deſſen Feyer begriffene Gemeine, oder deren mit ſolchen Amtshandlungen beſchäftigten Lehrer, mit Worten oder Thätlichkeiten angreift; der ſoll auf 3 bis 18 Monath ins Zuchthaus oder auf die Feſtung gebracht werden. §. 216. Auch der, welcher ſich gegen bloß geduldete Gemeinen eines ſolchen Unfugs ſchuldig macht, hat dadurch eine ſechswöchentliche bis ſechsmonatliche Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe verwirkt. §. 217. Wer durch öffentlich ausgeſtoßene grobe Gotteslaſterungen zu einem gemeinen Aergerniſſe Anlaß giebt, ſoll auf zwei bis ſechs Monate ins Gefängniß gebracht, und daſelbſt über ſeine Pflichten, u. die Größe ſeines Verbrechens belehrt werden. §. 218. Wiederholt der ſchon beſtrafte Verbrecher ein dergleichen Vergehen: ſo ſoll die vorher ihm zuerkannte Strafe verdoppelt werden. §. 219. Nach ausgeſtandener Strafe ſoll ihm ein Lehrer ſeiner Religionspartei, in Gegenwart der Vorſteher der Gemeine, die Größe ſeines Vergehens nochmals vorhalten, und er der Gemeine, in der Perſon dieſer ihrer Vorſteher, wegen des gegebenen Aergerniſſes Abbitte leiſten. 4) Mißbrauch der Religion zu Gaukeleivn. L. R. II. 20. §. 220. Wer bei ſonſt ungeſtörtem Gebrauche ſeines Verſtandes, gewiſſe Religionshandungen, oder zum Gottesdienſte beſtimmte Sachen, zu

vermeintlichen Zaubereien, Geſpenſterbannen, Citiren der Verſtorbenen, Schätze graben, und andern dergleichen abergläubigen Gaukeleien mißbraucht, ſoll zuerſt eines Beſſern belehrt, im Falle der Wiederholung aber mit vier- bis achtwöchentlicher Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe belegt werden. §. 221. Sind dergleichen Gaukeleien betrüglicher Weiſe, oder, um damit gewiſſe Nebenabſichten zu erreichen, vorgenommen worden: ſo findet gegen den Thäter, außer der durch den Betrug oder Diebſtahl an ſich verwirkten, annoch Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe auf ſechs Monate bis zwei Jahre ſtatt. §. 222. Hat ein Geiſtlicher, oder anderer Kirchenbedienter, dergleichen abergläubige oder betrügliche Handlungen unternommen, und dadurch Aergerniß gegeben; ſo muß derſelbe, noch außer der geordneten Strafe, ſeines Amts entſetzt werden. 5) Sektenſtiftung L. R. II. 20 §. 223. Wer ſich aus Unwiſſenheit oder Schwärmerei zum Stifter einer Sekte aufwirft, deren Lehrſätze die Ehrfurcht gegen die Gottheit, den Gehorſam gegen die Geſetze, oder die Treue gegen den Staat offenbar angreifen, oder das Volk zu Laſtern geradezu verleiten: der ſoll in eine öffentliche Anſtalt gebracht, daſelbſt durch Unterricht und Belehrung, oder auch, nach bewandten Umſtänden, durch körperliche Heilungsmittel gebeſſert; und nicht eher, als bis man von ſeiner Beſſerung überzeugt ſeyn kann, wieder entlaſſen werden. §. 224. Wer ſich zu einem ſolchen Sectenſtifter betrüglicher Weiſe, und zur Befriedigung ſeiner Leidenſchaften aufwirft, der ſoll als ein Betrüger an den Pranger geſtellt, mit ein- bis dreijähriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe belegt, und nach ſeiner Entlaſſung, aus der Gegend oder Provinz, wo er ſeine Sekte vorhin ausgebreitet hat, verbannt werden. §. 225. Fällt ein ſolcher Betrüger deſſen ungeachtet in ſein voriges Verbrechen zurück: ſo iſt er Lebenslang auf die Feſtung zu bringen, u. daſelbſt in ſicherer Verwahrung zu behalten. §. 226. Ueberhaupt ſoll bei jedem unter dem Deckmantel der Religion verübten Verbrechen, die darauf ſchon an ſich in den Geſetzen beſtimmte Strafe, wegen des zugleich began-

genen Mißbrauchs der Religion, verhältnißmäßig geſchärft werden. 6) Verbitterung der Religionsparteien gegen einander. L. R. II. 20. §. 227. Wer in Predigten, oder andern öffentlichen Reden, Haß und Verbitterung unter den verſchiedenen im Staate aufgenommenen Religionspartheien zu erregen ſucht, ſoll ſeines Amts entſetzt, und nach Verhältniß des angerichteten Schadens, mit vierwöchentlicher bis ſechsmonatlicher Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe belegt werden. §. 228. Wer aus übel verſtandnem Religionseifer, zwiſchen Eheleuten oder Eltern und Kindern verſchiedener Religion Mißtrauen und Uneinigkeiten anrichtet, der ſoll nach fruchtlos vorhergegangener gerichtlicher Abmahnung, aus dem Orte, wo er ſich ſolchergeſtalt in die Familien eingeſchlichen hat, verwieſen werden. B. Von den Verbrechen der Diener des Staats. 1) Vergehungen bei Erlangung eines Amts. L. R. II. 20. §. 323. Wer ſich eines öffentlichen Amts anmaßt, ohne von der Behörde dazu beſtellt und verpflichtet zu ſeyn, der haftet für allen durch ein ſolches Unternehmen dem Staate oder einem Dritten verurſachten Schaden; auch wenn derſelbe nur durch das geringſte Verſehen veranlaßt worden. §. 324. Inſofern dabei ein Betrug beabſichtiget worden, treten die (L. R. II. Tit. XX §. 1377 sq.) enthaltenen Strafgeſetze ein. (Strafen des Betruges durch Verfälſchungen.) §. 325. Wer ſich durch Geſchenke und Verſprechungen, es ſey an Gelde, Geldeswerth, oder andern Vortheilen, in ein öffentliches Amt einſchleicht, der ſoll ſofort und ohne weitere Rückſicht caſſirt werden. §. 326. Wer ſein Recht zur Ernennung öffentlicher Staats- oder Kirchenbedienten, gegen die Vorſchrift der Landesgeſetze, vorſätzlich mißbraucht, der wird deſſelben für ſeine Perſon auf immer verluſtig. §. 327. Wenn dergleichen Mißbrauch von Collegien und Corporationen begangen worden: ſo verlieren die gegenwärtigen Mitglieder, welche daran Theil genommen haben, ihr Stimmrecht bei ſolchen Wahlen auf Lebenszeit. §. 328. Es kann daher das Wahlrecht von einem ſolchen Collegio nicht eher wiederum ausgeübt werden, als bis wenigſtens

drei Mitglieder, die an dem vorigen Mißbrauche nicht Theil genommen haben, vorhanden ſind. §. 329. Vorgeſetzte, welche Jemanden, ohne die vorgeſchriebene Prüfung ſeiner Fähigkeiten, und ſeines ſittlichen Verhaltens, zu einem öffentlichen Amte befördern, ſind bei entſtandenem Schaden, nicht nur dem Staate, ſondern auch einem Jeden, der dadurch Nachtheil erlitten hat, verantwortlich. §. 330. In den Fällen des §. 21 = 25. wird die ernannte oder gewählte Perſon von dem Amte ausgeſchloſſen, und daſſelbe von der vorgeſetzten Inſtanz einer andern dazu tüchtigen Perſon nach Gutfinden übertragen. §. 331. Vorgeſetzte, welche Jemanden gegen Geſchenke, Vortheile, oder Verſprechungen, zu einem Amte befördern, vorſchlagen, oder ihm ſonſt dazu verhelfen, ſollen nicht nur für allem von einem ſolchen Officianten verurſachten Schaden ſelbſt haften, ſondern haben auch Caſſation verwirkt. §. 332. Außerdem müſſen ſie in den vierfachen Betrag des erhaltenen Geſchenks oder Vortheils, oder wenn dieſer keiner gewiſſen Schätzung fähig iſt, in eine willkührliche Geldſtrafe, nach Höhe ihres Jahrgehalts, verurtheilt werden. 2) Vergehungen bei Verwaltung deſſelben. L. R. II. 20. §. 333. Wer den Vorſchriften ſeines Amts vorſätzlich zuwider handelt, der ſoll ſofort caſſirt; außerdem, nach Beſchaffenheit des Vergehens, und des verurſachten Schadens, mit verhältnißmäßiger Geld-, Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe belegt, und zu allen fernern öffentlichen Aemtern unfähig erklärt werden. §. 334. Wer aus grober Fahrläſſigkeit oder Unwiſſenheit ſeine Amtspflichten verletzt, hat verhältnißmäßige Geldſtrafe, Degradation, oder Caſſation verwirkt. §. 335. Wer ſich geringer Verſehen in ſeinen Amtspflichten ſchuldig gemacht hat, ſoll durch Warnung, Verweiſe und geringe Geldſtrafen, zur beſſern Beobachtung ſeiner Pflichten angehalten werden. §. 336. Bewirken aber dieſe Strafen keine Beſſerung bei ihm: ſo iſt er für einen Menſchen anzuſehen, der aus grober Fahrläſſigkeit ſeinen Amtspflichten zuwider handelt. §. 337. Wer ſein Amt zum Nachtheile der gemeinen Sicherheit, zu Erpreſſungen, oder ſonſt zum

Drucke der Unterthanen des Staats mißbraucht, ſoll deſſelben entſetzt werden, und außerdem verhältnißmäßige Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe leiden. 3) Vergebungen wider die Subordination. L. R. II. 20. §. 352. Ein Untergebener, der ſich in ſeinen Amtsverrichtungen gegen ſeinen Vorgeſetzten ungehorſam und widerſpenſtig bezeigt, ſoll das erſtemal mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße belegt, und wenn dieſe Strafe nichts fruchtet, im Wiederholungsfalle caſſirt werden. §. 353. Iſt der Ungehorſam mit groben Anzüglichkeiten, Injurien, oder gar Thätlichkeiten verknüpft: ſo zieht derſelbe ſchon auf das erſtemal die Caſſation nach ſich. §. 354. Vorgeſetzte, welche ihre Untergebenen mit Worten oder Thätlichkeiten mißhandeln, ſollen mit richterlichem Verweiſe und nach Beſchaffenheit der Beſchimpfung oder Mißhandlung, mit verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt werden. §. 355. Ein Beamter, der ſich ohne Genehmigung ſeiner Vorgeſetzten von ſeinem Poſten entfernt, ſoll nicht nur allen durch ſeine Abweſenheit entſtandenen Schaden vertreten; ſondern hat auch verhältnißmäßige Geld- oder Leibesſtrafe zu gewärtigen. §. 356. Ein Gleiches findet gegen denjenigen ſtatt, welcher ohne erhebliche Urſache über ſeinen erhaltenen Urlaub ausbleibt. 4) Im Amte verübte Injurien. L. R. II. 20. §. 362. Gegen Beamte, welche Perſonen, mit denen ſie im Amte zu thun haben, bei der Ausübung deſſelben mit groben Anzüglichkeiten, Injurien, oder gar Thätlichkeiten beleidigen, ſoll, außer der dem Beleidigten gebührenden Privatgenugthuung, die ordentliche Strafe der Injurien, allenfalls bis zur Degradation, oder gar Caſſation, geſchärft werden. 5) Unordentliche Lebensart. L. R. II. 20. §. 363. Beamte, die ſich durch unregelmäßige Lebensart, Spiel, oder Verſchwendung, in Schulden ſtürzen: oder ſich durch niederträchtige Aufführung verächtlich machen, ſollen ihres Amts entſetzt werden. §. 364. Können ſie ſolche Schulden nicht bezahlen: ſo bleiben ſie auf immer zu den Dienſten des Staats unfähig. §. 365. Alles, was vorſtehend von den Vergehungen der Officianten des Staats verord-

net iſt, gilt ſo wohl von den mittelbaren als unmittelbaren Beamten deſſelben. (L. R. II. 10. §. 69. Civilbeamte ſtehen entweder in unmittelb. Dienſten des Staats, oder gewiſſer demſelben untergeordneter Collegien, Corporationen und Gemeinen.) C. Von Verbrechen der Kirchendiener insbeſondere. L. R. II. 20 §. 499. Kirchen- und Schulbediente, die ihrer Gemeine, oder ihren Untergebenen, durch grobe Laſter und Ausſchweifungen ein öffentliches Aergerniß geben, ſind, außer der durch das Verbrechen ſelbſt verwirkten Strafe, ihres Amts, als deſſen unwürdig, zu entſetzen. §. 500. Geiſtliche, welche, außer den in den Geſetzen beſtimmten Fällen (Tit. 11. §. 82.), Geheimniſſe, die ihnen unter dem Siegel der geiſtlichen Amtsverſchwiegenheit anvertrauet worden, offenbaren, ſollen, nach Bewandniß der Umſtände, mit willkührlicher Geldbuße, mit Suſpenſion von ihren Amtsverrichtungen und Einkünften, oder mit Dienſtentſetzung beſtraft werden. §. 501. Geiſtliche, die ſich in öffentlichen Vorträgen perſönliche Anzüglichkeiten erlauben, oder die vorgeſchriebenen Gränzen der Kirchenzucht überſchreiten, ſind als grobe Injurianten anzuſehen und zu beſtrafen. §. 502 Ueberſchreiten ſie bei Einforderung der Gebühren die Vorſchrift der Taxe: ſo findet die Tit. XI. §. 426. beſtimmte Strafe ſtatt. §. 503. Ein Pfarrer, welcher der ihm bekannten Ehehinderniſſe ungeachtet, die Trauung vollzieht, wird mit der Caſſation beſtraft. §. 504. Ueberhaupt ſollen alle Geiſtliche und Schullehrer, welche wegen irgend eines andern ſchweren Verbrechens zur Criminalunterſuchung gezogen, und ſchuldig befunden worden, außer der Strafe dieſes Verbrechens, auch ihres geiſtlichen Amts entſetzt werden. D. Von ſonſtigen Verbrechen und Strafen. L. R. II. 8. Abſ. B. a) Strafe an die Armen wegen einer verbotenen Aſſekuranz auf das Leben eines Dritten. §. 1973. Außer dieſen (Eltern, Kinder, Ehegatten oder Verlobte) kann Niemand zu ſeinem eigenen Vortheil auf das Leben eines Dritten, ohne deſſen gerichtliche Einwilligung, Verſicherung nehmen. §. 1974. Iſt dies dennoch geſchehen: ſo muß jeder,

ſowohl der Verſicherer als der Verſicherte, die gezeichnete Summe, zum Beſten der Armen, als Strafe erlegen. b) Muthwilliges Betteln und Müßiggang. L. R. II. 20. §. 4. Muthwillige Bettler, Landſtreicher und Müßiggänger müſſen zur Arbeit angehalten, und wenn ſie dazu unbrauchbar ſind, auf eine billige Art verſorgt, oder als Fremde aus dem Lande geſchafft werden. c) Eingriffe und Beeinträchtigung des Beſteurungsrechts. Privatcollecte. L. R. II. 20. §. 244. Wer unter dem Vorwande, Privatcollecten für Communen oder Nothleidende zu ſammeln, ſich in die Häuſer eindrängt, der wird mit 10 bis 50 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesſtrafe belegt. §. 245. Liegt bei der verbotenen Einſammlung einer Privatcollecte Eigennutz oder ſonſt Betrug zum Grunde: ſo wird die Strafe durch Verlängerung des Arreſtes bis auf die Hälfte der an ſich verwirkten Dauer, und durch Erlegung des vierfachen Betrags von dem Eingeſammelten geſchärft. §. 246. Privilegirten Geſellſchaften iſt die Ausſchreibung u. Einſammlung von Geldbeiträgen unter ſich nur in ſo fern erlaubt, als es die Natur ihrer Verfaſſung und die Erreichung ihres vom Staate gebilligten Endzwecks erfordern. §. 247. Wenn Gemeinen in den Städten oder auf dem Lande, ohne Genehmigung ihrer Vorgeſetzten, Collecten unter ſich aufbringen: ſo ſollen die Rädelsführer mit ſechswöchentlicher bis ſechsmonatlicher Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe belegt werden. d) Ausſteuer-, Wittwen- u. Sterbekaſſen. L. R. II. 20. §. 250. Wer öffentliche Ausſteuer-, Wittwen- oder Sterbekaſſen ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats errichtet, der ſoll den Intereſſenten ihre Einſätze zurückgeben, und den doppelten Betrag des an Beſoldung, Proviſion, oder ſonſt gezogenen Vortheils an die Armenkaſſe des Orts bezahlen. §. 251. Iſt dergleichen Anſtalt vorſätzlich zum Nachtheile oder zur Berückung einfältiger Leute, errichtet worden; ſo ſoll der Stifter, außer vorſtehender Strafe, als ein Betrüger öffentlich ausgeſtellt, und auf ſechs Monate bis 2 Jahre zur Feſtung oder ins Zuchthaus gebracht werden. e) Col-

lateralſtempel. L.R. II. 20. §. 275. Der, welchem von Ehegatten, Seitenverwandten, oder Fremden, eine Erbſchaft, Schenkung aller Güter, oder ein Vermächtniß zufällt, muß binnen drei Monaten, nachdem er von dem Anfall Wiſſenſchaft erhalten hat, den vorgeſchriebenen Stempelſatz erlegen, oder denſelben zur Strafe vierfach entrichten. §. 276. Doch wird bei Erbſchaften den Erben die Ueberlegungsfriſt zu gerechnet; auch ſollen diejenigen, welche keine nähere Kenntniß und Uebung in gerichtlichen Geſchäften haben, zuvor an ihre Pflicht, den Stempelbogen beizubringen, erinnert werden. f) Beleidigungen der Ehre. L.R. II. 20. §. 557. Vorhaltungen u. Verweiſe der Eltern gegen ihre Kinder, der Vormünder gegen ihre Pflegebefohlne, der Lehrer gegen ihre Schüler und Lehrlinge, der Dienſtherrſchaften gegen ihr Geſinde, und der Vorgeſetzten gegen ihre Untergebenen, ſind als Injurien nicht anzuſehen. §. 558. Eben das gilt von mäßigen Züchtigungen, die Jemand einem Andern, über welchen ihm das Recht der Zucht beigelegt iſt, zufügt. §. 559. Wird das Maaß in ſolchen Vorhaltungen oder Behandlungen überſchritten: ſo muß die Obrigkeit, auf den Antrag des Beleidigten, den Beleidiger in ſeine Schranken zurückweiſen, und die Ausſchweifungen, nach Befinden der Umſtände, von Amtswegen, ahnden. Thl. II. Tit. 2. §. 86 — 91. Tit. 5. §. 76 sq. §. 67. 132 sq. §. 145. 158. Tit. 7. §. 227 sq. Tit. 8. §. 298 sq. §. 356 sq. §. 560. Inſofern die bürgerliche Ehre des Beleidigten bei der Ueberſchreitung des Züchtigungsrechts gelitten haben ſollte, muß die Obrigkeit auch für die demſelben gebührende Genugthuung ſorgen. §. 561. Prediger machen ſich in ihren Amtsgeſchäften einer Injurie nur alsdann ſchuldig, wenn ſie bei Privatvermahnungen, oder in öffentlichen Vorträgen die in den Geſetzen beſtimmten Gränzen überſchreiten (Tit. II. §. 76 sq.). §. 562. Bei öffentlichen Urtheilen über Werke oder Handlungen der Kunſt, des Geiſtes, oder Fleißes, wird der Vorſatz der Ehrenkränkung nicht vermuthet; inſofern ſie bloß auf den Werth oder Unwerth des beurtheilten Gegenſtandes

eingeſchränkt worden. §. 563. Doch iſt der Urtheilende die Gründe ſeines Urtheils, auf Verlangen des Beurtheilten, anzugeben verpflichtet. §. 564. Beleidigungen, welche einer ganzen Gemeine, Corporation, oder Familie zugefügt worden, können von deren einzelnen Mitgliedern, ſo weit auch ſie die Injurie trifft, gerügt werden. g) Verhalten der Prediger und Küſter bei Fahrläſſigkeit der Hebammen in ſchweren Geburten. L. R. II. 20. §. 712. Wenn bei einer Geburt ſchwere oder ungewöhnliche Umſtände ſich ereignen: ſo iſt die Hebamme ſchuldig, einen approbirten Arzt, in ſo fern ein ſolcher erlangt werden kann, herbeirufen zu laſſen. §. 713. Ein Gleiches muß geſchehen, wenn in der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüßen. §. 714. In ſolchem Falle müſſen die Prediger und Küſter, wenn ſie von dem ſträflichen Betragen der Hebamme Nachricht erhalten, der Obrigkeit davon Anzeige machen. §. 715. Die bloße Unterlaſſung der Anzeige in vorſtehenden Fällen (§. 712 — 714.) ſoll mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißſtrafe geahndet werden. h) Verfälſchung der Lebensmittel. L. R. II. 20. §. 725. Der befundene Vorrath ſolcher (verdorbener oder mit ſchädlichen Zuſätzen vermiſchter) Nahrungsmittel ſoll, wenn er keiner Verbeſſerung fähig iſt, ſofort vernichtet; ſonſt aber eingezogen, auf Koſten des Uebertreters im tauglichen Stand geſetzt, und zum Beſten der Armen verwendet werden. i) Von fleiſchlichen Verbrechen. L. R. II. 20. α) Vorbeugungsmittel. L. R. II. 20. §. 992. Eltern und Erzieher müſſen ihre Kinder und Zöglinge gegen das verderbliche Laſter der Unzucht durch wiederholte lebhafte Vorſtellungen der unglücklichen Folgen deſſelben warnen, und ſie zu einem ehrbaren ſittſamen Lebenswandel ernſtlich anweiſen. §. 993. Solchen Eltern, Vormündern und Erziehern, welche ihre Untergebenen durch ärgerliche Reden und Handlungen zur Wolluſt reizen, oder ihren Hang zu Ausſchweifungen begünſtigen, ſollen die Rechte der Erziehung und die damit verknüpften Vortheile genommen werden. β) Verführung. L. R. II. 20. §. 1031. Erzieher, Prediger und andere Lehrer, welche

die ihrer Erziehung, oder ihrem beſondern Unterrichte anvertraute Perſonen ſchänden, werden zu allen öffentlichen Aemtern, Würden und Ehrenſtellen für immer unfähig. §. 1032. Außerdem haben ſie Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe, auf zwei bis vier Jahre verwirkt. γ) Unnatürliche Sünden. L. R. II. 20. §. 1072 Machen ſich Eltern, Vormünder, Lehrer oder Erzieher dieſes Verbrechens (Sodomiterei) ſchuldig: ſo ſoll gegen dieſelben vier bis achtjährige Zuchthausſtrafe mit Willkommen u. Abſchied ſtatt finden. δ) Kinderraub der Religion wegen. L. R. II. 20. §. 1083. Wer Kinder ihren Eltern raubt, oder vorenthält, um ſie in einer andern Religion zu erziehen, ſoll ſo lange zur gefänglichen Haft gebracht werden, bis er dieſelben wieder herbeiſchafft. k) Vom Diebſtahl. L. R. II. 20. α) Gemeiner mit erſchwerenden Umſtänden. L. R. II. 20 §. 1149. Iſt den Kirchen, milden Stiftungen, Staats- oder andern öffentlichen Caſſen, oder Magazinen, oder auch den Poſten, durch gemeinen Diebſtahl etwas entwendet worden: ſo muß die Dauer der Zuchthausſtrafe auf acht Wochen bis vier Jahre beſtimmt werden, und dieſelbe durch Willkommen und Abſchied geſchärft werden. β) Leichendiebſtahl. L. R. II. 20. §. 1152. Schärfung der Strafe des gemeinen Diebſtahls durch körperliche Züchtigung, aber ohne Verlängerung der Dauer, ſoll erkannt werden, wenn Gräber oder Leichname beſtohlen werden. §. 1153. Ein Todtengräber, welcher ſelbſt Leichen entwendet, hat gleiche Strafe u. Entſetzung von ſeinem Amte verwirkt. §. 1154. Wenn andere Perſonen Leichen entwenden: ſo ſollen ſie, auf Antrag der Verwandten des Verſtorbenen, als Injurianten beſtraft werden. §. 1155. Auch wenn kein Verwandter auf die Beſtrafung des Leichendiebſtahls anträgt, findet dennoch eine achttägige bis vierwöchentliche Gefängnißſtrafe ſtatt. §. 1156. Diebſtähle welche an einem dem Gottesdienſte gewidmeten, oder andern öffentlichen privilegirten Orte begangen worden, ſind mit der §. 1152. vorgeſchriebenen Strafe zu belegen. γ) Gewaltſamer Diebſtahl mit erſchwerenden Um-

ſtänden. L. R. II. 20. §. 1177. Eine gleiche Schärfung der Strafe des gewaltſamen Diebſtahls (Verlängerung um 6 Monate bis 2 Jahre) findet ſtatt, wenn Kirchen-, Staats- oder andere öffentliche Caſſen oder Magazine, durch gewaltſames Einſteigen oder Erbrechen beſtohlen worden. l) Beſchädigung des Vermögens durch Eigennutz und Betrug. L. R. II. 20. Durch falſche Urkunden zu Collecten. L. R. II. 20. §. 1391. Hat Jemand falſche Urkunden, nicht bloß zu Hintergehung einer gewiſſen beſtimmten Perſon, ſondern zu Ausübung mehrerer und wiederholter Betrügereien verfertigt: ſo ſoll die verwirkte Strafe (eine dem doppelten Betrage des geſuchten Gewinns gleich kommende Geldſtrafe, nebſt verhältnißmäßiger Leibes- oder Ehrenſtrafe) durch öffentliche ſchimpfliche Ausſtellung geſchärft werden. §. 1392. Dieſe Schärfung trifft beſonders denjenigen, der unter dem Schutze ſolcher falſchen Zeugniſſe zu ſeinem eigenen Vortheile Collecten auf den Namen einer Commune, Kirche, Schule, oder andern öffentlichen Anſtalt einſammelt. §. 1393. Hat der Betrüger nicht für andere, ſondern für ſich ſelbſt, obſchon unter einem falſchen Namen, dergleichen Einſammlungen gemacht: ſo hat er ein- bis zweijährige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe verwirkt. Durch doppelte Taufe. L. R. II. 20 §. 1435. Wer um Gewinns und Vortheils willen, mit Verſchweigung der ſchon empfangenen Taufe, ſich oder die Seinigen abermals taufen läßt, gegen den wird die ordentliche Strafe des qualificirten Betruges durch körperliche Züchtigung geſchärft. — Die übrigen Verbrechen und deren Strafen ſ. in den einzelnen Artikeln. ſ. auch Strafen. — Verordnungen. Circ. an alle Inſpectores der Churmark, vom 12. Oct. 1786. N. C. C. de 1786. Nro. 60. „Daß der Jugend diejenigen Verbrechen, auf welche inſonderheit Todesſtrafe geſetzt iſt, bekannt zu machen ſey.“ Nachdem Wir aus Allerhöchſt eigener Bewegung zu äußern geruhet, daß der Jugend beſonders auf dem Lande, die geſetzmäßige Beſtrafung des Feueranlegens, der Mordthaten, des Straßenraubes, des von den Räu-

verbandten verübten Einbrechens und Stehlens, der Forthelfung der Deserteurs, welche insgesammt nach Unsern Landesgesetzen Todesstrafe nach sich ziehen, bekannt gemacht werden sollen, auf daß in Zukunft keiner mehr sagen kann, es wären ihm die Folgen unbekannt; so haben Wir Euch und den unter Euch stehenden Predigern auf den Grund eines deshalb eingegangenen Hofrescripts v. 21. d. M. diesen Unterricht zur unausbleiblichen Pflicht zu machen. Ihr sowohl als ein jeder andere Prediger habt dazu die beste Gelegenheit, theils bei den Schulbesuchen, vornämlich aber bei dem Unterricht, der den Katechumenen gegeben wird, wo noch außer denen von Gott angedroheten Strafen auch die schon diesseits des Grabes unausbleibliche Folgen der Verbrechen auf eine solche faßliche Art der Jugend erklärt werden können, daß diese von bösen und so schwer verpönten Handlungen desto mehr abgeschreckt u. der oberwähnten Entschuldigung einer Unwissenheit vorgebeugt werde. Es ist jedoch, was den Kindermord anbetrifft, von den Predigern zu erwarten, daß sie bei Erwähnung der darauf gesetzten Strafe, die gehörige Aufmerksamkeit dahin richten werden, daß die Bekanntmachung dieser Strafe nicht etwa in eine unzeitige Bekanntschaft, mit dem dazu Anlaß gebenden Laster ausarte, oder die Neugierde solches näher kennen zu lernen, reitze. rc.

Verbrecher. Sollen keinen Zufluchtsort in den Kirchen haben. L. R. II. 11. §. 175. „Sie [die Kirchengebäude] sollen zu keinen Freistädten für Verbrecher dienen, sondern die weltliche Obrigkeit ist berechtigt, diejenigen, welche sich dorthin geflüchtet haben, herauszuholen und ins Gefängniß bringen zu lassen.“ — Cr. O. VI. §. 538. „Wenn gegen den Verbrecher auf Todesstrafe erkannt worden, so muß vom Augenblick der Publikation des Erkenntnisses an, außer den Gerichtspersonen, nur dem Geistlichen und den nächsten Anverwandten des Delinquenten der Eingang in das Gefängniß gestattet werden rc.“ — Cr. O. II. 3. §. 214. „Zufluchtsörter oder Freistätten, sie seyen geistliche oder welt-

liche, finden [bei Verbrechern oder Beſchuldigten] nicht Statt, und wer wiſſentlich einen Beſchuldigten aufnimmt, oder duldet, um ihn der Nachforſchung des Richters zu entziehen, der hat nachdrückliche Strafe zu erwarten.“ — Cr. O. VI. §. 545. „Die Begleitung durch einen Geiſtlichen wird nur bei Verbrechern, welche der römiſch-katholiſchen Religion, oder der griechiſchen Religion zugethan ſind, verſtattet.“ — Verfahren gegen Geiſtliche und Schullehrer, wenn ſie ein Verbrechen begangen haben, ſ. Verhaftung. Cr. O. II. 2. §. 218 sq.

Vereidigung, ſ. Eid. Der Geiſtlichen und Schullehrer bei Antritt ihres Amtes, ſ. Eid. Vereidigung der Kirchenvorſteher. „Die bisher ſtattgefundene Vereidung der Kirchenvorſteher vor dem Juſtizamt iſt den Verhältniſſen dieſer Perſonen nicht ganz angemeſſen, und hat außerdem wider ſich, daß die Abnahme des Eides in der Gerichtsſtube nicht überall mit gehöriger Würde geſchieht. Die Section für den Kultus verordnet deswegen, daß künftig dieſe Art der Vereidung nicht mehr ſtatt haben ſoll. Dagegen ſollen die Kirchenvorſteher beim Antritt ihres Amts durch den Pfarrer der Gemeinde vorgeſtellt, und vorläufig mittelſt Handſchlags verpflichtet; demnächſt aber bei der Kirchenviſitation des Superintendenten, oder bei den Katholiken des Erzprieſters, oder Land-Dechants, feierlich von dieſem vereidet werden. Der Königl. Schleſiſchen Regier. wird aufgetragen, dieſemnächſt die näheren Verfügungen an ihre Behörden zu erlaſſen.“ Berlin, d. 24. Jan. 1810. Section im Miniſterio des Innern für den Kultus.

Vereine zu außerkirchlichen Religionsübungen und Erbauungsſtunden betreffend ꝛc. „In Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Miniſterii der geiſtlichen Angelegenheiten v. 25. v. M. werden Ew. Hochehrwürden hierdurch veranlaßt, durch ſorgfältige Rückfrage bei den Pfarrern Ihrer Diöces genau auszumitteln und baldigſt uns anzuzeigen, wo und in welchem Umfange in Ihrer Diöces Geſellſchaften oder Vereine zu außerkirchlichen Religionsübungen oder Erbauungsſtunden be-

ſtehen, wie groß ungefähr die Theilnahme an derſelben iſt, wer die Erbaungsſtunden und ſonſtigen Religionsübungen leitet, worin dieſelben beſtehen und in welcher Art ſich bisher ihr Einfluß auf das Leben der Theilnehmer und die Richtung ihres Geiſtes geäußert hat. Sie haben aber dabei alles Aufſehn zu vermeiden und auch die Prediger dazu anzuweiſen.“ Magdeburg, d. 15. Oct. 1822. K. Pr. Kirchen- u. Schulkommiſſion.

Vereinigung der lutheriſchen und reformirten Kirche, ſ. auch Synoden. Publikat. der allerhöchſten Cabinetsordre v. 8. Sept. 1817. wegen Vereinigung der lutheriſchen u. reform. Kirche. A. B. 1817. Nro. 43. S. 476. „In Gemäßheit der Verfügung des Königl. Miniſteriums des Innern v. 8. d. M., wird nachſtehende Allerhöchſte Kabinetsordre: „Schon meine in Gott ruhende erleuchtete Vorfahren, der Churfürſt Johann Sigsmund, der Churf. Georg Wilhelm, der große Churf., Kön. Friedrich I. und Kön. Friedr. Wilhelm I. haben, wie die Geſchichte ihrer Regierung und ihres Lebens beweiſet, mit frommen Ernſt es ſich angelegen ſeyn laſſen, die beiden getrennten proteſtantiſchen Kirchen, die reformirte und lutheriſche, zu Einer evangeliſch-chriſtlichen in Ihrem Lande zu vereinigen. Ihr Andenken und Ihre heilſame Abſicht ehrend, ſchließe Ich mich gerne an Sie an, und wünſche ein Gott wohlgefälliges Werk, welches in dem damaligen unglücklichen Sektengeiſte unüberwindliche Schwierigkeiten fand, unter dem Einfluſſe eines beſſern Geiſtes, welcher das Außerweſentliche beſeitigt, u. die Hauptſache im Chriſtenthum, worin beide Konfeſſionen Eins ſind, feſthält, zur Ehre Gottes und zum Heil der chriſtlichen Kirche, in Meinen Staaten zu Stande gebracht und bei der bevorſtehenden Säkularfeier der Reformation, damit den Anfang gemacht zu ſehen. Eine ſolche wahrhaft religiöſe Vereinigung der beiden, nur noch durch äußere Unterſchiede getrennten, proteſtantiſchen Kirchen, iſt den großen Zwecken des Chriſtenthums gemäß; ſie entſpricht den erſten Abſichten der Reformatoren; ſie liegt im Geiſte des Proteſtantismus; ſie befördert den

kirchlichen Sinn; ſie iſt heilſam der häuslichen Frömmigkeit; ſie wird die Quelle vieler nützlichen, oft nur durch den Unterſchied der Konfeſſion bisher gehemmten, Verbeſſerungen in Kirchen und Schulen. Dieſer heilſamen, ſchon ſo lange, und auch jetzt wieder ſo laut gewünſchten und ſo oft vergeblich verſuchten, Vereinigung, in welcher die reformirte Kirche nicht zur lutheriſchen und dieſe nicht zu jener übergeht, ſondern beide Eine neu belebte, evangeliſch-chriſtliche Kirche im Geiſte ihres heiligen Stifters werden, ſtehet kein in der Natur der Sache liegendes Hinderniß mehr entgegen, ſobald beide Theile nur ernſtlich u. redlich in wahrhaft chriſtlichem Sinn ſie wollen, u. von dieſem erzeugt, würde ſie würdig den Dank ausſprechen, welchen wir der göttlichen Vorſehung für den unſchätzbaren Segen der Reformation ſchuldig ſind, und das Andenken ihrer großen Stifter, in der Fortſetzung ihres unſterblichen Werks, durch die That ehren. Aber ſo ſehr ich wünſchen muß, daß die reformirte und lutheriſche Kirche in Meinen Staaten dieſe Meine wohlgeprüfte Ueberzeugung mit Mir theilen möge, ſo weit bin Ich, ihre Rechte und Freiheit achtend, davon entfernt, ſie aufdringen, u. in dieſer Angelegenheit etwas verfügen und beſtimmen zu wollen. Auch hat dieſe Union nur dann einen wahren Werth, wenn weder Ueberredung noch Indifferentismus an ihr Theil haben, wenn ſie aus der Freiheit eigener Ueberzeugung rein hervorgehet, und ſie nicht nur eine Vereinigung in der äußern Form iſt, ſondern in der Einigkeit der Herzen nach ächt bibliſchen Grundſätzen ihre Wurzeln und Lebenskräfte hat. So wie Ich ſelbſt in dieſem Geiſte das bevorſtehende Säkularfeſt der Reformation in der Vereinigung der bisherigen reformirten u. lutheriſchen Hof- und Garniſongemeine zu Potsdam, zu Einer evangeliſch-chriſtlichen Gemeine feiern und mit derſelben das heilige Abendmahl genießen werde: ſo hoffe Ich, daß dies Mein Eigenes Beiſpiel wohlthuend auf alle proteſtantiſche Gemeinen in Meinem Lande wirken und eine allgemeine Nachfolge im Geiſte und in der Wahrheit finden möge. Der weiſen Leitung der Konſiſtorien, dem

frommen Eifer der Geiſtlichen und ihrer Synoden, überlaſſe Ich die äußere übereinſtimmende Form der Vereinigung, überzeugt, daß die Gemeinen in ächt chriſtlichem Sinn dem gern folgen werden, und daß überall, wo der Blick nur ernſt und aufrichtig, ohne alle unlautern Nebenabſichten, auf das Weſentliche und die große heilige Sache ſelbſt gerichtet iſt, auch leicht die Form ſich finden, und ſo das Aeußere aus dem Innern, einfach, würdevoll und wahr von ſelbſt hervorgehen wird. Mögte der verheißene Zeitpunkt nicht mehr ferne ſeyn, wo unter Einem gemeinſchaftlichen Hirten, alles in Einem Glauben, in Einer Liebe und in Einer Hoffnung ſich zu Einer Heerde bilden wird. Potsdam, d. 27. Sept. 1817. (gez.) Friedrich Wilh. An die Konſiſtorien, Synoden und Superintendenturen." hierdurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht und ſämmtlichen Gemeinen und ihren Geiſtlichen zu frommer Betrachtung empfohlen, damit der hochwichtige und heilige Zweck erreicht, und dadurch die bevorſtehende Jubelfeier erſprießlich und ſegenbringend für die ſpäteſte Nachwelt werde. An die Synoden und Superintendenturen iſt bereits beſonders verfügt worden." Magdeburg, d. 18. Oct. 1817. K. Pr. Konſiſt. der Provinz Sachſen. v. Bülow. — „Das Königl. Miniſt. des Innern hat unter dem 29. v. M. beſtimmt, daß da wo die lutheriſchen und reformirten G e m e i n e n über die zu bewerkſtelligende Vereinigung zu Einer evangeliſchen einverſtanden ſind, dieſelbe unbedenklich nachgelaſſen werden kann, ſobald nur bei der Vertheilung des heiligen Abendmahls das ungeſäuerte gewöhnliche Semmelbrodt in runder Geſtalt mit dem Diameter von 2½ Zoll und in der Dicke von ¼ Zoll genommen wird. Zugleich iſt bemerklich gemacht worden, daß dieſe runden Brödtchen, um eine gleiche Form herzuſtellen, durch cylinderartige blecherne Stecher aus den zu der erwählten Dicke geſchnittenen Semmelſcheibe auszuſtechen ſind. Hiervon haben Ew. Ihre Diöceſanten ſofort in Kenntniß zu ſetzen, und bei entſtehendem Anlaß weiter zu berichten." Magdeburg, d. 18. Nov. 1817. Königl. Pr. Conſiſt. der Prov. Sachſ.

Bülow. — Die Superintendenten ſollen anzeigen, was in der Angelegenheit dieſer Vereinigung zeither geſchehen iſt, v. 23. Dez. 1817. A. B. 1818. Nro. 2. S. 10. „Das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen u. Unterrichts-angelegenheiten verlangt eine Ueberſicht deſſen, was in den verſchiedenen Provinzen des Preußiſchen Staats in Anſehung der Konfeſſionsvereinigung unter dem gemeinſchaftlichen Brodtbrechen beim heil. Abendmahl bisher, u. namentlich am Reformationsfeſte, geſchehen, u. eine Nachricht, bei welchen Gemeinen der Ritus des Brodtbrechens ununterbrochen fortgeſetzt worden, und veranlaſſen wir daher ſämmtliche Herren Superintendenten, in möglichſt kurzer Friſt anzuzeigen, was in der gedachten Hinſicht in ihrer Diözes bisher geſchehen ſey.“ Magdeb. d. 23. Dez. 1817. Königl. Preuß. Konſiſt. der Prov. Sachſen. v. Bülow. — Circul. „Das Königl. Hohe Miniſt. d. Geiſtlichen Unterrichts- und Medizinalangel. hat uns unterm 7. Dez. v. J. zu erkennen gegeben: daß der Union ein noch beſſerer Fortgang als bisher zu wünſchen ſey. Es bedauert, daß ein ſehr großer Theil der Superintendenten und Synoden in der Meinung ſtehet, es ſey da, wo nur lutheriſche Gemeinden beſtehen, an eine Union zu denken, gar nicht von nöthen. Es erkläret daher: unter der von oben herab gewünſchten, und von ſo vielen proteſtantiſchen Theologen und Geiſtlichen als zeit- und zweckgemäß erachteten Union, ſey nicht ſowohl eine Verſchmelzung einzelner neben einander ſtehenden Gemeinden verſchiedener Confeſſion zu Einem Presbyterio, Miniſterio und Kirchengute zu verſtehen, als vielmehr eine Erklärung, daß man nicht mehr an dem äußern Unterſchiede, zwiſchen Lutheriſch und Reformirt halten, ſondern vielmehr der allgemeinen evangeliſchen Kirche zugethan ſeyn, und, in dieſem Sinne, ſtatt des bisherigen entweder lutheriſchen oder reformirten Abendmahlsgebrauchs, den evangeliſchen Ritus, beſtehend im Brodtbrechen und Ausſprechen der Stiftungsworte Chriſti, beim Abendmahl annehmen wolle. Das Hohe Miniſterium wünſcht daher, daß dieſe Anſicht der Union durch ſämmtliche Superintendenten den Predi-

gern und Gemeinden klar gemacht, und als bibliſch und wahrhaft evangeliſch an das Herz gelegt werde. Wir machen dieſes ſämmtlichen Superintendenten hiermit bekannt, und fordern ſie dringend auf, dieſem Wunſche möglichſt zu genügen.“ Magdeburg, d. 18. Jan. 1820. Kön. Pr. Conſiſt. der Prov. Sachſen.

Vererbpachtung der Ländereien der Pfarrer ꝛc. Ländereien der Pfarren, was bei ihrer Verpachtung zu beobachten. „Es iſt häufig geſchehen, daß Prediger unſers Verwaltungsbezirks ohne alle vorhergegangene Anzeige auf Vererbpachtung von Pfarrländereien eingegangen ſind, darüber Verhandlungen angeknüpft, ja ſogar darüber Kontrakte abgeſchloſſen und ganz unvorbereitet zu unſerer Beſtätigung eingereicht haben. Dieſes Verfahren iſt unzuläſſig, und finden wir uns veranlaßt, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Der in der Provinz gegenwärtig noch ſtatt findende geringe Werth des Grundes und Bodens, deſſen Steigerung jedoch von der vorſchreitenden Kultur zu erwarten iſt, läßt uns jetzt vorzunehmende Vererbpachtungen der Pfarr- (ſo wie auch der Kirchen-) Ländereien im Allgemeinen als das wahre Intereſſe der Pfarren nicht befördernd, betrachten. Ein vorzügliches Kulturhinderniß iſt die mehrentheils beſtehende Ackergemeinheit, und es iſt daher höhern Orts beſtimmt worden, daß vor geſchehener Separation auf Vererbpachtungen der Pfarr- und Kirchenländereien nicht eingegangen werden ſoll. Dieſe Beſtimmung iſt ſo nöthig als wohlthätig für die Pfarren, indem durch jede gerecht und zweckmäßig durchgeführte Separation der Ertrag der Ländereien erhöht werden muß, dieſe Erhöhung aber nur dem Erbpächter zu Gute kommen und der Pfarre entgehen würde, falls die Vererbpachtung vor der bewirkten Separation geſchehen wäre. Wo aber auch die Separation bereits erfolgt iſt, können wir doch auf Vererbpachtungen der Pfarrländereien nur als Ausnahme von der Regel eingehen. Dieſe Ausnahme kann ſich dadurch begründen: 1) Daß den Nutznießern in der eigenen Benutzung oder Zeitverpachtung der Ländereien

unüberſteigliche u. fortdauernde Hinderniſſe entgegen ſtehen. Die Bequemlichkeit oder perſönliche Neigung der zeitigen Nutznießer kann dabei nicht berückſichtiget werden. 2) Wenn von dem Extrahenten der Erbverpachtung, der ſich übrigens der Regel nach einer anzuſtellenden Lizitation unterwerfen muß, Anerbietungen gemacht werden, welche den gegenwärtigen gründlich ermittelten Ertrag der Ländereien bedeutend überſteigen, und ſich dadurch der Vortheil der Pfarre auch für die Zukunft einleuchtend darſtellt. 3) Wenn durch die Vererbpachtung bedeutende allgemeine Kulturzwecke erreicht oder Kulturhinderniſſe hinweggeräumt werden können. Wenn einer dieſer Fälle ſtatt findet, ſo werden wir auf an uns gelangende Anträge auf Vererbpachtung näher eingehen, ſobald ſich der Extrahent, ſey es der Nutznießer ſelbſt oder derjenige, welcher die Erbpacht zu erhalten wünſcht, bereit erklärt, die unabwendlichen Koſten des Geſchäfts zu tragen, ſelbſt für den Fall, daß daſſelbe unſere Genehmigung nicht erhalten ſollte. Es iſt ſodann: a) Ein von einem unpartheiiſchen Sachverſtändigen angefertigter, auf glaubwürdige Vermeſſungs- und Bonitirungsregiſter gegründeter Ertragsanſchlag einzureichen. b) Die Prüfung deſſelben nach der uns jedesmal zweckmäßig erſcheinenden Art, behalten wir uns vor. c) Ob das auf den Grund des ermittelten Ertrages abgegebene Gebot ohne weiteres anzunehmen oder deshalb, wie ſolches als Regel beobachtet werden wird, noch eine Lizitation zu veranlaſſen ſey, werden wir auf den Grund des §. 126. des Anhanges zum Allg. L. R. jedesmal beſtimmen. d) Das erfolgte Gebot wird auf Scheffel Roggen nach den Anſchlagsſätzen berechnet, der Erbpachtskanon danach beſtimmt und entweder in natura oder nach dem jedesmaligen Martini-Marktpreiſe an die Pfarre abgeführt. e) Der Kanon ſowohl, als alle durch den Erbpachtkontrakt etwa ſonſt übernommenen eintragungsfähigen Bedingungen müſſen auf die vererbpachteten Grundſtücke, oder, wenn dieſelben mit einem Hauptgute vereinigt werden ſollen, auf dieſes hypothekariſch ſicher eingetragen werden.“ Köslin, d. 27. Dez. 1819. Reg.

— Ländereien der Kirchen, Pfarren und milden Stiftungen, wie ſie verpachtet werden ſollen. „Bei den jetzt öfters in Antrag kommenden Erbverpachtungen von Kirchen- und Pfarrländereien erachten wir es für zweckmäßig, ſowohl die Bedingungen, unter welchen die Erbverpachtung ſolcher Ländereien für zuläſſig angeſehen iſt, als auch das bei Einleitung derſelben zu beobachtende Verfahren nachſtehend zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. §. 1. Die Erbverpachtung von Kirchen- und Pfarr- auch ſonſtigen milden Stiftungsländereien kann rückſichtlich des Intereſſes der Kirchen, Pfarren u. andern Stiftungen jederzeit nur als Ausnahme von der Regel in ſolchen Fällen nachgegeben werden, wo eine vortheilhafte Selbſtbewirthſchaftung oder Zeitverpachtung durch die Lokalverhältniſſe beſonders erſchwert wird, und die Erbpacht ſo überwiegenden Gewinn gegen die bisherige Benutzung gewährt, daß mit Wahrſcheinlichkeit auch, bei einer für die Folge etwa zum größern Vortheil der Grundbeſitzer eintretenden erhöheten Bodenkultur, eine Verletzung der betreffenden Pfarren, Kirchen und milden Stiftungen nicht zu gefürchten ſtehet. § 2. Sie kann nur mittelſt Lizitation, zu welcher der Termin zeitig vorher durch Umlauf in der benachbarten Gegend durch das Amtsblatt, u. bei bedeutenden Objekten durch die Zeitungen und Intelligenzblätter der benachbarten Provinz gehörig bekannt gemacht iſt, und §. 3. nur nach vorheriger, auf den Grund einer vorſchriftsmäßigen Vermeſſung und Bonitirung erfolgten, von der Königl. Regierung revidirten Veranſchlagung des Ertrags, ſo wie nur nach vorher vom Kreis-Baubedienten aufgenommener und hier geprüfter Abſchätzung der etwa mit zu überlaſſenden Gebäude, erfolgen. §. 4. Bei der Lizitation ſelbſt wird nicht auf den jährlichen Erbkanon, ſondern nur auf das ein für allemal zu erlegende Erbſtandsgeld geboten, und die dabei, außer den allgemeinen geſetzlichen, und nächſtdem aus ſpeziellen Lokalverhältniſſen reſultirenden beſondern Beſtimmungen, zu beobachtenden Bedingungen ſind: 1) Erbpächter übernimmt den ganzen ausgemittelten Ertrag der Ländereien,

als einen jährlichen unabänderlichen Erbkanon. Der ſo eben erwähnte Ertrag, wird zwar bei der Veranſchlagung zu Gelde und zwar bis auf weiteres nach den Preiſen der jetzt noch bei den Domainen-Veranſchlagungen gültigen Provinzial-Kammertaxe ausgeworfen, am Schluſſe des Anſchlags jedoch durch Theilung der Summen mit dem Preiſe des Roggens nach der gedachten Taxe auf Roggen reduzirt. Dieſen in Roggen feſtgeſtellten Erbkanon iſt Erbpächter verpflichtet zur Hälfte auf Martini, zur Hälfte auf Marien, nach der Wahl der betreffenden Kirche, Pfarre oder ſonſtigen milden Stiftung, entweder in Natura an dieſelbe abzuführen, oder nach dem jedesmaligen Martini-Marktpreiſe der zunächſt gelegenen, jedesmal zu benennenden Marktſtadt, baar an dieſelbe zu bezahlen. Ueber die Wahl muß ſich die betreffende Kirche, Pfarre oder milde Stiftung jedoch jedesmal vor dem 1. Septbr. erklären, ſonſt angenommen wird, daß der Erbkanon nach dem gedachten Martinipreiſe in Gelde bezahlt werden ſoll. 2) Außer dem Erbſtandsgelde, welches gleich bei der Uebergabe in einer Summe baar zu erlegen iſt, und außer dem jährlichen Erbkanon, bezahlt Erbpächter auch noch die etwa mit zu überlaſſenden Gebäude, Inventarien, Saaten und Beſtellung ſowohl als auch die ſonſt etwa vorhandenen Inventarienſtücke ebenfalls gleich bei der Uebergabe, und zwar in Abſicht der Gebäude nach der in dieſer Hinſicht ſchon feſtgeſetzten Taxe (deren Reſultat daher jedesmal mit in die Bedingungen aufgenommen wird) in Abſicht der Saaten und deren Beſtellung aber nach dem Marktpreiſe der nächſten Stadt zur Zeit der Ausſaat, und nach den wegen der Beſtellung angenommenen landüblichen Sätzen, wornach die Taxe zu reguliren, und endlich ſicht der ſonſtigen Inventarienſtücke, nach Maßgabe des bei der Uebergabe durch, von beiden Seiten zu wählende, Sachverſtändige abgegebenen pflichtmäßigen Gutachtens, nach welchem in dieſem letztern Falle die Taxe gleichfalls aufzunehmen iſt. 3) Trägt Erbpächter ſämmtliche Lizitations-, Uebergabe- u. Kontraktskoſten allein, wogegen von den Koſten der Vermeſ-

ſung und Abſchätzung des Ertrags und der Gebäude demſelben nichts zur Laſt fällt. Endlich muß 4) der Erbpächter auch die Unterhaltung der ihm mit überlaſſenen Gebäude ohne irgend eine Beihülfe des Erbverpächters an Holz, andern Materialien und baaren Koſten ex propriis übernehmen, und nicht nur hierauf, ſondern auch auf freies Brennholz und alle Remiſſionen an den Kanon für erlittene Unglücksfälle Verzicht leiſten. §. 5. So oft nun eine Erbverpachtung von Kirchen-, Pfarr- u. ſonſtigen milden Stiftungsländereien bei der unterzeichneten Königl. Regierung in Antrag gebracht wird, kann dies, wie hiermit feſtgeſetzt wird, 1) nur durch gemeinſchaftlichen Bericht des betreffenden Superintendenten und des Patrons oder derjenigen Behörde, welche die Stelle des letztern vertritt, geſchehen. 2) Dieſer Bericht, welchem jedesmal die vorangegangenen Anträge und Erklärungen des betreffenden Predigers und der Kirchen- oder ſonſtigen Stiftungsvorſteher beizufügen ſind, muß aber erhalten: a) ein vollſtändiges Gutachten über die angetragene Erbverpachtung, aa) durch Vergleichung der bisherigen Benutzung mit dem wahrſcheinlichen Erbpachtertrage, und bb) durch ſpezielle Anführung der Umſtände, welche eine vortheilhafte Selbſtbewirthſchaftung oder Zeitverpachtung erſchweren oder behindern, wobei im Fall einer beſtehenden Gemeinheit zugleich, ob und welche Hoffnung zu einer baldigen Aufhebung derſelben vorhanden ſey, oder welche Umſtände die Separation etwa beſonders erſchweren, anzuzeigen iſt. b) Muß derſelbe ſich darüber verbreiten, ob und zu welcher Zeit die Ländereien vermeſſen ſind, oder nicht, auch erſternfalls, wo ſich die Charte u. das Regiſter befinden, und letzternfalls den Vorſchlag eines Feldmeſſers. c) Die Anzeige, ob und welche Gebäude u. Inventarien an Saaten und Beſtellung oder ſonſt vorhanden ſind, und in welchem Zuſtande ſich die Gebäude befinden? ob und woher zu denſelben etwa bisher freies Bau- und Reparaturholz verabreicht worden, und wem die Unterhaltung und der Neubau derſelben bisher obgelegen, ſo wie auch bei Pfarrländereien, ob und woher

etwa zu deren Bewirthſchaftung freies Brennholz gegeben worden iſt. d) Den Vorſchlag eines Kommiſſarii zur Abſchätzung der Ländereien. e) Die Anzeige des Zeitpunktes, von welchem ab die Erbverpachtung einzuleiten ſeyn würde. 3) Wird hierauf im Allgemeinen die Erbverpachtung für zuläſſig und nützlich erkannt, ſo wird von hieraus der Baubediente zur Abſchätzung der Gebäude u. eventualiter der Kondukteur zur Vermeſſung der Ländereien beauftragt, auch der Kommiſſarius zur Veranſchlagung der letztern ernannt und inſtruirt, und derſelbe zugleich dem Baubedienten und dem Kondukteur, damit ſie ihre Arbeiten an ihn abgeben können, bekannt gemacht werden. 4) Der ernannte Veranſchlagungs-Kommiſſarius legt hiernächſt, wenn die Arbeiten des Baubedienten und Kondukteurs bei ihm eingegangen ſind, und er den Ertragsanſchlag ſo wie eine vorläufige Nachweiſung von dem Werthe des Inventarii gefertigt hat, alle dieſe Stücke, ſowohl dem betreffenden Prediger und den Kirchen- auch ſonſtigen Stiftungsvorſtehern, demnächſt aber zugleich dem Patron und dem Superintendenten in einem deshalb zu verabredenden Termin zur gemeinſchaftlichen Erklärung vor, berathet ſich mit ihnen über die der Lokalität wegen etwa noch nöthigen beſondern Bedingungen, und reicht die geſammten Verhandlungen nebſt Charte und Regiſter, u. einem Projekt zu den Lizitationsbedingungen mittelſt gutachtlichem Berichts bei uns ein; welchemnächſt dann 5) nach vorheriger Reviſion des Anſchlags und der Gebäudetaxe von hieraus wegen gehöriger Bekanntmachung des Bietungstermins das Nöthige verfügt, und mit Abhaltung deſſelben die betreffende Juſtizbehörde beauftragt werden ſoll, welche letztere, nach vorher eingeholtem Gutachten des betreffenden Predigers, ingleichen der Kirchen- u. ſonſtigen Stiftungsvorſteher, ſo wie des Superintendenten und des Patrons über den Zuſchlag, die Lizitationsverhandlung unverzüglich zur Entſcheidung bei uns einzureichen hat. Wenn übrigens §. 6. das Edikt v. 14. Sept. 1811. wegen Beförderung der Landeskultur §. 2. dem Erbpächter die Befugniß, den Kanon nach dem Zinsfuße

zu 4 pCnt. ablöſen zu können, einräumt, und den Erbpächter ſich dieſe Ablöſung gefallen zu laſſen verpflichtet: ſo wird in Beziehung auf die bereits vererbpachteten oder noch zu vererbpachtenden Grundſtücke der Religions-, Unterrichts-, Erziehungs- und Wohlthätigkeitsanſtalten auf die im 12. Stück der diesjährigen Geſetzſammlung sub Nro. 360. befindliche Verordnung v. 31. Mai c. hiermit verwieſen, nach welcher die Ablöſung des den genannten Anſtalten zu entrichtenden Erbpachtzinſes nicht anders als mit Bewilligung der Obern und Vorſteher vertragsmäßig ſoll ſtatt finden können." Frankfurt a. d. O., d. 3. Juli 1816. Reg.

Verfälſchung, ſ. Falsum.

Verfügungen, ſ. Verordnungen, Edikte ꝛc. Publikation ꝛc. **Verfügungen an die Geiſtlichen ſollen ihnen nicht durch die Landräthe zugefertigt werden.** „Es iſt bei den Miniſterien darüber Beſchwerde geführt worden, daß von manchen Behörden den Geiſtlichen die Verfügungen, welche ihre Amtsführung betreffen, durch die Landräthe zugefertigt werden. Das (die) ꝛc. wird demnach angewieſen, ſolche Verfügungen den Geiſtlichen allein durch die Superintendenten zukommen zu laſſen." Berlin, d. 5. März 1818. Miniſterium d. Geiſtl. ꝛc. Angelegenheiten.

Verführung zur Unzucht wird beſtraft, ſ. Verbrechen und Strafe, L. R. II. 20. §. 998 sq. **Verführung** zur Unzucht, in wie fern gegen einen Brodherrn wegen angeblicher Verführung ſeines Dienſtmädchens eine peinliche Unterſuchung ſtatt findet, R. v. 22. Jan. 1797. N. B. p. 143. VI.

Vergehen der Pfarrer, wie, und wann ſie zu ahnden ſind, ſ. Pfarrer, L. R. II. 11. §. 531 sq.; der Kirchendiener, ſ. Verbrechen und Strafe C. L. R. II. 20. §. 499 sq. Die geringen Vergehungen katholiſcher Geiſtlichen, ſ. Kirchenobere, L. R. II. 11. §. 125; der Schulmeiſter, wie und wann ſie zu ahnden, ſ. Schulen, L. R. II. 12. §. 27 sq. ſ. Verbrechen und Strafe C. L. R. II. 20. §. 499 sq. ſ. auch Verbrechen. — Strafen, welche

im Landrechte wegen verſchiedener Vergehungen angeordnet ſind, ſ. die davon redenden einzelnen Artikel, ſo wie den Artikel Verbrechen und Strafen. — Verordnungen. Vergehungen der Küſter und Schulmeiſter ſollen zur Cognition gebracht werden, ſ. Küſter ꝛc. — Edikt v. 16. Mai 1760, wie der Prediger und Schullehrer Vergehen und Excesse unterſucht und den Umſtänden nach beſtraft werden ſollen. „Findet nun das Consistorium 4) daß der Denuntiatus wegen ſeines Vergehens mit einer leichten Geldſtrafe oder kleinen Suspension cum effectu zu belegen, ſo iſt demſelben nachgelaſſen, befundenen Umſtänden nach in dem erſten Falle bis auf 30 Rthlr. zu gehen, in dem letztern aber die Suspension loco poenae bis auf 3 Monat zu erſtrecken ꝛc. Dafern jedoch 5) das Consistorium aus der auf ſeine Veranlaſſung geſchehene Unterſuchung wahrnimmt, daß das Vergehen des Denuntiati von ſolcher Beſchaffenheit iſt, daß die Beſtrafung mit 30 Rthlr. od. dreimonatlicher Suspension cum effectu nicht zureichend, ſondern die Translocation oder Remotion cum effectu zu erkennen, ſo hat er ſogleich die Acta an das Juſtiz-Collegium abzugeben. 6) Würde ſich aber ein Prediger ſo vergehen, daß er mit einer empfindlichen Leibes- oder gar Lebensſtrafe zu belegen wäre, ſo hat das Consistorium hiemit ſich nicht abzugeben, ſondern die Unterſuchung bleibet lediglich dem Juſtiz-Collegio vorbehalten ꝛc. — Reſcr. des Juſtizminiſteriums an die Pommerſche Regierung v. 12. März 1798., betr. die Unterſuchung gegen Prediger und Schullehrer wegen ihrer Amtsführung und anderer groben Vergehungen. Rabe V. 69. N. C. C. X. 1593. Nro. 16. de Anno 1798. „Friedr. Wilh., König ꝛc. Unſern ꝛc. Wenn das Edikt v. 16. Mai 1760. verordnet, daß bei Unterſuchungen gegen Prediger und Schullehrer, wegen ihrer Amtsführung, übler Lebensart und anderer groben Vergehungen, in gewiſſen beſtimmten Fällen die Acten zur Abfaſſung des Erkenntniſſes an das Juſtiz-Collegium abgegeben werden ſollen: ſo ſetzt daſſelbe dabei voraus, daß

bei der erſten durch das Conſiſtorium mit Zuziehung eines Juſtizbedienten veranlaßten Unterſuchung die Acten bereits dergeſtalt vollſtändig inſtruirt worden, daß darüber bei dem Juſtiz Collegium nur erkannt werden dürfe. Wenn ſich alſo gleichwohl bei der Inſtruction noch etwas zu erinnern findet, ſo kann es doch nie auf eine ganz neue Inſtruction, ſondern nur auf eine Ergänzung der vorigen ankommen. Dazu bedarf es nun in der Regel keiner Zuziehung eines geiſtlichen Concommiſſarii, ſondern dieſe iſt nur dann erforderlich, wenn überhaupt nach Vorſchrift der Gerichtsordnung ein Artis peritus adhibirt werden muß. Und dies iſt es, was Wir Euch auf Eure Anfrage v. 19. v. M. hiermit zur Reſolution ertheilen wollen. Ad mandatum. v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier. ſ. auch C. O. v. 12. April 1822. betr. das Verfahren bei Amtsentſetzungen der Geiſtlichen und Schullehrer ꝛc. in den Ergänzungen.

Vergleiche über Kirchengüter, ſ. Kirchenvermögen Nro. V. 8.

Vergiftung, Beſtrafung derſelben. L. R. II. 20. §. 856. „Auf jede Mordthat, welche unter Umſtänden oder durch Mittel verübt worden, die ihrer Natur nach vorzüglich ſchwer zu vermeiden, oder zu entdecken ſind, ſoll die durch die That an ſich verwirkte Art der Todesſtrafe durch Schleifung auf den Richtplatz geſchärft werden. §. 857. Dergleichen geſchärfte Strafe trifft alſo denjenigen, der einen Mord durch Gift begangen hat.“

Verhaftung der Eximirten. C. O. II. 2. §. 215. „Jeder Richter iſt befugt, in dringenden Fällen auch die Verhaftung ſolcher Perſonen, die ſonſt ſeiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ſind, zu verfügen. §. 217. Verhaftungen der Eximirten müſſen dem competenten Obergerichte ſogleich angezeigt werden. §. 218. Geräth ein im öffentlichen Amte ſtehender geiſtlicher oder weltlicher Diener in Unterſuchung, und iſt er bei der vorläufigen Vernehmung, oder bei dem Fortgang der Unterſuchung eines Verbrechens in dem Grade geſtändig, verdächtig u. überführt, daß entweder mit der perſönlichen Haft wider ihn

zu verfahren, oder daß ſein Vergehen mit Wahrſcheinlichkeit die Caſſation nach ſich zieht, ſo muß der Inquirent die vorgeſetzte Amtsbehörde des Angeſchuldigten ſchleunig von dieſer Lage der Sache zur weitern Verfügung benachrichtigen. §. 219. Wann nach Vorſchrift des A. L. R. II. 11. §. 532. und 12. §. 28. die Vorgeſetzten eines Geiſtlichen und Schullehrers demſelben den Verluſt des Amtes angedeutet haben, und er dagegen auf gerichtliche Unterſuchung u. Entſcheidung anträgt; ſo muß der Richter in der Regel ſich darauf einſchränken, die bis dahin geführte Unterſuchung zu vervollſtändigen. §. 220. Bringt der Dienſt eine ununterbrochene Verwaltung mit ſich: ſo muß bei geringern Verbrechen der Angeſchuldigte ſeinen Dienſt unter ſicherer Aufſicht ſo lange verſehen, bis ſeine Amtsvorgeſetzten wegen fernerer Verwaltung deſſelben das Nöthige verfügt haben. §. 221. Inwiefern während der Unterſuchung die Suspenſion zu verfügen ſey, dies bleibt dem pflichtmäßigen Ermeſſen des vorgeſetzten Departements überlaſſen, nach deſſen Beſtimmung auch derjenige, welcher das Amt einſtweilen verwaltet hat, dafür in jedem Falle belohnt werden muß. §. 222. Wenn durch die vorläufige Unterſuchung ſo viel ausgemittelt iſt, daß die Amtsentſetzung wahrſcheinlich erfolgen werde; ſo wird während der Unterſuchung dem ſuspendirten Beamten aus ſeinem Gehalte und Emolumenten nur der nothdürftigſte Unterhalt gereicht, in den übrigen Fällen aber wird die eine Hälfte des Gehalts und der Emolumente ihm bis zur beendigten Unterſuchung freigelaſſen, und die andere Hälfte zur Beſtreitung der Koſten, Belohnung des Stellvertreters ꝛc. einbehalten ꝛc. Art der Verhaftung. §. 223. Da der Richter bei allen Verhaftungen mit Schonung verfahren muß; ſo kann er nach dem Stande, Range, oder andern perſönlichen Verhältniſſen des zu Verhaftenden, oder auch nach Verhältniß der mehreren oder mindern Wahrſcheinlichkeit des Entweichens durch Ankündigung des Stadt- und Hausarreſtes, Obſervation, Bewachung in eigener Wohnung, Beſchlagnehmung der Reiſepäſſe und Effekten ꝛc. Sicherheitsmaßregeln treffen. Sind

dieſe aber unzulänglich, ſo muß der zu Verhaftende in das Gefängniß gebracht werden. Befreiung von perſönlicher Haft durch Caution. §. 224. In der Regel kann ſich Jemand durch Caution nur dann von der perſönlichen Verhaftung befreien, wenn die Strafe des Verbrechens eine Vermögensſtrafe iſt, und die aufzubringende Caution zur Deckung derſelben und der Koſten hinreicht, oder wenn mit Wahrſcheinlichkeit anzunehmen iſt, daß dem Angeſchuldigten der Verluſt des beſtellten Unterpfandes empfindlicher als das Strafübel ſeyn werde, und in dieſem Falle auch das Verbrechen nicht von der Art iſt, daß die Verhaftung nach §. 208 ꝛc. jederzeit geſchehen muß. §. 225. Die Caution muß auf eine beſtimmte Summe gerichtet, und die Beſtellung derſelben nach Vorſchrift des allg. L. R. I. 14. §. 188. bemerkt werden ꝛc." — Cr. O. II. 5. §. 312. „Weigert ſich Jemand, als Zeuge ſich vernehmen zu laſſen, ſo ſoll er dazu von ſeinem ordentlichen Richter durch Geld- oder Gefängnißſtrafe angehalten werden. Fälle, in welchen ein Zeuge ſeine Vernehmung ablehnen kann. §. 313. Von der in §. 312. beſtimmten Regel finden folgende Ausnahmen Statt: 1) Wenn ein Pfarrer oder ein anderer Geiſtlicher über Umſtände, die ihm unter dem Siegel der Beichte oder der geiſtlichen Amtsverſchwiegenheit anvertrauet worden, befragt werden ſoll, und keiner von den Fällen, in welchen er auch ſolche Thatſachen dem Richter anzeigen muß, vorhanden iſt; 2) Wenn ein landesherrlicher Beamter abgehört wird, und die ihm vorgelegten Fragen ſolche Umſtände betreffen, deren Bekanntmachung dem Staate nachtheilig ſeyn könnte; es iſt jedoch von einem ſolchen Falle dem Criminaldepartement zur weitern Vorbeſcheidung Anzeige zu thun ꝛc. In allen dieſen Fällen muß der Zeuge den Grund ſeiner Weigerung gehörig anzeigen und beſcheinigen. Zeugeneid in ſolchen Angelegenheiten. §. 334. Der Eid wird mit den Worten: „Ich ꝛc. ſchwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden" eröffnet, und am Schluſſe deſſelben iſt die Bekräftigungsformel bei proteſtantiſchen Glau-

bensgenoſſen dahin „So wahr mir Gott helfe, durch Jeſum Chriſtum zur Seligkeit“ und bei Katholiken folgendermaßen zu faſſen: „So wahr mir Gott, die Jungfrau und Mutter Gottes Maria ſammt allen lieben Heiligen helfe.“ §. 335. Die Ableiſtung dieſes Zeugeneides muß von einem jeden Zeugen und zwar mündlich mit nachgeſprochenen Worten geſchehen. Davon finden nur folgende Ausnahmen Statt: 2) Wenn Perſonen, die in Eid und Pflicht ſtehen, in Sachen, die ihr Amt unmittelbar betreffen, Zeugniß ablegen ſollen; ſo iſt die Verweiſung auf ihren Amtseid hinreichend. Werden hingegen Perſonen dieſer Art über Vorfälle abgehört, welche ihre Amtsgeſchäfte nicht unmittelbar betreffen, wenn ſie gleich bei Gelegenheit der Ausrichtung derſelben Kenntniß davon erlangt haben; ſo findet dieſe Ausnahme nicht Statt ꝛc. 4) Wenn Mennoniten oder andere, nach deren Religionsgrundſätzen Eidesleiſtungen unzuläſſig ſind, als Zeugen abgehört werden ſollen; ſo müſſen dieſelben, wenn es nicht bei dem Gerichte ſchon notoriſch iſt, nachweiſen, daß ihre Religionspartei, oder ſie für ihre Perſonen unter der ausdrücklichen Landesherrlichen Vergünſtigung, keinen Eid ableiſten zu dürfen, im Lande aufgenommen worden. Gründen ſie ſich in einem ſolchen ihrer Religionspartei bewilligten Vorrechte; ſo müſſen ſie durch beizubringende Zeugniſſe der Aelteſten, Lehrer oder Vorſteher ihrer Secte beſcheinigen, daß ſie in derſelben geboren worden, oder ſich wenigſtens ſeit einem Jahre vor dem Anfange der Unterſuchung, zu derſelben bekannt, und bisher einen untadelhaften Wandel geführt haben. In dieſem Atteſte muß zugleich die bei einer ſolchen Secte eingeführte, mit dem Eide gleiche Kraft habende Formel bemerkt ſeyn, damit dieſelbe bei der Abhörung Statt der gewöhnlichen Eidesformel gebraucht werden könne ꝛc. §. 337. Gegen diejenigen, welche in den nicht ausgenommenen Fällen die körperliche Leiſtung des Zeugeneides beharrlich verweigern, muß eben ſo verfahren werden, als gegen diejenigen, welche ſich der Ablegung des Zeugniſſes gänzlich entziehen wollen. §. 338. Vor der Abnahme des Eides, welche

jederzeit vor dem Richter geſchieht, müſſen die Zeugen wegen der Pflicht, ihr Gewiſſen zu bewahren, nach dem gedruckten Formular verwarnt werden; auch muß ihnen, wenn es einfältige und gemeine Leute ſind, die Natur u. Abſicht eines Eidſchwurs, die Verpflichtungen, welche der Schwörende dadurch über ſich nimmt, und die Strafe des Meineides erklärt und ernſtlich zu Gemüthe geführt werden. Zuziehung eines Geiſtlichen bei ſolchen Vereidungen. §. 339. Dem Ermeſſen des Richters bleibt überlaſſen, einen Geiſtlichen von der Religionspartei des Zeugen zuzuziehen; dies muß beſonders geſchehen, wenn von einem wichtigen Verbrechen die Rede iſt, oder wenn der Beſchuldigte oder deſſen Vertheidiger es verlangen. §. 356. Zur Ablegung eines Zeugniſſes ſind ganz unfähig ꝛc. 5) Diejenigen, welche geſtändlich oder erweislich Geld oder andere Vortheile angenommen haben, um ein dem Angeſchuldigten günſtiges oder ungünſtiges Zeugniß abzulegen. 6) Diejenigen, welche eines falſchen Zeugniſſes oder andern Meineides überführt worden ſind. 7) Diejenigen, welche begangener Verbrechen wegen für ehrlos erklärt worden. ꝛc.

Verhandlungen. Anweiſung an die Beamten bei allen ſchriftlichen Verhandlungen, welche zu Belage einer Rechnung dienen, ihren Dienſtcharakter unter ihrer Namensunterſchrift zu bemerken, v. 29. Febr. 1820. A. B. 1820. Nro. 12. S. 47.

Verheimlichung. Strafe der Verheimlichung von Perſonen, zu deren Anzeigung die Obrigkeit auffordert, L. R. II. 20. §. 160. a) „Wer Perſonen, zu deren Anzeige die Unterthanen des Staats von der Obrigkeit öffentlich beſonders aufgefordert werden, wiſſentlich verheimlicht, oder ihre Flucht befördert, hat Gefängnißſtrafe auf vierzehn Tage bis drei Monate verwirkt.“ — Verheimlichung der Schwangerſchaft und Geburt, ſ. Kindermord, Niederkunft, Schwangerſchaft.

Verheirathung, ſ. Ehe, Aufgebot, Trauung, Heirath, Hochzeit ꝛc. Perſonen, die ſchon verheirathet geweſen ſind, von deren Ehen, ſ. Ehe II. Nro. 1. L. R.

II. 1. §. 17. Die zur zweiten und fernern Ehe ſchreiten, was dabei Rechtens iſt, daſ. §. 17. — Reſcr. vom 20. Juni 1786. N. C. C. de 1786. Nro. 36. wegen der Verheirathung eines geſchiedenen Katholiken, und in wie fern eine Todeserklärung hierbei anwendlich ſey ſ. Eheſcheidung. — Verheirathung der Cantoniſten, ſ. Cantoniſten. — Der zum Kriegsdienſt verpflichteten Individuen, ſ. Kriegsdienſt, Verfügung des Kriegsminiſt. v. 6. Dez. 1814. — Verheirathung anderweitiger katholiſcher Ehegatten. Dispenſation deshalb, ſ. Dispenſation. — Verheirathung der Subalternofficiere, ſ. Officiere. C. O. v. 4. Sept. 1798. — Verheirathung eines Curanden vor zurückgelegtem 18. Jahre, ſ. Curande. — Verheirathung militairpflichtiger Mannsperſonen, welche das 20. Jahr noch nicht erreicht haben, dazu iſt der Conſens der Militairbehörde nicht weiter erforderlich. v. 30. Jan. 1819. Nro. 7. S. 152. ſ. Militairpflichtige Perſonen. — Verheirathung unehelicher Kinder. Uneheliche Kinder bedürfen zu ihrer Verheirathung der Einwilligung des Vaters nicht, außer wenn ſie durch eine nachfolgende Ehe legitimirt worden. Das erſte ergiebt ſich aus L. R. II. 2. §. 644. „Uneheliche Kinder ſtehen nicht unter der Gewalt des Vaters, ſondern nur unter der vom Staate für ſie verordneten Vormundſchaft.“ Das letztere ſtützt ſich auf L. R. §. 546. „Wenn ein Schwängerer die Geſchw. heirathet, ſo erlangt das aus dem unehelichen Beiſchlafe erzeugte Kind eben dadurch, in allen durch beſondere Geſetze nicht ausdrücklich ausgenommenen Fällen, die Rechte und Verbindlichkeiten eines ehelichen.“ — Zunächſt iſt die Einwilligung der Mutter erforderlich. ſ. Samml. preuß. Geſetze f. d. rechtliche Verwaltung des Pfarramts. Heft 1. S. 17. — Verheirathung der Fremden u. Ausländer, ſ. Ausländer. — Die nähern Erforderniſſe bei Verheirathung der Fremden und Ausländer enthält folgende Verordnung: „Es gehen jetzt öfters Anfragen darüber bei uns ein, welche Förmlichkeiten zu beobachten ſind, wenn Ausländer in den dieſſeitigen Staaten ſich zu verheirathen beabſichtigen. Um nun den Herren Geiſtli-

chen eine beſtimmte Vorſchrift für ihr Verfahren zu ertheilen, wird denſelben Nachſtehendes hierdurch eröffnet: 1) Im Allgemeinen ſind bei Verheirathungen fremder, in die Königl. Preuß. Staaten neu ankommender Perſonen, lediglich die Vorſchriften des Allg. L. R. II. 1. §. 143—149. und des §. 68. des Anh. zum Allg. L. R. zu beobachten, und muß demnach jeder Fremde, welcher ſich nicht bereits, ohne Rückſicht auf ſein eigentliches Etabliſſement, mindeſtens ein Jahr lang in den Königl. Preuß. Staaten aufgehalten, ſich entweder in der Parochie ſeiner Heimath aufbieten laſſen, oder wenn er dies nicht bewerkſtelligen kann, durch gerichtliche oder Notariatszeugniſſe nachweiſen, daß an dem Ort ſeiner Heimath kein Ehehinderniß wider ihn bekannt ſey. 2) Es iſt daher in der Regel das durch die Reſcripte v. 21. Jan. 1765. und 26. Nov. 1789. angeordnet geweſene Juramentum coelibatus seu integritatis mit Ausnahme der eigentlichen Koloniſten, denen ſolches im §. 68. des Anhanges zum A. L. R. auch noch ferner nachgelaſſen iſt, als gänzlich aufgehoben und unzuläſſig zu betrachten. 3) Da indeß öfters Fälle eintreten können, wo es einem Ausländer, welcher ſich noch nicht ein Jahr in den dieſſeitigen Staaten aufgehalten, unmöglich wird, entweder das Aufgebot in ſeiner Heimath zu veranlaſſen, oder auch die ad 1. erforderten Dokumente beizubringen, ſo wollen wir in ſolchen Fällen die beſtimmten Anzeigen der Herren Geiſtlichen über die Gründe, welche ſowohl das Eine als das Andere unmöglich machen, erwarten, um hiernach das Weitere in jedem einzelnen Falle veranlaſſen zu können.“ Regier. zu Königsberg i. d. Neum. d. 6. Jan. 1815. — „Die geſetzlichen Beſtimmungen wegen der Verheirathungen der Fremden oder Ausländer in den Königl. Preuß. Landen, machen einen Unterſchied zwiſchen ſolchen Fremden, 1) die in den Königl. Staaten keinen eignen Wohnſitz im geſetzlichen Sinne haben, wohin alſo auch alle ausländiſche Dienſtboten und Geſellen als ſolche gehören; 2) die ſich zwar in den Königl. Staaten niedergelaſſen oder ein Domicilium im geſetzlichen Sinne genommen

ſich jedoch noch nicht ein Jahr darin aufgehalten haben; 3) die ſchon über ein Jahr in den Königlichen Staaten domicillirt haben. Für die beiden erſten Fälle disponiren die §§. 143. 144., für den letztern Fall der §. 145. Tit. 1. Thl. 2. des Allg. L. R. Der §. 68. des Anh. zum Allg. L. R. enthält eine nähere und ſpezielle Beſtimmung in Abſicht der neu angekommenen Koloniſten dahin, daß dieſe, in ſo fern ſie noch kein Jahr in den Königl. Staaten ſich aufgehalten haben, nicht an den im §. 144. vorgeſchriebenen Nachweis, oder an die Verpflichtung, ſich in der Heimath aufbieten zu laſſen, gebunden ſeyn ſollen, ſondern daß ein von ihnen darüber zu leiſtender Eid genügen ſoll, daß ſie noch unverehlicht ſind, und ihnen auch kein ſonſtiges Ehehinderniß bekannt ſey. Da nun aber verſchiedentlich Zweifel darüber erregt worden, welche Ausländer zur Klaſſe der neu angekommenen Koloniſten zu rechnen ſind, ſo wird in Gemäßheit einer ergangenen Miniſterialbeſtimmung hiermit bekannt gemacht, daß darunter nur diejenigen Ausländer verſtanden werden ſollen, welche durch Uebernahme ländlicher Grundſtücke und alſo durch ländliche Anſiedelungen ihr Domicilium konſtituiren, daher denn der Ledigkeitseid nur von ſolchen Ausländern gefordert werden kann. Sollten jedoch dergleichen Koloniſten noch Väter haben, ſo iſt ſelbſt wenn ſie ſchon großjährig ſeyn ſollten, die väterliche Einwilligung in die Verheirathung nothwendig, der Ledigkeitseid alſo allein nicht hinreichend, vielmehr zuvor die Erledigung des vorhandenen möglichen Ehehinderniſſes erforderlich. Nach dieſen Beſtimmungen haben ſich die Herren Geiſtlichen der Provinz bei dem Anmelden der Ausländer zum Aufgebot zu achten.“ Konſiſt. Berlin, d. 17. April 1819. — Aufgebot der ausländiſchen Dienſtboten u. Geſellen. „Obgleich der in unſerer durch die Amtsblätter erlaſſenen Bekanntmachung bemerkte Grundſatz: „daß ausländiſche Dienſtboten und Geſellen als ſolche, d. h. bloß in Hinſicht ihres Dienſtverhältniſſes, keinen eignen Wohnſitz in den hieſigen Staaten im geſetzlichen Sinne haben“ an und für ſich richtig iſt, ſo kann doch

möglicherweiſe aus Mißverſtändniß daraus gefolgert werden, daß bei den Verheirathungen aller ausländiſchen Dienſtboten und Geſellen die Beobachtung der §§. 143, 144. Tit. 1. Thl. 2. des Allg. L. R. erforderlich ſey. Da indeſſen der Wohnſitz im geſetzlichen Sinne auch dadurch begründet wird, wenn Jemand an einem gewiſſen Orte ſich alles, was zu einer eingerichteten Wirthſchaft gehört, anſchafft, ſo werden auch ausländiſche Geſellen und Dienſtboten, welche ſich in der Abſicht, ſich hier im Lande niederzulaſſen, in demſelben verheirathen, in der Regel ſchon vor der Hochzeit ihren Wohnſitz im geſetzlichen Sinne an dem Orte ihrer Verheirathung begründen. Es bedarf daher bei ausländiſchen Dienſtboten und Geſellen, welche ſich ſchon über ein Jahr in einem einländiſchen Orte aufgehalten haben, und jetzt in demſelben verheirathen wollen, um dort wohnen zu bleiben, nur des durch den §. 145. l. c. beſtimmten Aufgebots in der einländiſchen Parochie.“ Konſiſt. der Prov. Brandenburg. Berlin, d. 13. Juli. 1819. — Verheirathung nach dem achtzehnten Jahre. „Nach vollendetem achtzehnten Jahre kann ſich jeder Mann verheirathen, ohne die beſondere Erlaubniß der betreffenden Militair- oder Civilbehörde nachzuſuchen; es wird aber ſeine Verpflichtung zur regelmäßigen Dienſtleiſtung im Militair dadurch nicht im Mindeſten aufgehoben.“ Reg. zu Potsdam, d. 12. Febr. 1819.

Verhetzung aus Religionseifer, Strafe dafür, ſ. Verbrechen und Strafe. A. 6. L. R. II. 20. §. 228.

Verjährung. Begriff. L. R. I. 9. §. 500. „Wenn durch den Ablauf einer beſtimmten Zeit, wegen unterlaſſener Ausübung gewiſſer Rechte, eine Veränderung an den Rechten vermöge der Geſetze entſteht, ſo iſt eine Verjährung vorhanden.“ — Verjährung des Patronatrechts gegen Privatperſonen, ſ. Kirchenpatron L. R. II. 11. §. 576; gegen den Fiskus oder Kirche, daſ. L. R. II. 11. §. 575. Verj. des Sackzehnten, ſ. Zehnten. L. R. II. 11. §. 923.; Verj. des Zehnten vom Pfarrer und der Kirche oder von Laien unter ſich, ſ. Zehnten, L. R. II. 11.

§. 861. 863. Verj. des Nichtgebrauchs des Zehntrechts, ſ. Zehnten. L. R. II. 11. §. 870. Verj. des Kirchenvermögens, ſ. Kirchenvermögen Nro. VI. 4. L. R. II. 11. §. 624 sq. Vier und zwanzigjährige als die ungewöhnliche. L. R. I. 9 §. 629. „Gegen den Fiskus, die Kirchen und ſolche Corporationen, welchen vermöge ihrer Privilegien gleiche Rechte beigelegt ſind, findet nur die ungewöhnliche Verjährung von vier und vierzig Jahren Statt. §. 630. Es macht dabei keinen Unterſchied: ob der Beſitz, durch welchen die Verjährung erfolgt, auf einen Titel ſich gründet oder nicht. §. 631. Dagegen iſt die Redlichkeit des Beſitzes auch bei einer ſolchen Verjährung nothwendig. Verordnungen. Die hundert Jahre bei einem Hofe benutzten und beſeſſenen Aecker können von geiſtlichen Stiftern und Klöſtern nicht in Anſpruch genommen werden, E. v. 1. Sept. 1748. C. C. M. ct. IV. S. 77. In wie weit intuitu bonorum ecclesiasticorum (Ordn. v. 1558. §. 25. C. C. M. I. l. Nro. 4. p. 290. Conſiſt. Ordn. v. 1573. C. C. M. I. I. Nro. 7. p. 336. Behmeri Jus. n. e. Obs. 13.; ob die ſäculariſirten Kirchen und Klöſter in der Churmark die Rechte der Kirchen genießen, Lief. 2. S. 87.) unablässige Schulden der Verjährung unterworfen ſind, E. v. 16. Febr. 1683. C. C. M. II. I. Nro. 54. p. 1227. III. N. B. II. 411.

Verläumdung, ſ. auch Injurien. Zur Verhetzung der Familien, oder wegen Erbſchleichung, Strafe deshalb, L. R. II. 20. §. 1308. „Wer aus eigennützigen Abſichten durch Verläumdung, Uneinigkeiten unter nahen Verwandten oder Ehegatten ſtiftet, ſoll nach Verhältniß der zum Grunde liegenden boshaften Abſicht und des daraus entſtandenen Schadens, mit nachdrücklicher Geld- oder Leibesſtrafe belegt werden. §. 1509. Wer dergleichen Uneinigkeiten in der Abſicht ſtiftet, Erbſchaften oder Vermächtniſſe den natürlichen Erben zu entziehen, und ſelbige ſich oder andern zuzueignen, der iſt als ein Betrüger zu beſtrafen.“

Verlaſſung, bösliche, als Grund der Eheſchei-

dung, ſ. Ehe, Trennung derſelben durch richterlichen Ausſpruch, L. R. II. 1. §. 677. 678. u. §. 748.

Verlobte, ſ. Ehegelöbniſſe. In wie fern ſie in ein Kloſter aufgenommen werden können, ſ. Mönche und Ordensleute. L. R. II. 11. §. 1166.

Verlorne Sachen, ſ. Fund.

Vermächtniſſe, ſ. auch Legate, Stiftungen, Schenkungen, Teſtament. Vermächtniſſe an Armenanſtalten, ſ. Armenanſtalten II. Nro. 2. L. R. II. 19. §. 44 sq.; an Univerſitäten, gelehrte Schulen, ſ. Schulen A. Nro. 4. L. R. II. 12. §. 21. 22. 58 sq.; an Mönche und Nonnen nach abgelegtem Kloſtergelübde, ſ. Mönche und Ordensleute. L. R. II. 11. §. 1199 sq. Verm. ad pias causas; die Erlaubniß des Landesherrn dazu, ſ. Kirchenvermögen, L. R. II. 11. §. 195 sq. §. 197. ſ. auch Schenkungen. Die Beſtätigung der Vermächtniſſe an milde Stiftungen, ſ. Stiftungen. — Ueber die Solemnitäten letztwilliger Verordnungen, in welchen Vermächtniſſe zu frommen Stiftungen enthalten ſind, J. Tit. IV. 343. — Verordnungen. Edict, wie es mit den von geiſt- und weltlichen Perſonen an geiſtliche Stifter, Klöſter und pia corpora legirten Vermächtniſſen (wovon dem Conſiſtorium ſofort Anzeige geſchehen und der Extract des Teſtaments beigelegt werden muß, C. v. 13. Febr. 1777. N. C. C. p. 505. VI. Rabe I. 6. 317. Enthält 15 §§.) gehalten werden ſoll, v. 21. Jun. 1753. N. C. C. p. 506. I. c. D. in Anſehung der Römiſch-katholiſchen Unterthanen in Schleſien v. 12. März 1754. N. C. C. p. 647. I. G. E. das Erbrecht des Patroni in dem Nachlaß eines Pfarrers in der Grafſchaft Glaz betr. v. 9. Jun. 1795. N. B. p. 385. Th. 1.; und erfordern alle Schenkungen und Vermächtniſſe an milde Stiftungen die Confirmation des Staats. R. v. 1. Aug. 1796. N. C. C. p. 574. X. N. B. p. 319. IV. Der §. 2. dieſes Edicts findet in dem Herzogthum Geldern nicht Statt, R. v. 24. März 1770. N. C. C. p. 6685. IV. Auch kann der §. 6. auf die Realſchule zu Berlin gezogen werden, R. v. 10 Nov. 1756. N. C. C. p. 185. II.; auf die zum Beſten der

Predigerwittwen legirten Vermächtniſſe, G. C. v. 6. Jul. 1786. Annalen S. 281. I.; und auf Univerſitäten und öffentliche Schulen, wenn die mit dem Vermächtniſſe onerirten Perſonen mit dem Teſtatore oder Donatore im entferntern Grad der Blutsfreundſchaft ſtehen, oder als ſolche ihren Umſtänden nach, nur nicht dürftig ſind, C. v. 16. Sept. 1771. N. C. C. p. 833. V. a. und Decl. v. 19. März 1787. N. C. C. p. 807. VIII. Ein Vermächtniß, deſſen ſich pia causa gegen den §. 14. des Edicts ohne vorgängige Confirmation angemaßt hat, in ſo fern daſſelbe die ediktmäßige Summe von 500 Rthlr. nicht überſteiget, wird pro bono ereptitio, quod excessum zum Vortheil des gravati pro non scripto gehalten, G. C. v. 13. Sept. 1782. Annalen S. 60. I. G. C. den Abzug der Quartae Falcidiae von legatis ad pias causas betr. v. 5. März 1792. Annalen S. 683. IX; dergleichen Legat erfordert nur die Gewißheit der Errichtung. C. VI. S. 45. 86. — Vermächtniſſe zu Gunſten der Kirchen und Wohlthätigkeitsanſtalten in den Rheinprovinzen, ſ. Arme, Verordn. v. 28. Jul. 1820.

Vermiethung, ſ. auch Pacht, Verpachtung, Vermiethung der Kirchengrundſtücke, wie und von wem ſie geſchehen müſſe, ſ. Kirchenvermögen V. 10. L. R. II. 11. §. 668 sq. Vermiethung der Kirchenſtellen, ſ. Kirchenvermögen V. 11. L. R. II. 11. §. 676 sq.

Vermögen, ſ. auch Eigenthum. Die Diſpoſition darüber behalten alle proteſtantiſchen Geiſtliche und die katholiſchen Weltgeiſtlichen, ſ. Geiſtliche Nro. 4. L. R. II. 11. §. 99. — Was zu ihrem freien Eigenthume gehöre, daſ. §. 100. Wann der Kirche ein Erbrecht darauf zukomme, daſ. §. 101. — Vermögen der gelehrten Schulen, was davon gilt, ſ. Schulen A. Nro. 3. L. R. II. 12. §. 57 sq. — Vermögen und Grundſtücke der Schulen, ſ. gemeine Schulen, Nro. 2. L. R. II. 12. §. 19. 20 sq. — Vermögen der Armen- und Verſorgungsanſtalten, deren Rechte, ſ. Armenanſtalt II. Nro. 3. L. R. II. 19. §. 43 sq. — Von Beſchädigung des Vermögens aus Rache, Bosheit und Muthwillen, L. R. II. 20. §. 1488.

„Wer aus Rache, Bosheit oder Muthwillen einen Andern an ſeinem Eigenthum oder Vermögen beſchädigt, der ſoll nicht nur den Schaden erſetzen, ſondern auch verhältniß-mäßige Leibesſtrafe leiden ꝛc.“ — Verordnungen. Vermögen, das liegende, der Kirchen, Schulen und Wohlthätigkeitsanſtalten in den Rheinprovinzen, die Veräußerung, Zeit- und Vererbpachtung deſſelben betreffend, ſ. Armen die Verordn. wegen der Landesherrlichen Autoriſation zur Annahme von Geſchenken ꝛc. v. 28. Jul. 1820.

Vermögens- u. Einkommen-Steuer. Das Vermögen der Kirchen, Schulen, Waiſenhäuſer, Wittwenverpflegungsanſtalt und anderer milden Stiftungen ſind davon befreiet. — Inſtruction und Anweiſung wegen Ausführung des Edikts, die Erhebung einer Vermögens- und Einkommenſteuer betreffend, v. 24. Mai 1812. G. S. 1812. S. 54. „§. 2. Ausgeſchloſſen von der Vermögens- und Einkommenſteuer iſt ꝛc. b) das Vermögen der Kirchen, Schulen, Waiſenhäuſer, Wittwenverpflegungsanſtalten und anderer milden und frommen Stiftungen.“

Verordnungen, ſ. Geſetze, Publikationen, Verfügungen, Edikte ꝛc. Verordnungen, welche von den Kanzeln und von den Küſtern ſonſt verleſen wurden, ſ. Publikation ꝛc. — Bekanntmachungen ergehender Verordnungen und Privatnachrichten ſollen nicht weiter von den Kanzeln geſchehen. Es ſind deshalb folgende Verordnungen ergangen: „Durch die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 9. Sept. c. und die darauf erfolgte Verfügung Eines Hochlöbl. Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Miniſterio des Innern, v. 1. d. M, iſt verordnet worden: daß die Bekanntmachung der landesherrlichen Verordnungen, da ſolche durch die Geſetzſammlung auf eine ſichere und zureichende Art bewirkt wird, ſo wie die Verkündigung polizeilicher Verordnungen und Privatnachrichten, z. B. Auctionen und dergleichen, von jetzt ab nicht mehr von den Kanzeln in den Kirchen erfolgen, ſondern von dieſer Stätte gänzlich abgeſchafft ſeyn ſoll; weshalb die Geiſtlichkeit hiermit davon entbunden

wird, und wird dieſes nicht nur den letztern, ſondern auch dem geſammten Publikum hierdurch zur Nachricht u. genauen Nachachtung bekannt gemacht." Regier. zu Königsberg i. d. Neum. d. 14. Oct. 1811. — „In einem Theil des hieſigen Regierungsbezirks herrſcht noch der Mißſtand, daß nicht allein die landesherrlichen Geſetze, die Verfügungen der Regierung, ſondern auch faſt alle Arten der Polizeiverfügungen, Bekanntmachungen, Ankündigungen und Aufforderungen auf dem Wege der Kanzelpublikation zur öffentlichen Kunde gebracht werden. Es liegt am Tage, wie ſehr hierdurch der Kultus in ſeinen weſentlichen religiöſen und moraliſchen Zwecken gehemmt u. gar entweihet wird; da dergleichen fremdartige Publikationen den Pfarrern einen großen Theil der zu ihren Kanzelvorträgen beſtimmten Zeit rauben, und, je nachdem ſie das bürgerliche Intereſſe der Zuhörer anſprechen, ſelbſt jeden religiöſen Eindruck wieder verwiſchen oder demſelben gar entgegenwirken. Es wird daher für die Zukunft allgemein verfügt, daß kein Pfarrer oder Pfarrgeiſtlicher verbunden und befugt iſt, vor oder nach dem Gottesdienſte in der Kirche irgend etwas zu verkünden, was nicht den Kultus ſelbſt betrifft, oder ſonſt eine religiöſe und moraliſche Beziehung hat; die Fälle, wie es ſich von ſelbſt verſteht, ausgenommen, wo die Verkündigung von den Kanzeln beſonders durch Geſetze oder Regierungsverfügungen vorgeſchrieben wird. Den Gerichts-, Verwaltungs- und Polizeiſtellen bleibt es überlaſſen, die ihnen nöthig ſcheinenden Ankündigungen, Aufforderungen oder Verfügungen entweder durch die öffentlichen offiziellen Blätter, oder durch Anſchlagezettel, oder durch den öffentlichen Ausruf, oder ſonſt auf ſchickliche Art zur Kenntniß des Publikums zu bringen." Regier. zu Arnsberg, d. 30. Jan. 1817. — „Durch die Verfügung v. 19. Novemb. v. J. iſt das Verleſen Landesherrlicher Verordn. u. anderer Bekanntmachungen von den Kanzeln unterſagt worden. Es iſt dabei ſchon bemerkt, daß zur Promulgation der Geſetze und der zur Belehrung des Publikums erforderlichen Bekanntmachungen durch die Einführung des

Amtsblattes ein zureichendes Mittel gewährt ſey. Letzteres iſt jedoch nicht zur Bekanntmachung aller derjenigen Privatangelegenheiten geeignet, welche bisher, wie z. B. Auktionen, Jahrmärkte ꝛc. auch von den Kanzeln bekannt gemacht ſind, und auf ſicherem Wege, als der Ausruf in den Straßen u. dgl. iſt, zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden müſſen. Es wird deshalb angeordnet, daß eben ſo, wie es in den ältern Provinzen des Staats ſchon der Fall iſt, die Bekanntmachung der Lizitationen, Auktionen, Jahrmärkte, Verkäufe, und anderen Privatangelegenheiten von dem Küſter oder einem andern Kirchenbedienten in der Kirchenhalle oder auf dem Kirchhofe, nach beendigtem Gottesdienſte vollzogen und darüber auf Verlangen, ſo wie es bisher geſchehen, von Geiſtlichen die Beſcheinigung ertheilt werde. Die Herren Geiſtlichen haben jedoch, wenn nach beendigtem Gottesdienſte dergleichen Bekanntmachungen erfolgen ſollen, der Gemeinde vorher von der Kanzel anzuzeigen, daß ſolches geſchehen werde." Regierung zu Bromberg, d. 1. Febr. 1817. — „Aus den zu unſerer Einſicht gelangenden Untergerichtsakten ergiebt ſich häufig, daß für die Publikation gerichtlicher Bekanntmachungen in den Kirchen, den Intereſſenten mehr Gebühren abgefordert werden, als die Sporteltaxe für die Untergerichte v. 14 Jan. 1793 (Abtheil. I. Abſ. 3. Nro. 2.) feſtgeſetzt hat. Das Ableſen der gerichtlichen Bekanntmachungen in den Kirchen und vor den Kirchthüren iſt an ſich keine geſetzliche Publikationsart und derſelben in den Städten die Publikation bei Trommelſchlag, auf dem Lande aber die Bekanntmachung durch die Dorfgerichte an die zu verſammelnde Gemeine, als zweckmäßiger vorzuziehen; ſämmtliche Gerichte dieſes Departements werden daher angewieſen, ſich der weitern Publikation ihrer öffentlichen Bekanntmachungen in den Kirchen und vor den Kirchthüren zu enthalten, u. ſelbige nur dann zu verfügen, wenn die Intereſſenten ausdrücklich darauf antragen. In dieſem Falle dürfen den Kirchenbedienten für jede Publikation: in Sachen unter und bis 10 Rthlr. nur 4 Gr., von 10 bis 50

Rthlr. nur 6 Gr., von 50 bis 1000 Rthlr. nur 12 Gr., über 1000 Rthlr. nur 15 Gr., weiter aber keine Gebühren, weder für das Atteſt noch für die Abſchriften, auf Koſten der Partheien bewilliget werden. Dagegen ſind dieſe Gebühren gleich nach dem Eingange des Publikationsatteſtes, entweder aus dem vorhandenen Vorſchuſſe, oder aus dem eiſernen Fonds des Gerichts, ſofort baar und portofrei zu entrichten, und die Kirchenbedienten müſſen mit ihrer Befriedigung unter keinem Vorwande aufgehalten werden." Oberlandesger. Inſterburg, d. 6. Januar 1818.

Verpachtung, ſ. auch Pacht, Pächter. Verpachtung geiſtlicher Grundſtücke und Vermiethung, ſ. Kirchenländereien, Pfarrländereien, Kirchenvermögen, Verwaltung deſſelben, L. R. II. 11. §. 668 sq. — Verpachten der Kirchengrundſtücke, wie und wenn es geſchehen müſſe, ſ. Kirchenvermögen V. 10. L. R. II. 11. §. 668 sq. — Reſcript an ſämmtliche Inſpectores, wegen Verpachtung der Pfarrländereien und was dieſelben dieſerhalb zu beobachten haben, v. 22. Jan. 1756. ſ. Rabe I. b. 367. N. C. C. T. II. S. 21. de 1756. „Wir finden nöthig u. befehlen hiermit bei jeder zu haltenden Visitation nachzufragen, ob: 1) der Prediger die Pfarrgüter verpachtet habe, 2) ob darüber ein ordentlicher Pachtkontrakt auf 6 Jahr errichtet ſey; ob auch 3) darin die ſämmtlichen zur Pfarre gehörigen Stücke benennet ſind und die Aecker und Wieſen nach ihrer Lage, Größe, Gränzen und Mahlen bemerkt worden, wobei 4) denen Predigern anzudeuten, daß ſie pro futuro den errichteten Pachtkontrakt euch kommuniciren laſſen, damit ihr nachſehen könnet, ob auch alles darin beobachtet worden." — Ein Streit über Verpachtung geiſtlicher Güter, worüber der Vertrag vor dem Richter der Sache vollzogen werden muß A. G. O. II. 1. §. 3. gehört, ſo weit deren Rathſamkeit betrifft, vor das Conſiſtorium; in ſo fern Jemand ein Recht auf ſelbige behauptet, vor die Regierung v. 6. April 1757. N. C. C. V. 14.

Verpfändung des Kirchenvermögens, ſ. Kirchen-

vermögen Nro. VI 3. L. R. II. 11. §. 227. — Des Vermögens der geiſtlichen Geſellſchaften, ſ. geiſtl. Geſellſchaften. L. R. II. 11. §. 960. — Der biſchöfl. u. Capitalgüter, ſ. katholiſche Domſtifter. L. R. II. 11. §. 1032.

Verräther, ſ. Landesverräther.. Strafe des Verraths der Schutzgenoſſen des Staats an ihre Feinde. L. R. II. 20. §. 144. „Wer Perſonen, die einen beſondern Schutz des Staats genoſſen, in die Gewalt fremder Mächte verräth, der ſoll bis zu deren Wiederbefreiung in Verhaft genommen werden. §. 148. Verliert der Ausgelieferte vor ſeiner Befreiung das Leben, ſo hat der Verräther zehnjährige bis lebenswierige Feſtungsſtrafe verwirkt. § 149. Iſt der Verrath an fremde feindliche Mächte geſchehen, ſo ſoll der Verräther mit der Strafe des Galgens belegt werden.

Verreiſen, ſ. Reiſen. Wenn Pfarrer dazu genöthigt ſind, mit weſſen Vorwiſſen und Erlaubniß es geſchehen müſſe, ſ. Pfarrer Nro. 12. L. R. II. 11. 414 sq. Was der Pfarrer dann Rückſichts der Gemeine zu thun habe, daſ. §. 416.

Verſagung der ehelichen Pflicht, in wie fern ſie ein Grund der Eheſcheidung ſey, ſ. Ehe, Trennung derſelben, durch richterlichen Ausſpruch, L. R. II. 1. §. 684 sq. §. 748 sq. Daß Eheleute ſich die eheliche Pflicht einander nicht verſagen dürfen, ſ. Eheleute, L. R. II. 1. §. 178 — 180.

Verſchärfung der Strafe, findet bei verſchiedenen Graden von Vergehung und Verbrechen Statt, als: bei Landesverräthern, bei Majeſtätsverbrechen, bei Verbrechen der Diener des Staats, bei Verletzung der Pflichten gegen Schwangere, beim Morde, bei Vergiftung, bei fleiſchlichen Verbrecken, bei Diebſtahl, Raub, bei Beleidigungen der Religionsgeſellſchaften ꝛc. ſ. dieſe Artikel und Verbrechen, Strafen ꝛc

Verſchollene, von deſſen Todeserklärung, ſ. Todeserklärung.

Verſchuldete können durch Ergreifung des Klo-

ſterſtandes die Rechte ihrer Gläubiger nicht ſchmälern, ſ. Mönche und Kloſterleute, L. R. II. 11. §. 1167.

Verſchwender, ſind die, welche durch unbeſonnene und unnütze Ausgaben, oder durch muthwillige Vernachläſſigung ihr Vermögen beträchtlich vermindern, oder ſich in Schulden ſtecken, L. R. I. I. §. 30. Wer dafür gerichtlich erklärt iſt, wird einem Minderjährigen gleich geachtet. §. 31. Ihnen muß ein Vormund beſtellt werden, L. R. II. 18. §. 14. Ein gerichtlich erklärter Verſchwender darf ſich ohne vormundſchaftliche Einwilligung nicht verheirathen, ſ. Ehe II. Nro. 9. e. L. R. II. 1. §. 55. Er verliert die väterliche Gewalt, L. R. II. 2. §. 256. 263.

Verſchwendung begründet die Eheſcheidung mit, ſ. Ehe, Trennung durch richterlichen Ausſpruch. L. R. II. 1. §. 708 sq. ſ. auch Verſchwender.

Verſchwiegenheit der Geiſtlichen, ihre Pflicht in Anſehung derſelben, ſ. Geiſtliche Nro. 4. L. R. II. 11. §. 80. ſ. auch Zeugniß. **Verordn.** R die genaue Beobachtung der Amtsverſchwiegenheit betreffend, v. 5. März 1792. N. C. C. IX. 869. R. v. 29. Jan. 1798. N. C. C. X. S. 1534., v. 16. Nov. 1798. N. C. C. X. 1787.

Verſetzung. ſ. auch Translocation. **Verſetzung der Geiſtlichen u. Schulbedienten. Ihre Verſetzung in Unterſuchungsſachen auf richterliches Erkenntniß von einem Amte zum andern.** Reſcr. des Juſtizminiſteriums. Rabe X. 188. Mathis VIII. 497. „Friedr. Wilh. K. v. Pr. ꝛc. Unſern ꝛc. In mehreren zu unſerer Kenntniß gekommenen Fällen iſt in Unterſuchungsſachen wider Geiſtliche und Schulbediente auf deren Verſetzung von einem Amte zum andern erkannt worden. Dieſe Art von Beſtrafung iſt jedoch, in ſo fern ſie zum Gegenſtande einer richterlichen Entſcheidung gemacht, nirgends in den Geſetzen vorgeſchrieben, indem der §. 531. Tit. 11. Thl. 2. des allgem. L. R. die Verſetzung eines Pfarrers, in dem daſelbſt bezeichneten Falle, nur den geiſtlichen Obern zur Pflicht gemacht. Es kann auch

nur von der vorgeſetzten Behörde des Angeſchuldigten beurtheilt werden, ob und in wie fern eine ſolche Verſetzung zuläſſig ſey, und die Gerichtshöfe, welche die Translocation erkennen, und dadurch dem Inculpaten ein Recht ertheilen, greifen in die Befugniſſe jener Behörde ein. Wir verordnen daher in Gemäßheit einer ſchon vorlängſt ergangenen allerhöchſten Immediatbeſtimmung, daß künftig in Unterſuchungsſachen wider geiſtliche und Schulbediente nicht mehr auf Translocation erkannt werden ſoll ꝛc. Berlin, d. 10. Nov. 1809. Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnäd. Specialbefehl. Beyme.

Verſicherungs-Contract iſt derjenige Contract, bei welchem der eine Contrahent gegen Erhaltung einer gewiſſen Abgabe oder Prämie die Vergütung des aus einer beſtimmten Gefahr die verſicherte Sache treffenden Schadens übernimmt, L. R. II. 8. §. 1934. Strafe an die Armen wegen eines Verſicherungsvertrages auf das Leben eines Dritten, ſ. Verbrechen u. Strafe D. L. R. II. 20. §. 1974.

Verſorgung. **Verſorgung der Gouverneure bei den Kadettenanſtalten.** „Ich habe auf den Vorſchlag der zur Unterſuchung der Kadettenanſtalten niedergeſetzten Kommiſſion genehmigt, daß bei dem hieſigen Kadetteninſtitute wieder, wie ehemals, Gouverneure angeſtellt werden, ſo wie ſolche bei den Kadettenanſtalten zu Potsdam und Kulm ſchon vorhanden ſind. Da es aber, um junge Männer von Talent, Bildung und Moralität für dergleichen Erzieherſtellen zu erhalten, nothwendig iſt, ihnen dieſe Stellen durch die gewiſſe Ausſicht auf künftige beſſere Anſtellung annehmlich zu machen, ſo habe Ich genehmigt, daß, wenn ſie 5 Jahre in den Anſtalten zur Zufriedenheit ihrer Vorgeſetzten gewirkt haben, ihnen Anſprüche auf eine anderweitige angemeſſene Verſorgung zuſtehen ſollen, und mache Ihnen ſolches hierdurch bekannt, damit insbeſondere in den Geſchäftskreiſen der Ihnen anvertrauten Départements für den Kultus u. öffentlichen Unterricht künftig auf dieſe Verſorgungsberech-

tigte vorzugsweiſe mit Anſtellungen Rückſicht genommen werde.“ Kab. Ordre. Berlin, d. 30. März 1818.

Verſtorbene. ſ. auch Todte, Beerdigung, Begräbniß, Scheintod. Perſonen, welche während ihrer Schwangerſchaft und vor der Entbindung verſtorben ſind, dürfen nicht eher beerdigt werden, als bis wegen Rettung des im Mutterleibe befindlichen Kindes die erforderlichen Anſtalten mit nöthiger Vorſicht getroffen worden. L. R. II. 20. § 737. — Verordn. Belehrung und Warnung in Rückſicht der Behandlungsart Verſtorbener, vom 25. Febr. 1816. A. B. 1816. Nro. 185. S. 1843. ſ. Todte. — Zur Erinnerung an Verſtorbene ſoll ein jährliches allgemeines Kirchenfeſt gehalten werden. A. B. 1817. Nro. 2. S. 17. „Nachdem das Königl. Miniſterium des Innern nachſtehende Verordnung: In Erwägung, daß es den frommen Sinn des edlern Menſchen innigſt anſpricht, die Erinnerung an verſtorbene theure Perſonen durch die Religion zu heiligen und ihr Andenken an heiliger Stätte in Andacht zu feiern, hat des Königs Majeſtät nach Einziehung mehrerer Gutachten mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre v. 17. d. M. zu befehlen geruht, daß ein jährliches allgemeines Kirchenfeſt zur Erinnerung an die Verſtorbenen, am letzten Sonntage des Kirchenjahres, in allen evangeliſchen Kirchen der Königl. Staaten beider Konfeſſionen gefeiert werden ſoll. Daſſelbe ſoll jedesmal 8 Tage zuvor von den Kanzeln abgekündigt, auch am Vorabend eingeläutet, der Gottesdienſt durch eine eigene angemeſſene Liturgie ausgezeichnet, der Altar ſchwarz behangen und mit zwei brennenden Kerzen beſetzt werden, ſonſt aber dabei aller, dem evangeliſchen Gottesdienſt fremder, Prunk unterſagt ſeyn. Die Wahl des Textes bleibt den Predigern überlaſſen, damit der Vortrag überall nach den Umſtänden und Bedürfniſſen jeder Gemeinde eingerichtet werden könne; die namentliche Anführung von Verſtorbenen unterbleibt, wie ſich von ſelbſt verſteht, gänzlich. Auch ſoll dieſes Kirchenfeſt nicht gerade nur auf die im Laufe des letztverfloſſenen Jahres Verſtorbenen, Bezug haben, ſondern überhaupt

das Andenken an die Hingeſchiedenen erneuern, die Jeder nach ſeinen individuellen Verhältniſſen ehrt, und deren Gedächtniß in religiöſer Andacht zu feiern, er ſich gern veranlaßt ſieht. Eine Aufforderung der Gemeinde, an dieſem Tage beim Gottesdienſte in Trauerkleidern zu erſcheinen, ſoll nicht geſchehen, da Jeder, der Trauerkleider beſitzt, ſie von ſelbſt anlegen wird. Zugleich hat des Königs Majeſtät zu verordnen geruhet, daß auch am Charfreitage, als dem Gedächtnißtage des Todes Chriſti, der Altar ſchwarz behangen und mit zwei brennenden Kerzen verſehen ſeyn ſoll. Das Königl. Konſiſtorium wird beauftragt, die zur Ausführung des Allerhöchſten Willens erforderlichen Verfügungen ſofort zu erlaſſen. Es iſt nicht zu bezweifeln, daß die angeordnete Feier da, wo ſie mit Würde gehalten wird, ſehr heilſame Eindrücke auf die Gemüther machen und wahre Erbauung ſtiften kann; daß dies geſchehe, dazu werden gewiß alle würdige Geiſtliche durch ihre Kanzelvorträge mitzuwirken ſich eifrigſt angelegen ſeyn laſſen. Die nähern Beſtimmungen wegen der vorgedachten beſondern Liturgie werden vorbehalten." Berlin, den 25. Nov. 1815. Miniſt. des Innern. Gez. v. Schuckmann. An das Königl. Konſiſt. zu Magdeburg. erlaſſen hat, ſo werden ſämmtl. Herren Geiſtlichen hierdurch angewieſen, ſich genau danach zu richten, den Herren Superintendenten aber wird aufgegeben, gegen die Zeit des Eintritts dieſer Feier ihre Diözeſanen daran zu erinnern, und auf die pünktlichſte Vollziehung des Kön. Willens zu halten." Magdeburg, d. 19. Dezemb. 1816. Königl. Preuß. Konſiſt. der Prov Sachſen. Bülow.

Verſtümmelung ſeines Körpers, Strafe deshalb, ſ. Schaden.

Verſuch zur Sühne, ſ. Sühne, Sühneverſuch.

Verunglückte Perſonen, Pflicht ſie zu retten, ſ. Scheintod.

Verwaltung und Verwalter. Verwaltung des Kirchenvermögens, ſ. Kirchenvermögen, Nro V. 1 sq. Verwalter fremder Güter können ſich durch Eintritt in ein Kloſter der Verbindlichkeit zur Rechnungslegung nicht

entziehen, ſ. Mönche und Ordensleute. L. R. II. 11. §. 1168. — Strafe untreuer Verwalter. L. R. II. 20. §. 1346. Privatverwalter, welche die Rechte oder das Intereſſe ihrer Herrſchaft in ihren Amtsangelegenheiten muthwillig vernachläſſigen ſollen, außer dem Schadenerſatze zur Gefängnißſtrafe von vier bis acht Wochen verurtheilt werden. §. 1347. Haben ſie Gelder oder Naturalien, welche von ihnen vermöge ihres Amtes ſchon empfangen und eingehoben worden, untergeſchlagen, ſo ſollen ſie, außer der, durch den Betrug verwirkten Geldbuße, auch noch die körperliche Strafe gemeiner Diebe leiden.

Verwandte, ihnen muß das Erbrecht der Armenanſtalten in den Nachlaß der Aufgenommenen bekannt gemacht werden, ſ. Armenanſtalten. L. R. II. 19. §. 61 sq. Die Verwandte des Stifters milder Anſtalten haben an denſelben vorzüglichen Antheil, daſ. §. 49. ſ. Verwandtſchaft.

Verwandtſchaft, ſ. auch Eheverbot. Zu nahe, Eheverbot deshalb, ſ. Ehe II. 1. L. R. II. 1. §. 53 sq. — Die Nähe der Verwandtſchaft wird durch die Zahl der Geburten beſtimmt, vermittelſt zwei verwandte Perſonen ſich auf einen gemeinſchaftlichen Urſprung beziehen, L. R. I. 1. §. 45.

Verweiſung aus dem Wohnorte des Beleidigten, findet wegen ſolcher Schadenszufügungen Statt, welche aus unverſöhnlicher Feindſchaft entſpringen, ſ. Schaden, L. R. II. 20. §. 1494. Verweiſung der Sektenſtifter aus der Gegend, oder Provinz, wo die Sekte geſtiftet iſt, L. R. II. 20. §. 224. ſ. Sektenſtiftung. — Deren, die unnatürliche Sünden begehen, aus dem Orte, wo ſie bekannt geworden ſind, ſ. unnatürliche Sünden, L. R. II. 20. §. 1070.

Verzeihung der Beleidigungen, ihre Wirkung bei Eheſcheidungsprozeſſen, ſ. Ehe, Trennung derſelben durch richterlichen Ausſpruch, L. R. II. 1. §. 720 sq.

Vicarien der Biſchöfe, ſ. Kirchenobere, L. R. II. 11. §. 130 sq., beſonders der auswärtigen, daſ. §. 138 sq. und bei der Sedisvacanz, ſ. katholiſche Domſtifter, L. R.

II. 11. §. 1043 sq.; der Canonicorum, ſ. weltgeiſtliche Canonici, L. R. II. 11. §. 1134 sq. — Gerichtsſtand der Vicarien, als Eximirte, ſ. Gerichtsſtand, Nro. 1. G. D. I. 2. §. 45.

Viehſeuche. Strafe deſſen, der ſie verbreitet, L. R. II. 20. §. 1506. „Wer anſteckende Seuchen unter das Vieh verbreitet, hat, wenn es vorſätzlich geſchehen, eine drei- bis ſechsjährige; im Falle einer großen Fahrläſſigkeit aber, oder bei übertretenden Polizeigeſetzen eine ſechsmonatliche bis dreijährige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe verwirkt ꝛc. — Die Aeußerung eines Viehſterbens ſoll von den Predigern den Gerichtsobrigkeiten angezeigt werden, E. v. 13. Dez. 1753. p. 1318. III. V. v. 3. Januar 1765. N. C. C. p. 561. III.

Vierzeitenopfer, ſ. Opfer beim Abendmahl.

Viſitation, der milden Stiftungen ſoll jährlich geſchehen, E. v. 26. Sept. 1764. N. C. C. III. 489. und vollſtändige Berichte von den Inſpectoren an die Behörden erſtattet werden, E. v. 9. Juni 1768. N. C. C. IV. 3085., v. 7. Jul. 1768. N. C. C. 4011., v. 7. Mai 1767. N. C. C. IV 867. Reſcr. an ſämmtliche Inſpectoren v. 4. Nov. 1790. N. C. C. VIII 2984. — Viſitation der Schulen auf dem Lande ſoll von den Inſpectoren geſchehen, Rgl. v. 12. Auguſt 1763. N. C. C. III. 280. Inſtr. v. 1. März 1764. N. C. C. III. 367. Viſitation der Kirchen, ſ. Kirchenviſitation. Ueber die Kirchen- u. Schulviſitation verordnet die Brandenburgiſche Viſitations- u. Conſiſtorialordn. v. J. 1573 folgendes: „Vnd ſollen demnach die Inspectores vor allen Dingen auff aller vnd jeder in jhrer Inspection unterworffenen Pfarrern, Geiſtlichen vnd Kirchendiener lehre vnd leben, deßgleichen ob ſie auch vnſere Chriſtliche Kirchenordnung halten, fleiſſige gute nicht geben, vnd ſich bei den Zuhörern jhres wandels, vnd ob ſie in jhrem Amte fleiſſig ſein, erkundigen vnd erforſchen. Vnd damit ſie ſolches deſto gewiſſer erfahren mögen, wird zur forderung Chriſtlicher Religion bedacht, das ſie alle Jahr vngefehrlich einmahl zwiſchen Pfingſten vnd Johannis Baptistae,

alle Pfarren, Kirchendiener und Schulmeiſter, in jhren Revier gelegen, Viſitiren, oder an andere gelegene Orte zu ſich beſcheiden, ſie Examiniren, auch ſie hören, was ſie haben anzuzeigen, von der Lehre, von jhren Pfarrkindern, von Sitten vnd mangel der benachbarten Pfarrer, vnd ſonſt von jhrer vnterhaltung vnd Schutz. Darnach ſollen ſie die Pfarrer vnd Kirchendiener zu fleiſſigen ſtudieren vnd leſen, zu einem tüchtigen Wandel, zu freundlicher Einigkeit vntereinander, vnd zu trewen Dienſte in ihrem befohlnen Ampte vnd Beruff vermahnen vnd vnterweiſen. Item vor Gemeine noth oder vorſtehende Gefahr, von der Cantzel öffentlich vnd ſonſt privatim fleiſſig zu bitten, bei jhren Befordern vnd anhalten, deßgleichen ſollen die Auffſeher, die Pfarrer in Stedten, ſo in jhren Kreiſe gehörig befragen, wie die Schulmeiſter haußhalten, ob ſie auch den Knaben fleiſſig vorſtehen, nicht böſe Exempel geben, was ſie vor Ordenungen in den Schulen halten, ob ſie die Knaben auch in Catechismi vnterweiſen Oder wie ſich die Jugend ſonſt in der Lehre beſſert, damit ſie vnſern Visitatoren oder Consistorio hievon richtigen Beſcheid geben können. Es ſollen auch die Inspectoren diejenige Sachen zwiſchen Pfarrern vnd Kirchendienern ſoviel möglich güthlig entſcheiden, da aber etwas vorfiele, das ſie nicht verrichten köndten, oder ſolchs wehre dermaſſen gelegen, das es für das Consistorium gehörte, ſollen ſie daſſelbe dahin weiſen ꝛc." — Reſcr. v. 20. Aug. 1728. C. C. M. I. Nro. 119. S. 555 „Friedr. Wilhelm ꝛc. Es will verlauten, daß der provincial ſich auf den Weg begeben, umb hier in Berlin eine Visitation oder Mutation anzuſtellen, Weil wir nun als summus episcopus keinem, er ſey wer er wolle, die geringſte jurisdiction in ecclesiasticis allhier verſtatten wollen, ſo befehlen wir euch in Gnaden, obgedachten provincial, falls er allhier ankommen ſollte, ſofort anzudeuten, daß er wieder nach Hauſe gehen oder ſich bei Strafe in unſerer Reſidentz allhier keiner geiſtlichen Jurisdiction, Visitation, noch Mutation anmaßen ꝛc." Berlin, den 20. Aug. 1728. An den hieſigen katholiſchen Geiſtlichen Do-

minicus Tork. — Haltung der ſonſt üblich geweſenen Kirchen- und Schulviſitationen. S. B. S. 195. „In den verfloſſenen letzten Jahren fremder Herrſchaft ſind neben ſo vielen andern nützlichen u. heilſamen Veranſtaltungen und Einrichtungen auch die ſonſt vorgeſchriebenen Kirchen- u. Schulviſitationen abgekommen. Die ſowohl in der eingeführten neuen Landesadminiſtration als in dem Zeitgeiſte und der wenigen Beachtung des großen Intereſſe der geiſtlichen Angelegenheiten aufzuſuchenden Urſachen hievon, haben es dem Conſiſtorio in jener Periode unmöglich gemacht, auf die Fortdauer gedachter Viſitationen zu halten. Da nun jetzt aber eine glücklichere Zeit für Kirchen- und Schulunterricht wieder begonnen, und Ein Hohes Civilgouvernement ſelbſt den Wunſch des Conſiſtorii, die vorige Einrichtung wieder hergeſtellt zu ſehen, durch eine desfalſige ausdrückliche Verfügung unterſtützt hat; ſo wird ſämmtlichen Superintendenten des hieſigen Conſiſtorialbezirks hiedurch bekannt gemacht, daß von nun an, fortdauernd von drei zu drei Jahren die von ihnen vorzunehmenden Viſitationen der ihnen untergebenen Kirchen und Schulen wiederum ſtatt finden und damit noch in dieſem Jahre der Anfang gemacht, die paßlichſte Zeit dazu aber zu beſtimmen, nach Beſchaffenheit der Umſtände jedem überlaſſen bleiben ſoll. Ueber dieſes Viſitationsgeſchäft hält der Herr Superintendent ein ausführliches Protokoll ab, welches er hiernächſt mit einem gutachtlichen Bericht dem Conſiſtorio einreicht. Einem jeden wird der Gedanke lebhaft vorſchweben, daß wenn das Geſchäft nützlich und heilſam ſeyn ſoll, ſtrenge Gewiſſenhaftigkeit, Unpartheilichkeit und reger Eifer zur Beförderung des Guten, die Schritte des Examinators leiten müſſen. Zum Transport nach den verſchiedenen Ortſchaften haben die Gemeinden den Vorſpann zu leiſten, und müſſen ſich die Herren Superintendenten, wegen der deshalb zu treffenden Anordnungen, ſchriftlich an die Herren Kreisamtmänner wenden, ſich auch in ihren Requiſitionen auf den ausdrücklichen Befehl des Königl. Civilgouvernements, daß dieſe Viſitationen

nach vormaliger Art wieder gehalten werden ſollen, bezie- hen, daher denn auch die Stellung des nöthigen Vorſpanns keinem Zweifel unterliegen könne." Halberſtadt, d. 26. Julius 1814. Das Königl. Preuß. Conſiſtorium. Ritzenberg. — G. B. 1814. S. 218. „Mit Bezugnahme auf die in dem Gouvernementsblatt Nro. 14. befindliche Bekanntmachung des königl. Conſiſtorii zu Halberſtadt, in Betreff der wieder zu haltenden Kirchen u. Schulviſitationen, werden ſämmtliche, von dem unterzeichneten Conſiſtorio reſſortirenden Herren Superintendenten ebenfalls aufgefordert, neben den unter dem 1. Jan. 1813 angeordneten Schulviſitationen, auch der Abhaltung der ſeit einiger Zeit unterlaſſenen Kirchenviſitationen von neuem ſich zu unterziehen, und nach C. XXXIII der Magdeburgiſchen Kirchenordn. dabei zu verfahren; die Viſitationsberichte aber vorſchriftsmäßig und zwar ſo, daß die Kirchenſachen von den Schulſachen getrennt werden, einzureichen. Zugleich wird den Herren Superintendenten die Verfügung des Conſiſtorii vom 3. Juli d. J. im Betreff der Pfarrarchive in Erinnerung gebracht; und werden dieſelben veranlaßt, bis zum 1. Oct. d. J. die erforderten Berichte unfehlbar einzureichen; widrigenfalls ſie auf ihre Koſten daran erinnert werden müſſen." Magdeburg, d. 8. Aug. 1814. Königl. Pr. Magdeb. Conſiſt.

Viſitationsberichte, ſ. Kirchenviſitation. Circ. an die Churmärkſchen Inſpectores wegen der Visitations-Berichte der geiſtlichen Kaſſen und Unterbringung der Kirchengelder, v. 7. Mai 1769. Nro. 30. — Viſitationsberichte ſind zunächſt der Kirchen- und Schulkommiſſion einzureichen, ſ. Dienſtinſtruct. f. d. Conſiſt. v. 23. Oct. 1817. § 7.

Viſitationsreiſen der Superintendenten. ſ. auch Superintendent, Kirchenviſitationen Churm. A. B. 1812 S. 360. Bekanntmachung vom 7. Auguſt. „Die Beſtimmung, wonach die Gemeinen die Fuhren der Prediger eben ſo wie vormals unentgeltlich leiſten müſſen, iſt nach einer höhern Orts ergangenen Feſtſetzung auch auf die Superintendenten ausgedehnt worden und es müſ-

ſen mithin die Viſitationsreiſen der Superintendenten da, wo es früher ſchon üblich geweſen iſt, mit gewöhnlichen Gemeinefuhren verrichtet werden. Dies wird den landräthlichen Behörden und betreffenden Gemeinen zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, und dabei für die Herren Superintendenten zugleich bemerkt, daß es in Anſehung der Reiſen bei ungewöhnlichen Fällen oder außerordentlichen Aufträgen bei den ihnen durch die Circularverfügung vom 9 Jun. d. J. (E. 5. April) bekannt gemachten Beſtimmungen ſein Bewenden behalten ſoll. — Viſitationen der Kirchen und Schulen u. Dezems-Einnahmen ſollen die Domainen- und Intendanturbeamte beiwohnen. „Es iſt uns angezeigt worden, daß die §. 4. des Oſtpreuß. Schulregl. v. 1743. und § 8. des Circul. an ſämmtl. Domainenämter, das Landſchulweſen betreffend, v. 18. Aug. 1802 enthaltene Feſtſetzung: „daß der Beamte jedesmal bei der jährlich vorzunehmenden Kirchen- und Schulviſitation gegenwärtig ſeyn, und mit dem Superintendenten und dem Ortsprediger über alle Schulbedürfniſſe Rückſprache nehmen, wie auch bei der jährlichen Kirchen-Dezemseinnahme, und der damit unausbleiblich zu verbindenden Schulgeldseinhebung ſich perſönlich einfinden, und zur Abtragung des Gehörigen, ſo wie zur Verhütung aller Reſte gehörig mitwirken ſoll," ſeit einiger Zeit außer Acht gelaſſen worden. Die Herren Domainen- und Intendanturbeamte werden daher wiederholentlich angewieſen, dieſer Verpflichtung zur Gegenwart an dieſen beiden Tagen in Perſon nachzuleben, indem es ganz offenbar iſt, daß hiedurch Zeit erſpart, und mehr zur Sache Nützliches, als durch eine ſonſt nothwendige weitläuftige Korreſpondenz, bewirkt wird. Es haben aber auch die Herren Prediger den Termin der Kirchenviſitation und der Dezemseinnahme den Beamten wenigſtens 8 Tage vorher ſchriftlich anzuzeigen, und die Herren Superintendenten, nach beendigter Kirchenviſitation ihres Kreiſes, einen beſondern Bericht zu erſtatten, welche Beamte der Kirchenviſitation rc. nicht beigewohnt haben, indem dieſe nach §. 8. der allegirten

Verordnung von 1802 für jeden Ausbleibungsfall in 5 Rthlr. Ordnungsſtrafe genommen werden ſollen, welche nur in dieſem Jahre wegen der anderweiten dringenden Geſchäfte der Beamten in militairiſchen Angelegenheiten erlaſſen wird." Königsberg, d. 29. Aug. 1813. Oſtpr. Reg. — Viſitation der Superintendenturkirchen. „Ein Miniſterialreſkript v. 10. Oct. 1814. ſetzt feſt, daß auch die Kirchen, bei denen die Superintendenten als pastores primarii angeſtellt ſind, gleich den andern Kirchen von Zeit zu Zeit viſitirt werden ſollen, jedoch nicht von andern Superintendenten, ſondern von einem geiſtlichen Mitgliede der geiſtlichen und Schuldeputation ſelbſt." — Inſtruction. „Die im Laufe dieſes Jahres eingegangenen Kirchen- und Schulviſitationsberichte veranlaſſen uns, diejenigen allgemeinern Bemerkungen Ihnen mitzutheilen, wozu dieſe Berichte uns Gelegenheit gegeben haben, und Sie zu beauftragen, bis zur Erſcheinung einer allgemeinen Inſtruction für die Superintendenten, bei den Kirchen- und Schulviſitationen darnach zu verfahren und die darüber zu erſtattenden Berichte darnach abzufaſſen. Ueberhaupt ſind dieſe Viſitationen in der Regel unerwartet und hauptſächlich und zunächſt da zu halten, wo ſie dieſelben aus irgend einem Grunde am nöthigſten erachten. Wegen Vergütigung der Fuhren, welche ſie dazu ſich ſelbſt verſchaffen können, werden Sie in dieſen Tagen beſonders beſchieden werden. Gut wird es ſeyn, wenn die Viſitation in der Regel am Sonntage gehalten wird, und wenn Sie dergeſtalt ſich einrichten, daß ſie dem Gottesdienſte und zwar, um keinerlei Stöhrung zu veranlaſſen, unbemerkt beiwohnen. Die Gegenſtände, die demnächſt hauptſächlich vorgenommen werden müſſen, ſind folgende: 1) Die Kirch-, Pfarr- u. Schulgebäude werden genau beſichtigt, und alles dasjenige bemerkt, was in dem beſondern Baubericht des Jahres, wozu das Schema Ihnen mitgetheilt werden wird, aufgenommen werden ſoll. Insbeſondere wird nachgeſehen u. bemerkt, ob und wie die etwanigen letzten Verfügungen wegen Reparaturen an dieſen Gebäuden ausgeführt wor-

den. Es wird dabei auf die Reinlichkeit der Kirche und das ſchickliche Anſehen, und die Lage und die Größe des Kirchhofes geachtet. 2) Sämmtliche Kirchen-, Schul-, Armenrechnungen der Gemeine werden vorgelegt, und beſonders bemerkt, wenn dieſelbe zuletzt abgenommen worden, wie viel Beſtand oder Vorſchuß dabei geweſen, ob der Beſtand baar vorhanden geweſen, oder wie er ſonſt nachgewieſen worden. Die Rechnungen ſelbſt werden durchgeſehen und bemerkt, ob ſie irgend eine Erinnerung oder Bedenklichkeit gegen die Sicherſtellung, die Verwaltung und Verwendung des Vermögens, in loco ſelbſt gemacht, oder ſonſt in Erfahrung gebracht haben, welche die Abnahme und Reviſions-Protokolle nicht enthalten. Iſt Ihnen bekannt, daß die Rechnungen nicht in loco ſind, ſo müſſen Sie dieſelben vor der Reiſe einfordern, um ſie mit zur Viſitation zu nehmen. Die Kirchenvorſteher, Patronen oder Magiſtråte dürfen ſich auf keine Weiſe weigern, die Rechnungen Ihnen, als landesherrlichen Commiſſarien vorzulegen und alle nöthige Auskunft Ihnen zu geben. Insbeſondere ſind die Documente der Rechnungen nachzuſehen und zu bemerken, ob und wie dieſelben mit dem baaren Gelde ſicher bewahrt werden. 3) Die Kirchenbücher werden unterſucht und insbeſondere das Duplicat derſelben und wird ausdrücklich bemerkt, wo letzteres bewahrt wird, in welchem Zuſtand die Bücher ſind, ob ſie vorſchriftsmåßig geführt und rein und deutlich geſchrieben ſind. 4) Desgleichen die Pfarr- u. Kirchenregiſtraturen, wobei genau zu bemerken, in welcher Ordnung ſelbige ſich befinden, und ob insbeſondere die Verfügungen an die Pfarrer und Gemeinen vorhanden und gehörig geſammelt ſind. 5) Die Kirchen- u. Schulbeamten werden nach ihrem Charakter, Wandel u. Amtsführung genauer beurtheilt, und dasjenige angeführt, was ſich deshalb bei der Viſitation ergeben hat. 6) In Gemeinſchaft mit den Patronen ſind die Kirchenvorſteher auch nach Befinden ſonſt ein oder anderer verſtändiger u. gutgeſinnter Mann aus der Gemeine, beſonders zu vernehmen, ob und was ſie etwa bei dem Kirchen- u. Schul-

weſen, und dem Verhalten der Beamten zu erinnern oder vorzuſchlagen haben. 7) Das Concept der von dem Prediger gehaltenen Predigt und nicht eine bloße Disposition oder Inhaltsanzeige derſelben wird von demſelben einverlangt und dem Bericht beigefügt. Zugleich wird nachgefragt, ob und welche beſſere Predigtſammlung zum Vorleſen nach den ergangenen Verfügungen eingeführt worden. 8) Die Schulkinder werden, ſo weit thunlich, auf eine ſchickliche Nachmittagsſtunde zur Schule beſchieden. Nach Befinden läßt Superintendent den Prediger und Schullehrer katechiſiren und letztern ſonſtige Lectionen halten. Es wird genau unterſucht, ob das Schulweſen nach der Circularverordnung vom 12. Nov. 1809. eingerichtet worden, und wie insbeſondere der Schulvorſtand ſich benehme. Dieſer wird über das Schulweſen beſonders vernommen. Es wird bemerkt: ob der Prediger ſich der Schule und des Schullehrers beſonders annehme, und worin und wie? Ob er die Schulen auf den Filialen beſuche und wie oft? Was für Schulbücher gebraucht werden; ob eine kleine Schulbibliothek vorhanden ſey u. ſ. w. In welcher Art es mit dem Religionsunterricht der Kinder und deren Konfirmation, insbeſondere auch auf den Filialen gehalten werde? Endlich muß auch vorzüglich 9) auf die Merkmale des religiöſen Sinnes der Gemeine die Aufmerkſamkeit gerichtet werden, auf den Fleiß in Beſuch des öffentlichen Gottesdienſtes und der Theilnahme am heiligen Abendmahle, auf den Grad der Stille, Ordnung und Andacht bei demſelben und ähnliche Punkte. Sogleich nach abgehaltener Viſitation wird der Bericht darüber, und wie ſich verſteht, von jeder Gemeine beſonders eingeſandt. Gegenwärtige Verfügung haben Sie durch die Kurrende den Predigern Ihrer Inſpection zur Einſicht mitzutheilen. Wir empfehlen nun dieſe Kirchen- und Schulviſitationen als einen ſehr wichtigen und vorzüglich nutzbaren Theil ihrer Amtsgeſchäfte, Ihrer beſondern und gewiſſenhafteſten Sorgfalt, u. werden dieſe nicht unbemerkt laſſen. Schließlich erinnern wir Sie bei dieſem Anlaß an die ergangenen vorläufigen

Verfügungen wegen der Aufſicht über die Kandidaten Ihrer Diöces. Sie werden fortfahren in jedem Jahre zu rechter Zeit derſelben einige Sätze, welche mit zweckmäßiger Wahl aus den verſchiedenen Fächern der dem Prediger nöthigen Kenntniſſe zu wählen ſind, vorzuſchreiben; die Ausarbeitungen der Kandidaten ſind gegen den 2. Dez. jeden Jahres ohnfehlbar einzuſenden, die nöthigen Notizen über den Kandidaten und zugleich ein Atteſt des Predigers, in deſſen Parochie der Kandidat ſich aufhält, über deſſen ſittlichen Wandel, Fleiß im Studiren und im Predigen, beizufügen.“ Potsdam, d. 19. Jan. 1811. Geiſtliche und Schuldeputation der Kurmärkſchen Reg. Circ. an ſämmtliche lutheriſche und reformirte Superintendenten in der Kurmark. E. 810. Januar.

Vocation des Pfarrers, was dabei zu beobachten, von deren Annahme und Widerruf, ſ. Pfarrer Nro. 6. L. R. II. 11. §. 374 — 385. Die Vocation (Kirchenordn. v. 1540. C. C. M. I. I. p. 239. Conſiſt. Ordn. v. 1573. C C. M. I. I. Nro. 7. p. 277.) der Proſelyten iſt verboten, E. v. 14. Dez. 1732. C. C. M. VI. II. Nro. 234. E. v. 15. Nov. 1738. C. C. M. p. 223. C. I. R. an das Neumärkſche Conſiſtorium, wie es mit Confirmation der Kandidaten bei den Pfarren Königl. u. adlichen Patronats zu halten, v. 29. October 1736. C. C. M. VI. II. Nro. 271. v. 13. Dez. 1736. Nro. 274. in Anſehung der von den Patronen der Mutter- u. Tochterkirche zu ertheilenden Vocationen, R. v. 16. Februar 1660. C. C. M. I. I. Nro. 25. B. v. 3. Oct. 1673. Nro. 40. R. v. 7. Apr. 1708. Nro. 73. Ed. v. 14. Dez. 1709. Nro. 75. ſ. N. B. p. 85. I. u. p. 417. II. und findet die am letztern Orte in Anſehung der Neumark behauptete Obſervanz in dieſer Provinz keine Anwendung, denn als im Jahr 1777 die adliche Pfarre zu Hohencarzig, zu welcher das Königl. Filial Alt-Carbe gehöret, vakant geworden, und das Neumärkſche Conſiſtorium der Meinung war, daß auf die vom Patrono dem Candidaten in Matre ertheilte Vocation nicht reflectirt werden könne, wurde das Neumärkſche Conſiſtorium durch

das Reſcript des Geiſtlichen Departements v. 19. Dec. 1778. dahin beſchieden, daß, da das Edikt v. 14. Dez. 1709., nach welchem Niemand, unter was Prätext es auch geſchehen könne, in dem ihm rechtmäßig zuſtehenden jure patronatus et collaturae gekränkt und beeinträchtiget werden ſolle: auch der Neumark zur Achtung communicirt worden, es kein Bedenken habe, daß die Beſetzung der Pfarrſtellen bei Königl. Filialen darnach lediglich geſchehen und dem erwählten Candidaten, wenn er praestanda präſtiret, die Stelle conferirt werden müſſe. — B. wegen der mit den bereits ordinirten Predigern zu haltenden Conferenz v. 7. Dez. 1718. C. C. M. I. I. Nro. 100. v. 31. Mai 1719. Nro. 104. Bei den Königl. Pfarren der Churmark werden die Vocationen von dem Miniſter des geiſtl. Departements unterzeichnet, C. O. v. 28. Febr. 1768. N. C. C. p. 2053. IV. Durch dieſes Departement werden auch in der Neumark diejenigen Pfarren, davon Sr. Königl. Maj. das jus patronatus zuſtehet, vergeben, und es kann dabei den Gemeinden keine Wahl zugeſtanden, ſondern ſie ſollen nach abgelegten Probepredigten lediglich und allein nur befragt werden, ob und was ſie wider des aufgeſtellten Subject Perſon, Lehre und Wandel einzuwenden haben. R. die Wiederbeſetzung der Pfarre im Wartebruch betr. v. 24. Nov. 1786. Die Vocationen ſelbſt werden von dem Neumärkſchen Conſiſtorium unmittelbar ertheilet, und erhalten die Vocationen zu ſolchen Stellen, welche von andern Patronen conferirt werden, keine beſondere Confirmation, werden aber von den vozirten Predigern, um ſich wegen des erhaltenen Rufs auszuweiſen, dem Conſiſtorio eingereicht, von welchem das Nöthige wegen der Prüfung, Ordination und Introduction verfügt wird, ſ. jedoch Inſtr. vom 12. Febr. 1799. Die Vocations-, Confirmations- und Reiſekoſten müſſen in der Churmark die berufenen Prediger ſelbſt tragen, C. v. 1. Oct. 1772. N. C. C. p. 489. V. e. und die Prediger u. Schullehrer, die nicht reſpect. 10 und 5 Jahr (in Oſtfriesland nicht reſp. 5 u. 3 Jahr, R. v. 7. Sept. 1775. N. C. C. p. 233. V. e.) im Amt

geſtanden, die Vocationskoſten reſtituiren, V. v. 24. Nov. 1756. N. C. C. p. 189. II. v. 28. Dez. 1769 N. C. C. p. 6593. IV. v. 8. Febr. 1770. p. 6658. N. C. C. IV. Iſt bisher in der Neumark auch angewandt worden. — Die Vocationen der Küſter bei Stellen Königl. Patronats werden von den Aemtern ertheilt, und von den Cammern confirmirt, C. v. 30. Sept. u. 30 Oct. 1788. N. C. C. p. 2227. 2271. VIII. v. 4. Nov. 1788. N. C. C. p. 2277. vom 3. Dez. 1789. N. C. C. p. 2777. VIII. Das jus vocationis in Anſehung der Inſpectoren in der Neumark ſteht Sr. Königl. Maj. zu, dieſelben ſollen ſich jedoch nicht über die Magiſtråte erheben, noch ſich das jus patronatus anmaßen, Revers v. 1653. C. C. M. VI. I. p. 478. Receß v. 26. Jul. 1653. p. 430. Von den Predigerwahlen im Herz. Cleve, Edict v. 24. März 1696. B. II. 396. R. v. 10. Apr. 1754. B. II. 399. der reformirten Prediger, Ed. v. 26. Mai 1736. B. II. 403. v. 28. Mai 1701. B. II. 400. — Reſcr. an die Magiſtråte in den Städten, betreffend die Vocation der Paſtoren, welche zugleich Inſpectoren ſind, v. 26. Jan. 1765. Rabe I. C. 93. N. C. C. T. III. S. 1225. „Demnach einige Magiſtråte in denjenigen Städten, woſelbſt ſie zwar das jus vocandi pastorem haben, Uns aber das Inspectorat-Amt zu conferiren zuſtehet, ſich unterſtehen, ohne Unſer Vorwiſſen ꝛc. einen zum Pastore zu vociren, der ihnen beliebt, Uns aber hernach anmuthen dürfen, demſelben das Inspectorat-Amt zugleich aufzutragen ꝛc. Solchemnach ergehet hiemit Unſer gnädigſter Befehl an euch, daß ihr allemahl, wenn der Inspector bei Euch mit Tode abgehet, Uns ſolches alſo fort notificiret, und dafern ihr wollet, daß eurem Pfarrer zugleich das Inspectorat übertragen werde, keinem andern in des Verſtorbenen Stelle vociret, ehe und bevor ihr deshalb mit Unſerm OberPräſidenten und Geheimen Räthen communiciret und wegen eines gewiſſen Subjects etwas verglichen worden ꝛc. — Verordnung wegen Vocation der Prediger, vom 28. Aug. 1766. N. C. C. de 1766. Nro. 72. wonach von jeder Introduction eines Predigers, wo und

wann ſie geſchehen, unausbleiblich berichtet werden ſoll, zur Vermeidung aller Irrthümer wegen der Vocation eines Predigers. — Kabinetsordre an das Departem. der geiſtlichen Sachen, daß die Vocationes der künftigen Prediger nicht weiter zur Königl. Allerhöchſten Vollziehung eingeſandt, ſondern nur bloß von denen Miniſters der geiſtlichen Departements autoriſiret und unterzeichnet werden ſollen, v. 28. Febr. 1768. N. C. C. de 1768. Nro. 15. — Circul. an alle Inſpectoren der Churmark v. 28. Dez. 1769. betr. die Erſtattung der Vocations=, Confirmations=Reiſe= u. anderer Koſten verſetzter Schullehrer. Rabe I. c. 559. N. C. C. T. IV. p. 6593. „So finden wir für gut, in der Churmark feſtzuſetzen, daß ein jeder Schullehrer, welcher nicht 5 Jahre in ſeinem Amte bleibet, ſondern während dieſer Zeit daſſelbe wegen anderweitiger Beförderung, oder ſonſten verläßt, gehalten ſeyn ſoll, alsdann die vorgedachten Koſten (Vocations=, Confirmations=Reiſe= und andere Koſten, welche gewiſſe Kaſſen ihm vergütet) derjenigen Kaſſe, aus welcher ſie genommen worden, wieder zu erſtatten ꝛc." — Cirkul. an alle Inſpectores v. 8. Febr. 1770. N. C. C. de 1770. Nro. 16. p. 6658. „Es wird hierdurch feſtgeſetzt, daß wenn ein Prediger bei der Kirche, bei welcher er berufen worden, nicht zehn Jahr verbleibet, ſondern während dieſer Zeit eine anderweitige Vocation annimmt, er alsdann ſchuldig und gehalten ſeyn ſoll, den Kirchen und Gemeinden, die für ihn bei ſeinem Anzuge bezahlten Ordinations=, Introduktions=, Reiſe=, Transport= und andere Koſten, wieder zu erſtatten, ohne dafür eine Vergütigung von der Kirche, von welcher er berufen wird, fordern zu können, es wäre denn, daß ſie ihm bei ſeiner Vokation ausdrücklich verſprochen worden." — Reſcr. an das Oſt Frieſiſche Conſiſtorium d. d. 7. Septemb. 1775, nach welchem die Prediger und Schullehrer dortiger Provinz, wenn ſie nicht 5 und 8 Jahr im Amte geſtanden, die auf ſie verwandte Vokations= und übrige Koſten reſtituiren ſollen, und danach die Verordn. v. 28. Dez. 1769. u. 9. Febr. 1770 deklariret und wegen dieſer Provinz abgeändert werden.

N. C. C. de 1775. Nro. 41. — C. an ſämmtl. Inſp. der Churmark wegen der Ausfertigungsart der Vocationen der Küſter und Schullehrer Königl. Patronats, v. 3. Dez. 1789. N. C. C. de 1789. Nro. 86. — Vocationen der Feldprediger, wer ſie auszufertigen, ſ. Militairkirchenregl. v. 1811. Nro. II. 8. — Vokationen für Prediger. „Um mancherlei Irrungen zu verhüten, bringen wir hiermit zur Kenntniß der Herren Kirchenpatrone und Superintendenten des hieſigen Regierungs-Geſchäftsbezirks, daß zwar nach Maßgabe des Ober-Präſidialpublikandi v. 20. April 1816, im erſten Stück des hieſigen Regier. A. B. v. J., die Beſtätigung der Vokationen für Prediger dem Königl. Conſiſtorio der Provinz überwieſen iſt; da aber die Beſtätigung erſt dann erfolgen kann, wenn gegen die richtige Ausſtellung der Vokatien und gegen das Verzeichniß der Amtsemolumente nichts zu erinnern gefunden worden, die Mittel zu dieſer Prüfung aber in unſern Händen ſich befinden: ſo muß immer die Vokation eines neuen Pfarrers, nebſt einem gehörig beglaubigten Verzeichniß der an die Pfarre geknüpften Emolumente und dem Qualifikationszeugniß des Berufenen, zuerſt an uns eingereicht werden, und wird ſodann nach vorgängiger Prüfung von uns an das Königl. Konſiſtorium zu Breslau, Behufs der Beſtätigung, befördert werden.“ Reichenbach, d. 3. Febr. 1817. Regier.

Vorabende großer Kirchenfeſte, an ihnen ſollen Bälle und andere Luſtbarkeiten unterbleiben, ſ. Kirchenfeſte.

Vollmachten, moraliſcher Perſonen bei Prozeſſen, ſ. Prozeſſe Nro. 1. G. O. I. 3. §. 22 sq. Der Korporationen und Gemeinen, daſ. §. 39. — Vollmacht einer geiſtlichen Geſellſchaft. G. O. I. 3. §. 45. „Bei Domkapiteln und Kollegiatſtiftern müſſen die Vollmachten (zu gerichtlichen Proceduren) von dem Dechanten, oder in deſſen Abweſenheit von dem Senior, bei Klöſtern hingegen von den Prälaten, Abt, Probſt, Prior, Guardian, oder von der Aebtiſſin, Priorin ꝛc., nebſt zwei Konventualen unterſchrieben, und jederzeit des Domkapitels,

Stifts oder Kloſters gewöhnliches Inſiegel beigedruckt werden. §. 46. Sollten beſondere Statuten eines oder des andern Kapitels, Stifts ꝛc. zur Gültigkeit der Vollmachten ein Mehreres erfordern, ſo muß dieſem pünktlich nachgelebt werden: zieht jedoch die unterlaſſene Beobachtung dieſer beſondern Form eine Nichtigkeit der Verhandlungen nach ſich, ſo müſſen die Ausſteller der mangelhaften Vollmacht, für allen daraus entſtandenen Schaden und vergeblichen Koſtenaufwand aus eigenen Mitteln einſtehen. Vollmacht für Kirchen, Schulen, Hoſpitäler, Waiſen- und Wittwenanſtalten. §. 47. Wenn für Kirchen, Schulen, Hoſpitäler, Waiſen- und Wittwenanſtalten, oder andere pia corpora Vollmachten ausgeſtellt werden ſollen, ſo müſſen ſelbige von den Vorſtehern oder Adminiſtratoren unterſchrieben, und mit dem ihnen anvertrauten Siegel bedruckt werden. Genehmigung der obern Behörde zu Prozeſſen durch Atteſtiren der Vollmacht. §. 48. In welchen Fällen die Vorſteher zu Prozeſſen eine beſondere Genehmigung der der Stiftung oder Anſtalt vorgeſetzten obern Behörde beibringen müſſen, iſt in den Geſetzen beſtimmt (L. R. II. 11. §. 652.), doch vertritt es die Stelle dieſer beſondern Genehmigung, wenn unter der Vollmacht von der obern Behörde atteſtirt wird, daß die Unterſchriebene zur Ausſtellung derſelben berechtigt geweſen.

Vorhaltungen, geheime, der Geiſtlichen ſind keine Injurien, ſ. Geiſtliche, Nro. 4. L. R. II. 11. §. 78. Wenn ſie dabei fehlen, §. 79.

Vormund (ſ. auch Vormundſchaft) heißt derjenige, welchem der Staat die Sorge für die Pflegebefohlnen in Anſehung aller denſelben betreffenden Angelegenheiten aufgetragen hat, L. R. I. 1. §. 33. und Anh. §. 153. Er iſt vom Curator nicht in Rückſicht des Alters des Pflegbefohlnen, ſondern nur darin verſchieden, daß er alle, der Curator aber gewiſſe Geſchäfte und Angelegenheiten zu beſorgen hat, L. R. II. 18. §. 4. vergl. mit §. 71., daher wird auch den Wahn- und Blödſinnigen §. 12. 13, den Verſchwendern §. 14., den Taubſtummen §. 15 sq. u.

den Abweſenden ein Vormund beſtellt. — L. R. II. 18. §. 109. „Kein Bürger des Staats kann ſich einer von der Obrigkeit ihm aufgetragenen Vormundſchaft ohne beſondere und erhebliche Urſachen entziehen.“ — Perſonen, die ohne Erlaubniß zu Vormündern nicht genommen werden dürfen, ſ. Vormundſchaft. In wie fern Vormünder ſich oder ihre Kinder mit ihren Pflegebefohlnen verheirathen dürfen, ſ. Ehe II. 3. L. R. II. 1. §. 14. Folge einer ſolchen Verheirathung, wenn ſie geſetzwidrig iſt, ſ. Ehe VI. 4. L. R. II. 1. §. 977 sq. — Von ihrer Einwilligung in die Ehe der Pflegebefohlnen, ſ. Ehe II. 9. L. R. II. 1. §. 49 sq. §. 58 — 74. §. 111 Strafe der Vormünder, welche ihre Pflegebefohlnen das Kloſtergelübde geſetzwidrig ablegen laſſen, ſ. Mönche und Ordensleute, L. R. II. 11. § 1165. Strafe, wenn ſie ihre Mündel zur Unzucht verführen, L. R. II. 20. §. 1037. „Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlnen Unzucht treiben, werden im zweifelhaften Falle als Verführer angeſehen, und mit ein= bis zweijähriger Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe belegt. §. 1038. Iſt das Gegentheil klar: ſo findet gegen ſie nur eine willkührliche Strafe Statt.“ — Vormund unehelicher Kinder, wann er zu beſtellen ſey, und was er zu beobachten habe, ſ. Vormundſchaft, L. R. II. 2. §. 615 sq. — Der Vormund muß die Einwilligung zur Verheirathung Minderjähriger geben, wenn Eltern und Großeltern verſtorben ſind, ſ. Ehe II. Nro 9. e. L. R. II. 1. §. 54 sq. Er kann ſeinen Conſens ohne Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts nicht ertheilen, daſ. §. 54. — Von Ehen ohne vormundſchaftl. Conſens geſchloſſen, ſ. Ehen außerhalb Landes geſchloſſen, ohne vormundſchaftl. Conſ. R. v. 14. Aug. 1797.

Vormundſchaft. Perſonen, die zur Uebernehmung von Vormundſchaften einer beſondern Genehmigung bedürfen, L. R. II. 18. §. 158. „Königliche und prinzliche Domainenpächter u. Beamte, Verwalter und Empfänger Königl., prinzlicher oder anderer öffentlicher, imgleichen der den privilegirten Corporationen

und milden Stiftungen zugehörigen Güter, Gelder und Einkünfte, können ohne ausdrückliche Einwilligung der Behörde, welcher ſie wegen ſolcher Pacht oder Verwaltung untergeben ſind, zu Vormündern nicht beſtellt werden. §. 161. Civilbediente können, ohne Vorwiſſen und Genehmigung ihrer unmittelbaren Amtsvorgeſetzten zu Vormündern nicht beſtellt werden. §. 162. Für Räthe bei Königl. Collegiis muß die Erlaubniß des dem Collegio vorgeſetzten Departements; für Dirigenten und Burgemeiſter in den Städten aber, muß ſelbige bei dem Landescollegio, dem ſie wegen ihres Amts untergeben ſind, nachgeſucht werden." — Perſonen, die von Uebernehmung einer Vormundſchaft ſich entſchuldigen können, L. R. II. 18. §. 213. Ordentliche Lehrer bei Schulen, Gymnaſien und Univerſitäten, imgleichen Geiſtliche, mit deren Amte eine Seelſorge verknüpft iſt, können nur über Kinder ihrer Verwandten und Amtsgenoſſen, Vormundſchaften zu übernehmen angehalten werden. §. 214. Hat eine von vorſtehenden privilegirten Perſonen, des für ſich habenden Privilegii ungeachtet, zur Uebernehmung einer Vormundſchaft ſich ſchriftlich verbunden: ſo kann ſie daſſelbe zu ihrer Entſchuldigung nicht weiter vorſchützen. Wer auf Bevormundung anzutragen verpflichtet iſt. L. R. II. 18. §. 93. Prediger, Dorfgerichte und andere, welchen die Anzeige der vorkommenden Todesfälle zur Pflicht gemacht iſt, ſind ſchuldig, wenn der Verſtorbene Perſonen, die der Bevormundung bedürfen, hinterläßt, der Obrigkeit davon Nachricht zu geben. — Wie, wenn derjenige, der unter Vormundſchaft ſteht, eine Einwilligung zur Heirath geben ſoll, ſ. Ehe II. 9. c. L. R. II. 1. §. 56. — Verordnungen. In wie fern die Geiſtlichen zur Uebernahme von Vormundſchaften verpflichtet ſind. Circul. des Königl. Juſtizminiſter. vom 11. April 1818. v. Kamptz XI. S. 198. „Es iſt die Frage zur Sprache gekommen: ob die Geiſtlichen zur Cathegorie derjenigen Beamten zu rechnen ſind, welche nach Vorſchrift des allg. L. R. II. 18. §. 161. bei der Uebernahme von Vormund-

ſchaften der Genehmigung ihrer vorgeſetzten Behörde bedürfen? Im Einverſtändniſſe mit dem Königl. Miniſterium des Cultus hat ſich der Chef der Juſtiz für die bejahende Beantwortung jener Frage entſchieden. Denn es leidet zuvörderſt kein Bedenken, daß die Geiſtlichen als wirkliche Staatsdiener betrachtet werden müſſen, indem ſie nicht nur nach ihrem individuellen Wirkungskreiſe zur Klaſſe der letztern gehören, ſondern auch von dem Geſetze ſelbſt mit dieſer Benennung bezeichnet werden, und in ſolcher Qualität alle Prärogativen der Staatsdiener in ihrem geſammten — zu Gunſten der Geiſtlichkeit oft noch weiter ausgedehnten — Umfange genießen. Allg. L. R. II. 11. § 96. Es unterliegt ferner keinem Zweifel, daß die Geiſtlichen im Gegenſatz vom Militair nur unter die Rubrik der Civilbedienten gebracht werden können, da das allg. Pr. L. R. ſich Thl. II. Tit. 10. §. 1 sq. bloß auf die Claſſification hinſichtlich der Diener des Staats beſchränkt hat. Nach obiger Auseinanderſetzung muß daher die Vorſchrift des L. R. II. 18. §. 161. auf ſie ihre volle Anwendung finden. Es tritt hinzu, daß der Grund des Geſetzes, welcher aus der nothwendigen Controlle der Staatsdiener hinſichtlich aller ſie zerſtreuenden und von ihrem amtlichen Berufe abziehenden Nebengeſchäften, entſpringt, — bei den Geiſtlichen, nach dem Maßſtabe ihres Geſchäftskreiſes und individuellen Berufes ſo gut als bei allen übrigen Civilbedienten in Erwägung gezogen zu werden verdient. Die Königl. Oberlandesgerichte werden demzufolge angewieſen, in allen Fällen, wo von einem Geiſtlichen eine Vormundſchaft übernommen wird, die geſetzlich vorgeſchriebene Genehmigung des Provinzial-Conſiſtoriums einzufordern, auch die Untergerichte ihres Reſſorts darnach anzuweiſen." Berlin, d. 11. April 1818. Der Juſtizminiſter v. Kircheiſen. An das Königl. Kammergericht und an ſämmtliche Königl. Oberlandesgerichte. — **Verbindlichkeit der Geiſtlichen zur Uebernahme von Vormundſchaften.** Mit Bezug auf das Reſcr. v. 11. April 1818. Circul. des Juſtizminiſteriums vom 14. Aug. 1818. v. Kamptz XII. S. 7. „Dem Königl.

Oberlandesgerichte wird mit Beziehung auf das Reſcript v. April d. J. eröffnet, daß die den Geiſtlichen bei Uebernahme von Vormundſchaften zur Bedingung gemachte Einholung des Conſenſes des Provinzial-Conſiſtoriums nur für die evangeliſche Geiſtlichkeit nothwendig iſt; die katholiſchen Geiſtlichen aber, wofern ſie in jenen Fall kommen, die Genehmigung von der ihnen beſonders vorgeſetzten geiſtlichen Behörde beibringen müſſen.' Berlin, d. 14. Aug. 1818. Der Juſtizmin. v. Kircheiſen. Circ. an das Königl. Kammerger. und an ſämmtl. Königliche Oberlandesgerichte. — A. B. 1818. Nro. 18. „Da in Einverſtändniß der hohen Miniſterien der Juſtiz und des Kultus, von erſterm mittelſt Reſcr. v. 11. d. M. feſtgeſetzt iſt, daß die Geiſtlichen zur Cathegorie derjenigen Beamten zu rechnen ſind, welche nach Vorſchrift des allg. L. R. II. 18. §. 161., bei der Uebernahme von Vormundſchaften der Genehmigung ihrer vorgeſetzten Behörde bedürfen, ſo werden ſämmtliche Untergerichte des hieſigen Departements hiervon in Kenntniß geſetzt, mit der Anweiſung, in allen Fällen, wo von einem Geiſtlichen eine Vormundſchaft übernommen werden ſoll, ſich die geſetzlich vorgeſchriebene Genehmigung des Provinzial-Konſiſtoriums von demſelben beibringen zu laſſen.“ Halberſtadt, d. 17. April 1818. Königl. Pr. Oberlandesger. v. Biederſee. — „Dem Königlichen Conſiſtorio wird hierneben Abſchrift einer von dem Königl. Juſtizminiſterio unterm 11. d. M. an ſämmtl. Oberlandesgerichte erlaſſenen Verfügung, betreffend die Genehmigung der von Geiſtlichen zu übernehmenden Vormundſchaften, zur Nachricht und Beachtung mit der Anweiſung zugefertigt, dieſe Genehmigung nicht ohne Noth und nur in ſolchen Fällen zu verweigern, in welchen ohne Vernachläſſigung ihrer Amtspflichten die obliegenden eines Vormundes mit der gehörigen Treue von den Geiſtlichen nicht erfüllt werden können. In dem Amte der Geiſtlichen ſelbſt liegt für ſie die dringendſte Aufforderung ſich den Laſten einer Vormundſchaft nicht zu entziehen, vielmehr auch in dieſem Fall durch ihr Beiſpiel ihre Lehren zu bethätigen und für das Gemeinwohl

eigene Aufopferungen nicht zu ſcheuen." Berlin, d. 23. April 1818. Miniſterium der Geiſtlichen, rc. Angelegenh. — Eine gleiche Verfügung des Oberlandesgerichts zu Magdeburg v. 22. April 1818. A. B. 1818. Nro. 19. S. 137. — Nähere Beſtimmung wegen Uebernahme der Vormundſchaften der Geiſtlichen. A. B. 1818. Nro. 300. „Durch ein Publikandum v. 22. April d. J., abgedruckt im hieſigen Amtsblatte von dieſ. J. Nro. 19. S. 137. wurde bekannt gemacht, daß die Geiſtlichen zur Kategorie derjenigen Beamten gehören, welche nach der Vorſchrift des allg. Pr. L. R. bei Uebernahme von Vormundſchaften der Genehmigung ihrer vorgeſetzten Behörde bedürfen. Ein Hochpreißliches Juſtizminiſter. hat jedoch dieſe Vorſchrift nach einem, unterm 14. d. M. anhero erlaſſenen Reſcripte dahin beſtimmt, daß dieſe Einholung des Konſenſes des Provinzial-Conſiſtoriums nur für die evangeliſche Geiſtlichkeit nothwendig iſt, die katholiſchen Geiſtlichen aber, wofern ſie in jenen Fall kommen, die Genehmigung von der ihnen beſonders vorgeſetzten geiſtlichen Behörde beibringen müſſen. Es wird Jedermann von dieſer Erläuterung und Beſtimmung hierdurch in Kenntniß geſetzt." Magdeburg, d. 21. Aug. 1818. Königl. Pr. Oberlandesger. v. Klevenow.

Vormundſchaftliches Gericht, welches das competente ſey, L. R. II. 18. §. 56. „Wenn Kinder wegen noch nicht erreichten volljährigen Alters bevormundet werden ſollen, ſo iſt der Richter, unter welchem der Vater ſeinen perſönlichen Gerichtsſtand entweder zur Zeit ſeines Ablebens gehabt, oder zur Zeit des eintretenden Falles wirklich hat, dafür zu ſorgen verpflichtet. §. 61. Bei minderjährigen Kindern, welche der Eigenſchaft von Kindern aus einer Ehe zur rechten Hand nicht theilhaftig worden ſind, beſtimmt der perſönliche Gerichtsſtand der Mutter das Recht und die Pflicht zur Bevormundung. §. 62. Die Bevormundung ausgeſetzter Kinder, deren Eltern unbekannt ſind, liegt dem Untergerichte des Orts ob, wo ſie gefunden worden. — Es muß die Einwilligung in die Heirath des Pflegebefohlnen ge-

ben, ſ. Ehe Nro, 9. Erforderniſſe zu einer gültigen, L. R. II. 1. § 54, daſ. §. 59 — 74. u. 111. — Wie es für die Erziehung und Verpflegung unehelicher Kinder zu ſorgen habe, L. R. II. 2. §. 614. „Sobald das Daſeyn eines unehelichen Kindes, es ſey durch einen unter den Eltern entſtehenden Prozeß oder ſonſt durch glaubwürdige Anzeigen, dem vormundſchaftlichen Gerichte bekannt wird, muß daſſelbe dem Kinde von Amtswegen einen Vormund beſtellen. Anh. § 95. Steht die Mutter noch unter väterlicher Gewalt, ſo iſt es hinlänglich, wenn der mütterliche Großvater aufgefordert wird, für das Beſte ſeines unehelichen Enkels zu ſorgen. § 615. Dieſer muß die Rechte des Kindes gegen den unehelichen Vater wahrnehmen; und mit beiden Eltern wegen deſſen Erziehung und Verpflegung, die nöthigen Einrichtungen unter Aufſicht des vormundſchaftlichen Gerichts verabreden. rc" ſ. auch Kinder, uneheliche, L. R. II. 2. §. 624 sq. — Der Conſens des vormundſchaftlichen Gerichts muß bei Verheirathung Minderjähriger nachgewieſen werden, Churmärk. Amtsbl. I. 160.

Vornamen, welche nur einem Kinde bei der Taufe beigelegt werden dürfen, ſ. Taufnamen.

Vorſchüſſe zum Studiren, in welche Claſſe ſie bei Concurſen gehören, ſ. Concurs.

Vorſpann. Reſcript an die Inſpect. der Churmark, daß den Inſpectoren bei Introduktion eines neuen Predigers fernerhin keine Vorſpannpäſſe ertheilt werden ſollen (d. d. Berlin, d. 4. Sept. 1788. N. C. C. de 1788. Nro 50.) weil diejenigen Gemeinden, bei welchen die neuen Prediger eingeführt werden die üblichen Transportkoſten übernehmen müſſen." — Den Predigern auf dem Lande ſollen, bei Kriegsvorſpann zwei Pferde freigelaſſen werden. Neumärk. Amtsbl. I. 86. 252. Churmärkſch. 296. III. Pommerſch. 270.

Vorſteher, der Kirchen, ſ. Kirchenvorſteher. Vorſteher geiſtlicher Geſellſchaften, ſ. geiſtliche Geſellſchaften Nro. 7. 8. L. R. II. 11. § 970 sq. Vorſteh. milder Stiftungen, ſ. Armenanſtalten Nro. 16. L.

R. II. 19. §. 80. Sie ſind als Diener des Staats anzuſehen, daſ. §. 80. In wie fern ſie in Prozeſſen den Eid deferiren können, ſ. Eid Nro. VIII. — G. O. I. 10. §. 258 sq. In wie fern er ihnen deferirt werden könne, daſ. Nro IX. G. O. I. 10. §. 267 sq. — Verpflichtung der Vorſteher und Verwalter öffentlicher Anſtalten bei Prozeſſen in Anſehung der Beiwohnung der Inſtruction derſelben. G. O. I. 3. §. 10. „Für Kirchen, Klöſter, Schulen, Hoſpitäler und andere Armenanſtalten und milde Stiftungen müſſen die Vorſteher und Verwalter derſelben die Inſtruction (der Prozeſſe für ſelbige) unter vorſtehenden Maßgaben perſönlich abwarten. Sind deren mehrere, ſo iſt es hinreichend, wenn zwei derſelben, oder auch nur einer erſcheinen. — Vorſteher der milden Stiftungen (Kirchen, Schulen, Hoſpitäler, Waiſen-, Wittwenanſtalten ꝛc.) müſſen die für ſelbige auszuſtellenden Vollmachten unterſchreiben. ſ. Vollmacht für Kirchen, Schulen ꝛc. G. O. I. 3 §. 47. In wie fern ſie dazu einer beſondern Genehmigung bedürfen, und was die Stelle dieſer Genehmigung vertrete, ſ. ebendaſ. §. 48. In wie fern ſie bei Eidesdelationen keiner beſondern Genehmigung bedürfen. G. O. I. 10. §. 258. „Wenn Vormünder oder Vorſteher von Kirchen und milden Stiftungen von ihren vorgeſetzten Behörden zur Verhandlung einer Sache überhaupt autoriſirt ſind, ſo bedarf es zu den Eidesdelationen derſelben keiner beſondern Genehmigung. Sie bleiben aber dieſen ihren Vorgeſetzten verantwortlich, wenn etwa aus der unterlaſſenen Anzeige ein Nachtheil entſteht.“ — In wie fern ſie zu Eidesdelationen keiner beſondern Genehmigung bedürfen. ſ. Eid A. VIII. G. O. I. 10. §. 258. Gegen ſie findet die Execution der in Anſehung der milden Stiftungen ergangenen Judicate nicht Statt, ſondern nur in das Vermögen der milden Stiftungen ſelbſt, ſ. Executionsgeſuch. G. O. I. 24. §. 12. Sie müſſen in ſchleunigen Arreſtfällen, wenn die milde Stiftung zur Cautionsbeſtel-

lung unvermögend iſt, dies auf ihre Pflicht an Eides Statt verſichern, ſ. Arreſtgeſuch. G. O. I. 29. §. 34. — Die in der neuen Städteordn. §. 179. lit. a. enthaltene Vorſchrift, zu Folge welcher jede Kirche einen Obervorſteher aus dem Magiſtrate und zwei Vorſteher aus der Gemeine erhalten ſoll, gilt allein von denjenigen Kirchen, deren Patron der Magiſtrat oder die Stadt iſt, Declaration v. 7. Nov. 1811. Nro. 349. I. ſ. Städteordn. — „Den Verwaltern und Vorſtehern der Armenanſtalten iſt nicht zu geſtatten, Pächter der Grundſtücke dieſer Anſtalten zu werden." M. R. v. 24. März 1818. Fiſchers Repert. II. S. 174.

Vorſtellungen, ſ. a. Geſuche, Eingaben ꝛc. Bek. des Herrn Fürſten Staatskanzlers Durchl., daß Vorſtellungen und Geſuche bei der zunächſt vorgeſetzten Behörde angebracht werden ſollen, v. 29. Mai 1818. A. B. 1818. — Vorſtellung der Kirchen- u. Schulbeamten ſoll öffentlich geſchehen. „Sämmtliche Herren Superintendenten und Prediger werden hierdurch angewieſen, die Kirchen- und Schulvorſteher beim Antritt ihrer Aemter von nun an, nach gehaltener Predigt, in einer kurzen vor dem Altar zu haltenden Rede, der Gemeine vorzuſtellen, und dieſelben durch gegebenen Handſchlag und mündliches Verſprechen zur Treue und Sorgfalt in ihrem Amte zu verpflichten." Königsberg i. d. N. d. 27. Febr. 1815. Regier. — Vorſtellungen u. Anträge der Pfarrer. „Da von Pfarrern u. Schullehrern ſehr häufig Vorſtellungen, Anträge und Urlaubsgeſuche, mit Vorbeigehung der ihnen vorgeſetzten Superintendenten und Schulinſpectoren, unmittelbar bei uns eingereicht werden und dadurch unnütze Weitläuftigkeiten durch nöthig werdende Rückfragen entſtehen, ſo bringen wir die Circularverordn. v. 17. März 1798 hiermit in Erinnerung und verweiſen, was insbeſondere die Urlaubsgeſuche betrifft, auf das A. L. R. II. 11. §. 413 — 416. Alle Eingaben, bei welchen dieſe Verordnungen nicht beobachtet ſind,

ſehen wir uns genöthigt, ohne Beſcheid zurückgehen zu laſſen." Potsdam, d. 7. Juni 1815. Reg.

Vorträge, in öffentlichen, muß der Geiſtliche alle perſönliche Anzüglichkeiten vermeiden, ſ. Geiſtliche Nro. 4. L. R. II. 11. § 83 ſ. auch Predigten.

Votiren bei Capitelsbeſchlüſſen überhaupt, ſ. geiſtl. Geſellſchaften. L. R. II. 11. §. 957 sq. — Bei Prälatenwahlen, daſ. §. 983 sq. ſ. auch Wahl.

Wahl des Biſchofs oder Prälaten, wem ſie zukomme, wann ſie geſchehen müſſe, und was dabei zu beobachten ſey, ſ. geiſtliche Geſellſchaften, L. R. II. 11. §. 963. 979., ferner katholiſche Domſtifter, L. R. II. 11. §. 1051 sq. Wahl des Pfarrers, wem ſie zukomme, u. was dabei zu beobachten ſey, ſ. Pfarrer Nro. 3. L. R. II. 11. § 324 sq. ſ. auch Wahlrecht. — Reſcript des Großkanzlers an die Oberamtsregier. zu Breslau v. 12. April 1820. Die Kraft der Stimme eines Patrons der Tochterkirche bei der Wahl eines Pfarrers. — Rabe VII. S. 137. N. A. II. S. 420. „Friedr. Wilh., König ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Eure Anfrage v. 29. v. M. „welche Wirkung, bei der Wahl eines Pfarrers, die Stimme des Patrons einer Tochterkirche in Concurrenz mit den Patronen mehrerer Mutterkirchen beizulegen?" laſſen Wir Euch nunmehr beſcheiden, daß die von dem zweiten Senat Eures Collegii in dem von dem Geheimen Ober-Tribunal beſtätigten Erkenntniſſe in Sachen N. N. wider den N. N. dieſerhalb angenommene Meinung die richtige iſt. Die Vorſchrift des allgem. L. R. II. 11. §. 348., wonach der Patron der Tochterkirche ſchuldig iſt, dem Patron der Mutterkirche bei der Wahl des Pfarrers beizutreten, bringt es mit ſich, daß dem Patron der Tochterkirche eigentlich keine eigene Wahlſtimme zuſteht, und er hat nach eben dieſer Geſetzſtelle

nur das Recht zu widerſprechen, wenn ſich gegen den von dem Patron der Mutterkirche gewählten Candidaten geſetzliche Einwendungen finden. Beide Stimmen können daher, ſobald Patrone mehrerer vereinigten Mutterkirchen concurriren, nur für eine gezählt werden, und wenn alsdann die Wahl nicht durch eine überwiegende Stimmenmehrheit unter den Patronen der Mutterkirchen beſtimmt wird, ſo iſt nach Vorſchrift des §. 344 — 346 zu verfahren. Hiernach habt Ihr Euch in künftig vorkommenden Fällen zu achten." Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigſten Specialbefehl. v. Goldbeck.

Wahlcapitulation des Biſchofs oder Prälaten, ſ. geiſtl. Geſellſchaften, L. R. II. 11. §. 999 sq.

Wahlrecht der Kirchenbeamten, wie deſſen Mißbrauch zu beſtrafen ſey, ſ. Verbrechen und Strafe B. 1. L. R. II. 20. §. 326 sq.

Wahnſinn, wie deſſen Verurſachung zu beſtrafen, L. R. II. 20. §. 801. „Vorſätzlich verurſachter Wahnſinn wird dem Todtſchlage gleich geachtet, außer dieſem Falle aber wird der, welcher einen anhaltenden Wahnſinn durch ſeine Schuld veranlaßt, mit derjenigen Strafe belegt, welche der im Falle des erfolgten Todes verwirkten am nächſten kommt. — Wahnſinn iſt ein Grund zur Eheſcheidung, ſ. Ehe, Trennung derſelben durch richterlichen Ausſpruch, L. R. II. 1. §. 698 sq. 759.

Wahnſinnige ſind die, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt ſind, L. R. I. 1. §. 27. Sie ſind den Kindern gleich zu achten, daſ. §. 29. — L. R. II. 18. §. 12. Wahn- und Blödſinnige, welche nicht unter der Aufſicht eines Vaters oder Ehemannes ſtehen, müſſen vom Staate unter Vormundſchaft genommen werden. §. 13. Wer für wahn- oder blödſinnig zu achten ſey, muß der Richter mit Zuziehung ſachverſtändiger Aerzte prüfen und feſtſetzen.

Wahrheit. Strafe deſſen, der vor Gericht die Wahrheit verdunkeln will, ſ. Strafe II. G. O. I. 10. §. 11. Strafe der Verdrehung oder Zurückhaltung der Wahrheit, daſ. G. O. I. 7. §. 23.

Wahrſager, ihre Strafe, wenn ſie das Publikum dadurch betrügen, ſ. Gaukeleien. L. R. II. 20. §. 1402. „Wenn Jemand lucri causa von Wahrſagern durch Kartenlegen u. andere dergleichen Künſte ein Gewerbe macht, ſo ſoll ihm ſolches von der Polizeibehörde bei 5 Rthlr. Strafe unterſagt, und derſelbe in wiederholtem Contraventionsfalle zu dieſer Strafe gezogen werden.“ R. vom 24. Mai 1797. Fiſcher I. 147.

Waiſen, ſ. Waiſenhäuſer, Waiſenkinder. Ohne Erlaubniß des Staats dürfen vaterloſe Waiſen nicht in auswärtige Lande gebracht werden. L. R. II. 17. §. 129. — Ad L. R. II. 1. §. 49. Bei großjährigen vaterloſen Waiſen iſt zwar der Pfarrer nicht verbunden, die Einwilligung der Mutter beibringen zu laſſen, da die Ehe durch Ermangelung ihres Conſenſes nicht ungültig wird; indeſſen behalten ſie die Pflicht, den mütterlichen Conſens nachzuſuchen, da nach §. 1000. Tit. 1. Th. II. des L. R. die Mutter ein, nach des Vaters Tode, ohne ihre Einwilligung heirathendes, minder- oder großjähriges Kind auf die Hälfte des Pflichttheils enterben kann. ſ. Samml. Königl. Pr. Geſetze für die rechtliche Verwalt. des Pfarramts. Hft. 1. S. 18.

Waiſenhäuſer, von deren Errichtung, ſ. Armenanſtalten, L. R. II. 19. § 32 sq. Stehen unter Aufſicht des Staats, ſ. Armenanſtalt II. 1. L. R. II. 19. §. 32. 33 sq. ſ. Armenanſtalten. Verordnungen. Das Edict, die Beerbung der Perſonen betreffend, die ex piis corporibus Wohlthaten genoſſen, v. 18. Mai 1735. C. C. M. I. II. Nro. 135 ſoll denen, welche in Waiſenhäuſern ohnentgeltlich aufgenommen werden, bekannt gemacht, C. v. 3. Januar 1782. N. C. C. p. 669. VII. v. 14. März 1782. N. C. C. p. 883. VII. den Waiſenkindern, bei deren Aufnahme ein Vormund beſtellt u. die über deſſen vorſchriftsmäßige Bedeutung aufgenommene Regiſtratur von demſelben mit unterſchrieben werden, R. v. 12. April 1786. N. C. C. p. 67. VIII. Reglement für das Königl. Waiſenhaus zu Potsdam v. 1. Novemb. 1724. C. C. M. VI. II. Nro. 170. Das Directorium

deſſelben iſt mit dem achten Departem. des Ober-Kriegs-Collegii combinirt, C. v. 21. Febr. 1792. N. C. C. p. 837. IX. Inſtruction für die Prediger derjenigen Dörfer, wo Kinder aus demſelben untergebracht werden, vom 5. Aug. 1788. N. C. C. p. 2397. VIII. und C. an die reformirten Inſpectoren, v. 17. Apr. 1790. N. C. C. p. 2921. VIII. welche den Verpflegungsliſten von dergleichen auf dem Lande untergebrachten Waiſenkindern pflichtmäßige Beſcheinigungen darüber beifügen müſſen, C. v. 20. Nov. 1787. N. C. C. p. 1623. VIII. C. die Verpflegung der Waiſenkinder des großen Friedrichs-Hoſpitals, die noch nicht 8 Jahr alt ſind, betr. v. 8. Juni 1758. N. C. C. p. 299. II. Circ. v. 24. März 1791. N. C. C. p. 70. IX.

Waiſenkinder, ſ. Waiſen u. Waiſenhäuſer. Erbrecht des Waiſenhauſes auf ihr Vermögen, ſ. Armenanſtalten, L. R. II. 19. §. 56 sq. Circul. v. 9. Septemb. 1790. betreff. die unentgeltliche Beerdigung der Waiſenkinder auf dem Lande. Rabe II. S. N. C. C. — T. VIII. S. 2973. Nro. 58. de 1790. „Von Gottes Gnaden Friedr. Wilh. Kön. v. Pr. ꝛc. Unſern ꝛc. Da in der unterm 29. Jan. v. J. Euch zugefertigten Inſtruction für die Prediger derjenigen Dörfer und Pfarren, wo Kinder aus Unſerm großen Waiſenhauſe zu Potsdam, zu Erlernung der Ackerwirthſchaft untergebracht ſind, wegen Beerdigung dieſer bei ihren Pflegewirthen etwa mit Tode abgehenden Kinder und der dabei von den Predigern und Küſtern zu fordernden Stolgebühren, nichts verordnet worden; ſo iſt durch ein Reſcript vom 16. v. M. feſtzuſetzen für gut gefunden worden, daß, da dieſe Kinder zum Beſten des Landes für den Staat erzogen werden, in denen ohnehin nur ſelten vorkommenden Fällen, wo ſelbige bei ihren Pflegeeltern verſterben, ſie unentgeltlich zur Erde beſtattet, alle Stolgebühren wegfallen, vorzüglich alle andere unnütze Ausgaben zu Bewirthung der Träger und Gräber vermieden und allenfalls, wenn eine Gemeine auf Beibehaltung ſolcher Gebräuche beſtehet, der dazu erforderliche Aufwand von derſelben aufgebracht;

übrigens aber in den Fällen, wo dergleichen Kinder außerhalb dem Wohnorte zu beerdigen ſind, die etwa nothwendige Herbeiholung und Zurückführung des Geiſtlichen von den Pflegeeltern des Kindes beſorgt werden ſollen. Wir machen Euch ſolches hiermit bekannt, mit dem gnädigſten Befehle, nicht nur Euch ſelbſt danach zu achten, ſondern auch den Predigern Eurer Inſpection aufzugeben, vorſtehende, Unſere allergnädigſte Willensmeinung bekannt zu machen und auf die genaueſte Befolgung derſelben zu halten." T. P. v. d. Hagen. v. Irwing.

Waiſenknaben, ſ. Waiſenkinder. Circulare an ſämmtl. Inſpectoren der Churmark, daß kein Waiſenknabe eher proklamirt und getrauet werden ſoll, als bis derſelbe einen förmlichen Abſchied von der Direction des Potsdamer Waiſenhauſes erhalten hat, v. 17. Mai 1803. N. C. C. de 1803. Nro. 37.

Wallfahrtszüge werden gewiſſen Beſchränkungen unterworfen. „Um den mancherlei Unordnungen vorzubeugen, zu welchen öffentliche von eigenen Brüderſchaften in Maſſe unternommene Wallfahrtszüge, ſowohl in ſittlich-religiöſer, als in polizeilicher Hinſicht, Veranlaſſung geben, hat ein hohes Miniſterium des Innern unterm 13. Mai c. eine allgemeine Verordnung erlaſſen, in Folge deren für alle Theile des kölniſchen Oberpräſidialbezirks Folgendes feſtgeſetzt wird: 1) Wallfahrten, bei denen übernachtet wird, können nur von Pfarrgemeinden unter Begleitung ihres Pfarrers, oder eines zu dieſem Zweck von dem biſchöflichen Generalvikariate ausdrücklich delegirten Geiſtlichen unternommen werden. 2) Doch können auch mehrere Pfarrgemeinden zu einer ſolchen Wallfahrt unter derſelben Bedingung zuſammentreten, wenn die Zahl der Wallfahrer aus jeder an ſich nicht bedeutend genug iſt, um einen eigenen Geiſtlichen dazu beſtellen zu können. 3) Jeder, der einem ſolchen Zuge ſich anſchließen will, meldet ſich deshalb bei dem Pfarrer ſeines Kirchſpiels, und wird nach wohlerwogenen Gründen, ob ſeine häuslichen Verhältniſſe und die Unbeſcholtenheit ſeines Rufs die Aufnahme geſtatten, von demſelben in ein

darüber zu haltendes Verzeichniß nach untenſtehendem Schema A. eingetragen. Wo der Pfarrer genöthigt iſt, eine ſolche Aufnahme zu verſagen, wird die Ortsbehörde ihn gegen alle daher zu befürchtenden unangenehmen Folgen auf das kräftigſte ſchützen. 4) Acht Tage vor dem Aufbrechen des Zuges werden die Liſten geſchloſſen, jede von dem betreffenden Pfarrer unterzeichnet, und dem zur Führung beſtimmten Geiſtlichen übergeben, der ſie in Ein Verzeichniß zuſammenträgt und dieſes unter Beilegung der Originalliſten dem betreffenden landräthlichen Kommiſſarius wenigſtens vier Tage vor dem Aufbruche einreicht. 5) Iſt dieſer Geiſtliche nicht ein wirklicher Pfarrer des Kreiſes, ſo muß er ſein Kommiſſorium von dem biſchöflichen Generalvikariat für dieſe Reiſe derſelben Behörde zu ſeiner Legitimation einreichen. 6) Der landräthliche Kommiſſarius bringt jenes Verzeichniß mit den Originalliſten in Uebereinſtimmung, behält die letztern zurück, u. ſendet das erſtere mit ſeiner Unterſchrift und unter Beilegung eines Paſſes nach untenſtehendem Schema B. an den betreffenden Führer des Zuges, der nun den Ort beſtimmt, wo die ſämmtlichen einzelnen Theile deſſelben, jedoch an einem und demſelben Tage, zuſammentreffen. 7) Jeder Pfarrer beſtimmt für die aus ſeiner Gemeinde dem Zuge ſich anſchließende Abtheilung einen Anführer, der bis zum Vereinigungspunkte des ganzen Zuges und auch ſonſt auf dem Wege für die Erhaltung der Ordnung in ſeiner Abtheilung dem anführenden Geiſtlichen verantwortlich iſt. 8) Dieſer dagegen übernimmt die Verantwortlichkeit für das Ganze, und darf zur Erhaltung ſeines Anſehens auf die Unterſtützung der Ortsbehörden rechnen, welche zu dieſer Mitwirkung angewieſen werden. Er wird durch die Aufſeher der einzelnen Abtheilungen ſorgfältig darüber wachen laſſen, daß keine Unordnungen vorfallen, muß aber auch ſelbſt ſo viel als möglich, überall gegenwärtig ſeyn. 9) So oft er mit ſeinem Zuge in einen neuen Kreis eintritt, meldet er ſich bei der erſten Ortsbehörde, welche er antrifft, und läßt ſeinen Paß von derſelben viſiren, welche in ihrer Unterſchrift bemerkt, ob

die Zahl der eingetroffenen Wallfahrer mit der in dem Paſſe angegebenen übereingeſtimmt habe, oder nicht. Ueber jede Abweichung muß der Anführer Rechenſchaft geben. 10) An den Orten, wo ein Wallfahrtszug übernachtet, wird die Ortsbehörde vorzüglich wachſam ſeyn, und den Anführer auf das thätigſte unterſtützen, daß jede Veranlaſſung zu Unordnungen vermieden werde. Eben dies muß an dem Andachtsorte ſelbſt geſchehen. 11) Eine gleiche Ordnung, wie auf dem Hinwege, wird auf dem Rückwege beobachtet, und der Anführer iſt gehalten, bei der Zurückkunft an den Ort, von welchem er ausging, ſeinen von den Ortsbehörden nach §. 9. viſirten Paß an den landräthlichen Kommiſſarius einzuſenden, von welchem er ihn erhalten hat, und über alle Veränderungen auf dem Wege und die etwa vorgefallenen Unordnungen an denſelben zu berichten. 12) Wallfahrtszüge, welche aus dem Auslande kommen, ſind, ſo lange ſie in dem Bezirke des kölniſchen Oberpräſidii ſich befinden, den hier gegebenen polizeilichen Verordnungen unterworfen. Einzelne Wallfahrer ohne gültige Päſſe werden zurückgewieſen; ganze Züge müſſen einen Geiſtlichen zum Anführer haben, der ihnen, ſo lange ſie noch mit der Unwiſſenheit in Hinſicht dieſer Verordnungen ſich entſchuldigen können, auf Veranlaſſung des landräthlichen Kommiſſarius, deſſen Kreis ſie zuerſt betreten, durch den Landdechanten oder Kantonspfarrer gegeben wird. 13) Jeder landräthliche Kommiſſarius ſendet am Ende des Jahres an das Konſiſtorium ſeiner Provinz eine Liſte ein, a) von allen Wallfahrtszügen, welche im Laufe des Jahres aus ſeinem Kreiſe ausgegangen ſind, und wohin, nebſt beigelegten Originalberichten der Anführer nach §. 11.; b) von allen Wallfahrtszügen, welche ſeinen Kreis paſſirt haben, mit Bemerkung des Anführers und des Ortes, woher ſie gekommen, u. deſſen, wohin ſie gegangen ſind. Auch die Zeit der Wallfahrt muß überall angegeben ſeyn. 14) Die obigen Beſtimmungen gelten für alle Wallfahrten, bei welchen übernachtet wird. Die nicht übernachtenden ſollen zwar nicht erſchwert werden; doch darf keine

ohne Genehmigung des Pfarrers der betreffenden Gemeinde ſtatt finden. 15) Sämmtliche Kreis- und Ortsbehörden des kölniſchen Oberpräſidialbezirks ſind angewieſen, ſtreng darauf zu halten, daß obige Vorſchriften genau beobachtet werden, wie ſie denn auch alle ihnen ſelbſt dabei obliegenden Verpflichtungen gewiſſenhaft zu erfüllen haben." Köln, den 1. Aug. 1816. Der Oberpräſident. — Schema A. Aus der Pfarrgemeinde N. N., ſchließen ſich mit Genehmigung des unterzeichneten Pfarrers an den von N. N., unter Anführung des Pfarrers (Vikarius) N. N., ausgehenden Wallfahrtszug nach N. N. folgende Perſonen an: Nro. — Namen und Vornamen. — Stand (ledig oder verheirathet). — Gewerbe. — Lebenswandel. — Bemerkungen über die Entbehrlichkeit deſſelben im Hausweſen während der Zeit der Abweſenheit. — Schema B. Aus den Pfarrgemeinden N. N. und N. N. u. ſ. w., des Kreiſes N. N., gehen mit Genehmigung der betreffenden Pfarrer, unter Anführung des Pfarrers (mit einem Erlaubnißſchein von dem biſchöflichen Generalvikariat zu N. N. verſehen Vikars) N. N., von N. N. unterm ten d. M. zu einem Wallfahrtszuge nach N. N. ab, Perſonen männlichen und Perſonen weiblichen Geſchlechts, wie ſie in beiliegender Liſte verzeichnet ſind, und kehren von dort in Tagen wieder nach ihrer Behauſung zurück. N. N. d. ten 181 Der landräthliche Kommiſſarius des Kreiſes N. N. (L. S.) N. N. — „Indem die unterm 1. Auguſt 1816 gegebenen Vorſchriften nochmals zur genauen Beobachtung nachdrücklich empfohlen werden, wird zugleich Nachſtehendes insbeſondere in Erinnerung gebracht: 1) Bei den Liſten, welche bei Wallfahrten, wobei übernachtet wird, anzufertigen ſind, iſt vor allem auf gewiſſenhafte Unterſuchung über Entbehrlichkeit und Sittlichkeit derer, die ſich dem religiöſen Zuge anſchließen wollen, zu halten. Das Erkenntniß hierüber bleibt den Pfarrern einzig in der Zuverſicht überlaſſen, daß ſie den ihnen hiebei übergebenen Einfluß zur Förderung der Moralität ſowohl, als der zeitlichen Wohlfahrt ihrer Pfarr-

genoſſen benutzen, in jedem Falle, wo durch Wallfahrten Berufspflichten verſäumt, Geſundheit und Wohlſtand gefährdet werden können, oder hervortretende unedele Abſicht das Unternehmen unſtatthaft macht, die verlangte Aufnahme in die Liſte unbefangen verweigern, und gegen unzeitigen Tadel in dem Bewußtſeyn erfüllter Pflicht Beruhigung ſuchen werden, wie denn denſelben bei jeder ungebührlichen Behandlung der zugeſicherte Schutz angedeihen ſoll. 2) Sind forthin die Berichte der Anführer, welche in den Eingaben von den in verfloſſenen Jahren ſtatt gehabten Wallfahrtszügen vielſeitig mangeln, genauer und vor dem Ende des Jahres einzuliefern, und es iſt in denſelben von den etwa vorgefallenen Unordnungen, wie auch überhaupt von allen Umſtänden Erwähnung zu thun, von welchen Kenntniß zu nehmen, Staat und Kirche Intereſſe haben, um ähnliche Vorfälle durch zweckmäßige Verordnungen nach Möglichkeit verhüten zu können. 3) Die Beſtimmung, nach welcher die Anführer der Wallfahrtszüge bei dem Eintritt in einen neuen Kreis gehalten ſind, ſich bei der Ortsbehörde zu melden, und ihre Päſſe viſiren zu laſſen, enthält zugleich für die Lokalbeamte die Verpflichtung, darüber zu wachen, daß dieſer Vorſchrift Genüge geſchehe, und ſind dieſe dafür verantwortlich, daß die Päſſe von den Anführern jederzeit vorgezeigt, und gehörig viſirt werden. 4) Die Berichte der Kreisbehörden, wie ſie im §. 13. der erwähnten Verordnung gefordert werden, ſind immer zunächſt den ihnen vorgeſetzten Königl. Regierungen einzureichen, durch welche die weitern Mittheilungen an das Oberpräſidium erfolgen." Köln, d. 27. Mai 1817. Oberpräſid. — „Nachträglich zu den in den Amtsblättern der hieſigen Provinz publizirten Verordnungen vom 1. Auguſt 1816 und 27. Mai 1817, das Wallfahrtsweſen betreffend, wird hiermit, um die dabei bezielten Zwecke deſto vollſtändiger zu erreichen, auf Veranlaſſung der bisher in dieſer Angelegenheit gemachten Erfahrungen, Folgendes zur Nachachtung für alle die, welche es angeht, bekannt gemacht. 1) Die in Gemäßheit des §. 4. der letzteren der beſagten

Verordnungen von jedem Landrath jährlich bei der vorgeſetzten Königl. Regierung einzureichenden, im §. 13. der erſtern der beiden Verordnungen näher bezeichneten Generalliſten über die von ſeinem Kreiſe ausgegangenen Wallfahrten müſſen künftig gleichförmig ſeyn, und iſt darin immer derjenige Ort, wo der Zug angetreten worden, von denjenigen, aus welchen eine Anzahl Leute mitgezogen, d. i., wo die Theilnehmer der Wallfahrten wohnhaft ſind, genau zu unterſcheiden, wie auch zugleich angegeben werden muß, in was für Landkreiſen dieſe Wohnorte liegen, mag nun ein ſolcher Landkreis mit zum hieſigen Oberpräſidialbezirk gehören oder nicht. Folgendes Schema iſt bei dieſen Liſten zu gebrauchen: Wallfahrten, die vom Kreiſe im Jahr ausgegangen ſind. — Laufende Nro. — Von welchem Orte die Wallfahrt ausgegangen iſt. — Wohnorte der Wallfahrer. — Landkreis, in welchem die Wohnorte der Wallfahrer liegen. — Anzahl der Wallfahrer. männlichen Geſchlechts. weiblichen Geſchlechts. — Total-Summe der Wallfahrer. — Tag des Abgangs des Wallfahrtszuges. — Dauer der Wallfahrt. — Gnadenort, wohin der Zug gegangen. — In der 5. und 6. Rubrik der nach dieſem Formular anzufertigenden Tabellen ſind die Angaben über die Anzahl der Wallfahrer nach den Wohnorten dieſer Wallfahrer abzutheilen, ſo daß ſich darſtelle, wie viel Leute aus jedem der in der 3. Rubrik zu benonnenden Orte mitgezogen ſind. 2) Da Zweifel darüber aufgeworfen ſind, ob auch ſolche übernachtende Prozeſſionen, welche die Grenze des Landkreiſes nicht überſchreiten, mit in die Liſten über die von jedem Kreiſe ausgegangenen Wallfahrten gehören, ſo wird hiermit entſchieden, daß dergleichen Wallfahrten allerdings in den beſagten Liſten mit aufgeführt werden ſollen. 3) Die zufolge des §. 4. der Verordnung v. 27. Mai 1817 ebenfalls bei den Königl. Regierungen einzureichenden Generalliſten über diejenigen Wallfahrten, die von außen her durch einen Kreis paſſiren, oder dahin kommen, um einen in dieſem Kreiſe ſelbſt befindlichen Gnadenort zu beſuchen, muß ebenfalls gleichförmig und

zwar nach folgendem Schema angefertigt werden. — Wallfahrten, die im Jahr von auswärts her durch den Kreis durchpaſſirt oder dahin gekommen ſind, um einen darin befindlichen Gnadenort zu beſuchen. — Laufende Nro. — Ort, von wo der Zug ausgegangen. — Landkreis, wo dieſer Ort liegt. — Wohnort der Theilnehmer der Wallfahrt. — Landkreiſe, wo die Wohnorte der Wallfahrer liegen. — Zahl der Theilnehmer, männl. Geſchl. weibl. Geſchl. — Total-Summe der Wallfahrer. — Datum der Ausſtellung des Paſſes. — Tag des Durchzuges. — Gnadenort, wohin der Zug gegangen. — So weit dies Schema die nämlichen Rubriken hat, wie das oben im §. 1. aufgeſtellte, gelten auch in Bezug auf daſſelbe die nämlichen nähern Beſtimmungen, wie die im §. 1. jenem Schema hinzugefügten. Die von einem Gnadenort zurückkehrenden Wallfahrten ſind übrigens eben ſowohl in die nach vorſtehendem Schema anzufertigenden Tabellen aufzunehmen, wie die nach dem Gnadenort hinziehenden: nur muß dann die letzte Rubrik leer bleiben und der Gnadenort, als derjenige Ort, von wo die Wallfahrt bei ihrer Rückreiſe ausgegangen, in die zweite Rubrik eingetragen werden. 4) Die geiſtlichen Führer der Wallfahrtszüge werden hiermit aufgefordert und dafür verantwortlich gemacht, nicht zu geſtatten, daß irgendwo Wallfahrer ſich ihrem Zuge anſchließen, deren Namen in die vorläufig angefertigten und von der betreffenden landräthlichen Behörde ihnen zugeſtellten Liſten nicht aufgenommen worden ſind. 5) Was die nicht übernachtenden Wallfahrten betrifft, ſo wird die genaue Befolgung des §. 14. der Verordnung v. 1. Aug. 1816 erwartet; außerdem werden aber die Pfarrer hiermit auch angewieſen, am 15. Juli jeden Jahres über dergleichen kürzere Wallfahrten, die im Laufe der 6 erſten Monate des nämlichen Jahres, und am 15. Januar jeden Jahres über ſolche, die im Laufe der letzten 6 Monate des vorhergehenden Jahres von ihrem Pfarrbezirk ausgegangen ſind, an das landräthliche Offizium des Kreiſes zu berichten. In dieſe Berichte muß beſonders für jeden Wall-

fahrtszug die Angabe der Wohnorte, der Theilnehmer deſſelben, die Anzahl dieſer Theilnehmer, und der Gnadenort, wohin der Zug gegangen, aufgenommen, auch genau angezeigt werden, ob etwa von Unordnungen, die bei dergleichen Zügen vorgefallen ſeyn könnten, etwas zur Kenntniß des Berichterſtatters gekommen iſt; wie denn endlich in denſelben auch eine unbefangene Erklärung erwartet wird, ob etwa beſondere Umſtände und Vorfälle eine Beſchränkung oder gänzliche Abſtellung dieſer Wallfahrten nothwendig machen. Bei allen dieſen Berichten ſind die sub Nro. 2. der Verordnung vom 27. Mai 1817 gegebenen Winke ſorgfältig zu berückſichtigen. 6) Die Kreisbehörden haben mit ihren Jahresberichten über die übernachtenden Wallfahrten, außer den beiden Liſten, welchen die obigen Formulare zum Grunde zu legen ſind, auch die in den §§. 3. und 4. der Verordn. v. 1. Aug. 1816 vorgeſchriebenen Spezialliſten und Verzeichniſſe, die für die beſagten Wallfahrten ausgeſtellten Päſſe und die Berichte der Geiſtlichen, von denen dieſe Wallfahrten angeführt worden ſind, ſo wie nicht minder die Berichte über die kürzeren Wallfahrten, worauf der obige §. 5. ſich bezieht, bei den ihnen vorgeſetzten Königl. Regierungen einzureichen. Endlich iſt 7) genau darüber zu wachen, daß die in dem Bisthum Aachen beſtehende Verordnung, welche alle Wallfahrtszüge außerhalb der Diözes verbietet, ſorgfältig aufrecht erhalten, und überhaupt kein durch irgend ein Geſetz verbotener Wallfahrtszug unternommen werde. Es haben daher nicht allein die landräthlichen, ſondern auch die Ortspolizeibehörden zu den Zeiten, wo dergleichen unerlaubte Wallfahrten Statt zu finden pflegen, auf alle diejenigen, welche Päſſe nachſuchen, ohne ſich über einen andern Zweck ihrer Reiſe legitimiren zu können, ein beſonderes Augenmerk zu richten, alle vorſchriftswidrig zuſammengetretenen Pilger zurückzuweiſen und einzelne Wallfahrer, welche ohne Paß betroffen werden, in Unterſuchung zu ziehen. Wo es die Umſtände erfordern, iſt über vorkommende Fälle dieſer Art ſogleich an die betreffende Behörde zu berichten, um zeitig genug ernſtere Maß-

regeln ergreifen zu können. Mit dieſen näheren Vorſchriften wird es den landräthl. und Ortsbehörden wiederholt zur Pflicht gemacht, mit regem Eifer das Ihrige dazu beizutragen, daß die Verordn. v. 1. Aug. 1816 in allen ihren Punkten genau befolgt werde, und insbeſondere werden die letztern angewieſen, dafür zu ſorgen, daß das Viſiren der Päſſe nicht unterbleibe, und die Pfarrer daran erinnert, hinſichtlich des Ertheilens der Erlaubniß zum Wallfahren ſtets gewiſſenhaft zu verfahren und dem durch die Paragraphen 3. und 14. der Verordnung vom 1. Aug. 1816 in ſie geſetzten Vertrauen gehörig zu entſprechen." Köln, d. 18. Juli 1819. Oberpräſident.

Wartezeit in Eheſachen, Abkürzung derſelben, ſ. Diſpenſation.

Weigelianismus, Edict wegen des einreißenden, und wie in der Sache zu verfahren, v. 16. Aug. 1637. C. C. M. I. Nro. XIV. p. 358. — Geſchärftes rescript von derſelben Materie, v. 9. Aug. 1639. C. C. M. I. Nro. XV. p. 358.

Weihnachtsfeſt, gehört zu den großen Kirchenfeſten, an deſſen Vorabenden Bälle und ſonſtige Luſtbarkeiten unterbleiben ſollen, ſ. Kirchenfeſte. — Gottesdienſt an demſelben. Früh-Gottesdienſt am Weihnachtsfeſte iſt verboten. „Die vormal. Klev-Märkiſche Regierung fand ſich bewogen, die bei einigen evangel.-lutheriſchen Gemeinden in der Grafſchaft Mark am Weihnachtsfeſte noch gewöhnlichen Früh- und Nachtpredigten, wegen der dabei verſchiedentlich vorgefallenen Unordnungen mittelſt Verordnung v. 28. Febr. 1780 gänzlich abzuſchaffen. Da indeſſen in den folgenden Jahren Vergünſtigungen für einzelne Gemeinden hierunter eingetreten ſind, die nur zu ſchädlichen Exemplifikationen Veranlaſſung gegeben, und mehrere Prediger in der irrigen Meinung, daß jenes Verbot aufgehoben ſey, und um ſich einem Theile ihrer Gemeindeglieder gefällig zu beweiſen, den Frühgottesdienſt am Chriſtfeſte bei erleuchteter Kirche eigenmächtig wieder eingeführt haben; ſo finden wir, im Einverſtändniß mit dem Königl. hochwürdigen Konſiſtorio zu Münſter, an-

gemeſſen und nöthig, vorgedachte Verordnung nicht nur zu erneuern, ſondern zugleich auf alle evangeliſchen Gemeinden unſers Regierungsbezirks auszudehnen. Die betreffenden Pfarrer haben ihren Gemeinden ſolches bekannt zu machen und ſich darnach zu achten, die geiſtlichen Vorgeſetzten und Polizeibeamten aber etwaige Uebertretungsfälle uns anzuzeigen." Regier. zu Arnsberg, d. 9. Junius 1818.

Wein beim heiligen Abendmahle. Conſiſtorialverordnung v. 20. Febr. 1696. Nro. 60. p. 122. „Nachdem wir in Erfahrung kommen, daß an einigen Orten die Prediger, bei administrirung des heil. Abendmahls ein Röhrichen, dadurch die Communikanten den Wein aus dem Kelche ſaugen müſſen, zu Erſparung des Weins gebrauchen, und weilen einige Leute durch ſolche Röhrichen gar keinen Wein bekommen, ſondern ungetrunken vom Altare wieder weggehen ꝛc. als befehlen wir hiemit, hinführo nicht mehr durch ein Röhrichen, ſondern allein aus dem Kelch nach der Einſetzung unſers Herrn Jeſu Chriſti den Communikanten zu reichen."

Weltgeiſtliche, dürfen ſich keiner Parochialverrichtung anmaßen, ſ. Nebengeiſtliche, L. R. II. 11. §. 542. — Die kein beſtimmtes geiſtliches Amt bei einer Gemeinde oder Kirche haben, ſollen von den Biſchöfen nicht ohne erhebliche Urſachen beſtellt, oder in ihre Diözes aufgenommen werden, ſ. Nebengeiſtliche, L. R. II. 11 §. 545. — Unter wem ſie in ihren geiſtlichen Funktionen ſtehen, daſ. §. 546. — Wann ſie auf die äußern Vorrechte der Geiſtlichen keinen Anſpruch haben, daſ. §. 547. — Die zu Capellen und Altären beſtellet, deren Rechte und Pflichten, ſ. L. R. II. 11. §. 542 sq. — Weltgeiſtliche Mitglieder einer Kirchengeſellſchaft, ſ. Kirchengeſellſchaft B. L. R. II. 11. §. 108. — Weltgeiſtl. Frauenſtifter, ſ. weltgeiſtl. Canonici B. L. R. II. 11. §. 1159 sq.

Weltgeiſtliche Canonici und **weltgeiſtliche Frauenſtifter**. A. **Von weltgeiſtlichen Canonicis**. 1) **Was Canonici ſind**. L. R. II. 11. Abſ.

17. §. 1073. Die Mitglieder der Dom- und Collegiatſtifter führen beide den Namen Canonici. 2) Klaſſen derſelben. L. R. II. 11. §. 1074. Nur diejenigen Canonici, welche innerhalb der bei jedem Stifte nach der Fundation beſtimmten Anzahl aufgenommen ſind, haben Sitz und Stimme im Capitel; und werden bei Cathedralſtiftern Domcapitularen genannt. §. 1075. Diejenigen, welche nach der Obſervanz eines Stifts über die urſprüngliche Zahl angeſetzt worden, heißen mindere Canonici, oder bei Domſtiftern, Domicellaren. §. 1076. Sogenannte regulirte Canonici ſind nach den Vorſchriften des folgenden Abſchnitts zu beurtheilen. 3) Erforderniſſe eines Canonici. L. R. II. 11. §. 1077. Wer bei einem Stifte Canonicus werden will, muß derjenigen Religionspartei, zu welcher das Stift ſelbſt gehört, zugethan ſeyn. §. 1078. Bei vermiſchten Stiften muß, in den zum deutſchen Reiche gehörigen Provinzen, der Beſitzſtand des 1. Jan. 1624. beobachtet werden. §. 1079. Das Alter, welches erforderlich iſt, wenn Jemand befugt ſeyn ſoll, um ein Canonicat ſich zu bewerben, Sitz und Stimme im Capitel zu erlangen, und auf die höhern Würden im Stifte Anſpruch zu machen, muß hauptſächlich nach den Statuten und wohlhergebrachten Gewohnheiten eines jeden Stifts beurtheilt werden. §. 1080. Der Regel nach kann nur derjenige, welcher das Vierzehnte Jahr zurückgelegt hat, um ein Canonicat ſich bewerben. §. 1081. Eben ſo kann in der Regel niemand, welcher das zwei und zwanzigſte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, Sitz u. Stimme im Capitel haben. §. 1082. Zur Bekleidung höherer Würden im Stifte, wird ein Alter von fünf und zwanzig, und zum Bißthume von dreißig Jahren erfordert. §. 1083. Wer Canonicus werden will, muß wenigſtens die erſte Tonſur erhalten haben. §. 1084. Sitz und Stimme im Capitel kann nur der erlangen, welcher zum Subdiaconat eingeweiht iſt, und drei Jahre hindurch den Studien auf hohen Schulen obgelegen hat. §. 1085. Zu höhern Würden im Capitel iſt derjenige Ordensgrad erforderlich, den die damit ver-

bundene geiſtliche Verrichtungen vorausſetzen. §. 1086. Wo nach den Statuten des Stifts adliche Herkunft zur Aufnahme erfordert wird, muß dieſelbe gehörig nachgewieſen, (L. R. II. 9. §. 17 — 20. Die Aufnahme in adliche Ritterorden und Stifter zu adlichen Stellen; zu Turnieren; zur Ritterbank auf den Landtagen und in den Collegien; ſo wie zu adlichen Hofämtern, beweiſet den einer Familie zukommenden Geſchlechtsadel. — Wer entweder ſelbſt oder weſſen Vorfahren im Jahre 1740 im wirklichen Beſitze des Adels ſich befunden, und deſſelben nach der Zeit nicht verluſtig gemacht haben; der ſoll in ſeinen adlichen Rechten durch den Fiskus nicht beunruhiget werden. — Wer entweder ſelbſt oder weſſen Vorfahren 44 Jahre hindurch ſich adlicher Prädikate und Vorrechte ruhig bedient, und alſo ein ausdrückliches oder ſtillſchweigendes Anerkenntniß des Staats für ſich hat; für den ſtreitet die rechtliche Vermuthung, daß ihm der Geſchlechtsadel wirklich zukomme. — Dagegen iſt die nur ein- und andersmal geſchehene Beilegung adlicher Prädikate, in gerichtlichen oder andern öffentlichen Ausfertigungen, zum Beweiſe des Geſchlechtsadels für ſich allein noch nicht hinreichend.) u. ein darüber entſtandener Streit vor dem weltlichen Richter entſchieden werden. 4) Verleihung der Canonicate. L. R. II. 11. §. 1087. Wem die Verleihung der Canonicate gebühre, beſtimmen die Statuten und Gewohnheiten eines jeden Stifts. §. 1088. Wo die Verleihung zwiſchen dem Capitel und dem Landesherrn, oder dem geiſtlichen Obern, abwechſelt, wird der Ablauf des Monats auf die Mitternachtsſtunde des letzten Tages feſtgeſetzt. §. 1089. Die Wahl des Capitels geſchieht durch die Mehrheit der Stimmen ſämmtlicher Capitularen, mit Ausſchluß des Biſchofs. §. 1090. Wo es hergebracht iſt, daß gewiſſe Präbenden, nach einer feſtgeſetzten Ordnung oder Reihe, von einzelnen Canonicis vergeben werden, da übt derjenige, an welchem die Reihe ſteht, nur ein Recht des Capitels aus. §. 1091. In der Regel kann alſo derjenige, welcher zur Zeit der Erledigung noch nicht Sitz und Stimme im Capitel hatte,

auf dieſes Recht keinen Anſpruch machen. §. 1092. Wo die Reihe mit jedem Monate abwechſelt, geht das Verleihungsrecht mit Ablauf jedes Monats ſofort an den Folgenden über. 5) Devolutionsrecht. L. R. II. 11. §. 1093. Wenn aber das Capitel, oder die einzelnen Canonici, welche an die Reihe kommen, mit Verleihung der Präbende über ſechs Monate zögern: ſo fällt das Recht dazu dem Biſchofe anheim. 6) Recht der erſten Bitte. L. R. II. 11. §. 1094. Bei Stiftern, wo das Recht der erſten Bitte hergebracht iſt, wird ſelbiges von demjenigen, welchem es zukommt, auf die erſte zur Verleihung des Capitels ſtehende Vacanz ausgeübt. §. 1095. Dem Preziſten bleibt ſein dadurch erlangter Anſpruch, wenn auch derjenige, von welchem er vorgeſchlagen worden, vor wirklich entſtehender Vacanz verſtirbt. §. 1096. Durch die Ausübung des Rechts der erſten Bitte wird übrigens die abwechſelnde Ordnung der Collation an ſich nicht geändert. §. 1097. Der Preciſt iſt, bei Verluſt ſeines Rechts, ſchuldig, ſich ſpäteſtens innerhalb vier Wochen, nach entſtandener Vacanz, bei dem, welchem das Verleihungsrecht zukommt, zu melden. §. 1098. Sein durch den Vorſchlag erlangtes Recht kann er nur unter ausdrücklicher Bewilligung desjenigen, welcher ihm daſſelbe verliehen hat, einem Andern abtreten. 7) Reſignation. L. R. II. 11. Abſ. 17. §. 1099. Durch Reſignation kann Jemanden eine Präbende übertragen werden. §. 1100. Doch muß der, zu deſſen Gunſten die Reſignation geſchieht, alle zu einem Canonico erforderlichen Eigenſchaften beſitzen. §. 1101. Außerdem findet bei der Reſignation alles ſtatt, was die Geſetze von Abtretung der Rechte überhaupt verordnen. §. 1102. Der Reſignant kann ſich eine Penſion auf die Revenüen der Präbende zu ſeiner Nothdurft vorbehalten. §. 1103. Die Reſignation muß in die Hände desjenigen geſchehen, der dem Reſignanden die Präbende verliehen hat. §. 1104. Erſt durch die Genehmigung des vormaligen Collators erhält die Reſignation ihre Gültigkeit; und kann alſo noch bis dahin zurückgenommen werden. §. 1105. Eben

ſo findet die Zurücknahme ſtatt, wenn der Reſignatarius die Präbende nicht annehmen kann oder will; oder wenn der Collator nicht alle Bedingungen der Reſignation genehmigt. §. 1106. Wo es hergebracht iſt, daß die Reſignation auch der von einem einzelnen Canonico erhaltenen Präbende in die Hände des Capitels geſchehen muß, hat es auch ferner dabei ſein Bewenden. §. 1107. Stirbt der Reſignirende binnen ein und zwanzig Tagen, von dem Tage an gerechnet, da die Reſignation dem Collator angezeigt worden: ſo iſt dieſelbe für nicht geſchehen zu achten. §. 1108. Jeder neu beſtellte Canonicus wird der letzte im Capitel, und tritt alſo, auch bei Reſignationen, nicht in die Stelle und den Rang ſeines Vorfahren. §. 1109. Nur bei Prälaturen erhält der neue Prälat denjenigen Rang, welchen die Würde mit ſich bringt. 8) Von mehrern Ordnungen der Canonicorum. §. 1110. L. R. II. 11. Bei Stiftern, wo mehrere Ordnungen von Canonicis ſind, wird der neue Canonicus der letzte in derjenigen Ordnung, zu welcher ſein Vorfahr gehört hat. §. 1111. Wo aber das Einrücken aus einer niedern in eine höhere Ordnung hergebracht iſt, da muß die Art u. Weiſe dieſes Einrückens lediglich nach den Statuten und Gewohnheiten des Stifts beurtheilt werden. §. 1112. Der Regel nach können mindere Canonici in eine höhere Ordnung nur in ſo fern einrücken, als die in dieſer Ordnung vacante Stelle zur Collatur desjenigen ſteht, von welchem ihnen das mindere Canonicat verliehen worden. 9) Von Canonicaten, die an Unfähige verliehen werden. L. R. II. 11. §. 1113. Wenn der Landesherr ein Canonicat an ein Subjekt verleiht, dem es an perſönlichen Eigenſchaften mangelt; ſo erhält derſelbe dadurch nur das Recht, dieſe Stelle an ein andres fähiges Subject abzutreten. §. 1114. Letzterer aber erlangt dadurch die Präbende mit vollem Recht, und in eben der Qualität, wie ſich dieſelbe an den Landesherrn erledigt hatte. 10) In wie fern eine Perſon mehrere Canonicate beſitzen könne. L. R. II. 11. §. 1115. Niemand ſoll zwei oder mehrere geiſtliche Pfründen bei

einem und eben demſelben Stifte beſitzen. §. 1116 Wohl aber kann ein Canonicus zugleich eine geiſtliche Würde bei eben demſelben Stifte bekleiden. §. 1117. Auch bei verſchiedenen Stiftern kann eine Perſon mehrere Pfründen zugleich alsdann nicht beſitzen, wenn dieſe Pfründen die Verbindlichkeit zur Reſidenz bei ſich führen. §. 1118. Wenn alſo die verſchiedenen Stifter an einem Orte, oder zwar an verſchiedenen Orten, jedoch ſo gelegen, oder beſchaffen ſind, daß die Reſidenzzeit in jedem derſelben gehörig abgewartet werden kann: ſo iſt der Beſitz ſolcher mehrern Pfründen in einer Perſon erlaubt. §. 1119. Wer von der Reſidenz bei dem Stifte, wo er dieſelbe nicht abwarten kann, befreiet iſt: (§. 1131.) auf den findet in ſo weit die Vorſchrift §. 1117. nicht Anwendung. §. 1120. Ein Gleiches gilt, wenn bei einem Stifte die Reſidenz nicht nothwendig, ſondern nur eine ſtatutenmäßige Geldſtrafe, oder die Einbuße gewiſſer Arten von Einkünften, mit deren Unterlaſſung verbunden iſt. 11) Vorbereitung zum Canonicat. L. R. II. 11. §. 1121. Jeder neue Canonicus muß ſich vor ſeiner Aufnahme der nach den Statuten des Stifts beſtimmten Prüfung, an dem Orte, wo das Stift ſeinen Sitz hat, unterwerfen. §. 1122. Doch genießt er, auch während der Probezeit, der Regel nach alle zu ſeiner Stelle gehörigen Hebungen. 12) Aufnahme. L. R. II. 11. §. 1123. Erſt nach geendigter Probezeit erfolgt die feierliche Aufnahme, bei welcher der neue Canonicus auf die vom Staate genehmigten Statuten verpflichtet wird. §. 1124. Vor der Aufnahme muß jeder neue Canonicus, wenn er nicht vom Landesherrn ſelbſt beſtellt worden, demſelben zur Genehmigung und Beſtätigung präſentirt werden. 13) Pflichten. L. R. II. 11. §. 1125. Die allgemeinen Pflichten der Geiſtlichen, ſo weit dieſelben nicht auf das Lehramt Beziehung haben, liegen auch den Canonicis ob. (§. 67 sq.) §. 1126. Ihre Amtsverrichtungen ſind durch die Statuten des Stifts, und durch die Vorſchriften des Canoniſchen Rechts beſtimmt. §. 1127. Inſonderheit ſind ſie ſchuldig, den Gottesdienſt im Chore durch die geordneten Stunden

regelmäßig abzuwarten. §. 1128. Sie ſind verpflichtet, an dem Sitze des Stifts ordentlich Reſidenz zu halten. §. 1129. Eine beharrliche Unterlaſſung dieſer Pflicht wird mit dem Verluſte der Stelle; eine Vernachläſſigung aber mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße; und zwar, wenn die Statuten nichts näheres feſtſetzen, mit dem Verluſte des vierten Theils, oder der Hälfte der Einkünfte, geahndet. §. 1130. Die Art und Dauer der Reſidenz iſt nach den Statuten eines jeden Stifts zu beurtheilen. §. 1131. Wer durch öffentliche Bedienungen, durch Reiſen in Angelegenheiten des Staats, oder der Kirche, Studirens halber, durch Alter, Krankheit, oder ungefähren Zufall, an der wirklichen Reſidenz verhindert iſt, nimmt dennoch auch an ſolchen Hebungen Theil, die nur für die Reſidirenden beſtimmt ſind. §. 1132. Dagegen kann er auf die ſogenannten Präſentiengelder keinen Anſpruch machen. §. 1133. Wer aus bloßer Gnade von der Reſidenz diſpenſirt iſt, muß ſich mit den Nutzungen ſeiner Pfründe begnügen. 14) **Vicarien.** L. R. II. 11. §. 1134. Die Canonici können ſich in ihren geiſtlichen Verrichtungen, an deren eigenen Abwartung ſie verhindert ſind, durch Vicarien vertreten laſſen. §. 1135. Solche Vicarien müſſen diejenigen Eigenſchaften beſitzen, welche zu den Functionen, die ſie übernehmen ſollen, nach dem canoniſchen Rechte erforderlich ſind. §. 1136. Der Regel nach kommt die Beſtellung eines ſolchen Vicarii demjenigen Canonico zu, deſſen Stelle derſelbe vertreten ſoll. §. 1137. Dieſer muß ſich mit ſeinem Vicario wegen einer billigen Abgabe für die Vertretung einigen; er kann aber auch ſeinen Auftrag, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet worden, nach eigenem Gutfinden zurücknehmen. §. 1138. Bei Stiften, wo beſtändige Vicarien beſtellt ſind, bekleiden dieſelben ein eigenes geiſtliches Amt, und können nur aus eben den Gründen, wie andre Geiſtliche, wieder entſetzt werden. 15) **Aeußere Rechte und Pflichten der Canonicorum.** L. R. II 11. §. 1139. Canonici genießen, in Anſehung ihrer Perſon und eigenen Vermögens, alle äußere Vorrechte der Geiſtlichen über-

haupt; ſind aber auch dabei eben denſelben Einſchränkungen unterworfen. (§. 93 sq.) §. 1140. Sie behalten, des Eintritts in den geiſtlichen Stand ungeachtet, alle Familienrechte; und ſind der Succeſſion in Lehne und Fideicommiſſe fähig. §. 1141. Katholiſche Canonici nehmen und hinterlaſſen kein Heergeräthe; wo aber Niftelgerade hergebracht iſt, da ſind ſie dergleichen von ihren weiblichen Verwandten in aufſteigender Linie zu erben fähig. 16) Beſonders in Anſehung ihrer Präbende. L. R. II. 11. Abſ. 17. §. 1142. Auf ihre Präbenden haben die Canonici alle mit dem Nießbrauche verbundene Rechte u. Pflichten. §. 1143. Inſonderheit müſſen ſie die dazu gehörigen Gebäude aus den Einkünften der Präbende in baulichem Weſen unterhalten. §. 1144. Bei vorfallenden Hauptreparaturen kann, mit Einwilligung des Capitels, ein Capital aufgenommen werden, welches aus den Einkünften verzinſet, und in gewiſſen beſtimmten Terminen zurückgezahlt werden muß. §. 1145. Dergleichen Zinſen und Terminszahlungen muß auch der Nachfolger in der Präbende, für die Zeit, wo er die Nutzungen hat, übernehmen. §. 1146. Die Gläubiger eines Canonici ſind berechtigt, aus den Einkünften der Präbende Befriedigung zu ſuchen. §. 1147. Doch muß daraus dem Präbendaten, in Ermangelung eigenen Vermögens, eine Competenz nach näherer Vorſchrift der Prozeßordnung, gelaſſen werden. §. 1148. Auch über das aus der Präbende erworbene Vermögen können Canonici letztwillig verfügen; ohne daß es eines päbſtlichen oder biſchöflichen Indults dazu bedarf. §. 1149. Keinem auswärtigen geiſtlichen Obern ſoll erlaubt ſeyn, ſich ein Spolienrecht auf inländiſche Präbenden anzumaßen. §. 1150. Den Erben eines Canonici gebühren auch die Nutzungen des Sterbejahrs (annus deservitus) die der Erblaſſer noch nicht erhoben hat. §. 1151. Der Anfang und die Dauer dieſes letzten Jahres richten ſich nach dem Capiteljahre, ſo wie dieſes an jedem Orte hergebracht iſt. §. 1152. Welche Nutzungen zum Sterbejahre gehören, iſt ebenfalls nach den Statuten und Verfaſſungen der einzelnen Stifte beſtimmt.

§. 1153. Hebungen, die nicht zu einer beſondern Präbende gehören, kommen den Erben nur alsdann zu, wenn der Erblaſſer die Mitternachtsſtunde vor dem Tage, wo ſie fällig ſind, überlebt hat. §. 1154. Gehört ein Landgut oder anderes Grundſtück zur Präbende: ſo erfolgt die Auseinanderſetzung, wegen der Nutzungen, Verbeſſerungen u. ſ. w., nach den im Titel vom Nießbrauche ertheilten Vorſchriften. (L. R. I. 21. §. 111 sq.) §. 1155. Die Verwaltung aber während des Ueberreſtes des letzten Wirthſchaftsjahres, gebührt der Regel nach dem neuen Präbendaten. §. 1156. Die Nutzungen des letzten Jahres behält auch der, welcher eine Präbende reſignirt; es wäre denn die Reſignation darauf ausdrücklich mit gerichtet worden. §. 1157. Gnaden- oder Nachjahre finden bei Canonicaten der Regel nach keine Statt. §. 1158. Bei Stiften, wo ſie eingeführt ſind, muß alles nach den Statuten, u. in deren Ermangelung, nach der hergebrachten Obſervanz beſtimmt werden. B. Von weltgeiſtlichen Frauenſtiftern. L. R. II. 11. Abſchn. 17. §. 1159. Von den Mitgliedern weltgeiſtlicher Frauenſtifter gilt der Regel nach alles das, was von weltgeiſtlichen Canonicis männlichen Geſchlechts verordnet iſt; außer wo Abweichungen davon durch den Unterſchied des Geſchlechts begründet werden. — Merkels Commentar zum Landrecht. Abſch. 17. Von weltlichen Canonicis. Das Edikt v. 10. Oct. 1810. ziehet alle katholiſche und evangeliſche geiſtliche und weltliche Dom-, Stifts- und Kloſtergüter, Balleien und Commenden, als Staatsgüter ein, annullirt alle Anwartſchaften, verbietet Novizen anzunehmen, ſichert aber den lebenden Uſufructuarien gehörige Penſionen. §. 1077. Homagialeide der katholiſchen Geiſtlichen werden bei der Regierung, ſolcher Geiſtlichen aber, die wegen des Beſitzes eines Grundſtücks ſchwören, bei dem Oberlandesgerichte, welches das Hypothekenbuch führt, geleiſtet. Reſcript des Miniſteriums des Innern, v. Auguſt 1800. und 18. Dezemb. ejusd. §. 1084. Ein Domherr in Breslau ſollte Doctor theologiae ſeyn. §. 1087. Reſcr. v. 7. Dez.

1797. gegen das Ausbieten der Präbenden und andern geiſtlichen Stiftsſtellen. Heft des Pommerſchen Auszuges.

Werthheimer Bibel. Verordn. v. 16. Junius 1736. C. C. M. I. Nro. 133. p. 563. „Daß die Werthheimer Bibel weder in den Königl. Landen eingeführt, ſondern confiscirt werden ſoll.“

Widerſetzlichkeit gegen die Obrigkeit, wie ſie zu beſtrafen, L. R. II. 20. §. 166. „Wer ſich ſeiner Obrigkeit in ihrer Amtsführung, oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle thätlich widerſetzt, der ſoll nach Beſchaffenheit des Widerſtandes und der dabei gebrauchten Gewalt mit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe auf zwei Monate, bis zwei Jahr belegt werden.“

Wiederverheirathung geſchiedener Eheleute auf das erſte Erkenntniß des Scheidungsurtheils vor beſtrittener Rechtskraft, ſ. Trauung. Verordn. vom 6. Januar 1821. — Geſchiedener katholiſcher Ehegatten, Dispenſation dieſerhalb, ſ. Dispenſat., Reſcr. v. 15. März 1799. — Wiederverheirathung des einen Ehegatten, wenn der andere verſchollen, für todt erklärt iſt, wann und wie dieſe geſchehen könne, ſ. Todeserklärung, L. R. II. 1. §. 665 sq. In wie fern die Todeserklärung bei Wiederverheirathungen eines geſchiedenen katholiſchen Ehegatten anwendbar ſey, R. v. 28. Nov. 1777. N. C. C. VI. p. 1051. v. 20. Juni 1786. N. C. C. VIII. 113.

Wiederholungsſtunden mit den Schulkindern, ſ. General-Landſchulreglement, §. 6.

Winkelfechten. Verordn. wegen des verbotenen Winkelfechtens der Studirenden auf Univerſitäten, v. 12. Juni 1805. N. C. C. de 1805. Nro. 36. „Se. Königl. Maj. ꝛc. haben in Erfahrung gebracht, daß obwohl in den akademiſchen Geſetzen bereits das gefährliche Rappieren den auf Unſern Univerſitäten Studirenden bei achttägigem Karzer unterſagt iſt, doch hierauf wenig geachtet worden. Allerhöchſtdieſelben haben daher durch die Kabinetsordre v. 7. April 1804. zu verordnen geruhet, daß alles Winkelfechten verboten ſeyn, u. die Contravenienten ſtreng beſtraft werden ſollen. Da

jedoch dieſe landesväterliche Abſicht nicht völlig erreicht werden kann, wenn es den Bürgern und Einwohnern auf den Univerſitäten nach wie vor erlaubt ſeyn ſoll, den Studenten abſichtlich zum Winkelfechten einen Boden, eine Remiſe, Scheune, oder andere Gelegenheit, es ſey nun unentgeltlich, oder gegen eine verabredete Miethe zu überlaſſen; ſo verordnen Se. Königl. Maj. hierdurch, daß deshalb nicht nur keine gerichtliche Klage wegen rückſtändigen Miethzins von den Univerſitätsgerichten angenommen, noch überhaupt Statt finden ſoll, ſondern außerdem die gegen dieſes Verbot contravenirenden Bürger u. Einwohner nach Bewandniß der Umſtände mit einer fiskaliſchen Geldſtrafe von 5 bis 10 Rthlr. oder verhältnißmäßigen Gefängniß, und im Wiederholungsfalle doppelt ſo hart beſtraft, der Student hingegen mit der in den akademiſchen Geſetzen feſtgeſetzten Karzerſtrafe belegt werden ſoll ꝛc."

Winkelſchulen, ſ. Schulen. Sollen nicht ohne beſondere Erlaubniß geduldet werden, ſ. Schulen A. 2. L. R. II. 12. §. 6.

Winterſchulen, ſ. Schulen. Anfang der Winterſchulen. A. B. 1817. Nro. 33. S. 390. „Da noch hin und wieder in Hinſicht des Anfangs der Winterſchule die geſetzlichen Vorſchriften nicht ſtreng genug beachtet werden, ja ſogar derſelbe in mehreren Ortſchaften bis nach Martini und weiter hinaus verſchoben iſt, ſo erinnern wir hierdurch an die Verordnung des Landſchulreglements §. 5. nach welcher überall die Winterſchule mit Michaelis anfangen, und bis Oſtern unausgeſetzt gehalten werden ſoll. Es haben ſämmtliche Herren Prediger ihre Gemeinden an dieſe Verordnung zu erinnern, und ſie allen Ernſtes zur Befolgung derſelben zu ermahnen; die Schullehrer aber müſſen ohnfehlbar mit dem Montage nach Michaelis den Schulunterricht beginnen, und von dem Tage an die Präſentienliſten aufs genaueſte führen, damit nach Ausweis derſelben gegen die pflichtvergeſſenen Eltern geſetzlich verfahren werden kann." Magdeburg, d.

30. Jul. 1817. Königl. Pr. Konſiſt. d. Prov. Sachſen. v. Bülow.

Wittwen, verarmte, deren Verpflegung, ſ. Armenanſtalten, L. R. II. 19. §. 13. Wittwen und Geſchiedene dürfen nicht eher, als neun Monate nach der Trennung der vorigen Ehe wieder heirathen, ſ. Ehe II. 5. L. R. II. 1. §. 20. Ausnahmen §. 21 sq. — Wittwen und geſchiedene Frauen, wenn ſie zur fernern Ehe ſchreiten wollen, und aus erſter Ehe ſchwanger ſind, müſſen erſt ihre Entbindung abwarten, ſ. Ehe II. Nro. 5. §. 19. L. R. II. 1. §. 19 20. Ausnahmen §. 22. 23. — Sie können von dem Schwängerer gleich den Jungfern Entſchädigung fordern, ſ. Geſchwängerte, L. R. II. 1. §. 1045. — Wittwe des Pfarrers, ihre Rechte auf Sterbequartal und Gnadenjahr, ſ. Pfarrgüter, L. R. II. 11. §. 833 sq. ſ. auch Sterbequartal und Gnadenjahr. — Gerichtsſtand der Wittwen, ſ. Gerichtsſtand, wie der eximirte Gerichtsſtand aufhöre, G. O. I. 2. §. 90. — Verordnungen. Den Wittwen u. Wittwern ſoll von der gewöhnlichen Trauerzeit, reſp. drei Vierteljahr, und ſechs Wochen, E. v. 26. Jul. 1747. C. C. M. C. III. 179. V. v. 8. Nov. 1752. N. C. C. I. 393. vom Conſiſtorium, R. v. 22. Jun. 1759. N. C. C. II. 357. keine Diſpenſation ertheilt werden, R. v. 3. Febr. 1738. C. C. M. CI. 127. v. 26 Jul. 1763. N. C. C. III. 253. v. 25. Juni 1765. III. 931.; erſtere müßte denn nach des Mannes Tode niedergekommen ſeyn, R. v. 9. Dezember 1767. N. C. C. IV. 999. Gegen eine Wittwe, die ſich im Trauerjahre ſchwängern und ohne Diſpenſation trauen läßt, kann nicht auf Privation der ſtatutariſchen Hälfte erkannt werden, Lief. 2. 83. ſ. auch Diſpenſation, Ehe, Verheirathung ꝛc. Die Wittwen der Prediger und Kinder, ohne Unterſchied, ſollen nicht nur von den filiabus, ſondern auch von den vagantibus das Gnadenjahr genießen, de 1739, Reſcr. an die Neumärkſche Reg. und Conſiſt. Rabe I. b. 134. C. C. M. ct. I. S. 261. ſ. Gnadenjahr und Predigerwittwen. — Von Schullehrer- u. Predigerwittwen, welche auf Brau-, Acciſe- und Bonifica-

tionsgelder Anſpruch haben, ſoll eine Nachweiſung ertheilt werden, v. 4. Sept. 1817. A. B. 1817. Nro 38. S. 445.

Wittwer kann erſt ſechs Wochen nach dem Tode ſeiner Frau wieder heirathen, ſ. Ehe II. Nro 5. L. R. II. 1. §. 24. — R. v. 7. Jan. 1690. C C M I. II. Nro. 50. S. 107. „Daß kein Wittwer oder Wittwe zur anderweitigen Heirath proclamirt werden ſoll, bevor ſie nicht mit den Kindern erſter Ehe Richtigkeit getroffen,“ item v. 28. März 1714. C. C. M I. II Nro. 95 p. 187. — Reſcr. v. 8. Nov. 1752. N. C. C. Nro. 74. „Daß die Wittwer, wenn ſie ſonſt mit ihren Kindern Richtigkeit gemacht nach ſechs Wochen von ihrer Frauen Abſterben zur zweiten Ehe ſchreiten können, und dieſe deshalb zu dispenſiren ſind.“

Wittwencaſſen, dürfen ohne landesherrliche Genehmigung nicht errichtet werden, L. R. I. 11. §. 631. „Gemeinſchaftliche Wittwen-, Sterbe- u. Ausſteuercaſſen dürfen ohne landesherrliche Genehmigung nicht errichtet werden.“ — Strafe, wer ſie ohne Erlaubniß des Staats errichtet, ſ. Verbrechen und Strafen D. d. L. R. II. 20. §. 250. — Verordnungen. I. Die Königl. Pr. allgem. Berliner Wittwenverpflegungs-Anſtalt betreffend *). Patent über die Errichtung derſelben, v. 28. Dez. 1775. N. C. C. de 1775. Nro 63. p 382. — Circ. an alle Inſpectores, daß für die zu der allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anſtalt erforderliche Tauf-, Copulations- oder Todtenſcheine nicht mehr als 6 Groſchen genommen werden ſollen, d. d. Berl.

---

*) K. G. Haupt ausführlicher Unterricht über die allgem. Königl. Preuß. Wittwenverpflegungs-Anſtalten zu Berlin und die Offizier-Wittwencaſſe, nach den darüber erſchienenen Patenten, Reglements, Reſcripten, Inſtructionen ꝛc. für alle diejenigen, welche dieſen Anſtalten beitreten wollen, oder bereits darin aufgenommen ſind. Quedlinburg und Leipzig, bei G. Baſſe 1821. Preis 16 Gr.

v. 13. März 1777. ſ. Neue Ediktenſamml. v. J. 1777. Nro. 7. S. 406. „Von Gottes Gnaden Friedr. König v. Preuß. ꝛc. Unſern gnädigſten Gruß zuvor. Würdiger, Hochgelahrter, lieber Getreuer! In dem §. 38. des Patents und Reglements für die hieſige allgem. Wittwenverpflegungs-Anſtalt vom 28. Dez. 1775. iſt den Predigern nachgelaſſen, für die bei dieſer Anſtalt erforderlichen Tauf-, Copulations- und Todtenſcheine, welche ohnedies ſtempelfrei auszufertigen, höchſtens 6 Gr. zu nehmen. Da nun aber verſchiedene Beſchwerden eingelaufen, daß die Prediger für dergl. Scheine mehr fordern und ſolches größtentheils aus Unwiſſenheit der Vorſchrift geſchehen, ſo befehlen Wir Euch hierdurch allergnädigſt, ſämmtl. Predigern Eurer Inſpection dieſe Vorſchrift zur Achtung u. genauen Befolgung bekannt zu machen, auch Euch ſelbſt darnach zu richten. Sind Euch ꝛc." Berlin, d. 13. März 1777. T. P. v. Hagen. v. Irwing. — Reſcr. des Juſtizminiſteriums an das Kammergericht, v. 30. Mai 1796., betreffend die von Predigern an die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt auszuſtellenden Wechſel, ſ. Neue Ediktenſamml. X. S. 417. Nro. 62. de 1796. u. Rabe III. S. 403. „Friedr. Wilh. K. v. Pr. ꝛc. Unſern ꝛc. Da Prediger und Schullehrer, nach der Wechſelordnung v. 1751, nicht fähig geweſen ſind, ſich wechſelmäßig zu verpflichten; ſo iſt der Zweifel entſtanden, ob dieſelben auch jetzt nach Publikation des L. R., der Vorſchrift deſſelben Th. II. Tit. 8. §. 730. b. ungeachtet, an die allgemeine Wittwenverpflegungs-Anſtalt gültige Wechſel ausſtellen können? Dieſer Zweifel iſt nun zwar offenbar ungegründet, da die allegirte Geſetzſtelle deutlich und ohne Einſchränkung verordnet, daß alle an ſich ſonſt nicht wechſelfähige Perſonen, ſo weit ſie überhaupt Darlehne aufzunehmen fähig ſind, folglich auch Prediger und Schullehrer, denen dieſe letzte Befugniß unſtreitig zukommt, ſich einer öffentlichen Kaſſe oder Anſtalt wechſelmäßig verpflichten können. Auch muß dieſe Vorſchrift auf Prediger und Schullehrer, die in die Wittwenkaſſe eintreten wollen, in Anſehung der über die Eintra-

tungsgelder auszuſtellenden Wechſel, um ſo mehr Anwendung finden, als außerdem dieſer Klaſſe von Hausvätern, die für ihre künftigen Wittwen einer ſolchen Beihülfe vielleicht am meiſten gebrauchen, der Zutritt dazu, wo nicht ganz unmöglich gemacht, auch ſehr erſchwert werden würde. Es wird inzwiſchen, um alle Zweifel und Mißverſtändniſſe zu vermeiden, hierdurch ausdrücklich feſtgeſetzt: daß auch Prediger und Schullehrer gegen die Kaſſe der allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anſtalt wechſelmäßig ſich zu verpflichten allerdings fähig ſind, welches Wir Euch zu Eurer Direction bekannt machen." Auf Sr. Königl. Maj. Allergn. Specialbefehl. v. d. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeyer. — Allerhöchſte Kab. O. v. 18. October 1800, daß die Königl. Civil-Officianten den Heirathsconſens nur dann erhalten ſollen, wenn ſie der allgemeinen Wittwencaſſe beitreten, ſ. G. S. 1816. Nro. 3. S. 214. „Se. K. Maj. v. Preuß. ꝛc. wollen bei den aus dem Berichte des Generaldirectorii v. 14. d. M., deſſen Beilage hierbei zurückerfolgt, erſehenen Hinderniſſen, welche die Aufnahme ſolcher Civilofficianten, in die allgemeine Wittwenanſtalt, die nach den bisherigen Grundſätzen nicht receptionsfähig geweſen, findet, den dagegen gemachten Vorſchlag: daß alle zur Aufnahme qualificirte Königl. Diener ernſtlich durch die Landescollegia aufgefordert werden, für ihre Frauen, falls es noch nicht geſchehen, bei der Wittwenkaſſe einzuſetzen, mit dem Beifügen, daß ſie im Unterlaſſungsfalle auf eine Penſion für ihre nothleidende Wittwe nicht zu rechnen haben, und daß von jetzt an, jeder Civilbeamte, welcher heirathen will, durch ſeinen unmittelbaren Vorgeſetzten bei dem Chef des Departements ſich melden und nachweiſen muß, mit welcher Summe er ſich bei der Wittwenkaſſe aſſociiren wolle, oder daß ſeine künftige Frau nach ſeinem Tode ohnehin leben könne, widrigenfalls die Erlaubniß zum Heirathen, nur gegen einen von beiden Theilen zu unterſchreibenden Revers, daß die zurückbleibende Wittwe auf keine Penſion Anſpruch mache, ertheilt werden ſoll, genehmigen, dabei aber zu Vermei-

dung alles Mißverſtandes ausdrücklich erklären, daß die Erlaubniß zum Heirathen, wenn einer von den obigen Bedingungen Genüge geleiſtet worden, nie verweigert werden ſoll. Was nun die Wittwen derjenigen Diener betrifft, welche nach den Grundſätzen der Societät jetzt nicht mehr angenommen werden können, ſo wollen Allerhöchſtdieſelben dafür ferner nach Möglichkeit ſorgen, ſo wie Sie auch denjenigen, beſonders ärmern Subalternbedienten, denen es unmöglich ſeyn möchte, neben den laufenden Beiträgen, auch den Nachſchuß von der Zeit der Verheirathung an, aufzubringen, gern eine Beihülfe dazu bewilligen werden. In Anſehung dieſer Beihülfe behalten Se. Majeſtät, ſobald als der Betrag derſelben ausgemittelt ſeyn wird, Sich vor, entweder das dazu erforderliche Kapital oder die Zinſen deſſelben anzuweiſen." Potsdam, d. 18. Oct. 1800. Fr. Wilh. An das Generaldirector. — Bekanntm. des Kön. Preuß. Civilgouvernements zwiſchen der Elbe und Weſer, v. 16. Sept. 1815, in Anſehung der Stempel- und Sportelfreiheit der Verhandlungen der allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anſtalt zu Berlin, ſ. G. B. 1815. Nr. 138. S. 1435. „Im §. 41. des Patents und Reglem. für d. allgem. Wittwenverpflegungs-Anſtalt v. 28. Dez. 1775 ſind dieſer Anſtalt jura fisci, namentlich eine unbeſchränkte Befreiung vom Gebrauch des Stempelpapiers, imgleichen von Gerichtsſporteln, zugeſtanden. Dieſe Befreiung iſt durch die neueren Stempelgeſetze keineswegs aufgehoben, oder eingeſchränkt, und die Sportelfreiheit, ſteht der Anſtalt nicht bloß wegen der, bei den Gerichten vorkommenden Verhandlungen, ſondern auch wegen der, von andern öffentlichen Behörden und beſoldeten Beamten zu ertheilenden Atteſte zu, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird." Halberſtadt, den 16 Sept. 1815. Königl. Preuß. Geheim. Staatsrath u. Civilgouv. In deſſen Abweſenh. u. Auftr. die Gouvernementskomm. Heyer. — Allerhöchſte Kabinetsordre v. 10 Dez 1816. über den Beitritt der Prediger und Lehrer an höhern Schulen zur allgem. Wittwenkaſſe u.

der Kön. Vergünſtigungen für diejenigen Prediger und Lehrer an höhern Schulen, welche noch nicht 400 Rthlr. Einkommen haben, ſ. A. B. 1816. S. 65. „Das Königl. Miniſt. des Innern hat uns in Verfolg der, ſchon im A. B. Nro. 30. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Verfügung, wegen der Heirathskonſense der Prediger und Schullehrer, folgende Kabinetsordre Sr. Maj. unſers allergn. Königs mit der Anweiſung mitgetheilt, ſie ebenfalls durch das Amtsblatt bekannt zu machen: Auf Ihren Antrag, im Berichte v. 15. d. M., genehmige ich, daß die Vorſchriften in meiner Kabinetsordre v. 17. Julius d. J. Inhalts welcher künftig jedem Civilofficianten, welcher den Heirathsconſens nachſucht, zur Pflicht gemacht werden ſoll, eine beſtimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er ſeine künftige Gattin in die Wittwenkaſſe einkaufen wolle, und die von demſelben zu entrichtenden Beiträge durch Abzüge von dem Gehalte berichtigt werden ſollen; auch auf die Geiſtlichen und Schulbeamten, jedoch mit Ausſchluß der niedern Kirchenbedienten und der Lehrer an Elementarſchulen, angewendet werden. Sollten die Beiträge ſolchen Beamten in einem oder dem andern Falle wegen des geringen Betrages ihrer Amtseinkünfte zu ſchwer fallen: ſo bin ich nicht abgeneigt, denſelben dabei bis zur Verbeſſerung ihres Amtseinkommens oder ihrer ſonſtigen Glücksumſtände, für den Betrag mäßiger, bei der gedachten Wittwen-Anſtalt zu verſichernden Penſionen durch Zuſchüſſe aus den Staatskaſſen zu Hülfe zu kommen, und will hierdurch als Grundſatz genehmigen, daß für diejenigen ſich künftig verheirathenden, Geiſtlichen und Schullehrer, welche noch nicht 400 Rthlr. Einkommen haben, die Beiträge für eine, der Wittwe zu verſichernde Penſion von 100 Rthlr. aus Staatskaſſen, auf ſo lange gezahlt werden ſollen, bis ihre Einnahme ſich auf jenen Betrag erhöht. Ich ſehe eintretenden Falls Ihren beſondern Anträgen deshalb entgegen.“ Berlin, den 10. Dez. 1816.

Fr. Wilh. An den Staatsmin. v. Schuckmann. Wir erfüllen dieſen Befehl mit dem Vertrauen, daß dieſer neue Beweis der Gerechtigkeit und Milde unſers höchſt verehrten Königs, überall die verdiente Anerkennung finden, und inſonderheit der Stand der Prediger und Schullehrer mit Dank gegen die Königl. Huld, mit erneutem Eifer für ihre Berufspflichten und mit dem gerechten Stolze erfüllen werde, einem Landesvater anzugehören, der ſo edelmüthig ihren Wünſchen zuvorkommt." Magdeburg, d. 28. Jan. 1816. Kön. Pr. Konſiſt. d. Provinz Sachſen. — Allerhöchſte Kabinetsordre v. 17. Jul. 1816, daß jeder Civilofficiant die Summe der, ſeiner Gattin bei der allgemeinen Wittwenkaſſe zu verſichernden Penſion, beſtimmt angeben ſoll, ſ. G. S. 1816. Nro. 18. S. 214. „Nach Ihrem Vorſchlage in dem Berichte v. 18. v. M. will Ich die Beſtimmungen in meiner Kabinetsordre v. 18. October 1800 wegen des Beitritts der Civilofficianten zur allgem. Wittwenkaſſe, dahin abändern: daß künftig, ohne allen Unterſchied der Fälle, jedem Civilofficianten, welcher den Heirathskonſens nachſucht, zur Pflicht gemacht werden ſoll, eine beſtimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er ſeine künftige Gattin in die Wittwenkaſſe einkaufen wolle, und daß jedem Civilofficianten, welcher dieſe beſtimmte Erklärung abzugeben unterläßt, der Heiraths-Cönſens verweigert werden ſoll. Ich überlaſſe Ihnen, dieſe anderweite Beſtimmungen in Ihren Departements zur Kenntniß bringen zu laſſen, und auf deren genaueſte Feſthaltung, auch beſonders darauf zu ſehen, daß diejenigen Officianten, welche nach Abgabe obiger Erklärung den Heiraths-Conſens erhalten, auch wirklich derſelben gemäß, ſich nach vollzogener Heirath bei der allgemeinen Wittwenkaſſe aſſociiren." Berlin, d. 17. Jul. 1816. Friedr. Wilh. An das Staatsminiſterium. — Beſtimmung, daß alle Prediger und Lehrer an höhern Schulen, ehe ſie heirathen, ſich erklären ſollen, ob, und mit welcher Summe ſie ihre künftige Ehefrau bei der allgemeinen Wittwenkaſſe einkaufen

wollen, ſ. A. B. 1816. Nro. 30. S. 417. „Da die allerhöchſte Verfügung v. 19. März 1801, „daß alle Prediger und Schullehrer (letztere mit Ausſchluß derer an Elementarſchulen), ehe ſie heirathen, ſich bei dem Chefpräſidenten des Konſiſtoriums zu melden und zu erklären haben, ob ſie ihre künftige Ehefrau bei der allgem. Wittwenſozietät einkaufen, im verneinenden Falle aber einen Revers ausſtellen müſſen, daß ihre künftige Wittwe auf eine Königl. oder aus einer Königl. Kirchen- oder ſonſtigen Kaſſe eines Königl. Inſtituts zu reichende Penſion, außer der beſondern Prediger- und Schullehrerwittwenkaſſe, Verzicht leiſten wolle, nach welcher Erklärung denſelben alsdann die Erlaubniß von dem Präſidenten unentgeltlich ertheilt werden ſoll," hie und da in Vergeſſenheit gekommen zu ſeyn ſcheint, ſo wird die Befolgung dieſer geſetzlichen Vorſchrift hierdurch in Erinnerung gebracht. Zugleich wird in Gemäßheit einer jetzt eingegangenen Verfügung v. 25. Sept. c. bemerkt, daß bei dem Geſuche dieſes Conſenſes zugleich die beſtimmte Erklärung abgegeben werden müſſe, mit welcher Summe man ſeine künftige Gattin in die Wittwenkaſſe einkaufen wolle, weil, wenn die Penſionsſumme zu gering ſeyn ſollte, deßhalb auf einen Zuſchuß vom Staate keine Rechnung zu machen iſt." Magdeburg, d. 20. Oct. 1816. Königl. Geheimer Staatsrath und Oberpräſident v. Bülow. — Bekanntm. der Königl. Regier. zu Magdeburg v. 23. Nov. 1818, enthaltend dasjenige, was Geiſtliche und Schullehrer, welche noch keine 400 Rthlr. Einkommen haben, in Anſehung ihrer Geſuche wegen der Königl. Vergünſtigungen v. 10. Dez. 1818, zu beobachten haben. ſ. A. B. Nro. 50 1818. S. 385. „Denjenigen Herren Geiſtlichen und Lehrern an hohen Schulen, denen, in ſo fern ihr jährliches Amtseinkommen die Summe von noch nicht 400 Rthlr. beträgt, und ſelbſt ohne eigenes Vermögen ſind, nach der allerhöchſten Kabinetsordre v. 10. Dez. 1816 ein Anſpruch auf Uebertragung der für die ihrer

Gattin in der allgemeinen Wittwenkaſſe zu Berlin mit 100 Rthlr. verſicherte Penſion zu entrichtenden Beiträge auf die Königl. Kaſſen zuſteht, wird hierdurch ein für allemal nachrichtlich bekannt gemacht, daß ſie, um unnöthigen, nur Zeit und Koſten verurſachenden, Rückfragen vorzubeugen, bei ihrem desfallſigen Geſuche folgendes unerläßlich zu beobachten haben. Es muß 1) dem Geſuche, und zwar in beglaubter Abſchrift, der Wittwen-Rezeptionsſchein beigefügt ſeyn, desgleichen 2) eine genaue Spezialnachweiſung von dem jährlichen Amtseinkommen, 3) ein Atteſt, daß weder Supplikant, noch deſſen Gattin ein eigenes Vermögen beſitzen. 4) Muß in dem Geſuche der Tag der Verheirathung bemerkt werden, auch 5) ob für die Gattin als künftige Wittwe nicht ſchon anderweit durch ein Witthum, Legate aus Kirchen und milden Stiftungen ꝛc. geſorgt iſt, und endlich 6) ob die Stelle Königl. oder Privatpatronats iſt. Die Intereſſenten werden es ſich nunmehr ſelbſt zuzuſchreiben haben, wenn ſie durch Nichtbefolgung dieſer Vorſchrift ihr Geſuch verzögert, und außerdem ſich in Koſten verſetzt ſehen." Magdeburg, den 23. Nov. 1818. Königl. Pr. Regier. Erſte Abtheil. — Aufforderung der Königl. Regier. zu Magdeburg vom 10. Juni 1819 an alle diejenigen Beamten, Prediger ꝛc., welche bei der allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anſtalt aſſociirt ſind, ſ. A. B. 1819. Nro. 98. S. 335. „Mit Bezug auf unſere Bekanntm. v. 2. Dez. v. J., werden ſämmtl. von uns reſſortirende Officianten, Prediger, Schullehrer, Wartegeldsempfänger und Penſionairs hiermit aufgefordert, bei der nächſten Erhebung ihres, aus Königl. Kaſſen zahlbaren Gehalts, Wartegeldes oder Penſion der betreffenden Kaſſe anzuzeigen, ob ſie bei der allgemeinen Wittwenverpflegungsanſtalt zu Berlin intereſſirt ſind, oder nicht. Im erſten Falle haben dieſelben zugleich die Nummer ihres Rezeptionsſcheins, und zwar, um Irrungen zu vermeiden, unter Produktion der letzten Originalquittung über gezahlte Wittwenkaſſenbeiträge, den Betrag ihrer halbjährigen Beiträge und Wechſelzinſen, ſo wie die übrigen unten

bezeichneten Notizen anzugeben. Die betreffenden Kaſſen aber haben ſodann bei den v. 1. Jan. und 1. Jul. jeden Jahres fälligen Gehalts-, Penſions- und Wartegeldszahlungen den Betrag der halbjährigen Beiträge und reſp. Wechſelzinſen ſolcher Wittwenkaſſen-Intereſſenten in Abzug zu bringen, und der Kommunal- und Inſtitutenkaſſe mittelſt einer Deſignation einzuſenden, welche folgende Rubriken enthält: 1) Nummer des Rezeptionsſcheins, 2) Namen und Charakter des Intereſſenten, 3) Wohnort deſſelben, 4) Name der Frau, 5) Betrag der halbjährigen a) Beiträge, b) Wechſelzinſen, 6) Summa in Golde, 7) davon werden berichtigt, a) In Golde. b) In Courant. c) Agio, auf letzteres mit 10 prCnt. der Summe in Courant. 8) Bemerkungen. Mit dieſem Verfahren iſt am 1. Juli d. J. der Anfang zu machen." Magdeburg, den 10. Juni 1819. Kön. Pr. Regier. Erſte Abtheil. — Beſtimmung der Königl. Preuß. Regier. zu Magdeburg, v. 20. Febr. 1821., wegen der Geſuche der Geiſtlichen u. Lehrer an hohen Schulen, um Uebertragung d. zur Wittwenverpflegungs-Anſtalt zu leiſtenden Beiträge aus Staatskaſſen, ſ. A. B. 1821. Nro. 9. S. 57. „In Bezug auf die durch das A. B. unterm 23. Nov. 1818 erlaſſene Verfügung, machen wir hierdurch nachrichtlich bekannt, wie künftig dem Geſuche der Herren Geiſtlichen und Lehrer an hohen Schulen, um Uebertragung der von ihnen zur allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anſtalt zu entrichtenden Beiträge auf die Staatskaſſe, ſowohl der Kopulationsſchein, als der Wittwenkaſſen-Receptionsſchein in originali beigefügt, auch das ſpecielle Verzeichniß des Dienſteinkommens, mit dem, von dem betreffenden Superintendenten mit zu atteſtirenden Bemerken verſehen ſeyn muß, ob und wie hoch die Stelle ſchon früher geſchätzt oder angegeben worden iſt." Magdeburg, d. 20. Febr. 1821. Königl. Preuß. Regier. Erſte Abthl. — Berechnung des Natural-Getreides, welches zu dem Einkommen derjenigen Geiſtlichen und Schullehrer gehört, die auf Erſtattung der Beiträge zur allgem. Wittwen-

verpflegungs-Anſtalt aus Staatskaſſen Anſpruch machen können. Verordn. der Königl. Regier. zu Trier, d. d. 26. März 1822. „Im Betreff der Erſtattung der Beiträge zur allgem. Wittwenverpflegungsanſtalt aus Staatskaſſen für Geiſtliche und Schullehrer, deren Einkommen nicht 400 Rthlr. jährlich beträgt, hat das Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten gemeinſchaftlich mit der Generalcontrolle auf geſchehene Anfrage: wonach bei den Einkünften ſolcher Individuen das Natural-Getreide zu berechnen? unterm 31. Jan. d. J. die Beſtimmung erlaſſen: daß bei den Naturalien, die zu den Einkommen der in Rede ſtehenden Individuen gehören, die Berechnung nach dem 30jährigen Durchſchnitts-Martini-Marktpreiſe der nächſtgelegenen inländiſchen Marktſtadt während des letzten vor der Anbringung des Geſuchs vorhergehenden 30 Jahre, jedoch mit Abſetzung der beiden theuerſten und der beiden wohlfeilſten Jahre anzulegen iſt. Denjenigen, welche ſich in dem Falle finden, Erſtattungen vorerwähnter Art nachzuſuchen, wird hiermit von der hohen Verfügung Nachricht ertheilt." — Prediger u. Schullehrer-Wittwencaſſen betreffend. Allergnädigſte Confirmation, der zur Verpflegung derer Prediger und Schulbedienten, Wittwen und Waiſen aufgerichteten und angeordneten Societaet zu Berlin, v. 24. Oct. 1706. Hierbei iſt auch der Entwurf dieſer Stiftung in 4 Sectionen befindlich. Rabe I. 1. Abth. 270. C. C. M. Thl. 1. Abth. 2. S. 163. Nro. LXXXIII. — Circ. an die Churmärk. Inſp. wegen Verwaltung der Inſpections-Wittwencaſſen v. 12. Nov. 1767. N. C. C. de 1767. Nro. 78. — Circulare an ſämmtl. Inſpectores, daß die Vater- und Mutterloſen Kindeskinder eines Predigers, wenn ſie auch gleich noch unerzogen und dürftig ſind, aus der Prediger-Wittwenkaſſe keinen Antheil haben ſollen, v. 1. März 1768. N. C. C. de 1768. Nro. 17. — Circular an ſämmtl. Inſpectores der Churmark v. 5. Febr. 1780. N. C. C. de 1780. Nro. 4. „Daß bei denen im J. 1691. geſtifteten Synodal- und andern Prediger-Wittwenkaſſen ohne vor-

her erbetenen Conſens des Oberkonſiſtorii keine Veränderung und willkührliche Einrichtung vorgenommen werden ſollen.“ — Circulare an die Inſpectoren der Churmark, v. 16. Febr. 1786. N. C. C. 1786. Nro. 10. „Es iſt in Anſehung aller Inſpections-Wittwenkaſſen die Verfügung gemacht worden, daß alle Jahr die Rechnungen davon, nebſt den Belegen beim Oberconſiſtorio eingereicht, und nach Vorſchrift der Verordn. v. 12. Nov. 1769. das Atteſt der Prediger und das Verzeichniß aller ausſtehenden Kapitalien mit ausdrücklicher Anführung des Datums u. des Conſenſes dazu beigefügt werden.“ — Circulare an alle Inſpectors der Churmark v. 30. Nov. 1786. N. C. C. de 1786. Nro. 66. „Daß diejenigen Prediger, welche aus einer Inſpection in die andere befördert, oder verſetzt, und dadurch Mitglieder der Wittwenkaſſe einer neuen Inſpection werden, alsdann aufhören Mitglieder derjenigen Kaſſe, zu welcher ſie bisher bis zu ihrer Verſorgung oder Verſetzung beigetragen haben, zu ſeyn, und alſo weder zu erſter Kaſſe weiter beitragen, noch auch für ihre Wittwen und Kinder etwas daraus verlangen können, ſondern bloß zu der Wittwenkaſſe derjenigen Inſpectoren, woſelbſt ſie durch ihre Beförderung oder Verſetzung gekommen ſind, beitragen und deren Wittwen und reſp. Kinder aus derſelben allein das Wittwenantheil zu genießen haben. — Reglem. für die Churmärkſche evangel.-reformirte Prediger-Wittwen- und Waiſenkaſſe, und der mit derſelben verbundenen Begräbnißgeſellſchaft, v. 14. Nov. 1800. N. C. C. 1800. Nro. 72. — Fundation und Reglement der Evangeliſch-Reformirten Stadt-Schullehrer-Wittwenkaſſe für die Chur- und Neumark, Pommern und Minden vom 25. Febr. 1791. N. C. C. de 1791. Nro. 14. Enthält 38 §§. — Zinſen der Wittwenkaſſengelder bei der Bank, ſ. Bank. Verordn. v. 7. Mai 1804. — Aufforderung an die Superintendenten über den gegenwärtigen Zuſtand der Prediger- und Schullehrer-Wittwenkaſſen zu berichten. A. B. 1816. Nro. 15. S. 190. „Die Herren Superintenden-

ten werden hierdurch aufgefordert, um den gegenwärtigen Zuſtand des Wittwenkaſſenweſens überſehen zu können, binnen 14 Tagen eine doppelte Liſte einzureichen, die eine für die Prediger- u. die andere für die Schullehrer-Wittwenkaſſe ihrer Diöces, und beide nach folgenden Rubriken in eine Tabelle geordnet: 1) das gegenwärtige Vermögen der Kaſſe, 2) die Anzahl der theilnehmenden Mitglieder, 3) deren jährlicher Beitrag, 4) der Beitrag der übrigen Revenüen, ſpezifizirt, und nach einem ſechsjährigen Durchſchnitt ausgeworfen, 5) die gegenwärtige Anzahl der penſionirten Wittwen, 6) der Betrag der jährl. Wittwenpenſion, und 7) etwa erforderliche Bemerkungen. Wo eine oder die andere Wittwenkaſſe nicht vorhanden ſeyn ſollte, wird ein Vakattabelle erwartet." Magdeburg, d. 8. Juli 1810. Königl. Preuß. Konſiſt. der Provinz Sachſen. — Geſetzliche Vorſchriften wegen Ausleihung der Kirchen-, Prediger- oder Schullehrer-Wittwenkaſſengelder. A. B. 1818. Nro. 7. S. 55. „Es iſt mehrmals der Fall vorgekommen, daß die Vorſteher u. Rechnungsführer von Kirchen-, ingleichen von Prediger- und Schullehrer-Wittwenkaſſen und ähnlichen Inſtituten, die vorhandenen baaren Beſtände gegen hypothekariſche Sicherheit, welche ſie für völlig zureichend hielten, ausgeliehen haben, ohne dazu vorher unſere Genehmigung einzuholen, und daß, wenn dieſe nachträglich erbeten würde, es an der geſetzlich vorgeſchriebenen Sicherheit durchaus mangelte, und die Wiedereinziehung des ausgeliehenen Kapitals verfügt werden mußte. Wir finden uns dadurch veranlaßt, folgende wegen Ausleihung ſolcher Kapitalien beſtehende geſetzliche Vorſchriften in Erinnerung zu bringen: 1) Die Ausleihung muß, in ſo fern von Kirchenkapitalien die Rede iſt, mit Vorwiſſen und Genehmigung des Patrons oder Kirchenkollegii, in deren Ermangelung aber, mit Zuziehung des Pfarrers geſchehen. 2) In allen Fällen muß die vorhabende Ausleihung und die dagegen dem Inſtitute zu verſchaffende Sicherheit dem Superintendenten angezeigt werden. 3) Beträgt das auszuleihende Kapital mehr als 50 Thaler, ſo muß bei Kö-

nigl. Patronaten der Superintendent bei uns darüber anfragen. 4) Ein gleiches muß geſchehen, wenn derſelbe auch bei einer mindern Summe, die Sicherheit bedenklich findet. 5) Dem Patron ſelbſt, den Vorſtehern oder dem Pfarrer, dürfen ohne Unterſchied der Summe, und auch bei der unzweideutigſten Sicherheit, ohne unſere beſondere Genehmigung kein Darlehn gemacht werden. Kapitalien, welche ohne Beobachtung der vorſtehenden Vorſchriften ausgeliehen ſind, werden ohne alle Nachſicht von dem Ausleiher ſelbſt zu der Kaſſe, welcher ſie angehören, beigetrieben, und ihm überlaſſen werden, ſie von dem Schuldner wieder einzuziehen." Magdeburg, den 1. Febr. 1818. Königl. Preuß. Reg. Erſte Abth.

Wittwenhäuſer der Prediger und Küſter, von deren Unterhaltung, ſ. Pfarrgüter, L. R. II. 11. §. 793 sq.

Woche, die ſtille, Feier derſelben. „Der Königl. Regier. zu Stralſund wird, auf die Anfrage v. 11. März d. J., ob in der ſtillen Woche zu Schauſpielen, Konzerten, Bällen, Maskeraden und andern Luſtbarkeiten dieſer Art Diſpenſation ertheilt werden darf, folgendes hiermit eröffnet: Als geſchloſſene Zeiten in Bezug auf Gebote u. Trauungen, ſind neuerlich die letzte Woche im Advent u. die zwei letzten Wochen vor Oſtern, mit der Beſtimmung angenommen worden, daß die Erlaubniß zu Trauungen in der Charwoche ſelbſt nur in dringenden Fällen u. auch dann ohne Geſtattung eines Hochzeitsmahles ertheilt werden darf. Hiernach kann auch in Neu-Pommern künftig verfahren werden. In Anſehung der Nichtgeſtattung der Schauſpiele und andrer rauſchender Luſtbarkeiten an den heiligen Abenden und den erſten Feiertagen der hohen Feſte iſt es allerdings wünſchenswerth, daß es bei der in dortiger Provinz bisher beſtandenen Ordnung und Sitte ferner belaſſen werde. Die Königl. Regierung zu Stralſund hat daher auf Erhaltung derſelben zu wachen." Miniſter. der Geiſtl. u. Polizei. Berlin, d. 7. Mai 1818.

Wochenpredigten. Reſcr. v. 22. Jan. 1732. C. C. M. I. Nro. 123. „Wie Dero (des Königs) Intention nicht ſey, die Haltung der Communion bei be-

nen Wochenpredigten zu verbiethen, ſondern wenn in der Woche in denen Kirchen geprediget wird, kann gar wohl verſtattet werden, daß nach geendigter Predigt, jedoch bei wehrendem öffentlichen Gottesdienſt öffentlich vor dem Altar Communion gehalten werde." — Die Wochenpredigt fällt aus in der Woche, in welcher Weihnachten, Pfingſten und Oſtern einfällt, ſ. Feiertage, Verordn. v. 28. Jan. 1773.

Wohnungen. Die Dienſtwohnungen der Prediger, Schullehrer und anderer Kirchendiener ſollen bei der Uebergabe in Stand geſetzt werden. „Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die Dienſtwohnungen der Herren Prediger, Schullehrer und anderer Kirchendiener, bei dem Amtsantritte derſelben, ſehr oft ganz baufällig und wandelbar gelaſſen, höchſtens durch geringfügige, unzweckmäßige, und den weſentlichen Mängeln nicht abhelfende Reparaturen nur ſcheinbar ausgebeſſert, und den Herren Geiſtlichen ohne förmliche Uebergabe und Aufnahme eines Inventarien-Verzeichniſſes, zum Gebrauche angewieſen werden; dieſen aber gleichwohl, wenn durch die große Schadhaftigkeit der Dienſtgebäude unaufhörliche Ausbeſſerungen nöthig werden, auf den Grund beſtehender Geſetze zugemuthet wird, ſie aus eignen Mitteln zu beſtreiten. Je härter dieſes Anſinnen für die Inhaber der, in der Regel, ohnehin ſehr kärglich dotirten geiſtlichen und Schulſtellen iſt, und jemehr die Amtswirkſamkeit der Kirchen- und Schuldiener durch die daraus gewöhnlich entſtehenden Mißhelligkeiten gefährdet wird, deſto nothwendiger wird es, Folgendes feſtzuſetzen und den Eingeſeſſenen unſers Regierungsbezirks zur Nachachtung bekannt zu machen: 1) Wenn das Amt eines Predigers, Schullehrers und andern Kirchendieners, zu dem eine freie Dienſtwohnung gehört, zur Erledigung kommt, ſo haben die Kirchen- u. Schulinſpektionen dafür zu ſorgen, daß die dem Neuantretenden zu überweiſenden Wohn-, Wirthſchafts- und Nebengebäude, in ſo fern der Neubau nicht nöthig iſt, durch gründliche Reparaturen in einen dauerhaften, brauch- und bewohnbaren Zuſtand geſetzt und auf eine den Amts-

verhältniſſen der Nießbraucher angemeſſene Art eingerichtet werden. 2) Wo es das Kirchenvermögen geſtattet, ſind die erforderlichen Koſten mit Ausſchluß der Spann- und Handdienſte aus demſelben, nach Befinden, auf unſere vorgängige Genehmigung, zu beſtreiten, außerdem aber diejenigen, denen die ſubſidiariſche Aufbringung der Baukoſten rechtlich obliegt, dazu anzuhalten. 3) Die auf dieſe Weiſe in Stand geſetzten Gebäude ſind den neu antretenden Kirchen- und Schuldienern mittelſt protokollariſcher Verhandlung und eines dabei aufzunehmenden Inventarienverzeichniſſes förmlich zu übergeben. 4) Die Kirchen- und Schulinſpectionen haben Veranſtaltung zu treffen, daß die übergebenen Gebäude öfters und wenigſtens halbjährig revidirt werden, damit kleinen Schadhaftigkeiten in Zeiten abgeholfen werde, und nicht durch Vernachläſſigung derſelben große Reparaturen entſtehen. 5) Dieſe Beſtimmungen ſind ſtreng und pünktlich zu befolgen, wenn künftig die geſetzlichen Vorſchriften des A. L. R. II. 11. §. 784 — 786 gegen die Herren Nießbraucher in Anſpruch genommen werden ſollen; daher haben letztere, ihrer eignen Sicherheit wegen, immer darauf zu dringen, daß ihnen ihre Dienſtgebäude gehörig übergeben werden, und bleiben die Kircheninſpektionen dafür, daß dies geſchehen, verantwortlich." Reg. zu Merſeburg, am 29. April 1820.

Wohnort, ordentlicher. Der Parochie ihres Wohnorts ſind Militairperſonen nicht unterworfen, ſ. Parochie V, 5. L. R. II. 11. § 278. — Welche Perſonen der Regel nach von der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts frei ſind, ſ. Parochie Nro. 5. L. R. II. 11. §. 283. — Wann ſie aber dazu gehören, daſ. §. 284.

Wohnſitz. Zu welcher Parochie der gehöre, welcher noch keinen beſtändigen Wohnſitz hat, ſ. Parochie Nro. 5. L. R. II. 11. § 262, und welcher den Wohnſitz ſeiner Eltern aufgegeben und keinen andern erwählt hat, daſ. §. 263. — Welcher einen doppelten Wohnſitz hat, daſ. §. 264. — Wie, wenn Jemand ſeinen Wohnſitz an einem Orte aufgeſchlagen, wo mehrere Parochien ſeiner Religionspartei ſind, daſ. §. 267. — Wer ſeinen

Wohnſitz außer den Gränzen ſeiner bisherigen Parochie verlegt, wird vom Pfarrzwange deſſelben befreiet, ſ. Parochie Nro. 8. L. R. II. 11. §. 304.

Zäune und Gehege müſſen Pfarrer und Kirchenbediente aus eigenen Mitteln unterhalten, ſ. Pfarrgüter Nro. 4. §. 754.

Zahlungen, welche die geiſtlichen Angelegenheiten betreffen. Dergleichen Zahlungen gehen durch die Inſtitutenkaſſe. A. B. 1818 Nro. 1. S. 1. „Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Zahlungen, welche 1) die geiſtliche und Schulverwaltung, 2) die Verwaltung des Innern, 3) die höhere, ſtädtiſche und Sicherheitspolizei betreffen, für das künftige Jahr, ſtatt für Rechnung oder durch die Regierungshauptkaſſe, durch die hieſige Haupt-Kommunal- u. Inſtitutenkaſſe, oder für deren Rechnung, in der bisherigen Art erfolgen werden.“ Magdeburg, d. 11. Dezember 1817. Königl. Regierungspräſidium.

Zankſucht, als Grund der Eheſcheidung, ſ. Ehe, Trennung derſelben durch richterlichen Ausſpruch, ſ. Ehe II. 1. §. 703.

Zauberei, vermeintliche; deren Beſtrafung, wenn dabei Betrug des Publikums concurrirt, L. R. II. 20. §. 1402. von Verbrechen und Strafen.

Zehnten. 1) Grundſätze L. R. II. 11. §. 857. Der eigentliche Zehnte iſt eine Abgabe von Früchten, die auf der zur Parochie gehörigen Feldmark erzeugt werden. §. 858. Urſprünglich iſt der Zehnte zur Unterhaltung des Pfarrers beſtimmt; er kann aber auch von der Kirche, ſo wie von jedem Andern erworben und beſeſſen werden. §. 859 Bei Zehnten, die ſich in den Händen eines weltlichen Gutsbeſitzers befinden, hat, wenn ſie auch urſprüngliche Pfarrzehnten ſind, die Verſchiedenheit des Glaubens-

bekenntniſſes auf das Recht, ſie zu fordern, keinen Einfluß. §. 860. Daraus, daß eine Kirche die Eigenſchaft einer Parochialkirche hat, folgt noch nicht, daß die Eingepfarrten zur Entrichtung eines Zehnten verbunden ſind. 2) Erwerbung des Zehentrechts. L. R. II. 11. §. 261. Der Pfarrer und die Kirche können das Zehntrecht auf eben die Art, wie jedes andre Recht, auch durch die ordentliche Verjährung erwerben. §. 262. Wenn ein Laye den durch Verjährung geſchehenen Erwerb eines urſprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehnten gegen den Pfarrer oder die Kirche behaupten will: ſo müſſen alle Erforderniſſe der Kirchenverjährung vorhanden ſeyn. §. 263. Zwiſchen Layen, die über den Beſitz eines urſprünglichen Kirchen- oder Pfarrzehenten unter einander ſtreiten, iſt die gewöhnliche Verjährung zur Entſcheidung hinreichend. §. 264. Alle, auch über Pfarr- und Kirchenzehenten entſtehende Streitigkeiten, gehören zur Entſcheidung des weltlichen Richters. 3) Umfang deſſelben. L. R. II. 11. §. 265. Sobald ausgemittelt iſt, daß dem Zehentberechtigten, der einen urſprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehent beſitzt, das Zehentrecht über eine gewiſſe Feldmark zuſtehe, gilt die Vermuthung, daß alle in dieſer Feldmark gelegene Grundſtücke demſelben unterworfen ſind. §. 266. Zehentſteine beweiſen kein allgemeines Zehentrecht: ſondern nur, daß derjenige, deſſen Zeichen darauf befindlich iſt, ein Zehentrecht in dem innerhalb der Steine gelegenen Bezirke auszuüben befugt ſey. §. 267. Wer zehentfreie Aecker neben zehentpflichtigen erwirbt, oder zehentfreie Wieſen, Weiden und Holzungen, in Saatland verwandeln, und mit zehentpflichtigen Ländereien vereinigen will, muß den Zehentherrn davon Anzeige machen, und in Gegenwart deſſelben, oder deſſen Bevollmächtigten, das zehentfreie Land von dem zehentpflichtigen durch Gränzmale abſondern. §. 268. Hat er dies nicht beobachtet: ſo iſt die Vermuthung wider ihn, und er muß bei entſtehendem Streite, die Gränzen des zehentfreien Landes vollſtändig nachweiſen. 4) Erlöſchung des Zehentrechts. L. R. II. 11. §. 869. Die ſonſtigen Eigenſchaften und Vorrechte

eines innerhalb des Zehentbezirks gelegenen Grundſtücks begründen noch nicht die Befreiung vom Zehenten. §. 870. Wenn jedoch der Inhaber ſich ſeit zehn Jahren im ruhigen Beſitze der Zehentfreiheit befindet; ſo wird dadurch die aus der Lage des Grundſtücks entſtandene rechtliche Vermuthung gehoben. §. 871. Kann aber die zehentpflichtige Eigenſchaft des Grundſtücks auf andre Art nachgewieſen werden: ſo geht die Befugniß, den Zehnten zu fordern, für die Kirche oder den Pfarrer nur durch einen vier und vierzigjährigen Nichtgebrauch, unter den im Titel von der Verjährung enthaltenen Beſtimmungen verloren. (L. R. I. 9. §. 509. 510. Das Recht, jährliche Abgaben von dem Grundſtück eines Andern zu fordern, kann durch den bloßen Nichtgebrauch verjährt werden. Doch findet die Verjährung nicht ſtatt, wenn entweder aus einer während der Friſt geäußerten Erklärung des Berechtigten, oder aus der Beſchaffenheit der Zeiten, aus der Verfaſſung der Verpflichteten, oder aus andern Umſtänden klar erhellet, daß die Einforderung ſolcher Gefälle aus bloßer Nachſicht unterlaſſen worden.) §. 872. Wenn der Beſitzer eines an ſich zehentbaren Grundſtückes, für ſeine Perſon, wegen Verſchiedenheit des Religionsbekenntniſſes von Entrichtung des Zehenten frei iſt; ſo ruhet inzwiſchen das Zehentrecht; und es kann während dieſes Beſitzes keine Verjährung wider die Kirche oder den Pfarrer anfangen. §. 873. Auch werden die Jahre eines ſolchen Beſitzes von dem Zeitraume, in welchem die Verjährung gegen die Kirche oder den Pfarrer gehörig angefangen u. fortgeſetzt worden, abgerechnet. §. 874. Der Zehente beſteht, der Regel nach, in dem zehnten Theile der auf dem zehentpflichtigen Lande gewachſenen, und dem Zehentrechte unterworfenen Früchte. 5) Vom Großzehenten. L. R. II. 11. §. 875. Wo der Zehente überhaupt und ohne weitere Beſtimmung hergebracht iſt, wird darunter nur der ſogenannte Großzehente verſtanden. §. 876. Dieſer muß von allen Erzeugniſſen der zehentpflichtigen Aecker u. Wieſen, welche der Halm trägt, entrichtet werden. §. 877. Der Zehentberechtigte kann dem Zehentpflichtigen

nicht vorſchreiben: wie derſelbe das Grundſtück beſtellen u. nutzen ſolle. §. 878. Baut aber der Zehentpflichtige eine andre Art von Erzeugniſſen, als wozu das Grundſtück bisher gewöhnlich genutzt worden: ſo muß er auch davon den Zehenten entrichten. §. 879. Kann dieſe Art der Berichtigung, nach der Natur und Beſchaffenheit des anderweitig gebaueten Erzeugniſſes, oder aus andern Urſachen nicht ſtatt finden: ſo muß der Zehentpflichtige eben ſo viel, als der Zehente von einem Acker gleicher Größe in demſelben Felde beträgt, in dem Erzeugniſſe der gewöhnlichen Art entrichten. §. 880. Früchte, die im Brachfelde gebauet werden, ſind, der Regel nach, zehentfrei. §. 881. Hat aber der Zehentpflichtige das Brachfeld ſo genutzt, daß dadurch der Ertrag der künftigen Erndte offenbar geſchmälert wird: ſo muß er den Zehentberechtigten deshalb entſchädigen. §. 882. Sowohl, ob eine ſolche dem Zehentberechtigten ſchädliche Brachnutzung vorhanden ſey, als wie viel der demſelben daraus entſtandene Ausfall betrage? muß, wenn kein gütliches Abkommen ſtatt findet, nach dem Gutachten vereideter Sachverſtändigen beſtimmt werden. §. 883. Dieſe müſſen dabei auf das Verhältniß des Ertrages benachbarter Aecker von eben derſelben Beſchaffenheit, bei welchen die Brache landüblich genutzt worden, Rückſicht nehmen. §. 884. Läßt der Zehentpflichtige die zum Winter- oder Sommerfelde gehörigen Ländereien, aus Nachläſſigkeit, oder unordentlicher Wirthſchaft, ganz oder zum Theil unbebauet liegen: ſo iſt der Zehentberechtigte befugt, dieſelben in Cultur zu nehmen; und der Eigenthümer hat auf die davon gewonnenen Früchte gar keinen Anſpruch. §. 885. Nimmt der Zehentpflichtige eine Art von Cultur vor, wodurch die Geſtalt und Beſtimmung des Grundſtücks gänzlich verändert wird: ſo muß er den Zehentberechtigten, wegen des dadurch erleidenden Verluſtes, auf andre Art ſchadlos halten. §. 886. Zum Maßſtabe dieſer Entſchädigung muß der Durchſchnitt des Zehentertrages von den letzten ſechs Jahren vor der Veränderung angenommen werden. §. 887. Können die Parteien ſich über dieſe Art der Ent-

ſchädigung nicht vereinigen: ſo muß dieſelbe, für jedes Jahr, nach der Vorſchrift des §. 292. beſtimmt werden. §. 888. Eine bloße Veränderung in der Eintheilung der Felder, oder in der Art der Bedüngung, oder die Verminderung der Ausſaat durch Anlegung künſtlicher Wieſen, geben dem Zehentberechtigten keinen Anſpruch auf Schadloshaltung. §. 889. Auch von ſolchen Aeckern, welche nicht gewöhnlich, ſondern nur zuweilen gebauet werden, iſt der Zehente, ſo oft ſie wirklich beſtellt ſind, zu entrichten. 7. Vom Neulande. L. R. II. 11. §. 890. Kirchen- und Pfarrzehente können zwar auch von ausgetrockneten Sümpfen, geradeten Wäldern und Wieſen, und andern ganz neu in Cultur gebrachten Aeckern, in ſo fern dieſelben im Zehentdiſtricte liegen, gefordert werden. §. 891. Es kommt aber den Beſitzern eine zwölfjährige Befreiung, von der Zeit an, wo dergleichen Neuland zuerſt wirklich beſtellt worden, zu ſtatten. §. 892. Zehentberechtigte weltlichen Standes können den Zehenten von ſolchem Neulande nur alsdann fordern, wenn er ihnen ausdrücklich mit verliehen worden. §. 893. Für Neuland iſt es nicht zu achten, wenn der Zehentpflichtige Hecken, Bäume, Geſträuche oder Graben, welche an ſich auf dem zehentbaren Lande befindlich ſind, auf eine oder die andre Art zu Acker einrichtet und beſtellt. 8) Art der Einrichtung des Großzehenten. L. R. II. 11. §. 894. Der Zehente muß von den Früchten, ohne Abzug der Beſtellungskoſten und Abgaben, entrichtet werden. §. 895. Der Empfänger muß denſelben auf dem Felde, aus den aufgeſetzten Garben oder Haufen, wie ſie folgen, annehmen; doch kann er mit dem Abzählen da, wo er ſelbſt will, den Anfang machen. §. 896. Auch kann er von Einem Acker, auf einen andern des nämlichen Beſitzers, die Garben oder Haufen fortzählen. §. 897. Bei dieſem Fortzählen ſteht es ihm frei: ob er an dem obern oder untern Ende des folgenden Ackers den Anfang machen will. §. 898. Bleiben zuletzt noch Früchte übrig, die keine Zehentgarbe ausmachen: ſo werden dieſelben, zur Mitzählung auf das folgende Jahr, dem Berechtigten

vorbehalten. §. 899. Wo die Feldfrüchte in Mandeln oder Hocken aufgeſetzt werden, da kann der Zehentberechtigte verlangen, daß die bei der Abzählung übrig gebliebenen einzelnen Mandeln oder Hocken auseinander genommen, und ihm von den darin enthaltenen Garben der Zehnte verabfolget werde. §. 900. Der Zehentberechtigte muß, wenn er zur Zeit der Erndte nicht ſelbſt gegenwärtig ſeyn kann oder will, einen Abzehntner in der Nähe beſtellen, und denſelben dem Zehentpflichtigen zeitig bekannt machen. §. 901. Sobald dem Zehentberechtigten, oder deſſen Abzehntner, gemeldet worden, daß die Früchte zum Abzählen in Bereitſchaft ſtehen, müſſen ſich dieſelben dazu unverzüglich einfinden. §. 902. Der Zehentpflichtige iſt nicht ſchuldig, länger als zwölf Stunden nach der Anzeige auf das Abzählen zu warten. §. 903. Vielmehr kann er alsdann, in Gegenwart oder mit Zuziehung der Dorfgerichte, oder zweier an ſich glaubwürdigen Zeugen, auf Koſten des Berechtigten den Zehenten ſelbſt ausſtoßen, u. auf dem Felde liegen laſſen. §. 904. Nöthigt die Witterung den Zehentpflichtigen, mit der Einführung der Früchte zu eilen; ſo iſt es genug, wenn die Anzeige dem Zehentherrn, oder deſſen Abzehntner, nur ſechs Stunden vor dem Einfahren geſchieht. §. 905. Dagegen iſt aber auch der Zehentpflichtige ſchuldig, wenn der Zehentſammler auf der Flur mit der Abzählung ſchon wirklich beſchäftigt iſt, ſo lange zu warten, bis derſelbe auf ſeinen Acker kommen kann. §. 906. Säumt der Zehentſammler geſliſſentlich; ſo haftet er dem Zehentpflichtigen für allen dadurch erweislich entſtandenen Schaden. §. 907. Sind aber, mit Vernachläſſigung obiger Vorſchriften, die Früchte vor Ausſtoßung des Zehenten eingeführt worden: ſo muß derſelbe dem Berechtigten noch aus der Scheune verabfolgt werden. §. 908. Iſt die zu frühe Einführung von dem Verpflichteten vorſätzlich, oder durch eignes grobes Verſchulden geſchehen: ſo muß er, wenn beſondere Provinzialgeſetze nicht ein Anderes beſtimmen, dem Berechtigten auf zehn Garben eine; bei einem obwaltenden nur mäßigen Verſehen aber, auf zwanzig Garben eine Garbe mehr

abliefern. §. 909. Die Einfuhre des auf dem Felde abgezählten Zehenten muß der Empfänger, der Regel nach, und wo nicht ein Anderes durch ununterbrochene Gewohnheit hergebracht iſt, ſelbſt beſorgen. 9) Von Kleinzehenten. L. R. II. 11. §. 910. Wo der Kleinzehente ausdrücklich eingeführt iſt, muß derſelbe in der Regel von allen Garten- und Baumfrüchten, ohne Unterſchied, ob ſie im Garten, oder auf dem Felde gebauet worden, entrichtet werden. §. 911. Weder am Groß- noch Kleinzehenten kann der Zehentpflichtige, wegen erlittener Unglücksfälle, Erlaß fordern. §. 912. Weder bei dem Verkaufe der Zehentfrüchte, noch bei Verpachtungen des Zehentrechts, gebühret dem Zehentpflichtigen ein Vorkaufs- oder Näherrecht. §. 913. Eben das gilt, wenn das Zehentrecht mit dem Gute oder Grundſtücke, worauf daſſelbe haftet, verkauft wird. §. 914. Wenn hingegen das Zehentrecht über eine ganze Feldflur, oder auch über einzelne in derſelben gelegene Grundſtücke für ſich allein verkauft werden ſoll: ſo kommt im erſten Falle der Gemeine, ſo wie im letztern dem Beſitzer des pflichtigen Grundſtücks, das Vorkaufs- und Näherrecht zu. 10) Von Blutzehenten. L. R. II. 11. §. 915. Die Befugniß, Fleiſch- oder Blutzehenten zu nehmen, erſtreckt ſich auf alle Arten von Vieh, welches zur Haus- und Feldwirthſchaft gehört. §. 916. Der Regel nach muß das zehentbare Vieh von einem Jahre ins andere aufgezählt, und darnach das zehente Stück geliefert werden. §. 917. Die vor der wirklichen Aufzählung geſtorbenen Stücke werden bei der Berechnung des Zehenten nicht mit gezählt. §. 918. Die Zeit der Abzählung iſt nach jedes Orts Herkommen beſtimmt. §. 919. Kälber, Lämmer u. Schweine iſt der Zehentberechtigte nicht eher, als bis ſie zum Verkaufe tauglich; Fohlen nicht eher, als bis ſie abgeſogen ſind; und Federvieh erſt, wenn es befiedert iſt, anzunehmen verbunden. §. 920. Von allen Sorten dürfen nur Stücke mittlerer Güte zum Zehenten gegeben u. angenommen werden. 11. Abſchaffung des Perſonalzehenten. L. R. II. 11. §. 921. Ein Perſonalzehent von

dem, was durch bloßen menſchlichen Fleiß erworben wor- den, ſoll nirgend weder gefordert noch gegeben werden. 12) Vom Sackzehenten. L. R. II. 11. §. 922. Wenn der Zehente auf gewiſſe Quantitäten oder Maaße von ge- droſchnem Getreide oder gewonnenen Früchten beſtimmt iſt: ſo heißt derſelbe ein Sackzehente. §. 923. Wenn er- hellet, daß der Berechtigte einen Naturalzehnten zu for- dern habe: ſo hat derſelbe ſein Recht, dieſen Zehenten in Natur zu ziehen, nicht verloren, wenn er gleich ſeit län- ger als rechtsverjährter Zeit ſelbigen in gedroſchenen Kör- nern angenommen hätte. §. 924. Hat aber der Berech- tigte ſein Recht zum Zugzehenten ausüben wollen; der Verpflichtete demſelben widerſprochen; und erſterer ſeit die- ſem Widerſpruche, durch rechtsverjährte Zeit, den Zehen- ten in gedroſchenem Getreide angenommen: ſo iſt eine Verwandlung des Zug- in einen Sackzehenten durch Ver- jährung erfolgt. §. 925. Der Sackzehente muß gleich durch, wie der Zehentpflichtige die Früchte gewonnen hat, entrichtet und angenommen werden. §. 926. Doch iſt der Zehentpflichtige in jedem Falle marktgängiges Getreide abzuliefern verbunden. §. 927. Die Ablieferung muß in der Regel nach geſtrichenem Maaße geſchehen. §. 928. Die Abfuhre in die Wohnung; oder auf den Boden des Empfängers, muß der Zehentpflichtige beſorgen. §. 929. Iſt der Zehentpflichtige in der Ablieferung ſäumig gewe- ſen: ſo finden die Vorſchriften des 7. Tit. §. 479. 480. Anwendung. (Der Empfänger hat die Wahl, ob er nach dem Verfalltage noch die Naturallieferung, oder baare Bezahlung, nach dem am Verfalltage geſtandenen mitt- leren Marktpreiſe, fordern wolle. Wählt er letzteres: ſo muß der Pflichtige von der ſchuldigen Geldſumme Zöge- rungszinſen ſeit dem Verfalltage entrichten. Nach Ablauf von vier Wochen nach dem Verfalltage hat der Pflichtige die Vermuthung der Saumſeligkeit wider ſich.) §. 930. Hat der Zehentpflichtige totalen Mißwachs erlitten: ſo kann der Empfänger den Sackzehenten nur in ſo fern fordern, als die gewonnenen Früchte, nach Abzug der Wirthſchaftsnothdurften, an Saamen, Brod, Speiſung

des Geſindes, und Futterung, dazu noch hinreichen. §. 931. Hat ſich der Mißwachs nur in einer oder der andern Getreideſorte, z. B. nur in den Winter- oder nur in den Sommerfrüchten, ereignet: ſo muß der Zehentpflichtige den in der mißrathenen Sorte zu entrichtenden Sackzehenten, entweder nach den in der Provinz oder Gegend üblichen Anſchlagspreiſen bezahlen, oder denſelben in einer andern Getreideſorte, nach Verhältniß eben dieſer Preiſe, abliefern. §. 932. Der Zehentpflichtige, welcher von einem dieſer Befugniſſe Gebrauch machen will, muß wegen der dem Berechtigten von dem vorhandenen Mißwachſe in Zeiten zu machenden Anzeige, die einem Pächter ertheilten Vorſchriften beobachten (L. R. I. 11. §. 480 — 483. Der Pächter, welcher auf den Grund eines erlittenen Unglücksfalls Remiſſion fordern will, muß denſelben ſofort, nachdem er ſich ereignet hat, ohne Zeitverluſt, dem Verpächter anzeigen. — Dem Verpächter ſteht frei, ſich von der Wirklichkeit und Erheblichkeit des angegebenen Unglücksfalles durch eigne Beſichtigung zu überzeugen, oder auf vorläufige gerichtliche Unterſuchung darüber, nach Vorſchrift der Proceßordnung anzutragen. — Befindet ſich der Verpächter außerhalb der Provinz; und hat er auch den Pächter an einen Bevollmächtigten in Pachtangelegenheiten nicht verwieſen; ſo muß der Pächter, indem er die vorgeſchriebene Anzeige macht, zugleich auf die gerichtliche Unterſuchung ſelbſt antragen. — Hat der Pächter die vorgeſchriebene Anzeige in Zeiten zu thun unterlaſſen: ſo kann er in der Folge, unter dem Schutze eines ſolchen vorgeblichen Unglückfalles, keinen Nachlaß weiter verlangen.) §. 933. Auch findet keine von dieſen Befugniſſen ſtatt, wenn der Zehentpflichtige allen Remiſſionen ausdrücklich entſagt hat. §. 934. Was hier von dem Erlaſſe bei geiſtlichen Sackzehenten verordnet iſt findet auf andere Naturalabgaben, welche nicht als Pfarroder Kirchenzehenten entrichtet werden, keine Anwendung. 13) Von Geldzehenten. L. R. II. 11 §. 935. Wenn der Zehentberechtigte ſtatt des Naturalzehnten, eine beſtändig gleichförmige Abgabe in Gelde durch rechtsverjährte

Zeit angenommen hat: ſo finden die Vorſchriften §. 923. und 924. Anwendung. §. 936. Ein ſolcher Zehentpflichtiger kann, wegen erlittener Unglücksfälle, nur in ſo weit Nachſicht oder Erlaß fordern, als dergleichen einem Erbzinsmanne wegen des ſchuldigen Canons zu ſtatten kommt. (L. R. I. 18. §. 758 sq. Hat das Gut ohne Verſchulden des Beſitzers, in einem und anderem Jahre weniger eingebracht, als der Zins beträgt: ſo kann der Erbzinsmann bloß Nachſicht fordern. — Ein Gleiches findet ſtatt, wenn er der ſchon wirklich eingeſammelten Früchte des Guts, durch Zufall oder höhere Gewalt, gänzlich beraubt worden. Iſt auch für ſolche ungewöhnliche Unglücksfälle aller Nachſicht im Vertrage ausdrücklich entſagt worden: ſo hat es dabei ſein Bewenden. — Haben aber unverſchuldeter Zufall oder höhere Gewalt den Erbzinsmann ein oder mehrere Jahre hindurch völlig außer Stande geſetzt, ſein nutzbares Eigenthum überhaupt auszuüben: ſo kann ihm für dieſe Zeit kein Zins abgefordert werden. — Durch den unverſchuldeten gänzlichen Verluſt oder Untergang des verliehenen Grundſtücks, wird der Erbzinsmann ſeiner Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgabe, ſo weit dieſelbe zur Zeit des entſtandenen Unfalls noch nicht verſeſſen oder fällig war, entledigt.) — Merkels Commentar zum Landrechte. §. 865. Holzzehend im Kleviſchen. Stengel IV. 132. §. 869. Bei Gemeinheitstheilungen iſt der Kornzehntberechtigte nicht ſchuldig ein Aequivalent zu nehmen. Decisum d. 13. März 1790. Annalen VI. S. 236. §. 871. Das Decisum der Geſetzkommiſſion v. 26. Dez. 1789. Annalen VI. 310. §. 872. Wegen Aufhebung des nexus parochialis diversae religionis in Schleſien ſ. 1) die Kabinetsordre v. 31. Dec. 1757 und 3. März 1758. 2) Reſcr. v. 31. März 1771. und 9. Febr. 1775, 30. April 1756. 3) Die Kabinetsordre v. 11. Febr. 1781. wegen der Offertorien, ſ. die taxa stolae v. 8. Aug. 1750 und acta pro Worbs contra Herzogin v. Sagan de 1807. Merkel II. 618. §. 880. Ausnahme in der Mark. §. 911. Im Magdeburgiſchen gelten noch die Remiſſions-Reglements v. 1721. 1725.

1776. Annalen XV. p. 308. §. 912 — 914. ſ. Kleins Rechtsſprüche III. 90. — Was Schulbediente an laufenden Zehnten, oder ſonſtigem Deputat zu fordern haben, iſt von der Einlaſſung in den Concurs frei, ſ. Concurs. G. O. I. 50. 270. Nro. II. Zweijährige Rückſtände werden in der zweiten, ſ. Concurs. G. O. I. 50. §. 357. Nro. IX. Und ältere in der vierten Klaſſe angeſezt, ſ. Concurs G. O. I. 50. § 404. In wie fern ſie jedoch auch in der zweiten Klaſſe angeſezt werden ſ. Concurs. G. O. I. 50. § 357. Nro. II. u. IX. — Der Zehend iſt unter den in das Hypothekenbuch einzutragenden beſtändigen Laſten nicht zu verſtehen. Hypothek. Ordn. Tit. I. § 48. S. 13. — V. die von den wüſten Höfen zu entrichtenden verſeſſenen Kirchenpächte u. Zinſen betr. v. 12. April 1688. C. C. M. I. I. Nro. 58. — Vom Kornzehent der Pfarrer, ſ. Ordn. v. 1558. C. C. M. I. I. p. 267, ſ. Parochie. — Die Aufhebung des Kornzehents gegen ein Aequivalent iſt kein Gegenſtand der Gemeinheitsauseinanderſetzung. G. C. v. 30. März 1790. Annalen S. 326. VI. — Von der Verjährung des Naturalzehentrechts, B. VI. 82. — Reſcr. v. 4. April 1636. C. C. M. VI. Nro 105. S. 373. „Daß do ein Pfarr einen Scheffel decem Korn zu heben hat, und die Aecker öde und wüſte ſeynd, der alsdann befugt ſeyn mag, einen Scheffel dafür auszuſeen, und zu erſetzung der Unkoſten, den Zuwachß und einſchnitt davon zu erheben ꝛc. — „Auch vom Brachfelde muß der Zehent entrichtet werden, ohne Unterſchied der Früchte, mit welchen es beſtellt iſt. Erkannt in Sachen der Gemeinde zu Neu-Tulplitz wider Hutterus 1764. Stengel II. 35. — Auf die Anfrage der Clevischen Regierung v. 13. Oct. 1789. ob Zehnten und ähnliche Rechte durch den Nichtgebrauch verloren gehen? hat die Geſetzkommiſſion entſchieden: „daß das Recht künftige Gefälle, Zehnten, Pächte, Erbzinſen und andere dergleichen Präſtationen von der Perſon oder vom Grundſtück eines andern zu fordern, durch den bloßen Nichtgebrauch verjährt werden könne, auch ohnehin

eine Ausnahme nur alsdann ſtatt finde, wenn ausgemittelt werden kann, daß der Zehentpflichtige durch betrügliche Handlungen, Colluſionen mit den Pächtern und dergleichen, die Einhebung des Zehnten, der Pächte u. ſ. w. während des Laufs der Verjährung gehindert habe." Berlin, den 26. Dec. 1789. Beſtätigt durch ein Reſkript v. 11. Jan. 1790. Kleins Annalen VI. p. 310. — Ein Zehent, z. B. das Recht, auf einer gewiſſen Fildmark die zehente Garbe zu erheben, gehört ſowohl nach der Analogie der gemeinen Rechte, als auch nach den Brandenburgiſchen Landesgeſetzen zur Klaſſe der unbeweglichen Sachen. Vormundſchaftsordn. § 50. Beiträge zur juriſt. Lit. Samml. 6. S. 104. Paalzow II. 670. — Zehnten und Parochialabgaben in Schleſien, Königl. Befehl in obiger Angelegenheit mit Bezug auf die Verordnung v. 6. Febr. 1812. über dieſen Gegenſtand Nro. 84. S. 28. der G. S. — G. S. Jahr 1813. Nro. 167. S. 42. „Um in Meinem Herzogthum Schleſien die Einkünfte der Pfarrgeiſtlichen ſicher zu ſtellen, und um bei der Entwerfung der Etats für ſolche Kirchen, wobei dem Pfarrer der Zehnte als ein Theil ſeines Dienſteinkommens angerechnet wird, dieſe Etats, ohne eine Beläſtigung des Staats mit der Deckung der künftigen Ausfälle des Zehntertrages zuverläſſig zu machen, will Ich hiermit, auf Ihren Antrag die von Meinem Groß Oheim des Königs Friedrichs des II. Majeſtät am 3. März 1758. zu Breslau erlaſſene Kabinetsordre und die darauf ſich gründenden ſpätern Verfügungen in dem Maße aufheben; daß die von den gegenwärtigen Beſitzern der den Pfarren pflichtigen Grundſtücke, zu entrichtenden Zehnten und anderer Parochialabgaben, auch bei den Veräußerungen dieſer Grundſtücke an Perſonen eines andern Glaubensbekenntniſſes, der Pfarre unveränderlich verbleiben, und daß die gegenwärtig wegen der Verſchiedenheit des Glaubensbekenntniſſes des Grundſtücksbeſitzers ruhenden Zehntabgabeverpflichtungen, wieder in volle Wirkſamkeit treten, auch in derſelben unabänderlich bleiben ſollen, ſobald ein Beſitzer von dem Glaubensbekenntniſſe des

Pfarrers, deſſen Pfarre der Zehnte urſprünglich gebührte, wieder eintritt. Ich überlaſſe es Ihnen, in Gemäßheit deſſen das Erforderliche zu verfügen und dieſen Meinen Befehl durch die Geſetzſammlung bekannt machen zu laſſen." Berlin, d. 6. Febr. 1812. Friedr. Wilh. An den Staatskanzler Freiherrn v. Hardenberg. — Königl. Befehl vom 18. März 1812, in Bezug auf die C. O. v. 6. Febr. G. S. Jahr 1812. Stück 6. Geſ. Nro. 84. S. 28. „Da darüber ein Zweifel entſtanden iſt, ob Meine Kabinetsordre v. 6. Februar d. J. wegen der in Schleſien zu entrichtenden Zehnten und andern Parochialgaben, von Grundſtücken, welche von Perſonen, die mit dem berechtigten Pfarrer nicht zu einer gleichen Religion ſich bekennen, veräußert ſind, oder künftig veräußert werden, auch auf die Inhalts des Edikts v. 28. Oct. 1810. ſäkulariſirten und eingezogenen geiſtlichen Güter, mitgerichtet ſey, ſo erkläre ich hiermit auf Ihren Antrag; daß die in Meiner Kabinetsordre vom 6. Febr. d. J. enthaltene Beſtimmungen auf alle durch das Edikt v. 28. Oct. 1810 ſäkulariſirten, vormals geiſtlichen Beſitzungen und die darauf haftenden Zehnten, und Pfarrgefälle, ihre Anwendung haben, mithin dieſe, den dazu vor dem 28. Octob. 1810 berechtigt geweſenen katholiſchen Pfarr-, Kirchen- und Schulanſtalten nach wie vor bleiben ſollen. Die, auf den eingezogenen katholiſch- geiſtlichen Gütern in Schleſien haftenden Zehnten und Abgaben an proteſtantiſche Kirchen und Schulen, welche nach der bisherigen Verfaſſung ruheten, treten gegenwärtig für die gedachten Kirchen und Schulen wieder in ihre Wirkſamkeit. Ich überlaſſe es Ihnen, dieſem gemäß das Erforderliche zu verfügen." Berlin, d. 11. März 1812. Friedr. Wilh. An den Staatskanzler Freiherrn v. Hardenberg. — Verbindlichkeit der katholiſchen Unterthanen in Schleſien, nach aufgehobenem Parochial-Nexus den Zehent zu entrichten, ſ. Parochial-Nexus.

Zeuge. Wie derjenige, welcher ſich weigert ſich als Zeuge vernehmen zu laſſen, zu beſtrafen ſey, ſ. Verhaftung. Cr. Ordn. II. 6. §. 312. — In welchen Fällen

ein Pfarrer oder ein anderer Geiſtl. es ablehnen könne, ſich als Zeuge vernehmen zu laſſen, ſ. Verhaftung. Cr. O. II. 5 §. 313 Strafe des Zeugen, der ſich vor Gericht zu ſtellen oder Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen ohne Grund verweigert, ſ. Strafen II. G. O. I. 10. §. 183.

Zeugeneid. Wann Perſonen, die in Amt und Pflicht ſtehen, ihn nicht abzulegen brauchen, und wann ſie ihn dennoch ablegen müſſen, ſ. Verhaftung, Cr. Ordn. II. 5. §. 335. Wann Mennoniten und andere Religionsverwandte davon befreiet ſind, daſ. §. 335. — Beſtrafung derjenigen, welche ſich weigern, einen Zeugeneid abzulegen §. 339. Wann bei ſolchen Vereidungen ein Geiſtlicher zugezogen werde, daſ. §. 339.

Zeugniß, ſ. auch Schein, Kirchenzeugniſſe, Tauf-, Trau-, Todtenſcheine. Welche Perſonen ganz unfähig ſind, ein Zeugniß vor Gericht abzulegen (als Strafe betrachtet), ſ. Verhaftung, Cr. Ordn. II. 5. §. 339. — Strafe derer, welche eines falſchen Zeugniſſes überführt worden ſind, daſ. §. 339. — Juden, die Chriſten werden wollen, müſſen glaubhafte Zeugniſſe ihres Wohlverhaltens beibringen. Reſcr. v. 20. Juli 1774 u. 27. Aug. 1778. Pralzow II. S. 508. — Akademiſche Zeugniſſe, ſ. Univerſitäten, L. R. II. 12. §. 127. — Zeugniß der Reife zur Univerſität, ſ. Univerſität, L. R. II. 12. §. 78. Anh. §. 133. — Zeugniſſe, welche Candidaten der Theologie wegen ihrer Prüfungen beizubringen haben, ſ. Conſiſtor. Inſtructionen für ſie wegen dieſer Prüfungen, Verordn. v. 12 Febr 1799. — Zeugniſſe, welche Candidaten der Theologie beibringen müſſen, wenn ſie pro candidatura und pro ministerio geprüft werden ſollen, ſ. Candidaten der Theol. Bekanntm. d. Conſiſt. d. Prov. Sachſen v. 16 Jan. 1816. — Zeugniſſe aus den ehemaligen weſtphäliſchen Civilſtandsregiſtern, ſ. Civilſtandsregiſter. — Zeugniſſe für Schulen ꝛc. ſ. auch Schulzeugniſſe. — Welche Zeugniſſe ſtempelpflichtig ſind, ſo wie welcher Stempelbogen dazu zu nehmen, ſ. Stempelgeſetz, und welche ſtempelfrei gefertigt werden, ſ. Stempelfreiheit. — Zeug-

niſſe für Studirende. „Nach §. 25. der Inſtruct. über die Prüfung der zu den Univerſitäten übergehenden Schüler vom 25. Jun. v. J. ſoll in den Zeugniſſen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Univerſität erhalten, immer der Grad des Zeugniſſes, mit welchem ſie auf die Univerſität gekommen ſind, reſumirt werden. Die Abſicht dieſer Beſtimmung iſt geweſen, den Staats-Prüfungsbehörden Gelegenheit zu geben, zu erfahren, in welchem Grade vorbereitet die jungen Männer, die ſich ihnen ſtellen, die Univerſität bezogen haben, um ſie dadurch zu veranlaſſen, deſto ſorgfältiger darauf zu achten, in wie fern ſie in der Zeit ihrer akademiſchen Studien ſich verbeſſert oder verſchlimmert haben; inſonderheit aber diejenigen, die bei der vor ihrer Immatrikulation bei einer Univerſität beſtandenen Prüfung ſchwach befunden, um ſo ſchärfer zu exnminiren, je fleißiger auf der Univerſität zu ſeyn ihre Pflicht war. Die Gewißheit, daß dies wirklich geſchehen, ſoll denn auch auf die Schulen zurückwirken, und theils die Jünglinge zum Fleiß antreiben, theils auch und inſonderheit diejenigen, welche zu früh zur Univerſität eilen, bewegen, noch zurückzubleiben, um ſich eine gründliche Vorbereitung und ſo auch ein beſſeres Zeugniß zu erwerben. Eltern und Vormünder werden gewarnt, ihre Söhne und Mündel nicht unreif zur Univerſität abgehen zu laſſen, indem hierdurch alle Hoffnung der Unfähigen, ſich in Aemter einzuſchleichen, verſchwindet.“ Potsdam, den 1. März 1814. Regier. — Zeugniſſe der Kandidaten der Theologie. „Ungeachtet ſchon mit Bezug auf ältere Verordnungen von der Königl. Regierung in Potsdam am 16. März 1811 verfügt iſt, daß die Kandidaten der Theologie, ehe ſie zu einem Examen zugelaſſen werden dürfen, Zeugniſſe ihres Wohlverhaltens, und zwar diejenigen, welche eben erſt von der Univerſität kommen, von der theologiſchen Fakultät derſelben, diejenigen aber, welche ſchon einige Zeit von der Univerſität zurück ſind, zugleich ein ſolches von dem Superintendenten, in deſſen Diözeſe ſie ſich aufhalten, beibringen, auch die Superintendenten keinem ein

ſolches Zeugniß ausſtellen ſollen, der ſich ihnen nicht gehörig bekannt gemacht hat, ſo lehrt doch die Erfahrung, daß dieſe Vorſchrift von vielen Kandidaten nicht berückſichtigt wird. Wir bringen dieſelbe daher hiermit in Erinnerung, mit dem Hinzufügen, daß mit dem Geſuche um Prüfung pro licentia concionandi außer jenen Zeugniſſen auch noch der Taufſchein, ſo wie auch ein Zeugniß, daß, oder aus welchen Gründen etwa nicht der Kandidat an einem der beiden letzten Kriege thätigen Antheil genommen habe, beigebracht werden muß." Berlin, d. 12. Aug. 1816. Konſiſt. — Zeugniſſe für die Konfirmanden. „Wir finden es zweckmäßig und nöthig, daß einem jeden Konfirmirten über ſeine Konfirmation ein mit dem Kirchenſiegel bekräftigtes öffentliches Zeugniß ausgeſtellt werde, damit nicht etwa, wie es geſchehen ſeyn ſoll, ein noch nicht Eingeſegneter in einer fremden Gemeine zum heiligen Abendmahle gelaſſen werden möge. Den Herren Geiſtlichen im hieſigen Departement wird dieſe Beſtimmung bekannt gemacht, um ſich danach zu achten, auch die Konfirmirten bei Ertheilung dieſer Zeugniſſe, welche unentgeltlich geſchehen muß, anzuweiſen, ſie wohl aufzubewahren, um ſelbige den Predigern, in deren Gemeinen ſie kommen, vorzeigen zu können." Gumbinnen, d. 1. Mai 1817. Regierung. — Zeugniſſe für Schüler. „Zeugniſſe für Schüler der Gymnaſien, Stadtſchulen und aller ſolcher Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten, an denen mehrere ordentliche Lehrer arbeiten, können nur, wenn darauf irgend ein Urtheil zur Berückſichtigung bei Ertheilung von Benefizien, bei Exemtionen vom Militairſtande u. ſ. w. gegründet werden ſoll, von dem Kollegio der Lehrer oder von dem Director im Namen des Lehrer-Kollegii ausgeſtellt werden, und müſſen jedesmal mit dem öffentlichen Siegel der Anſtalt, oder wenn dieſe ein ſolches nicht hat, mit dem des Directors oder Vorſtehers und mit der Unterſchrift noch zweier Lehrer verſehen ſeyn. Zeugniſſe einzelner Lehrer können nur als Privatnotiz für die Fortſchritte in einzelnen von dieſen Lehrern vorgetragenen Unterrichtsfächern dienen, müſſen

jenen allgemeinen Zeugniſſen zum Grunde liegen, finden aber für ſich allein bei öffentlichen Autoritäten, Verwaltungen u. ſ. w. keine Anwendung, welches dieſen, in ſo weit ſie zu unſerm Geſchäftsbereich gehören, hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird." Köln, d. 5. Juni 1817. Konſiſt. — Zeugniſſe für Volksſchullehrer Behufs ihres Kriegsdienſtes. „Des Königs Maj. haben mittelſt Kabinetsordre v. 16. März d. J. zu genehmigen geruhet, daß ſolchen jungen Leuten, welche ſich zu Lehrern für Volksſchulen bilden, auf den Grund vortheilhafter Zeugniſſe ihrer Vorgeſetzten, der Eintritt in das ſtehende Heer als Freiwillige auf einjährige Dienſtzeit geſtattet werden ſoll, und wenn Allerhöchſtdieſelben gleich auf den Antrag, ſolchen jungen Männern bei erwieſener Armuth auch die Koſten zu ihrer Ausrüſtung zu gewähren, im Allgemeinen nicht eingegangen ſind, ſo haben Höchſt Sie doch dem Königl. Kriegsminiſterio anheim gegeben: in einzelnen Fällen nach Befinden der Umſtände zu verfahren. Sämmtliche Behörden, welche zur Ausſtellung der erforderlichen Dürftigkeitsatteſte qualifizirt ſind, werden in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Miniſterii des Innern v. 21. v. M. hierdurch angewieſen, dieſe Zeugniſſe nur nach ſorgfältiger Prüfung und nach der feſten Ueberzeugung auszuſtellen, daß die Empfänger wirklich nicht im Stande ſind, die zu ihrer Equipirung nach Maßgabe der Inſtruction v. 19. Mai 1816. feſtgeſetzten Koſten aus eignen Mitteln zu beſtreiten, indem dieſe Atteſte für den kommandirenden Herrn General den Maßſtab abgeben müſſen, wornach bei vorher erwieſenem Anſpruch auf die Begünſtigung der abgekürzten Dienſtzeit, auch die völlige oder theilweiſe Erlaſſung der Equipirungskoſten beurtheilt und zugeſtanden werden wird. Die ausgeſtellten Dürftigkeitsatteſte müſſen auch von dem betreffenden Herrn Landrath, als nach eigener Ueberzeugung richtig beglaubigt ſeyn." Arnsberg, d. 13. Mai 1818. Regier. — Zeugniß-Ausſtellung wird von den mennonitiſchen Vermahnern unterſagt. „Da es zu unſerer Kenntniß gekommen iſt, daß

ſich mennonitiſche Vermahner erlaubt haben, kirchliche Zeugniſſe auszuſtellen, und ſich dabei kirchlicher Siegel zu bedienen, ſo wird denſelben ſowohl die Ausſtellung von dergleichen Atteſten, als auch der Gebrauch von kirchlichen Siegeln hiedurch nachdrücklichſt unterſagt. Zugleich werden ſämmtliche mennonitiſche Glaubensgenoſſen dieſer Provinz in Gemäßheit der Vorſchrift des Allg. L. R. II. 11. §. 498 sq. angewieſen, die unter ihnen vorkommenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle, dem Pfarrer desjenigen Kirchſpiels, in deſſen Bezirk ſie wohnen, zur Eintragung in das Kirchenbuch anzuzeigen. — Ueber die pünktlichſte Befolgung dieſer Vorſchrift zu wachen, wird ſämmtl. landräthl. Officiis unſeres Regierungs-Departem. zur Pflicht gemacht.“ Danzig, d. 9. April 1817. Konſiſtor. v. Weſtpreußen. — In der Regel ſoll kein Verwaltungsbeamter ohne Genehmigung ſeiner vorgeſetzten Behörde zur Ablegung eines Zeugniſſes über Gegenſtände ſeines Amtes angehalten werden, und wie in ſpeciellen Fällen zu verfahren ſey, ſ. Reiſekoſten, Verordn. vom 9. Mai 1821.

Zinsgetreide. Die Verfügung v. 3. Dez. v. J. wegen des an die Kirchen zu erſchüttenden Zinsgetreides ſoll nur auf Königl. Patronatkirchen Anwendung finden. A. B. 1817. Nro. 8. S. 93. „Das unterzeichnete Konſiſtorium wird durch mehrere Anfragen veranlaßt, die Bekanntmachung v. 3. Dez. v. J., A. B. p. 514., das den Kirchen zu erſchüttende Zinsgetreide betreffend, dahin näher zu beſtimmen: daß ſolche nur auf Königl. Patronatkirchen Anwendung findet. Es iſt aber auch hier ſorgfältig darauf zu halten, daß die Präſtantiarien durch ein, auf jeden derſelben ſpeziell lautendes, landräthliches Atteſt nachweiſen, daß ihnen zureichender Weizen und Roggen im Jahre 1816 nicht zugewachſen ſey. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß jene Bekanntmachung auch auf diejenigen keine Anwendung findet, welche verpflichtet ſind, ihre Präſtanda nicht in Körnern, ſondern in Gelde zu entrichten.“ Magdeb.

d. 28. Jan. 1817. Königl. Pr. Konſiſt. d. Prov. Sachſ. Bülow.

Zinſen der Kirchen-, Wittwen- und Armenkaſſengelder bei der Bank, ſ. Bank, Verordn. v. 8 Mai 1804. — Zahlung der Zinſen von den Paſſivcapitalien der aufgehobenen Stifter und Klöſter. A. B. 1818. Nro. 12. S. 90 „Da die Königl. Miniſterien des Staatsſchatzes und der Finanzen mittelſt Reſcr. vom 12. v. M. uns ermächtiget haben, die Zinſen von den Paſſivkapitalien der unter der weſtphäl. Regierung aufgehobenen Dom-Kollegiat- und Frauenſtifter für das Jahr 1817. bezahlen zu laſſen: ſo wird den reſp. Gläubigern hiermit bekannt gemacht, daß heute unſre Regierungs-Hauptkaſſe zur Auszahlung jener pro 1817 angewieſen iſt, und können ſelbige daher bei gedachter Kaſſe nunmehr in Empfang genommen werden." Magdeburg, den 5. März 1818. Königl. Pr. Reg. Zweite Abth.

Zorn, ſ. Leidenſchaft.

Züchtigung, in wie fern Erzieher dazu berechtigt ſind, ſ. Erzieher. L. R. II. 5. §. 191.

Züchtigungsrecht der geiſtlichen Geſellſchaften, ſ. Kirchenzucht; der Kloſterobern, ſ. Kloſterzucht; der Univerſitäten, ſ. akademiſche Disciplin; der Schullehrer, ſ. Schulzucht; gegen die in Verpflegungsanſtalten aufgenommene Perſonen, ſ. Armenanſtalt, L. R. II. 19. §. 84 sq. — Nach dem Reſcr. des Juſtizminiſteriums v. 28. Jan. 1812.: „kann es nicht gebilligt werden, daß einem Ehemanne das Recht der mäßigen Züchtigung gegen ſeine Ehefrau zuſtehe, da in den Geſetzen dieſes Recht nicht gegründet iſt." Kamptz Heft I. S. 30. — Bekanntmachung der Königl. Regierung von Oppeln, d. d. den 29. Oct. 1821., wegen Züchtigung der Jugend. „Wir haben aus verſchiedenen kürzlich vorgekommenen Fällen zu unſerm großen Mißfallen erſehen müſſen, daß mehrere Schullehrer bei den Züchtigungen der ihnen zum Unterricht anvertrauten Kinder, durch Ueberſchreitungen des geſetzlichen Züchtigungsmaßes und unzuläſſige Strafarten, wie z. B. anhaltendes Stehen auf einem Beine, Durch-

ſehen zwiſchen den Beinen beim Stehen mit heruntergebogenem Kopfe u. ſ. w. die Geſundheit ihrer Schüler gefährdet haben. Wir finden uns daher veranlaßt, die ſämmtlichen Schullehrer des hieſigen Regierungsbezirks gegen ſolche Ueberſchreitungen ihres Züchtigungsrechts hierdurch ernſtlichſt zu warnen, und ſie darauf aufmerkſam zu machen, daß ſchon das General-Land-Schulreglement vom 12. Auguſt 1763. §. 22. (Kornſche Edictenſamml. Bd. 7. S. 383.) über den betreffenden Gegenſtand vorſchreibt: „Daß die Schullehrer ſich in Züchtigung der Jugend aller unziemenden Heftigkeit, ſündlichen Eifers und Schelten enthalten, und dagegen ſo viel als möglich eine väterliche Mäßigung dergeſtalt gebrauchen ſollen, daß die Kinder wegen ſchädlicher Gelindigkeit nicht verzärtelt, noch durch übermäßige Strenge ſcheu gemacht werden, u. daß ſie, wenn bei verübten größern Verbrechen und Bosheit, Andern zum Exempel, eine größere und ſtrengere Beſtrafung anzuſtellen ſeyn möchte, ſolche nicht für ſich ſelbſt zu beziehen, ſondern dem Prediger davon Anzeige zu machen, und ſeine Belehrung darüber einzuholen haben.“ — Daß das allgemeine Landrecht Thl. II. Tit. 12. §. 50 sq. ausdrücklich vorſchreibt: „Daß die Schulzucht niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Geſundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art ſchädlich werden können, ausgedehnt werden dürfe; daß der Schullehrer, wenn er glaubt, daß durch geringe Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes oder dem überwiegenden Hange deſſelben zu Laſtern und Ausſchweifungen nicht hinlänglich geſteuert werden könne, der Obrigkeit und dem geiſtlichen Schulvorſteher davon Anzeige machen müſſe, daß dieſe alsdann mit Zuziehung der Eltern oder Vormünder, die Sache näher prüfen, und zweckmäßige Beſſerungsmittel verfügen; daß aber auch dabei die der elterlichen Zucht vorgeſchriebene Gränzen nicht überſchritten werden ſollen, welche §. 86. Tit. 2. a. a. O. dahin bezeichnet werden, daß auch die Eltern nur der Geſundheit unſchädliche Zwangsmittel gegen ihre Kinder anwenden können; und daß Uebertretungen dieſer Vorſchriften, welche ſich die Schullehrer zu

Schulden kommen laſſen, nach dem allgem. L. R. II. 20. §. 35. 691 und 777 sq. mit Geldſtrafe bis zu 50 Thlr. oder Gefängnißſtrafe bis zu 6 Wochen und auch nach dem Grade der Schuld, nach Bewandniß des mehr oder minder erheblichen, und je nachdem der Beſchädigte völlig in den vorigen Stand wieder hergeſtellt werden kann oder nicht, mit noch weit härtern Strafen verpönt, und insbeſondere auch §. 821 bis 823. loc. cit. feſtgeſetzt iſt: „Wer bei Ausübung des ihm zukommenden Rechts der mäßigen Züchtigung, einen Theil des Körpers, aus deſſen Beſchädigung der Tod leicht erfolgen könnte, vorſätzlich verletzt, der ſoll, wenn der Gezüchtigte wirklich an der Verletzung ſtirbt, mit ſechs- bis zehnjähriger Feſtungsſtrafe belegt werden. Ein Gleiches ſoll ſtatt finden, wenn in dem Maße, oder in der Dauer der Züchtigung die Grenzen ſo weit überſchritten worden, daß der Tod des Gezüchtigten daraus erfolgt iſt. Sind die vorſätzlich zugefügten Mißhandlungen ſo beſchaffen geweſen, daß der Tod daraus erfolgen mußte: ſo iſt der Thäter als ein Todtſchläger zu betrachten.“ — Insbeſondere wird noch in Anſehung der oben angeführten Strafarten bemerkt, daß eine längere Zeit hindurch fortgeſetztes Stehen auf einem Beine, ſelbſt wenn mit dem linken und rechten abgewechſelt wird, für die meiſten Kinder viel zu anſtrengend und beſonders die im Eingange bezeichnete Stellung, in welcher die Kinder bei heruntergebogenem Kopfe zwiſchen den Beinen durchſehen, den Verhältniſſen des menſchlichen Körpers ganz zuwider iſt, und daß daher dieſe Strafen eben ſo gefährdend für die Geſundheit, als unſchicklich ſind, hierdurch ausdrücklich unterſagt werden. Noch werden die Herren Schulinſpectoren und Pfarrer dringend aufgefordert, auch ihrer Seits, wie ihnen auch ſchon in dem Schulreglement vom 3. Nov. 1765. §. 58. und 46. (Kornſche Edictenſamml. Bd. 8. S. 780 sq.) beſonders zur Pflicht gemacht worden, ernſtlich darauf zu halten, daß die Schullehrer im Strafen der Schulkinder nicht das gehörige Maaß überſchreiten.

Zuſammenkünfte, heimliche; deren Nichtduldung

unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienſtes, ſ. Religionsübung. L. R. II. 11. §. 9.

Zuſammenleben. Nach dem Reſcript des Geiſtlichen Departements an das Anſpachſche Conſiſt. vom 24. Juni 1799. „iſt die Kirchenpolizeibehörde nicht befugt, dem unerlaubten Zuſammenwohnen verlobter Perſonen durch executiviſche Zwangsmittel zu ſteuern, da der geiſtlichen Behörde, da, wo die Straf- und Zwanggeſetze aufhören, auch keine Gewalt weiter zu Gebote ſteht, um die Menſchen zur Tugend zu zwingen. So ſehr ein durchaus chriſtlicher Lebenswandel zu wünſchen iſt, ſo muß doch die Befolgung der religiöſen und moraliſchen Motive zur Keuſchheit dem Gewiſſen eines jeden überlaſſen bleiben.“ Stengel IX. S. 147. — Zuſammenleben von Perſonen, denen die Ehe wegen Ehebruchs verboten iſt. Reſcript des Juſtizminiſters an ſämmtl. Landes-Juſtizkollegia. Rabe X. 440. Mathis X. S. 1. „Friedr. Wilh. König v. Preuß. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben durch eine unterm 4. d. M. an den Staatsminiſter des Innern erlaſſene Cabinetsordre feſtzuſetzen geruhet, daß das Zuſammenleben von Perſonen, denen die Ehe, wegen begangenen Ehebruchs verboten iſt, nicht geduldet, und darauf, daß es nicht geſchehe, von den Polizeibehörden vigilirt werden ſoll. Es ergeht an Euch darauf der Befehl, nicht nur ſelbſt von den bei Euch vorkommenden Fällen der betreffenden Polizeibehörde Kenntniß zu geben, ſondern auch Eure Untergerichte dazu anzuweiſen. Sind ꝛc.“ Berlin, d. 27. October 1810. Friedr. Wilh.

Zwangsarbeitshaus zu großen Salze, ſ. Salze.

Zwanggeſetze, was keine Gegenſtände derſelben in religiöſer Hinſicht ſind, ſ. Religionsfreiheit. L. R. II. 11. §. 1.

Zweikamf, ſ. auch Duelle. Von Duellen überhaupt. Strafen. L. R. II. 20. §. 666. Ueberhaupt darf Niemand ſich für vermeintlich erlittene Beleidigungen eigenmächtig Genugthuung nehmen. §. 667. Inſonderheit ſollen diejenigen, welche dergleichen Genug-

thuung durch Privatzweikampf ſelbſt zu ſuchen ſich unterfangen, dafür mit der ſchärfſten Strafe belegt werden. §. 668. Wer alſo einen Andern zum Zweikampfe fordert, hat nach Verhältniß des dazu erhaltenen größern oder geringern Reizes, eine drei- bis ſechsjährige Feſtungsſtrafe verwirkt. §. 669 Wer die Ausforderung annimmt, und durch ſein Betragen ſeine Bereitwilligkeit zum Zweikampfe zu erkennen giebt, ſoll nach Verhältniß der ihm zu ſtatten kommenden größern oder geringern Entſchuldigungsgründe, ein- bis dreijährige Feſtungsſtrafe leiden. §. 670. Durch die Ausforderung oder die Annahme derſelben, gehen zwar die Parteien des Rechts, Privatgenugthuung zu fordern, verluſtig; ſie haben aber, außer der, durch den unternommenen Zweikampf verwirkten Ahndung, auch noch die Strafe der Injurien zu erwarten. §. 671. Iſt der Zweikampf vor ſich gegangen, und ein Theil dabei getödtet worden: ſo ſoll der Ueberlebende nach Beſchaffenheit ſeines Vorſatzes mit der Todesſtrafe der Mörder oder Todtſchläger belegt werden. §. 672. Iſt Niemand getödtet worden, ſo werden beide Theile ihres Adels, und der Ehrenſtellen, welche ſie bekleiden, verluſtig; und noch außerdem, nach Bewandniß der Umſtände, mit zehnjähriger bis lebenswieriger Feſtungsſtrafe belegt. §. 673. Wer ſich der Strafe des Privatduells durch die Flucht entzieht, deſſen Vermögen ſoll, in ſo fern er dergleichen innerhalb Landes beſitzt, ſo lange er lebt, in Beſchlag genommen, ihm ſelbſt davon nicht das Geringſte verabfolgt; allemal aber ſein Bildniß an einen öffentlichen Schandpfahl geſchlagen werden. Vorbeugungsmittel. §. 674. Wer bei einem vorfallenden Wortwechſel zum tödtlichen Gewehre greift, ſoll, wenn auch noch kein Schade geſchehen iſt, Feſtungsarreſt von ſechs Monaten bis zu einem Jahre leiden. §. 675. Auch ſchon derjenige, welcher bloß drohet, einen Andern zum Duelle nöthigen, oder auf eine ſchimpfliche Art beleidigen zu wollen, ſoll, als ein Friedensſtörer, mit ein- bis zweijähriger Gefängnißſtrafe belegt werden. §. 676. Wer einen Andern anreizt, ſeine vermeintliche Genugthuung durch einen Zwei-

kampf zu ſuchen: ſo wie derjenige, welcher ſich zur Begünſtigung eines Duells, als Secundant oder Cartellträger wiſſentlich brauchen läßt, hat, wenn Jemand getödtet worden, zehnjährige; ſonſt aber fünfjährige Feſtungsſtrafe verwirkt. §. 677. Wer wegen einer durch Vergleich oder Erkenntniß beigelegten Ehrenſache den Parteien Vorwürfe macht, oder Verachtung zu erkennen giebt, wird als ein Verhetzer mit ein- bis fünfjähriger Feſtungsſtrafe belegt, und außerdem ſeiner etwanigen Ehrenſtellen verluſtig. Verordnungen, welche ſich auf den Ort des Duells und die Qualität der Duellanten beziehen. §. 678. Wenn Inländer ſich zu einem außer Landes zu haltenden Zweikampf beſtellen: ſo wird derſelbe, ob er ſchon auswärts vorgefallen iſt, dennoch gleich einem innerhalb Landes vollzogenen Duelle geahndet. §. 679. Hat eine in den Königl. Landen ſich aufhaltende Perſon einem Ausländer eine Ausforderung zum Zweikampfe zugeſchickt, oder eine dergleichen Ausforderung von ihm innerhalb Landes angenommen: ſo wird er wegen der Ausforderung, oder deren Annahme, nach den Landesgeſetzen §. 668 sq. beſtraft. §. 680. Hat der Inländer, zufolge einer ſolchen Beſtellung (§. 679.) mit einem fremden auswärts wohnenden Unterthanen den Zweikampf außerhalb Landes vollzogen: ſo findet zwar die Strafe der Duelle, jedoch nur unter der Einſchränkung des §. 15. ſtatt. §. 681. Mit gleicher Einſchränkung ſoll die Strafe der Duelle eintreten, wenn ein Inländer, wegen eines auswärts verabredeten und gehaltenen Duells, auf Anſuchen der Obrigkeit des Orts, wo ſelbiges vorgefallen iſt, beſtraft werden ſoll. §. 682. Auch Ausländer, welche innerhalb Landes ſich zu einem Zweikampfe herausfordern, verfallen in die durch die Landesgeſetze auf den Zweikampf verordneten Strafen. §. 683. Iſt von Ausländern ein auswärts verabredeter Zweikampf innerhalb Landes gehalten worden: ſo ſollen ſie in Verhaft genommen und ihrer Landesobrigkeit, auf deren Verlangen, ausgeliefert werden. §. 684. Haben ſich Inländer bei einem ſolchen Zweikampfe als Secundanten oder Cartellträger brauchen

laſſen: ſo haben ſie die in den Landesgeſetzen §. 676. verordnete Strafe verwirkt. §. 685. In allen Fällen, da nach obigen Vorſchriften die Landesgeſetze gegen die Duelle auf einen von Inländern außerhalb Landes, oder von Ausländern im Lande gehaltenen Zweikampf nicht Anwendung finden, ſollen dennoch, wenn dabei Jemand verwundet, oder gar getödtet worden, der Thäter nach den Vorſchriften des 11. Abſchn. von körperlichen Verletzungen, ſo wie die Secundanten oder Cartellträger als Theilnehmer an dieſem Verbrechen beſtraft werden. §. 686. Wenn Militairperſonen einander beleidigen, oder zum Zweikampfe fordern: ſo finden die darüber ergangenen beſondern Verordnungen ſtatt. §. 687. Wenn eine Civilperſon von einer Militairperſon zum Zweikampf genöthiget worden: ſo ſoll über das Vergehen der Letztern zuerſt erkannt, und nach Maßgabe dieſes Straferkenntniſſes, auch die Strafe der Civilperſon verhältnißmäßig beſtimmt werden. §. 688. Dagegen finden die obigen über den Zweikampf überhaupt ergangenen Verordnungen wider eine Civilperſon, welche eine Militairperſon herausfordert, oder ſonſt zum Duelle nöthigt, nach ihrem ganzen Umfange Anwendung. §. 689. Wenn Perſonen, die weder zum Adel- noch Officierſtande gehören, Jemanden mit Seiten- oder Schießgewehr angreifen; oder ihren Gegner zum Zweikampfe fordern; oder Ausforderungen annehmen: ſo ſollen dergleichen Unternehmungen als ein Verſuch zum Morde angeſehen und beſtraft werden. §. 690. Wenn ſich dergleichen Leute auf den Stock, oder andere minder gefährliche Inſtrumente herausfordern oder ſchlagen, ſo ſollen dieſelben mit der doppelten Strafe der Realinjurien belegt werden.

Zwilling. L. R. I. 1. §. 14. Wenn aus einer Geburt zwei oder mehrere lebendige Kinder zur Welt kommen, ſo haben dieſelben in der Regel, völlig gleiche Rechte. §. 15. Kommt es aber dabei auf beſondere Vorrechte der Erſtgeburt an, ſo muß der Zeitpunkt, wenn die Mutter von dem einen oder dem andern Kinde entbunden worden, genau ausgemittelt werden. §. 16. Kann dieſe Aus-

mittelung mit der erforderlichen Gewißheit nicht geſchehen, ſo entſcheidet das Loos über die Rechte der Erſtgeburt.

Zwitter. L. R. I. 1. §. 19. Wenn Zwitter geboren werden, ſo beſtimmen die Eltern, zu welchem Geſchlecht ſie erzogen werden ſollen. §. 20. Jedoch ſteht einem ſolchen Menſchen, nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre, die Wahl frei, zu welchem Geſchlecht er ſich halten wolle. §. 21. Nach dieſer Wahl werden ſeine Rechte künftig beurtheilt.

Nachträge

zum I. II. und III. Bande.

Zu Band I. Einleitung, S. XXVI. Z. 11. von oben: „Sammlung der für die Königl. Preuß. Staaten erſchienenen Geſetze und Verordnungen, v. 1806 bis zum 27. October 1810. Als Anhang zu der ſeit dem Jahre 1810 edirten Geſetzſammlung für die Königl. Preußiſchen Staaten. Berlin 1822.

Amtsentſetzung. Allerhöchſte Kabinetsordre vom 12. April 1822, betreff. das Verfahren bei Amtsentſetzung der Geiſtlichen und Jugendlehrer, wie auch anderer Staatsbeamten. G. S. 1822. Nro. 7. S. 101. „Es iſt Mir angenehm geweſen, daß das Staatsminiſterium in dem Berichte vom 22. Dez. pr. Vorſchläge zu einem zweckmäßigern Verfahren bei Amtsentſetzung der Geiſtlichen und Jugendlehrer gemacht hat. Im Allgemeinen ſtimme Ich den hierüber aufgeſtellten Anſichten und darauf gegründeten Anträgen ganz bei. Ich ertheile daher Ihnen, dem Miniſter der Geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, durch gegenwärtige Ordre, nach dem Vorſchlage des Staatsminiſteriums, eine beſtimmtere Einwirkung auf die Amtsentſetzung um ſo mehr, als Sie nur dadurch die Richtung der Lehre zu leiten, ſo wie die pünktliche Befolgung der den Lehrern gegebenen Anweiſungen zu ſichern vermögen, und als ſich bei der bisherigen Einrichtung oft, ein gerichtliches Verfahren zwiſchen die anfängliche und endliche disziplinelle Entſcheidung, geſtellt hat, wodurch die bei Meiner Order vom 17. Dez. 1805 vorſchwebende Abſicht ohne nachtheilige Weitläuftigkeiten unwürdige Sub-

jecte von dem wichtigen Amte der Religionslehre und Jugendbildung ſofort zu entfernen, vereitelt worden iſt. Um nun dieſe Abſicht zu erreichen, ſetze ich Folgendes feſt: 1) Gegen die, nach §. 532. Thl. II. Tit. 11. des allgem. Landr. von den Geiſtlichen Obern, reſp. von den Konſiſtorien und Regierungen angedeutete, Entſetzung eines Pfarrers wegen begangener Exzeſſe in ſeinem Amte, ſoll der im §. 533. l. c. begründete Antrag auf förmliche gerichtliche Unterſuchung und Entſcheidung nicht mehr Statt finden, ſondern nur ein Recurs an den Miniſter der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. 2) In dieſen, ſo wie in allen Fällen, wo wegen Amtsvergehen die Verſetzung oder Amtsentſetzung eines Geiſtlichen oder eines bei einer öffentlichen Unterrichtsanſtalt angeſtellten Lehrers in Antrag gebracht wird, ſind die gehörig inſtruirten Acten von der Provinzialbehörde, mittelſt eines ausführlichen, das Reſultat der Ausmittelungen vollſtändig darſtellenden Berichts, mit ihrem Gutachten dem Miniſter der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zur weitern Entſcheidung einzuſenden. 3) Ein Gleiches muß geſchehen, wenn die wegen gemeiner Vergehen gegen Geiſtliche und Jugendlehrer geführten gerichtlichen Unterſuchungen die Amtsentſetzung des Angeklagten zwar nicht zur Folge gehabt haben, die Provinzialbehörde aber, des vielleicht völlig abſolutoriſchen Erkenntniſſes ungeachtet, die Entſetzung oder Verſetzung aus Gründen der Kirchenzucht u. Dienſtdisziplin für nothwendig erachtet. 4) Die Entſcheidung auf dieſe Fälle ſteht Ihnen, dem Miniſter der Geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in demſelben Maaße zu, wie ſolche in Meinen frühern Ordres den damaligen höchſten Behörden dieſes Verwaltungszweiges übertragen war. Ich überlaſſe Ihnen ſolche um ſo mehr, als nur Sie Mir für die Meinen Abſichten entſprechende Verwaltung Ihres Departements verantwortlich ſind und indem ich auf dieſe Art die bisherige Einrichtung abändere, ſtelle ich Ihrem Pflichtgefühl anheim, in wie weit Sie die Gutachten der vortragenden Räthe in der betreffenden Abtheilung Ihres Miniſteriums, welche aber Ihre

Meinung in jedem Falle viritim zu den Akten zu geben haben, beachten wollen. Dem Beamten, welcher demnächſt durch Sie entfernt, ſteht der Rekurs an den Staatskanzler und Mich frei. 5) Bei Beamten, deren Ernennung zum Amte nur durch Mich erfolgen kann, muß, vor der Entlaſſung oder Verſetzung als Strafe, ein Vortrag im Staatsminiſterium Statt finden und letzteres demnächſt Meine Entſcheidung einholen. Die von dem Staatsminiſterium ausgeſprochene Anſicht, daß die jetzige bewegte Zeit keine Motive an die Hand gebe, die Bande der Disziplin zu löſen und die Einwirkung der die Oberaufſicht führenden Behörde auf diejenigen, welche durch Rede und Schrift einen mächtigen Einfluß auf das Volk üben, zu ſchwächen, daß es vielmehr rathſam ſey, jene Bande ſchärfer anzuziehen und dieſe Oberaufſicht zu verdoppeln, iſt auch die Meinige. Ich habe darüber Meine Anſichten dem Staatsminiſterium in Meiner Ordre vom 18. Januar 1819 ausführlich eröffnet. Von der Richtigkeit dieſer Aeußerungen bin Ich noch mehr durch die Ermittelungen überzeugt worden, welche bei den Unterſuchungen über die demagogiſchen Umtriebe gemacht ſind. Zu Meinem Leidweſen hat ſich hierbei ergeben, daß auch in Meinem Staate mehrere öffentliche Lehrer den Verirrungen der Zeit huldigen, anſtatt wahre Intelligenz, welche die Grundlage des Staats ausmacht und auf jede Weiſe befördert werden muß, zu verbreiten, die Ausartungen derſelben begünſtigen, einen Oppoſitionsgeiſt gegen Meine Anordnungen zeigen und ſich namentlich auf Angelegenheiten der Staatsverfaſſung und Verwaltung eine nähere oder entferntere Einwirkung anmaßen, welche mit der pflichtmäßigen Führung eines Lehramts unverträglich iſt. Ich kann und will die weitere Verbreitung ſolcher Verirrungen nicht dulden, da Ich derſelben vorzubeugen und abzuhelfen, den übrigen deutſchen Regierungen ſchuldig bin; auch die Pflicht fühle, die gegenwärtigen und kommenden Generationen vor Verführung zu bewahren und nicht minder die Ehre des Lehrſtandes und der Lehrinſtitute es erfordert, von denſelben unwürdige, Meinen

landesväterlichen Abſichten und ihrem hohen Berufe nicht entſprechende Individuen auszuſchließen. Ich weiſe daher Sie, den Staatsmiiſter von Altenſtein an, gegen Geiſtliche und Lehrer dieſer Art, ohne deshalb einen Antrag von den zunächſt vorgeſetzten Behörden abzuwarten, die Ihnen durch gegenwärtige Ordre ertheilte Befugniß in Ausübung zu bringen, und zuförderſt gegen diejenigen, gegen welche wegen vermutheter oder erwieſener Theilnahme an demagogiſchen Umtrieben, von Seiten des Staats, Maßregeln genommen worden ſind, ſofort um ſo mehr zu verfahren, als gegenwärtig dieſerhalb ſeit dem Jahre 1819 eingeleitete Unterſuchungen beendigt ſind. Sie haben hierüber mit dem Miniſter des Innern und der Polizei Rückſprache zu nehmen und Ich gebe Ihnen, dem Miniſter von Schuckmann auf, dem Staatsminiſter, Freiherrn von Altenſtein, nicht nur alle die gegen Beamte ſeines Reſſorts ermittelte oder vielleicht künftig noch vorkommende Data, ſondern auch insbeſondere diejenigen öffentlichen Lehrer anzugeben, welche Ihrer Anſicht nach, von ihren Poſten zu entfernen ſind. Sie Beide haben über gänzliche Entfernung und Verſetzung definitiv zu entſcheiden, in ſo weit die zu betreffenden Beamten zu der oben ad 5. bezeichneten Kathegorie nicht gehören. Die Mitglieder der betreffenden Abtheilung im Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten haben in jedem Falle ihre Anſicht ſchriftlich zu den Akten zu geben. Sollten Sie Beide ſich zu einem gemeinſchaftlichen Beſchluſſe nicht vereinigen können, ſo haben Sie die Sache beim Staatsminiſterium und zwar dergeſtalt zur Sprache zu bringen, daß der betreffende Director in Ihrem, des Staatsminiſters Freiherrn von Altenſtein Miniſterium der Referent, und der Director der Polizeiabtheilung im Miniſterio des Innern, der jedesmalige Korreferent iſt. Das Staatsminiſterium entſcheidet in dieſem Falle. Die Ausführung des Entſchluſſes bleibt jedoch immer Ihnen, dem Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein u. dem Staatsminiſter von Schuckmann überlaſſen. Wenn dagegen von einem Beamten der oben ad 5. angegebenen Kathegorie

die Rede iſt, ſo haben Sie, die genannten zwei Staatsminiſter, in ſo fern Sie ſich zu einem gemeinſchaftlichen Beſchluſſe vereinigen, ohne Dazwiſchenkunft des Staatsminiſteriums unmittelbar an Mich zu berichten u. Meine Entſcheidung einzuholen. Können Sie ſich nicht vereinigen, ſo iſt die Sache auf die eben bezeichnete Art im Staatsminiſterium zu erörtern und letzteres hat demnächſt zur Entſcheidung an mich zu berichten. Da Ihnen, dem Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein, die nähern Data über etwa verdächtige Individuen nicht bekannt ſeyn und hiermit in Ihrem Departement ohne Ihre Schuld, Anſtellungen und Beförderungen, die Meinen Abſichten nicht entſprechen, vorkommen können, ſo beauftrage ich Sie, von jetzt an fünf Jahre lang vor einer neuen Anſtellung oder Beförderung eines öffentlichen Lehrers, ſo wie Sie dies zu Meiner Zufriedenheit auch bisher ſchon oft gethan haben, die Aeußerung des Miniſters des Innern und der Polizei über das betreffende Individuum einzuholen. Ich überlaſſe Ihnen Beiden, ſich zu vereinigen, in welchen Fällen, die nach dem Grade des Lehrers in den individuellen Verhältniſſen der Provinzen nicht allgemein beſtimmt werden können, eine ſolche vorgängige Kommunikation unterbleiben kann, doch muß ſolche jedesmal dann Statt finden, wenn zu der Dienſtveränderung oder neuen Anſtellung Meine Genehmigung erforderlich iſt. Wie dies geſchehen, iſt in dem Berichte Mir anzuzeigen. Ich erwarte von Ihnen, dem Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein, gemeinſchaftlich mit dem Staatsminiſter von Schuckmann nach drei Monaten Bericht über das, was Sie bis dahin in Folge gegenwärtiger Ordre gethan haben. Sie, der Staatsminiſter Freiherr von Altenſtein, haben nach deren Inhalte angemeſſene Verfügungen an die betreffenden Behörden zu erlaſſen, und eine zweckmäßige Andeutung in jede neue Beſtallung aufzunehmen. Ich erkläre hierbei Meinen ernſtlichen Willen, daß die Theilnehmer oder Beförderer der dogmatiſchen Umtriebe jeder Art in Meinen Staaten nicht angeſtellt oder befördert werden und auch aus öffentlichen Fonds, welche nur für

Meine treuen Unterthanen eine Aufhülfe gewähren können, nicht unterſtützt werden ſollen. Nach dieſem Grundſatze iſt bei allen Departements zu verfahren. Der Miniſter des Innern und der Polizei wird den betreffenden Chefs, auf deren Erfordern die verdächtigen Beamten ihrer reſp. Reſſorts angeben. Bei dieſer Gelegenheit will Ich noch rückſichtlich der Entlaſſung der Beamten der Adminiſtration und der Juſtiz — mit Ausnahme derer, welche richterliche Stellen bekleiden, — nach dem Gutachten der zur Unterſuchung des Geſchäftsorganismus hier verſammelt geweſenen Kommiſſion, die bisherige Einrichtung, nach welcher in jedem Falle, wo ein Vorgeſetzter oder Departements-Chef auf Entlaſſung des Beamten anträgt, der Staatsrath konkurrirte dahin abändern, daß nur diejenigen Beamten, welche ein Patent von mir erhalten, nach vorgängiger von Mir genehmigter Beſchließung im Staatsrathe, die übrigen dagegen, der frühern Verfaſſung gemäß, ſchon nach einem Beſchluſſe im Staatsminiſterium von ihren Aemtern entſetzt werden können." Berlin, den 12. April 1822. Friedrich Wilhelm. An das Staatsminiſterium.

Atteſte, kirchliche, zu ſelbigen wird ein Stempelbogen zu 15 Silbergroſchen genommen, ſ. Stempelgeſetze.

Aufgebot. Verordnung des Königl. Oberpräſid. der Provinz Poſen, v. 1. Auguſt 1822, die Dispenſationen vom Aufgebot bei Trauungen katholiſcher Glaubensgenoſſen betreffend. „Nachdem durch die Wiedereinführung des allgem. Landrechts in die hieſige Provinz, auch die früher beſtandenen Vorſchriften hinſichts der Einſchreitung von Ehen, ſo wie die Civilſtandsbeamten aufgehoben worden, ſind verſchiedentlich Abweichungen Seitens der katholiſchen Geiſtlichen von den, in dem allgem. Landrechte enthaltenen, für alle Religionsverwandte verbindliche Kraft habenden Vorſchriften, beſonders in Anſehung der Dispenſationen vom Aufgebote bei Trauungen, zur Sprache gekommen. — Auf den von mir dem Königl. Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierüber gehaltenem Vor-

trag iſt nunmehro das Nähere dieſerhalb entſchieden worden. — Dennoch wird die kanoniſche Dispens vom Aufgebote, d. h. der Erlaß deſſelben, in ſo fern es in kirchlicher Satzung gegründet und kirchliches Erforderniß zur ehelichen Einſegnung iſt, von der biſchöflichen Behörde ertheilt, wenn von einer Trauung der katholiſchen Glaubensgenoſſen die Rede iſt. Was aber die Frage betrifft, ob dieſe geiſtliche Dispens auch zur Gültigkeit einer Ehe in bürgerlicher Hinſicht genüge, oder auch ein Erlaß der Civilbehörde hinzukommen müſſe, ſo genügt, wenn Jemand nur zweimal für dreimal aufgeboten ſeyn will, nach §. 152. Tit. 1. Thl. II. des allgem. Landrechts, die Dispenſation der dem Pfarrer der Braut vorgeſetzten Obrigkeit. Das Verfahren in ſämmtlichen ältern Ländern des Staats bezieht dieſe Stelle auf die geiſtl. Behörde, mithin bei den Katholiken auf die biſchöfliche. — Die Verſtattung zum einmaligen Aufgebote iſt dagegen nach §. 153. l. c. und der Inſtruction für die Königl. Provinzial-Conſiſtorien und Schulcollegien vom 23. Oct. 1817. §. 2. Nro. 10. dem Königl. Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vorbehalten, und es bleibt denjenigen, welche eine dergleichen Dispenſation nachſuchen wollen, überlaſſen, ihr Geſuch unmittelbar an das gedachte Königl. Miniſterium einzureichen. Hiernach iſt in den Fällen, wo noch die Erlaubniß der Staatsbehörde nachgeſucht werden muß, die biſchöfliche Dispens nicht hinreichend, vielmehr werden nach dem allgem. Landr. Thl. II. Tit. 1. §. 155. die Partheien und der Pfarrer, welcher die Trauung verrichtet hat, wegen Nichtbefolgung der geſetzlichen Vorſchriften zur fiskaliſchen Unterſuchung und Beſtrafung gezogen, weil es nach dem §. 11. ibid. lediglich dem Gewiſſen der katholiſchen Glaubensgenoſſen überlaſſen wird, in wie fern ſie nach den Grundſätzen ihrer Religion in den Fällen, wo die Ehe nach den Landesgeſetzen erlaubt iſt, die Dispenſation ihrer geiſtlichen Obern nachzuſuchen haben. — Die nachträgliche Genehmigung oder Dispenſation zu ſchleunigen Trauungen, welche in den §§. 156 und 157. der angeführten

Geſetzſtellen ſpeciel angegebenen Fällen als zuläſſig geſtattet ſind, muß bei der Behörde nachgeſucht werden, welcher die Dispenſation zugeſtanden haben würde. — Uebrigens aber kann keine Behörde, ſondern nur das Staatsoberhaupt, das Aufgebot ganz erlaſſen. Die biſchöfliche Dispens in dieſem Falle hat bloß einen kirchlichen Charakter und ermangelt aller bürgerlichen Wirkung, d. h. das Aufgebot bleibt deſſen ungeachtet Civilerforderniß.

Bauten. Zu Band I. Seite 113 Zeile 19 von oben. Verordnung der Königl. Preußiſchen Regierung zu Merſeburg, Bauten an den Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden betreff. „Die Erfahrung hat uns belehrt und lehrt täglich, in welche Verlegenheiten Kirchen- und Schulgemeinden, deren Kirchen nicht hinreichendes Vermögen beſitzen, durch Neubauten oder bedeutende Reparaturen ihrer Kirchen, Pfarr- u. Schulgebäude verſetzt werden; indem in der Regel ein ihre Kräfte weit überſteigender Aufwand mit einem ſolchen Bau verbunden iſt. Das gewöhnliche Mittel, auf welches die Baupflichtigen in einer ſolchen Verlegenheit verfallen und welches ſie nach unſerer Erfahrung faſt ohne Ausnahme zuerſt anwenden, iſt das Geſuch um Kollekten oder um Unterſtützung aus Staatskaſſen; Auswege, von deren Unzweckmäßigkeit u. Unzulänglichkeit jedoch ſich jeder leicht überzeugen könnte, wenn er erwägen wollte, daß der größte Theil der Kollektengeſuche ſchon aus dem Grunde zurückgewieſen werden muß, weil es an Zeit ſie alle neben einander einzuſammeln, fehlen würde; — daß ferner der Ertrag der wirklich bewilligten Kollekten bei ihrer demungeachtet Statt findenden Anhäufung täglich geringfügiger wird und dem beabſichtigten Zweck nur noch in den ſeltenſten Fällen entſpricht; — daß endlich der Zutritt der Staatskaſſen in allen derartigen Bauangelegenheiten dieſen eine Laſt aufbürden würde, auf welche bei Regulirung des Staatshaushaltes nicht Rückſicht genommen worden, und die überdem den Baupflichtigen nur eine ſcheinbare Erleichterung gewährt, indem ihre Kräfte zu der dadurch nothwendig gewordenen Vermehrung der Staatseinnahme,

nach demſelben Verhältniß angeſtrengt werden müſſen, nach welchem ihnen eine Erleichterung bei ihrer Bauangelegenheit zu Theil wird. Der Zweck des gegenwärtigen Erlaſſes iſt: den baupflichtigen Kirchen- und Schulgemeinden ein Mittel an die Hand zu geben, wodurch ſie ſich die Aufbringung der zum Neubau und zur Unterhaltung ihrer Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude erforderlichen Koſten erleichtern können, ohne dabei den Staatskaſſen und ihren Mitbürgern zur Laſt zu fallen; welcher Zweck dadurch in den meiſten Fällen ſicher und auf einfacherm Wege erreicht werden wird, wenn die baupflichtigen Gemeinden die Aufbringung der erforderlichen Koſten, die dann auf einmal zu ſchwer und oft unmöglich wird, auf eine Reihe von Jahren gleichmäßig vertheilen. Wir ſchlagen zu dieſem Behufe den Gemeinden, deren Kirchen nicht hinreichendes Vermögen beſitzen und denen daher bei nothwendig gewordenen Bauten an den geiſtlichen Gebäuden, die Verbindlichkeit, ihre Kirche ſubſidiariſch zu vertreten, obliegt, vor: eine Kirchen-, Pfarr- und Schulbaukaſſe, oder auch nach Maßgabe der Umſtände, jede ſolche Baukaſſe von der andern getrennt, unter ſich zu errichten und in dieſer durch verhältnißmäßige jährliche Beiträge im Voraus die zum Bau ihrer geiſtlichen Gebäude erforderlichen Summen, ſo weit ſie ihnen rechtlich zur Laſt fallen, und, wenigſtens einen Theil derſelben, aufzuſammeln; und zwar iſt dieſer Vorſchlag den kleinen und armen Gemeinden am dringendſten zu empfehlen, da ihnen keine anderen Mittel zur Erfüllung ihrer Rechtsverbindlichkeiten zu Gebote ſtehen, welche die größeren u. wohlhabenderen Gemeinden ſich zu verſchaffen im Stande ſind. Die vorgeſetzten Kircheninſpectionen und die Herren Ortsgeiſtlichen werden ſich ſehr gern bereitwillig finden laſſen, ſich mit den Gemeinden darüber zu berathen und ihnen die erforderlichen Notizen an die Hand zu geben, welcher jährliche Beitrag muthmaßlich, nach den Localverhältniſſen, erforderlich ſeyn wird, um eintretenden Falls das Bedürfniß der Gemeinde wenigſtens zum größten Theil zu decken. Wir verwahren hierbei ausdrücklich,

daß die Errichtung von Kirchen=, Pfarr= und Schulbaukaſſen, die, wo es mit den örtlichen Verhältniſſen vereinbar iſt, füglich mit den Kommunalkaſſen verbunden werden können, für jetzt den Gemeinden keinesweges geſetzlich zur Pflicht gemacht, vielmehr lediglich dazu in Vorſchlag gebracht wird, um ihnen einen Weg anzudeuten, wie ſie ſich die Laſt der Koſtenaufbringung durch eine Art von Sparkaſſe erleichtern können. Hieraus folgt: daß Gemeinden unbedingte Eigenthümer der Kirchen=, Pfarr= und Schulbaukaſſen bleiben und das unbeſchränkte Recht: darüber, wie über anderes Kommunaleigenthum, und alſo nur mit Beobachtung der in dieſer Beziehung beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften, zu disponiren, behalten. — Es folgt ferner daraus: daß, wenn die Nothwendigkeit eines Baues oder einer Reparatur eintritt und in der Baukaſſe nicht hinreichende Fonds zu deren Beſtreitung vorhanden ſind, die Gemeinden demungeachtet die Verpflichtung auf ſich behalten, das Fehlende ſofort eben ſo unter ſich aufzubringen, als wenn keine Baukaſſe vorhanden wäre. — Es folgt endlich daraus, wie ſich ohnedem von ſelbſt verſtehen würde, daß nur die Rechtsverbindlichkeiten der Gemeinde, welche Eigenthümerin der Kaſſe iſt, daraus erfüllt werden können, und daß jeder Dritte, der etwa eine Verpflichtung auf ſich hat, zu den Baukoſten beizutragen, dieſer ſeiner Verbindlichkeit wegen, in keiner Art, die der Gemeinde gehörige Baukaſſe in Anſpruch nehmen kann. Wenn wir aber auch den Gemeinden eine Zwangsverbindlichkeit zur Errichtung von Kirchen=, Pfarr= und Schulbaukaſſen aufzulegen, nicht beabſichtigen: ſo werden wir demungeachtet in Zukunft, wenn Anträge auf Unterſtützungen durch Kollekten oder durch Geſchenke aus Staatskaſſen an uns gelangen, zuförderſt ſorgfältig erörtern, in wie fern ſie ſich bemüht haben, auf dem von uns angedeuteten Wege ihre Verbindlichkeit aus eigenen Kräften zu erfüllen, und darauf bei den von uns höhern Orts zu machenden Anträgen, beſonders Rückſicht nehmen. Die ſämmtlichen Inſpectionen der Kirchen, Pfarren und Schulen, ſowohl königliche als Privatpatronats, werden dem=

zufolge hierdurch ausdrücklich angewieſen, ihre Berichte, in welchen ſie auf eine Unterſtützung der Gemeinden, durch Kollekten oder durch Geſchenke aus Staatskaſſen antragen, unter Bezugnahme auf gegenwärtige Verfügung vorzüglich mit darauf zu richten, ob eine Kirchen-, Pfarr- und Schulbaukaſſe bei der zur Unterſtützung empfohlnen Gemeinde vorhanden, oder aus welchem Grunde deren Errichtung unterblieben iſt; ferner in welcher Lage ſich die Baukaſſe befindet, und welche örtliche oder Zeitverhältniſſe Statt finden, die es veranlaſſen, daß ihre Fonds zu dem beabſichtigten Bau nicht ausreichen." Merſeburg, den 10. Sept. 1822. Kön. Preuß. Reg. Erſte Abtheil.

Candidaten der Theologie, ſollen während der Zeit, daß ſie im aktiven Militairdienſte ſtehen, ſelbſt wenn ſie licentiam concionandi haben, nicht predigen. Siehe die Verordn. v. 11. Sept. 1822. in den Nachträgen, unter dem Artikel: Predigen.

Collecten. Zu Bd. I. S. 236. Z. 2 von oben zu ergänzen: Vorſchriften zur Einſammlung, Berechnung und Ablieferung der Kirchen- und Hauscollecten. A. B. Nro. 93. S. 260. „Mit Bezug auf unſere Verfügung vom 24. Juni 1818. (S. 201. im A. B.) ertheilen wir wegen Einſammlung, Berechnung und Ablieferung der Kirchen- und Hauskollekten, nachfolgende anderweite Vorſchriften: 1) Die Kollekten ſind entweder ſolche, die fortdauernd in beſtimmten Zeiträumen gehalten, oder ſolche, die in Folge beſonderer Verfügungen zu vorübergehenden Zwecken ausgeſchrieben werden. 2) Ob die Kollekten in den Kirchen, in den Häuſern, oder in beiden, und ob ſie nur in katholiſchen Kirchen und bei katholiſchen Familien, oder nur in evangeliſchen Kirchen und bei evangeliſchen Familien gehalten werden ſollen, wird bei der Ausſchreibung durch das Amtsblatt jedesmal ausdrücklich beſtimmt werden. 3) Die Kirchenkollekten werden wo möglich am nächſten Sonntage nach vorheriger Verkündigung von der Kanzel, gehalten. In den evangeliſchen Kirchen wird die Kollekte nach der Predigt an den Thüren durch zwei Perſonen an jeder derſelben, von dem Kirchenvor-

ſtande, mittelſt Darreichung von Becken eingeſammelt; in den katholiſchen Kirchen aber, während oder gleich nach der Gottesverehrung, oder wie es ſonſt bisher üblich war, erhoben. 4) Nach geendigtem Gottesdienſte wird der kollektirte Betrag in Gegenwart eines Mitgliedes des Kirchenvorſtandes gezählt, ein genauer Sortenzettel, welcher den Werth der Münzſorten nach dem Münztarif v. 28. Febr. 1816. in Preuß. Courant und Silbergroſchen angiebt, angefertigt und von dem anweſenden Mitgliede des Kirchenvorſtandes unterzeichnet. 5) Mit dem Münzſortenzettel muß der aufgekommene Betrag an den betreffenden Herrn Superintendenten abgeſchickt werden. Im Fall die Aufforderung zur Kollekte ohne Erfolg geblieben iſt, ſo muß eine Vakatanzeige bei der Superintendentur gemacht werden. 6) Wenn bei dem Superintendenten die Beträge ſeiner Diözeſe nebſt den etwanigen Vakatanzeigen vollſtändig eingegangen ſind, ſo überſendet derſelbe mittelſt eines nach dem anliegenden Schema aufzuſtellenden Verzeichniſſes, den Kollektenbetrag an den von uns beſtellten Hauptrendanten jetzt den Regiments-Quartiermeiſter Keibel hier, ohne den geringſten Zeitverluſt gegen deſſen Quittung. 7) Theilweiſe Ablieferungen dürfen weder Seitens der Kirchen an die Herren Superintendenten, noch von dieſen an den Hauptrendanten bewirkt werden. 8) Die Hauskollekten werden nach Eingang unſerer Verfügung durch das Amtsblatt, ohne Zeitverluſt, reſp. von den Magiſtraten und Schulzen gehalten. Die erſteren erwählen dazu eine Kommiſſion. Letztere beſorgen die Kollekte ſelbſt oder durch einen Schöppen in Begleitung einer ſonſt zu erwählenden rechtlichen Perſon. 9) Der kollektirte Betrag wird in Gegenwart der Kommiſſion gezählt und damit eben ſo verfahren wie wegen der Kirchenkollekten in den §§. 4. 5. 6. u. 7. beſtimmt iſt, dergeſtalt, daß die Magiſtrate und Schulzen die Beträge an die Herren Landräthe und dieſe die Hauptbeträge an die hieſige Hauptrendantur einſenden. 10) Wenn Kirchen- und Hauskollekten zu einem und demſelben Zwecke gehalten werden, ſo dürfen die Beträge beiderlei

Kollekten nicht mit einander vermiſcht werden, ſondern müſſen vielmehr ſtreng geſchieden bleiben, ſo, daß die Herren Landräthe die Beträge der Hauskollekten aus ihren Kreiſen und die Herren Superintendenten die Beträge der Kirchenkollekten aus ihren Diözeſen an die Hauptrendantur abführen. 11) Die Kollekten aus den reformirten Kirchen werden von den betreffenden Geiſtlichen, an den Superintendenten derſelben, Herren Konſiſtorialrath Mellin eingeſendet, ſo wie 12) Die aus den katholiſchen Kirchen an den biſchöflichen Kommiſſarius Herrn Prior van Eß. 13) Die katholiſchen Kirchenkollekten werden von den betreffenden obern Geiſtlichen den Ortspfarrern anbefohlen. Die evangeliſchen Kirchen- und ſämmtliche Hauskollekten aber, wie zuvor §. 2. beſtimmt worden, durch das Amtsblatt ausgeſchrieben werden. Alle andere Kollekten, werden als Privatkollekten betrachtet, die nach frühern Verfügungen unterſagt bleiben. Die Herren Landräthe und Superintendenten werden aufgefordert, ſich nach dieſen Vorſchriften nicht allein ſelbſt genau zu achten, ſondern auch darauf zu halten, daß ſolche von den betreffenden Geiſtlichen, Magiſtråten und Schulzen regelmäßig befolgt werden." Magdeburg, den 2. Juli 1822. Königl. Preuß. Reg. Erſte Abth. — Nachweiſung über die Kirchen- (Haus-) Kollekte zu Folge der Verfügung Königl. Regierung vom ten 1822. Nro. in dem Superintendentur (landräthlich) Bezirk N. N. Behufs ꝛc. — Ordnungs-Nummer. — Namen der Kirchen (Ortſchaften) wo die Kollekte gehalten. — Betrag der Kollekte. Rthlr. Sgr. Spf. — Summa — [Mit der darunter ſtehenden Bemerkung:] Welcher Betrag dato an die Hauptrendantur in nachfolgenden Münzſorten, als:

in Kourant Rthlr. Sgr. Spf.
in Silbergeld
in Kupfermünze

abgeliefert worden iſt. Und wird bemerkt, daß in den Kirchen zu N. N. (Ortſchaften N. N.), die Aufforderung der Kollekte, ohne Erfolg geblieben iſt.

N. N. den ten 1822. Der Landrath. (Der Superintendent.)

Colonie, franzöſiſche. Zu Bd. I. S. 239. Z. 19 von oben, hinter den Worten: der franzöſiſchen Colonie, zu ergänzen: „D. G. S. von 1806 — 1810. Nro. 92. S. 601 ꝛc.“

Confirmation. „Aus denen von ſämmtlichen Superintendenturen in Gemäßheit des Unterm 13. März a. pr. mitgetheilten Reſcriptes des Königl. Miniſterii für die geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 17. Febr. a. ejd. bei uns eingegangenen Berichten haben wir mit wahrem Vergnügen erſehen, daß den in gedachtem Reſcripte enthaltenen Vorſchriften über die Confirmation der Kinder und den Religionsunterricht der übrigen Kinder durch die Geiſtlichen in verſchiedenen Dörfern nichts im Wege ſteht, vielmehr dieſelben zum Theil ſchon zur Ausführung gebracht worden ſind, und nur eine allgemeine Befolgung beſtimmt erwartet wird. Wir finden uns daher veranlaßt, hierbei nunmehro unabänderlich feſtzuſetzen: daß inskünftige kein Kind confirmirt werde, welches nicht zwei Semeſter hindurch den gewöhnlichen Unterricht des Geiſtlichen unausgeſetzt genoſſen, und in dem letztern den den Confirmanden zu ertheilenden Vorbereitungs-Unterricht erhalten hat. Was den Religionsunterricht der übrigen Kinder durch die Geiſtlichen betrifft, ſo müſſen nach den beſtehenden Vorſchriften die Eltern mit Hülfe der landräthlichen Behörden angehalten werden, ihre Kinder auch im Sommer zur Schule zu ſchicken, damit ſie den erforderlichen Religionsunterricht des Predigers ſowohl, als auch die Kinderlehre in der Kirche fleißig frequentiren können, und wird gegen diejenigen Eltern, welche ihre Kinder vor erfolgter Confirmation in Dienſt bringen, gleich bei dem landräthlichen Officio Klage erhoben werden müſſen, damit dieſelben zu ihren Pflichten angehalten werden. Da, wo die Pfarrer mehrere Schulen haben und es in den Pfarrhäuſern an Raum fehlt, bleibt nichts übrig als den

Religionsunterricht in den Kirchen zu geben, welches nur bei ſehr kalter Witterung ausgeſetzt und dann von der Ortsbehörde, nöthigenfalls unter Vermittelung der Herren Landräthe, an welche ſich die Herren Superintendenten in ſolchen Fällen erforderlichen Falls zu wenden haben, ein anderes paſſendes Lokal ermittelt werden muß; da jedoch der gewöhnliche Gottesdienſt auch im Winter ununterbrochen in den Kirchen gehalten wird, ſo wird dieſer Fall nicht oft vorkommen. Für den Fall jedoch, daß eine beſondere Stube dazu hergegeben werden müßte, bleiben auch die Kommunen zur Heizung derſelben verbunden. Es kann freilich Umſtände geben, daß z. B. eine große Entfernung der Filiale, ſchlechte Wege und ein ganz ſtrenger Winter die pünktliche Befolgung der qu. Miniſterialvorſchriften nicht ausführbar machen läßt, allein in ſolchen Fällen müſſen die Geiſtlichen doch ihren guten Willen dadurch an den Tag legen, daß ſie alles Mögliche anwenden, ihrem eigenen Gewiſſen und den beſtimmten Geſetzen in dieſer heiligen Sache des Religionsunterrichts zu genügen, und zu dieſem hohen Zwecke eines ſo wichtigen Theils ihrer Berufsarbeit gern und willig manche Lokalſchwierigkeiten überwinden, und ſich auch auf ſolche Weiſe vor unausbleiblicher perſönlicher Verantwortlichkeit ſichern. Die bisher hin und wieder gehörten Entſchuldigungen, die Geiſtlichen hätten an manchen Orten nicht Zeit, dieſe wichtige Amtspflicht zu erfüllen, ſie übernehmen etwas, was bisher die Schullehrer gethan hätten, u. wofür ihnen eine beſondere Remuneration gewährt werden müſſe — ſind äußerſt befremdend, und wir müſſen erwarten, daß in dieſer Rückſicht die Beſtimmung des allegirten Miniſterialreſcripts, beſonders auf dem Lande, wo keine Schulen ſind, in denen auf Univerſitäten gehörig vorbereitete Lehrer den Religionsunterricht mit Erfolg ertheilen, aufs genaueſte befolgt werden. Ew. Hochwürden haben nunmehro die unter ihrer Leitung ſtehenden Geiſtlichen hiernach vollſtändig zu inſtruiren und darauf zu halten, daß dieſen Beſtimmungen überall genau nachgelebt werde, auch haben Sie alljährlich nach Oſtern uns

zu berichten, wie und in welcher Art dieß geſchehen iſt, damit wir im Stande ſind, dem Königl. Miniſterium über den Fortgang dieſer Angelegenheit demnächſt Bericht erſtatten zu können." Magdeburg, den 25. Oct. 1822. Königl. Preuß. Conſiſt. der Prov. Sachſen.

Confirmationsſchein. Verordnung der Kön. Regierung zu Liegnitz v. 26. Auguſt 1822. „Es iſt zu wiederholtenmalen, namentlich unterm 12. Julius 1811 (Amtsbl. 1811. S. 100.) von der vormaligen Geiſtlichen- und Schulen-Deputation, und unterm 17. Febr. 1817. (Amtsbl. 1817. S. 174.) von dem Königl. Conſiſtorio für Schleſien verordnet worden, daß jedem confirmirten Kinde ein Confirmationsſchein unentgeltlich ertheilt werden ſoll. Zur vollſtändigen Erreichung des desfalſigen Zweckes ſetzen wir hierdurch noch beſonders feſt: daß jede Brodtherrſchaft, welche einen unverheiratheten fremden Dienſtboten miethet, ſich bei deſſen Anzug den Confirmationsſchein aushändigen laſſen, und der Ortsobrigkeit, alſo in den Städten den Magiſträten, auf dem Lande aber dem Schulzen einreichen, die Ortsobrigkeit aber den Geiſtlichen der Parochie vorlegen ſoll."

Dispenſation. Die Dispenſation, Behufs der Haustrauung und die Zuſammenziehung des zweiten und dritten Aufgebots, ſoll nicht mehr bei der Kirchen- und Schulkommiſſion, ſondern bei dem Superintendenten angebracht werden. „Es iſt beſchloſſen worden, daß zur Vereinfachung und Erleichterung des Geſchäftsganges, die Geſuche um Dispenſation Behufs der Haustrauung und der Zuſammenziehung des zweiten und dritten Aufgebots nicht mehr unmittelbar bei uns, ſondern bei den betreffenden Herrn Superintendenten angebracht, und die Dispenſationen dazu vom Tage der Inſinuation dieſer Verfügung ab, von demſelben in unſerm Namen und Auftrage ertheilt werden ſollen. Dieſem gemäß ſetzen Wir Folgendes feſt: 1) Die Dispenſationsgebühren wegen der Haustrauung, ohne alle Unterſuchung des Standes und Vermögens, auf 2 Thaler, und die wegen Zuſammenziehung des 2. und 3. Aufgebots auf 3 Thaler feſtgeſetzt, u.

ſind ſolche von Ihnen bei Aushändigung des Dispenſationsſcheines einzuziehen. 2) Jeder Dispenſationsfall erfordert einen funfzehn Silbergroſchen Stempelbogen, welcher auf Koſten des Beſtellers zu adhibiren iſt. Will ein Brautpaar zwei- für dreimal aufgeboten und zugleich im Hauſe getraut ſeyn, ſo müſſen zwei verſchiedene Dispenſationsſcheine, jeder auf einem 15 Sgr. Stempelbogen adhibiret werden, daher Sie wohl thun werden, jederzeit dergleichen Stempelbogen vorräthig zu haben. 3) Die im Hauſe des Jahrs geſammelten Dispenſationsgebühren, woraus ein Fonds zu gemeinnützigen, das Kirchen- und Schulweſen angehenden Zwecken gebildet werden ſoll, haben Sie jedesmal in der erſten Hälfte des Monats Januar jeden Jahrs an Uns einzuſenden und zwar mit einem Begleitungsbericht, unter Beifügung einer Deſignation, in welcher die Namen, das Datum und der Betrag der Gebühren genau verzeichnet ſeyn müſſen. 4) Schriftliche Geſuche um Dispenſation müſſen auf einem fünf Sgr. Stempelbogen bei Ihnen eingegeben werden. 5) Für jeden Dispenſationsfall werden Ihnen 4 Gr. Taxe und 2 Gr. Copialien also im Ganzen 6 Gr. Cour. oder Sgr. und 6 Spf Ausfertigungsgebühren zugebilliget, welche Sie zugleich mit den vorerwähnten Dispenſations- u. Stempelgebühren bei der Aushändigung einzuziehen haben. Der Betrag der Dispenſationsgebühren des Stempels, der Taxe und der Copialien iſt nach vorſtehender Feſtſetzung auf dem Dispenſationsſchein zu bemerken. Alle übrigen Anfertigungsgebühren fallen weg. 6) Die Erlaubniß zur Befreiung vom zweiten Aufgebote Ein für allemal muß nach wie vor zunächſt bei der Regierung nachgeſucht werden. Den Gemeinen wird dieſer Beſchluß von den landräthlichen Officien durch die Ortsvorſteher und Schulzen bekannt gemacht werden. Die Prediger Ihrer Diöces haben Sie davon zu benachrichtigen und reſp. zu inſtruiren.“ Magdeburg, den 12. März 1822. Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommiſſion. Dr. Weſtermeier. Koch. Matthias.

Ehe. Ungültigkeit der von öſterreichiſchen Mili-

tairs, ſo wie die von Kriegesgefangenen und Deſerteurs im Auslande geſchloſſenen Ehen. — „Nach dem Heiraths-Cautions-Contract für die Kaiſerlich Oeſterreichiſche Armee §. 25. und §. 42. ſind die von den Oeſterreichiſchen Militairs ohne vorhergegangene förmliche Erlaubniß des kompetenten Chefs, ſo wie die von Kriegsgefangenen und Deſerteurs im Auslande geſchloſſenen Ehen durchaus ungültig und unrichtig. Die unterzeichneten Miniſterien halten es für angemeſſen, dieſe Beſtimmung zur allgemeinen Kenntniß der dieſſeitigen Landeseinwohner zu bringen und weiſen die Königl. Regierung demgemäß hierdurch an, nach Maßgabe des Anſchluſſes eine Bekanntmachung in das dortige Amtsblatt, auch allenfalls in ein ſonſtiges Zeitungsblatt einrücken und die Pfarrer durch die Superintendenten anweiſen zu laſſen, bei vorkommenden Proklamationen und Trauungen dieſſeitiger mit Kaiſerl. Königl. Oeſterreichiſchen Unterthanen die erſtern auf das Heiraths-Cautions-Normale aufmerkſam zu machen und ihnen die nachtheiligen Folgen einer ſolchen Ehe vorzuhalten. Berlin, den 29. April 1822. (gez.) Altenſtein, Kircheiſen. Bernſtorff. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts 2c. Angelegenheiten. Miniſterium der Juſtiz und Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten. An die Königl. Regierung zu Magdeburg. — „Das Heiraths-Cautions-Normale in der Kaiſerlich Königl. Oeſterreichiſchen Armee ſetzt feſt: § 25. Jede Verehelichung ohne vorhergegangene förmliche Erlaubniß des zu ihrer Ertheilung zugeeigneten Chefs iſt durchaus ungültig und nichtig. Ueberdieß iſt derjenige, welcher auf dieſe Art eine Heirath ſchließt, unausweichlich zu entlaſſen, und gegen die Mitbefangenen nach Umſtänden und nach Maaß ihrer Schuld vorzugehen. Die obligate Mannſchaft hingegen iſt für die Uebertretung dieſes Verbots kriegsrechtlich in Folge der beſtehenden Geſetze zu behandeln. § 42. Auf die nämliche Art ſind alle, durch Kriegsgefangene oder Deſerteurs während ihres Ausbleibens im Auslande geſchloſſene Ehen als ungültig zu erklären und zu trennen, und es kann nur bei den erſtern, wenn beſondere rück-

ſichtswürdige Gründe dafür ſprechen und erweislich vorkommen, eine Ausnahme Statt finden, auf welchen Fall die betreffenden Chefs zu einer abermaligen Trauung die Erlaubniß zu ertheilen haben." — „Da auch Königl. Preußiſche Unterthanen durch dieſe Vorſchriften auf eine für ſie nachtheilige Art, insbeſondere bei Abſchließung einer Ehe mit einem Kaiſerl. Oeſterreichiſchen Deſerteur, ſelbſt dann betroffen werden können, wenn derſelbe ſich in den hieſigen Landen niedergelaſſen und länger als Ein Jahr darin aufgehalten haben ſollte (c. §. 45. Tit. 1. Thl. II. des Allg. Landr.), ſo wird, um dieſes ſo viel als möglich zu verhüten, der oben ſtehende Inhalt der Kaiſerlich Königl. Oeſterreichiſchen Heiraths-Cautions-Normale hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht."

Eheſcheidung. Zu Bd. I. S. 398. Z. 9 von unten. Allerhöchſte Kabinetsordre, wegen der Vorladungsfriſt bei einem Verbrechens halber entwichenen Ehegatten, v. 30. Aug. 1810. D. G. S. v. 1806 — 1810 Nro. 131. S. 731. „Mein lieber Staats- und Juſtizminiſter von Kircheiſen! Auf Euren, wegen der geſetzlichen Friſt, binnen welcher ein verlaſſener Ehegatte ſich nicht anderweitig verheirathen darf, unter dem 1. d. M. erſtatteten Bericht will Ich, nach dem darin enthaltenen Antrage, als nähere Beſtimmung und Erklärung der geſetzlichen Vorſchrift des allgem. Landr. Thl. II. Tit. 1. §. 704. hierdurch feſtſetzen: daß wenn ein Ehegatte eines begangenen Verbrechens wegen, das nach den Geſetzen mit Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe geahndet werden muß, die Flucht ergriffen, der zurückgebliebene Ehegatte, der an dieſen Verbrechen keinen Theil genommen, wegen der Verlaſſung, welche dieſe Flucht zur Folge hat, ſofort ohne Abwartung irgend einer Friſt auf Trennung der Ehe und auf die deßhalb zu erlaſſende öffentliche Vorladung des entwichenen Ehegatten unter der Verwarnung, in dieſer Beziehung des angeſchuldigten Verbrechens geſtändig zu ſeyn, anzutragen berechtigt ſeyn ſoll. Hiernach autoriſire ich Euch daher, das weiter Erforderliche zu verfügen, als Euer wohlgeneigter König."

Berlin, den 30. Auguſt 1810. Frdr. Wilh. An den Staats- und Juſtizminiſter von Kircheiſen.

Gedächtnißtafeln. Zu Bd. I. S. 485. Z. 10 von unten, hinter Gedächtnißtafeln zu ergänzen: Verordnung, enthaltend die Beſtimmungen wegen Ertheilung der Verdienſtmedaillen bei dem Militair, vom 30. Sept. 1806. D. G. S. v. 1806 — 1810. Nro. 7. S. 147. — Nachdem vorher von der Verleihung der goldenen und ſilbernen Verdienſtmedaillen bei dem Militair geredet worden, heißt es: 8) Um endlich alle diejenigen, welche ſich die Medaille erworben haben, öffentlich noch mehr auszuzeichnen, und ſie zum immerwährenden Andenken auch noch den Nachkommen im Gedächtniß zu erhalten, ſollen die Namen derſelben von einem jeden Regimente oder Bataillon beſonders, ungefähr in der Art, wie die Anlage beſagt, auf einer Tafel verzeichnet werden, welche in der Kirche aufgehängt wird, zu welcher ſich das Regiment oder Bataillon in der Friedensgarniſon hält."

Gemeindelaſten. Von Heranziehung zu denſelben ſind Geiſtliche und Schullehrer befreiet. Geſetz, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelaſten, betreffend, vom 11. Juli 1822. G. S. 1822. Nro. 14. S. 184. §. 10. „Jedoch bleiben von allen directen Beiträgen zu den Gemeindelaſten befreiet: a) die aus Staatskaſſen zahlbaren Penſionen der Wittwen, und die Erziehungsgelder für Waiſen ehemaliger Staatsdiener ꝛc. c) Die Sterbe- und Gnadenmonate ꝛc. f) Diejenigen der Geiſtlichen und Schullehrer ꝛc.

Geſellſchaften zu außerkirchlichen Religionsübungen oder Erbauungsſtunden, ſ. Vereine.

Geſuche. Zu Bd. I. S. 540. Z. 14 von unten, hinter Publikandum zu ergänzen: D. G. S. v. 1806 — 1810. Nro. 107. S. 641.

Gottesdienſt. Zu Bnd. I. S. 551. Z. 13 von unten. Verordnung wegen Aufhebung des Zunftzwangs und Verkauf-Monopols der Bäcker, Schlächter u. Höker-

gewerbe in den Städten der Provinzen Oſt-, Weſtpreuſsen und Litthauen, vom 24. Oct. 1808. O. G. S. Nro. 53. S. 315. ꝛc. heißt es § 7. „die bei dem Betriebe des Hökergewerbes bisher Statt findenden Beſchränkungen in Abſicht des Ein- und Verkaufs werden ausdrücklich aufgehoben, und den ſämmtlichen Hökern freigelaſſen, zu jeder Zeit und Stunde die Waare einzukaufen und in beliebiger Größe zu verkaufen. Jedoch wird hier auch ausdrücklich beſtimmt, daß der Marktordnung gemäß, ſowohl von den Hökern, als von den Conſumenten in den Stunden des Gottesdienſtes kein Marktverkehr getrieben, und jede Entweihung der Feier des Gottesdienſtes vermieden werden muß.“

Gymnaſien. Zu Bd. I. S. 566. Z. 15 v. oben. Die Aufſicht über die auswärtigen Schüler von Seiten der Gymnaſiallehrer betreffend. Verordn. der Königl. Regierung zu Münſter v. 22. Mai 1822. „Um den Lehrern unſerer Gymnaſien die Aufſicht über die auswärtigen Schüler zu erleichtern, ſetzen wir hierdurch feſt, daß von jetzt an jeder, der ſeinen Sohn, Mündel, oder Pflegling einem Gymnaſium anvertrauen will, in einer Stadt, in welcher er ſelbſt nicht wohnt, verbunden ſey, dem Director einen Mann nachzuweiſen, bei dem derſelbe ſich nach der Wahrheit der Verſäumniß-Urſachen erkundigen, auch wegen der Lebensart, Vergnügungen und Geſellſchaften des Jünglings zuverläſſige Nachrichten einziehen, auch mit dem über das, was den Jüngling und ſein Verhältniß zur Schule betrifft, nöthigen Falls Rückſprache nehmen könne. Sagt ſich der Stellvertreter der väterlichen Autorität ſpäterhin vom Jüngling los, und es wird dem Director kein anderer Mann in deſſen Stelle nachgewieſen, ſo ſoll der Director, doch nicht ohne Zuziehung des Lehrer-Collegiums, ermächtigt ſeyn, falls der junge Menſch ſich nicht ſo muſterhaft aufführt, daß er gleichſam für ſich ſelbſt Bürgſchaft leiſtet, den Aufſichtsloſen verabſchieden, damit er nicht ſelbſt auf Abwege gerathe, oder auch wohl durch Beiſpiel und Um-

gang ſeinen Mitſchülern gefährlich werde. Ferner fordern wir hierdurch die Directoren unſerer Gymnaſien auf, keinen Schüler, der von einer andern Anſtalt kommend, ſich bei der ihrigen zur Aufnahme meldet, ohne ein ganz beſtimmt lautendes Sittenzeugniß aufzunehmen, ſo wie hinwiederum keiner ihrer Schüler zu entlaſſen, ohne in ſeinem Zeugniſſe den Punkt wegen ſeines ſittlichen Betragens ausführlich und mit gewiſſenhafter Beſtimmtheit zu erörtern."

Juden. Zu Bd. II. S. 39. Z. 6 von unten zu ergänzen: Bekanntmachung des Geheimen Staatsminiſterii v. 4. Dez. 1822., in Bezug auf das Edict vom 11. März 1812., wegen nicht ferner Statt findender Zulaſſung der Juden zu akademiſchen Lehr- und Schulämtern. G. S. 1822. Nro. 21. S. 224. „Seine Majeſtät der König haben durch Höchſte Kabinetsordre v. 18. Auguſt d. J. die Beſtimmung des Edicts v. 11. März 1812. §. 7 u. 8., wonach — die für Einländer zu achtenden Juden zu akademiſchen Lehr- und Schulämtern, zu welchen ſie ſich geſchickt gemacht haben, zugelaſſen werden ſollen, — wegen der bei der Ausführung ſich zeigenden Mißverhältniſſe, aufgehoben, welches hierdurch bekannt gemacht wird." Berlin den 4. Dez. 1822. Königl. Geheimes Staatsminiſterium.

Kirchen. Zu Bd. II. S. 85. Z. 3 von unten zu ergänzen: Die in den Kirchen aufzuhängenden Gedächtnißtafeln der Militairperſonen betreffend, ſ. Gedächtnißtafeln.

Kirchen-Agende. Circularſchreiben des hohen Miniſteriums der geiſtlichen, Unterr.- u. Medizinal-Angelegenheiten v. 28. Febr. 1822, die allgemeine Einführung der neuen Kirchen-Agende betreffend. „Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Cabinetsordre v. 19. dieſes, zu befehlen geruhet, von der neuerdings für die Königl. Armee in der Hof- und Domkirche zu Potsdam und in der hieſigen Domkirche eingeführten Agende, damit ſolche allgemeiner bekannt werde, jedem Conſiſtorio einige Exem-

plare zu überſenden, um ſie den Superintendenten, die ſie unter den Pfarrern ihres Sprengels circuliren laſſen können, mitzutheilen. Zugleich haben Sne. Maj. geäußert, daß Allerhöchſt dieſelben bei der vorherrſchenden Unbeſtimmtheit und Willkühr in den kirchlichen Formen, es mit beſonderm Wohlgefallen erkennen werden, wenn die Einführung dieſer Agende von den Superintendenten und Pfarrern gewünſcht wird, daß aber die ſchon von mehrern angeordnete Verbeſſerung der liturgiſchen Formen u. des geſammten evangeliſchen Kirchenweſens dadurch nicht aufgehalten, vielmehr dieſe Angelegenheit nach Möglichkeit gefördert werden ſoll. Denjenigen evangeliſchen Kirchen, in welchen die Einführung der Agende erfolgt, wollen Sne. Maj. ein Exemplar derſelben zu immerwährendem Andenken verehren, und es ſoll Allerhöchſtdenſelben nach 3 Monaten von dem Erfolge der obigen Beſtimmung mit namentlicher Angabe der Superintendenten, Pfarrer und Kirchen, in welchen die Angende eingeführt iſt, Anzeige von dem unterzeichneten Miniſterio gemacht werden. Das Königl. Conſiſtorium erhält dem zu Folge 20 Exempl. der gedachten Agende, mit der Anweiſung, ſolche unverzüglich zu ertheilen, und in Umlauf zu ſetzen, auch die vorſtehende Allerhöchſte Willenserklärung Sr. Maj. den ſämmtlichen Superintendenten, und durch dieſe den ſämmtlichen Pfarrgeiſtlichen ſeines Conſiſtorialbezirks bekannt zu machen. Den beſtimmten und genauen Bericht von dem Reſultate hat das Königl. Conſiſtorium nach Ablauf zweier Monate anhero zu ſenden." Berlin, d. 28. Febr. 1822. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenſtein.

Kirchenzeugniſſe werden auf einen Stempelbogen zu 15 Sgr. geſchrieben, ſ. Stempelgeſetze.

Kriegsartikel. Zu Bd. II. S. 242. Z. 5 von oben, hinter Kriegsartikel zu ergänzen: N. G. S. von 1806 — 1810. Nro. 42. S. 253 ꝛc.

Ländereien. Zu B. II S. 254. Z. 3 von oben. **Befreiung der Kirchen- Pfarrer- u. Schulländereien in Oſtpreuß. u. Litthauen von Damm-**

Laſten, Grabenziehungen ꝛc. und den Beiträgen zur Societätskaſſe. Allgem. Strohm- Deich- und Uferordnung für Oſtpreußen und Litthauen, vom 14. April 1806. D. G. S. v. 1806 — 1810. Nro. 1. S. 1 ꝛc. §. 17. „Zu Unterhaltung der Deiche ſind alle diejenigen verpflichtet, welche durch ſie vor Ueberſchwemmung geſichert werden ꝛc.; bloß die Kirchen- Pfarrer- u. Schulländereien ſind von den Dammlaſten in ſo fern befreiet, als ſie von den Geiſtlichen u. von den Schullehrern ſelbſt oder den Zeitpächtern derſelben bewirthſchaftet werden ꝛc. §. 46. Die Kirchenländereien, in ſo fern ſie nicht erbpächtlich oder erbzinsweiſe ausgethan ſind, ſollen ſo viel als möglich, ſowohl von Hergebung des Landes zu Dammſchüttungen, Grabenziehungen und dergleichen, als von Ausſtechung der Erde zu den Dämmen verſchont bleiben. §. 52. Von den Beiträgen zur Societätskaſſe ſind außer den Kirchen- und Schulländereien, welche von den Geiſtlichen oder Schullehrern ſelbſt, oder den Zeitpächter derſelben bewirthſchaftet werden, auch noch diejenigen befreiet, die bei etwanigen Deichausreißen einen Schaden erlitten haben, der den jährlichen Ertrag ihres Grundſtücks überſteigt."

Licentia concionandi der Candidaten und Studenten ceſſirt während der Zeit des activen Militairdienſtes, ſ. die Verordnung vom 11. Sept. 1822. in den Nachträgen unter dem Artikel: Prediger.

Memorabilienbücher. Verordnung der Königl. Regierung zu Stralſund, d. d. 15. März 1822. „Durch die Amtsblatts-Verfügung v. 18. Oct. v. J. (Stück 44. Nro. 365.) iſt ſchon im Allgemeinen des Nutzens gedacht, welchen die Erneuerung der Einrichtung von Memorabilienbüchern den jetzt lebenden Predigern ſowohl als den Nachfolgern derſelben gewährt, und die Anweiſung zu deren Zuſammenſtellung vorläufig gegeben. Um dieſe Bücher indeß für die Folgezeit noch gehaltreicher und wichtiger zu machen, und denſelben einen hiſtoriſchen Werth zu verleihen, iſt von dem Anfange dieſes Jahres an, bei deren Anfertigung von einem jeden Prediger der Plan

zu beſorgen, daß ſelbige mit einer kurzen Geſchichte ſeiner Kirche und Pfarre, ſeines Lebenslaufs und der Begebenheiten wegen ſeiner Amtsführung eröffnet, und gleich in 2 Abtheilungen angelegt worden, wovon die eine den eigentlichen hiſtoriſchen Theil bildet, die andere aber bloß die geſetzlichen Verordnungen aufnimmt, um beides deſto beſſer überſehen zu können, wobei das Auffinden einzelner Gegenſtände durch die nöthigen Regiſter erleichtert werden muß. Auch wird es als rathſam empfohlen, daß die Prediger die frühern hiſtoriſchen Nachrichten, welche ſich bei den einzelnen Pfarren finden, namentlich die über die ältern Prediger, über die geſchehenen Kirchenviſitationen, über die ältern Matrikeln u. ſ. w. dieſen Memorabilienbüchern einverleiben.“

Meineid. Zu Bd. II. S. 235. Z. 4 von unten. Ordnung für die ſämmtl. Städte der Preuß. Monarchie v. 19. Nov. 1808. D. G. S. Nro. 57. S. 329. §. 39. „Wer für ehrlos erklärt, des Landes verwieſen, oder nach ergriffener Flucht des Todes ſchuldig erkannt worden, verliert ſein Bürgerrecht ſofort. Daſſelbe trifft jeden, der eines Meineides, Urkunde-Verfälſchung, unredlicher Vormundſchaftsverwaltung und ſonſt eines qualificirten Betruges vom Richter überführt worden iſt rc.

Militair-Kirchenagende. Miniſterialverordnung vom 25. Februar 1822, **die Einführung der neuen Kirchenagende beim Königl. Preuß. Militair betreffend.** „Des Königs Maj. haben mittelſt allerhöchſter Cabinetsordre v. 14. d. M. zu befehlen geruhet, daß von den beigehenden Exemplaren der neuen Agende *) jedem Militair-Geiſtlichen und jedem Civilprediger, welcher den Militairgottesdienſt hält, Ein Exemplar zugeſtellt werde und zwar dem erſtern ein in Maroquin gebundenes, dem letztern eins in ſchwarzen Falz geheftetes. Die Militairgeiſtlichen und die als ſolche fun-

*) Kirchen-Agende für die Königl. Preuß. Armee. 1821. Berlin, gedruckt bei Dieterici.

girenden Civilprediger ſollen ſtreng verpflichtet werden, von jetzt an nach den darin enthaltenen Vorſchriften und Formularen den Militairgottesdienſt zu verrichten, und ſich keine willkührlichen Abweichungen davon zu erlauben. Das Königl. Conſiſtorium wird hierdurch beauftragt, dieſen allerhöchſten Befehl unverzüglich in Ausführung zu bringen und den Militairpredigern zugleich zu eröffnen, daß die ihnen zugeſtellten Exemplare der Ägende nach den Beſtimmungen Sr. Königl. Maj. bei den Diviſionen, Militairinſtituten u. ſ. w. als Kircheninventarienſtücke verbleiben und ſorgfältig aufbewahrt werden ſollen. Daß das Königl. Conſiſtorium dieſem Auftrage genügt habe, iſt hierher zu berichten.“ Berlin, den 25. Febr. 1822. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. (gez.) v. Altenſtein. An das Königl. Conſiſt. zu Magdeb.

Militairperſonen. Die Eintragung der kirchlichen Handlungen derſelben von Seiten der Civilprediger in die Kirchenbücher betreff. Verordn. der Königl. Reg. zu Potsdam d. d. 19. Mai 1821. „In Gefolge höherer Verfügung werden ſämmtliche Herren Prediger an den Orten, wo Abtheilungen von ſtehenden Truppen oder Landwehrſtämme garniſoniren, angewieſen, die bei denſelben vorfallenden kirchlichen Handlungen nicht nur in das Kirchenbuch ihrer eigenen Gemeinde, ſondern auch in ein beſonderes Kirchenbuch für das Militair einzutragen und letzteres demſelben mitzugeben, wenn es nach andern Orten verlegt wird.

Militairprediger. Verfügung, daß die Militairprediger die Verzeichniſſe der Gebornen, Getrauten und Verſtorbenen, nach den ihnen zuzuſtellenden Formularen jedesmal mit Anfange des neuen Jahres unaufgefordert an die Königl. Regierungen, in deren Bezirk ſie ſich befinden, einſenden ſollen. „Die Direction des Königl. ſtatiſtiſchen Büreau's hat vorgeſtellt, daß die jährliche Zuſammenſtellung aller in der ganzen Monarchie Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen

nur dann zu ſichern Reſultaten führen, und zu Verhältnißberechnungen gebraucht werden kann, wenn auch die bei dem Militair vorfallenden und von den Militairpredigern in ihre Bücher eingetragenen Fälle nach dem, bei den Civilbehörden allgemein eingeführten Schema geſammelt, und dem Statiſtiſchen Bureau regelmäßig mitgetheilt werden. Dieſe Nachrichten ſind in der letztern Zeit dem genannten Bureau durch die Militairprediger zwar auch unmittelbar zugegangen, indem die früher beſtandene Einrichtung, nach welcher die einzelnen Regierungen dieſe Notizen ſammelten und mit den Civilliſten zugleich einſendeten, wegen der in und nach dem Kriege öfter vorgekommenen Truppenmärſche und Veränderungen in den Garniſonen aufgegeben werden mußte. Da aber dieſe Art der unmittelbaren Zuſendung durch die Militairprediger theils mit Weitläuftigkeiten verknüpft iſt, theils nicht die Ueberſicht gewährt, ob auch von allen Truppentheilen jene Notizen aufgenommen ſind, zu dem die Verhältniſſe des Militairs rückſichtlich der Standorte jetzt weniger der Veränderung unterworfen ſind, als früher, ſo wünſcht die Direction des mehrgenannten Bureau's die Nachrichten, wie ehedem, durch die Königl. Regierungen zu erhalten, und hat zu dem Ende bei dem Kriegsminiſterio darauf angetragen, die Militairprediger anweiſen zu laſſen, daß ſie die Verzeichniſſe der Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen, wozu regelmäßig durch die Regierungen Formulare mitgetheilt werden ſollen, jedesmal mit Anfang des neuen Jahres unaufgefordert, an die Regierungen, in deren Bezirk ſie ſich befinden, einſenden. Das Königl. Kriegsminiſterium iſt auf dieſen Antrag eingegangen, weshalb ich denn Ew. Excellenz hierdurch ergebenſt erſuche, dem gemäß das Weitere gefälligſt zu verfügen. Gleichzeitig erſuche ich das Königl. Oberpräſidium zu veranlaſſen, daß die Militairprediger die nöthigen Formulare zeitig genug erhalten, um ſchon mit dem Anfange des bevorſtehenden Jahres die erſte Eingabe machen zu können." General-Commando der Prov. Sachſen. Querfurt d. 14. Sept. 1819. (gez.) v. Kleiſt. An den Königl. General-

Lieutenant, Commandanten, Inſpecteur, Ritter ꝛc. Herrn v. Horn, Excellenz in Magdeburg.

Militairſchulen. Auszug aus dem monatlichen Circularſchreiben Nro. IV. vom 1. Januar 1820, wonach d. Superintendenten von d. Aufſicht über die Militairſchulen, mit Ausnahme der Garniſonsſchulen, dispenſirt werden. „Das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenh., hat in Einverſtändniß mit dem Kriegsminiſterium, den ſämmtlichen Königl. Conſiſtorien bekannt gemacht, daß bei der jetzigen Einrichtung der Militairſchulen die nach dem §. 13. sub B. des Militair-Kirchenreglements den Superintendenten obliegende Aufſicht über dieſelben nicht ferner erforderlich ſey und die Superintendenten davon dispenſirt werden ſollten, jedoch noch mit Ausnahme der noch beſtehenden Garniſonsſchulen an denjenigen Orten, wo die Vereinigung derſelben mit den Bürgerſchulen noch nicht hat bewirkt werden können, indem dieſe nach wie vor unter der Inſpection ihrer Specialaufſeher und unter der Oberaufſicht der Superintendenten verbleiben." Königl. Preuß. Kriegsminiſterium. (gez.) v. Schöler.

Predigen ſollen Candidaten der Theologie und Studenten nicht, ſelbſt wenn ſie licentiam concionandi haben, während der Zeit ihres activen Militairdienſtes. — Studenten und Candidaten ſoll, ſo lange ſie im activen Militairdienſte ſtehen, unter keiner Bedingung das Predigen verſtattet werden. Verordn. v. 11. Sept. 1822. „Wir benachrichtigen Ew. daß das Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, auf unſern Antrag unterm 13. Juni c. feſtgeſetzt hat, daß Candidaten der Theologie, welche durch glaubwürdige Beſcheinigungen nachweiſen, daß ſie ſich vor der Kreis-Erſatzkommiſſion gehörig gemeldet haben, wenn auch nur für jetzt, zum Militairdienſt untauglich befunden worden, zu der Prüfung pro licentia concionandi eben ſo zugelaſſen werden ſollen, als diejenigen, welche ihren Militairdienſt wirklich geleiſtet haben; daß aber alsdann dergleichen Can-

didaten, wenn ſie demnächſt dennoch zum Militairdienſt eingezogen werden, ſo wie allen Studenten, während der Zeit ihres activen Militairdienſtes, das Predigen nicht zu verſtatten iſt. Von dieſen Beſtimmungen haben Sie die ſämmtlichen Prediger ihrer Diöces in Kenntniß zu ſetzen und ſie anzuweiſen: daß ſie Studenten und Candidaten, ſo lange ſie ſich im activen Militairdienſte befinden, unter keiner Bedingung das Predigen geſtatten; Letztern ſelbſt dann nicht, wenn ſie die von uns, vor ihrer Einberufung empfangene Licenz vorzeigen, weil dieſe während des Dienſtjahres ceſſirt." Magdeburg, d. 11. Sept. 1822. Königl. Konſiſt. d. Prov. Sachſen. An ſämmtl. Superintendenten der Prov. Sachſen.

Taufſchein. Zu Bd. III. S. 687. Z. 15 von oben zu ergänzen: „nach dem Stempelgeſetz v. 7. März 1822, ſoll zu Taufſcheinen ein Stempelbogen zu 15 Silbergroſchen genommen werden, ſ. den Art. Stempelgeſetze, S. 655 im 3. Theil dieſes Handbuchs."

Todtenſchein. Zu Bd. III. S. 719. Z. 13 von oben zu ergänzen: „nach dem Stempelgeſetz v. 7. März 1822 ſoll zu Todtenſcheinen ein Stempelbogen zu 15 Sgr. genommen werden, ſ. den Art. Stempelgeſetze, S. 655. im 3. Theile dieſes Handbuchs.

Trauſcheine. Zu Bd. III. S. 724. Z. 2 von unten zu ergänzen: „nach dem Stempelgeſetze v. 7. März 1822 ſoll zu Trauſcheinen ein Stempelbogen zu 15 Sgr. genommen werden, ſ. den Art. Stempelgeſetze, S 655. im 3. Theile dieſes Handbuchs.

Zeugniſſe, kirchliche, als Tauf-, Trau- u. Todtenſcheine ꝛc. müſſen auf einen Stempelbogen zu 15 Sgr. geſchrieben werden, ſ. Stempelgeſetze.

Ende des dritten und letzten Bandes.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Haupt, Karl Gerhard

Sammlung königl. Preußischer Gesetze, Patente, Edikte, Verordnungen, Reglements, ... das Religions-, Kirchen-, geistliche und Unterrichts-Wesen der christlichen Confessionen betreffend in alphabetischer Materienfolge entworfen
Bd.: 3

Quedlinburg ; Leipzig 1823

J.germ. 80 t-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551459-2